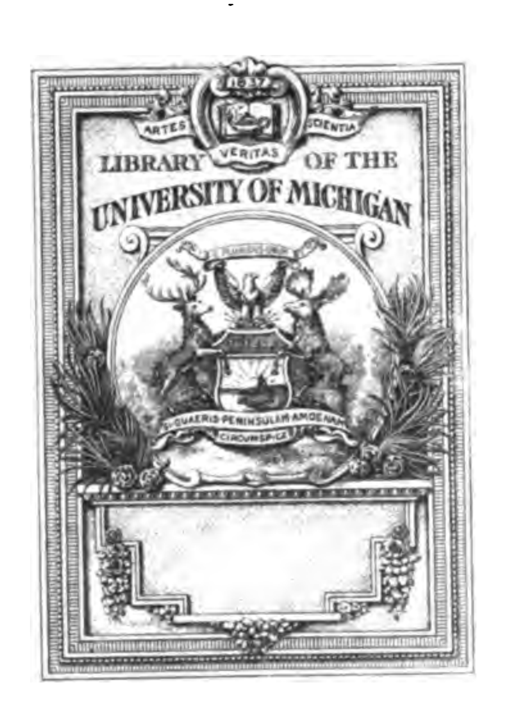

1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

Handbuch

des

Staats- und Verwaltungs-Rechts

für das Königreich Bayern.

Mit besonderer Rücksicht auf die Geschäftsthätigkeit der rechtsrheinischen Gemeindebehörden, sowie auf die einschlägige Litteratur und Rechtsprechung

bearbeitet von

rechtsk. Bürgermeister a. D.
Carl Poßl,
Rechtsanwalt in Traunstein.

Band II.

Die rechtsrheinischen Gemeinden und die Gemeindeverbände (Gemeindeordnung, Distrikts- und Landratsgesetz.)



München.
J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).
1900.

IV. Abschnitt.

Die Gemeindeverfassung und die Gemeindeverbände.

Abteilung I.

Die „Gemeinden“ oder die „politischen Gemeinden“ im Sinne der Gemeindeordnung.[1]

Kapitel I.

Einleitung.

§ 92.

Geschichtliche Entwicklung der Gemeindeordnung, die zur Gemeindeordnung erschienene Litteratur.

Abgesehen von den Kirchengemeinden,[2] deren Behandlung am Schluß dieses Abschnittes vorbehalten bleibt, haben wir in Bayern dreierlei Gemeindeverbände, welche innerhalb des Staatsverbandes als Selbstverwaltungskörper bestehen, die — ausgestattet mit juristischer Persönlichkeit — als Rechtssubjekte auf dem Gebiete des öffentlichen und des Privatrechtes erscheinen und welche berufen sind, nicht blos ihre eigenen Angelegenheiten zu verwalten, sondern auch die ihnen übertragenen Angelegenheiten des Staates zu besorgen und zu vollziehen. Diese Verbände sind — je nachdem sie eine ganze Provinz oder nur einen Teil derselben oder aber nur eine einzige Gemeinde umfassen:

die Kreis-, Distrikts- und Ortsverbände, resp.

1) die Kreisgemeinden,
2) die Distriktsgemeinden,
3) die Ortsgemeinden.[3]

---

1) Außer der unten am Ende des § 92 weiter genannten Litteratur s. vor allem das hochbedeutsame Werk Dr. v. Kahr's: Commentar zur Gemeindeordnung rechts des Rheins. München 1896. (Beck'scher Verlag.)

2) Die sogen. Steuergemeinden sind keine „Gemeinden“ im vorliegenden Sinne, sondern lediglich örtliche Abgrenzungen oder Bezirke zum Zwecke der Regulierung der Steuererhebung.

3) Die Bezeichnung „Ortsgemeinden“ findet sich nicht in den bayerischen Gesetzen. Die bayerische Gesetzgebung kennt nur die Bezeichnung „Gemeinde“ oder „politische Gemeinde“ im Gegensatz zu Distrikts- bezw. Kreisgemeinde einerseits, zur Ortschaft und zur Steuergemeinde andrerseits. Siehe hierüber unten S. 18.

Wie wohl allenthalben, so sind auch in Bayern die Ortsverbände älter als der Staat, sie wurden von letzterem vorgefunden, andrerseits aber auch organisiert, reformiert und mit ihrer gegenwärtigen Verfassung versehen. Die Kreis- und Distriktsverbände dagegen wurden erst vom Staate neu geschaffen.

Was die geschichtliche Entwicklung der Gemeinde in Bayern im Laufe des 19. Jahrhunderts betrifft, so wird hiezu im kurzen folgendes bemerkt:

Am Anfang des Jahrhunderts wollte man die Gemeinden vollständig unter die Leitung des Staates bringen. Von diesem Grundsatze waren auch die gemeindlichen Edikte von 1808[4]) getragen. Dieselben konnten auch keinen Boden gewinnen, nicht einmal ganz zum Vollzuge gelangen. So kam man allmählich zur Ueberzeugung, daß nur durch vollständige Neuregelung der Gemeindegesetzgebung mit dem Grundsatze möglichst freier Selbstverwaltung ein haltbarer Zustand geschaffen werden könne; das Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818[5]) führt nun eine unter damaligen Verhältnissen weitgehende Befreiung der Gemeinden herbei. Vervollständigt wurde dasselbe durch die Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818 und durch das Gesetz vom 22. Juli 1819[5]) über die Gemeindeumlagen. Allein die Gemeinde-Kuratel wurde trotz alledem beibehalten und es waren noch dazu nicht einmal die Grenzen bestimmt, innerhalb deren sich diese Staatsaufsicht bewegen sollte. So wurde denn auch im Laufe der Jahre die genannte Kuratel als großes Hemmnis für die gemeindliche Entwicklung empfunden, zumal für die Auslegung resp. Ausdehnung sowohl des Begriffes derselben als ihrer Grenzen keine Schranke gezogen war. Im Landtage 1831 wurde infolge dessen auch eine große Zahl von Wünschen bezüglich einer Abänderung des Gemeinde-Ediktes laut und sind im Landtagsabschiede 1831 auch Zusagen auf Berücksichtigung derselben seitens der kgl. Regierung gemacht worden.

Diese Zusagen führten zum „revidierten Gemeinde-Edikte" vom 1. Juli 1834, amtlich publiziert mit Min.-E. vom 22. März 1835 (Web. 1, 557 ff.).

Die hieher bezüglichen wesentlichsten Bestimmungen — welche übrigens zum größten Teile auf dem Edikte vom 17. Mai 1818 beruhen, sind, soweit sie auch für die Grundlagen unserer jetzigen Gemeindeverfassung von Interesse sind, folgende:

§ 1. Jede Stadt, mit Einschluß ihrer Vorstädte und ihres ganzen Burgfriedens, jeder Markt oder Flecken und jedes Dorf, welches bisher schon eine für sich bestehende Körperschaft mit eigenem Gemeinde-

---

[4]) Organisches Edikt über die Bildung der Gemeinden vom 28. Juli 1808 (Web. 1, 195) und Edikt über das Gemeindewesen vom 24. September 1808 (Web. ebenda).

[5]) Siehe Web. 1, 555 ff. (Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818); 2, 9 ff. (Umlagengesetz). Vergl. Seyd. 2, 1 ff.; ferner v. Pölnitz „das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden" S. 28 ff.

Vermögen und mit besonderen Gemeinde-Rechten ausmachte, bildet eine Gemeinde und soll als solche ferner fortbestehen.

Die §§ 2—6 sind abgedruckt unten Bd. 2 in Anm. 6 zu Art. 2 der Gem.-Ordn. von 1869, der § 7 in Bd. 2 § 172.

§ 8. Die Gemeinden teilen sich:

a. in Städte und größere Märkte,

b. in Ruralgemeinden, welche teils aus kleineren Märkten, teils aus Dörfern, Weilern und Einöden bestehen.

§ 9. Die Städte erhalten nach dem Maße ihrer Bevölkerung eine Unterabteilung in 3 Klassen:

I. Klasse: Städte mit 2000 Familien und darüber,

II. Klasse: Städte von 500 bis 2000 Familien,

III. Klasse: Städte und Märkte unter 500 Familien.

§ 10. Kleinere Städte und Märkte, welche die Kosten eines Magistrates mit ihren Verhältnissen nicht vereinbar finden, sind jederzeit befugt, zeitlich in die Klasse der Landgemeinden zurückzutreten.

Die §§ 11—16 (über die Gemeindeglieder) sind abgedruckt in § 138a zu Art. 201 der Gem.-Ordn.

§ 20. Die Gemeinden können in der Eigenschaft als öffentliche Korporationen alle Rechte ausüben und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Gesetze den Privaten überhaupt gestatten und den Gemeinheiten insonderheit nicht versagen.

§ 21. Sie stehen unter der besonderen Kuratel und Aufsicht des Staates und genießen die Vorrechte der Minderjährigen.

§ 22. Als Teile des ganzen Staatskörpers sind sie den allgemeinen Staatszwecken untergeordnet und verpflichtet, an allen Staatslasten Anteil zu nehmen; — als einzelnen Gesellschaften liegt ihnen ob, alles dasjenige zu leisten, was zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes erforderlich ist, wie auch die aus besonderen Rechtsgründen entstandenen Verbindlichkeiten ihrer Korporation zu erfüllen. —

§ 36. Die Gemeinden besorgen ihre Angelegenheiten in Gemeindeversammlungen durch Gemeindebeschlüsse oder sie handeln durch ihre Vertreter und Bevollmächtigte.

§ 45. In den Städten und größeren Märkten wird die Gemeindeverwaltung besorgt und vollzogen:

1) durch einen bürgerlichen Magistrat,

2) durch einen besonderen Gemeinde-Ausschuß, welcher aus erwählten Gemeindebevollmächtigten besteht,

3) durch Distriktsvorsteher, welche in größeren Städten dem Magistrate beigegeben sind.

§ 46. Der Magistrat ist der Vorsteher der Gemeinde und zugleich der Beamte für die Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten und ihres Vermögens.

§ 55. Der Magistrat übt als Vorsteher der Gemeinde alle der bürgerlichen Korporation zustehenden Rechte im ganzen Umfange

des Gemeindebezirks aus und sämtliche Gemeindeglieder sind ihm in dieser Beziehung untergeben.

§ 63 Abs. II. In den Stadtgemeinden wird das Vermittlungsamt durch den Magistrat ausgeübt (nach § 120 in den Landgemeinden durch den Gemeinde-Ausschuß).

§ 67. Dem Magistrate ist in allen Städten und Märkten (mit Ausnahme von München) als Regierungsbeamten die gesamte Lokalpolizei übertragen 2c.

Alle die voraufgeführten Bestimmungen haben wohl nur historischen Wert und sind durch die Gemeindeordnung vom 29. April 1869 aufgehoben. Allein sie wurden mit besonderer Absicht hier aufgeführt, da deren Kenntnis vielfach zum Verständnis der jetzt giltigen Gemeindeordnung beiträgt, um so mehr, als unsere Gemeindeordnung von 1869 gegenüber dem Gemeinde-Edikt von 1834 — wie schon ihre Eingangsworte aussprechen — lediglich als durchgreifende Revision des letzteren erscheint und daher sich möglichst enge an die Bestimmungen dieses Ediktes anschließen wollte, soweit die geänderten Verhältnisse überhaupt einen solchen Anschluß gestatteten.

Nicht aufgehoben und noch in voller Geltung sind die Bestimmungen des § 59 Abs. 3—5 und des § 94 Abs. 5—8 des revidierten Gemeinde-Ediktes vom 1. Juli 1834 über das Kirchenvermögen und die Kirchenverwaltung. Durch letztgenanntes Edikt wurde nämlich die bisher der Gemeindebehörde zustehende Verwaltung des Kirchenvermögens einer besonderen Kirchenverwaltung übertragen.

Hierüber s. näheres unten bei „Kirchengemeinde und Kirchenvermögen“.

Durch Min.-E. vom 31. Oktober 1837 „den Vollzug des Gemeinde-Ediktes betr.“ (Web. 3, 106—195 und Inhalts-Verzeichnis hiezu, Web. 3, 193 f.) wurde alles zusammengefaßt, was zum Vollzug dieses Ediktes an Entschließungen, Anordnungen 2c. bis dahin ergangen war.

Diese Entschließung und deren weiterer Vollzug trug aber nur dazu bei, das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden immer mehr herabzudrücken. Das Jahr 1848 brachte daher auch die angestrebte weitere Revision der Gemeindegesetzgebung auf freiheitlicher Grundlage wieder in Fluß. 1850 wurden Entwürfe vorgelegt, welche nicht blos die Verfassung der Ortsgemeinden, sondern auch die der Kreis- und Distriktsgemeinden regeln sollten. Letztere Regelung erfolgte nun durch die Gesetze von 1852 über die Distrikts- und die Landräte; das Zustandekommen dagegen einer neuen Gemeindeordnung währte noch bis 1869.

Aber auch noch durch andere als die erwähnten und weiter unten detailliert zu behandelnden Gesetze von 1852 über die Distrikts- und Landräte wurden in der Zeit von 1848 bis 1869 mehr oder weniger die gemeindlichen Verhältnisse berührt.

Derartige Gesetze sind:[6])

1) Das Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixierung und Ablösung der Grundlasten (Web. 3, 697; Bamb. 7 E, 749, Ges.-Bl. 78). Durch dasselbe ging die Gemeindekuratel bezüglich aller Gemeinden des Königreichs auf die Staatsbehörden über, soweit sie noch den standes- und gutsherrlichen Gerichten zustand. (Art. 1 des Ges.)
2) Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden (Web. 3, 708; Ges.-Bl. S. 129) Art. 1, durch welchen (ebenso wie durch Art. 1 des nachstehend sub 3 genannten Ges.) das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben wurde und mit 1. Februar 1849 an die betr. Grundeigentümer überging, also auch auf die Gemeinden bezüglich ihres Grundeigentumes, ferner besonders hiezu:
3) Gesetz vom 30. März 1850 „die Ausübung der Jagd betr." (Web. 4, 104; Bamb. 6, 55, Ges.-Bl. 117), nach dessen Art. 4 die politische Gemeinde in allen vom Gesetz (Art. 2 und 3) nicht ausgenommenen Fällen namens der Grundeigentümer innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht durch Verpachtung ausübt (näheres hierüber s. unten Bd. 3 § 483), weiter hiezu gehörig
4) Gesetz vom 15. Juni 1850 „über den Ersatz des Wildschadens" (Web. 4, 125; Bamb. 6, 33, Ges.-Bl. 185), durch dessen Art. 3 die Gemeinden unter gewissen Verhältnissen verpflichtet sind, vorbehaltlich ihres Regresses, den Schaden- und Kostenersatz für den sogen. Wildschaden zunächst aus der Gemeindekasse zu leisten. (Näheres s. unten Bd. 3 § 485.)
5) Gesetz vom 12. März 1850 „über den Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens" (Web. 4, 98; Bamb. 6, 21; Ges.-Bl. 73), nach dessen Art. 1 jede politische Gemeinde, in deren Bezirk von einer zusammengerotteten bewaffneten oder unbewaffneten Menge oder von einzelnen aus derselben mit offener Gewalt Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder das Eigentum verübt worden sind, — abgesehen von den durch das Gesetz in Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 statuierten Ausnahmen — verbunden ist, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen. (S. unten Bd. 3 § 307.)
6) Gesetz vom 25. Juli 1850 „über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten" (Web. 4, 150; Bamb. 4 E, 577); ersetzt durch die Gesetze über Quartierleistung und Naturalleistung vom 25. Juni 1868 und 13. Februar

[6]) S. hiezu v. Kahr, Commentar zur Gem.-Ordn. Einleitung S. 19 f.

1875, Bamb. 13, 272 und 284; Web. 7, 338 und 10, 598 (s. unten Bd. 3 § 509).

7) Gesetz vom 25. Juli 1850 „über die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen" (Web. 4, 134, aufgehoben durch das Armengesetz vom 29. April 1869; hierüber s. unten bei Armenpflege).

8) Gesetz über die Distriktsräte (bereits oben erwähnt) vom 28. Mai 1852 (Web. 4, 404; Bamb 7 E, 805; Ges.=Bl. 245), nach dessen Art. 1 jeder Amtsbezirk d. h. sämtliche Gemeinden des Amtsbezirkes einer Distriktsverwaltungsbehörde eine Distriktsgemeinde bilden. Näheres s. unten bei „Distriktsgemeinden".

9) Forstgesetz vom 28. März 1852, revidiert zum ersten Mal durch Gesetz vom 18. August 1879, hierauf wiederholt revidiert und in neuer Fassung publiziert am 4. Juli 1896, durch welches ausführliche Bestimmungen über die Gemeinde- und Stiftungswaldungen getroffen wurden. (Näheres s. unten bei Gemeinde=Forstwesen Bd. 3 § 489, desgleichen bei den Anm. zu Art. 30 der Gem.=Ordn. unten § 96a.)

10) Gesetz vom 10. November 1861: „Das Polizeistrafgesetzbuch" (Web. 5, 297, Bamb. 4, 13), aufgehoben durch Art. 2 Ziff. 2 des Einf.=Ges. zum Reichsstrafgesetz vom 26. Dezember 1871 und ersetzt durch Pol.=Str.=Ges.=B. vom 26. Dezember 1871 (Web. 9, 192; Bamb. 14, 337), durch welches den Gemeindebehörden als Orts= oder Distriktspolizeibehörden in vielen Fällen Gesetzgebungsbefugnisse in der Art übertragen wurden, daß sie ermächtigt worden sind, gewisse Materien durch orts= oder distriktspolizeiliche Vorschriften zu regeln. (Hierüber näheres unten bei „Polizei".)

11) Gesetz vom 10. November 1861: „Gerichtsverfassungsgesetz" (Web. 5, 374; Bamb. 15, Abt. 2 S. 139, mit Ausnahme der Art. 7, 67 und 76 Abs. 3 aufgehoben durch Art. 81 des Ausf.=Ges. vom 23. Februar 1879 zum Reichsgerichtsverfassungs=Ges. vom 27. Januar 1877 und Art 279 Z. 16 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879), insoferne als durch dieses Gesetz die Trennung der Justiz von der Verwaltung vollzogen (cfr. Einleitung zu diesem Gesetz) und demgemäß die (nicht unmittelbaren) Gemeinden unter die kgl. Bezirksämter gestellt wurden.

12) Das sogen. Schuldotationsgesetz vom 10. November 1861 (Web. 5, 390; Bamb. 6 E, 6; Ges.=Bl. S. 297), durch dessen Art. 1 ausgesprochen wurde, daß die deutschen Schulen Gemeinde=Anstalten sind und daher — abgesehen von Ausnahmen — den Gemeinden die Verpflichtung zur Aufbringung des Aufwandes für dieselben obliegt. Näheres s. unten bei Schulwesen, Bd. 3 § 441.

13) Gesetz vom 26. Februar 1850 über die Versammlungen und Vereine (Web. 4, 81; Bamb. 6, 68), bei dessen Vollziehung die Gemeindeverwaltung (Art. 3) oder die Gemeindebehörden als Polizeibehörden vielfach mitzuhandeln berufen sind. Näheres s. unten bei Vereinswesen, Bd. 3 § 303.

14) Gesetz vom 16. Mai 1868 „Vermarkung der Grundstücke" betr. (Web. 7, 291; Bamb. 3 E, 380, Ges.-Bl. 1866/69 S. 573), nach dessen Art. 12 zur Vornahme des Vermarkungsgeschäftes sowie zur Aufsicht über die im Gesamtumfange der Gemeindeflur befindlichen Grenzmarken in jeder Gemeinde 4 bis 7 Feldgeschworene aufzustellen sind, welch letztere im Vollzuge des genannten Gesetzes gemäß Art. 18 dess. Hilfsorgane des Vorstandes der Gemeinde für Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzen sind. Näheres s. unten bei Landwirtschaft, Bd. 3 § 466.

Außerdem ist hier

15) zu bemerken, daß auch die Gemeindebehörden noch zur Mitwirkung bei Herstellung der Geschworenenlisten, beim Vollzug des Wehrgesetzes, sowie der Steuergesetze (s. oben Bd. 1 §§ 72—79) schon vor der Gemeindeordnung von 1869 berufen worden sind. Erst mit der sogen. Sozialgesetzgebung der 1860er Jahre und gewissermaßen als ein Teil derselben kam die Gemeindegesetzgebung zu Stande und gelangte zum glücklichen Abschluß durch die Erlassung der beiden Gesetze vom 29. April 1869:

a. Die Gemeindeordnung für die Landesteile rechts des Rheins.

b. Die Gemeindeordnung für die Pfalz.

Die Gemeindegesetzgebung des Jahres 1869 bedeutet einen ganz wesentlichen Fortschritt. Was der Gesetzgeber als Prinzip des Gesetzes in seinen Motiven hingestellt hat: „Die freie Entfaltung des korporativen Lebens der Gemeinden zu fördern und möglichst sicher zu stellen", kann wohl als im ganzen und großen erreicht erachtet werden, insbesondere ist der Grundsatz der Selbstverwaltung zur Durchführung gekommen und sind die Gemeinden zugleich unter den nötigen Garantien mit all den Rechten ausgestattet worden, welche ihnen als selbstständigen Korporationen zugehören, um einerseits ihre Stellung im Staate wahren, andrerseits ihre Kräfte voll und frei zur selbständigen Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten sowie zur gedeihlichen Förderung und Wahrung ihrer Interessen entfalten zu können.

Es kann wohl auch gesagt werden, daß die Gemeindegesetzgebung in den 28 Jahren ihres Bestehens sich im großen Ganzen gut bewährt hat; ganz besonders haben die Städte unter der freien Selbstverwaltung zum größten Teil einen ganz mächtigen Aufschwung erfahren. Es dürfte sich daher auch empfehlen, die Gemeindegesetzgebung in ihrem jetzigen Bestande möglichst aufrecht zu erhalten und den immer wieder sich zeigenden Bestrebungen, Abänderungen an derselben

herbeizuführen, mit weniger Bereitwilligkeit entgegen zu kommen. (cfr. Kahr, bayer. Gem.-Ordn. 1893, Einleitung § 8: Schlußbetrachtung, mit der man sich voll und ganz einverstanden erklären kann.) Dagegen möchten wir es als wünschenswert erachten, daß der Art. 97 der Gem.-Ordn., nach welchem die Zuständigkeiten der Polizeidirektion, des Magistrates und der Lokalbaukommission München (drei Jahre nach Erscheinen der Gem.-Ordn., also spätestens bis Ende 1872) durch Gesetz zu regeln ist, zum Vollzuge gelange und diese Ausscheidung der Zuständigkeit nunmehr auf Grund 28jähriger Erfahrung im Wege des Gesetzes erfolge. Seit ihrer Giltigkeit hat die Gemeindeordnung vom 29. April 1869 rechts d. Rh. folgende gesetzliche Abänderungen erfahren:

I. Durch Gesetz vom 19. Januar 1872: (Web. 9, 283; Bamb. 5 E, 221; Ges.-Bl. 1871 S. 197 f.) sind die Art. 11 Abs. 4, 13 Abs. 2, 14, 41 Abs. 4, 54 Abs. 4, 82, 127 Abs. 5, 99, 143, 170 Abs. 1 und 174 Abs. 4 abgeändert worden.

II. Art. 33 der Gem.-Ordn. wurde durch das Gesetz vom 14. März 1890 (Web. 20, 98, s. hiezu auch 22, 120; Bamb. 27, 204; Ges.- und Verordn.-Bl. S. 111) geändert.

III. Die Anwendung des Art. 55 der Gem.-Ordn. ist, soweit sich derselbe auf Anschaffung und Unterhaltung der Zuchtstiere bezieht, durch das Gesetz vom 5. April 1888 „die Haltung und Körung von Zuchtstieren betr.“ (Web. 19, 20; Bamb. 25, 123 Ges.- und Verordn.-Bl. 253) aufgehoben.

IV. Die Umrechnung der nach der Gem.-Ordn. auszusprechenden Geldstrafen erfolgt nach Gesetz vom 8. November 1875 Art. 1 und 2 (Web. 11, 179; Bamb. 6 E 627, Ges.- und Verordn.-Bl. 665). Hiernach wird 1 fl. = 1 Mark 80 Pfg.; 1 Kreuzer = 3 Pfennig, $^1/_2$ Krz. = $1^1/_2$ Pfg.; 1 Frank = 80 Pfg. gerechnet; im übrigen erfolgen die Umrechnungen nach Art. 14 § 2 Abs. 2 und 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Web. 10, 55; Bamb. 13, 58; Reichs-Ges.-Bl. 233). Hiernach ist 1 Gulden = $1^5/_7$ Mark oder 1 Mk. 72 Pfg.

V. Das Gesetz über die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen hat durch folgende Bestimmungen die Gem.-Ordn. mehr oder weniger berührt:

1) Zunächst ist durch Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes über den Verw.-Ger.-Hof bestimmt, daß der Verwaltungsgerichtshof zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, berufen ist, „in Gegenständen der Staatsaufsicht über Gemeindeangelegenheiten, wenn von einer Gemeinde behauptet wird, daß durch solche Ver-

fügungen das ihr gesetzlich zustehende Selbstverwaltungsrecht verletzt, oder daß ihr eine gesetzlich nicht begründete Leistung auferlegt ist."

Hiernach ändern sich zunächst folgende Bestimmungen der Gem.-Ordn.: Art 161, letzter Satz; Art. 163 Abs. 1, Satz 2; Art 196 Abs. 5, Satz 2.

2) Weiter gehört die Verbescheidung in letzter Instanz zur Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes nach Art. 10 Ziff. 4 l. c. bei Streitigkeiten über „Rechtsverhältnisse der nicht zu einem Gemeindeverband gehörigen Markungen," soweit nicht (überhaupt) Verwaltungsrechtssachen in Frage stehen. (cfr. Art. 3 Abs. 1 der Gem.-Ordn.)

3) Ferner sind durch das genannte Gesetz (Art. 8) als Verwaltungsrechtssachen im Sinne dieses Gesetzes die bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in folgenden gemeinderechtlichen, d. h. von der Gemeindeordnung geregelten Angelegenheiten erklärt:

a) Zugehörigkeit von Grundstücken zu einem Gemeindeverband; Gemeinde-, Markungs- und Flurgrenzen (zu Art. 7 Gem.-Ordn.)[7] Art. 8 Ziff. 25 des Verw.-Ger.-Hof-Ges.

b) Gemeindebürgerrecht und Heimatrecht; Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten nach Art. 8 Ziff. 26 l. c., desgl. Bürgeraufnahme-, Gemeinderechts- und Heimatgebühren nach Art. 8 Ziff. 27 l. c. (zu Art. 10—25 der Gem.-Ordn.).

c) Ansprüche auf allgemeine und besondere Nutzungen des Gemeindevermögens und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen nach Art. 8 Ziff. 28 l. c., desgl. Verteilung von Gemeindegründen nach Art. 8 Ziff. 29 l. c. (zu Art. 26—37 der Gem.-Ordn.).

d) Verbindlichkeit zur Teilnahme an Gemeindelasten mit Einschluß der Umlagen und anderer Leistungen für die Armenpflege nach Art. 8 Ziff. 30 l. c., desgl. Verbindlichkeit zur Teilnahme an den Gemeindelasten, Diensten, Umlagen und anderen Leistungen für Schulzwecke nach Art. 8 Ziff. 38 l. c., ferner: Verpflichtung zur Entrichtung von gemeindlichen Verbrauchssteuern und sonstigen örtlichen Abgaben; Benützung der Gemeindeanstalten und Verbindlichkeit zur Entrichtung von besonderen Vergütungen hiefür; Ansprüche auf Rückvergütung des Lokalmalz- oder Bieraufschlages und sonstiger örtlicher Verbrauchssteuern und Abgaben nach Art. 8 Ziff. 31 l. c. (zu Art. 39—54 der Gem.-Ordn.).

[7]) Vergl. unten § 94 Anmerk. 67 zu Art. 7 der Gem.-Ordn.

Endlich: Das Recht zur Erhebung von Weg- und Pflaster-, Brücken- und Ueberfahrtsgeldern, soweit es sich nicht um das Verleihungsrecht der Staatsregierung handelt, sowie die Verbindlichkeit zur Entrichtung derartiger Gebühren nach Art. 8 Ziff. 19 l. c. (speziell zu Art. 40 Abs. 4 der Gem.-O.).

e) Leistungen auf Grund des Art. 55 der Gem.-Ordn. rechts des Rheins nach Art. 8 Ziff. 32 l. c. (zu Art. 55 der Gem.-Ord., bezüglich der Zuchtstierhaltung ersetzt durch das sogen. Körgesetz s. oben, ferner Bd. 3 §§ 472 und 473).

f) Oeffentliche Eigenschaft eines Weges mit Zugehörungen, einer Brücke oder eines Abzugkanales; Verbindlichkeiten in Bezug auf Herstellung und Unterhaltung der nicht in die Klasse der Staatsstraßen gehörigen öffentlichen Wege, Brücken, Fähren, Stege und Abzugskanäle, unbeschadet der gesetzlichen Befugnis der Verwaltungsbehörden, über die Anlage von Distriktsstraßen und Gemeindeverbindungswegen und über deren Unterhaltung aus Distrikts- und Gemeindemitteln zu beschließen, nach Art. 8 Ziff. 34 l. c. (zu Art. 38 und Art. 3 Abs. 3 der Gem.-Ordn.).

g) Rechtsansprüche auf den Genuß oder Mitgenuß von Stiftungen; Rechte im Betreff der Stiftungsverwaltung und der Verleihung des Stiftungsgenusses nach Art. 8 Ziff. 35 l. c. (zu Art. 65 ff. der Gem.-Ord.).

h) Ansprüche hinsichtlich der Besetzung von Lehrstellen an Volksschulen und anderen Unterrichtsanstalten, dann von niederen Kirchendiensten nach Art. 8 Ziff. 39 (zu Art. 113 der Gem.-Ordn.).

i) Wahlrecht und Wählbarkeit zu Gemeindeämtern, einschließlich der Funktion eines Armenpflegschaftsrates, eines Bezirkspflegers und eines Feldgeschworenen; Giltigkeit solcher Wahlen; Verpflichtung zur Uebernahme jener Aemter; Berechtigung und Verpflichtung zum Austritte, nach Art. 8 Ziff. 33 l. c. (zu Art. 170 ff. der Gem.-Ordn.).

k. Ferner sind hierher noch die Verwaltungsrechtssachen nach Ziff. 22, 23 und 24 Art. 8 l. c. zu zählen:

α. Verpflichtungen einzelner Gemeinden aus besonderen Verbänden nach Art. 37 des Distriktsrats-Ges.

β. Ansprüche der Gemeinden an distriktive Anstalten, dann Ansprüche der Distrikte an die Gemeinden in Bezug auf den Bedarf oder Unterhalt solcher Anstalten und

γ. Verbindlichkeit zur Teilnahme an Distriktsumlagen.

l. Endlich siehe die Bestimmungen des Art. 11 auch 12 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. über die schiedsrichterliche Entscheidung bezüglich der Vermögensteilungen bei Gemeindebezirks-Veränderungen (vergl. unten § 96).

Bei der Behandlung der einzelnen Artikel der Gem.-Ordn. wird gegebenen Falles auf die vorstehend angeführten Bestimmungen des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof verwiesen oder noch Näheres erörtert. Schließlich sei hier noch auf die in § 93 behandelten 15 Punkte verwiesen, in welchen sich die Gemeindeordnung für die Pfalz von der rechtsrheinischen Gemeindeordnung unterscheidet, wie sie in Dr. v. Kahr, die bayer. Gemeindeordnung 1893, Einleitung § 5 S. 25—27 detailliert aufgezählt sind.

Die gesamte Gemeindegesetzgebung ist durch die Gemeindeordnung — soweit es sich um die Regelung der eigenen und eigentlichen Gemeindeangelegenheiten handelt — zu einem großen Ganzen vereinigt; nur die sogen. übertragenen Gemeindeangelegenheiten d. h. die den Gemeinden durch besondere Gesetze 2c. übertragenen staatlichen Funktionen z. B. Polizei, Mithilfe bei der Rechtspflege und staatlichen Finanzverwaltung 2c., deren Zahl und Umfang naturgemäß ständigem Wechsel unterworfen ist, sind besonders geregelt (z. B. die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften durch das Polizeistrafgesetzbuch). Doch sind auch in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten zu einzelnen Artikeln der Gem.-Ordn. (Art. 41, 77, 83 mit 128; 85 mit 129; 97; 98; 107; 145; 159 Ziff. 10) Vollzugsvorschriften oder Ausführungsbestimmungen erlassen worden, welche bei den einzelnen vorangeführten Artikeln der Gem.-Ordn. speziell behandelt sind; weiter treten bei Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen besondere Bestimmungen ein, s. unten „Gemeindliches Forstwesen"; desgl. ist die Erhebung des Lokalmalzaufschlages speziell geregelt, (s. unten zu Art. 41 der Gem.-Ordn.). Ueber die zur Gem.-Ordn. erschienenen Litteratur s. v. Kahr, bayer. Gem.-Ordn. Einl. § 9 S. 33 ff.[8])

---

[8]) Wir nennen hier außer dem bereits angeführten vorzüglichen Werke von Dr. v. Kahr: bayer. Gemeindeordnung für die Landesteile diess. d. Rh. erläutert und mit den Vollzugsvorschriften herausgegeben, noch besonders:

a. Hauck-Lindner: Erläuterungen zur bayer. Gemeindeordnung, 2. Aufl. München. J. Schweitzer Verlag (wegen seiner kurz gefaßten und doch erschöpfenden, leichtverständlichen Darstellung den Gemeindebehörden besonders zu empfehlen).
b. Weber, Handausgabe mit Anmerkungen zur Gem.-Ordn., 5. Aufl., München, Beck'scher Verlag.
c. Handbuch für Landgemeindeverwaltungen 2c. von Stadelmann-Wachter.
d. Die Blätter für admin. Praxis.
e. Die Sammlung der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes.

Endlich werden wir auf die einschlägigen wissenschaftlichen Darstellungen des bayerischen Gemeinderechts in Dr. v. Seydels bayer. Staatsrecht 2. Aufl. bei den einzelnen Materien der Gem.-Ordn. noch besonders verweisen.

Ganz besonders möchten wir aber aus dieser Litteratur als spezielles Organ für Gemeindeangelegenheiten und für das bayerische Gemeindewesen hervorheben: „Die bayerische Gemeindezeitung“ Organ für alle Gemeindeangelegenheiten des rechtsrhein. Bayern und der Pfalz.

Dieselbe erscheint seit 1891 in München [(Schweitzer Verlag Jos. Eichbichler)] und wird herausgegeben von dem mit gründlichem Wissen und reicher Erfahrung auf dem Gebiete der Verwaltungs-Praxis ausgestatteten früheren kgl. Oberstaatsanwalt am kgl. Verwaltungsgerichtshofe Dr. Th. v. Hauck.

Da die bayer. Gemeindezeitung für jeden Gemeindebeamten und Gemeindevertreter geradezu unentbehrlich ist, — weil sie in objektivster Weise alle Fragen der Selbstverwaltung und des Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinden, sowie die der Gemeindefinanzen, des Gemeindedienstes, der Schule und des Kirchenwesens, des Versicherungswesens, der Polizei und der Wohlfahrtseinrichtungen in leichtfaßlichen Darstellungen unter gleichzeitiger Berücksichtigung des praktischen Vollzuges behandelt — so haben wir auch die in denselben erschienenen Abhandlungen und die von ihr behandelten Fälle aus dem gemeindlichen Leben in ausgiebigster Weise benützt, vielmehr citiert, was wir um so mehr thun zu müssen glaubten, als wohl anzunehmen ist, daß angesichts des praktischen Nutzens dieser Zeitung für alle, insbesondere auch die kleineren Gemeinden es wohl kaum eine Gemeinde mehr geben dürfte, in welcher die bayer. Gemeindezeitung nicht zu finden wäre.

Aus dem gleichen Grunde — nämlich um der Praxis selbst soviel als möglich zu dienen — haben wir auch die Entscheidungen des kgl. Verwaltungsgerichtshofes weitgehend berücksichtigt, es aber auch nicht unterlassen, die in der Reger'schen Sammlung enthaltenen Entscheidungen, sowie die einschlägigen für die Praxis dienlichen Abhandlungen der Blätter für admin. Praxis an entsprechender Stelle anzuführen.

§ 93.

Die Unterschiede zwischen der rechtsrheinischen und der pfälzischen Gemeindeordnung.*)

Auf Grund der in der Praxis selbst gemachten Erfahrung erachten wir es für geboten, einem Handbuche, welches in erster Linie den Bedürfnissen der rechtsrhein. Gemeindebehörden und Gemeindebeamten zu dienen berufen ist, doch auch diejenigen einzelnen Punkte besonders beizufügen, in welchen sich die rechtsrhein. Gemeindeordnung von der pfälzischen Gemeindeordnung unterscheidet.

*) Die pfälz. Gem.-Ordn. ist abgedruckt Web. 8, 1 ff., ferner in A. Geib's Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, Bd. 1, 221 ff.

In der Einleitung zum Commentar zur rechtsrhein. Gemeindeordnung von Kahr S. 25 f. sind diese Unterschiede gleichfalls behandelt und bemerken wir — unter Zugrundelegung der daselbst gemachten Aufzählung — hierüber folgendes:

1) Art. 3 der rechtsrhein. wie der pfälzischen Gemeindeordnung treffen die Bestimmung, daß jedes Grundstück einem Gemeindebezirke angehören muß.

   Von dieser Regel läßt aber die rechtsrhein. Gemeindeordnung eine Ausnahme zu, indem sie bestimmt:

   „Ausgenommen sind größere Waldungen, Freigebirge und Seen, welche bis jetzt keiner Gemeindemarkung zugeteilt waren ꝛc.“

   Diese Ausnahme kennt die pfälzische Gemeinde-Ordnung nicht.

2) Nach Art. 8 der rechtsrhein. Gem.-Ordn. haben die Gemeinden entweder die städtische oder die Landgemeinde-Verfassung. Diese zweifache Form der gemeindlichen Verfassung liegt der pfälz. Gem.-Ordn. ferne; Art. 8 derselben bestimmt vielmehr: „Es besteht nur eine Form der Gemeindeverfassung. — Gemeinden, welche bisher den Namen einer Stadt geführt haben, sind zu dessen Beibehaltung, sowie zur Beibehaltung ihres Wappens berechtigt. Die Annahme solcher Titel und Wappen von Seite anderer Gemeinden bedarf der kgl. Bewilligung.“

3) Beide Gem.-Ordn. gehen bezüglich der Art und bezw. der Voraussetzungen des Bürgerrechts-Erwerbes auseinander.

   Nach Art. 10 der rechtsrhein. Gem.-Ordn. wird das Bürgerrecht nur durch ausdrückliche Verleihung (seitens der Gemeinde) erworben, und sind die Gemeinden nach Art. 12 befugt, jedem Befähigten das Bürgerrecht auf Ansuchen zu verleihen.

   Dagegen bestimmt der Art. 10 der pfälz. Gem.-Ordn.: Volljährige selbständige Männer, welche in der Gemeinde heimatberechtigt, wohnhaft und mit einer direkten Steuer angelegt sind, erlangen das Bürgerrecht kraft des Gesetzes.[8*])

   Die in Art. 20 der rechtsrhein. Gem.-Ordn. statuierte Befugnis der Gemeinden, von jedem neu aufgenommenen

---

[8*]) Zu bemerken ist hier, daß nach Art. 11 der pfälz. Gem.-Ordn. „volljährige und selbständige, in einer Gemeinde der rechtsrhein. Landesteile heimatberechtigte Männer auf Verleihung des Bürgerrechtes in der (pfälz.) Gemeinde ihres Wohnsitzes gegen Entrichtung der sie treffenden Heimatgebühr Anspruch haben, wenn sie seit 2 Jahren in dieser (pfälz.) Gemeinde gewohnt und innerhalb dieser Frist eine in der Gemeinde angelegte Steuer und die sie treffenden Gemeindeabgaben entrichtet haben.“ Siehe auch Art. 13 der pfälz. Gem.-Ordn.

Gemeindebürger eine Aufnahmsgebühr zu erheben, kennt demnach die pfälz. Gem.-Ordn. nicht.

4) Die Zwangsbestimmungen der rechtsrhein. Gem.-Ordn., nach welchen die Annahme der Wahl zu Gemeindeämtern als gesetzliche Pflicht erscheint und Ablehnung nur aus bestimmten im Gesetze vorgesehenen Gründen erfolgen darf (Art. 80, 109 und 174 der rechtsrhein. Gem.-Ordn.), sind der pfälz. Gem.-Ordn. unbekannt. Vergl. Art. 58, 118 und 121 der letzteren.

5) Nach Art. 32 der rechtsrhein. Gem.-Ordn. sind zur Teilnahme an Gemeindenutzungen in der Regel nur Gemeindebürger bezw. deren Witwen und Kinder (vergl. Art. 32 Abs. 2 l. c.) berechtigt und können nach Abs. 3 l. c. andere Personen an Gemeindenutzungen nur auf Grund eines besonderen Rechtstitels oder rechtsbegründeten Herkommens teilnehmen.

Dagegen haben nach Art. 25 der pfälz. Gem.-Ordn. in der Regel alle in der Gemeinde Heimatberechtigten, welche daselbst seit Jahresfrist wohnen und einen eigenen Herd besitzen, gleichheitlichen Anspruch auf die Teilnahme an den Gemeindenutzungen.

6) Nach Art. 31 Abs. III der pfälz. Gem.-Ordn. dürfen Verbrauchssteuern für Getreide, Mehl, Obst, Gemüse und Butter nicht erhoben werden.

Vergl. hiegegen den Art. 40, besonders Abs. 4 der rechtsrhein. Gem.-Ordn.

7) Nach Art. 49 der rechtsrhein. Gem.-Ordn. können Gemeindedienste überhaupt für Gemeindezwecke, insbesondere auch zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit angeordnet werden; dagegen darf nach Art. 39 der pfälz. Gem.-Ordn. die Leistung von Gemeindediensten durch Gemeindeangehörige an sich eigentlich nicht, sondern nur ausnahmsweise in den durch Gesetz besonders bestimmten Fällen gefordert werden. Der Gemeinderat kann aber gestatten, daß in Fällen, in denen die Gemeinde zur Bestreitung von Kosten für Arbeiten, die keine wissenschaftliche, kunst- oder handwerksmäßige sind, Umlagen erhebt, seitens der Umlagenpflichtigen die sie treffenden Umlagenbeträge durch Fuhr- oder Handarbeiten abverdient werden.

8) Die pfälz. Gem.-Ordn. kennt keine magistratische Verfassung (vergl. oben Nr. 2), also auch nicht den mit derselben verbundenen Dualismus in der Gemeindevertretung (Magistrat und Kollegium der Gemeindebevollmächtigten), wie er für Städte bezw. für Gemeinden mit städtischer Verfassung nach Art. 8 und Art. 70—122 der rechtsrhein. Gem.-Ordn. statuiert ist.

Nach der pfälz. Gem.-Ordn. gibt es nur **einen** gesetzlichen Vertreter in gleicher Weise für alle Gemeinden und das ist nach Art. 54 l. c. der **Gemeinderat**. Dieser verwaltet alle Gemeindeangelegenheiten in der Regel allein. Nur für bestimmte im Gesetze besonders vorgesehene Fälle ist ein Beschluß der Gemeindeversammlung erforderlich.

Vollzugsorgan des Gemeinderates, welcher aus einem Bürgermeister, einem oder (bei Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern) zwei Adjunkten und je nach Größe der Gemeinde aus 6 bis 24 Gemeinderäten besteht (Art. 55 l. c.), ist der Bürgermeister, in dessen Verhinderung der gesetzliche Stellvertreter (Adjunkt).

9) Mit der unter vorstehender Nr. 8 geschilderten Form der gemeindlichen Verfassung hängt es auch zusammen, daß in der pfälz. Gem.-Ordn. (Art. 37) die Ausübung des Rechtes der Höchstbesteuerten bei Beschlußfassungen über die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen anders geregelt ist als in der rechtsrhein. Gem.-Ordn. (Art. 47).

10) Die Bestimmungen über die Bildung von Bürgermeistereien sind in Art. 6 der rechtsrhein. und Art. 6 Abs. 2 und 3 der pfälz. Gem.-Ordn. gleich. Dagegen weichen die Bestimmungen über die „Verwaltung der zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden" in Art. 150—152 der rechtsrh. Gem.-Ordn. vielfach von denen in Art. 82—84 der pfälz. Gem.-Ordn. ab. In der Pfalz gibt es auch sehr viele Bürgermeistereien, dagegen im rechtsrhein. Bayern fast keine.

11) In der Pfalz sind **sämtliche** Gemeinden, auch die größeren Städte, dem kgl. Bezirksamte untergeordnet. Unmittelbare Städte mit den Zuständigkeiten der Distriktsverwaltungs- und Distriktspolizeibehörden, welche direkt unter der kgl. Regierung stehen, gibt es in der Pfalz nicht.

12) Die Bestellung der gemeindlichen Organe (Magistrat, Gemeinde-Kollegium, Gemeinde-Ausschuß) erfolgt im diesrhein. Bayern auf drei bezw. sechs Jahre (Art. 176 der rechtsrhein. Gem.-Ordn.), der pfälzische Gemeinderat wird nach Art. 105 der pfälz. Gem.-Ordn. von fünf zu fünf Jahren gewählt.

13) Die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung ist nach Art. 147 der rechtsrhein. Gem.-Ordn. nicht blos auf die vom Gesetze besonders bestimmten Fälle beschränkt, es kann dieselbe vielmehr auch durch statutarischen Beschluß der Gemeindeversammlung auf die Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten, für welche gemäß Art. 112 Ziff. 1, 2, 5, 6, 9, 12, 14 und 15 in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich

ist, desgleichen auf die Regulierung der Heimatgebühren ausgedehnt werden.

Gemäß Art. 54 der pfälz. Gem.-Ordn. hiegegen ist die Kompetenz der pfälz. Gemeindeversammlung auf jene Fälle beschränkt, für welche ein Beschluß der Gemeindeversammlung — nach spez. gesetzlicher Vorschrift — erforderlich ist, bezw. auf diejenigen bestimmten Anträge, welche der Gemeindeversammlung gemäß Art. 79 Abs. 2 l. c. behufs Beratung und Beschlußfassung vom Gemeinderate vorgelegt werden.

14) In den Gemeinden rechts des Rheins hat bezüglich der Aufstellung der Stadt- und Marktschreiber in Gemeinden mit magistratischer Verfassung — soweit die Frage der Aufstellung eines solchen überhaupt in Betracht kommt — nach Art. 73 der Gem.-Ordn. der Magistrat mit Zustimmung des Gemeindekollegiums zu beschließen, und — soferne es sich lediglich um die Auswahl der zu ernennenden Person auf einen bereits gemäß Art. 73 l. c. geschaffenen Stadtschreiberposten handelt — hat die Ernennung des Betreffenden zum Stadtschreiber nach Art. 85 l. c. vom Magistrate nach vorgängiger Vernehmung der Gemeindebevollmächtigten zu erfolgen. In rechtsrhein. Landgemeinden ferner wird der Gemeindeschreiber nach Art. 132 der rechtsrhein. Gem.-Ordn. vom Gemeindeausschuß angestellt — und zwar in allen genannten Fällen, wenn auch in widerruflicher Weise, so doch stets ohne Rücksicht auf die Dauer der Funktion des Bürgermeisters.

In der Pfalz dagegen ist es nach Art. 62 der pfälz. Gem.-Ordn. dem Bürgermeister überlassen, entweder selbst gegen angemessene Entschädigung für Herstellung der nötigen schriftlichen Arbeiten unmittelbar Sorge zu tragen oder einen eigenen Gemeindeschreiber zu ernennen. Dieser letztere kann durch Dienstvertrag, aber höchstens auf die Dauer der Funktionsperiode des betr. Bürgermeisters aufgenommen werden und hat im Gemeinderate eine beratende Stimme. Der Gemeindeschreiber der Pfalz wird also lediglich vom Bürgermeister ernannt und kann sich seine Funktionszeit über die des Bürgermeisters, der ihn ernannte, nicht hinauserstrecken.

15) Endlich wurde durch Art. 65 der pfälz. Gem.-Ordn. das schon früher vorhandene besondere Institut der Gemeinde-Einnehmereien für die Besorgung der gemeindlichen Kassengeschäfte aufrecht erhalten.

Die projektierte Herübernahme dieses Instituts auch in das rechtsrhein. Gemeindewesen wurde seinerzeit abgelehnt. —

Im übrigen sind beide Gemeindeordnungen — auch fast durchgehends dem Wortlaute nach — übereinstimmend, und wird nötigenfalls nachstehend bei der Behandlung der einzelnen Artikel der rechtsrheinischen Gemeindeordnung auf die Abweichungen der pfälzischen Gemeindeordnung noch weiter speziell aufmerksam gemacht werden. —

Kapitel II.

Die bayerische Gemeindeordnung für die Landesteile diess. des Rheins vom 29. April 1869.

A. Organisation, Gemeindeangehörige, Gemeindevermögen, Gemeindebedürfnisse etc.

§ 94.

Die Gemeinden und die Gemeindeverfassung.[1]

(Art. 1—9 der Gem.-Ordn.)

Die Gemeindeordnung von 1869 will an sich nur die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Gemeinden regeln; die civilrechtlichen dagegen werden von ihr nur insoweit berührt, als sie mit den öffentlichen Rechtsverhältnissen der Gemeinden zusammenhängen.

So ist z. B. die Materie der Handlungsfähigkeit der Gemeinden vollständig und erschöpfend in der Gemeindeordnung behandelt, so daß die einschlägigen Bestimmungen der Civilgesetze hier keinen Platz mehr finden können.[2] Vergl. S. 21 f.

Im übrigen ist für die bürgerlichen oder privatrechtlichen Verhältnisse der Gemeinden die bürgerliche oder die Civilgesetzgebung, d. h. das einschlägige bürgerliche oder Civil-Recht und die Civilprozeßordnung maßgebend.

---

[1]) Ueber die geschichtliche Entwicklung des bayer. Gemeinderechtes, speziell von 1616 bis 1818 bezw. 1834 s. v. Kahrs Comm. zur Gem.-Ordn. Einleitung S. 1 ff. und über die Bedeutung der Kenntnis dieser Entwicklung die dortselbst angeführten goldenen Worte: „Die Kenntnis dieser Geschichte (des Gemeindelebens, wie sich solches in Deutschland entwickelt hat) ist — ganz abgesehen von dem hohen wissenschaftlichen und allgemein menschlichen Interesse, welches sie bietet — insbesondere auch für den Verwaltungsbeamten von praktischer Bedeutung, indem sie ihm einen tiefern Einblick in das gemeindliche Leben ermöglicht und die richtige Beurteilung der Verhältnisse erleichtert, ja ihn auch persönlich den Gemeinden näher bringt und ihm größern Einfluß auf dieselben sichert."

[2]) Ueber die civilrechtlichen und civilprozessualen, auf die Gemeinden bezüglichen Bestimmungen des bayer. Rechtes s. Dr. Becher: das rechtsrhein. bayer. Landescivilrecht und Landescivilprozeßrecht, München 1896, J. Schweitzer Verlag (citiert mit: Becher S. . . .), ein mit außerordentlichem Fleiße und großer Sachkenntnis verfaßtes, zugleich aber auch in leichtverständlicher, besonders praktischer Weise geschriebenes Werk, aus welchem die Gemeindebehörden, insbesondere aber die zum Vermittlungsamte berufenen bayer. Gemeindebeamten in allen Fragen, welche das bayer. Landescivilrecht und Landescivilprozeßrecht betreffen, sich vollständig zu orientieren und jede nötige Auskunft zu erholen vermögen.

I. Oeffentlich-rechtliches Verhältnis der Gemeinden.

Wenn die Gemeindeordnung oder die gesamte übrige bayerische Gesetzgebung von „Gemeinde“ oder von „politischer Gemeinde“ spricht, so ist darunter stets die „Gemeinde im Sinne der Gemeindeordnung“ zu verstehen, im Gegensatze einerseits zur Ortsgemeinde oder Ortschaft nach Art. 5 und 153 der Gem.-Ordn., andrerseits zur Distrikts- oder Kreisgemeinde, auch zur Pfarr-, Kirchen- oder Kultusgemeinde, desgleichen auch zur Steuergemeinde, (ganz besonders aber auch zu jeder Art von privatrechtlicher Gemeinde). —

Wir werden auch dem vollständig begründeten Rate v. Kahrs (Comm. zur Gem.-Ordn. S. 38/39 Anm. 4) folgend die Gemeindeverbände im Sinne der Gemeindeordnung in unseren nachfolgenden Abhandlungen und Erörterungen einfach mit „Gemeinden“ bezeichnen und dieselben mit der Bezeichnung „politische Gemeinden“ nur dann belegen, „wenn es nötig ist, um den Gegensatz zu anderen Kategorien von Gemeinden hervorzuheben.“ Vergl. S. 1 Anm. 3.

Nach Hauck-Lindner (Comm. zur Gem.-Ordn. S. 11) ist die Gemeinde im Sinne der Gemeindeordnung:

> „Die Vereinigung nachbarlich auf bestimmt begrenztem Gebiete bei einander wohnenden Volksgenossen zu einer Gesamtpersönlichkeit des öffentlichen, sowie des Privatrechtes, welche als Selbstverwaltungskörper innerhalb des örtlichen Verbandes unter Oberaufsicht des Staates die ihr eigentümlichen Zwecke erfüllt.“

v. Seydel definiert die Gemeinde (von ihm „Ortsgemeinde“ genannt) in seinem Staatsrecht Bd. 2 S. 19 als „die kraft gesetzlicher Notwendigkeit bestehende nächste und unmittelbare Vereinigung von Staatsangehörigen auf einem abgegrenzten Teile des Staatsgebietes, welche in Unterordnung unter die Staatsgewalt, jedoch innerhalb der gesetzlichen Schranken selbständig öffentliche Aufgaben zu erfüllen hat und durch ihre Organe in ihrem Bezirke eine öffentliche Gewalt ausübt.“

Nach Art. 1 der Gem.-Ordn. sind nun die Gemeinden — im Sinne dieses Gesetzes, also für das Gebiet des öffentlichen Rechtes —: „Oeffentliche Körperschaften mit dem Rechte der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze.“

Diese Körperschaft „Gemeinde“ besteht aus der Gesamtheit der Gemeindeangehörigen.[3])

Da die Gemeinde als Körperschaft ein selbständiges Rechtssubjekt, sogen. „juristische Person“ ist, also selbständig Rechte erwerben und Pflichten haben kann, so ist ihr speziell als „öffentlicher“ Körperschaft diese Rechtsfähigkeit bezw. juristische Persönlichkeit auch auf dem Gebiete des öffentlichen oder des Staats-Rechtes verliehen und zwar

---

[3]) Ueber den Begriff „Gemeindeangehörige“ s. unten § 95a bei Art. 10 der Gem.-Ordn., sowie § 95.

sowohl in ihren Beziehungen zum Staate selbst als zu anderen öffentlichen Körperschaften, als auch zu ihren eigenen Gemeindeangehörigen.

Als solche öffentliche Körperschaften haben die Gemeinden nach Art. 1 der Gem.-Ordn. das Recht der Selbstverwaltung d. h. sie sind einerseits berechtigt, andrerseits verpflichtet, sowohl die ihnen als Gemeinden zustehenden, — die eigentlichen gemeindlichen Angelegenheiten, — als auch die ihnen vom Staate bezw. durch das Gesetz besonders übertragenen Sachen (z. B. Polizei) selbst zu verwalten; für diese Verwaltung haben sie vollständig freie Hand, nur müssen sie dabei die Gesetze beobachten, diese Verwaltung also „nach Maßgabe der Gesetze" führen. Es müssen demnach einerseits alle auf diese Selbstverwaltung und auf die mit ihr verbundene Pflichterfüllung bezüglichen gemeindlichen Beschlüsse und Handlungen sich innerhalb des Gesetzes vollziehen, müssen also auf Grund eines Gesetzes und in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gefaßt bezw. bethätigt werden, demnach stets durch eine gesetzliche Bestimmung begründet werden können; dürfen aber auch andrerseits kein Gesetz verletzen oder gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen: Und daß dies stets geschieht, daß einerseits alle den Gemeinden obliegenden gesetzlichen Verbindlichkeiten erfüllt, andrerseits die Gesetze nicht verletzt werden, darüber wacht der Staat und nach dieser Richtung hin, aber einzig und allein nur nach dieser stehen die Gemeinden unter der fortgesetzten Aufsicht des Staates: In keiner Weise will dagegen jetzt mehr ihre Handlungsfähigkeit an sich durch die Staatsaufsicht beeinträchtigt werden.

Dieses Aufsichtsrecht darf daher aber auch einerseits nicht weiter ausgedehnt werden, als vom Gesetze ausdrücklich (bes. Art. 156, 157 und 159 der Gem.-Ord.) bestimmt ist; andrerseits begründet dagegen die innerhalb der gesetzlichen Schranken bethätigte Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes keinen Eingriff in die gesetzlich garantierten Selbstverwaltungsrechte der betr. Gemeinden (vgl. Comm. von Hauck-Lindner S. 17). Näheres hierüber s. unten bei Behandlung der Art. 154 bis 162.

Die Gemeindeordnung von 1869 steht also auf dem Prinzipe der freien Selbstverwaltung. Die frühere Staatskuratel ist gefallen und sind die Gemeinden — abgesehen von der Verpflichtung zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, welcher übrigens alle Rechtssubjekte ausnahmslos unterliegen, — völlig selbständig in der Fassung ihrer Beschlüsse; sie unterliegen bezüglich derselben keinerlei Bevormundung, soferne nicht für einzelne im Gesetze bestimmt vorgesehene Fälle die staatliche Aufsicht bezw. staatsaufsichtliche Genehmigung ausdrücklich vorbehalten ist. Wo und soweit letzteres geschehen ist, muß sich (nach dem im Art. 1 aufgestellten Grundsatze, daß das Selbstverwaltungsrecht nur „nach Maßgabe der Gesetze" an die Gemeinde verliehen ist,) diesen gesetzlichen Vorschriften seitens der Gemeinde gefügt und muß das staatliche Aufsichtsrecht von ihr anerkannt werden. — Zu diesen Gesetzen gehört nun aber nicht bloß die Gemeindeordnung, es gehören hiezu auch die sonstigen Verwaltungsgesetze, desgleichen die ver-

schiedenen hier einschlägigen Civilgesetze, überhaupt alle bayerischen und Reichsgesetze. Selbstverständlich sind freilich die in allererster Linie hier in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen diejenigen der Gemeindeordnung selbst. Soweit daher von letzterer das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden beschränkt ist, müssen diese Beschränkungen beachtet werden und würde jede Nichtbeachtung der einschlägigen (beschränkenden) Bestimmungen die Ungiltigkeit der betr. gemeindlichen Beschlüsse zur Folge haben. (Vgl. Art. 154—160 der Gem.-Ordn., ferner s. unten S. 28 f. lit. H.) Im übrigen jedoch gilt für die gemeindliche Verwaltung als Generalregel: „Innerhalb der vom Gesetze gezogenen Grenzen haben die Gemeinden ihre volle Handlungs- und Bewegungsfreiheit, und zwar sowohl bezüglich der eigentlichen, d. h. derjenigen Angelegenheiten, welche ihnen als Gemeinden nach ihrer Zweckbestimmung und inneren Natur, als Subjekten des öffentlichen wie des Privatrechtes von selbst oder kraft Gesetzes zustehen, als auch bezüglich der übertragenen Angelegenheiten, welche sie auf Grund besonderer gesetzlicher Zuteilung zu besorgen oder zu verwalten haben."

Zu dieser Besorgung und Verwaltung bedürfen nun aber die Gemeinden als „Körperschaften" als „juristische Personen" bestimmte Organe, durch welche sie handeln bezw. welche für sie handeln. Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und die Vertretung der Gemeinde in allen Verhältnissen des öffentlichen und des Privatrechtes steht der Gemeindevertretung zu. Ueber diese wird weiter unten zu Art. 70 ff. bezw. Art. 123 ff. der Gem.-Ordn. des Näheren gesprochen werden. Siehe auch Roth, bayer. Civilrecht 1871 Tl. 1 Buch 1 Kap. 1 § 38 S. 241 ff.

Wenn nun auch die Gemeindeordnung prinzipiell das Verhältnis der Gemeinden nur in ihrer Eigenschaft als öffentliche Körperschaften regelt, so ist hier doch auch die Gemeinde als Rechtssubjekt des Privatrechtes einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.

II. Privatrechtliches Verhältnis der Gemeinden.

Die älteren Edikte und Verordnungen über die Gemeinden haben auch vielfach die privatrechtlichen Verhältnisse der Gemeinden geregelt. Die Gemeindeordnung von 1869 wollte sich aber im Prinzipe, wie bereits erwähnt, mit der civilrechtlichen Stellung der Gemeinden nicht befassen, dieselbe vielmehr den einschlägigen bürgerlichen Gesetzen überlassen. Allein indem sie den Gemeinden im Art. 1 die Qualität als „Körperschaften" mit dem Rechte der Selbstverwaltung, also als „juristische Persönlichkeiten" mit Verwaltungs- und Handlungsfähigkeit verliehen hat, betrat sie zugleich mit das civilrechtliche Gebiet. Die politischen Gemeinden sind — ebenso wie die Distrikts- und Kreisgemeinden — Korporationen des öffentlichen Rechtes und gesetzlich notwendige juristische Personen des bürgerlichen Rechtes. (Siehe Becher S. 374.) Doch sollte andrerseits den Gemeinden im Sinne der Gemeindeordnung diese juristische Persönlichkeit

auch auf dem Gebiete des Privatrechtes nur in ihrer Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechtes gegeben werden. Es können daher auch die einschlägigen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes auf die Gemeinden im Sinne der Gemeindeordnung (die „Gemeinden" schlechtweg oder die „politischen Gemeinden") nur in so weit zur Anwendung kommen, als vom öffentlichen Rechte nicht selbst des-bezügliche Bestimmungen getroffen sind bezw. die einschlägige Materie nicht vom öffentlichen Recht selbst geregelt ist. Ist diese Regelung wie z. B. bei der Materie der Handlungsfähigkeit der Gemeinden in einem Gesetze des öffentlichen Rechtes (bei dem soeben angeführten Beispiele in der Gemeindeordnung), in erschöpfender Weise geschehen, so sind lediglich diese Bestimmungen maßgebend, die civilrechtlichen dagegen ausgeschlossen.

Und so dürfte die Bestimmung des Art. 1 der Gem.-Ordn., daß die Gemeinden das Recht der Selbstverwaltung „nach Maßgabe der Gesetze" haben, für die hier vorwürfige Frage so auszulegen sein, daß in erster Linie die Gesetze des öffentlichen Rechtes und erst — soweit diese keine Bestimmungen treffen — in zweiter Linie diejenigen des bürgerlichen Rechtes in Betracht zu kommen haben.

Im übrigen aber d. h. soweit civilrechtliche Materien nicht durch gesetzliche Bestimmungen des öffentlichen Rechtes geordnet sind, finden auf die Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Rechtssubjekte des Civilrechtes, als „juristische Personen" auf dem Gebiete des Privatrechtes, alle Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes Anwendung (da eben die Gemeinden, wie wiederholt gesagt, nicht blos Korporationen des öffentlichen Rechtes, sondern auch naturgemäß gesetzlich notwendige juristische Personen des bürgerlichen Rechtes sind).

Dies vorausgeschickt, betrachten wir die einzelnen Punkte, bezüglich deren die Gemeinden als Subjekte des Civilrechtes erscheinen, also den eigentlichen Vorschriften des Civilrechtes bezw. des Civilprozesses unterworfen sind.

A. Handlungsfähigkeit und Rechtsfähigkeit.

Obwohl dem Civilrecht angehörig, ist die Materie der Handlungsfähigkeit der politischen Gemeinden, sowie der Distrikts- und der Kreisgemeinden vollständig und erschöpfend durch das öffentliche Recht (Gemeindeordnung, Distriktsrats- und Landratsgesetz) geordnet.

Die genannten Gemeinden, speziell die Gemeinden im Sinne der Gemeindeordnung sind demgemäß durchaus handlungsfähig, soweit nicht durch diese Gesetze selbst Beschränkungen gegeben sind. (Vergl. S. 18 ff.)

Die allgemeine Beschränkung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden, welche die früheren Gemeindegesetzgebungen[4]) noch kannten, ist durch die Gem.-Ordn. von 1869 beseitigt. Daher können auch

---

[4]) Der in die Gem.-Ordn. von 1869 nicht aufgenommene § 21 des Gem.-Ed. von 1818/34 bestimmte: Die Gemeinden stehen unter der besonderen Kuratel und Aufsicht des Staates und genießen die Vorrechte der Minderjährigen.

die Gemeinden auf die vom Civilrechte gewährten Privilegien der Minderjährigen, welche ihnen vor 1869 zugestanden haben, keinen Anspruch mehr erheben, soweit sich dieselben auf die von der Gemeindeordnung vollständig geregelte Handlungsfähigkeit beziehen. Siehe S. 19 und 20, ferner das auf S. 23 Anm. 9 angeführte Ob. Erk.

Dagegen stehen je nach den einschlägigen Civilgesetzen[5]) die sog. Rechte oder Privilegien der Minderjährigen den Gemeinden (ohne Rücksicht darauf, ob Stadt- oder Landgemeinden) insoweit zu, als dieselben auf die Rechtsfähigkeit, d. h. auf die Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu erwerben oder zu besitzen, Bezug haben.[6])

Doch können auch solchen Falles die Gemeinden einen Auspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erheben, wenn gegen sie eine Verjährung auf Grund der Gesetze vom 28. Dezember 1831 (Finanzgesetz §§ 30—33: Web. 2, 570 f.; Ges.-Bl. 121 f.); ferner vom 26. März 1859 über die Verjährungsfristen (Art. 6: Web. 5, 137; Ges.-Bl. 25); desgl. vom 29. Sept. 1861 „die Verjährung der Forderungen aus Staatsschuldenurkunden der Staatsschuldentilgungsanstalt“ betreffend (Artikel 6: Web. 5, 264; Ges.-Bl. 33) eingetreten ist, da nach den beiden letztgenannten Gesetzen überhaupt jede solche Wiedereinsetzung ausgeschlossen, dagegen nach § 33 des erstgenannten Ges. von 1831 eine solche nur für minderjährige physische, nicht aber für juristische Personen gegeben erscheint.[7])

Siehe ferner unten sub lit. H (Staatskuratel).

B. Vermögensfähigkeit.

Die Gemeinden besitzen als juristische Personen des bürgerlichen oder Privatrechtes die Fähigkeit, Vermögen jeder Art: bewegliche und unbewegliche Sachen, auch Rechte zu erwerben und zu besitzen, desgl. zu veräußern, oder dieselben zu belasten. (Vgl. unten sub lit. G, auch K.) Ein Unterschied zwischen den einzelnen Arten von Gemeinden besteht hier nicht.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Vermögensfähigkeit einzelner mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteter Ortsgemeindeteile oder Ortschaften (nach Art. 5, 153 der Gem.-Ordn.)[8])

Die desbezüglichen Verhältnisse werden je durch das einschlägige

---

[5]) Vgl. hiezu den heute noch im Prinzipe giltigen § 20 des Gem.-Ed.: „Die Gemeinden können in der Eigenschaft als öffentliche Korporationen alle Rechte ausüben und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Gesetze den Privaten überhaupt gestatten und den Gemeinheiten insonderheit nicht versagen.“

[6]) Und so läuft auch nach gemeinem Rechte wie bisher gegen Gemeinden nur eine dreißigjährige (die sogen. außerordentliche Verjährung) vgl. hiezu das in Anm. 3 zu Art. 1 der Gem.-Ord. angeführte Erk. des obersten Gerichtshofes.

Nach § 195 des bürgerl. Ges.-B. beträgt ohnedies die regelmäßige Verjährungsfrist dreißig Jahre. Unvordenkliche Verjährung gibt es nicht mehr, überhaupt keine längere Verjährungsfrist als 30 Jahre, nur kürzere nach §§ 196 und 197).

[7]) Vgl. hiezu Becher Bd. 1 S. 375 f.

[8]) Vgl. Becher Bd. 1 S. 375 Note 16.

Civilrecht, d. h. durch diejenigen bürgerlichen Gesetze geregelt, welche in der betr. Gemeinde bezw. für das betr. Verhältnis gelten.

Da die Gemeinden im weitesten Umfange erwerbsfähig sind, besitzen sie auch

C. Die Erbfähigkeit,

d. h. die Fähigkeit, zu Erben, sei es für den ganzen Nachlaß des Erblassers oder für einen Teil desselben eingesetzt zu werden und die betr. Erbschaft oder ein Vermächtnis durch Annahmeerklärung zu erwerben.

Es gilt dies ebenfalls in gleicher Weise für die Stadt- wie für die Landgemeinden. [9])

Hieher einschlägig ist auch die Bestimmung des § 2072 des bürgerl. Ges.-B.: „Hat der Erblasser die Armen ohne nähere Bestimmung bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die öffentliche Armenkasse der Gemeinde, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, unter der Auflage bedacht ist, das Zugewendete unter Arme zu verteilen. [10])

D. Vorrecht auf Grund des Hypothekengesetzes.

Gemeinden und Stiftungen haben einen gesetzlichen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek. Der § 12 Ziff. 2 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 bestimmt: Zur Erwerbung einer Hypothek sind kraft des Gesetzes selbst und ohne daß dazu eine ausdrückliche Erklärung des Schuldners notwendig wäre, folgende Gläubiger berechtigt:

2) Stiftungen und Gemeinden, wegen aller durch Verwaltung ihres Vermögens bestehenden Forderungen, auf den Immobilien ihrer Verwalter und deren Bürgen, wenn nicht der Beamte und dessen Bürgen bereits auf andere Weise mit Einstimmung der Stiftungen oder Gemeinden und mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten Behörde genügende Sicherheit gestellt haben. Vergl. unten lit. J S. 30.

Die Notwendigkeit der Erholung der hier vorgeschriebenen Genehmigung ist offenbar nach der Gem.-Ordn. von 1869 nicht weg-

[9]) Vgl. hiezu Erk. des obersten Ger.-Hofes. Sammlung Bd. 6, 223 und 225: Was die Frage betrifft, ob zur Annahme eines Vermächtnisses (oder einer Erbschaft) für eine Stadtgemeinde durch den Stadtmagistrat die staatliche Genehmigung vom Kuratelstandpunkte aus erforderlich ist, eine Frage, welche nur nach den für die diesseitigen Gemeinden geltenden Verwaltungsnormen beantwortet werden kann, so ist dieselbe zu verneinen, weil gemäß Art. 1 der Gem.-Ordn. von 1869 die früher bestandene Kuratel für die Gemeinden im Prinzipe aufgehoben wurde ꝛc. Eine solche staatliche Genehmigung ist nur in dem Fall nötig, wenn eine der Voraussetzungen gegeben ist, unter welchen die an Stelle jener Kuratel ausnahmsweise in gewissen Fällen getretene beschränkte Staatsaufsicht — Art. 26, 63, 159 der Gem.-Ordn. — in Wirksamkeit zu treten hat.

[10]) Siehe hiezu auch § 2194 Satz 2 des bürgerl. Ges.-B.: Liegt die Vollziehung (einer dem Erben gemachten Auflage) im öffentlichen Interesse, so kann auch die zuständige Behörde (gegebenen Falles also auch die Gemeindebehörde) die Vollziehung verlangen.

gefallen, es kann vielmehr nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 159 Abs. 1 l. c. (vgl. die Worte: „außer den durch Gesetz besonders bezeichneten Fällen") seitens der Staatsaufsichtsbehörde auf dieser Erholung bestanden werden.

E. Vorrecht im Konkurse.

In dieser Beziehung kommen nachstehende Bestimmungen der Reichs-Konkursordnung in Betracht:

1) § 41 Ziff. 1: Den Faustpfandgläubigern stehen gleich: die Reichskasse, die Staatskassen und die Gemeinden, sowie die Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, in Ansehung der zurückgehaltenen oder in Beschlag genommenen zoll- und steuerpflichtigen Sachen.

2) § 54 Ziff. 2, welcher bestimmt, daß die zweite Rangstelle im Konkurse einnehmen: die Forderungen der Reichskassen, der Staatskassen und der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind, oder nach § 58 als fällig gelten; es macht hiebei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Abgabe bereits vorschußweise zur Kasse entrichtet hat. (Nach dem genannten § 58 gelten betagte Forderungen als fällig.)

F. Zwangsvollstreckung.

1) Wenn die Gemeinden ihre privatrechtlichen Ansprüche, welche sie bei den Civilgerichten verfolgt haben, durch Einleitung der Zwangsvollstreckung geltend machen müssen, so finden auf sie in gleicher Weise die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung bezw. der bayer. Subhastationsordnung, d. h. des Gesetzes vom 23. Februar 1879 über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen und der Novelle hiezu vom 29. Mai 1886, giltig seit 1. Januar 1887 (Web. 18, 14 ff.), ferner die Vollz.-Vorschr. zu derselben vom 6. Dezember 1886 (Web. 18, 234 ff.) Anwendung.*)

2) Handelt es sich dagegen um Zwangsvollstreckung wegen anderer, ihnen auf Grund des öffentlichen Rechtes zustehenden Ansprüche, so sind die hiefür besonders gegebenen Vorschriften, welche analog den diesbezüglichen Vorschriften für Beitreibung von Forderungen des Staates aus Steuern, Gebühren 2c. sind, maßgebend.

Vgl. hiezu die Ausführungen unten zu Art. 48 Abs. 3

*) Vergl. hiezu für die Zeit von 1900 an den Art. 1 des Einf.-Ges. zum bürgerl. Ges.-B. und besonders das Reichsgesetz vom 24. März 1897 über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung nebst § 1 des Einf.-Ges. hiezu: Reichs-Ges.-Bl. 1897 S. 97 ff. und 135.

der Gem.-Ordn. (Umlagen); Art. 54 Abs. 2 l. c. (Beitreibung von Kosten für Leistung von Gemeindediensten an Stelle der hiezu Verpflichteten) und Art. 57 l. c. (Geldstrafen, Taxen, Heimat- und Aufnahmsgebühren, Verbrauchssteuern, örtliche Abgaben, Gebühren für Benutzung von Gemeindeanstalten und ähnliche liquide Leistungen an die Gemeinde-, Schul- oder Armenkasse);[11])

3) Bei der Zwangsvollstreckung in das Immobiliar-Vermögen anderer genießen die Gemeinden folgende Begünstigungen:

a. Nach Art. 108 Ziff. 1 der bayer. Subhastationsordnung sind die auf die beschlagnahmten Gegenstände treffenden Steuern, Kreis-, Distrikts- und Gemeindeumlagen, Brand- und Hagelversicherungsbeiträge, Kaminkehrerlöhne, Grundabgaben, Real- und sonstigen dem jeweiligen Besitzer in dieser Eigenschaft obliegenden Lasten für die Zeit von der Beschlagnahme bis zum Zuschlage, sowie die etwaigen Rückstände für das bei der Beschlagnahme laufende und die vorhergehenden zwei Kalenderjahre in erster Linie zu berichtigen.

b. Nach Art. 46 der oben in Ziff. 1 genannten Novelle zur Subhastationsordnung steht bei der Zwangsvollstreckung in die dem Betriebe der Bierbrauerei dienenden Brauhäuser, Malzhäuser, Gähr- und Lagerkeller der Aerarial- und Lokalmalzaufschlag für das im letzten Jahre vor der Beschlagnahme steuerbar gewordene Malz (Art. 3 des Malzaufschlagsges.) den auf die beschlagnahmten Gegenstände treffenden Steuern und Gemeindeumlagen (siehe vorstehend lit. a) gleich. Dieses Vorzugsrecht erstreckt sich auf die Wohn-, Wirtschafts- und sonstigen Gebäude, welche mit den dem Brauereibetriebe dienenden Grundstücken räumlich verbunden sind, und auf die dazu gehörigen Rechte.

4) Bezüglich der Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden ist folgendes zu beachten:

a. Zwangsvollstreckung wegen dinglicher Ansprüche, welche bei den ordentlichen Civilgerichten gegen die Gemeinden mit Erfolg geltend gemacht wurden.

Nach dieser Richtung bestimmt sowohl Art. 9 Abs. 3 des bayer. Ausf.-Ges. zur Reichs-Civ.-Proz.-Ordn. vom 23. Februar 1879 (Web. 12, 582), als auch § 15 Abs. 1 Ziff.

[11]) Vgl. hiezu auch Art. 40 Abs. 5 des Flurbereinigungsgesetzes vom 29. Mai 1886 (Web. 18, 48): Die Einziehung der Kosten (für das Flurber.-Verfahren) erfolgt durch die Gemeindebehörde nach den Bestimmungen über die Erhebung und zwangsweise Beitreibung der Gemeindeumlagen. Siehe Bd. 3 § 467, ferner unten bei den Anmerkungen zu Art. 48, 54 und 57 der Gem.-Ordn., desgl. Becher S. 294—296 und 377 Note 25.

4 des Einf.-Ges. zur Civ.-Proz.-Ordn. (Web. 11, 758), daß solchen Falles die allgemeinen Vorschriften der Civilprozeßordnung über Zwangsvollstreckung Platz zu greifen haben. Siehe nachstehend lit. b.

b. Handelt es sich dagegen um Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen, so kommen folgende Vorschriften zur Anwendung: § 15 Abs. 1 Ziff. 4 des Einf.-Ges. zur Civ.-Proz.-Ordn. bestimmt: Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, Gemeinden und andere Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amts-Verbände), sowie gegen solche Corporationen, deren Vermögen von Staatsbehörden verwaltet wird, insofern nicht dingliche Rechte verfolgt werden, bleiben unberührt. Hiezu nun ergehen durch das bayer. Ausf.-Ges. zur Civ.-Pr.-Ordn. in Art. 9 Abs. 2 folgende Vorschriften: Für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Gemeinden und die unter Leitung des Staates oder einer Gemeinde stehenden Körperschaften und Stiftungen haben die vom Staat bestellten Aufsichtsbehörden Anordnung zu treffen und diese, wenn die Gemeinde, Körperschaft oder Stiftung nicht selbst, soweit es ihren organischen Befugnissen entspricht, der Verpflichtung Genüge leistet, mittelst der durch die Verwaltungsgesetzgebung dargebotenen Zwangsmittel ohne Einmischung der Gerichte zum Vollzuge zu bringen.

Der Art. 9 Abs. 3 l. c. fügt dann noch bei: Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, soweit dingliche Rechte verfolgt werden. Siehe lit. a.

Bezüglich „der (in vorstehender lit. b a. E. erwähnten) durch die Verwaltungsgesetzgebung dargebotenen Zwangsmittel“ ist für die Gemeinden auf die Vorschrift des Art. 157 Abs. 7 und 8 der Gem.-Ordn. zu verweisen. Näheres hierüber unten bei Behandlung dieses Art. 157 l. c.

G. Einige spezielle Rechte und Pflichten der Gemeinden nach Civilrecht. (Siehe auch oben sub lit. B.)

1) Das Eigentumsrecht und das Recht des Besitzes.

Der Gemeinde steht vor allen Dingen das Eigentumsrecht und bezw. Besitzrecht zu an denjenigen beweglichen oder unbeweglichen Sachen und Rechten, welche zum Gemeindevermögen gehören. Ueber Gemeinde-Vermögen wird in der Abt. III zu Art. 26 ff. der Gem.-Ordn. näheres erörtert. Hier sei nur erwähnt, daß Streitigkeiten darüber, ob eine bestimmte Sache, ein Vermögensstück im Eigentume oder Miteigentume einer Gemeinde oder irgend eines anderen steht oder zu welchem Teile bezw. in welcher Art der Gemeinde oder einem Dritten das Miteigentums- oder Benützungs- oder Besitz-Recht &c.

zukommt, durch die ordentlichen Gerichte entschieden werden. (Vgl. lit. K.) Näheres hierüber siehe unten zu Art. 37 der Gem.-Ordn.

Als besondere Rechte der Gemeinden können hier genannt werden: die Ausübung des Jagdrechtes (s. unten Bd. 3 § 483), ferner das ihnen unter gewissen Voraussetzungen zustehende Recht der Zwangsenteignung (unten Bd. 3 § 246 und § 463), s. nachstehende Ziff. 2.

Als Rechtssubjekte auf dem Gebiete des Privatrechtes — juristische Personen — haben endlich die Gemeinden insbesondere auch die rechtliche Fähigkeit, nicht blos Vermögen zu erwerben und zu besitzen, sondern auch dasselbe zu verwalten, die Früchte aus demselben zu beziehen, zu genießen bezw. für gemeindliche Bedürfnisse zu verwenden, auch Vermögensstücke zu veräußern, soweit nicht durch die Gemeindeordnung selbst (Art. 26 ff., 159) Grenzen gezogen bezw. desbezügliche Veräußerungsverbote statuiert sind.

2) Das Expropriationsrecht der Gemeinden.

Nach Art. IV des Expropriationsgesetzes vom 17. November 1837 kann die Entwehrung von fremdem Eigentum unter den Voraussetzungen des Art. I dieses Gesetzes auch von den **Gemeinden** in Anspruch genommen werden, welchen von der Regierung unter Bedingungen, welche die Erreichung des verfolgten Zweckes und seiner Gemeinnützigkeit sichern, die Ausführung einzelner in diesem Art. I aufgezählten Unternehmungen eingeräumt wird. Von besonderem Interesse für die Gemeinden ist die Bestimmung der Ziff. 13 des erwähnten Art. I, nach welcher eine Zwangsabtretung eintreten kann für Vorkehrungen zu wesentlich notwendigen **sanitäts-** oder **sicherheitspolizeilichen** Zwecken, eine Bestimmung, welche unseres Erachtens von den Gemeinden sehr häufig nicht ihrem vollen Umfange nach benutzt bezw. in ihrer großen Bedeutung für sie vielfach zu wenig gewürdigt wird.

Näheres hierüber unten bei „Expropriationsgesetz" Bd. 3 §§ 246 und 463. Spez. über Ausdehnung des Expropriationsrechtes auf die Herstellung von Ortsstraßen vgl. Bl. für adm. Pr. Bd. 43, 401 ff. Hierher gehört auch die Bestimmung des Art. 38 des Wasserbenutzungsgesetzes vom 28. Mai 1852: Quellwasser, welches für öffentliche Zwecke oder zur Befriedigung eines nachweislichen wirtschaftlichen Bedürfnisses einer **Gemeinde** erforderlich ist, kann unter Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 17. November 1837 in Anspruch genommen werden.

3) Zu den hieher gehörigen Rechten der Gemeinde kann unter Umständen auch das denselben durch Tit. VII § 21 der Verfassungsurkunde in der Fassung des Gesetzes vom 19. Januar 1872 eingeräumte Recht der Beschwerde über Verletzung der konstitutionellen Rechte an den Landtag gerechnet werden, soferne das betreffende mit Beschwerde verfolgte Recht in einer civilrechtlichen Bestimmung seine Begründung findet. Siehe oben Bd. 1 S. 500 f. Anm. 76 und 77. Vergl. auch § 94a Anm. zu Art. 1 der Gem.-Ordn.

4) Die Verbindlichkeiten der Gemeinde.

Als Rechtssubjekte des Privatrechtes können die Gemeinden für ihr Vermögen — soweit sie nicht durch die Bestimmungen der Gem.-Ordn. (z. B. Art. 26, 159 der Gem.-Ordn.) an der freien Verfügung nach dieser Richtung beschränkt sind — auch civilrechtliche Verbindlichkeiten eingehen und fallen die hieraus sich ergebenden Verpflichtungen unter die Bestimmungen des einschlägigen örtlichen Civilrechts. Hieher gehören z. B. auch die Aufnahmen von Anlehen. Näheres hierüber s. bei Art. 61 der Gem.-Ordn.; ferner die Verpflichtungen der Gemeinden gegen ihre Beamten, Bediensteten und deren Angehörige (in Bezug auf Gehalt und Pension).

Auch sind hier zu erwähnen die einschlägigen Vorschriften über die Dienstestautionen der gemeindlichen Beamten. Näheres bei Art. 87 Abs. IV, 134 Abs. IV, 129 Abs. III und 153 Abs. V der Gem.-Ordn.

Weiter haftet die Gemeinde auch — analog wie der Fiskus für die Staatsbeamten — für denjenigen Schaden, welcher von ihren Beamten bezw. ihren Vertretern einem Dritten zugefügt wird, besonders auch für denjenigen, welcher durch Handlungen entsteht, welche in Ausübung der den Gemeinden bezw. deren Beamten übertragenen öffentlichen Gewalt (z. B. der Polizei) bethätigt werden. Vergl. hiezu auch die unten lit. M S. 33 Anm. 13 lit. a angeführte Entsch. des obersten Ger.-Hofes, ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 13. März 1885 Bd. 6 S. 86, mitgeteilt in Anm. 3 lit. b zu Art. 1, unten § 94a, weiter Becher S. 407 und S. 284—288, desgleichen die Erörterungen zu Art. 84, 130 und 158 der Gem.-Ordn., endlich bezüglich der einschlägigen Bestimmungen des bürgerl. Ges.-B. s. unten bei lit. J S. 29 f.

Schließlich gehören hieher die auf speziellen Gesetzen beruhenden besonderen Verpflichtungen, z. B. zum Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens, Tragung der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung verbundenen Kosten (s. unten Bd. 3 § 307), Ersatz des Wildschadens auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1850 (s. unten Bd. 3 § 485). Alle Streitigkeiten über die auf Grund der letztgenannten Gesetze entstehenden Verpflichtungen haben die bürgerlichen Gerichte zu entscheiden.

H. Die Staatskuratel.

Die Gemeinden können, wie oben erwähnt (vergl. lit. A) auch bei der Verwaltung derjenigen Angelegenheiten, bezüglich deren sie an sich vollständig freie Verwaltungsbefugnis haben, für die Vornahme einzelner gewisser Rechtsgeschäfte oder für die Fassung bestimmter Beschlüsse insoweit beschränkt sein, als dies durch das Gesetz ausdrücklich bestimmt ist, und zwar nicht blos in der Art, daß sie überhaupt die bestehenden Gesetze zu beobachten haben, sondern ganz speziell auch insoferne, als zur Giltigkeit gewisser im Gesetze speziell vorgesehener Rechtshandlungen die staatsaufsichtliche Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde notwendig ist.

Und diese letztere Art der Staatskuratel ist auch privatrechtlich von Bedeutung, indem in solchen Fällen, in welchen die staatsaufsichtliche Genehmigung ausdrücklich vorbehalten ist (vergl. Art. 159 der Gem.-Ordn.), die ohne staatsaufsichtliche Genehmigung erfolgte Vornahme des betreffenden Rechtsgeschäftes unwirksam, bezw. das betr. Rechtsgeschäft auch für das Gebiet des bürgerlichen Rechtes einfach ungiltig ist, — ganz abgesehen natürlich von der allenfalls hieraus entstehenden Verpflichtung zur Schadloshaltung.

Vergl. Becher S. 389 f.; auch oben S. 19 f.

Näheres hierüber s. unten zu Art. 154 bis 160 der Gem.-Ordn.

J. Die civilrechtlichen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches bezüglich der Gemeinden.

Das bürgerliche Gesetzbuch hat grundsätzlich das Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechtes einschließlich des Kirchenrechtes unberührt gelassen.

Nur in den §§ 89 mit 31, auch 42 Abs. 2 des bürgerl. Ges.-B. sowie in den Art. 77 und 91 des Einf.-Ges. hiezu sind einzelne Bestimmungen über die (civilrechtliche) Haftung der öffentlichen Körperschaften, also auch der Gemeinden und ihrer Vorstände bezw. Beamten für den von ihnen angerichteten Schaden gegeben.

Der § 31 l. c. bestimmt nämlich, daß ein eingetragener oder wirtschaftlicher Verein für den Schaden verantwortlich ist, den der Vorstand des Vereines, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer nach dem Vereinsstatut berufener Vertreter des Vereins durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Weiter bestimmt § 42 l. c., daß der Vorstand eines solchen Vereines im Falle der Ueberschuldung die Eröffnung des Konkurses zu beantragen hat; wird nun die Stellung dieses Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, und haften diese Vorstandsmitglieder als Gesamtschuldner. Durch den § 89 l. c. wird nun erklärt, daß die vorstehenden Bestimmungen des § 31 auch auf den Fiskus, sowie auf die Körperschaften des öffentlichen Rechtes, also auch auf die Gemeinden, desgleichen auf die Stiftungen nnd Anstalten des öffentlichen Rechtes Anwendung finden; ferner daß das Gleiche auch bezüglich der oben erwähnten Vorschrift des § 42 l. c. gilt, soweit bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes der Konkurs — nach Maßgabe der Vorschriften natürlich des öffentlichen Rechtes — zulässig ist.

Durch die Erklärung der Anwendbarkeit speziell des § 31 l. c. auf den Fiskus und die übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes wird die civilrechtliche Haftung dieser juristischen Personen, also auch der Gemeinden, für die Handlungen und Unterlassungen ihrer die Verwaltung führenden Beamten bezw. ihrer Vertreter durch das bürgerl. Ges.-B. nach den gleichen Grundsätzen geregelt, welche

bei den privatrechtlichen juristischen Personen zur Anwendung kommen. Doch bezieht sich diese Bestimmung nicht auf den Schaden, welchen die Beamten (auch die Gemeindebeamten) in der Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt, z. B. der Polizei, anrichten oder jemandem zufügen. Nach Art. 77 des Einf.-Ges. zum bürgerl. Ges.-B. haben vielmehr die einzelnen Bundesstaaten bezw. die Landesgesetze Bestimmung darüber zu treffen, ob und in wie weit der Staat, die Gemeinden und andere Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände) für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden zu haften haben, vielmehr bleiben die hierauf bezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften vom bürgerl. Ges.-B. unberührt, ebenso wie diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, welche das Recht des Beschädigten, von dem Beamten den Ersatz eines solchen Schadens zu verlangen, insoweit ausschließen, als der Staat oder der Kommunalverband — (die Gemeinde) — haftet.[12])

Endlich bestimmt noch Art. 91 des Einf.-Ges., daß die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, nach welchen der Fiskus, eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes (also auch die Gemeinde) oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Stiftung berechtigt ist, zur Sicherung gewisser Forderungen die Eintragung einer Hypothek an Grundstücken des Schuldners zu verlangen, und nach welchen die Eintragung der Hypothek auf Ersuchen einer bestimmten Behörde zu erfolgen hat.

Siehe hiezu § 12 Ziff. 2 des bayer. Hypothekengeſ. vom 1. Juni 1822, oben unter lit. D S. 23.

Nach Bestimmung des obengenannten Art. 91 l. c. kann eine solche Hypothek nur als Sicherungshypothek eingetragen werden und entsteht dieselbe mit der Eintragung. Vergl. hiezu noch §§ 1184 und 1185 des bürgerl. Ges.-B.

K. Prozeßfähigkeit.

Der Handlungs- und Rechtsfähigkeit der Gemeinde im Bereich des materiellen Rechtes entspricht auf dem Gebiete des Prozeßrechtes die Fähigkeit derselben, die ihr zustehenden Rechte oder Ansprüche gegebenen Falles unter Anrufung gerichtlicher Hilfe zu verfolgen bezw. zu schützen und zu verteidigen, oder die Fähigkeit, vor Gericht zu stehen resp. bei Gericht Recht zu nehmen: d. h. ihre Prozeßfähigkeit.

Die Verfolgung sämtlicher civilrechtlicher Ansprüche der Gemeinden bezw. die Entscheidung aller bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Gemeinden gehört, wie diejenige aller bürgerlichen Prozesse überhaupt, vor die ordentlichen Gerichte, soferne nicht ent-

[12]) Vergl. hiezu Art. 86 Abſ. II, Art. 87 Abſ. III, besonders Art. 158 der Gem.-Ordn.; ferner Art. 7 Abſ. II des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. (ſ. die einschlägigen Erörterungen hiezu unten bei Behandlung der vorgenannten Gesetzesstellen).

weder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. (§ 13 des Reichs-Ger.-Verf.-Ges.)

Hiezu s. die Bestimmung in § 4 des Einf.-Ges. zur Reichs-Civ.-Proz.-Ordn. unter nachstehender lit. L Ziff. 8 S. 32.

Ueber die Vertretung der Gemeinden vor Gerichten, Notaren und sonstigen Behörden s. die nachstehende lit. M S. 32 f.

Ueber die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in streitigen gemeindlichen Angelegenheiten s. oben § 92 S. 8 ff., ferner Bd. 3 § 515.

L. Einige spezielle Bestimmungen der Civilprozeßordnung.

1) Nach § 19 der Civ.-Proz.-Ordn. ist der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden, der Korporationen, sowie derjenigen Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen Personenvereine und derjenigen Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen, welche als solche verklagt werden können, durch den Sitz derselben bestimmt. Als Sitz gilt, wenn nicht ein anderes erhellt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird. —

   Den Gemeinden und Korporationen, d. h. den dem öffentlichen Rechte angehörigen juristischen Personen wird durch diese Bestimmung die Parteifähigkeit, d. h. die Fähigkeit, vor Gericht als Partei aufzutreten, in unbeschränktem Maße beigelegt. Vergl. hiezu § 50 der Civ.-Proz.-Ordn.

2) Nach § 23 der Civ.-Proz.-Ordn. ist das Gericht, bei welchem Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften, Genossenschaften oder andere Personenvereine den allgemeinen Gerichtsstand haben (s. vorstehende Ziff. 1) auch für die Klagen zuständig, welche von denselben gegen ihre Mitglieder als solche oder von den Mitgliedern in dieser Eigenschaft gegen einander erhoben werden.

3) Nach § 157 der Civ.-Proz.-Ordn. erfolgt die Zustellung bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, welche als solche klagen und verklagt werden können, an die Vorsteher derselben.

4) Nach § 167 der Civ.-Proz.-Ordn. kann eine Zustellung im Prozeß, wenn der Betreffende oder ein Familienglied desselben oder auch der Hauswirt oder Vermieter nicht angetroffen wird, auch dadurch geschehen, daß sie beim Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher des Ortes, wo die Zustellnng zu geschehen hat, niedergelegt wird.

5) § 169 der Civ.-Proz.-Ordn. bestimmt: Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde ꝛc., welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die

Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

6) § 210 Abs. I der Civ.-Proz.-Ordn. verfügt: Auf Grund der den Minderjährigeu und den ihnen gleichgestellten Personen als solchen zustehenden Rechte findet die Aufhebung der Folgen einer Versäumung nicht statt.

7) Nach § 679 der Civ.-Proz.-Ordn. sind bei Durchführung der Zwangsvollstreckung — wenn Widerstand geleistet wird oder der Schuldner oder eines seiner Familienmitglieder bei der Vollstreckung nicht zugegen ist — zwei großjährige Männer oder ein Gemeinde- oder Polizeibeamter als Zeuge zuzuziehen.

8) Nach § 4 des Einf.-Ges. zur Civ.-Proz.-Ordn. darf für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstande oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, aus dem Grunde, weil als Partei der Fiskus, eine Gemeinde oder eiue andere öffentliche Korporation beteiligt ist, der Rechtsweg durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden.

M. Civilrechtliche und civilprozessuale Vertretung der Gemeinden.

Die aktive und passive Vertretung der Gemeinde in allen ihren Vermögensangelegenheiten, überhaupt auf dem Gebiete des Civilrechtes und des Civilprozesses, mag die Gemeinde als Klägerin im Prozesse auftreten oder als Beklagte erscheinen, ist ein Teil der im Art. 84 und 130 der Gem.-Ordn. angeführten „Vertretung der Gemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten nach außen“ und gehört demgemäß zur Zuständigkeit der kollegialen Gemeindebehörde, also in Städten zur Kompetenz des Magistrates, in Landgemeinden des Gemeinde-Ausschusses bezw. in Ortschaften (nach Art. 5 und 153 der Gem.-Ordn.) des Ortsausschusses.

Die kollegiale Gemeindebehörde erklärt ihren diesbezüglichen Vertretungs-Willen durch in gesetzmäßiger Form gefaßte Beschlüsse. Der Vollzug dieser rechtsförmlichen Beschlüsse, d. h. also der gemeindlichen Willenserklärungen liegt nach Art. 101 Abs. I und 131 Abs. IV der Gem.-Ordn. dem ersten oder einzigen Bürgermeister bezw. dessen Stellvertreter ob.

Demgemäß vertritt der Bürgermeister die Gemeinde vor allen Behörden, speziell — unter Vorlage der betr. Beschlüsse der kollegialen Gemeindebehörde — auch vor Gericht und bei den Notaren. Selbstverständlich kann die Gemeinde zu ihrer Vertretung auch andere Mitglieder des Magistrats bezw. des Gemeindeausschusses oder auch Rechtsanwälte oder sonstige Personen kommittieren. Doch müssen diese anderen Personen durch Vollmacht oder Kommissorium legitimiert sein, während der Bürgermeister zu seiner Legitimation nur den Nachweis über seine Aufstellung zu erbringen hat.

Zustellungen an die Gemeinde können mit rechtlicher Wirkung nur an den Bürgermeister oder — im Falle seiner Verhinderung — an seinen gesetzlichen Stellvertreter erfolgen. Vergl. vorstehende lit. L Ziff. 3 auch 5.

Näheres über die civilrechtliche und civilprozessuale Vertretung s. unten zu Art. 84, 101, 130 und 131, auch 153 der Gem.-Ordn.[18])

N. Vermittlungsamt.*)

Nach Art. 100 und 144 steht sowohl in Stadtgemeinden wie in Landgemeinden dem Bürgermeister als Vorstand des Stadtmagistrates

---

[18]) a. Entsch. des obersten Gerichtshofs (oberstes Landesgericht) Samml. Bd. 3, 753: Eine Landgemeinde haftet aus der Genehmigung einer von ihrem Vorstande ausgeführten rechtswidrigen Handlung (z. B. aus der Genehmigung der Besitzstörung eines Dritten durch einseitig vorgenommene Vermarkung). Siehe hiezu oben lit. G Ziff. 4 a. E. S. 28.

b. Entsch. des obersten Gerichtshofs Samml. Bd. 7, 757: Die Mitglieder einer Ortsgemeinde sind zur Führung eines Rechtsstreites für diese nur nach gesetzlich eingeholter Beschlußfassung hierüber befugt.

c. Entsch. des obersten Gerichtshofs Samml. Bd. 6 S. 241 f.: Ueber die Frage, wer als gesetzlicher Vertreter einer Partei vor Gericht aufzutreten habe, haben die Gerichte nach den einschlägigen Gesetzen zu entscheiden (also auch darüber, ob eine Gemeindevertretung zur Vertretung einer Ortsgemeinde vor Gericht befugt bezw. legitimiert sei) und wird die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nicht dadurch begründet, daß die hiebei anzuwendende Bestimmung (z. B. solchen Falles der Gem.-Ordn.) nicht dem Privatrechte, sondern dem öffentlichen Rechte angehört; endlich

d. Entsch. des obersten Gerichtshofs Samml. Bd. 8, 180, desgleichen Bd. 13, 432 und 602 ff., speziell 606.

*) [Die Ausübung des Vermittlungsamtes durch den Bürgermeister bezw. den von ihm hiezu Beauftragten hat es im Laufe der Zeit mit sich gebracht, daß der Vermittlungsbeamte, welcher mit seinen Mitbürgern umzugehen und deren Vertrauen zu gewinnen versteht, gewissermaßen zum Ratgeber in allen Fragen nicht blos des bürgerlichen, sondern auch des öffentlichen Rechtes oder eigentlich für alle Verhältnisse des Lebens: so zu sagen der Vertrauensmann und Generalkonsulent für alle Gemeindeangehörigen geworden ist, bei dem man sich in allen Dingen Rat und Aufschluß erholt.

Dies wird uns jeder gerne bestätigen, welcher das gemeindliche Leben aus eigener Praxis, besonders aber aus eigener vermittlungsamtlicher Thätigkeit, näher kennen zu lernen Gelegenheit hatte.

Schon mit Rücksicht hierauf erscheint es geboten, in ein Handbuch des öffentlichen Rechtes, welches mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gemeindebehörde geschrieben ist, thunlichst alles das aufzunehmen, was erfahrungsgemäß den vorgenannten Zwecken zu dienen imstande ist.

Der hiernach besonders auch dem gemeindebehördlichen Vermittlungsbeamten als dem vielgesuchten allgemein in Anspruch genommenen Ratgeber der Gemeindeangehörigen dienende Zweck dieses Handbuches wird aber dann erst so recht und vollständig erreicht werden, wenn dem Verfasser auch fernerhin die

bezw. des Gemeinde-Ausschusses oder der Gemeindeverwaltung das Vermittlungsamt bei Rechtsstreitigkeiten zwischen den Bewohnern der betr. Gemeinde zu. Die Ausübung des Vermittlungsamtes bezieht sich vorzugsweise auf Verhältnisse bezw. Differenzen civilrechtlicher Art, abgesehen von dem Sühneversuche auf dem Gebiete der Privatbeleidigungen resp. Privatklagen. (Siehe Art. 80 des Ausf.-Ges. zum Reichs-Ger.-Verf.-Ges. und Min.-Bek. vom 5. August 1879 (Web. **13**, 166).

Näheres hierüber s. unten bei Art. 100 und 144 der Gem.-Ordn.

III. Die Bildung der Gemeinden bezw. ihrer Bezirke.**)

Die Grundlage für die Bildung der Gemeindebezirke wurde durch das „Organische Edikt über die Bildung der Gemeinden“ vom 28. Juli 1808 (Reg.-Bl. S. 2789, Web. **1**, 195) gegeben. Nach den in demselben niedergelegten Grundsätzen wurden die Gemeinden bezw. deren Grenzen von den kgl. Landgerichten entworfen und beschrieben. Diese Entwürfe wurden sodann von den General-Kreis-Kommissariaten (jetzt Kreisregierungen) geprüft und hierauf der allerhöchsten Stelle zur Genehmigung vorgelegt.

Unter Bezugnahme auf das vorgenannte Edikt bestimmte das Edikt über das Gemeindewesen vom 24. September 1808 (Reg.-Bl. S. 2405, Web. **1**, 195):

§ 1. Was unter den Gemeinden in Bezug auf Grund und Boden verstanden wird; — wie sie gebildet und benützt werden sollen, ist durch allerh. Verordnung bereits bestimmt. Jede Stadt, Markt, — jedes große Dorf, mit den nahe daran gelegenen Meierhöfen — oder mehrere nahe gelegene Dörfer und einzelne Höfe bilden eine Gemeinde.

---

gütige Unterstützung aller derer, welche — direkt oder indirekt — zur Mitwirkung bei der gemeindlichen Verwaltung berufen sind oder von ihr berührt werden und welche daher an der gedeihlichen Förderung des gemeindlichen Lebens ein wahrhaft aufrichtiges Interesse haben, dadurch zuteil wird, daß ihm von denselben aus dem reichen Schatze ihrer praktischen Erfahrungen alles nach dem Vorgesagten zur Aufnahme in dieses Buch Geeignete freundlichst zur Verfügung gestellt werden möchte.

Um diese wirksame Beihilfe im Interesse der Sache gestattet man sich wiederholt und besonders gerade an dieser Stelle freundlichst zu bitten, zugleich unter Erstattung des aufrichtigsten Dankes für das dem Werk und seinem Verfasser schon bisher entgegengebrachte Wohlwollen. —].

) Vergl. hiezu auch v. Seyd., bayer. Staatsrecht 2. Aufl. Bd. **1, 121 ff. und Bd. **2**, 4 ff.: Die geschichtliche Entwicklung der Ortsgemeindeverfassung (die Gemeinde-Edikte von 1808 und 1818).

NB.: Wo in den nachstehenden Abhandlungen v. Seyd. ohne weitere Beifügung citiert ist, ist immer v. Seydels bayer. Staatsrecht, zweite Auflage, 1896 zu verstehen.

§ 2. Die vorzüglichste Rücksicht bei der Bildung der Gemeinden soll darauf genommen werden, daß ihre Grenzen mit der natürlichen Lage übereinkommen und alle Teile der Verwaltung so in sich einschließen, daß ihr Umkreis auch zugleich die Grenze des Steuerdistriktes, des Schulbesuches, des Pfarrsprengels u. s. f., soviel möglich, auf gleiche Weise bestimmt. —

Doch nach ihrem jetzigen Bestande erhielten die Gemeinden ihre eigentliche Bildung erst auf Grund des revidierten Gemeinde-Ediktes vom 17. Mai 1818 (mit kgl. Entschließung hiezu vom 17. Juni 1818).***) (Siehe oben § 92 S. 2.) Dieselbe verblieb auch bei der im Jahre 1834 erfolgten Revision dieses Ediktes.

Diese Gemeindegesetzgebung von 1818/34 stellte den Grundsatz auf, daß jede nicht bereits zu einer Gemeinde gehörige Grundbesitzung einer politischen Gemeinde zugeteilt werden muß, und nahm von diesem Zuteilungszwange nur größere,[15]) außer den bisherigen Ortsmarkungen liegende Waldungen, Seen und Freigebirge[15]) aus.

Durch Art. 2 der Gem.-Ordn. von 1869 ist nun bestimmt, daß die am 1. Juli 1869 bestehenden Gemeinden und Gemeindebezirke beibehalten werden, solange sich nicht nach Maßgabe dieser Gem.-Ordn. Aenderungen ergeben.

Der Zweck dieses Art. 2 ist offenbar der, zu statuieren, daß an der durch die obengenannte Gemeindegesetzgebung herbeigeführten Gemeindebildung bezw. an dem bisherigen Zustande derselben in der Regel nichts geändert werden soll.[16]) (Vergl. hiezu Hauck-Lindner, Comm. S. 23 f.)

***) Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 19. Mai 1882, Bd. 3 S. 716: Die Edikte vom 28. Juli und 24. September 1808 haben über die Zuteilung größerer Waldungen an Gemeinden Bestimmungen nicht enthalten, die Verordnung vom 13. Mai 1808 hat lediglich die Regelung des Steuerwesens im Auge, die Bildung der politischen Gemeindeverbände dagegen gelangte erst mit dem Edikte von 1818 zur Durchführung, sonach kann diese letztere Gesetzgebung allein für die konkreten Gemeindezugehörigkeitsverhältnisse maßgebend sein.

[15]) Unter „Freigebirge“ sind (nach v. Kahr S. 75 Anm. 5) „die — keinem Gemeindebezirke zugehörigen, größtenteils im Staatseigentume befindlichen — teils öden und kahlen, teils zur Alpenwirtschaft als Weide dienenden höheren Regionen der Gebirge“ zu verstehen. „Größere“ Waldungen sind geschlossene zusammenhängende Waldkomplexe, welche „ein größeres Areal haben und bisher nicht schon einer Gemeindemarkung einverleibt gewesen sind“. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Bd. 3, 713.

[16]) Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 30. Dezember 1886 Bd. 9, 1, unten in § 94a Anm. 9 lit. g zu Art. 2 der Gem.-Ordn., besonders aber die Ausführungen auf S. 4 f. daselbst: Aus den einschlägigen Verhandlungen der Gesetzgebungsfaktoren zu Art. 2 geht hervor, daß der Zweck des Art. 2 gerade der war, festzustellen, daß an dem Zustande der Gemeindebildung nach der Gesetzgebung vom Jahre 1818|34, insbesondere an deu durch die blos polizeiliche Zuteilung zu einer politischen Gemeinde geschaffenen Rechtsverhältnissen durch die neue Gesetzgebung nichts geändert werden solle. Die Gemeindegesetzgebung von

Wenn daher z. B. nach § 3 Abs. III des revidierten Gemeinde-Ediktes die Zuteilung einer Ortschaft zu einer Gemeinde blos polizeilich, d. h. mit Beschränkung auf die polizeiliche Verwaltung, erfolgt war, so bleibt dieser Zustand nach Art. 2 der Gem.-Ordn. aufrecht erhalten: diese Zuteilung erstreckt sich daher nach wie vor nicht auf die privatrechtlichen, besonders nicht auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse der mit der politischen Gemeinde vereinigten Ortschaften, sie umfaßt vielmehr nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Gemeinde, diese letzteren aber vollständig.[16])

Während nun aber einerseits diese früheren, auf Grund der Gemeindegesetzgebung von 1818/34 herbeigeführten Zustände in der Gemeindebildung nach Art. 2 der Gem.-Ordn. aufrecht erhalten bleiben sollen, ist dagegen andrerseits für die Zukunft eine solche blos polizeiliche Zuteilung irgend eines Grundstückes oder Bezirkes zu einer Gemeinde ausgeschlossen: mit Ausnahme jedoch der jetzt noch zulässigen Auseinanderhaltung des Sondervermögens im Falle der Zuteilung einer in einem ausmärkischen Bezirke entstehenden Niederlassung oder Ansiedelung zu einer politischen Gemeinde nach Art. 3 Abs. IV auch V der Gem.-Ordn.[17])

Ferner ist damit auch nicht zu verwechseln der in Art. 5 Abs. III besonders benannte Fall der Vereinigung mehrerer ganzer Ortschaften oder ganzer Gemeinden mit besonderem Vermögen zu einer Gemeinde, sowie die Einverleibung eines ganzen ausmärkischen

---

1818/34 stellte nach Inhalt der §§ 1—4 des Ediktes den Grundsatz auf, daß jede nicht bereits zu einer Gemeinde gehörige Grundbesitzung einer politischen Gemeinde zugeteilt werden muß, und nahm von diesem Zuteilungszwang nur größere, außer den bisherigen Ortsmarkungen liegende Waldungen, Seen und Freigebirge aus.

Bei den Formen der Zuteilung zu einer Gemeinde kennt das Edikt von 1818/34 eine weitere, dann eine engere, letztere insoferne als insbesondere in § 3 die Einverleibung 2c. blos auf die polizeiliche Verwaltung der Gemeinden ohne Ausdehnung auf die privatrechtlichen Verhältnisse sich beschränken solle 2c. Die Bedeutung einer „blos polizeilichen" Zuteilung zu einer politischen Gemeinde (nach § 3 des Gemeinde-Ediktes von 1818/34) war darin zu erkennen, daß damit keine vermögensrechtliche Gemeinschaft mit der Gemeinde, zu welcher die Zuteilung erfolgt, in Bezug auf das Gemeindevermögen bewirkt worden, daß im übrigen aber die Zuteilung eine vollständige gewesen ist und die (blos) polizeilich zugeteilten Orte alle im öffentlichen Rechte begründeten Verpflichtungen der Gemeindebürger zu erfüllen gehabt haben. —

Vergl. hiezu unten § 94a Anm. 28 zu Art. 3 der Gem.-Ordn.; ferner s. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 27. Februar 1885 Bd. 6, 70:

Auf Fälle, bei welchen die Zugehörigkeit einer Markung bezw. eines Grundstückes zu dem Verbande einer politischen Gemeinde selbst feststeht, dagegen die Art und Weise, wie dieselben in den Verband aufgenommen wurden, d. h. die Frage, ob die Zuteilung lediglich in Ansehung der polizeilichen Verwaltung erfolgt ist und welche Rechte oder Verbindlichkeiten sich hieraus für die zugeteilte Markung oder das zugeteilte Grundstück ergeben, den Streitgegenstand bildet, erstreckt sich die Ziff. 25 des Art. 8 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. nicht.

[17]) Vergl. hiezu § 94a Anm. 28 zu Art. 3 der Gem.-Ordn.

Bezirkes mit Sondervermögen in einen Gemeindebezirk, wobei nach Art. 5 Abs. I den bisherigen Ortschaften resp. Gemeinden bezw. abgesonderten Markungen ihr ausschließendes Eigentum an ihrem Sondervermögen mit dem Rechte gesonderter Verwaltung und Benützung auch für die Zukunft verbleiben soll, während die betreffende Vereinigung im übrigen, also in allen nicht auf dieses besondere Eigentum bezüglichen Verhältnissen, — speziell in allen öffentlich-rechtlichen — eine vollständige ist.

Nach Art. 2 l. c. sollen also die Gemeinden und ihre Bezirke weiter fortbestehen, wie sie bisher bestanden haben. Es hat demgemäß sowohl der Umfang des Bezirkes, die örtliche Ausdehnung desselben, der nämliche zu bleiben, als auch sollen die Verhältnisse, unter welchen diese Vereinigung aller einzelnen Bestandteile zu einer Gemeinde erfolgt ist und bezw. besteht, durch die Gem.-Ordn. nicht berührt werden. —

Hauck-Lindner, Comm. zur Gem.-Ordn. definiert den Gemeindebezirk (Markung, Gemarkung, Burgfrieden) als „denjenigen Teil des Staatsgebietes, innerhalb und bezüglich dessen eine Gemeinde ihre öffentlich-rechtlichen Funktionen auszuüben hat".

Dieser Ausübungsgewalt ist jeder Teil des Bezirkes gleichmäßig unterworfen, ohne Rücksicht darauf, ob er im Eigentum einer Privatperson oder einer Gesellschaft, Korporation oder auch der Gemeinde als solcher steht. Andrerseits ist aber auch wieder das Vorhandensein eines bestimmt abgegrenzten Gemeindebezirkes für die Ausübung der gemeindlichen Gewalt auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes ebenso vorausgesetzt,[18]) wie auch für den Kreis des Civilrechtes der Gemeindebezirk in räumlicher Beziehung für den Umfang der Korporation oder juristischen Person „Gemeinde" maßgebend und entscheidend ist.

Ueber die Abänderung der Gemeindebezirke s. unten bei Art. 4 Abs. 2 der Gem.-Ordn. und bes. über das hiebei zu beobachtende Verfahren Anm. 47a zu Art. 4.

---

[18]) Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 21. September 1883 Bd. 4, 554:
Zu dem rechtmäßigen Bestande einer politischen Gemeinde gehört nach deren Wesen, wie nach der Gem.-Ordn. von 1869 eine gesetzlich organisierte, öffentliche Körperschaft und eine bestimmte, abgegrenzte Oertlichkeit, innerhalb welcher und mit Bezug auf welche die Körperschaft ihre öffentlichen Aufgaben zu erfüllen berechtigt und berufen ist, sohin ein Gemeindebezirk. Als Voraussetzung für die Gemeindeumlagenpflicht erscheint ferner die Anlage mit einer direkten Steuer in d. h. im Bezirke einer Gemeinde. Es ist daher die Erhebung von Gemeindeumlagen durch den Bestand eines bestimmten, abgegrenzten Gemeindebezirks bedingt.

Demgemäß ist ferner die Frage der Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einem Gemeindebezirke präjudiziell für diejenige der Verpflichtung zur Bezahlung von Gemeindeumlagen aus der von diesem Grundstücke zu entrichtenden Grundsteuer, und daher eventuell vor der letzteren zur Entscheidung zu bringen. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 19. Mai 1882 Bd. 3, 708, ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 1, 278 und 365 und Bd. 6, 70.

Ueber die Gemeinde- oder Orts-Namen bezw. die Beilegung oder die Aenderung von solchen sind folgende Bestimmungen zu beachten:

a. Verordn. vom 3. November 1852 „die Erhaltung bestehender und die Wahl neuer Ortsnamen betr." *) (Web. 4, 549, Reg.-Bl. 1157.) Dieselbe bestimmt:

1) Unsere Stellen und Behörden haben darüber zu wachen, daß die bestehenden Ortsnamen unverändert erhalten werden.

2) Ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung darf eine Aenderung an Ortsnamen nicht vorgenommen werden; erst wenn diese erteilt und amtlich bekannt gemacht worden ist, sollen die öffentlichen Bücher und Urkunden hienach berichtigt werden.

3) Auch die Benennung neuer Ansiedelungen erfordert Unsere vorher einzuholende Genehmigung und kann der erteilte Namen erst nach erfolgter amtlicher Bekanntmachung Unserer Entschließung in die öffentlichen Bücher und Urkunden aufgenommen werden.

Eine Aenderung bezüglich der Gemeinde- oder Ortsnamen, sowie die Beilegung eines solchen Namens kann also nur auf Grund einer königl. Genehmigung erfolgen.

Die desbezüglichen Gesuche sind von den Distriktsverwaltungsbehörden (kgl. Bezirksamt, unmittelbarer Magistrat) zu instruieren und haben sich diese Behörden mit dem zuständigen kgl. Amtsgerichte und Rentamte ins Benehmen zu setzen. Die über das hiebei noch weiter zu beobachtende Verfahren erlassene Min.-E. vom 18. April 1863 mit Justiz-Min.-E. vom 6. Mai 1863 (Web. 6, 166 und 168) ist wohl nicht aufgehoben, jedoch durch die Justizgesetzgebung bezw. Gerichtsorganisation von 1879 außer Uebung gekommen, und ist nunmehr zu sagen, daß bei Gesuchen um Aenderung von Ortsnamen im Ganzen und Großen dasselbe Verfahren einzuhalten ist, wie bei Anträgen auf Aenderung eines Gemeindebezirks. (Siehe hierüber Min.-E. vom 12. Juli 1881 Min.-Bl. S. 238[19]) und unten in § 94a bei Anm. 47a zu Art. 4 der Gem.-Ordn.) —

Weiter ist zu verweisen auf

---

*) Siehe § 94a Anm. 49a.

[19]) Diese Min.-E. vom 12. Juli 1881 (Web. 15, 306), das Verfahren bei Gemeindebezirksveränderungen, dann bei Aenderungen der Bezirksamts- und Amtsgerichtsbezirke betr., ist — unten im Texte auf S. 47 f., im Wortlaute, ferner auch — soweit hieher einschlägig — dem Sinne nach unten bei Anm. 47a zu Art. 4 der Gem.-Ordn. im § 94a — mitgeteilt. Vergl. S. 48 Anm. 27.

b. Min.-E. vom 25. Juni 1856 (Web. 4, 742) „die Benennung neu entstandener Anwesen, Ansiedelungen, Kulturen ꝛc. betr.“, durch welche ausgesprochen ist, daß Benennungen neugeschaffener Besitztume, Ansiedelungen, Kulturen ꝛc. je nach dem Zunamen von Personen z. B. Elisenhof und dergl. zur Vermeidung vieler gleichartiger Orte nicht überhandnehmen, daher nur ausnahmsweise begutachtet, und dagegen nur solche Benennungen gewählt werden sollen, welche von der Ortslage, dem Wirtschaftsbetriebe, von den vorherrschenden Naturprodukten u. s. w. oder mitunter auch von dem Eigennamen der Besitzer abgeleitet werden.

c. Min.-E. vom 22. Oktober 1867 „die Wahl neuer Ortsnamen betr.“ und vom 17. April 1874 (Web. 7, 104 und Anm. * daselbst) welche bestimmen, daß in Fällen, in welchen für neue Ansiedelungen oder für einzeln liegende Anwesen und Besitzungen, welche bisher keine eigenen Namen führten, die Beilegung eines eigenen Namens nachgesucht wird, mit den betr. Gesuchen stets das entsprechende Katasterblatt mit in Vorlage gebracht werden muß, in welchem die Ansiedelung oder Besitzung mit Angabe der Kataster-Nummern ersichtlich zu machen ist, und daß den Berichten über Benennung neuer Anwesen jederzeit das einschlägige Steuerkatasterblatt, aus welchem auch die Ortslage ersichtlich sein muß, beigefügt werden müsse. Erwähnt sei auch hier noch die über Abänderung von Namen der (politischen) Gemeinden erlassene

d. Min.-E. vom 3. Oktober 1868 „die Benennung der Gemeinden betr.“ (Web. 7, 487): Bei der Volkszählung wurde die Wahrnehmung gemacht, daß bei politischen Gemeinden, welche aus mehreren Ortschaften bestehen, deren eine der politischen Gemeinde den Namen gibt, oft der Name einer anderen dieser Ortschaften als Gemeindename aufgeführt wird, ohne daß die Aenderung gerechtfertigt wäre. Das kgl. Staatsministerium des Innern nimmt hieraus Anlaß, darauf aufmerksam zu machen, daß die einmal bestehenden Namen der politischen Gemeinden beizubehalten sind und nur nach erlangter Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Innern geändert werden dürfen. Hiezu s. die oben sub lit. a angeführte Verordn. vom 3. November 1852, ferner unten § 94a Anm. 47a zu Art. 4.

Speziell über die Häuser-Nummerierung bestimmt Min.-E. vom 16. Mai 1879 „die Nummerierung der Gebäude betr.“ (Web. 13, 23 f., Min.-Bl. S. 219):

1) Die Ortspolizeibehörden haben bei veranlaßten Aenderungen der bestehenden Nummerierung der Gebäude zur Ermöglichung der Geltendmachung der Verwaltungsinteressen

über das Vorhaben vor der Beschlußfassung die einschlägigen Rentämter und Hypothekenämter sowie die Brandversicherungskammern einzuvernehmen und die gefaßten Beschlüsse denselben behufs Ermöglichung der Anrufung der den Gemeinden vorgesetzten Verwaltungsbehörden mitzuteilen.

2) Die betr. Beschlüsse dürfen nicht vor Ablauf einer 14 tägigen Frist, vom Tage der Zustellung derselben an gerechnet, beziehungsweise vor endgiltiger Bescheidung der etwa erhobenen Beschwerden in Vollzug gesetzt werden.

3) Alle Aenderungen der polizeilichen Gebäude-Nummerierung einschließlich der Nummerierung neu entstehender Gebäude sind unter Angabe der Gebäudebesitzer, dann der Ortschaften, Distrikte und Straßen, ferner der alten und neuen Nummer alsbald den betr. Rentämtern, Hypothekenämtern und der Brandversicherungskammer zur Anzeige zu bringen. Das kgl. Staatsministerium des Innern vertraut hiebei zu der Einsicht der betr. Ortspolizeibehörden, daß dieselben im Hinblicke auf die mannigfachen Unzukömmlichkeiten und Störungen, welche jede Aenderung der bestehenden Gebäude-Nummerierung für den öffentlichen Verkehr, sowie für die Führung und Evidenthaltung der öffentlichen Bücher im Gefolge hat, derartige Aenderungen auf das Maß des unabweisbaren Bedürfnisses beschränken werden.

Hiezu ist die Fin.-Min.-E. vom 9. Juni 1879 (Web. 13, 23 Anm. 1a) ergangen, durch welche das auf die vorgenannte Min.-E. vom 16. Mai 1879 bezügliche Verfahren der kgl. Rentämter geregelt ist. Nach § 18 der allgemeinen Instruktion zum Brandversicherungsgesetz vom 30. Juni 1875 (Web. 11, 56) ist nicht nur die Aenderung in der Nummerierung der Häuser (vergl. Ziff. 3 der vorstehenden Min.-E. vom 16. Mai 1879) sondern auch jede Aenderung in der Bezeichnung der Distrikte (Viertel) und der Straßen seitens der Gemeindebehörden an die kgl. Brandversicherungskammer alsbald mitzuteilen.

Schließlich noch einige Worte über die Steuergemeinden (Steuerdistrikte). Diese sind genau von der politischen Gemeinde zu unterscheiden. Die Steuergemeinden oder Steuerdistrikte sind lediglich im Interesse der Steuererhebung gebildete Bezirke, welche — wenn sie auch nach Ed. vom 28. Juli 1808 über die Bildung der Gemeinden Nr. II Ziff. 3 Abs. 2 (Web. 1, 196) in ihren Grenzen mit denen der politischen Gemeinden möglichst übereinzustimmen haben — doch nach Verordn. vom 13. Mai 1808 (Web. 1, 196) „in jeder anderen Hinsicht ohne alles Präjudiz sein sollen, da diese neue Formation der Steuer-Distrikte lediglich zum Behufe des Steuerwesens

statt hat". Die Steuergemeinden stehen daher öffentlich-rechtlich zu den politischen Gemeinden in gar keiner inneren Beziehung.

Dagegen kann die erwähnte Verordnung vom 13. Mai 1808 bezw. die auf Grund dieser Verordnung vollzogene Steuerdistriktsbildung als „Beweisbehelf" für die Gemeindebildung dienen, insoferne im einzelnen Falle nach Lage der Sache die Annahme begründet erscheint, daß sich die Gemeindebildung — sei es auf Grund des Gemeindeediktes vom 24. September 1808 oder im Vollzuge des Gemeindeediktes vom 17. Mai 1818 — thatsächlich an die Steuerdistriktsbildung angeschlossen hat (Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 11. Dezember 1891 Bd. 13, 352, unten § 94a Anm. 9 lit. f). Siehe weiter hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 29. April 1881 Bd. 2, 723, desgl. vom 19. Mai 1882 Bd. 3, 708: Die administrative Maßregel der Zuteilung eines Grundstückes zu einer Steuergemeinde schließt die Zuteilung zu einer politischen Gemeinde nicht in sich.[20])

Ferner vergleiche zu der Unterscheidung zwischen Steuergemeinde und politischer Gemeinde folgende Abhandlungen in den Bl. f. admin. Pr.:

1) Bd. 27, 249 ff.: Unterschied der politischen Gemeinde von der Steuergemeinde und zwar
   a. Unterschied im allgemeinen, S. 249 ff.
   b. Beweis einer derartigen Verschiedenheit S. 252 f.
   c. Bedeutung für die Gemeindeumlagenpflicht S. 254 f.
   d. Bedeutung für die Wegbaupflicht S. 255 f.
   e. Bedeutung für das Distriktsgemeindewesen S. 257 ff.;
2) Bd. 34, 113: Wegunterhaltungspflicht in einer mit der Steuergemeinde nicht zusammenfallenden politischen Gemeinde;
3) Bd. 38, 333: Steuergemeinde und Wegbaupflicht.

Jedes Grundstück muß nun also einem Gemeindebezirke angehören, soweit nicht die Gem.-Ordn. selbst eine Ausnahme von dieser

---

[20]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 16. Mai 1884 Bd. 5, 218: Die in Tit. 2 Ziff. 3 und 4 des Gem.-Ed. vom 28. Juli 1808 enthaltene Bestimmung, daß die Gemeindegrenzen mit den Steuerdistrikten übereinstimmen sollen, war in Ansehung der einer Ortsmarkung damals noch nicht angehörig gewesenen größeren Waldungen keineswegs als zwingende Vorschrift, sondern nur als eine Anleitung für die beteiligten Behörden zu betrachten.

Hiezu die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 25. Juni 1886, Bd. 8, 87, welche ausspricht, daß der in vorstehender Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 16. Mai 1884 niedergelegte Grundsatz auch für die Gemeindebildungen im ehemaligen Main- bezw. Obermainkreise zutreffend sei.

Ferner kommt in dieser Entscheidung noch der nachstehende Grundsatz zum Ausdruck: Die von einer Gemeinde in früheren Erklärungen ausgesprochene Anerkennung der Zugehörigkeit eines Grundstückes zur Markung einer politischen Gemeinde kann die nachträgliche Anhängigmachung eines Verwaltungsrechtsstreites über diese Markungszugehörigkeit nicht ausschließen. Siehe § 94a Anm. 43 Note *.

Weiter s. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 11. Dezember 1891 Bd. 13, 352, oben im Texte, sowie in § 94a Anm. 9 lit. f zu Art. 2 der Gem.-Ordn., ferner die in nachstehender Anm. 21 angeführte Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. Juli 1886, letzter Absatz, endlich die in § 94a Anm. 9 lit a, b, c und h angeführten Entscheidungen.

Regel festsetzt. Eine solche Ausnahme besteht aber nur für „größere Waldungen, Freigebirge und Seen“, welche bis zum Erlaß der Gem.-Ordn. von 1869 noch keiner Gemeindemarkung zugeteilt waren (Art. 3).

Ebenso wie Art. 2 will Art. 3 das Bestehende aufrecht erhalten. Es kann daher auch von nun an kein Grundstück mehr aus einem Gemeindeverbande ausgeschlossen werden, es kann nur dessen Zuteilung (unter Beobachtung der einschlägigen Vorschriften) an einen anderen Gemeindebezirk als zulässig erscheinen.

Wie schon oben S. 41 angedeutet (vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 29. April 1881 und 19. Mai 1882), kann durch eine Steuergemeindebildung, welche lediglich als Finanzmaßregel erscheint, eine Aenderung am Bezirke der politischen Gemeinde nicht herbeigeführt werden.

Andrerseits wird aber durch eine — wenn auch noch so lange fortgesetzte — rein thatsächliche Verbindung eines Grundstückes mit einer bestimmten Gemeinde weder zu Gunsten der letzteren eine Gemeindemarkungsangehörigkeit bewirkt, noch die vorschriftsmäßig erfolgte Zuteilung jenes Grundstückes zu einer anderen Gemeinde gelöst: Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. Juli 1886, Bd. 8, 107.[21])

Entsteht Streit über die Feststellung oder den Bestand der Grenze des Gemeindebezirks, so werden wohl (angesichts der im Vorstehenden

---

[21]) Die hier genannte Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. Juli 1886 stellt noch folgende Sätze auf: Sind im Vollzuge des Gem.-Ed. vom 17. Mai 1818 § 3 Abs. I lit. c. einzelne Höfe und dergl., welche besondere Markungen nicht hatten, einer Gemeinde einverleibt worden, so hat diese Zuteilung jedenfalls den mit den Anwesen in dauernder wirtschaftlicher Verbindung gestandenen nächsten Umgriff (Hofräume, Hausgärten u. s. w.), dagegen nicht unbedingt auch den übrigen damals zu jenen Anwesen gehörigen Grundbesitz umfaßt.

Wenn sich in einem Streite über die Gemeindemarkungsangehörigkeit gewisser Anwesen ergibt, daß letztere sich in einem Bezirke befinden, dessen ausmärkische Eigenschaft zwar von den im Streite befangenen Gemeinden anerkannt, jedoch noch nicht festgestellt ist, so hat der verwaltungsrechtliche Ausspruch sich darauf zu beschränken, daß diese Anwesen keiner jener Gemeinden angehören.

Vergl. hiezu die in vorstehender Anm. 20 angeführte Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 25. Juni 1886 Bd. 8, 87, letzter Absatz, ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 12. Juni 1889 Bd. **11**, 432: In einem Verwaltungsrechtsstreite kann schon nach allgemeinen Grundsätzen dem Zugeständnisse oder Anerkenntnisse der Beteiligten in Bezug auf den Umfang eines politischen oder Ortsgemeindebezirkes die Wirkung, den Markungsumfang festzustellen und die im verwaltungsrechtlichen Verfahren vorgeschriebene Offizialermittlung des Sachverhaltes überflüssig zu machen, an sich ebensowenig zukommen, als außerhalb eines Verwaltungsrechtsstreites die Beteiligten durch Vereinbarungen oder Vergleiche obiger Art Aenderungen der bestehenden Gemeindemarkungen herbeizuführen und die organisatorische Thätigkeit der Staatsgewalt zu ersetzen vermögen (vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Bd. 8, 87, in § 94a Anm. 48, ferner Art. 4 Abs. I und II der Gem.-Ordn. in den Worten: „Genehmigung des Staatsministeriums des Innern“, endlich die in § 94a Anm. 30a zu Art. 3 der Gem.-Ordn. angeführte Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 27. Februar 1885 Bd. **6**, 70, sowie die Entsch. vom 22. Juli 1892 Bd. **14**, 13, unten § 94a Anm. 48 zu Art. 4 der Gem.-Ordn.).

angeführten, von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anerkannten Grundsätze) die gemäß § 67 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 (Web. 2, 429) und bezw. §§ 42 ff., speziell §§ 45 und 46 der Instruktion hiezu vom 19. Januar 1830 (Web. 2, 513 ff.) hergestellten Grundsteuer-Katasterpläne nebst den betr. Steuerkatastern im Zusammenhange mit der gemäß des Gemeinde-Ediktes von 1818 erfolgten Gemeindebildung als Beweisbehelfe in der Regel von ganz besonderer Wichtigkeit sein.

Die Frage also, ob ein Grundstück, ein größerer Wald, ein See, ein Freigebirge zu einem Gemeindebezirke gehört bezw. ob diese Objekte eine eigene Markung bilden, also ausmärkisch sind, entscheidet sich lediglich auf Grund der Thatsache, ob diese Grundstücke 2c. bei der Gemeindebildung von 1818 einer politischen Gemeinde nach § 4 des Gemeinde-Ediktes von 1818, welcher unverändert in das revidierte Gemeinde-Edikt von 1834 überging, zugeteilt worden sind oder nicht. —

Zur letztinstanziellen Entscheidung dieser Fragen, sowohl derjenigen über die Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einer Gemeinde als eventuell der über die Eigenschaft gewisser Grundstücke als abgesonderter Markungen ist der Verwaltungsgerichtshof zuständig. Entsteht nun auf Grund der Zweifelhaftigkeit dieser Fragen Streit darüber, ob der Eigentümer eines Grundstückes, dessen ausmärkische Qualität behauptet wird, zu den Gemeindeumlagen einer Gemeinde beigezogen werden kann, so ist erst die Qualität des betr. Grundstückes festzustellen bezw. zu entscheiden, ob es zur betr. Gemeinde gehört oder ob es ausmärkisch sei.

Ueber all die vorstehend berührten und ähnliche Punkte spricht sich die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 19. Mai 1882 Bd. 3, 708, wie folgt, aus:

Die Frage der Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einer Gemeindemarkung ist präjudiziell für die Frage der Umlagenpflicht des Grundbesitzers und daher vor der letzteren zur Entscheidung zu bringen. (Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 14. Mai 1880 Bd. 1, 278: Die Frage über die Markungsangehörigkeit eines Gemeindeverbindungsweges ist präjudiziell für die Frage der Herstellung und Unterhaltung desselben.)

Die dem Verwaltungsgerichtshofe in Art. 8 Ziff. 25 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. zugewiesene Kompetenz beschränkt sich nicht auf die Entscheidung über die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit von Grundstücken zu einem Gemeindeverbande, sondern erstreckt sich auch auf die Entscheidung der Frage, ob gewisse Grundstücke, größere Waldungen 2c. eine abgesonderte Markung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der rechtsrhein. Gem.-Ordn. bilden oder nicht.

Für die letztere Entscheidung ist der faktische und rechtliche Zustand maßgebend, wie er zur Zeit des Inkrafttretens der Gemeindegesetzgebung von 1818 bestanden hat.

Sind im Jahre 1818 bei Bildung der Gemeinden mehrere Ortschaften zu einer politischen Gemeinde vereinigt worden, so spricht die Vermutung dafür, daß alle zu jenen Ortschaften gehörigen Flurmarkungen, sowie alle zwischen denselben und innerhalb der hiedurch geschaffenen Umgrenzung befindlichen zerstreut liegenden einzelnen Grundstücke, soweit sie nicht ausmärkisch waren, der betr. politischen Gemeinde zugeteilt worden sind.[22])

Waren nun die in Art. 3 l. c. genannten größeren Waldungen,[23]) Freigebirge und Seen bis 1. Juli 1869 keiner Gemeindemarkung zugeteilt, so bilden sie auch künftig eigene, von dem Gemeindeverbande ausgeschlossene Markungen, welche direkt unter die Distriktsverwaltungs- bezw. Distriktspolizeibehörde untergeordnet sind und innerhalb welcher demgemäß auch die sogen. Ortspolizei, welche sonst von den Gemeindebehörden ausgeübt wird, durch die Distriktsverwaltungsbehörden zur Handhabung gelangt.

Infolge dieses Verhältnisses der Freiheit vom Gemeindeverbande haben selbstverständlich auch die Eigentümer der zu diesen ausmärkischen Gebieten gehörigen Grundstücke keine Gemeindeumlage zu bezahlen. Dafür haben sie aber selbst und auf eigene Kosten innerhalb dieser Markungen alle im öffentlichen Interesse begründeten gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden zu erfüllen, insbesondere die erforderlichen Verbindungswege,[24]) Brücken, Stege, sowie die zur

---

[22]) Siehe auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 2. November 1883, Bd. 5, 19: Eine auf Grund des Gemeinde-Ediktes vom 28. Juli und 24. September 1808 erfolgte Zuteilung von größeren, bis dahin ausmärkischen Waldungen zu einem Gemeindebezirke wurde mit dem Inslebentreten des Gemeinde-Ediktes vom 17. Mai 1818 infolge der Bestimmung desselben in § 4 Abs. 2 nicht hinfällig.

[23]) Ueber den Begriff der „größeren Waldungen, Seen und Freigebirge“ im Sinne des Art. 3 Abs. I der Gem.-Ordn. vergl. die Ausführungen zur Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 11. Dezember 1891 Bd. 13 S. 362 f.:

Gemäß Art. 3 der Gem.-Ordn. muß jedes Grundstück einem Gemeindebezirke angehören; ausgenommen sind jedoch größere Waldungen, Seen und Freigebirge, welche bis dahin keiner Gemeindemarkung zugeteilt waren. Wie der Wortlaut der letzterwähnten Ausnahmebestimmung sich genau an § 4 Abs. 2 des Gemeinde-Ediktes von 1818 anschließt, so lag es auch nicht in der Absicht der Gem.-Ordn., inhaltlich eine Aenderung des bisherigen Rechtsbestandes der ausmärkischen Bezirke herbeizuführen. Insbesondere wollte mit den Worten „größere“ Waldungen u. s. w. nichts neues bestimmt werden. Vielmehr wurde bei den einschlägigen Gesetzgebungsverhandlungen ausdrücklich festgestellt, daß lediglich der seitherige Rechtsbestand aufrecht erhalten werden wollte. Waldungen ꝛc., welche seither (d. h. bis 1. Juli 1869) als „größere Waldungen“ ꝛc. im Sinne des § 4 des Gemeinde-Ediktes anerkannt und demgemäß von der Zuteilung zu einer Gemeinde befreit worden waren, sollten auch fernerhin (d. h. nach 1. Juli 1869) ausmärkisch bleiben. Eine erneute Untersuchung, ob wohl auch die betr. Waldungen mit Recht als „größere“ anerkannt und von der Gemeindezuteilung ausgenommen worden sind, sollte demnach nicht stattfinden.

Vergl. hiezu weiter die Ausführungen in den Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 29. April 1881 Bd. 2, 727 f., vom 19. Mai 1882 Bd. 3, 712 f.

[24]) Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 12. Juli 1887 Bd. 8, 306: Aus der anerkannten Eigenschaft eines Weges als Kirchen- und Leichenweg ergibt

Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen herzustellen und zu unterhalten.[25]) Dies Verhältnis ändert sich jedoch, sobald innerhalb solcher ausmärkischer Bezirke bleibende Niederlassungen entstehen. Solchen Falles werden diese Niederlassungen nebst den zu ihnen gehörigen Grundstücken — nach Vernehmung der Beteiligten — durch das kgl. Staatsministerium des Innern einer der nächsten Gemeinden zugeteilt. Durch eine derartige Zuteilung beginnt für die Beteiligten wohl die Verpflichtung zur Zahlung der Gemeindeumlagen in der Gemeinde, welcher sie zugewiesen wurden, dagegen haben sie aber, soweit nicht besondere Verträge anders bestimmen, keinen Anspruch auf Teilnahme an den im Gemeindeverbande begründeten Vermögensrechten. (Siehe § 94a Anm. 28 zu Art. 3.)

In dem wirklichen bezw. gegenwärtigen Bestande der Gemeindebezirke kann ferner auch eine Veränderung vorgenommen werden.

Bei solchen Gemeindebezirks-Veränderungen sind aber die vom Gesetze (Art. 4 der Gem.-Ordn.) vorgeschriebenen Normen zu beachten.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen den wesentlichen Veränderungen, d. h. Aenderungen im Bestande der Gemeindeverbände bezw. in der Existenz der bestehenden gemeindlichen Korporationen nach Abs. I des Art. 4 der Gem.-Ordn., zu welcher die Zustimmung aller Beteiligten notwendig ist, und zwischen den weniger tief einschneidenden, nicht die Existenz, sondern nur die räumliche Ausdehnung betreffenden Veränderungen des Gemeindegebietes nach Abs. II l. c., zu welchen wohl nicht die Zustimmung, jedoch auf jeden Fall die Einvernehmung der Beteiligten nötig erscheint, wobei aber zu bemerken ist, daß, wenn nicht die Zustimmung aller Beteiligten vorliegt, auch eine solche weniger wesentliche Abänderung nur im Falle dringenden öffentlichen Bedürfnisses vorgenommen werden darf.

Jede solche Veränderung, gleichviel ob nach Abs. I oder II des Art. 4 bedarf, um rechtsgiltig zu sein, der Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Innern.[26]) Gegen die dies-

---

sich von selbst seine Eigenschaft als Gemeindeweg im Sinne des Art. 38 der Gem.-Ordn. von 1869 und demgemäß auch nach Art. 3 Abs. III der Gem.-Ordn. die Pflicht zur Unterhaltung desselben für den Besitzer des ausmärkischen Bezirkes, durch welchen ein solcher Weg führt. Siehe § 94a Anm. 19 und 21.

[25]) Vergl. hiezu: Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 22. September 1885 Bd. 6, 203: Den in Art. 3 Abs. III der Gem.-Ordn. angeführten Verpflichtungen kann die öffentliche Armenpflege nicht zugezählt werden.

Diese Befreiung von der Verpflichtung zur Armenhilfe kann jedoch für die Eigentümer der ausmärkischen Bezirke nur insoweit gegeben sein, als die Armenhilfe im einzelnen Falle — und das wird allerdings meistens zu geschehen haben — im Zusammenhange mit der Heimatsangehörigkeit gewährt werden muß.

[26]) Siehe hiezu v. Kahr, Comm. S. 98 und Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 12. Juni 1889 oben in Anm. 21 a. E. S. 42, insbesondere Entsch. des

bezügliche ministerielle Verfügung steht den Beteiligten kein Rechtsmittel zu Gebote.

Als „Beteiligte“ im Sinne des Art. 4 erscheinen alle, welche ein rechtliches, nicht blos thatsächliches Interesse an der fraglichen Veränderung haben. Solch rechtliches Interesse ist gegeben für die betr. Gemeinden, für die allenfalls in die Veränderung einbezogenen ganzen Ortschaften (Art. 5), desgleichen für die Eigentümer der abgesonderten Markungen, aber auch für die Eigentümer der bei der Aenderung berührten Grundstücke. (Vergleiche hiezu Blätter für admin. Pr. 39, 378, Weber, Comm. zur Gem.-Ordn. Art. 4 Note 2 und v. Kahr S. 92; ferner s. unten § 94a Anm. 32 zu Art. 4 der Gem.-Ordn.)

Dagegen erscheinen die Heimatberechtigten als solche nicht als Beteiligte im Sinne des Art. 4.

Die „Zustimmung“ wird erteilt:

1) In Gemeinden mit städtischer Verfassung — und zwar sowohl in den Fällen des Abs. I als in denen des Abs. II des Art. 4 — durch übereinstimmende Beschlüsse der beiden städtischen Kollegien.

2) In Landgemeinden:
   a. in den (weniger wichtigen) Fällen des Abs. II durch zustimmenden Beschluß des Gemeindeausschusses;
   b. in den Fällen (der wesentlichen Veränderung) des Abs. I durch Abstimmung seitens der Gemeindeversammlung (vergl. Art. 146 ff. der Gem.-Ordn.), wobei jedoch mindestens zwei Dritteile, und zwar nicht blos der in der betr. Gemeindeversammlung gerade anwesenden, sondern aller in der Gemeinde vorhandenen Gemeindebürger ihre Zustimmung erteilen müssen.

3) In und für Ortsgemeinden oder Ortschaften nach Art. 5 der Gem.-Ordn., soferne dieselben überhaupt als „beteiligt“ erscheinen (vergl. unten § 94a Anm. 32 lit. c zu Art. 4 der Gem.-Ordn.), durch die Ortsversammlung nach Art. 153 der Gem.-Ordn., und zwar gleichfalls mit dem Erfordernisse von Zweidrittel-Majorität in dem Falle des Abs. I Art. 4.

4) Bei Aenderungen eines sogen. ausmärkischen Bezirkes durch sämtliche Eigentümer aller in diesem Bezirke gelegenen Grundstücke, wobei jeder für sich allein seine Zustimmung zu erteilen hat bezw. einzuvernehmen ist.

Verw.-Ger.-Hofes vom 22. Juli 1892 Bd. 14 S. 13, unten § 94a Anm. 48 lit. e.

Ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 27. Februar 1885 Bd. 6, 70; vom 25. Juni 1886 Bd. 8, 87, sowie vom 12. Juni 1889 Bd. 11, 432 in § 94a Anm. 43 Note *.

Hervorzuheben ist noch, daß zu Abs. I Art. 4 nur diejenigen Fälle gehören, in welchen entweder eine bereits bestehende Gemeinde aufgelöst oder eine noch nicht vorhandene Gemeinde neu geschaffen wird, dagegen fallen unter Abs. II l. c. nach der seinerzeitigen ausdrücklichen Konstatierung des kgl. Ministerialkommissärs folgende Fälle:

1) Eine bisher abgesonderte Markung wird einem Gemeindebezirke einverleibt.
2) Eine Ortschaft wird von einem Gemeindebezirke abgetrennt und einem anderen zugeteilt.
3) Ein häusliches Anwesen wird mit einem anderen Gemeindebezirke vereinigt.
4) Ein Grundstück ohne häusliches Anwesen ist einer anderen Markung einzuverleiben.

(v. Kahr, Comm. S. 94.)

Eine Neuschaffung von abgesonderten Markungen, desgleichen eine Vergrößerung von solchen durch Zuweisung anderer Gemeindebezirksteile ist nach dem Sinn und Wortlaut von Art. 3 und 4 der Gem.-Ordn. ausgeschlossen. Nur die bereits vorhandenen ausmärkischen Bezirke sollen weiter fortbestehen, neue aber nicht mehr geschaffen werden dürfen. Dagegen ist es nicht ausgeschlossen, daß ausmärkische Bezirke durch teilweise oder gänzliche Zuteilung an bereits vorhandene Gemeinden verkleinert oder ganz beseitigt werden. Der Fall der völligen Einverleibung „einer bisher abgesonderten Markung" in einen bestehenden Gemeindebezirk und die hiedurch bewirkte Aufhebung dieser Markung fällt aber nicht unter Abs. I, sondern unter Abs. II Art. 4 der Gem.-Ordn. (vergl. v. Kahr, Comm. 95), da in Abs. I ausschließlich nur von Gemeinden und zwar von politischen Gemeinden (auch nicht von Ortsgemeinden) die Rede ist.

Ueber das bei den Veränderungen von Gemeindebezirken zu beobachtende Verfahren ist noch folgendes zu beachten:

Die Instruktionsverhandlungen werden von den Distriktsverwaltungsbehörden (kgl. Bezirksämtern, unmittelbaren Magistraten) geführt. Durch dieselben sind auch die Beteiligten (s. oben) einzuvernehmen bezw. ist deren Zustimmung beizuschaffen oder zu Protokoll zu nehmen, desgleichen sind die einschlägigen Gutachten zu erholen und die nötigen Karten und Pläne zu den Akten zu bringen. Nach dieser Richtung s. Art. 75 des Ausf.-Ges. zum Ger.-Verf.-Ges. vom 23. Februar 1879: „Die Gerichte und Staatsanwälte sind verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörden über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Justizverwaltung Gutachten abzugeben." Hiezu die Min.-E. vom 12. Juli 1881 (Web. 15, 306) „das Verfahren bei Gemeindebezirksveränderungen, dann bei Aenderungen der Bezirksamts- und Amtsgerichtsbezirke betr.": „Die kgl. Regierungen, Kammern des

Innern, haben sich mit dem Ersuchen um gutachtliche Aeußerung gemäß Art. 75 des Ausf.-Ges. vom 23. Februar 1879 zum Reichs-Ger.-Verf.-Ges. an die kgl. Präsidenten der betr. Oberlandesgerichte zu wenden. Diese Präsidenten aber haben vor Abgabe ihres Gutachtens die Vorstände der einschlägigen kgl. Landgerichte, dann die Vorstände der betr. kgl. Amtsgerichte, soferne die Einvernahme der letzterwähnten Gerichtsvorstände nicht bereits durch die Distriktsverwaltungsbehörde erfolgt ist, zu hören und sich zugleich mit dem betr. kgl. Oberstaatsanwalte zu benehmen und diesem bei etwaiger Meinungsverschiedenheit die Abgabe eines gesonderten, an die kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu richtenden Gutachten anheimzustellen."

Ferner Min.-E. vom 24. Februar 1871 (Web. 8, 716 f.) „die Veränderungen in der Bildung der Gerichts- und Verwaltungsbezirke betr.": „Bei der Vorlage von Gesuchen und Gutachten, welche eine Veränderung in den Gerichts- und Verwaltungssprengeln bezielen, sind jederzeit zwei von der kgl. Steuerkataster-Kommission zu erholende Uebersichtskarten der betr. Landgerichtsbezirke beizufügen. In der einen Karte sind die bezüglichen Gemeinde-, Pfarrei- und Schulsprengel farbig einzutragen. In der anderen sind lediglich die bestehenden und die bezielten Grenzen der Landgerichte und Bezirksämter (unmittelbaren Städte), soferne Abweichungen bestehen, auch der Rentämter einzuzeichnen rc." [27])

Was die Kosten des Verfahrens anbelangt, so ist folgendes zu bemerken:

a. Eine Gebühr kommt für die Min.-E., durch welche über eine Gemeindebezirks-Veränderung entschieden wird, nur dann zur Anwendung bezw. zur Erhebung, wenn gemäß Art. 196 des Gebührengesetzes eine solche für den Fall zu erheben ist, daß ein von vorneherein offenbar unbegründeter Abänderungsantrag abgewiesen wurde.

b. Ueber diejenigen Kosten, bezw. Barauslagen, welche für Beischaffung der nötigen Kataster- oder Situationspläne, der Grundsteuerkataster, für Karten, für Ummessung rc. oder für die Berichtigung der Hypothekenbücher entstehen, trifft das kgl. Staatsministerium des Innern spezielle Entscheidung und werden dieselben auf die Staatskasse übernommen, wenn die Veränderung des Gemeindebezirks vorzugsweise im öffentlichen Interesse erfolgt, dagegen werden sie den Antragstellern überbürdet, wenn diese Veränderung vorzugsweise in deren Interesse erfolgte bezw. erfolgen sollte.

Siehe v. Kahr S. 107.

---

[27]) Im übrigen s. die ausführlichen Darstellungen dieses Verfahrens in § 94a Anm. 47a zu Art. 4 der Gem.-Ordn. (v. Kahr, Comm. S. 106 f.). Vergl. auch oben Anm. 19.

Im engsten Zusammenhange mit der Gemeindebezirksveränderung steht noch die Frage der Ordnung

1) der Heimatsverhältnisse der beteiligten Gemeindeangehörigen, ferner
2) der Ausscheidung des Gemeindevermögens,[27a])
3) sowie der Ausscheidung des örtlichen Stiftungsvermögens,
4) endlich des Ueberganges des Bürgerrechtes.

Ad 1. Ueber diesen Uebergang der Heimatsverhältnisse von der einen Gemeinde auf die andere spricht sich eine Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 19. August 1881 Bd. 3, 240 und 245 folgendermaßen aus: Nach dem Zwecke einer Einverleibung von Gemeindebestandteilen in eine andere politische Gemeinde sollen alle mit dem abzutretenden Gebiete im direkten oder indirekten Zusammenhange stehenden öffentlichen Einrichtungen und die auf letztere bezüglichen Rechte und Verbindlichkeiten von der einen Gemeinde auf die andere überwiesen werden. Zu diesen öffentlichen Einrichtungen gehören unzweifelhaft auch die Heimatverhältnisse mit den sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten, aber nur insoweit, als zwischen diesen Heimatverhältnissen und dem abzutretenden Gebiete besondere Beziehungen bestehen. Solche Beziehungen werden aber nicht allein durch den Wohnsitz der Person, deren Heimat in Frage steht, sondern auch durch andere Umstände, wie durch Haus- und Grundbesitz u. A. begründet.[27aa])

Für die Anwendung des vorstehend ausgesprochenen Grundsatzes, daß mit der Zuteilung von Bestandteilen einer politischen Gemeinde an eine andere politische Gemeinde die in der ersteren begründeten Heimatverhältnisse in soweit auf letztere übergehen, als zwischen jenen Heimatverhältnissen und dem abzutretenden Gebiete besondere Beziehungen (begründet durch Wohnsitz oder Haus- oder Grundbesitz ꝛc.) bestehen, ist es (nach Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 22. Februar 1884 Bd. 5, 149) ohne Belang, ob die Umstände, durch welche diese Beziehungen begründet wurden, zur Zeit der Gemeindebezirksveränderung noch fortbestehen oder nicht. Hatte z. B. A seiner Zeit auf Grund von Anwesensbesitz die Ansässigkeit in der zur Gemeinde M gehörigen Ortschaft B und damit die Heimat daselbst erworben und wird dann diese Ortschaft B von der Gemeinde M losgetrennt und der Gemeinde Y zu-

[27a]) Vergl hiezu § 94 a Anm. 55 a. E.

[27aa]) Vergl. Bl. f. admin. Pr. Bd. 14, 54 f.: Neubildung von Gemeinden, deren Folgen. Bd. 15, 90 ff.: Ueber den Einfluß einer Aenderung im Gemeindeverbande auf die Heimat. Bd. 43, 81 ff., 97 ff., 113 ff.: Ueber die heimatrechtlichen Wirkungen einer Gemeindebezirksänderung. Zu dieser Abhandlung Bd. 43, 81 ff. ꝛc. s. jedoch v. Kahr S. 114 Anm. 12 lit. a und die in Anm 27 b angeführte Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes.

geteilt, so geht die Heimat des A sowie die Heimat seiner Familienangehörigen, speziell die ursprüngliche Heimat seiner Kinder auf die neue Gemeinde Y auch dann über, wenn A zur Zeit dieser Gemeindebezirksveränderung sein Anwesen in der Ortschaft B schon veräußert hatte, bezw. aus irgend einem anderen Grunde nicht mehr besaß.

Hieher ist noch zu konstatieren, daß nach Art. 4 Abs. IV der Gem.-Ordn. die freiwillige Auflösung einer Gemeinde nur dann stattfinden, also vom Ministerium nur dann genehmigt werden darf, wenn die Erwerbung neuer Heimatrechte für die in der freiwillig sich auflösenden Gemeinde heimatberechtigten Personen gesichert ist, also feststeht, wo dieselben mit dem Momente der Auflösung ihrer bisherigen Heimatgemeinde ein neues Heimatrecht erwerben.

Weiteres über den Einfluß von Gemeindebezirksveränderungen auf die Heimatsverhältnisse s. unten bei Heimat Bd. 3 § 249.[27b])

Ad 2. Bezüglich der Ausscheidung des Gemeindevermögens ist zu unterscheiden zwischen

a. der formellen Seite und der Zuständigkeitsfrage,

b. der materiellen Seite.

ad a. Was zunächst die erstere (formelle) anbelangt, so ist der Grundsatz festzuhalten, daß solche Vermögensausscheidungen nicht dem bürgerlichen Rechte angehören, sondern öffentlichrechtlicher Natur sind. Dieser Grundsatz hat gesetzlichen Ausdruck erhalten durch den Art. 11 des Verw.-Ger.-Hof-Ges., welcher bestimmt: „Wenn Aenderungen im Bestande von Gemeinden, Distrikten, Kreisen oder Schulverbänden eintreten und sich die Beteiligten über die Teilung oder Auseinandersetzung des Gemeinde-, Distrikts-, Kreis- oder Schul-Vermögens oder über die Rechte und Pflichten in Bezug auf bestehende Anstalten nicht gütlich zu einigen vermögen, so tritt in letzterer Beziehung schiedsrichterliche Entscheidung ein.

Diese steht zu:

1) einer von dem kgl. Staatsministerium des Innern delegierten Kreisregierung, K. d. J., in denjenigen Fällen, in denen eine Gemeinde, welche einer Kreisregierung

---

[27b]) Außer den bereits im Texte genannten Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 19. August 1881 Bd. 3, 240 f. und vom 22. Februar 1884 Bd. 5, 149 siehe noch die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 2. April 1886 Bd. 8, 1: Bei einer nach § 2 Ziff. IV lit. b und d des Ansässigmachungsges. vom 1. Juli 1834 in einer Gemeinde erfolgten Ansässigmachung eines an einem bestimmten Orte dieser Gemeinde stationierten öffentlichen Dieners hatte die Abtretung des Stationsortes von dem Gemeindebezirke eine Aenderung in dem Heimatverhältnis jener Person zur letzteren Gemeinde nicht zur Folge.

unmittelbar untergeordnet ist, eine Distrikts- oder Kreisgemeinde beteiligt erscheint;

2) einem von der vorgesetzten Kreisregierung delegierten Bezirksamte in allen übrigen Fällen.

Gegen die Entscheidung der Kreisregierung bezw. — in den Fällen der Ziffer 2 — des Bezirksamtes findet Berufung an den Verwaltungsgerichtshof statt, welcher in letzter Instanz entscheidet. Nach Art. 12 des ebengenannten Gesetzes gilt die Bestimmung des Art. 11 l. c. auch von den zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften, in ihren Verhältnissen unter sich wie zur Gesamt-Gemeinde.

Die Anwendung des vorstehenden Art. 11 setzt als selbstverständlich voraus, daß die Teilung oder Auseinandersetzung im innern oder ursächlichen Zusammenhange mit einer Gemeindebezirksveränderung steht.[27bb])

Siehe v. Kahr S. 108 f. Näheres hierüber unten § 515.

ad b. Was die materielle Seite anbelangt, so haben sich weder in Theorie noch Praxis feste Grundsätze gebildet. Siehe hierüber v. Kahr S. 109 f.; ferner Bl. f. admin. Pr.:

Bd. 14, 90: Ausscheidung des Vermögens einer Distriktsgemeinde.

Bd. 14, 321: Ueber die Ausscheidung des Vermögens einer Distriktsgemeinde.

Bd. 14, 327: Nachschrift des Herausgebers zur vorstehenden Abhandlung.

Bd. 20, 246: Ueber den Einfluß der Verkleinerung des Gemeindebezirkes auf das Gemeindevermögen.

Bd. 18, 200: Abteilung eines Distriktsvermögens. Siehe auch Bd. 43, 108 Anm. 19.

Vergl. hiezu auch die oben S. 49 Ad 1 angeführte Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 19. August 1881 Bd. 3, 245 und zwar in den auch hieher einschlägigen Worten: „Nach dem Zwecke einer Einverleibung von Gemeindebestandteilen in eine andere politische Gemeinde sollen alle mit dem abzutretenden Gebiete im direkten oder indirekten Zusammen-

[27bb]) Vergl. hieher auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 30. November 1892 Bd. 14, 96 ff.: Ein durch organisatorische Aenderung der Gemeindegrenzen entstandener Ausfall von Gemeindeumlagen, Bieraufschlag und Jagdpachtschilling fällt nicht unter den Begriff des Gemeindevermögens im Sinne des Art. 11 Abs. I des Gesetzes vom 8. August 1878.

Bei Streitigkeiten hierüber tritt also nicht schiedsrichterliche Entscheidung ein. Ferner speziell Bd. 14 S. 100: Auch kann nicht unbemerkt gelassen werden, daß der cit. Art. 11 zunächst nur Ansprüche solcher Gemeinden im Auge hat, denen ein Zuwachs von einer dritten Gemeinde zugegangen ist und die aus diesem Grunde (d. h. infolge der erfolgten Gemeindebezirksveränderung und im unmittelbaren Zusammenhange mit derselben) eine Teilung des bisher bestandenen gemeinsamen Vermögens anspricht.

hange stehenden öffentlichen Einrichtungen und die auf letztere bezüglichen Rechte und Verbindlichkeiten von der einen Gemeinde auf die andere überwiesen werden." Siehe auch v. Seydel, bayer. Staatsrecht 2. Auflage Bd. 2 S. 625.

Im allgemeinen dürfte zu sagen sein, daß angesichts der Bestimmung des Art. 11 des Verw.-Ger.-Hof-Ges., durch welche eine schiedsrichterliche Entscheidung für solche Streitigkeiten normiert ist, bei solchen Entscheidungen der Grundsatz zu gelten hat, daß dieselben für jeden einzelnen Fall speziell unter Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse nach vernünftigem Ermessen, nach Gerechtigkeit und Billigkeit zu treffen sind. (Vergl. Entsch. des Verw.-Gerichts.-Hofes vom 12. November 1890 Bd. 12, 373 in untenstehender Anm. 27 c.)

Vom praktischen Standpunkte aus ist es aber stets dringend zu empfehlen, bei der Instruierung derartiger Gebietsveränderungsangelegenheiten mit aller Energie dahin zu wirken, daß vorher, d. h. vor der Genehmigung der Veränderung diese Auseinandersetzungen, soweit sie überhaupt nach Lage des Falles angezeigt erscheinen, vertragsmäßig bezw. in gütlichem Uebereinkommen geregelt werden, dies umsomehr, als nach der Anschauung des kgl. Verwaltungsgerichtshofes ohnedies auch eine schiedsrichterliche Entscheidung ausgeschlossen sein soll, wenn die Beteiligten sich in einem rechtsgiltigen Vertrage auf gütlichem Wege geeinigt haben.[27c)]

[27c)] Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 21. Dezember 1892 Bd. 14, 103 f.: Die Anwendbarkeit des Art. 11 des Gesetzes vom 8. August 1878 ist nicht dadurch bedingt, daß das Vermögen eines Schulverbandes im Miteigentume der einzelnen Schulsprengelbestandteile steht, vielmehr ist auf Grund obiger Gesetzesbestimmung eine schiedsrichterliche Entscheidung auch dann zulässig, wenn ein Gegenstand zwar nur einer der bei dem Schulverbande beteiligten Gemeinden als Eigentum gehört, in seiner Nutzung aber auch weiteren Schulsprengelbestandteilen zugute kommt.

Wenn Bestandteile eines Schulsprengels sich über die Teilung oder Auseinandersetzung des im gemeinsamen Nutzgenusse befindlichen Vermögens vertragsmäßig geeinigt haben, ist eine schiedsrichterliche Entscheidung nach Art. 11 l. c. insolange ausgeschlossen, als nicht durch die zuständige Behörde die Ungiltigkeit jenes Vertrages rechtskräftig ausgesprochen ist. Vergl. hieher noch folgende Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 6. November 1889 Bd. 11, 499: In den Fällen des Art. 11 des Gesetzes vom 8. August 1878 über den Verw. Ger.-Hof ist auch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs eine schiedsrichterliche.

Derselbe ist daher berechtigt, die Frage der Teilung und Auseinandersetzung des Schulvermögens im Ganzen und einheitlich den Beteiligten gegenüber zu entscheiden, wenn auch nur bezüglich eines Teilungsgegenstandes von einem Beteiligten Beschwerde erhoben ist.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 12. November 1890 Bd. 12, 373: Eine schiedsrichterliche Entscheidung nach Art. 11 des Gesetzes vom 8. August 1878 erfolgt nach Billigkeit und freier Beurteilung der Sach- und Rechtslage und nicht unbedingt nach den civilrechtlichen Grundsätzen über Gemeinschaftsteilung.

Bei kleinen, unwesentlichen Veränderungen fällt selbstverständlich jede derartige Auseinandersetzung hinweg.

Die Entscheidung derjenigen vermögensrechtlichen Fragen, welche sich nicht auf die Vermögensauseinandersetzung infolge einer Gemeindebezirksveränderung beziehen, sondern sich vielmehr infolge dieser Veränderung im Verhältnisse zwischen der Gemeinde und den ihr neu zugeteilten Gemeindeteilen ergeben, speziell die Frage, ob die Renten eines etwaigen Sondervermögens einer neu zugeteilten Ortschaft (Art. 5 der Gem.-Ordn.) für die Bedürfnisse der gesamten politischen Gemeinde zu verwenden sind, wird nicht schiedsrichterlich nach Art. 11 bethätigt, sondern nach Art. 8 Ziff. 28 bezw. 30 des Verw.-Ger.-Hof-Ges.[27d])

Ad 3. Eine Ausscheidung des Vermögens der örtlichen Stiftungen (nach Art. 69 der Gem.-Ordn.) wird wohl naturgemäß in

---

Ein unter der Herrschaft der älteren Gemeindegesetzgebung bei Gemeindegrundteilungen für die Schule ausgeschiedener Anteil verbleibt im Eigentume der verteilenden Gemeinde, wogegen die Nutzung desselben jener Schule zusteht, welche jeweils von den Kindern dieser Gemeinde besucht werden muß. Bei schiedsrichterlichen Entscheidungen ist die Zuerkennung von Verzugszinsen in der Regel ausgeschlossen, es kann jedoch bei besonderen Verhältnissen eine Entschädigung für stattgehabten Zinsenentgang zuerkannt werden.

[27d]) Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 26. November 1886 Bd. 8, 181: Die Entscheidung darüber, ob die Erträgnisse des Ortsvermögens (einer Ortsgemeinde, welche einer polit. Gemeinde neu zugeteilt ist) zunächst zur Befriedigung der Bedürfnisse der politischen Gemeinde (welcher diese Ortsgemeinde zugeteilt wurde) zu verwenden sind, ob erst nach vollständiger Deckung dieser Bedürfnisse (der politischen Gemeinde) die Verteilung von Nutzungen statthaft und erst nach vollständiger Verwendung jener Erträgnisse (des Sondervermögens der Ortsgemeinde) für den gemeindlichen Bedarf d. h. für den Bedarf der politischen Gemeinde die Erhebung von Umlagen in dieser (politischen) Gemeinde zulässig ist, betrifft eine öffentlich-rechtliche, in letzter Instanz dem kgl. Verwaltungsgerichtshofe durch Art. 8 Ziff. 28 und 30 des Gesetzes vom 8. August 1878 zugewiesene Streitfrage.

Der kgl. Verw.-Ger.-Hof hat schon wiederholt anerkannt, daß die Entscheidung darüber, ob ein bestimmtes Vermögensstück Eigentum der Gemeinde oder Privateigentum einzelner Gemeindeangehöriger sei, im Streitfalle den Civilgerichten zusteht, daß ferner die Beurteilung der Frage, ob die der Gemeinde vorgesetzte Staatsaufsichtsbehörde genügenden Anlaß habe, ein solches Vermögensstück bis zur allenfallsigen richterlichen Entscheidung als Gemeindeeigentum zu behandeln, also für die Gemeinde festzuhalten und dem andrerseits behaupteten Privateigentume die Anerkennung zu verweigern — dem kgl. Verw.-Ger.-Hofe im Hinblick auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 entzogen sei. (Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 23. Februar 1883 Bd. 5, 1 f.). Aus dieser Zuständigkeitsbegrenzung ergibt sich von selbst, daß der Verw.-Ger.-Hof auch nicht berufen ist, darüber zu entscheiden, ob ein Wald als Gemeindewald im Eigentum der politischen Gesamtgemeinde, oder aber ein Sondereigentum der mit der politischen Gemeinde vereinigten Ortsgemeinde bildet.

Siehe hiezu Bl. für admin. Pr. Bd. 20, 246 ff., speziell S. 255 bezüglich der hier einschlägigen Kompetenzbestimmungen.

den meisten Fällen zu unterbleiben haben, da die betr. Stiftungsbriefe (Testamente oder sonstige Willenserklärungen der Stifter) darüber Entscheidung zu treffen pflegen. Siehe v. Kahr S. 113.

Ad 4. Bezüglich des Ueberganges des Bürgerrechts von der bisherigen auf die neue Gemeinde ist zu unterscheiden, ob das betr. Bürgerrecht nach Art. 12 und 13 der Gem.-Ordn. — bei Vorhandensein der Befähigung nach Art. 11 l. c. — erworben wurde oder auf Grund des Art. 15, ohne Vorhandensein der Befähigung nach Art. 11. Im ersteren Falle in welchem sich gemäß Art. 11 das Bürgerrecht an den Wohnort oder Wohnsitz knüpft (verb.: in der Gemeinde wohnen), geht das Bürgerrecht mit dem Ort, in welchem der Betreffende wohnt, an die neue Gemeinde über; im letztern Falle geht das Bürgerrecht auf die neue Gemeinde dann über, wenn der Grund des Bürgerrechtserwerbes in der bisherigen Gemeinde für den Beteiligten auch in der neuen Gemeinde fortbesteht, wenn also z. B. das Haus, als dessen Besitzer er (ohne Befähigung nach Art. 11) Bürger wurde, der neuen Gemeinde einverleibt wird, oder wenn der Betreffende auch in der neuen Gemeinde zu den Höchstbesteuerten im Sinne des Art. 15 Abs. I der Gem.-Ordn. gehört. Siehe hiezu v. Kahr S. 115 Anm. 24.

Schließlich verweisen wir noch auf die Entscheidung des kgl. Staatsministerium des Innern vom 19. Februar 1894 „Vollzug des § 18 des Grundsteuergesetzes vom $\frac{\text{15. August 1828}}{\text{19. Mai 1881}}$ in Bezug auf die Gemeindemarkungs- und Ortsflurgrenzen betr.“ (Min.-Bl. 1894 S. 132 f.), durch welche die Distriktsverwaltungsbehörden — also auch die unmittelbaren Magistrate — angewiesen werden, in allen Fällen, in denen Streitigkeiten über Gemeindemarkungs- und Flurgrenzen in rechtskräftiger Weise seit Inslebentreten des Verwaltungsgerichtshofsgesetzes vom 8. August 1878 zur Entscheidung gelangt sind und in der Folge zur Entscheidung gelangen werden, die einschlägigen Akten mit den bezüglichen Entscheidungen nachträglich und bezw. nach jeweiligem rechtskräftigem Abschlusse der Verhandlungen alsbald dem kgl. Katasterbureau in München in Vorlage zu bringen und zwar behufs etwaiger Einleitung der katastertechnischen Behandlung und Evidentstellung der betr. Grenzen, da nach § 18 lit. a des Grundsteuergesetzes die Pläne für die Steuergemeinden auch die Grenzen der politischen Gemeinden und der Ortsfluren enthalten. —

Wie oben gesagt, kann eine Gemeinde im Sinne der Gem.-Ordn. (politische Gemeinde) aus mehreren Ortsgemeinden oder Ortschaften bestehen. Diese Ortschaften können — und dies ist sehr häufig der Fall — ein vom Vermögen der Gesamtgemeinde verschiedenes be-

sonderes Ortsgemeinde- oder Ortsstiftungs-Vermögen besitzen. Solchen Falles verbleibt nach Art. 5 der Gem.-Ordn. diesen Ortschaften bezüglich dieses Sondervermögens das ausschließende Eigentumsrecht und, soweit nicht durch Verträge etwas anderes bestimmt ist, das Recht gesonderter Verwaltung und Benützung.

Die Ortschaft, welche eigenes Vermögen besitzt, ist demgemäß auch „eine juristische Person", eine Körperschaft im Sinne des bürgerlichen Rechtes, wie sie gemäß Art. 5 und 153 der Gem.-Ordn. auch als öffentlich-rechtlicher Verband erscheint.

Ueber die rechtliche Stellung dieser Ortsgemeinden oder Ortschaften gelten — soweit die Gemeindeordnung (Art. 5 und 153) keine Bestimmung trifft — die bürgerlichen Gesetze.

Näheres über diese Ortschaften und ihre Vertretung bezw. Verwaltung s. unten zu Art. 153 l. c., ferner die Anmerkungen zu Art. 5 l. c.

Wie nun mehrere Ortsgemeinden oder Ortschaften zu einer politischen Gemeinde vereinigt werden können, so ist es durch die Gem.-Ordn. zugelassen, daß sich auch mehrere politische Gemeinden zu einer Bürgermeisterei vereinigen. (Art. 6 der Gem.-Ordn.)

Diese vom Gesetze vorgesehenen Bürgermeistereien haben jedoch im rechtsrhein. Bayern keinen Anklang gefunden. Während in der Pfalz vielfach solche Vereinigungen mehrerer Gemeinden zu einer Bürgermeisterei zur Erfüllung und Erreichung gemeinsamer Zwecke und Ziele sich gebildet haben, ist im rechtsrhein. Bayern keine Neigung für derartige Verbands-Bildungen zu finden.

Wir können uns daher darauf beschränken, hier lediglich auf die Bestimmung des Art. 6 der Gem.-Ordn. und die zu demselben gemachten Bemerkungen in Kahrs Commentar S. 128 ff. und im Commentar Hauck-Lindner S. 39 f., sowie auf die Anmerkungen zu Art. 6 der Gem.-Ordn. im nachfolgenden § 94a zu verweisen.

Entstehen Streitigkeiten über die Gemeindemarkungs- und Flurgrenzen, so werden dieselben von den Verwaltungsbehörden im gewöhnlichen Instanzenzuge bezw. in letzter Instanz vom kgl. Verwaltungsgerichtshofe nach Maßgabe des Art. 7 der Gem.-Ordn. unter Berücksichtigung der Bestimmung des Art. 8 Ziff. 25 und Art. 9 Abs. I des Gesetzes über den Verw.-Ger.-Hof entschieden.[28]) Werden jedoch durch solche Streitigkeiten etwa Privatrechte berührt, so sind für diese rein privatrechtlichen Fragen bezw. deren Entscheidung die Gerichte zuständig.

So gehören z. B. zur Zuständigkeit der Gerichte alle Streitigkeiten zwischen den Eigentümern von Grundstücken über die Grenzen dieser ihrer Grundstücke auch dann, wenn die strittigen Grundstücksgrenzen zugleich die Grenzen eines Gemeindebezirks sind, ferner auch in dem Falle, daß diese Grundstücke sich im Privateigentum einer Ge-

---

[28]) Siehe hiezu die näheren Ausführungen in den Anmerkungen zu Art. 7 der Gem.-Ordn. im § 94a.

meinde als Körperschaft oder als juristischen Person befinden; endlich auch Streitigkeiten über die räumliche Ausdehnung oder Begrenzung eines auf dem Privatrecht beruhenden Nutzungsrechtes, auch wenn diese an Gemeindegrundstücken zustehen, wie z. B. die Ausdehnung einer durch Vertrag (Pachtvertrag rc.) erworbenen Weidebenützung an Gemeindegrundstücken oder über die räumlichen Grenzen eines durch Pacht erworbenen Jagdausübungsrechtes.[29])

Vergl. hiezu v. Kahr, Comm. S. 135 Anm. 3 auch 4.

Diese Streitigkeiten über die Gemeindemarkungs- (Markung der politischen Gemeinde) und Flur- (Markung der Ortschaften) Grenzen[30]) sind ebenso wie die Streitigkeiten über die Zugehörigkeit von Grundstücken zum Verbande einer politischen Gemeinde oder einer Ortschaft (Ortsgemeinde) durch Art. 8 Ziff. 25 mit Art. 12 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. zu Verwaltungsrechtssachen erklärt.

Näheres hierüber s. Bd. 3 § 505 zu Art. 8 Ziff. 25.

Zuständig zur erstinstanziellen Entscheidung ist die Distriktspolizeibehörde. Als solche kann auch ein unmittelbarer Stadtmagistrat zur Entscheidung berufen sein, z. B. wenn es sich um die Grenzen einer zur betr. Stadt gehörigen Ortschaft handelt rc.[31])

Ist in derselben Sache die Zuständigkeit mehrerer Distriktsverwaltungsbehörden gegeben (z. B. wenn Streit besteht über die Grenzen zwischen einer unmittelbaren Stadt und zwischen einer dem kgl. Bezirksamte unterstellten Gemeinde), so hat nach Art. 17 Abs. 2 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. die vorgesetzte kgl. Kreisregierung die erforderliche Verfügung zu treffen, d. h. eine Distriktsverwaltungsbehörde mit der Entscheidung des fraglichen Streites zu beauftragen.

Ueber die Ausdehnung der Anwendung des Art. 7 der Gem.-Ordn. sagt v. Kahr, Comm. S. 139 lit. b zutreffend: „Mit den Worten des Art. 7 der Gem.-Ordn. „Streitigkeiten über Gemeindemarkungs- und Flurgrenzen“ sind sowohl diejenigen Streitigkeiten begriffen, welche die gegenseitigen Grenzen mehrerer politischen Gemeinden oder Ortschaften zum Gegenstande haben, als jene Streitigkeiten, bei welchen darüber gestritten wird, ob ein Grundstück überhaupt einer Gemeinde zugehörig oder ob dasselbe ausmärkisch ist.“[31a])

Wenn dagegen die Grenzen einer politischen Gemeinde oder einer Ortsgemeinde (Ortschaft) feststehen, es sich also auch nicht darum handelt, ob oder welches Grundstück oder welcher Komplex zu einer Gemeinde gehört oder auch nicht gehört, sondern lediglich darum, welche Folgen sich aus dieser Zugehörigkeit zu einer Gemeinde ergeben resp. welche Wirkungen diese Gemeindezugehörigkeit hat, (—

---

[29]) Vergl. § 94a Anm. 70 zu Art. 7 der Gem.-Ordn.

[30]) Siehe hiezu § 94a Anm. 68 zu Art. 7 der Gem.-Ordn.

[31]) Siehe ferner § 94a Anm. 67 zu Art. 7 der Gem.-Ordn.

[31a]) Vergl. Art. 8 Ziff. 25 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. verb.: „Zugehörigkeit von Grundstücken zu einem Gemeindeverbande“.

so z. B. auch in Bezug auf die Frage, welche Angelegenheiten zwischen mehreren Ortschaften, die zu einer politischen Gemeinde vereinigt oder dieser zugeteilt sind, infolge dieser Gemeindezugehörigkeit gemäß Art. 5 und 153 der Gem.-Ordn. gemeinschaftlich sind, —): so ist in allen diesen Fällen bezw. Fragen oder in den hierüber entstehenden Streitigkeiten der Art. 8 Ziff. 25 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. und bezw. Art. 7 der Gem.-Ordn. nicht maßgebend.[32])

Siehe weiter hiezu die zu Art. 7 in § 94a Anm. 74 angeführte Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes, ferner § 94a Anm. 67 bis 69 zu Art. 7, desgl. v. Kahr S. 140. —

Die in Art. 4 der Gem.-Ordn. begründete Befugnis des kgl. Staatsministeriums des Innern, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Art. 4 Veränderungen im Bestande einzelner Gemeindebezirke vorzunehmen, wird durch Art. 7 l. c. nicht berührt. Vergl. hiezu v. Kahr S. 141.

Art. 7 bezieht sich ja auch nur auf die Entscheidung von Streitigkeiten über bestehende Gemeindeverbände und deren räumliche Begrenzung und hat auf die Bildung und Veränderung der Gemeindebezirke nach Art. 4 l. c. keinen Bezug, läßt also die nach letztgenannter Gesetzesbestimmung mit Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Innern sich vollziehenden oder auf Grund von Verfügungen des letzteren erfolgenden Veränderungen, Neubildungen oder Auflösungen von Gemeindebezirken außer Betracht.[33]) — —

Während — wie oben § 93 Ziff. 2 gesagt — in der Pfalz alle Gemeinden eine gleichheitliche Verfassung haben, bestimmt dagegen Art. 8 der rechtsrhein. Gem.-Ordn.: „Die Gemeinden haben entweder die städtische oder die Landgemeinde-Verfassung."

Es wurde also für das rechtsrhein. Bayern der schon bisher bestandene Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden aufrecht erhalten. Abgesehen aber von der Verfassung gibt es zwischen Städten, Märkten und Landgemeinden keinen Unterschied mehr. Die Vorrechte, welche früher mit der Qualität eines Ortes als Stadt oder

[32]) Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 5. November 1890 Bd. 12, 366: In Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung einer gemeindlichen Einrichtung durch die Orts- oder die politische Gemeinde bildet die Frage, ob eine Niederlassung lediglich in polizeilicher oder auch in vermögensrechtlicher Hinsicht der Gemeinde zugeteilt wurde, unter Umständen keine nach Art. 8 Ziff. 25 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof in einem besonderen Verfahren zu entscheidende Präjudizialsache, sondern lediglich einen Incidentpunkt. — Wie der Verw.-Ger.-Hof schon wiederholt ausgesprochen hat (Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Samml. Bd. 6, 70; Bd. 8, 184), erstreckt sich die Bestimmung des Art. 8 Ziff. 25 nicht auf die Fälle, bei welchen die Zugehörigkeit eines Grundstückes u. s. w. zu dem Verbande einer politischen Gemeinde an sich feststeht und nur die Art und Weise, wie dasselbe in den Verband aufgenommen wurde, also insbesondere die Frage, ob eine Niederlassung lediglich in polizeilicher oder auch in vermögensrechtlicher Hinsicht der Gemeinde zugeteilt wurde, den Streitgegenstand bildet. Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 8, 183 f. in § 94a Anm. 61 lit. k a. E.

[33]) Siehe hiezu § 94a Anm. 71 zu Art. 7 der Gem.-Ordn., auch Anm. 73.

als Markt (die sogen. Stadtrechte oder Marktrechte) verbunden waren, haben längst aufgehört zu existieren.

Das Gemeinde-Edikt von 1818/1834 § 8 (s. oben § 92 S. 3) unterschied zwischen

a. Städten und größeren Märkten, welch letztere gleichfalls magistratische Verfassung hatten wie die Städte, und
b. Ruralgemeinden, welche teils aus kleineren Märkten, teils aus Dörfern, Weilern und Einöden bestanden.

Die Gemeindeordnung von 1869 hat diese Unterscheidung beibehalten und durch Art. 8 statuiert, daß es nunmehr gibt:

a. Gemeinden mit städtischer Verfassung. Zu diesen gehören sowohl die Städte als die Märkte mit städtischer, d. h. mit magistratischer Verfassung, und
b. Gemeinden mit Landgemeindeverfassung, welche insgesamt der Kürze halber oft als „Landgemeinden" überhaupt bezeichnet werden, gleichviel ob es Märkte oder Dörfer sind.

Nach diesem Unterschiede des Art. 8 bestimmt sich auch die Einteilung der Gem.-Ordn. in ihrer IV. Abteilung, indem der Abschnitt I derselben (Art. 70 bis 122) „Von der Verwaltung in Gemeinden mit städtischer Verfassung" handelt, während Abschnitt II (Art. 123—152) der „Verwaltung in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung" gewidmet ist.

Ein III. Abschnitt (Art. 153) handelt dann noch von der Verwaltung der zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften: Vereinigungen und bezw. Verhältnisse, welche sowohl in Gemeinden mit städtischer als in solchen mit Landgemeindeverfassung vorkommen können und vielfach auch faktisch gegeben sind. —

Die frühere Einteilung der Städte in solche I., II. und III. Klasse (§ 9 des revidierten Gemeinde-Ediktes) nach der Zahl der Familien bezw. der Einwohnerzahl ist in der Gem.-Ordn. von 1869 verschwunden und hat die Seelenzahl nur da Einfluß, wo dies im Gesetze besonders bestimmt ist. Siehe hiezu Art. 63 Abs. 1 (Notwendigkeit zur Genehmigung für Schuldaufnahmen), Art. 71 Abs. I (Zahl der bürgerlichen Magistratsräte), sowie Abs. III (Zahl der Bürgermeister) mit 108 Abs. III (Zahl der Gemeindebevollmächtigten), Art. 102 Abs. IV (Bildung von Senaten), Art. 124 (Zahl der Gemeindebevollmächtigten in Landgemeinden), Art. 159 Abs. I Ziff. 1 und 7 (Notwendigkeit der Erholung der Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde), s. ferner Art. 17 Abs. I, Art. 20 Abs. II, auch Art. 203. (Vergl. unten § 94a Anm. 75 und 76 zu Art. 8 der Gem.-Ordn.) —

Nach der Gem.-Ordn. ist *jede* Gemeinde befugt bezw. unter Beachtung der Bestimmung des Art. 9 Abs. V der Gem.-Ordn. imstande, die *Landgemeinde*-Verfassung anzunehmen.

Dagegen sind zur Annahme bezw. zur Beibehaltung der *städtischen* Verfassung nicht alle Gemeinden berechtigt, sondern nur

diejenigen, welche Stadt- oder Marktrecht erworben haben. Unter diesen Stadt- und Marktrechten waren gewisse Vorrechte verstanden, welche in früherer Zeit die Städte und die sogen. größeren Märkte genossen haben: als z. B. ganz besonders das Recht auf die städtische Verfassung, Landstandschaft, Gerichtsbarkeit, Polizeigewalt, auch eine gewisse Gesetzgebungsgewalt, Bannrechte, Rechte zur Einrichtung von Innungen 2c. Diese Vorrechte sind im Laufe der Zeit entweder ganz verschwunden oder haben aufgehört, besondere Vorrechte der Städte und (größeren) Märkte zu sein.

Zu diesen Gemeinden nun, welche im Sinne des Art 9 der Gem.-Ordn. „Stadt- oder Marktrecht erworben haben“ und demgemäß allein berechtigt sind, die städtische Verfassung anzunehmen, gehören jetzt:

a. diejenigen, welche bereits auf Grund des Gemeinde-Ediktes bezw. unter demselben das Stadt oder Markt-Recht hatten;
b. diejenigen, welche auf Grund des Art. 9 Abs. V der Gem.-Ordn. von 1869 dieses Stadtrecht erworben haben bezw. noch erwerben d. h. nach Maßgabe dieser Gesetzesbestimmung durch kgl. Entschließung zur Annahme der städtischen Verfassung ermächtigt werden.

Die Gemeinden sind nun nicht verbunden, die Verfassung, welche sie zur Zeit besitzen, auch für alle Zeit beizubehalten.

Es ist vielmehr — unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften — zulässig

A. daß Stadtgemeinden die Verfassung der Landgemeinden, ferner
B. daß mittelbare Städte die Unmittelbarkeit erwerben bezw. unmittelbare Städte mittelbar werden und
C. daß Landgemeinden die Verfassung der Stadtgemeinden annehmen.

Ad A. Nach Art. 9 Abs. I sind Gemeinden mit städtischer Verfassung jederzeit befugt, die Verfassung von Landgemeinden anzunehmen, doch müssen folgende Vorbedingungen hiezu erfüllt sein, bezw. sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1) Handelt es sich um eine Stadtgemeinde, welche nicht unmittelbar der kgl. Kreisregierung untergeordnet, also keine sogen. unmittelbare Stadt ist, so kann sie jederzeit und ohne daß eine genehmigende Allerhöchste Entschließung hiezu nötig wäre, in die Klasse der Landgemeinden zurücktreten.

Dazu ist aber vorausgesetzt, daß

a. alle Gemeindebürger, also nicht blos die stimmberechtigten, sondern auch die etwa nicht stimmberechtigten (vgl. Art. 170 der Gem.-Ordn.) um ihre Zustimmung befragt werden und daß mindestens zwei Dritteile derselben zu der beabsichtigten Annahme der Landgemeinde-Verfassung ihre Zustimmung erteilen.

b. Daß von dieser Annahme Anzeige an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde erstattet wird. (Art. 9 Abs. III.)[34])

Will nun diese frühere Stadt- und jetzt Landgemeinde ihre frühere städtische Verfassung wieder annehmen, so steht ihr dies bei dem Beginne jeder Wahlperiode stets frei.[35])

Auch hiezu ist aber die Zustimmung von zwei Dritteilen aller Gemeindebürger vorausgesetzt resp. notwendig. Ein sowohl auf Annahme der Landgemeinde- als auf Wiederannahme der früheren Stadtgemeinde-Verfassung gestellter Antrag muß solchen Falles von der Gemeindeverwaltung zur Abstimmung gebracht werden, wenn er von wenigstens dem zehnten Teile der d. h. aller Gemeindebürger oder in Gemeinden mit städtischer Verfassung von den Gemeindebevollmächtigten gestellt ist.

2) Handelt es sich dagegen um den Rücktritt einer unmittelbaren Stadt in die Klasse der Landgemeinden, so ist hiezu erforderlich:
   a. Seitens des Magistrates muß ein Antrag hierauf gestellt sein.
   b. Dieser Antrag muß zuvor von zwei Dritteilen sämtlicher, also auch der nicht stimmberechtigten Gemeindebürger genehmigt sein.
   c. Der vorerwähnte Antrag muß durch Königliche Entschließung genehmigt werden.
   d. Diese Königl. Entschließung ergeht aber erst nach vorgängiger Einvernehmung des Landrates.

Ad B. Das gleiche, sub vorstehender lit. A Ziff. 2 genannte Verfahren ist auch dann zu beobachten:
   a. wenn eine früher unmittelbar gewesene Stadt, welche entweder mittelbare Stadt geworden oder in die Klasse der Landgemeinden getreten ist, wieder unmittelbare Stadt werden,
   b. wenn überhaupt irgend eine Stadt-Gemeinde das Recht einer unmittelbaren Stadt erwerben will (Art. 9 Abs. V).

Ad C. Wenn eine Landgemeinde in die Klasse der Städte und Märkte mit städtischer Verfassung eingereiht sein will, so müssen wohl gleichfalls alle oben sub A Ziff 2 lit. a bis c genannten Voraussetzungen gegeben sein, dagegen fällt solchen Falles die vorgängige Einvernehmung des Landrates hinweg.

Will eine Gemeinde, welche bisher Landgemeindeverfassung hatte, eine unmittelbare Stadt werden, so muß sie erst vorher (oder wenigstens

---

[34]) Siehe hiezu Min.-E. vom 9. November 1872, die Verwaltung der Stadt- und Marktgemeinden betr. (Web. 9, 565).

[35]) Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 24. März 1880 Bd. 1, 206 f., speziell 208; s. § 94a Anm. 94 zu Art. 9 der Gem.-Ordn.

gleichzeitig) nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen die Einreihung in die Klasse der Gemeinden mit städtischer Verfassung überhaupt erlangen. Zu bemerken ist hieher schließlich noch, daß Gemeinden, welche Stadt- und Marktrecht und demgemäß die städtische Verfassung gehabt haben, auch dann den Namen „Stadt" oder „Markt" weiter führen, d. h. die bis dahin geführten Wappen beibehalten, wenn sie die Landgemeinde-Verfassung annehmen (Art. 9 Abs. II).

Die Instruktion der Anträge auf Abänderung der gemeindlichen Verfassung ꝛc. nach Art. 9 Abs. V l. c. gehört zur Kompetenz der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden.

Was endlich die Form der oben erwähnten Abstimmungen aller Gemeindebürger anbelangt, so ist zu unterscheiden, ob die betr. Gemeinde zur Zeit der Abstimmung die städtische oder die Landgemeindeverfassung hat. Ersteren Falles hat die Abstimmung nach Art. 122, letzteren Falles nach Art. 146 ff. der Gem.-Ordn. zu erfolgen.

Einer Erörterung bedürfen hier noch die Bestimmungen über die den Gemeinden zustehenden Befugnisse zur Führung von Wappen und Siegeln.[86])

Die Befugnis zur Wappenführung geht aus der Bestimmung des Art. 9 Abs. II in so weit hervor, als den Gemeinden, welche „bisher d. h. bis zur Einführung der Gem.-Ordn. von 1869 ein besonderes Wappen zu führen berechtigt waren", dasselbe auch weiter fortführen können. Hat dagegen eine Gemeinde bisher kein Wappen gehabt, oder will sie ihr bisheriges Wappen ändern, so kann eine derartige Annahme eines neuen Wappens bezw. die Abänderung eines bereits vorhandenen Gemeindewappens nur auf Grund Königl. Genehmigung erfolgen. Vergl. hiezu die Min.-E. vom 15. Dezember 1835 „die Wappen der Gemeinden und Stiftungen nach Maßgabe des § 10 im revidierten Gemeindeedikt und der Min.-E. vom 24. November 1835 betr." (Web. 3, 50 und 48); ferner Min.-E. vom 10. März 1829 „das Siegel der Gemeinde Rothenfels betr." (Web. 2, 466). „Die Stadt- und Marktgemeinden, welche zur Führung eigener Wappen berechtigt sind, dürfen diese Wappen in ihrem Amtssiegel auch für den Fall aufnehmen, wenn sie hinsichtlich ihrer Verwaltungsform zur Zeit in die Klasse der Ruralgemeinden gehören ꝛc."; ferner Min.-E. vom 24. Februar 1835 „das Wappen der Haupt- und Residenzstadt München betr. und „Min.-E. vom 22. März 1836 „die Siegel der Landgemeinden betr." (Web. 3, 59), hiezu Ziff. 13 bis 16 und 170 der Vollzugsvorschriften zum revidierten Gem.-Edikt vom 31. Oktober 1837, welche Bestimmungen lauten:

---

[86]) Siehe hiezu Min.-E. vom 5. Dezember 1818, die Wappen der Städte und Märkte betr., (Web. 1, 746), sowie die in Note * daselbst angeführten Min.-E. vom 24. Dezember 1834 und 9. Juni 1835, ferner vom 9. Dezember 1818 und 25. Februar 1822 (Siegel der Magistrate und Gemeindebevollmächtigten betr.), endlich vom 12. Juli 1830, die Wappen der Stadtgemeinde betr.

Ziff. 13. Die aus der Klasse der magistratischen in jene der Landgemeinden zurücktretenden Städte und Märkte bedürfen bei dem klaren Wortlaute des Gesetzes (revid. Gem.-Edikt § 10) zu der Fortführung ihrer Wappen keiner besonderen Ermächtigung.

Ziff. 14. S. kgl. Majestät sind gerne geneigt, den Gemeinden ihre früheren historisch begründeten Wappen wieder zurückzugeben oder neue auf das historische Moment gegründete zu gewähren; diesfallsige Gesuche sind durch das kgl. Staatsministerium des Innern unter Beifügung korrekter Zeichnungen oder Siegelabdrücke Allerhöchster Sanktion zu unterstellen, und der Min.-Ausschreibung vom 5. Dezember 1818 (Web. 1, 746) ist hiebei eine Anwendung nicht einzuräumen.

Ziff. 15. Gleiche Allerhöchste Geneigtheit findet bezüglich der Stiftungswappen statt.

Ziff. 16. Die infolge des Gesetzes vom 1. Juli 1834 neugebildeten Kirchenverwaltungen haben sich einfache Siegel mit der Umschrift: „Verwaltung des katholischen — protestantischen — Kirchenvermögens zu N." zu bedienen.

Ziff. 170. Den Gemeindebevollmächtigten ist die Führung eines Siegels mit dem Wappen ihrer Gemeinde und mit der Umschrift „Gemeindebevollmächtigte der Stadt (des Marktes) N." gestattet. Siehe nachstehende Min.-Bek. vom 20. November 1883 lit. b.

Besondere Beachtung verdienen die Bestimmungen

1) der Min.-Bek. vom 20. November 1883 und
2) vom 23. Februar 1884 über die Dienstsiegel der Gemeindebehörden.

ad 1. Min.-Bek. vom 20. November 1883: „Dienstsiegel der Gemeindbehörden betr."

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu bestimmen geruht:

a. daß die Gemeindeverwaltungen des Königreichs, insoweit die betr. Gemeinden nicht zur Führung eines eigenen Wappens berechtigt sind, fortan ein der nebenstehenden Zeichnung (diese s. Web. 16, 401) entsprechendes Dienstsiegel mit der Inschrift: „Königreich Bayern, Gemeinde (Stadtgemeinde, Marktgemeinde) N.", bezw. was die Gemeinden mit magistratischer Verfassung betrifft, mit der Inschrift: „Königreich Bayern. Magistrat N." zu führen haben.

b. Daß den Kollegien der Gemeindebevollmächtigten und der Armenpflegschaftsräte gestattet sei, das Siegel der treffenden Gemeinde, jedoch mit der Inschrift: „Die Gemeindebevollmächtigten der Stadtgemeinde (Marktgemeinde) N. bezw. Armenpflegschaftsrat der Gemeinde (Stadt-, Marktgemeinde) N." zu führen.

Zum Vollzuge dieser Allerhöchsten Bestimmung werden nachstehende Verordnungen getroffen:

1) des unter a bezeichneten Siegels haben sich die Gemeindeverwaltungen (Magistrate, Gemeindeausschüsse, Gemeinderäte) sowie die Bürgermeister zu bedienen.
2) Die Fertigung der Siegel darf nur dem kgl. Hauptmünzamte übertragen, anderwärts bezogene Siegel dürfen nicht geführt werden. Der Preis für die vom kgl. Hauptmünzamte zu liefernden Siegel beträgt, einschließlich des Stöckchens, für ein Schwarzdrucksiegel 9 ℳ, für ein Lack- und Oblatendrucksiegel 5 ℳ.

Für die den kgl. Bezirksämtern untergeordneten Gemeindebehörden haben die ersteren die Bestellung zu vermitteln.

ad 2. Min.-Bek. vom 23. Februar 1884: „Dienstsiegel der Gemeindebehörden betr."

Aus Anlaß mehrfacher Anfragen wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. November 1883 folgendes eröffnet:

1) Den Gemeindebehörden ist gestattet, sich statt des Lack- und Oblatendrucksiegels zum Verschließen von Briefen und Paketen der schon mehrfach im Gebrauch befindlichen, mit dem Wappen der betr. Gemeinde versehenen sogen. Siegelmarken zu bedienen. Die letzteren dürfen jedoch nur zu dem bezeichneten Zwecke, nicht auch anstatt des Schwarzdrucksiegels zur Beglaubigung von Urkunden gebraucht werden.
2) Sämtliche neu anzuschaffende Gemeindesiegel, sowie nicht minder die unter Ziffer 1 erwähnten Siegelmarken sind vom kgl. Hauptmünzamte zu beziehen. Der Preis für Siegelmarken beträgt für das erste Tausend, einschließlich des zur Anfertigung der Siegelmarken nötigen Stempels, 10 Mark, für jedes weitere Tausend 4 Mark.
3) Die Benützung von sogen. Selbstfärbeapparaten bei dem Gebrauche der Schwarzdrucksiegel unterliegt keinem Bedenken. Die dazu nötigen Siegelplatten sind jedoch vom kgl. Hauptmünzamte zu beziehen, welches dieselben ohne Verwendung eines Siegelstöckchens abgeben wird, wodurch sich der Preis des Schwarzdrucksiegels um 1 Mark mindert.

Das Hauptmünzamt ist auch in der Lage, die Siegelplättchen auf Selbstfärbeapparate aufzulöten, falls es

die Gemeindebehörden wünschen oder denselben keine Gelegenheit geboten ist, diese Arbeit, welche zur Erlangung guter Abdrücke mit großer Sorgfalt gefertigt werden muß, durch verlässige Gewerbsleute am Sitze der Gemeinde selbst ausführen zu lassen.

Siehe auch über Wappen und Siegel der Gemeinden v. Kahr S. 149.

Die zu den Artikeln 1 bis 9 der Gemeindeordnung ergangenen verwaltungsrichterlichen Entscheidungen sind in den Anmerkungen zu diesen einzelnen Artikeln in § 94a angegeben, soweit sie nicht schon im Texte oder in den Anmerkungen zu § 94 Berücksichtigung gefunden haben. In gleicher Weise ist dies bezüglich der einschlägigen Abhandlungen bezw. Citate aus den Blättern für administrative Praxis, sowie aus der bayerischen Gemeindezeitung der Fall.

§ 94a.

Gesetzestext zu Art. 1 bis 9 der Gem.-Ordn.: „Von den Gemeinden und der Gemeindeverfassung."

A. Einleitung zum Gesetze.

Gesetz vom 29. April 1869, die Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins betreffend.

Ludwig II. 2c. 2c.

Wir haben die Gesetze und Verordnungen über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden des Königreiches, dann über die Gemeindeumlagen, die Gemeindewahlen und die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens einer Revision unterstellen lassen und nach Vernehmung Allerhöchst Unseres Staatsrates und mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten, dann bezüglich des Art. 14 und des Art. 67 unter Beobachtung der im § 7 Tit. X der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form beschlossen und verordnen, was folgt:

B. Erste Abteilung.

Von den Gemeinden und der Gemeindeverfassung.

Art. 1 (1).*)

Die Gemeinden sind öffentliche Körperschaften mit dem Rechte der Selbstverwaltung[1]) nach Maßgabe der Gesetze.[1]) [2]) [3]) [4]) [5]) [5a]) [5b]) [5c]) [5d])

---

*) Die in Klammern beigefügten Ziffern zeigen die entsprechenden Artikel der pfälzischen Gemeindeordnung an.

[1]) Zu Art. 1 s. die Ausführungen oben im Texte des § 94 S. 17 ff.

Unter Selbstverwaltung im weiteren Sinne ist auch die Autonomie d. h. das Recht, selbst Gesetze zu geben (ortspolizeiliche Vorschriften, Gemeinde-Statuten) neben dem Rechte zur eigenen Verwaltung der gemeindlichen Angelegenheiten mitzuverstehen. Vergl. hiezu v. Kahr S. 49 f.*); ferner vergl. zu Art. 1 meine Abhandluug „der Wirkungskreis der gemeindlichen Organe" in der bayer. Gemeindezeitung von 1895 Nr. 35 und 36, ferner von 1896 Nr. 1 ff., besonders S. 601 f. des Jahrgangs 1895. Vergl. hieher auch die Ausführungen in § 101 zu Art. 40 Abs. I der Gem.-Ordn. verb.: „soweit nicht Gesetze . . . . entgegenstehen."

Endlich s. auch die Abhandlungen in den Bl. für admin. Pr. Bd. 22, 248 ff.: die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen beim notariellen Abschlusse von Rechtsgeschäften (hiezu auch Bd. 20, 297 ff.: die persönliche Vertretung einer Gemeinde oder Stiftung nach außen gemäß Art. 101 und 145 der Gem.-Ordn.), ferner Bd. 23, 17 ff.: die Vertretung der Gemeinde bei Rechtsgeschäften. Vergl. auch Art. 206 Abs. I Ziff. 5 der Gem.-Ordn. a. F.

[3]) Vergl. zu dem durch die Gem.-Ordn. von 1869 aufgestellten Grundsatze, daß die seitherige Gemeindekuratel aufgehoben [und an ihre Stelle ein gesetzlich begrenztes bezw. bestimmt normiertes staatliches Aufsichtsrecht (vergl. Art. 154 bis 162 der Gem.-Ordn.) getreten] ist, nachstehende Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. vom 11. Juni 1880 Bd. 1, 380: Die Beschlüsse, wodurch eine Gemeindebehörde in Ausübung des gemeindlichen Rechtes der Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens (Art. 65 und 66 der Gem.-Ordn.) über die Verleihung von Lokalstipendien Verfügung trifft, bedürfen nicht der Genehmigung oder Bestätigung seitens der vorgesetzten Staatsaufsichtsstelle. Letztere hat, abgesehen von dem Falle der Beschwerdeführung einzelner Beteiligter lediglich darüber zu wachen, daß bei Verleihuug der Stipendien nicht von den Stiftungsbedingungen abgewichen werde.

b. vom 22. Oktober 1880 Bd. 2, 123: Oertliche Stipendienstiftungen sind wie die übrigen örtlichen Stiftungen der gesetzlichen Staatsaufsicht unterstellt. Die Staatsaufsicht erstreckt sich wohl nicht blos auf die Ueberwachung der Verwaltung des Stiftungsvermögens, sondern auch auf die der zweckentsprechenden Verwendung der Renten desselben, also der stiftungsgemäßen Stipendienverleihung durch den hiezu Berechtigten. In letzterer Beziehung kann jedoch von der staatlichen Aufsichtsbehörde nicht die Vorlage der Beschlüsse über die Stipendienverleihung zur aufsichtlichen Genehmigung verlangt werden. Vergl. ferner die in Anm. 3 und 5 angeführte Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 13. März 1885.

[4]) Nach dem in § 94 S. 21 ff. Ausgeführten besitzen die Gemeinden die Rechte der Minderjährigen — je nach dem einschlägigen, d. h. in der betr. Gemeinde giltigen Civilrechte — nunmehr nur insoweit, als ihre Rechtsfähigkeit**) in Betracht kommt, nicht mehr aber bezüglich ihrer Handlungsfähigkeit, da die letztere nach dem in Art. 1 der Gem.-Ordn. aufgestellten Prinzipe an sich unbeschränkt ist und eine Beschränkung nur insoferne und insoweit erleidet als dies ausnahmsweise durch Gesetze für den einzelnen Fall speziell bestimmt ist. Wo aber eine solche einschränkende Bestimmung (vergl. Art. 26, 159 der Gem.-Ordn.) gegeben ist, erscheint jede gegen dieselbe bethätigte Rechtshandlung an sich als

*) Siehe Bl. für admin. Pr. Bd. 21, 305 ff.: Statuten (und deren Unterschied von den polizeilichen Vorschriften) nach der Gemeindeordnung vom 29. April 1869; hiezu Bd. 20, 231 ff.: die ortspolizeilichen Vorschriften nach Art. 41 Abs. 3 der Gem.-Ordn.; ferner Bd. 30, 321: (Herstellung und) Regelung einer städtischen Wasserleitung durch Ortsstatut. Siehe auch Anm. 5c und 5d lit. b.

**) Vergl. Erkenntnis des obersten Gerichtshofs vom 28. Februar 1873, Samml. Bd. 3, 352 ff.: Auch Ortsgemeinden sind als öffentliche Korporationen, welche die Rechte der Minderjährigen genießen, zu betrachten und greift gegenüber den in ihrem Besitze befindlichen Gemeindewaldungen die ordentliche Ersitzung nicht statt (nach gemeinem Recht). Vergl. auch Bl. für admin. Pr. Bd. 5, 171 ff.: Stehen den Distrikts- (und Kreis-) Gemeinden die Rechte der Minderjährigen zu?

nichtig. Durch die Praxis des Verwaltungsgerichtshofes ist diese Anschauung anerkannt in der Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 13. März 1885 Bd. 6, 86: durch Art. 1 der Gem.-Ordn. sind die Gemeinden als öffentliche Körperschaften mit dem Rechte der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze erklärt worden. Wenn dieselben hienach durch die neue Gem.-Ordn. einerseits von den Beschränkungen der früheren Gemeindekuratel befreit worden sind, so haben dieselben andrerseits die volle Verantwortlichkeit für ihre Handlungen zu tragen.***)

*) Wenn die Gemeinde als öffentliche Korporation, als welche sie zugleich gesetzlich notwendige juristische Person des Privatrechtes ist, bezüglich eines ihrer Vermögensstücke das Eigentumsrecht geltend machen will, so muß sie dies auf Grund eines privatrechtlichen Titels thun und ihre diesbezügliche Klage beim Gerichte stellen.

Oberstrichterliches Urteil vom 18. März 1876 (Samml. Bd. 6, 241): Zur Entscheidung über eine Eigentumsverfolgung seitens einer Gemeinde, auch wenn diese einen öffentlichen Weg betrifft, und zur Prüfung der Legitimation der bezüglichen Gemeindevertretung, d. h. der Befugnis derselben, vor Gericht aufzutreten, sind die Gerichte zuständig. —

Der Begriff des Gemeinde-Eigentums gehört nicht dem öffentlichen Rechte, sondern dem Privatrechte an. Will die Gemeinde als öffentliche

***) Wenn infolge eines behaupteten dienstlichen Verschuldens eines (Staats- oder) Gemeindebeamten ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden will, so sind bezüglich der Entscheidung der Vorfrage, ob diesen Beamten ein Verschulden trifft oder nicht, folgende Fälle zu unterscheiden:

a. Wenn der Beamte selbst wegen der in Ausübung seines Amtes oder bei Veranlassung dieser Ausübung vorgenommenen Handlungen civilrechtlich verfolgt werden soll, ist die Entscheidung der Vorfrage, ob sich derselbe einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe, durch Art. 7 Abs. 2 des Ges. vom 8. August 1878 auf den kgl. Verw.-Ger.-Hof übergegangen.

b. Wenn dagegen aus dem behaupteten dienstlichen Verschulden eines (Staats- oder) Gemeindebeamten ein Entschädigungsanspruch gegen (den Staat oder) die betreffende Gemeinde (nicht gegen den Beamten selbst) abgeleitet werden will, ist nach wie vor die dem betr. Beamten vorgesetzte Dienstesbehörde oder Dienstesstelle dazu zuständig, die Gesetzmäßigkeit oder Gesetzwidrigkeit der in Frage stehenden amtlichen Handlung bezw. Unterlassung festzustellen.

c. Die gleiche Zuständigkeit der vorgesetzten Dienstesbehörde oder Dienstesstelle wie sub b wäre auch dann gegeben, wenn der Anspruch nicht gegen einen Beamten, sondern gegen eine Behörde, z. B. gegen einen Stadtmagistrat (Magistratskollegium) gerichtet wäre, da die Entscheidung der Vorfrage nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 überhaupt nur gegenüber Beamten als bestimmt bezeichneten Einzelpersonen, nicht gegenüber Behörden erfolgen kann und die genannte Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes nur die persönliche Beteiligung des oder der betreffenden Beamten an der in Frage stehenden amtlichen Handlung oder Unterlassung festzustellen hat.

Näheres hierüber s. in den Ausführungen der Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 31. Juli 1889 Bd. 11, 337 ff., ferner vom 11. September 1883 Bd. 4, 549: Die Entscheidung der Vorfrage nach Art. 7 Abs. 2 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. kann nur gegenüber Beamten, nicht gegenüber Behörden erfolgen.

Um ein Verschulden eines Beamten bei Erlassung eines Kollegialbeschlusses (also z. B. eines bei Abfassung eines Magistratsbeschlusses mitwirkenden Mitgliedes eines Magistratskollegiums) konstatieren zu können, muß festgestellt sein, daß der erlassene Beschluß, objektiv betrachtet, gesetzwidrig ist und daß und wie der betr. Beamte (z. B. Magistratsrat) sich an der Erlassung bezw. Fassung desselben beteiligt hat; endlich Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 23. März 1892 Bd. 13, 470 und 472: Die Vorentscheidung gemäß Art. 7 Abs. 2 des Ges. vom 8. August 1878 erstreckt sich nicht auf die Frage, ob der Antragsteller seitens des beschuldigten Beamten eine wirkliche Schädigung erlitten habe, sondern nur auf die, ob dem Beamten eine pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung im Dienste zur Last falle; die Kognition über die Frage, ob das festgestellte dienstliche Verschulden auch ein civilrechtliches, zum Schadensersatze verpflichtendes Verschulden in sich schließe, insbesondere ob überhaupt bezw. in welchem Maße ein Vermögensnachteil für den Antragsteller eingetreten sei und, wenn ja, ob dieser Schaden mit der dienstlichen Handlung oder Unterlassung des Beamten in Kausalzusammenhang steht, kommt ausschließlich den Gerichten zu. Vergl. noch hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 29. März 1881 Bd. 2, 609 und vom 26. September 1882 Bd. 4, 170, bes. 174 ff.

Näheres über diese Frage unten § 110 und spez. die Anm. zu Art. 86 Abs. II, 87 Abs. III, 133, 158 der Gem.-Ordn.; ferner Bd. 3 § 515 zu Art. 7 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. S. auch unten S. 67 Note **) zu Anm. 5.

Korporation an einem in ihrem Bezirke gelegenen Grundstücke das Eigentumsrecht gegen einen Prätendenten desselben Rechtes geltend machen, so bedarf sie zur Begründung ihres Anspruches, wie jedes andere Subjekt von Privatrechten eines privatrechtlichen Titels und über den Rechtsbestand dieses Titels steht die Entscheidung den Gerichten und nicht den Verwaltungsbehörden zu.

Vergl. hiezu oberstrichterl. Erk. vom 25. Juni 1872 (Reg.-Bl. 1550),
" " " 27. Dez. 1872 (Reg.-Bl. 1873 S. 63),
" " " 23. April 1873 (Reg.-Bl. 913).

Die Verwaltungsbehörden haben nur zu bestimmen, welche Wege dem allgemeinen Gebrauche zu dienen haben, und zu veranlassen, daß dieselben von der Gemeinde als öffentliche Wege hergestellt und imstand erhalten werden, sie haben aber nicht die Streitigkeiten zu entscheiden, welche sich dadurch ergeben, daß die Gemeinde an der Grundfläche, welche als öffentlicher Weg benützt werden soll, das Eigentumsrecht — aus welchem privatrechtlichen Titel immer — gegenüber einem Prätendenten desselben Rechtes in Anspruch nimmt.

Vergl. hiezu auch Bl. für admin. Pr. Bd. **20**, 341 ff., ferner **29**, 96 und **248** ff.: Gerichtliche Zuständigkeit für eine Klage wegen widerrechtlichen Eingriffes in das Eigentum des Klägers durch eine Gemeinde bei Herstellung einer Straße oder eines öffentlichen Weges; ferner unten Anm. 5d lit. k.

⁴) Bezüglich der aus der Handlungs- und Rechtsfähigkeit der Gemeinden entspringenden civilrechtlichen Haftung derselben s. die in vorstehender Anm. 3 angeführte Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 13. März 1885 Bd. **6**, 86, welche außer dem in Anm. 3 Angeführten sich noch weiter folgendermaßen ausspricht: Wenn eine Gemeinde außerhalb der Gemeindeordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Gesetzesbestimmung, also z. B. im Bereiche des Privatrechtes Handlungen vornimmt, durch welche die Rechte Dritter benachteiligt werden, so ist die Abhilfe gegen solche Eingriffe nicht durch die Bestimmungen über die Staatsaufsicht, sondern durch die allgemeinen gesetzlichen Rechtsmittel gegen Verletzung von Privatrechten, unter Umständen sogar, soweit die Organe der Gemeinde in Frage stehen, mittels Anrufung des Strafrichters gegeben.

Der Art. 157 Abs. 3 der Gem.-Ordn., welcher das staatsaufsichtliche Vorgehen gegen gesetzwidrige Beschlüsse der Gemeinden behandelt, findet daher nur bei Verletzung einer in der öffentlichen Gemeindeordnung oder sonst im öffentlichen Rechte enthaltenen gesetzlichen Bestimmung durch die Gemeinde als öffentliche Korporation Anwendung, nicht aber dann, wenn eine Gemeinde auf dem Gebiete des Privatrechtes (durch ihre Vertreter) Handlungen vornimmt, durch welche die Rechte Dritter verletzt werden.

Oberstrichterliches Urteil vom 5. Dezember 1891 Samml. **13**, 602:

Die von Vertretern einer juristischen Person — Gemeinde — innerhalb ihrer Zuständigkeit bethätigten Handlungen oder Unterlassungen sind als eigene Handlungen jener juristischen Person — Gemeinde — zu betrachten und von dieser in vermögensrechtlicher Hinsicht zu vertreten.*)

Eine Gemeinde, die es unterläßt, auf ihren öffentlichen Wegen die nötigen Anstalten zu treffen, um die aus der Beschaffenheit dieser Wege drohenden, erkennbaren Gefahren zu beseitigen, haftet für den Ersatz des Schadens, den die diese Wege Benützenden infolge dieser Unterlassung erleiden.**)

⁵ᵃ) Das staatliche Aufsichtsrecht bezüglich der Einhaltung der durch die Gemeindeordnung oder eine sonstige Bestimmung des öffentlichen Rechtes den Ge-

*) Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 1. Februar 1881 Bd. **2**, 556: Eine von dem Bürgermeister einer Gemeinde namens derselben bei einer kontradiktorischen Verhandlung abgegebene Erklärung ist gegenüber der Gegenpartei auch dann rechtswirksam, wenn der Bürgermeister gegen den Sinn der von ihm vertretenen Gemeinde gehandelt hat. Der letztere Umstand kann nur eine Haftungsverbindlichkeit des Bürgermeisters gegenüber der Gemeinde begründen. Vergl. auch Bl. für admin. Pr. Bd. **20**, 297 ff.; **22**, 248 und **23**, 17.

) Siehe hiezu die Abhandlung in der bayer. Gemeindezeitung unter Anm. 5c lit. f, auch Reger, Entsch. Bd. **13, 310: Strafbarkeit des Bürgermeisters als Vorstand der verpflichteten Ortspolizeibehörde.

meinden gezogenen Schranken wird durch die den betr. Gemeinden vorgesetzte Verwaltungsbehörde ausgeübt. Ueber dieses Aufsichtsrecht sowie die Grenzen des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes siehe unten die Erörterungen zu Art. 154 ff. der Gem.-Ordn., ferner die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 6, 83 und 86 in vorstehender Anm. 3 und 5.

Ueber den Begriff der Gemeindeangelegenheiten, sowohl der eigentlichen als der übertragenen s. die Ausführungen zu Art 84 der Gem.-O. mit Anm. hiezu.

[5b]) Bezüglich des Petitions- und Beschwerde-Rechts der Gemeinden (s. oben § 94 Nr. II Lit. G. Ziff. 3 S. 27, ferner v. Seydel Bd. 1, 363 ff.) ist speziell noch hieher folgendes zu bemerken:

a) Das Beschwerderecht ist auch den Gemeinden durch Tit. VII § 21 Abs. I der Verf.-Urk. in der Fassung des Gesetzes vom 19. Januar 1872 Abschnitt II Ziff. 2 eingeräumt (s. oben § 90 S. 500 Anm. 76, auch 77 auf S. 501).

b) Das Petitionsrecht, d. h. das Recht, mit einer Bitte sich an die beiden Kammern des Landtages richten zu dürfen, ist (wenn auch nicht durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, so doch) durch die Praxis auch den bayerischen Gemeinden zugestanden; aber nicht blos an die bayerischen Kammern, sondern auch an den Reichstag können seitens der bayerischen Gemeinden ebenso wie seitens der übrigen deutschen Gemeinden Petitionen gerichtet werden und hat der Reichstag das Recht, diese Petitionen, soferne sie sich auf Gegenstände beziehen, welche zur Zuständigkeit des Reiches gehören, gemäß Art. 23 der Reichsverfassung dem Bundesrat resp. dem Reichskanzler zu überweisen. Siehe hiezu von Seyd. Commentar zur Verf.-Urk. des deutschen Reichs 2. Aufl. 1897 Note II zu Art. 23 der Reichsverf. S. 203; ferner Laband, Staatsrecht 3. Aufl. Bd. I S. 268 und Note 3 daselbst.

Ein in Regers Entscheidungen Bd. 7 S. 128 ff. mitgeteiltes Urteil des preußischen Oberverw.-Ger.-Hofes vom 10. März 1886 behandelt ausführlich das Petitionsrecht der Gemeindevertretungen, allerdings nach preuß. Gesetze, allein die desbezüglichen Erörterungen sind im Ganzen und Großen auch in Bayern maßgebend. Unbedingte Voraussetzung für die Ausübung des Petitionsrechtes seitens einer bayerischen Gemeinde ist, daß die betreffende Petition auf eine Sache oder Angelegenheit sich bezieht, zu welcher die Gemeindevertretung zuständig ist, welche also auf Grund der Gemeindeordnung oder eines anderen Gesetzes den Gemeinden an sich zusteht oder zur Besorgung besonders übertragen ist.

Unter keinen Umständen darf sich daher eine solche Petition lediglich auf Staats-Politik oder sonstige Angelegenheiten beziehen, welche gar nicht zum Wirkungskreis der Gemeinden bezw. ihrer Vertretung, vielmehr nur zur Zuständigkeit des Staates bezw. des Reichs gehören und weder gemeindliche Vermögensrechte noch sonstige Interessen der Gemeinden oder ihrer Bevölkerung speziell berühren. Vgl. hiezu Art. 84, desgl. 112 bezw. Art. 130 der Gem.-Ordn. Das Petitionsrecht der Gemeinden und ihrer Vertretung ist daher einerseits wohl auf die Gemeindeangelegenheiten (über diese s. die Anm. zu Art. 84 der Gem.-Ordn.) beschränkt, andrerseits aber erstreckt sich dasselbe nicht blos auf die eigentlichen, sondern auch auf die übertragenen Gemeindeangelegenheiten, also beispielsweise auch auf polizeiliche Gegenstände, soweit die Polizei den Gemeinden zusteht. (Ortspolizei für Landgemeinden und mittelbare Städte oder Märkte mit städtischer Verfassung, Orts- und Distriktspolizei für unmittelbare Städte, Art. 92—95 (vergl. jedoch auch Art. 97 und 98) bezw. 138 ff. der Gem.-Ordn.); besonders müssen aber den Gemeinden auch Petitionen gestattet sein, welche die Gesetzgebung über das Gemeindewesen selbst betreffen. In gleicher Weise auch Petitionen, welche sich auf Förderung und Hebung von Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft innerhalb der Gemeinde und auf die hierauf gerichteten Einrichtungen z. B. Errichtung von Eisenbahnen, Erbauung von Kanälen, Herstellung günstiger Verkehrsver-

bindungen und Verkehrsbedingungen für die Gemeinde und ihre nächste Umgebung zc. beziehen, schließlich aber offenbar auch solche, die auf oder bezw. gegen politische z. B. zoll- oder steuer-politische Maßnahmen gerichtet sind und zwar dann und insoweit, als durch diese letzteren das Interesse der gemeindlichen Bevölkerung oder der Gemeinde selbst, besonders nach der vermögensrechtlichen Seite hin, berührt erscheint, wie letzteres beispielsweise bei den mit der beabsichtigten Aenderung der bestehenden Zoll- oder Steuergesetzgebung gleichfalls einer Aenderung unterliegenden Bestimmungen über Erhebung, Höhe oder Einführung (bezw. Aufhebung) örtlicher Abgaben oder gemeindlicher Verbrauchssteuern der Fall sein kann.

Eine bestimmte Grenze läßt sich hier nicht ziehen, es ist vielmehr von Fall zu Fall zu entscheiden, ob eine gemeindliche Angelegenheit in dem Sinne gegeben ist, daß die Gemeinde als solche oder in einem größeren Kreise ihrer Einwohner von der betr. Sache berührt oder betroffen ist. In jedem Falle muß es sich aber bei der Ausübung des gemeindlichen Petitionsrechtes um den Schutz und die Pflege, sowie die Wahrung nicht blos öffentlicher, sondern auch speziell gemeindlicher Interessen handeln d. h. der Interessen entweder der Gemeinde selbst als vermögensrechtlichen Subjektes oder als öffentlich-rechtlicher Korporation oder der Interessen der Gesamtheit oder einzelner Klassen (nicht Einzelner) der Gemeindeeinwohner.

Das oben erwähnte Urteil sagt sehr richtig: „Eine Petition der Gemeindeorgane (Magistrat, Gemeindekollegium, Gemeindeausschuß) in Sachen der staatlichen bezw. Reichsgesetzgebung oder Verwaltung erscheint daher immer dann als Gemeindeangelegenheit, wenn sie in der Besonderheit der Verhältnisse der örtlichen Gemeinschaft ihren Ausgangspunkt, in dem Schutz und der Förderung dieser Verhältnisse ihr Ziel hat.“

Speziell werden in politischen d. h. steuer- oder zollpolitischen Fragen auch dann gemeindliche Petitionen als zulässig erscheinen müssen, „wenn nicht etwa angenommen werden muß, daß die (zur Begründung der fraglichen Petition) gemachten Angaben nur angeführt sind, um als Deckmantel einer (an sich) unzulässigen (gemeindlichen) Einmischung in die praktische Lösung einer großen steuer- (oder zoll-) politischen Frage zu dienen.“ Es kommt vielmehr darauf an, „daß es (hauptsächlicher) Gegenstand und (nächster) Zweck der gemeindlichen Petition ist, die besonderen lokalen Interessen des Verkehrs, des Handels, der Schiffahrt zc. der betr. Gemeinde, also hervorragend wichtige materielle Interessen der gemeindlichen Bevölkerung nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse dieser (der petitionierenden) Gemeinde in jener steuer- (oder zoll-) politischen Frage zu vertreten.“ Ist dies der Fall, dann „erscheint der Gegenstand der Petition als eine Gemeindeangelegenheit“, und zwar auch im Sinne des Art. 84 bezw. 130 der bayerischen Gem.-Ordn. (cfr. Regers Entsch. Bd. 7, 135 und 136, von Kahr, S. 53 f.)

**c) Außer den oben in Anm. 1 und Note * dazu angeführten Abhandlungen der Bl. für admin. Pr. vergl. zu Art. 1 noch Bl. für admin. Pr. Bd. 33, 173 ff. über die Haftung der Gemeinden für Handlungen ihrer Beamten, ferner Bd. 38, 369 ff. über Zwangsvollstreckungen gegen Gemeinden, desgleichen die nachstehenden Aufsätze in der bayerischen Gemeindezeitung:

a. Jahrgang 1891 S. 565 ff: Die deutsche Gemeinde als Rechtserscheinung
   1) Bestandteile des deutschen Gemeindebegriffes.
   2) Das Wesen und die juristische Natur der deutschen Gemeinden.
   3) Die rechtlichen Eigenschaften der deutschen Gemeinde.
b. Jahrgang 1891 S. 131 ff., 161 ff. und 193 ff.: Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und die Staatsaufsicht über dieselben in ihrer Entwicklung nach der Gemeindegesetzgebung des rechtsrheinischen Bayern seit König Maximilian I. (Dr. v. Pölnitz.)
c. Jahrgang 1892 S. 784 und 586 f.: Beteiligung der Gemeinden an Zwangsversteigerungen. (Münchener Instruktion.)

Art. 2 (2).

Die am 1. Juli 1869 bestehenden Gemeinden und Gemeindebezirke[6]) werden beibehalten,[7]) solange sich nicht nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes[8]) Aenderungen ergeben.[9])[10])

---

d. Jahrgang 1892 S. 237 u. 560: Bevollmächtigung eines Anwaltes (für die Gemeinde) zur Prozeßführung.
e. Jahrgang 1892 S. 555 ff. und 586 ff.: Ueber die Vertretung und Stellung der Gemeinde als Partei in der Civilrechtspflege.
f. Jahrgang 1892 S. 286, 317, 479 und 825: Haftpflicht der Gemeinden als Eigentümerin von Anwesen wegen unterlassenen Sandstreuens im Winter, für die Beschädigung einer Person durch Nichtanbringung eines Geländers an gefährlichen Stellen, endlich für Unfälle in der Schule.
g. „Gemeindebeschreibungen“ im Jahrgang 1892 S. 55 ff. und S. 61 ff.
h. „Arrestverwirkung der Gemeinden bei den Gerichten zur Sicherung ihrer Forderungen“, Jahrgang 1893 S. 41 ff. und 59 ff.
i. Jahrgang 1894 S. 281 ff.: Arresterwirkung seitens einer Gemeinde zur Sicherung ihrer öffentlich-rechtlichen Forderungen.
k. Jahrgang 1895 S. 465 ff. und 480 ff.: Die Gemeinde.
l. Jahrgang 1895 S. 386: Gemeindliches Pfändungsrecht.
m. Jahrgang 1896 S. 57 ff.: Der zweite Entwurf des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches und die Gemeinden.
n. Jahrgang 1897 S. 417 ff.: Das (gemeindliche) Submissionswesen und seine gesetzliche Regelung.
o. Reger Entsch. Bd. **10**, 105 ff. und Bd. **14**, 433 f.

5[a]) Besonders machen wir zu Art. 1***) der Gem.-Ordn. auch auf folgende wissenschaftliche Darstellungen bei v. Seydel, bayer. Staatsrecht (2. Aufl. 1896) aufmerksam:

a. Begriff und Wirksamkeit der Gemeinde, rechtliche Stellung derselben als öffentlich-rechtliche Korporation. Bd. **2**, 19 ff.
b. Begriff der Gemeinde als Privatrechtssubjekt: Die juristische Persönlichkeit der Gemeinden und der Ortschaften Bd. **2**, 623 ff. (s. auch unten § 108).
c. Der Gemeindebezirk oder die Gemeindemarkung **2**, 42 ff. (s. auch bei Art. 3 und 4 des Gesetzes), speziell
d. Die Gebietsgewalt der Gemeinden **2**, 44.
e. Die Gemeinde als Mitglied des Distriktsgemeindeverbandes **2**, 141.
f. Die Gemeinde als Organ der Staatsverwaltung **1**, 570 f. und **2**, 30 f. (s. auch unten § 111).
g. Das Recht der Selbstverwaltung der Gemeinde: **2**, 19 f. und 623.
h. Das Recht der Selbstgesetzgebung (Autonomie) der Gemeinden: **2**, 21 und 134 Note 30 (s. auch § 112).
i. Haftung der Gemeinden aus dem Verschulden ihrer Beamten: **1**, 609 f. und Note 88 daselbst. Siehe hiezu oben Anm. 3 Note ***).
k. Vertretung der Gemeinden im civilrechtlichen Verkehr: **2**, 627, Note 25 bez. die dort angeführten Entsch. des obersten Gerichtshofes Bd. **5**, 534 und Bd. **7**, 753. (vergl. oben Anm. 4); ferner über ihre Prozeßfähigkeit **2**, 623 und über Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden: **2**, 25, 347 und 348 nebst Note 6 daselbst mit 623 Note 4.

Zu Art. 2.

6) Ueber die von der Gemeindeordnung von 1869 bereits vorgefundene Bildung der Gemeinden und Gemeindebezirke s. oben § 94 S. 34 ff.

***) Die Art. 1–69 (Abt. I, II und III der Gem.-Ordn) sind fast durchgehends für alle Gemeinden — Stadt- und Landgemeinden – von so besonderer Wichtigkeit und in der Praxis der Gemeindebehörden so außerordentlich häufig anzuwenden, daß dieser Teil der Gem.-Ordn. dem Zwecke dieses Buches entsprechend in größerer Ausführlichkeit behandelt werden muß. –

Die gegenwärtige Gemeindebildung stützt sich bis 1818 auf das organische Edikt über die Bildung der Gemeinden vom 28. Juli 1808 (Web. 1, 195) und das Gemeindeedikt vom 24. September 1808 (S. oben S. 34 f.). Als Beweisbehelf für die Gemeindebildung kann ferner dienen die Instruktion zur Bildung der Steuerdistrikte, eine Beilage zur Verordn. vom 13. Mai 1808 (Web. 1, 196 f.) s. oben § 94 S. 40 f. Doch hat sich die Gemeindebildung nur zum geringsten Teile auf Grund der vorstehend genannten Bestimmungen vollzogen. Diese Bildung ergab sich vielmehr vorzugsweise erst mit dem Erlaß des Gemeindeediktes vom 17. Mai 1818 und zwar im Vollzuge der §§ 1 bis 6 desselben. Weil nun bei den Entscheidungen über Gemeindebildungen bezw. über Fragen der Zugehörigkeit eines Komplexes, Grundstückes oder Bezirkes zu einer Gemeinde vielfach auf diese Bestimmungen zurückgegriffen werden muß — (nachdem ja die Gem.-Ordn. von 1869 laut Art. 2 an den gemäß früherer Bildung entstandenen und nun bestehenden Gemeinden und Gemeindebezirken nichts ändern will) —, so erscheint es geboten, nachstehend den Wortlaut dieser §§ des Gem.-Edikts von 1818 bezw. vom 1. Juli 1834 für den Gebrauch in der Praxis hier abzudrucken:

§ 1. Abgedruckt oben § 92 S. 2.

§ 2. Ein jedes Patrimonialgericht soll für sich eine oder mehrere Gemeinden ausmachen, in der Voraussetzung, daß dasselbe geschlossen und zusammenhängend ist (an Stelle der Patrimonialgerichtsbezirke sind später die Landgerichts-, jetzt die Bezirksamtssprengel getreten).

§ 3. Mehrere nahe gelegene kleinere Orte, nämlich:

a. Dörfer, die kein eigenes Gemeindevermögen und keine eigenen Gemeinde-Rechte besitzen,
b. bloße Weiler,
c. einzelne Höfe, Mühlen und Häuser sollen entweder in einer eigenen Gemeinde vereiniget oder einer ihnen zunächst gelegenen Gemeinde, wohin sie vielleicht schon nach dem Pfarr- oder Schulsprengel gehören, einverleibt werden.

Diese Einverleibung setzt die beiderseitige Einwilligung des Eigentümers und der Gemeinde voraus.

In Ermangelung dieser Einwilligung beschränkt sich diese Einverleibung blos auf die polizeiliche Verwaltung der Gemeinden, ohne Ausdehnung auf die privatrechtlichen Verhältnisse. (Hiezu s. die unten Anm. 9 Nr. I abgedruckten Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes.*) Eine neuerliche derartige Zuteilung blos aus polizeilichen Gründen ist nach der Gem.-Ordn. von 1869 nicht mehr zulässig.)

§ 4. Alle zerstreut liegende einzelne Wälder, Feld-Güter, Gärten, Weinberge oder Plätze, Seen und Teiche, sie mögen dem Staate, einer Korporation oder Privateigentümern angehören, müssen, insoferne sie nicht schon zu dem Bezirke einer bestimmten Gemeinde geschlagen sind, mit Rücksicht auf den Steuerverband und ihre natürliche Lage und sonstigen Verhältnisse, einer solchen zugeteilt und mit ihr verbunden werden. — Größere außer den bisherigen Ortsmarkungen liegende Waldungen, Seen und Freigebirge sind von obiger Zuteilung ausgenommen und bleiben in ihren bisherigen Verhältnissen. (Vergl. hiezu Art. 3 Abs. I der Gem.-Ordn. von 1869.)

---

*) Siehe hiezu auch die Bemerkung in v. Kahr's Commentar am Schlusse des Art. 2 S. 78 f. „Dabei (d. h. bei Beurteilung der Frage, ob im einzelnen Falle eine Vereinigung lediglich in Ansehung der polizeilichen Verwaltung oder auch bezüglich der privatrechtlichen Verhältnisse erfolgt ist) ist einerseits davon auszugehen, daß die Ausdehnung der Vereinigung auf die privatrechtlichen Verhältnisse gemäß § 3 Abs. 2 des Gem.-Ed. durch die beiderseitige Einwilligung der Beteiligten und zwar, wie der Verw.-Ger.-Hof (Bd. 12, 368 f.) wohl mit Recht angenommen hat, durch die ausdrückliche Einwilligung bedingt war und daß daher letztere nicht vermutet werden darf. Andrerseits wird aber aus dem Umstande, daß etwa im einzelnen Falle ein aktenmäßiger Nachweis hierüber nicht zu erbringen ist, nicht ohne Weiteres und schlechthin gefolgert werden dürfen, daß eine Vereinbarung nicht stattgefunden hat. Vielmehr wird es unter Umständen berechtigt sein, auch aus späteren Verhältnissen, namentlich aus der thatsächlichen Verwendung der Erträgnisse des Gemeindevermögens zum Nutzen der Gesamtgemeinde, auf eine im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gem.-Ed. erfolgte Vereinbarung zurückzuschließen."

---

§ 5. Wenn bei Gemeinden, welche früher für sich bestanden haben, besondere Umstände eintreten, welche eine neue Bildung derselben notwendig oder rätlich machen, so soll darüber jederzeit an die einschlägige Behörde ein besonderes Gutachten erstattet und die Genehmigung des Staatsministeriums des Innern erholt werden. (Vergl. hiezu Art. 4 Abs. I und II der Gem.-Ordn. von 1869.)

§ 6. In jedem Falle, wo eine Gemeinde aus Orten gebildet wird, deren eines oder jedes ein abgesondertes eigenes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen besitzt, soll dieses denselben zur besonderen Benützung und Verwaltung ausdrücklich vorbehalten bleiben. (Vergl. Art. 5 der Gem.-Ordn. von 1869.) —

[1]) Die Gem.-Ordn. von 1869 will grundsätzlich an den zur Zeit ihres Inkrafttretens bestehenden desbezügl. Zuständen nichts ändern.

Bezüglich der Erhaltung, Veränderung bestehender und die Wahl neuer Ortsnamen, ferner über Häuser-Nummerierung und deren Aenderung, sowie Aenderung der Straßen- und Distrikts- (Bezirks-)Namen, endlich über Steuergemeinden s. oben § 94 S. 38—41.

[2]) Die hier einschlägigen Bestimmungen sind vorzugsweise in Art. 4 der Gem.-Ordn. gegeben. Vergl. die Anm. zu diesem Artikel sowie die Ausführungen auf S. 45 ff.

[3]) Zum Art. 2 sind vielfache Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes ergangen, von denen wir nachstehend die wichtigeren im Auszug bekannt geben:

I. a. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 29. April 1881 Bd. 2, 723: Die administrative Maßregel der Zuteilung eines Grundstückes zu einer Steuergemeinde schließt die Zuteilung zu einer politischen Gemeinde nicht in sich. (Derselbe Grundsatz wurde ausgesprochen in den nachstehend sub e, f und h angeführten Entsch.); ferner speziell S. 728: Nach Art. 2 der Gem.-Ordn. sind die Gemeinden und Gemeindebezirke nur nach ihrem Bestande vom 1. Juli 1869 beibehalten.

b. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 19. Mai 1882 Bd. 3, 708: Sind im Jahre 1818 bei Bildung der Gemeinden mehrere Ortschaften zu einer politischen Gemeinde vereinigt worden, so spricht die Vermutung dafür, daß auch alle zu jenen Ortschaften gehörigen Flurmarkungen, sowie alle zwischen denselben und innerhalb der hiedurch geschaffenen Umgrenzung befindlichen zerstreut liegenden einzelnen Grundstücke, soweit sie nicht ausmärkisch waren, der betreffenden politischen Gemeinde zugeteilt worden sind. S. Anm. 74 lit. f zu Art. 7.

c. Entsch. vom 2. November 1883 Bd. 5, 19: Eine auf Grund des Gemeindeediktes vom 28. Juli und 24. September 1808 erfolgte Zuteilung von größeren, bis dahin ausmärkischen Waldungen zu einem Gemeindebezirke wurde mit dem Inslebentreten des Gemeindeediktes vom 17. Mai 1818 infolge der Bestimmung desselben in § 4 Abs. 2 nicht hinfällig.

d. Entsch. vom 9. Juli 1886 Bd. 8, 107: Durch eine, wenn auch längere Zeit fortgesetzte, rein thatsächliche Verbindung eines Grundstückes mit einer bestimmten Gemeinde wird weder zu Gunsten letzterer eine Gemeindemarkungsangelegenheit bewirkt, noch die vorschriftsmäßig erfolgte Zuteilung jenes Grundstücks zu einer anderen Gemeinde gelöst.

Sind im Vollzuge des Gemeindeediktes vom 17. Mai 1818 § 3 Abs. I lit. c einzelne Höfe u. dgl., welche besondere Markungen nicht hatten, einer Gemeinde einverleibt worden, so hat diese Zuteilung jedenfalls den mit den Anwesen in dauernder wirtschaftlicher Verbindung gestandenen nächsten Umgriff (Hofräume, Hausgärten u. s. w.), dagegen nicht unbedingt auch den übrigen damals zu jenen Anwesen gehörigen Grundbesitz umfaßt.

e. Entsch. vom 16. Mai 1884 Bd. 5, 218: Die in Tit. II Ziff. 3 und 4 des Gem.-Ed. vom 28. Juli 1808 enthaltene Bestimmung, daß die Gemeindegrenzen mit den Steuerdistrikten übereinstimmen sollen, war in Ansehung der einer Ortsmarkung damals noch nicht angehörig gewesenen größeren Waldung keineswegs als zwingende Vorschrift, sondern nur als eine Anleitung (zur Durchführung der Gemeindebildungen) für die beteiligten Behörden zu betrachten.

f. Entsch. vom 11. Dezember 1891 Bd. 13, 352: Die Steuerdistriktsbildung auf Grund der Verordnung vom 13. Mai 1808 (Web. 1, 195), das allgemeine Steuerprovisorium für die Provinz Bayern betr., war nicht unmittelbar entscheidend und rückwirkend auf die Bildung der Gemeinden. Sie kann aber als Beweisbehelf für letztere dienen, insoferne im einzelnen Falle nach Lage der Sache die Annahme begründet erscheint, daß sich die Gemeindebildung — sei es auf Grund des Gem.-Ed. vom 24. September 1808 oder im Vollzuge des Gem.-Ed. vom 17. Mai 1818 — thatsächlich an die Steuerdistriktsbildung angeschlossen hat.

Weiter wurde in vorstehender Entscheidung neuerdings ausgesprochen, daß die Steuergemeindebildung im Vollzuge des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 den Bestand der politischen Gemeinden unberührt gelassen hat; speziell S. 362: Wie die Steuerdistriktsbildung auf Grund der Verordn. vom 13. Mai 1808, so bezielt auch die Einteilung in Steuergemeinden nach dem Grundsteuergesetz vom 15. August 1828 (nach welchem die Steuerdistrikte, jetzt Steuergemeinden genannt, neu gebildet wurden) lediglich die Regelung der Besteuerung und hat daher, wie der kgl. Verw.-Ger.-Hof wiederholt (s. Bd. 2, 723; 3, 708) ausgesprochen hat, den Bestand der politischen Gemeinden unberührt gelassen.

S. auch oben § 94 Anm. 20 a. E.

g. Entsch. vom 30. Dezember 1886 Bd. 9, 1: Durch Art. 2 der diesrh. Gem.-Ordn. vom 29. April 1869 wurde die unter der Herrschaft der Gemeindegesetzgebung vom Jahre 1818/34 erfolgte blos polizeiliche Zuteilung zu einer politischen Gemeinde aufrecht erhalten. (Vergl. unten Anm. 28 zu Art. 3.)

Eine solche polizeiliche Zuteilung umfaßt alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Gemeinde, erstreckt sich aber nicht auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse der zur politischen Gemeinde vereinigten Ortschaften.

Fällt ein Schulsprengel mit der Markung einer Gemeinde zusammen, so bewirkt die Zuteilung von Grundstücken zur Gemeinde von selbst die Einverleibung in den Schulsprengel (bezügl. des letzten Satzes s. unten Bd. 3 § 440).

h. Entsch. vom 22. Juli 1892 Bd. 14, 1: Nach der geschichtlichen wie rechtlichen Entwicklung der Dorfmarkungen in Deutschland ist die Zugehörigkeit einer großen, abgeschlossenen, der uneingeschränkten Gewalt des Grundherrn unterstehenden Waldung ohne örtliche Niederlassung*) zu einer bestimmten Gemeinde- oder Ortsmarkung nicht zu vermuten. — Im ehemaligen Großherzogtum Würzburg ist die Steuerdistriktsbildung auf Grund der Verordnung vom 13. Mai 1808, das allgemeine Steuerprovisorium betr., nicht zur Durchführung gelangt; es existierten demnach Steuerdistrikte, auf welche sich eine Gemeindebildung hätte stützen können, zur Zeit des Vollzuges des Gem.-Ed. vom 17. Mai 1818 überhaupt nicht. (Und dies war auch bezüglich aller der sonstigen Landesteile der Fall, welche in dieser Zeit, d. h. zwischen 1808 und 1818, nicht zu Bayern gehörten.) Siehe speziell S. 5 ff. Weiter ist in der vorgenannten Entscheidung ebenfalls der Grundsatz ausgeführt, daß die Steuergemeindebildung im Vollzuge des

*) Vergl. hiezu unten Art. 3 Abs. IV der Gem.-Ordn. und Anm. 28 hiezu.

Art. 3 (3).**)

I. Jedes Grundstück muß[11]) einem Gemeindebezirke angehören.[11])[11a])

Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 bezw. 25. August 1831 den Bestand der politischen Gemeinden unberührt gelassen hat.

i. Entsch. vom 16. Januar 1891 Bd. **12**, 455 (zu Tit. II Ziff. 3 und 4 des Edikts über die Gemeindebildung vom 28. Juli 1808): Bei Flüssen, welche der Bestimmung von Gemeinde- und Flurgrenzen zu dienen haben, hat vorbehaltlich besonderer im Einzelfalle festzustellender Verhältnisse die Mitte als eigentliche Grenzlinie zu gelten. (Diese Entsch. ist auch bei Art. 7 der Gem.-Ordn. Anm. 74 I lit. e, desgl. in Anm. 30a lit. i zu Art. 3 l. c. erwähnt.) Endlich

k. Entsch. vom 25. Juni 1886 Bd. **8**, 87: Der in der Entsch. vom 16. Mai 1884 Bd. **5**, 218 zum Ausdruck gekommene Grundsatz, daß die in Tit. II Ziff. 3 und 4 des Gem.-Ed. vom 28. Juli 1808 enthaltene Bestimmung hinsichtlich der Uebereinstimmung der Gemeindegrenzen mit den Steuerdistrikten in Ansehung der einer Ortsmarkung damals noch nicht angehörig gewesenen größeren Waldung zunächst nur eine Anleitung für die betr. Behörden gebildet habe, ist auch für die Gemeindebildungen im ehemaligen Main- bezw. Obermainkreise zutreffend. (S. oben lit. e.)

II. Abhandlungen zu Art. 2 der Gem.-Ordn.:

a. über das Verhältnis der politischen Gemeinde zur Steuergemeinde (s. folgende Anm. 10) Bl. für admin. Pr. Bd. **27**, 249 ff.; **34**, 113 ff. und **38**, 333 ff. (S. oben § 94 S. 41.)

b. Bl. für admin. Pr. Bd. **5**, 357: Ueber die Unterhaltung der Gemeinde-, Feld- und Waldwege seitens der (polizeilich) mit einer Gemeinde nach §§ 3 und 6 des Gem.-Ed. vereinigten Ortschaften. S. ferner Bl. für admin. Pr. Bd. **4**, 373 Ziff. 2; Bd. **6**, 219 und Bd. **22**, 261 und 263: Beteiligung der Nebenorte bei Bestreitung der Gemeindebedürfnisse (in 2 Beispielen aus der Praxis).

c. Bl. für admin. Pr. Bd. **25**, 233 ff.: Uebergang der alten Markgenossenschaft zur politischen Gemeinde und hiezu Bd. **13**, 129 ff., 145 ff. und 161 ff.: Ueber das rechtliche Verhältnis der Gemeindegründe.

d. Bl. für admin. Pr. Bd. **44**, 289 ff.: Der Eintrag der Grenzen der politischen Gemeinden und Ortsfluren in den Steuerkataster-Plänen.

[10]) Ueber die Steuergemeindebildung bezw. den Zweck und die Grundsätze derselben und über das Verhältnis der Steuergemeinden zu den politischen Gemeinden s. v. Kahn, Commentar S. 61—71 (Anm. 2 zu Art. 2 der Gem.-Ordn.). Siehe auch vorstehende Anm. 9 Nr. I lit. a, e, f und h, ferner Nr. II lit. a.

Zu Art. 3.

**) Bezüglich der zu Art. 3 ergangenen Entscheidungen s. Anm. 30a.

[11]) Diese Vorschrift ist eine absolut ausnahmslose, soweit nicht das Gesetz selbst in Art. 3 Abs. I eine Ausnahme statuiert. Es besteht daher bezüglich der Zugehörigkeit eines innerhalb eines Gemeindebezirkes gelegenen Grundstückes eine gesetzliche Vermutung dafür, daß dieses Grundstück zu diesem Gemeindebezirke gehört. Eine etwa behauptete Ausnahme muß also besonders erwiesen werden, unter Berücksichtigung natürlich des im Art. 20 Abs. I des Verwaltungsgerichtshofsgesetzes aufgestellten Grundsatzes, daß die Feststellung des Sachverhaltes in Verwaltungsrechtssachen von Amtswegen zu erfolgen habe. Vergl. Bl. für admin. Pr. Bd. **24**, 203: Beweislast bezüglich der Eigenschaft einer Waldung als einer ausmärkischen und die daselbst angeführte Min.-E. vom 22. Juli 1873, welche ausspricht: die ausmärkische Eigenschaft (einer Waldung) erscheint als ein durch ein jus singulare (Art. 3 Abs. 1 Satz 2 der Gem.-Ordn. gegenüber dem Satz 1 des Art. 3 Abs. 1) begründetes Privilegium im weiteren Sinne des Wortes. Nun liegt es aber in der Natur der Sache, daß derjenige, welcher ein derartiges

Ausgenommen sind größere Waldungen, Freigebirge und Seen,[12]) welche bis jetzt[13]) keiner Gemeindemarkung zugeteilt waren.

Privilegium für sich in Anspruch nimmt, die Thatsachen beweisen muß, welcher die Anwendbarkeit der singulären Rechtsvorschrift im einzelnen Falle zu begründen geeignet sind ꝛc. ꝛc.

[11a]) Die Bestimmung des Art. 3 Abs. I, daß jedes Grundstück einem Gemeindebezirke angehören muß, ist auch in § 4 des Gem.-Ed. von 1818/34 vorgesehen, dieselbe war jedoch den beiden Edikten über das Gemeindewesen von 1808 unbekannt.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 11. Dezember 1891 Bd. **13**, 356: Vor dem Gem.-Ed. von 1818 hat eine Gesetzesbestimmung des Inhalts, daß jedes Grundstück einer Gemeinde angehören müsse und nur größere Waldungen u. s. w. ausgenommen seien, nicht bestanden.

Für diese Zeit gelten daher die Grundsätze, welche in der Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 22. Juli 1892 Bd. **14** S. 1 (1. Satz), speziell S. 4 niedergelegt sind: Nach der geschichtlichen Entwicklung der Ansiedelungs- und Besitzverhältnisse in Deutschland darf es wohl allenthalben als Regel anerkannt werden, daß für den Grundherrn in unangebauter Gegend von Vorneherein keine Gemeindeangehörigkeit bestand. Umsoweniger wird ein solcher Zusammenhang bei einem ursprünglichen Königsforste angenommen werden können, welcher dem Gemeingebrauche verschlossen war und in der uneingeschränkten Gewalt des Grundherrn sich befand. Es ist daher nach der deutschrechtlichen Entwicklung der Dorfmarkungen die Zugehörigkeit einer großen abgeschlossenen, mit einer örtlichen Niederlassung nicht verknüpften Waldung zu einer bestimmten Gemeinde- und Ortsmarkung im Allgemeinen nicht zu vermuten, vielmehr im einzelnen Falle genau nachzuweisen. Vergl. hiezu nachstehende Anm. 12.

[12]) Art. 3 Abs. I und II stellen im Zusammenhalte mit Art. 2 der Gem.-Ordn. und im Hinblick auf den dem Sinne nach gleichlautenden § 4 des Gem.-Ed. von 1818/34 den Grundsatz auf, daß sowohl die beim Inkrafttreten der Gem.-Ordn. von 1869 bestehenden Gemeindebezirke als auch die zu diesem Zeitpunkte vorhandenen ausmärkischen Bezirke ganz so, wie sie in diesem Momente gegeben waren, auch weiter fortbestehen sollen. Was also vor der Giltigkeit der Gem.-Ordn. von 1869 als „größere" Waldung, Freigebirge und See galt und in der Praxis anerkannt war, soll auch mit Eintritt dieser Gem.-Ordn. weiter als „größere" Waldung ꝛc. gelten, ohne daß über diese Eigenschaft neue Erhebungen oder Feststellungen vorzunehmen sind. Siehe auch nachstehende Anm. 13. Vergl. v. Kahr S. 80.*)

[13]) Durch diese Beifügung „bis jetzt" wird einerseits ausgedrückt, daß der bis zum Eintritt der Giltigkeit der Gem.-Ordn. bestehende Zustand auch fernerhin aufrecht erhalten werden soll (s. Anm. 12), andrerseits ganz besonders aber auch, daß andere Markungen, welche bisher d. h. bis zur Gem.-Ordn. 1869 nicht ausmärkisch waren, es auch in Zukunft nicht mehr werden können, daß also nur diejenigen Markungen, welche bis jetzt ausgenommen waren, auch in Zukunft ausmärkisch bleiben sollen, solange und soweit sie nicht gemäß Art. 4 der Gem.-Ordn. einem Gemeindebezirke zugewiesen werden. (Letzteres kann aber jederzeit geschehen, da die ausmärkische Eigenschaft kein privatrechtliches, sondern ein öffentlich-rechtliches Verhältnis ist.) Eine Veränderung der Kulturart ändert hieran nichts: ein bisher ausmärkischer Wald, See ꝛc. bleibt ausgenommen, wenn z. B. auch der Wald gerodet, der See trocken gelegt und in Acker- oder Wiesenland umgewandelt wird: vorbehaltlich wieder der Zuteilung desselben an eine

---

*) Ueber den vor dem Inslebentreten der Gem.-Ordn. von 1869 geltenden Rechtszustand, an welchen der Art. 3 Abs. I (verb.: „bis jetzt") anknüpft, bezw. über die hier einschlägigen Rechtsverhältnisse für die Zeiträume von 1808 bis 1818 und von 1818 bis 1869 s. v. Kahr S. 75 ff.

II. Dieselben[14]) bilden auch künftig[13]) eigene, von dem Gemeindeverbande ausgeschlossene Markungen,[15]) innerhalb deren die Ortspolizei der Distriktspolizeibehörde zusteht.[16])[17])

III. Die[18]) Eigentümer[19]) der dazu gehörigen Grundstücke

Gemeinde gemäß Art. 4 der Gem.-Ordn. durch das kgl. Staatsministerium des Innern (s. hiezu v. Kahr S. 82 sub cc. Siehe auch Anm. 15).

Aus obigem Grundsatze der Unzulässigkeit der Schaffung neuer ausmärkischer Bezirke ergibt sich auch, daß es für die Zukunft unstatthaft ist, einzelne Bestandteile, Grundstücke, Komplexe von einer Gemeinde abzuteilen und dieselben einem ausmärkischen Bezirke zuzuteilen. Die bestehenden von einem Gemeindeverbande ausgenommenen Bezirke dürfen in Zukunft auch in gar keiner Weise und in gar keinem Falle durch Zuteilung neuer Grundstücke rc. vergrößert werden (vergl. hiezu v. Kahr S. 81 sub aa Abs. 2 und 3). Sollte daher ja einmal aus zwingenden Gründen die Zuteilung kleinerer Parzellen von einer Gemeindemarkung an einen ausmärkischen Bezirk nötig werden, so könnte dies nur im Wege des Tausches bezw. in der Art geschehen, daß dafür ungefähr gleichgroße Parzellen von dem ausmärkischen Bezirke an die betr. Gemeindemarkung gegeben werden.

[14]) Ob diese „größeren" Waldungen rc., überhaupt die ausmärkischen Bezirke im Besitze eines Einzelnen sich befinden oder mehrere Besitzer haben, ist für die Anwendung des Art. 3 Abs. 1 und 2 gleichgiltig. Vergl. v. Kahr S. 82 und die unten Anm. 30a angeführten Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Bd. 5, 218 und 13, 355.**) S. auch Art. 3 Abs. 3 in den Worten: Die Eigentümer rc. (s. Anm. 18).

[15]) Bezüglich der ärarialischen Waldungen bezw. deren Zuteilung zu Gemeindebezirken und deren Konkurrenzpflichtigkeit zu Gemeindeumlagen wurden durch die Min.-E. vom 17. August 1832 (Web. 2, 620) den Finanzbehörden bestimmte Direktiven erteilt. Maßgebend ist aber selbstverständlich nur der Zustand, welcher sich auf Grund dieser Direktiven vor 1869 herausgebildet hat und bis 1869 faktisch vorhanden war. Vergl. Anm. 13, ferner die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 16. Mai 1884 Bd. 5, 218 ff. und vom 26. Juni 1886 Bd. 8, 87 ff. in Anm. 9 Nr. I lit. e und k.

[16]) Demgemäß steht den Distriktspolizeibehörden für die ausmärkischen Bezirke auch die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften zu; so z. B. auch solche über die Benützung der in diesen Markungen vorhandenen öffentlichen Verbindungswege. Ueber Anlegung bezw. „Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen in abgesonderten Markungen" s. Bl. für admin. Pr. 23, 376 ff. Vergl. hiezu Art. 27 lit. b des Distriktsratsgesetzes, ferner unten Anm. 22c, endlich die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 12. Juli 1887 Bd. 8, 306 ff. über den Begriff eines (durch einen ausmärkischen Staatswald führenden) Gemeindeverbindungsweges bezw. Kirchen- und Leichenweges.

[17]) Hier ist auch die Bestimmung in Ziff. 5 der Min.-E. vom 19. Oktober 1875 „Vollzug des Personenstandsgesetzes betr." zu nennen: „Alle von dem Gemeindeverbande ausgeschlossenen Markungen sind einem bestimmten Standesamtsbezirke zuzuteilen."

[18]) Eine abgesonderte Markung d. h. die dazu gehörigen Grundkomplexe können also auch mehreren Eigentümern zugehören. Siehe Anm. 14.

**) Die hier genannte Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 11. Dezember 1891 Bd. 13 S. 352 bis 364 „über die Gemeindeangehörigkeit der Pfarreien unterhalb Landshut betr." enthält überhaupt eine große Zahl von Grundsätzen, welche bei Entscheidungen bezüglich Zuteilung von „größeren Waldungen rc." im Sinne des Art. 3 Anwendung zu finden haben, besonders auch wertvolle deshbezügliche historische Untersuchungen und Feststellungen (speziell S. 356 ff.), desgl. s. Entsch des Verw.-Ger.-Hofes vom 22. Juli 1892 Bd. 14 S. 1 bis 14.

haben innerhalb dieser Markungen die im öffentlichen Interesse[20]) begründeten gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden zu erfüllen,[19]) insbesondere[21]) die erforderlichen Verbindungswege, Brücken, Stege,

---

[19]) Diese Eigentümer (oder der Eigentümer) sind — abgesehen davon, daß ihnen die Ortspolizei (s. Anm. 16) nicht zusteht, — den Gemeinden im übrigen bezüglich der im öffentlichen Interesse zu erfüllenden Verpflichtungen vollständig gleich gestellt.*) Es gelten also auch hier für den Fall der Nichterfüllung der den ausmärkischen Besitzern obliegenden Verpflichtungen einerseits die Bestimmungen über die staatliche Aufsicht, andrerseits steht denselben aber auch das gegen eine etwaige Ueberschreitung des staatlichen Aufsichtsrechtes zustehende Beschwerderecht im vollen Umfange zu. (Vergl. speziell Art. 156 Abs. IV, Art. 157 Abs. III und V bis VII und Art. 161 der Gem.-Ordn., ferner Art. 10 Ziff. 4 des Gesetzes über den Verw.-Ger.-Hof.)

[20]) Privatrechtliche Verpflichtungen dieser Markungseigentümer fallen demgemäß nicht unter Art. 3 Abs. 3.

Vergl. hiezu auch Min.-E. vom 1. April 1878 „die Anwendung des Art. 3 Abs. 3 der Gem.-Ordn. von 1869 betr." (Web. **12**, 258), durch welche eine im Finanz-Min.-Bl. von 1878 S. 65—68 abgedruckte Entschließung mitgeteilt wird, „in welcher der Grundsatz Anwendung gefunden hat, daß es demjenigen Besitzer einer ausmärkischen Waldung, welcher von den Verwaltungsbehörden zur Unterhaltung einer dem öffentlichen Interesse dienenden Brücke nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtes für verbindlich erklärt wird, vorbehalten sei, die Behauptung, daß die Gemeinde, welche den Anspruch erhoben hat, kraft eines besonders begründeten Privatverhältnisses zur Unterhaltung der Brücken verpflichtet sei, weiter vor den bürgerlichen Gerichten geltend zu machen."

[21]) Die hier gemachte Aufzählung ist nur eine beispielsweise; außer den hier besonders genannten gehören also auch die übrigen einer Gemeinde im öffentlichen Interesse auferlegten Verbindlichkeiten hierher. Vergl. Hauck-Lindner S. 30 und Art. 38 der Gem.-Ordn., ferner gehört hierher nunmehr auch die Krankenversicherung und zwar zweifellos seit der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 und nach der Fassung des Art. 1 des bayer. Ausf.-Ges. hiezu vom 26. Mai 1892 (Web. **21**, 369) im Zusammenhalte mit § 83 des obengenannten Krankenversicherungs-Gesetzes in der Fassung vom 10. April 1892, welcher lautet: „Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen (ausmärkische Bezirke) mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 und des § 13. Soweit aus denselben der Gemeinde Rechte und Pflichten erwachsen, tritt an ihre Stelle der Gutsherr oder Gemarkungsberechtigte.**) Hiezu s. die Verordn. vom 3. November 1892, den Vollzug der §§ 44, 83 und 84 des Kranken-Vers.-Ges. betr. (Web. **21**, 727): In ausmärkischen Bezirken (Waldungen), für welche der Staat als Gemarkungsberechtigter in Frage

---

*) Vergl. hiezu nachstehende Anm. 20, 21 und 22, desgl. oben § 94 Anm. 24 und 25.

**) Siehe hiezu Art. 1 des bayer. Ausf.-Ges. vom 26. Mai 1892: Für die nach Vorschrift der §§ 1 bis einschließlich 3b des Krankenversicherungsgesetzes von 1883/92 versicherungspflichtigen Personen gilt die landesgesetzlich bestehende Krankenversicherung als Gemeindekrankenversicherung nach Maßgabe folgender Bestimmungen: An die Stelle der Art. 11 und 20 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 treten die Vorschriften in § 4 Abs. 1, §§ 5 bis einschließlich 11, §§ 49 bis einschließlich 58, §§ 76a bis einschließlich 83 des Krankenversicherungsgesetzes. Im übrigen bleiben auch für die oben bezeichneten versicherungspflichtigen Personen die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 1869 in Kraft.

Siehe ferner Rasp, Comm. zum Krankenversicherungsgesetz zu § 83 Anm. 1 und zu Art. 1 des bayer. Ausf.-Gesetzes. Bezüglich der Zeit vor der Novelle vom 10. April 1892 bezw. des Ausf.-Ges. vom 26. Mai 1892 vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 2. März 1888 Bd. 9, 355 Abs. 2, besonders S. 364 ff.; ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. Dezember 1890 Bd. 12, S. 408. Diese Entscheidungen sind jedoch gegenüber der Novelle vom 10. April 1892 bezw. Gesetz vom 26. Mai 1892 nicht mehr zutreffend.

sowie die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Sicherheits-Vorrichtungen herzustellen und zu unterhalten.[21a])[22])[22a])[22b])[22c])

kommt, werden die Obliegenheiten der Gemeinde und bezw. Gemeindebehörde durch die einschlägigen kgl. Forstämter wahrgenommen"; ferner Min.-E. vom 7. Dezember 1892 „Vollzug der Kranken-Vers.-Ges. (Web. 22, 12 ff.).

Bezüglich der Armenhilfe ist wohl zu sagen, daß auch diese den Markungsbesitzern obliegt, soweit dieselbe nicht, was übrigens wohl meistens gegeben sein dürfte, von der Heimatsangehörigkeit — Art. 11 ff. des Armengesetzes — abhängt. Wenn und soweit letzteres der Fall ist, hat die Armenpflege der Heimatgemeinde dem betr. Unterstützungsbedürftigen die Armenhilfe zu gewähren. Siehe v. Kahr S. 85 f. Vergl. ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 22. September 1885 Bd. 6, 203, und die Bemerkung hiezu oben § 94 Anm. 25.***)

[21a]) Hier ist auch noch auf die Bestimmung des Art. 11 Abs. 2 des bayer. Ausf.-Ges. vom 21. März 1881 zum Reichs-Viehseuchengesetz hinzuweisen, nach welcher die in Abs. 2 dieses Art. 11 genannten Leistungen der Gemeinden in den vom Gemeindeverbande ausgeschlossenen Markungen von den Eigentümern der zu diesen Markungen gehörigen Grundstücke nach dem Verhältnisse ihres Besitzanteiles zu übernehmen sind.

[22]) Nach Art. 10 Ziff. 4 des Gesetzes über den Verw.-Ger.-Hof hat über „Rechtsverhältnisse der nicht zu einem Gemeindeverbande gehörigen Markungen, soweit nicht Verwaltungsrechtssachen in Frage stehen", der Verwaltungsgerichtshof in letzter Instanz zu entscheiden.

Als solche Verwaltungs rechts sachen sind aber bereits in Art. 8 Ziff. 25 l. c. erklärt: die bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in Bezug auf „Zugehörigkeit von Grundstücken zu einem Gemeindeverband; Gemeindemarkungs- und Flurgrenzen"; ferner nach Ziff. 30: „Verbindlichkeit zur Teilnahme an Gemeindelasten 2c." endlich nach Ziff. 34: in Bezug auf öffentliche Eigenschaft eines Weges 2c. „Verbindlichkeit zur Herstellung öffentlicher Wege 2c. 2c." (Web. 12, 430).

Liegt eine Verwaltungs rechts sache nach Art. 8 Ziff. 25, 30 oder 34 nicht vor, so ist bei allenfallsigen Differenzen bezüglich der Verpflichtungen ausmärkischer Besitzer (Dritten gegenüber) gemäß Art. 10 Ziff. 4 bezw. Art. 45 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. zu verfahren.

(Vergl. hiezu Anm. 22b.)

Nach dem vorstehend Gesagten ist auch Art. 7 der Gem.-Ordn., nach welchem „Streitigkeiten über Gemeindemarkungs- und Flur-Grenzen im gewöhnlichen Instanzenzuge von den Verwaltungsbehörden entschieden werden", durch die vorgenannten Bestimmungen des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. besonders berührt bezw. näher bestimmt.

Siehe unten Anm. 67 bei Art. 7, ferner vergl. die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 28. Dezember 1896 Bd. 18, 130, unten Anm. 30a I lit. m.

[22a]) Wohl zu unterscheiden von den ausmärkischen Bezirken des Art. 3 und nicht mit diesen zu verwechseln sind die „geschlossenen Waldungen" und „arrondierten Gutskomplexe" des Art. 45 Abs. III der Gem.-Ordn. (Siehe unten bei Art. 45.)

[22b]) Streitigkeiten mehrerer Eigentümer ausmärkischer Grundstücke unter einander über die Verteilung der ihnen zustehenden Lasten auf die Einzelnen

***) Siehe v. Riedel-Pröbst Comm. zum Heimatgesetz Art. 1 Note 5.
Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 8. Mai 1891 bei v. Kahr S. 86 Note 26.
Lutharbt: Bl. für admin. Pr. 36, 232 Anm. und hiezu Bl. für admin. Pr. 24, 185 f.: Haftung der Arbeitsgemeinde bei auswärtiger Beschäftigung, ferner 39, 90 Anm.
Pechmann-Brettreich Bd. 2, 570.
Krais (3. Aufl.) Bd. 3, 241.

IV. Wenn innerhalb solcher Markungen bleibende Niederlassungen bestehen oder neu begründet werden, so sind[23]) diese nebst den dazu gehörigen[24]) Grundstücken nach Vernehmung[25]) der Beteiligten[26])

---

fallen unter Art. 8 Ziff. 30 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. und sind Verwaltungsrechtssachen. Vergl. hiezu vorstehende Anm. 22.

[22c]) Schließlich ist noch zu bemerken, daß die hier in Betracht kommende Herstellungs- und Unterhaltungspflicht sich selbstverständlich nur auf die notwendigen Stege, Brücken, Wege rc. beziehen kann, welche von der politischen Gemeinde herzustellen bezw. zu unterhalten wären, wenn der ausmärkische Bezirk einer politischen Gemeinde zugeteilt wäre.

Ferner kann sich diese Herstellungs- und Unterhaltungspflicht auch nicht auf Distriktsstraßen beziehen, welche — abgesehen davon, daß dieselben überhaupt nicht unter die Verbindungswege, sondern zu den Straßen gerechnet werden (vergl. auch Bl. für admin. Pr. Bd. 12 S. 146 ff. und Bd. 16, 166 ff.) — nach Art. 27 lit. b des Distriktsratsges. vom Distrikte zu unterhalten sind. An dieser letzteren Bestimmung wollte auch der Art. 3 Abs. 3 der Gem.-Ordn. nichts ändern, da die Gem.-Ordn. überall, wo von Gemeinde schlechtweg die Rede ist, nur die politische, niemals aber die Distriktsgemeinde im Auge hat und es daher klar ist, daß dieser Art. 3 Abs. 3 nur alle, aber auch weiter gar keine Verpflichtungen, als diejenigen, welche den Gemeinden, d. h. den politischen Gemeinden (und nicht den Distrikts- oder Kreisgemeinden) im öffentlichen Interesse obliegen, den Eigentümern der innerhalb der ausmärkischen Bezirke gelegenen Grundstücke aufbürden wollte. Siehe oben Anm. 16.

[23]) Diese Zuteilung*) ist eine vollständige und werden die Eigentümer dieser Niederlassungen oder Wohnstätten daher auch wirkliche Angehörige der Gemeinde, welcher sie zugewiesen werden; sie haben also zu allen Lasten dieser Gemeinde beizutragen, genießen aber auch andrerseits alle Rechte der Gemeindeangehörigen — vorbehaltlich jedoch der in Abs. V des Art. 3 statuierten Ausnahme. Die betr. Gemeinde hat auch vom Momente der Zuteilung an die in dieser Ansiedelung sich ergebenden öffentlichen Bedürfnisse zu befriedigen bezw. die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen. So z. B. hat sie die Lokalpolizei innerhalb dieser Ansiedelungen auszuüben, desgleichen die dieselben durchziehenden öffentlichen Wege herzustellen bezw. zu unterhalten rc., kurz alles zu thun, was die Besitzer von ausmärkischen Markungen in diesen zu prästieren haben. Siehe Anm. 21, 21a und 22c.

Voraussetzung für diese Zuteilung ist aber ausdrücklich, daß die betr. Niederlassung keine blos vorübergehende, sondern eine bleibende, daß sie also dauernd bewohnt ist. Siehe v. Kahr S. 88.

Auch die Zuteilung selbst ist stets eine dauernde und bleibt der betr. Grundkomplex, auf dem die fragliche häusliche Niederlassung steht bezw. stand, bei der Gemeinde, der er zugeteilt wurde, auch dann, wenn in der Folgezeit die darauf errichtete Wohnstätte resp. Niederlassung wieder verschwinden würde. Die Zuweisung muß und zwar — auch ohne Antrag — von Amtswegen geschehen. Sie erfolgt durch das kgl. Staatsministerium des Innern. Ueber die diesbezügliche Sachbehandlung s. unten Anm. 30. (Vergl. hieher die oben zu Art. 2 in Anm. 9 Nr. I lit. h angeführte Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 22. Juli 1892, 1. Satz.)

[24]) D. h. die in einem wirtschaftlichen (nicht blos räumlichen) Zusammenhange mit der betr. Niederlassung stehenden Grundstücke.

---

*) Vergl. hiezu § 3 des Gem.-Ed. von 1818 1834 (oben S. 70 Anm. 6 zu Art. 2 der Gem.-Ordn.), nach welchem gleichfalls solche einzelne Wohnstätten oder häusliche Niederlassungen bereits bestehenden Gemeinden zugeteilt wurden. Die Bestimmung des Art. 3 Abs. IV der Gem.-Ordn. von 1869 schließt sich daher auch an das bisher giltige Recht (des Gem.-Ed.) an. Weiter s. Anm. 28.

durch das Staatsministerium des Innern einer der nächst gelegenen Gemeinden zuzuteilen.[26][27][28]

V. Abgesehen von besonderen Verträgen[29] entsteht durch diese Zuteilung kein Anspruch auf Teilnahme an den im Gemeindeverbande begründeten Vermögens-Rechten.[30][30a]

---

[25]) Es ist blos eine Vernehmung, nicht aber die Genehmigung der Beteiligten nötig.

[26]) Unter „Beteiligten" sind einerseits die Besitzer der betr. Ansiedelungen sowie die Eigentümer der Grundstücke des ausmärkischen Bezirkes, auf welchem die betr. Niederlassung entstanden ist, andrerseits die Gemeinde, an welche die Zuweisung erfolgen soll, zu verstehen.

[27]) Da diese Zuweisung von Amtswegen zu geschehen hat, werden die hieraus entstandenen Kosten von der Staatskasse getragen.

Im übrigen s. hierüber v. Kahr S. 84 bis 90, besonders auch Anm. 31 S. 89 daselbst. Siehe auch nachstehende Anm. 30, ferner Anm. 47a.

[28]) Diese Zuteilung nach Art. 3 Abs. IV und V der Gemeindeordnung von 1869 ist durchaus ähnlich derjenigen, welche schon nach § 3 des Gem.-Ed. von 1818/34 zulässig war und die man die „blos polizeiliche" Zuteilung nennt, da sie sich lediglich auf die polizeiliche (administrative) Verwaltung bezw. auf alle öffentlich-rechtlichen Verhältnisse — ohne Ausdehnung auf die privatrechtlichen Verhältnisse — erstreckt.*)

Wie nun diese früheren auf Grund des genannten § 3 des Gem.-Ed. vollzogenen blos polizeilichen Zuteilungen durch Art. 2 der Gem.-Ordn. von 1869 aufrecht erhalten wurden, so wurde durch den Art. 3 Abs. IV und V l. c. — aber ausschließlich nur für die in diesem Art. 3 Abs. IV bezw. V vorgesehenen Fälle — eine solche ähnliche Vereinigung „ohne Anspruch auf Teilnahme an den im Gemeindeverbande begründeten Vermögensrechten" also eine Zuteilung blos in administrativer Beziehung, bezüglich dieser aber zur völligen Gemeinschaft, (s. oben Anm. 21 und 23) ermöglicht oder zugelassen bezw. vorgeschrieben.**)

Im übrigen ist eine solche „blos polizeiliche" oder „blos administrative" Zuteilung zu einer Gemeinde für die Zukunft ausgeschlossen. Siehe hiezu oben § 94 S. 36 f. Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 30. Dezember 1886 Bd. 9 S. 1, besonders S. 5 unter Ziff. 5, oben § 94 S. 35 f. bezw. Anm. 16 daselbst, ferner § 94a Anm. 9 Nr. I lit. g zu Art. 2 der Gem.-Ordn.***)

[29]) Bezüglich der hier genannten „besonderen Verträge" s. näheres bei Art. 153 Abs. IX der Gem.-Ordn.

[30]) Bezüglich der ex officio zu erfolgenden Zuteilung nach Art. 3 Abs. IV und V bezw. der dabei zu bethätigenden Sachbehandlung verweisen wir auf das unten in Anm. 47a zu Art. 4 geschilderte in analoger Weise auch bei Durchführung des Art. 3 Abs. IV zu beobachtende Verfahren, „die Sachbehandlung der Anträge auf Abänderung der Gemeindebezirke betr." Siehe auch oben Anm. 27.

[30a]) Zu Art. 3 verweisen wir endlich noch auf folgende Entscheidungen und bezw. Abhandlungen.

---

*) Es müßte denn sein, daß durch besondere Verträge (s. Anm. 29) auch ein Anspruch auf Teilnahme an den im betr. Gemeindeverbande begründeten Vermögensrechten statuiert würde.

**) Vergl. hiezu auch die Bestimmung des Art. 153 Abs. X der Gem.-Ordn. und die Anmerkungen hiezu.

***) Weiter ist hieher die Ausführung in Nr. 8 der Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 30. Dezember 1886 Bd. 9 S. 7 f. zu bemerken: „Die Bestimmung des § 3 des Gem.-Ed. von 1818/34 (in gleicher Weise also auch die vom Art. 3 Abs. IV und V der Gem.-Ordn.) und damit die Beschränkung der Gemeindezuteilung auf die polizeiliche Verwaltung bezog sich nur auf bewohnte bezw. bewohnbare Realitäten (also nicht auf bloße Grundstücke ohne Wohnstätten)."

I. Entscheidungen des Verw.-Ger.-Hofes:

a. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 14. Mai 1880 Bd. **1**, 278, s. § 94 S. 37 Anm. 18;
b. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 19. Mai 1882 Bd. **3**, 708; siehe ebenda S. 37, ferner Anm. 9 Nr. I lit. b S. 72;
c. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 2. November 1883 Bd. **5**, 19; s. Anm. 9 Nr. I lit. c S. 72;
d. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 16. Mai 1884 Bd. **5**, 218; Anm. 9 Nr. I lit. e S. 72 (vergl. oben Anm. 14); und
e. vom 25. Juni 1886 Bd. **8**, 87 und 88; s. ebenda lit. k S. 73;
f. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 22. September 1885 Bd. **6**, 203; s. § 94 S. 45 Anm. 25;

ferner sind zu Art. 3 und 4 (s. auch Anm. 48 zu Art. 4) ergangen:

g. die sub e genannte Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 25. Juni 1886 Bd. **8**, 88 und
h. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 27. Februar 1885 Bd. **6**, 70: Nach den Bestimmungen des Gem.-Ed. vom 17. Mai 1818/1. Juli 1834 waren die Gemeinden und deren Verwaltungen nicht befugt, Wege der Vereinbarung oder des Vergleiches ohne ministerielle Genehmigung Gemeindegrenzänderungen vorzunehmen; derartige ministeriell nicht genehmigte Vereinbarungen und Vergleiche sind als rechtsunwirksam zu erachten. Siehe unten Anm. 43, ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 22. Juli 1892 unten Anm. 48 lit. e;
i. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 16. Januar 1891 Bd. **12**, 455: s. oben Anm. 9 Nr. I lit. i zu Art. 2 der Gem.-Ordn., ferner Anm. 74, I lit. e zu Art. 7 l. c.;
k. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 11. Dezember 1891 Bd. **13**, 352, besonders 359: Fließende Gewässer — Quellen, Bäche, Flüsse —, welche innerhalb größerer Waldungen oder Freigebirge (§ 4 des Gem.-Ed. von 1818|34 und Art. 3 Abs. I der Gem.-Ordn. von 1869) liegen, unterbrechen den räumlichen Zusammenhang derselben nicht (vergl. oben Anm. 14);
l. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **17**, 291: Mangels einer im Vollzuge des Gem.-Ed. von 1818 bezw. auf Grund des Gem.-Ed. vom 24. September 1808 erfolgten förmlichen Zuteilung größerer Waldungen zu Gemeinde- oder Ortsmarkungen ist in Ansehung der Markungszugehörigkeit solcher Waldungen das im Jahr 1808 gegebene Verhältnis maßgebend.

Der Umstand, daß an großen, abgeschlossenen, grundherrlichen Waldungen die Bewohner umliegender Gemeinden weitgehende Nutzungsrechte erlangten, ist für die Zugehörigkeit dieser Waldungen zu Gemeinde- und Ortsmarkungen nicht entscheidend.

m. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 28. Dezember 1896 Bd. **18**, 130: Eine Verwaltungs*rechtssache* liegt *nicht* vor, falls *nur* die *Sicherung* von Gemeinde- oder Ortschafts*grenzen* an *sich* in Frage steht, da die *Sicherung* der Gemeinde*grenzen* selbst nicht im Vermarkungsgesetz, sondern in der Gemeindeordnung wurzelt und eine gemäß Art. 38 und 157 der Gem.-Ordn. der Staatsaufsicht unterstellte Gemeindeangelegenheit ist. (Es sind also nach Art. 38 der Gem.-Ordn. die Gemeinden verpflichtet, für die Sicherstellung der Gemeindegrenzen Sorge zu tragen und die einschlägigen Anträge zu stellen bezw. das Geeignete vorzunehmen oder zu veranlassen, wenn diesbezügliche Störungen oder Differenzen sich ergeben. Die etwa infolge hievon sich ergebenden *Streitigkeiten* bezüglich der Gemeindemarkungsgrenzen sind dann Verwaltungsrechtssachen nach Art. 8 Ziff. 25 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. Vergl. oben Anm. 22 a. E.)

Art. 4 (4).[81])

I. Nur[81a]) mit Zustimmung[81a]) aller Beteiligten[82]) und mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern[82a]) kann erfolgen:

---

n. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 21. September 1883 Bd. 4, 554 über die Frage der Zugehörigkeit zu einer Gemeinde als Vorfrage für die Pflicht zur Entrichtung von Umlagen.

Die Erhebung von Gemeindeumlagen ist durch den Bestand eines bestimmten abgegrenzten Gemeindebezirkes bedingt, da die Anlage mit einer direkten Steuer in der Gemeinde die wesentlichste Voraussetzung für die Verpflichtung zur Entrichtung von Gemeindeumlagen bildet. — Ferner

o. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 12. Juni 1889 Bd. 11, 430, unten in Anm. 61 lit. i, und hiezu weiter die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. Juni 1880 Bd. 1, 365, unten Anm. 74, I lit. b, sowie vom 19. Mai 1882 Bd. 3, 708, oben Anm. 9 lit. b;

p. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 27. Februar 1885 Bd. 6, 70 in § 94 Anm. 16 a. E.

II. Abhandlungen:

a. Bl. für admin. Pr. Bd. 29, 61: Die Gemeindemarkungszugehörigkeit als Vorfrage für die Umlagenpflicht;

b. die in Anm. 27 aa § 94 S. 49 angeführten Abhandlungen der Bl. für admin. Pr. Bd. 14, 54; 15, 90 und 43, 81 ff. über den Einfluß der Gemeindebezirksveränderungen auf die Heimatverhältnisse;

c. Bl. für admin. Pr. 23, 376 ff.: Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen in abgesonderten Markungen;

d. Bl. für admin. Pr. 24, 203: Beweislast bezüglich der Eigenschaft einer Waldung als ausmärkischen;

e. Bl. für admin. Pr. Bd. 28, 348: Behandlung einer Gemeindezugehörigkeitsfrage, hiezu Bd. 28, 398: Aenderung einer auf thatsächlichem Irrtum beruhenden früheren Entscheidung;

f. bayer. Gemeindezeitung Jahrg. 1893 S. 289 ff.: Ueber die Zugehörigkeit von Grundstücken zu Gemeinde-Markungen nach diesrhein. Gem.-Ordn.;

g. bayer. Gemeindezeitung Jahrg. 1896 S. 517/518: Irrtümliche Annahme der Gemeindezugehörigkeit einer wirklich noch ausmärkischen Niederlassung, Rückersatz der an die betr. Gemeinde gezahlten Umlagen und Aufschläge.

III. Hier einschlägige wissenschaftliche Darstellungen in v. Seydels bayer. Staatsrecht:

a. Gemeindebezirk oder Gemeindemarkung: 2, 42 ff.;

b. ausmärkische Grundstücke oder abgesonderte Markungen: 2, 45 f.;

c. Streitigkeiten über Gemeindebezirksgrenzen und Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einem Gemeindebezirk: 2, 44;

d. Niederlassungen in ausmärkischen Besitzungen: 2, 46.

Zu Art. 4.

[81]) Art. 4 befaßt sich mit den Gemeindebezirksveränderungen. Hier sind zu unterscheiden:

a. die wesentlichen Veränderungen des Abs. I Ziff. 1—4, bei welchen entweder die Auflösung oder die Neubildung einer Gemeinde in Frage steht;

b. die sonstigen oder unwesentlichen Veränderungen des Abs. II, bei welchen es sich lediglich um Verrückung der Grenzen der bestehenden Gemeindemarkungen handelt. Art. 4 bezieht sich ausschließlich nur auf

1. die Vereinigung mehrerer bisher für sich bestandener Gemeinden;[33])
2. die Wiederauflösung solcher Verbände;[34])

Veränderungen in Bezug auf politische Gemeinden, nicht auf Ortsgemeinden. Die zu Art. 4 ergangenen Entscheidungen s. unten Anm. 48.

[31a]) Diese Zustimmung ist absolutes Erfordernis; dieselbe muß ferner ausdrücklich gegeben werden in allen Fällen des Art. 4 Abs. I. Weiteres s. Anm. 37; dagegen Anm. 38 und 40 bezüglich der unwesentlichen Veränderungen nach Art. 4 Abs. II.

[32]) Beteiligte im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung sind alle, welche an diesen Gemeindebezirksänderungen des Art. 4 rechtlich interessiert sind, also

a. alle diejenigen politischen (nicht Orts-) Gemeinden, welche entweder in ihrem Bestande überhaupt oder nur in ihrem Bezirke bezw. dessen Ausdehnung eine Aenderung erfahren sollen. (Ueber die Beteiligung der Ortsgemeinden s. nachstehende lit. c);
b. sämtliche Besitzer der von einem Gemeindebezirke abzutrennenden bezw. einer anderen Gemeinde zuzuteilenden einzelnen Grundstücke oder Komplexe und infolge dessen auch
c. die Ortschaftsvertretung gemäß Art. 153 Abs. 3—6 der Gem.-Ordn., soferne eine ganze Ortschaft (im Sinne des Art. 5 und 153 der Gem.-Ordn.) abgetrennt bezw. zugeteilt werden soll, aber nur in dem hier speziell genannten Falle der projektierten Abtrennung oder Zuteilung der ganzen Ortschaft (handelt es sich nur um einzelne Teile einer Ortschaft, so hat die Ortschaftsvertretung keine Berechtigung, eine diesbezügliche Zustimmung zu erteilen bezw. eine Erklärung abzugeben; diese steht vielmehr letzteren Falles lediglich den Eigentümern der betr. Grundstücke zu; vergl. oben lit. a und b. Siehe auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. Juli 1886 Bd. 8, 111 f. in Anm. 48 Nr. I lit. f.

Die Heimatberechtigten an sich gehören nicht zu den hier genannten Beteiligten, doch können die „Beteiligten" ihre Zustimmung selbstverständlich auch davon abhängig machen, daß zuvor die Heimatsverhältnisse gleichfalls geregelt werden (ebenso wie sie z. B. die vorherige Auseinandersetzung des Gemeinde- oder des örtlichen Stiftungsvermögens verlangen können). Bei einer freiwilligen Auflösung nach Abs. V des Art. 4 erscheinen allerdings auch die Heimatberechtigten an sich gewissermaßen als „Beteiligte", aber nur insoferne, als die Erwerbung neuer Heimatrechte für sie gesichert sein muß. Siehe Anm. 45. Vergl. hiezu v. Kahr S. 93 lit. c und 102.

Zu vorstehender lit. b ist noch zu bemerken, daß im Falle der Aenderung eines ausmärkischen Bezirkes durch Abtrennung einzelner Markungsteile bezw. Zuteilung derselben zu einer Gemeinde sämtliche Grundbesitzer desselben und zwar sowohl diejenigen der abzutrennenden, als die der beim ausmärkischen Bezirke verbleibenden Grundstücke als Beteiligte erscheinen. S. v. Kahr S. 92 und 93, und oben § 94 S. 46, ferner Bl. für admin. Pr. Bd. **39**, 378 ff.

[32a]) Siehe unten Anm. 43.

[33]) Wie bereits in vorstehender Anm. 32 angedeutet ist, handelt Art. 4 Abs. I nur von der Aenderung der Bezirke von politischen Gemeinden, wie überhaupt im ganzen Art. 4 das Wort „Gemeinden" nur im Sinne von „politischen Gemeinden" gebraucht ist. Wo also in Art. 4 das Wort „Gemeinde" oder „Gemeindebezirk" vorkommt, hat man darunter niemals die Ortsgemeinde, (nach Art. 5 der Gem.-Ordn.) sondern nur die politische Gemeinde bezw. deren Bezirk zu verstehen (s. auch Anm. 40 und 41).

[34]) Ziff. 2 schließt sich an Ziff. 1 an und bezieht sich auf die Fälle, in

3. die Errichtung neuer Gemeinden aus Teilen bestehender Gemeindemarkungen;[33][35])
4. die gänzliche Auflösung von Gemeinden.[33][36][37])

II. Sonstige[38]) Veränderungen[39]) bestehender Gemeindebezirke oder abgesonderter Markungen[40][41]) bedürfen gleichfalls der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern. Liegt die Zustimmung aller Beteiligten nicht vor, so kann keine solche Veränderung

---

welchen die gemäß Ziff. 1 früher gebildeten Gemeindeverbände wieder aufgelöst werden sollen.

[35]) Ziff. 3 umfaßt die Fälle, in welchen die bereits vorhandenen Gemeinden an sich bestehen bleiben, aber Bestandteile von ihnen losgetrennt und aus diesen losgetrennten Teilen wieder eine oder mehrere neue Gemeinden gebildet werden sollen.

[36]) und zwar eine Auflösung, bei welcher die Bestandteile der aufgelösten Gemeinden nicht zur Bildung einer neuen Gemeinde verwendet, vielmehr nur anderen bereits bestehenden Gemeinden zugeteilt werden.

[37]) Zu Abs. I ist zu bemerken, daß die hier behandelten wesentlichen Veränderungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Beteiligten (nicht blos nach deren Einvernahme) stattfinden dürfen, daß also eine derartige Veränderung absolut ausgeschlossen ist, wenn und so lange diese Zustimmung — und zwar seitens aller Beteiligten — nicht erfolgt ist. Ueber die Form dieser Zustimmung s. oben § 94 S. 46 und Abs. III des Art 4; dagegen

[38]) können „sonstige" d. h. unwesentliche Veränderungen (Art. 4 Abs. II) gegebenen Falles auch ohne die in Anm. 37 genannte Zustimmung verfügt werden, besonders in jedem Falle, in welchem eine solche (unwesentliche) Veränderung vom öffentlichen Interesse gefordert wird. Siehe Anm. 42 und 43, auch 40.

[39]) Ueber den Begriff und die Bedeutung dieser „sonstigen Veränderungen" des Abs. II s. oben § 94 S. 47 und v. Kahr S. 94 f.

[40]) Es wird auch hier besonders darauf hingewiesen, daß die Zuteilung einer ganzen gesonderten Markung zu einer Gemeinde nicht unter Abs. I Ziff. 1 sondern nur unter Abs. II fällt, da dieser Abs. I Ziff. 1, wie Anm. 33 bereits betont wurde, nur von der Vereinigung von Gemeinden (und zwar politischen Gemeinden) spricht, auch der Fall, daß aus einer ganzen gesonderten Markung oder aus einem Teile derselben eine neue Gemeinde gebildet wird, könnte aus gleichem Grunde nur unter Abs. II, nicht Abs. 1. des Art. 4 fallen, desgl. auch eine etwaige Grenzveränderung zwischen zwei aneinander anstoßenden ausmärkischen Bezirken. Es ist dies insoferne von besonderer Bedeutung, als in allen Fällen des Abs. II nicht — wie bei denen des Abs. I — die ausdrückliche Zustimmung, sondern nur die Einvernahme der Beteiligten nötig ist, und eine Bezirksveränderung nach Abs. II sogar gegen und ohne den Willen der Beteiligten vom kgl Staatsministerium des Innern verfügt werden kann. Siehe Anm. 38 und 42. Siehe v. Kahr S. 96; ferner oben § 94 S. 47, desgl. Anm. 32, 33, 37.

[41]) Wie Abs. I, so bezieht sich auch Abs. II nicht auf Orts-, sondern nur auf politische Gemeinden, außerdem aber Abs. II auch noch auf abgesonderte Markungen. Die Schaffung neuer Ortsgemeinden oder die auf ihre Vergrößerung abzielende Veränderung derselben will eben die Gem.-Ordn. ebensowenig zulassen, wie die Entstehung neuer ausmärkischer Bezirke oder die Erweiterung der letzteren; wohl aber gestattet sie das gänzliche Verschwinden oder die Verminderung ihrer räumlichen Ausdehnung. Allerdings können die Ortsgemeinden indirekt und mittelbar durch die Veränderungen des Bezirks der politischen Gemeinde berührt werden. Näheres hierüber s. von Kahr S. 96 f.

nur im Falle dringenden öffentlichen Bedürfnisses [42]) durch das Staatsministerium des Innern verfügt werden. [43])

III. Für die Zustimmung [44]) der beteiligten Gemeinden wird in Gemeinden mit städtischer Verfassung ein übereinstimmender Beschluß des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten erfordert; in den übrigen Gemeinden ist in den Fällen des Abs. 1 Ziffer 1—4 die Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen sämtlicher Gemeindebürger, in anderen Fällen ein zustimmender Beschluß des Gemeindeausschusses erforderlich.

IV. Die freiwillige [45]) Auflösung einer Gemeinde darf nur statt-

---

[42]) Dieses Bedürfnis soll in der That ein wirklich unbestreitbar dringendes sein. Ob ein solches „dringendes öffentliches Bedürfnis" gegeben sei, liegt jedoch lediglich in der Erwägung des kgl. Staatsministeriums des Innern; ausschlaggebend werden vorzugsweise polizeiliche Rücksichten, sowie die Rücksicht auf die Möglichkeit der Ausübung bürgerlicher Rechte sein.

Ist ein solch' dringendes öffentliches Bedürfnis wirklich gegeben d. h. vom kgl. Staatsministerium anerkannt, so muß bezw. kann die Veränderung auch gegen den Willen der Beteiligten verfügt werden, ist dagegen ein solches Bedürfnis nicht gegeben, dann kann und soll eine derartige Veränderung wenigstens ohne die Zustimmung der Beteiligten nicht erfolgen.

[43]) Diese ministerielle Genehmigung ist sowohl in den Fällen des Abs. I als des Abs. II unbedingtes Erfordernis für die Rechtswirksamkeit der Veränderung eines Gemeindebezirks. Ohne dieselbe gibt es eben keine Veränderung von Gemeindebezirken und können auch durch Verträge seitens der beteiligten Gemeinden solche Veränderungen nicht herbeigeführt werden.*) Auch ist gegen die ministerielle Verfügung kein Rechtsmittel gegeben.

Bezüglich des Verfahrens s. oben § 94 S. 47 f. und Anm. 47a. Weiter Näheres v. Kahr S. 97—102 Anm. 3 bis 7 zu Art. 4. S. auch die in Anm. 48, I lit. e angeführte Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 22. Juli 1892, ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 27. Februar 1885 oben Anm. 30a Nr. I lit. b. Ferner vergl. hieher die Anm. 68a, 71 und 73.

[44]) Ueber die Erteilung dieser „Zustimmung" s. oben § 94 S. 46, vgl. auch Anm. 37 und 31a.

[45]) Unter der „freiwilligen" Auflösung ist jede Auflösung zu verstehen, welche auf Grund von Beschlüssen der beteiligten Gemeinden geschieht. Auch die

---

*) Und zwar ist nicht blos dann die Erholung dieser ministeriellen Genehmigung geboten, wenn es sich um die Herbeiführung ganz neuer Gemeindegrenzen durch Veränderung des Gemeindebezirks nach Art. 4 handelt, sondern auch schon dann, wenn lediglich Grenzen der Gemeindemarkung, welche undeutlich geworden sind, oder sich in irgend einer Weise verdunkelt haben, definitiv festgestellt werden soll. Auch in diesem letzteren Falle ist es unzulässig, daß diese Verdunkelungen oder Unklarheiten bezüglich der Gemeindegrenzen durch Anerkenntnisse, Verträge, Vergleiche oder sonstige Vereinbarungen seitens der beteiligten Gemeinden beseitigt, sie müssen vielmehr durch ministerielle Verfügung aus der Welt geschafft werden bezw. muß die definitive Feststellung der (bisher verdunkelt gewesenen) Grenzen durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern erfolgen.

Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 27. Februar 1885 Bd. 6, 70 in Anm. 30a I lit. b.; vom 25. Juni 1886 Bd. 8, 87 in § 94 Anm. 20 a. E.; vom 12. Juni 1889 Bd. 11, 432: Schon nach allgemeinen Grundsätzen kann in einem Verwaltungsrechtsstreite dem Zugeständnisse oder Anerkenntnisse der Beteiligten in Bezug auf den Umfang eines politischen oder Ortsgemeindebezirkes die Wirkung, den Markungsumfang festzustellen und die im verwaltungsrechtlichen Verfahren vorgeschriebene Offizialermittlung des Sachverhaltes überflüssig zu machen, an sich ebensowenig zukommen, als außerhalb eines Verwaltungsrechtsstreites die Beteiligten durch Vereinbarungen oder Vergleiche obiger Art Aenderungen der bestehenden Gemeindemarkungen herbeizuführen und die organisatorische Thätigkeit der Staatsgewalt zu ersetzen vermögen.

Besonders: Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 22. Juli 1892 Bd. 14, spez. S. 18: abgedruckt unten in Anm. 48 Nr. I lit. e zu Art. 4 der Gem.-Ordn.

finden, wenn die Erwerbung neuer Heimatrechte für die dort hei berechtigten Personen gesichert ist.[46)] [47)] [47a)] [47b)] [48)]

„freiwillige" Auflösung erfolgt durch Entschließung des kgl. Staatsministeri des Innern. Bei einer solchen freiwilligen Auflösung erscheinen auch Heimatberechtigten gewissermaßen als „Beteiligte" im Sinne des Art. 4 und demgemäß die Auflösung der Gemeinde durch ministerielle Verfügung so l nicht erfolgen, als nicht für sie die Erwerbung neuer Heimatrechte gesicher Aber nur die Sicherung dieser Erwerbung, nicht auch die Zustimmung der beteil Heimatberechtigten ist zu der „freiwilligen" Auflösung nötig. Siehe v. Kah 102 und oben Anm. 32, auch Anm. 46 lit. a.

[46)] a. Ueber die Sicherung der Erwerbung neuer Heimatre s. oben § 94 S. 49, ferner v. Kahr S. 102 ff., desgl. vorste Anm. 32, sowie Anm. 27b zu § 94, endlich unten Bd. 3, § die Heimat;

b. über die Ausscheidung des Gemeindevermögens s. § 94 S. 50, v. Kahr S. 108 ff., endlich speziell über das dabei zu beobachtende Verfahren Art auch 12 des Verwaltungsgerichtshofsgesetzes, unten Bd. 3 §

c. über Ausscheidung des örtlichen Stiftungsvermög s. § 94 S. 53, ferner v. Kahr S. 113.

d. über den Uebergang des Bürgerrechtes von der bishe Gemeinde auf die neue s. § 94 S. 54, auch § 94 Anm. v. Kahr S. 115;

e. bezüglich des Einflusses von Veränderungen des Gemeindebez auf bereits abgeschlossene, bezw. noch nicht abgelaufene Jagdp verträge s. Näheres unten bei Behandlung des Jagdgesetzes Bd § 483. Die Entscheidung derartiger Streitigkeiten gehört zur ständigkeit der Gerichte: vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes 2. März 1880 Bd. 1, 161; vom 24. Juni 1882 Bd. 3, 530 Oberstr. Erkenntnis vom 18. Oktober 1880 Samml. Bd. 8, 56

f. endlich ist bezüglich der Einwirkung solcher Aenderungen au Giltigkeit der im betr. Gemeindebezirke bestehenden ortspolizeil Vorschriften folgendes zu bemerken: Ortspolizeiliche Vorschr gelten — wie sie einerseits nur für einen ganzen Ortspolizeib d. h. für den Bezirk einer politischen Gemeinde (oder einen Bü meistereibezirk) erlassen werden können (v. Seydel, bayer. St recht Bd. 2, 332) — andrerseits auch nur innerhalb des Be einer bestimmten politischen Gemeinde (bezw. Bürgermeis und umfassen einerseits alle Personen, andrerseits alle Sachen Grundstücke und Verhältnisse, welche sich innerhalb dieses Be befinden oder bestehen und zwar für die Zeit, zu welcher sich Personen im betr. Gemeindebezirke faktisch aufhalten bezw. Sachen oder Verhältnisse wirklich zu demselben gehören ode demselben gegeben sind. Die aus einer Gemeinde ausscheide Komplexe hören also auch mit ihrem Ausscheiden auf, den bishe ortspolizeilichen Vorschriften (d. h. denjenigen, welche in der Gem gelten, aus der sie scheiden) unterworfen zu sein, treten dagegen dem Momente der Zuteilung an die neue Gemeinde in den Gelt bereich der für diese Gemeinde giltigen ortspolizeilichen Vorschri

---

*) Die von einem zur Selbstausübung der Jagd berechtigten Grundeigentümer der poli Gemeinde freiwillig überlassene Mitverpachtung dieses Rechtes stellt sich gegenüber dem Pächte gewöhnlicher Mietvertrag dar; sie gewährt deshalb dem Singularsuccessor des Grund tümers die Befugnis zum Rücktritt. (In einem solchen Falle verpachtet eben die Gemeinde ihr zur Mitverpachtung übergebene Jagdausübung des hiezu berechtigten Grundeigentümers of nur in dessen Auftrag).

jedoch in beiden Fällen ohne rückwirkende Kraft für die etwa bereits vorher erfolgten Uebertretungen. Eine wiederholte Publikation des Wortlautes der in dem betr. Gemeindebezirke giltigen ortspolizeilichen Vorschriften speziell für die neu hinzutretenden Teile erscheint nicht geboten.*) (Vergl. Erkenntnis des obersten Gerichtshofes in Strafsachen vom 5. Februar 1876 Bd. 6, 48, ferner Bl. für admin. Pr. Bd. 1, 91 ff.: Die Publikation polizeilicher Verordnungen und die Rechtsunkunde, endlich Reger, Entsch. Bd. 13 S. 87 ff., bes. S. 89; vergl. auch das daselbst in Note *) angeführte Urteil des Oberl.-Ger. München vom 19. Dezember 1891 Samml. Bd. 6, 685, speziell den Schlußsatz.

[47]) Die Min.-E. vom 3. Oktober 1868 (Web. 7, 487), die Benennung der Gemeinden betr. verfügt, „daß die einmal bestehenden Namen der politischen Gemeinden beizubehalten sind und nur nach erlangter Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Innern geändert werden dürfen.“ Weiteres über die Wahl und die Aenderung von Gemeinde- bezw. von Ortsnamen s. oben § 94 S. 38 f., ferner die nachstehende Anm. 47a, besonders die Bemerkung am Ende derselben, sowie Anm. 49a zu Art. 5.

[47a]) Was speziell das Verfahren (und die Instruierung derartiger Anträge) bei Aenderungen von Gemeindebezirken gemäß Art. 4 und analog bezüglich der Zuteilung von Ansiedelungen nach Art. 3 Abs. 4 (vergl. oben Anm. 30) betrifft, so wird hierüber auf Grund der diesbezüglichen Ausführungen in v. Kahrs Kommentar S. 106 f. (s. oben § 94 S. 47 f.) folgendes hieher konstatiert: Die Behandlung der einschlägigen Gesuche oder Anträge obliegt zunächst der den beteiligten Gemeinden gemeinsam vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde. Soferne die beteiligten Gemeinden verschiedenen Distriktsverwaltungsbehörden unterstellt sind oder neben mittelbaren Gemeinden auch eine unmittelbare Stadtgemeinde beteiligt ist, so hat die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, die betr. zur Behandlung zu berufende Behörde zu bestimmen, soferne sämtliche beteiligte Gemeinden ein und demselben Reg.-Bezirk angehören; ist letzteres nicht der Fall, so ist das kgl. Staatsministerium des Innern anzugehen, um die betr. Behörde zu bezeichnen. Außer den Beteiligten (s. § 94 S. 46 und Anm. 32 zu Art. 4 S. 82) sind in allen Fällen die einschlägigen Amtsgerichte und Rentämter einzuvernehmen.

Die Erhebungen seitens der instruierenden Behörde haben sich auf alle Punkte zu erstrecken, welche einerseits für, andrerseits gegen die beabsichtigte Aenderung sprechen, insbesondere ist zu berücksichtigen und festzustellen: daß vor allen Dingen für die beantragte oder beabsichtigte Aenderung ein wirkliches und zwar dringendes Bedürfnis gegeben ist, besonders in Bezug auf ordnungsmäßige Handhabung der Polizei, auf Ermöglichung der Ausübung der Bürger-Rechte und Erfüllung der Bürgerpflichten, weiter aber auch auf örtliche Lage und Entfernungen, auf geographischen Zusammenhang, auf die vorhandenen Verkehrseinrichtungen und Verkehrswege, auf Schul- und Pfarrverband, Uebereinstimmung der Grenzen der politischen Gemeinde und der Steuergemeinde, vorzugsweise aber auf die finanzielle Leistungsfähigkeit, Vermögensverhältnisse und Steuerkraft der in Betracht kommenden Gemeinden bezw. auf die durch die beabsichtigte Maßregel nach letzterer Richtung sich ergebenden Veränderungen.

Wo die beantragte Aenderung mit Besitzwechseln im Zusammenhange steht, sind die betr. Notariatsurkunden und Ummessungsoperate den Akten beizufügen, desgl. ein Kartenplan, aus welchem die beantragten Veränderungen

*) Wohl aber hat eine allgemeine Bekanntmachung dahin zu erfolgen, daß die (— speziell aufzuführenden —) zur Zeit im Bezirke der aufnehmenden Gemeinde giltigen ortspolizeilichen Vorschriften nunmehr auch in den neu aufgenommenen Teilen in Geltung treten. Dabei empfiehlt es sich auch anzugeben, wo der Wortlaut dieser Vorschriften zu finden ist (Hinweis auf das betr. Amtsblatt).

deutlich hervorgehen. Handelt es sich um Abtrennung oder Zuteilung einzelne Grundstücke, so sind diese nach Plannummer und Flächeninhalt genau zu bezeichne bei einer größeren Anzahl solcher Grundstücke ist ein tabellarisches Verzeichni derselben unter Angabe der Besitzer, deren Stand und Wohnort, der Plannumm und des Flächeninhalts der Grundstücke zu fertigen.

Eine Einvernahme des Distriktsrates bezw. Distriktsausschusses ist nur nöti wenn die Distriktsgemeinde als Grundbesitzerin, also als eignes Rechtssubjekt, b teiligt ist; außerdem nicht. Nach dieser Instruierung sind die Akten mit Berid der kgl. Regierung, Kammer des Innern, mit allen Belegen in Vorlage zu bringe Die letztgenannte hat die kgl. Regierungsfinanzkammer, desgl. nach Min.-E. vo 12. Juli 1881 (Min.-Bl. S. 238, Web. 15, 306) die betr. kgl. Oberlandesgericht präsidenten zur gutachtlichen Abgabe zu veranlassen. Siehe oben § 94 S. 4 ferner Min.-E. vom 24. Februar 1871 (Web. 8, 716), § 94 S. 48. Ist m der beabsichtigten Aenderung eines Gemeindebezirks zugleich die Aenderung ein Regierungs- oder eines Distriktsverwaltungsbezirkes (eines Bezirksamtssprengels ob einer unmittelbaren Stadt), ferner eines Amtsgerichts- oder eines Rentamt Bezirkes verbunden, so ist erst die Königliche Genehmigung hiezu zu erholen un soferne die Aenderung eines Regierungsbezirkes in Frage steht, zuvor nach Art. 1 lit. k bezw. 33 des Landratsges. der Landrat resp. Landratsausschuß gutac lich zu vernehmen. — Auch tritt das kgl. Staatsministerium des Innern m den übrigen beteiligten kgl. Staatsministerien ins Benehmen.

Wenn häusliche Anwesen oder ganze Ortschaften bezüglich ihrer G meindezugehörigkeit eine Aenderung erleiden, so wird die betr. Entschließung i Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern, und, wenn zugleich Amtsbezi geändert werden, im Gesetz- und Verordn.-Blatt veröffentlicht. Ueber die G bührenerhebung für diese Verhandlung s. oben § 94 S. 48. Die für die Ve markung entstehenden Kosten werden von der Staatskasse nicht übernomme dieselben müssen vielmehr, wenn sie nicht ein sonstiger Beteiligter übernimn gemäß Art. 38 der Gem.-Ordn. von den beteiligten Gemeinden getragen werde v. Kahr Seite 108.

Das vorbeschriebene Verfahren, welches bei der Instruierung von Gemeinl bezirks-Veränderungen einzuhalten ist, wird in analoger Weise auch beobach bei (Anträgen auf) Abänderungen von Gemeinde- oder Orts-Namen.

Siehe oben § 94 S. 38, vergl. auch vorstehende Anm. 47.

47b) Ueber den Fall, daß alle innerhalb einer Gemeinde- oder einer Ort markung liegenden Anwesen mit allen dazu gehörigen Grundstücken von ein u der nämlichen Person aufgekauft werden und über die Frage, welche Rechte die Aufkäufer an dem bisherigen Gemeindevermögen besitzt, s. v. Kahr S. 105. Offe bar ist der genannte Aufkäufer nicht Eigentümer dieses Gemeindevermögens, er l vielmehr nur die Nutzungsrechte an demselben, welche die früheren Besitzer l von ihm aufgekauften Anwesen bezw. Grundstücke dieser Gemeinde hatten; a hat er alle öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen dieser Gemeinde, besonders a der Armenpflege, zu erfüllen.

48) Zu Art. 4 sind folgende Entscheidungen des Verw.-Ger.-Hofes hier (zuführen bezw. ist auf folgende Abhandlungen hinzuweisen.

I. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofs:

a. vom 27. Februar 1885 Bd. 6, 70, vom 16. Januar 1891 Bd 1 455 s. oben Anm. 30a zu Art. 3 der Gem.-Ordn. lit h.

b. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 25. Juni 1886 Bd. 8, 87, s. ol § 94 S. 41 Anm. 20.

c. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. Juli 1886 Bd. 8, 107, s. S. § 94 Anm. 21.

d. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 12. Juni 1889 Bd. 11, 432, s. T S. 42 § 94 Anm. 21.

e. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 22. Juli 1892 Bd. 14, 1, besond S. 13: Der Umfang einer Gemeindemarkung und deren Begrenzı

Art. 5 (5).[48a])

Jeder Ortschaft,[49])[49a]) welche bisher[50]) ein eigenes Gemeinde=

---

wird unzweifelhaft ausschließlich durch das öffentliche Recht bestimmt, dessen Abänderung der Privatwillkür der Beteiligten vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Zulassung grundsätzlich entzogen ist. ꝛc. Seitdem die Gemeinden öffentliche im Staatsorganismus begründete Korporationen (nicht mehr wie in alter Zeit rein wirtschaftliche Verbände) darstellen, die Gemeindemarkungen den räumlichen Umfang bezeichnen, innerhalb dessen die öffentliche Gewalt der Gemeinde sich bewegt, und damit gewissermaßen die untersten Kreise der Einteilung des Staatsgebietes bilden, können Aenderungen der Gemeindegrenzen nur auf die organisatorische Gewalt der Staatshoheit als auf ihre einzige gesetzliche Grundlage zurückgeführt werden.

Dieser sozusagen gemeinrechtliche Satz des deutschen Staatsrechtes hat seinen klaren Ausdruck sowohl in § 5 des Gem.-Ed. von 1818/34 wie in Art. 4 der Gem.-Ordn. von 1869 gefunden, wonach Aenderungen der Gemeindebezirke in jedem Falle der Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Innern bedürfen. Sind sohin Aenderungen der Gemeindegrenzen ohne staatliche Genehmigung schlechthin unzulässig, so entbehrt auch eine hierauf bezügliche Vereinbarung jeder rechtlichen Wirksamkeit. Der Umstand, daß gegebenen Falles bei solchen Vereinbarungen die eine Partei das kgl. Staatsärar (der Fiskus) ist, ändert an der Unwirksamkeit eines solchen (angeblichen) Einverständnisses nicht das Mindeste, weil (und wenn) der Staat bezw. das Staatsärar solchen Falles*) nicht als Träger hoheitlicher Rechte, sondern als der das Rechtssubjekt des Staatsvermögens repräsentierende Fiskus auftritt.

Vergl. hiezu § 94 S. 45, und Anm. 26 daselbst, ferner oben Anm. 43 und Note hiezu, desgl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 27. Februar 1885 oben Anm. 30a Nr. I lit. h.

f. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. Juli 1886 Bd. 8, 111 f.: Die Anerkennung, daß ein (größerer) Staats-Wald überhaupt keiner Markung angehöre, würde die vorgängige Einvernahme nicht bloß aller anstoßenden Gemeinden, sondern auch des Eigentümers, des kgl. Staatsärars (und zwar schon mit Rücksicht auf die dasselbe eventuell nach Art. 3 Abs. 3 der Gem.-Ordn. treffenden Verpflichtungen) voraussetzen. Siehe Anm. 32.

II. Abhandlungen in den Blättern für administrat. Praxis:

a. Bd. 23, 186: Beanstandung der Grenzlinien für die Gemeindeflur.

b. Bd. 39, 378 ff.: Wer sind die Beteiligten bei der teilweisen Aenderung einer Gemeindemarkung (nach Art. 4 Abs. II der Gem.-Ordn.)?

c. Die oben § 94 S. 51 genannten Abhandlungen in Bd. 14, 90, 321 und 327; 18, 200; 20, 246; 43, 108 Anm. 19; ferner 43, 101 Anm. 11 (über die heimatrechtlichen Wirkungen einer Gemeindebezirksveränderung, hier: der Fall der freiwilligen gänzlichen Auflösung einer Gemeinde).

III. Hier einschlägige wissenschaftliche Darstellungen in v. Seydel, bayer. Staatsrecht:

Bd. 2, 37 und 43: Gemeindebezirksveränderungen,

Bd. 2, 625—627: Vermögensauseinandersetzung bei Veränderungen von Gemeindebezirken und von Ortschaftsbezirken.

[48a]) Der Art. 5 will (ebenso wie Art. 2 und 3) auch nur Verhältnisse

---

*) Im vorliegenden speziellen Falle handelt es sich um Liquidierung nach Kap. V des Grundsteuergesetzes.

oder Stiftungsvermögen[51]) besessen hat, verbleibt[52]) ihr ausschließ

---

anerkennen und erhalten, welche beim Inkrafttreten der Gem.-Ordn. von 1 bereits bestanden haben, er will nicht neue Verhältnisse schaffen oder Leben treten lassen.*) Er bezieht sich demgemäß nur auf solche Ortscha oder Ortsgemeinden, welche bereits am 1. Juli 1869 bestanden und an di Tage ein eigenes Ortsgemeinde- oder Orts-Stiftungs-Vermögen besessen haben

Ortschaften oder Ortsgemeinden, welche entweder erst später, t nach dem 1. Juli 1869 entstanden sind oder erst später ein eigenes Vermi erworben haben, können nicht unter diesen Art. 5 fallen. Vergl. Anm. Näheres s. v. Kahr S. 116 ff. Zu Art. 5 ergangene Entscheidungen bezw. einschlägige Abhandlungen s. unter Anm. 61. Ferner s. zu Art. 5 den Art. der Gem.-Ordn.

49) Die Ortschaften des Art. 5 l. c. (s. Anm. 48 a) sind „öffentliche ! perschaften" im Sinne des Art. 1 der Gem.-Ordn. Sie besitzen demnach Qualitäten der „juristischen Personen", also auch die Fähigkeit, weitere ! mögensrechte zu erwerben. Vergl. hiezu v. Seydel 2, 37, 39 f., 627: Die i schaften als Rechtssubjekte und die juristische Persönlichkeit der Ortschaften. haben auch für ihren Ortsbezirk das gemeindliche Besteuerungsrecht nach Art Abs. II und Art. 47 Abs. I — nicht aber nach Art. 40 bezw. 41 der Gem.-O (können also örtliche Abgaben oder Verbrauchssteuern im Sinne dieser be Artikel sowie des Art. 39 Abs. II für ihre speziellen Bedürfnisse nicht einfü bezw. erheben) —; ferner ist ihnen gemäß Art. 153 Abs. I und II außer selbständigen Verwaltung ihres besonderen Vermögens noch die Besorgung wei öffentlicher Angelegenheiten übertragen. Siehe Anm. 61, I lit. a und b.

49a) Die oben § 49 S. 38 f. angeführten Bestimmungen über Erhalt Veränderung bestehender und die Wahl neuer Ortsnamen (Verordn. 8. November 1852) sind durch die Gem.-Ordn. ebensowenig geändert worden, diejenigen über die Benennungen der politischen Gemeinden (Min.-E. 3. Oktober 1868).

Es ist demnach an sich wohl nicht verboten, seinem Hause oder Ann irgend einen Namen beizulegen; allein öffentlich-rechtliche Bedeutung hat Namensbeilegung erst dann und darf der beigelegte Name erst dann in öffent Bücher oder Urkunden (Steuerkataster, Steuerplan, Hypotheken- oder Grundl eingetragen werden, wenn die kgl. Genehmigung zur betr. Namensführung gegebe

Doch soll die Begutachtung einer solchen Namensbeilegung zur Al Genehmigung nur dann erfolgen, wenn solche von einem wirklichen öffentl Bedürfnis geboten ist.

Bezüglich der Feststellung oder Richtigstellung blos der Schreibw eines Ortsnamens ist nicht Allerhöchste, sondern ministerielle Genehmigun erbitten. S. v. Kahr S. 118. Endlich kann unter „Ortschaft" nicht blos Dorf oder ein Weiler, sondern unter Umständen auch blos ein Einzelanr begriffen sein. Auch der Hauptort einer Gemeinde kann eine „Ortschaft" im S des Art. 5 sein, wenn er ein unter diesen Artikel fallendes eigenes Geme oder Stiftungsvermögen besitzt. Vergl. auch hiezu die Entsch. des Verw.- Hofes in Anm. 61 I lit. b, auch lit. f.

50) „Bisher", d. h. bis zum 1. Juli 1869, dem Tage des Inkrafttr der Gem.-Ordn. von 1869. Vergl. hiezu vorstehende Anm. 48a zu Art. 5.

51) Unter „eigenem Stiftungsvermögen" einer Ortschaft ist das Verm zu verstehen, welches den in der betr. Ortschaft — als selbständigen juristi Personen — bestehenden (Orts-)Stiftungen gehört.

---

*) Vergl. hiezu Anm. 7, 12, 13, 28.

**) Außer in Art. 5 wird von der Gem.-Ordn. das Ortsgemeinde-Vermögen als meindevermögen" bezeichnet oder in dieser Bezeichnung als mit inbegriffen (Art. 31) erachte in den Art. 22 Abs. IV, Art. 31 und Art. 153 Abs. III, VII, IX, X; auch Art. 27 Abs. VI Art. 39 Abs. I sind hieher gehörig; vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 4. Januar Bd. 5, 97 unten in Anm. 61 I lit. a.

des Eigentumsrecht[53]) und, soweit nicht durch Verträge[54]) anders bestimmt ist, das Recht gesonderter Verwaltung und Benützung.[55])[56])[57])[58])

---

[52]) Vergl. hiezu vorstehende Anm. 48a, auch die Anm. 7, 12, 13, 28.

[53]) „Eigentum" ist hier gleichbedeutend mit „Gesamtheit aller Vermögensrechte", welche der betr. Ortschaft an ihrem bisherigen Ortschafts-, bezw. den betr. örtlichen Stiftungen an ihrem Ortsstiftungsvermögen zustehen.

[54]) Von den hier angeführten Verträgen sind wohl zu unterscheiden die Verträge nach Art. 153 Abs. 9 der Gem.-Ordn. In letztgenannter Bestimmung ist — im Gegensatze zu der hier vorliegenden gesetzlichen Vorschrift, daß der Abschluß von Verträgen über das Recht gesonderter Verwaltung und Benützung (s. Anm. 55) des Ortsvermögens zulässig sein soll — von Verträgen die Rede, durch welche über das Ortsvermögen und das Recht des Eigentums an solchem selbst verfügt bezw. die Vereinigung des Grundstockes des besonderen Gemeinde- oder Stiftungsvermögens einer Ortschaft oder eines sonstigen Bestandteiles der politischen Gemeinde mit dem Gemeinde- oder Stiftungsvermögen der betreffenden politischen Gemeinde vereinbart werden kann. Ueber diese letztgenannten Verträge s. die Ausführungen zu Art. 153 Abs. IX.

Für die hier (Art. 5 Abs. I) in Betracht kommenden Verträge ist in den Ortsgemeinden Beschlußfassung nach Art. 153 Abs. III notwendig; in den Stadtgemeinden, mit welchen solche Verträge über Verwaltung und Benützung des Ortsvermögens seitens einer Ortschaft abgeschlossen werden wollen, muß die Zustimmung des Gemeindekollegiums zu einem desbezüglichen Vertragsabschluß schon aus praktischen Gründen (wegen der etwaigen Haftbarkeit) erholt werden. —

[55]) Durch das in Art. 5 Abs. I genannte „Recht der gesonderten (Verwaltung und) Benützung" will nicht etwa das als selbstverständlicher Bestandteil und Ausfluß des Eigentumsrechtes im Civilrechte begründete Recht auf Benützung 2c., sondern lediglich das öffentlich-rechtliche Verhältnis bezeichnet werden, in welchem die Ortschaft bezüglich ihres vom Vermögen der politischen Gemeinde gesonderten Vermögens zu der letzteren steht bezw. auf Grund der nach Art. 5 Abs. I zulässigen vertragsmäßig getroffenen Vereinbarung stehen will.

Die Ortsgemeinde kann eben bezüglich ihres besonderen Vermögens:

a. gemäß Art. 5 Abs. I Verträge mit der politischen Gemeinde abschließen über das ihr zustehende Recht der Verwaltung und Benützung dieses Vermögens d. h. letzteres Recht vertragsmäßig ganz oder teilweise der politischen Gemeinde überlassen und

b. aber auch gemäß Art. 153 Abs. IX Verträge über die vollständige Vereinigung des Grundstockes dieses ihres Sondervermögens mit dem Vermögen der polit. Gemeinde vereinbaren. Siehe Anm. 54. Vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes unten Anm. 61 I lit. g, auch v. Kahr S. 119 f.

Bezüglich der besonderen Verwaltung s. Art. 153 Abs. 3—8, auch die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes unten Anm. 61 Nr. I lit. e, desgl. lit. f (letztere bezüglich der Jagdausübung).

Die gesonderte Benützung des örtlichen Vermögens besteht darin, daß der Ertrag dieses Ortsvermögens bezw. die Nutzungen an demselben ausschließlich der betr. Ortschaft bezw. deren Angehörigen zukommt. S. weiter Anm. 61 Nr. I lit. a.

Was speziell die Benützung der örtlichen Gebäude, Anstalten, Einrichtungen 2c. anbelangt, so muß bezüglich derselben folgender Grundsatz aufgestellt werden:

a. Die für allgemeine öffentliche Zwecke der Gesamtgemeinde dienenden örtlichen Gebäude, Anstalten 2c. (z. B. Rathaus, Schulhäuser,

II. Ebenso bleiben die bestehenden Rechte unverändert, we ein eigenes Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen zu dem Vermög einer dem Gemeindeverbande einverleibten Markung oder eines ei zelnen Gemeindebezirkes gehört.[59])

III. Die Bestimmung des Abs. 1 findet auch dann Anwendun wenn die Vereinigung mehrerer Ortschaften oder Gemeinden, so die Einverleibung abgesonderter Markungen in einen Gemeindebez nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes stattfindet.[60])[61])

Feuerlöschgeräte ꝛc. ꝛc.) sind der Gesamtgemeinde zum Gebrauche überlassen, ohne daß die zu der nämlichen Gemeinde gehörigen ande Ortschaften, in welchen sich diese Gebäude, Einrichtungen ꝛc. nicht finden, eine besondere Leistung für deren Benützung zu machen hab Dagegen sind aber auch die Kosten für die Unterhaltung und be die Herstellung oder Wiederherstellung oder Aenderung dieser Anstal ꝛc. von der Gesamtgemeinde zu tragen.

b. Dagegen verbleiben diejenigen rein ortschaftlichen Anstalt welche nur dem Zwecke der betr. Ortsgemeinde dienen, nach wie der ausschließlichen Benützung, aber auch der Unterhaltungs- u bezw. Herstellungspflicht der betr. Ortsgemeinde (z. B. eine r ortschaftliche Wasserleitung, eine rein ortschaftliche Wohltätigkeits- o Kranken-Anstalt ꝛc.). Vergl. hiezu v. Kahr S. 120—123. Ferner hiezu die Ausführungen über die Ausscheidung des Vermögens Gemeindebezirksveränderungen bei v. Kahr S. 109—113 zu Art. 4 Gemeindeordnung Anm. 10, sowie oben § 94 S. 50 ff., vergl. a die desbezüglichen Darstellungen bei v. Seydel 2, 38 f.

[58]) Die früher nach § 3 des Gem.-Ed. von 1818/34 erfolgte „blos p zeiliche Zuteilung" (vergl. hiezu oben Anm. 28) machen die blos polizeilich zu teilten Ortschaften nicht zu Ortschaften im Sinne des Art. 5 Abs. I, im Geg teil erhielt die Gemeinde, welcher diese Ortschaften „blos polizeilich" zuget worden sind, diesen gegenüber die Qualität einer Ortschaft mit eigenem Vermö nach Art. 5 Abs. I; vergl. v. Kahr S. 124, Hauck-Lindner S. 36.

[57]) Hieher wird noch Art. 12 Abs. III des Vermarkungsgesetzes v 16. Mai 1868 angeführt: „Besteht eine Gemeinde aus mehreren getrennten O schaften, so ist jeder derselben die Aufstellung von Feldgeschworenen für i Flurmarkung gestattet.

[58]) Die örtliche Armenpflege obliegt nicht den einzelnen Ortschaften, s dern der politischen Gemeinde. Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Anm. 61 I lit. c und d.

[59]) Abs. II des Art. 5 behandelt den selten vorkommenden Fall, daß e abgesonderte Markung oder ein bestimmter Teil einer Stadt (wie z. B. Altstadt Erlangen) ein besonderes Vermögen besitzt.

[60]) Abs. III behandelt nicht — wie Abs. I und II — die am 1. Juli 1 bereits bestehenden Verhältnisse, sondern die neuen Gemeindebildungen, we sich auf Grund der nach Maßgabe der Gem.-Ordn. erfolgenden Veränderun der Gemeindebezirke ergeben. Ueber die einzelnen hier in Betracht kommen Rechtsverhältnisse s. die Ausführungen bei v. Kahr S. 125 f., aus welchen hie bemerkt wird, daß „auch den bisherigen politischen Gemeinden für den Fall Zuteilung von Ortschaften zu ihnen, sowie für den Fall der Vereinigung mehr politischer Gemeinden mit einander das Recht auf das ausschließende Eig tum und die gesonderte Verwaltung sowie den Genuß ihres besonder

bezw. bisherigen Vermögens in gleicher Weise (wie den Ortschaften nach Art. 5 Abs. 1) gewahrt werden wollte."

*¹) Zu Art. 5 sind folgende Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes und des obersten Ger.-Hofes (Nr. II) — bezw. die sub Nr. III aufgezählten Abhandlungen — von Interesse.

I. Entscheidungen des Verw.-Ger.-Hofs:

a. vom 4. Januar 1884 Bd. 5, 97: Die zu einer politischen Gemeinde vereinigten Ortschaften haben die Renten ihres örtlichen Vermögens, — soferne nicht der in Art. 32 Abs. I der rechtsrheinischen Gemeindeordnung statuierte Ausnahmefall gegeben ist, in erster Reihe außer zur Deckung des Bedarfs für örtliche Sonderzwecke auch zur Bestreitung des Anteiles an den gemeinsamen Lasten der politischen Gemeinde, welcher nach Verhältnis des Steuerfußes auf die Ortschaft entfällt, dann zu verwenden, wenn außerdem in Ermangelung anderweitiger Deckungsmittel die Erhebung von Gemeindeumlagen in der politischen Gemeinde notwendig wäre. Art. 5, 31 Abs. I, 39 und 153 der Gem.-Ordn.; speziell S. 102: Die Gesetzesbestimmungen des Art. 31 Abs. I und Art. 39 Abs. I sind allgemein, sohin auch in Ansehung des örtlichen Vermögens und Bedarfes maßgebend, und steht einer derartigen Inanspruchnahme des Ortschaftsvermögens auch der Art. 5 in keiner Weise entgegen, wenn es sich auf Grund des Art. 153 Abs. II um die Erfüllung einer der betr. Ortschaft eigenen Verbindlichkeit, nicht um einen derselben fremden Zweck handelt. S. Anm. 55, besonders Anm. 48a bezw. Anm. **) hiezu.

b. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 26. November 1886 Bd. 8, 178 f. besonders 182: „Zum Begriffe einer Ortschaft ist das Vorhandensein einer besonderen Ortsflur, nicht aber auch der Bestand eines örtlichen Sondervermögens unerläßlich. Die Existenz eines Sondervermögens hat nur noch die Wirkung, daß die im Besitze solchen Vermögens befindliche Ortschaft nicht blos als öffentlich-rechtlicher Verband, sondern weiter auch noch als Inhaberin jenes Vermögens in Betracht kommt.

Wenn über die Verwendung der Erträgnisse eines angeblichen Ortsvermögens zur Deckung von Bedürfnissen der politischen Gemeinde Streit entsteht, so kann verwaltungsrechtlich zwar nicht über den Bestand eines Ortsvermögens bezw. über das Eigentum an den als Ortsvermögen bezeichneten Gegenständen, wohl aber darüber Entscheidung getroffen werden, ob eine ausgeschiedene Ortsflur und folgeweise eine besondere Ortschaft vorhanden sei. Siehe auch unten lit. k, ferner oben Anm. 48a, 49 und 49a zu Art. 5. Vergl. auch unten Anm. 68, 69, 70 und 74 lit. d zu Art. 7.

c. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 20. April 1883 Bd. 4, 445: Mit der bei der Bildung der Gemeinden im Jahre 1818 erfolgten Vereinigung mehrerer Ortschaften zu einer politischen Gemeinde hatten auch die bis dahin bestandenen gesonderten Armenverbände solcher Ortschaften aufzuhören und in einen den Bezirk der politischen Gemeinde umfassenden Armenverband überzugehen.

Aus einem nach dem Jahre 1818 wenn auch noch so lange währenden thatsächlichen Fortbestande der örtlichen Armenverbände konnte den beteiligten Ortschaften ein Recht auf Beibehaltung dieser Verbände nicht erwachsen. Die Renten des örtlichen Armenvermögens sind nicht nach Maßgabe des Armenbedürfnisses der einzelnen Ortschaften, sondern nach dem Steuergrößenverhältnisse derselben gebotenen Falles der Armenpflege der politischen Gemeinde zur Verfügung zu stellen. S. oben Anm. 58, hiezu ferner:

d. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 7. Januar 1881 Bd. 2, 441: öffentliche Armenpflege obliegt den politischen Gemeinden für ganzen Gemeindebezirk; ortsgemeindliche Armenverbände sind geschlossen; und noch weiter: Entscheidung des Verw.-Ger.-Hofes 18. Mai 1880 Bd. 1, 302: Die öffentliche Armenpflege obliegt ge lich den politischen Gemeinden. In Gemeinden, welche aus mehr vereinigten Ortschaften bestehen, gehören die aus dem Heimat- Armenverbande entspringenden Verbindlichkeiten zu den gesetzlichen liegenheiten der politischen Gemeinde.

Vergl. Art. 153 der Gem.-Ordn., s. oben Anm. 58.

e. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 30. Mai 1884 Bd. 5, 198: einer Ortschaft die besondere Verwaltung eines Ortschaftsvermögens so sind gemäß Art. 5 und 153 der Gem.-Ordn. die Gesamtheit Ortsbürger, sohin nicht allein die an solchem Ortsvermögen Nutzungsrechten Beteiligten zur Feststellung darüber berufen, in we Weise innerhalb der gesetzlichen Grenzen die Verwaltung des vermögens bestellt werden soll; und ist eine Ortsgemeinde nicht be ihr gesetzliches Verwaltungsrecht in Ansehung eines mit Nutzungen Vorteile Einzelner belasteten Ortsvermögens zu Gunsten der letz aufzugeben. S. oben Anm. 55.

f. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 18. März 1880 Bd. I, 195: Ausübung des Jagdrechtes namens der Grundeigentümer in den des Art. 4 des Jagdausübungsgesetzes vom 30. März 1850 steht den politischen, nicht den Ortsgemeinden zu.

Wenn in einer aus mehreren Ortsgemeinden bestehenden politi Gemeinde nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 2 des angeführten Ge zur Bildung mehrerer Jagdbezirke geschritten wird, so bleibt die stimmung hierüber dem freien Ermessen der politischen Gem überlassen und ist es keineswegs geboten, daß die Jagdbezirke mi Ortsfluren zusammenfallen.

Wenn übrigens die Bildung der Jagdbezirke in der letztbezeich Weise erfolgt, so sind dem ungeachtet die Jagdpachtschillinge ni den Ortsgemeindekassen, sondern in der Kasse der politischen Gem (unausgeschieden nach Jagdbezirken) zu vereinnahmen und den einz Grundbesitzern nach Maßgabe ihres Anteils an der Tagwerkzah Grundstücke nicht der betreffenden Ortsgemeinde, sondern der ges politischen Gemeinde zu verrechnen. Vergl. Anm. 55, auch 49 a.

g. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 6. Mai 1881 Bd. 3, 18: We einer Ortsgemeinde die Verwaltung der besonderen ortsgemeind Angelegenheiten nicht durch rechtsförmlichen Beschluß der Ortsvers lung dem Ausschusse der einschlägigen politischen Gemeinde übert oder hiefür ein besonderer Ortsausschuß gebildet ist, so sind die den Gemeindeausschüssen zukommenden Befugnisse durch die Or sammlung auszuüben.

In diesem Falle können Zustellungen für die Ortsgemeinde an die Ortsversammlung in rechtswirksamer Weise erfolgen. als Gehilfe der örtlichen Polizeiverwaltung und als Kassier der gemeinde aufgestellter Ortsführer ist zur Empfangnahme solche stellungen nicht legitimiert. Vergl. Anm. 55.

h. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 27. Dezember 1884 Bd. 6 Die Teilung des Miteigentums an einer von zwei Ortsgem bisher gemeinsam besessenen Grundfläche zwischen diesen Ortsgem fällt nicht unter Art. 27 der Gem.-Ordn. und bezw. Art. 8 Ziff. 2 Verw.-Ger.-Hofs-Ges. S. unten Nr. II Entsch. des Ob. Ge hofes.

i. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 12. Juni 1889 Bd. **11**, 430: Der Grundsatz, daß die Frage der Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einer Gemeindemarkung für die daraus abgeleitete Umlagenpflicht des Grundstückes präjudiziell sei, findet auch auf Streitigkeiten über Ortsmarkungszugehörigkeit und Ortsgemeindeumlagen Anwendung. Vergl. oben Anm. 30a lit. c.

k. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 26. November 1886 Bd. **8**, speziell 183 f. (s. auch oben lit. b): Der kgl. Verwaltungsgerichtshof hat stets daran festgehalten, daß die Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einer bestimmten Markung, weil für die Entscheidung über Rechte oder Pflichten, welche sich aus der Zugehörigkeit ergeben sollen, präjudiziell auch vorerst in dem durch Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof bezeichneten besonderen Instanzenzuge rechtskräftig festzustellen ist (Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **1**, 278, 365, Bd. **3**, 708 und Bd. **6**, 70).

Zweifellos hat dieser Grundsatz nicht blos bei Gemeindemarkungsstreitigkeiten, sondern gegebenen Falles ebenmäßig auch bei Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu Ortsfluren Anwendung zu finden.

Der kgl. Verwaltungsgerichtshof hat ferner auch ausgesprochen, daß Art. 8 Ziff. 25 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. nicht auch jene Fälle umfaßt, in welchen die Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einer politischen Gemeinde feststeht und lediglich darüber Streit besteht, ob dasselbe auch vermögensrechtlich, oder nur in Ansehung der polizeilichen Verwaltung zugeteilt ist. (Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **6** S. 70 und Bd. **12**, 366, in § 94 Anm. 32.)

II. Entsch. des obersten Gerichtshofes vom 21. Dezember 1872 Bd. **3**, 65 zu Art. 5:

Für den Anspruch auf Teilung des mehreren Ortschaften, Ortsgemeinden — zustehenden Eigentums an Grundstücken ist die gerichtliche Zuständigkeit begründet, da Miteigentum ein Privatrechtsverhältnis ist und das Recht eines jeden Miteigentümers auf Teilung des gemeinschaftlichen Gutes sich auf eine civile Rechtsnorm (Tl. IV resp. XIII § 3 Nr. 3 des bayer. Landrechts) gründet.

Dagegen setzt der Begriff und das Wesen eines Gemeindevermögens voraus, daß das Vermögen einer politischen Gemeinde in ihrer Totalität oder einer Abteilung derselben (einer Ortschaft) als öffentlicher Korporation zusteht.

Wenn aber 3 oder 4 verschiedene Ortschaften, welche nicht zu einer juristischen Person verbunden sind, gemeinschaftliche Oedungen besitzen, so kann dieser gemeinschaftlich besessene Komplex nicht als ein Gemeindevermögen, sondern lediglich als Miteigentum der 3 bezw. 4 verschiedenen Ortschaften in Betracht kommen. Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes oben Nr. I lit. h.

Weitere Entscheidungen der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden siehe bei Art. 153.

III. Abhandlungen zu Art. 5:

Bl. für admin. Pr. **14**, 49 ff.: Folgen der Neubildung von Gemeinden;
20, 113 ff.: Beitragspflicht der Ortschaft zum Armenhause der politischen Gemeinde;
20, 115 ff.: Gemeinschaftliche Ausgaben einer aus mehreren Ortschaften gebildeten Gemeinde;
22, 261: Beteiligung der Nebenorte bei Bestreitung der Gemeindebedürfnisse (2 Beispiele aus der Praxis);
22, 257 ff.: Verwendung des Ortsvermögens zu den Bedürfnissen der politischen Gemeinde;
25, 233 ff.: Uebergang der alten Markgenossenschaft zur politischen Gemeinde (vergl. auch Bd. **13**, 129 ff., speziell S. 136 f.);

27, 318: Schutz einer Ortsflur gegen Ueberschwemmungen;
37, 270: Ueber die Bezeichnung „Ortschaft“ für die Nebenorte einer Gemeinde und „Ortsgemeinde“ für „politische Gemeinde“ (in v. Seydels Staatsrecht);
38, 209: Die Vereinigung des Ortschafts- und Gemeindevermögens, von v. Seydel, desgleichen die weiteren Darstellungen in v. Seydels bayer. Staatsrecht Bd. 2, 35 ff., sowie Bd. 2, 632 bezüglich der Ortschaften und des Ortschaftsvermögens; ferner
Bl. für admin. Pr. 41, 84: Ersatzforderung für geleistete Armenhilfe gegen eine vertragsmäßig verpflichtete Ortschaft;
42, 353: Die Wegbaulast in den zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften.

Insbesondere aber die eingehende Abhandlung über das „Ortschaftsrecht“ in Bl. für admin. Pr. Bd. 44, 129 ff., 145 ff., 161 ff. von Reidel:
a. Einleitung S. 129,
b. Begriff und Erfordernisse S. 130 ff.,
c. Entstehung der Vereinigung S. 132,
d. gemeinschaftliche Angelegenheiten S. 135 ff.,
e. insbesondere von der Wegunterhaltung S. 142 ff.,*)
f. die Rechtsverhältnisse am Ortschaftsvermögen S. 153 ff.,
g. Verwaltung des Ortschaftsvermögens S. 161,
h. Deckungsmittel des Ortschaftsbedarfes S. 163,
i. Vertretung der Ortschaft S. 166,
k. Rechtsschutz S. 168.

Siehe ferner bayer. Gemeindezeitung Jahrg. 1893 S. 293 f.: über Ortsmarkung, Flurgrenzen, Ortsflur; Jahrg. 1894 S. 141 f.: Aenderung der Ortsnamen.

IV. Zu Art. 1, 4 und 5 der Gem.-Ordn. sind hier noch die einschlägigen Bestimmungen über Häusernummerierung näher anzugeben:

Die Min.-E. vom 16. Mai 1879 „die Nummerierung der Gebäude betr.“ (Web. 13, 23 f.) bestimmt: Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei Aenderungen der bestehenden Nummerierung der Gebäude nicht immer jenes Verfahren beobachtet wird, welches die Rücksicht auf eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Führung und Evidenthaltung der rentamtlichen, dann der Grund- und Hypothekenbücher, sowie der Brandversicherungskataster erheischt.

Zur Erzielung einer gleichmäßigen Geschäftsbehandlung in dieser Richtung wird daher im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen nachstehendes verfügt:

1) Die Ortspolizeibehörden haben bei veranlaßten Aenderungen der bestehenden Nummerierung der Gebäude zur Ermöglichung der Geltendmachung der Verwaltungsinteressen über das Vorhaben vor der Beschlußfassung die einschlägigen Rentämter und Hypothekenämter sowie die Brandversicherungskammer einzuvernehmen und die gefaßten Beschlüsse denselben behufs Ermöglichung der Anrufung der den Gemeinden vorgesetzten Verwaltungsbehörden mitzuteilen.
2) Die betr. Beschlüsse dürfen nicht vor Ablauf einer 14tägigen Frist, vom Tage der Zustellung derselben an gerechnet, bezw. vor endgiltiger Bescheidung der etwa erhobenen Beschwerden in Vollzug gesetzt werden.
3) Alle Aenderungen der polizeilichen Gebäude-Nummerierung einschließlich der Nummerierung neu entstehender Gebäude sind unter Angabe der

---

*) Hiezu s. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 16. Januar 1880 Bd. 1, 95: Die verwaltungsrichterliche Entscheidung über die Herstellung und Unterhaltung eines öffentlichen Gemeindeweges, wobei mehrere zu einer politischen Gemeinde vereinigte Ortsgemeinden (d. h. Ortschaften) beteiligt sind, darf sich nicht darauf beschränken, lediglich die betr. politische Gemeinde nach Art. 38 der rechtsrhein. Gem.-Ordn. mit dem Vorbehalte der Beiziehung der allenfalls verpflichteten Ortsgemeinde in Anspruch zu nehmen, sondern sie hat die einzelnen Pflichtigen selbst zu bestimmen und genau zu bezeichnen.

Art. 6 (6).[62])

Mehrere benachbarte, demselben Distriktsverbande angehörige Gemeinden können in eine Bürgermeisterei vereinigt werden.[63])

Gebäudebesitzer, dann der Ortschaften, Distrikte und Straßen, ferner der alten und neuen Nummer alsbald den betr. Rentämtern, Hypothekenämtern und der Brandversicherungskammer zur Anzeige zu bringen.

Das kgl. Staatsministerium des Innern vertraut hiebei zu der Einsicht der betr. Ortspolizeibehörden, daß dieselben im Hinblick auf die manchfachen Unzukömmlichkeiten und Störungen, welche jede Aenderung der bestehenden Gebäude-Nummerierung für den öffentlichen Verkehr, sowie für die Führung und Evidenthaltung der öffentlichen Bücher im Gefolge hat, derartige Aenderungen auf das Maß des unabweisbaren Bedürfnisses beschränken werden.

Hiezu die Fin.-Min.-E. vom 9. Juni 1879 gleichen Betreffs (Web. 13, 23 f. Anm. 1), welche verfügt:

1) Wird eine Aenderung in der bestehenden Gebäude-Nummerierung durch die Ortspolizeibehörde in Anregung gebracht, so hat das Rentamt, davon ausgehend, daß eine Aenderung in der ortspolizeilichen Bezeichnung der Gebäude auch eine Aenderung des Vortrages in den rentamtlichen Katastern, Heberegistern ꝛc. zur Folge haben muß, nicht nur zu würdigen, ob überhaupt ein Bedürfnis zu einer Aenderung besteht, sondern auch, ob die vorgeschlagene Art und Weise der Nummerierung als zweckmäßig erscheint.
2) Werden die vom Rentamte erhobenen Erinnerungen von der Ortspolizeibehörde nicht berücksichtigt, so hat dasselbe sofort nach erhaltener Mitteilung des Beschlusses die Akten der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, unter gutachtlicher Aeußerung zur weiteren Beschlußfassung vorzulegen ꝛc.
3) Die Erhebung von Beschwerden gegen die ortspolizeilichen Beschlüsse, sowie gegen die Entscheidungen der vorgesetzten Verwaltungsbehörden obliegt den Kreisfiskalaten.
4) Die Berichtigung der Vorträge in den rentamtlichen Katastern und Heberegistern, welche durch eine ordnungsmäßig beschlossene Aenderung in der ortspolizeilichen Gebäude-Nummerierung veranlaßt wird, erscheint als Offizialgeschäft des Rentamts.

Weiter vergl. hiezu § 16 der Instruktion zur Bildung der Steuerdistrikte vom 13. Mai 1808 (Web. 1, 197), ferner § 48 der Katastrierungs-Instruktion vom 19. Januar 1830 (Web. 2, 514), endlich Min.-E. vom 19. Oktober 1833 (Web. 2, 704): die Eintragung der Hausnummer auf die Steuerkatasterpläne betr.

Zu Art. 6.

[62]) Der Art. 6 handelt von der **Bildung** von Bürgermeistereien; hiezu s. Art. 150—152 über die **Verwaltung** der zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden, Art. 166 Abs. III über die dem Bürgermeister einer Bürgermeisterei zustehenden Disziplinarbefugnisse und Art. 198 über die Wahl der Beigeordneten, der Bevollmächtigten und der Ersatzmänner, sowie des Bürgermeisters in einer Bürgermeisterei.

Das rechtsrheinische Gemeinderecht kannte vor der Gem.-Ordn. von 1869 das Institut der Bürgermeistereien nicht, es hat sich deshalb auch nach 1869 im rechtsrheinischen Bayern nicht einzubürgern vermocht.

Siehe v. Kahr S. 130 ff. Und so ist denn auch die Zahl der Bürgermeistereien im rechtsrheinischen Bayern vom Anfang an eine verschwindend kleine gewesen.

Nachdem einmal die Voreingenommenheit gegen die Bürgermeisterei-Bildungen besteht, wäre es wohl, wie v. Kahr S. 131 Anm. 7 sehr richtig sagt, weit „wichtiger,

Bei vorhandener Zustimmung der Gemeindeausschüsse sämtlicher beteiligten Gemeinden genügt für Bildung, Veränderung oder Wiederauflösung solcher Verbände die Genehmigung der Kreisverwaltungsstelle,[64]) in Ermangelung allseitiger Zustimmung kann hierüber nur

---

wenn es gelänge, die korporative Vereinigung kleiner, benachbarter Gemeinden zu einer Gemeinde herbeizuführen".

[64]) Seitens des kgl. Staatsministeriums des Innern sind bezüglich dieser Bürgermeisterei-Bildungen bezw. deren Herbeiführung zu verschiedenen Malen Direktiven ergangen und verweisen wir auf folgende Min.-Entschl.:

A. Min.-E. vom 18. Juli 1869 „die Bildung der Bürgermeistereien betr." Web. 8, 237, aus welcher folgendes hervorgehoben wird:

1) Zu einer Bürgermeisterei können 2 oder mehrere Landgemeinden vereinigt werden, welche in ein und derselben Distriktsgemeinde sich befinden und derart gelegen sind, daß die Bildung eines zusammenhängenden Bürgermeistereibezirkes möglich ist 2c.

2) Die Bürgermeisterei führt in der Regel den Namen derjenigen Gemeinde, welche am meisten Bevölkerung zählt.

3) Bei der Bildung eines Bürgermeistereibezirkes ist einerseits zu berücksichtigen, daß nach den bisherigen Erfahrungen viele kleinere Gemeinden ihrer administrativen Aufgabe nicht zu genügen vermochten und daher die Bildung entsprechender Verwaltungsbezirke wünschenswert erscheint, andrerseits aber muß im Auge behalten werden, daß der gemeinsame Vorstand nicht durch allzugroße räumliche Ausdehnung des Bezirkes an der Erfüllung seiner Obliegenheiten, namentlich in Bezug auf die Polizeiverwaltung und Geschäftsleitung gehindert sein darf 2c.

B. Min.-E. vom 26. Oktober 1869 „die Bildung der Bürgermeistereien nach Art. 6 der rechtsrheinischen Gem.-Ordn. von 1869 betr." (Web. 8, 418), in welcher wohl an der Anschauung festgehalten wird, daß diese Bürgermeisterei-Bildungen sowohl im Interesse des Staates als der betr. Gemeinden da, wo die Voraussetzungen vorliegen, gelegen sind und daher solchen Falles nach wie vor gefördert werden sollen. Die Thätigkeit der kgl. Bezirksämter soll aber angesichts der herrschenden Vorurteile gegen diese Organisation sich zunächst darauf beschränken, diese in den betreffenden Gemeinden bestehenden Vorurteile allmählich zu beseitigen und von der Geneigtheit, im Wege der freiwilligen Vereinigung die Bildung weiterer Bürgermeistereien eintreten zu lassen, sofort den veranlaßten Gebrauch zu machen.

C. Min.-E. vom 24. Juni 1878 „die Bildung von Bürgermeistereien betr., durch welche „neuerlich die Aufmerksamkeit der kgl. Regierungen und der kgl. Bezirksämter im rechtsrheinischen Bayern auf die Bildung von Bürgermeistereien gelenkt wird." Abgesehen von der Vereinfachung und Erleichterung des Geschäftsverkehrs zwischen den Gemeinden und den vorgesetzten Verwaltungsbehörden, müßte die Verbindung zu Bürgermeistereien nicht nur in Rücksicht auf die Verbesserung der gemeindlichen Geschäftsleitung, sondern auch in Rücksicht auf die erleichterte Befriedigung mancher gemeindlicher Verwaltungszwecke nicht zu unterschätzende Vorteile für die beteiligten Gemeinden im Gefolge haben. Die Berufung eines tüchtigen Mannes an die Spitze der Gemeindeverwaltung, desgl. der geeigneten Hilfsorgane z. B. tüchtige Gemeindeschreiber — stößt in kleinen Gemeinden nicht selten auf Schwierigkeiten; letztere könnten durch Bildung von Bürgermeistereien vielfach beseitigt oder vermindert werden 2c.

nach Vernehmung der Beteiligten und des betreffenden Distriktsratsausschusses durch das Staatsministerium des Innern verfügt werden.[65][66])

Art. 7.[67])

Streitigkeiten über Gemeindemarkungs- und Flur-Grenzen[68]) werden im gewöhnlichen Instanzenzuge[68a]) durch die Verwaltungs-

---

Die kgl. Bezirksämter erhalten hienach den Auftrag, die Bestrebungen für die Begründung von Bürgermeistereien wieder aufzunehmen und unter umsichtiger Würdigung der gegebenen Verhältnisse in angemessener Weise, am zweckmäßigsten im persönlichen Verkehr der Bezirksamtsvorstände mit den Bürgermeistern und Gemeindeausschüssen, insbesondere auch gelegentlich der Vornahme der Gemeindevisitationen auf dem Wege der Belehrung und Ermunterung nach Thunlichkeit dafür zu wirken, daß dem Institute der Bürgermeistereien nach und nach auch in den Landesteilen rechts des Rheins die gebührende Aufnahme und Verbreitung geschafft werde.

D. Min.-E. vom 4. Januar 1870, das Halten der Kreisamts- und Gesetzblätter von Seiten der zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden betr. (Web. 8, 469): es wird hier genügend erachtet, wenn die Kreisamts- und die Gesetzblätter von der Bürgermeisterei gehalten werden (es ist also nicht nötig, daß jede der einzelnen Gemeinden dieselben besonders hält).

[65]) Diese Genehmigung wird von den kgl. Kreisregierungen nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse erteilt. Gegen eine desbezügliche abweisende Entschließung steht der abgewiesenen Gemeinde nach Art. 161 der Gem.-Ordn. innerhalb 14 Tagen die Beschwerde zum kgl. Staatsministerium des Innern zu.

[66]) Vergl. zu Art. 6 noch weiter folgende gesetzliche Bestimmungen, welche außerhalb der Bildung einer Bürgermeisterei Platz greifen können:

a. Art. 129 Abs. II und III: Aufstellung gemeinschaftlicher Gemeindeschreiber und Gemeindeeinnehmer für mehrere benachbarte Gemeinden.

b. Art. 141 Abs. VI: Gemeinschaftliche Aufstellung des Ortspolizei- und Feldschutzpersonals für mehrere aneinandergrenzende Gemeinden.

c. Art. 17 Abs. II des Armengesetzes von 1869: Es ist gestattet, daß zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden nach freier Uebereinkunft zu gemeinsamer Herstellung für die örtliche Armenpflege unerläßlicher Einrichtungen sich verbinden.

d. Art. 37 des Distriktsratsgesetzes von 1852: Einzelnen Gemeinden bleibt vorbehalten, für Unternehmungen und Einrichtungen, die ihren ausschließenden Gemeindenutzen betreffen, oder bezüglich welcher ihnen ausschließlich Verpflichtungen obliegen (unbeschadet der Bestimmungen dieses Gesetzes) in besondere Verbindung zu treten oder in solchen zu verbleiben.

[66]) Im Uebrigen s. zu Art. 6: v. Kahr S. 129—133; Hauck-Lindner, Commentar S. 39 f. und v. Seydel, Staatsrecht Bd. 2, S. 33 f. § 155.

Zu Art. 7.

[67]) Die Kompetenzbestimmung des Art. 7 ergibt sich aus der Eigenschaft der Gemeinden als Korporationen des öffentlichen Rechtes, deren Markung als solche dem privatrechtlichen Verkehre entzogen ist, weil sie ebenfalls öffentlichrechtliche Qualität besitzt, wie die Gemeinde selbst.

7*

behörden[67])[68a]) entschieden[69]) unbeschadet der richterlichen Zuständigkeit[70]) hinsichtlich der etwa hiedurch berührten Privatrechte.[71])[72])[73])[74])

Das Nämliche gilt von den Markungen oder Fluren der Ortsgemeinden oder Ortschaften, welche also ebenso wie die Markungen oder Bezirke der politischen Gemeinden dem öffentlichen Rechte angehören und als solche den nämlichen Bestimmungen, wie die Gemeindemarkungen in Bezug auf die Zuständigkeit nach Art. 7 der Gem.-Ordn. unterliegen. Siehe untenstehende Anm. 68, ferner Art. 12 des Verw.-Ger.-Hof-Gesetzes sowie v. Kahr S. 134 ff.. Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 26. November 1886 Bd. 8, 183 f. und vom 12. Juni 1889 Bd. 11, 430 in Anm. 61 Nr. I lit. i und k.

Der Art. 7 ist durch das Verwaltungsgerichtshofgesetz von 1878 wesentlich berührt bezw. näher bestimmt worden. Nach Art. 8 Ziff. 25 dieses Gesetzes sind Verwaltungs**rechts**sachen alle bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten bezüglich der Zugehörigkeit von Grundstücken zu einem Gemeindeverband und bezüglich der **Gemeindemarkungs- und Flurgrenzen**. Der Instanzenzug ist vorliegenden Falles mit Rücksicht auf Art. 9 des vorgenannten Gesetzes folgender: in erster Instanz entscheiden die Distriktsverwaltungsbehörden (kgl. Bezirksämter bezw. unmittelbare Magistrate; s. hiezu Art. 17 Abs. 2 des Verw.-Ger.-Hof-Gesetzes und oben § 94 S. 56), in zweiter und letzter Instanz der kgl. Verwaltungsgerichtshof, an welchen solchen Falles die Berufungen gegen die erstinstanziellen Entscheidungen unmittelbar gehen. Vergl. hieher auch Art. 10 Ziff. 4 und Art. 12 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof. Siehe ferner Entscheidung des Verw.-Ger.-Hofes in Anm. 74 Nr. I lit. b, c.

[68]) 1. Unter den **Flur**grenzen sind hier die Grenzen der **Ortsgemeinde**- oder der **Ortschafts**-Flur zu verstehen. (Siehe oben Anm. 67 Satz 2.) **Nicht** hieher gehören die Grenzen einzelner Flurabteilungen innerhalb des Gemeindebezirks oder der Ortschaftsflur. (Siehe v. Kahr S. 136.) Diese Grenzen haben ebenso wie die Flurabteilungen selbst keine öffentlich-rechtliche Eigenschaft und fallen daher Streitigkeiten über solche Flur**abteilungen** bezw. deren Grenzen nicht unter Art. 7 der Gem.-Ordn.

(Vergl. hieher auch die Bestimmung in Art. 2 des Flurbereinigungsgesetzes vom 29. Mai 1886: „Die Flurbereinigung kann ganze **Gemeinde**- oder **Ortsfluren** oder Teile derselben umfassen rc.)

2. Hier bei Art. 7 mögen auch die Bestimmungen der Art. 43 Abs. I und 45 Abs. I der Gem.-Ordn. Erwähnung finden, nach welchen die Steueranlage in der Gemeinde, also im **Bezirke** der Gemeinde Voraussetzung für die Umlagen-Erhebung, sowie maßgebend für die Umlagen-Verteilung ist. Dabei wird in der Rechtsprechung des Verw.-Ger.-Hofs an dem Grundsatz festgehalten, daß — soferne die Umlagenerhebung von einem Grundstücke oder wenn sonstige Konsequenzen aus der Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einem Gemeindebezirke in Frage stehen — zuerst rechtskräftig festgestellt werden muß, zu welchem Gemeindebezirke das betr. Grundstück gehört. Siehe Entscheidung des Verw.-Ger.-Hofes in Anm. 74 Nr. I lit. o und c, ferner s. oben Anm. 22 zu Art. 3; besonders auch § 94 S. 37 Anm. 18 und die daselbst angeführte Entsch. des V.-G.-H.

[68a]) **Die Bildung** oder **organisatorische Einrichtung** der Gemeinde**bezirke** gehört lediglich zur Kompetenz der **aktiven** Verwaltungs-Behörden bezw. -Stellen (Art. 3 Abs. IV und Art. 4 der Gem.-Ordn.). Die Verwaltungs**rechts**instanzen haben daher auch keine Befugnis zur Prüfung nach der Richtung, ob eine auf die **Bildung** der Gemeinde**bezirke** bezügliche Verfügung der **aktiven** Verwaltungsbehörden oder -Stellen einerseits zweckmäßig oder auch andrerseits dem Gesetze entsprechend, also **gesetzmäßig** war oder ist;

wohl aber, ob die betr. Verfügung oder Entscheidung von der zuständigen Stelle erlassen worden ist. Vergl. auch Anm. 71 und 73. Vergl. ferner v. Kahr S. 138.

[69]) Diese Entscheidung durch die Verwaltungsbehörden — letztere sind hier im Gegensatz zu den Civilgerichten gemeint und gehören zu ihnen also auch die Verwaltungsgerichtsbehörden — ist nur insoweit gegeben, als es sich um Streitigkeiten über die Gemeindemarkung resp. die Gemeinde oder Ortsflur als solche bezw. über die bestehenden Grenzen derselben oder über die gegenwärtige Zugehörigkeit eines Grundstückes ꝛc. zu einer Gemeinde- oder Ortsmarkung als ein im öffentlichen Rechte begründetes Verhältnis handelt (vgl. vorstehende Anm. 68a, ferner Anm. 71).

Dagegen ist nach den Motiven zur Gem.-Ordn.

[70]) die Zuständigkeit der Civilgerichte gegeben:

a. bei allen Streitigkeiten zwischen Grundbesitzern über die Grenzen ihres Privateigentums, auch wenn diese mit den Grenzen des Gemeindebezirks zusammen fallen.
b. bei Streitigkeiten über die Grenzen derjenigen Grundstücke, welche sich im Privateigentum der Gemeinden als juristische Personen befinden, und
c. die Entscheidung über die räumlichen Grenzen für die Ausübung privatrechtlicher Nutzungsberechtigungen z. B. von Weiderechten und dergl. Siehe hiezu das oben § 94 im Text S. 55 f. Gesagte.

[71]) Wenn eine bisher bestandene Gemeinde durch organisatorische Verfügung des Staatsministeriums des Innern gemäß Art. 4 in zwei politische Gemeinden geteilt wird, so hat die Abteilung der Gemeindemarkung der bisherigen (Einen) Gemeinde unter die nun entstehenden zwei Gemeinden nicht im Streitverfahren nach Art. 7, sondern gleichfalls durch organisatorische Verfügung des kgl. Staatsministeriums des Innern nach Art. 4 zu erfolgen.

Die organisatorischen Befugnisse der kgl. Staatsregierung wollten überhaupt nicht, ganz besonders aber weder durch den Art. 7 der Gem.-Ordn. noch durch das Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof beeinträchtigt oder eingeschränkt werden.

Gegen die Entscheidungen des kgl. Staatsministeriums hat daher auch eine Beschwerde zum kgl. Verwaltungsgerichtshofe niemals statt.

Siehe von Kahr Seite 137, 141 und 142, ferner speziell über das Verhältnis zwischen der Zuständigkeit der Verwaltungsrechtsinstanzen und dem Organisationsrecht der kgl. Staatsregierung in Bezug auf die Gemeindebildung S. 141 ff., auch Anm. 11 auf S. 143. Vergl. weiter die vorstehende Anm. 68a, sowie unten Anm. 73; ferner oben § 94 das im Text S. 57 bei Anm. 33 erwähnte.

[72]) Beteiligt d. h. rechtlich beteiligt bei Streitigkeiten über die Grenzen der Gemeindemarkungen und Ortsfluren sind diejenigen politischen Gemeinden bezw. diejenigen Ortsgemeinden (Ortschaften), bezüglich deren Grenzen Streit entstanden ist.

Nach der Praxis des Verw.-Ger.-Hofes — [vergl. Entscheidung des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. Juli 1886 Bd. 8 S. 110 f.: „Die Anerkennung, daß der gen. (Staats-) Wald überhaupt keiner Markung angehört, würde die vorgängige Einvernahme nicht blos aller anstoßenden Gemeinden, sondern auch des Eigentümers, des kgl. Staatsärars (und zwar mit Rücksicht auf die dasselbe event. nach Art 3. Abs. 3 der diesrheinischen Gem.-Ordn. treffenden Verpflichtungen) voraussetzen"] — sind bei Markungsstreitigkeiten aber auch die Besitzer der streitigen Grundstücke als rechtlich beteiligt zu erachten und demgemäß zum verwaltungsrechtlichen Verfahren beizuziehen, doch mit der Modifikation, daß in dem Falle, wenn Streit über die Zugehörigkeit einer ganzen Ortsmarkung zu der einen oder der anderen Gemeinde besteht, nicht die Besitzer der einzelnen zu der fraglichen Ortsmarkung gehörigen Grundstücke, sondern die nach Art. 153 der Gem.-

Ordn. gebildete Vertretung der betreffenden Ortschaft zum anhängigen Verwaltungsrechtsverfahren beizuziehen ist.

Näheres über diese „Beteiligung" und bezw. „Beteiligte" siehe von Kahr S. 148 f.

Ueber die bei solchen Streitigkeiten als Beweismittel dienenden Urkunden und sonstigen Beweisbehelfe s. v. Kahr S. 145. Vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 13, S. 362 in Anm. 74 Nr. I lit. m.

[73]) Da den Gemeinden ein willkürliches Verfügungsrecht über ihre Gemeindegrenzen nicht zusteht (s. v. Kahr S. 98), können daher solche Streitigkeiten ohne ministerielle Genehmigung durch Vergleich dann nicht beigelegt werden, wenn durch derartige Vergleiche bezw. Verträge sich eine Aenderung der betr. Gemeindebezirke im Sinne des Art. 4 der Gem.-Ordn. ergeben würde. Derartige Vergleiche bedürfen daher der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern und sind wirkungslos, soferne dieselbe verweigert wird. Eine Beschwerde gegen derartige ministerielle Verfügungen zum kgl. Verwaltungsgerichtshof gibt es selbstverständlich nicht. Vergl. Anm. 71, auch 68a, besonders auch Anm. 43 und Note * hiezu.

[74]) Zu Art 7 sind folgende Entscheidungen und Abhandlungen zu bemerken:

I. Entscheidungen des kgl. Verw.-Ger.-Hofs:

a. vom 14. Mai 1880 Bd. 1, 278 s. oben Anm. 30a lit. a zu Art. 3 der Gem.-O. ferner vom 19. Mai 1882 Bd. 3, 708 oben Anm. 9 lit. b. Vergl. oben Anm. 68 a. E.

b. vom 9. Juni 1880 Bd, 1, 365: Wenn die Konkurrenzpflicht einer Person zu den Umlagen einer Gemeinde wegen Grundbesitzes im Gemeindebezirke in Anspruch genommen, von derselben jedoch die Voraussetzung der Umlagenpflicht, nämlich die Zugehörigkeit des fraglichen Grundbesitzes zur Markung der betr. Gemeinde bestritten wird, so liegt eine Verwaltungsrechtssache (nicht des Art 8 Ziff. 30, sondern) des Art. 8 Ziff. 25 des Gesetzes über den Verw.-Ger.-Hof vor und hat sich hiernach das Verfahren zu bemessen (vergl. oben Anm. 67).

c. vom 17. Dezember 1884 Bd. 6, 11: Unter Umständen kann in einem in zuständiger Weise erlassenen verwaltungsrechtlichen Bescheide über die Gemeindeumlagenpflicht eines Grundstückes, dessen Zugehörigkeit zur Markung der politischen Gemeinde bestritten ist, auch die Entscheidung über die präjudizielle Markungsfrage als mitinbegriffen erachtet werden. (Siehe oben Anm. 67 a. E.)

d. vom 26. November 1886 Bd. 8, 178 und 183 f., s. oben Anm. 61 lit. b sowie lit. k zu Art. 5 der Gem.-O.

e. vom 16. Januar 1891 Bd. 12, 455 s. oben Anm. 9 lit. i zu Art. 2.

f. vom 9. Juli 1886 Bd. 8, 107 oben in § 94 Anm. 21.

g. vom 12. Juni 1889 Bd. 11, 430 bezw. 432: Anm. 62 I lit. i und Anm. 43 Note *.

h. vom 27. Februar 1885 Bd. 6, 70, Anm. 62 lit. i und k (s. auch Anm. 67); ferner bes. vom 5. November 1890 Bd. 12, 366 in § 94 Anm. 32 (über Zuständigkeit bei Streitigkeiten bezüglich der Wirkungen der Zugehörigkeit eines Grundstückes bezw. einer Ortschaft oder einer Markung zu einer Gemeinde, wenn die Grenzen des Gemeindebezirks selbst feststehen und nur über die Folgen oder Wirkungen dieser feststehenden Gemeindezugehörigkeit bezw. über die sich hieraus ergebenden Berechtigungen oder Verpflichtungen zu entscheiden ist. (Vergl. unten lit. l.)

i. bezüglich der Rechtskraft der in den Entscheidungsgründen angeführten Sätze bezw. der rechtlichen Bedeutung derselben: Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. Juni 1880 Bd. 1, 365 oben sub lit. b; ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 7. Dezember 1880

Bd. 2, 282 bes. 288 ff.: „Den Entscheidungsgründen eines verwaltungsrichterlichen Urteiles kommt eine Rechtskraft im eigentlichen Sinne nicht zu. Dieselben bilden jedoch ein gewichtiges Auslegungsmittel für Sinn und Absicht der Entscheidung; ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 6. November 1889 Bd. 11, 534 f. speziell über die Frage der Rechtskraft von Incidententscheidungen.

k. vom 25. Juni 1886 Bd. 8, 87: Die von einer Gemeinde in früheren Erklärungen ausgesprochene Anerkennung der Zugehörigkeit eines Grundstückes zur Markung einer politischen Gemeinde kann die nachträgliche Anhängigmachung eines Verwaltungsrechtsstreites über diese Markungsangehörigkeit nicht ausschließen.

l. vom 30. Dezember 1886 Bd. 9, 3: Streitigkeiten über die Art und Weise der Zutheilung eines Grundstückes oder Anwesens zu einer politischen Gem. und über das Maß der hieraus entspringenden Ansprüche und Verbindlichkeiten fallen keineswegs unter Art. 8 Ziff. 25 des Gesetzes vom 8. August 1878. (Vergl. oben lit. h.)

m. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 11. Dezember 1891 Bd. 13, 352 ff., bes. S. 362: Den Gemeindebüchern von N. (auf welche sich die betr. Gemeinden berufen) kann aber, nachdem dieselben nicht blos jeder amtlichen, insbesondere auch der gemeindebehördlichen Fertigung entbehren, sondern auch namentlich ohne Zuziehung der Beteiligten (darunter das kgl. Aerar) hergestellt worden sind, eine Beweiskraft überhaupt nicht beigemessen werden. Hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 28. Oktober 1887.

n. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 16. Januar 1891 Bd. 12, 455 oben Anm. 30a zu Art. 3 der Gem.-Ordn., ferner vom 22. Juli 1892 Bd. 14, 1 ff. s. oben § 94a Anm. 43 Note * u. bes. § 94a Anm. 11a zu Art. 3 der Gemeindeordnung.

o. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 7. Dezember 1880 Bd. 2, 282 ff. (s. unten die Ziff. III lit. d).

II. Da für die Entscheidung von Markungsstreitigkeiten vielfach nötig ist, einerseits zu wissen, zu welcher Zeit die betr. Territorien zum Königreich Bayern gekommen sind, andrerseits welche Ausdehnung die in Frage stehenden Gebietsteile hatten, so ist hier ganz besonders auf die desbezügliche treffliche Zusammenstellung, bezw. geschichtliche Darstellung von Weber in seinem Anhangband (zur Weber'schen Gesetz- und Verordn.-Sammlung) hinzuweisen und zwar:

a. Anhang II: Staatsgebiet, chronologische Uebersicht über die Vereinigung der das Königreich Bayern bildenden Gebietsteile S. 48 ff.

b. Anhang III: Einteilung des Königreichs S. 114 ff.

III. Abhandlungen:

a. Bl. für admin. Pr. Bd. 28, 348: Behandlung einer Gemeindezugehörigkeitsfrage und 29, 61: Die Gemeindemarkungszugehörigkeit als Vorfrage für die Umlagenpflicht.

b. Bd. 13, 93: Ueber die Kompetenz zur Entscheidung von Gemeindegrenzdifferenzen.

c. Bd. 14, 32 ff.: Neubildung von Gemeinden, Verfahren und Zuständigkeit.

d. Bd. 31, 291 Anm. zu Art. 7 Abs. 1 der Gem.-Ordn. (Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofs, Rechtskraft der Entscheidungsgründe) s. hiezu auch Bd. 31 S. 181 ff.: Zur Kollision der Gesetze; ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 7. Dezember 1880 Bd. 2, 282:

Der Verwaltungsgerichtshof ist nicht Kassationshof auch nicht Revisionsgericht im Sinne der Reichs-Civilprozeßordnung, sondern wirkliches Instanzgericht, nur mit der formellen Einschränkung, daß eine Beweisaufnahme vor demselben nicht stattzufinden hat, sondern erforderlichen Falles auf seine Anordnung von den Unterrichtern zu pflegen ist.

Art. 8.

Die Gemeinden haben entweder die städtische oder die Landgemeinde-Verfassung.[75][76])

Art. 9.[77])

I. Zur Annahme und Beibehaltung der städtischen Verfassung sind jene Gemeinden, welche Stadt- oder Marktrecht erworben haben,[78]) berechtigt.[79]) Solche Gemeinden sind vorbehaltlich der Bestimmung

---

Die von demselben in einer Beschwerdesache entschiedenen Fragen sind als endgiltig entschieden zu erachten und von der Vorinstanz bei jeder in der nämlichen Sache noch weiter zu treffenden Entscheidung, gleichviel, ob verwaltungsrechtlicher oder rein administrativer Natur, als rechtskräftig feststehend anzunehmen.

Eine nochmalige Würdigung und Bescheidung dieser Fragen durch die Vorinstanz ist somit ausgeschlossen.

Den Entscheidungsgründen eines verwaltungsrichterlichen Urteiles kommt eine Rechtskraft im eigentlichen Sinne nicht zu. Dieselben bilden jedoch ein gewichtiges Auslegungsmittel für Sinn und Absicht der Entscheidung.

[75]) Durch die Gem.-Ordn. wurde der geschichtlich begründete Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden gleichfalls aufrecht erhalten. „Stadtgemeinden" sind nun im Sinne der Gem.-Ordn.: „Gemeinden mit städtischer Verfassung," hingegen „Landgemeinden" sind „Gemeinden mit Landgemeinde-Verfassung".

[76]) Der frühere Unterschied bei den Städten je nach der Einwohnerzahl (Städte I., II. und III. Klasse) ist weggefallen; es gibt nur einerlei Gemeinden mit städtischer Verfassung. Die Bevölkerungszahl gibt jedoch immer noch einen Ausschlag z. B. bei den in den Art. 71 mit 108 Abs. III, 124 auch 102 Abs. IV; 63 Abs. I, 159 Abs. I Ziff. 1 und 7, desgl. Art. 17 Abs. I und 20 Abs. II der Gem.-Ordn. getroffenen Bestimmungen. Im Uebrigen ist die Einwohnerzahl gleichgiltig; doch gibt es bei den Städten den einen wichtigen Unterschied zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten: „unmittelbare Städte" sind solche Gemeinden mit städtischer Verfassung, welche den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordnet sind, also nicht unter den kgl. Bezirksämtern stehen, deren Magistrate vielmehr selbst Distriktsverwaltungs- und Distriktspolizeibehörden mit den gleichen Kompetenzen wie die kgl. Bezirksämter sind. Vergl. Art. 93 und 98 der Gem.-Ordn.; „mittelbare Städte" sind dagegen diejenigen, welche den kgl. Bezirksämtern direkt unterstellt sind. (In der Pfalz gibt es keine unmittelbaren, sondern nur mittelbare Städte, überhaupt nur ein und dieselbe Verfassung für alle Gemeinden ohne Rücksicht auf deren Größe und Bedeutung bezw. Benennung als Stadt oder als Dorf rc. Siehe oben § 93 S. 13.)

[77]) Zu Art. 9 s. besonders die Ausführungen oben in § 94 S. 58 ff.

[78]) Und zwar gleichviel, ob diese Erwerbung auf Grund des Gem.-Ed., also vor der Gem.-Ordn. geschah oder erst nach Inkrafttreten der Gem.-Ordn. von 1869 gemäß Art. 9 Abs. V auf Grund kgl. Entschließung erfolgt ist. Seit 1. Juli 1869 kann eine solche Verleihung von Stadtrechten nur durch kgl. Entschl. nach Maßgabe des Art. 9 Abs. V erfolgen.

[79]) Die betr. Städte und Märkte mit städtischer Verfassung sind nur berechtigt, nicht aber verpflichtet, die städtische Verfassung beizubehalten. Siehe Anm. 80.

des Abs. V jederzeit[80]) befugt, die Verfassung der Landgemeinden anzunehmen.

II. Ihnen bleibt in diesem Falle der Name Stadt[81]) oder Markt[81]) mit dem bis dahin geführten Wappen[82]) und die Befugnis, ihre frühere Verfassung bei dem Beginn jeder Wahlperiode[80]) wieder anzunehmen.

III. Zu jeder derartigen Aenderung ist die Zustimmung von zwei Dritteilen aller[83]) Gemeindebürger und[84]) die Anzeige[85]) an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde erforderlich.

IV. Ein hierauf gerichteter Antrag muß von der Gemeindeverwaltung zur Abstimmung gebracht werden,[86]) wenn er von wenigstens dem zehnten Teile der Gemeindebürger oder in Gemeinden mit städtischer Verfassung von den Gemeindebevollmächtigten gestellt ist.[87])

V. Die Einreihung von Landgemeinden in die Klasse der Städte und Märkte mit städtischer Verfassung,[88]) der Eintritt einer

---

[80]) Gemeinden mit städtischer Verfassung können jederzeit, also auch während und im Laufe einer Wahlperiode die Landgemeindeverfassung annehmen. Wollen sie dagegen zur städtischen Verfassung wieder zurückkehren, so müssen sie damit bis zum Beginne einer neuen Wahlperiode zuwarten. Vergl. Anm. 79, ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 24. März 1880 Bd. 1, 206 Anm. 93 lit. a.

[81]) Ueber die Verleihung des Titels „Stadt" oder „Markt" s. unten Anm. 88.

[82]) Ueber die Wappen und die Siegel der Gemeinden und Stiftungen sowie die Berechtigung zu deren Führung desgl. ihre Aenderung s. die oben § 94 S. 61—64 aufgeführten Min.-Entschl. und Vollzugsvorschriften.

Zur Führung bisher nicht bestandener Wappen ist kgl. Genehmigung nötig.

[83]) Auch der etwa nicht stimmberechtigten (vergl. Art. 170 der Gem.-Ordn.).

[84]) Beide Erfordernisse: sowohl Zustimmung, als die hierauf erfolgende Anzeige müssen erfüllt werden.

[85]) Nicht nötig ist dagegen solchen Falles eine Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde. Letztere hat vielmehr lediglich den Empfang der Anzeige zu bestätigen, dabei aber zu prüfen, ob die vorgeschriebene Zustimmung von zwei Dritteilen aller Gemeindebürger gegeben ist.

Die kgl. Bezirksämter haben über solche Anzeigen nach Min.-E. vom 9. November 1872 (Min.-Bl. S. 115) den vorgesetzten kgl. Kreisregierungen unverzüglich Bericht zu erstatten; letztgenannte Stellen geben dann Mitteilung hievon an das kgl. Staatsministerium des Innern.

[86]) Aus eigener Initiative kann die Gemeindeverwaltung (Magistrat, Gemeindeausschuß) selbst jederzeit einen solchen Antrag stellen bezw. zur Abstimmung bringen.

[87]) Und zwar muß solchen Falles der gestellte Antrag auch dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Gemeindeverwaltung bezw. die Majorität derselben gegen diesen Antrag wäre. S. dagegen Anm. 89.

[88]) D. h. die Verleihung der Stadtrechte an eine bisherige Landgemeinde; denn durch die kgl. Entschließung, welche ausspricht, daß eine Gemeinde mit Landgemeindeverfassung nunmehr in die Klasse der Städte oder Märkte mit

Stadtgemeinde in die Klasse der den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städte, sowie der Rücktritt einer solchen Stadtgemeinde in eine andere Klasse von Gemeinden kann nur auf Grund eines mit Zustimmung von zwei Dritteilen sämtlicher Gemeindebürger gestellten Antrages[89]) der betreffenden Gemeindeausschüsse, beziehungsweise Magistrate, durch königliche Entschließung bewilligt werden.[90]) In den beiden letzteren Fällen erfolgt die königliche Entschließung nach vorgängiger Einvernehmung des Landrates.[91]) [92]) [93]) [94])

---

städtischer Verfassung eingereiht werden soll, werden zugleich die „Stadtrechte" an diese Gemeinde verliehen. Die Verleihung von Stadt- oder von Marktrechten bezw. des Titels einer Stadt oder eines Marktes ist ein Vorrecht der Krone. Vergl. v. Kahr S. 151. S. Anm. 81.

[89]) Dieser Antrag kann nur dann gestellt werden, wenn vorher die Zustimmung der zwei Dritteile sämtlicher, also auch der nicht stimmberechtigten Gemeindebürger erfolgt ist. Es ist also sowohl diese Zustimmung, als auch zugleich die Stellung des von den zwei Dritteln der Gemeindebürger genehmigten Antrages seitens der Gemeindeverwaltung (Magistrat, Gemeindeausschuß) nötig. Zu diesem Antrage kann die Gemeindeverwaltung jedoch nicht gezwungen werden, ein Zwang wie bei Art. 9 Abs. IV besteht hier nicht (vergl. Anm. 87). Die Gemeindeverwaltung kann daher entweder selbst die Initiative zu einem solchen Antrag ergreifen oder sie kann auf Anregung von außen einen solchen Antrag stellen; auf jeden Fall aber muß sie sich selbst für die Stellung eines solchen Antrages entscheiden.

[90]) Dieser königlichen Entschließung bedarf es also:
a. für die Verleihung der Stadtrechte an eine bisherige Landgemeinde, d. h. die Einreihung einer solchen in die Gemeinden mit städtischer Verfassung,
b. für die Erhebung einer bisher mittelbaren Stadt zu einer unmittelbaren (s. Anm. 89),
c. für den Rücktritt einer unmittelbaren Stadt in die Klasse der mittelbaren Städte oder der Landgemeinden.

Dagegen ist diese königliche Genehmigung nicht erforderlich, wenn eine mittelbare Stadt in die Reihe der Landgemeinden übertreten will; letzterer Fall ist vielmehr nach Art. 9 Abs. I bis IV zu behandeln.

[91]) Bezw. des Landratsausschusses Art. 33 lit. a des Landratsgesetzes, soferne der Landrat gerade nicht versammelt ist.

[92]) Die Beurteilung der Frage, ob einer Stadt die Unmittelbarkeit verliehen werden soll, ist ganz dem freien Ermessen der kgl. Staatsregierung anheimgegeben.

Ueber die Gründe, welche hier bestimmend sein können s. v. Kahr S. 152.

[93]) Zu Art. 9 (auch 8) der Gem.-Ordn. verweisen wir auf die diesbezüglichen Darstellungen bei v. Seydel 2, 88 f.; ferner auf die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 24. März 1880 Bd. 1, 206 ff.: Die Frage, ob einer mit der Landgemeindeverfassung versehenen Stadt- oder Marktgemeinde, welche früher die städtische Verfassung besessen hat, die Wiederaufnahme der letzteren Verfassung im Laufe der Wahlperiode ausnahmsweise zu bewilligen sei, ist eine Ermessensfrage.

Beschwerden wegen Versagung dieser Bewilligung können nicht auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes über den Verw.-Ger.-Hof an den Verw.-Ger.-Hof gebracht werden. S. nächste Anm. 94.

[94]) Zu Art. 9 vergleiche endlich auch Art. 10 Ziff. 2 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes, nach welchem der Verw.-Ger.-Hof zuständig ist zur letztinstanziellen Be-

Abteilung II.

§ 95.

Die Gemeindebürger, deren Rechte und Pflichten.

(Art. 10—25 der Gem.-Ordn.)

Nirgends in der Gemeindeordnung ist der Begriff des „Gemeindeangehörigen" oder des „Gemeindebürgers" genau definiert. Es kommt dies daher, weil man sich in der Abgeordnetenkammer über die Fassung eines desbezüglichen Artikels nicht zu einigen vermochte. Was man unter einem „Gemeindeangehörigen" und speziell unter einem „Gemeindebürger" versteht, ist daher teils aus den einzelnen Bestimmungen der Gemeindeordnung, des Heimatgesetzes sowie des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege, teils aus der historischen Entwicklung des Gemeindebürgerrechtes zu entnehmen.

Ueber letzteres s. v. Kahr, Comm. S. 4 f., 8 f., 10, 14, 17, 23 und 29, ferner Hauck-Lindner, Comm. S. 46 ff.: Vorbemerkung zu Art. 10 ff. der Gem.-Ordn.

„Gemeindeangehörige" sind nicht blos die Gemeindebürger, sondern alle jene Personen, welche zur Gemeinde in eine dauernde Beziehung getreten sind, also auch die in der Gemeinde Heimatberechtigten, ferner diejenigen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben und diejenigen, welche ohne in der Gemeinde zu wohnen, daselbst Grundstücke oder dingliche Rechte besitzen. (S. Becher, Landescivilrecht, S. 397.)

Für die praktische Anwendung sind demnach Gemeindeangehörige[1]) im Sinne der Gemeindegesetzgebung überhaupt:

1) die in der Gemeinde Heimatberechtigten, und zwar gleichviel, ob sie in der Gemeinde wohnen oder nicht;
2) diejenigen Personen, welche — ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein — in derselben ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben; aber auch
3) diejenigen Personen, welche — ohne in der Gemeinde zu wohnen und ohne daselbst beheimatet zu sein — Grundstücke oder besteuerte Rechte in derselben besitzen (s. Art. 25 der Gem.-Ordn.); vor allen Dingen aber
4) die wirklichen Gemeindebürger d. h. diejenigen Gemeindeangehörigen im vollsten Sinne des Wortes, welche alle

---

scheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse der kgl. Kreisregierungen „in Gegenständen der Staatsaufsicht über Gemeindeangelegenheiten, wenn von einer Gemeinde behauptet wird, daß durch solche Verfügungen das ihr gesetzlich zustehende Selbstverwaltungsrecht verletzt oder daß ihr eine gesetzlich nicht begründete Leistung auferlegt sei."

Siehe die in vorstehender Anm. 93 genannte Entsch. des Verw.-Ger.-Hofs.

[1]) Ueber „Gemeindeangehörige" s. v. Seydel, 2, 57 ff. und 2, 76 ff.

Rechte und Pflichten der eigentlichen Gemeindeangehörigen besitzen.

Für den Begriff des Gemeindebürgers[2]) im engsten und eigentlichsten Sinne, in welchem derselbe in der Regel zu verstehen ist, wenn man von „Bürger" oder „Gemeindebürger" schlechthin spricht, ergibt sich für die Praxis folgende Bestimmung:

Gemeindebürger sind diejenigen, welche in der Gemeinde wohnen, das Bürgerrecht und durch dasselbe das Heimatrecht in derselben besitzen und demgemäß alle Rechte auszuüben befugt sind, desgleichen aber auch die Pflichten zu erfüllen haben, welche die Gemeindeordnung im Art. 19 bestimmt hat.

Den Gemeinden ist nun kraft ihrer freien Selbstverwaltung bezw. gesetzlich geregelten Selbstbestimmung gestattet, jedem, welcher die Fähigkeit zum Bürgerrechtserwerb besitzt, ganz nach freiem Ermessen das Bürgerrecht zu verleihen (Art. 12)[3]), und kann das Bürgerrecht andrerseits in der Regel nur durch diese Verleihung erworben werden.[4])

Die Beantwortung der Frage aber, ob jemand im einzelnen Falle als befähigt zum Bürgerrechtserwerb zu erachten sei, liegt insoferne nicht in diesem freien Ermessen der Gemeinde, als sich diese Befähigung vielmehr nach der gesetzlichen Bestimmung des Art. 11 richtet; andrerseits ist dieses freie Ermessen auch beschränkt bezw. aufgehoben durch die Bestimmungen der Art. 13 und 15 der Gem.-Ordn., in welchen diejenigen Voraussetzungen niedergelegt sind, unter welchen jemand einen gesetzlich begründeten Anspruch auf die Verleihung des Bürgerrechtes in einer Gemeinde hat, ihm also auf sein Ansuchen das Bürgerrecht verliehen werden muß.

Diese freie Erwägung der Gemeinden ist weiter noch insoferne beschränkt, als sie den Nichtbefähigten, wenn bei den letzteren nicht die Voraussetzungen des Art. 15 l. c. gegeben sind, das Bürgerrecht nicht verleihen dürfen.

Dagegen sind aber auch die Gemeinden befugt, einem nach Art. 11 Befähigten das Bürgerrecht zu verweigern, es müßte denn sein, daß der Gesuchsteller gemäß Art. 13 oder 15 einen Anspruch auf

---

[2]) Ueber das „Gemeindebürgerrecht" s. v. Seydel 2, 76 bis 88. v. Seydel sagt über den Begriff und den rechtlichen Charakter (und Inhalt) des Bürgerrechtes: „Das Gemeindebürgerrecht ist seiner Natur nach ein öffentlich-rechtlicher Stand (Status) innerhalb der Gemeinde, der bei gegebener Befähigung durch Verleihung oder kraft Gesetzes erworben wird. Das Bürgerrecht als solches ist ebensowenig wie Staatsangehörigkeit oder Heimat ein Recht mit bestimmt zu umschreibendem Inhalt, sondern eine rechtliche Eigenschaft der Person, welche die oder eine Voraussetzung für den Bestand gewisser Rechte und Pflichten bildet." —

[3]) Siehe § 95a Anm. 38 bis 40 zu Art. 12 der Gem.-Ordn.

[4]) Eine Ausnahme von dieser Regel bildet die Uebergangsbestimmung des Art. 201 Abs. I der Gem.-Ordn.

Verleihung desselben hat. Auch setzt die Bürgerrechtsverleihung nach Art. 12 voraus, daß der Beteiligte ein Ansuchen hierauf gestellt hat.

Im Gegensatze hiezu ist jeder zum Bürgerrechtserwerb (gemäß Art. 11) Befähigte nach Aufforderung der Gemeindeverwaltung zur Erwerbung des Bürgerrechtes verpflichtet, soferne bei ihm die Voraussetzungen des Art. 17 der Gem.-Ordn. gegeben sind.

Kein Erfordernis eines Ansuchens seitens des Beteiligten einerseits, aber auch kein Anspruch auf Verleihung, desgleichen keine Verpflichtung zur Annahme andrerseits besteht bezüglich des Ehrenbürgerrechtes, welches die Gemeindeverwaltungen nach Art. 24 ganz nach freiem Willen volljährigen und selbständigen Männern zu verleihen berechtigt sind. —

Wie bereits gesagt, steht es den Gemeinden nicht zu, frei für sich zu bestimmen, wen sie als befähigt zum Bürgerrechtserwerb erachten wollen. Der Begriff der Befähigung ist vielmehr durch Art. 11 der Gem.-Ordn. gesetzlich festgestellt. Diese Befähigung ist an sechs Voraussetzungen geknüpft, welche zur Zeit der Verleihung sämtlich und gleichzeitig gegeben sein müssen (bezw. behufs Erlangung der Rechtswirksamkeit für die bereits erfolgte Verleihung noch nachträglich zu erfüllen sind, wie z. B. der Erwerb der bayer. Staatsangehörigkeit bei Verleihungen an Nichtbayern nach Art. 14). — Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so ist die Verleihung nach Art. 12 der Gem.-Ordn. rechtsunwirksam, soferne nicht die Voraussetzungen des Art. 15 gegeben sind, durch welche solchen Falles die Erfordernisse des Art. 11 ersetzt werden.

Die Bedingungen nun, unter welchen jemand als „befähigt zum Bürgerrechtserwerb" im Sinne des Art. 11 erscheint, sind:

1) Männliches Geschlecht. Die Bürgerrechts-Verleihung nach Art. 12 kann nur an Männer erfolgen. Frauen können dagegen das Bürgerrecht verliehen erhalten, wenn sie (Art. 15) die deutsche Reichsangehörigkeit[5]) und in der betr. Gemeinde ein besteuertes Wohnhaus besitzen oder mit direkten Steuern mindestens in demselben Betrage wie einer der drei höchstbesteuerten Einwohner dieser Gemeinde angelegt sind.
2) Volljährigkeit. Nach § 2 des bürgerlichen Gesetzbuches tritt — wie seither — die Volljährigkeit mit der Vollendung des 21. Lebensjahres ein.[6])
3) Selbständigkeit.[7]) Selbständig im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung ist jeder, welcher nicht unter die Ausnahme des Abs. II Ziff. 1 und 2 des Art. 11 fällt, also jeder, welcher

[5]) Vergl. Anm. 90 zu § 95a.
[6]) Siehe hiezu Anm. 9 in § 95a zu Art. 11 der Gem.-Ordn.
[7]) Siehe hiezu Anm. 10 sowie 19—27 in § 95a zu Art. 11 der Gem.-O.

a. nicht auf Grund richterlicher Verfügung unter Kuratel steht,

b. nicht zu den Dienstboten, Gewerbsgehilfen oder Haussöhnen gehört, die im Brote des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben.

Selbständig im Sinne dieses Gesetzes sind daher auch Dienstboten, Gewerbsgehilfen und im Brote des Familienhauptes stehenden Haussöhne, welche eine eigene, von der Wohnung des Dienstherrn bezw. des Familienhauptes getrennte Wohnung besitzen so z. B. ein Kutscher, welcher außer dem Hause wohnt; ein Fabrikarbeiter, ein in der Fabrik oder im Gewerbe seines Vaters beschäftigter Haussohn, welcher außer der Fabrik bezw. außer dem Hause, in welchem der Gewerbebetrieb stattfindet resp. der Vater wohnt, seine eigene Wohnung aus seinem Arbeitsverdienst oder aus sonstigen eigenen Mitteln bestreitet.[8])

4) Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit. Ueber Erwerb bezw. Besitz und Verlust derselben s. Bd. 1 §§ 42 und 43 S. 148 ff., besonders § 45a S. 182 ff., ferner Hauck-Lindner, Comm. S. 53 f.

Vergl. hiezu die Bestimmung des Art. 14 der Gem.-Ordn. bezüglich der Verleihung des Bürgerrechtes an Nichtbayern.

5) Das Wohnen in der Gemeinde. Hier ist jedoch nicht der civilrechtliche Wohnsitz verlangt, sondern es genügt vielmehr d. h. es ist vom Art. 11 lediglich gefordert: der thatsächliche und zwar dauernde ständige Aufenthalt in der Gemeinde, welcher aus dem Besitze einer Wohnung erkannt wird. (S. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Bd. 10, 111 f. in der Anm. 33 I lit. a zu Art. 11.) Vergl. auch Anm. 27.

6) Veranlagung mit einer direkten Steuer in der betr. Gemeinde.[9]) Die hier in Betracht kommenden Steuern sind: Kapitalrenten-, Einkommen-, Grund-, Haus- und Gewerbesteuer inkl. der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, sowie die Grubenfeldabgabe.

Wie diese sechs Momente zur Zeit der Verbescheidung über das betr. Bürgerrechtsgesuch gegeben sein müssen,[10]) um eine rechts-

---

[8]) Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. Juli 1888 Bd. 10, 108 in § 95a Anm. 32a I lit. a.

[9]) Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. März 1883 Bd. 4, 356: unten § 95a Anm. 32a I lit. b, ferner § 95a Anm. 16 bis 18 und 28.

wirksame Verleihung des Bürgerrechtes nach Art. 12 zu ermöglichen, so müssen sie auch fortgesetzt gegeben bleiben, wenn das gemäß Art. 12 bis 14 erworbene Bürgerrecht fortbestehen soll.

Mit dem Verluste einer dieser sechs Eigenschaften kommt das Bürgerrecht, welches auf Grund des Art. 12 bis 14 durch Beschluß der Gemeinde verliehen wurde, sofort in Wegfall, soferne nicht die Voraussetzungen des Art. 15 gegeben sind, weil durch die letzteren — wie oben bereits erwähnt — die in Art. 11 geforderten Eigenschaften ersetzt werden (Art. 18 Abs. I), während das auf Grund von Hausbesitz oder infolge der Eigenschaft als Höchstbesteuerter ohne die nach Art. 11 erforderlichen Eigenschaften erworbene Bürgerrecht erst dann wegfällt, wenn die betr. Person aufhört, Eigentümerin des fraglichen Hauses zu sein oder zu den Höchstbesteuerten der Gemeinde im Sinne des Art. 15 zu gehören. —

Zu bemerken ist hier noch, daß gemäß Art. 15 d. h. auf Grund von Hausbesitz und der Eigenschaft als Höchstbesteuerte auch Frauen, sowie auch juristische Personen des Inlandes:[11]) Körperschaften, Gesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen ꝛc., welche die juristische Persönlichkeit besitzen, das Bürgerrecht verliehen erhalten können.

Diese juristischen Personen und privatrechtlichen Vereinigungen bedürfen aber zur Ausübung ihres Bürgerrechtes jederzeit eines Vertreters, welcher die bayer. Staatsangehörigkeit, sowie die Volljährigkeit besitzt, selbständig ist und keinem der in Art. 13 Abs. II der Gem.-Ordn. aufgestellten Ausschließungsgründe unterliegt. Einen solchen Vertreter müssen auch physische Personen (Menschen), welche lediglich gemäß Art. 15 das Bürgerrecht in einer Gemeinde besitzen, dann aufstellen, wenn sie nicht in der Gemeinde wohnen.[12])

Die Erwerbung des Bürgerrechtes kann endlich auch noch *erzwungen* werden.

Nach Art. 17 sind nämlich nach *Aufforderung der Gemeindeverwaltung* diejenigen Personen, welche nach Art. 11 zur Erwerbung des Bürgerrechtes befähigt sind, hiezu verpflichtet, wenn sie seit 5 Jahren in der Gemeinde wohnen und während dieser Zeit mit direkten Steuern im jährlichen Gesamtbetrage von

6 Mk. 86 Pfg. (vier Gulden) in Gemeinden über 20000 Seelen und

5 Mk. 14 Pfg. (drei Gulden) in den übrigen Gemeinden angelegt waren.

---

[10]) Vergl. hiezu § 95a Anm. 38 und 52, speziell die a. E. der Anm. 52 angegebene Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 22. Februar 1889 Bd. 11, 109.

[11]) Ueber den Begriff „Inland“ im Sinne des Art. 15 der Gem.-Ordn. s. § 95a Anm. 90.

[12]) Ueber diese Aufstellung von Vertretern s. näheres § 95a Anm. 105 bis 108.

Befreit von dieser Verpflichtung, nach Art. 17 das Gemeindebürgerrecht zu erwerben, sind:

1) diejenigen, welche sich infolge eines öffentlichen Dienstverhältnisses in der Gemeinde aufhalten, so lange sie im aktiven Dienste stehen und nur mit Kapitalrenten- oder Einkommensteuer in der Gemeinde angelegt sind;
2) diejenigen, welche infolge ihres früheren Dienstverhältnisses aus einer Kasse des Staates, einer Gemeinde oder öffentlichen Stiftung eine Pension beziehen, so lange sie nur mit Kapitalrenten- oder Einkommensteuer angelegt sind.

Ueber alle Gesuche um Verleihung des Bürgerrechtes hat die Gemeindeverwaltung zu beschließen (Art. 16).

Zuständig hiezu ist in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Magistrat, in Landgemeinden der Gemeindeausschuß, und zwar letzterer in allen Fällen; dagegen ist in Gemeinden mit städtischer Verfassung auch noch die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten dann erforderlich, wenn das Bürgerrecht einer Person verliehen werden soll, welche

a. entweder darauf keinen gesetzlichen Anspruch (Art. 13 Abs. I und 15) hat oder
b. welcher ein in Art. 13 Abs. II bezeichneter Versagungsgrund entgegensteht.[13])

Ein gesetzlicher Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts liegt vor:

1) Nach Art. 13 Abs. I für alle, welche die Befähigung hiezu gemäß Art. 11 besitzen, soferne sie entweder in der Gemeinde, in der sie das Bürgerrecht erwerben wollen, heimatberechtigt sind oder wenn sie seit zwei Jahren in dieser Gemeinde gewohnt, d. h. unter Innehabung einer Wohnung (mindestens einer Schlafstätte) sich ständig und dauernd aufgehalten, während dieser zwei Jahre eine daselbst angelegte direkte Steuer und die sie treffenden Gemeindeabgaben entrichtet haben;[14]) vorausgesetzt jedoch, daß nicht ein Versagungsgrund nach Art. 13 Abs. II gegen sie vorliegt, welchen Falles durch Geltendmachung desselben seitens der Gemeinde — soferne er wirklich begründet ist — der an sich vorhandene Anspruch rechtlich unwirksam gemacht werden könnte.[13])
2) Nach Art. 15 für Inländer,[15]) welche in der Gemeinde, in welcher sie die Bürgerrechtserwerbung anstreben, ein besteuertes Wohnhaus besitzen oder mit direkten Steuern min-

---

[13]) Näheres über Art. 13 Abs. II der Gem.-Ordn. s. § 95a Anm. 52a bis 84.

[14]) Siehe hiezu § 95a Anm. 41 bis 52.

[15]) Ueber den Begriff „Inländer" s. § 95a Anm. 90.

bestens in demselben Betrage angelegt sind, wie einer der drei höchstbesteuerten Einwohner dieser Gemeinde, und zwar auch dann, wenn sie die Befähigung gemäß Art. 11 nicht haben.[16]) —

Der Magistrat in Stadtgemeinden hat nun in allen Fällen zunächst über das betr. Gesuch zu entscheiden und dabei stets auch von selbst und ohne besondere Veranlassung, also ex officio zu prüfen, ob der Bewerber einen gesetzlichen Anspruch hat bezw. ob ein Einspruchs- oder Versagungsgrund nach Art. 13 Abs. II gegeben sei. Ist die erstere Frage zu bejahen bezw. die letztere zu verneinen, so hat der Magistrat ausschließlich zu entscheiden und findet solchen Falles eine Hinübergabe der Sache an das Gemeindekollegium zur Beschlußfassung überhaupt nicht statt; ist dagegen die erstere zu verneinen bezw. die letztere zu bejahen, so muß die Zustimmung des Gemeindekollegiums erholt werden. Würde die Erholung bezw. die Zustimmung des letzteren in solchen Fällen nicht erfolgen, so wäre die durch den Magistrat bethätigte Bürgerrechtsverleihung rechtlich unwirksam. Dem Gemeindekollegium steht es jedoch frei, trotz nicht vorhandenen Anspruches bezw. trotz vorhandenen Versagungsgrundes doch seine Zustimmung zu erteilen, es kann also einerseits auf die Geltendmachung seines begründeten Einspruchsrechtes verzichten, andrerseits ebenso wie der Magistrat seine Zustimmung zur Verleihung des Bürgerrechtes auch dann geben, wenn kein gesetzlicher Anspruch vorhanden ist.

Ist die Frage, ob ein gesetzlicher Anspruch auf Verleihung bezw. ein Versagungsgrund gegeben sei oder nicht, zweifelhaft, so ist auch solchen Falles die Zustimmung des Gemeindekollegiums zu erholen, von derselben also nur dann abzusehen, wenn zweifellos ein gesetzlicher Anspruch nach Art. 13 Abs. I oder Art. 15 bezw. kein Ablehnungsgrund nach Art. 13 Abs. II vorliegt.

Stimmt das Gemeindekollegium in einem Falle, in welchem ein Anspruch auf Bürgerrechtsverleihung nicht vorliegt oder in welchem ein Versagungsgrund gegeben ist, dem genehmigenden Beschluß des Magistrates nicht zu und beharrt der Magistrat auf seiner Beschlußfassung, dann hat gemeinschaftliche Sitzung nach Art. 114 stattzufinden.

Hat dagegen der Magistrat ein solches Gesuch, welchem ein Anspruch auf Verleihung nicht zu Grunde liegt oder bei welchem zweifellos ein Versagungsgrund gegeben ist, von vorneherein abgewiesen, so findet eine Hinübergabe der Sache ans Gemeindekollegium überhaupt nicht statt, da der Magistrat, wie oben bereits erwähnt, solchen Falles zur Verbescheidung ausschließlich zuständig erscheint.[17])

---

[16]) Vergl. hiezu die Anm. zu Art. 15 der Gem.-Ordn. in § 95a Anm. 90 bis 99 bezw. 108.

[17]) Näheres hierüber s. § 95a Anm. 111 und besonders 112.

Die Rechte, die sich an den Besitz des Bürgerrechtes knüpfen, sind folgende (Art. 19):

1) Mit dem Bürgerrecht ist das Heimatrecht in der betr. Gemeinde verbunden und zwar nach den Bestimmungen des Art. 5 des Heimatsgesetzes. (Siehe Bd. 3 § 249.)

Der Gemeindebürger hat

2) das Recht, nach den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung bezw. nach Maßgabe derselben und beim Vorhandensein der von derselben etwa geforderten besonderen Voraussetzungen:
   a. bei Beratung und Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten mitzuwirken (Art. 122 und 145 ff. der Gem.-Ordn.);
   b. zu Gemeindeämtern zu wählen und gewählt zu werden (Art. 170—173);
   c. am Gemeindegut und seinen Nutzungen, sowie nach Maßgabe der Stiftungsurkunden an den Vorteilen der öffentlichen Stiftungen teilzunehmen (Art. 22, 31, 32, auch 29; ferner Art. 201 Abs. 4; vergl. auch Art. 18 Abs. IV);
   d. die Gemeindeanstalten zu benützen. (Hiezu s. näheres bei Art. 112 Ziff. 5 und 10 über den Begriff von Gemeindeanstalten.)

Die Benützung von Gemeindeanstalten setzt übrigens das Vorhandensein des Gemeindebürgerrechtes nicht voraus, ebensowenig wie diejenige der meisten zur öffentlichen Benützung bestimmten gemeindlichen Einrichtungen, z. B. Straßen, Anlagen, Wasserleitungen, Brunnen rc. rc. (Vergl. auch Art. 40 Abs. I mit III und 159 Abs. I Ziff. 6 der Gem.-Ordn.)

Den im Art. 19 aufgeführten Rechten, deren Aufzählung übrigens nicht erschöpfend ist, entsprechen auch allgemeine Pflichten, von welchen in Art. 19 besonders folgende genannt sind:

a. Die Pflicht zur Deckung der Gemeindebedürfnisse unter den gesetzlichen Voraussetzungen verhältnismäßig beizutragen.

   Hier kommen besonders in Betracht: die Bezahlung von Gemeindeumlagen nach Art. 43, welche übrigens mit dem Bürgerrechte nichts zu thun hat, sondern jeden trifft, welcher in der Gemeinde mit einer direkten Steuer angelegt ist; ferner die Leistung von Gemeindediensten nach Art. 49 ff., zu denen aber außer den Gemeindebürgern gemäß Art. 50 Abs. I Ziff. 2 bis 4 auch noch andere verpflichtet sind.

b. Die Verpflichtung, Gemeindeämter, zu welchen der Gemeindebürger gewählt wird, — soferne ihm nicht gesetzliche Ablehnungsgründe zur Seite stehen, — anzunehmen und während der bestimmten Dauer zu verwalten (Art. 174).

Streitigkeiten über das Gemeindebürgerrecht und die aus dem Bürgerrechte sich (gemäß Art. 19 der Gem.=Ordn.) ergebenden Rechte oder Pflichten sind nach Art. 8 Ziff. 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33 und 35 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof Verwaltungsrechtssachen. — Siehe v. Kahr S. 154 ff. und Erörterungen zu den einzelnen Art. 10—25 der Gem.=Ordn. in § 95a.

Als Gegenleistung für die Vorteile, welche mit dem Bürgerrechte verbunden sind, andrerseits aber auch gewissermaßen zum Schutze gegen eine gewisse Ueberflutung durch mittellose Elemente haben die Gemeinden nach Art. 20 die Befugnis erhalten, von jedem neu aufgenommenen Gemeindebürger eine Aufnahmsgebühr zu erheben und die rechtliche Wirksamkeit des Bürgerrechtes bezw. der Verleihung desselben von der Bezahlung dieser Gebühr abhängig zu machen.

Diese Gebühren dürfen jedoch nur bis zu dem vom Gesetze statuierten Höchstbetrage festgesetzt und bezw. eingehoben werden und zwar in Gemeinden

a. bis zu	1500	Seelen höchstens im Betrage von	42 Mk.	86 Pfg.,
b. „ „	5000	„ „ „ „ „	85 „	71 „
c. „ „	20000	„ „ „ „ „	128 „	57 „
d. von über	20000	„ „ „ „ „	171 „	43 „

Von Personen, welche zur Zeit des fraglichen Bürgerrechtserwerbes die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen, kann — soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen — die für Reichsangehörige festgesetzte Gebühr bis zum Doppelten erhöht werden. Dagegen darf für gering bemittelte Personen, wenn sie schon in der Gemeinde heimatberechtigt sind, diese Aufnahmsgebühr nicht die Hälfte, und, wenn sie nicht heimatberechtigt sind, nicht zwei Dritteile der vorstehend angegebenen Maximalsätze übersteigen. Zu diesen Minderbemittelten sind unter allen Umständen diejenigen zu zählen, welche in Gemeinden über 20000 Seelen mit nicht mehr als 6 Mk. 86 Pfg., in den übrigen Gemeinden mit nicht mehr als 5 Mk. 14 Pfg. direkter Steuer angelegt sind. Von den Gemeinden können aber auch noch andere als die hier genannten Personen in den von ihnen nach Art. 23 zu erlassenden Regulativen zu den Minderbemittelten gerechnet werden.

Innerhalb des vom Gesetze (Art. 20 Abs. II und III) gegebenen Rahmens bezw. bis zu den im Vorstehenden bezeichneten Höchstbeträgen können die Gemeinden nach freier Erwägung die Sätze für die an sie zu entrichtenden Bürgerrechtsgebühren feststellen. Es geschieht dies durch Erlassung sogenannter Bürgerrechts=Regulative, in welchen nicht blos die Sätze bestimmt, sondern auch die Vorschriften darüber enthalten sind, zu welcher Zeit, in welcher Art und Weise und an welche Kasse diese Gebühren von den Verpflichteten einbezahlt werden müssen, und in denen zugleich auch ausgesprochen sein muß, (ob, vielmehr) daß das Bürgerrecht erst dann rechtswirksam werden soll, wenn diese Gebühr entrichtet ist, soferne überhaupt der Nichtentrichtung

der Bürgeraufnahmsgebühren eine Bedeutung nach dieser Richtung hin zukommen soll.

Diese Regulative sind in Gemeinden mit städtischer Verfassung vom Magistrate mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden von den Gemeindeversammlungen zu beschließen und nach ihrer Feststellung öffentlich bekannt zu machen (Art. 23 der Gem.-Ordn.). Erst mit dieser Bekanntmachung erlangen die Gemeinden einen Anspruch auf die in diesem Regulativ festgesetzten Gebühren bezw. auf deren Entrichtung seitens der Beteiligten in der vom Regulativ bestimmten Höhe.

Diejenigen jedoch, welche an dieselbe Gemeinde bereits eine Heimatgebühr bezahlt haben, können den schon bezahlten Betrag von der nunmehr zu entrichtenden Bürgerrechtsgebühr in Abzug bringen (Art. 23 Abs. III). Aus diesem Grund erscheint es auch als billig, daß von den Gemeinden — wozu sie nach dem oben Gesagten befugt sind — in den betr. Regulativen bestimmt wird, daß bei Beamten, welche (gemäß Art. 2 des Heimatgesetzes) die Heimat in der Gemeinde auf Grund ihrer definitiven Anstellung kraft des Gesetzes erworben haben, die Bürgerrechtsgebühr um den Betrag der Heimatgebühr geringer angesetzt werde.

Wohl zu unterscheiden von der Bürgerrechtsgebühr ist die Gemeinderechtsgebühr. Letztere einzuführen ist gleichfalls der freien Erwägung der Gemeinden anheimgegeben und zwar darf eine solche (Art. 22) erhoben werden „für die Teilnahme an Almenden und sonstigen Nutzungen des Gemeindevermögens" derart, daß diese Teilnahme von der Entrichtung dieser Gebühr abhängig gemacht werden kann.

Auch diese Gemeinderechtsgebühr ist in gleicher Weise wie die Bürgerrechtsgebühr nach Art. 23 in Stadtgemeinden vom Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden von der Gemeindeversammlung durch ein Regulativ festzusetzen und letzteres öffentlich bekannt zu machen. —

Bezüglich des Verlustes des Bürgerrechtes sind endlich folgende Fälle zu unterscheiden:

1) Wurde das Bürgerrecht auf Grund der Art. 12—14, d. h. auf Grund der nach Art. 11 geforderten Eigenschaften bezw. gegebenen Voraussetzungen erworben, so geht dasselbe, wie bereits oben erwähnt, durch den Verlust einer der in Art. 11 erwähnten Qualitäten resp. der nach diesem Artikel erforderlichen Befähigung verloren (Art. 18 Abs. I).
2) Ist dagegen das Bürgerrecht auf Grund des Art. 15 Abs. I bis III — ohne Rücksicht auf das Vorhandensein der Befähigung nach Art. 11 — erworben worden und ist auch die genannte Befähigung nach Art. 11 nicht gegeben, so erlischt das Bürgerrecht mit dem Wegfall des betr. Haus-

besitzes bezw. mit dem Aufhören der Qualität als Höchstbesteuerter im Sinne des Art. 15 Abs. I (Art. 18 Abs. II).

Mit dem Verluste des Bürgerrechtes ist natürlich auch der Wegfall der aus dem Bürgerrechte entspringenden Vorteile verbunden. Eine Ausnahme hievon findet jedoch nach Art. 18 Abs. IV in dem Falle statt, daß der Bürgerrechtsverlust lediglich deshalb eintritt, weil die fragliche Person aufhört, selbständig (Art. 11 Abs. II) oder mit einer direkten Steuer in der betr. Gemeinde angelegt zu sein. Solchen Falles zieht nämlich der Verlust des Bürgerrechtes den Verlust der Ansprüche auf Mitgenuß der örtlichen Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten, sowie auf Mitbenützung der Gemeindeanstalten nicht nach sich.

Eine Rückzahlung der entrichteten Bürgerrechtsgebühr findet beim Verluste des Bürgerrechtes in der Regel nicht statt. Doch auch von dieser Regel gibt es eine Ausnahme (Art. 21). Wenn nämlich ein auf Grund des Art. 17 zum Bürgerrechtserwerb Verpflichteter auf Aufforderung der Gemeinde das Bürgerrecht in derselben erworben und die ihn hiefür treffende Aufnahmsgebühr entrichtet hat, so kann er die Hälfte dieser von ihm bezahlten Gebühr zurückverlangen, wenn er innerhalb zwei Jahren vom Bürgerrechtserwerbe an gerechnet aus der Gemeinde wegzieht und binnen drei Jahren nach diesem Abzuge das Heimatrecht für sich und für alle seine Familienangehörigen in einer anderen Gemeinde erwirbt, so daß also jeder Zusammenhang mit der Gemeinde, in welcher er das nun aufgegebene Bürgerrecht früher erworben hat, gelöst ist. —

Andrerseits ist derjenige, welcher nach Eintritt des Verlustes des Bürgerrechtes in einer Gemeinde das letztere in der nämlichen Gemeinde von neuem erwirbt, von der Bezahlung sowohl der Bürgerrechtsgebühr als der allenfalls nach Art. 22 in dieser Gemeinde eingeführten Gemeinderechtsgebühr befreit, wenn und soweit er diese Gebühren bereits schon früher an dieselbe Gemeinde bezahlt hat. (Art. 18 Abs. III der Gem.-Ordn.)

Neben den eigentlichen Gemeindebürgern sind noch die Ehrenbürger einer Gemeinde zu erwähnen. Durch die Gestattung der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Männer, welche sich besondere Verdienste um die Gemeinde erworben haben, wurde den Gemeinden gewissermaßen die Befugnis zu einer Art Ordensverleihung gegeben. Das Ehrenbürgerrecht der bayerischen Gemeinden ist mit keiner Berechtigung, aber auch mit keiner Verpflichtung verbunden, es ist ein bloßer Titel, eine öffentliche Auszeichnung, an welche sich keine bürgerrechtlichen Wirkungen knüpfen. Als Voraussetzungen zu dessen Verleihung bezw. Erwerbung statuiert die Gemeindeordnung (Art. 24) lediglich:

1) Männliches Geschlecht. An Frauen kann das Ehrenbürgerrecht nicht verliehen werden.

2) Volljährigkeit.

3) Selbständigkeit.[18])

Als weitere Voraussetzung darf — wenn auch nicht im Gesetze vorgesehen, aber doch in der Natur der Sache gelegen — noch beigefügt werden, daß der mit dieser Auszeichnung Bedachte bezw. zu Ehrende sich auch wirkliche und ganz besondere Verdienste um die Gemeinde als solche oder um den Staat, das Königreich Bayern oder das deutsche Reich erworben hat. Das Ehrenbürgerrecht wird in Gemeinden mit städtischer Verfassung vom Magistrate mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden vom Gemeindeausschusse mit Zustimmung der Gemeindeversammlung beschlossen bezw. verliehen.

Zur Verleihung an Personen, welche nicht deutsche Reichsangehörige sind, ist überdies auch noch die kgl. Bestätigung nötig. —

Eine besondere Bestimmung trifft die Gemeindeordnung endlich noch bezüglich derjenigen Gemeindeangehörigen, welche in der Gemeinde begütert sind oder ein besteuertes Recht in der Gemeinde ausüben, ohne daselbst zu wohnen, gleichviel ob sie daselbst heimatberechtigt sind oder nicht. Da es nämlich im Interesse der Gemeinden gelegen sein kann, daß solche Grund- oder Rechtbesitzer jemanden in der Gemeinde bezeichnen, welcher gegebenen Falles für diese Besitzer die den letzteren obliegenden Verpflichtungen gegen die Gemeinde bezw. gegenüber polizeilichen oder auch gemeindlichen Anordnungen erfüllen, so ist es der Erwägung der Gemeinde anheimgegeben, die mehrgenannten auswärts wohnenden Besitzer aufzufordern, zur Erfüllung ihrer gemeindlichen Pflichten einen Einwohner der betr. Gemeinde als Bevollmächtigten aufzustellen.

Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so tritt wohl eine Bestrafung des Ungehorsamen nicht ein, allein es gelten alle öffentlich erlassenen Anordnungen, Bekanntmachungen, Anschläge oder sonstigen Publikationen (z. B. auch die durch Ausschellen bezw. Ausrufen erfolgten) dem durch seine Schuld nicht vertretenen Abwesenden gegenüber ebenso als eröffnet und bekannt gegeben, als gegenüber den übrigen Gemeindeangehörigen. Die Folgen der Nichtbeachtung dieser rite erfolgten öffentlichen Anordnungen hat der Ungehorsame selbstverständlich selber zu tragen.

Die zur vorstehend behandelten II. Abteilung (Art. 10—25) der Gem.-Ordn. ergangenen Entscheidungen und Entschließungen sowie die für dieselben einschlägigen Litteraturangaben sind im folgenden § 95a und zwar in den Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln angeführt.

---

[18]) Vergl. hiezu Art. 11 der Gem.-Ordn.

§ 95a.

Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Gemeindebürger, deren Rechte und Pflichten.

Art. 10.*)

Das Bürgerrecht [1]) wird nur [2]) durch ausdrückliche Verleihung [3]) erworben. [4]) [5]) [5a]) [6])

---

*) Vergl. hiezu Art. 9 der pfälzischen Gem.-Ordn., welche bestimmt: „Gemeindeangehöriger ist, wer das Bürgerrecht oder auch blos das Heimatrecht in der Gemeinde besitzt.

[1]) Das „Bürgerrecht" ist kein Recht mit einem bestimmt geregelten Inhalt, sondern eine rechtliche Eigenschaft, welche für die Person, die sie besitzt, als die Quelle gewisser Rechte und Pflichten erscheint. Das Bürgerrecht ist daher als Bedingung oder Voraussetzung für die Existenz bestimmter Rechte und Pflichten zu erachten, welche sich an denjenigen knüpfen, der in seiner Person die Voraussetzungen erfüllt oder erfüllt hat, unter welchen das öffentliche Recht, speziell die Gemeindeordnung für denselben die dem Gemeindebürger zustehenden Rechte bezw. obliegenden Pflichten entstehen und bestehen läßt. Das „Bürgerrecht" erstreckt sich ebenso wie die Heimat auf die ganze politische Gemeinde, ein Bürgerrecht lediglich für eine Ortsgemeinde gibt es nicht. Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 26. Oktober 1883 Bd. **4**, 599 unten in Anm. 6. Hauck-Lindner, Comm. S. 51: „Das Bürgerrecht ist nur eine rechtliche Eigenschaft der damit ausgestatteten Person, welche Eigenschaft Voraussetzung für den Bestand gewisser Rechte und Pflichten bildet.

v. Kahr, Comm. S. 156; v. Seydel Bd. **2** S. 77 oben § 95 S. 107 Anm. 2, vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 22. April 1892 Bd. **13**, 480 ff. bes. 482.

[2]) Einen anderen Weg für den Bürgerrechts*erwerb* als den der *ausdrücklichen* Verleihung — sei es durch Beschluß der Gemeindeverwaltung oder durch rechtskräftigen Beschluß der Verwaltungs- bezw. Verwaltungsgerichtsbehörde (s. nachstehende Anm. 3) — gibt es nicht. Eine Ausnahme statuierte nur die Uebergangsbestimmung des Art. 201 der Gem.-Ordn.; abgesehen von dieser gibt es keinen Bürgerrechtserwerb „kraft des Gesetzes" mehr. Vergl. ferner Verpflichtung zum Bürgerrechtserwerb nach Art. 17 sowie die nachstehende Anm. 3 über die Bedeutung des Wortes „Verleihung", weiter auch Anm. 4 und 5.

[3]) „Ausdrückliche Verleihung". Die *Verleihung* geschieht durch Beschluß und zwar in der Regel durch Beschluß der Verwaltung derjenigen Gemeinde, in welcher das Bürgerrecht nachgesucht oder beansprucht wird und müssen sich diese Beschlüsse *ausdrücklich* mit dieser Verleihung befassen. Wird aber von der angegangenen Gemeindeverwaltung der gestellte Antrag bezw. erhobene Anspruch abgewiesen, so entscheidet hierüber auf Antrag die zuständige Verwaltungs- bezw. Verwaltungsgerichtsbehörde (S. hiezu Anm. 5a.) Gibt diese dem Antrage statt, so tritt der *rechtskräftige Beschluß dieser Behörde* sofort an die Stelle der Verleihung durch die Gemeindeverwaltung und hat letztere keinen Verleihungs-Beschluß mehr über diesen Antrag zu fassen; es steht ihr vielmehr nur das Recht der Beschwerde gegen den genehmigenden Beschluß der betreffenden Verwaltungsbehörde zu. S. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 6. Juni 1888 Bd. **10**, 67 (Nr. 6) unten in Anm. 6 lit. b. S. auch nächste Anm. 4 und wegen der Zuständigkeit Anm. 5.

[4]) Der Erwerb des Bürgerrechts tritt ein mit dem Tage, an welchem der Verleihungs-Beschluß seitens der Gemeindeverwaltung gefaßt wird, auch in dem Falle, daß Beschwerde gegen den Verleihungsbeschluß erhoben und diese Beschwerde abgewiesen wird. Die Ausstellung einer Bürgerrechtsurkunde hat nur formelle

Bedeutung ebenso wie der Eintrag in das Gemeindebürgerverzeichnis*), welche Urkunde bezw. Eintragung als Beweismittel für den Besitz des Bürgerrechtes zu dienen vermögen, da ja die Bürgerrechtsverleihung nicht vermutet wird, sondern im Bestreitungsfalle nachgewiesen werden muß. (S. jedoch hiezu Art. 20 Abs. I**) des Verw.-Ger.-Hofs-Ges.) S. auch Anm. 38 sowie 118.

Erfolgt der Bürgerrechtserwerb (z. B. nach Zurückweisung des Antrages auf Verleihung) auf Grund eines behördlichen Beschlusses, — s. Anm. 3 — so treten die Wirkungen des Bürgerrechtes in der Regel schon mit dem Momente ein, in welchem der Antrag auf Entscheidung bei der betr. Behörde d. h. die verwaltungsrechtliche Klage gestellt wurde bezw. in Einlauf gelangte: es müßte denn sein, daß die Voraussetzungen des Erwerbsanspruches (Art. 13 und 15) oder der Erwerbspflicht (Art. 17) erst im Laufe des Verfahrens erfüllt wurden. Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 6. Juni 1888 Bd. 10, S. 67 bis 69 Nr. 6 Abs. 1, 2 und 3 in Anm. 6 lit. b.

5) Was die Frage der Zuständigkeit und des Verfahrens anbelangt, so ist genau zu unterscheiden, ob es sich um eine Verleihung des Bürgerrechts seitens der Gemeinden handelt, welche vollständig im freien Ermessen derselben liegt (s. § 95 S. 107) oder ob eine Entscheidung auf einen Antrag in Frage ist, welcher sich auf die durch das öffentliche Recht (Gemeindeordnung) garantierten Rechte oder bezw. auferlegten Pflichten gründet. Ersteren Falles — im Falle der Verleihung nach freier Erwägung — ist selbstverständlich das Verwaltungsrechtsverfahren ausgeschlossen (vergl. Art. 13 Abs. I Ziff. 3 und Abs. II des Gesetzes über den Verw.-Ger.-Hof). Dagegen sind als Verwaltungsrechtssachen erklärt: alle bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in Bezug auf:

a. Gemeindebürgerrecht und Heimatrecht, sowie Stimmrecht in Gemeindesachen.***)

Nach den Motiven fällt unter diese Ziff. 26 „sowohl die Frage des Besitzes als die des Erwerbes (des Bürgerrechts), und zwar ebensowohl das Recht (Anspruch auf Bürgerrechtserwerb) als die Verpflichtung (Art. 17 der Gem.-Ordn.) zum Erwerbe, dann auch die Frage des Verlustes des Bürgerrechtes (Art. 10—18 und Art. 201 Abs. I der Gem.-Ordn.) Andrerseits aber fallen — mit Ausnahme des „Stimmrechtes in Gemeindesachen“ — die nach dem Art. 19 der Gem.-Ordn. aus dem Bürgerrechte sich ergebenden Rechte und Pflichten nicht unter Art. 8 Ziff. 26, wohl aber je zum Teil unter Art. 8 Ziff. 27, 28, 29, 30, 31, 33 und 35 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes. Vergl. v. Kahr S. 154 f. Ueber den Instanzenzug s. nachstehende Anm. 5a.

b. Bürgeraufnahms- Gemeinderechts- und Heimatgebühren. Art. 8 Ziff. 27 l. c. s. Anm. zu Art. 20 der Gem.-Ordn. Ueber den Instanzenzug s. Anm. 5a.

5a) Bezüglich des Instanzenzuges ist im einzelnen zu bemerken:

A. zu Art. 8 Ziff. 26 des Verw.-Gerichts-Hofs-Gesetzes.

1) Streitigkeiten über den Besitz bezw. den Verlust des Bürgerrechtes entscheiden:

---

*) Ueber die Gemeindebürger-Verzeichnisse und die hiezu zu verwendenden Formulare s. Min.-E. vom 31. Oktober 1887 „Vollzug des Gemeindeedikts betr.“ (Web. 8, 107). Das hier gegebene Formular kann auch heute noch benutzt werden.

**) „Die Feststellung des Sachverhaltes in Verwaltungsrechtssachen erfolgt von Amtswegen.“

***) Das „Stimmrecht in Gemeindesachen“ ist stets bedingt von dem Vorhandensein des Bürgerrechts. Eine Ausnahme hievon statuiert jedoch Art. 47 Abs. III der Gem.-Ordn.

Siehe hiezu auch v. Kahr S. 156, ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 6. März 1885 Bd. 6, 80: Zur Bescheidung von Beschwerden gegen Verfügungen, mit welchen Magistratsratsmitglieder zu einer Abstimmung in einer Gemeindeangelegenheit angehalten werden, ist der kgl. Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig.

in I. Instanz die Distriktsverwaltungsbehörden (kgl. Bezirksämter, unmittelbaren Magistrate);

in II. Instanz die kgl. Regierungen, Kammern des Innern im Verwaltungsrechtssenat;

in III. und letzter Instanz der kgl. Verwaltungsgerichtshof *).

2) Streitigkeiten über Anspruch auf das Bürgerrecht bezw. dessen Verleihung einerseits (Art. 13 und 15 der Gem.-Ordn.) und die Pflicht zum Bürgerrechtserwerb (nach Art. 17) andrerseits entscheiden

in I. Instanz die der betr. Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde, also bei unmittelbaren Städten die kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, bei allen anderen Gemeinden das kgl. Bezirksamt;

in II. Instanz gegen Entscheidungen der kgl. Bezirksämter die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, im Verwaltungsrechtssenate;

in III. Instanz in letzterem Falle der kgl. Verwaltungsgerichtshof. Dagegen gibt es bei desbezüglichen Streitigkeiten mit unmittelbaren Städten bezw. gegen diese nur 2 Instanzen, indem solchen Falles gegen die erstinstanzielle Entscheidung der kgl. Regierung nur Beschwerde zum kgl. Verwaltungsgerichtshof zulässig ist, welcher dann in II. und letzter Instanz entscheidet.*)

ad 1 und 2 ist zu bemerken, daß in allen diesen Fällen zur Einlegung von Beschwerden (Rechtsmitteln) nicht nur diejenigen berechtigt sind, um deren (angebliches oder wirkliches) Bürgerrecht bezw. deren Anspruch oder Verpflichtung zum Erwerb es sich handelt, sondern auch die beteiligten Gemeinden, in welchen das in Frage stehende Bürgerrecht erworben werden will oder soll bezw. in welchen die Betreffenden ihr Bürgerrecht besitzen oder verloren haben sollen. —

Auch in diesen Fällen tritt, wie oben in Anm. 3 gesagt, die rechtskräftige Entscheidung an die Stelle des betr. Beschlusses der Gemeindeverwaltung, so daß letztere über den rechtskräftig entschiedenen Antrag keine Beschlußfassung mehr zu bethätigen hat. Ueber den Zeitpunkt des Eintrittes der Wirkungen des Bürgerrechtes in diesem Falle s. Anm. 4 Abs. 2.

B. zu Art. 8 Ziff. 27: Streitigkeiten über Bürgeraufnahms- und Gemeinderechts-Gebühren entscheiden:

in I. Instanz die der betr. Gemeinde zunächst vorgesetzten Verwaltungsbehörden (kgl. Bezirksamt oder — bei unmittelbaren Städten — die kgl. Regierung, Kammer des Innern);

in II. und letzter Instanz und zwar in allen Fällen der kgl. Verwaltungsgerichtshof (Art. 9 Abs. 1 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges.).

C. zu Art. 8 Ziff. 26 und 27: Hängt ein Streit nach vorstehender Lit. B (über Bürgerrechtsgebühr) mit einem Streit nach vorstehender Lit. A (Besitz, Verlust, Erwerb des Bürgerrechts), also eine Verwaltungsrechtssache nach Art. 8 Ziff. 27 mit einer solchen nach Art. 8 Ziff. 26 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. zusammen, so gilt bezüglich der Zuständigkeit bezw. des Instanzenzuges die Bestimmung des Art. 9 Abs. II im Zusammenhalte mit Art. 8 Ziff. 26 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges., d. h. es entscheidet der Verw.-Ger.-Hof in letzter Instanz erst gegen Entscheidungen der kgl. Kreisregierung; wenn daher in I. Instanz (s. Lit. A Ziff. 1 und 2) ein kgl. Bezirksamt entschieden hat, so ist Beschwerde

*) Ein Beschwerde-Verfahren nach Art. 168 der Gem.-Ordn. gibt es seit dem Erlaß des Gesetzes über den Verw.-Ger.-Hof in den vorliegenden Fällen nicht mehr, sondern ausschließlich nur das verwaltungsrechtliche Verfahren. Vergl. v. Kahr S. 154, Note 2.

Art. 11 (10).[7])

I. Befähigt [8]) zur Erwerbung des Bürgerrechts [8]) sind nach erreichter Volljährigkeit [9]) selbständige [10]) Männer, [11]) welche sich im Be-

---

zur kgl. Kreisregierung als II. Instanz zu erheben und erst gegen diese Entsch. kann Berufung zum kgl. Verw.-Ger.-Hof ergriffen werden (vergl. v. Kahr S. 156). S. oben lit. A Ziff. 2; s. ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 23. Oktober 1885 Bd. 6, 269 f. in Anm. 169 Nr. I lit. g.

[6]) Zu Art. 10 vergl. folgende Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. vom 26. Oktober 1883 Bd. 4, 599: Das Bürger- und Heimatrecht kann nach der gegenwärtigen — wie nach der früheren — Gesetzgebung nicht nach Ortschaften, sondern nur für und mit Bezug auf die ganze politische Gemeinde erworben werden. Diese letztere ist daher auch allein befugt, nach Maßgabe der jeweiligen Gesetzgebung Gebühren für die Erlangung dieser Rechte als Einnahmsquelle in Anspruch zu nehmen. (S. unten Anm. 33.)

b. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 6. Juni 1888 Bd. 10, speziell S. 67 Ziff. 6: „Anlangend endlich die besondere rechtliche Wirkung des im verwaltungsrechtlichen Verfahren endgiltig entschiedenen Anspruches auf Verleihung des Heimatrechtes und auf den Zeitpunkt des Eintrittes derselben, so besteht diese in ersterer Beziehung zunächst darin, daß es eines weiteren, gemeindebehördlichen Aktes der Verleihung des Heimatrechtes an den Antragsteller nicht mehr bedarf,*) während in letzterer Beziehung derjenige Zeitpunkt als maßgebend angenommen werden muß, an dem auf Anerkennung des bestrittenen Anspruches die verwaltungsrechtliche Klage bei der hiefür in erster Instanz zuständigen Verwaltungsbehörde erhoben worden ist." **)

(Die gleichen Grundsätze gelten analog für die Verleihung bezw. den Erwerb des Bürgerrechtes.)

Ferner S. 68: „Als Zeitpunkt, von welchem an die rechtliche Wirkung eines im verwaltungsrechtlichen Verfahren rechtskräftig entschiedenen Anspruchs auf Verleihung des Heimats- (Bürger-)Rechtes zu berechnen ist, kann kein früherer als jener der Klagestellung — (an welchem es gewiß wurde, daß der Anspruchsberechtigte auch gegenüber dem Widerspruche der Gemeindebehörde die Heimat (das Bürgerrecht) in der betreffenden Gemeinde erwerben wollte) —, andrerseits aber auch kein späterer Zeitpunkt als jener der Klagestellung zulässig erscheinen, weil nur dadurch Gewähr dagegen geboten ist, daß ein rechtlich begründeter Anspruch nicht durch unbegründete Einwendungen oder durch den Streitmutwillen einer Gemeinde oder aber durch geschäftliche Zufälle bei den mit der Verhandlung der Sache befaßten verwaltungsrechtlichen Instanzen schließlich vereitelt wird." Vergl. hiezu Anm. 38 letzter Absatz, ferner oben Anm. 4, auch Anm. 118 und 162.

[7]) Vergl. hiezu Art. 10 der pfälzischen Gem.-Ordn., s. oben § 93 Ziff. 3 Seite 13.

[8]) Die „Befähigung" zur Erwerbung des Bürgerrechts ist — abgesehen von der Ausnahmsbestimmung des Art. 15 und der Uebergangsbestimmung des Art. 201 — überhaupt die Voraussetzung nicht blos zum Erwerb, sondern auch zum Besitz des Bürgerrechtes. Nachdem die „Befähigung" zum Bürgerrechtserwerbe vom Gesetze selbst festgestellt wurde, so folgt hieraus:

---

*) Siehe hiezu oben Anm. 3.
**) Siehe oben Anm. 4 und Anm. 38 a. E.

sitze des bayerischen Indigenats befinden,[12]) in der Gemeinde wohnen[13]) und[14]) daselbst[15]) mit einer direkten Steuer[16]) angelegt[17]) sind.[18])

---

1) daß die Gemeinden einem Nichtbefähigten das Bürgerrecht gar nicht verleihen können. S. unten Anm. 36;
2) daß alle, welche die Befähigung nach Art. 11 besitzen, beim Vorhandensein der weiteren Voraussetzungen des Art. 13 einen rechtlichen Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechtes besitzen. S. Anm. 41;
3) daß diese nach Art. 11 Befähigten gezwungen werden können, das Bürgerrecht zu erwerben, wenn die Voraussetzungen des Art. 17 gegeben sind. S. Anm. 116 —;
endlich auch
4) daß andre als vom Gesetze selbst gegebene Bedingungen bezw. Voraussetzungen für die Verleihung des Bürgerrechtes von den Gemeinden nicht festgesetzt oder gefordert werden dürfen. Vergl. Anm. 39, auch 162 zu Art. 12 und 20. Vergl. Art. 12, 13 Abs. I, 17 Abs. I, aber auch Art. 18 Abs. I und II der Gem.-Ordn. S. auch Anm. 40.

[9]) Das Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 (Web. **10**, 607) hat den Eintritt der Volljährigkeit für das ganze deutsche Reich auf die Vollendung des 21. Lebensjahres festgesetzt (auch § 2 des bürgerl. Ges.-Buches für das privatrechtliche Gebiet). Außer im deutschen Reiche beginnt auch in Belgien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Rumänien, Rußland und Schweden die Großjährigkeit mit vollendetem 21. Lebensjahre, also mit Beginn des ersten Tages des 22. Lebensjahres. Uebrigens gilt die Bestimmung der bayerischen Gemeindeordnung über das Erfordernis der Volljährigkeit zum Bürgerrechtserwerb (d. h. die Vorschrift, daß zum Bürgerrechtserwerb das vollendete 21. Lebensjahr nötig ist) auch bezüglich der Angehörigen derjenigen Staaten, in welchen die Großjährigkeit vor oder nach vollendetem 21. Lebensjahr eintritt. (Hierüber s. Dr. Cahn, Comm. zum Staatsangehörigkeitsgesetz S. 78 f., und oben Bd. **1**, § 45a S. 194 Anm. 24), da die Bestimmungen der Gemeindeordnung nicht dem Privatrechte, sondern dem öffentlichen Rechte angehören, also nach allgemein anerkannten öffentlich-rechtlichen Grundsätzen in Bayern die betr. bayer. Gesetzesbestimmungen, nicht die ausländischen zur Anwendung zu kommen haben. Vergl. hiezu v. Kahr S. 157 ff.

Demnach können Angehörige der Türkei (großjährig mit vollendetem 16. Jahr), der Schweiz (mit 20. Jahr), von Oesterreich-Ungarn (mit 24. Jahr), von Spanien (25. Jahr), ꝛc. das Bürgerrecht in einer bayer. Gemeinde erwerben, wenn sie das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben; doch bedürfen sie, wenn sie nach dem Gesetze ihres Landes zur Zeit der Antragstellung noch nicht großjährig sind, hiezu der Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters.

[10]) „Selbständig" im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung sind alle, welche nicht gemäß Art. 11 Abs. II selbst als unselbständig erklärt sind. S. Anm. 19 bis 27.

[11]) Frauen können also — abgesehen von der Ausnahmsbestimmung des Art. 15 — das Bürgerrecht nicht erwerben. S. Anm. 19.

[12]) Ueber den Erwerb und Verlust der bayerischen Staatsangehörigkeit s. die ausführlichen Darstellungen in Bd. **1** §§ 42 und 43 S. 148 ff., besonders § 45a S. 182 ff. Bezüglich derjenigen, welche die bayer. Staatsangehörigkeit nicht besitzen s. Art. 11 Abs. IV und Art. 14.

[13]) Das „Wohnen in der Gemeinde" ist gleichbedeutend mit dem „Nehmen eines ständigen, dauernden Aufenthaltes in der Gemeinde", verbunden mit einer Wohnstätte oder wenigstens einer Schlafstätte. S. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. Juli 1888 Bd. **10**, 111 f. in Anm. 32a Nr. I lit. a und die weiter daselbst angegebenen Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes.

Als selbständig sind nicht zu erachten:[19])

1) Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Kuratel stehen;[20])

Vergl. hieher auch die Entsch. des Bundesamts für Heimatsachen vom 21. April 1888 (Reger, Entsch. Bd. 9 S. 33 f.): „Aufenthaltsort" eines Wohninhabers, durch dessen Wohnung die Grenze zweier Gemeindebezirke läuft: entscheidend ist der Teil der Wohnung, wo das Wohn- und Schlafzimmer, auch der Herd sich befindet. — Ferner über den Grundsatz, daß eine Unterbrechung dieses ständigen Aufenthaltes dann nicht anzunehmen ist, wenn sich aus den thatsächlichen Umständen ergibt, daß der betr. Bewerber seine bisherige Aufenthalts- bezw. Wohnsitzgemeinde nicht dauernd, sondern nur vorübergehend verlassen wollte, die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 15. Juli 1881 Bd. 3, 192 f.; vom 28. Juni 1882 Bd. 4, 116 f. und vom 28. Oktober 1887 Bd. 9, 262. Siehe hiezu auch Bl. für admin. Pr. Bd. 28 S. 94 in Anm. 32a II lit. d und Bd. 21, 58 in Anm. 84a II.

[14]) Wohnen und Steueranlage muß gleichzeitig gegeben sein.

[15]) D. h. in der politischen Gemeinde, in welcher der dauernde, ständige Aufenthalt, verbunden mit einer Wohn- oder Schlafstätte, genommen worden ist.

[16]) Die hier in Betracht kommenden direkten Steuern sind: die Haus-, Grund-, Gewerbe-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer; auch die Grubenfeldabgabe (s. Bd. 1 § 76 S. 366 Note ***) wird zu den direkten Steuern gezählt, desgleichen die sogen. Hausiersteuer oder die vom Gewerbebetrieb im Umherziehen erhobene Steuer. Ist ein Grundstück oder ein Gewerbe im Miteigentum bezw. im gemeinschaftlichen Betrieb mehrerer Personen, so gelten alle diese Personen, soferne sie als Miteigentümer ꝛc. gemeinschaftlich mit einander mit Steuern veranlagt sind, als mit direkter Steuer im Sinne des Art. 11 der Gem.-Ordn. angelegt. S. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Anm. 18 bezw. 135 Nr. I lit. a und b, ferner Anm. 49 und 50.

[17]) Ob die Steuer bereits entrichtet ist, erscheint gleichgiltig;*) hier ist nur die Veranlagung mit der Steuer entscheidend und zwar muß diese Veranlagung (s. Anm. 15) in der betr. Gemeinde erfolgt sein, in welcher das Bürgerrecht erworben werden will oder soll. Wer also z. B. als Fabrikant in einer Gemeinde A mit Gewerbsteuer wegen des Fabrikbetriebs angelegt ist, aber in der Gemeinde B wohnt, wo er keine Steuer zu entrichten hat, ist nicht befähigt zum Bürgerrechtserwerb in der Gemeinde B; aber auch in der Gemeinde A, in welcher er nicht wohnt, hat er Anspruch auf Bürgerrechtserwerb nur, wenn die Voraussetzungen des Art. 15 gegeben sind.

[18]) Diese Steueranlage muß bereits faktisch geschehen sein, nicht erst bevorstehen. Die Entrichtung der Steuer selbst ist nicht Erfordernis für die Befähigung zum Bürgerrechtserwerb. (Vergl. Anm. 17.)*) Ueber den Begriff der „Veranlagung mit einer Steuer" s. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Anm. 135 Nr. I lit. a und b, ferner Anm. 49 und 50 (vergl. Anm. 16).

[19]) Demgemäß sind — abgesehen von den Minderjährigen und Frauen, welche von vorneherein (mit Ausnahme aber immer wieder der Bestimmung des Art. 15) als nicht befähigt erklärt sind — alle als selbständig im Sinne des Art. 11 Abs. I zu erachten, welche nicht unter die Bestimmungen des Art. 11 Abs. II fallen.

[20]) Also alle diejenigen, welche entmündigt sind. Siehe hiezu §§ 593 bis 627 der Civ.-Proz.-Ordn. und § 10 des Einf.-Ges. hiezu.**) Ferner vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 24. März 1890 Bd. 12, 156 in Anm. 32a Nr. I lit. c.

---

*) Wenn wegen Zahlungsunfähigkeit eine direkte Steuer niedergeschlagen werden muß, so ist dies kein Grund zur Entziehung bezw. zum Verlust des Bürgerrechts nach Art. 18 der Gem.-O.

**) Vergl. auch §§ 6, 114 und 1896 des bürgerl. Gesetzbuches und Art. 155 und 156 des Einf.-Ges. zu demselben; hiezu Urteil des Reichsgerichts vom 30. Juni 1882 in Reger's Samml. Bd. 3, 196 und Art. 36 Abs. 4 des Armengesetzes.

2) Dienstboten,[21]) Gewerbsgehilfen[22]) und Haussöhne,[23]) welche im Brot[24]) des Dienstherrn[25]) oder Familienhauptes[26]) stehen und keine eigene[27]) Wohnung haben.

Ueber „Entmündigung" s. auch §§ 6, 114, 115, 1896 des bürgerl. Gesetzbuches und Art. 155 und 156 des Einf.-Ges. hiezu.

[21]) „Dienstbote" ist nach dem allgemeinen üblichen Begriff zu nehmen und ist gleichbedeutend mit „Gesinde". Die Dienstboten unterscheiden sich von den Gewerbegehilfen im allgemeinen dadurch, daß die ersteren für die Haus- (und Land)wirtschaft, letztere für Zwecke des Gewerbebetriebes beschäftigt sind.

[22]) Was „Gewerbsgehilfe" ist, bestimmt sich nach dem Begriffe des Gewerbes bezw. darnach, ob die Erwerbsart, in welcher der Betreffende als Gehilfe arbeitet oder Dienste leistet, zu den „Gewerben" im Sinne der Gewerbeordnung und des Gewerbesteuergesetzes incl. des Hausiersteuergesetzes zu rechnen ist.

Zum „Gewerbe"*) ist nach v. Landmann, Comm. zur Gewerbeordnung zu rechnen: „Jede erlaubte Berufs- oder Erwerbsart", insbesondere Handwerk und Industrie, der Handel und die Hilfsgewerbe des Handels, die Verkehrsgewerbe, die Wirtschaftsgewerbe, die Darbietung von persönlichen Dienstleistungen untergeordneter Art und von Unterhaltungen, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet; ausgenommen vom Gewerbe sind einerseits die Gewinnung roher Naturerzeugnisse, andrerseits die höheren Berufsarten. Demgemäß gehören nicht zu den Gewerben:

a. jede auf die Gewinnung roher Naturerzeugnisse gerichtete Thätigkeit (Land- und Forstwirtschaft, Tierzucht, Jagd, Fischerei, Bergbau);
b. die freien Künste, die freie wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Thätigkeit;
c. die persönlichen Dienstleistungen höherer Art, überhaupt Berufsarten, welche eine höhere Bildung voraussetzen, z. B. Unterrichtserteilung, anwaltschaftliche und ärztliche Praxis 2c. 2c.;
d. der öffentliche Dienst (Hof-, Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungs-Dienst).

Siehe Landmann, Comm. zur Gewerbeordnung III. Aufl. S. 44 f. Vergl. die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Anm. 32a I lit. d.

Die Fabrikarbeiter gehören nicht zu den „Gewerbsgehilfen" im Sinne des Art. 11 Abs. II der Gem.-Ordn. Auch die Gewerbeordnung — ebenso wie das Armen- und das Heimatgesetz — unterscheiden stets zwischen Gewerbegehilfen und Fabrikarbeitern. Siehe näheres hierüber bei von Kahr S. 166 ff.

Auch die Betriebsbeamten und Angestellten in den Fabrikgeschäften, desgl. Angestellte oder Beamte der Privat-Eisenbahngesellschaften gehören nicht zu den Gewerbsgehilfen.

Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 31. März 1890 Bd. 12, 165 und vom 11. Dezember 1891 Bd. 13, 366 in Anm. 32a I lit. d und besonders lit. e. Zu letzterer die Min.-E. vom 13. Dezember 1878 über die Arbeitsbücher und Arbeitskarten Nr. I Ziff. 4 lit. d (Web. 12, 535).

[23]) Der Begriff „Haussohn" ist je nach dem einschlägigen Civilrecht zu beurteilen. Vergl. hiezu die Bestimmungen in §§ 1626 ff. des bürgerl. Gesetzbuches über die elterliche Gewalt, besonders §§ 1626. 1627, 1684.

[24]) „Im Brot stehen" ist gleichbedeutend mit „die Verköstigung bezw. die Verpflegung erhalten".

[25]) Zu den „Dienstherren" gehören nicht blos die Herren der Dienstboten, sondern auch die Gewerbsmeister oder Gewerbsinhaber, bei welchen die Gewerbsgehilfen in Arbeit stehen.

[26]) „Familienhaupt" im Sinne des Abs. II Ziff. 2 und Abs. III ist derjenige, welchem einerseits die eheherrliche Gewalt über die Ehefrau resp. andrer-

---

*) Der Betrieb eines Gewerbes liegt aber nur vor, wenn eine gewerbliche Thätigkeit mit der Absicht des Erwerbs und fortgesetzt (d. h. gewerbsmäßig) ausgeübt wird.

III. Steuern, welche die ungeschiedene Ehefrau und minderjährige im elterlichen Brote stehende Kinder zu entrichten haben, werden dem Familienhaupte[26]) zugerechnet.[28])

IV. Unter denselben Voraussetzungen sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 14 Nichtbayern[29]) zur Erwerbung des Bürgerrechtes befähigt.

---

seits die elterliche Gewalt über die Haussöhne oder (Abs. III) im Brote stehenden minderjährigen Kinder zusteht (also nicht die Witwe, auch nicht die außereheliche Mutter, denen die elterliche Gewalt nicht zukommt). Siehe Anm. 23.

[27]) Eine „eigene" Wohnung ist diejenige, welche man sich selbst auf eigene Kosten, vielmehr eigene Rechnung hält bezw. mietet und zwar muß diese „eigene" Wohnung eine solche des betr. Dienstboten, Gewerbegehilfen oder Haussohnes selbst sein. Wer etwa blos für seine Familienangehörigen eine Wohnung gemietet hat, während er selbst bei seinem Dienstherrn oder Familienhaupt in Kost nnd Logis sich befindet, kann nicht als selbständig im Sinne der hier vorliegenden gesetzlichen Bestimmung erachtet werden. Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. Juli 1888 in Anm. 32a I lit. a.

[28]) Und zwar nicht blos diejenigen (direkten) Steuern, mit welchen die Ehefrau oder die minderjährigen im elterlichen Brote stehenden Kinder in der betr. Gemeinde selbst, sondern auch diejenigen, mit welchen die Genannten in anderen — jedoch bayerischen — Gemeinden angelegt sind resp. welche sie in irgend einer bayerischen Gemeinde zu entrichten haben. Diese Zurechnung tritt auch dann ein, wenn das Familienhaupt gar nicht besteuert ist. Familienhaupt ist hier: der Ehemann bezw. der Vater. Vergl. Anm. 26. —

Der hier ausgesprochene Grundsatz, daß die von der Ehefrau oder von den hier genannten Kindern in irgend einer bayerischen Gemeinde bezahlten direkten Steuern dem Ehemann bezw. Vater als von ihm bezahlt zugerechnet werden sollen, hat allgemeine Geltung für das öffentliche Recht und speziell für alle diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung, wie auch für das öffentliche Recht der weitere Satz gilt, daß das Grundvermögen der Ehefrau und der im väterlichen Brote stehenden minderjährigen Kinder dem Ehemann bezw. Vater zuzurechnen ist (s. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. März 1883, unten in Anm. 33 I lit. b). Vergl. Anm. 96. So wird z. B. beim Vollzuge des Art. 15 der Gem.-Ordn. ein der Ehefrau oder einem im Brote des Vaters stehenden minderjährigen Kinde gehöriges besteuertes Wohnhaus als dem Ehemann bezw. dem Vater gehörig erachtet und hat dieser, nicht die Ehefrau oder das betr. Kind auf Grund dieses Hausbesitzes einen Anspruch auf Bürgerrechtsverleihung; die Ehefrau resp. das minderjährige im elterlichen Brote stehende Kind erhält diesen Anspruch erst dann, wenn der Ehemann resp. das Verhältnis des „Im-Brot-Stehens" in Wegfall gekommen ist (vergl. Anm. 92a—96 zu Art. 15 Abs. I). Siehe hiezu auch die Bestimmungen in Art. 27 Abs. I mit 28 und 35, Art. 47 Abs. III—VIII der Gem.-Ordn.

Da nun eine Behandlung von Fragen, die sich auf diese Steueranlage oder auf den Haus- und Grundbesitz der Ehefrauen oder der mehrgenannten Kinder beziehen, das Privatinteresse des betr. Ehemannes oder Vaters unmittelbar berühren, so treten eventuell auch die Bestimmungen des Art. 103 Abs. I, 118 Abs. I und 145 Abs. IV der Gem.-Ordn. ein. Vergl. hiezu v. Kahr S. 169. Siehe auch unten Anm. 124 zu Art. 17 der Gem.-Ordn.

[29]) Und zwar jeder „Nichtbayer" ist hier gemeint, gleichviel ob er deutscher Reichsangehöriger ist oder nicht. Da es sich hier nicht um ein öffentlichrechtliches Verhältnis zum Staate, sondern um ein solches zur Gemeinde handelt, hat die Bestimmung des Art. 3 der Reichsverfassung über das allgemeine deutsche Indigenat hier keinen Einfluß. Doch mußte im Hinblick auf letztere Be-

V. Die Staatsregierung ist jedoch berechtigt,[30]) für Angehörige jener auswärtigen[31]) Staaten, in welchen die Bürgerrechtserwerbung bayerischer Staatsangehöriger weitergehenden Beschränkungen unterworfen ist, im Verordnungswege[32]) dieselben Beschränkungen festzusetzen.[32]) [32a])

---

stimmung an Stelle des früher hier gebrauchten Wortes „Ausländer" (durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Januar 1872, Web. 9, 284) das Wort „Nichtbayern" gesetzt werden. Siehe Anm. 85 und 86. Vergl. hiezu die in Anm. 84a Nr. III lit. b genannte Abhandlung in der bayer. Gemeindezeitung Jahrg. 1891 S. 463 ff.: Anspruch der Nichtbayern auf Bürgerrechtsverleihung.

[30]) Aber nicht verpflichtet, vielmehr lediglich gegebenenfalles ihrem Ermessen anheimgegeben.

[31]) „Auswärtige" Staaten bedeutet hier soviel als „nichtbayerische" Staaten. Vergl. hiezu die Abhandlung im Jahrgang 1891 der bayer. Gemeindezeitung S. 97 f. in nachstehender Anm. 32a Nr. II lit. B.

[32]) Eine diesbezügliche Verordnung ist zur Zeit nicht vorhanden.

[32a]) Zu Art. 11 sind folgende Entscheidungen bezw. Abhandlungen zu erwähnen:

I. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes.

a. vom 9. Juli 1888 Bd. 10, 108:

Als selbständig im Sinne des Art. 11 Abs. I und II der diesrhein. Gem.-Ordn. sind diejenigen verheirateten Gewerbsgehilfen nicht zu erachten, welche bei ihrem Gewerbsmeister Kost und Wohnung genießen, auch wenn sie für ihre Familie in einer anderen Gemeinde eine eigene Wohnung haben.

In dieser Entsch. vom 9. Juli 1888 ist weiter (Bd. 10 S. 111 f.) ausgesprochen: Unter Wohnen und unter Wohnsitz in einer Gemeinde wollen die Sozialgesetze nicht den Wohnsitz einer Person in bürgerlichrechtlicher Bedeutung angewendet, sondern darunter lediglich die Thatsache des dauernden, ständigen Aufenthaltes an einem Orte im Gegensatz zu einem blos vorübergehenden begriffen haben. Hiezu s. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 24. März 1890 Bd. 12, 158, ferner vom 5. Juni 1891 Bd. 13, 94.

b. vom 9. März 1883 Bd. 4, 355, s. unten in Anm. 96, ferner S. 356: Das Grundvermögen der Ehefrau ist öffentlich-rechtlich dem Manne zuzurechnen. Dies ist nicht nur in Art. 11 Abs. III der Gem.-Ordn. ausdrücklich ausgesprochen, sondern galt auch unter der Herrschaft des revid. Gem.-Ed. von 1834. Der Gesamtbesitz beider Ehegatten entschied auch damals den Status des Mannes in der Gemeinde und war der letztere als Haupt der Familie in bürgerlicher und politischer Beziehung der Repräsentant des Besitzes der Ehefrau, wie auch derselbe auf Grund dieses letzteren Besitzes die Gemeindegliedeigenschaft nach §§ 11 bis 15 des genannten Edikts erwerben konnte.

Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 14. August 1886 Bd. 8, 122, besonders S. 124: Ehefrauen besitzen während der Ehe bürgerliche Selbständigkeit nicht, werden vielmehr in bürgerlicher Beziehung vollständig durch den Ehemann vertreten und wird der letztere in seiner Stellung als Familienhaupt in öffentlich-rechtlicher Hinsicht als Besitzer aller Güter der Ehefrau erachtet.

Vergl. Bl. für admin. Pr. Bd. 14, 312 ff., unten Nr. II lit. a.

c. vom 24. März 1890 Bd. 12, 156 f.: Nach Art. 201 Abs. I der Gem.-Ordn. erwarben Personen, welche am 1. Juli 1869 die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes im Sinne des revid. Gem.-Ed. in einer

Gemeinde besaßen, daselbst mit diesem Tage kraft des Gesetzes das Bürgerrecht, wenn bei denselben die Voraussetzungen des Art. 11 oder des Art. 15 der Gem.-Ordn. zutrafen.

Demnach genügte der Besitz der Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes zur Bürgerrechts-Erwerbung kraft des Art. 201 der Gem.-Ordn. nur in dem Falle, wenn die persönlichen und realen Verhältnisse, auf welchen jene Eigenschaft beruhte, zugleich entweder den im Art. 11 der Gem.-Ordn. bestimmten Erfordernissen der Befähigung zur Erwerbung des Bürgerrechtes vollkommen entsprachen oder aber, wenn letzteres nicht zutraf, wenigstens mit jenen Voraussetzungen sich deckten, bei deren Vorhandensein nach Art. 15 der Gem.-Ordn. auch bei dem Mangel der nach Art. 11 erforderlichen Befähigung ein Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechtes gewährleistet ist. Personen aber, welche am 1. Juli 1869 eine Zuchthausstrafe verbüßten, haben die zur Bürgerrechts-Befähigung nach Art. 11 der Gem.-Ordn. geforderte Selbständigkeit nicht besessen, da sie gemäß Art. 32 des Str.-Ges.-Buches von 1861 mit dem Eintritte der Rechtskraft des auf Zuchthausstrafe lautenden Urteiles das Recht verloren haben, ihr Vermögen zu verwalten und unter Lebenden darüber zu verfügen und in diesen Beziehungen wie Minderjährige von dem Vormunde vertreten werden mußten und diese Unfähigkeit sich auf die ganze Dauer der Strafzeit erstreckte. —

d. vom 31. März 1890 Bd. **12**, 165 a. E.: Bei der Beurteilung der Frage, wer als Gewerbegehilfe zu erachten sei, hat der dem Gewerbesteuer- und Gewerbegesetze zu Grunde liegende Begriff des Gewerbes als maßgebend in Betracht zu kommen; hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 29. September 1887 Bd. **9**, 215 f.: Nach den Verhandlungen der Gesetzgebungsfaktoren ist für die Entscheidung darüber, wer als „Gewerbsgehilfe“ zu erachten sei, der dem Gewerbe- und dem Gewerbesteuergesetze zu Grunde liegende Begriff des „Gewerbes“ maßgebend; hiernach erscheint als „Gewerbsgehilfe“ jene Person, welche mit der erforderlichen gewerblichen Fertigkeit oder Geschäftskenntnis an Arbeiten des „Gewerbes“ teilnimmt (Gewerbesteuergesetz vom 1. Juli 1856 Art. 1 und 12 und vom 19. Mai 1881 Art. 1 und 10; Einkommensteuergesetz vom 31. Mai 1856 Art. 2 und vom 19. Mai 1881 Art. 2).
Siehe oben Anm. 22.

e. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 11. Dezember 1891 Bd. **13**, 364 ff.: Der Zugführer der pfälzischen Eisenbahnen ist kein Gewerbsgehilfe im Sinne des Art. 30 Abs. 10 des Heimatgesetzes (bezw. Art. 11 der Gem.-Ordn.).
Siehe hiezu Min.-E. vom 13. Dezember 1878 „die Arbeitsbücher und Arbeitskarten betr.“ (Web. **12**, 535) Nr. I Ziff. 4 lit. d: Zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne des Gesetzes (Reichs-Gewerbeordnung) sind unter anderen nicht zu rechnen: Personen, die in der Stellung von Angestellten (als Geschäftsführer, Buchführer u. dergl.) in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden. Siehe oben Anm. 22 a. E.

f. Entsch. des Bundesamts für Heimatsachen vom 5. Mai 1883 (Reg. **4**, 30 f.): Die lediglich mit Servieren beschäftigte Kellnerin ist keine Gewerbsgehilfin des Restaurateurs (vergl. Art. 11 Abs. I des Gewerbesteuergesetzes).

g. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 22. Februar 1889 Bd. **11**, 109 in Anm. 52 a. E. und vom 5. Juli 1889 Bd. **11**, 322 f. in Anm. 84a I lit. e (s. Anm. 40a).

Art. 12.*)

Die Gemeinden[83]) sind befugt,[84]) jedem[85]) Befähigten[86]) das Bürgerrecht auf Ansuchen[87]) zu verleihen.[88]) [89]) [40])

II. Abhandlungen: A. Bl. für admin. Pr.:

a. Bl. für admin. Pr. **14**, 312: Der Ehemann als politischer Vertreter seiner Ehefrau. „In jeder (staats-)bürgerlichen oder politischen Beziehung gilt der Mann als Repräsentant der Frau gegenüber dem Staate und der Gemeinde, nicht die Frau als solche ist selbständig ansässig und Gemeindeglied, sondern der Mann, und nicht blos für sich, sondern auch für seine Ehefrau; sie müssen politisch als ein und dieselbe bürgerliche Person gelten, und der Mann gilt als Besitzer aller Güter seiner Frau, sobald es sich nicht blos um rein civilrechtliche Fragen des Eigentums, sondern um bürgerliche Stellung handelt. Die verheiratete Frau hat keinen besonderen Status im Staat und in der Gemeinde, sondern einfach den des Mannes, und der Gesamtbesitz beider entscheidet die Stellung des Mannes in der Gemeinde und im Staate." — Siehe auch nachstehend lit. B sub b, ferner Anm. 96, sowie die Min.-E. vom 10. Juni 1864 in den Bl. für admin. Pr. Bd. **14** S. 318 f.

b. Bl. für admin. Pr. **19**, 399 f.: Nach Art. 11 der Gem.-Ordn. entscheidet nicht der Ort der Arbeit und des Geschäftsbetriebes, sondern der Ort des Wohnens, demgemäß ist das Domizil auch Voraussetzung des Bürgerrechtserwerbes nach Art. 201 Abs. I der Gem.-Ordn.

c. Bl. für admin. Pr. Bd. **28**, 94: Das zweijährige Wohnen in einer Gemeinde als Anspruchstitel zur Verleihung des Bürgerrechtes.

d. Bl. für admin. Pr. **27**, 415 in Anm. 84a II.

e. Bl. für admin. Pr. Bd. **21**, 321 ff.: Erwerb des Bürgerrechtes und der Heimat nach Art. 201 der Gem.-O.; hiezu s. auch Bd. **21**, 192 und **20**, 223.

B. Bayer. Gemeindezeitung:

a. Jahrg. 1891 S. 97 f.: Ueber den Begriff „Inländer" und „Ausländer" in der Gemeindeordnung;

b. Jahrg. 1894 S. 437, Antwort I;

c. Jahrg. 1895 S. 629: Bürgerrecht eines Ehemannes einer Anwesensbesitzerin bei ausgeschlossener Gütergemeinschaft.

Siehe hiezu vorstehend lit. A sub a und Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. März 1883 Bd. **4**, 355 f., besonders 356, sowie vom 14. August 1886 Bd. **8**, 124 in Anm. 32a Nr. I lit. b und in Anm. 96.

Zu Art. 12.

*) Vergl. hiezu Art. 10 und 11 der pfälz. Gem.-Ordn., s. oben § 93 Ziff. 3 und Note hiezu S. 13.

[83]) Die desbezüglichen Beschlüsse werden durch die Gemeindeverwaltung gefaßt. Näheres hierüber s. unten bei Art. 16. Ortsgemeinden (Ortschaften nach Art. 5) sind zu solcher Verleihung nicht befugt; es gibt kein Ortsbürgerrecht, sondern nur ein Bürgerrecht, das sich auf die ganze politische Gemeinde erstreckt. Unter „Gemeinden" im Sinne des Art. 12 sind daher nur „politische Gemeinden" zu verstehen. Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **4**, 599, oben Anm. 6 lit. a. Vergl. auch Anm. 159.

[84]) Ueber diese Befugnis der Gemeinden s. näheres oben § 95 S. 107 f. Vergl. auch unten Anm. 53.

[85]) „Jedem", also auch demjenigen, welcher keinen Anspruch nach Art. 13 bezw. 15 hat. Es ist aber auch vollständig dem freien Ermessen der Gemeinden anheimgegeben, wem sie das Bürgerrecht verleihen oder versagen — auch wen sie von den nach Art. 17 Verpflichteten zum Bürgerrechtserwerb auffordern — wollen: (es müßte denn sein, daß jemand einen Anspruch nach Art. 13 oder 15 besitzt; s. auch Anm. 36). Siehe oben § 95 S. 110.

[36]) Einem nicht Befähigten (Art. 11) kann und darf die Gemeinde das Bürgerrecht nicht verleihen: abgesehen natürlich immer von der Ausnahme des Art. 1E. Siehe auch § 95 S. 107, ferner oben Anm. 8.

[37]) Der Verleihung nach Art. 12 muß stets ein Ansuchen seitens des betr. Bürgerrechtskandidaten vorausgehen (vergl. dagegen Art. 24: Verleihung des Ehrenbürgerrechtes; s. auch Art. 17).

[38]) Wird das Bürgerrecht durch Verleihung gemäß Art. 12 mit 16 erworben, so tritt die rechtliche Wirksamkeit dieser Verleihung an sich bezw. zu Gunsten des Bewerbers ein mit dem Momente der Fassung resp. mit der Protokollierung des betr. Verleihungsbeschlusses; denn in diesem mit der Protokollierung vollendeten Verleihungsbeschlusse liegt einerseits die Bestätigung der vorhandenen Befähigung, andrerseits die Annahme der auf die Verleihung gerichteten Antragserklärung des Bewerbers. Damit aber die Wirkung dieses Beschlusses auch gegen den Bewerber geltend gemacht bezw. die Erfüllung der nunmehr ihm obliegenden Verpflichtungen von ihm begehrt werden kann, erscheint es nötig, daß ihm die Verleihung auch zur Kenntnis gebracht, d. h. der Verleihungsbeschluß publiziert wird.

Vom Momente der Publikation an können auch die durch die Bürgerrechtsverleihung fällig gewordenen Bürgerrechtsgebühren event. beigetrieben werden. (Vergl. Art. 57 mit 48.) Siehe Anm. 40a Nr. II lit. b.

Die Aushändigung einer Bürgerrechtsurkunde, — welche allerdings am Geeignetsten zugleich mit der Publikation des Verleihungsbeschlusses zu Protokoll resp. (aus praktischen Gründen) gegen Nachweis der Entrichtung der Bürgerrechtsgebühren erfolgt —, hat lediglich die Bedeutung der Aushändigung eines Nachweises der erfolgten Bürgerrechtsverleihung, welcher auf Grund der letzteren gewährt wird. —

Wird der Verleihungsantrag des Bewerbers zurückgewiesen und von dem letztern — auf Grund eines ihm angeblich zustehenden Anspruches — Antrag auf Entscheidung bei der kompetenten Behörde gestellt und wird ihm seinem Antrage entsprechend durch behördliche Entscheidung das Bürgerrecht zugesprochen, dann tritt — auch nach der Praxis des kgl. Verw.-Ger.-Hofes — die Rechtswirksamkeit der Verleihung vom Momente der Antragstellung ein. Siehe oben Anm. 4 und Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 6. Juni 1888 in Anm. 6 lit. b, auch Anm. 118 und 162.

[39]) Wenn auch die Gemeinden einerseits frei befugt sind, jedem Befähigten auf Ansuchen das Bürgerrecht zu verleihen, so sind sie doch andrerseits nicht berechtigt, diese Verleihung an andere als die gesetzlich bestimmten Bedingungen oder Voraussetzungen zu knüpfen. Insbesondere dürfen sie keine höheren Bürgerrechtsgebühren fordern, als die in Art. 20 vorgesehenen, desgleichen können sie auch die Verleihung nicht von der Vorauszahlung der Bürgerrechtsgebühr abhängig machen. Siehe Anm. 159 und 162 zu Art. 20.

Vergl. Bl. für admin. Pr. **26**, 398 (Anm. 40a Nr. II).

[40]) Alle Eigenschaften, welche gegeben sein müssen, um den Bewerber als zum Bürgerrechtserwerb „befähigt" zu qualifizieren, müssen im Momente der Fassung des Verleihungsbeschlusses vorhanden sein bezw. — wenn diese Verleihung durch verwaltungsrichterliche Entscheidung erfolgt — im Momente dieser Verbescheidung.

Näheres hierüber s. unten Anm. 52, 55 und 99, ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Anm. 40a I lit. a und b; vergl. auch Anm. 8.

[40a]) Zu Art. 12 sind folgende Entscheidungen bezw. Abhandlungen besonders zu bemerken:

I. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. vom 22. Februar 1889 Bd. **11**, 109 in Anm. 52 a. E.;
b. vom 5. Juli 1889 Bd. **11**, 322 f. in Anm. 84a I lit. e;

Art. 13 (11).

I. Anspruch[41]) auf Verleihung des Bürgerrechts haben alle

---

c. vom 9. März 1883 Bd. 4, 355 und vom 24. August 1886 Bd. 8, 122, besonders 124, in Anm. 32a I lit. b.

II. Abhandlung in den Bl. für admin. Pr. Bd. 26, 397 ff. Höhe der Bürgerrechtsgebühr, Zurückforderung eines zu viel gezahlten Betrages; speziell die daselbst angeführte Reg.-Entschl. vom 4. Dezember 1870: Eine Gemeinde ist nicht befugt, den Besitzer eines gesetzlichen Anspruches auf das Bürgerrecht als einen solchen zu behandeln, welcher keinen Anspruch darauf habe, und eine höhere Gebühr zu erheben, als das Gesetz und der darauf beruhende Tarif gestatten. Entschieden unrichtig ist die Meinung, daß die Gebührenschranke des Art. 20 der Gem.-Ordn. blos für diejenigen Gesuchsteller gelte, welche einen gesetzlichen Anspruch auf das Bürgerrecht haben, während bei denjenigen, welche ohne einen solchen Anspruch das Bürgerrecht nach Art. 12 erhalten, die Gemeinde so viel verlangen dürfe als sie wolle und der Gesuchsteller sich gefallen lasse. Die Gem.-Ordn. spricht vielmehr in Art. 20 ganz bestimmt aus, daß die Bürgerrechtsgebühr den dort genannten Betrag nicht übersteigen dürfe. Durch diesen sehr bestimmten Wortlaut ist jede Ausnahme und jede willkürliche Ueberschreitung, insbesondere aber auch die analoge Ausdehnung der Bestimmung des Art. 8 des Heimatgesetzes auf den Art. 12 bezw. 20 der Gem.-Ordn. völlig ausgeschlossen. Siehe oben Anm. 39.

III. Abhandlungen in der Bayer. Gemeindezeitung:

a. Jahrg. 1892 S. 933 f.: Heimat- und Bürgerrechtsverleihung bei der Eheschließung im rechtsrhein. Bayern.

b. Jahrg. 1892 S. 762 f.: Vom Momente des Verleihungsbeschlusses an kann ein gestelltes Bürgerrechtsgesuch nicht mehr zurückgezogen bezw. auf das einmal verliehene Bürgerrecht nicht mehr verzichtet und muß die treffende Bürgerrechtsgebühr bezahlt werden. Diese Gebühr wird nach Art. 20 mit der Verleihung fällig und ist Art. 57 der Gem.-Ordn. auf sie anwendbar. Vergl. Anm. 38.

c. Jahrg. 1893 S. 564 f.: Wird einem Ausländer das Bürgerrecht verliehen, so hat er die für Ausländer festgestellte höhere Gebühr auch dann zu bezahlen, wenn er durch Naturalisation die bayer. Staatsangehörigkeit erwirbt. Bürgerrecht wie Heimat werden erst mit der Verleihung der bayer. Staatsangehörigkeit wirksam.

Zu Art. 13.

[41]) Anspruch ist das durch verwaltungsgerichtliche Klage verfolgbare Recht. Dieser „Anspruch" ist nur dann gegeben, wenn einerseits (positiv) alle Voraussetzungen des Art. 13 Abs. I erfüllt sind, andrerseits (negativ) keine einzige der in Abs. II lit. a bis g aufgeführten, die erfolgreiche Erhebung des Anspruches ausschließenden Thatsachen gegeben ist bezw. von der Gemeinde geltend gemacht wird.

Dieser Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechtes nach Art. 13 Abs. I ist also begründet entweder:

I. Wenn a. der diesen Anspruch Erhebende die Befähigung zum Bürgerrechtserwerb nach Art. 11 besitzt und zugleich

b. in der Gemeinde, in welcher er das Bürgerrecht erwerben will, heimatberechtigt (vergl. Anm. 44) ist; oder:

II Wenn a. der Ansprechende die Befähigung nach Art. 11 besitzt und zugleich

b. mindestens zwei Jahre in der betr. Gemeinde gewohnt (vergl. Anm. 47) hat und während der ganzen Dauer dieser zwei Jahre nicht nur mit einer direkten Steuer in dieser Gemeinde angelegt war, sondern diese Steuer auch wirklich bezahlt, zugleich aber mit und neben ihr auch die ihn treffenden Gemeindeabgaben

hiezu nach Art. 11 befähigte Personen,[42]) wenn sie entweder[43]) in der Gemeinde das Heimatrecht[44]) besitzen, oder[45]) wenn sie seit zwei[46]) Jahren in der Gemeinde gewohnt,[47]) während dieser Zeit[48]) eine daselbst angelegte[49]) direkte Steuer[50]) und die sie treffenden Gemeindeabgaben[51]) entrichtet[49]) haben.[52])

(d. h. alle auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Abgaben an die Gemeinde, s. Anm. 51) entrichtet hat.

Der vorstehend sub I und II genannte an sich begründete Anspruch wird aber wieder vernichtet bezw. kann mit Erfolg nicht geltend gemacht werden, wenn eine Thatsache gegeben ist resp. seitens der Gemeinde konstatiert zu werden vermag, deren Vorhandensein nach Art. 13 Abs. II lit. a bis g einen Versagungsgrund bildet: vorausgesetzt aber, daß dieser Versagungsgrund gegen den Bewerber von der Gemeinde wirklich geltend gemacht wird. Siehe Anm. 53.

[42]) Siehe hiezu Anm. 8—18 und 40.

[43]) Siehe Anm. 41 Ziff. I lit. a und b.

[44]) Zu diesen Heimatberechtigten gehören auch die in Art. 2 des Heimatgesetzes genannten definitiven Beamten.

[45]) Siehe Anm. 41 Ziff. II lit. a und b.

[46]) Bezüglich der Berechnung dieser zwei Jahre s. das in Anm. 52 Gesagte. Vergl. auch Anm. 55.

[47]) Ueber den Begriff dieses „Wohnens" s. oben Anm. 13, ferner die in Anm. 32a I lit. a angeführten Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes.

Das Erfordernis der Freiwilligkeit ist für dieses Wohnen nicht gefordert (wie dies in Art. 6 und 7 des Heimatgesetzes bezüglich des daselbst genannten Aufenthaltes verlangt wird). Es wird daher die zweijährige Frist nach Art. 13 Abs. I nicht unterbrochen, wenn der Betreffende während dieser Zeit eine Freiheitsstrafe in dieser Wohn- oder Aufenthalts-Gemeinde verbüßt; es schadet ihm also diese Verbüßung beim Anspruchs-Erwerb nicht, soferne nicht etwa hiedurch ein Versagungsgrund nach Abs. II l. c. gegeben wird. Auf jeden Fall muß aber dieses „Wohnen" ein erlaubtes, nicht ein gesetzwidriges sein. Der (polizeilich) aus der Gemeinde Aus- oder von derselben Abgewiesene kann daher durch einen trotz dieser Aus- oder Abweisung bethätigten, also rechtswidrigen Aufenthalt in derselben einen Anspruch auf Bürgerrechtsverleihung daselbst nicht erwerben.

Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 14. November 1884 Bd. 5, 320, in Anm. 84a I lit. a, ferner v. Kahr S. 174.

Dagegen wird durch eine vorübergehende Abwesenheit, bei welcher die Absicht, in der Gemeinde weiter zu wohnen, nicht aufgegeben wird (wie z. B. bei Geschäfts- oder Erholungsreisen), diese zweijährige Frist nicht unterbrochen, wohl aber durch Verbüßung einer Freiheitsstrafe außerhalb der betr. Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde.

Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 24. März 1890 Bd. 12, 156, speziell 158 f. Siehe Anm. 84a I lit. b.

[48]) Und zwar ununterbrochen während der ganzen Dauer dieser zwei Jahre, nicht etwa blos in einem Zeitpunkte innerhalb dieser Periode.

[49]) Die betr. Veranlagung mit Steuer muß in dieser Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde erfolgt sein, ferner genügt nicht — wie in Art. 11 (vergl. Anm. 17) — die Veranlagung allein, sondern es muß die angelegte Steuer während resp. für diese ganzen und vollen zwei Jahre auch entrichtet sein (soweit eben die entsprechenden Steuertermine zur Zeit der Anbringung, vielmehr der Verbescheidung des Gesuches schon eingetreten sind, also die betr. Steuer fällig geworden ist); d. h. diese Steuer-Entrichtung muß wenigstens zur Zeit der Verbescheidung des Bürgerrechtsgesuches erfolgt bezw. darf der Bewerber für diese zwei Jahre mit keiner Steuer zu dieser Zeit im Rückstande sein. Daher muß dem Bewerber die

Auflage gemacht werden, den Nachweis der Steuerentrichtung zu erbringen, oder es muß der desbezügliche Aufschluß event. direkt vom kgl. Rentamt erholt werden. (Vergl. Art. 20 Abs. I des Verw.-Ger.-Hofs-Ges.) Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 24. November 1882 Bd. 4, 234, unten in Anm. 84a I lit. c, ferner über den Begriff: „Veranlagung mit einer Steuer" Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 1. Dezember 1882 Bd. 4, 251, ferner (für die Pfalz) vom 17. Juni 1887 Bd. 9, 170, unten in Anm. 135 Nr. I lit. a und b. Vergl. auch nachstehende Anm. 50.

[49]) Ueber den Begriff „direkte Steuer" s. oben Anm. 16.

Mehrere Miteigentümer eines und desselben Steuerobjektes gelten alle als mit Steuer angelegt, soferne sie als Miteigentümer dieses Objekts und zwar als solche steuerpflichtig in den betr. Steuerlisten bezeichnet oder eingetragen sind. Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 1. Dezember 1882 Bd. 4, 251 in Anm. 135 I lit. a.

Vergl. auch Anm. 126 a. E., sowie vorstehende Anm. 49, desgl. Anm. 16.

[51]) Unter diesen Abgaben an die Gemeinde sind nur die auf Grund des öffentlichen Rechtes fälligen, andrerseits aber auch alle desbezüglichen Abgaben an die Gemeinde, d. h. an die einschlägige politische Gemeinde — event. auch Ortsgemeinde (vergl. Art. 45 Abs. II) — zu verstehen, also nicht blos die Umlagen, sondern auch die auf Grund des Art. 40 bezw. 41 der Gem.-Ordn. zur Erhebung gelangenden Verbrauchssteuern und örtlichen Abgaben.

Leistungen dagegen, welche nicht auf Grund öffentlich-rechtlicher, sondern privatrechtlicher Titel an die Gemeinde zu entrichten sind, wie z. B. Pachtgelder, civilrechtliche Entschädigungen 2c. fallen nicht unter die hier gedachten Gemeindeabgaben.

Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 1. April 1881 Bd. 2, 622: Rückständige Leistungen zur Gemeinde- oder Armenkasse, welche nicht auf dem Gemeinde- oder Armenverbande, sondern auf einer civilrechtlichen Verpflichtung beruhen, sind kein gesetzlicher Grund zur Versagung des Bürger- und des Heimatrechtes in der Gemeinde.

Vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 8. März 1889 Bd. 11, 114: Eine Verpflichtung gegen die Gemeindekasse (im Sinne des Art. 6 des Heimatgesetzes) ist nur dann und insoweit anzunehmen, als dieselbe gegen den Heimat- (Bürgerrechts-) Bewerber individuell begründet erscheint. Von einer Verpflichtung gegen die Gemeindekasse speziell in Bezug auf Gemeindeumlagen kann nur dann die Rede sein, wenn die Aufenthaltsgemeinde von dem ihr gesetzlich zustehenden Rechte der Umlagenpflicht mit Beachtung der desfallsigen gesetzlichen Vorschriften dem Heimats- oder Bürgerrechts-Bewerber gegenüber thatsächlich Gebrauch gemacht, dadurch seine individuelle Teilnahmspflicht in erkennbarer Weise begründet und diese in Anspruch genommen hat (nicht aber dann, wenn z. B. die Gemeinde dem Bürgerrechtserwerber gegenüber auf die betr. Umlage verzichtet bezw. ihm dieselbe nachgelassen hat.) Siehe hiezu Anm. 59 lit. a.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 8. Juni 1880 Bd. 1, 361: Zur Begründung des erhobenen gemeindlichen Einspruchs (gegen Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses nach Art. 36 Abs. I Ziff. 4 des Verehelichungsgesetzes) erscheinen nur Rückstände bezüglich öffentlich-rechtlicher Leistungen zur Gemeinde oder Armenkasse geeignet.

Der Ersatzanspruch, welchen eine Armenpflege für gewährte Armenunterstützung auf Grund des Art. 4 und Art. 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege gegen die zur Alimentation des betr. Hilfsbedürftigen rechtlich verpflichtete Person erhebt, ist civilrechtlicher Natur.

Vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 4. Oktober 1881 Bd. 3, 291, ferner vom 13. Mai 1884 in Anm. 58 lit. o.

II.[52])[52a]) Die Gemeinde ist jedoch zur Versagung des Bürgerrechtes befugt:[53])

a. wenn der Bewerber[54]) innerhalb der seiner Bewerbung

---

[52]) Was den Zeitpunkt anbelangt, zu welchem alle Erfordernisse des Art. 13 Abs. I gegeben sein müssen, so sollte dies eigentlich der Moment der Anbringung des Gesuches sein, allein nach dem Wortlaute des Art. 13 Abs. I genügt es, wenn diese Voraussetzungen im Momente der Verbescheidung des Gesuches gegeben sind, mag diese durch Beschluß der Gemeindeverwaltung oder durch verwaltungsrichterliche Entscheidung erfolgen; andrerseits kann aber ein erhobener Anspruch, welcher zur Zeit der Anbringung des Gesuches begründet war, zurückgewiesen werden, wenn im Zeitpunkte der Verbescheidung eines der gesetzlichen Erfordernisse wieder weggefallen ist.

Speziell braucht das Erfordernis der Befähigung zum Bürgerrechtserwerb bei dem in der Gemeinde nicht Heimatberechtigten auch erst im Moment der Verbescheidung, nicht schon während des ganzen derselben vorausgehenden zweijährigen Wohnens in der Gemeinde vorhanden zu sein. In gleicher Weise ist bezüglich des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins (bezw. Wegfalles) von Versagungsgründen nach Art. 13 Abs. II lediglich der Zeitpunkt der Verbescheidung des fraglichen Gesuches maßgebend.

Es kann also ein bei der Anbringung begründetes Gesuch zurückgewiesen werden, wenn inzwischen bis zur Verbescheidung ein Versagungsgrund entsteht, dagegen muß ein Gesuch genehmigt werden, wenn der zur Zeit der Stellung desselben vorhandene Versagungsgrund bis zur Verbescheidung in Wegfall gekommen ist, so z. B. wenn inzwischen die zweijährige Frist seit Gewährung einer Armenunterstützung sich vollendet hat. Vergl. v. Kahr S. 177 ff.

Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 22. Februar 1889 Bd. 11, 109: Sind Umstände, von denen nach Art. 11 Abs. 1 der Gem.-Ordn. die Befähigung zur Erwerbung des Bürgerrechtes abhängt, nach erfolgter Geltendmachung des Anspruchs auf Verleihung des Bürgerrechtes im Laufe des darüber gepflogenen Streitverfahrens weggefallen, so liegt hierin ein Hindernis für die verwaltungsrichterliche Zuerkennung des Anspruchs.

Siehe auch Anm. 40, 55 und 99.

[52a]) Die Bestimmungen des Art. 13 Abs. II charakterisieren sich dem Abs. I gegenüber als Ausnahms-Bestimmungen und sind demgemäß aufs strengste (strictissime) auszulegen. Es ist daher auch eine Ausdehnung dieser Bestimmungen durch analoge Anwendung ausgeschlossen. Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 7. Oktober 1884 Bd. 5, 312 f. Anm. 58 lit. p, q, r. S. auch unten Anm. 83, ferner Anm. 84a Nr. 1 lit. b und f.

[53]) Es steht vollständig in dem freien Ermessen der Gemeinden, ob sie von einem wirklich vorhandenen Versagungsgrund Gebrauch machen wollen oder nicht, so daß also trotz des Vorhandenseins eines solchen das Bürgerrecht verliehen werden kann, soferne nur der Bewerber die Befähigung nach Art. 11 besitzt. Diese Befähigung ist allerdings absolutes Erfordernis, da an Nichtbefähigte keine Bürgerrechtsverleihung erfolgen darf. S. oben Anm. 8, 34—36 und § 95 S. 107.

[54]) Allein nicht blos die dem Bewerber, sondern auch die seiner Ehefrau und seinen Kindern gewährte, bezw. von oder für dieselben nachgesuchte Armenunterstützung gibt einen Versagungsgrund resp. gehört hieher, überhaupt jede Armenunterstützung, welche denjenigen gewährt wird, bezüglich deren der Bewerber einerseits die Unterhaltungspflicht hat und zu welchen er andrerseits im Verhältnisse des Familienoberhauptes steht.

Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 8. Juni 1880 Bd. 1, 361: Bei dem wegen öffentlicher Armenunterstützung erhobenen gemeindlichen Einspruch kann regelmäßig nur diejenige Armenunterstützung in Betracht kommen, welche von

vorausgehenden zwei Jahre[55]) eine Unterstützung[56]) aus

---

dem Gesuchsteller selbst beansprucht oder empfangen wurde. Hiebei kann die einem Unterstützungsbedürftigen gewährte Armenunterstützung dem zur Alimentation desselben Verpflichteten in der Regel nur dann zugerechnet werden, wenn dieser zu dem Unterstützten in dem Verhältnisse des Familienoberhauptes steht.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 23. März 1880 Bd. 1, 199: Bei Geltendmachung des gemeindlichen Einspruchsrechtes ist dem (um Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses) nachsuchenden Manne die Armenhilfe, welche einem Hilfsbedürftigen geleistet wurde, zu dessen Alimentation oder Unterstützung derselbe verpflichtet war, in ihrer rechtlichen Wirkung zuzurechnen, wenn erwiesenermaßen diese Hilfe mit seinem Wissen und Willen beansprucht oder gewährt wurde.

Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 15. April 1889 und Bl. für admin. Pr. 41, 2: Die öffentliche Armenunterstützung, welche den außerehelichen Kindern der Tochter gewährt worden ist, die sich aus dem väterlichen Haushalte abgesondert, kann dem ehelichen Vater der Tochter nicht zugerechnet werden, weil hier der Vater nicht als Familienoberhaupt jener Kinder zu erachten ist.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 16. Januar 1883 Bd. 4, 285: Dem Ehemann ist auch die ohne sein Ansuchen von amtswegen erfolgte Unterstützung seiner Frau durch die öffentliche Armenpflege dann zuzurechnen, wenn er, von dem notwendig gewordenen Eingreifen der letzteren amtlich in Kenntnis gesetzt, sich gleichwohl unthätig verhalten hat. S. hiezu auch die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 21. Februar 1888 in Bl. für admin. Pr. 41, 1: Die Einwendung des Ehemannes, daß die seiner Frau aus öffentlichen Armenmitteln gewährte notwendige Krankenhilfe ohne sein Wissen und Wollen erfolgt sei, ist nicht geeignet, ihn gegen die aus seiner gesetzlichen Alimentationspflicht folgende persönliche Zurechnung der rechtlichen Wirkung jener Unterstützung im Falle der Einspruchserhebung gegen seine Wiederverehelichung zu schützen, nachdem er unterlassen hatte, Ersatz zu leisten.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 14. Februar 1882 Bd. 3, 577: Die einem außerehelichen Kinde gewährte öffentliche Armenunterstützung kann dem alimentationspflichtigen Vater desselben nicht angerechnet werden (da er nicht als Familienoberhaupt im Verhältnis zu diesem Kinde erscheint). S. hiezu Anm. 59 lit. b.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 3. April 1891 Bd. 13, 95: Eine dem Schwiegervater gewährte Armenunterstützung kann wegen Mangels eines natürlichen Verwandtschaftsverhältnisses und der sich hieraus ableitenden Unterhaltungsverpflichtung dem Schwiegersohne nicht zugerechnet werden.

Vergl. zu Anm. 54 und die hier angeführten Entscheidungen auch nachstehende Anm. 56, ferner Anm. 58 lit. c, d, f, g, h und Anm. 59, endlich Anm. 84a.

[55]) „Innerhalb der seiner Bewerbung vorausgehenden zwei Jahre" ist ganz gleichbedeutend mit den Worten des Abs. I „seit zwei Jahren" und „während dieser Zeit". Maßgebend ist, wie schon oben in Anm. 52 gesagt, auch für das Vorhanden- oder Nichtvorhandensein der Versagungsgründe nach Abs. II des Art. 13 der Zeitpunkt der Verbescheidung des betr. Gesuches und — da die „Bewerbung" d. h. das angebrachte Gesuch bis zu diesem Zeitpunkte gegeben bezw. vorhanden ist oder aufrecht erhalten wird, so sind auch die hier gemeinten zwei Jahre vom Tage der Verbescheidung an zurückzurechnen. Diese „zwei Jahre" müssen aber der Bewerbung bezw. Verbescheidung unmittelbar vorausgehen. S. auch unten Anm. 70, desgl. Anm. 99.

[56]) Die Worte „Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege" sind vollständig gleichbedeutend mit den Worten „Armenunterstützung" in Art. 6 des Heimats- und Verehelichungsgesetzes, sowie „öffentliche Armenunterstütz-

Mitteln der öffentlichen Armenpflege[56]) nachgesucht oder erhalten hat;[57])[58])[59])

ung" in Art. 36 Abs. I l. c. Vergl. Anm. 54 bezw. die dort angeführte Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes.

Was als eine „Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege" oder als eine „öffentliche Armenunterstützung" erscheint, ist stets nach den Bestimmungen des Armengesetzes vom 29. April 1869 zu entscheiden. S. die Erörterungen hierüber in § 170, speziell zu Art. 1, 4, 6, 10, 11, 12 und 20 Abs. 7 des Armengesetzes. Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 6. Februar 1883 Bd. 4, 325 in Anm. 58 lit. n und vom 13. Mai 1884 Anm. 58 lit. o, ferner lit. s.

Als Armenunterstützung ist nicht anzusehen:

a. die auf Grund des Art. 20 des vorgenannten Armengesetzes gewährte Krankenhilfe (Art. 20 Abs. VII l. c.);
b. die auf Grund des Reichskrankenversicherungsgesetzes von 1883/1892 und Art. 1 und 2 des bayer. Ausführungsgesetzes hiezu von 1892 (Web. 21, 369) gemachten Leistungen, mit Einschluß derjenigen Unterstützungen, welche nach Maßgabe des § 57 Abs. 2 und 3 des erstgenannten Gesetzes ersetzt sind: S. § 77 des gen. Krankenversicherungsgesetzes (Web. 21, 279 und 290);
c. die auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gewährten Leistungen inkl. der nach Maßgabe des § 8 desselben ersetzten Unterstützungen, desgl. der gemäß des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885;
d. die gemäß des Gesetzes vom 5. Mai 1886 „die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betr." nebst bayer. Ausführungsgesetz hiezu vom 5. April 1888, desgl. die auf Grund des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 gewährten Leistungen.

Bezüglich des Begriffes der Armenunterstützung im Sinne des Art. 13 der Gem.-Ordn. resp. des Art. 6 und 36 Abs. 1 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt bezw. darüber, was im einzelnen Falle nicht als Armenunterstützung zu erachten ist, hat der Verw.-Ger.-Hof vielfache Entscheidungen erlassen, welche zum Teil in Anm. 58 angeführt sind. Wenn diese Entscheidungen auch sich größtenteils auf die Anwendung des Heimats- und Verehelichungsgesetzes beziehen, so gehören sie doch auch hieher, weil der Begriff der „öffentlichen Armenunterstützung" im Heimatgesetze sich mit demjenigen in der Gem.-Ordn. vollständig deckt.

[57]) Die Thatsache des Nachsuchens um eine Armenunterstützung bezw. des Empfanges einer solchen muß bereits vollendet sein und sich innerhalb der zwei Jahre, welche der nunmehr zu erlassenden Bescheidung vorausgegangen sind, vollzogen haben. Ist oder war dies der Fall, so kann auch die Wiederzurückerstattung einer empfangenen Armenunterstützung die Geltendmachung des Versagungsgrundes nicht verhindern. S. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 15. Februar 1881 Bd. 2, 541 in Anm. 58 lit. k.

[58]) Was im einzelnen Falle als Armenunterstützung zu erachten ist oder nicht als solche erscheint, geht, wie oben Anm. 56 gesagt, aus den Bestimmungen des Armengesetzes hervor. Nur solche Unterstützungen, die sich auf das Armengesetz gründen, sind Armenunterstützungen.

Eine Handhabe für die Praxis bieten folgende Entscheidungen:

a. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 1. April 1881 Bd. 2, 622. S. oben Anm. 51.
b. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 11. November 1879 Bd. 1, 5: Zahlungen, welche für Heimatangehörige ohne deren Ansuchen aus der

Armenkasse vorschußweise geleistet werden, haben nicht den Charakter einer öffentlichen Armenunterstützung.

c. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 23. Dezember 1879 Bd. **1**, 41: Die freiwillige Gewährung einer Aussteuer von Seite der Heimatgemeinde ist als Armenunterstützung im Sinne des Art. 36 Abs. 1 Ziff. 3 des Verehelichungsgesetzes (also auch des Art. 13 Abs. II der Gem.-Ordn.) nicht zu erachten.

Eine Armenunterstützung, welche einem nicht mehr im elterlichen Unterhalte stehenden, sondern einen eigenen Haushalt besitzenden Sohne gewährt wurde, ist nicht als Unterstützung des Vaters anzusehen. S. oben Anm. 54.

Siehe auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 6. März 1888, Bl. für admin. Pr. **41**, 2: Die vom Manne für die Braut aus Mitteln der heimatlichen Armenpflege begehrte und erhaltene Aussteuer-Unterstützung kann als Einspruchsgrund nicht verwertet werden, da bei solcher Unterstützung die gesetzlichen Voraussetzungen der öffentlichen Armenunterstützung (Art. 1—4 und 10 des Armengesetzes) nicht gegeben sind.

d. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 30. März 1880 Bd. **1**, 209: Eine öffentliche Armenunterstützung im Sinne des Art. 36 Abs. 1 Ziff. 3 des Verehelichungsgesetzes (also auch des Art. 13 der Gem.-Ordn.) liegt nicht vor, wenn ein Kind des betr. Bewerbers kostenfrei in einem Waisenhause untergebracht ist, ohne daß hiezu von der Armenkasse der Heimatsgemeinde des Bewerbers oder von einer anderen Armenkasse etwas beigetragen wird. S. Anm. 54.

e. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 13. April 1880 Bd. **1**, 241: Eine öffentliche Armenunterstützung im Sinne des Art. 36 Abs. I Ziff. 3 des Verehelichungsgesetzes (bezw. Art. 13 Abs. II lit. a der Gem.-Ordn.) liegt nicht vor, wenn blos die Thatsache des Genusses einer Leistung aus den Mitteln einer öffentlichen Armenpflege feststeht, und nicht zugleich die Absicht des betr. Armenpflegschaftsrates, hiemit eine öffentliche Armenunterstützung zu gewähren, durch einen rechtsförmlichen Beschluß desselben bekundet ist. Siehe unten lit. l.

f. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. November 1880 Bd. **2**, 191: Die Zahlung des Schulgeldes für arme Kinder durch die öffentliche Armenpflege ist als öffentliche Armenunterstützung im Sinne des Gesetzes anzusehen. Vergl. hiezu auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 8. März 1881 Bd. **2**, 577, ferner vom 24. April 1883 Bd. **4**, 450 f., desgl. vom 6. Juni 1888 Bd. **10**, 60 f. — S. Anm. 54 und Entsch. in Anm. 59 lit. c.

g. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 8. März 1889 Bd. **11**, 114: Die Schulgeldbezahlung für Kinder des Heimat- (Bürgerrechts-)-Bewerbers aus einer Stiftung, deren Renten stiftungsgemäß nicht zur Bestreitung des Bedarfs der örtlichen Armenpflege zu verwenden sind, ist keine Armenunterstützung im Sinne des Art. 6 des Heimatgesetzes (also auch des Art. 13 der Gem.-Ordn.). S. Anm. 54.

h. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 13. März 1883 Bd. **4**, 357: Eine öffentliche Armenunterstützung erscheint nicht als gegeben, wenn eine Person sich mit der Bezahlung von Schulgeld oder von Krankenkosten im Rückstande befindet, ohne daß der Rückstand definitiv auf die Armenkasse übernommen worden ist. S. Anm. 54.

i. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 30. November 1880 Bd. **2**, 261: Die von einer Gemeinde auf Grund des Art. 12 Ziff. 2 des Armengesetzes geleistete Hilfe ist, abgesehen von den Fällen des Art. 11 und Art. 13 Abs. 3 dieses Gesetzes, als öffentliche Armenunterstützung im Sinne des Art. 36 Abs. 1 Ziff. 3 des Verehelichungsgesetzes (also auch des Art. 13 Abs. II der Gem.-Ordn.) zu erachten, soferne sich nicht

aus den Umständen ergibt, daß die fragliche Hilfe nur im Falle eines besonderen Notstandes gewährt wurde und der Unterstützte im übrigen sich aus eigenen Mitteln und Kräften das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche zu verschaffen vermag.

Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 13. Juni 1889 in den Bl. für admin. Pr. Bd. **41**, S. 3 f. und Anm. *) und Anm. 1 dortselbst: „die an arbeitsfähige Personen in Fällen dringender Not geleistete Hilfe (Art. 10 Abs. 3 des Armengesetzes) begründet weder nach Ziff. 5 noch nach Ziff. 6 des Art. 36 des Verehelichungsgesetzes einen Einspruch. Vorausgesetzt natürlich, daß nach Beendigung der Not Rückersatz geleistet wird.

k. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 15. Februar 1881 Bd. **2**, 541: Der Einspruch einer Gemeinde (gegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nach Maßgabe des Art. 36 Abs. 1 Ziff. 3 des Verehelichungsgesetzes) ist auch dann zulässig, wenn die gewährte Armenunterstützung zurückerstattet wurde. S. Anm. 57.

l. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 27. September 1881 Bd. **3**, 274: Ein zur Abhilfe gegen einen augenblicklichen Notstand aus einer Armenkasse bewilligter, zwar unverzinslicher, aber doch in bestimmter Frist rückzahlbarer Vorschuß kann als eine öffentliche Armenunterstützung im Sinne des Art. 36 Abs. 1 Ziff. 3 des Verehelichungsgesetzes ebensowenig erachtet werden als der unentgeltliche Wohnungsgenuß im Armenhause, wenn dieser ohne einen hierauf bezüglichen Beschluß des Armenpflegschaftsrates stattgefunden hat. S. auch oben lit. e.

m. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 12. Dezember 1882 Bd. **4**, 258: Die Befriedigung von Gläubigern durch die Heimatgemeinde des Schuldners kann letzterem nicht als Armenunterstützung angerechnet werden.

n. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 6. Februar 1883 Bd. **4**, 325: Freiwillige Leistungen einer Gemeinde, welche nicht auf dem Gesetze vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege, sondern auf irgend einer anderen Rücksicht beruhen, berechtigen nicht zur Erhebung eines Einspruches gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses auf Grund des Art. 36 Abs. 1 Ziff. 3 des Heimatgesetzes (also auch nicht gegen den Bürgerrechtserwerb nach Art. 13 der Gem.-Ordn.). S. Anm. 56.

o. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 13. Mai 1884 Bd. **5**, 239: Die Thatsache, daß eine Armenpflege die wegen Schulden verpfändeten Mobiliargegenstände auf mittelbares oder unmittelbares Ansuchen des Besitzers (und bezw. Bewerbers) zu seinen Gunsten auslöst, auch deren Transport an einen anderen Ort bezahlt und den Ersatz für diesen nur unter Ersatzvorbehalt vorgeschossenen Aufwand von demselben noch nicht erlangt hat, berechtigt nicht zur Erhebung eines Einspruches gegen die Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses (bezw. gegen die Verleihung des Bürgerrechtes), da solchen Falles ein civilrechtliches Schuldverhältnis zwischen Armenkasse und dem Bewerber begründet wird und die Leistung (der Vorschuß) der Armenkasse sich nicht auf das Armengesetz gründet. S. Anm. 51 und 56.

p. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 7. Oktober 1884 Bd. **5**, 312: Leistungen der Armenpflege zur Anschaffung von Gewerbelegitimationen und Wanderbüchern für minderbemittelte Gewerbetreibende sind keine öffentliche Armenunterstützung. S. Anm. 52a.

q. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. Dezember 1884 Bd. **5**, 326: Die einem ordnungsmäßig angezeigten Dienstboten von der Dienstgemeinde gewährte Krankenhilfe ist auch dann nicht als öffentliche Armenunterstützung zu erachten, wenn Krankenhausbeiträge in der Gemeinde nicht eingeführt sind. S. Anm. 52a.

b. wenn ihm durch rechtskräftiges richterliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind,[60]) solange dieser Ver-

---

r. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 7. Februar 1888 Bd. 9, 342: Die Thatsache eines bei der Gemeindeverwaltung angebrachten Gesuches um einen Beitrag zu den Kosten einer beabsichtigten Auswanderung ist nicht als einspruchbegründende Beanspruchnng einer öffentlichen Armenunterstützung anzusehen. S. Anm. 52a.

s. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 14. Dezember 1888 Bd. 10, 332: Leistungen aus der Armenkasse für einen Heimatangehörigen, mögen dieselben auch ursprünglich ohne Wissen und Willen des Unterstützten geschehen sein, gewinnen den Charakter einer öffentlichen Armenunterstützung beim Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen des Armengesetzes jedenfalls dann, wenn sich der Unterstützte auch noch nach amtlich erlangter Kenntnis von der für ihn geleisteten Zahlung unthätig verhält und zum Rückersatz keine Anstalt macht. S. Anm. 56.

Weitere Entscheidungen zu Art. 13 der Gem.-Ordn. s. oben in Anm. 54, ferner in nachstehender Anm. 59, endlich Anm. 84a Nr. I (auf Art. 13 bezügliche Abhandlungen s. Anm. 84a Nr. II und III).

[59]) Siehe Bl. für admin. Pr. Bd. 41 S. 1 ff. (aus der Praxis des Verw.-Ger.-Hofes nicht veröffentlichte Entscheidungen über die Frage, was als Armenunterstützung zu erachten ist ꝛc., aus welchen wir folgende anführen):

a. Entsch. vom 20. September 1889 Bd. 41, 4: Ein Rückstand zur Gemeinde- oder Armenkasse (der Heimatgemeinde des Mannes) ist nur dann anzurechnen, wenn mindestens die an sich liquide Leistung schon gefordert worden ist. S. oben Anm. 51. Vergl. hiezu Entsch. vom 21. Februar 1888 Bd. 41, 1, nach welcher der Verw.-Ger.-Hof schon die Geltendmachung des Einspruches (wegen geleisteter Unterstützung), von welcher der betr. Bewerber amtlich verständigt wurde, als das Ansinnen oder die Aufforderung zur Ersatzleistung anerkannte.

b. Entsch. vom 27. September 1889 Bd. 41, 5: Dem Stiefvater kann die aus öffentlichen Armenmitteln erfolgte Unterstützung seines nicht eingekindschafteten Stiefkindes wegen Mangels der gesetzlichen Alimentationspflicht nicht zugerechnet werden. S. hiezu Anm. 56.

c. Entsch. vom 29. September 1889 Bd. 41, 7: Die aus der Armenkasse geleistete Schulgeldzahlung, wenn sie wegen eines augenblicklichen Notstandes des Schuldigen erfolgte, ist nicht als öffentliche Armenunterstützung zu erachten. (Solchen Falles ist aber vorausgesetzt, daß nach Beendigung des fraglichen Notstandes Rückersatz des ausgelegten Schulgeldes erfolgt.) Vergl. Anm. 58 lit. f und nachstehende lit. d.

d. Entscheidung vom 15. November 1889 Bd. 41, 7: Eine von der öffentlichen Armenpflege aus öffentlichen Armenmitteln gewährte Unterstützung kann mangels der gesetzlichen Voraussetzungen derselben (Art. 1 Ziff. 1, Art. 3 und 4 des Armengesetzes) in Betreff der Person des Unterstützten (d. h. wenn die persönliche Hilfsbedürftigkeit desselben faktisch fehlt), gleichwohl nicht als öffentliche Armenunterstützung erachtet werden. (Vorausgesetzt ist hier natürlich, daß der irrtümlich Unterstützte nicht die erhaltene Unterstützung behält und sich dadurch selbst zum wirklichen Unterstützungsempfänger macht).

[60]) Maßgebend sind hier die Bestimmungen der §§ 32 bis 36 des Reichsstrafgesetzbuches. Von diesen lauten:

§ 32: Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnisstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das

lust dauert,[60] [61]) oder wenn er auf Grund der vor dem 1. Januar 1872 in Geltung gestandenen Strafgesetzgebung[62]) entweder wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder Fälschung verurteilt worden ist, oder infolge rechtskräftiger Verurteilung wegen eines anderen Vergehens die im Art. 28 Ziff. 4 und 5 des bayer. Str.-Ges.-B. von 1861 bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren hat[62]) und nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung oder dem Erlaß der Strafe in den Fällen der Verurteilung wegen Verbrechens zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre abgelaufen sind, oder früher voll-

---

Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnisstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnisstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§§ 33 und 34 behandeln die Wirkungen der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte im bürgerlichen und politischen Leben.

§ 35 spricht von der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter.

§ 36: Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter insbesondere tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein; die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist. —

Mit dem Ablaufe dieser Frist endigt demgemäß auch die Befugnis der Gemeinde, mit Rücksicht auf diesen Versagungsgrund einen Einspruch gegen ein Gesuch um Bürgerrechtserwerb zu erheben bezw. das Bürgerrecht zu verweigern.

[61]) Gemäß Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1861 „die Aufhebung der Straffolgen betr."*) (Web. 5, 247) kann die Wiedereinsetzung eines wegen Verbrechens oder Vergehens Verurteilten in die bürgerlichen oder politischen Rechte, welche er infolge der rechtskräftigen Verurteilung verloren hat, durch Königliche Gnade gewährt werden, und tritt nach Art. 2 Abs. I l. c. der Verurteilte von dem Tage der Eröffnung des kgl. Begnadigungs-Reskriptes an in alle durch die Verurteilung verlorenen Rechte wieder ein, soweit nicht das Reskript eine Beschränkung verfügt und vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. II l. c.

Demgemäß kann auch von diesem Tage an im Falle einer solchen Begnadigung ein Versagungsgrund des Art. 13 Abs. II der Gem.-Ordn. nicht mehr geltend gemacht werden.

Siehe zu dem genannten Gesetze auch die Verordnung vom 4. September 1861 „den Vollzug des Gesetzes vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betr." (Web. 5, 261 f.; Reg.-Bl. 689) und hiezu die Justiz-Min.-Bek. vom 1. Dezember 1873 gleichen Betreffs (Web. 5, 261 Note 1, Reg.-Bl. 1665).

[62]) Siehe bayer. Str.-Ges.-Buch vom 10. November 1861, welches jedoch vollständig außer Wirksamkeit getreten ist und zwar Art. 1 bis 84 gemäß Art. 2 Ziff. 8 des Vollz.-Ges. vom 26. Dezember 1871 und Art. 85 bis 148 gemäß Art. 2 Ziff. 13 des Ausf.-Ges. vom 18. August 1879.

---

*) Aufrecht erhalten durch Art. 8 Ziff. 8 des bayer. Ausf.-Ges. zur Reichs-Str.-Proz.-Ordn. vom 18. August 1879 (Web. 13, 196).

ständige Rehabilitation[63]) erfolgt ist;[64])

c. wenn gegen ihn durch rechtskräftiges richterliches Urteil die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht[65]) oder nach Maßgabe der bisherigen[66]) Strafgesetzgebung die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt[66]) oder nach dem Strafgesetzbuche für das deutsche Reich die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde[67]) ausgesprochen war, und[68]) er sich von dem Zeitpunkte an, wo die verhängte Maßregel beendigt,[69]) oder deren Zulässigkeit erloschen ist, nicht zwei[70]) Jahre vor der Bewerbung[70]) klaglos[71]) verhalten hat;

---

[63]) Auch bezüglich der nach diesem Str.-Ges.-Buch von 1861 erfolgten Verurteilungen bezw. bezüglich der Rehabilitation gegen solche Urteile s. das in Anm. 61 Bemerkte.

[64]) Ueber die Folgen einer derartigen Verurteilung im Auslande spricht die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 6. Oktober 1885 Bd. 6, 204: Die im Auslande ergangenen Strafurteile begründen in der Regel ebenso einen Einspruch nach Art. 36 Abs. 1 Ziff. 3 des Heimatgesetzes (also auch nach Art. 13 der Gem.-Ordn.), wie die inländischen.

[65]) Siehe hiezu § 38 des Reichs-Str.-Ges.-Buches, welcher lautet:

Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen**) auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntnis die Befugnis, nach Anhörung der Gefängnisverwaltung den Verurteilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen.

Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erloschen ist.

[66]) Siehe Art. 36, 37, 39, 40, 42 und 43 des bayer. Str.-Ges.-B. vom 10. November 1861; ferner Art. 11—13, 14 und 15 des bayer. Pol.-Str.-Ges.-B. vom 10. November 1861 (Art. 11—13: Polizeiaufsicht, Art. 14: Verwahrung in einer Polizeianstalt, Art. 15: Ausweisung der Ausländer).

[67]) Siehe § 362 des Reichs-Str.-Ges.-B.: Bei der Verurteilung zur Haft — in den Fällen des § 361 Nr. 3—8 des Reichs-Str.-Ges.-B. — kann zugleich erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde (kgl. Bezirksamt, unmittelbarer Magistrat) zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugnis, die verurteilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten.

[68]) Das „und" bezieht sich auf alle drei im Vorausgehenden genannten Fälle (Polizeiaufsicht, Verwahrung in einer Polizeianstalt, Ueberweisung an die Landespolizeibehörde bezw. die infolge der letzteren verhängten Maßregeln; vergl. nachstehende Anm. 69).

[69]) D. h. wenn von der Befugnis zur Ueberweisung an die Landespolizeibehörde nach § 362 des Reichs-Str.-Ges.-B. Gebrauch gemacht und Verwahrung in einem Arbeitshause bezw. Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten oder (bei Ausländern) Verweisung aus dem Bundesgebiete wirklich verhängt wurde, erst von dem Zeitpunkte an, in welchem diese letztgenannten Maßregeln ihr Ende erreicht haben. Siehe v. Kahr S. 184 Note 14.

[70]) Diese „zwei Jahre" müssen der Bewerbung unmittelbar voraus-

---

**) Siehe hierüber näheres Bd. 3 § 297, auch unten Anm. 75.

d. wenn er zur Zeit der Bewerbung[72]) einer strafrechtlichen Verfolgung[73]) wegen einer Handlung unterliegt, wegen welcher

---

gegangen sein. Wer sich nicht unmittelbar vor der Bewerbung zwei Jahre lang klaglos geführt hat, unterliegt dem Einspruche, da für ihn solchen Falles der Beweis, daß er sich gebessert hat und daher berechtigte Hoffnung gibt, daß er ein ordentlicher Bürger werden wird, nicht erbracht, vielmehr durch seine Rückfälligkeit dokumentiert ist, daß bei ihm auf eine nachhaltige Besserung nicht gerechnet werden kann. Es ergibt sich dies aus dem Zwecke und der Absicht der gesetzlichen Bestimmung des Art. 13, welcher will, daß nur ehrenwerte Männer bezw. solche, welche — wenn sie ja einmal gefallen sind — doch sich wieder aufgerafft und nachhaltig gebessert haben, also nicht rückfällig geworden sind, der Ehre des Bürgerrechtes teilhaftig werden sollen; es ergibt sich dies weiter aus der sonstigen Diktion oder Sprechweise der Gem.-Ordn., speziell in Art. 13. Vergl. auch Anm. 55, sowie Anm. 71; ferner v. Kahr S. 184 f. Note 15.

[71]) Was unter „klaglos" zu verstehen sei, wird im einzelnen Falle festzusetzen sein.

Unter Berücksichtigung des in vorstehender Anm. 70 Gesagten wird das „klaglose Verhalten" als ein solches verstanden werden müssen, durch welches der früher bestrafte Bewerber zeigt, daß er sich nachhaltig gebessert habe.

Jedenfalls ist ein Verhalten nicht als „klaglos" zu bezeichnen, welches einen neuen Versagungsgrund nach Art. 13 Abs. II entstehen läßt, aber auch nicht ein solches, welches abgesehen hievon, eine Verurteilung herbeiführte, sei es wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens*) oder auch einer im Str.-Ges.-B. behandelten Uebertretung, die wie z. B. Bettel, Landstreicherei (überhaupt § 361 Nr. 3 bis 8 des Reichs-Str.-Ges.-B.) die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde zur Folge haben kann.

Ergibt sich neuerlich eine Thatsache, welche ein nicht klagloses Verhalten erkennen läßt, so beginnt von der Beendigung dieser Thatsache bezw. deren Folgen (bei Zuerkennung einer Strafe vom Tage der Verbüßung derselben an, bei Verhängung einer Straffolge, z. B. Verwahrung im Arbeitshause, vom Tage der Entlassung aus demselben) wieder von neuem die zweijährige Verjährung, vor deren Vollendung ein einspruchsfreier Anspruch auf Bürgerrechtserwerb nicht gegeben, also eine Bewerbung bei Geltendmachung des Einspruches (Versagungsgrundes) erfolglos ist, auch wenn in früherer Zeit, d. h. vor dieser neuen Frist, ein zweijähriges klagloses Verhalten einmal vorhanden gewesen sein sollte. Siehe vorstehende Anm. 70.

Den Beweis des klaglosen Verhaltens muß der Bewerber erbringen (durch Vorlage von sogen. Leumundszeugnissen). Kommt es zum Streit, so ist die Frage, ob klagloses Verhalten vorliegt oder nicht, im verwaltungsrechtlichen Verfahren, in letzter Instanz vom kgl. Verwaltungsgerichtshofe zu entscheiden und gilt solchen Falles für die Beischaffung des Beweismateriales die Regel des Art. 20 Abs. I des Verw.-Ger.-Hofs-Ges., nach welcher die Festsetzung des Sachverhaltes in Verwaltungsrechtssachen von Amtswegen zu erfolgen hat.

[72]) D. h. in dem Zeitpunkte, in welchem über seine Bewerbung entschieden wird. Siehe Anm. 52, 55, auch 99.

[73]) Einschlägig sind hier die Bestimmungen in § 151 und § 168 der Reichs-Str.-Proz.-Ordn., welche lauten:

---

*) Jedoch nicht wegen aller Vergehen, sondern wohl nur wegen der sogenannten infamierenden z. B. Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Hehlerei, Fälschung, Kuppelei, Vergehen wider die Sittlichkeit, besonders aller derjenigen, bei welchen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte neben der Gefängnisstrafe erkannt werden kann rc., vergl. Anm. 60; auf keinen Fall aber wegen Vergehens der Beleidigung oder der leichten Körperverletzung oder Sachbeschädigung, überhaupt derjenigen, welche (auch nach der öffentlichen Meinung) den Verurteilten nicht verächtlich machen oder dessen Leumund trüben.

der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte[74]) oder die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht[75]) oder die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde[76]) ausgesprochen werden kann;

e. wenn er die Straffolge[77]) des Verlustes eines öffentlichen Dienstes[77]) durch richterliches Urteil verwirkt hat und nach Beendigung des Strafvollzuges nicht zwei Jahre[78]) verflossen sind;

---

§ 151: Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch Erhebung einer Klage bedingt.

§ 168: Bieten die angestellten Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft dieselbe entweder durch einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Gerichte.

[74]) Siehe oben Anm. 60.

[75]) Siehe Anm. 65. Die Polizeiaufsicht ist zulässig in den Fällen der §§ 44, 49a; 115, 116 Abs. 2, 122 Abs. 3, 125; 146, 147; 180, 181; 248, 256; 262; 294; 306—308, 311—313, 321—324, 325; auch §§ 45, 48, 49, sowie §§ 57 und 76 des Reichs-Str.-Ges.-B.; ferner § 91 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872; § 13 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (Web. **13**, 21); § 11 des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884 (Web. **16**, 546).

[76]) Siehe § 362 des Reichs-Str.-Ges.-B. in Anm. 67 und § 361 Nr. 3 bis 8 des Reichs-Str.-Ges.-B. Näheres hierüber Bd. **3** § 299.

[77]) „Dienst" ist gleichbedeutend mit „Amt" incl. des Dienstes im deutschen Heere und in der kaiserl. Marine. Siehe hiezu § 31 und § 359 des Reichs-Str.-Ges.-B. Auch die Rechtsanwaltschaft*), das Notariat, sowie die Funktion eines Schöffen oder Geschworenen sind hier mit inbegriffen.

Vergl. § 31 Abs. 2 des Reichs-Str.-Ges.-B.

Es fallen demgemäß unter diese Bestimmung außer den vorstehend Genannten alle, welche „im Dienste des Reiches oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellt sind, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht."

Die Bestimmung der lit. e des Art. 13 Abs. II trifft aber im Gegenhalt zu lit. b nicht alle Fälle, in welchen überhaupt die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind (durch welche Aberkennung ja gemäß § 33 des Reichs-Str.-Ges.-B. der dauernde Verlust der öffentlichen Aemter ꝛc. von Gesetzeswegen eintritt), auch nicht diejenigen, in welchen infolge der Verurteilung zur Zuchthausstrafe gemäß § 31 des Reichs-Str.-Ges.-B. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter überhaupt abgesprochen wird ohne Rücksicht darauf, ob der Betreffende zur Zeit ein öffentliches Amt bekleidet, sie bezieht sich vielmehr nur auf diejenigen Fälle, in welchen der Bewerber zur Zeit der Verurteilung ein öffentliches Amt wirklich bekleidet und ihm dasselbe infolge seiner rechtskräftigen richterlichen Verurteilung abgesprochen oder von Gesetzeswegen zu Verlust gegangen ist. Demjenigen gegenüber, welcher lediglich zur Zuchthausstrafe verurteilt wurde, ohne daß ihm die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen wurden (Art. 13 Abs. II lit. b) und bezw. ohne daß er durch seine Verurteilung ein zu dieser Zeit von ihm wirklich bekleidetes öffentliches Amt verloren hat (Art. 13 Abs. II lit. e), kann daher ein Versagungsgrund nach Art. 13 Abs. II lit. b und e nicht geltend gemacht werden. Siehe v. Kahr S. 187.

[78]) Diese vollen zwei Jahre müssen zwischen Beendigung des Strafvollzuges und der Verbescheidung des Gesuches in Mitte liegen. Das Erfordernis eines „klaglosen" Verhaltens (vergl. Anm. 71) während dieser Zeit ist für lit. e nicht gestellt.

---

*) Vergl. dagegen unten Anm. 129 Abs. 4 zu Art. 17 auf S. 158.

f. wenn er einem gerichtlichen Verfahren wegen Verhängung[79]) der Kuratel unterliegt;[79])

g. wenn gegen ihn ein gerichtliches Gantverfahren[80]) eröffnet[81]) wurde, so lange dieses Verfahren nicht beendigt[82]) ist.[83])[84])[84a])

---

[79]) Soferne die Kuratel bereits „verhängt" ist, gilt die Bestimmung des Art. 11 Abs. II Ziff. 1 d. h. der Bewerber ist dann überhaupt nicht mehr befähigt zum Bürgerrechtserwerb.

Bezüglich dieser Kuratel, bezw. ihrer Verhängung gelten die Bestimmungen der §§ 593 ff. der Reichs-Civ.-Proz.-Ordn.

[80]) „Gantverfahren" ist gleich „Konkursverfahren" im Sinne der Reichskonkursordnung vom 10. Februar 1877.

[81]) Die Eröffnung des Konkurses erfolgt gemäß der Bestimmungen in §§ 94—106 der Konkursordnung und zwar nur bei gegebener Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners, nur auf Antrag des Schuldners oder eines seiner Gläubiger und (gemäß § 100 l. c.) durch besonderen Beschluß des Konkursgerichtes, in welchem die Stunde der Eröffnung anzugeben ist.

[82]) Die Beendigung des Konkursverfahrens erfolgt gleichfalls gemäß § 151 bezw. 188 ff. der Konkursordnung durch besonderen Beschluß des Konkurs-Gerichtes und zwar ex officio nach der Abhaltung des Schlußtermines oder auf Antrag des Gemeinschuldners, wenn er nach dem Ablaufe der Anmeldefrist die Zustimmung zu dieser Beendigung seitens aller Konkursgläubiger, welche Forderungen angemeldet haben, beibringt.

[83]) Wie bereits oben in Anm. 52a gesagt, sind die Bestimmungen des Art. 13 Abs. II als Ausnahmen zu betrachten und daher strictissime zu interpretieren. Es darf daher auch das Wort „Gantverfahren" nicht ausgedehnt werden auf „Subhastationsverfahren" oder auf die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Eine Zwangsvollstreckung oder Subhastation nach dem Gesetze vom 23. Februar 1879 bezw. 29. Mai 1886 (Web. 18, 14 ff.) über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betr. fällt daher keineswegs unter Art. 13 Abs. II lit. g.

(Vergl. hiezu auch Art. 170 Abs. II der Gem.-Ordn.)

Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 15. Juli 1887 Bd. 9, 189: Die in Bezug genommene Bestimmung in lit. g Art. 13 Abs. II der Gem.-Ordn. stand der Bewerberin insbesondere deshalb nicht entgegen, weil von einem gegen sie eröffneten gerichtlichen Gantverfahren nicht gesprochen werden kann und namentlich die Subhastation ihres Anwesens, selbst wenn sie am 1. Juli 1869 schon beschlossen gewesen wäre, als Gant im Sinne der bezeichneten Bestimmung (wie der kgl. Verwaltungsgerichtshof schon in früheren Entscheidungen anerkannt hat) nicht betrachtet zu werden vermag. —

[84]) Bezüglich der Zuständigkeit für allenfallsige Streitigkeiten nach Art. 13 der Gem.-Ordn. desgl. des betr. Verfahrens bezw. der Berechtigung zur Einlegung von Beschwerden gegen diesbezügliche Beschlüsse oder Entscheidungen s. oben Anm. 5a lit. A Ziff. 2 inkl. der Bemerkung ad 1 und 2; auch Anm. 3, desgleichen Anm. 5a lit. C.

[84a]) „Außer den in Anm. 54, 58 und 59 (über den Begriff der „Armenunterstützung) mitgeteilten zahlreichen Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes verweisen wir zu Art. 13 noch weiter auf folgende Entscheidungen und Abhandlungen:

I. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. vom 14. November 1884 Bd. 5, 320: Unter einem freiwilligen Aufenthalt (im Sinne des Art. 6 und 7 des Heimatgesetzes) ist nur ein solcher zu verstehen, welcher nach eigenem freien Willen gewählt worden ist und bezüglich dessen die rechtliche Möglichkeit besteht, denselben beliebig zu ändern und fortzusetzen. Die letzterwähnte

Voraussetzung ist dann nicht gegeben, wenn jemand in gesetzmäßiger Weise aus der Aufenthaltsgemeinde ausgewiesen und ihm die Fortsetzung des Aufenthaltes polizeilich untersagt ist. S. oben Anm. 47 a. E.;

b. vom 24. März 1890 Bd. **12**, 158 und 156: Der ꝛc. N. N. —, welcher seit 1863 eine 8jährige Zuchthausstrafe außerhalb seiner Wohnsitz- bezw. Aufenthaltsgemeinde W. verbüßte — hielt sich am 1. Juli 1869 bereits nahezu 6 Jahre in der Gemeinde W. nicht mehr auf und wohnte dort nicht: also ist er von der Erwerbung des Bürgerrechtes kraft der Bestimmung in Art. 201 Abs. I mit Art. 11 der rechtsrh. Gem.-Ordn. ausgeschlossen, da er zu den Personen gehörte, welche am 1. Juli 1869 eine Zuchthausstrafe verbüßten. Dies gilt unter der gleichen Voraussetzung gemäß Art. 15 der Gem.-Ordn. auch von Personen, welche als Besitzer eines besteuerten Wohnhauses wirkliche Gemeindeglieder waren, ohne daß es seitens der betreffenden Gemeinde zur Abwendung der Bürgerrechtserwerbung der Geltendmachung eines Einspruches im Sinne des Art. 13 der Gem.-Ordn. bedurfte. S. oben Anm. 47 a. E., auch 52a, ferner unten Anm. 105b; besonders aber die untenstehende lit. f;

c. vom 24. November 1882 Bd. **4**, 234: Zur Begründung des Anspruchs auf Verleihung des Heimatrechtes (nach Art. 6 des Heimatgesetzes — also analog auch des Bürgerrechtes) ist es nicht erforderlich, daß der Bewerber während jedes einzelnen der seiner Bewerbung vorausgehenden (fünf) Jahre die Steuern und Umlagen zur Verfallzeit pünktlich entrichtet hat, sondern es genügt, wenn während dieses Zeitraumes die Steuerpflicht ohne Unterbrechung fortgedauert hat und der Bewerber in dem Zeitpunkte, in welchem er das Heimatrecht erwerben will, sich mit Steuern und Umlagen aus jenem Zeitraume nicht im Rückstande befindet. S. Anm. 49 a. E. zu Art. 13, auch Anm. 121 zu Art. 17 der Gem.-Ordn.;

d. vom 1. Dezember 1882 Bd. **4**, 251, ferner (für die Pfalz) vom 17. Juni 1887 Bd. **9**, 170, abgedruckt unten in Anm. 135 I lit. a und b (zu Art. 17 der Gem.-Ordn.); über den Begriff „Veranlagung mit einer Steuer" vergl. auch Anm. 49;

e. vom 5. Juli 1889 Bd. **11**, 322 f.: Ein Hindernis für die verwaltungsrichterliche Zuerkennung eines bestrittenen Anspruches auf Verleihung des Bürgerrechtes begründet auch der im Laufe des Verfahrens eingetretene Wegfall einer der im Art. 13 Abs. I bezw. Art. 15 der rechtsrh. Gem.-Ordn. bestimmten besonderen Voraussetzungen desselben.

Hiezu s. die Entsch. vom 22. Februar 1889 Bd. **11**, 109, abgedruckt oben Anm. 52 a. E.; vergl. Anm. 40, 52, 55, 99;

f. vom 5. Januar 1894 Bd. **15**, 71: Die in Art. 13 Abs. II der rechtsrheinischen Gem.-Ordn. aufgeführten Versagungsgründe standen der Erwerbung des Bürgerrechtes kraft des Gesetzes nach Art. 201 mit Art. 11 dieser Gem.-Ordn. nicht im Wege. Etwas anderes aber ist es, wenn es sich um die Erlangung des Bürgerrechtes kraft Gesetzes auf Grund des Art. 201 Abs. I mit Art. 15 der Gem.-Ordn. handelt. Vergl. hiezu die oben unter lit. b angeführte Entsch. vom 24. März 1890 Bd. **12**, 156, speziell 160:

„Der im Art. 201 der Gem.-Ordn. als Bedingung zum Ausdrucke gebrachte Vorbehalt des Art. 15 und hinwieder die in letzterer ausgesprochene Anwendbarkeit der Bestimmungen in Art. 13 Abs. II lit. a bis e und lit. g kann nur dahin ausgelegt werden, daß die Vorbedingung des Art. 15 mit 201 nur dann als erfüllt angesehen werden darf, wenn der Betreffende am 1. Juli 1869 im Besitze eines

besteuerten Wohnhauses in der Gemeinde war und wenn gegen ihn am gleichen Tage überdies keine derjenigen Thatsachen vorlag, welche die Gemeinde berechtigt haben würde, einem auf Grund des Wohnhausbesitzes gemäß Art. 15 der Gem.-Ordn. ihr gegenüber erhobenen Anspruche auf Verleihung des Bürgerrechtes die Anerkennung zu versagen. Demnach genügt allein schon das Vorhandensein einer der in Art. 13 Abs. II lit. a bis e und lit. g der Gem.-Ordn. näher bezeichneten Thatsache, um auf Seite des Beteiligten die außerdem von Gesetzeswegen eintretende Bürgerrechtserwerbung zu verhindern. Diejenigen Thatsachen also, welche der Gemeinde die gesetzliche Befugnis verleihen, nach ihrem Ermessen die Verleihung des Bürgerrechtes zu versagen, äußern demnach in Bezug auf die ausnahmsweise Erwerbung des Bürgerrechtes kraft des Gesetzes (nach Art. 201 der Gem.-Ordn.) die Wirkung eines absoluten Hindernisses.

Die Erwerbung des Bürgerrechtes nach Art. 201 der Gem.-Ordn. kann daher bei dem faktischen Vorhandensein eines Versagungsgrundes nach Art. 13 Abs. II lit. a bis e und lit. g nicht eintreten und es ist daher für die Beurteilung der rechtlichen Existenz desselben ohne Belang, ob gegen diese Erwerbung von der Gemeinde unter Geltendmachung eines der vorstehend genannten Versagungsgründe zu irgend einer Zeit Einspruch erhoben wurde, soferne nur andrerseits auch keine Verleihung des Bürgerrechtes nachher (d. h. nach 1. Juli 1869) stattgefunden hat.

Siehe hiezu bes. die Anm. zu Art. 201 der Gem.-Ordn., ferner Anm. 47 a. E., 52a, 99, 105b, endlich die obenstehende lit. b. (In allen desbezüglichen Fällen hat daher die instruierende Behörde gemäß Art. 20 Abs. I des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. ex officio festzustellen, ob seinerzeit ein desbezüglicher Versagungsgrund aktfisch vorhanden war oder nicht.)

II. Abhandlungen zu Art. 13:

Bl. für admin. Pr. Bd. **28**, 94 und Bd. **21**, 58 f.: Das Erfordernis eines zweijährigen Wohnsitzes nach Art. 13 Abs. I der Gem.-Ordn. Hiezu **20**, 111: Berechnung dieses zweijährigen Zeitraumes.

Bl. für admin. Pr. Bd. **27**, 415: Armenunterstützung als Grund zur Versagung des Bürgerrechtes, aus welchen Abhandlungen hervorzuheben ist:

1) Es ist gleichgiltig, ob der Bewerber in seiner Aufenthalts- oder in irgend einer anderen Gemeinde eine öffentliche Armenunterstützung nachgesucht oder erhalten hat.
2) Ein vom Gewerb- (Real-)Schulrektorat aus einer Gewerb- (Real-) Schulkasse bezahltes Schulgeld ist nicht als Armenunterstützung zu betrachten. Vergl. Anm. 59 lit c.
3) Ein Gesuch an die bisherige Heimats-Gemeinde, die Bürgeraufnahmsgebühr (in der neuen Gemeinde) für den Bewerber zu bezahlen, ist kein Gesuch um Armenunterstützung.

Bl. für admin. Pr. Bd. **25**, 396: Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtvorhandensein der in Art. 13 der Gem.-Ordn. aufgeführten Versagungsgründe,

ferner Bl. für admin. Pr. **41** S. 1 ff. oben in Anm. 59.

III. a. Bayer. Gem.-Zeitg. Jahrg. 1893 S. 243 ff.: Müller „Ueber die Gründe der Versagung des Gemeindebürgerrechts“,

b. Bayer. Gem.-Zeit. Jahrg. 1891 S. 463 ff.: Anspruch der Nichtbayern auf Verleihung des Bürgerrechts in einer rechtsrheinischen Gemeinde. Vergl. hiezu Anm. 29.

Art. 14[85]) (12).

Die nach Artikel 12 und 13 zulässige Verleihung des Bürgerrechtes an Nichtbayern[86]) wird erst wirksam,[87]) wenn diese die bayerische Staatsangehörigkeit erlangt haben.[87])[88])

Zu Art. 14.

85) Der Art. 14 lautete bei Erlaß der Gem.-Ordn. folgendermaßen: Wird auf Grund der Art. 12 und 13 das Bürgerrecht an Ausländer verliehen, welche die nach dem Gesetze ihres Landes erforderliche Auswanderungsbewilligung beigebracht haben, so erwerben sie durch den bewilligenden Beschluß, wofür in den einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordneten Gemeinden die Bestätigung dieser Behörde erforderlich ist, zugleich das bayerische Indigenat. — Seine jetzige Fassung erhielt nun der Art. 14 durch Art. 3 des Gesetzes vom 19. Januar 1872 „die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 betr." (Web. 9, 284). Nach der früheren Fassung hatten also Ausländer mit der Verleihung des Bürgerrechts auch das bayer. Indigenat erworben. Allein diese Bestimmung war angesichts der Vorschriften des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 1. Juni 1870 nicht mehr zutreffend, nach welch' letzterem nunmehr die Staatsangehörigkeit ausschließlich nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erworben werden kann.

Demgemäß war es nötig, dem Art. 14 den jetzigen Wortlaut zu geben. Vergl. Anm. 29, ferner nachstehende Anm. 86, 87 und 88.

86) Nichtbayern erscheinen nach Art. 11 Abs. IV gleichfalls als befähigt zum Erwerb des Bürgerrechts, soferne sie — abgesehen von der bayer. Staatsangehörigkeit — alle die Eigenschaften besitzen, welche der nach Art. 11 zur Erwerbung des Bürgerrechts „Befähigte" haben muß.

Demnach sind einerseits

a. die Gemeinden befugt, jedem Nichtbayern gemäß Art. 12, soferne er sonst nach Art. 11 befähigt ist, das Bürgerrecht auf Ansuchen zu verleihen, und haben andrerseits
b. auch Nichtbayern einen Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts nach Art. 13, soferne sie die Bedingungen dieses letztgenannten Artikels erfüllt haben. — Es wird jedoch

87) diese Verleihung erst wirksam, d. h. es treten die rechtlichen Wirkungen der Bürgerrechtsverleihung, also die an das Bürgerrecht geknüpften, mit ihm verbundenen Rechte und Pflichten erst dann ein, wenn der Beliehene bezw. der Erwerber auch die bayerische Staatsangehörigkeit auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit erworben hat.*) Hierüber s. Bd. 1 § 42 und § 45a S. 148 ff. und S. 185—200.

So lange also dieser Staatsangehörigkeitserwerb noch nicht erfolgt ist, ruht die rechtliche Wirksamkeit des nach dem Wortlaute des Gesetzes an sich rechtsgiltig und bezw. bedingungslos verliehenen Bürgerrechtes.

Selbstverständlich können die Gemeinden, wie in jedem Falle, so auch bei derartigen Bürgerrechtserwerbungen durch Nichtbayern — abgesehen von der bezüglich aller Nichtdeutschen (Ausländer) getroffenen Bestimmung des Art. 20 Abs. III der Gem.-Ordn. — gemäß Art. 20 Abs. I die Wirksamkeit des Bürgerrechtes von der Bezahlung der Bürgerrechtsgebühr abhängig machen, allein im übrigen ist diese Verleihung eine bedingungslose, insbesondere kann die Erwerbung der bayer. Staatsangehörigkeit nicht zur B e d i n g u n g der Verleihung des Bürgerrechtes gemacht werden. Andrerseits aber wird die Ausfertigung des betr.

---

*) Die Verpflichtung zur Bezahlung der Bürgeraufnahmsgebühr entsteht jedoch auch hier schon mit der V e r l e i h u n g des Bürgerrechtes, nicht erst mit dem Erwerbe der Staatsangehörigkeit. Die Bürgerrechtsgebühr muß daher auch in dem Falle bezahlt werden, daß nach erfolgtem Bürgerrechtserwerb die bayer. Staatsangehörigkeit nicht erworben werden sollte. Vgl. Anm. 118 a. E.

Art. 15.[89)][89a)]

I. Inländer,[90)][91)] welche in einer Gemeinde ein besteuertes

---

Beschlusses über die Bürgerrechtsverleihung, versehen mit der Bestätigung über Bezahlung der Bürgerrechtsgebühr, bei Gesuchen um Naturalisation einen vollgiltigen Nachweis im Sinne der Ziff. 5 lit. a Abs. 2 der Min.-E. vom 9. Mai 1871 (Web. 9, 7 f.) darüber bilden, daß der Bewerber für den Fall der Naturalisation sofort die Heimat in einer bayer. Gemeinde erhält. S. oben Bd. 1 § 42 S. 152.

Siehe Bayer. Gem.-Zeitg. Jahrg. 1891 S. 463: Anspruch der Nichtbayern auf Verleihung des Bürgerrechts in einer rechtsrh. Gemeinde. Vergl. dagegen v. Seydel Bd. 21 S. 80 und Note 42 daselbst.

88) Durch Art. 14 wollte offenbar ein allgemeiner Grundsatz aufgestellt werden, nämlich der, daß das Bürgerrecht in einer bayer. Gemeinde nur von einem Bayern ausgeübt werden kann resp. daß die rechtlichen Wirkungen dieses Bürgerrechtes erst dann eintreten, wenn derjenige, welcher im Besitze eines solchen Bürgerrechtes ist, auch die bayerische Staatsangehörigkeit erlangt hat bezw. besitzt. Nachdem nun die Gem.-Ordn. von diesem Grundsatze beherrscht ist, so muß der letztere auch zur Anwendung kommen, wenn nach Art. 15 ein Inländer, welcher zwar Deutscher aber kein Bayer ist, das Bürgerrecht beansprucht und verliehen erhalten hat. S. Anm. 90.

Zu Art. 15.

89) Art. 15 statuiert eine Ausnahme von Art. 11 und 13, indem er die Fälle bezeichnet, in welchen Personen, die nach Art. 11 bezw. 13 die Befähigung zum Bürgerrechtserwerb nicht besitzen, doch das Bürgerrecht beanspruchen können. Vergl. hiezu die §§ 11 und 12 des Gem.-Ed. von 1818/1834 (Web. 1, 558). Durch den Art. 15 ist auch, da er das „Wohnen“ in einer Gemeinde nicht zur Voraussetzung hat, die Möglichkeit zum Erwerb des Bürgerrechtes in mehreren Gemeinden gegeben.

89a) Die Erfordernisse des Art. 15 genügen ganz allein zum Anspruch auf Bürgerrechtserwerb, also ohne Verbindung derselben mit den Erfordernissen des Art. 13 Abs. I. S. Bl. für admin. Pr. 26, 399, unten in Anm. 108a Nr. II lit. c.

90) „Inländer“ im Sinne des Art. 15 sind alle Reichsdeutschen, also nicht blos die bayerischen Staatsangehörigen, sondern alle Angehörigen des deutschen Reiches. Es ergibt sich dies aus der Diktion der Gem.-Ordn. im Zusammenhalte mit Art. 3 der Reichsverfassung. Wo die Gem.-Ordn. „Nichtdeutsche“ bezeichnen will, gebraucht sie den Ausdruck „Ausländer“ (vergl. Art. 20 Abs. III), und wo sie alle nicht bayerischen Personen — ohne Unterschied zwischen deutsch und nichtdeutsch — den bayerischen Staatsangehörigen gegenüberstellt, spricht sie von „Nichtbayern“ (vergl. Art. 11 Abs. IV und Art. 14).

Nachdem nun aber, wie in Anm. 88 gesagt, die Gem.-Ordn. von dem Grundsatze getragen ist, daß nur ein Bayer in einer bayerischen Gemeinde die Rechte eines Bürgers auszuüben bezw. dessen Pflichten zu erfüllen vermag, so wird auch im Falle des Art. 15 das Bürgerrecht, welches von einem nichtbayerischen Inländer d. h. nichtbayer. Reichsdeutschen erworben wird, erst dann wirksam, kann also erst dann zur Ausübung gelangen, wenn der betr. Erwerber auch die bayerische Staatsangehörigkeit erworben hat.

Siehe Anm. 88, vergl. auch Anm. 87; ferner v. Kahr S. 191 f. und besonders S. 220 ff.; dagegen vergl. v. Hauck-Lindner S. 63 f., speziell S. 64 Anm. 2, wo behauptet ist, daß „Inländer nur Bayern sind“ und daß demnach „ein Nichtbayer, wenn er das Bürgerrecht nach Art. 15 ansprechen will, vorher die bayerische Staatsangehörigkeit erwerben muß.“ Allein es besteht, wie gesagt, kein Grund, das Wort „Inländer“ in Art. 15 anders aufzufassen, wie als

Wohnhaus besitzen[92])[92a]) oder mit direkten Steuern[93]) mindestens in demselben Betrage wie einer der drei höchstbesteuerten Einwohner[94]) angelegt[95]) sind,[96]) können das Bürgerrecht in dieser Gemeinde auch

---

„Reichsangehörige", nachdem das Gesetz vom 19. Januar 1872, welches ausgesprochener Maßen (s. Verh. der Kammer der Abgeordneten 1871/72, stenogr. Bericht Bd. 1, 153; Beil. Bd. 1, 56 § 4) die Gem.-Ordn. der Reichsgesetzgebung anpassen wollte, den Wortlaut des Art. 15 in dieser Richtung nicht geändert und das Wort „Inländer" nicht durch das Wort „Nichtbayer" ersetzt hat, zumal es auf Grund des Art. 3 der Reichsverfassung sowohl dem reichsgesetzlichen als dem landesgesetzlichen Sprachgebrauch entspricht, unter dem Ausdrucke „Inländer" alle Deutschen und nicht blos die Angehörigen eines einzelnen Bundesstaates, also hier des Königreichs Bayern zu verstehen.

Vergl. auch Commentar von v. Riedel, v. Müller-Pröbst zum Heimatgesetz Art. 9 und besonders die klaren Darstellungen bei v. Kahr S. 221 und speziell S. 222. S. auch Bl. für admin. Pr. Bd. 27 S. 139, endlich die Anm. zu Art. 20 Abs. III der Gem.-Ordn., auch Anm. 103.

[91]) Die Bestimmung des Abs. I des Art. 15 bezieht sich nur auf physische Personen und zwar sowohl auf Männer wie auf Frauen (letztere sind deshalb nicht ausgeschlossen, weil von Art. 15 die Befähigung nach Art. 11 nicht gefordert wird), Abs. III dagegen auf juristische Personen.

[92]) a. „Besitzen" ist gleichbedeutend mit „eigentümlich besitzen", „Besitz" im Sinne des Art. 15 ist gleichbedeutend mit „Eigentum". S. auch Anm. 100 zu Abs. II;

b. „besteuert" ist gleichbedeutend mit „angelegt mit Grund- oder Haussteuer bezw. Grund- und Haussteuer". Entscheidend ist also hier die Veranlagung mit einer solchen Steuer, nicht die faktische Entrichtung dieser Steuer; vergl. Anm. 17 zu Art. 11 und dagegen Anm. 49 zu Art. 13 Abs. I;

c. „Wohnhaus" ist gleichbedeutend mit „ein für menschliche Wohnungen eingerichtetes bezw. bestimmtes Haus", gleichviel, ob es zur betr. Zeit wirklich bewohnt war; gleichviel auch, welchen Wert dieses Wohnhaus hat und ob auf demselben Schulden (Hypotheken) lasten oder nicht bezw. bis zu welcher Höhe.

[92a]) Ein solches besteuertes Wohnhaus, welches die (ungeschiedene) Ehefrau oder die im Brote des Bewerbers stehenden minderjährigen Kinder in der betr. Gemeinde besitzen, werden dem Bewerber in seiner Eigenschaft als Familienhaupt und so lange er als solches erscheint, zugerechnet. S. Anm. 28 zu Art. 11 Abs. III und Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. März 1883 unten Anm. 96.

[93]) Ueber den Begriff der „direkten Steuern" s. oben Anm. 16.

[94]) „Einwohner", nicht „Bürger"; also kommen hier alle in Betracht, welche in der betr. Gemeinde wohnen, gleichviel ob sie Bürger sind oder nicht.

[95]) Auch hier entscheidet nur die Steuer-Anlage, nicht die wirkliche Steuer-Entrichtung. Ueber „Veranlagung mit einer Steuer" s. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Anm. 135 Nr. I lit. a und b.

[96]) Der betr. Bewerber muß aber wenigstens mit der dritthöchsten Steuer angelegt sein, d. h. mit einer Steuer, welche mindestens die dritthöchste von allen Steuern ist, mit welchen diejenigen, die in der Gemeinde wohnen, veranlagt sind.

Auch hier wird eine Steuer, mit welcher die ungeschiedene Ehefrau des Bürgerrechtserwerbers und minderjährige in seinem Brote stehende Kinder angelegt sind, dem Bewerber als Familienhaupt zugerechnet.

Siehe hiezu Art. 11 Abs. III, besonders oben Anm. 28; s. v. Kahr S. 169; ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. März 1883 Bd. 4, 355 (und zwar zu Anm. 28, 92a): Das Grundvermögen (also auch die Grund-

dann ansprechen,[97]) wenn sie die nach Art. 11 erforderliche Befähigung nicht haben.[98]) Die Bestimmungen des Art. 13 Abs. II lit. a bis e und lit. g sind jedoch auch in diesem Falle anwendbar.[99])

II. Befindet sich ein besteuertes Wohnhaus im gemeinschaftlichen Besitze[100]) mehrerer Personen, so kann nur eine derselben die Verleihung des Bürgerrechts auf Grund dieses Besitzes[101]) in Anspruch nehmen.[102])

---

und bezw. Haussteuer) der Ehefrau ist in Bezug auf die Erwerbung und Ausübung der öffentlichen Rechte dem Ehemanne zuzurechnen.

Demzufolge konnten nach den Bestimmungen des rev. Gem.-Ed. von 1818/1834 Männer, deren Ehefrauen besteuerte Gründe in einem Gemeindebezirke besaßen, auf Grund dieses Besitzes die Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder erwerben. (Art. 11 Abs. III, Art. 15 Abs. I, 201 der Gem.-Ordn.); ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4 S. 156 oben in Anm. 32a Nr. I lit. b.

Vergl. auch noch die Abhandlung in Anm. 32a Nr. II A lit. a.

[97]) Sie haben also einen eventuell durch Art. 8 Ziff. 26 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. geschützten Anspruch auf Bürgerrechtsverleihung.

[98]) Demnach können auf Grund des Art. 15 alle Inländer, d. h. Reichsdeutsche, welche die Voraussetzungen des Art. 15 Abs. I erfüllen, die Verleihung des Bürgerrechtes beanspruchen und zwar auch Frauen (jedoch mit Ausnahme der Ehefrauen, weil deren Besitz bezw. Steuern dem Ehemanne zugerechnet werden, s. Anm. 92a, 96 und 28), Minderjährige, sonst unselbständige Personen, auch Personen, die in der Gemeinde nicht wohnen, ferner auch solche, welche zwar nach Art. 11 befähigt sind, die aber die Voraussetzungen des Art. 13 Abs. I nicht erfüllt haben, endlich sogar auch die auf Grund richterlicher Verfügung unter Kuratel stehenden Personen, sowie solche, welche einem gerichtlichen Verfahren wegen Verhängung der Kuratel unterliegen.

[99]) Die Voraussetzungen des Art. 15 Abs. I müssen zur Zeit der Verbescheidung des betr. Antrages oder Gesuches vorhanden sein. Siehe Anm. 52. Desgleichen ist auch bezüglich des Vorhanden- oder Nichtvorhandenseins der Versagungsgründe der gleiche Zeitpunkt maßgebend. Siehe Anm. 55, ferner Anm. 70, wie überhaupt die Anm. zu Art. 13 Abs. II (Versagungsgründe).

Bezüglich der ausnahmsweisen Erwerbung des Bürgerrechts „kraft des Gesetzes" nach Art. 201 Abs. I der Gem.-Ordn. genügte das seinerzeitige (1. Juli 1869) faktische Vorhandensein der in Art. 15 Abs. I genannten Versagungsgründe des Art. 13 Abs. II, um diesen Bürgerrechtserwerb kraft des Gesetzes absolut zu verhindern; es war durchaus nicht erforderlich, daß seitens der Gemeinde einer dieser thatsächlich gegebenen Versagungsgründe gegen den fraglichen Bürgerrechtserwerb erst besonders geltend gemacht wurde. Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Anm. 84a Nr. I lit. b und besonders f und das zu Art. 201 der Gem.-Ordn. Erörterte.

[100]) a. „Besitz" ist gleich „Eigentum", s. Anm. 92 lit. a;
b. gemeinschaftlicher Besitz ist hier: das in unteilbarer Gemeinschaft mehrerer Personen befindliche Eigentum oder das sogen. Eigentum nach ideellen Anteilen, die communio pro indiviso. Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. August 1882 Bd. 4, 63, unten in Anm. 108a Nr. I lit. a, ferner Bl. für admin. Pr. Bd. 26, 399, in Anm. 108a Nr. II lit. b. Vergl. auch Anm. 102.

[101]) D. h. auf Grund des Art. 15 Abs. I, im Gegensatze zu dem Anspruch nach Art. 13.

[102]) Ist ein Wohnhaus zwar im Eigentum mehrerer Besitzer, sind aber die einzelnen Teile, die diesen Besitzern für sich zustehen, räumlich von einander derart

III. Unter den Voraussetzungen des Abs. I[103])[103a]) können auch juristische Personen[104]) und privatrechtliche Vereinigungen[104]) die Verleihung des Bürgerrechts ansprechen.

IV.[105]) Personen,[106]) welche auf Grund des Abs. I oder II das Bürgerrecht erworben haben und nicht in der Gemeinde wohnen, dann juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen können ihr

---

getrennt, daß diese einzelnen Teile auch für sich besonders mit Steuer angelegt sind (wie dies ja ziemlich häufig vorkommt), so ist jeder dieser einzelnen Besitzer bezw. Eigentümer zum Bürgerrechtserwerb auf Grund des Art. 15 „auf Grund dieses Besitzes" berechtigt. Siehe die in Anm. 100 angeführte Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. August 1882 Bd. 4, 63 und Bl. für admin. Pr. 26, 399 in Anm. 108a Nr. I lit. a bezw. Nr. II lit. b.

[103]) Also auch nur inländische, d. h. dem deutschen Reiche angehörige im Besitze eines besteuerten Wohnhauses befindliche oder mit der vom Art. 15 Abs. I geforderten Steuer angelegte juristische Personen rc. Ausländische, d. h. nicht deutsche juristische Personen und privatrechtlichen Vereinigungen sind vom Bürgerrechtserwerbe in einer bayer. Gemeinde ausgeschlossen. Dem deutschen Reiche aber gehören nur diejenigen an, welche in einem deutschen Bundesstaate ihren Sitz haben. Vergl. hiezu Anm. 90.

[103a]) Diese juristischen Personen rc. unterliegen demgemäß auch den in Art. 15 Abs. I genannten Versagungsgründen des Art. 13 Abs. II; zunächst wird hier nur der unter lit. g (Gant) in Betracht kommen, die unter lit. a bis e genannten dagegen wohl nur dann, wenn etwa die nach den Statuten rc. zur Vertretung der betr. juristischen Personen oder privatrechtlichen Vereinigungen Berufenen den genannten Versagungsgründen für ihre Person zur Zeit der Verbescheidung des fraglichen Gesuches unterworfen wären. Allein dieses wird in Wirklichkeit wohl kaum jemals vorkommen. Uebrigens dürfen die Vertreter dieser juristischen Personen rc. nach Art. 15 Abs IV keinem der in Art. 13 Abs. II aufgestellten Ausschließungsgründe unterliegen. Vergl. auch Art. 47 Abs. IV der Gem.-Ordn.

[104]) Unter die „juristischen Personen" fällt alles, was nach Gesetz oder auf Grund von Verleihung die juristische Persönlichkeit erhalten hat: Staat, Gemeinden, Stiftungen, Aktiengesellschaften rc.

Unter den „privatrechtlichen Vereinigungen" des Art. 15 sind nicht blos die privatrechtlichen Genossenschaften nach dem Gesetz vom 29. April 1869 verstanden, sondern alle privatrechtlichen Vereine, welchen juristische Persönlichkeit zukommt, oder alle juristischen Personen, welche auf korporativer Vereinigung einer Mehrheit von Personen beruhen, so daß also die „privatrechtlichen Vereinigungen" des Art. 15 Abs. III bereits schon in den „juristischen Personen" dieses Art. 15 mitenthalten bezw. mitgenannt sind.

Vergl. v. Kahr S. 194. Siehe auch Anm. 181 zu Art. 22 Abs. III.

[105]) Abs. IV und V des Art. 15 treffen Bestimmung über die Vertretung bei Ausübung des nach Abs. I und II l. c. erworbenen Bürgerrechtes, und zwar bestimmt Abs. IV allgemein die Befugnis zu dieser Ausübung durch einen Vertreter, während Abs. V den Fall normiert, in welchem sich eines Vertreters bedient werden muß. Siehe Anm. 106 und 107; vergl. auch Art. 171 Abs. II der Gem.-Ordn.

[106]) Alle Personen, gleichviel ob physische oder juristische, welche gemäß Art. 15 das Bürgerrecht erworben haben und nicht in der Gemeinde wohnen — die juristischen Personen und privatrechtlichen Vereinigungen auch dann, wenn sie in der Gemeinde ihren Sitz haben — haben das Recht, ihr Bürgerrecht, d. h.

Bürgerrecht durch einen Vertreter ausüben,[104]) welcher das bayerische Indigenat besitzt, volljährig und selbständig ist und keinem der in Art. 13 Abs. II aufgestellten Ausschließungsgründe unterliegt.

V.[105]) Frauen, minderjährige und andere unselbständige Personen, dann juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen müssen[106]) sich eines solchen Vertreters bedienen, wenn sie die mit dem Bürgerrechte verbundenen Stimmrechte[107]) ausüben wollen.[108]) [108a])

---

die nach Art. 19 damit verbundenen Rechte durch einen mit den Eigenschaften des Art. 15 Abs. IV versehenen Vertreter auszuüben.

Dagegen müssen die in Abs. V bezeichneten Personen einen Vertreter haben, wenn sie die mit dem Bürgerrechte verbundenen Stimmrechte ausüben wollen. Natürlich können auch die gesetzlichen Vertreter der in Abs. V bezeichneten physischen oder juristischen Personen ꝛc. einen solchen Vertreter bestellen, wenn sie nicht selbst die betr. Rechte ausüben wollen oder können.

Selbstverständlich ist, daß die betr. Person, z. B. eine Frau ꝛc., welche sich eines Stellvertreters zur Ausübung ihres Stimmrechtes bedienen will, nicht selbst willensunfähig, z. B. geistesgestört sein darf. Ist letzteres der Fall, so ist diese Person einerseits überhaupt nicht befähigt, eine Wahlstimme in giltiger Weise abzugeben, andrerseits aber auch nicht dazu, Vollmacht zur Abgabe einer solchen an einen Vertreter zu erteilen. Die Wahlstimme, welche ein von einem Willensunfähigen selbst bevollmächtigter Vertreter abgeben würde, wäre ungiltig. Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 21. März 1883 Bd. 4, 378 in Anm. 108a Nr. I lit. b; ferner s. Anm. 105, 107 und 108.

[107]) Das „Stimmrecht“ zerfällt nach Art. 19 Abs. II

a. in das Recht, bei (Beratung und) Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten mitzuwirken;

b. in das Recht, zu Gemeindeämtern zu wählen.

(Vergl. unten Anm. 152 und 153.)

Für die Abstimmung nach a wie zur Abgabe der Wahlstimme nach b muß gemäß Art. 15 Abs. V ein Vertreter aufgestellt werden. Dieser Vertreter soll sich wohl nach der ihm gewordenen Instruktion richten, doch ist er nicht an solche Instruktionen seitens seines Vollmachtgebers gebunden und ist daher sein Votum nicht ungiltig, wenn es über allenfallsige Instruktionen hinausgeht. Auch ist derselbe nicht an der Abgabe der Stimme für sich selbst verhindert, ferner kann die nämliche Person von mehreren als Vertreter aufgestellt werden. (Vergl. auch Art. 47 Abs. IV.)

Nach Art. 182 Abs. IX der Gem.-Ordn. darf aber niemand für mehr als eine auf Grund des Art. 15 stimmberechtigte Person zur Stimmabgabe zugelassen werden.

Das passive Wahlrecht (Art. 19 Abs. II Ziff. 2: das Recht, zu Gemeindeämtern gewählt zu werden) gehört nicht hieher. Nach Art. 172 Abs. 1 ist zur Wählbarkeit die nach Art. 11 vorgeschriebene Befähigung nötig. Siehe auch v. Kahr S. 195; ferner Anm. 106 und 108.

[108]) Es steht vollständig in dem freien Willen der in Abs. V genannten physischen und juristischen Personen, ob sie das ihnen zustehende Stimmrecht ausüben wollen oder nicht. Ueben sie es aber aus, dann müssen sie sich eines Vertreters bedienen, welcher die in Abs. IV des Art. 13 vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt. Ein solcher Vertreter müßte also auch dann aufgestellt werden, wenn der eigentliche und zunächst berufene Vertreter einer juristischen Person oder eines Minderjährigen oder Geisteskranken diese Eigenschaften nicht besitzen würde.

[108a]) Zu Art. 15 verweisen wir noch auf folgende Entscheidungen und Abhandlungen:

I. a. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. August 1882 Bd. **4**, 63 f.: Unter dem in Art. 15 Abs. II und Art. 201 Abs. I der diesrhein. Gem.-Ordn. erwähnten gemeinschaftlichen Besitze eines Wohnhauses seitens mehrerer Personen ist ein nach ideellen Teilen pro indiviso, nicht aber ein nach räumlich abgegrenzten Teilen bestehender Besitz zu verstehen.

Im letzteren Falle ist jeder der Besitzer als Wohnhausbesitzer zu erachten. Siehe oben Anm. 100 und 102.

b. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 21. März 1883 Bd. **4**, 378: Die Wahlstimme eines von einer willensunfähigen Person zur Stimmabgabe bevollmächtigten Stellvertreters ist ungiltig. Siehe oben Anm. 106 a. E.

c. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 24. März 1890 Bd. **12**, 156 und besonders 160, s. oben Anm. 84a Nr. I lit. b und besonders lit. f. Vergl. Anm. 99 a. E.

d. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 5. Juli 1889 Bd. **11**, 322 f., oben in Anm. 84a Nr. I lit. e. Vergl. Anm. 99.

II. Abhandlungen: Bl. für admin. Pr.:

a. Bd. **27**, 139 f.: Ueber den Einfluß der Reichsgesetzgebung auf die bayer. Sozialgesetzgebung.

b. Bd. **26**, 397 f.: Hausbesitz als Anspruchstitel, Höhe der Bürgerrechtsgebühr:

Bei Beurteilung der Frage, ob Gemeinschaftlichkeit des Besitzes nach Art. 15 Abs. II der Gem.-Ordn. gegeben ist oder nicht, ist von keinem Belang, ob mehrere Häuser durch blos senkrechte oder auch durch wagrechte Zwischenwände getrennt und vielleicht auch durch gemeinschaftliche Eingänge und Treppen verbunden sind; entscheidend allein ist die Gemeinschaftlichkeit oder die Abgeteiltheit des Eigentums, die Selbständigkeit der einzelnen Hausteile als gesonderter Eigentumsstücke. Das Privateigentum entscheidet in dieser Beziehung jetzt unter der Gem.-Ordn. von 1869 ganz ebenso wie seither unter der Herrschaft des revid. Gem.-Ed. und des revid. Ansässigmachungs-Ges., wo der Besitz eines häuslichen Anwesens für die Gemeindeglied-Eigenschaft und für den Ausschluß des gemeindlichen Veto von Bedeutung war, und wo auch ein halbes oder ein viertels Haus, wenn es nur ein selbständiges Besitz- und Steuer-Objekt bildete, als häusliches Anwesen galt. Vergl. oben Anm. 100 und 102 und Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. August 1882 Bd. **4**, 63 in vorstehender Nr. I lit. a.

c. Ebenda (Bd. **26**, 399): Es ist unzulässig, den im Art. 15 der Gem.-Ordn. genannten Hausbesitz nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit den Erfordernissen des Art. 13 Abs. I als Bürgerrechtstitel anzuerkennen. Der Art. 15 ist so zu verstehen, wie er lautet, nämlich für sich allein, und es ist unzulässig, weitere, in diesem Artikel nicht genannte Erfordernisse hineinzulegen. Zudem ist die Hereinziehung der Erfordernisse des Art. 13 Abs. I in die Beurteilung der nach Art. 15 zu bemessenden Fälle auch noch dadurch ausgeschlossen, daß der Art. 15 die in letzteren Fällen anwendbaren Bestimmungen des Art. 13 ausdrücklich aufführt, hierunter aber dessen Abs. I nicht genannt ist (sondern nur Art. 13 Abs. II lit. a bis e und lit. g; vergl. Art. 15 Abs. I letzten Satz).

Art. 16 (11 Abs. 3).

I. Ueber Gesuche um Verleihung des Bürgerrechtes beschließt die Gemeindeverwaltung.[109])

II. In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist jedoch die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich, wenn das Bürgerrecht einer Person verliehen werden soll, welche darauf keinen gesetzlichen Anspruch[110]) hat oder welcher ein in Art. 13 Abs. II bezeichneter Versagungsgrund entgegensteht.[111])[112])

Zu Art. 16.

[109]) In Gemeinden mit städtischer Verfassung der Magistrat, in Landgemeinden der Gemeindeausschuß. Näheres s. oben § 95 S. 111 ff.

[110]) Vergl. Art. 13 Abs. I und 15 der Gem.-Ordn.

[111]) Aus praktischen Gründen hat der Magistrat auch in den Fällen, in welchen es nur zweifelhaft ist, ob ein solcher Versagungsgrund nach Art. 13 Abs. II, desgleichen ob ein gesetzlicher Anspruch gegeben ist oder nicht, die Akten ans Gemeindekollegium zur Beschlußfassung zu geben.

Das Gemeindekollegium ist befugt, einen wirklich vorhandenen Versagungsgrund nicht geltend zu machen bezw. auf die Geltendmachung eines solchen zu verzichten; der Magistrat kann einen solchen Verzicht nicht aussprechen, muß vielmehr das Gemeindekollegium hierüber hören und ist an den diesbezüglichen Beschluß des letztern gebunden — vorbehaltlich der Einberufung einer gemeinschaftlichen Sitzung nach Art. 114 der Gem.-Ordn.

Weiteres s. oben § 95 S. 113 Anm. 17.

[112]) Hieher ist — abgesehen von dem in Anm. 111 bezw. § 95 S. 112 ff. Gesagten — noch folgendes zu bemerken:

A. Es steht fest, daß in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Magistrat in allen Fällen, in welchen zweifellos ein gesetzlicher Anspruch auf Bürgerrechtsverleihung für den Bewerber besteht bezw. in welchen ebenso zweifellos ein Versagungsgrund nach Art. 13 Abs. II nicht vorhanden ist, allein und ausschließlich über die Bürgerrechtsverleihung Beschluß zu fassen hat und daß die Zuständigkeit des Gemeindekollegiums nur dann gegeben ist, wenn es sich darum handelt, ob einem Bewerber das Bürgerrecht verliehen werden soll, obwohl derselbe keinen Anspruch hierauf hat bezw. obwohl demselben Versagungsgründe nach Art. 13 Abs. II entgegenstehen, ferner daß jede unter Verletzung dieser Zuständigkeitsbestimmung vom Magistrate einseitig bethätigte Bürgerrechtsverleihung gesetzlich unwirksam ist. — Allein es gibt auch noch Fälle, in welchen diese Zuständigkeit des Gemeindekollegiums nicht etwa absichtlich oder bewußt oder auch nur fahrlässig ignoriert wurde, sondern in denen der Magistrat nur irrtümlich sich für ausschließlich zuständig gehalten hat, indem er z. B. infolge mangelnder Sachinstruktion einen gesetzlichen Anspruch als gegeben bezw. einen gesetzlichen Versagungsgrund als nicht vorhanden bestimmt angenommen hat, so daß er nur infolge dieses Irrtums für sich allein und ohne das Gemeindekollegium das Bürgerrechtsgesuch genehmigend verbeschied und hierauf den betr. Beschluß dem Bewerber eröffnete. Die auf Grund eines solchen thatsächlichen Irrtumes und der hiedurch herbeigeführten Verletzung oder Nichtbeachtung der Zuständigkeit der Gemeindebevollmächtigten in formell unrichtiger Weise erfolgte Bürgerrechtsverleihung bleibt rechtlich bestehen; nur kann unter Umständen, wenn dieser Irrtum kein entschuldbarer ist, das Magistratskollegium bezw. die einzelnen Mitglieder desselben, welche bei der betr. Beschlußfassung mitgewirkt haben — wenn und soweit sie ein Verschulden trifft — für haftbar erklärt werden,

sofern infolge hievon (z. B. wegen hinterher sich ergebender Inanspruchnahme der Armenpflege) der Gemeinde ein Schaden zugeht. Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 15. März 1889 Bd. 11, 116 f.: Nachdem der beschlußfassende Magistrat irrtümlich (und zwar infolge mangelnder Sachinstruktion) die Voraussetzungen des Art. 6 des Heimatgesetzes für erfüllt angenommen hat (während faktisch Art. 8 l. c. hätte zur Anwendung kommen sollen), bestand aus dem Standpunkte dieser Anschauung für den Stadtmagistrat keine Veranlassung, für die betr. Heimatverleihung die nur in den Fällen des Art. 8 des Heimatgesetzes als erforderlich erklärte Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten zu erholen. Insoferne dem Stadtmagistrat bei Fassung seines Beschlusses eine schuldhafte Nichterfüllung oder Ueberschreitung der gesetzlichen Dienstesobliegenheiten zur Last fallen sollte, könnte gemäß Art. 158 der Gem.-Ordn. für die treffenden Mitglieder des Magistrates eine Haftungsverbindlichkeit gegenüber der Gemeinde für den daraus allenfalls der Gemeinde zugehenden Schaden begründet sein, allein die rechtliche Wirksamkeit der Heimatverleihung kann, nachdem der bezügliche Beschluß dem N. N. in legaler Ausfertigung eröffnet worden ist, mit Grund nicht weiter angefochten werden. Hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. Januar 1885 Bd. 6, 28 f., speziell 31, unten in Note * zu lit. C S. 156. Siehe auch v. Kahr S. 197.

B. Im übrigen ist es selbstverständlich, daß Beschlüsse über Verleihung des Bürgerrechtes nur dann rechtswirksam sind, wenn sie gesetzmäßig, also in allen Fällen, in welchen dies vorgeschrieben, nicht blos vom Magistrate, sondern auch vom Kollegium der Gemeindebevollmächtigten gefaßt bezw. von letzterem genehmigt sind. Auch durch eine formell tadellose vom Magistratsvorstande unterzeichnete Ausfertigung eines nicht gesetzmäßig gefaßten Beschlusses kann der letztere die Rechtswirksamkeit nicht erwerben, also auch nicht durch die vollständig gesetzmäßige Zustellung eines solchen Beschlusses bezw. durch eine formell richtige Aushändigung einer Bürgerrechtsurkunde, die auf Grund eines derartigen gesetzwidrigen Beschlusses ausgefertigt bezw. ausgehändigt wurde.

Siehe hiezu v. Kahr S. 763 f. Note 4a zu Art. 84 und S. 846 Note 5a zu Art. 101, sowie unten die Anm. und Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes zu Art. 84 und 101.

C. Ist aber andererseits (vergl. hiezu vorstehende lit. A) die Verleihung des Bürgerrechtes unter genauer Beachtung der Art. 11, 12, 13 oder 15 der Gem.-Ordn., desgleichen in formell richtiger Weise (Art. 16, speziell auch unter strikter Berücksichtigung der Kompetenz der Gemeindebevollmächtigten) bethätigt und der betr. Beschluß dem Bewerber eröffnet worden, so kann diese Verleihung — mag sie nach freiem Ermessen der Gemeindeverwaltung oder auf Grund eines gesetzlichen Anspruches erfolgt sein — nicht mehr aus dem Grunde von der Gemeindeverwaltung zurückgezogen oder die Gültigkeit des betr. Beschlusses im Wege des verwaltungsrechtlichen Verfahrens angefochten werden, weil sich die beschlußfassende Gemeindebehörde, bezw. das Gemeindekollegium oder beide Kollegien in einem Irrtum über die bei der Beschlußfassung zu würdigenden Verhältnisse oder über deren rechtliche Qualifizierung befunden haben (z. B. wenn beide städtische Kollegien bei der Fassung ihrer diesbezüglichen Beschlüsse angenommen haben, daß eine an den Bewerber gewährte Leistung nicht als Armenunterstützung zu erachten sei, während sich hinterher etwa durch eine spätere Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes ergibt, daß fragliche Leistung unter den Begriff der Armenunterstützung fällt. Siehe auch hiezu die oben angeführte Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 15. März 1889 Bd. 11, 115: „Die

Art. 17 (13).[113])

I. Zur Erwerbung des Bürgerrechtes sind nach Aufforderung[114]) der Gemeindeverwaltung[115]) hiezu befähigte[116]) Personen[117]) ver=

---

zufolge Anspruches gemäß Art. 6 und 7 des Heimatgesetzes von 1868/72 von der Gemeindebehörde verliehene Heimat kann nachträglich nicht dadurch angefochten werden, daß sich hiebei die Gemeindebehörde über einen die Person oder die Familienangehörigen des Heimatbewerbers betreffenden wesentlichen Thatumstand im Irrtum befand"; ferner vom 9. Januar 1885 Bd. 6, 28 f.: In zuständiger Weise beschlossene Heimatverleihungen können von den Gemeinden nicht einseitig zurückgenommen und kann die Befugnis hiezu auch nicht aus Art. 26*) des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof abgeleitet werden.

Wenn sich die vorangeführten Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes auch auf Heimat-Verleihungen beziehen, so haben sie in analoger Weise doch auch auf die Verleihungen des Bürgerrechts Anwendung zu finden. Insbesondere sind Bürgerrechts**verleihungs**beschlüsse der **Gemeinde**verwaltungen, ebenso wie Heimatverleihungsbeschlüsse derselben (s. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. Januar 1885 Bd. 6, 31, unten in Note *) zu vorstehender lit. C) keine behördlichen **instanziellen** Entscheidungen, sondern nur Akte derselben in ihrer Eigenschaft als **Gemeinde**behörden (und zwar auch die von unmittelbaren Magistraten gefaßten). Erst wenn **Streit** über Ansprüche auf bezw. über Recht oder Pflicht zum Bürgerrechtserwerb entsteht, erfolgt verwaltungsrechtliche Entscheidung nach Art. 8 Ziff. 26 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes.

Vergl. auch noch die auf Ausstellung von Verehelichungszeugnissen bezüglichen Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 18. April 1884 und vom 9. Dezember 1889 Bd. 5, 187 f. und Bd. 11, 595 f., speziell 598.

Zu Art. 17.

[113]) Zu Art. 17 vergl. aus der früheren Gemeindegesetzgebung die Bestimmungen der §§ 11 und 12 des revid. Gem.-Ed., abgedruckt unten bei Art. 201 der Gem.-Ordn., ferner s. Art. 21 der Gem.-Ordn.

[114]) Es liegt vollständig im freien Ermessen der Gemeindeverwaltung, diese Aufforderung zu erlassen oder auch zu unterlassen. Die Gemeindeverwaltung hat demnach wohl das Recht, nicht aber die Pflicht, den nach Art. 17 zum Bürgerrechtserwerb Verbundenen hiezu anzuhalten. Sie kann auch durch Beschluß festsetzen, daß überhaupt einzelne Kategorien oder Klassen von Einwohnern, die an sich verpflichtet wären, nicht zum Bürgerrechtserwerb nach Art. 17 aufgefordert werden sollen. S. auch Anm. 115.

[115]) Da nur der „Gemeindeverwaltung" dieses Recht zur Aufforderung zusteht, so muß letztere in der Form erfolgen, in welcher Gemeindeverwaltungen ihren Willen zu erklären haben; es ist also ein desbezüglicher **Beschluß** der Gemeindeverwaltung nötig, welcher dem nach Art. 17 Verpflichteten ordnungsmäßig zuzustellen ist. Unter Gemeindeverwaltung ist in den Städten der Magistrat, in Landgemeinden der Gemeindeausschuß zu verstehen. Eine Zustimmung

---

*) Dieser Art. 26 bezieht sich nicht auf **gemeindebehördliche Verleihungs-Beschlüsse**, sondern nur auf rechtskräftig gewordene **End**bescheide, die im verwaltungsrechtlichen Verfahren ergangen sind. Siehe obige Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. Januar 1885 Bd. 6, 31: Eine Berechtigung, in zuständiger Weise beschlossene Heimatverleihungen einseitig unter gewissen Voraussetzungen zurückzunehmen, ist den Gemeinden nirgends im Gesetze zugestanden und kann solche insbesondere auch nicht aus Art. 20 des Heimatges. und aus Art. 26 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. abgeleitet werden, weil das daselbst normierte außerordentliche Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens ein **durch rechtskräftigen Endbescheid** geschlossenes Verfahren voraussetzt, gemeindliche Heimatverleihungsbeschlüsse aber als behördliche instanzielle Entscheidungen nicht erachtet werden können.

pflichtet,[118]) wenn sie seit fünf Jahren[119]) in der Gemeinde wohnen[120])

---

des Gemeindekollegiums zur Aufforderung gemäß Art. 17 bedarf es (in Gemeinden mit magistratischer Verfassung) in gar keinem Falle. —

Dem staatsaufsichtlichen Einschreiten nach Art. 163 Abs. III der Gem.-Ordn. unterliegen solche Beschlüsse der Gemeindeverwaltung nicht, da dieselbe nach völlig freiem Ermessen entscheiden kann. S. vorst. Anm. 114.

[116]) Vergl. hiezu Art. 11 der Gem.-Ordn. und die Anm. zu demselben. Unter den „zum Bürgerrechtserwerb befähigten Personen" sind nur die nach Art. 11 Befähigten*) zu verstehen. S. v. Kahr S. 200.

Diese „Befähigung" muß ebenso wie jede andere Voraussetzung des Art. 17 zur Zeit der Aufforderung vorhanden sein; gleichgiltig ist, ob sie während der 5jährigen Frist, von dieser Aufforderung zurückgerechnet, vorhanden war oder nicht. S. auch Anm. 118 a. E.

[117]) „Personen" sind nur physische Personen (Menschen), nicht juristische; auch nur großjährige Personen männlichen Geschlechts, da ja Frauen und Minderjährige ohnedies nach Art. 11 nicht „befähigt" sind.

[118]) Diese „Verpflichtung" wird erfüllt durch die Erklärung des Aufgeforderten, das Bürgerrecht erwerben und die betr. Bürgerrechtsgebühr bezahlen zu wollen bezw. durch die Entrichtung der letzteren.

Einer Beschlußfassung hierauf seitens der Gemeindeverwaltung bedarf es nicht mehr, es genügt vielmehr die seitens der letzteren ergangene Aufforderung. Mit der vorerwähnten ausdrücklichen oder durch Entrichtung der Gebühr stillschweigend abgegebenen Erklärung ist der Bürgerrechtserwerb vollendet.

Die Ausstellung der Bürgerrechtsurkunde bezw. die Aufnahme in das Gemeindebürger-Verzeichnis hat auch hier nur die Bedeutung der Gewährung eines schriftlichen Nachweises für den erfolgten Bürgerrechtserwerb. Vergl. Anm. 4 auch 38. Siehe auch Anm. 161.

Gibt der Aufgeforderte diese Erklärung nicht ab, bezw. bezahlt er die Gemeindebürgerrechtsgebühr nicht, so wird letztere eventuell zwangsweise (vergl. Art. 57 mit 48) eingehoben und der Aufgeforderte einfach ohne sein Zuthun in die Listen der Gemeindebürger eingeschrieben und ihm hievon Mitteilung gemacht. Auch die nach dem Gebührengesetze erwachsenen Gebühren hat der Aufgeforderte in jedem Falle zu tragen. Ist nach erfolgter Aufforderung eine zur Zeit derselben vorhanden gewesenen Voraussetzung des Art. 17 hinweggefallen (z. B. der Aufgeforderte hat nach der Aufforderung sein Haus verkauft oder sein Gewerbe niedergelegt, so daß er die vorgeschriebene Steuer nicht mehr entrichtet), so ist und bleibt er trotzdem zur Bezahlung der mit dem Momente der berechtigten Aufforderung fällig gewordenen Bürgerrechtsgebühr verpflichtet. Vergl. Anm. 116, auch 162, desgl. Anm. 87 Note * S. 147; s. ferner bayer. Gem.-Zeitg. Jahrg. 1894 S. 117.

[119]) Diese fünf Jahre müssen der Aufforderung unmittelbar vorhergegangen sein und muß das Wohnen in der Gemeinde ununterbrochen während dieser fünf Jahre gewährt haben. Durch eine vorübergehende Abwesenheit wird das „Wohnen in der Gemeinde" dann nicht unterbrochen, wenn die Absicht, dahin wieder zurückzukehren, fortbesteht und aus diesem Grunde die innegehabte Wohn- oder Schlafstätte dortselbst beibehalten wird. S. auch Art. 202 der Gem.-Ordn.

[120]) Ueber den Begriff „Wohnen" s. Anm. 13 und Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. Juli 1888 Bd. 10, 111 f. in Anm. 32a I lit. a und die weiter daselbst angeführten Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes.

---

*) Aber auch Nichtbayern, da dieselben gemäß Art. 11 Abs. IV gleichfalls als „befähigt" erklärt sind, soferne sie den übrigen Voraussetzungen des Art. 11 entsprechen.

und während dieser Zeit[121]) mit direkten Steuern[122]) im jährlichen Gesamtbetrage von mindestens

vier Gulden (6,86 ℳ) in Gemeinden über 20 000 Seelen[123]) und

drei Gulden (5,14 ℳ)[124]) in den übrigen Gemeinden[125]) angelegt waren.[126])[127])[128])

II. Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf Personen, welche sich infolge eines öffentlichen[129]) Dienstverhältnisses in der Gemeinde auf-

---

[121]) Bezüglich der Steueranlage gilt dasselbe, was Anm. 119 vom Wohnen gesagt ist. Sie muß aso nicht blos ununterbrochen die fünf unmittelbar der Aufforderung vorausgegangenen Jahre stattgehabt haben, sondern auch noch zur Zeit der Aufforderung selbst gegeben sein. Siehe hiezu jedoch die in Anm. 84a I lit. c angeführte Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 24. November 1882 Bd. 4, 234, ferner Anm. 49.

Ueber den Begriff „Veranlagung oder Anlegung mit einer Steuer" s. die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 1. Dezember 1882 Bd. 4, 251, abgedruckt in Anm. 135 I lit. a und b.

[122]) Bezüglich der „direkten Steuern" s. Anm. 16.

[123]) Maßgebend ist immer das amtliche Resultat der letzten Volkszählung. S. Art. 203 der Gem.-Ordn.

[124]) Auch bei Festsetzung des Steuerbetrages nach Art. 17 gilt der in der Gem.-Ordn., speziell in Art. 11 Abs. III niedergelegte öffentlich-rechtliche Grundsatz, daß „Steuern, welche die ungeschiedene Ehefrau und minderjährige im elterlichen Brote stehende Kinder zu entrichten haben, dem Familienhaupte zugerechnet werden." S. hiezu Anm. 28, auch 26.

[125]) Vergl. hiezu Anm. 15.

[126]) Siehe Anm. 17 und 18. Entrichten mehrere Personen für ein im Miteigentum befindliches Grundstück oder ein gemeinschaftlich betriebenes Gewerbe zusammen eine Steuer, so ist für jede dieser Personen die auf sie fallende Steuerquote in Anrechnung zu bringen.

Die Bestimmung des Art. 15 Abs. 2 kann hier nicht zur Anwendung gebracht werden, die Aufforderung nach Art. 17 kann vielmehr gegebenen Falles an jeden der mehreren Miteigentümer ergehen. Die Steuerpflicht dieser einzelnen Miteigentümer muß aber aus der ordnungsmäßigen Steuerveranlagung hervorgehen und bezw. durch den Eintrag in die Steuerlisten festgestellt sein. Vergl. auch Anm. 49, ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 1. Dezember 1882 Bd. 4, 251 und vom 17. Juni 1887 Bd. 9, 170, unten in Anm. 135 I lit. a und b. S. auch v. Kahr S. 202 sowie 203 Note 5.

[127]) Zu Art. 17 Abs. I siehe die Ausnahmsbestimmung des Art. 201 Abs. IV der Gem.-Ordn., ferner

Bl. für admin. Pr. Bd. 23, 29 und Bd. 24, 274 in Anm. 135 Nr. II lit. A.

[128]) Durch den § 13 Abs. II der Reichs-Gew.-Ordn. ist Art. 17 der Gem.-Ordn. in keiner Weise berührt, wohl aber Art. 20 der Gem.-Ordn. insoferne, als von denjenigen Gewerbetreibenden, welche gemäß § 13 Abs. 2 der Reichs-Gew.-Ordn. zum Bürgerrechtserwerb aufgefordert worden sind, Bürgerrechtsgebühren nicht erhoben werden dürfen. Näheres hierüber s. v. Kahr S. 203 ff., speziell unten die Anm. 161 zu Art. 20 der Gem.-Ordn.

(Vergl. auch Entsch. des preußischen Ober-Verw.-Ger. vom 2. November 1885, Reger Bd. 6, 371: Bürgerrechtserwerb durch Gewerbetreibende, ferner vom 10. Juni 1887 Reger Bd. 8, 268: Zwang zum Bürgerrechtserwerbe).

halten, solange sie im aktiven Dienste stehen und nur[180]) mit Kapitalrenten oder Einkommensteuer in der Gemeinde angelegt sind.[180]) Dasselbe gilt auch von Personen, welche infolge ihres früheren Dienstverhältnisses aus einer Kasse des Staates, einer Gemeinde[181]) oder öffentlichen Stiftung[182]) eine Pension beziehen, solange sie nur mit Kapitalrenten- oder Einkommensteuer angelegt sind.[183])[184])[185])

---

[179]) Ein „öffentliches Dienstverhältnis" im Sinne des Art. 17 Abs. II der Gem.-Ordn. ist gegeben für alle, welche im aktiven Dienste des Staates, der politischen Gemeinde, der Distriktsgemeinde, der Kreisgemeinde, der öffentlichen Kirchengesellschaften, der öffentlichen Korporationen und Stiftungen, d. h. derjenigen Korporationen und Stiftungen, welche vorzugsweise öffentlichen Zwecken und Interessen dienen (wie z. B. das germanische Museum), stehen.

Auch die Hofbeamten zählen nach Min.-E. vom 5. Oktober 1877 (mitgeteilt v. Kahr 207 Note 9) hieher, welche — vergl. v. Pözl, Verf.-Recht Aufl. V S. 467 — „den Glanz und die Würde des Regenten als solchen zu wahren und zu erhöhen bestimmt sind." Die Kronämter sind ohnedies Staatsämter.

Im einzelnen sind zu den öffentlichen Dienern im Sinne des Art. 17 Abs. II außer den Beamten des Staates (Civil- und Militär-), der Gemeinde und der Kirche noch zu rechnen: diejenigen, welche bei der Person des Königs militärische Dienste leisten (Adjutanten, Leibgarde der Hartschiere) alle, welche Militär-Dienste leisten, auch die Gensdarmen; die Thurn- und Taxis'schen Gerichtsbeamten; nicht blos die wirklichen Lehrer, sondern auch die Schulgehilfen; nach einem Plenarerkenntnisse des Verw.-Ger.-Hofes vom 8. Februar 1893 (s. Anm. 135 Nr. I lit. c) Bd. 14, 73 auch die Rentamtsgehilfen, (Rentamtsschreiber sowohl als Rentamtsoberschreiber), ferner die Bezirksamtsoffizianten und Bezirksamtsschreiber (s. Anm. 135 Nr. II lit. B), endlich die Staatsdienstadspiranten. Es ist demnach auch gleichgiltig, ob das „öffentliche Dienstverhältnis" ein blos widerrufliches ist oder nicht.

Nicht zu den öffentlichen Dienern im Sinne des Art. 17 Abs. II gehören die Rechtsanwälte*), die Rechts- (Anwalts)-Konzipienten, die Bedienſteten der Standesherren, die Privateisenbahnbediensteten, die Forstschutzbediensteten von Privaten und sonstige Privatbedienstete. S. v. Kahr S. 207 f.

[180]) Sind die im öffentlichen Dienst (Anm. 129) stehenden Personen außer mit Kapital- und Einkommensteuer auch noch mit anderen direkten Steuern (z. B. Haus- oder Grund- oder Gewerbesteuer) angelegt, so unterliegen sie nicht nur dem Art. 17, sondern es werden auch bezüglich der Berechnung der Steuergröße alle von ihnen zur Entrichtung gelangenden Steuern, also mit der Grund- ꝛc.-Steuer auch die Kapital- und Einkommensteuern zusammengerechnet. Uebersteigt die Gesamtsumme aller dieser Steuern die Sätze des Art. 17, dann sind die betreffenden öffentlichen Diener zum Bürgerrechtserwerb verpflichtet. Ueber den Begriff „Veranlagung mit einer Steuer" s. Anm. 121.

[181]) Und zwar nicht blos einer politischen Gemeinde, sondern auch einer Distrikts-, Kreis- und Kirchengemeinde.

[182]) Ueber den Begriff „öffentliche Stiftung" s. Anm. 129.

[183]) Siehe hiezu Anm. 130.

[184]) Bezüglich der Zuständigkeit (bezw. des Verfahrens) bei Streitigkeiten über den Erwerb des Bürgerrechts nach Art. 17 s. oben Anm. 5 lit. a und Anm. 5a lit. A Ziff. 2.

[185]) In Bezug auf Art. 17 verweisen wir noch auf nachstehende Entscheidungen und Abhandlungen:

---

*) Vergl. dagegen oben Anm. 77 Abs. I zu Art. 18 auf S. 143.

Art. 18 (14).

I. Das auf Grund der Art. 12 bis 14[186]) erworbene Bürger=

I. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes.

a. vom 1. Dezember 1882 Bd. **4**, 251: die thatsächliche Teilnahme (z. B. als stiller Gesellschafter) an der Entrichtung der Steuer, mit welcher ein Dritter angelegt ist, kann der persönlichen Veranlagung mit einer Steuer im Sinne des Art. 17 Abs. I der Gem.-Ordn. nicht gleich geachtet werden: die Veranlagung mit einer Steuer (im Sinne der Gem.-Ordn.) ist nur in dem Falle vorhanden, wenn die Steuerpflicht des Beteiligten, und zwar in der bezüglichen Gemeinde, auf dem Wege des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens ermittelt, reguliert und in die amtlichen Steuerlisten eingetragen ist. Die Durchführung dieses Verfahrens obliegt den kgl. Rentämtern, deren Steuerlisten hiernach über die Steuerpflicht der Gemeindeangehörigen legalen Aufschluß erteilen und in gleichem Maße auch für die eventuelle Umlagenpflicht derselben die gesetzliche Grundlage bilden.

Siehe Anm. 50 zu Art. 13 und Anm. 126 zu Art. 17.

b. vom 17. Juni 1887 Bd. **9**, 170: Als mit einer Steuer im Sinne des Art. 13 der Gem.-Ordn. für die Pfalz (Art. 17 der rechtsrheinischen Gem.-Ordn.) veranlagt hat eine Person dann zu gelten, wenn dieselbe im Wege des vorschriftsmäßigen Verfahrens in die amtliche Steuerliste eingetragen ist. S. oben Anm. 126.

c. Plenarentsch. vom 8. Februar 1893 Bd. **14**, 73: Rentamtsgehilfen stehen in einem öffentlichen Dienstverhältnisse im Sinne des Art. 17 Abs. II der Gem.-Ordn.

II. Abhandlungen:

A. Bl. für admin. Pr. Bd. **28**, 111: Verpflichtung eines Rentamtsoberschreibers zur Erwerbung des Bürgerrechtes. Hiezu vergl. für die jetzt in der Praxis herrschende Ansicht des Plenarerk. des Verw.-Ger.-Hofes vom 8. Februar 1893 Bd. **14**, 73 in vorstehender Nr. I lit. c.

Bl. für admin. Pr. **23**, 29 ff.: Die Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Erwerbung des Gemeindebürgerrechts nach § 13 der deutschen Gew.-Ordn. und **24**, 274: Gewerbebetrieb und Bürgerrechtserwerb.

B. Bayer. Gem.-Zeitg.:

a. Jahrg. 1892 S. 470: Verpflichtung zum Bürgerrechtserwerb durch einen Nichtdeutschen (Oesterreicher);

b. Jahrg. 1892 S. 638 ff.: Verpflichtung zum Bürgerrechtserwerb durch einen Bezirksamtsoberschreiber (Bezirksamtsoffizianten);

c. Jahrg. 1892 S. 805 ff.: Die Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts und die Befreiung von derselben nach rechtsrhein. Gem.-Ordn.;

d. Jahrg. 1893 S. 265 ff.: Der Zwang zum Bürgerrechtserwerb.

Zu Art. 18.

[186]) Die Mitanführung des Art. 14 drückt aus, daß auch das von Nichtbayern erworbene bezw. durch Erwerb der bayer. Staatsangehörigkeit wirksam gewordene Bürgerrecht bezüglich der Bestimmungen über den Verlust ganz gleich behandelt wird, wie das von Bayern erworbene, d. h. also: mit dem Verlust oder der Wiederaufgabe der bayer. Staatsangehörigkeit wird dieses Bürgerrecht nicht blos unwirksam, sondern es geht wirklich verloren. Vergl. hiezu v. Kahr S. 212 Note 1. Siehe dagegen unten Note *** zu Anm. 141.

recht geht mit dem Verluste der nach Art. 11[137]) erforderlichen Befähigung[138]) verloren, insoferne nicht die Voraussetzungen des Art. 15[137]) bestehen.[139])[140])

II. Das auf Grund des Art. 15 Abs. I bis III von Personen, welche die nach Art. 11 erforderliche Befähigung nicht besitzen, erworbene Bürgerrecht erlischt mit dem Wegfalle der dortselbst bezeichneten Voraussetzungen,[141]) soferne nicht jene Personen die in Art. 11 vorgeschriebene Befähigung erworben haben.[140])[142])[142a])

---

[137]) Also fällt auch das gemäß Art. 201 Abs. I der Gem.-Ordn. kraft Gesetzes erworbene Bürgerrecht ebenfalls unter Art. 18 Abs. I, soweit sich dieses auf das Vorhandensein der Voraussetzungen des Art. 11 (nicht des Art. 15) stützt.*) Das Gleiche gilt bezüglich des auf Grund des Art. 17 erworbenen Bürgerrechtes, weil auch dieses die Befähigung nach Art. 11 voraussetzt.

[138]) Das auf Grund der Art. 12—14 (nicht 15; bezüglich des letztern s. die Anm. 139 und 141) bezw. 17 (s. vorstehende Anm. 137 a. E.) erworbene Bürgerrecht geht also verloren:

a. durch Verlust der Selbständigkeit;
b. durch Wegfall oder Aufgabe der bayerischen Staatsangehörigkeit;
c. durch Verlegung des Wohnsitzes bezw. Aufgabe des Wohnsitzes und
d. durch Aufhören des Veranlagtseins mit einer direkten Steuer in der betr. Gemeinde,**)

und zwar tritt der Verlust schon ein, wenn auch nur eine dieser Voraussetzungen wegfällt.

Dagegen geht das erwähnte Bürgerrecht nicht verloren: durch nachträgliches Entstehen eines Versagungsgrundes nach Art. 13 Abs. II, durch bloßen Verlust des Heimatrechtes, durch Erwerb eines weiteren Bürgerrechtes nach Art. 15 in einer anderen Gemeinde; endlich kann auf das Bürgerrecht auch nicht rechtswirksam verzichtet werden, denn einen Verlust des Bürgerrechtes durch Verzicht kennt die Gem.-Ordn. nicht. Siehe auch Anm. 141 a. E.

[139]) Da der Art. 15 die Befähigung nach Art. 11 nicht voraussetzt, so kann es nur als selbstverständlich erscheinen, daß der Wegfall dieser Befähigung das auf Grund des Art. 15 erworbene Bürgerrecht nicht berühren kann.

[140]) Jedes Bürgerrecht, gleichviel ob nach Art. 12—14 oder 17 oder 15 oder 201 der Gem.-Ordn. erworben, geht mit dem Tode des betr. Besitzers verloren; das Bürgerrecht geht auf die Erben, speziell auf die Witwe des verstorbenen Bürgers nicht über. Siehe jedoch eine Art Ausnahme von dieser Regel in Art. 32 Abs. II Ziff. 3.

[141]) Das nach Art. 15 Abs. I—III erworbene Bürgerrecht geht demnach — vorbehaltlich der in Anm. 142 besprochenen Ausnahmen — verloren:

a. durch Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit bezw. bei juristischen Personen und privatrechtlichen Vereinigungen durch Verlegung ihres Sitzes ins Ausland, d. h. in einen nichtdeutschen Staat;***)

---

*) Das gemäß Art. 201 kraft des Gesetzes erworbene Bürgerrecht kann demnach nur verloren gehen, wenn sowohl die Befähigung nach Art. 11 in Wegfall gekommen ist, als auch jede Voraussetzung des Art. 15 fehlt.

**) Zu lit. a bis d s. die Anm. zu Art. 11.

***) Siehe hiezu die Bemerkungen oben in Anm. 90. Befähigt nach Art. 11 ist wohl nur der bayerische Staatsangehörige; allein zum Bürgerrechtserwerb nach Art. 15 bedarf es nicht dieser Befähigung, es kann vielmehr auf Grund des Art. 15 jeder „Inländer", d. h. jeder „Deutsche" das Bürgerrecht erwerben. Voraussetzung nach Art. 15 ist also nicht die bayerische Staats-, sondern die deutsche Reichsangehörigkeit. Aber zur Ausübung des Bürgerrechts ist die bayerische Staatsangehörigkeit nötig.

III. Wer nach eingetretenem Verluste des Bürgerrechts in einer Gemeinde dieses in der nämlichen Gemeinde wieder erwirbt, ist von Bezahlung der in Art. 20 und 22 bezeichneten Gebühren befreit, wenn und soweit[143]) er diese Gebühren früher schon an dieselbe Gemeinde bezahlt hat.[143])

IV. Erfolgt der Verlust des Bürgerrechts lediglich[144]) deshalb, weil die betreffende Person aufhört, steuerpflichtig oder selbständig zu sein,[145]) so zieht derselbe den Verlust der Ansprüche auf Mitgenuß der örtlichen Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten, sowie auf Mitbenützung der Gemeindeanstalten nicht nach sich.[146])[147])[148])

---

b durch Wegfall des besteuerten Wohnhauses;
c durch Zurücksinken der Steuer unter die Steuerquote, welche der Dritt-Höchstbesteuerte in der Gemeinde pro Jahr entrichtet, —

und zwar tritt Verlust des Bürgerrechtes im Falle der lit. a unbedingt ein; bei lit. b und c aber nur dann, wenn der Betreffende weder ein Wohnhaus mehr in der Gemeinde besitzt noch auch zu den drei Höchstbesteuerten der Gemeinde gehört.

Zu vorstehender lit. a—c s. die Anm. 90 bis 104 zu Art. 15 der Gem.-Ordnung.

Vergl. hieher auch das in Anm. 138 Abs. II Gesagte.

142) Hat derjenige, welcher auf Grund der Voraussetzungen des Art. 15 Bürger geworden ist, nebenbei auch noch die Befähigung des Art. 11, so erscheint es als natürlich, daß er das Bürgerrecht beibehält, auch wenn die Voraussetzungen des Art. 15 (Wohnhausbesitz, Entrichtung der betr. Steuer) weggefallen sind.

Solchen Falles ist es auch ganz gleichgiltig, ob er die Befähigung nach Art. 11 schon zur Zeit des Erwerbes des Bürgerrechtes nach Art. 15 besessen oder dieselbe erst nachher erworben hat. Entscheidend ist, daß er diese Befähigung nach Art. 11 in dem Momente besitzt, in welchem die vorgenannten Voraussetzungen des Art. 15 in Wegfall kamen.

142a) Das gemäß Art. 19 Abs. I mit dem Bürgerrechte erworbene Heimatrecht geht mit dem Verluste des Bürgerrechtes in einer Gemeinde nur in dem Falle verloren, daß der Betreffende entweder eine andere Heimat erwirbt oder daß er die bayerische Staatsangehörigkeit verliert.

143) Hier verweisen wir auf das seinerzeit vom Ausschuß-Referenten Gesagte: „Nur dann ist die Gemeinde nicht befugt, beim Wiedererwerbe des Bürgerrechtes eine Gebühr zu fordern, wenn sie die Gebühren für den früheren Erwerb nicht blos erhalten hat, sondern jene Gebühr auch in ihrer Kasse geblieben ist. Wenn also jemand bei frühzeitigem Wiederabziehen (vergl. Art. 21) von der Gemeinde einen Teil der Gebühr zurückbezahlt erhalten hätte und später wieder eintreten würde, so könnte ihm dasjenige nicht zugute gerechnet werden, was er zurückbezahlt erhalten hat."

Vergl. auch Art. 23 Abs. III und Art. 201 Abs. IV der Gem.-Ordn. Ist die Bürgerrechtsgebühr zwischen der früheren und der neuerlichen Bürgerrechtserwerbung erhöht worden, so ist das Mehr voll darauf zu zahlen.

144) Kommt außer dem Aufhören der Steuerpflichtigkeit und Selbständigkeit noch ein anderer Verlustgrund hinzu, tritt die Bestimmung des Art. IV l. c. nicht ein.

145) Vergl. Anm. 10, 16—18 und 20—27 zu Art. 11.

146) Die Regel ist, daß mit dem Verluste des Bürgerrechtes alle Rechte in Wegfall kommen, für deren Ausübung das Bürgerrecht als Voraussetzung gilt.

Die Bestimmung des Abs. IV l. c. erscheint demgemäß als Ausnahme

Art. 19 (16).[149])

I. Mit dem Bürgerrechte wird das Heimatrecht in der Gemeinde nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1868 Art. 5[150]) erworben.

---

und ist als solche strictissime auszulegen. Vergl. auch Anm. 140 a. E. und Art. 32 Abs. II Ziff. 3 der Gem.-Ordn.

Ganz naturgemäß sind hier nur solche örtliche Stiftungen, Wohlthätigkeitsanstalten und bezw. Gemeindeanstalten*) gemeint, für deren Mitgenuß oder Mitbenützung der Besitz des Bürgerrechts besonders erfordert wird, wie z. B. die Aufnahme in eine Pfründeanstalt, welche nur für Bürger gegründet ist. Vergl. Anm. 153 a. E.

Ueber den Begriff „Gemeindeanstalten" s. die diesbezüglichen Erörterungen zu Art. 38 und 112 Ziff. 5 der Gem.-Ordn., ferner Anm. 155 Abs. 5.

[147]) Ueber den Verlust des Bürgerrechtes in einer Gemeinde infolge von Gemeindebezirksveränderungen s. oben § 94 S. 54 und v. Kahr S. 114 f.

[148]) Bei Streitigkeiten über den Besitz oder Verlust des Bürgerrechtes tritt das verwaltungsrechtliche Verfahren nach Art. 8 Ziff. 26 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. ein. Siehe über Zuständigkeit und Verfahren oben Anm. 5 und besonders 5a Ziff. 1 zu Art. 10 und v. Kahr S. 154 f.

Zu Art. 19:

[149]) Der Art. 19 enthält nur eine ungefähre Uebersicht über die mit dem Bürgerrechte verbundenen Befugnisse und Pflichten; diese Uebersicht ist in keiner Weise erschöpfend, auch wird bezüglich der Art und des Umfanges der Ausübung der hier beispielsweise aufgeführten Rechte auf die näheren Bestimmungen einerseits des Heimatgesetzes, andrerseits der Gemeindeordnung verwiesen.

[150]) Art. 5 des Heimatgesetzes lautet:

Mit dem Bürgerrecht wird das Heimatrecht in der Gemeinde erworben.

Wer das Bürgerrecht in einer anderen Gemeinde nur infolge Hausbesitzes oder unter Beibehaltung seines bisherigen Bürgerrechtes erwirbt, erlangt das Heimatrecht in jener Gemeinde nur dann, wenn er durch eine an die Verwaltungen beider Gemeinden abgegebene Erklärung auf sein bisheriges Heimatrecht verzichtet und das Heimatrecht in der Gemeinde anspricht, in welcher er zuletzt Bürger wird.

Hiezu s. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 2. Juli 1880 Bd. **1**, 435: Jene Personen, welche auf Grund des Art. 201 Abs. I der Gem.-Ordn. das Bürgerrecht in einer Gemeinde nicht infolge bloßen Hausbesitzes, sondern infolge des Wohnsitzes in Verbindung mit Realbesitz erlangten, haben mit dem Bürgerrechte zugleich auch das Heimatrecht in dieser Gemeinde kraft des Gesetzes erworben, ohne daß es ihrerseits der in Art. 5 Abs. 2 des Heimatgesetzes vorgeschriebenen Erklärung bedurfte.

Darüber, was unter „bloßem Hausbesitz" im Sinne vorstehender Entsch. bedeutet, s. die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 15. Juli 1887 Bd. **9**, 188: Unter dem in der Entscheidung vom 2. Juli 1880 Bd. **1**, 435 erwähnten „bloßen Hausbesitz" ist der Besitz eines Wohnhauses ohne Wohnsitz in der Gemeinde zu verstehen.

Näheres hierüber s. bei Art. 5 des Heimatgesetzes; ferner s. v. Hauck-Lindner S. 74/75.

---

*) Die Benützung der „Gemeindeanstalten", wie überhaupt aller gemeindlichen Einrichtungen ist im übrigen meistenteils vom Besitze des Bürgerrechtes ganz unabhängig.

II. Der Gemeindebürger genießt ferner das Recht, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes:[151])

1) bei Beratung und Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten mitzuwirken;[152])

2) zu Gemeindeämtern zu wählen und gewählt zu werden;[153])

---

[151]) Die Ausübung der in Abs. II aufgeführten Rechte bemißt sich also nach den für die einzelnen derselben gegebenen näheren Bestimmungen der Gem.-Ordn.

Auch sind die in Art. 19 aufgeführten Rechte und Pflichten nicht ausschließlich solche der Gemeindebürger. (Vergl. z. B. Art. 47 der Gem.-Ordn., s. Anm. 152.)

Andrerseits s. bezüglich weiterer, hier in Art. 19 nicht aufgeführten Rechte des Gemeindebürgers die Art. 37 Abs. III, 145 Abs. III Satz 2, 176 Abs. IV, 191 Abs. II Satz 1 und 196 Abs. V (auch Art. 189 Abs. III letzter Satz) der Gem.-Ordn.; ferner Art. 47 und 48 des Heimatges., Art. 11 des Jagdausübungsges., Art. 3 des Distriktsratsges., Art. 8 des Landratsges., Art. 13 des Vermarkungsgesetzes.

(Vergl. Weber, Gem.-Ordn. S. 23; v. Hauck-Lindner S. 78.)

[152]) Abs. II Ziff. 1 bildet gewissermaßen eine Ergänzung zu Art. 122, besonders aber zu 146 der Gem.-Ordn., und geht speziell aus der Bestimmung des Art. 19 Abs. II Ziff. 1 im Zusammenhalte mit Art. 146 hervor, daß unter den in letzterem Artikel genannten „Stimmberechtigten" nur die „Gemeindebürger" verstanden sein können.

Ueber die Ausübung des Stimmrechtes, speziell die gesetzlich normierten Beschränkungen desselben s. die Art. 103 Abs. I, 118 Abs. I, 145 Abs. IV und 170, 171, 182 der Gem.-Ordn.; ferner auch Art. 122; endlich statuiert Art. 47 Abs. III ꝛc. einen Fall, in welchem auch Nichtbürger zur Ausübung des Stimmrechtes befugt sind, vergl. Anm. 151.

Zu Abs. II Ziff. 1 und 2 (Ausübung des Stimm-, wie des Wahlstimm-Rechtes) s. noch § 34 des Reichs-Str.-Ges.-B., welcher statuiert, daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auch zur Folge hat, daß für die Dauer der im Urteile bestimmten Zeit für den Verurteilten die Unfähigkeit eintritt, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden. Derartig verurteilte Gemeindebürger können daher auch während der vorerwähnten Zeit weder nach Art. 122 bei Fassung von Gemeindebeschlüssen noch nach Art. 146 bei Abstimmungen in Gemeindeversammlungen — gleichviel welcher Art oder welchen Inhaltes die betr. Beschlüsse sind bezw. ob öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur — mitwirken; auch nach Art. 47 kann der betr. Verurteilte nicht abstimmen; vergl. auch Art. 170 und 172 der Gem.-Ordn.

Siehe v. Kahr S. 215 f.; ferner nachstehende Anm. 153; endlich Bl. für admin. Pr. 30, 105: der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte in seiner Wirkung auf das Recht zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung.

[153]) Siehe vorstehende Anm. 152, letzter Absatz.

Das aktive und passive Wahlrecht zu Gemeindeämtern ist ein ganz ausschließliches Recht der Gemeindebürger. Siehe hiezu Art. 170 bis 174 der Gem.-Ordn. Dieses Wahlrecht geht daher auch im Falle des Art. 18 Abs. IV (bei Wegfall lediglich der Steuer und der Selbständigkeit) verloren.

Andrerseits ist die Ausübung des Wahlstimmrechtes vollständig dem freien Ermessen des Gemeindebürgers anheimgegeben; einen Zwang hiezu gibt es nicht.

Ueber den Begriff: „Gemeindeamt" s. Vorbemerkung zur Abteilung VI Art. 170 ff. der Gem.-Ordn. und bayer. Gem.-Ztg. Jahrg. 1892 S. 719 ff.

Vergl. Anm. 146, ferner 157.

3) an dem Gemeindegut und dessen Nutzungen, sowie nach Maßgabe der Stiftungsurkunden an den Vorteilen der örtlichen Stiftungen teilzunehmen;[154])
4) die Gemeindeanstalten zu benützen.[155])

Er ist dagegen verpflichtet:
1) zur Deckung der Gemeindebedürfnisse unter den gesetzlichen Voraussetzungen verhältnismäßig beizutragen;[156])
2) Gemeindeämter, zu welchen er gewählt wird, soferne ihm nicht gesetzliche Ablehnungsgründe zur Seite stehen, anzunehmen und während der bestimmten Dauer zu verwalten.[157])[158])[158a])

---

[154]) Siehe Art. 18 Abs. IV der Gem.-Ordn. und Anm. 146; ferner Art. 22, 28, 31, 32 und 201 Abs. II der Gem.-Ordn.*)

[155]) Siehe oben Anm. 146 und Note * hiezu. In der Regel kann jeder, welcher die — etwa festgesetzten — einschlägigen Bedingungen erfüllt, Gemeindeanstalten, überhaupt alle öffentlichen gemeindlichen Einrichtungen benützen: diese Benützung ist also kein Ausfluß des Bürgerrechtes.

Wenn nun dieselbe hier unter den Rechten*) besonders aufgeführt wird, so kann dies wohl nur die Bedeutung haben, daß der Gemeindebürger durch keine diesbezüglichen Beschlüsse, Regulative oder sonstige Bestimmungen von der Benützung der Gemeindeanstalten ausgeschlossen werden darf, soferne er die allenfalls für dieselben gegebenen Bedingungen oder Vorschriften erfüllt, während ein solcher Ausschluß für Nichtbürger in einzelnen Fällen wohl gedacht werden kann, wie z. B. der Eintritt in eine gemeindliche Altersversorgungs- (Pfründner-) Anstalt 2c. Natürlich wäre in jedem Falle die Bestimmung des Art. 32 mit Art. 31 Abs. II, auch Art. 33 bezüglich aller derjenigen Gemeindeanstalten bezw. gemeindlichen Einrichtungen, welche einen Teil des Gemeindevermögens bilden und an welchen Nutzungsrechte bestehen, zu beachten, so daß gegebenenfalles im Hinblick auf die Vorschrift der genannten Artikel auch Gemeindebürger vom Gebrauche einer Gemeindeanstalt oder gemeindlichen Einrichtung infolge dieser Nutzungsrechte ausgeschlossen sein können.

Vergl. hiezu v. Kahr S. 216. Siehe ferner Bl. für admin. Pr. Bd. 37, 53: die Kommunbrauereien oder Kommunbrauhäuser; desgleichen über die gemeindlichen Pensionsanstalten die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 2. März 1888 Bd. 9, 419 f., besonders S. 420, unten in Anm. 158a Nr. I lit. a.

In Bezug auf Benützung von Gemeindeanstalten s. die besondere Bestimmung der Gem.-Ordn. in den Art. 18, 39, 40, 57, 72, 106, 112, 138, 140, 142 und 159.

Ueber den Begriff von Gemeindeanstalten s. bayer. Gem.-Zeitg. 1892 S. 652 ff.

[156]) Diese Verpflichtung hat nicht blos der Gemeindebürger, sondern nach Art. 43 Abs. I jeder, welcher in der Gemeinde mit einer direkten Steuer angelegt ist, soweit es sich um Entrichtung von Umlagen handelt, ferner sind nach Art. 50 der Gem.-Ordn. zu Gemeindediensten außer den Gemeindebürgern noch die in diesem Art. Abs. I unter Ziff. 2 bis 4 Genannten verbunden.

[157]) Die Verpflichtung nach Abs. III Ziff. 2 ist allerdings eine dem Gemeindebürger ganz speziell auferlegte, wie andrerseits das aktive und passive Wahlrecht in Bezug auf Gemeindeämter ein besonderes Recht desselben ist. S. Anm. 153. Bezüglich der Ablehnungsgründe s. Art. 174 der Gem.-Ordn.

[158]) Streitigkeiten über die nach Art. 19 den Gemeindebürgern zustehenden

---

*) Vergl. auch bezüglich des verwaltungsrichterlichen Schutzes der speziell in Art. 19 genannten Rechte eines Bürgers die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 25. November 1887 Bd. 9, 280, besonders 284 in § 96a Anm. 44 zu Art. 27 und Anm. 64 I lit. c zu Art. 29 der Gem.-Ordn.

Art. 20.

I. Die Gemeinden[159]) sind befugt,[159]) von jedem neu aufge-

Rechte und Pflichten werden im verwaltungsrechtlichen Verfahren entschieden. S. hiezu Art. 8 Ziff. 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33 und 35 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. Vergl. auch nachstehende Anm. 158a Nr. I lit. a.

[158a]) Zu Art. 19 verweisen wir auf folgende Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes und bezw. Abhandlungen.

I. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. vom 2. März 1888 Bd. 9, 419: Die mit staatsaufsichtlicher Genehmigung von Gemeinden gegründeten und unter deren Verwaltung stehenden Pensionsanstalten für gemeindliche Beamte und Bedienstete sind als Gemeindeanstalten zu erachten. Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern einer solchen Anstalt und der Gemeinde in Bezug auf die Auslegung der von der letzteren erlassenen statutarischen Normen über Pensions- und Alimentationsansprüche sind im Verwaltungsrechtswege auszutragen.

In Bezug auf das oben Anm. 155 a. E. Gesagte siehe besonders die Ausführungen der vorgenannten Entscheidung auf S. 420 f.: Für die Annahme, daß die von Gemeinden errichteten und unter deren Verwaltung stehenden Pensionsanstalten für gemeindliche Beamte und Bedienstete als Gemeindeanstalten zu erachten sind, spricht insbesondere der Umstand, daß bei der Beratung des Art. 19 Abs. II Ziff. 4 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung in Bezug auf das Recht der Gemeindebürger auf Benützung von Gemeindeanstalten im Sozialgesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten hervorgehoben wurde, daß den Gemeindeeinwohnern das Recht der bestimmungsgemäßen Mitbenützung des zum allgemeinen Gebrauche bestimmten Gemeindevermögens, sowie der öffentlichen Gemeindeanstalten zustehe, soweit nicht bestimmte Klassen von Personen ausschließliche oder bevorzugte Rechte daran haben, daß sonach hier zweifellos zum Ausdruck gebracht ist, daß Gemeindeanstalten auch für einzelne Kategorien von Personen geschaffen und bestimmt sein können rc.

b. vom 2. Juli 1880 Bd. 1, 435 und hiezu Entsch. vom 15. Juli 1887 Bd. 9, 188 oben in Anm. 150.

c. vom 25 November 1887 Bd. 9, 280, besonders 284, im § 96a Anm. 44 und 64 I lit. c. S. vorstehende Anm. 154 Note *.

II. Abhandlungen:

Bayer. Gem.-Zeitg. Jahrg. 1892 S. 719 ff.: Ueber Gemeindeämter. S. oben Anm. 153 a. E.

Bayer. Gem.-Zeitg. Jahrg. 1892 S. 652 ff.: Ueber den Begriff der Gemeindeanstalt. S. Anm. 146 und 155.

Zu Art. 20.

[159]) Die politischen Gemeinden — nicht die Ortsgemeinden*) oder Ortschaften, da es kein Ortsgemeindebürgerrecht gibt, das Bürgerrecht vielmehr nur in einer politischen Gemeinde erworben werden kann (Vergl. Anm. 33 und Anm. 6 lit. a) — haben das Recht, nicht aber die Pflicht, Bürgerrechtsgebühren zu erheben. Sie können daher auch seitens der Staatsaufsichtsbehörde nicht hiezu gezwungen werden. S. v. Kahr S. 218. Da sie nur befugt, nicht aber verpflichtet sind zu dieser Erhebung, so können sie auch für ganze Kategorien oder Klassen von Personen auf diese Gebühr ganz oder teilweise verzichten, auch Tarife mit verschiedenen Sätzen unter Berücksichtigung der Steuerzahlung oder des Vermögens der Bewerber festsetzen; nur dürfen sie die Sätze des Art. 20, welche

*) Ortsgemeinden können jedoch gegebenen Falles (Orts-)Gemeinderechtsgebühren erheben. S. Anm. 182.

**) Siehe oben Anm. 39 zu Art. 12, ferner unten Anm. 163, 167 und 187 Satz 1.

nommenen Gemeindebürger[160]) eine Aufnahmsgebühr zu erheben,[161]) und die Wirksamkeit[162]) des Bürgerrechtes von der Bezahlung dieser Gebühr abhängig zu machen.[162])

Maximalsätze sind, nicht überschreiten;**) alle diesbezüglichen Bestimmungen müssen aber in einem allgemeinen Regulativ (Art. 23) mit gleichmäßiger Giltigkeit für alle betroffenen Personen festgesetzt sein, es darf nicht von Fall zu Fall entschieden und demgemäß nicht jeder einzelne Bewerber bezüglich der Festsetzung der Bürgerrechtsgebühr für sich besonders behandelt werden. S. auch Anm. 160, ferner 183.

Vergl. hiezu die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Anm. 169 Nr. I lit. b und die Abhandlungen ebenda Nr. II lit. b.

[160]) Die Gebühr kann bezw. — wenn die Gemeinde einmal von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und ein desbezügliches Regulativ nach Art. 23 festgesetzt hat — muß von jedem neu aufgenommenen (also nicht von dem gemäß Art. 201 kraft des Gesetzes Bürger gewordenen)*) Gemeindebürgern ohne Unterschied nach Maßgabe dieses Regulatives bezw. des in demselben aufgestellten Tarifes erhoben werden. S. vorst. Anm. 159.

Diese Verpflichtung zur gleichmäßigen und ausnahmslosen Behandlung aller, welche den einschlägigen Bestimmungen des erlassenen Bürgerrechtsgebühren-Regulatives unterworfen sind, schließt jedoch nicht aus, daß die Gemeinden nach Art. 58 der Gem.-Ordn. befugt sind, auch Nachlässe an Bürgerrechtsgebühren, welche zweifellos zu den „sonstigen Leistungen" des genannten Artikels mitgehören, im einzelnen Falle „aus erheblichen Gründen" zu gewähren. (Vergl. Art. 58, ferner Art. 112 Abs. I Ziff. 3 und 159 Abs. I Ziff. 8 der Gem.-Ordn.)

Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Anm. 169 Nr. I lit. b und c.

[161]) Diese Aufnahmsgebühr wird auch von denjenigen erhoben, welche das Bürgerrecht auf Grund des Art. 17 auf Aufforderung der Gemeindeverwaltung hin erworben haben bezw. erwerben mußten. Vergl. Anm. 118. S. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Anm. 169 Nr. I lit. e.

Eine Ausnahme von Art. 20, vielmehr eine Einschränkung bezw. teilweise Aufhebung desselben ist jedoch durch § 13 der Reichsgewerbeordnung erfolgt, und zwar insoferne, als der letztere bestimmt, daß Gewerbetreibende, wenn gegen sie vom Art. 17 der Gem.-Ordn. Gebrauch gemacht worden ist und sie also gezwungen wurden, das Gemeindebürgerrecht zu erwerben, keine Bürgerrechtsgebühr zu bezahlen haben, wenn die betr. Gewerbetreibenden lediglich Gewerbesteuer entrichten. Diese Ausnahme tritt aber nicht ein, d. h. der zum Bürgerrechtserwerb aufgeforderte Gewerbetreibende muß die Bürgerrechtsgebühr bezahlen, wenn er neben und außer der Gewerbesteuer noch eine oder einige andere Arten von direkten Steuern während der vorausgegangenen fünf Jahre entrichtete, welche entweder für sich oder alle miteinander zusammengerechnet (jedoch ohne daß die Gewerbesteuer mit in Ansatz gebracht wird) die von Art. 17 der Gem.-Ordn. vorausgesetzte Steuerhöhe erreichen. Ist letzteres nicht der Fall, so fällt die Verpflichtung zur Bezahlung von Bürgeraufnahmsgebühr für den betr. Gewerbetreibenden hinweg, da eine Steuerzahlung unter den Sätzen des Art. 17 nicht zum Bürgerrechtserwerb, also auch nicht zur Gebührenzahlung verpflichtet und — wie gesagt — die Gewerbesteuer bei solchen Aufgeforderten überhaupt nicht in Rechnung gezogen werden darf. Siehe hiezu auch Anm. 124.

Ferner muß auch jeder Gewerbetreibende die Bürgerrechtsgebühr dann bezahlen, wenn er — ohne Aufforderung nach Art. 17 — freiwillig um Verleihung des Bürgerrechtes nachgesucht hat. Vergl. oben Anm. 128; ferner v. Kahr S. 203—206; v. Hauck-Lindner, Comm. S. 69 f.

[162]) Die „Wirksamkeit" d. h. der wirkliche Vollzug des Bürgerrechtes bezw. die faktische Ausübung der mit dem Bürgerrechte verbundenen Rechte und

---

*) Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 19. August 1881 Bd. 3, 246 in Anm. 169 Nr. I lit. a.

II. Dieselbe darf[163])
in Gemeinden von mehr als 20000 Seelen[164]) 100 fl. (171,43 ℳ),
in Gemeinden von mehr als 5000 Seelen 75 fl. (128,57 ℳ),
in Gemeinden von mehr als 1500 Seelen 50 fl. (85,71 ℳ),
in kleineren Gemeinden 25 fl. (42,86 ℳ)
nicht übersteigen.[163])

III. Für Ausländer[165]) können, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, die für Inländer[166]) festgesetzten Beträge bis zum Doppelten erhöht werden.[167])[168])[169])

Pflichten kann von der Bezahlung der Bürgerrechtsgebühr abhängig gemacht werden, nicht aber die Verleihung des Bürgerrechtes selbst, letzteres ganz besonders nicht gegenüber denjenigen, welche nach Art. 13 bis 15 einen Anspruch auf diese Verleihung haben. Die Gemeinden können demnach auch die Vorausbezahlung der Bürgerrechtsgebühr nicht zur Bedingung für die Verleihung des Bürgerrechtes machen; die Gebühr ist ja nicht von aufzunehmenden zu entrichten, sie darf vielmehr nur von aufgenommenen Bürgern erhoben werden.

Siehe oben Anm. 39.

Diese „Wirksamkeit" des Bürgerrechtes ist aber auch nur dann von der Zahlung der Bürgerrechtsgebühr abhängig, wenn ausdrücklich in dem nach Art. 23 erlassenen Regulativ ausgesprochen ist, daß das Bürgerrecht nur wirksam werden soll, wenn die im Regulativ genannte Gebühr in der daselbst angegebenen Höhe wirklich bezahlt ist. Ist keine derartige Bestimmung ausdrücklich statuiert, dann tritt auch mit der Verleihung des Bürgerrechtes die Wirksamkeit desselben ein und die Gemeinden haben im Falle der Nichtzahlung nur die Befugnis zur Beitreibung des noch schuldigen Betrages, event. nach Art. 57 mit 48 der Gem.-Ordn. S. Anm. 4 und 6 lit. b, desgl. Anm. 38, auch 118; ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Anm. 169 Nr. I lit. c, d und e, auch lit. a, b und f.

[163]) Die in Art. 20 genannten Gebühren sind die höchst zulässigen; über diese hinaus dürfen die Gemeinden nicht gehen, dagegen dürfen sie geringere Gebühren ansetzen, ja sogar Gebührenfreiheit bestimmen, sei es für einzelne Kategorien (z. B. für Minderbemittelte, die ohnedies schon nach Art. 23 Abs. II besonders zu berücksichtigen sind) oder überhaupt für alle. Es empfiehlt sich übrigens, eine gewisse Skala zu statuieren, um — vielleicht unter Zugrundelegung der Steueranlage — die Vermögens- oder auch die Erwerbsverhältnisse bei Festsetzung derselben thunlichst zu berücksichtigen. Die Höhe des Steuerbetrages wird eine sichere Grundlage zu einer gerechten und billigen Festsetzung wohl erst dann bilden, wenn das System der allgemeinen Einkommensteuer möglichst zur Durchführung gelangt sein wird.

Siehe hiezu auch Anm. 159 und 167, auch 187.

[164]) Siehe hiezu Art. 203 der Gem.-Ordn. Es ist nicht gestattet, in einem nach Art. 23 der Gem.-Ordn. erlassenen Regulative zu bestimmen, daß demselben keine rückwirkende Kraft auf den Tag der letzten Volkszählung zukomme und demgemäß über diesen Tag hinaus bis zu einem andern Termin noch die Gebühr für die höhere Seelenzahl zu erheben, während die endgiltige Feststellung ergibt, daß am Tage der Volkszählung die Einwohnerzahl bereits der niederen Klasse angehörte z. B. von 5100 auf 4900 herabgesunken war. Solchen Falles müssen die nach dem Volkszählungstage hienach zu viel gezahlten Bürgerrechtsgebühren bezw. das Zuviel wieder zurückbezahlt werden. S. die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Anm. 169 I lit. h.

[165]) „Ausländer" ist hier gleichbedeutend mit „Nichtdeutsche". S. v. Kahr S. 220—222, ferner Anm. 166.

[166]) „Inländer" sind „deutsche Reichsangehörige", also alle, welche die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate besitzen. S. Anm. 165.

[167]) Auch hier ist die doppelte Gebühr, d. h. das Zweifache der in Abs. II festgesetzten Gebühr, der Maximalsatz, bis zu welchem die Gemeinden wohl gehen können, aber nicht müssen, über welche hinaus sie aber nicht greifen dürfen. Vergl. Anm. 163, auch 159.

[168]) Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Bezahlung von Bürgerrechtsgebühren werden im verwaltungsrechtlichen Verfahren nach Art. 8 Ziff. 27 mit Art. 9 Abs. I des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. entschieden.

Ueber den Instanzenzug s. Anm. 5a lit. B und — für den Fall des Zusammentreffens einer Streitsache nach Art. 8 Ziff. 26 mit einem solchen nach Art. 8 Ziff. 27 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes — die lit. C daselbst. Vergl. v. Hauck-Lindner, Comm. S. 80.

Siehe hiezu auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 23. Oktober 1885 Bd. **6**, 269 in Anm. 169 Nr. I lit. g. Vergl. hieher auch noch die in Anm. 189 angeführte Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 15. März 1893 Bd. **14**, 199, desgl. vom 21. Mai 1880 Bd. **1**, 307 bezw. 310.

[169]) Entscheidungen und Abhandlungen zu Art. 20.

I. Entscheidungen des Verw.-Ger.-Hofes:

a. vom 19. August 1881 Bd. **3**, 246 f.: Die Erwerbung des Bürgerrechtes in einer Gemeinde auf Grund des Art. 201 Abs. I der rechtsrheinischen Gemeindeordnung erfolgte mit dem 1. Juli 1869 kraft des Gesetzes, ohne daß es eines hierauf bezüglichen Gesuches des Beteiligten und einer ausdrücklichen Verleihung des Bürgerrechtes durch die Gemeindevertretung bedurfte. Die Gemeinden sind nicht befugt, von solchen Gemeindebürgern auf Grund des Art. 20 der Gem.-Ordn. eine Aufnahmsgebühr zu erheben. S. Anm. 160 Note *.

Hiezu noch Bd. **3**, S. 250: Es muß als belanglos bezeichnet werden, wenn etwa ein altes Stadtrecht jeden neuangehenden Bürger zur Gebührenzahlung verpflichtete, da in Art. 20 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung ein bezügliches Herkommen oder Ortsrecht als Quelle der Verpflichtung nicht vorbehalten ist.

b. vom 15. Oktober 1886 Bd. **7**, 323: Die Geltendmachung der nach Art. 20 der Gem.-Ordn. den Gemeinden zustehenden Befugnisse erscheint nicht nur bezüglich der Bestimmungen der Stufenfolge der von den Beteiligten nach ihren verschiedenen Verhältnissen zu entrichtenden Aufnahmsgebühren nach deren Betrag, sondern ausnahmslos nach jeder Richtung hinsichtlich aller auf diese Gebühren und mit ihnen zusammenhängenden Verhältnisse bei Gemeinden mit städtischer Verfassung an die Fassung und Bekanntmachung desfallsiger allgemeiner, statutarischer Beschlüsse des Magistrates unter Zustimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten gebunden. Es geht daher nicht an, in irgend einer Weise von den gemeindlichen Rechten nach Art. 20 der Gem.-Ordn. Gebrauch zu machen, ohne sich hiefür auf eine nach den Vorschriften in Art. 23 der Gem.-Ordn. zu Stande gekommene und veröffentlichte beschlußmäßige Feststellung stützen zu können. S. Anm. 159 und 160.

c. die sub b genannte Entscheidung Bd. **7** S. 322: Die Wirksamkeit des Gemeindebürgerrechtes kann von Bezahlung einer Aufnahmsgebühr im Sinne des Art. 20 der Gem.-Ordn. nur auf Grund und nach Maßgabe der Feststellung dieser Bedingung durch ein nach Vorschrift des Art. 23 der Gem.-Ordn. beschlossenes und veröffentlichtes Regulativ abhängig gemacht werden. S. Anm. 159, 160 und 162.

d. vom 28. Mai 1886 Bd. **8**, 77: Ist in einer Gemeinde die Wirksamkeit des Bürgerrechtes von der Bezahlung einer ordnungsgemäß festgesetzten Aufnahmsgebühr abhängig gemacht worden, so treten die rechtlichen Folgen einer unter der Bedingung der Bezahlung der Aufnahmsgebühr

Art. 21 (15).

Wenn ein in Anwendung des Art. 17 Abs. I[170]) aufgenom=

---

erteilten Bürgerrechtsverleihung, insbesondere der Heimaterwerb, erst nach vollständiger Entrichtung der Aufnahmsgebühr ein. S. Anm. 162.

e. vom 28. Mai 1886 (s. oben lit. d), Bd. 8, S. 79: Die Bestimmung in Art. 20 der Gem.=Ordn. findet auch für die Fälle der Bürgerrechtserwerbung infolge gesetzlicher Verpflichtung (nach Art. 17 der Gem.=Ordn.) Anwendung. S. Anm. 161.

f. vom 14. Oktober 1892 Bd. **14**, 50 und speziell 52: Ist die Wirksamkeit des Bürgerrechtes statutgemäß von der Bezahlung der Aufnahmsgebühr abhängig gemacht, dann kann in Gemeinden, in welchen die Berechtigung zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen ein Ausfluß des Bürgerrechtes ist, diese Nutzungsberechtigung an sich nicht früher, als mit der Wirksamkeit des Bürgerrechtes, also nach Entrichtung der tarifmäßigen Aufnahmsgebühr entstehen. S. Anm. 162, ferner Anm. 183 Nr. I lit. a.

g. vom 23. Oktober 1885 Bd. **6**, 269 f.: Bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in Bezug auf Bürgeraufnahmsgebühren fallen nur dann unter Art. 8 Ziff. 27 des Verw.=Ger.=Hofs=Ges., wenn ausschließlich die Verbindlichkeit zur Entrichtung derselben bestritten ist; wo dagegen die Bestreitung der Zahlungspflicht mit einer Verwaltungsrechtssache des Art. 8 Ziff. 26 (Streitigkeit über Erwerb, Besitz oder Verlust des Gemeindebürgerrechtes) zusammenfällt, ist nur die letztere Zuständigkeit gegeben. S. Anm. 168, auch Anm. 5a lit. C, ferner Anm. 189.

h. vom 14. Oktober 1889 Bd. **11**, 561: Für die Bemessung der nach Art. 20 der diesrheinischen Gem.=Ordn. zulässigen höchsten Aufnahmsgebühren ist im einzelnen Falle das Ergebnis der letzten amtlichen Volkszählung mit der vom kgl. statistischen Bureau endgiltig festgestellten Seelenzahl einer Gemeinde und zwar unter Rückwirkung bis auf den Tag der Volkszählung maßgebend.
S. oben Anm. 164.

i. vom 26. Oktober 1883 Bd. **4**, 599 in Anm. 6 lit. a zu Art. 10 der Gem.=Ordn.

II. Abhandlungen:

A. Bl. für admin. Pr. Bd. **28**, S. 47: Nachträgliche Erhebung der Bürgerrechtsgebühr,
auch Bd. **27** S. 413: Rückforderung der aus Anlaß einer Wiederverehelichung gezahlten Gebühr; ferner Bd. **26**, 397 f.;

B. Bayerische Gemeindezeitung:
a. Jahrg. 1893 (Fälle aus der Praxis) S. 11, 84, 85, 382 und 504 (über Bürgeraufnahmsgebühren),
b. Jahrg 1894 S. 225 ff. und 253 ff.: Regulative über Erhebung von Heimatrechts= Bürgeraufnahms= und Gemeinderechtsgebühren im rechtsrheinischen Bayern,
c. Jahrg. 1894 S. 383, 435, 525, ferner Jahrg. 1895 S. 63, 564 f., 629 f.: Fälle aus der Praxis über Bürgerrechtsgebühren bezw. Verpflichtung zu deren Entrichtung 2c.

Zu Art. 21.

[170]) Art. 21 bezieht sich ganz ausschließlich nur auf diejenigen, welche das Bürgerrecht infolge Aufforderung nach Art. 17 Abs. I erwerben mußten, also auf die in Art. 17 Abs. II genannten Personen nur dann, wenn bei ihnen die Voraussetzungen zur Verpflichtung zum Bürgerrechtserwerb gegeben waren und sie demnach gemäß Art. 17 Abs. I zum Bürgerrechtserwerb aufgefordert wurden.

mener Bürger binnen zwei Jahren nach Erwerbung des Bürgerrechtes aus der Gemeinde wegzieht[171]) und binnen drei Jahren nach dem Abzuge das Heimatrecht für sich und seine Familienangehörigen in einer andern Gemeinde erwirbt, so hat er Anspruch[172]) auf Rückersatz der Hälfte der bezahlten Aufnahmsgebühr.

Art. 22.[173])

I. Die Gemeinden sind befugt,[174]) die Teilnahme an Almenden[175]) und sonstigen Nutzungen des Gemeindevermögens von Entrichtung einer Gemeinderechtsgebühr[176]) abhängig zu machen, welche den fünffachen Betrag des Durchschnittswertes der einjährigen Nutzung nicht übersteigen darf.[177])

---

[171]) „Wegziehen" ist gleichbedeutend mit „Aufgeben seines Wohnsitzes d. h. des ständigen Aufenthaltes mit Wohn- oder Schlafstätte in der betr. Gemeinde". Vergl. Anm. 13.

[172]) Diesen Anspruch hat der betreffende sogenannte Mußbürger auch dann, wenn er etwa zur Zeit des Wegzuges ein besteuertes Wohnhaus in der Gemeinde besitzt oder zu den drei Höchstbesteuerten in der Gemeinde gehört, (da er solchen Falles ja im Hinblick auf Art. 18 Abs. I das Bürgerrecht in dieser Gemeinde beibehalten würde), soferne er für sich und seine Familienangehörigen die Heimat in einer anderen Gemeinde erwirbt. Vergl. v. Kahr S. 223.

Zu Art. 22.

[173]) Die Gemeinderechtsgebühr, von welcher Art. 22 handelt, ist wohl zu unterscheiden von der Bürgerrechtsgebühr. Während die letztere nach Art. 20 Abs. I von jedem neu aufgenommenen Gemeindebürger erhoben werden kann und dieselbe, wenn die Gemeinde von dieser Erhebungsbefugnis Gebrauch macht, auch von jedem entrichtet werden muß (s. Anm. 160) so ist dagegen die Gemeinderechtsgebühr nur von demjenigen nach Art. 32 Abs. II Nutzungsberechtigten zu bezahlen, welcher „an Almenden und sonstigen Nutzungen des Gemeindevermögens" Teil nehmen will. Diese Teilnahme ist ihm aber vollständig frei gegeben, so daß jeder solche Nutzungsberechtigte von der Bezahlung dieser Gebühr befreit ist, wenn er überhaupt auf diesen Nutzungsgenuß verzichtet.

[174]) Vergl. hiezu Anm. 159, desgl. 160; auch Art. 18 Abs. III, besonders Art. 201 Abs. III der Gem.-Ordn.: nach dieser letzteren Bestimmung kann eine Gemeinderechtsgebühr überhaupt — vorbehaltlich der Vorschrift des Art. 22 Abs. III — nur von solchen Personen erhoben werden, welche nicht schon am 1. Juli 1869 Anspruch auf Gemeindenutzungen gehabt haben. S. auch Anm. 182 a.

[175]) „Almenden" bedeuten den hauptsächlichsten Teil der Nutzungen des Gemeindevermögens. Unter diesen Nutzungen sind überhaupt „die aus dem Gemeindeverbande fließenden Ansprüche auf Teilnahme an den Erträgnissen des unverteilten Gemeindevermögens" zu verstehen (s. v. Kahr S. 225); die „Almenden" speziell sind solche Nutzungen am Gemeindewald, an der Gemeindeweide und an sonstigen unverteilten Gemeindegründen. Näheres hierüber bei Art. 32 und 34. S. auch unten § 96 S. 180.

[176]) Eine solche Gemeinderechtsgebühr kann natürlich nur dann erhoben werden, wenn seitens der Gemeinde solche Nutzungen den Nutzungsberechtigten wirklich gewährt werden; außerdem nicht: so z. B. auch nicht, wenn sämtliche Erträgnisse dieser Nutzungen in die Gemeindekasse fließen. Zum Ersatz etwa von Gemeindeumlagen wäre die Erhebung einer Gemeinderechtsgebühr unstatthaft.

II. Eine solche Gebühr kann nicht gefordert werden, wenn der Anspruch des Neueintretenden auf einem besonderen Privatrechtstitel[178]) beruht oder nach rechtsbegründetem Herkommen[179]) mit dem Besitze des von ihm erworbenen Hauses oder Gutes verbunden ist.[180])

---

[177]) Auch bei diesen Gebühren ist es zulässig, daß innerhalb der vom Gesetze gezogenen Grenzen durch Regulativ verschiedene Klassen bezw. Sätze festgestellt werden; so z. B. kann für die in der Gemeinde vor dem Bürgerrechtserwerb bereits Beheimateten eine geringere Gebühr als für Fremde, für bisherige Ausländer (Nichtdeutsche) eine höhere als für Inländer bestimmt werden. Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 14. Oktober 1892 Bd. **14**, 50 in Anm. 183 Nr. I lit. a.

[178]) Z. B. Vertrag, Verjährung.

[179]) Wo die Gem.-Ordn. von „rechtsbegründetem Herkommen" spricht, ist damit (nicht die Verjährung, sondern) das örtliche Gewohnheitsrecht verstanden. Gleiche Bedeutung kommen den Worten „örtliches Herkommen", „Ortsgebrauch", „Ortsübung" zu. Näheres hierüber s. v. Kahr S. 226 ff., sowie 291 f., ferner unten bei Art. 32 in § 96a Anm. 87 und 88, speziell die zu Art. 32 angeführten Abhandlungen in den Bl. für admin. Pr. in § 96a Anm. 101 Nr. III.

Im öffentlichen (Staats-) Rechte sind Abweichungen von den diesbezüglichen (öffentlich-rechtlichen) gesetzlichen Bestimmungen durch örtliches Gewohnheitsrecht nur insoweit anzuerkennen und rechtswirksam, als das betr. Gesetz einen ausdrücklichen diesbezüglichen Vorbehalt selbst enthält. Siehe v. Kahr S. 228 und 229, sowie die Note 10 und 11 daselbst. (Vergl. auch v. Seyd. Bd. **1**, 586 Note 9 und Bd. **2**, 636, 639, besonders Bd. **2**, 310 f.; Laband, Staatsrecht 3. Aufl. Bd. **1**, 553 f.)

Mit dieser eben ausgesprochenen Einschränkung sind auch die in Anm. 183 Nr. I lit. b angeführten Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes aufzufassen. Siehe hiezu auch die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Anm. 183 Nr. I lit. c.

Diese Regel gilt auch für die Gemeindeordnung. Wo aber das „rechtsbegründete Herkommen" oder das „örtliche Gewohnheitsrecht" in der Gemeindeordnung auf Grund des von dieser selbst gemachten Vorbehaltes Platz greifen kann, sind für die Bildung dieses Gewohnheitsrechtes diejenigen Grundsätze giltig, welche das einschlägige bürgerliche Recht aufstellt. (Siehe bayer. Landrecht Tl. I cap. II § 15; bezüglich des preuß. Landrechts s. v. Kahr S. 228 f. Note 10. — Das bürgerliche Ges.-Buch hat hierüber keine Bestimmung getroffen.) Vergl. Anm. 183 I lit. d, auch lit. b Abs. 3.

Ueber den Unterschied zwischen Verjährung und Gewohnheitsrecht s. v. Kahr S. 227, ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 6. Juni 1884 Bd. **5**, 226 und vom 23. Februar 1886 Bd. **7**, 71.

Ueber die Frage, ob die betr. Uebung die Merkmale eines „rechtsbegründeten Herkommens" an sich trägt, s. die Ausführungen der in Anm. 183 I lit. b angeführten Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 24. April 1891.

[180]) Besteht in einer Gemeinde demgemäß beispielsweise ein örtliches Herkommen, daß die Eigentümer bestimmter (bereits bestehender) Häuser ein Holz- oder Waldrecht oder ein sonstiges Nutzungsrecht am Gemeindeeigentum besitzen, so haben diese Nutzungsberechtigte keine Gemeindegebühr zu entrichten; ist hingegen dieses örtliche Herkommen derart, daß jeder Hauseigentümer der Gemeinde, also auch der Besitzer neu entstehender Gebäude ein solches Nutzungsrecht anzusprechen hat, so trifft Abs. II nicht zu, d. h. es muß jeder Hauseigentümer, welcher das fragliche Nutzungsrecht ausüben will, auch die treffende Gemeindegebühr bezahlen; vorbehaltlich natürlich der Bestimmung des Art. 201 Abs. III der Gem.-Ordn. Ueber den Begriff „treffende" Gemeindegebühr s. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Anm. 183 Nr. I lit. a.

Siehe v. Kahr S. 232; vergl. auch Anm. 182a.

III. Die Gemeinden sind befugt, von juristischen Personen und privatrechtlichen Vereinigungen,[181]) welche außer dem Falle des Abs. II die Teilnahme an Gemeindenutzungen ansprechen, nach Ablauf von je fünfundzwanzig Jahren die in Abs. I bezeichnete Gebühr aufs neue zu erheben.

IV. Vorstehende Bestimmungen finden auch analoge Anwendung bei einzelnen Ortschaften (Art. 5), welche an ihrem besonderen Gemeindevermögen derartige Nutzungen gewähren.[182]) [182a]) [183])

---

[181]) Vergl. hiezu oben Anm. 104 zu Art. 15.

Die 25jährige Frist läuft von dem Tage an, an welchem die erste Gebühr bezahlt ist und wird durch den Umstand, daß während ihres Laufes die eine oder andere Nutzung weggefallen oder sich verändert hat, nicht unterbrochen. Will nach Ablauf der 25 Jahre die Nutzung weiter ausgeübt werden, so ist je die treffende Gebühr neuerlich zu bezahlen. Vergl. hiezu auch Art. 201 Abs. III bezüglich der für die juristischen Personen und privatrechtlichen Vereinigungen laufenden Frist.

[182]) Solchen Falles werden die Gebühren nicht von der politischen Gemeinde, sondern von der Ortsgemeinde erhoben, also die diesbezüglichen Regulative nach Art. 23 nicht von der Verwaltung bezw. Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde, sondern von der Ortsgemeinde-Versammlung bezw. der Versammlung der im Orte wohnenden Bürger beschlußmäßig erlassen.

Siehe Art. 23 Abs. I Satz 2, ferner Art. 153 der Gem.-Ordn.; v. Hauck-Lindner S. 83/84.

[182a]) Für den ganzen Art. 22 ist darauf hinzuweisen, daß nach der Fassung des Art. 32 Abs. II Ziff. 1 nur die in dieser Ziff. 1 genannten Gemeindebürger, nicht aber die sonstigen, in Abs. II Ziff. 2, 3 und 4 aufgeführten Nutzungsberechtigten überhaupt zur Bezahlung einer Gemeinderechtsgebühr herangezogen werden können, weil die von den Gemeindebürgern nach Ziff. 1 bezahlte Gebühr auch für die in Ziff. 2, 3 und 4 genannten Nutzungsberechtigten als mitbezahlt gilt, bezw. für die in Ziff. 2 Angeführten dann, wenn von ihnen resp. für sie auch wirklich diese Gebühr früher schon bezahlt worden ist.

Vergl. v. Kahr S. 225; s. auch oben Anm. 174 und 180.

[183]) Zu Art. 22 ist noch auf folgende Entscheidungen und Abhandlungen zu verweisen:

I. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. vom 14. Oktober 1892 Bd. 14 S. 50:

Die Gemeinden sind berechtigt, die nach Art. 22 der Gem.-Ordn. zulässige Gemeinderechtsgebühr in ihren öffentlich bekannt zu machenden Regulativen für einzelne Klassen von Gemeindebürgern verschieden abzustufen.

Die Gemeinderechtsgebühr, welche bei der Inanspruchnahme des wirksam gewordenen Nutzungsrechtes gesetzmäßig sich in Geltung befindet, ist die „treffende" im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmung.

Vergl. hiezu Anm. 169 Nr. I lit. f und Anm. 180 a. E.

b. vom 24. April 1891 Bd. 13, 131 ff.:

Auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes bildet die Ueberzeugung von der rechtlichen Notwendigkeit der Uebung eine Voraussetzung für die Anerkennung eines hierauf gegründeten örtlichen Gewohnheitsrechtes.

Dieser Anerkennung steht aber der Umstand nicht entgegen, daß sich die Uebung infolge Irrtums der Beteiligten gebildet hat; immerhin kann einem solchen aber nur dann eine rechtsgründende Wirkung beigemessen werden, wenn sie zuletzt und zwar eine gewisse Zeit hin-

Art. 23.*)

I. Ueber die Erhebung und Regulierung[184]) der Aufnahms- und

---

durch in der Absicht und Meinung bethätigt worden ist, daß ihr Inhalt Rechtens sei.

Ob die festgestellte Dauer der Uebung zur Entwicklung eines örtlichen Gewohnheitsrechtes genüge, hat im Geltungsbereiche des gemeinen Rechtes der Verwaltungsrichter in Betracht der obwaltenden Verhältnisse von Fall zu Fall zu entscheiden. Siehe Anm. 179 Abs. 4 a. E.

Hiezu Entsch. vom 30. Juni 1893 Bd. **14**, 336: Der Verw.-Ger.-Hof hat auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes jederzeit den Standpunkt festgehalten, daß gegen absolute (d. h. schlechthin gebietende oder verbietende) Gesetze ein (abweichendes) Gewohnheitsrecht sich nicht bilden könne;

ferner Entsch. vom 17. Mai 1881 Bd. **3**, 33: Die Rechtstitel des Herkommens und der Verjährung kommen auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes zur Geltung; diese Geltung kann aber nur da eintreten, wo dieselbe als vom Gesetze zugelassen und anerkannt zu erachten ist;

Entsch. vom 19. September 1882 Bd. **4**, 235 f.: Im Gebiete des öffentlichen Rechtes können durch Herkommen Rechte und Pflichten nur in denjenigen Fällen begründet werden, in welchen das Gesetz dieses ausdrücklich zuläßt; hiezu Entsch. vom 3. November 1887 Bd. **8**, 313.

Entsch. vom 13. Mai 1884 Bd. **5**, 210: Insbesondere könnte das Herkommen in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes, für welche durch die Gesetzgebung ein neuer Rechtsboden geschaffen wurde, als Entstehungsgrund für Rechte und Pflichten nur dann anerkannt werden, wenn dies das Gesetz ausdrücklich zuläßt; das Gleiche spricht auch Entsch. vom 19. Januar 1886 Bd. **7**, 49 aus.

Zu lit. b s. Anm. 179.

c. Entsch. vom 9. April 1886 Bd. **7**, 200: Die Bildung eines Herkommens mit öffentlich-rechtlichem Charakter ist an die Voraussetzung gebunden, daß dasselbe sich innerhalb des öffentlich-rechtlichen Verbandes und seiner Zwecke bewegt. Ein über die Grenzen des im gegebenen Falle fraglichen öffentlichen Verbandes hinausgreifendes Herkommen ist nur im Gebiete des Privatrechtes denkbar; hiezu s. Entsch. vom 27. Juni 1888 Bd. **10**, 132: Die Bildung eines dem öffentlichen Rechte angehörigen und für dieses Rechtsgebiet wirkenden Herkommens setzt voraus, daß sich dasselbe innerhalb des in Frage stehenden öffentlichen Verbandes bewegt; soll aber (beispielsweise) das Herkommen über die Grenzen eines konfessionellen Verbandes hinausreichen (z. B. auf die außerhalb eines katholischen Kirchenverbandes stehenden Protestanten), so wäre ein solches Herkommen nur im Gebiete des Privatrechtes denkbar. Siehe Anm. 179.

d. Entsch. vom 21. Januar 1891 Bd. **12**, 460: Es wird im allgemeinen anerkannt werden müssen, daß die Erfordernisse zur Bildung eines Gewohnheitsrechtes auch für das Gebiet des öffentlichen Rechtes nach näherer Vorschrift der an jedem Orte geltenden Civilgesetze zu beurteilen sind. Siehe Anm. 179 Abs. 4.

Hiezu s. auch Entsch. vom 9. April 1881 Bd. **13**, 197 f., unten bei Art. 32, Anm. 88.

II. Abhandlungen aus den Bl. für admin. Pr. s. gleichfalls bei Art. 32, Anm. 101 Nr. III.

Zu Art. 23.

*) Siehe Anm. 159, auch 160.

Art. 23 Abs. I bezieht sich sowohl auf die Bürgeraufnahms- als auf die Gemeinderechtsgebühren, während Abs. II und III nur die Bürgeraufnahmsgebühren des Art. 20 betreffen. Siehe Anm. 184.

Gemeinderechtsgebühren hat[184]) in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Magistrat unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden die Gemeindeversammlung zu beschließen. Im Falle des Art. 22 Abs. IV steht die Beschlußfassung der Versammlung der im Orte wohnenden Bürger zu.[185]) Die festgestellten Regulative sind öffentlich bekannt zu machen.[186])

II. Für gering bemittelte Personen darf, wenn sie schon in der Gemeinde heimatberechtigt sind, die Aufnahmsgebühr nicht die Hälfte, wenn sie nicht heimatberechtigt sind, nicht zwei Dritteile des in Art. 20 festgesetzten Maximalbetrages übersteigen.[187]) Zu den gering Bemittelten sind jedenfalls[187]) diejenigen zu rechnen, deren Steuerzahlung die in Art. 17 Abs. I bezeichneten Jahresbeträge nicht übersteigt.

III. Wer an die Gemeinde bereits eine Heimatgebühr entrichtet hat, darf den bezahlten Betrag an der ihn treffenden Aufnahmsgebühr abrechnen.[188]) [189])

---

[184]) Ueber Feststellung eines Regulativs hat die Gemeinde zu beschließen, d. h. es muß ein Regulativ durch gesetzmäßige Beschlüsse festgestellt und ordnungsmäßig veröffentlicht werden, welches als Grundlage für die Erhebung dient.

Diese Erhebung selbst darf nur auf Grund dieses Regulatives erfolgen, soferne die Gemeinde überhaupt von ihrer Befugnis, Bürgeraufnahms- oder Gemeinderechts-Gebühren oder beide zu erheben, Gebrauch machen will.

Siehe vorstehende Note *, ferner Anm. 159 und 160, desgleichen Bl. für admin. Pr. Bd. 26, 397: Höhe der Bürgerrechtsgebühr und Zurückforderung eines zuviel gezahlten Betrages, speziell S. 398: Die Gem.-Ordn. spricht in Art. 20 ganz bestimmt aus, daß die Bürgerrechtsgebühr den dort genannten Betrag nicht übersteigen dürfe. Durch diesen sehr bestimmten Wortlaut ist jede Ausnahme und jede willkürliche Ueberschreitung ausgeschlossen.

[185]) Siehe hiezu Anm. 182.

[186]) Diese ordnungsmäßige öffentliche Bekanntmachung der Regulative ist unerläßliches Erfordernis für ihre Giltigkeit.

Dabei muß der etwaige Zusatz, daß die Wirksamkeit des Bürgerrechtes von der Entrichtung der Bürgerrechtsgebühr abhängig ist, ganz besonders und ausdrücklich mit veröffentlicht werden, wenn er rechtswirksam sein soll.

[187]) Aus den Worten „in Art. 20 zc." geht hervor, daß die „Hälfte" bezw. die „zwei Dritteile" eben die Hälfte zc. des im Art. 20 normierten Maximalbetrages, nicht die der etwa niedriger gehaltenen Tarifsätze des Regulativs bedeuten.

Uebrigens deutet das Wort „jedenfalls" an, daß dem vernünftigen Ermessen der Gemeinden anheimgegeben sein soll, auch noch anderen Kategorien in ähnlicher Weise wie den hier genannten „Minderbemittelten" niedrigere Gebührensätze zu gewähren.

Auf alle Fälle sind bei Aufstellung einer Skala auch diejenigen mit billigeren Sätzen zu bedenken, welche bereits die ursprüngliche Heimat in der betr. Gemeinde besitzen; desgleichen sollten die Regulative die Bestimmung aufnehmen, daß diejenigen, welche auf Grund des Art. 2 des Heimatgesetzes infolge ihrer definitiven Anstellung in der Gemeinde die Heimat daselbst erworben haben, eine um den Betrag der nach Art. 11 des Heimatgesetzes zu entrichtenden Heimatsgebühr niedrigere Bürgerrechtsgebühr zu bezahlen haben.

[188]) Aber nur den wirklich bezahlten Betrag, nicht etwa auch den allenfalls nachgelassenen.

Wem seinerzeit das Heimatrecht (gemäß Art. 11 Abs. II und III des Heimatgesetzes in der Fassung vor der Novelle vom 17. Juni 1896 und Art. 11

Art. 24 (17).

I. Die Gemeindeverwaltungen sind befugt, volljährigen und selbständigen Männern das Ehrenbürgerrecht zu verleihen.[190])

II. In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich.

III. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer[191]) bedarf überdies der Königlichen Bestätigung.

Abs. IV dieses Gesetzes in der Fassung der genannten Novelle) unentgeltlich verliehen wurde, hat natürlich keinen Anspruch auf Abzug der Heimatgebühr.

Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 19. November 1888 Bd. 10, 263: Personen, welche die Heimat nach Art. 11 Abs. III (jetzt Abs. IV) des Heimatgesetzes unentgeltlich erlangten, können bei späterem Erwerbe des Bürgerrechtes keinen entsprechenden Abzug von der Bürgeraufnahmsgebühr beanspruchen.

Weitere Befreiungen von der Bürgerrechts- bezw. Gemeinderechtsgebühr s. Art. 18 Abs. III und Art. 22 Abs. II, auch Art. 21; vergl. auch Art. 32 Abs. II und Anm. 182a.

Siehe ferner hiezu auch noch die Bestimmung des Art. 11 Abs. III des Heimatgesetzes in der Fassung nach der Novelle vom 17. Juni 1896: Wer in einer Gemeinde, an welche er selbst oder im Falle des (Art. 11) Abs. II seine frühere Heimatgemeinde bezw. der kgl. Fiskus die Heimatgebühr bezahlt hat, später das Bürgerrecht erwirbt, darf den bezahlten Betrag an der Bürgeraufnahmsgebühr in Abzug bringen.

[189]) Entsteht Streit über die Verpflichtung zur Zahlung von Bürgeraufnahms- oder von Gemeinderechtsgebühren auf Grund eines nach Art. 23 erlassenen Regulativs, so wird derselbe im verwaltungsrechtlichen Verfahren entschieden.

Ueber den Instanzenzug s. oben Anm. 5a lit. B (zu Art. 8 Ziff. 27 mit Art. 9 Abs. I des Verw.-Ger.-Hofs-Ges.), ferner Anm. 168. Fällt ein Streit über Verpflichtung zur Zahlung einer Gemeinderechtsgebühr nach Art. 8 Ziff. 27 l. c. zusammen mit einem Streit über Ansprüche auf allgemeine und besondere Nutzungen des Gemeindevermögens und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen nach Art. 8 Ziff. 28 l. c., so wird bezüglich des Instanzenzuges nicht Art. 8 Ziff. 27 mit Art. 9 Abs. I, sondern Art. 8 Ziff. 28 mit Art. 9 Abs. II l. c. angewendet und tritt das oben in Anm. 5a lit. C Gesagte ein. Vergl. hiezu Anm. 168 und die dort angeführte Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 23. Oktober 1885 Bd. 6, 269 in Anm. 169 I lit. g; ferner s. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 15. März 1893 Bd. 14, 199: Bestrittene Rechtsansprüche in Bezug auf Gemeinderechtsgebühren fallen nur dann unter Art. 8 Ziff. 27 (des Verw.-Ger.-Hofs-Ges.), wenn ausschließlich die Verpflichtung zur Entrichtung solcher Gebühren streitig ist. Fällt dagegen die Bestreitung der Zahlungspflicht mit einem Streite über Besitz des Gemeindenutzungsrechtes, also einer Verwaltungsrechtssache des Art. 8 Ziff. 28 zusammen, so ist nur die letztere Zuständigkeitsbestimmung mit dem sich darnach bemessenden Instanzenzuge (Art. 9 Abs. II l. c.) anwendbar. Vergl. auch noch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 21. Mai 1880 Bd. 1, 307, besonders 310.

Zu Art. 24.

[190]) Siehe hiezu oben § 95 S. 117 f.

Da die Befähignng nach Art. 11 vom Art. 24 nicht gefordert ist, kann auch demjenigen das Ehrenbürgerrecht verliehen werden, welcher nicht in der Gemeinde wohnt und nicht mit direkter Steuer daselbst angelegt ist.

Der Begriff der „Selbständigkeit“ ist in Art. 24 der nämliche wie in Art. 11. Siehe die einschlägigen Anm. zu letzterem.

[191]) „Ausländer“ sind „Nichtdeutsche“.

IV. Mit dem Ehrenbürgerrechte sind weder die Rechte noch die Pflichten der Gemeindebürger verbunden.[192])

Art. 25 (18).

Wer in einer Gemeinde begütert[193]) ist oder ein besteuertes Recht ausübt, ohne daselbst[194]) zu wohnen, hat[195]) auf Verlangen[196]) der Gemeindeverwaltung zur Erfüllung seiner Verpflichtungen[197]) gegen die Gemeinde einen Einwohner als Bevollmächtigten aufzustellen.[196]) [198])

---

[192]) Durch das Ehrenbürgerrecht wird daher weder Heimat noch ein Recht zu irgend einer Abstimmung erworben, andrerseits hat der betr. Ehrenbürger auch keine Bürgerrechtsgebühr zu bezahlen.

v. Kahr spricht (S. 236 Note 1 Abs. 2) über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts die sehr beherzigenswerten Worte: Das Ehrenbürgerrecht wird nur dann seinen Wert behaupten, wenn die Gemeinden bei dessen Verleihung mit entsprechender Umsicht verfahren und nur wirklich verdiente Männer zu Ehrenbürgern ernennen. —

Zu Art. 25.

[193]) Also nicht blos der Hausbesitzer, sondern auch der bloße Grundbesitzer ohne Hausbesitz und zwar gleichviel, ob der betr. Begüterte (Ausmärker) das Bürgerrecht (gemäß Art. 15) in der Gemeinde besitzt oder nicht.

[194]) D. h. im Bezirke der betr. politischen Gemeinde.

[195]) Dieser Aufforderung muß nachgekommen werden (hat . . . aufzustellen), widrigenfalls sich der Aufgeforderte alle aus der Nichtbefolgung entstehenden Schäden oder Unannehmlichkeiten (z. B. wegen Uebertretung ortspolizeilicher Vorschriften, von deren Publikation er infolge seines Ungehorsams keine Kenntnis erlangte) selbst zuzuschreiben hat.

Eine spezielle Strafe steht auf dem diesbezüglichen Ungehorsam wohl nicht, doch kann nach Art. 99 bezw. 143 der Gem.-Ordn. diese Aufstellung gegebenen Falles von der Gemeindeverwaltung — event. auch durch Ordnungsstrafe — nach Art. 21 und 22 des Pol.-Str.-Ges.-B. erzwungen werden. Siehe auch Anm. 198.

[196]) Gleichviel, ob dieses Verlangen speziell und ausdrücklich jedem Einzelnen der Betroffenen oder nur allgemein, z. B. durch eine öffentliche Aufforderung an alle in der Gemeinde begüterten Ausmärker gestellt wurde.

[197]) Siehe Art. 19 Abs. III der Gem.-Ordn. und die einschlägigen Anm. hiezu; vergl. dagegen Art. 15 Abs. IV und V und die Anm. hiezu bezüglich der Vertretung in Bezug auf die Ausübung der mit dem Bürgerrechte verbundenen Befugnisse.

Art. 25 handelt im Gegensatze zu Art. 15 Abs. IV und V nur von der Vertretung bei Erfüllung von Verpflichtungen.

[198]) Die Bestimmung des Art. 25 ist nur im Interesse der Gemeinden getroffen, so daß es also vollständig dem Ermessen der Gemeindeverwaltungen anheimgegeben ist, ob und inwieweit sie hievon Gebrauch machen wollen.

Weber, Gem.-Ordn. S. 28.

Urteil des Oberlandesgerichts München vom 14. Mai 1891, abgedruckt im Min.-Bl. S. 203 ff., besonders S. 206: Der Umstand, daß N. nicht in der Gemeinde L. wohnt, sondern nur darin begütert ist, benimmt der allgemein und gemäß Art. 138 Abs. V der Gem.-Ordn. ergangenen Aufforderung des Bürgermeisters nichts von ihrer Wirksamkeit, welche auch davon nicht abhängig ist, daß von der Gemeinde das Verlangen an den Angeklagten gerichtet worden sei, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gemeinde einen Einwohner als Bevollmächtigten aufzustellen, indem dies lediglich dem Ermessen der Gemeinde anheimgegeben blieb. (Art. 25 der Gem.-Ordn.)

Sache der auswärts Wohnenden ist es, in irgend einer Weise dafür zu

III. Abteilung.

Von dem Gemeinde- und Stiftungsvermögen, den Gemeindebedürfnissen und den Mitteln zu deren Befriedigung.

(Art. 26 bis 69 der Gem.-Ordn.)

(Das gesamte gemeindliche Finanzrecht.)

I. Abschnitt.

§ 96.

Von dem Gemeindevermögen.

(Art. 26—37 der Gem.-Ordn.)

Unter dem Gemeindevermögen des ersten Abschnittes der dritten Abteilung, Art. 26—37 der Gem.-Ordn. ist im Gegensatze zum 3. Abschnitt (Gemeindeschulden) das aktive (wirkliche) Gemeindevermögen verstanden.

Es trifft demgemäß dieser Abschnitt auch Bestimmungen über die Art und Weise der Benützung dieses gemeindlichen Aktivvermögens, sowie über die Veräußerung seiner einzelnen Bestandteile.

(Ueber die Geschichte des Gemeindevermögens s. v. Kahr S. 238 ff.)

Schon das bayer. Landrecht von 1756 spricht aus, daß das unverteilte Gemeindegut (die sogen. Almende oder das Almendgut) wirkliches Gemeindevermögen — und nicht Vermögen der nutzungsberechtigten Gemeindeglieder — ist, so daß also die Nutzungsrechte der berechtigten Gemeindegenossen = Rechte an einer fremden Sache (jura in re aliena) sind. Der gleiche Grundsatz findet sich auch bereits im Gemeinde-Edikte von 1808, ferner in demjenigen vom 17. Mai 1818 bezw. 1. Juli 1834 (vergl. §§ 24 und 25 dieses Edikts, Web. 1, 559 f.).

Ganz den nämlichen Standpunkt vertritt die Gem.-Ordn. von 1869 und zwar für das ganze rechtsrheinische Bayern, also nicht blos für die Gebietsteile, in welchen das bayer. Landrecht gilt. Eine juristische Persönlichkeit innerhalb der politischen (oder einer Orts-) Gemeinde, welcher als solcher bezw. deren Angehörigen als solchen bestimmte Eigentumsrechte an bestimmten Grundkomplexen oder einzelnen Grundstücken gegenüber der Gemeinde zustehen, d. h.

---

sorgen, daß sie von den für sie wichtigen Vorgängen in der Gemeinde, so z. B. von den Bekanntmachungen der Gemeindebehörden ꝛc. rechtzeitig Kenntnis erlangen. (Weber, Gem.-Ordn. Anm. zu Art. 25 und die dort angeführte Min.-E. vom 21. Juli 1875.)

Unterläßt dies ein solcher, so kann er sich nicht auf Unkenntnis berufen, um dadurch den Folgen seiner Versäumnisse zu entgehen. Noch viel weniger aber kann eine solche Unkenntnis als genügende Entschuldigung im Sinne von Art. 29 des Pol.-Str.-Ges.-B. angesehen werden ꝛc. —

die sogenannte Realgemeinde im Gegensatz zur politischen Gemeinde oder zu den in der Gemeindeordnung (nach Art. 5 und 153) anerkannten Ortsgemeinden gibt es im ganzen rechtsrheinischen Bayern nicht. Es kann nach dem gegenwärtigen Stande der Gemeindegesetzgebung auf dem hier fraglichen Gebiete nur der rein civilrechtliche Fall gegeben sein, daß ein Grundstück, ein Komplex im gemeinschaftlichen Eigentum mehrerer einzelner Personen sein kann, oder es kann sich auch um die Frage handeln, ob im einzelnen Falle ein Grundstück ꝛc. im Eigentum einer Gemeinde bezw. einer Ortsgemeinde oder ob es im Miteigentum — sei es der Gemeinde und einer Privatperson oder der Gemeinde und einer juristischen Person (z. B. im Miteigentum einer Gemeinde und einer Stiftung) oder im gemeinschaftlichen Eigentum einer oder mehrerer politischer oder Orts-Gemeinden und einer oder mehrerer Privat- bezw. juristischer Personen steht. Wenn nun aber einzelnen Personen aus irgend einem Rechtstitel Nutzungsrechte am Gemeindevermögen zustehen, so haben diese Nutzungsrechte nur die Eigenschaften eines Rechtes an einer fremden Sache, d. h. also an einer Sache, welche der Gemeinde gehört.[1])

Gemeindevermögen in dem hier in Betracht kommenden Sinne der Gemeindeordnung ist daher: das Vermögen, welches einer politischen Gemeinde oder einer Ortsgemeinde (Ortschaft nach Art. 5 der Gem.-Ordn.) als solcher und in ihrer Gesamtheit zugehört. Gehört dagegen das betr. Vermögen mehreren Gemeinden oder mehreren nicht zu einer Gemeinde verbundenen Ortschaften an, so liegt Miteigentum dieser mehreren Gemeinden bezw. Ortschaften vor. Gemeindevermögen im vorliegenden Sinne ist solchen Falles für die einzelnen am Miteigentum beteiligten Gemeinden bezw. Ortschaften ihr ideeller Anteil an diesem Miteigentume.

(Vergl. v. Hauck-Lindner, Comm. zur Gem.-Ordn. S. 89.)

---

[1]) Siehe hiezu Urteil des Appellationsgerichts Augsburg vom 6. Mai 1874 in Bl. für admin. Pr. Bd. **25** S. 233 ff., besonders S. 234: „An die Stelle der alten Dorfgemeinde ist die politische Gemeinde als juristische Person getreten und die unverteilte Mark in deren Eigentum übergegangen, woneben dann die den früheren Markgenossen zustehenden Rechte notwendig die Form eines Rechtes an fremden Sachen annehmen mußten ꝛc. ꝛc."

Hiezu Bl. für admin. Pr. Bd. **35**, 298 ff. (über Gemeinde-Eigentums-Streitigkeiten), speziell S. 301: Sowohl die Rechtsgeschichte als auch nicht minder die Rechtsprechung der Gegenwart sind darüber einig, daß schon im Laufe des vorigen Jahrhunderts an die Stelle der alten Dorfgemeinden (Markgemeinschaften) die politische Gemeinde als juristische Person getreten ist, wobei die den Dorfgenossen zustehenden Rechte notwendig die Form eines Rechtes an fremder Sache annahmen.

Siehe auch bayer. Landrecht Teil II Kap. I § 6, Kap. VIII § 14.

Vergl. auch über diese historische Entwicklung bezw. Umbildung der alten Markgenossenschaften zur politischen Gemeinde die Ausführungen in den Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 16. Mai 1884 Bd. **5**, 211 ff., besonders 215 ff.; vom 5. März 1890 Bd. **12**, 135 ff., besonders 137 f.; vom 30. Dezember 1890 Bd. **13**, 23 ff., besonders 30 f. und vom 10. Mai 1893 Bd. **14**, 265 ff., besonders 267 ff.

Wie der Begriff des Eigentums überhaupt, so gehört auch derjenige des Gemeindeeigentumes lediglich dem Privatrechte an.

Es ergibt sich hieraus von selbst, daß

a. einerseits auch die Gemeinde, welche Eigentumsansprüche auf irgend eine Sache erhebt, dieses ihr Recht auf einem Privatrechtstitel gründen muß und daß

b. andrerseits die Civilgerichte darüber zu entscheiden haben, ob irgend eine Sache im Eigentume einer politischen Gemeinde oder einer Ortsgemeinde (Ortschaft nach Art. 5 der Gem.-Ordn.) oder ob dieselbe z. B. im Privateigentum einer einzelnen Privatperson oder eines anderen Rechtssubjektes steht. Vergl. hiezu die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 26. November 1886 Bd. 8, 178 und 181 f.: „Der Verwaltungsgerichtshof hat schon wiederholt anerkannt, daß die Entscheidung darüber, ob ein Vermögensstück Eigentum der Gemeinde oder Privateigentum einzelner Gemeindeangehöriger sei, im Streitfalle den Civil-Gerichten zusteht.“ Vergl. Anm. 1 S. 179.

Das gesamte Gemeindevermögen gliedert sich in vier größere Abteilungen; es umfaßt:

1. Abt.: diejenigen Grundstücke, Gebäude, Sachen, Anstalten, Einrichtungen &c., welche dem allgemeinen öffentlichen Gebrauche eines jeden dienen, wie z. B. Straßen, Plätze, öffentliche Anlagen &c. &c.; die sogenannten öffentlichen Sachen oder res publicae;

2. Abt.: ferner diejenigen Grundstücke, Anstalten, beweglichen oder unbeweglichen Sachen &c., welche ohne dem allgemeinen Gebrauche von jedermann zugänglich zu sein, doch den öffentlichen Verwaltungszwecken der Gemeinde dienen, wie z. B. Schulhäuser, Schlachthäuser und das dazu gehörige Inventar &c. auch die Bureau-Lokalitäten bezw. die der gemeindlichen Verwaltung dienenden Gebäude &c. &c.;

3. Abt.: dasjenige Gemeindevermögen, welches rentierlich angelegt oder rentierlich gemacht ist, also einen Ertrag abwirft, welch' letzterer seinerseits wieder zur Befriedigung von laufenden Gemeindebedürfnissen verwendet wird;

4. Abt.: diejenigen Vermögensstücke, welche den Gemeindeangehörigen als solchen zur Benützung anheimgegeben sind: das sogenannte Almendgut, z. B. unverteilte Wiesengründe, welche den gemeindeangehörigen Viehbesitzern zur Beweidung überlassen sind &c. &c.

Die Abt. 1 bis 3 bilden — im Gegensatze zu der sogenannten Almende (Abt. 4) — das eigentliche Gemeinde- oder Kämmereivermögen (Gemeindevermögen im engeren Sinne), und zwar gehört Abt. 3 zum sogenannten Finanzvermögen, Abt. 1 und 2 zum sogenannten Verwaltungsvermögen der Gemeinde.

Es ist selbstverständlich, daß bezüglich der einzelnen Gegenstände diese Unterschiede nicht immer klar bestimmt sein und daß manche derselben mehreren dieser Abteilungen, ja sogar allen angehören können z. B. ein Gemeindewald, dessen Produkte teils verkauft[2]) teils an die Hausbesitzer als Nutzungsberechtigte gegeben werden,[3]) der aber zugleich auch als öffentliche Anlage dient,[4]) teilweise endlich auch dem allgemeinen Zugang verschlossen und als Baumschule, Waldgarten, oder Turnspielplatz 2c. 2c. benutzt[5]) wird.

Eine für die Anwendung der Art. 26 und 27 der Gem.-Ordn. wichtige Unterscheidung des gemeindlichen Vermögens ist die in Grundstockvermögen und Nichtgrundstockvermögen einerseits, in rentierendes und nichtrentierendes Vermögen andrerseits.

Nach Art. 26 l. c. sind nämlich die Gemeinden verpflichtet, den Grundstock ihres Vermögens ungeschmälert zu erhalten und veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens durch Erwerbung anderer rentierender Objekte sofort oder mindestens allmählich nach vorher festgestelltem Plane zu ersetzen. Von dieser die Gemeinden strikte bindenden Vorschrift kann nur mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde (kgl. Bezirksamt bei Landgemeinden und mittelbaren Städten oder Märkten, kgl. Kreisregierung bei unmittelbaren Städten) abgewichen werden.[6])

Was gehört nun zum Grundstock des gemeindlichen Vermögens?

Unter Grundstockvermögen[7]) der Gemeinde ist im allgemeinen zu verstehen die Gesamtheit aller derjenigen Bestandteile des

---

[2]) Siehe oben Abt. 3.
[3]) Siehe Abt. 4.
[4]) Siehe Abt. 1.
[5]) Siehe Abt. 2.
[6]) Näheres hierüber s. § 96a in den Anmerkungen zu Art. 26 der Gem.-Ordn.
[7]) Im Commentar von Hauck-Lindner S. 91 ist hierüber folgendes ausgeführt: „Das Grundstockvermögen kann in beweglichen und unbeweglichen Sachen bestehen; letztere sind immer als Grundstockvermögen zu erachten; zu ersteren gehören ausstehende Kapitalien, Aktien, Bibliotheken 2c. Zum gemeindlichen Grundstockvermögen gehören auch dingliche Rechte; es sind nämlich hieher nicht blos die eigenen Güter der Gemeinden und deren Nutzungen zu rechnen, sondern auch jene Nutzungen an fremden Gütern (oder Grundstücken), an welchen die Gemeinden ein Recht haben, gleichviel ob die Gemeinde als Korporation dieses Nutzungsrecht ausübt oder nicht, (mit anderen Worten, ob das mit dem Rechte verbundene Erträgnis in die Gemeindekasse fließt oder zum Privatvorteil der Gemeindeangehörigen als solcher verwendet wird), und ist der Gemeindeausschuß als Verwalter des gemeindlichen Vermögens zur Geltendmachung solcher Rechte auch verpflichtet.
Nicht als Grundstockvermögen sind zu erachten: Renten des Vermögens, gewöhnliche Hausmobilien, Ernte-Vorräte; allgemein geht die Grundstockeigenschaft allen Mobilien ab, die auch ein sorgsamer Familienvater vermissen würde, ohne daß deshalb eine Verminderung des eigentlichen Vermögensstandes eingetreten wäre."

gemeindlichen Vermögens, welche nach dem Zwecke sowie der für alle Zeit angenommenen Lebensdauer der Gemeinden ihrer Natur nach oder gemäß besonderer Bestimmung berufen erscheinen, in dauernder Weise die gemeindlichen Bedürfnisse zu erfüllen, und welche demgemäß „wenigstens ihrem Werte nach der Gemeinde dauernd erhalten bleiben" müssen. Alle anderen Vermögensbestandteile dagegen, welche, behufs Erfüllung ihres Zweckes: „die gemeindlichen Bedürfnisse zu befriedigen" verbraucht werden müssen und daher nur „vorübergehend im Besitze der Gemeinde zu verbleiben" pflegen, gehören zum Nichtgrundstockvermögen. Vergl. hiezu v. Kahr S. 246.

So gehören unbedingt zum Grundstockvermögen alle unbeweglichen Sachen und alle (der Gemeinde zustehenden) dinglichen Rechte, ferner alle Kapitalien, mögen sie in gegen Sicherheit (Hypotheken) hingeliehenen Geldern oder in Staatspapieren, Obligationen von Gemeinden, Banken oder sonstigen Privatinstituten oder in Aktien von solchen bestehen, desgleichen alle für die Dauer bestimmten gemeindlichen Anstalten und Einrichtungen z. B. eine städtische Gallerie, ein Museum, ein Theater, eine nicht für den Bureaugebrauch bestimmte städtische Bibliothek ꝛc. ꝛc.

Nicht zum Grundstockvermögen gehören dagegen in der Regel die beweglichen Sachen, welche zum Gebrauche bestimmt sind und daher naturgemäß sich abnützen, wie z. B. die einzelnen Bücher einer für den Bureaugebrauch bestimmten Bibliothek, die einzelnen Inventarstücke der städtischen Bureaus oder der gemeindlichen Anstalten und Einrichtungen, ferner die für die laufenden Ausgaben (nicht zur Admassierung) bestimmten Zinsen oder Renten aus den gemeindlichen Kapitalien, die örtlichen Abgaben, Gefälle, Gebühren, besonders auch die Umlagen ꝛc. ꝛc.

Durch die Bestimmung nun des Art. 26 l. c. soll jede Schmälerung des gemeindlichen Grundstockvermögens hintangehalten werden, mag dieselbe durch Veräußerung oder sonst auf irgend eine andere Weise geschehen oder beabsichtigt sein.

Speziell für die freiwillige Veräußerung von Realitäten und Rechten ist auch noch die gleichfalls hieher bezügliche Bestimmung des Art. 159 Abs. I Ziff. 1 der Gem.-Ordn. zu beachten, nach welcher bei derartigen Veräußerungen, soferne der Wert des veräußerten Gegenstandes einen gewissen — je nach Größe der Gemeinden verschiedenen — Betrag übersteigt, die vorherige Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu erholen ist.

Die zu allen Handlungen der Gemeinde, welche eine Schmälerung des gemeindlichen Grundstockvermögens mit sich bringen könnte, nötige staatsaufsichtliche Genehmigung darf nach dem Sinne und Zwecke der Bestimmung des Art. 26 l. c. (näheres hierüber s. bei den Anm. zu diesem Art.) nur aus ganz besonders triftigen Gründen erteilt werden.

Nun gibt es aber auch Ausnahmen von den strikten Bestimmungen dieses Art. 26; diese Ausnahmen sind in den Art. 27 bis 29 enthalten; außerdem lassen die nachfolgenden Art. 31 und 32 unter gewissen Umständen auch noch eine Verteilung von Rentenüberschüssen und von Nutzungen zu.

Zunächst kann nach Art. 27 ausnahmsweise, und zwar wenn dies zur Förderung landwirtschaftlicher Kultur nötig oder nützlich erscheint, eine Verteilung von Bestandteilen des Grundstockvermögens einer Gemeinde oder einer Ortschaft (im Sinne des Art. 5 der Gem.-Ordn.) stattfinden. Diese Verteilung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

a. Die zu verteilenden Grundstockvermögens-Bestandteile dürfen nur in (nicht überbauten) Grundstücken oder in sogen. Gemeindegründen bestehen. Sonstige Immobilien z. B. Wohnhäuser, Oekonomiegebäude, ferner dingliche Rechte z. B. Weiderechte, Forstrechte, sind von dieser Teilung des Art. 27 ausgeschlossen.
b. Nur solche Grundstücke dürfen verteilt werden, welche schon bisher ganz oder teilweise[8]) zum Vorteil der Gemeindeangehörigen benützt worden sind, z. B. ein Gemeindegrund, welcher schon bisher von den zur Gemeinde gehörigen Viehbesitzern als Weideplatz in Nutzung genommen war.
c. Die Verteilung muß zur Förderung der landwirtschaftlichen Kultur dienen, also im Interesse dieser Kultur gelegen sein. Es soll also durch dieselbe die Kultivierung von Grund und Boden für landwirtschaftliche Zwecke gefördert werden.
d. Es muß demjenigen, welcher an der Verteilung teil nimmt, ein auf dem ihm zugewiesenen Grundstücksteile lastender Grundzins, der gegen Erlegung seines 25fachen Betrages zur Gemeindekasse jederzeit abgelöst werden kann, zu Gunsten der ebengenannten Gemeindekasse auferlegt werden.
e. Es muß — und zwar in Städten vom Magistrate, in Landgemeinden vom Gemeindeausschusse — ein förmlicher Antrag auf eine solche Grundverteilung und die hiemit zu verbindende Festsetzung eines Grundzinses gestellt werden.[9])
f. Diesem Antrage müssen mindestens drei Vierteile der[10]) Gemeindebürger zustimmem und müssen
g. die Zustimmenden zusammen mehr als die Hälfte der gesamten Grundsteuer entrichten, mit welcher die sämtlichen (inkl. der

---

[8]) Ueber den Begriff „teilweise“ s. § 96 a Anm. 23 Abs. II zu Art. 27 der Gem.-Ordn.

[9]) Siehe Anm. 31 zu Art. 27 der Gem.-Ordn. in § 96 a.

[10]) D. h. aller Gemeindebürger, so daß also auch diejenigen mitzurechnen sind, welchen das Stimmrecht nach Art. 170 der Gem.-Ordn. fehlt.

nicht stimmberechtigten) Gemeindebürger und Heimatberechtigten und die außer denselben zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen berechtigten Personen in der Gemeinde angelegt sind.

h. Zu der beabsichtigten Verteilung von Gemeindegründen bezw. zu den hierauf bezüglichen gemeindlichen Beschlüssen muß nach Art. 159 Abs. I Ziff. 2 der Gem.-Ordn. die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erteilt werden.

Sind alle die vorstehenden 8 Voraussetzungen erfüllt und erfolgt hierauf die betreffende Verteilung, so geht im Momente der Zuteilung, d. i. mit der staatsaufsichtlichen Genehmigung des vorliegenden Teilungsprojektes resp. Teilungsbeschlusses der betreffende Grundstückteil in das Eigentum dessen, welchem er zugewiesen wurde, über und genießt derselbe den vollen Schutz, welchen das Civilrecht dem Eigentum bezw. dem Eigentümer gewährt.[11])

Alle diejenigen, welche nach Art. 32 zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen befugt sind, haben auch Anspruch auf Zuweisung eines Grundstückteiles bei Verteilung von Gemeindegründen. Auch ist bei jeder Gemeindegrundteilung ein besonderer Anteil für den Volksschulfond derjenigen Gemeinde, in welcher die Verteilung stattfindet, auszuscheiden bezw. dem Volksschulfond zuzuteilen und zwar ohne Belastung dieses Anteiles mit Grundzins.

(Näheres über diese Materie siehe bei den Anm. zu Art. 27 in § 96a.)

Verschieden von den vorstehend beschriebenen Ausnahmen von der Bestimmung des Art. 26 ist die in Art. 28 l. c. behandelte weitere Ausnahme, welche eine Verteilung von Gemeindegründen — statt zum Eigentum (Art. 27) — lediglich zur Nutznießung auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit zuläßt.

Diese Grundstockvermögensteilung zur Nutznießung ist an ganz die nämlichen 8 vorstehend besprochenen Voraussetzungen gebunden, insoferne die Nutznießung unentgeltlich oder gegen Entrichtung einer dem Nutzungswerte nicht entsprechenden Abgabe (also zum Teil unentgeltlich) gestattet werden will.

Eine dritte Ausnahme von der im Art. 26 aufgestellten Regel der ungeschmälerten Erhaltung des gemeindlichen Grundstockvermögens ist durch Art. 29 der Gem.-Ordn. gegeben. Nach dieser Gesetzesbestimmung können nämlich auch Gemeindewaldungen unter gewissen vom Gesetze speziell normierten Voraussetzungen verteilt werden. Diese Voraussetzungen sind:

a. die zur Verteilung bestimmten Gemeindewaldungen müssen zur Waldkultur ungeeignet sein, oder es muß der örtliche Ueberfluß an Waldbeständen einerseits und zugleich der

[11]) Siehe § 96a Anm. 37, 38 und bes. 39 zu Art. 27 der Gem.-Ordn.

Mangel an Weide-, Acker- und Wiesgründen andrerseits eine Teilung im wirtschaftlichen Interesse nötig erscheinen lassen;

b. Die Teilung darf nur behufs Rodung der verteilten Waldgründe stattfinden und muß die zur Teilung gebrachte Waldfläche abgetrieben und der Kultivierung im landwirtschaftlichen Interesse zugeführt, also in Weide-, Acker- und Wiesgründe umgewandelt werden.

c. Diese Rodung muß nach den Forstgesetzen zulässig sein.[12])

d. Der durch die Abtreibung erzielte Erlös muß in die Kasse der betreffenden Gemeinde oder Ortschaft fließen.

Außer diesen vier für die Verteilung von Gemeindewaldungen speziell normierten Voraussetzungen müssen ferner auch noch die weitern acht für Verteilung von Gemeindegründen im Art. 27 überhaupt statuierten (oben S. 183 f. angeführten) Bedingungen gegeben sein.

Endlich muß, da die Rodung distriktspolizeiliche Genehmigung erfordert, auch diese letztere vor der Erholung der staatsaufsichtlichen (gemäß Art. 159 Abs. I Ziff. 2) oder mindestens gleichzeitig mit derselben beigebracht werden.

Eine äußerst wichtige Bestimmung für die Gemeindewaldungen bringt Art. 30 der Gem.-Ordn., welcher vorschreibt, daß die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen den gesetzlichen Vorschriften unterliegt. Die nämliche Bestimmung enthält der Art. 68 der Gem.-Ordn. für die Stiftungswaldungen.

Ausführliches über diese wichtige Materie s. bei den Anm. zu Art. 30.

Dem von der Gemeindeordnung aufgestellten Grundsatze (Art. 26) der ungeschmälerten Erhaltung des Grundstockvermögens und der Wiedererſetzung veräußerter Bestandteile des rentierenden Vermögens tritt ein weiterer ebenso wichtiger ebenbürtig zur Seite, welcher im Art. 31 Abs. I seinen Ausdruck findet: Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden. Dadurch ist jede Verwendung von Erträgnissen dieses Vermögens für andere Zwecke prinzipiell ausgeschlossen. Doch wie der erste, so hat auch dieser zweite für das Gemeindevermögen und dessen Verwaltung normierte Grundsatz seine Ausnahmen und zwar nennt die Gem.-Ordn. in Art. 31 und 32 ff. zwei solche exzeptionelle Bestimmungen:

1) die Verteilung von Ueberschüssen an die Gemeindebürger,
2) die Verwendung von Nutzungen des Gemeindevermögens zum Privatvorteile.

ad 1) Eine Verteilung von Ueberschüssen d. h. von aktiven Bar-Ueberschüssen, vielmehr von Erübrigungen, welche

[12]) Vergl. hiezu § 96a Anm. 50 zu Art. 29 der Gem.-Ordn.

sich beim Abschluß der Gemeinderechnung (d. h. der Hauptrechnung) für das vorausgegangene Verwaltungs- oder Etats-Jahr (Rechnungsjahr) nach Abgleichung aller Einnahmen und sämtlicher Ausgaben rechnungsgemäß ergeben und den sogenannten Aktiv-Kassabestand der betreffenden Jahresrechnung bilden, ist wohl zulässig, aber nur ausnahmsweise und unter den folgenden Voraussetzungen des Art. 31 Abs. II und III:

a. Eine Verteilung solcher Ueberschüsse darf nur an die, d. h. an alle Gemeindebürger gleichmäßig und zu gleichen Teilen erfolgen.

b. Die Ueberschüsse müssen nachhaltig sein, d. h. es müssen, um mit dem Wortlaute der Gem.-Ordn. zu sprechen, alle Gemeindebedürfnisse ohne Erhebung von Gemeindeumlagen und örtlichen Verbrauchssteuern sowie von sonstigen örtlichen Abgaben gedeckt sein und dürfen zugleich größere Ausgaben für außerordentliche Bedürfnisse nicht in Aussicht stehen.

c. In Gemeinden mit städtischer Verfassung muß zu einem desbezüglichen Beschluß des Magistrates auf Verteilung von Ueberschüssen die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden die Zustimmung der Gemeinde- bezw. der Ortsversammlung erholt sein und

d. außerdem muß auch noch die staatsaufsichtliche Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde hiezu erteilt werden.

ad 2) Bezüglich der Verwendung von Nutzungen des Gemeindevermögens sind dreierlei Fälle zu unterscheiden:

a. Wenn es sich um (freiwillige) Gewährung von Nutzungen an solchen Bestandteilen des Gemeindevermögens handelt, bei welchen eine solche Nutzungsgewährung bisher nicht üblich d. h. auf Grund eines örtlichen Gewohnheitsrechtes nicht hergebracht war, so kann dieselbe nur in stets widerruflicher Weise und nur unter den nämlichen, vorstehend sub 1 erörterten Voraussetzungen erfolgen, welche auch für die Verteilung von Ueberschüssen an die Gemeindebürger gegeben sein müssen (Art. 31 Abs. II Satz 2).*)

b. Handelt es sich dagegen um Nutzungsrechte d. h. um Nutzungen am Gemeindevermögen, welche auf besonderen Rechtstiteln [13]) oder auf rechtsbegründetem Herkommen [14]) (auf örtlichem Gewohnheitsrecht) beruhen, und auf Grund solcher Titel bezw. solchen Herkommens bereits beim Inkrafttreten des

---

[13]) Und zwar Rechtstitel des öffentlichen Rechtes im Gegensatz zu den Privatrechtstiteln. Siehe § 96a Anm. 86 zu Art. 32 der Gem.-Ordn.

[14]) Ueber den Begriff „rechtsbegründetes Herkommen" siehe § 95a Anm. 179 zu Art. 22 der Gem.-Ordn. und § 96a Anm. 87 zu Art. 32 l. c.

*) Bezüglich des Kreises der solchen Falles zur Teilnahme an den von der Gemeinde gewährten Nutzungen Berechtigten s. Art. 32 Abs. II Ziff. 1—4 der Gem.-Ordn. Vergl. auch S. 188.

Gemeindeedikts von 1818 bestanden haben,[15]) so hat es bei diesen Nutzungsrechten so lange sein Verbleiben, bis sie etwa in Gemäßheit des Art. 35 der Gem.-Ordn. zurückgezogen werden. Eine solche Zurückziehung durch die nach Vorschrift des Art. 27 Abs. I gefaßten Gemeindebeschlüsse kann aber nur bezüglich derjenigen Nutzungsrechte erfolgen, welche aus rechtsbegründetem Herkommen oder örtlichem Gewohnheitsrechte,[15a]) nicht aber bezüglich derjenigen, welche aus besonderen Rechtstiteln,[18]) durch welche diese Rechte schon vor dem Erlasse des Gemeindeediktes begründet waren, sich herleiten.

Die auf solchen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte einzelner Kategorien von Gemeindeangehörigen unterliegen einem derartigen Einzuge überhaupt nicht; aber auch die durch örtliches Herkommen begründeten Nutzungsrechte können in dem Falle nicht durch gemeindliche Beschlüsse zurückgezogen werden, wenn sie zugleich auf einem Privatrechtstitel beruhen, d. h. wenn im einzelnen Falle einem Gemeindeeinwohner, Gemeindebürger bezw. Anwesens- oder Hausbesitzer das betreffende Nutzungsrecht, welches allgemein in der Gemeinde auf Grund des örtlichen Gewohnheitsrechtes

---

[15]) Die Gem.-Ordn. erkennt den Fortbestand von Nutzungsrechten am Gemeindevermögen nur insoweit an, als dieselben bereits beim Inkrafttreten des Gemeindeediktes von 1818 bestanden haben. Eine Neubildung solcher Nutzungsrechte unter der Herrschaft des Gemeindeediktes von 1818/34 und ganz besonders der Gemeindeordnung von 1869 gibt es nicht, ebensowenig eine Ausdehnung derselben auf Grundstücke, welche von der Gemeinde erst nach dem Inkrafttreten des Gem.-Ed. von 1818 und seit dieser Zeit neu erworben wurden.

Vergl. hiezu auch die Bemerkungen aus den Motiven (Weber, Gem.-Ordn. S. 37 f.): Die in vielen Gemeinden bestehenden Verschiedenartigkeiten der Gemeindenutzungsbefugnisse entwickelte sich regelmäßig daraus, daß die Besitzer der älteren Anwesen, welche ursprünglich die Gemeinde allein repräsentierten, jeden neu Eintretenden von der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindevermögens ganz oder teilweise auszuschließen wußten, so daß sich allmählich eine Ortsübung bildete, welche, wenn sie den Charakter der Rechtmäßigkeit angenommen hatte, auch später mehr oder minder anerkannt wurde. Hieran wurde durch das Gesetz nichts geändert. Dasselbe beläßt es daher bei den jeden Orts bestehenden Rechtsverhältnissen und namentlich auch bei den Ansprüchen, welche den Hausbesitzern als solchen in einzelnen Gemeinden zukommen. S. bei Art. 32 die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 4. Januar 1882 und vom 30. Dezember 1890 Bd. 3, 493 und Bd. 13 S. 34 Nr. 6, auch vom 11. März 1887 Bd. 9, 59.

[15a]) Siehe hiezu die Bemerkungen aus den Motiven bei Weber, Gem.-Ordn. S. 37 Anm. 2: Durch die Bestimmungen des Art. 32 mit Art. 35 sind nicht nur die besonders erworbenen Rechte auf Gemeindenutzungen gewahrt, sondern es ist den Gemeinden auch die Befugnis eingeräumt, die herkömmlichen Gemeindenutzungen auch dann fortdauern zu lassen, wenn die regelmäßigen Gemeindeeinkünfte zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse nicht vollständig ausreichen, eine Bestimmung, welche die Selbständigkeit der Gemeinden besonders insoferne wesentlich erweitert, als fortan der Einzug des herkömmlichen, in wirtschaftlicher Beziehung für die einzelnen Gemeindeangehörigen oft sehr wichtigen Naturalgenusses der Gemeindenutzungen gegen den Willen der Gemeinde nicht angeordnet werden kann.

entstanden ist, auch noch speziell durch einen dem Privatrechte angehörigen Erwerbstitel zusteht, welcher den Schutz des Civilrechtes bezw. der Gerichte genießt. —

Wenn und soweit nun Nutzungsrechte am Gemeindevermögen nicht durch besonderen Rechtstitel oder durch örtliches Gewohnheitsrecht nur einzelnen Klassen von Gemeindeangehörigen zustehen z. B. lediglich den Vieh haltenden Bürgern oder nur den innerhalb der Ringmauern mit Grundbesitz oder mit Wohnhäusern Begüterten 2c.,[15b]) sondern solche Gemeindenutzungen in der im Art. 32 Abs. I bezeichneten Weise überhaupt für die Nutzungsberechtigten im allgemeinen entstanden sind, so haben ebenso wie im Falle der Gewährung nach Art. 31 Abs. II Satz 2 alle die in Art. 32 Abs. II Ziff. 1—4 der Gem.-Ordn. aufgeführten Kategorien die Berechtigung, an diesen Nutzungen in der Art teilzunehmen, daß alle, ohne Rücksicht auf Stand oder Vermögen 2c., den gleichen Anspruch besitzen.[16]) Doch kann der Kreis der hier bezeichneten nutzungsberechtigten Personen sich gemäß Art. 32 Abs. III auf Grund eines besondern Rechtstitels oder eines örtlichen Gewohnheitsrechtes erweitern, wie auch nach Abs. IV l. c. sich der Grad der Berechtigung auf gleiche Weise zu ändern vermag. Als selbstverständlich muß es gegenüber der Fassung des Art. 31 Abs. II Satz 2 im Zusammenhalte mit Art. 32 Abs. I erscheinen, daß über die Bestimmung des Art. 31 Abs. II hinaus Nutzungen nur insoweit und bis zu dem Maße gewährt werden dürfen, als und in welchem dies durch besondere Rechtstitel oder das örtliche Gewohnheitsrecht speziell statuiert wird. Denn nur solche rechtsbegründete Nutzungen können überhaupt bezw. bis zur vollen Höhe ihres durch Rechtstitel oder Herkommen bestimmten Inhaltes ohne Rücksicht auf die eigentlichen Bedürfnisse der Gemeinde gefordert und zu den sogen. bevorzugten Nutzungen[17]) gerechnet werden, bei welchen eben durch diese speziellen Rechtstitel und das besondere örtliche Gewohnheitsrecht dies ausdrück-

---

[15b]) Siehe Art. 32 Abs. II verb.: soferne dieselben nicht 2c.

[16]) Elternlose Kinder vormals nutzungsberechtigter Gemeindebürger haben jedoch alle zusammen nur die Berechtigung auf einen Anteil.

Art. 32 Abs. II Ziff. 4 und Abs. IV.

Selbstverständlich bleiben auch die Ausnahmen von der hier statuierten Gleichberechtigung aufrecht erhalten, welche sich durch besonderen Rechtstitel oder örtliches Herkommen gebildet haben.

[17]) Vergl. § 96a Anm. 85 auch 88 und 101 Nr. I lit. c, d und e zu Art. 32 l. c. und v. Kahr S. 291.

„Bevorzugte" oder „qualifizierte Nutzungen" sind solche Nutzungsrechte, welche unter allen Umständen, also auch dann zur vollen Geltung kommen, wenn das Bedürfnis der Gemeinde es erfordern würde, daß die Erträgnisse dieser Nutzungen in die Gemeindekasse fließen, und wenn demnach der Entgang dieser Nutzungs-Erträgnisse durch Gemeindeumlagen gedeckt werden müßte.

lich festgestellt worden ist. Alle anderen Nutzungsrechte müssen den gemeindlichen Bedürfnissen gegenüber zurücktreten und können erst dann zur Wirksamkeit kommen bezw. zur Gewährung gelangen, wenn alle gemeindlichen Bedürfnisse ohne Erhebung von Gemeindeumlagen, örtlichen Verbrauchssteuern und sonstigen örtlichen Abgaben befriedigt sind.*)

Als ebenso selbstverständlich erscheint es, daß diejenigen, welche Gemeindenutzungen beziehen, hiefür die etwa herkömmlichen Gegenleistungen an die Gemeinde zu entrichten, desgleichen die auf den Objekten ihres Nutzungsrechtes ruhenden Lasten (Steuern, Bodenzinse) zu tragen, sowie die zur Gewinnung der Nutzungen, zur Erhaltung oder Erhöhung der Ertragsfähigkeit erforderlichen Ausgaben zu bestreiten haben (Art. 34).

c. Eine besondere Erwähnung verdienen noch diejenigen Rechte auf Gemeindenutzungen, welche sich auf den Gemeindeverband gründen und zugleich auf einem bestimmten Hause oder Grundstücke ruhen. Bezüglich dieser gemeindlichen Nutzungsrechte gilt der Grundsatz: daß sie in der Regel von dem betr. Hause oder Grundstücke nicht getrennt werden dürfen. (Art. 33 Abs. I.)

Von dieser Regel gibt es aber infolge der durch Gesetz vom 14. März 1890 bestimmten Fassung des Art. 33 der Gem.-Ordn. zunächst eine allgemeine gesetzliche Ausnahme: Wenn nämlich ein Haus, auf welchem ein oder mehrere Gemeindenutzungsrechte ruhen, durch Brand oder ein anderes Naturereignis zerstört oder wenn es abgebrochen oder für einen öffentlichen Zweck abgetreten und wenn hierauf die bisherige Wohnstätte auf einem anderen Grundstück des Berechtigten, welches in derselben Gemeindemarkung (bezw. bei Nutzungsrechten am Vermögen einer Ortschaft in derselben Ortsmarkung, Art. 33 Abs. VI) gelegen und mit welchem ein Nutzungsrecht nicht verbunden ist, wieder aufgerichtet wird, so ist solchen Falles die Uebertragung der auf dem (bisherigen, nunmehr abgebrannten oder abgebrochenen oder zu öffentlichen Zwecken abgetretenen) berechtigten Hause haftenden Nutzungsrechte auf das neue Haus durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu gestatten. Der gemeindlichen Zustimmung bedarf es in diesem Falle nicht; es hat auch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde nur zu prüfen, ob die vorstehend angeführten Voraussetzungen des Art. 33 Abs. IV gegeben sind und kann dieselbe — soferne dies zu bejahen ist — die Genehmigung zu dieser Uebertragung nicht versagen. — Entsteht Streit darüber, ob die im vorstehenden erörterte Uebertragung statt-

*) Vergleiche hiezu auch die Bestimmung des Art. 89 der Gem.-Ordn., ferner die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Anm. 101 I lit. kk und ll.

haft bezw. ob die vom Gesetze hiefür geforderten Voraussetzungen gegeben seien oder nicht, so ist derselbe im verwaltungsrechtlichen Verfahren auszutragen und entscheidet solchen Falles in erster Instanz die der betr. Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde, also bei unmittelbaren Städten die kgl. Kreisregierung und bei mittelbaren Gemeinden das kgl. Bezirksamt; letzteren Falles geht die Beschwerde an die kgl. Kreisregierung; in beiden Fällen ist die Beschwerde gegen die Kreisregierungen vom kgl. Verwaltungsgerichtshofe zu verbescheiden.

Außer dieser allgemeinen statuiert aber die jetzige Fassung des Art. 33 auch noch eine besondere Ausnahme im Abs. II dieses Artikels: Ausnahmsweise, jedoch nur aus wichtigen Gründen kann (nicht: muß) die Uebertragung eines solchen auf einem Hause oder Grundstücke ruhenden, auf den Gemeindeverband sich gründenden gemeindlichen Nutzungsrechtes auf ein innerhalb derselben Gemeindemarkung gelegenes Haus durch die der betr. Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde gestattet werden, aber nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung. Diese Gestattung durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde genügt aber nicht immer, es muß vielmehr die Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Innern solchen Falles dann erholt werden, wenn entweder mit ein und demselben Hause mehr als ein volles Nutzungsrecht verbunden werden oder wenn andrerseits ein Nutzungsrecht in mehrere Teile zerstückelt und die einzelnen Teile auf mehrere Häuser oder Grundstücke gelegt werden sollen. — Solchen Falles gehen Beschwerden gegen die diesbezüglichen Bescheide der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, da diese lediglich nach freiem Ermessen erfolgen, an die nächsthöhere Verwaltungsbehörde, in letzter Instanz an das kgl. Staatsministerium des Innern, und ist der verwaltungsrechtliche Weg ausgeschlossen (Art. 33 Abs. III).

Was schließlich die Zuständigkeit für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Berechtigung auf Nutzungen am Gemeindevermögen anbelangt, so hat die Gem.-Ordn. in Art. 36 den Versuch gemacht, die Zuständigkeit der Gerichte gegenüber derjenigen der Verwaltungsbehörden möglichst klar zu legeu und zu begrenzen, indem sie bestimmt, daß

a. die Gerichte zu entscheiden haben, soferne solche Nutzungen auf Grund eines privatrechtlichen Titels in Anspruch genommen werden, daß aber dagegen

b. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung solcher Streitigkeiten dann gegeben ist, wenn sich die betr. Ansprüche auf den Gemeindeverband gründen.[18])

---

[18]) Vergl. hiezu die Bemerkungen aus den Motiven in Weber, Gem.-Ordn. S. 38: Da die Ansprüche auf Gemeindenutzungen, welche auf Grund des Her-

Es ist nun im einzelnen Falle Sache des **Klägers**, — welcher sowohl bei den Gerichten als bei den Verwaltungsbehörden zur Begründung seines betr. Anspruches diejenigen Thatsachen anzuführen hat, aus welchen seine Berechtigung zur Erhebung dieses Anspruches sowohl an sich als speziell auch gegen den von ihm belangten Beklagten hervorgeht, — diejenigen faktischen und rechtlichen Momente im einzelnen Falle zu bezeichnen, welche erkennen lassen, ob der von ihm zur Begründung seines Anspruches geltend gemachte Rechtstitel dem **Privatrechte** angehört oder ob sich sein Anspruch lediglich auf den **Gemeindeverband** gründet. Näheres s. bei den Anm. zu Art. 36.

Schon Eingangs wurde bemerkt, daß die Bestimmungen der Gemeindeordnung — wo nicht ausdrücklich durch sie selbst etwas anderes statuiert ist — sich nur auf **öffentlich**-rechtliche Verhältnisse beziehen.

Es erklärt sich hieraus von selbst die Fassung des Art. 37 Abs. I, nach welcher „die Bestimmungen dieses Abschnittes, d. h. der Art. 26 bis 37 keine Anwendung auf gemeinschaftliches **Privat**eigentum finden"; dies um so mehr, da es ja in Bayern, wie schon oben gesagt, keine Realgemeinden gibt. Streitigkeiten über derartiges gemeinschaftliches Privateigentum gehören zur Zuständigkeit der Civilgerichte.

Doch will die Gemeindeordnung bei solchen Streitigkeiten, soferne sie weitere Kreise berühren und daher das öffentliche Interesse mit berührt erscheint, den Verwaltungsbehörden gewisse Befugnisse einräumen, um solchen Falles selbstthätig bezw. vermittelnd eingreifen und auf diese Weise die gemeindlichen Interessen thunlichst wahren zu können.

Wenn daher ein Streit darüber ausbricht oder auszubrechen droht, ob ein Vermögensstück im Eigentume einer **Gemeinde** oder im Privateigentume **mehrerer** (nicht: **eines** Einzelnen) stehe, oder darüber, ob und wie weit das Verfügungsrecht der Gemeinde über Gemeindevermögen kraft privatrechtlichen Titels durch Nutzungsrechte einzelner (und zwar wieder **mehrerer**, nicht **eines** Einzelnen) beschränkt sei, so ist die der beteiligten Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde **verpflichtet**, einen Sühneversuch zwischen allen Beteiligten vorzunehmen, um auf diese Weise die obschwebenden Differenzen in Güte auszugleichen oder beizulegen.

Die genannte Behörde ist solchen Falles sogar berechtigt, die nötigen vorsorglichen Verfügungen zu treffen, soferne Selbsthilfe droht oder gar schon verübt ist oder wenn die Verhütung anderer dringender Gefahren dies erfordert, welch' vorsorgliche Maßregeln dann so lange aufrecht zu erhalten sind, bis die zur Entscheidung angegangenen Ge-

kommens erhoben werden, regelmäßig im Gemeindeverbande ruhen, so war die Kompetenz der Verwaltungsbehörden für diese sehr häufigen Fälle ausdrücklich hervorzuheben; hiedurch wollte jedoch die Zuständigkeit der Gerichte nicht beschränkt werden, dieselbe hat vielmehr überall einzutreten, wo Nutzungen am Gemeindevermögen aus einem privatrechtlichen Titel in Anspruch genommen werden; alsdann ist aber überhaupt der im Gesetze festgehaltene Begriff „Gemeindenutzungen" nicht mehr gegeben.

richte eine andere vorsorgliche Verfügung getroffen oder in der Hauptsache selbst — sei es über die Besitz- oder die Rechtsfrage — rechtskräftig erkannt haben.

Im Interesse der Gemeinde kann endlich jeder Gemeindebürger selbst die Einleitung eines solchen Rechtsstreites bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde beantragen.

Näheres hierüber s. bei den Anm. zu Art. 37.

Was schließlich noch die Verwaltung des Gemeindevermögens betrifft, so steht diese nach Art. 87 in Gemeinden mit städtischer Verfassung dem Magistrate zu und wird dieselbe durch die aus seiner Mitte aufgestellten oder durch besondere von ihm (nach vorgängiger Vernehmung der Gemeindebevollmächtigten, Art. 85 Abs. I) eingesetzte Kassaverwalter bethätigt. Gleiche Zuständigkeit hat in Landgemeinden der Gemeindeausschuß (Art. 134 Abs. I).

Den Bürgermeistern in Stadt- und Landgemeinden, sowie den Beigeordneten in letzteren ist es untersagt, eine Kassa- oder Vermögensverwaltung selbst zu führen. —

Näheres über diese Vermögensverwaltung s. bei den Art. 86, 87, 88, 133, 134 und 135, auch 153 der Gem.-Ordn. bezw. den Anmerkungen hiezu, desgleichen über die Rechnungsstellung Art. 89 und 136 l. c.

§ 96a.

Gesetzestext zu Abteil. III Abschn. I der Gem.-Ordn.:

Von dem Gemeindevermögen.

(Art. 26 bis 37 der Gem.-Ordn.)

Art. 26 (19).[1])

I. Die Gemeinden[2]) sind verbunden,[3]) den Grundstock[4]) ihres

---

Zu Art. 26.

[1]) Ueber den Begriff und die einzelnen Arten des Gemeindevermögens s. vorstehenden § 96 S. 179 f. Hieher ist noch zu bemerken, daß die Gem.-Ordn. von der Absicht getragen ist, die Bestimmungen über das Gemeindevermögen, ganz speziell diejenigen über seine Veräußerlichkeit erschöpfend zu regeln, daß demgemäß auch außer der Gem.-Ordn. andere Bestimmungen darüber, in wie weit die Gemeinden in der Veräußerung ihres Vermögens, speziell des Grundstockvermögens beschränkt sein sollen, nicht entscheidend sein können, vielmehr die Vorschriften der Gem.-Ordn. ausschließlich maßzugeben haben.

Siehe hiezu unten Anm. 20a Nr. II und III.

[2]) Die Bestimmungen der ganzen Abteilung III in allen ihren vier Abschnitten (Art. 26 bis 69) gelten ebenso wie die Bestimmungen der Abt. I und II (Art. 1 bis 25) ohne Unterschied für alle Gemeinden, gleichviel ob sie städtische Verfassung haben, ob sie unmittelbare oder mittelbare Städte sind oder ob sie die Landgemeindeverfassung besitzen.

[3]) Nach Art. 1 der Gem.-Ordn. besitzen die Gemeinden wohl das Recht der Selbstverwaltung, jedoch nur „nach Maßgabe der Gesetze“ (s. hierüber die näheren

Ausführungen zu Art. 1). Sie sind also hiebei den gesetzlichen Beschränkungen unterworfen.

Eine solche Beschränkung bildet auch die Bestimmung des Art. 26 neben den Vorschriften des mit ihm verwandten Art. 159.

Die ebengenannte Beschränkung des Art. 26 bezieht sich einesteils auf das gesamte Grundstockvermögen, anderenteils speziell auf das sogen. rentierende Gemeindevermögen; und während der vorerwähnte Art. 159 in Abs. I Ziff. 1 nur die Veräußerung von Realitäten und Rechten behandelt, und zwar die Veräußerung jeder Art, gleichviel ob durch Verkauf oder Tausch oder Schenkung 2c., bezieht sich der Art. 26 in seiner ersten Hälfte nicht auf die Veräußerungen von Grundstockvermögen an sich, sondern nur auf diejenigen, durch welche eine Schmälerung dieses Vermögens überhaupt, gleichviel ob des rentierenden oder des nichtrentierenden herbeigeführt wird. Vergl. Anm. 5.

Die Verpflichtung der Gemeinden nach Art. 26 ist eine doppelte. Sie sind verbunden:

I. Den Grundstock ihres Vermögens ungeschmälert zu erhalten; also besonders für die Erhaltung des Kapitalwertes (des gemeindlichen Vermögens) zu sorgen. Siehe Anm. 5 und 6.

II. Veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens durch Erwerbung anderer rentierender Objekte allmählich nach vorher festgestelltem Plane zu ersetzen: demgemäß auf die Sicherung der Renten des Gemeindevermögens bedacht zu sein. Siehe Anm. 7 ff.

⁴) Ueber den Begriff „Grundstock des Gemeindevermögens" oder „gemeindliches Grundstockvermögen" s. § 96 S. 181 f.; ferner v. Kahr S. 246; v. Hauck-Lindner S. 91 Anm. 3 zu Abs. I des Art. 26.

Zum Grundstockvermögen gehören auch dingliche, der Gemeinde zustehende Rechte, s. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 23. Juli 1880 Bd. **1**, 472 zu Nr. 2 Abs. 1 in Anm. 20a Nr. I lit. a Abs. 1.

Gemeindeumlagen, Bieraufschlag, Jagdpachtschillinge gehören nicht zum Gemeindevermögen. Vergl. hiezu § 94 Anm. 27bb, oben S. 51; ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 30. November 1892 Bd. **14**, 98, unten Anm. 20a Nr. I lit. b.

Vergl. auch hieher Art. 66 der Gem.-Ordn.: Verbot der Vermischung des Gemeindevermögens mit dem Stiftungsvermögen; ferner Art. 112 Ziff. 7 und 12 mit 147 Abs. I und endlich 159 der Gem.-Ordn.

Nach Min.-E. vom 10. Oktober 1869, „das Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden und örtlichen Stiftungen betr.", ist am Schlusse der Rechnung nach dem in Web. Bd. **8** S. 369 abgedruckten Schema ein „summarischer Ausweis des Vermögensstandes" beizufügen. Siehe Anm. 17.

Dem gemeindlichen Grundstockvermögen wurde durch besondere Gesetze zugewiesen:

a. das Vermögen (und die Schulden) jeder Abteilung der Landwehr älterer Ordnung nach Gesetz vom 29. Dezember 1873 „das Vermögen und die Schulden der Landwehr älterer Ordnung betr." (Web. **10**, 178; Bamb. **6**. Erg.-Bd. S. 238), dessen Art. 3 bestimmt: Das reine Vermögen, welches den Gemeinden nach Deckung der gemäß Art. 1 auf sie übergehenden Schulden 2c. verbleibt, ist als gemeindliches Grundstockvermögen zu behandeln. Die Renten dieses Vermögens fallen der Gemeinde zur freien Verwendung für Gemeindebedürfnisse innerhalb der Bestimmung der Gem.-Ordn. vom 29. April 1869 anheim.

b. Die Zuwendungen gemäß § 21 des Fin.-Ges. vom 28. Mai 1892 (Web. **21**, 373; Ges.- und Verordn.-Bl. S. 154), welcher lautet: Die kgl. Staatsregierung ist ermächtigt, aus den verfügbaren Mehreinnahmen des Verwaltungsjahres 1890 eine Summe von 8000000 Mk. an die unmittelbaren Städte und Distriktsgemeinden des Königreiches zu überweisen. Die Verteilung an die einzelnen Gemeinden erfolgt nach dem

Vermögens ungeschmälert[5]) zu erhalten[6]) und veräußerte[7]) Bestandteile[8]) des rentierenden Vermögens[9]) durch Erwerbung anderer ren-

Maßstabe der im Bereiche derselben am Schlusse des Jahres 1890 zur Erhebung gelangten direkten Steuern 2c. Der für jede unmittelbare Stadt und für jede Distriktsgemeinde überwiesene Betrag wird als ein unangreifbares Kapital verwaltet, dessen Zinsen zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken zu verwenden sind. Eine Kapitalrentensteuer ist von diesen Zinsen nicht zu entrichten.

Vergl. hieher noch die in der Anm. 17 abgedruckten Min.-E. und Min.-Bek.

[5]) „Ungeschmälert": Verboten ist also an sich nur dasjenige Rechtsgeschäft oder diejenige Verfügung oder Handlung der Gemeindeverwaltung, durch welche eine Schmälerung des Vermögens faktisch herbeigeführt wird; zu vermeiden ist also die Schmälerung des Grundstockvermögens. Eine solche „Schmälerung" ist aber dann nicht vorhanden, wenn ein auf irgend eine Weise veräußertes oder in Abgang gekommenes gemeindliches Vermögensstück gleichwertig, — wenigstens nicht minderwertig wieder ersetzt wird.

Veräußerungen ohne aufsichtliche Genehmigung sind also an sich nach Art. 26 — vorbehaltlich natürlich der Bestimmung des Art. 159 Abs. I Ziff. 1 — nicht ausgeschlossen, sondern nur dann, wenn dieselben eine „Schmälerung" bewirken, gleichviel ob an beweglichem oder unbeweglichem Vermögen. Vergl. Anm. 3.

Nach v. Kahr S. 249 und Note 10 daselbst ist „eine Schmälerung des Grundstockvermögens dann gegeben, wenn dieses Vermögen dem Werte nach eine Verminderung erleidet — und zwar auch dann, wenn etwa Vorsorge getroffen ist, daß der Abgang allmählich durch Erübrigungen aus den laufenden Einnahmen wieder ersetzt (refundiert) werde" und „ist auch im letzteren Falle zu der Zeit und insolange, bis die Refundierung vollendet ist, zweifellos eine Schmälerung des Grundstockvermögens gegeben, daher aufsichtliche Genehmigung, welche sich insbesondere auch auf den Refundierungsplan zu erstrecken hat, erforderlich".

Näheres hierüber s. v. Kahr S. 249 f.

[6]) Diese „Erhaltungs"-Pflicht haben die Gemeinden auch dann, wenn ohne ihr Zuthun die Schmälerung herbeigeführt wird, z. B. infolge von Naturereignissen, Krieg 2c. Solchen Falles sind sie eben verbunden, dafür zu sorgen, daß die Wiederherstellung oder der Ersatz so bald als möglich erfolgt: es müßte denn sein, daß durch Genehmigung der Aufsichtsbehörde sie von dieser Verpflichtung entbunden werden.

[7]) Bei dieser zweiten Verpflichtung der Gemeinden nach Art. 26 (s. Anm. 3 a. E. Nr. II) liegt der Schwerpunkt nicht in der „Schmälerung" (wie bei der ersten Verpflichtung, Anm. 3 a. E. Nr. I), sondern in der Veräußerung: vorausgesetzt ist hier also eine bezw. jede Weggabe irgend eines Stückes rentierenden Vermögens auf Grund einer Willenserklärung der Gemeinde.

Nach v. Hauck-Lindner S. 92 ist unter Veräußerung jede Rechtshandlung zu verstehen, infolge welcher ein Vermögensstück durch einen freien Willensakt der Gemeindebehörde aus dem Vermögen der Gemeinde ausscheidet, fremdes Eigentum wird: alienatio im weitesten Sinne des Wortes.

Auch der Verzicht auf das Eigentum gehört hieher, nicht aber die Verpfändung von Realitäten und Rechten. Eine Veräußerung kann auch in dem Verzicht auf die Durchführung eines Prozesses zur Behauptung von Vermögens-Bestandteilen liegen, und kann solchen Falles die Gemeinde ohne staatsaufsichtliche Genehmigung auf eine derartige Prozeßführung nicht verzichten. Vergl. Anm. 15 und 19.

[8]) Diese Bestandteile müssen aber wirklich veräußert, d. h. in fremdes Eigentum übergegangen und aus dem Eigentum der Gemeinde getreten sein; ein Uebergang von einer gemeindlichen Verwaltungssparte in die andere gehört nicht hieher, z. B. Uebergabe eines bisher als Schulhaus benützten Gebäudes, — dessen

tierender Objekte[10]) sofort[11]) oder mindestens allmählich[12]) nach vorher[13]) festgestelltem Plane[14]) zu ersetzen.

II. Abweichungen[15]) von diesen Vorschriften können nur mit Genehmigung[16]) der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden.[17])[18])[19])[20])[20a])

Parterre vermietete Läden enthält, deren Mietrente in die Schulkasse floß —, seitens der Schulkasse an die Krankenhauskasse zur Einrichtung eines Krankenhauses, oder die Ueberlassung bisher verpachteter Wiesen, deren Pachtrente der Kämmereikasse zuging, an die Schulkasse zur Einrichtung eines Turnspielplatzes oder auch die Niederreißung eines gemeindlichen Miethauses und Verwandlung des betr. Bauplatzes in eine öffentliche Anlage oder in sonst einen öffentlichen Platz rc. rc.

⁹) Diese zweite Bestimmung des Art. 26 (s. Anm. 3 a. E. Nr. II) bezweckt die Nachhaltigkeit der Renten des Gemeindevermögens. Gehören also die „veräußerten Bestandteile" einerseits nicht zum Grundstockvermögen — welchen Falles die erste Bestimmung (Anm. 3 a. E. Nr. I) Platz greifen würde —, andrerseits nicht zum rentierlichen Vermögen, dann bemißt sich die Frage, ob aufsichtliche Genehmigung zur Veräußerung nötig ist, lediglich nach der Bestimmung des Art. 159 Abs. I Ziff. 1.

Rentierendes Vermögen ist alles Vermögen, welches Zinsen oder sonstige Erträge abwirft, die in die Gemeindekasse fließen.

¹⁰) Diese neu erworbenen rentierenden Objekte müssen mindestens die gleiche Rente abwerfen als die veräußerten Bestandteile, desgleichen mindestens in gleicher Nachhaltigkeit wie diese. Würde das neu erworbene Objekt wohl zur Zeit rentierlich sein, aber nach erfolgter Ausbeute (z. B. eine Kiesgrube) keine Rente mehr abwerfen oder würde die Rente desselben niedriger sein als die des veräußerten, an dessen Stelle es zu treten hat, so müßte staatsaufsichtliche Genehmigung erholt werden.

¹¹) Bei sofortigem Ersatz ist natürlich die Herstellung eines Refundierungsplanes nicht geboten, sondern nur im Falle der allmählichen Ersatzverschaffung.

¹²) Auch der „allmähliche" Ersatz darf nicht auf zu lange Zeit verschoben werden, die Gemeinde soll vielmehr nach Kräften bemüht sein, so bald als möglich die Ersatzleistung zu bethätigen.

¹³) Vorher, d. h. vor Beginn der Beschaffung des allmählichen Ersatzes.

¹⁴) Die Plan-Feststellung erfolgt durch die Gemeindebehörden, eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu diesem Plane ist nicht nötig, wohl aber zu einer allenfallsigen Abänderung desselben oder einer Abweichung von demselben. Siehe Anm. 15.

Doch kann der Fall einer Geltendmachung der Handhabung der Staatsaufsicht nach Art. 157 Abs. I eintreten, wenn z. B. die Gemeinde die Termine zur Herbeiführung des Ersatzes soweit hinausschiebt bezw. die Ersatzquoten in so geringer Höhe bestimmt, daß von einem „allmählichen" Ersatz im Sinne des Art. 26 nicht mehr gesprochen werden kann.

Sind die Voraussetzungen des Art. 112 Ziff. 7 gegeben, ist in Gemeinden mit magistratischer Verfassung auch die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten zu erholen.

¹⁵) **Abweichungen jeder Art, sei es von der Bestimmung, daß das Grundstockvermögen oder das Gemeindevermögen in seinem Kapitalwerte erhalten bleibt oder daß die Renten des Vermögens nicht gemindert werden, unterliegen der staatsaufsichtlichen Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, welche daher die gesetzliche Befugnis und Macht besitzt, die Gemeinden zur Erhaltung ihres Vermögens zu zwingen; speziell auch dazu, nötigen Falles Prozesse zum Schutze und zur Erhaltung des gemeindlichen Vermögens oder dessen Renten oder sonstiger Erträgnisse zu führen, ja sogar gegebenen Falles an Stelle der Gemeinden die zu Gebote stehenden Rechtsmittel zu erschöpfen. — Vergl. Anm. 7 a. E.; Bl. für admin. Pr. Bd. 21, 49 ff. und 30, 80 in Anm. 20a Nr. III; ferner Entsch. des obersten Gerichtshofs in Anm. 20a Nr. II, endlich unten Anm. 18.**

Eine Ausnahme von Art. 26 gewähren lediglich die Art. 27 bis 29 der Gem.-Ordn., desgleichen Art. 31 und 32; in diesen gesetzlich zugelassenen Ausnahmsfällen ist wohl die Erholung einer staatsaufsichtlichen Genehmigung nach Art. 26 nicht geboten, die Notwendigkeit einer solchen Genehmigung ergibt sich aber aus den in den vorgenannten Artikeln, sowie in Art. 159 für die einzelnen Fälle getroffenen besonderen Bestimmungen bezw. richtet sich nach diesen speziellen Vorschriften. S. Anm. 30, 37, 46, 49 und die Anm. zu Art. 31 Abs. III.

[16]) Die vorgesetzte Verwaltungsbehörde ist bei unmittelbaren Städten die kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, bei mittelbaren Gemeinden das kgl. Bezirksamt.

[17]) Dem Zwecke und der Absicht des Art. 26, Kapitalwert und Rente des gemeindlichen Vermögens vor Schmälerung und Rückgang zu sichern, dienen auch eine Zahl von Verordnungen, Min.-E. und Min.-Bek., die wohl zu Art. 112 und 159 ergangen sind, welche aber am geeignetsten schon hier — und zwar wegen ihrer Wichtigkeit, sowie ihrer vielfachen Anwendung bei der praktischen Verwaltungsthätigkeit der Gemeindebehörden dem vollen Wortlaute nach — aufgenommen werden.

Diese Verordnungen und Ministerialerlasse sind vorzugsweise:

A. Verordnung vom 31. Juli 1869 über die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen (Web. 8. 241 ff.; Bamb. 4. Erg.-Bd. 510 ff.). S. weiter unten.

B. Die Vollzugsvorschriften zu dieser Verordn. vom 6. August 1869. S. 198 ff.

C. Min.-Bek. vom 17. Mai 1886, die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr., hier die verzinsliche Anlage von Geldern der Gemeinden und Stiftungen in laufender Rechnung. S. 203 ff.

D. Min.-Bek. vom 12. März 1885 zur Ergänzung ꝛc. der vorstehend sub B genannten Vollzugsvorschriften. S. 207.

E. Die beiden Min.-E. vom 5. Oktober 1889 und vom 2. Juni 1890 über den Vermögens- und Schuldenstand der Gemeinden. S. 208 ff.

F. Die Min.-E. vom 27. November 1878, unten S. 213 lit. F.

G. Endlich siehe noch die oben in Anm. 4 S. 193 angeführte Min.-E. vom 10. Oktober 1869 über das Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden (Web. 8, 369), über welche Näheres unten bei Art. 88 und 89 der Gem.-Ordn. Vergl. auch noch Art. 131 Abs. III lit. a bis c der Gem.-Ordn.

A. Verordn. vom 31. Juli 1869 (Web. 8, 241 ff.; Bamb. 4. Erg.-Bd. 510): Wir finden uns im Hinblick auf die Bestimmungen in Art. 112 Ziff. 8 und Art. 159 Ziff. 10 der Gem.-Ordn. für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869, dann Art. 91 Ziff. 9 der Gem.-Ordn. für die Pfalz von demselben Tage bewogen, zu verordnen, was folgt:

§ 1. Die Kapitalien der Gemeinden und örtlichen Stiftungen dürfen vorbehaltlich der §§ 6 und 7 gegenwärtiger Verordnung nur ausgeliehen werden:

1) an Privatpersonen gegen genügende hypothekarische Sicherheit;
2) an den bayerischen Staat;
3) an die unter unmittelbarer Aufsicht der Organe der Staatsregierung stehenden juristischen Personen des Inlandes, wenn und soweit dieselben zur Aufnahme eines Anlehens gesetzlich ermächtigt sind;*)
4) an inländische Gesellschaften und Kredit-Institute, soferne die Anlage von Gemeinde- und Stiftungs-Kapitalien bei denselben durch Ministerial-Vorschrift ausdrücklich für statthaft erklärt ist.**)

Ueberdies sind die betreffenden Verwaltungen hinsichtlich der Ausleihungen auf Hypotheken an die Bestimmungen der §§ 2—4, hinsichtlich der sonstigen Kapitalanlagen aber an die in § 5 enthaltenen Vorschriften und Bedingungen gebunden.

---

*) Siehe hiezu Ziff. 4 der nachstehenden (S. 198) Vollz.-Vorschr. vom 6. August 1869.
**) Siehe hiezu Ziff. 5 der Vollz.-Vorschr. vom 6. August 1869 und die bei derselben noch weiter unter NB angeführten Entschließungen (S. 199).

(Zu § 1 s. Ziff. I der nachstehend unter lit. B abgedruckten Vollz.-Vorschr. vom 6. August 1869 S. 198, sowie die unter lit. C abgedruckte Min.-Bek. vom 17. Mai 1886 S. 202, endlich die unter lit. F stehende Min.-E. vom 27. November 1878 S. 212.)

§ 2. Eine genügende hypothekarische Sicherheit ist, abgesehen von den sonst in Betracht kommenden und der freien Würdigung der Verwaltungen anheimgegebenen Rücksichten, nur dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Hypothekenobjekte in Bayern sich befinden und der halbe Wert derselben zur Deckung des Darlehens mit Einschluß einer Zinsen- und Kosten-Kaution zu 10 % und der etwa vorgehenden Hypotheken hinreichen würde. Gebäude müssen der in dem betreffenden Landesteile bestehenden Feuerversicherungsanstalt einverleibt sein und dürfen, auch wenn ihr Wert das Doppelte der Brandversicherungssumme übersteigt, im äußersten Falle nur bis zur Höhe der letzteren als Unterpfand für Gemeinde- und Stiftungs-Kapitalien in Anschlag gebracht werden.

Die Verwaltungen haben bei Vermeidung eigener Haftung die Ermittlung des Wertes des Hypothekobjekte mit Sorgfalt zu pflegen und die hierüber von den betreffenden Staatsministerien oder mit deren Ermächtigung von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, erlassenen Vorschriften zu beachten. ***)

§ 3. Die Bestimmungen des § 2 finden auch Anwendung, wenn eine Gemeinde oder Stiftung gegen Hingabe von Kapitalien eine Hypothekforderung im Wege der Cession erwirbt.

§ 4. Das Kapital darf dem Schuldner oder Cedenten nicht eher ausgehändigt werden, als bis der Eintrag im Hypothekenbuche erfolgt ist.

Ergeben sich später in dem Werte der Hypothekenobjekte oder in der Brandversicherungssumme solche Minderungen, daß die nach § 2 erforderliche Sicherheit nicht mehr besteht, so ist das Kapital ganz oder zum entsprechenden Teil zu künden, insoferne nicht weiter genügende Sicherheit bestellt wird.

Kapitalien, deren Sicherheit in sonstiger Weise gefährdet erscheint, sind rechtzeitig zu künden.

§ 5. Die nach § 1 Ziff. 2—4 zulässigen Kapitalsanlagen können sowohl durch unmittelbare Hingabe des Darlehens an die betreffende Kasse, als durch Ankauf von Wertpapieren erfolgen. Im ersteren Falle darf die Hingabe nur gegen Empfang einer auf den Namen der darleihenden Gemeinde oder Stiftung lautenden und von den hiezu berechtigten Organen ausgestellten Schuldverschreibung stattfinden, im anderen Falle aber sind die Verwaltungen, vorbehaltlich der in Bezug auf die Sparkassen jeweils gestatteten Ausnahmen †) verpflichtet, ungesäumt die Umschreibung der Nominalobligationen bezw. die Vinkulierung der angekauften Wertpapiere au porteur zu veranlassen. Das Verfahren bezüglich der Vinkulierung wird durch Ministerialvorschrift geregelt. ††)

Die Aushändigung des Kapitals für Nominalobligationen, welche im Wege der Cession erworben werden, darf nicht früher stattfinden, als bis die notwendige Umschreibung vollzogen ist.

Wertpapiere dürfen unter dem Preise, um welchen sie von der betreffenden Gemeinde oder Stiftung erworben wurden, nur mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde veräußert werden, wenn nicht sofort die Differenz zwischen dem Ankaufs- oder Verkaufspreise aus laufenden Einnahmen an den Vermögensgrundstock ersetzt wird.

§ 6. Die Verwaltungen sind verpflichtet, sich bei der Rechnungsstellung,

---

***) Siehe hierüber die Ziff. 6—10 der Vollz.-Vorschr. vom 6. August 1869, unten S. 199 f.

†) Siehe hiezu Ziff. 16 der Vollz.-Vorschr. vom 6. August 1869 (S. 201) sowie das Normativ über Sparkassen vom 20. Mai 1874, speziell Ziff. 9 desselben, ferner Min.-E. vom 27. November 1878 (abgedruckt S. 218 unter lit. F.).

††) Siehe hiezu Ziff. 17 bis 20 der Vollz.-Vorschr. vom 6. August 1869 (S. 202 f.).

sowie bei Amts- und Kasse-Visitationen über die Beachtung der vorstehenden Normen und der zum Vollzuge erlassenen Vorschriften auszuweisen.

Kapitalsausleihungen, welche gegen diese Normen stattfinden sollen, bedürfen nach Art. 159 Ziff. 10 der Gem.-Ordn. für die Landesteile diesseits des Rheins, bezw. nach Art. 91 Ziff. 9 der Gem.-Ordn. für die Pfalz der Genehmigung der zustehenden Staatsaufsichtsbehörden.

§ 7. Die Bestimmungen über den Betrieb der Leih-Anstalten und Hilfskassen der Gemeinden, sowie die Befugnisse der Armenpflegen, unbemittelte Gemeinde-Angehörige durch kleinere Darlehen aus der Armenkasse zu unterstützen, werden durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

§ 8. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung durch das Reggs-Bl. bezw. durch das Kreisamtsblatt der Pfalz im ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Zu vorstehender Verordnung vom 31. Juli 1869 wurden

B) die Vollzugsvorschriften vom 6. August 1869 „die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr." erlassen, deren Abdruck hier gleichfalls nötig erscheint und welche lauten:

Zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1869, die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr. werden nachstehende Vorschriften erlassen:

I. Zu § 1 der allerhöchsten Verordnung.

1) Die Wahl der nach § 1 der allerh. Verordn. zulässigen Kapitalanlagen bleibt im einzelnen Falle dem Ermessen der gesetzlich zuständigen Verwaltungen anheim gegeben; nachdem jedoch das Bedürfnis, Hypothekkapitalien zu erhalten, für Landwirtschaft und Gewerbe auch dermalen noch ein dringendes ist, und die Hebung des Realkredits nicht blos im allgemeinen Interesse, sondern auch in demjenigen der Gemeinden liegt, so wird zur Einsicht der Verwaltungen vertraut, daß sie die Kapitalien der Gemeinden und Stiftungen vorzugsweise zu Hypothekdarlehen verwenden werden.

2) Bezüglich der Kündigungsfrist, sowie bezüglich der Höhe des Zinsfußes ist in der allerh. Verordn. keine Vorschrift enthalten, da man von der Gewissenhaftigkeit der Verwaltungen erwartet, daß sie das Interesse der ihnen unterstehenden Kassen entsprechend wahrnehmen werden; sollten sich jedoch in der einen oder anderen Weise Mißbräuche ergeben, so ist es unbeschadet der gesetzlich zulässigen Einschreitung gegen die pflichtvergessenen Beamten zum Behufe etwaiger weiterer Vorkehrungen an das betreffende Staatsministerium zu berichten.

3) Den bayerischen Staatspapieren sind die Schuldobligationen der Grundrentenablösungskasse gleichzuachten.

4) Unter den in § 1 Ziff. 3 erwähnten juristischen Personen sind ausschließend die Gemeinden, die gemeindlichen Stiftungen und Anstalten, die sonstigen öffentlichen Stiftungen, die Distrikts- und Kreisgemeinden, sowie die Landesuniversitäten verstanden. Da die Ausleihungen an diese juristischen Personen nur stattfinden dürfen, wenn und soweit sie zur Aufnahme eines Anlehens gesetzlich befugt sind, und da die darleihenden Verwaltungen nicht immer sofort ermessen können, ob jene Befugnis im einzelnen Falle vorhanden sei, so erscheint es zweckmäßig, daß in allen Fällen, in welchen nicht zufolge amtlicher Bekanntmachung ein Notorium vorliegt, die Befugnis zur Aufnahme des Darlehens durch einfache Bestätigung der der kapitalsuchenden juristischen Person

vorgesetzten Behörde nachgewiesen werde. Der Tag dieser Bestätigung oder der erwähnten Bekanntmachung ist in dem Beschlusse, durch welchen das Darlehen bewilligt wird, ausdrücklich zu erwähnen. Selbstverständlich darf die Aushändigung des Kapitals nur an die zur Empfangnahme gesetzlich autorisierten Organe jener juristischen Personen erfolgen.

5) Auf Grund des § 1 Ziff. 4 der allerh. Verordn. wird die Anlage von Gemeinde- und Stiftungs-Kapitalien bis auf weiteres gestattet:

a. bei der kgl. Bank in Nürnberg und deren Filialen,

b. bei der bayer. Hypotheken- und Wechselbank zu München und deren Filialen und zwar bei diesen beiden Kreditinstituten in der Weise, daß sowohl die vorübergehende Kapitalanlage, als auch die Erwerbung von Wertpapieren jener Institute z. B. von den durch die kgl. Bank emittierten Eisenbahnobligationen, dann von Aktien und von Pfandbriefen der Hypotheken- und Wechselbank,**) jedoch unter Beachtung der in § 5 der allerh. Verordn. enthaltenen Bestimmungen und der hiezu weiter unten gegebenen Vorschriften zulässig erscheint.

Siehe hiezu die nachstehende Bemerkung unter NB (nach lit. c), desgleichen unter NB. NB.

c. Die Eisenbahnaktien und Anleihen, wenn und soweit dieselben die Zinsengarantie des bayer. Staates genießen; auch bei der Erwerbung solcher Wertpapiere sind die Normen des § 5 der allerh. Verordn. und die hiezu erlassenen Vorschriften genau zu beachten.

Siehe hiezu oben S. 197.

NB. Zu den vorstehend sub lit. b angeführten Geldinstituten sind im Laufe der Zeit noch folgende hinzugetreten, bei welchen Gemeinde- und Stiftungsgelder angelegt werden dürfen:

α. durch Min.-E. vom 15. März 1872 „die Ausleihung von Gemeinde- und Stiftungskapitalien betr." (Web. 8, 250 Note 3 lit. a) wurde den Gemeinden im Hinblick auf § 1 Ziff. 4 der Verordn. vom 31. Juli 1869 gestattet „Kapitalien in den Kommunal-Anlehens-Obligationen der bayer. Vereinsbank zu München unter Beobachtung der Bestimmungen im § 5 der genannten Verordn. anzulegen.

Ferner wurde noch die Kapitalsanlage für Gemeinde- und Stiftungsgelder gestattet:

β. mit Min.-E. vom 20. März 1873 (Web. 8, 250 Note 3 lit. b) in Pfandbriefen der Süddeutschen Bodenkreditbank;*)

γ. mit Min.-E. vom 2. Oktober 1875 (Web. 8, 250 Note 3 lit. c) in Aktien der bayer. Notenbank;

δ. Min.-Bek. vom 13. September 1885 (Web. 17, 392) in 3½-prozentigen Pfandbriefen der bayer. Hypothek- und Wechselbank;

ε. mit Min.-Bek. vom 27. Juni 1886 (Web. 18, 69 f.) in Pfandbriefen und Kommunalobligationen der Pfälzischen Hypothekenbank in Ludwigshafen.*)

ζ. mit Min.-Bek. vom 5. März 1897 (Min.-Bl. S. 72) in Pfandbriefen*) der bayer. Landwirtschaftsbank.

NB. NB. Bezüglich der verzinslichen Anlage von Geldern der Gemeinden und örtlichen Stiftungen in laufender Rechnung siehe die nachstehend sub lit. C (S. 202 ff.) abgedruckte Min.-Bek. vom 17. Mai 1886 (Web. 18, 1 ff.).

---

*) Ueber die Portofreiheit der zum Zwecke des Vinkulierungsgeschäftes erfolgenden Versendung dieser Pfandbriefe s. Min.-Bek. vom 8. Mai 1897 (Min.-Bl. S. 162).

II. Zu § 2 der allerhöchsten Verordnung.*)

6) Die Frage, ob im einzelnen Falle genügende Sicherheit vorhanden sei, ist von den Verwaltungen stets mit voller Gewissenhaftigkeit zu prüfen; dieselben haben hiebei, außer den in § 2 der allerhöchsten Verordnung besonders angeführten Voraussetzungen, namentlich die Belastung der bezüglichen Hypothekenobjekte (nötigenfalls durch Abforderung eines Hypothekenextraktes) sowie die Wirtschaftlichkeit des Kapitalsuchenden in Betracht zu ziehen, und daß dies geschehen, in dem Beschlusse, durch welchen das Darlehen bewilligt wird, ausdrücklich anzuführen.

Bei Gebäuden ist speziell zu beachten, daß bezüglich derselben nicht blos der Abs. I des § 2 der allerhöchsten Verordnung maßgebend ist, sondern daß sie überdies der Feuerversicherungsanstalt einverleibt sein müssen. Uebersteigt der ermittelte Wert eines Gebäudes das Doppelte der Brandversicherungssumme, so darf die Höhe der letzteren gleichwohl nicht durch das Kapital nebst Zinsen- und Kostenkaution überschritten werden; dagegen darf in denjenigen Fällen, in welchen ein Gebäude nach den gepflogenen Erhebungen weniger als das Doppelte der Brandversicherungssumme wert ist, das Darlehen selbstverständlich nicht die Höhe der letzteren erreichen, sondern muß innerhalb der Hälfte des ermittelten Wertes bleiben.

Sollte sich infolge dieser Bestimmung in einzelnen Fällen eine unverhältnismäßige Schmälerung des Kredites ergeben, so kann mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde eine höhere Belastung bewilligt werden.

7) Was die Ermittelung des Wertes der zu verpfändenden Objekte betrifft, so erfolgt solche in den Gemeinden der Landsteile diesseits des Rheins in der Art, daß die darleihenden Verwaltungen eine Schätzung beibringen lassen und sodann nach Vergleichung derselben mit der Steuerverhältniszahl, der etwa vorhandenen Erwerbsbriefe und gegebenen Falles der Brandversicherungssumme den Wert, durch dessen Hälfte das Darlehen nebst Kaution gedeckt sein muß, in eigenem Ermessen feststellen, wobei jedoch keinesfalls ein höherer Wert, als der durch Schätzung ermittelte angenommen werden darf.

Die Aufstellung einer förmlichen Durchschnittsberechnung auf der Grundlage der soeben erwähnten Faktoren bleibt zwar den betr. Verwaltungen unbenommen, ist aber nicht unbedingt geboten.

Von einer Schätzung kann Umgang genommen werden, wenn der Kapitalsuchende den Verwaltungen als ein guter Wirtschafter bekannt ist und das Darlehen mit Einschluß der Zinsen- und Kostenkaution und der etwa vorgehenden Hypotheken überdies bei Gebäuden durch die Hälfte der Brandversicherungssumme, bei Liegenschaften aber durch die Hälfte desjenigen Betrages gedeckt ist, welcher sich durch Multiplikation der Steuerverhältniszahl mit 10 ergibt.

8) Die in Ziff. 7 vorgeschriebenen Schätzungen sind durch die für die Gemeinde, in welcher sich die Objekte befinden, aufgestellten vereideten Hypothekschätzer vorzunehmen, den Verwaltungen bleibt jedoch anheimgegeben, die Schätzungen durch besondere Sachverständige kontrollieren zu lassen.

In jedem Falle ist die Schätzung schriftlich abzufassen (und von den Schätzern mit der Erklärung, daß sie für die gewissenhafte Abgabe ihres Gutachtens haften, zu unterzeichnen.**)). Die Schätzungsurkun-

*) Als Ergänzung dieser Nr. II zu § 2 der allerh. Verordn. s. die S. 207 unter lit. D abgedruckte Min.-Bek. vom 12 März 1885 über die Erteilung der Bewilligung zur Löschung von Hypothekforderungen und Bodenzinskapitalien.

**) Die in Einschluß gehaltene) Bestimmung über die Unterzeichnung durch die Schätzer ist durch Ziff. 8 der S. 207 f. unter lit. D abgedruckten Min.-Bek. vom 12. März 1885 aufgehoben (S. 208).

den bedürfen, insoferne nicht die darleihende Verwaltung selbst darauf besteht, weder einer gerichtlichen noch notariellen Fertigung, sondern es genügt, wenn die Unterschriften durch den Gemeindevorstand des Wohnorts der Schätzer beglaubigt sind.

[9) In den Gemeinden der Pfalz richtet sich das Verfahren bei Ermittlung des Wertes der Hypothekobjekte nach den von der dortigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erlassenden Vorschriften (Reg.-Ausschreiben vom 12. August 1869 Kreisamtsblatt für die Pfalz S. 1829)].

10) Die Verwaltungen haben in den das Darlehen bewilligenden Beschlüssen die Faktoren, auf Grund deren sie den Wert festgestellt haben, sohin gegebenen Falles die Schätzungssumme, die letzten Erwerbspreise, die Steuerverhältniszahl und die Brandversicherungssumme genau anzuführen.

11) Bei Vorlage der Jahresrechnungen sind die im Laufe des Rechnungsjahres über bewilligte Darlehen erwachsenen Verhandlungen mit einzusenden.

12) Gegen Verwaltungsbeschlüsse, durch welche ein Darlehensgesuch zurückgewiesen wird, ist keine Beschwerde zulässig.

III. Zu § 3 der allerhöchsten Verordnung.

13) Bei der onerosen Erwerbung von Hypothekforderungen haben die Verwaltungen mit der nämlichen Sorgfalt wie bei der unmittelbaren Hingabe von Darlehen zu Werke zu gehen und demgemäß die sämtlich vorstehenden in Ziff. 6—12 enthaltenen Bestimmungen zu beachten. Gelangen Kapitalforderungen auf sonstige Weise z. B. durch Vermächtnis oder Schenkung in den Besitz von Gemeinden und Stiftungen, so sind die Verwaltungen verpflichtet, ungesäumt deren Sicherheit nach Maßgabe des § 2 der allerh. Verordn. zu prüfen und bei dem Mangel genügender Sicherheit auf eine anderweitige Anlage Bedacht zu nehmen, soferne nicht die Bestimmungen der Zuwendung entgegenstehen oder mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde eine Ausnahme zugelassen ist.

IV. Zu § 4 der allerhöchsten Verordnung.

14) Die Verwaltungen haben darauf zu dringen, daß sich die Ehefrau des Schuldners stets in dem jeden Ortes civilrechtlich geltenden Formen unter Verzicht auf die weiblichen Freiheiten und Vorzugsrechte als Mitschuldnerin verpflichtet.

15) Das Kapital selbst ist in der Regel nur nach Aushändigung des Hypothekenbriefes auszubezahlen; wenn dasselbe jedoch zur Tilgung einer älteren Hypothekenschuld verwendet werden soll, so kann die Summe bei dem Notare oder im geeigneten Benehmen mit dem Hypothekenamte bei letzterem deponiert werden, damit die gleichzeitige Löschung der älteren und Konstituierung der neuen Hypothekenschuld möglich ist.

V. Zu § 5 der allerhöchsten Verordnung.

16) Die unmittelbare Hingabe von Gemeinde- und Stiftungskapitalien an den Staat oder die oben unter Ziff. 4 und 5 bezeichneten juristischen Personen oder Kreditinstitute und Gesellschaften darf nur gegen Erwerbung von Schuldbriefen, welche auf Namen lauten, erfolgen. Findet dagegen die Kapitalanlage durch Ankauf von Wertpapieren statt, so sind diese sofort auf den Namen der betreffenden Gemeinden oder Stiftungen umzuschreiben oder zu vinkulieren und findet eine Ausnahme nur hinsichtlich der Staatsobligationen au porteur der Sparkassen statt 2c. 2c.

NB. Bezüglich der Verhältnisse der Sparkassen trifft nunmehr das Normativ v. 20. Mai 1874 (Web. **10**, 353 ff., Bamb. **6**. S. 354) Bestimm-

ung, speziell Ziff. 9 desselben; siehe auch Min.-Entschl. vom 27. November 1878, abgedruckt unten S. 213 lit. F.

17) Für die Beschlüsse und Anträge der Verwaltungen in Bezug auf die Vinkulierung und Devinkulierung ist keine Genehmigung der Aufsichtsbehörden erforderlich.

18) Das Verfahren bei Vinkulierung von bayerischen Staats-Obligationen au porteur ist folgendes:

a. Sofort nach Empfang der Obligation ist dieselbe auf der Rückseite mit folgendem Eintrag zu versehen:

„Vinkuliert als Eigentum der Gemeinde (oder Stiftung) N. N."

Dieser Eintrag muß unter Beidruck des Gemeindesiegels von dem Gemeindevorstande und dem betreffenden Kassier unterzeichnet sein.

Die Unterschrift des Gemeindevorstandes und die Siegelung ist auch dann erforderlich, wenn örtliche Stiftungen durch besondere lediglich unter Kontrolle der Gemeindebehörden stehende Verwaltungen administriert werden.

b. Die in vorstehender Weise mit dem Vinkulierungsvermerke versehenen Obligationen sind sodann von den betreffenden Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen mit einem die Kommissions- und Katasternummer, dann die Kapitals-Beträge enthaltenden Verzeichnisse, jedoch ohne Beifügung der Koupons, und zwar gemäß der allerh. Verordn. vom 14. Oktober 1867, die Zentralisierung des Buchhaltungsdienstes der kgl. Staatsschuldentilgungsanstalt betr.,*) die Grundrentenablösungsschuldbriefe an die kgl. Grundrenten-Ablösungskasse, die Eisenbahn-Anlehens-Obligationen an die kgl. Eisenbahn-Dotations-Hauptkasse, die übrigen Staatsobligationen an die kgl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München zu übersenden, damit von dieser den gesetzlichen Bestimmungen gemäß die stattgehabte Vinkulierung in den Schuldkatastern vorgemerkt und die geschehene Vormerkung auf den förderlich rückzusendenden Obligationen kurz bestätigt werde.

(c. Fällt weg, weil die hier genannten Staatsschuldentilgungsspezialkassen in Wegfall gekommen sind. S. Verordn. vom 7. Mai 1880 Web. 14, 438.)

19) Die Devinkulierung der im Besitze von Gemeinde-Sparkassen oder örtlichen Stiftungen befindlichen Staatsobligationen au porteur darf nur auf Grund eines nach Maßgabe der Gemeindeordnung giltigen Beschlusses der betreffenden Verwaltung stattfinden.

Liegt ein solcher Beschluß vor, so ist die Löschung auf den nach Anleitung der vorstehenden Ziff. 18 vinkulierten Obligationen durch folgenden Beisatz zu verfügen:

„Vorstehende Vinkulierung wird auf Grund des Verwaltungs-Beschlusses vom .... aufgehoben und darf im Kataster gelöscht werden.

N. ......, den ....

Gemeinde-(Stiftungs-)Verwaltung N. N.
(oder Magistrat N. N.)."

Dieser Eintrag muß in Gemeinden mit städtischer Verfassung von dem Gemeindevorstande und Kassier, in den übrigen Gemeinden von dem Gemeindevorstande (Bürgermeister oder Beigeordneten) und zwei Gemeindeausschußmitgliedern unterzeichnet und mit dem Gemeindesiegel versehen sein.

*) Siehe Web. Bd. 7, 102.

Handelt es sich um eine Obligation, welche sich im Besitze einer besonders verwalteten Ortschaft oder Stiftung befindet, so ist der obige Eintrag durch den Pfleger oder besonderen Verwalter und überdies durch den betreffenden Gemeindevorstand unter Beidrückung des Gemeindesiegels zu unterzeichnen.

Die in vorstehender Art mit dem Devinkulierungs-Vormerke versehenen Obligationen sind sodann auf die unter Ziff. 18 lit. b und c bestimmte Weise an die Staatsschuldentilgungskasse, welche die Vinkulierung vormerkte, zu übersenden und letztere hat die Löschung im Kataster zu vollziehen und daß dies geschehen, auf den rückzusendenden Obligationen zu bestätigen.

20) Die Bestimmungen der Ziff. 18 lit. a und b und 19 finden analoge Anwendung auf die Obligationen au porteur der oben in Ziff. 4 und 5 bezeichneten Kassen; selbstverständlich haben sich jedoch die Verwaltungen in diesen Fällen nicht an die Staatsschuldentilgungskasse, sondern vielmehr an diejenige Kasse zu wenden, von welcher die betreffende Obligation ausgestellt ist.

21) Die seitherige Beschränkung, wonach Wertpapiere nur zum Kurse des Nennwertes oder unter pari erworben werden durften, ist nicht aufrecht erhalten worden, da man zur Pflichttreue der Verwaltungen vertraut, daß sie mit Umsicht verfahren und leichtfertige Operationen vermeiden werden.

22) Die Kündigung von Darlehen, die Cession von Forderungen, die Wiedereinziehung vorübergehend angelegter Kapitalien, z. B. die Rückgabe eines Bankscheines, die Empfangnahme der Kapitalien heimbezahlter Obligationen, sowie die Wiederanlage derselben innerhalb der verordnungsmäßigen Schranken bedürfen vorbehaltlich der im § 5 Abs. III der allerhöchsten Verordnung in Bezug auf die Veräußerung von Wertpapieren besonders getroffenen Bestimmungen keiner Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörden.

Bei Cessionen von bayerischen Nominalobligationen ist die Cessionserklärung nicht auf die Obligationen selbst, sondern auf einen besonderen stempelfreien Bogen zu schreiben und auf die oben in Ziff. 19 angeordnete Weise zu unterzeichnen und mit dem Gemeindesiegel zu versehen, worauf sodann die Umschreibung von der Verwaltung durch Uebersendung der Obligation nebst Cessionserklärung an die Staatsschuldentilgungskasse veranlaßt wird, insoferne nicht der Empfänger der Obligation diese Umschreibung zu veranlassen unter sofortiger Aushändigung des Wertbetrages selbst übernimmt. Die Quittungen für heimbezahlte oder zurückgenommene Kapitalien sind gleichfalls auf die oben in Ziff. 19 angeordnete Weise zu unterzeichnen und mit dem Gemeindesiegel zu versehen.

23) Selbstverständlich bleiben die Verwaltungen in allen Fällen für die entsprechende Verwendung der zurückempfangenen Kapitalien haftbar, in welcher Beziehung, namentlich auf Art. 26 der Gem.-Ordn. und § 5 Abs. III der allerhöchsten Verordnung hingewiesen wird.

VI. Zu § 6 der allerhöchsten Verordnung.

24) Die Staatsaufsichtsbehörden haben sowohl bei der Durchsicht und Revision der Jahresrechnungen, als bei Gelegenheit der Kasse- und Amtsvisitationen den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1869, sowie der vorstehenden Bestimmungen namentlich hinsichtlich der Vinkulierung der Obligationen zu überwachen und wahrgenommene Mißbräuche unter Anwendung der Art. 157 und 158 der Gemeindeordnung abzustellen.

Kapitalsausleihungen gegen die verordnungsmäßigen Normen dürfen nur ausnahmsweise genehmigt werden, wenn hiefür

besondere Zweckmäßigkeitsrücksichten bestehen und überdies keine Verlustgefahr zu besorgen ist.

Unter diesen Voraussetzungen ist z. B. die Erteilung der Genehmigung statthaft zu Kapitalsausleihungen auf Hypotheken, bei welchen zwar die Vorbedingungen des § 2 der allerhöchsten Verordnung nicht vollständig gegeben, aber gleichwohl keine Verluste zu besorgen sind, ferner wenn die an sich unzweifelhaft genügenden Hypothekenobjekte in den Nachbarstaaten belegen sind, sodann zu Kapitalsanlagen in inländischen standes- oder gutsherrlichen Wertpapieren, jedoch bei diesen nur gegen Vinkulierung, endlich zur Ausleihung kleinerer Kapitalien gegen genügende Bürgschaft u. dergl.

Die Neuanlage von Gemeinde- und Stiftungskapitalien in ausländischen Wertpapieren ist, nachdem sich genügende Gelegenheit zu Ausleihungen auf inländische Werte findet und die Vinkulierung ausländischer Papiere häufig gar nicht möglich oder doch mit Schwierigkeit verknüpft ist, bis auf weiteres nicht zu genehmigen.

Ebenso ist vorbehaltlich der Bestimmungen in § 1 Ziff. 4 der allerhöchsten Verordnung, sowie etwaiger besonderer Ministerial-Entschließungen die Beteiligung der Gemeinden und Stiftungen an Aktienunternehmungen, Kreditvereinen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Bankgeschäften u. dgl. nicht zu gestatten, es sei denn, daß es sich um ein Unternehmen handelt, welches im unmittelbaren Interesse der betreffenden Gemeinden, wie z. B. eine Beleuchtungsanstalt, oder zur Erreichung eines anerkannt gemeinnützigen Zweckes, wie z. B. die von den landwirtschaftlichen Vereinen ins Leben gerufenen Kreditvereine, oder im Interesse der ärmeren Einwohner, wie z. B. Vereine zur Beschaffung von Arbeiterwohnungen und dergleichen begründet wird und außerdem genügende Sicherheit gewährt. Endlich können Ausleihungen gegen Verpfändung von Wertpapieren wegen der in dieser Hinsicht sich ergebenden Haftungen und Inkonvenienzen den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen nicht erlaubt werden.

25) Schließlich wird bemerkt, daß die allerhöchste Verordnung vom 31. Juli 1869 zunächst nur die Kapitalien der Gemeinden und derjenigen örtlichen Stiftungen betrifft, welche nach Maßgabe der Gemeindeordnungen entweder unmittelbar von Gemeindeorganen oder doch unter Aufsicht der Gemeindebehörden verwaltet werden.

Hinsichtlich der Kapitalsausleihungen der Pfarr- und Kirchenstiftungen, sowie der nicht unter den Gemeindebehörden stehenden sonstigen Stiftungsadministrationen haben daher die desfallsigen besonderen Bestimmungen auch fernerhin bis auf weiteres zur Anwendung zu kommen. —

C. Min.-Bek. vom 17. Mai 1886, die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen, hier die verzinsliche Anlage von Geldern der Gemeinden und örtlichen Stiftungen in laufender Rechnung betr.:

In Ergänzung der zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1869, die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betreffend, unterm 6. August 1869 erlassenen und in den Kreisamtsblättern veröffentlichten Vorschriften wird zu Ziffer I, 5 derselben in Bezug auf die verzinsliche Anlage von Geldern der Gemeinden und örtlichen Stiftungen in laufender Rechnung, und zwar, was die Bestimmungen in den nachstehenden Ziffern 1, 2, 10 und 11 betrifft, mit Geltung für das ganze Königreich, hinsichtlich der übrigen Ziffern dagegen lediglich mit Geltung für das rechtsrheinische Bayern folgendes verfügt:

1) Die verzinsliche Anlage von Geldern der Gemeinden und der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden örtlichen Stiftungen in laufender Rechnung (Kontokorrent) darf nach den zur Zeit geltenden Vorschriften nur bei der kgl. Bank und bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank erfolgen.

Gemeinden mit Landgemeindeverfassung, in der Pfalz Gemeinden mit weniger als 5000 Seelen, ist die Eingehung eines Kontokorrentverhältnisses nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet.

Die Anlage in laufender Rechnung ist nur hinsichtlich der Betriebsmittel zulässig; die Anlage von Bestandteilen des Grundstockvermögens in laufender Rechnung ist ausgeschlossen.

2) Die Einleitung eines Kontokorrentverkehres für eine Gemeinde oder örtliche Stiftung kann nur auf Grund gesetzmäßiger gemeindlicher Beschlüsse erfolgen.

Hiebei ist es, wenn zur Benützung im Kontokorrent von der Bank nach Maßgabe ihrer besonderen Bedingungen zugleich ein Kredit eröffnet werden soll, um zeitweilig über das Guthaben aus den gemeindlichen Anlagen hinaus verfügen zu können, geboten, den Höchstbetrag des in Anspruch zu nehmenden Kredites, d. i. der hierauf zu gründenden Passivbelastung der Gemeinde beziehungsweise Stiftung, und die Art der Bedeckung des Kredits — soferne von einer Bedeckung seitens der Bank nicht Umgang genommen wird — im Voraus festzusetzen, unbeschadet besonderer Beschlußfassung in einzelnen Fällen, in welchen eine Ueberschreitung dieses Betrages veranlaßt ist.

Das Erfordernis aufsichtlicher Genehmigung bemißt sich, abgesehen von der Bestimmung in Ziff. 1 Abs. II nach Art. 63 Abs. I der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869, beziehungsweise nach Art. 47 Abs. I der Gemeindeordnung für die Pfalz vom nämlichen Tage.

Die vorstehend erwähnten gemeindlichen und aufsichtlichen Beschlüsse sind der Bank in beglaubigter Abschrift mitzuteilen.

3) Die jeweiligen Anlagen in laufender Rechnung sind sowohl im Kassetagebuche, als im Hauptbuche (Manual) unter den Ausgaben vorzutragen und zwar im Hauptbuch in Hauptabteilung II Tit. II des vorgeschriebenen Rechnungsschema („Auf Leistung von Aktivvorschüssen") in einer besonderen Unterabteilung „Anlagen in laufender Rechnung". Die Quittungen der Bank sind im Kassatagebuch als Belege beizuziffern. Wo ein Kontogegenbuch geführt wird, ist im Kassetagebuch auf das betreffende Folium des Gegenbuches zu verweisen.

4) Das von der Bank verabfolgte Checkbuch ist unter doppeltem Verschlusse — des (Kurrent-)Kasseverwalters und eines Mitsperrers — zu verwahren. Die Abgabe von einzelnen Checkbuchblättern aus dem gemeinschaftlichen Verschlusse darf nur an den Kasseverwalter erfolgen.

Ueber jede Abgabe eines Checkbuchblattes ist in einem eigenen fortlaufenden Buche oder im Checkbuche auf dem zurückbleibenden Teile des treffenden Blattes eine von dem Verwalter und dem Mitsperrer zu unterzeichnende Vormerkung aufzunehmen, welche das Datum und die Nummer des Checkbuchblattes zu enthalten hat.

5) Der gehörig ausgefüllte Check ist durch die Unterschrift des Kasseverwalters und des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters auszufertigen und mit dem gemeindlichen Siegel zu versehen.

Die Originalunterschriften der zur Unterfertigung von Checks ermächtigten Personen sind bei der Bank zu hinterlegen.

6) Jeder Check ist sofort nach geschehener Unterzeichnung seitens des Kasseverwalters mit dem anzuweisenden Betrage im Kassetagebuch unter

den Einnahmen innerhalb der Linien vorzumerken. Der Bürgermeister bezw. dessen Stellvertreter hat sich von der Beobachtung dieser Vorschrift in jedem einzelnen Falle bei der Unterschrift des Check persönlich zu überzeugen. Die mittels Check erfolgten Abhebungen sind sodann — nach Empfangnahme des treffenden Betrages — als wirkliche Einnahmen im Tagebuche und im Hauptbuche vorzutragen, und zwar in letzterem in Hauptabteilung II Tit. V des Rechnungsschema („Aus Passivvorschüssen") in einer besonderen Unterabteilung: „Abhebungen in laufender Rechnung".

7) Wird ein Check an Stelle der Barzahlung an einen Dritten ausgegeben, so ist der angewiesene Betrag sofort in den Kassebüchern als wirkliche Einnahme zu behandeln; gleichzeitig ist derselbe als Ausgabe an den Empfänger des Check in den Kassebüchern mit dem Beifügen vorzutragen, daß die Zahlung durch Check erfolgt ist. Der Quittung des Empfängers ist der Vormerk: „Zahlung durch Check Nr. . . . ." beizusetzen.

8) Entziffert sich am Schlusse des Jahres auf Grund der mit der Bank gepflogenen Abrechnungen nach Abgleichung der von der Bank geschuldeten Zinsen mit den von der gemeindlichen Kasse geschuldeten Provisionen ein Zinsguthaben der letztgenannten Kasse, so ist dasselbe zur Richtigstellung der Kassebücher im Tagebuch und im Hauptbuch in Einnahme und Ausgabe vorzutragen und zwar im Hauptbuch in Hauptabteilung I Tit. VIII, bei örtlichen Stiftungen Tit. IV, („Sonstige Einnahmen") als Einnahme und in Hauptabteilung II Tit. II („Auf Leistung von Aktivvorschüssen") als Ausgabe.

Entziffert sich ein Zinsguthaben der Bank, so ist dieses in den Kassebüchern gleichfalls in Ausgabe und Einnahme vorzutragen, und zwar im Hauptbuch in Hauptabteilung I Tit. XII, bei örtlichen Stiftungen Tit. IX („Auf sonstige Ausgaben") als Ausgabe und in Hauptabteilung II Tit. V („Aus Passivvorschüssen") als Einnahme.

9) Der Vortrag in der bezüglich der treffenden gemeindlichen Kasse zu stellenden Jahresrechnung hat in folgender Weise zu geschehen:

Ergibt sich am Schlusse des Jahres auf Grund der mit der Bank gepflogenen Abrechnungen über Einlagen und Abhebungen, sowie über die von der gemeindlichen Kasse zu beanspruchenden Zinsen bezw. geschuldeten Provisionen ein Guthaben der letztgenannten Kasse, so ist dieses in Hauptabteilung II der Jahresrechnung unter Tit. II des Rechnungsschema („Auf Leistung von Aktivvorschüssen") in Ausgabe und unter Tit. I Kap. 2 („Aus zurückbezahlten Aktivvorschüssen") als Einnahmerückstand vorzutragen. Ergibt sich dagegen ein Guthaben der Bank, so ist dieses in Hauptabteilung II der Jahresrechnung unter Tit. V („Aus Passivvorschüssen") in Einnahme, dann in Hauptabteilung I unter Tit. XI Kap. 3, bei örtlichen Stiftungen Tit. VIII Kap. 3 („Heimzahlung von Passivvorschüssen") als Zahlungsrückstand vorzutragen.

Gleichzeitig ist ein sich etwa berechnendes Zins-Guthaben der gemeindlichen Kasse (Ziff. 8 Abs. 1) in Hauptabteilung I Tit. VIII, bei örtlichen Stiftungen Tit. IV, der Jahresrechnung („Sonstige Einnahmen") als Einnahme einzustellen, ein etwaiges Zins-Guthaben der Bank aber (Ziff. 8 Abs. 2) in Hauptabteilung I Tit. XII, bei örtlichen Stiftungen Tit. IX, („Auf sonstige Ausgaben") als Ausgabe zu verrechnen.

Im übrigen sind die im Laufe des Jahres erfolgten einzelnen Anlagen und Abhebungen als bloße Abrechnungsposten zu behandeln und daher in der Jahresrechnung nicht zum Vortrage zu bringen.

10) Der Zweck des Kontokorrent ist, den gemeindlichen Kassenverkehr zu erleichtern und den Gemeinden und örtlichen Stiftungen die alsbaldige verzinsliche Anlage zeitweise entbehrlicher Betriebsmittel, sowie im Bedarfsfalle deren sofortige Wiedereinziehung zu ermöglichen, sodann nach Umständen denselben auch Gelegenheit zu geben, in Fällen, in welchen die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bestimmten Einnahmen augenblicklich noch nicht oder nicht in zureichendem Maße flüssig sind, die erforderlichen Geldmittel vorschußweise vorübergehend zu beschaffen. Dagegen darf der Kontokorrent nicht dazu dienen, unter Umgehung der Gesetzesbestimmungen über Schuldaufnahme und Schuldentilgung eine dauernde Passivbelastung der Gemeinde bezw. örtlichen Stiftung herbeizuführen und an Stelle planmäßig fundierter Schuldaufnahmen sogenannte schwebende Schulden zu setzen.

11) Die Aufsichtsbehörden haben den Vollzug dieser Vorschriften sorgfältig zu überwachen und sich bei jeder Kassenvisitation über den Stand der Geldanlagen in laufender Rechnung, sowie über das Vorhandensein und die Aufbewahrung des Checkbuches und der nicht verwendeten Checkbuchblätter Gewißheit zu verschaffen.

12) Vorstehende Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1886 in Kraft.

Sollte sich für einzelne Stadtgemeinden mit Rücksicht auf die obwaltenden besonderen Verhältnisse eine Abweichung von diesen Vorschriften in dem einen oder anderen Punkte als notwendig erweisen, so bleibt in dieser Beziehung besondere ministerielle Genehmigung vorbehalten.

Im übrigen bleibt es den Magistraten anheimgegeben, veranlaßten Falles nach Maßgabe des Art. 107 Abs. 3 der diesrhein. Gem.-Ordn. noch nähere Vorschriften über den Verkehr in laufender Rechnung zu erlassen.

Für den Regierungsbezirk der Pfalz wird die kgl. Regierung, Kammer des Innern, auf Grund des Art. 78 Abs. 10 der pfälz. Gem.-Ordn. die erforderlichen weiteren Anordnungen treffen.

D. Min.-Bek. vom 12. März 1885 „die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr." (Web. **17**, 75 f.): In Ergänzung und bezw. Abänderung der zum Vollzuge der allerh. Verordn. vom 31. Juli 1869 „die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr." unterm 6. August 1869 erlassenen und in den Kreisamtsblättern veröffentlichten Vorschriften wird und zwar zu Ziff. II derselben verfügt:

1) Die Erteilung der Bewilligung zur Löschung von Hypothekforderungen und Bodenzinskapitalien der Gemeinden und örtlichen Stiftungen im Hypothekenbuche darf nur auf Grund eines nach Maßgabe der Gem.-Ordn. giltigen Beschlusses der betr. Verwaltung erfolgen.

Die auf Grund dieses Beschlusses — unter Verzicht auf nochmalige Vernehmung zum Hypothekenprotokolle — abzugebende schriftliche Löschungsbewilligung ist in Gemeinden mit städtischer Verfassung von dem Gemeindevorstande und dem Kassier, in den übrigen Gemeinden von dem Gemeindevorstande (Bürgermeister oder Beigeordneten) und zwei Ausschußmitgliedern zu unterzeichnen und mit dem Gemeindesiegel zu versehen. Hiebei ist auf den vorausgegangenen Verwaltungsbeschluß unter Angabe des Datums desselben Bezug zu nehmen.

Die Bestimmung in Abs. 2 findet auf die Gemeinden und örtlichen Stiftungen in der Pfalz keine Anwendung.

2) Den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen wird zur Pflicht gemacht, bei Erteilung von Löschungsbewilligungen dem Hypothekenamte die betreffende Urkunde zum Zwecke der Kassierung, oder, wenn nur eine teilweise Abzahlung in Frage steht, behufs Berichtigung vorzulegen.

3) Die Bestimmung in Ziff. II, 8 Abs. 2 der Vollz.-Vorschr. vom 6. August 1869, wonach die Hypothekenschätzer der von ihnen abgegebenen Schätzung die Erklärung beizufügen haben, daß sie für die gewissenhafte Abgabe ihres Gutachtens haften, wird aufgehoben.*)

E. Weiter sind auch hieher — speziell bezüglich der Verpflichtung der Gemeinden, über den gemeindlichen Vermögens- und Schuldenstand alljährlich genaue Uebersichten nach vorgeschriebenem Formular (dieses Form. s. bei Web. **19**, 731 f.) herzustellen und der vorgesetzten Behörde in Vorlage zu bringen — noch von Interesse die in nachstehender Min.-E. vom 5. Oktober 1889 „den Vermögens- und Schuldenstand der Gemeinden betr." niedergelegten Grundsätze und Bestimmungen, die wir daher nebst der in gleichem Betreffe und in Bezug auf diese Bekanntmachung erlassenen Min.-E. vom 2. Juni 1890 (Min.-Bl. S. 235) gleichfalls dem Wortlaute nach hier geben, indem wir zugleich noch weiter bemerken, daß nach einer bei v. Kahr S. 247 Note 7 angeführten, nicht veröffentlichten Min.-E. vom 4. Oktober 1890 Nr. 14525 „das unmittelbar Verwaltungszwecken dienende Grundvermögen — einschließlich jener Gebäude oder Grundstücke, welche Lehrern oder Gemeindebediensteten zur unentgeltlichen Nutzung überlassen sind — unter das nicht rentierende Vermögen einzustellen ist".

I. Min.-E. vom 5. Oktober 1889 (Web. **19**, 728 ff.), den Vermögens- und Schuldenstand der Gemeinden betr.:

Die seitherigen jährlichen Erhebungen über den Schuldenstand der Gemeinden haben sich, namentlich, was ihren statistischen Wert betrifft, insoferne als einseitig und mangelhaft erwiesen, als sich dieselben nur auf das Passivvermögen der Gemeinden beziehen und statistische Nachweisungen über das Aktivvermögen der Gemeinden fehlen. Erst aus dem Zusammenhalte von Aktiv- und Passivvermögen und aus der Vergleichung, wie beide ab- oder zunehmen und ob und inwieweit etwa der Schuldzunahme eine Vermehrung des Gemeindevermögens, insbesondere des rentierenden Vermögens entspricht, würde sich eine zutreffende Würdigung der gemeindlichen Vermögenslage ermöglichen.

Es ist daher veranlaßt, die erwähnten Erhebungen von nun an auf das gemeindliche Aktivvermögen auszudehnen.

Außerdem erscheint es wünschenswert, die teils in der Min.-E. vom 10. Oktober 1869 Nr. 10698 „das Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden und örtlichen Stiftungen in den Gemeinden der Landesteile diess. d. Rh. betr." Ziff. 19 enthaltenen, teils in einer Anzahl älterer Min.-E. zerstreuten Vorschriften über die Herstellung und Vorlage der Uebersichten über den gemeindlichen Schuldenstand zusammenfassen und einer Revision zu unterstellen.

Demnach werden folgende Anordnungen getroffen:

A. Im allgemeinen.

1) Die Gemeindeverwaltungen haben alljährlich auf Grund der rechnungsmäßigen Ausweise des Vorjahres nach den anliegenden Formularen I und II eine Uebersicht über den Schuldenstand und die Schuldentilgung der Gemeinde und eine solche über die Vermögensverhältnisse derselben herzustellen und bis zum 1. Oktober der vorgesetzten Aufsichtsbehörde (die Landgemeindeverwaltungen und mittelbaren Magistrate dem kgl. Bezirksamt, die unmittelbaren Magistrate der kgl. Regierung, Kammer des Innern) vorzulegen.

*) Hiezu vergl. auch noch die Min.-Bek. vom 14. März 1885 „die Abquittierung und Löschung bezahlter Hypothekforderungen der Kirchen-, Pfründe- und unmittelbaren Stiftungen (Web. **17**, 76 f.), nebst Just.-Min.-Bek. vom 2. April 1885 (Web. **17**, 76 Note 1) und vom 5. November 1886 (Web. **17**, 77 Note 2), endlich Min.-Bek. vom 4. Mai 1891 (Web. **17**, 77 Note 3: Abquittierung und Löschungsbewilligung bei Hypothek- und Bodenzinskapitalien der protest. Pfarrstiftungen).

2) Die Aufsichtsbehörden haben nicht blos die Richtigkeit des Vortrages der vorgelegten Uebersichten unter genauer Vergleichung mit dem Rechnungsvortrage zu untersuchen und gegebenfalls Richtigstellung herbeizuführen, sondern auch, soweit dies nicht schon bei der Rechnungsprüfung geschehen, unter Zuhandnahme der einschlägigen Aktenstücke, insbesondere der Tilgungspläne, die Gesetzmäßigkeit der neuen Schuldaufnahmen und den vorschriftsmäßigen Fortgang der Schuldentilgung zu prüfen und die etwa erforderlichen aufsichtlichen Verfügungen zu treffen bezw. zu veranlassen.

3) Die kgl. Bezirksämter haben sodann nach den gleichen Formularen, sohin unter Namhaftmachung der einzelnen Gemeinden, über die eingekommenen Schuldenstands- und Vermögensübersichten je eine Hauptübersicht — unter Ausscheidung der Gemeinden mit städtischer Verfassung von den Landgemeinden, in der Pfalz unter Ausscheidung der Gemeinden mit 2500 Einwohnern und darüber von solchen mit weniger als 2500 Einwohnern — herzustellen und samt den gemeindlichen Uebersichten der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen.

Die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, haben diese Uebersichten vom oberaufsichtlichen Standpunkte einer Durchsicht zu unterstellen, die etwa erforderlichen Verfügungen zu treffen und sodann jene Uebersichten sowie die Uebersichten der unmittelbaren Städte nebst den Uebersichten des Vorjahres bis zum 1. Dezember an das kgl. statistische Bureau einzusenden. Letzteres wird die Uebersichten nach gemachtem Gebrauche an die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, zurückleiten.

B. Im einzelnen.

4) Zu Formular I.*)

a. In der Schuldenstandsübersicht sind sämtliche Schulden der politischen Gemeinde, gleichviel ob sie in der Gemeinderechnung oder in einer besonderen Nebenrechnung verrechnet sind, vorzutragen. Dagegen sind die Schulden der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden örtlichen Stiftungen nicht aufzunehmen.

b. Zum Eintrag in Spalte 3 eignen sich Schuldbeträge, welche im Vorjahre bereits bestanden haben, aber aus irgend einem Grunde — sei es weil sie erst später bekannt wurden, oder aus Versehen — in die Uebersicht nicht aufgenommen worden sind. Hiernach können sich Einträge für Spalte 3 bei geordnetem Haushalt und pünktlicher Rechnungsführung, sowie sorgfältiger Herstellung der Schuldenstandsübersichten höchstens ganz ausnahmsweise ergeben.

c. Um die Schwierigkeiten zu vermeiden, welche sich bei Anwendung des bisherigen Formulars ergeben haben, wenn, wie dies insbesondere bei halbjährigen Annuitätenzahlungen vorkommt, an einer neu aufgenommenen Schuld sofort im nämlichen Jahre eine teilweise Abtragung stattgefunden hat, wurde die Rubrik „Zugang durch neue Schuldaufnahme" als Spalte 4 unmittelbar an die Rubrik „Zugang durch neue Ermittlungen" (Spalte 3) angereiht, so daß die Spalte 5 die Gesamtsumme der im Berichtsjahre erwachsenen Schulden darstellt und nach Abzug der im Laufe des Jahres erfolgten Kapitalsabtragung (Spalte 10) der nach dem Abschlusse der Jahresrechnung verbliebene Schuldbestand (Spalte 12) sich entziffert.

d. Zu Spalte 6—11: Wenn einzelne gemeindliche Einnahmen, z. B. der Reinertrag des Lokalmalzaufschlages, als Schuldentilgungsfond mit der Bestimmung eingewiesen sind, daß Mehrerträgnisse, welche

*) Form. I s. S. 211.

sich etwa in einzelnen Jahren im Vergleiche mit den einschlägigen Ziffern des Tilgungsplanes ergaben, zur Beschleunigung der Schuldabtragung zu verwenden sind, so ist dieses Verhältnis in Spalte 14 mit Rücksicht auf das jeweilige Rechnungsergebnis kurz zu erläutern.

e. In Spalte 13 ist dasjenige Jahr zu bezeichnen, in welchem nach den Tilgungsplänen die Tilgung der gesamten Gemeindeschuld vollendet werden soll.

f. In Spalte 14 sind die etwa erforderlichen Erläuterungen, insbesondere über allenfallsige Abweichungen von den Tilgungsplänen beizufügen.

5) Zu Formular II**)

a. Die Vermögensübersicht hat sich auf das gesamte gemeindliche Vermögen an Kapitalien, Realitäten und Rechten mit Ausschluß des örtlichen Stiftungsvermögens zu erstrecken.

b. Der Betrag der Kapitalien ist nach ihrem Nennwerte anzugeben.

Die Realitäten und Rechte sind mit ihrem jeweiligen Werte nach einer sorgfältigen Schätzung vorzutragen.

6) Die vorstehenden Vorschriften sind zum ersten Male in Ansehung des Rechnungsjahres 1889 in Anwendung zu bringen.

II. Min.-Bek. vom 2. Juni 1890
„den Vermögens- und Schuldenstand der Gemeinden betr."

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1889***) (Amtsblatt des kgl. Staatsministeriums des Innern S. 305) wird aus Anlaß diesbezüglicher Anfragen weiter folgendes bekannt gegeben:

1) die vorgeschriebene Vermögensübersicht (Beil. II der erwähnten Bekanntmachung) ist für alle Gemeinden herzustellen, auch für solche, welche schuldenfrei sind.

2) In den von den Gemeindeverwaltungen anzufertigenden Vermögens- und Schuldenstands-Uebersichten sind nicht blos das Vermögen und die Schulden der Gesamtgemeinde, sondern im Anschlusse hieran wie bisher auch das Vermögen und die Schulden der einzelnen dazu gehörigen Ortschaften aufzuführen; am Schlusse ist die Summe zu ziehen.

In den von den kgl. Bezirksämtern herzustellenden Hauptübersichten ist bei den einzelnen Gemeinden lediglich diese Summe vorzutragen.

3) Etwaige Einzehrungen am gemeindlichen Grundstockvermögen kommen in der Vermögensübersicht zum Ausdruck; in der Schuldenstandsübersicht sind sie nicht aufzuführen.

**) Form. II s. S. 212.
***) Siehe oben S. 206 ff.

Form. I.

Übersicht über den Schuldenstand und die Schuldentilgung
der Gemeinde .... im Jahre 18........

Gemeinde	Schuldenstand des Jahres (1889)								Im Jahre (1889) waren nach dem Tilgungsplan zu verwenden						Im Jahre (1889) wurden verwendet						Betrag der hiernach am Schlusse des Jahres (1889) verbliebenen Schuld		Die Tilgungsperiode endet im Jahre	Bemerkungen
	Betrag nach dem Rechnungsabschlusse des Vorjahres (1888)		Zugang im Jahre (1889)				Summe (Spalte 2—4)																	
			durch neuere Ermittelungen		durch neue Schuldaufnahme				auf Zinsenzahlung		auf Kapitals-Abtragung		Summe (Spalte 6 u. 7)		auf Zinsenzahlung		auf Abtragung von Kapitalien		Summe (Spalte 9 u. 10)					
1	2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13	14
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		

Form. 11.

Übersicht über den Vermögensstand

der Gemeinde .... im Jahre 18..

Gemeinde	A. Rentierendes Vermögen										B. Nicht rentierendes Vermögen						Bemerkungen
	Kapitalien		Grundbesitz a) Waldungen b) andere Grundstücke				Gebäude		Rechte		Kapitalien	Grundbesitz: (Wege rc.)		Gebäude	Rechte		
	Betrag	Rente	Wert	Flächeninhalt	Rente	Wert der verteilten Nutzungen	Wert	Rente	Inhalt	Rente		Wert	Flächeninhalt	Wert	Inhalt	Wert	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ha	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ha	ℳ ₰		ℳ ₰	

F. Min.-E. vom 27. November 1878, die Anlage gemeindlicher Sparkassegelder betr. (Web. 12, 505).

Während die kgl. allerh. Verordn. vom 31. Juli 1869, die Kapitalsausleihungen von Gemeinden und Stiftungen betr., auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Vorbehalte der beiden Gemeindeordnungen vom 29. April 1869 in § 1*) vorschreibt, in welcher Weise die Gelder von Gemeinden und Stiftungen anzulegen sind, ist in Ziff. 9 Abs. I der Min.-E. vom 20. Mai 1874**) die Sparkassen von Gemeinden und Distrikten betr. (Min.-Bl. S. 301 ff.) ausgesprochen, daß in den Sparkassesatzungen außerdem auch folgende Arten von Anlagen als zulässig erklärt werden können;

a. in verzinslichen Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten,
b. mittels Ankaufs von Zinsabschnitten solcher Schuldverschreibungen, in welchen die Kapitalsanlage zulässig ist, wenn die Zinsabschnitte entweder bereits fällig sind oder in den nächsten 6 Monaten fällig werden.
c. gegen Privatschuldscheine mit Bürgschaft.

Diese Bestimmung ist dahin ausgelegt worden, daß es zu Kapitalsausleihungen der soeben unter lit. a—c bezeichneten Art der in Art. 112 Ziff. 8 und Art. 159 Ziff. 10 der rechtsrheinischen bezw. Art. 91 Ziff. 9 der pfälzischen Gem.-Ordn. vorgeschriebenen Förmlichkeiten im einzelnen Falle nicht bedürfe, wenn die Statuten der betr. gemeindlichen Sparkasse die bezügliche Anlage-Art für zulässig erklären.

Diese Meinung ist irrig. Durch die Min.-E. vom 20. Mai 1874 wollten lediglich die erwähnten Anlage-Arten für Sparkassen prinzipiell zugelassen werden; für den einzelnen Fall einer Kapitalsausleihung aber konnten selbstverständlich die gesetzlichen Erfordernisse der Zustimmung des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten bezw. der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht beseitigt werden.

Indem das kgl. Staatsministerium vorstehendes zur Beachtung einschärft, sieht es sich zugleich zur Bemerkung veranlaßt, daß auf die aus Mitteln einer Sparkasse dotierten gemeindlichen Hilfskassen die Bestimmungen über die Anlage der Sparkassegelder keine Anwendung finden. Vielmehr bewendet es hier bezüglich der Frage, in welcher Weise die Mittel der Hilfskasse zu verwenden sind, bei den Vorschriften der bei Gründung einer solchen Hilfskasse von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde nach Art. 159 Ziff. 5 der diesrheinischen und Art. 91 Ziff. 9 der pfälzischen Gem.-Ordn. geprüften und genehmigten Statuten.

[18]) Aus der Verpflichtung der Gemeinden zur ungeschmälerten Erhaltung des Grundstockvermögens ergibt sich von selbst auch ihre Pflicht zur Unterhaltung der zu diesem Grundstockvermögen gehörigen Gebäude (— Tragung der Baulast bezüglich derselben —), desgleichen auch der zu demselben gehörigen Aecker, Wiesen, Wälder und sonstigen beweglichen oder unbeweglichen Sachen. Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 7. Januar 1881 Bd. 2, 451 in Anm. 20a Nr. I lit. c.

[19]) Nach den Bestimmungen des Art. 26 im Zusammenhalte mit Art. 159 der Gem.-Ordn. ist es auch unzulässig, daß eine Gemeinde einer Klage gegenüber, deren Petition oder Gesuch auf eine Schmälerung des Gemeindegrundstockvermögens gerichtet bezw. deren — für den Kläger günstiger Ausgang im Erfolge eine solche Schmälerung oder eine Veräußerung von Bestandteilen des rentierenden Gemeindevermögens bedeuten würde, sich einfach fügt oder durch Vergleich

*) Siehe oben S. 196.
**) Dieselbe ist abgedruckt bei der Behandlung der gemeindlichen Sparkassen in § 97: Gemeindeanstalten.

mit gleichem Erfolge die abschwebenden Streitigkeiten beilegt, ohne die staatsaufsichtliche Genehmigung hiezu zu erholen. Die Gemeinde ist vielmehr verpflichtet, derartige Prozesse bis zur letzten Instanz durchzuführen, sie kann also auch ohne staatsaufsichtliche Genehmigung nicht auf Rechtsmittel (Berufung ꝛc.) verzichten; und ist event. die Aufsichtsbehörde sogar berechtigt, den Prozeß selbst in die Hand zu nehmen und alle Rechtsmittel bis hinauf zur letzten Instanz gegen ein diesbezügliches die Gemeinde verurteilendes richterliches Erkenntnis zu gebrauchen.

Siehe v. Hauck-Lindner S. 91; ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 23. Juli 1880 Bd. 1, 472 zu Nr. II Abs. II (speziell für die Pfalz); ferner die Entsch. des obersten Ger.-Hofes in Bd. 5 (der Samml.) S. 535 f. unten in Anm. 20a Nr. I lit. a und Nr. II, ferner (über Zuständigkeitsfragen) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 23. Februar 1883 Bd. 5, 1 ff. in Anm. 20a Nr. I lit. h, desgl. auch Nr. III die dort angeführten Abhandlungen; endlich die oben § 94 Anm. 27d S. 53 angeführte Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 26. November 1886 Bd. 8, 181.

[20]) Wird die Genehmigung zur Abweichung von der Vorschrift des Art. 26 und von den auf demselben fußenden Bestimmungen seitens der Aufsichtsbehörde versagt, steht den Gemeinden das Beschwerderecht zu. In gleicher Weise können diesbezügliche staatsaufsichtlich genehmigte Beschlüsse von den Beteiligten angefochten werden.

Da die Erteilung der Genehmigung oder deren Versagung eine Ermessenssache, also vollständig der freien Erwägung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde anheimgegeben ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen, die Beschwerden gehen vielmehr an die nächst höhere Verwaltungsstelle, also gegen Beschlüsse der Bezirksämter an die kgl. Kreisregierungen, und gegen Entscheide der letzteren an das kgl. Staatsministerium des Innern. Diese 2. Instanz ist die letzte Verwaltungsinstanz; doch kann gegen die zweitinstanziellen Entscheidungen der kgl. Kreisregierungen das Oberaufsichtsrecht des kgl. Staatsministeriums des Innern angerufen werden. Näheres hierüber bei Art. 159, ferner auch Art. 154 (155 und 160) und 161 der Gemeindeordnung. Vergl. auch Anm. 37 zu Art. 27.

[Eine Berufung von den Entscheidungen der kgl. Kreisregierungen an den kgl. Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 10 Ziff 2 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes in Bezug auf „Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht in Gemeindeangelegenheiten“ nur dann zulässig, wenn von einer Gemeinde behauptet wird, daß durch solche Verfügungen das ihr gesetzlich zustehende Selbstverwaltungsrecht verletzt oder daß ihr eine gesetzlich nicht begründete Leistung auferlegt sei.*)]

Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 16. Januar 1880 Bd. 1 91 f.; vom 28. Januar 1881 Bd. 2, 526 f.; besonders vom 19. Mai 1882 Bd. 3, 701 f. und vom 19. November 1880 Bd. 2, 214 f.; in Anm. 20a Nr. I lit. d, e, f, g und auch h. Vergl. zu letzterer auch § 94 Anm. 27d oben S. 53.

[20a]) Zu Art. 26 verweisen wir besonders auf folgende Entscheidungen und Abhandlungen:

I. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. vom 23. Juli 1880 Bd. 1, 472 (speziell für die Pfalz ergangen, jedoch analog auch für das rechtsrheinische Bayern anwendbar) zu Nr. 2: Nach Art. 19 der pfälz. Gem.-Ordn. (Art. 26 der rechtsrhein. Gem.-Ordn.) sind die Gemeinden verpflichtet, den Grundstock ihres Vermögens ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Vermögen gehören auch dingliche, der Gemeinde zustehende Rechte. S. oben Anm. 4.

---

*) Hiezu s. speziell die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 19. November 1880 Bd. 2 S. 221 in Anm. 20a Nr. I lit. e Abs. 2 und vom 19. Mai 1882 in Anm. 20a Nr. I lit. f.

Zur Geltendmachung solcher Rechte, bezw. zur Sicherung der gemeindlichen Vermögensbestandteile gegen Gefährdungen und Einschränkungen ist aber der Gemeinderat (Gemeindebehörde) 2c. als Verwalter des gemeindlichen Vermögens gesetzlich berufen und hienach die Prozeßführung sowie die Bestreitung der mit letzteren verbundenen Auslagen eine gesetzliche Pflicht der Gemeinde [und S. 473: Zur Prozeßführung bedarf der Gemeinderat — Gemeindebehörde — keiner Genehmigung (der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde)].

S. Anm. 19 a. E. und unten Nr. II Entsch. des obersten Ger.-Hofes;

b. vom 30. November 1892 Bd. **14**, 98: Die Gem.-Ordn. hat die Gemeindeumlagen, Aufschläge 2c. nicht als zum Gemeindevermögen gehörig, sondern als hievon getrennte besondere Einnahmsquellen betrachtet. Auch in den Motiven zu Art. 22 des Regierungsentwurfes der Gem.-Ordn. (Art. 26 des Gesetzes) wird als Gemeindevermögen lediglich jenes bezeichnet, welches direkt dem öffentlichen Gebrauche gewidmet ist oder dessen Erträgnisse zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse dienen oder welches zum Privatvorteile der Gemeindeangehörigen benützt wird. Nicht minder geht aus der Natur der Sache hervor, daß Gemeindeumlagen und Aufschläge nicht gleichbedeutend mit Gemeindevermögen sind 2c. 2c. S. oben Anm. 4.

c. vom 7. Januar 1881 Bd. **2**, 451: Art. 26 der diesrh. Gem.-Ordn. legt den Gemeinden, bezw. Art. 5 l. c. den Ortschaften die Verpflichtung zur ungeschmälerten Erhaltung des gemeindlichen Vermögens auf. Diese Obliegenheit schließt notwendigerweise die Sorge für die Unterhaltung eines zu solchen Vermögensbeständen gehörigen Gebäudes und daher die Uebernahme der hierauf bezüglichen Leistungen, insoweit nicht andere Baupflichtverhältnisse bestehen, in sich. S. Anm. 18.

d. vom 16. Januar 1880 Bd. **1**, 91: Zur letztinstanziellen Entscheidung über den Anspruch einer Gemeinde auf zeitweilige Verwendung des Grundstockes eines ihrer Verwaltung anvertrauten Stiftungsvermögens ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig; speziell S. 94: Fragen des freien Ermessens sind nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 13 Abs. I Ziff. 3 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes der Zuständigkeit des Verw.-Ger.-Hofes entrückt. S. oben Anm. 20.

e. vom 19. November 1880 Bd. **2**, 214 ff.: Zur Entscheidung von Beschwerden gegen staatsaufsichtliche Beschlüsse der Verwaltungsbehörden, wodurch auf Grund des Art. 159 Abs. I der Gem.-Ordn. die staatsaufsichtliche Genehmigung verfügt wurde, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig.

Speziell S. 221: Das in Art. 1 der rechtsrh. Gem.-Ordn. den Gemeinden gewährte Recht der Selbstverwaltung ist für die in Art. 159 der Gem.-Ordn. bezeichneten Fälle ein beschränktes. Hier ist für die Rechtsbeständigkeit eines gemeindlichen Verwaltungsaktes die Erteilung der staatsaufsichtlichen Genehmigung erforderlich. Auf die Erteilung dieser Genehmigung hat eine Gemeinde keinen rechtlichen Anspruch, ebensowenig kann die Versagung derselben ein Recht der Gemeinde verletzen. Ob solche Genehmigung zu erteilen oder zu versagen sei, wird nicht durch gewisse gesetzliche Voraussetzungen bestimmt, es ist vielmehr Sache des freien Ermessens, dessen Uebung den Behörden der aktiven Verwaltung zukommt, während die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gemäß Art. 13 Abs. I Ziff. 3 des Gesetzes vom 8. August 1878 ausgeschlossen ist. S. Anm. 20 und nachstehende lit. f.

f. vom 19. Mai 1882 Bd. 3, 701: Die Erteilung oder Versagung der staatsaufsichtlichen Genehmigung nach Maßgabe des Art. 159 der Gem.-Ordn. ist dem freien Ermessen der zuständigen Staatsaufsichtsbehörden anheimgegeben. Zur Bescheidung der Beschwerde einer Gemeinde wegen Versagung der bezeichneten Genehmigung ist daher der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. Speziell S. 703: Die Erteilung oder Versagung der staatsaufsichtlichen Genehmigung ist nicht durch bestimmte gesetzliche Normen bedingt, vielmehr handeln hiebei die zuständigen Staatsbehörden nach freiem Ermessen und unter Beurteilung des allgemeinen gemeindlichen Interesses. Jene Thätigkeit ist demnach ein Akt des behördlichen Gutbefindens, wogegen gemäß Art. 13 Abs. I Ziff. 3 des Gesetzes vom 8. August 1878 der Verwaltungsgerichtshof wegen Mangels der Zuständigkeit überhaupt nicht angerufen werden kann. S. vorstehende lit. e und oben Anm. 20, auch Note * daselbst; ferner Anm. 37 zu Art. 27;

g. vom 28. Januar 1881 Bd. 2, 526: Zur letztinstanziellen Bescheidung der Beschwerde einer Kirchenverwaltung wegen Nichtgenehmigung der Verwendung von Stiftungskapitalien zur Bestreitung von gesetzmäßigen Ausgaben der Kirchenstiftung ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. Vergl. oben Anm. 20;

h. vom 23. Februar 1883 Bd. 5, 1: Wenn Streit darüber entsteht, ob ein Vermögensstück Eigentum der Gemeinde oder Privateigentum sei, und wenn die Verwaltungsbehörden die Anerkennung des behaupteten Privateigentums verweigern und bis zu einer allenfallsigen gegenteiligen richterlichen Entscheidung an dem Gemeindeeigentume festzuhalten beschließen, so ist der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung einer Beschwerde gegen einen derartigen Beschluß der Verwaltungsbehörde nicht zuständig. Vergl. § 94 Anm. 27d S. 53; ferner oben Anm. 20, auch 19;

i. vom 13. Januar 1888 Bd. 9, 377: Der Gemeindeausschuß ist verpflichtet, jederzeit die Rechte und die Interessen der Gemeinde als Korporation wahrzunehmen, und ist nicht berechtigt, in einem Streitverfahren gemäß Art. 8 Ziff. 28 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. die Rolle einer im entgegengesetzten Interesse beteiligten Partei zu übernehmen.

Hiezu s. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 28. März 1888 Bd. 9, 454, mitgeteilt in Anm. 101 Nr. I lit. ee zu Art. 31 und 32 der Gem.-Ordn., ferner nachstehende Nr. III lit. c.

II. Entsch. des obersten Gerichtshofes, Samml. Bd. V, S. 535 Nr. 220: Befugnis eines Bezirksamtes zur Einlegung einer Nichtigkeitsbeschwerde in Vertretung einer Gemeinde (zu Art. 26 und 159 der Gem.-Ordn.): Durch Art. 26 der Gemeindeordnung sind die Gemeinden verbunden erklärt, den Grundstock ihres Vermögens ungeschmälert zu erhalten und können Abweichungen von dieser Vorschrift sowie von der weiteren derselben beigefügten Bestimmung, daß veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens durch Erwerbung anderer rentierender Objekte sofort oder mindestens allmählich nach vorher festgesetztem Plane ersetzt werden müssen, nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden 2c. Es ergibt sich hieraus mit Notwendigkeit, daß sich eine Gemeinde nicht ohne Zustimmung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde bei einer Klage einfach beruhigen kann, die gegen sie auf Anerkennung des Eigentums an einer rentierenden Liegenschaft gerichtet worden und eine weitere Folge hievon ist insbesondere, daß es der Verwaltungsbehörde zustehen muß, namens einer Gemeinde selbst gegen deren Willen die gesetzlichen Rechtsmittel gegen ein gerichtliches Urteil zu erschöpfen, durch welches die Gemeinde zur Abtretung eines zum Grundstocke ihres rentierenden Vermögens gehörenden Waldes verurteilt wurde. Eine der-

artige Befugnis kann einem Zweifel um so weniger unterliegen, als, wenn dieselbe nicht bestünde, die angeführten gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf die Erhaltung des Grundstockes von gemeindlichem Vermögen beziehen, auf Umwegen illusorisch gemacht werden könnte.

III. Abhandlungen:

A. Bl. für admin. Pr.:

a. Bd. **35**, 298 ff.: Ueber Gemeinde-Eigentums-Streitigkeiten. Siehe Anm. 19;

b. Bd. **20**, 145 ff.: Die Erhaltung des Gemeindevermögens gegenüber Privateigentumsansprüchen; gegenüber der vorst. Abhandlung in Bd. **20**, 145 siehe diejenige in Bd. **21**, 49 ff.: Schutz des Gemeindeeigentumes.

c. Bd. **30**, 79 f.: Pflicht der Aufsichtsbehörden zur Wachsamkeit über die Erhaltung der Gemeindevermögensstücke, speziell S. 80: Die den Gemeinden vorgesetzten Verwaltungsbehörden sind auf Grund des ihnen nach Art. 157 der Gem.-Ordn. zukommenden Staatsaufsichtsrechtes berufen, dafür Sorge zu tragen, daß die Gemeinden den Grundstock ihres Vermögens ungeschmälert erhalten und die Erträgnisse ihres Vermögens den Vorschriften der Gem.-Ordn. entsprechend verwenden; die Ausübung dieses Aufsichtsrechtes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß ein Vermögensstück von einem Teile der Gemeindeangehörigen als Privateigentum in Anspruch genommen wird; selbst wenn ein solcher Anspruch von der Gemeindevertretung anerkannt wird, ist die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, soferne sie den erhobenen Anspruch als liquid nicht zu erachten vermag, berechtigt und verpflichtet, zu bestimmen, daß das betr. Vermögensstück als Gemeindevermögen so lange festzuhalten und zu behandeln sei, bis etwa der erhobene privatrechtliche Anspruch durch Richterspruch als rechtsbegründet anerkannt sein wird. —

Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **9**, 377 in vorstehender Nr. I lit. i, desgl. vom 23. Februar 1883 in Nr. I lit. h. Ferner

d. Bd. **30**, 385 ff.: Gemeinsames Privateigentum oder Gemeindeeigentum?

e. Bd. **13**, 129 ff.: Ueber das rechtliche Verhältnis der Gemeinde-Gründe:
1) die alte Realgemeinde 129 ff.,
2) die neue bürgerliche Gemeinde 136 ff.,
3) Streit über das Eigentum (am Almendgut): 139 ff.,
4) Streit über die Nutzungen: 148 ff. (Art. 31 und 32 der Gem.-Ordn.):
5) Verteilung der Nutzungen neben Gemeindeumlagen (Art. 31, 32); 155 ff.,
6) Ortsgemeinden in der politischen Gemeinde: 164 f.,
7) Recht der Gemeinderechtsbesitzer am Pachtschilling: 166 f.,
8) Recht der Gemeinderechtsbesitzer am Kaufschilling: 167 f.,
9) Stimmrecht derjenigen, welche kein Gemeinderecht besitzen: 168 f.,
10) Beschränkung der Gemeindeumlagen auf die Gemeinderechtsbesitzer: 169 ff.;

f. Bd. **26**, 171: Schutz eines administrativen Provisoriums (in Bezug auf unverteilte Gemeindegründe bis zur gerichtlichen Entscheidung betreffs der Eigentumsfrage);

g. Bd. **43**, 121: Beweiskraft des Grundsteuerkatasters (bei Streitigkeiten darüber, ob Grundstücke den Gemeindegliedern als Privateigentum

gehören oder ob ihnen nur auf den Gemeindeverband sich gründende Nutzungsrechte zustehen.) Urteil des obersten Landesgerichts vom 29. Januar 1892: Auch beim Mangel einer gegen die Einträge im Grundsteuerkataster erfolgten Reklamation kommt den Vorträgen im Grundsteuerkataster hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse dritten Prätendenten gegenüber eine unbedingte Beweiskraft nicht zu. Siehe das oberstrichterliche Erkenntnis unten in Anm. 44 Nr. II;

h. Bd. 27, 294: Zuständigkeit bei Differenzen über das Eigentum an einem Kanal; endlich auch noch

i. Bd. 20, 246: Ueber den Einfluß der Verkleinerung des Gemeindebezirkes auf das Gemeindevermögen. Vergl. dazu auch oben § 94 S. 50 f. über die Ausscheidung des Gemeindevermögens bei Gemeindebezirksveränderungen.

B. Bayerische Gemeindezeitung:

a. Jahrg. 1891 S. 656 ff.: Die Herstellung eines Gemeindevermögensbuches (Lagerbuches) (Referat des Rechtsrates Alberstötter in München), ferner S. 88: Veräußerung von Gemeinde-Realitäten;

b. Jahrg. 1892 S. 145: Ausleihung gemeindlicher Kapitalien an Private; S. 555 ff. und 585 ff.: Ueber die Vertretung und Stellung der Gemeinde als Partei in der Civilrechtspflege und die Prozeßführung seitens der Gemeinden;

c. Jahrg. 1893 S. 102 und 561: Die Vermögensprobe in Gemeinde- und Stiftungsrechnungen;

d. Jahrg. 1894 S. 237 f.: Gemeindeeigentum (durch unrichtigen Eintrag in den Grundsteuerkataster und Gemeindeplan kann Eigentum nicht erworben werden). S. 82: Beweis des gemeindlichen Eigentums. S. 281: Kann die Gemeinde Arrest erwirken zur Sicherung ihrer öffentlich-rechtlichen Forderungen?

e. Jahrg. 1895 S. 559 ff.: Staatsaufsicht auf die Gemeinden und Privatrechtspflege. S. 393 ff. und 412 ff.; Vertretung der Gemeinden, Erwerb und Veräußerung von Realitäten, Eingehung von Schuldverbindlichkeiten, Löschungsbewilligung der Gemeinden.

IV. v. Seydel, Staatsrecht 2. Aufl. Bd. 2, 627 ff.: das Gemeinde- und Ortschaftsvermögen und dessen Verwaltung; speziell über Veräußerung des gemeindlichen Grundstockvermögens Bd. 2, 628 f.; über Veräußerung von Liegenschaften Bd. 2, 641 und 643.

V. Bezüglich der Erhaltung des gemeindlichen Grundstockvermögens resp. dessen möglichst nutzbringende Verwendung vergl. auch noch die bei Art. 27 in Anm. 44 Nr. IV mitgeteilte Min.-E. vom 6. März 1854 „die allmähliche Kultivierung und bessere Benutzung der Gemeindegründe betr." (Web. 4, 651 f.) Die in dieser Min.-E. niedergelegten Grundsätze haben auch heute noch ihre Berechtigung und Giltigkeit, und sollten durch dieselben insbesondere die Gemeinden veranlaßt werden, zugleich in Verbindung mit der Verbesserung ihrer Gründe auch die Ortsverschönerung, desgleichen auch — wo dies nach Klima und Bodenbeschaffenheit möglich ist — die Obstbaumzucht zu fördern, gegebenen Falles durch die richtige Auswahl der zu pflanzenden Baumsorten auch die Bienenzucht zu heben und so mit dem Nützlichen auch das Angenehme zu verbinden. — Wenn die Herstellung sogenannter englischer Anlagen möglich ist, kann auch eine nicht unwesentliche Grasnutzung in Betracht kommen. — Wo nur ein Plätzchen sich zur Anpflanzung — sei es mit einem Obstbaum oder einem Wildbaum eignet — sollte daher diese Anpflanzung nicht außer acht gelassen werden. Der Baum wächst ins Geld, besonders der Obstbaum, aber auch schon der Wildbaum, außerdem verschönert er zugleich die Gegend; ein Paar gelegentlich und billig

Art. 27 (20).[21])

I. Die Verteilung von Bestandteilen des Grundstockvermögens[22])

herzustellende Wege in oder durch solche Anpflanzungen, auch ein paar einfache Ruhebänke an passenden Plätzen werden sich mit der Zeit noch anbringen lassen bezw. von sogen. Ortsverschönerungsvereinen oder von Privaten angebracht werden: und so könnten sich allmählich in jeder Gemeinde ohne bemerkenswerte Kosten kleine oder größere Anpflanzungen oder Anlagen bilden, welche nicht nur eine Rente an die Gemeindekasse abzugeben, sondern zugleich auch den Gemeindebewohnern angenehme Gelegenheit zur Erholung im Freien und dadurch zur Stärkung der Gesundheit (oder auch nur zur Annehmlichkeit) zu bieten vermögen.

Zu Art. 27.

[21]) Siehe zu diesem Artikel, insbesondere über die Voraussetzungen, unter welchen eine Gemeindegrundteilung stattfinden darf, die Ausführungen in § 96 S. 183 f. Die Art. 27, 28, 29, 31 und 32 der Gem.-Ordn. charakterisieren sich als Ausnahmen von der im Art. 26 aufgestellten grundsätzlichen Regel; demgemäß gilt auch für sie der Auslegungssatz, daß Ausnahmen strictissime zu interpretieren sind und nicht per analogiam auf andere Fälle ausgedehnt werden dürfen. Der Art. 27 mit 29 handelt speziell nur von Verteilung von Grundstockvermögen und zwar zu vollem Eigentum; der Art. 28 dagegen handelt von der Verteilung von Grundstockvermögen lediglich zur Nutznießung; die Art. 31 und 32 endlich von der Verteilung der Nutzungen (nicht des Grund und Bodens) selbst, sowie der Rentenüberschüsse.

Ueber die geschichtliche Entwicklung der im Art. 27 behandelten Gemeindegrundteilung s. v. Kahr S. 255 f.

Das revid. Gem.-Ed. von 1818/34 enthält hierüber die Bestimmung im § 25, daß Gemeindegrundteilungen nur wegen nachgewiesenen überwiegenden Vorteils für die Gemeinde mit Zustimmung der Mehrheit von drei Vierteilen sämtlicher wirklicher Gemeindeglieder der Gesamtgemeinde, unter welchen drei Vierteilen jedoch die Großbegüterten der Gemeinde, sowie der oder die Schäfereiberechtigten begriffen sein müssen, und mit höherer Kuratelgenehmigung stattfinden können bezw. dürfen.

Speziell die Teilung von Gemeindewaldungen durfte nur zum Zwecke der Abtreibung und nur dann eintreten, wenn die betr. Grundstücke zur Waldkultur nicht geeignet waren.

Siehe hierüber die in Anm. 44 Nr. III aufgeführten Abhandlungen in den Bl. für admin. Pr. Bd. 8, 369 ff.; 385 ff. und Bd. 18, 337 ff. und 395 ff., sowie die in Anm. 44 Nr. I lit. a angeführte Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 25. Februar 1891 Bd. 12, 487; ferner die in Bl. für admin. Pr. Bd. 8, 388 ff. genannte Min.-E. vom 6. März 1854, 14. Juni 1856 und 18. August 1858, desgleichen Min.-E. vom 7. August 1881 „die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden und Distrikte betr." (Web. 15, 386 f.); vergl. v. Kahr S. 256 Note 1 und 2 und S. 263 Nr. 10.

Die Gem.-Ordn. von 1869 hat im ganzen und großen die vom revid. Gem.-Ed. aufgestellten Grundsätze beibehalten.

[22]) Siehe Anm. 21 am Eingang. Der Art. 27 befaßt sich ausschließlich nur mit Verteilung von Bestandteilen des gemeindlichen Grundstockvermögens einer Gemeinde zum Eigentum derjenigen Gemeindeangehörigen, welche an der Teilung teilzunehmen berechtigt sind. Die Empfänger können also vollständig frei über den ihnen überwiesenen Anteil verfügen, ihn insbesondere auch jederzeit frei veräußern. In Verbindung mit Art. 27 befaßt sich Art. 29 speziell mit der Verteilung von Gemeindewaldungen. Vergl. Anm. 49 zu Art. 29. — Unerläßliche Voraussetzung ist, daß die zur Verteilung gelangenden Gemeindegründe im Eigentume ein und derselben Gemeinde sich befinden. Dies muß vor allen

ist nur bei den ganz oder teilweise[23]) zum Vorteile der Gemeindeangehörigen[23]) benützten[23]) Gemeindegründen[24]) zur Förderung der landwirtschaftlichen Kultur[25]) gegen Auflegung[26]) eines im fünfund-

---

Dingen feststehen. Die Teilung von Grundstücken, welche mehreren (politischen oder Orts-) Gemeinden gemeinschaftlich gehören, fällt nicht unter Art. 27, ist vielmehr rein civilrechtlicher Natur. Siehe Anm. 44 Nr. I lit. g.

Ueber den Begriff „Grundstockvermögen" s. § 96 S. 181 f. und Anm. 4 zu Art. 26; v. Hauck-Lindner S. 91.

Die zur Verteilung bestimmten Grundstücke müssen als Gemeindeeigentum im gemeindlichen Grundsteuerkataster eingetragen sein. Siehe hiezu Anm. 44 Nr. II.

[23]) Was unter „Gemeindeangehörigen" im Sinne des Art. 27 Abs. I zu verstehen ist, geht aus Art. 27 Abs. III und Art. 32 hervor. Die Worte von „Gemeindeangehörigen benützt" sprechen auch aus, daß die fragliche Nutzung sich auf den Gemeindeverband gründen muß; gleichviel ob diese Benützung auf Herkommen oder auf einem anderen öffentlich-rechtlichen Titel, z. B. Gemeindebeschluß beruht, soferne sie nur nicht den Gesetzen widerspricht. Siehe Art. 31 und 32. Vergl. hiezu die in Anm. 44 Nr. II angeführte Abhandlung in Bl. für admin. Pr. Bd. **21**, 338 und v. Kahr S. 257. S. unten Anm. 90, 97 und 98.

Die „teilweise" Benützung ist nicht so zu verstehen, daß etwa nur ein räumlich abgegrenzter Teil des in Frage stehenden Grundstückes von den Gemeindeangehörigen benützt worden wäre, während der andere Teil einer solchen Benützung nicht unterlag (also nicht so, daß z. B. von einem Wiesen- oder Weidekomplex von 30 Tagw. beispielsweise nur eine Abteilung von 10 Tagw. oder weniger oder mehr von Gemeindeangehörigen benützt war), sondern so, daß die ganze Nutzung des gesamten fraglichen Grundkomplexes bisher geteilt war; so z. B. ist Teilung nach Art. 27 zulässig, wenn eine in einem Walde liegende Oedung von den Gemeindeangehörigen zur Beweidung, dagegen von der Gemeinde selbst zur Torfausbeute benützt wird, oder wenn in einem Gemeindewald der Erlös aus dem Holz in die Gemeindekasse fließt, dagegen die Streu herkömmlich von den nutzungsberechtigten Gemeindeangehörigen gewonnen, oder endlich wenn auf Gemeindewiesen das Heu von der Gemeinde geerntet, dagegen das sogen. Grummet (2. Ernte) von den nutzungsberechtigten Gemeindeangehörigen eingeheimst oder von ihrem Vieh abgeweidet werden darf. Entschieden nicht hieher gehört dagegen der auch bei v. Kahr S. 257 Note 3 als nicht hier einschlägig angeführte Fall, daß die fraglichen Gemeindegründe vollständig unbeschränkt von der Gemeinde zu gunsten der Gemeindekasse verpachtet oder sonst nutzbar gemacht sind und nur zur offenen Zeit auf Grund des allgemein auf der ganzen Gemeindeflur für die Haus- oder Viehbesitzer herkömmlich oder nach besonderem Rechtstitel bestehenden Weiderechtes die Viehweide auf denselben ausgeübt wird.

[24]) „Gemeindegründe" sind lediglich Grundstücke im land- oder forstwirtschaftlichen Sinne, also nicht Häuser oder sonstige nicht zu den Grundstücken im vorangegebenen engern Sinne zu zählende Immobilien oder denselben gleichgeachtete Rechte, wie z. B. Weide-, Fisch- oder Forstrechte. Siehe auch Anm. 22.

[25]) Diese Verteilung darf ausschließlich und nur (vergl. Anm. 21) zur Förderung der landwirtschaftlichen Kultur stattfinden.

Zur landwirtschaftlichen Kultur kann im Gegensatz zum Gewerbe unter Umständen alles gerechnet werden, was der Erzeugung von Rohprodukten dient, also nicht blos die Bebauung oder Bewirtschaftung von Aeckern und Wiesen, sondern auch die Fischzucht, Viehzucht jeder Art, desgl. Bienenzucht, Moos-Kultur, Torfgewinnung, unter Umständen auch Gewinnung von Steinen, Sand rc. Ob das Erfordernis „der Förderung der landwirtschaftlichen Kultur" gegeben erscheint, ist im einzelnen Falle durch Erholung von Gutachten tüchtiger Sachverständiger

zwanzigfachen Betrage ablösbaren[27]) Grundzinses[28]) zum Besten der Gemeindekasse[29]) zulässig,[30]) wenn dem Antrage[31]) auf Teilung und

---

— Kulturingenieure oder Kulturtechniker — event. auch des bayer. Landwirtschaftsrates festzustellen.

Siehe hieher auch die Ausführungen in Anm. 43 über die Zuständigkeitsfrage, ferner Anm. 44 Nr. I lit. f.

[26]) Die Auferlegung des Grundzinses geschieht durch Beschluß der Gemeindeverwaltung, welche also auch die Höhe dieses Grundzinses zu bestimmen hat und zwar ganz nach ihrem freien Ermessen. Siehe hiezu Bl. für admin. Pr. **37**, 6 in Anm. 44 Nr. III, A lit. b; Anm. 30, auch 29 und 28 Abs. 2.

[27]) Die durch das Gesetz garantierte Befugnis, den Grundzins gegen den 25fachen Betrag abzulösen, kann durch Beschluß der Gemeindeverwaltung nicht abgesprochen oder beschränkt werden; es kann also auch dieser Betrag durch Gemeindebeschluß nicht erhöht, ferner kann der beteiligte Nutzungsberechtigte zur Ablösung nicht gezwungen werden; er ist hiezu wohl berechtigt, aber nicht verpflichtet. Vergl. auch Bl. für admin. Pr. **39**, 187 Anm. 44 III A. a.

[28]) Der festgesetzte Grundzins ist dinglicher Natur und erscheint als eine auf dem zugewiesenen Grundstücksteil ruhende Reallast, welche dem civilrechtlichen Gebiete angehört. Allenfallsige Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung überhaupt oder über die Höhe der Leistung haben daher die Civilgerichte zu entscheiden.

Siehe die in Anm. 44 Nr. III A lit. a angeführte Abhandlung in Bl. für admin. Pr. **39**, 161 ff. und 177 ff., ferner **30**, 58.

[29]) „Zum Besten der Gemeindekasse": in dieser Bestimmung liegt einerseits, daß diese Grundzinsen einer anderen Kasse, z. B. der Armenkasse, nicht zugewiesen werden dürfen, vielmehr in die Gemeindekasse (die eigentliche Kämmereikasse oder gemeindliche Hauptkasse) fließen müssen, andrerseits, daß bei Festsetzung der Höhe des Grundzinses auch das Beste oder die Interessen der Gemeinde nach Möglichkeit gewahrt, also thunlichst hohe Grundzinsen statuiert werden sollen. Siehe Anm. 30, auch 26 und 28.

[30]) Ueber die „Zulässigkeit" der Gemeindegrundteilungen hat nach Art. 159 Abs. I Ziff. 2 die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu befinden, d. h. die diesbezüglichen Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen bezw. Gemeindeversammlungen unterliegen der Genehmigung dieser Aufsichtsbehörde (s. Anm. 37). Letztere darf nur dann erteilt werden, wenn alle gesetzlichen Erfordernisse des Art. 27 erfüllt sind, kann aber auch beim Vorhandensein derselben versagt werden. Vergl. Anm. 43.

Die vorgenannten Beschlüsse werden, nachdem der in Anm. 31 genannte Antrag gestellt bezw. genehmigt ist, in Gemeinden mit städtischer Verfassung vom Magistrate, in Landgemeinden von der Gemeindeversammlung gefaßt (s. Art. 27 Abs. II) und beziehen sich nicht blos auf die Verteilung selbst, sondern auch auf die einzelnen Modalitäten oder Bedingungen (z. B. auch auf die Höhe des Grundzinses ꝛc.), unter welchen diese Verteilung erfolgen soll. Die vorgesetzte Aufsichtsbehörde hat daher auch alle diese einzelnen Punkte ebenso sorgfältig zu prüfen, als die Frage selbst, ob Verteilung überhaupt stattfinden könne, und hat demgemäß auch die Genehmigung zu versagen, wenn die Bedingungen (z. B. die Höhe des Grundzinses) dem gemeindlichen Interesse widersprechen oder wenn gesetzwidrige Bedingungen (z. B. ein höherer Ablösungssatz als der gesetzliche Betrag vom 25fachen des Grundzinses) statuiert werden wollten.

Vergl. Anm. 26 und 29. Ueber die Zuständigkeit der Gemeindebevollmächtigten bei den hier in Frage stehenden gemeindlichen Beschlußfassungen s. nachstehende Anm. 31.

Festsetzung des Grundzinses mindestens drei Vierteile der Gemeindebürger zustimmen[32]) und wenn die Zustimmenden zusammen mehr als

---

[31]) Dieser „Antrag“ muß sich sowohl auf die Teilung selbst als auf die Festsetzung des Grundzinses bezw. dessen Höhe beziehen und ist in Gemeinden mit städtischer Verfassung vom Magistrate — und zwar von diesem allein ohne Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten — zu stellen; den letzteren steht jedoch auf Grund des Art. 115 Abs. I letzter Satz das Recht zu, die schriftliche Anregung zur Gemeindegrundverteilung zu geben. Der Magistrat ist wohl verpflichtet, auf eine solche Anregung schriftlichen Bescheid zu geben, doch nicht dazu, dieser Anregung auch im Sinne der Gemeindebevollmächtigten Folge zu leisten; lehnt vielmehr der Magistrat diese Anregung in seinem Bescheide ab, so hat die Sache auf sich zu beruhen.

In Landgemeinden hat nach Art. 146 Abs. II der Gem.-Ordn. der Gemeindeausschuß diesen „bestimmten Antrag“ an die Gemeindeversammlung zu geben, welch letzterer die Beratung und Beschlußfassung hierüber zusteht. Demgemäß muß in Landgemeinden nach Art. 147 Abs. II der Gemeindeausschuß einen solchen Antrag an die Gemeindeversammlung zur Beratung und Beschlußfassung bringen, wenn ein Zehnteil der stimmberechtigten Gemeindebürger diesen Antrag schriftlich einreicht, also die Initiative zu einem solchen Antrage in ähnlicher Weise ergreift, wie eine solche in Gemeinden mit städtischer Verfassung nach Art. 115 Abs. I den Gemeindebevollmächtigten eingeräumt ist.

Eine weitere Mitwirkung, als die „Anregung“ nach Art. 115 steht den Gemeindebevollmächtigten auch bei der Beschlußfassung über die Gemeindegrundteilung und Festsetzung des Grundzinses selbst nicht zu, denn die in Art. 159 Abs. I Ziff. 2 speziell aufgeführte „Verteilung von Gemeindegründen“ wird von der Gem.-Ordn. selbst als etwas anderes behandelt und bezeichnet, als die in Art. 159 Abs. I Ziff. 1 genannte freiwillige Veräußerung von Realitäten und Rechten, welch letztere nach Art. 112 Abs. I Ziff. 7 der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten unterliegt.

Für die „Verteilung von Gemeindegründen“ verlangt eben die Gem.-Ordn. noch mehr als die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, nämlich die Abstimmung der Bürgerschaft selbst, indem sie vorschreibt, daß dem vom Magistrat gestellten Antrage auf Teilung und Festsetzung des Grundzinses mindestens drei Vierteile aller Gemeindebürger zustimmen und daß die Zustimmenden zusammen mehr als die Hälfte der Grundsteuer entrichten müssen, mit welcher alle Ge- Gemeindebürger und Heimatberechtigten und die außer diesen Gemeindebürgern und Heimatberechtigten noch weiter zur Teilnahme an den Gemeindenutzugen berechtigten Personen in der Gemeinde*) angelegt sind. Da nun die Gemeindebevollmächtigten als die Vertreter der „Bürgerschaft“ (gegenüber dem Magistrate) erscheinen (vergl. Art. 111 der Gem.-Ordn.), so ist es selbstverständlich, daß diese Vertreter nicht noch einmal zu beschließen haben, wenn die Vertretenen selbst bereits Beschluß faßten bezw. wenn das Gesetz ausnahmsweise die Bürgerschaft selbst an Stelle von deren Vertretern zur Abstimmung in einem speziellen Falle beruft.

Vergl. hiezu v. Kahr S. 259/260 und Note 7 und 8 daselbst.

[32]) Die Abstimmung erfolgt:

a. in Gemeinden mit städtischer Verfassung gemäß Art. 122 nach öffentlicher Bekanntmachung des ganzen Antrages — nach seinem vollen Wortlaute — schriftlich zu Protokoll, indem das Abstimmungs-Protokoll

---

*) Unberücksichtigt bleibt also hiebei die Grundsteuer der sog. Ausmärker, sowie derjenigen, welche nur in der Gemeinde wohnen, ohne das Bürger- und Heimatrecht daselbst zu besitzen. Siehe v. Kahr S. 263. Auch dürfen nur die Steuern von Grundstücken im Gemeindebezirke gerechnet werden.

die Hälfte der Grundsteuern entrichten, womit die sämtlichen Gemeindebürger und Heimatberechtigten und die außer denselben zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen berechtigten Personen in der Gemeinde angelegt sind.[33])

II. Auf die in Fällen des Abs. I von den Gemeindeverwaltungen und den Gemeindeversammlungen zu fassenden Beschlüsse finden die Vorschriften der Art. 103 Abs. I, Art. 118 Abs. I[34]) Art. 145 Abs. IV und V keine Anwendung.[35])

III. Der Anspruch auf einen Anteil und der Teilungsmaßstab richten sich nach den Bestimmungen des Art. 32.[36])

IV. Denjenigen, welche in Gemeinschaft ihrer Anteile zu bleiben wünschen, sollen dieselben im Zusammenhange zugemessen werden.[36a]) Die zur Verteilung gelangenden Anteile gehen kraft des genehmigten[37]) Teilungsaktes[38]) in das Eigentum[39]) der Teilnehmer über.[39])

---

innerhalb einer ausschließenden Frist zur Aufnahme der Unterschriften derjenigen, welche für den Antrag stimmen, auf dem Rathause oder in Städten mit mehreren Distrikten auch für jeden Distrikt besonders in einem vom Magistrat bestimmten Lokale aufgelegt wird.

b. in Landgemeinden nach Art. 146 und 149 Abs. III durch schriftliche Abstimmung in einer eigens hiezu einberufenen Gemeindeversammlung.

Bei den drei Vierteilen sind alle Gemeindebürger zu zählen, auch diejenigen, welche z. B. nach Art. 170 nicht stimmberechtigt sind.

[33]) Ueber den Begriff der „Veranlagung mit Steuer" vergl. § 95a Anm. 17, 18 und besonders 49 und 50 und Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes ebenda Anm. 135 I a und b.

[34]) Dieser Hinweis auf die Abstimmung im Kollegium der Gemeindebevollmächtigten kann sich nach dem in Anm. 31 Erörterten nur auf die Mitwirkung bei denjenigen Beschlüssen beziehen, durch welche (gemäß Art. 115) seitens der Gemeindebevollmächtigten die Anregung zur Stellung eines Antrages auf Gemeindegrundteilung beim Magistrate gegeben wird.

(Weber, Gem.-Ordn. S. 33 Anm. 3 zu Art. 27 erklärt auch die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten zu den nach Art. 27 Abs. I zu fassenden Beschlüssen für notwendig; siehe dagegen v. Kahr S. 260; die v. Kahr'sche Ansicht ist nach unserer Anschauung begründet. S. Anm. 31).

[35]) In gleicher Weise, wie auch bei den Beschlüssen über Festsetzung oder Erhöhung von Gemeindeumlagen ꝛc.

Nach dem Sinne und Zwecke der Bestimmung des Abs. II des Art. 27 bezieht sich dieselbe auch auf die nach Art. 122 der Gem.-Ordn. zu vollziehenden Abstimmungen der Bürgerschaft gemäß Abs. I l. c. S. v. Kahr S. 266 Note 19.

[36]) Siehe die Anm. 90—99 zu Art. 32.

[36a]) Diese Teile werden dann gemeinschaftliches Eigentum oder Miteigentum der Beteiligten im civilrechtlichen Sinne. S. Anm. 39. Entsteht Streit über Abteilung dieser Grundstücke zwischen den Miteigentümern, so haben die Gerichte zu entscheiden.

[37]) Die Genehmigung von Gemeindegrundverteilungs-Beschlüssen nach Art. 27 steht gemäß Art. 159 Abs. I Ziff. 2 der Gem.-Ordn. der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu, also bei Landgemeinden, Märkten und mittelbaren Städten den kgl. Bezirksämtern, bei unmittelbaren Städten den kgl. Kreisregierungen. Ohne diese Genehmigung besitzen solche Beschlüsse keine rechtliche Giltigkeit, andrerseits werden sie sofort mit dieser aufsichtlichen Genehmigung rechtswirksam.

Die Verwaltungsbehörde hat nach freiem Ermessen unter sorgfältigster Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse zu entscheiden. Gegen ihre Beschlüsse können die Gemeindeverwaltungen gemäß Art. 161 der Gem.-Ordn. binnen 14 Tagen die Beschwerde zur nächst höheren Verwaltungsstelle ergreifen und dieselben sofort oder binnen einer weiteren Frist von 14 Tagen ausführen. Die nächsthöhere Stelle entscheidet dann in letzter Instanz, doch sind Oberaufsichtsbeschwerden gegen zweitinstanzielle Regierungsentscheidungen zum kgl. Staatsministerium des Innern zulässig. Da die desbezüglichen Entscheidungen nach freien Erwägungen der betr. Staatsaufsichtsbehörde getroffen werden, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes hier ausgeschlossen. S. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 3, 701 speziell 703 in Anm. 20a Nr. I lit. f.**) Ueber den Instanzenzug und die Zuständigkeit in Verwaltungs r e ch t s streitigkeiten in Bezug auf Art. 27 s. die Anm. 43.**) Bezüglich der Prüfung der bei der Verbescheidung der Aufsichtsbehörden in Betracht zu ziehenden Verhältnisse sind besonders auch die Bestimmungen der Min.-E vom 7. August 1881 „die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden und Distrikte betr." (Web. 15, 386 ff., speziell 389) maßgebend, welche — soweit hieher gehörig — lauten:

Ziff. 5: Das größte Gewicht legt die kgl. Staatsregierung auf die Erhaltung des gemeindlichen Grundstockvermögens. Der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Bei beabsichtigten Gemeindeverteilungen ist die Frage, ob die gemäß Art. 159 Abs. I Ziff. 2 der Gem.-Ordn. erforderliche aufsichtliche Genehmigung zu erteilen oder zu versagen sei, mit aller Umsicht zu prüfen und insbesondere auch zu erwägen, ob nicht die durch die Grundverteilung erstrebten Vorteile auf andere Weise, so z. B. durch Verpachtung oder Verteilung zur Nutznießung auf längere Dauer, unter Erhaltung des gemeindlichen Eigentums erreicht werden können.

**) Eine notarielle Verbriefung hat demgemäß nicht stattzufinden, es hat vielmehr die betreffende Staatsaufsichtsbehörde — nachdem der Teilungsbeschluß staatsaufsichtlich genehmigt bezw. rechtskräftig geworden ist — den beteiligten Nutzungsberechtigten bezüglich der ihm zugewiesenen Anteile sogenannte Besitzzeugnisse auszustellen.

Die Min.-E. vom 3. November 1871 „die Beurkundung von Gemeindegrundteilungen betr." (Web. 9, 146) trifft bezüglich der näheren Behandlung dieser Sache folgende Bestimmungen:

1) Nach Art. 27 Abs. IV der Gem.-Ordn. gehen bei Gemeindegründeverteilungen die zur Verteilung gelangenden Anteile kraft des genehmigten Verteilungsaktes in das Eigentum der Teilnehmer über. Für den Zweck des urkundlichen Nachweises des Eigentumsüberganges auf die einzelnen Teilnehmer erscheint es jedoch immerhin als geboten, daß denselben von der der Gemeinde vorgesetzten Verwaltungsbehörde auf Grund der Verteilungsverhandlungen auch für die Folge Besitzzeugnisse ausgefertigt werden.

   Da nach Art. 27 Abs. IV der Gem.-Ordn. die Erhebung von Taxen und Stempelgebühren bei den Besitzveränderungen aus Anlaß von Gemeindegründeverteilungen nicht stattfindet, hat die Ausfertigung dieser Besitzzeugnisse tax- und stempelfrei (d. h. jetzt: gebührenfrei) zu erfolgen. (S. jetzt Art. 3 Ziff. 3 des Gebührengesetzes.)

2) Im Interesse der Evidenthaltung der Grundsteuerkataster ist erforderlich, daß bei vorkommenden Gemeindegründeverteilungen dem einschlägigen kgl. Rentamte über die infolge der Verteilungen eintretenden Besitzveränderungen von der der Gemeinde vorgesetzten Verwaltungs-

**) Vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 25. November 1887 Bd. 9 S. 284 und S. 285 in Anm. 44 I lit. e letzter Absatz und lit. h. Bezüglich der Zuständigkeit s. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 10. Juni 1881 Bd. 3, 94 in Anm. 44 I lit. i.

behörde von amtswegen Mitteilung gemacht werde. Ueber die Form dieser Mitteilungen s. unten S. 226 die Min.-Bek. vom 29. Januar 1882 „den Vollzug des Grundsteuergesetzes betr.“.

Hiezu s. die Ausführungen der Min.-E. vom 30. Oktober 1864 „die Beurkundung der Gemeindegrundteilungen betr. (Web. 6, 377 f.), aus welcher wir folgendes anführen:

1) Der Art. 14 des Notariatsgesetzes bestimmt, daß über alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigentum unbeweglicher Sachen betreffen, bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden zu errichten seien.

Bei Gemeindegründeverteilungen findet nun allerdings eine Besitzveränderung in Ansehung unbeweglicher Sachen statt, indem die verteilten Gründe aus dem Eigentum der Gemeinde in das Eigentum der einzelnen Gemeindeglieder übergehen, aber dieser Eigentumsübergang wird nicht durch Vertrag vermittelt.

Die Verteilung erfolgt nämlich auf Grund eines Gemeindebeschlusses und der höheren Kuratelgenehmigung. Diesem Beschlusse hat sich, wenn die gesetzliche Mehrheit der Gemeindeglieder sich dafür ausgesprochen hat, auch die Minderheit zu unterwerfen.

Hienach mangelt bei einer Gemeindegründeverteilung ein wesentliches Merkmal eines privatrechtlichen Vertrages. Nicht auf den Grund der freien Uebereinstimmung der einzelnen Beteiligten, sondern auf Grund des Gemeindebeschlusses und der höheren Kuratelgenehmigung erfolgt die Ueberweisung der Anteile an die einzelnen Mitglieder ꝛc. ꝛc.

Durch die Gemeindegründeverteilung wird zwar von den einzelnen Gemeindegliedern Privateigentum an Liegenschaften erworben, allein der Akt, durch welchen dieser Eigentumserwerb vermittelt wird, gehört dem Bereiche des öffentlichen Rechtes an. Hienach findet also der Art. 14 des Notariatsgesetzes auf Gemeindegründeverteilungen nach § 25 des revidierten Gem.-Ed. (jetzt Art. 27 der Gem.-Ordn.) keine Anwendung; und da hiebei kein privatrechtlicher Vertrag über das Eigentum liegender Gründe abgeschlossen wird, bedarf es auch der Errichtung einer notariellen Vertragsurkunde nicht, und ist somit auch kein Anlaß gegeben, vom Standpunkte der Verwaltung auf Errichtung solcher hinzuwirken.

2) Zur Umschreibung in den öffentlichen Büchern resp. zum Ausweise des Eigentumsüberganges auf Grund der vorbezeichneten Gemeindegründeverteilungen werden vielmehr die von den Distriktsverwaltungsbehörden ausgestellten Zeugnisse und Besitzatteste, welche jedoch die nötige Bezeichnung der Objekte zu enthalten haben, als genügend erkannt ꝛc. ꝛc.

Hiezu die Fin.-Min.-E. vom 16. Dezember 1864 (Web. 6, 377 Note 2) durch welche die vorstehende Entschließung vom 30. Oktober 1864 den Finanzbehörden mit folgendem Beifügen bekannt gegeben wurde:

„Dabei wird nach vorherigem Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium des Innern darauf aufmerksam gemacht, daß

1) zur Zuständigkeit der Kuratel- und Verwaltungsbehörden nur die Verteilungen eigentlicher Gemeindegründe — des Gemeindeeigentums — gehören, wogegen in dem nicht selten vorkommenden Falle, wenn sogenannte Gemeindegründe sich im ungeteilten Eigentum eines Teiles der Gemeindeglieder, z. B. der Großbegüterten, befunden haben, in der Teilung eine vertragsmäßige Verfügung über Privateigentum gelegen ist, auf welche der Art. 14 des Notariatsgesetzes Anwendung findet, und

2) daß auch in den Vereinbarungen, welche von den Beteiligten unter Abänderung des von den Kuratelbehörden hergestellten Teilungsergebnisses bei eigentlichen Gemeindegründen durch freiwilligen Austausch

von Losteilen eingegangen werden, ein Tausch nach vollzogener Teilung und ein der oben allegierten gesetzlichen Bestimmung unterliegender privatrechtlicher Vertrag ersehen werden muß.

Es ist deshalb in der Min.-E. vom 30. Oktober 1864 (s. oben) nur von der Verteilung eigentlichen Gemeindeeigentumes die Rede, und kann nur bei diesem auf Grund der von den Verwaltungsbehörden ausgestellten Zeugnisse oder Besitzatteste die Umschreibung in den öffentlichen Büchern erfolgen, was hinsichtlich der Katasterumschreibung zu beachten ist."

Hiezu siehe auch noch die nachstehenden Bestimmungen der Min.-Bek. vom 29. Januar 1882 „den Vollzug des Grundsteuergesetzes von 1828/81 betr.":

§ 3: Die Anmeldepflicht nach § 72 des Grundsteuergesetzes liegt ob:

3) den Verwaltungsbehörden in allen eine unbewegliche Sache zum Gegenstande habenden Besitzänderungsfällen, welche ohne einer notariellen Verlautbarung zu bedürfen, durch behördliche Beschlüsse, Genehmigungen oder Vergleiche rechtswirksam werden (Art. 27 und 159 Abs. I Ziff. 2 der Gem.-Ordn. rechts des Rheins und Art. 20 und 91 Ziff. 2 der Gem.-Ordn. für die Pfalz).

§§ 6 und 7: Die Anmeldepflicht der Verwaltungsbehörden — wie die der Gerichte — wird erfüllt durch Mitteilung der Besitzänderung an das zuständige Rentamt (d. h. an das Rentamt, in dessen Bezirk das von einer Aenderung in der Person des Besitzers oder in der Eigenschaft des katastrierten Besitzes betroffene Grundstück gelegen ist — § 4 l. c. —).

Die Mitteilung soll enthalten:

a. die katastermäßige Bezeichnung des von der Besitzänderung betroffenen Objektes und die Steuergemeinde, innerhalb welcher dasselbe gelegen ist;
b. den Namen, Stand und Wohnort des früheren und des neuen Besitzers;
c. den Rechtstitel der Besitzänderung unter Bezeichnung des Tages der Rechtswirksamkeit derselben.

Sollte eine dieser Angaben wegen Mangels aktenmäßiger Anhaltspunkte nicht gemacht werden können, so ist dem Rentamte der wesentliche Inhalt des bezüglichen Beschlusses mitzuteilen; erforderlichen Falles hat auf rentamtliches Ansuchen Aktenmitteilung zu erfolgen.

Die Anmeldung kann sofort nach eingetretener Rechtswirksamkeit der Besitzänderung stattfinden; sie soll längstens in den ersten acht Tagen des der Rechtswirksamkeit nächstfolgenden Monats vollzogen sein.

(Unberührt von vorstehenden Bestimmungen bleiben die Vorschriften in Art. 94 Abs. I Ziff. 2 und Art. 95 Abs. I der Subhastationsordnung).

**) Sobald der Verteilungsbeschluß aufsichtlich genehmigt und bezw. rechtskräftig ist, gehen die zugewiesenen Anteile in das Privateigentum der einzelnen Beteiligten über, welche dann ihrerseits vollständig frei über dieselben verfügen können. Der ganze Akt der Gemeindegrundverteilung gehört wohl dem öffentlichen Rechte an, allein mit der Beendigung desselben bezw. mit dem Momente des vorerwähnten Eigentums-Ueberganges hört jede Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden auf bezw. beginnt die Sphäre des Civilrechtes; alle nachher über die den Einzelnen zugeteilten Grundstücke getroffenen Verfügungen z. B. Verkauf oder Umtausch der zugeteilt erhaltenen Parzellen fallen daher unter die Bestimmungen des Civilrechtes; allenfallsige Streitigkeiten sind demnach auch durch die Civilgerichte zu entscheiden. Vor diese Gerichte gehört also auch die Entscheidung von allen Differenzen, welche sich über die Wirkung und die Folgen der vollzogenen Gemeindegrundteilung ergeben.

Die Erhebung von Taxen und Stempelgebühren findet bei solchen Besitzveränderungen nicht statt. [40])

V. Bei jeder Gemeindegrundteilung ist ein besonderer Anteil für den Volksschulfond derjenigen Gemeinde, in welcher die Verteilung stattfindet, auszuscheiden. [41]) Der treffende Anteil bleibt von der Belastung mit Grundzins frei.

VI. Vorstehende Bestimmungen finden auch bei Verteilung von Gemeindegründen, welche sich im Eigentum einer einzelnen Ortschaft befinden (Art. 5), analoge Anwendung. [41]) [42]) [43]) [44])

Vergl. v. Kahr S. 266. Mit dem Momente der vollzogenen Teilung nehmen auch alle auf dem Gemeindeverbande beruhenden Nutzungsrechte an den verteilten Grundstücken ein Ende; solche d. h. die in Bezug auf diese Grundstücke oder an denselben Nutzungsberechtigte haben auch keinen Einspruch gegen eine beabsichtigte Gemeindegrundverteilung. Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 16. Mai 1884 Bd. 5, 217 in Anm. 44 Nr. I lit. b; ferner v. Kahr S. 261 und Note 9 daselbst.

Privatrechtliche Nutzungen dagegen d. h. solche, welche nicht auf dem Gemeindeverbande, sondern auf Privatrechtstiteln beruhen, werden durch diese Teilung nicht berührt, wie überhaupt Privatrechte an den zur Verteilung gelangenden Gemeindegründen ohne die ausdrückliche Zustimmung der (civilrechtlich) Berechtigten durch die Verteilung nicht beeinträchtigt werden können, so z. B. Servituten auf diesen Grundstücken. Derartige Rechte stehen unter dem Schutze des einschlägigen Civilrechts und bezw. der Civilgerichte.

Vergl. v. Hauck-Lindner S. 97 Anm. 4.

[40]) Siehe hiezu Art. 3 Ziff. 3 des Gebührengesetzes von 1892.

[41]) Wie groß dieser Anteil für die Schule sein soll, hat gleichfalls die verteilende Gemeinde zu beschließen bezw. die zur Erteilung der Genehmigung zuständige Verwaltungsbehörde ihrer besonderen Prüfung zu unterstellen. Jedenfalls darf der Anteil der Schule nicht geringer sein, wie der der übrigen allgemein nach Art. 32 Abs. II Ziff. 1—4 und Abs. IV Beteiligten. Vergl. Bl. für admin. Pr. Bd. 21, 343 und 344 in Anm. 44 Nr. III A lit. c.

Die Bestimmung, daß die Schule einen Anteil zu erhalten habe, gilt auch für den Fall des Abs. V l. c. bei Verteilung von Grundstücken einer Ortsgemeinde.

Das Eigentumsrecht an diesem Schulanteil verbleibt der Gemeinde; der Ertrag aus diesem Anteile fällt jedoch der Kasse derjenigen Schule zu bezw. wird zum Nutzen der Schule verwendet, zu welcher die verteilende politische Gemeinde oder Ortsgemeinde gehört. S. v. Kahr S. 269. Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Anm. 44 I lit. c.

Durch Min.-E. vom 26. September 1874 „die Verteilung der Gemeindegründe betr." (Web. 10, 474, Kult.-Min.-Bl. 443) ist ausgesprochen, daß den Gemeinden hinsichtlich der Verwendung der den Schulen bei den Gemeindegrundverteilungen zugewiesenen Anteile die gleichen Befugnisse zukommen, welche ihnen hinsichtlich der Verwendung der übrigen Bestandteile des örtlichen Schulfonds gesetzlich eingeräumt sind. (S. auch Weber, Gem.Ordn. S. 33 Anm. 2). Die Gemeinde kann demnach bestimmen, daß dieser Ertrag dem Lehrer zufließt, aber ebenso auch, daß er in die Schulkasse fällt. —

Bezüglich der früheren Gemeindegesetzgebung (Gem.-Ed.) vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 12. November 1890 Bd. 12, 373 bezw. vom 6. November 1889 Bd. 12, 374 unten Anm. 44 Nr. I lit. c; desgleichen Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 21. Dezember 1892, Bd. 14, 105.

Bezüglich der Teilnahme der Pfarrpfründe an der Gemeindegrundteilung s. v. Kahr S. 267 Anm. 13 lit. c. (Die gegenwärtige Gemeindegesetzgebung

kennt eine solche Teilnahme, — wie sie von dem durch Art. 206 der Gem.-Ordn. aufgehobenen § 25 Abs. II Ziff. 2 des Gem.-Ed. statuiert war, nicht mehr. Vergl. Bl. für admin. Pr. Bd. **21**, 414 ff. Anm. 44 Nr. III A lit. f, und hiezu v. Kahr S. 267 Note 22; ferner Weber, Gem.-Ordn. S. 33 Anm. 2.)

[42]) Soferne es sich um Verteilung von Grundstücken einer Ortsgemeinde handelt, hat die Ortsgemeindeversammlung zu beschließen. S. Art. 153 Abs. 5 und 6. Die Grundsteuer von Heimatberechtigten kann solchen Falles bei der Berechnung der Steuermehrheit natürlicherweise nicht in Betracht kommen, da es ein Heimatsrecht in einer Ortsgemeinde ebensowenig gibt, wie ein Ortsgemeindebürgerrecht. S. v. Kahr S. 270.

Die Teilung von Grundstücken, an welchen zwei Ortsgemeinden oder politische Gemeinden Miteigentum besitzen, unter diese Gemeinden fällt nicht unter Art. 27 der Gem.-Ordn., ist vielmehr privatrechtlicher Natur. S. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **6**, 14 unten Anm. 44 Nr. I lit. g.

Bezüglich des Schul-Anteiles s. Anm. 41.

Vergl. Bl. für admin. Pr. Bd. **21**, 343 f. Anm. 44 Nr. III A lit. c.

[43]) Betreffs der verwaltungsrechtlichen Zuständigkeit in Bezug auf Gemeindegrundverteilungen ist folgendes zu bemerken:

Eine Verwaltungsrechtssache liegt vor, wenn „in Bezug auf Verteilung von Gemeindegründen" Rechtsansprüche oder rechtliche Verbindlichkeiten bestritten sind. (Art. 8 Ziff. 29 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges.)

Es hat nun wohl niemand einen rechtlich begründeten Anspruch auf Gemeindegründeverteilung bezw. auf Genehmigung einer solchen (s. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **9**, S. 285, unten Anm. 44 Nr. I lit. h; vergl. Anm. 30), dieselbe ist vielmehr dem freien Beschlusse der Gemeinde vorbehalten bezw. der freien Erwägung der Staatsaufsichtsbehörde. Liegt aber ein solcher rechtsgiltiger und bezw. staatsaufsichtlich genehmigter Beschluß vor, so entstehen hieraus allerdings für die Beteiligten Rechte, welche durch verwaltungsrechtliche Klage verfolgt werden können. Schon der Streit darüber, ob überhaupt ein solcher rechtsgiltiger Beschluß vorliegt, d. h. ob der betr. Beschluß auch rechtsgiltig sei, bezw. ob bei Fassung desselben alle gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 27 erfüllt wurden, ist im verwaltungsrechtlichen Verfahren zum Austrag zu bringen, also auch die Frage, ob jedes einzelne der in Art. 27 verlangten Erfordernisse erfüllt wurde und ob demgemäß der gefaßte bezw. staatsaufsichtlich genehmigte*) Verteilungsbeschluß in seinen einzelnen Teilen den Erfordernissen dieses Art. 27 entspricht, so z. B. ob die Teilung zur Förderung der landwirtschaftlichen Kultur dient (siehe oben Anm. 25), oder ob die zur Verteilung bestimmten Grundstücke schon seither ganz oder teilweise zum Vorteile der Gemeindeangehörigen benutzt waren rc. rc. (s. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 25. November 1887 Bd. **9** S. 284 Nr. II in Anm. 44 Nr. I lit. f), ferner ob der Grundzins richtig festgesetzt, der Kreis der Nutzungsberechtigten dem Gesetze entsprechend festgestellt, ob die zugeteilten Anteile nach Art. 27 Abs. III und Art. 132 gesetzmäßig berechnet wurden rc.

Es ist eben Regel, daß der Mangel eines wesentlichen Erfordernisses eines Rechtsaktes die Nichtigkeit desselben bewirkt und daß jeder Beteiligte ein Recht darauf hat, daß die vom Gesetze verlangten wesentlichen Erfordernisse auch erfüllt werden. Die Nichtbeachtung bezw. das Fehlen auch nur einer der Voraussetzungen des Art. 27 bewirkt daher die Nichtigkeit der betr. Grundteilung auch dann, wenn sie schon staatsaufsichtlich genehmigt sein sollte.*)

*) Die erfolgte Genehmigung hindert nicht, daß die rechtliche Giltigkeit des staatsaufsichtlich genehmigten Beschlusses bezw. seine Gesetzmäßigkeit im verwaltungsrechtlichen Verfahren angefochten wird. S. v. Kahr S. 265.

In Verwaltungs rechts streitigkeiten (nach Art. 8 Ziff. 29 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges.) entscheidet in erster Instanz die der betr. Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde, also bei unmittelbaren Städten die kgl. Kreisregierung, bei anderen Gemeinden das kgl. Bezirksamt. Beschwerden gegen Beschlüsse der kgl. Bezirksämter gehen an die kgl. Kreisregierungen als zweite Instanz und gegen die Entscheidungen der letzteren an den Verwaltungsgerichtshof als dritte und letzte Instanz; entscheiden die kgl. Kreisregierungen (bei Streitigkeiten in unmittelbaren Städten) als erste Instanz, so gibt es eben nur zwei Instanzen.

Vergl. oben § 95a Anm. 5a lit. A Nr. 2 S. 121, s. ferner Art. 7 Abs. I, Art. 9 Abs. II, auch Art. 13 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges.

Ueber die Frage, ob im Falle der Nichtgenehmigung eines Gemeindegrundteilungsbeschlusses jemand Rechte aus diesem staatsaufsichtlich nicht genehmigten Beschluß ableiten und dieselben auf dem Verwaltungs rechts wege verfolgen kann s. v. Kahr S. 264 Note 12.

Vergl. hiezu die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 25. November 1887 Bd. 9, 280 bezw. 284, ferner vom 15. Februar 1893 Bd. 14, 145 ff. in Anm. 44 Nr. I lit. e und b.

Vergl. endlich hieher auch noch die Bestimmung des Art. 10 Ziff. 2 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges.: Der Verwaltungsgerichtshof ist zuständig zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden gegen Verfügungen von Kreisregierungen in Gegenständen der Staatsaufsicht über Gemeindeangelegenheiten, wenn von einer Gemeinde behauptet wird, daß durch solche Verfügungen das ihr gesetzlich zustehende Selbstverwaltungsrecht verletzt wird.

Ueber die Zuständigkeit der Staatsaufsichts- und bezw. Verwaltungsbehörden s. oben Anm. 37.

44) Zu Art. 27 verweisen wir auf folgende Entscheidungen und Abhandlungen:

I. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. vom 25. Februar 1891 Bd. 12, 487: Das Gem.-Ed. von 1818/34 kannte zunächst nur eine Gemeindegrundteilung zum Privateigentum. Siehe Anm. 21.

b. vom 16. Mai 1884 Bd. 5, 217: Es mag allerdings die Entäußerung des gemeindlichen Realbesitzes auf die Verhältnisse der bisherigen Nutzungsberechtigten nachteilig influieren. Diese Folge ist jedoch lediglich eine Konsequenz der besonderen rechtlichen Natur und des begrenzten rechtlichen Umfanges des Nutzungsanspruches. Da die auf dem Gemeindeverbande beruhenden Nutzungsrechte eben als selbständige Rechte zu betrachten sind, deren Charakter auf eigenartiger historischer Entwicklung beruht, und dieselben nur so lange Wirkung haben, als das Nutzungsobjekt im Eigentume der Gemeinde sich befindet, so können auf dieselben auch nicht die für die Realservituten und den Nießbrauch, mit denen sie allerdings manche Aehnlichkeit haben, sowie überhaupt für Reallasten geltenden Grundsätze Anwendung finden. S. Anm. 39 Abs. I a. E. und Anm. 84 zu Art. 32.

c. vom 12. November 1890 Bd. 12, 373: Ein unter der Herrschaft der älteren Gemeindegesetzgebung bei Gemeindegrundteilungen für die Schule ausgeschiedener Anteil verbleibt im Eigentume der verteilenden Gemeinde, wogegen die Nutzung desselben jener Schule zusteht, welche jeweils von den Kindern dieser Gemeinde besucht werden muß.

Hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 6. November 1889 Bd. 12 S. 374 und Note * daselbst.

d. vom 19. Mai 1882 Bd. 3, 701, speziell 703, oben Anm. 20a Nr. I lit. f. Siehe Anm. 37.

e. vom 25. November 1887 Bd. 9, 280:

Wenn die Staatsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Verteilung von Gemeindegründen versagt hat, steht den Beteiligten immerhin das

Recht zu, die verwaltungsrechtliche Entscheidung darüber anzurufen, ob die Voraussetzungen einer Gemeindegrundteilung nach Art. 27 ff. der rechtsrhein. Gem.-Ordn. gegeben sind oder nicht. S. Anm. 43 Abs. 6 und 7.

Ob ein Beschluß den Charakter eines verwaltungsrechtlichen oder staatsaufsichtlichen an sich trägt, ist nicht nach der Form, sondern nach dem Inhalt desselben zu beurteilen. Siehe Anm. 43.

Ebenda S. 284: Nach Art. 19 Abs. II Ziff. 3 der Gem.-Ordn. genießen im allgemeinen die Bürger das Recht, an dem Gemeindegut und dessen Nutzungen teilzunehmen. Als ein Ausfluß dieses Rechtes kann ein Anspruch auf eine nach Art. 27 ff. der Gem.-Ordn. statuierte Verteilung von Gemeindegrundvermögen gedacht werden. Ergibt sich Streit in Ansehung eines solchen Anspruches — zwischen den Antragstellern einerseits und den übrigen Beteiligten, der Gemeindeverwaltung oder Aufsichtsbehörde andrerseits — so liegt eine Verwaltungsrechtssache vor. (Vergl. dagegen v. Kahr S. 264 Note 12, s. oben Anm. 43.)

Dagegen bildet die Versagung der Genehmigung, hinsichtlich welcher lediglich der staatsaufsichtliche oder kuratelamtliche Standpunkt maßgebend ist, keinen Gegenstand verwaltungsrichterlicher Prüfung und Entscheidung. Siehe Anm. 37.

(Vergl. auch die Ausführungen zur Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 15. Februar 1893 Bd. **14**, 145 besonders 146 ff.)

f. die sub e angeführte Entsch. Bd. **9** S. 284 Ziff. 2:

Die Frage, ob eine Gemeindegrundteilung zur Förderung der landwirtschaftlichen Kultur diene gehört zu den Fragen verwaltungsrechtlicher Natur, nicht zu denen des freien Ermessens bezw. der staatsaufsichtlichen Erwägungen. Siehe Anm. 43, auch 25 und 26, ferner Bl. für admin. Pr. **37**, 6, unten Nr. III A. b.

g. vom 27. Dezember 1884 Bd. **6**, 14: Die Teilung des Miteigentumes an einer von zwei Ortsgemeinden bisher gemeinsam besessenen Grundfläche zwischen diesen Ortsgemeinden fällt nicht unter Art. 27 der Gem.-Ordn. und bezw. Art. 8 Ziff. 29 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. Siehe Anm. 42.

h. die sub e angeführte Entsch. Bd. **9**, 285:

Wenn auch vom kgl. Verwaltungsgerichtshofe anerkannt worden ist, daß ein Rechtsanspruch auf Genehmigung einer Gemeindegrundteilung nicht besteht, sowie daß die Staatsaufsichtsbehörde auf Grund des Art. 157 Abs. I Ziff. 4 der Gem.-Ordn. berechtigt ist, die Frage über die Erfüllung der gesetzlich gebotenen formellen Bedingungen und bezw. über die Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen der Gem.-Ordn. auf eine beabsichtigte Gemeindegrundteilung ihrer Würdigung zu unterstellen, so kann andrerseits ebensowenig in Abrede gestellt werden, daß ein Rechtsanspruch der Beteiligten auf verwaltungsrechtliche Entscheidung darüber besteht, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Teilung nach Art. 27 ff. der Gem.-Ordn. gegeben sind oder nicht. Siehe Anm. 43, auch 30.

i. vom 10. Juni 1881 Bd. **3**, 94: Wenn ein Bezirksamt die Verteilung von Vermögensbestandteilen einer Gemeinde unter die nutzungsberechtigten Gemeindebürger durch staatsaufsichtliche Verfügung auf Grund des Art. 157 der Gem.-Ordn. beanstandet hat und hiegegen von den Gemeindenutzungsberechtigten auf Grund ihrer Nutzungsrechte Beschwerde zur Kreisregierung, Kammer des Innern, erhoben wurde, so ist diese nicht in der Lage, in der Sache sofort zweitinstanzielle verwaltungsrechtliche Entscheidung zu erlassen; vielmehr ist die vorliegende verwaltungsrechtliche Streitigkeit zunächst an das Bezirksamt zur erstinstanziellen verwaltungsrechtlichen Verhandlung und Entscheidung zu verweisen. Siehe Anm. 37.

II. Entsch. des ob. Gerichtshofs vom 10. Dezember 1873 Samml. Bd. **4** S. 402 ff.

über den Gegenbeweis wider Einträge im Grundsteuerkataster; ferner über die

Gleichstellung von Gemeindenutzungsrechten mit Grunddienstbarkeiten in Bezug auf die Verjährungsfristen:

„der Kataster ist nur Beweismittel, kann aber nicht den Klagegrund ersetzen und begründet deshalb zwar allerdings vollen Beweis wie ein Saal- und Lagerbuch, kann aber ebensowenig wie dieses den Gegenbeweis, d. h. den Beweis, daß das Verhältnis zwischen dem Berechtigten und Pflichtigen ein anderes gewesen ist, als im Kataster angeführt werde, nicht ausschließen."

„Es besteht weder in irgend welchen gesetzlichen Bestimmungen, noch in der Natur der Sache ein Grund, andere Verjährungsfrist bei derartigen Gemeinderechten (Gemeindenutzungsrechten), als bei Grunddienstbarkeiten anzunehmen."

Siehe hiezu Erkenntnis des obersten Landesgerichts vom 29. Januar 1892 in Bl. für admin. Pr. Bd. **43**, 121, oben Anm. 20a Nr. III A lit. g.

III. Abhandlungen.

A. Bl. für admin. Pr.:

a. Bd. **39**, 161 ff. und 177 ff.: Die dingliche Natur des infolge einer Gemeindegrundteilung aufgelegten Grundzinses. Anm. 28.

Hiezu besonders Bd. **30**, 58 ff.: Höhe des Grundzinses bei Gemeindegrundverteilungen; auch **39**, 187.

Siehe Anm. 26, besonders 28.

b. Bd. **37**, 4 ff.: Die staatsaufsichtliche Genehmigung und das verwaltungsrechtliche Verfahren bei Gemeindegrundteilungen.

Siehe oben Anm. 25 und 26, auch 43.

c. Bd. **21**, 337 ff.: Gemeindegrundverteilungen.

1) Materielle Voraussetzungen 338 ff.
2) Formelle Voraussetzungen 340 f.
3) Anteilsberechtigung 341 f.
4) Verteilung von Grundstücken einer Ortschaft 343. S. Anm. 41 u. 42.
5) Gemeindewaldungen 344 f.

d. Bd. **22**, 79 f.: Ueber Gemeindegrundteilungen (bei bevorstehender Benützung unverteilter Gründe für Eisenbahnbauten). Vergl. Anm. 43.

e. Bd. **31**, 53 ff.: Gemeindegrundverteilung und Stimmrecht (bezüglich derselben).

f. Bd. **21**, 414 ff.: Anteilsrecht der Pfarrpfründe bei einer Gemeindegrundteilung. (S. dagegen v. Kahr S. 267 Note 22); auch **14**, 93. S. Anm. 41 a. E.

g. Bd. **29**, 23: Anteilsrecht bei einer Gemeindegrundverteilung: Mangelnder Beweis eines Herkommens.

h. Außerdem s. noch für das ältere Recht Bd. **8**, 369 ff.: Ueber Verteilung und Kultivierung der Gemeindegründe (Anteilsberechtigung 369 ff.; einzelne Bedingungen des § 25 des Gem.-Ed. 378 ff. und 385 ff.; Kultivierung der Gemeindegründe 388 ff.).

Bd. **14**, 93: Anspruch der Pfarrei und der Schule an die Nutzungen der unverteilten Gemeindegründe.

Bd. **18**, 337 ff.: Herkommen und Gemeinderecht;

Bd. **18**, 395 ff.: Ueber Gemeindegrundteilungen nach § 25 des revid. Gem.-Ed.

B. Bayer. Gem.-Ztg.:

Jahrg. 1892 S. 88: Gemeindegrundverteilung; Zwang hiezu von Aufsichtswegen gibt es nicht.

Jahrg. 1893 S. 10: Gemeindegrundverteilung durch Verkauf der unverteilten Gründe an die Nutzungsberechtigten.

Jahrg. 1895 S. 169: Gemeindegrundverteilung; Zuweisung von Anteilen an Schule und Meßnerei; Tragung der Lasten für die zugewiesenen Teile.

IV. Hieher vergl. auch noch die Normativ-Entschl. vom 6. März 1854 „die allmähliche Kultivierung und bessere Benützung der Gemeindegründe betr." (Web. 4, 621 f.) und die in Note * daselbst angeführten Min.-E. vom 14. Juni 1856 und 18. August 1858. Die vorgenannte Normativ-Entschl. wollte nicht die Verteilung der Gemeindegründe zu Privateigentum fördern, sie beabsichtigte vielmehr die Erhaltung des gemeindlichen Besitztums und dessen möglichst wirtschaftliche Benützung zum Besten der Gemeinde.

Die Ministerial-Entschl. vom 6. März 1854 bestimmt nun unter anderem folgendes: Ein großer Teil gemeindlichen Besitztums ist der Kultur oder besseren Benützung fähig und bietet Gelegenheit, die arbeitslosen Angehörigen der Gemeinden zu beschäftigen, durch Ueberlassung einzelner Parzellen in zeitliche Nutznießung an besitzlose Familien diesen die Möglichkeit zu gewähren, die notwendigsten Nahrungsmittel selbst zu erzeugen und außerdem die Einnahmen der Gemeindekassen allmählich zu erhöhen 2c.

Demgemäß wird verfügt:

1) und 2) Die Erhaltung, der Schutz und die gehörige Vermarkung des Gemeindeeigentums hat den Gegenstand vorzüglicher Obsorge 2c. zu bilden.

3) und 4) Nachdem die Hutplätze in ihrer oft übermäßigen Ausdehnung bisher eines der erheblichsten Hindernisse der Kultivierung und besseren Bewirtschaftung gebildet haben, so soll der Umfang derselben auf das wirkliche Bedürfnis zurückgeführt werden. Es ist daher je nach den besonderen Verhältnissen einer jeden Gemeinde genau festzustellen, welche Gründe auch fortan als gemeindliche Hut- und Viehtummelplätze oder für sonstige gemeindliche Bedürfnisse, z. B. als Holzlagerplätze bestimmt sein sollen. Hiebei ist einerseits das Interesse der Viehzucht zu wahren, andrerseits jedes Uebermaß ferne zu halten. Nach Ausscheidung des verbleibenden Hutlandes ist

5) das noch weiter vorhandene Gemeindeland thunlichst der Kultur zuzuwenden. Was hiebei nach seiner Lage und Beschaffenheit zunächst für die Waldkultur sich eignet, wird hiefür,*) was dagegen zu Acker-, Wies- oder Baumland kultiviert werden kann, dazu zu bestimmen sein, und selbst bei denjenigen Oedungen und Auen, welche keinem dieser Kulturzwecke zugewendet werden können, wird zu erwägen sein, ob denselben nicht durch Bepflanzen mit Weiden, Erlen u. dergl. oder auf sonstige Weise*) eine Nutzbarkeit abzugewinnen ist.

6) Die Kultivierung wird am zweckmäßigsten von den Gemeinden unter etwaiger Mitwirkung der Armenpflegen vorgenommen werden; doch soll nicht ausgeschlossen sein, die zu kultivierenden Gründe in passenden Parzellen an die Gemeindeglieder unter der Bedingung der Kultivierung auf bestimmte Zeit zu überlassen, nach Ablauf derer sie wieder zur freien Verfügung der Gemeinde bleiben. In diesem Falle ist jedoch jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, daß ein entsprechender Teil der zu kultivierenden Gründe zurückbehalten, von der Gemeinde selbst kultiviert und für besitzlose arme Familien in der Gemeinde bestimmt wird; ferner darauf, daß jene Parzellen, welche von den Nutznießern in der bestimmten Zeit nicht kultiviert werden, diesen alsbald wieder entzogen und anderweit verwendet werden.

*) Vergl. die in Anm. 20a Nr. V gemachten, auch hieher einschlägigen Bemerkungen, desgleichen Anm. 48 Nr. IV.

Art. 28 (21).

Eine Verteilung von Gemeindegründen zur Nutznießung [45]) auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit ist ebenfalls an die in Art. 27 Abs. I bezeichneten Voraussetzungen gebunden,[46]) insoferne die Nutznießung

7) Die zur Kultur gebrachten Gründe sollen, soweit nicht eine Selbstbewirtschaftung durch die Gemeinde rätlich und zulässig anerkannt wird, und mit Ausnahme der für Armenzwecke bestimmten, in der Regel zum Vorteile der Gemeindekassen verpachtet und die Renten zur Bestreitung der Gemeindeausgaben und für sonstige Gemeindezwecke verwendet werden.

8) Ueber die fortschreitende Kultivierung der Gemeinde ist alljährlich bis zum 1. Januar jeden Jahres ꝛc. dem unterfertigten kgl. Staatsministerium des Innern ein Nachweis ꝛc. vorzulegen.

9) Bezüglich des bereits im kultivierten Zustande befindlichen Grundbesitzes der Gemeinden werden die (Kuratel-)Behörden ihr Augenmerk darauf richten, daß dasselbe so wirtschaftlich als möglich benützt, und dessen Ertragsfähigkeit durch mögliche Verbesserungen, z. B. durch Bewässerung oder Entwässerung u. dergl., erhöht und hiemit zugleich ein nachahmungswürdiges Beispiel für Privatgrundbesitzer aufgestellt werde, überdies ist darauf zu sehen, daß die Renten jenes gemeindlichen Grundbesitzes, soweit nicht erworbene Rechte entgegenstehen, zum besten Nutzen der Gemeinden verwendet werden.

10) Gemeindevorsteher und Mitglieder der Gemeindeverwaltungen, welche sich im Vollzuge vorstehender Anordnungen besonders auszeichnen, sind unter Darlegung ihrer Leistungen zur Anzeige zu bringen, damit dieselben Seiner Majestät dem Könige zu Belohnungen und Auszeichnungen in dem verdienten Maße empfohlen werden. ꝛc. ꝛc.

Zu Art. 28.

[45]) Während Art. 27 die Gemeindegrundteilung zu Eigentum behandelt, bezieht sich Art. 28 lediglich auf die Teilung zur Nutznießung, sei es auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit. Vergl. Anm. 22.

[46]) Diese Art der Verteilung ist ganz genau den nämlichen Vorschriften unterworfen bezw. nur unter denselben Voraussetzungen zulässig wie die Verteilung zu Eigentum gemäß Art. 27, soferne diese Nutznießung entweder unentgeltlich oder gegen eine Abgabe gestattet werden will, welche dem Werte der gewährten Nutzung nicht entspricht. Es müssen daher solchen Falles nicht nur alle Voraussetzungen des Art. 27 Abs. I (nicht aber die des Art. 31 Abs. II Satz 1, auch 2) gegeben sein, sondern es finden hieher auch alle Bestimmungen des Art. 27 Abs. II, III, V und VI analoge Anwendung. Insbesondere unterliegen diese Verteilungen zur Nutznießung auch der Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde nach Art. 159 Abs. I Ziff. 2 *) und gehören auch diese Nutzteilungen dem öffentlichen Rechte an.

Vergl. besonders auch die Min.-E. vom 7. August 1881, oben in Anm. 37.

Durch eine in rechtsgiltiger Weise beschlossene Nutzteilung entstehen aber für die Beteiligten nicht — wie bei der Verteilung nach Art. 27 — Privatrechte, sondern lediglich auf dem Gemeindeverbande beruhende Nutzungsrechte, und zwar solche öffentlich-rechtliche Ansprüche, welche nach Art. 8 Ziff. 29 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. auf dem verwaltungsrechtlichem Wege verfolgbar sind.

Da ferner diese Nutznießungen auf Grund eines nach Art. 27 Abs. I gefaßten Gemeindebeschlusses gewährt werden, können sie offenbar auch gemäß Art. 35 auf Grund eines in derselben Art gefaßten Beschlusses wieder eingezogen werden.

*) Denn diese gesetzliche Bestimmung macht keinen Unterschied zwischen Verteilung zum Eigentum und Verteilung zur Nutznießung.

unentgeltlich oder gegen Entrichtung einer dem Nutzungswerte nicht entsprechenden Abgabe gestattet werden will.[47])[48])

Art. 29.

I. Gemeindewaldungen[49]) können nur behufs der nach den Forst-

---

Die Rechtsmittel gegen die Erteilung oder die Versagung der staatsaufsichtlichen Genehmigung sind im Falle des Art. 28 die nämlichen, wie die in Art. 27. Siehe Anm. 37; über die verwaltungsrechtliche Zuständigkeit im Falle bestrittener Rechte oder Verbindlichkeiten infolge bezw. auf Grund beschlossener resp. genehmigter Verteilung s. Anm. 43.

Näheres s. v. Kahr S. 272.

[47]) Diese Nutzungsverteilung ist wohl zu unterscheiden von Verpachtung. Letztere gehört dem Privatrechte an und erfolgt durch Vertrag, welcher mit bestimmten einzelnen Personen unter spezieller Vereinbarung je der betreffenden Bedingungen abgeschlossen wird, und der auch der staatsaufsichtlichen Genehmigung nach Art. 159 nicht unterworfen ist.

Bei Abschlüssen von Pachtverträgen gelten auch die Bestimmungen der Art. 103 Abs. I, Art. 118 Abs. I, Art. 145 Abs. IV und V, welche bei Nutzungsverteilungen keine Anwendung finden; ferner vollzieht sich der Abschluß von Pachtverträgen nach Maßgabe des Art. 84, in bestimmten Fällen nach Art. 112 Abs. I Ziff. 2 und 9, ferner nach Art. 130 und 147 Abs. I der Gem.-Ordn.

Siehe v. Kahr S. 272. Vergl. hiezu aber die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Anm. 48 I a.

[48]) Zu Art. 28 vergl. folgende Entscheidungen und Abhandlungen:

I. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. vom 25. Februar 1891 Bd. **12**, 484 f.: Hat eine Gemeinde gewisse gemeindliche Grundparzellen auf eine längere Reihe von Jahren an ihre Gemeindeglieder in Anerkennung des diesen zustehenden allgemeinen Nutzungsrechtes am Gemeindevermögen verpachtet, so liegt ein im Gemeindeverbande wurzelndes Nutzungsrecht, sohin ein öffentlich-rechtliches Verhältnis vor; es sind deshalb zur Entscheidung darüber, ob in einem solchen Falle die Nutzung einer derartigen Gemeindeparzelle dem früheren Besitzer des Anwesens, welchem bei der Verpachtung die Parzelle zugeteilt wurde oder dem dermaligen Besitzer des Anwesens zusteht, die Verwaltungsbehörden zuständig.

b. vom 21. November 1888 Bd. **10**, 315: Ein Anspruch auf Benützung eines der Gemeinde gehörigen öffentlichen Platzes zu gewerblichen Zwecken bildet keine Verwaltungsrechtssache im Sinne der Ziff. 28 des Art. 8 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges.

II. Siehe auch das bei v. Hauck-Lindner S. 100 Anm. 4 angeführte Erkenntnis vom 26. Juni 1871 (Reg.-Bl. S. 1410) über die Berechtigung zum Bauholzbezug aus einem Gemeindewalde.

III. Abhandlung in Bl. für admin. Pr. Bd. **37**, 126 ff.: Notwendigkeit der aufsichtlichen Genehmigung bei Teilung von Gemeindegründen zur Nutznießung nach Art. 28 der Gem.-Ordn.

IV. Siehe auch die in Anm. 44 Nr. IV mitgeteilte Min.-E. vom 6. März 1854 (Web. **4**, 621 f.) und die in Anm. 20a Nr. V gemachten, auch hieher bezüglichen Bemerkungen über das von den Gemeinden zu verfolgende Bestreben, durch zweckentsprechende Anpflanzung von (öden) Gemeindegründen allmählich gemeindliche Anlagen zu schaffen, welche außer den Annehmlichkeiten, die sie den Gemeindebewohnern bieten, allmählich auch noch — ganz abgesehen von der Grasnutzung, sowie von einem allenfallsigen Obstertrage — bei entsprechender Auswahl der Holzart eine nicht zu unterschätzende Einnahme für die Gemeindekasse zu verschaffen vermögen.

gesetzen[50]) zulässigen Rodung[51]) und nur dann verteilt[49]) werden,

---

Zu Art. 29.

[49]) Die Verteilung von Gemeindewaldungen unterliegt allen Voraussetzungen bezw. Beschränkungen des Art. 27, außerdem aber auch noch den speziellen Bestimmungen des Art. 29. S. § 96 S. 183 f. und 184 f.

[50]) Die hier einschlägigen Bestimmungen des Forstgesetzes vom 28. März 1852 in der neuen Textierung vom 4. Juli 1896 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 325 ff.) sind in den Art. 34 bis 38 enthalten. Dieselben lauten:

Art. 34. Gänzliche oder teilweise Rodungen (Ausstockungen) sind erlaubt, wenn

1) die auszustockende Fläche zu einer besseren Benützung, insbesondere für Feld-, Garten-, Wein- oder Wiesenbau, unzweifelhaft geeignet,
2) das Fortbestehen des Waldes nicht zum Schutze gegen Naturereignisse notwendig ist, und
3) die Forstberechtigten in die Rodung eingewilligt haben.

Art. 35. Schutzwaldungen, deren Rodung nach Art. 34 Ziff. 2 unzulässig ist, sind die Waldungen:

1) auf Bergkuppen und Hohenzügen, an steilen Bergwänden, Gehängen und sogen. Leiten;
2) auf Steingerölle des Hochgebirges, auf Hochlagen der Alpen und in allen Oertlichkeiten, wo die Bewaldung zur Verhütung von Bergstürzen und Lawinen dient, oder wo durch die Entfernung des Waldes den Sturmwinden Eingang verschafft würde;
3) in Ortslagen, wo von dem Bestehen des Waldes die Verhütung von Sandschollen oder die Erhaltung der Quellen oder Flußufer abhängig ist.

Art. 36. Das Vorhaben der Rodung ist dem Forstamte anzuzeigen, welches von dem Sachverhalte sogleich Kenntnis zu nehmen und den Befund, unter Beifügung des geeigneten Antrages, an die Forstpolizeibehörde zur weiteren Behandlung und Beschlußfassung zu übersenden hat.

Art. 37. Wer eine Waldung ausgerodet hat, ist verpflichtet, den gerodeten Boden der im Art. 34 Ziff. 1 erwähnten Benützung zuzuwenden.

Zur Ausführung der hienach erforderlichen Kulturen hat die Forstpolizeibehörde sogleich bei Genehmigung der Rodung eine angemessene Frist zu bestimmen.

Art. 38. Hinsichtlich der Rodung von Gemeinde-, Stiftungs- und solchen Körperschaftswaldungen, welche nicht Privatwaldungen sind, finden außer den Vorschriften der Art. 34 bis 37 des gegenwärtigen Gesetzes die einschlägigen besonderen Gesetze Anwendung.*)

[51]) Ausschließlich nur zur Rodung und muß der ganze zur Verteilung gelangende Waldkomplex bis zum kleinsten Teil und ohne jegliche Ausnahme gerodet und „zur Förderung der landwirtschaftlichen Kultur" (Art. 27 Abs. I) verwendet, d. h. in Acker, Wiese oder Weide verwandelt werden.

Zur Rodung ist Genehmigung der Forstpolizeibehörde (kgl. Bezirksamt, unmittelbarer Magistrat, Art. 109 Abs. I Ziff. 1 des Forstges.) erforderlich. Dieselbe muß vor Stellung des Gesuches um staatsaufsichtliche Genehmigung oder wenigstens zugleich mit demselben erholt und zu den Akten gebracht werden. (Siehe hiezu die in Anm. 51a mitgeteilte Min.-E. vom 2. August 1871 Ziff. 2 Abs. II; ferner bezüglich allenfallsiger Beschwerdeführung gegen solche staatsaufsichtliche Genehmigungen die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 8. November 1893 Bd. **15** S. 34 Abs. I und II in Anm. 58 Nr. I lit. c und d, sowie vom 25. November 1887 Bd. **9**, 280 in Anm. 44 Nr. I lit. e.)

Wird die Rodung — ohne deren Zulassung die staatsaufsichtliche Genehmigung nicht erteilt werden kann — versagt, so kann gegen den versagenden

---

*) Siehe Anm. 51a: Min.-E. vom 2. August 1871 Ziff. 1.

Beschluß lediglich nach Maßgabe der Bestimmungen des Forstgesetzes (Art. 109 und 112 Abs. II) Beschwerde erhoben werden. Da die Genehmigung oder Versagung der Rodung dem freien Ermessen der Forstpolizeibehörde anheimgegeben ist, so kann eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht gegeben sein.*) (Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 8. November 1893 in Anm. 58 Nr. I lit. b Abs. I, auch lit. c und d.)

Die vorstehend erwähnten Art. 109 und 112 Abs. II des Forstgesetzes (Textierung 1896) lauten:

Art. 109. Insoweit nicht das gegenwärtige Gesetz besondere Bestimmungen enthält, wird die Forstpolizei ausgeübt:

1) in erster Instanz durch die Distriktspolizeibehörden und in den Bezirken jener größeren Städte, welche einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, durch den Magistrat (Forstpolizeibehörden);
2) in zweiter und letzter Instanz durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, (Forstpolizeistelle).

In denjenigen Fällen, wo die Kreisregierungen als Forstpolizeistellen in erster Instanz entscheiden, geht die Berufung an das Staatsministerium des Innern.

Art. 112 Abs. II. Für die Berufung gegen Beschlüsse der Forstpolizeibehörden, bezw. Stellen erster Instanz, läuft eine unerstreckliche Frist von 14 Tagen — von der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet.

Abs. III. Eine Ausnahme findet in den durch Art. 25—28 und 31 bezeichneten Fällen**) statt, in welchen für die Berufung eine Frist von 30 Tagen festgesetzt wird. —

[51a]) Bezüglich der Frage, inwieweit in Fällen der Veräußerung und Verteilung, dann der Rodung von Gemeindewaldungen die Einvernehmung der kgl. Forstämter sich als geboten darstellt, hat die Min.-E. vom 2. August 1871 „Vollzug des Forstgesetzes, hier die Veräußerung und Verteilung, dann Rodung von Gemeindewaldungen betr." folgende Bestimmungen getroffen:

1) Nach Art. 9 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 (Art. 38 der Textierung von 1896)†) finden hinsichtlich der Rodung von Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen, welche nicht Privatwaldungen sind, außer der Vorschrift des Art. 35 bis 38 (jetzt 34 bis 37)†) des Forstgesetzes die einschlägigen besonderen Gesetze Anwendung. Demgemäß kann es im Hinblicke auf Art. 37 (jetzt 36)†) des Forstgesetzes und auf Art. 30 der Gem.-Ordn. für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 keinem Zweifel unterliegen, daß über das Vorhaben der Rodung von Gemeindewaldungen das einschlägige kgl. Forstamt vor der Beschlußfassung seitens der Forstpolizeibehörde gehört werden muß.††)
2) Bezüglich der Verteilung von Gemeindewaldungen bestimmt Art. 29 der angeführten Gem.-Ordn., dieselbe könne nur behufs der nach den Forstgesetzen zulässigen Rodung und nur unter der Voraussetzung stattfinden, daß die Waldungen zur Waldkultur nicht geeignet sind oder daß der örtliche Ueberfluß an Waldbeständen und der Mangel an Weide-, Acker- oder Wiesgründen eine Teilung im wirtschaftlichen

*) Ist die Vorfrage der Zulässigkeit der Rodung zu Gunsten der betr. Gemeinde bejaht und hierauf die staatsaufsichtliche Genehmigung nach Art. 159 Abs. I Ziff. 2 erteilt worden, so ist von der einschlägigen Forstpolizeistelle (kgl. Regierung, Kammer der Finanzen) nach Art. 7 Abs. 2 des Forstgesetzes die Frage zu entscheiden, ob und welche Abänderungen des gemeindlichen Forstwirtschaftsplanes einzuleiten seien. Min.-E. vom 15. Oktober 1871, s. Anm. 58 Nr. II lit. c.

**) Hiezu gehören die Rodungen nicht, bezüglich letzterer läuft also nur eine 14tägige Berufungsfrist.

†) Den Wortlaut dieser Artikel des Forstgesetzes s. Anm. 50.

††) Vergl. hiezu auch Art. 114 des Forstgesetzes: Den kgl. Forstämtern steht die Antragstellung und das amtliche Gutachten bei den Forstpolizeibehörden zu, ohne Unterschied, ob es sich hiebei um Staats- oder andere Waldungen handelt.

wenn sie zur Waldkultur nicht geeignet sind[52]) oder wenn der örtliche Ueberfluß[53]) an Waldbeständen und der Mangel[53]) an Weide=,

---

Interesse nötig mache Werden Gesuche um die Genehmigung der Verteilung von Gemeindewaldungen gestellt, so wird die um die Genehmigung angegangene Distriktsverwaltungsbehörde des Beirates des einschlägigen kgl. Forstamtes meist schon für den Zweck der Würdigung der Frage bedürfen, ob die Waldungen sich als ungeeignet zur Waldkultur darstellen und bezw. ob wirklich ein örtlicher Ueberfluß an Waldbeständen gegeben ist.

Jedes Gesuch um die Gestattung der Verteilung von Gemeindewaldungen aber muß, wenn es Aussicht auf Erfolg haben soll, nach Art. 29 der Gem.-Ordn. das Gesuch um die Genehmigung der Rodung der Waldungen in sich schließen. Es kann daher gemäß Art. 37 (jetzt 36) des Forstgesetzes in keinem Falle die Genehmigung zur Verteilung von Gemeindewaldungen nach Art. 159 Ziff. 2 der Gem.-Ordn. für die Landesteile diesseits des Rheins erteilt werden, ohne daß das kgl. Forstamt zur Erklärungsabgabe in der Sache veranlaßt worden wäre.

3) Andere Veräußerungen von Gemeindewaldungen außer dem Wege der Verteilung anlangend, so stellen sich dieselben als gemeinwirtschaftliche Angelegenheiten dar. Die den Gemeinden vorgesetzten Verwaltungsbehörden werden sich auch in Angelegenheiten dieser Art vielfach veranlaßt finden müssen, mit den kgl. Forstämtern in das Benehmen zu treten. Die Beantwortung der Frage der Einvernehmung des kgl. Forstamtes muß übrigens in den hier vorausgesetzten Fällen dem Ermessen der den Gemeinden vorgesetzten Verwaltungsbehörden je nach Lage der Sache anheimgestellt werden. Insbesondere läßt sich aus Art. 14 des Forstgesetzes nicht ableiten, daß das kgl. Forstamt in allen Fällen dieser Art einvernommen werden müsse.

4) Dagegen sind die den Gemeinden vorgesetzten Verwaltungsbehörden nach Art. 6 bis 14 des Forstgesetzes gehalten, dem kgl. Forstamte nicht blos über die Genehmigung von Rodungen und von Verteilungen, sondern auch über die Genehmigung anderer Veräußerungen von Gemeindewaldungen jeweils Nachricht zu geben. Der entsprechende Vollzug der angeführten Gesetzesartikel erheischt ferner, daß die Distriktsverwaltungsbehörden Sorge dafür tragen, daß die kgl. Forstämter von den Veräußerungen von Gemeindewaldungen auch in jenen Fällen Kenntnis erhalten, in welchen diese nach Art. 159 Ziff. 1 der Gem.-Ordn. für die Landesteile diesseits des Rheins ohne vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erfolgen.

[52]) Hierüber sind — vergl. Anm. 51a — forsttechnische Gutachten zu erholen und zu den Akten zu bringen; die Entscheidung der Frage, ob eine bestimmte Waldparzelle „zur Waldkultur nicht geeignet erscheint" ist nicht dem freien Ermessen der Gemeinde- oder der Aufsichtsbehörde anheimgegeben, sondern nach dem Gutachten der Sachverständigen zu bestimmen. Sie ist daher auch gegebenen Falles ebenso wie die, ob die Voraussetzung „zur Förderung der landwirtschaftlichen Kultur" nach Art. 27 Abs. I gegeben ist, in letzter Instanz vor dem Verwaltungsgerichtshofe zum Austrag zu bringen.

Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 8. November 1893 Bd. 15, 33 f. und besonders 35 in Anm. 58 Nr. I lit. b.

[53]) Bei den Worten „der örtliche Ueberfluß" einerseits und „der örtliche Mangel" andrerseits ist das „örtlich" nicht auf die betr. Gemeinde zu beschränken, sondern auf die ganze Umgebung oder Umgegend zu beziehen.

Siehe v. Kahr S. 274.

Acker oder Wiesgründen eine Teilung im wirtschaftlichen Interesse nötig macht.[54)] [55)] [56)]

II. Der durch die Abtreibung erzielte Erlös muß in die Kasse der betreffenden Gemeinde oder Ortschaft fließen.[57)] [58)]

[54)] Die Frage, ob ein solcher Ueberfluß bezw. Mangel vorhanden und daher eine Teilung im wirtschaftlichen Interesse nötig ist, erscheint als reine Ermessensfrage und ist daher deren Verbescheidung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entzogen. S. Art. 13 Abs. I Ziff. 3 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes und Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 8. November 1893 Bd. **15**, 33 und speziell 34 Abs. III in Anm. 58 Nr. I lit. b Abs. I und e.

[55)] Die Teilung des Art. 29 bezieht sich sowohl auf die Teilung zu Eigentum (Art. 27) als auf diejenige zur Nutznießung. Auch letzteren Falles muß der betreffende Wald vollständig und ausnahmslos gerodet und in Acker, Wiese oder Weidegrund verwandelt werden.

[56)] Soll eine Waldung geteilt werden, welche sich im gemeinschaftlichen Eigentume mehrerer politischer Gemeinden oder Ortsgemeinden befindet, so ist diese Teilung durchaus civilrechtlicher Natur und hat mit den Bestimmungen des Art. 29 nichts zu schaffen.

Siehe hiezu die Bestimmung des Art. 20 des Forstgesetzes:

Art. 20: Zur Verteilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen*) auf gesondertes Eigentum mit dem Zwecke der fortzusetzenden Forstbenützung ist die Zustimmung der Forstpolizeistelle erforderlich. Diese Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn die einzelnen Teile auch noch nach der Verteilung einer regelmäßigen Bewirtschaftung fähig bleiben.

Gegen den Beschluß der Forstpolizeistelle (kgl. Regierung, Kammer der Finanzen), kann Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 17. März 1890 Bd. **12**, 146 in Anm. 58 Nr. I lit. a.

[57)] Von dieser Vorschrift gibt es keine Ausnahme; auch die Aufsichtsbehörde kann hievon nicht entbinden.

Ist der Verteilungsplan genehmigt, so hat die vorgesetzte Verwaltungsbehörde bei der Eröffnung des betreffenden Beschlusses darauf aufmerksam zu machen, daß der durch die Abtreibung erzielte Erlös gemäß Art. 29 Abs. II der Gem.-Ordn. in die Gemeinde- resp. Ortskasse zu fließen habe. Eine Verteilung dieses Erlöses ist unter allen Umständen unzulässig.

Bezüglich der Bestimmung über die Verwendung des in die Gemeinde- (oder Ortsgemeinde-)Kasse geflossenen Erlöses haben im übrigen die Gemeinden volle Freiheit (Art. 1 der Gem.-Ordn.). Siehe hiezu Bl. für admin. Pr. **21**, 378 f. und 345 Anm. 58 Nr. II A lit. a und b. — (Ergeben sich hiedurch Ueberschüsse, so könnte deren etwaige Verteilung nur nach Art. 31 Abs. II erfolgen.)

[58)] Zu Art. 29 verweisen wir auf folgende Entscheidungen und Abhandlungen:

I. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. vom 17. März 1890 Bd. **12**, 146: Art. 20 des revidierten Forstgesetzes findet auch auf die im Miteigentum mehrerer Gemeinden stehenden Waldungen Anwendung, wenn die Teilung nur zum Zwecke der Auflösung dieses Gemeinschaftsverhältnisses und unter Vorbehalt der fortzusetzenden Forstbenützung der Waldteile beantragt ist.

---

*) Zu den Privatwaldungen gehören jene Waldungen, welche nicht unter den Begriff der Staatswaldungen, der Gemeinde- und Stiftungs- oder Korporations-Waldungen fallen: Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 17. März 1890 Bd. **12**, 147.

ferner ebenda: Ein Rechtsanspruch — also verwaltungsrichterlich geschützter Anspruch — auf die forstpolizeilich notwendige Genehmigung einer Waldteilung (Art. 20 Abs. II des Forstgesetzes) ist sohin den Besitzern gemeinschaftlicher Privatwaldungen unter der besonderen sachlichen Voraussetzung gewährleistet, daß die einzelnen Waldteile nicht blos thatsächlich als Wald fortbestehen, sondern im forstwissenschaftlichen Sinne auch fernerhin noch bewirtschaftet werden können.

Siehe Anm 56.

b. vom 8. November 1893 Bd. 15, 33 ff.:

In Streitsachen wegen Verteilung von Gemeindegründen ist der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung der Frage, ob Gemeindewaldungen zur Waldkultur nicht geeignet sind, zuständig, dagegen nicht zuständig, soweit es sich um die übrigen Voraussetzungen des Art. 29 Abs. I der Gemeindeordnung, ferner um die Frage der staatsaufsichtlichen Genehmigung zur Verteilung (Art. 159 Abs. I Ziff. 2 der Gem.-Ordn.) handelt. (S. Anm. 52 und 54, ferner unten lit. e).

Ebenda S. 35: Die Frage, ob die Gemeindewaldungen zur Waldkultur nicht geeignet seien, stellt sich als eine Thatfrage (nicht Ermessensfrage), sonach als eine Angelegenheit dar, in welcher nicht die Verwaltungsbehörden nach ihrem Ermessen zu verfügen berechtigt sind, sondern in welcher im verwaltungsrechtlichen Verfahren auf Grund sachverständigen Gutachtens — wobei das freie richterliche Ermessen keineswegs ausgeschlossen erscheint — zu entscheiden ist.

Diese Annahme findet eine wesentliche Bestärkung in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bezüglich der Verteilung von Gemeindegründen im allgemeinen. Denn nachdem die Frage, ob die Teilung zur Förderung der landwirtschaftlichen Kultur diene (Art. 27 der Gem.-Ordn.), in der Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 25. November 1887 (Bd. 9, 284 Ziff. 2)*) als eine verwaltungsrechtliche erklärt worden ist, hat dies umsovielmehr bei der Frage zu gelten, ob die Gemeindewaldungen zur Waldkultur geeignet sind oder nicht. S. Anm. 52. Vergl. dagegen unten lit. e.

c. dieselbe Entscheidung sub b S. 34 Abs. I: Nach der Rechtsprechung des kgl. Verw.-Ger.-Hofes steht fest, daß einerseits die Frage der staatsaufsichtlichen Genehmigung eines auf Verteilung von Gemeindegründen gerichteten Gesuches als in das freie Ermessen der Verwaltungsbehörden fallend, nach Art. 13 Abs. I Ziff. 3 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes der Würdigung des Verw.-Ger.-Hofes entzogen, andrerseits aber durch Verweigerung der staatsaufsichtlichen Genehmigung die Entscheidung von Rechtsfragen, welche anläßlich eines Verteilungsgesuches sich ergeben, durch den Gerichtshof nicht ausgeschlossen und daß bei Beurteilung der Frage, ob ein staatsaufsichtlicher oder ein verwaltungsrechtlicher Beschluß einer unteren Instanz vorliegt, nicht die Form, sondern der Inhalt maßgebend ist. (Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 25. November 1887 Bd. 9, 280).**) Vergl. Anm. 51.

d. dieselbe Entscheidung sub b S. 34 Abs. II: Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Rodung — Art. 35 (jetzt 34) des Forstgesetzes — ist dem kgl. Verwaltungsgerichtshofe durch keine gesetzliche Bestimmung, insbesondere nicht durch eine der Ziffern des Art. 8 oder 10 des Gesetzes vom 8. August 1878 übertragen, würde sich aber auch nicht von dem Gesichtspunkte aus rechtfertigen lassen, daß der Gerichtshof Fragen

*) Mitgeteilt oben Anm. 44 Nr. I lit. f zu Art. 27 der Gem.-Ordn.
**) Siehe Anm. 44 Nr. I lit. e.

Art. 30 (23).*)

Die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen[59]) unterliegt den gesetzlichen Vorschriften.[60])[61])[62])[63])[64])

---

für welche an sich keine Zuständigkeit nicht gegeben ist, dann in den Kreis seiner Würdigung zieht, wenn von deren Bejahung oder Verneinung der Ausspruch über den Gegenstand des Streites abhängt. Denn daß die Frage der Zulässigkeit der Rodung im Verfahren über die Genehmigung einer Gemeindewaldteilung keinen Incidentpunkt, sondern in der That eine Präjudizialfrage bildet, geht daraus hervor, daß Art. 29 nicht von Rodung überhaupt, sondern von der nach dem Forstgesetze zulässigen Rodung d. i. der nach dem besonderen Verfahren des Forstgesetzes zu erwirkenden Rodungserlaubnis spricht, sowie daraus, daß eine staatsaufsichtliche Genehmigung der Natur der Sache nach unmöglich den Gegenstand einer verwaltungsrechtlichen Incidententscheidung bilden kann. S. Anm. 51.

e. dieselbe Entscheidung sub b S. 34 Abs. III: Was die Frage betrifft, ob der örtliche Ueberfluß an Waldbeständen und der Mangel an Weide-, Acker- oder Wiesgründen eine Teilung im wirtschaftlichen Interesse nötig macht, so sind bei der Beantwortung derselben nicht rechtliche Erwägungen, sondern solche der Zweckmäßigkeit maßgebend. Diese Frage fällt daher in das freie Ermessen der Verwaltungsbehörden und ist nach Art. 13 Abs. I Ziff. 3 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes der Würdigung des Verw.-Ger.-Hofes entzogen, was derselbe in einer früheren Entscheidung vom 13. Mai 1887, Rodung und Verteilung von Waldparzellen betr. anerkannt hat. — Siehe dagegen bezüglich der Frage, ob die Gemeindewaldungen zur Waldkultur nicht geeignet sind, oben lit. b; ferner Anm. 54.

II. Abhandlungen:

Bl. für admin. Pr.:

a. Bd. **21**, 378 ff.: Behandlung des Holzerlöses bei einer Gemeindewald-Rodung;

b. Bd. **21**, 411 ff.: Verkauf der Forstprodukte aus den Gemeinde- und Stiftungswaldungen; hiezu auch Bd. **21**, 345, s. auch Anm. 61 Nr. II.

c. Bd. **21**, 381 f.: Kompetenz zur Genehmigung einer Gemeindewaldung: Auch über Rodungsgesuche bezüglich der Gemeindewaldungen haben die Distriktspolizeibehörden in erster Instanz zu entscheiden. (Siehe dagegen Bd. **20**, 271: Kompetenz zur Genehmigung von Rodungen und außerordentlichen Holzhieben in Gemeindewaldungen, ferner Bd. **21**, 344 f., speziell 345: Gemeindewaldungen). S. hiezu auch Note * oben zu Anm. 51.

Zu Art. 30.

*) Der Wichtigkeit der gemeindlichen Waldungen und deren ordnungsmäßigen Bewirtschaftung entsprechend geben wir alle hierauf bezüglichen Vorschriften möglichst dem Wortlaute nach, weil erfahrungsgemäß die Gemeindebehörden gerade mit dieser Materie sehr viel beschäftigt zu sein pflegen.

**) Bezüglich der Stiftungswaldungen s. Art. 68 der Gem.-Ordn. Bezüglich der Aufstellung und Verpflichtung des Waldschutzpersonales in Landgemeinden s. Art. 141 Abs. VII der Gem.-Ordn. und hiezu Art. 10—13 des Forstgesetzes (Textierung 1896), desgleichen Art. 15, auch 115 l. c., unten Anm. 62 S. 244 und 245.

Hiezu siehe auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 19. Dezember 1879 Bd. **1**, 30 und vom 10. Dezember 1880 Bd. **2**, 301, unten in Anm. 61 Nr. I

lit. c und d; ferner vom 15. April 1887 Bd. 9, 98: Der den Gemeinden nach Art. 38 Abs. I und Art. 141 Abs. I obliegende Flurschutz umfaßt auch die Waldungen innerhalb der Gemeindemarkung; vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 1. April 1887 Bd. 9 S. 91 und 93 in Anm. 61 I lit. g; endlich bezüglich der Staatsaufsicht auf diejenigen Gemeindewaldungen, welche außerhalb des Königreichs Bayern gelegen sind, die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 11. März 1891 Bd. 12, 490 ff. in Anm. 61 I lit. a.

[60]) Diese gesetzlichen Vorschriften über die „Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen" sind in nachstehenden Bestimmungen enthalten:

I. Forstgesetz vom $\frac{\text{28. Mai 1852}}{\text{17. Juni 1896}}$ in der neuen Textierung vom 4. Juli 1896, (Min.-Bek. vom 4. Juli 1896, die Redaktion des Forstgesetzes betr., Ges.- und Verordn.-Bl. S. 325 ff.), welchem nach Art. 1 dieses Gesetzes alle Waldbesitzer, also auch die Gemeinden (und Stiftungen) unterworfen sind.

Für die Gemeinde- und Stiftungswaldungen bezw. deren Bewirtschaftung gelten — abgesehen von den Bestimmungen in Art. 1, 2, 4, auch 20*) und 115, sowie von den forstpolizeilichen Bestimmungen der Art. 34—47 und 75—78 — ganz besonders die Art. 6—18.

II. Die zum Vollzuge des Forstgesetzes in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen ergangenen Vorschriften in der Ministerialbekanntmachung vom 12. Mai 1897 (Min.-Bl. S. 209 ff.).

Weiter sind zum Vollzuge der Art. 2—5, 23—28, 30, 39, 40, 110 und 112 des Forstgesetzes Vorschriften durch die Min.-Bek. vom 18. Juli 1896 (Min.-Bl. S. 230 ff.), erlassen worden, auf welche jedoch — da dieselben im allgemeinen für die Staatsbehörden bezw. für Staats- (nicht speziell für die Gemeinde-)Waldungen gegeben sind — hier nur hingewiesen wird.

Die vorstehend sub I und II genannten speziell auf die Gemeinde- und Stiftungswaldungen bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen bezw. ministeriellen Verfügungen sind in Anm. 62 des Näheren angegeben.

[61]) Entscheidungen und Abhandlungen zu Art. 30.

I. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. vom 11. März 1891 Bd. 12, 490 (für die Pfalz): Die Gemeinden der Pfalz stehen rücksichtlich ihres gesamten Vermögens, sonach auch bezüglich der außer Landes gelegenen Grundstücke unter Staatsaufsicht.

Außer Bayern gelegene Waldungen einer pfälzischen Gemeinde sind daher — vorbehaltlich der im auswärtigen Staatsgebiete bezüglich der Waldungen giltigen landesrechtlichen Vorschriften — nach Maßgabe der hinsichtlich der Gemeindewaldungen in der Pfalz bestehenden Vorschriften zu bewirtschaften. Vergl. Anm. 59 a. E.; ferner S. 497 ebenda: Auf Grund des bayer. Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Str.-Proz.-Ordn. wurde dem Art. 2 des revidierten Forststrafgesetzes für die Pfalz als Abs. 3 die Bestimmung angefügt, daß bayerische Staatsangehörige auch wegen der außerhalb des bayerischen Staatsgebietes von ihnen verübten Forstfrevel nach den Bestimmungen des erwähnten Gesetzes bestraft werden können;

b. vom 20. November 1895 Bd. 16, 86: Größere mit wilden Holzarten bedeckte Flächen, welche thatsächlich zur Erzielung und Gewinnung von Holz benützt werden, können unter Umständen als Waldungen im Sinne der Forst- und Gemeindegesetze gelten;

*) Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 17. März 1890 Bd. 12, 146 oben in Anm. 58 I lit. a.

---

c. vom 19. Dezember 1879 Bd. 1, 30: Die den Forstpolizeistellen vorbehaltene Bestätigung des den Betrieb der Gemeindewaldungen leitenden Forstpersonals*) ist eine Ermessensfrage. Beschwerden der Gemeinden gegen Versagung dieser Bestätigung können nicht auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes an den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden. Siehe nachstehend lit. d und Anm. 59;

d. vom 10. Dezember 1880 Bd. 2, 301: Der Umfang des Bedarfs von Forstschutzpersonal für die Waldungen einer Gemeinde und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde hinsichtlich des hiefür erforderlichen Kostenaufwandes sind ebenso wie die der Forstpolizeibehörde vorbehaltene Bestätigung dieses Personales Ermessensfragen.

Beschwerden der Gemeinden gegen diesbezügliche Beschlüsse der Kreisregierungen, Kammern des Innern, können nicht auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes an den Verwaltungs-Gerichtshof gebracht werden.

Siehe vorstehende lit. b und Anm. 59; ferner Art. 13 des Forstgesetzes;**)

e. vom 23. Dezember 1880 Bd. 2, 377: Wenn in einem Gemeindewalde einzelnen Gemeindeeinwohnern dingliche Nutzungsrechte zustehen und zwischen den Nutzungsberechtigten und der Gemeindebehörde über die Befugnisse der letzteren in Bezug auf die Verwaltung und Bewirtschaftung des Waldes Streit entsteht, so kann von dem Nutzungsberechtigten gegen die diesbezüglichen Beschlüsse der Staatsaufsichtsbehörden die letztinstanzielle Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes weder auf Grund des Art. 8 Ziff. 28, noch auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 angerufen werden;

f. vom 22. Februar 1884 Bd. 5, 151: Die Aufforstung einer gemeindlichen Oedfläche kann von der Forstpolizeistelle nur insoweit angeordnet werden, als diese Fläche bei Einführung des Forstgesetzes vom 28. März 1852 als Waldgrundstück zu erachten war.

g. vom 1. April 1887 Bd. 9, 91: Anordnungen bezüglich der Aufstellung eines Betriebsleiters***) für Gemeindewaldungen sind von der kgl. Regierung, Kammer des Innern, als Forstpolizeistelle zu treffen, wogegen die Besoldung des Betriebsleiters von der der Gemeinde unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörde festzusetzen ist.

Speziell noch S. 93 eodem: Bezüglich der Oberaufsicht auf die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen haben die Bestimmungen des Forstgesetzes zur Anwendung zu kommen und nur, soweit in denselben eine spezielle Vorschrift nicht enthalten ist, haben die allgemeinen Bestimmungen der Gem.-Ordn. über Staatsaufsicht in Geltung zu treten.

Siehe Anm. 59.

h. vom 14. November 1888 Bd. 10, 312: Eine gemäß Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 zum kgl. Verwaltungsgerichtshof ergriffene gemeindliche Beschwerde, welche die Verpflichtung der Gemeinde, für den Gemeindewald einen Wirtschaftsplan herstellen zu lassen, gegenüber der Forstpolizeistelle bestreitet, kann als begründet dann nicht erachtet werden, wenn die Waldeigenschaft und die Bewirtschaftungsfähigkeit

---

*) Vergl. hiezu Art. 18 des Forstgesetzes.

**) Nach der bei v. Hauck-Lindner S. 108 zu Art. 30 angeführten Min.-E. vom 5. Juni 1854 können die Gemeinden ihre Waldaufseher entlassen, auch wenn sie keinen Anlaß zu irgend einem Tadel geben; sie sind in dieser Beziehung von forstpolizeiwegen nicht beschränkt, vorausgesetzt, daß ein anderer Waldschutzdiener mit den gesetzlichen Eigenschaften gewählt wird.

***) Ein Betriebsleiter ist auch für solche Waldkomplexe oder Parzellen aufzustellen, welche einer regelmäßigen Bewirtschaftung nicht fähig sind und für welche daher die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes unterbleiben kann.

im staatsaufsichtlichen Verfahren festgestellt ist und die beschwerdeführende Gemeinde selbst weder die Waldeigenschaft mit Erfolg zu bekämpfen, noch auch thatsächliche Verhältnisse, wodurch die Möglichkeit einer regelmäßigen Bewirtschaftung des Waldes ausgeschlossen sein soll, geltend zu machen vermag.

i. vom 16. August 1889 Bd. **11**, 159: Der kgl. Verwaltungsgerichtshof ist zur Bescheidung eines Antrages auf Vornahme der Wahl einer besonderen, von der Gemeindeverwaltung unabhängigen Verwaltung für die Bewirtschaftung einer Körperschaftswaldung nicht zuständig.

II. Abhandlungen aus den Blättern für adm. Praxis:

a. Bd. **21**, 411 f. Anm. 58 Nr. II lit. b, hiezu Art. 206 Ziff. 5 der Gem.-Ordn.: Aufstellung eines Tarifes für gemeindliche Holzversteigerungen findet nicht mehr statt, besonders keine aufsichtliche Genehmigung von Holzversteigerungen;

b. Bd. **30**, 385: Gemeinsames Privateigentum oder Gemeindeeigentum an einem „Gemeindeholz";

c. Bd. **35**, 298 ff.: Ueber Gemeinde-Eigentums-Streitigkeiten (in Bezug auf Waldungen);

d. Bd. **35**, 109: Besitz- und Eigentumsverhältnisse an einem Ortsgemeindewald.

[2]) Siehe Anm. 60 und Anm. 62 a. E.

I. Forstgesetz vom $\frac{\text{28. Mai 1852}}{\text{17. Juni 1896}}$ in der Textierung vom 4. Juli 1896

Art. 1. Jedem Waldbesitzer steht die freie Benützung und Bewirtschaftung seines Waldes zu, vorbehaltlich der Rechte Dritter, sowie der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 2. Die Forstwirtschaft in den Staatswaldungen hat die Nachhaltigkeit der Nutzung als obersten Grundsatz zu befolgen und ihre Wirtschaftspläne auf sorgfältige Ertragsermittelungen zu stützen.

Art. 3. Ihre Aufgabe ist es, unter Berücksichtigung der vorhandenen Rechte die höchstmögliche Produktion in den dem Bedürfnisse der Gegend und des Landes entsprechenden Sortimenten zu erzielen.

Art. 4. Auch der Abgewährung von Nebennutzungen ist unbeschadet der Bestimmungen in Art. 2 und 3 entsprechend Bedacht zu nehmen.

Besondere Bestimmungen
in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen.

Art. 6. Die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen steht unter der Oberaufsicht der Staatsregierung.

Art. 7. Diese Bewirtschaftung muß auf Wirtschaftspläne gestützt sein und es finden bei derselben die Vorschriften der Art. 2 und 4 Anwendung, wobei jedoch die besonderen Bedürfnisse der betreffenden Gemeinden und Stiftungen vorzugsweise zu berücksichtigen sind.

Die Wirtschaftspläne sind auf Veranlassung der Verwaltungen und auf Kosten der einschlägigen Gemeinden und Stiftungen durch Sachverständige herzustellen und für Waldungen von mehr als 10 Hektar Gesamtfläche der Genehmigung der Forstpolizeistelle, außerdem der Genehmigung der Forstpolizeibehörde zu unterwerfen.*)

Die Wahl der Sachverständigen geschieht durch die Verwaltungen und unterliegt der Bestätigung der Forstpolizeibehörde.

Von Wirtschaftsplänen kann nur bei denjenigen Waldungen Umgang genommen werden, welche einer regelmäßigen Bewirtschaftung nicht fähig sind. Die Bestimmung hierüber steht für Waldungen von 10 Hektar Gesamtfläche und darunter der Forstpolizeibehörde, außerdem der Forstpolizeistelle zu.

*) Siehe oben S. 236 Anm. 51 Note *.

Art. 8. Zur Ausführung des Betriebes nach den Wirtschaftsplänen haben die Gemeinden und Stiftungen entweder eigene Förster aufzustellen oder dieselbe einem benachbarten Sachverständigen zu übertragen. Die einen wie die andern müssen die erforderliche Befähigung in der Konkursprüfung für den Staatsforstdienst nachgewiesen haben.*)

Ausnahmsweise kann die Forstpolizeistelle jenen Förstern, welche bei Einführung des gegenwärtigen Gesetzes bereits im Forstdienste stehen, und ihre Befähigung praktisch bewährt haben, den Nachweis der Konkursprüfung erlassen.

Art. 9. Die Gemeinden und Stiftungen können auch mit der kgl. Staatsforstverwaltung wegen Uebernahme der Betriebsausführung durch das Forstamt gegen verhältnismäßigen Besoldungsbeitrag übereinkommen, sowie sich mehrere Gemeinden und Stiftungen zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Försters vereinigen können.

Art. 10. Auch für die Handhabung des Forstschutzes haben die Gemeinden und Stiftungen zu sorgen und das erforderliche Schutzpersonal aufzustellen.

Art. 11. Bei kleineren Waldungen von geringerem Ertrage und bei Waldungen, welche einer regelmäßigen auf Wirtschaftsplänen begründeten Bewirtschaftung nicht fähig sind, kann mit Genehmigung der Forstpolizeistelle die Betriebsausführung mit dem Forstschutze vereinigt werden.

Art. 12. Befinden sich diejenigen, welchen die Ausführung des Betriebes oder die Handhabung des Forstschutzes übertragen werden soll, bereits in anderen Dienstverhältnissen, so ist die Zustimmung der ihnen vorgesetzten Behörde erforderlich.

Art. 13. Die Wahl der Förster und Sachverständigen (Art. 8) unterliegt der Bestätigung der Forstpolizeistelle, jene des Schutzpersonales der Bestätigung der Forstpolizeibehörde.*)

Unterlassen die Gemeinden und Stiftungen das nötige Forstbetriebs- und Schutzpersonal zu wählen, so sind sie hierzu im ersten Falle durch die Forstpolizeistelle, im letzteren durch die Forstpolizeibehörde unter Vorsetzung einer zweimonatlichen Frist aufzufordern, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Besetzung im ersteren Falle von der Forstpolizeistelle, im letzteren von der Forstpolizeibehörde vollzogen wird.

Diese Folge der Fristversäumung ist in der Aufforderung ausdrücklich zu erwähnen.

Art. 14. Die der Staatsregierung nach Art. 6 zustehende Oberaufsicht wird zunächst von den kgl. Forstämtern ausgeübt.

Diese Behörden sind verbunden und ermächtigt, den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen über ihren Forstbetrieb Erinnerungen zu machen und, wenn sie nicht befolgt werden, der vorgesetzten Forstpolizeibehörde oder Stelle darüber Anzeige zu erstatten, — in dringenden Fällen provisorische Verfügungen selbst zu treffen.

Art. 15. Die Kosten der Ausführung des Betriebes und der Handhabung des Forstschutzes werden von den Gemeinden und Stiftungen getragen. Die durch die Ausübung der der Staatsregierung zustehenden Oberaufsicht erwachsenden Kosten sind aus Staatsmitteln zu bestreiten.

Art. 16. In denjenigen Gebietsteilen des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg, in welchen nach den daselbst zur Zeit bestehenden Gesetzen und Verordnungen die Bestellung der Gemeinde-Oberförster durch landesherrliche Ernennung und die teilweise Besoldung derselben aus der Staatskasse gegen gewisse Leistungen von Seite der Gemeinden und Stiftungen erfolgt, verbleibt es bei dieser Einrichtung.

Art. 17. Die Verfügung über die Erträgnisse der Gemeinde- und Stiftungswaldungen, sowie über die Verteilung der Gemeindewaldungen richtet sich nach den einschlägigen besonderen Gesetzen.

*) Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes auf S. 241 lit. c und d, auch g.

Art. 18. Die Bestimmungen der Art. 6 bis 17 finden auch auf die sogenannten Körperschaftswaldungen Anwendung, insofern diese nicht Privatwaldungen sind.

Art. 20. Abgedruckt oben Anm. 56. S. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 17. März 1890 Bd. **12**, 146 in Anm. 58 I lit. a.

Art. 115. Hilfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei sind:

1) alle im niederen Forstdienste überhaupt oder zum Forstdienste insbesondere aufgestellten Diener des Staates, der Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften und Privatpersonen;
2) das gemeindliche Polizeipersonal mit Inbegriff der Flurwächter;
3) die Gendarmen.

Die von der Staatsregierung aufgestellten Bezirksgeometer werden bei Ausübung der Forstpolizei (Art. 34—42 und 75—78) zur Aushilfe verwendet.

Forstpolizeiliche Bestimmungen.

Art. 34 bis 38 über Rodungen s. oben Anm. 50 S. 235.

Art. 39. In Schutzwaldungen ist der kahle Abtrieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung nur mit forstpolizeilicher Genehmigung und unter den bei Erteilung derselben festgesetzten Bedingungen zulässig.

Die Genehmigung ist wegen drohenden Eingangs von Sturmwinden nur dann zu versagen, wenn infolge des Kahlhiebes oder der Lichthauung für Ortschaften Gehöfte und Ortsfluren oder für angrenzende Waldungen ein unverhältnismäßiger Nachteil zu befürchten ist.

Die Genehmigung kann an die Einhaltung von Bedingungen zum Schutze der Gebäude, Ortsfluren und angrenzenden Waldungen geknüpft werden.

Art. 40. Waldbesitzer, welche im Zweifel sind, ob ihren Waldungen die Eigenschaft von Schutzwaldungen zukommt oder nicht, können jederzeit eine bezügliche Feststellung bei der Forstpolizeibehörde beantragen.

Derartige Anträge, sowie Gesuche um Erteilung der nach Art. 39 erforderlichen Genehmigung zur Vornahme von Kahlhieben oder Lichthauungen in Schutzwaldungen sind, und zwar in der Regel durch Vermittlung der Gemeindebehörde, bei dem zuständigen Forstamte anzubringen, welches den Sachverhalt prüft und den Befund unter Beifügung seines Antrages der Forstpolizeibehörde mitteilt.

Erachtet die Forstpolizeibehörde weitere Verhandlungen nicht für notwendig, so ist sie befugt, sofort Beschluß zu erlassen, welcher lediglich im Wege des Einspruches angefochten werden kann. Zur Erhebung des Einspruches sind das Forstamt und der Antragsteller, sowie dritte Personen, welche an der Erhaltung des betreffenden Waldes als Schutzwald unmittelbar interessiert sind, innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen berechtigt.

Wird Einspruch erhoben oder ist eine förmliche Verhandlung ausdrücklich beantragt oder aus sonstigen Gründen veranlaßt, so hat die Forstpolizeibehörde dieselbe unter Zuziehung eines Vertreters des Forstamtes, sowie des Waldbesitzers und etwaiger amtsbekannter dritter Personen, welche an der Erhaltung des betreffenden Waldes als Schutzwald unmittelbar interessiert sind, zu pflegen und hierauf Entscheidung zu treffen.

Gegen diese Entscheidung steht außer den Beteiligten auch dem Forstamte das Recht der Berufung an die Forstpolizeistelle zu.

Rechtskräftig gewordene Beschlüsse und Entscheidungen können wieder aufgehoben werden, wenn sich in den Voraussetzungen, auf Grund deren dieselben erlassen worden sind, wesentliche Veränderungen ergeben haben.

Art. 41. Die der Holzzucht zugewendeten Grundstücke müssen stets in Holzbestand erhalten, und dürfen nicht abgeschwendet werden.

Unter Abschwendung soll jede den Wald ganz oder auf einem Teile seiner Fläche verwüstende, sein Fortbestehen unmittelbar gefährdende Handlung verstanden werden.

Art. 42. Waldblößen, welche nach der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes entstehen und kulturfähig sind, müssen aufgeforstet, und wo nach erfolgtem Holzschlage die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, muß nachgeholfen werden.

Zur Ausführung dieser Kulturen ist von der Forstpolizeibehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Amtsgericht neben der verwirkten Strafe zu verordnen hat, daß die Ausführung der Kulturen auf Kosten des Säumigen durch das Forstamt bewirkt werde.

Art. 43. Die Weide in den Waldungen darf nur unter der Aufsicht eines Hirten oder Hüters ausgeübt werden.

Junghölzer, Schläge und Holzanflüge sind mit dem Eintreiben von Weidevieh insolange zu verschonen, bis die Beweidung ohne Schaden für den Nachwuchs geschehen kann.

Bei Fehmel- (plänterweisem) Waldbetriebe ist von der Forstpolizeibehörde die höchste Zahl des einzutreibenden Weideviehes zu bestimmen.

Die Weide nach Sonnen-Untergang und vor Sonnen-Aufgang (Nachtweide) ist verboten.

Art. 44. Die Alpenweide richtet sich nach den bestehenden Rechtsverhältnissen und Alpenordnungen.

Gleiches gilt hinsichtlich der Weide in jenen Waldungen, wo derartige Rechtsverhältnisse und Ordnungen bestehen.

Hinsichtlich der Erweiterung von Alpen-Aengern und Lichtungen kommen die Bestimmungen der Art. 34 bis 36 zur Anwendung.

Art. 45. Das Feuermachen in den Waldungen oder in einer Nähe derselben von 300 bayerischen Schuhen (87,6 m) darf nur unter Beobachtung der zur Verhütung von Waldbränden nötigen Vorsichtsmaßregeln geschehen.

Bei besonders trockener Witterung kann das Feuermachen von der Forstpolizeibehörde gänzlich verboten werden.

Wer Feuer anzündet, ist verbunden, dasselbe, ehe er sich entfernt, vollständig auszulöschen.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auch auf das Verkohlen von Holz Anwendung.

Art. 46. Zeigen sich Spuren schädlicher Insekten, so sind die Vertilgungs- und Sicherheitsmaßregeln, welche die Forstpolizeibehörde auf Antrag des Forstamtes anzuordnen hat, unweigerlich zu befolgen.

Beschwerden gegen solche Anordnungen bewirken keinen Aufschub.

Werden dieselben nicht ungesäumt vollzogen, so hat die Forstpolizeibehörde zu verfügen, daß die Ausführung auf Kosten des Säumigen durch das Forstamt bewirkt werde.

Art. 47. Wenn in Waldungen oder in einer Nähe derselben von 1500 bayerischen Schuhen (437,8 m) was immer für Gebäude, insbesondere zum Zwecke neuer Ansiedelungen oder zur Errichtung von Ziegelbrennereien, Theeröfen oder anderen feuergefährlichen Anlagen, aufgeführt werden wollen, so ist vor Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung das Forstamt mit seiner Erinnerung zu vernehmen.

Forstpolizeiübertretungen.

Art. 75. Wer ohne forstpolizeiliche Genehmigung eine Rodung oder eine Erweiterung von Alpenängern oder Alpenlichtungen oder in einem Schutzwalde einen Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung unternimmt, oder wer den bei Erteilung der forstpolizeilichen Genehmigung gemäß Art. 39 festgesetzten Bedingungen, oder wer dem Verbote der Abschwendung zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe belegt, welche mit 200 Mk. bis 3000 Mk. für das Hektar der in Betracht kommenden Waldfläche zu bemessen ist. Beträgt die Waldfläche weniger als fünf Ar, so darf auf eine geringere Strafe als 10 Mk. nicht erkannt werden.

Die Bestimmungen in Abs. 1 gelten gleichmäßig gegenüber demjenigen, welchem die Holzgewinnung an dem betreffenden Waldteil überlassen wurde, auch wenn er nicht als Waldbesitzer im Sinne des Art. 48 zu erachten ist.

Erfolgt eine Verurteilung auf Grund des vorstehenden Abs. 2, so ist der Waldbesitzer als civilverantwortlich haftbar für die Geldstrafe mitzuverurteilen, soferne er nicht nachweist, daß er außer Stande war, die Forstpolizeiübertretung zu verhindern. Von dem für haftbar erklärten Waldbesitzer ist jedoch die Geldstrafe nur dann einzuheben, wenn sie nicht von dem auf Grund des Abs. 2 Verurteilten beigetrieben werden kann. Die Geldstrafe ist gegen letzteren in Haftstrafe umzuwandeln, wenn sie weder von diesem noch von dem für haftbar erklärten Waldbesitzer beigetrieben werden kann.

Die Bestimmungen des Abs. 3 finden keine Anwendung, wenn wegen der betreffenden Forstpolizeiübertretung auch der Waldbesitzer als Miturheber oder als Gehilfe bestraft wird. In diesem Falle sind der Waldbesitzer und der auf Grund des Abs. 2 zu Verurteilende samtverbindlich in Strafe und Kosten zu verfällen und ist im Urteile auszusprechen, gegen wen die Umwandlung der Geldstrafe in Haftstrafe einzutreten hat, wenn erstere nicht beigetrieben werden kann.

Art. 76. Wer die im Art. 37 angeordneten Kulturen innerhalb der von der Forstpolizeibehörde bestimmten Frist auszuführen unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe von neun bis hundertachtzig Mark.

Art. 77. Wer es unterläßt, innerhalb der von der Forstpolizeibehörde vorgesetzten Frist die kulturfähigen Waldblößen aufzuforsten, oder da, wo nach erfolgtem Holzschlage die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, nachzuhelfen, ebenso wer den auf Art. 46 gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörde über die Vertilgungs- und Sicherheitsmaßregeln gegen schädliche Insekten nicht Folge leistet, wird mit einer Geldstrafe von einer Mark achtzig Pfennig bis neunzig Mark bestraft.

Einer Strafe von neunzig Pfennig bis fünfundvierzig Mark unterliegt derjenige, welcher den Vorschriften der Art. 43, 44 Abs. 1 und 2, dann Art. 45 oder den darauf gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörde über die Weide, über das Anmachen oder Auslöschen von Feuer oder über das Holzverkohlen zuwiderhandelt.

Art. 78. In den Fällen der unerlaubten Rodung oder Erweiterung von Alpenängern und Alpenlichtungen oder des unerlaubten Kahlhiebes oder einer diesem in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung in Schutzwaldungen, ferner in den Fällen der Abschwendung kann von der Forstpolizeibehörde das weitere verbotwidrige Verfahren sofort eingestellt werden. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen eine solche Anordnung der Forstpolizeibehörde kann die nach Art. 75 auszusprechende Strafe bis zu 6000 Mk. für das Hektar der ganzen in Betracht kommenden Waldfläche bemessen werden.

Außerdem kann die Forstpolizeibehörde für die Erhaltung und beziehungsweise Wiederherstellung des Waldes auf Kosten der Beteiligten Fürsorge treffen.

Bezüglich der übrigen Bestimmungen des Forstgesetzes über Privatwaldungen Art. 19—22; Forstberechtigungen Art. 23—33; Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel Art. 48—74 und 79—108; Zuständigkeit und Verfahren in Ansehung der Forstpolizeibehörden und der Forststrafgerichte Art. 109—188 siehe das Forstgesetz selbst.

II. Ministerialbekanntmachung vom 12. Mai 1897, besondere Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 28. Mai 1852 bezw. 17. Juni 1896 in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen betr.

I. Umfang und Ausübung der staatlichen Oberaufsicht.

§ 1. 1. Bei dem Vollzuge der Bestimmungen des Forstgesetzes über die Gemeindewaldungen ist stets im Auge zu behalten, daß die Gemeinden zur unge-

schmälerten Erhaltung des Grundstockes, sowie zur Beobachtung eines ordnungsmäßigen Verfahrens bei dem Bezuge der Früchte des Gemeindevermögens verpflichtet sind, in diesen Grenzen aber an einer ihren besonderen Bedürfnissen entsprechenden Benutzung und Bewirtschaftung derselben nicht gehindert werden können.

2. Der Schwerpunkt der staatlichen Oberaufsicht über die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen liegt daher in der Aufgabe, darüber zu wachen, daß die Gemeinden keine der Nachhaltigkeit der Waldnutzung schädliche Uebergriffe machen und keine den Fortbestand des Waldes gefährdende unpflegliche Behandlung desselben eintreten lassen.

3. Gleiches gilt hinsichtlich der Stiftungs- und Körperschaftswaldungen.

4. ꝛc.

§ 2. 1. Die im vorstehenden § 1 erwähnte Oberaufsicht wird zunächst von den Forstämtern ausgeübt (Art. 14 des Forstges. und § 1 der allerh. Verordn. vom 2. Mai 1885, den Vollzug des § 17 des Finanzges. vom 21. April 1884 betr.)*)

2. Zu diesem Zwecke haben sich die Forstamtsvorstände die genaueste örtliche Kenntnis über alle dem Amtsbezirke einverleibten Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften, sowie über deren wirtschaftliche Verhältnisse zu verschaffen. Sie haben darüber zu wachen, daß den Bestimmungen des Forstgesetzes entsprechend Wirtschaftspläne über jene Waldungen, welche einer regelmäßigen Bewirtschaftung fähig sind, aufgestellt, bezw. rechtzeitig periodisch revidiert oder erneuert werden, daß der Vollzug derselben nach forsttechnischen Grundsätzen erfolge und stets Sachverständige zur Führung des Betriebes, sowie das zum Schutz der Waldungen erforderliche Personal aufgestellt und nötigenfalls geeignete Stellvertreter rechtzeitig berufen werden.

3. Der Forstamtsvorstand oder dessen Stellvertreter ist verbunden, in den seinem Amtsbezirke einverleibten Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften nach Erfordernis, und zwar soweit Wirtschaftspläne bestehen, mindestens einmal des Jahres Nachsicht zu pflegen und sich von der Führung der Wirtschaft und der Handhabung des Forstschutzes Ueberzeugung und Kenntnis zu verschaffen. Diejenigen Wahrnehmungen, welche besondere Verfügungen oder abhelfende Maßnahmen notwendig oder wünschenswert erscheinen lassen, sind den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen bezw. den Vertretern der Körperschaften in Form amtlicher Erinnerungen mit den nötigen Aufforderungen zu übersenden, und wenn letztere erfolglos bleiben, in angemessener Frist dem Bezirksamte oder, wenn die betr. Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung der Kreisregierung unmittelbar unterstellt ist, dieser zur Anzeige zu bringen.

4. Findet der Forstmeister oder dessen Stellvertreter, daß zur Verhinderung fehlerhafter Ausführung der Fällungen oder der Forstkulturen oder zum Schutze des Waldes gegen Frevel und andere Gefährden augenblickliche Abhilfe erforderlich ist, so ist er in dem im Art. 14 Abs. 2 des Forstgesetzes erwähnten Falle ermächtigt, die nötigen provisorischen Verfügungen auf der Stelle zu treffen; er hat aber die einschlägige Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung bezw. die Vertreter der Körperschaft alsbald davon in Kenntnis zu setzen und erforderlichenfalls bei der einschlägigen Forstpolizeibehörde oder Forstpolizeistelle das Weitere zu veranlassen.

5. ꝛc.

II. Die Aufstellung von Wirtschaftsplänen.

§ 3. 1. Die Forstwirtschaft in den Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen, welche einer regelmäßigen Bewirtschaftung fähig sind, muß auf Wirtschaftspläne gestützt sein.

*) Web. 17, 134.

2. Durch die Bestimmung des Art. 7 Abs. 1 des Forstgesetzes ist den Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften ein Recht auf die vorzugsweise Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse eingeräumt.

3. Bewirtschaftung und Wirtschaftsplan müssen daher letzteren Rechnung tragen, jedoch mit der Maßgabe, daß Wirtschafts- und Nutzungsbetrieb sich in den Grenzen der Nachhaltigkeit bewegen, und die Abgewährung von Nebennutzungen unbeschadet der Erhaltung der Produktionsfähigkeit des Waldes erfolgt.

4. Soweit die Nachhaltigkeit nicht leidet, ist daher den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften volle Berücksichtigung zuzuwenden.

§ 4. 1. Die Wahl der Sachverständigen, welchen die Herstellung oder Revision der Wirtschaftspläne übertragen werden will, hat nach Art. 7 Abs. 3 des Forstgesetzes durch die betr. Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung bezw. Körperschaft zu geschehen; sie unterliegt der Bestätigung durch die Forstpolizeibehörde.

2. Da es für die waldbesitzenden Gemeinden, Stiftungen oder Körperschaften von großer Bedeutung ist, daß für solche Arbeiten nur tüchtige Sachverständige gewählt werden, welche ihre Befähigung für dieses Geschäft in theoretischer wie auch in praktischer Beziehung bewährt haben, so kann die Forstpolizeibehörde — nach vorherigem Einvernehmen mit dem einschlägigen Forstamte — der betr. Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft einen oder mehrere befähigte Sachverständige vor der Wahl bezeichnen.

3. Der getroffenen Wahl ist binnen 14 Tagen nach erfolgter Anzeige die Bestätigung zu erteilen, wenn gegen die Wahl kein Bedenken besteht.

4. rc.

5. Die Festsetzung des Honorars für Herstellung des Wirtschaftsplanes ist Sache der freien Vereinbarung zwischen der Verwaltung und dem von ihr zu wählenden Sachverständigen. Es ist jedoch den Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften unbenommen, wegen der Höhe des Betrages, der dem Sachverständigen für die Herstellung des Wirtschaftsplanes bewilligt werden will oder von diesem beansprucht wird, sich an das Bezirksamt zu wenden, welches im Benehmen mit dem Forstamte auf eine entsprechende Bemessung des Honorars möglichst hinzuwirken hat.

rc.

§ 5. 1. Für die Anfertigung und die Erneuerung der Wirtschaftspläne für Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen wird das bisherige Verfahren empfohlen.

rc.

2. Läuft der Zeitabschnitt ab, für welchen ein Betriebsplan aufgestellt ist, so ist in Erwägung zu ziehen, ob eine Erneuerung oder lediglich eine Ergänzung desselben unter Verlängerung des laufenden Zeitabschnittes notwendig ist.

3. Ist die Erneuerung für notwendig befunden, so hat die Erwägung zu folgen, ob der neue Betriebsplan für eine kürzere oder für eine längere Zeitperiode aufzustellen ist.

4. rc.

5. rc.

6. Ist eine bloße Ergänzung des Betriebsplanes für notwendig befunden worden, so hat diese durch den betriebsführenden Sachverständigen im Einvernehmen mit der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft zu erfolgen.

rc.

§ 6. 1. Von der Notwendigkeit der Erneuerung oder der Ergänzung eines Wirtschaftsplanes (cfr. § 5) hat das Forstamt zu Anfang des Jahres, in

welchem der Betriebsplan abläuft, der betr. Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft Mitteilung zu machen. Da letzteren durch Art. 7 Abs. 1 ein Recht auf vorzugsweise Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse eingeräumt ist, so sind dieselben in solchem Falle zugleich zu veranlassen, etwaige bezügliche Anträge oder Wünsche auf Grund eines gesetzmäßig ausgeführten Beschlusses darzulegen.

2. Die Forstamtsvorstände werden — wenn erforderlich und möglich — vor dieser Beschlußfassung mit den betr. Verwaltungen sich in mündliches Benehmen setzen, um schon auf diesem Wege eine vorläufige Verständigung über die in Betracht kommenden Fragen und Verhältnisse herbeizuführen und durch unmittelbares Benehmen und sachgemäße Aufklärung weitwendigen Verhandlungen nach Möglichkeit im voraus zu begegnen.

3. ꝛc.

4. Die Anträge selbst sind mit dem Nachweise über den erwähnten Beschluß und etwaigen sonstigen Belegen versehen beim einschlägigen Forstamte einzureichen, und zwar, wenn es sich um Revision oder Erneuerung eines bestehenden Wirtschaftsplanes handelt, jeweils längstens 1. Juni desjenigen Jahres, mit welchem der Wirtschaftsplan abläuft.

5. Hat die Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft besondere Anträge und Wünsche zu dem vorbemerkten Termine nicht eingebracht, so setzt das Forstamt den gewählten Sachverständigen hievon in Kenntnis, damit derselbe unverweilt in die Bearbeitung des Operates eintreten kann.

6. Hiebei wird bestimmt, daß in jenen Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen, für welche reguläre Etats aufgestellt werden, diese nach Haupt- und Zwischennutzungen gesondert auszuscheiden und abzugleichen sind.

§ 7. 1. Liegen besondere Anträge vor, so sind dieselben zunächst der förmlichen Genehmigung zu unterstellen.

ꝛc.

2. Die eingekommenen Anträge und Wünsche sind vom Forstamte — soweit erforderlich unter Einvernahme des betriebsführenden Sachverständigen — zu prüfen, mit seiner Zustimmung oder mit etwaigen Erinnerungen zu versehen und sodann samt allen Belegen der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft zurückzustellen.

3. Soferne forstamtliche Erinnerungen gegen die gemachten Anträge und Wünsche nicht erhoben worden sind, oder die Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft mit den forstamtlichen Erinnerungen einverstanden ist, übergibt sie die betreffenden Aktenstücke dem gewählten Sachverständigen.

4. Handelt es sich jedoch um Anträge auf Aenderung der Holzart oder Betriebsart oder Umtriebszeit, so hat zunächst eine Vorlage an die Forstpolizeibehörde zu erfolgen, welche den forstpolizeilichen Bescheid zu erlassen, resp. herbeizuführen (Art. 7 Abs. 2) und sodann die Akten an die betreffende Verwaltung zur Aushändigung an den Sachverständigen zurückzugeben hat.

5. Der letztere hat hierauf die Ausarbeitung des Wirtschaftsplanes bezw. die Waldstandsrevision alsbald in Angriff zu nehmen und — gegebenenfalles im Anhalte an vorerwähnte Feststellungen — förderlichst durchzuführen,

ꝛc.

§ 8. 1. Ist die Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft mit den vom Forstamte gegen ihre Erklärungen bezw. Anträge erhobenen Erinnerungen nicht einverstanden, so hat sie unter Wiedervorlage der Akten ihre Gegenerinnerungen binnen 14 Tagen beim Forstamte einzureichen.

2. Können diese Gegenerinnerungen nicht von kurzer Hand behoben werden, so hat das Forstamt die erlaufenen Akten mit gutachtlicher Aeußerung der Forstpolizeibehörde zu übergeben.

3. Die Forstpolizeibehörde hat sodann die Anträge, falls es sich um Waldungen handelt, bezüglich derer sie zur Genehmigung des Wirtschaftsplanes zuständig ist (Art. 7 Abs. 2), und zwar in wichtigeren

Fällen nach Einvernahme der betr. Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft zu bescheiden.

4. Kann bei dieser Einvernahme eine Einigung nicht erzielt werden, so hat die Forstpolizeibehörde der betreffenden Verwaltung zu eröffnen, daß es ihr freistehe, binnen 14 Tagen ausschließender Frist Antrag auf Erhebuug von Sachverständigen-Gutachten einzubringen. Bezüglich dieser Sachverständigen und der von ihnen abzugebenden Gutachten haben die Bestimmungen des folgenden § 9 Abs. 7—10 Anwendung zu finden.

5. Nach Einlauf der Gutachten, oder wenn die betreffende Verwaltung innerhalb der erwähnten Frist von 14 Tagen Antrag auf Erhebung von Sachverständigen-Gutachten nicht gestellt hat, entscheidet die Forstpolizeibehörde — veranlaßten Falles nach Einvernahme des Forstamtes.

6. Handelt es sich dagegen um Waldungen, bezüglich welcher die Forstpolizeistelle zur Genehmigung des Wirtschaftsplanes zuständig ist (Art. 7 Abs. 2), so sind die vom Forstamte eingekommenen Akten (Abs. 2) von der Forstpolizeibehörde, wenn geboten nach Einvernahme der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft, mit gutachtlicher Aeußerung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, zur Verbescheidung vorzulegen, welche diese nach den Bestimmungen des folgenden § 9 zu bethätigen hat.

§ 9. 1. Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird in wichtigeren Fällen, besonders aber dann, wenn erhebliche Erinnerungen des Forstamts gegen die Anträge der Gemeinden, Stiftungen oder Körperschaften bestehen, die Abordnung des einschlägigen Bezirksinspektionsbeamten und des Sachreferenten der Regierungsforstabteilung zur Prüfung der Angelegenheit und zur Begleichung der Differenzpunkte an Ort und Stelle veranlassen.

2. Die bezügliche Verfügung wird die kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Forstpolizeibehörde mit dem Auftrage eröffnen, auch die betreffende Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung, bezw. Körperschaft anzuweisen, einen oder zwei Vertreter aus ihrer Mitte zur genannten Kommission zu bestellen.

3. ꝛc.

4. ꝛc.

5. Die Kammer des Innern wird, soferne bei den kommissionellen Verhandlungen Einigung erzielt worden ist, die Vorlage — eventuell nach eingeholtem Gutachten der Regierungsforstabteilung — verbescheiden.

6. Kann bei den kommissionellen Verhandlungen ein Ausgleich nicht herbeigeführt werden, so hat der Vorsitzende der Kommission den Vertretern der Gemeinde oder Stiftung, bezw. Körperschaft zu Protokoll zu eröffnen, daß es der Gemeinde ꝛc. frei stehe, binnen 14 Tagen ausschließender Frist durch die Forstpolizeibehörde bei der kgl. Regierung, Kammer des Innern, Antrag auf Erhebung von Sachverständigen-Gutachten einzubringen. Gleichzeitig gibt der Vorsitzende der Kommission hierüber Mitteilung an die Forstpolizeibehörde.

7. Die Sachverständigen dürfen nicht aus der Reihe der Interessenten gewählt werden.

8. In einfachen Fällen wird das Gutachten eines — von der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft vorzuschlagenden Sachverständigen genügen. Wenn in besonders wichtigen Fällen die Anhörung mehrerer (aber höchstens dreier) Sachverständigen angezeigt erscheint und dies auch ausdrücklich von der betreffenden Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung, bezw. Körperschaft beantragt wird, so ist der erste Sachverständige von der betreffenden Verwaltung bezw. Körperschaft, der zweite vom Bezirksamte, der dritte vom einschlägigen landwirtschaftlichen Bezirksausschuß vorzuschlagen.

9. Die Entschädigung der Sachverständigen obliegt unter allen Umständen der betreffenden Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft, bezw. dem Nutznießer des Waldes.

10. Die Sachverständigen haben ihr Gutachten in der ihnen von der Forstpolizeibehörde vorgesteckten Zeit schriftlich abzugeben.

11. ꝛc.

12. ꝛc.

§ 10. 1. Von dem Bescheide, welchen die Forstpolizeibehörde in eigener Zuständigkeit (vorstehender § 8 Abs. 3—5) gegeben hat oder welcher von der kgl. Regierung, Kammer des Innern, auf die nach § 6—9 abgegebenen und behandelten Erklärungen und Anträge der Gemeinden, Stiftungen oder Körperschaften ergangen ist, hat die Forstpolizeibehörde die betreffende Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung, bezw. die Körperschaft, sowie das einschlägige kgl. Forstamt und den Operatfertiger unter Mitteilung einer Abschrift des Bescheides zu verständigen.

2. Der Bescheid hat die Grundlage des neuen Wirtschaftsplanes zu bilden.

3. Bei der sodann nach Maßgabe der Bestimmung in den §§ 6 und 7 in Angriff zu nehmenden Bearbeitung der neuen Wirtschaftspläne und bezw. Waldstandsrevision ist ꝛc. mit aller Gründlichkeit und Genauigkeit vorzugehen.

§ 11. 1. Die fertig gestellten Operate, welche in der Regel aus Fällungs-, Kultur-, Wegbau- und Streunutzungsplan nebst einer Wirtschaftskarte und der erörternden Darstellung bestehen, sind vorerst der betreffenden Gemeinde- oder Stiftnngsverwaltung bezw. Körperschaft mitzuteilen, welche sodann — binnen 14 Tagen — diejenigen Operate, welche vom Forstamtsvorstande selbst hergestellt sind und der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft zu einer Erinnerung keinen Anlaß geben, unmittelbar der Forstpolizeibehörde, alle übrigen aber, mit Zustimmung oder Erinnerung versehen, dem kgl. Forstamte vorzulegen hat.

2. Das kgl. Forstamt hat die bei ihm eingekommenen Operate — sofern sie nicht vom Forstamtsvorstande selbst aufgestellt sind —, nach erfolgter Prüfung mit seinen etwaigen Erinnerungen versehen, an die Gemeinde, Stiftung, bezw. Körperschaft zurückzuleiten, welche sodann die vollständigen Operate mit etwaigen Gegenerinnerungen längstens binnen weiteren 14 Tagen der Forstpolizeibehörde in Vorlage zu bringen hat.

3. Ist die Forstpolizeibehörde zur Genehmigung des Operates zuständig (Art. 7 Abs. 2) und waren Erinnerungen erhoben, die nicht ausgeglichen worden sind, so hat die Forstpolizeibehörde in wichtigeren Fällen die Genehmigung erst nach Einvernahme der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft zu erteilen. Kann auch bei einer solchen Einvernahme eine Einigung nicht erzielt werden, so wird die Forstpolizeibehörde, wenn nach den Verhältnissen möglich, Erhebung an Ort und Stelle anordnen, welcher je ein Vertreter der betreffenden Verwaltung oder Körperschaft, des Forstamtes und der Forstpolizeibehörde beizuwohnen hat, und sodann die Entscheidung treffen.

4. Ist dagegen die Forstpolizeistelle zur Genehmigung des Operates zuständig (Art. 7 Abs. 2), so ist dasselbe von der Forstpolizeibehörde — veranlaßten Falles nach wiederholter Einvernahme der Gemeinde ꝛc. — der kgl. Regierung, Kammer des Innern, mit gutachtlichem Antrage in Vorlage zu bringen.

5. ꝛc.

6. ꝛc.

7. ꝛc.

§ 12. 1. Das von der Forstpolizeibehörde und bezw. Forstpolizeistelle genehmigte Operat geht mit Entschließung, resp. sachdienlicher Eröffnung — bei gleichzeitiger Verständigung des Forstamtes über die erfolgte Genehmigung — an die betreffende Verwaltung oder Körperschaft mit dem Auftrage, dasselbe dem Verfertiger zuzustellen, welcher sodann eine Abschrift (Duplikat) nebst Kopie der Wirtschaftskarte für die betreffende Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft herzustellen hat ꝛc.

2. ꝛc.

3. ꝛc.

---

§ 13. 1. Mit der forstpolizeilichen Genehmigung treten die Wirtschaftspläne in Vollzug und es bleibt jedwede Abweichung von denselben ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Forstpolizeibehörde oder -Stelle (Art. 7 Abs. 2) untersagt.

2. Den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, bezw. Körperschaften ist (bei Eintreten besonderer Umstände) die Antragstellung zur teilweisen oder gänzlichen Abänderung eines Wirtschaftsplanes vorbehalten.

3. 2c.

4. Wird der Antrag — von der hiefür zuständigen (Art. 7 Abs. 2 des Forstgesetzes) Behörde oder Stelle — für zulässig erachtet, so ist die Abänderung des Wirtschaftsplanes nach vorgängiger erschöpfender Instruktion der Genehmigung der zuständigen Forstpolizeibehörde bezw. -Stelle, gleichwie bei neuen Wirtschaftsplänen, zu unterstellen.

5. 2c.

6. 2c.

7. 2c.

§ 14. 1. Die durch Art. 7 Abs. 4 des Forstgesetzes den Forstpolizeibehörden und bezw. -Stellen zur Entscheidung anheimgegebenen Fälle, in welchen von Aufstellung der Wirtschaftspläne Umgang genommen werden darf, sind von der Erörterung der Vorfrage abhängig, ob der betreffende Wald oder das Waldgrundstück einer regelmäßigen Bewirtschaftung fähig ist oder nicht.

2c.

2. Waldungen von geringem Flächeninhalte oder von geringen jährlichen Erträgen können, wenn eine plänterweise Benutzung nach Standort und Holzart nicht zulässig erscheint oder nicht gewünscht wird, im aussetzenden Betriebe bewirtschaftet werden, wenn die Waldnutzungen nicht vorzugsweise und regelmäßig zur jährlichen Befriedignng von Beholzungsrechten, von Besoldungsholzempfängern (Pfarrer, Lehrer 2c.), oder der Bedürfnisse von gemeindlichen Anstalten (Schulen, Amtslokale 2c.) dienen, oder — wie bei manchen Stiftungswaldungen — zum ausschließlichen Genusse einer Person (des Inhabers einer Pfarrpfründe, Schulstelle 2c.) bestimmt sind.

2c.

3. 2c.

4. 2c.

5. 2c.

6. Durch die Erlassung der Aufstellung ordentlicher Wirtschaftspläne wird die Verpflichtung zur Bestellung einer Betriebsleitung an sich nicht aufgehoben. Die Forstpolizeistelle kann jedoch auf Ansuchen des Waldbesitzers genehmigen, daß die Betriebsausführung mit dem Forstschutze vereinigt werde (cf. § 20 gegenwärtiger Vollzugsvorschriften).

§ 15. 1. Die den kgl. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Gemeinde- oder Stiftungsverwaltungen haben ihre Erklärungen und Anträge bezüglich der Grundlagen zu den Wirtschaftsplänen, ferner ihre Anträge auf Bestätigung der für Anfertigung neuer Wirtschaftspläne oder Waldstandsrevisionen gewählten Sachverständigen, dann die Anträge auf Genehmigung der Wirtschaftspläne oder Erinnerungen gegen dieselben, endlich etwaige Anträge auf Ergänzung oder Abänderung bestehender Wirtschaftspläne oder auf außerordentliche Holzhiebe, sowie auf Erholung des Gutachtens von Sachverständigen unmittelbar bei der kgl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

2. In allen diesen Fällen ist der Vorlage die mit dem einschlägigen Forstamte vorher gepflogene Korrespondenz anzufügen.

3. In jenen besonderen Fällen, in welchen die Einvernahme mehrerer Sachverständigen (bis zu drei) vorgeschlagen werden kann, ist der erste vom be-

treffenden Magistrate, der zweite von der Regierung, Kammer des Innern, der dritte vom einschlägigen landwirtschaftlichen Bezirksausschuß zu benennen.

III. Betriebsausführung und Forstschutz im allgemeinen.

§ 16. 1. Die Betriebsausführung in den Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen obliegt den Forstämtern nur insoweit, als dieselbe nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Forstgesetzes von der Staatsforstverwaltung übernommen wurde oder zu bethätigen ist.

2. Den Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften ist die Wahl der Sachverständigen, welchen sie die Ausführung des Betriebes nach den Wirtschaftsplänen übertragen wollen, vorbehaltlich der Bestätigung der Forstpolizeistelle, anheimgegeben. Die Gewählten — seien sie nun eigene Forstbeamte der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft, oder seien sie benachbarte, in anderen Diensten stehende Sachverständige — müssen ihre Befähigung durch das erfolgreiche Bestehen der Konkursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst nachgewiesen haben.

3. 2c.

4. Steht der gewählte Sachverständige im Dienste des Staates, so ist vor Erteilung der Bestätigung die Zustimmung der betreffenden kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, Forstabteilung, zu erholen; steht er aber im Dienste von Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften oder Privaten, so ist der Nachweis über Zustimmung der betreffenden Waldbesitzer bei Erholung der Bestätigung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen.

§ 17. Ziehen die waldbesitzenden Gemeinden, Stiftungen oder Körperschaften vor, wegen Uebernahme der Betriebsausführung in ihren Waldungen gegen verhältnismäßigen Besoldungsbeitrag mit der Staatsforstverwaltung ein Uebereinkommen zu treffen (Art. 9 des Forstgesetzes), so ist Antrag hierauf bei dem einschlägigen kgl. Forstamte zu stellen. Das Forstamt schließt unter Vorbehalt der Genehmigung der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, Forstabteilung, mit der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft einen Vertrag ab, in welchem die Forstbehörde, welche die Betriebsausführungen zunächst zu übernehmen hätte, sowie der zu vereinbarende Besoldungsbeitrag, dann der Zahlungs- und Kündigungstermin speziell zu bezeichnen sind, und legt das getroffene Uebereinkommen der Regierungsforstabteilung vor, welch' letzterer die Vertragsgenehmigung zusteht. 2c.

§ 18. 1. Hat die Staatsforstverwaltung die Betriebsausführung in Gemeinde-, Stiftungs- oder Körperschaftswaldungen übernommen, so ist in allen Angelegenheiten, welche die Benutzung und Bewirtschaftung dieser Waldungen betreffen, auf die Förderung der Interessen und die Befriedigung der Bedürfnisse der betreffenden Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften möglichst Bedacht zu nehmen.

2. Zu diesem Zwecke haben die mit der Betriebsausführung betrauten Beamten sich mit den einschlägigen Verwaltungen thunlichst in unmittelbares Benehmen zu setzen und im mündlichen Verkehre sich über ihre Beschlüsse genau zu unterrichten, sowie die Verwaltungen über die zweckmäßigste Art der Befriedigung derselben oder über hinderlich im Wege stehende Umstände und Verhältnisse aufzuklären 2c.

Abs. 3—7 2c. 2c. enthalten Direktiven für die betreffenden Forstbehörden.

§ 19. 1. Bei Ausübung des Bestätigungsrechtes der Forstpolizeibehörden bezüglich des aufzustellenden Forstschutzpersonales (Art. 10 und 13 des Forstgesetzes) ist auf die Bestimmungen der Art. 115, 119 und 120 *) des Forstgesetzes und, wenn die aufzustellenden Schutz-

*) Art. 115 siehe oben S. 245; Art. 119: Die im Art. 115 genannten Personen sind zugleich Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit. Sie dürfen keinen Anteil an den Geldstrafen

bediensteten nach Art. 122 des Forstgesetzes ein Forstrügeverzeichnis zu führen haben, auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß ihnen die hiezu erforderliche Befähigung zur Seite steht.

2. Den Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften bleibt unbenommen, mit anderen Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften gemeinsam für den Forstschutz Sorge zu tragen, oder auch mit der Staatsforstverwaltung eine Vereinbarung dahin zu treffen, daß der Schutz durch Forstschutzorgane der Staatsforstverwaltung übernommen werde.

§ 20. 1. Art. 11 des Forstgesetzes bezweckt, Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften mit kleinem Waldbesitze von geringem Ertrage, oder im Besitze von Waldungen, die einer regelmäßigen, auf Wirtschaftspläne gegründeten Bewirtschaftung nicht fähig sind, eine wesentliche Erleichterung im Kostenaufwande für den Betrieb und den Schutz ihrer Waldungen zu ermöglichen. Zur Verwirklichung dieses Zweckes ist Gesuchen, die auf eine Vereinigung der Betriebsausführung mit dem Forstschutze gerichtet sind, möglichst entgegenzukommen, und ist unter den im Art. 11 bezeichneten Voraussetzungen die Genehmigung nicht zu versagen, wenn eine pflegliche Waldbehandlung sonst genügend gesichert erscheint. rc.

IV. Ausführung des jährlichen Betriebes.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 21. 1. Die Ausführung des jährlichen Betriebes hat nach Maßgabe des forstpolizeilich genehmigten Wirtschaftsplanes und, in den Grenzen desselben, unter möglichster Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Bedürfnisse der Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften — und im Falle die Betriebsausführung von der Staatsforstverwaltung übernommen ist, unter genauer Beachtung der Bestimmungen im § 18 gegenwärtiger Vorschriften zu erfolgen.

2. Behufs der Einleitung und Führung des laufenden Betriebes hat der betriebsführende Sachverständige Jahresvorschläge (Betriebsvorschläge, Betriebsanträge) für die ihm unterstellten Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen über das zu gewinnende Holzmaterial (Hiebsrepartition), sowie über die anfallenden Forstnebennutzungen, dann über die notwendigen Verbesserungen (als Forstkulturen, Holzabfuhrwege und sonstige Verbesserungen) zum bestimmten Termine (§ 25) zu entwerfen und sodann in doppelter Ausfertigung der betreffenden Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung, bezw. Körperschaft zu übermitteln.

3. rc.

4. Die Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung, bezw. Körperschaft hat die ihr zukommenden Betriebsanträge, mit ihrer Zustimmung oder ihren eventuellen Erinnerungen versehen, dem einschlägigen Forstamte vorzulegen bezw. zurückzustellen.

5. Die Betriebsvorschläge für Waldungen, in welchen die Betriebsausführung nicht von der Staatsforstverwaltung übernommen ist oder bethätigt wird, werden vom Forstamte unter Würdigung der von den Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften etwa erhobenen Erinnerungen geprüft und bestätigt, oder soweit nötig, abgeändert.

6. Waren gegen Betriebsanträge für Waldungen, in welchen die Betriebsausführung durch die Staatsforstverwaltung erfolgt, Erinnerungen erhoben, so sind letztere — veranlaßten Falls im wiederholten Benehmen mit der betreffenden Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft gleichfalls zu würdigen und die Betriebsanträge, wenn den Erinnerungen stattgegeben werden kann, entsprechend abzuändern.

7. Die in den vorstehenden Absätzen 5 und 6 bezeichneten Betriebsanträge sind hierauf vom Forstamte der betreffenden Verwaltung oder Körperschaft zuzustellen, welche, soferne sie weitere Erinnerungen dagegen nicht zu erheben hat,

---

haben; Anzeige- und Pfandgebühren sind aufgehoben. — Art. 120: Als Forstdiener überhaupt und Forstbedienstete insbesondere dürfen nur volljährige und unbescholtene Personen aufgestellt werden.

das Original dem betriebsführenden Sachverständigen bezw. dem Forstamte, zum Vollzuge behändigt, das Duplikat aber bei ihren Akten behält.

8. Bestehen zwischen der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft einerseits und dem Forstamte andrerseits in Bezug auf die forstamtliche Feststellung der Betriebsanträge Meinungsverschiedenheiten, welche im Wege gütlicher Verständigung nicht ausgeglichen werden konnten, so sind die Akten der Regierungsfinanzkammer, Forstabteilung, zur Prüfung und Beschlußfassung vorzulegen.

9. Erachten sich die Beteiligten durch diese Beschlußfassung für beschwert, so bleibt ihnen unbenommen, die Entscheidung der zuständigen Forstpolizeibehörde beziehungsweise Forstpolizeistelle anzurufen, welche hiebei in wichtigeren Fällen nach § 11 Abs. 3 ff. bezw. § 9 Abs. 1—4 zu verfahren hat. Von der getroffenen Entscheidung ist der betriebführende Sachverständige in Kenntnis zu setzen.

10. Durch das nach Abs. 8 oder 9 eingeleitete Verfahren erleidet jedoch der Vollzug der nicht beanstandeten Positionen der Betriebsanträge keinen Aufschub.

11. Sind Waldungen einer der Kreisregierung unmittelbar unterstellten Gemeinde oder Stiftung, für welche ein eigener Betriebsbeamter aufgestellt ist, in mehreren Forstamtsbezirken gelegen, so sind die jährlichen Betriebsanträge durch die Magistrate bezw. unmittelbaren Stiftungsverwaltungen der einschlägigen kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, Forstabteilung in Vorlage zu bringen, welche dieselben prüft und bestätigt, oder soweit notwendig abändert. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gemeinde oder Stiftung einerseits und der Regierungsforstabteilung andrerseits, so bleibt die Entscheidung nach Maßgabe des obigen Abs. 9 vorbehalten.

§ 22. 1. Wenn eine Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft durch außerordentliche Bedürfnisse veranlaßt sein sollte, an die Erträgnisse ihres Waldes außeretatsmäßige — jedoch zu einer Aenderung des Wirtschaftsplanes nicht Anlaß gebende — Ansprüche (§ 13 Abs. 5 und 6 gegenwärtiger Vorschriften) zu erheben, so hat sie das bezügliche Gesuch rechtzeitig vor Aufstellung der jährlichen Betriebsanträge unmittelbar bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzureichen.

2. Diese Behörde hat das Gesuch insbesondere in Bezug auf die Notwendigkeit und Dringlichkeit des Bedürfnisses, sowie auf die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft im Benehmen mit dem Forstamte eingehend zu prüfen und sodann zu verbescheiden, 2c.

3) Der betriebführende Sachverständige wird, zum Zwecke entsprechender Rücksichtnahme bei Aufstellung der Hiebsrepartition — sofern nicht die Betriebsausführung durch die Staatsforstverwaltung erfolgt — durch die betreffende Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung bezw. Körperschaft, anderen Falles durch das Forstamt von dem Beschlusse der Forstpolizeibehörde in Kenntnis gesetzt.

4. und 5. 2c.

6. Hinsichtlich der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen sind die Bestimmungen des § 15 zu beachten.

§ 23. 1. Nach Beendigung des jährlichen Betriebes (§ 21 und 22) erholt der betriebführende Sachverständige von den einzelnen Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen bezw. Körperschaften die bei denselben befindlichen Duplikate der Betriebsanträge, fertigt im Original und Duplikat die Nachweisungen und übergibt sodann diese Nachweisungen in duplo der betreffenden Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung bezw. Körperschaft zur Anerkennung oder etwaigen Erinnerung.

2. Nach vollzogener Anerkennung bezw. der Behebung etwaiger Erinnerungen hat die Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft die Originale an den betriebführenden Sachverständigen zurückzuleiten; die Duplikate haben Belege zur Gemeinde- zc. Rechnung zu bilden.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Kapitel.

Holznutzung.

§ 24. 1. Der Anfertigung des Betriebsvorschlages (§ 21) hat in Ansehung der Holznutzungen die Aufstellung einer Holzbedarfsliste vorauszugehen. Diese ist in der Regel im Monat Juni jeden Jahres, wenn die Holzfällung im folgenden Winter, dann im Monat Oktober, wenn die Holzfällung im kommenden Sommer stattfindet, von der betreffenden Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung bezw. Körperschaft — wenn geboten, nach Einvernahme der Nutzungsberechtigten — anzufertigen und dem betriebführenden Sachverständigen mitzuteilen.

2. Die Holzbedarfsliste hat alles Holz, welches im treffenden Etatsjahre zur Nutzung gezogen werden soll, in folgender Ordnung zu enthalten:

1) das erforderliche Holz zur Befriedigung der auf dem Walde lastenden Beholzungsrechte;
2) das Pfarr-, Schul- und sonstige Besoldungsholz;
3) das zulässige Gabholz der Einwohnerschaft oder Korporationsteilhaber;
4) das Holz für die Bedürfnisse der Gemeinden bezw. Stiftungen zu Bauten und zur Feuerung, zur Unterstützung der Armen u. s. w.;
5) das zum Verkauf bestimmte Holz.

3. Ist die Bedarfsgröße mehr ständiger Art, so genügt eine jeweilige Bezugnahme auf die vorjährige, bezw. auf die für längeren Zeitraum aufgestellte Holzbedarfsliste.

§ 25. 1. Nach Empfang der in § 24 erwähnten Holzbedarfslisten fertigt der mit der Betriebsausführung betraute Sachverständige nach Maßgabe des jährlichen Abgabesatzes zc. innerhalb der Grenzen des periodischen Wirtschaftsplanes die jährliche Hiebsrepartition (Formular Anlage A zc. *)

2. Die Hiebsrepartition ist längstens am 1. September jeden Jahres, wenn die Fällung im Winter, und am 1. Januar, wenn dieselbe im Sommer stattfindet, der betreffenden Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung bezw. Körperschaft zu übergeben und weiter nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des § 21 zu behandeln.

§ 26. 1. Vor Beginn der Fällungen werden die Schlagauszeichnungen nach Maßgabe der geprüften und genehmigten Vorschläge durch den betriebführenden Sachverständigen unter Zuziehung und Beihilfe des einschlägigen Schutzpersonals vorgenommen.

2. Die Schlagauszeichnungen sind zeitlich so zu bethätigen, daß die Fällungen in der den Bedürfnissen oder besonderen Wünschen der Gemeinden, Stiftungen oder Körperschaften entsprechenden Zeit in Vollzug gesetzt werden können.

3 und 4 zc.

5. Die bei Vornahme der Schlagauszeichnung erforderlichen Arbeitskräfte hat die betreffende Gemeinde, Stiftung oder Korporation zu stellen.

6. Der betriebführende Sachverständige hat für den entsprechenden Vollzug des Fällungsbetriebes Sorge zu tragen.

*) Siehe Min.-Bl. 1897 S. 249.

---

§ 27. 1. Nach den Anordnungen des betriebführenden Sachverständigen hat die rechtzeitige Einstellung der Holzhauer in die Arbeit, die Fällung und Sortierung des Materials zu geschehen, wobei den bezüglichen Wünschen der Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

2. Die spezielle Aufsicht über die Holzarbeit hat der für die betreffende Waldung aufgestellte Forstschutzbedienstete genauestens nach der ihm erteilten Unterweisung zu besorgen.

3. 2c.

4. 2c.

§ 28. 1. Die Fällung und Aufbereitung des Holzes soll in der Regel, insoweit nicht besondere Verhältnisse eine Abweichung erfordern, nicht durch die Empfänger, sondern durch taugliche Holzhauer geschehen, welche ihren Lohn auf Grund des vom betriebführenden Sachverständigen ausgestellten Verdienstscheines zu empfangen haben.

2. Bei einigermaßen ausgedehntem Fällungsbetrieb ist den Gemeinden, Stiftungen oder Körperschaften zu empfehlen, alljährlich oder periodisch förmliche Hauerlohnsakkorde abzuschließen; sind solche nicht abgeschlossen, so hat der betriebführende Sachverständige die Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft um Bekanntgabe der zu bewilligenden Löhne anzugehen.

3. Die zur Holzarbeit qualifizierten Angehörigen der betreffenden Gemeinden oder Körperschaften sind zu den Fällungen zuzulassen. Diejenigen, welche sich indessen während des Arbeitsverlaufes als unbrauchbar erweisen, sich den festgesetzten Bedingungen nicht unterziehen wollen, bösen Willen zeigen oder zu Freveln und sonstigen Unordnungen Veranlassung geben, sind sogleich aus der Arbeit zu weisen.

§ 29. 1. In der Regel ist sämtliches Stamm-, Nutz-, Geschirr- und Werkholz vor der Abgabe oder Verwertung zu fällen und das anfallende Brennholz von den eingestellten Holzhauern aufzubereiten.

2 und 3 2c. 2c.

§ 30. 1. Sogleich nach Fertigstellung eines Schlages — eventuell eines Teiles desselben, z. B. des Stammholzes, wenn dieses getrennt vom Schichtholze verwertet wird, oder des Winterfällungsergebnisses im Schälwalde u. dergl. — ist die Abzählung (Aufnahme) des Materials vorzunehmen.

2. Erfolgt hienach die Abzählung (Aufnahme) durch den für die betr. Waldungen aufgestellten Schutzbediensteten oder durch eine andere von der betr. Verwaltung oder Körperschaft hiezu besonders bestimmte Person, so haben diese Personen die abgeschlossenen, mit dem Datum der Abzählung und mit ihrer Unterschrift versehenen Aufnahmelisten (Nummerbücher) dem betriebführenden Sachverständigen vorzulegen, worauf dieser sobald als möglich die Revision der Abzählung in Bezug auf die Masse und die Klassifikation des Materiales vorzunehmen hat.

3. Dieser Revision hat ein Vertreter der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft beizuwohnen, hiebei zugleich das abgezählte Material zu übernehmen und die richtige Uebernahme durch Mitunterzeichnung des Nummerbuches zu bestätigen.

4. Nimmt dagegen der betriebführende Sachverständige bezw. in den vom Staate zur Betriebsausführung übernommenen Waldungen der zuständige Beamte der Staatsforstverwaltung die Abzählung (Aufnahme) vor, so hat diesem Geschäfte sofort ein Vertreter der einschlägigen Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft anzuwohnen, zugleich das Material zu übernehmen und zur Bestätigung der richtigen Uebernahme das Nummerbuch mitzuunterzeichnen.

5. Nach dem in solcher Weise hergestellten und abgeschlossenen Nummerbuche fertigt der betriebführende Sachverständige sodann unverweilt das Loseinteilungs-

verzeichnis *) und übergibt dasselbe der betr. Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung, bezw. Körperschaft zum weiteren Gebrauche.

6. In einfach gelagerten Fällen kann von einer förmlichen Revision der Abzählung Umgang genommen und auf Grund der vorgelegten Aufnahmelisten (Abs. 2) vom betriebführenden Sachverständigen sofort das Loseinteilungsverzeichnis nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes hergestellt werden. ꝛc.

7. Die zur Betriebsführung in Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen verwendeten kgl. Förster u. O. haben das von ihnen zu fertigende und mitzuunterzeichnende Loseinteilungsverzeichnis samt dem abgeschlossenen Nummerbuche unverweilt dem Forstamte vorzulegen, welches das Loseinteilungsverzeichnis nach vollzogener Prüfung und amtlicher Fertigung der Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung bezw. Körperschaft übergibt, ꝛc.

8. In dem Loseinteilungsverzeichnisse sind, soweit bei größeren Waldungen nicht besondere Preistarife bestehen oder jene der nächstgelegenen Staatswaldungen Anwendung finden können, für sämtliche Holzanfälle bezw. für besondere, in den Preistarifen nicht enthaltene Sortimente die beim Verkaufe oder zum Zwecke der Nachweisung anzuwendenden Forsttaxen gutachtlich in Vorschlag zu bringen.

9. Auf Grund der Loseinteilungsverzeichnisse ist sodann von der einschlägigen Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung bezw. Körperschaft die Verwertung, Verteilung oder sonstige Verwendung des gewonnenen Materials zu vollziehen.

§ 31. 1. Gleichzeitig mit dem Loseinteilungsverzeichnis teilt der betriebführende Sachverständige der betr. Verwaltung oder Körperschaft auch die etwaigen forsttechnischen Bedingungen mit, unter welchen die Abgabe und Verwertung zu vollziehen ist und welche dem Abgabe- oder Verkaufsprotokolle zu Grunde zu legen sind.

2. Die Bestimmung über Verwendung oder Verwertung des Materialsanfalles ist zunächst Sache der betr. Verwaltung oder Körperschaft.

3. Die Verteilungslisten oder Verkaufsprotokolle, als welche auch die Loseinteilungsverzeichnisse (Schlagregister) dienen können, sind sogleich nach vollzogenem Akte abzuschließen und die Gesamtsummen der Erlöse und Materialerträge mit Worten einzutragen, sodann von den mit der Verteilung oder mit dem Verkaufe beauftragten Vertretern der Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung bezw. Körperschaft zu unterzeichnen.

4. Wird bei einem Verkaufe die vorgeschlagene Taxe nicht erreicht, so kann die betr. Verwaltung oder Körperschaft den betriebführenden Sachverständigen um ein Gutachten darüber angehen, ob gleichwohl den gelegten Angeboten der Zuschlag zu erteilen sei. Diesem Ansuchen ist zu entsprechen.

5. Die vorgemerkten Protokolle und Gutachten nebst den Loseinteilungsverzeichnissen haben den Gemeinde- und Stiftungsrechnungen als Rechnungsbelege zu dienen.

6. Die Kontrolle über die Verwendung und Verrechnung der Forstprodukte wird von der Staatsaufsichtsbehörde vorzugsweise bei Revision der Rechnung geübt.

§ 32. Den Käufern oder sonstigen Bezugsberechtigten sind bei der Ueberweisung Abfuhrscheine zu Handen zu stellen.

§ 33. 1. Sobald die Fällungsgeschäfte des laufenden Betriebsjahres vollständig durchgeführt sind, erholt der betriebführende Sachverständige von den einzelnen Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen bezw. Körperschaften rechtzeitig die Duplikate der Hiebsrepartition und fertigt — im Originale und Duplikate — die (im Formulare mit der Hiebsrepartition verbundene) Fällungsnachweisung, ꝛc. Siehe Bestimmungen des § 23.

*) Formular hiefür s. Min.-Bl. 1897 S. 252.

II. Kapitel.

Forstnebennutzungen.

§ 34. 1. Ueber die im Laufe eines Betriebsjahres zu gewinnenden Forstnebennutzungen sind jährliche Anträge im Anhalte an den Wirtschaftsplan und bezw. Streunutzungsplan — nach Einvernahme der betr. Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen bezw. Körperschaften — nebst einer Veranschlagung der mutmaßlichen Einnahmen und Kosten aufzustellen und in der durch § 21 und 23 angeordneten Weise zur Genehmigung und seinerzeitigen Nachweisung zu bringen.

2. Für alle Forstnebennutzungen, welche zu einer Geldeinnahme oder Geldausgabe Veranlassung geben, sind vom betriebführenden Sachverständigen Forstnebennutzungsregister auf Grund der vom einschlägigen Forstschutzdiener bezw. der sonst von der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft beauftragten Persönlichkeit angefertigten und bestätigten Aufschreibungen herzustellen. Für deren Behandlung haben die bei der Holznutzung gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 35. 1. Waldstreunutzung. Die Regelung der Waldstreunutzung geschieht durch Aufstellung periodischer Nutzungspläne (§ 3 u. ff.) für alle jene Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen, in welchen eine nachhaltige Streunutzung zulässig und Bedürfnis ist.

2. Im Anhalte an diesen periodischen Nutzungsplan ist das jährliche Streunutzungsquantum (bezw. die Nutzungsfläche) im Forstnebennutzungsantrage mit Bedachtnahme auf Ansammlung von Reserven für besondere Notjahre und unter thunlichster Berücksichtigung des etwa durch das Stroh- und Futterergebnis des laufenden Jahres bedingten momentanen Bedürfnisgrades zu bemessen.

3. Machen außerordentliche dringende Streubedürfnisse eine Abweichung vom Streunutzungsplane überhaupt oder vom bezüglichen jährlichen genehmigten Antrage erforderlich, so ist das Geeignete im Sinne der Bestimmungen des § 22 einzuleiten und bei der Bescheidung solcher Anträge möglichst entgegenzukommen.

4. Auf Grund der genehmigten Forstnebennutzungsanträge hat der betriebführende Sachverständige unter Zuziehung des für die betr. Waldungen aufgestellten Schutzbediensteten die der Streunutzung zu öffnenden Waldorte den Vertretern der betr. Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft an Ort und Stelle genau und so rechtzeitig vorzuweisen, daß die Streugewinnung in einem den Bedürfnissen und örtlichen Verhältnissen (Arbeitskräfte) entsprechenden Zeitraume und der für die Streugewinnung günstigen Jahreszeit erfolgen kann.

5. 2c. Tritt die Heide in erheblichem Maße auf, so hat die Nutzung derselben einen besonderen Gegenstand der Aufnahme in den Streunutzungsplan zu bilden.

6. Als nutzungswürdig sind ferner die Besenpfriemen, Farrenkräuter, Gras, Schilf, Torf u. s. w. zur Deckung des Streubedarfs beizuziehen.

7. Die Ueberwachung der Streunutzung obliegt — unbeschadet einer Kontrolle seitens des betriebführenden Sachverständigen — dem für die betreffende Waldung bestellten Forstschutzdiener oder einer anderen von der einschlägigen Verwaltung oder Körperschaft bestimmten Persönlichkeit; letztere Personen haben über die Mengen des gewonnenen Streuwerks genaue Aufschreibung zu führen und solche dem betriebführenden Sachverständigen behufs Anfertigung der Nachweisungen, welche auf Nutzungsfläche und Material sich zu erstrecken hat, zu übergeben.

§ 36. 1. Lohrindennutzung. In den Mittel- und Niederwaldungen, in welchen zur Eichenlohrindengewinnung geeignete Eichenholzsortimente gewonnen werden können und ein angemessener Preis für die Lohrinde erzielt werden kann, ist auf Benutzung derselben besondere Rücksicht zu nehmen.

2., 3. und 4. 2c.

§ 37. Leseholznutzung. Wo durch die waldbesitzende Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft gestattet ist, Leseholz zu sammeln, hat dieses nur innerhalb der forstpolizeilichen Schranken und nur an den hiezu festgesetzten Tagen zu geschehen.

§ 38. 1. Weide- und Grasnutzung. Der betriebführende Sachverständige hat die nach Maßgabe etwaiger Nutzungsberechtigungen, des Herkommens und der gesetzlichen Bestimmungen für die Weide zu öffnenden Waldteile der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft speziell zu bezeichnen und — vorbehaltlich gelegentlicher Kontrolle — zu veranlassen, daß rechtzeitig im Frühjahre die von der Weide auszuschließenden Waldorte verhängt oder nach sonst üblichem Gebrauche im Walde bezeichnet und die Hirten sachdienlich instruiert werden.

2. Ebenso sind den Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften jene Waldorte zu bezeichnen, welche einer unschädlichen Grasnutzung geöffnet werden können.

§ 39. 1. Steingewinnung. Die Eröffnung neuer oder die Erweiterung bestehender Steinbrüche und Erdgruben im Walde ist, sobald zu diesem Zwecke ein Holzbestand oder ein erheblicher Teil desselben entfernt werden muß, als Alterierung des Wirtschaftsplanes zu betrachten und demnach von der forstpolizeilichen Genehmigung (Art. 7 Abs. 2 des Forstgesetzes) abhängig.

2. Die waldunschädliche Abgabe von Steinen und Erde aus bereits eröffneten Brüchen und Gruben, sowie von Lesesteinen und Findlingen aus hiezu geöffneten Waldorten kann wohl in den meisten Fällen der betreffenden Verwaltung bezw. Körperschaft überlassen bleiben, doch wird über den Vollzug solcher Nutzungen der betriebführende Sachverständige jeweils in Kenntnis zu setzen sein.

3. Der für die Waldung bestellte Forstschutzdiener hat die Ausübung der Nutzung zu überwachen.

§ 40. Torfnutzung. Wo Torfnutzung in Gemeinde-, Stiftungs- oder Körperschaftswaldungen vorkommt, hat bezüglich der Geschäftsbehandlung ein ähnliches Verfahren wie bei der Holznutzung Platz zu greifen, soferne die auf Torf zu benutzende Fläche in den Wirtschaftsplan miteinbezogen worden ist.

§ 41. Sonstige Nebennutzungen. Wo anderweitige Nebennutzungen, wie Benutzung der Mast, Gewinnung von Gras- und Holzsämereien rc. üblich sind, haben die bezüglichen forstpolizeilichen Rücksichten sachdienliche Beachtung zu finden.

III. Kapitel.

Forstkulturen, Waldwegbauten und sonstige Verbesserungen.

§ 42. Der Jahresvorschlag für die Forstverbesserungen, als Forstkulturen, Holzabfuhrwege rc. wird durch den betriebführenden Sachverständigen unter Verwendung des Formulars Anlage C*) mit Rücksicht auf das jeweilige Bedürfnis im Anhalte an den periodischen Betriebsplan oder die vorliegende generelle Beschreibung nach vorherigem Benehmen mit der betreffenden Verwaltung oder Körperschaft über die zu verwendende Summe und die etwa erforderlichen und resp. vorrätigen Samen- und Pflanzenquantitäten aufgestellt rc.

§ 43. 1. Die Ausführung der Forstkulturen, Wegbauten und sonstigen Verbesserungen geschieht auf Grund des genehmigten jährlichen Forstkultur- und Wegbauvorschlages, sowie der allgemeinen Bestimmnngen des Wirtschaftsplanes auf Anweisung des betriebführenden Sachverständigen.

2 und 3 rc. rc.

§ 44. 1. Können die zu den Kulturen nötigen Sämereien und Pflänzlinge nicht von Seite der waldbesitzenden Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft

---

*) Siehe Min.-Bl. 1897 S. 253.

selbst gewonnen oder aus ihren Waldungen bezogen werden, so hat der betriebführende Sachverständige zum Ankaufe die nötige Anleitung zu geben, die Prüfung des bezogenen Samens vor der Aussaat vorzunehmen und über die beste Aufbewahrungsart bis zum Gebrauche das Sachdienliche zu veranlassen.

2. Die kgl. Forstämter haben den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen bezw. Körperschaften auf Verlangen über die Preise und die Bezugsorte der für die Staatswaldungen angeschafften Sämereien Mitteilung zu machen.

§ 45. 1. Wo für Gemeinden und Körperschaften bare Mittel flüssig gemacht werden können, liegt es im Interesse einer guten Ausführung der Forstkulturen und sonstigen Forstverbesserungen, zu denselben möglichst nur tüchtige Taglöhner zu verwenden.

2. Manche Kultur- und Wegbauarbeiten können mittels Minderversteigerung oder Akkord an den Wenigstnehmenden vergeben werden 2c.

3. Die Regelung des Verfahrens geschieht auf Antragstellung im jährlichen Forstkulturvoranschlag durch dessen Genehmigung. Etwaige Wünsche der Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften sind hiebei thunlichst zu berücksichtigen.

4. 2c.

5. Erfolgt die Ausführung der Kulturen u. s. w. im Taglohn, so sind die nötigen Kulturarbeiter von der betreffenden Verwaltung oder Körperschaft einzustellen.

6. Im Einverständnis mit der Verwaltung oder Körperschaft kann jedoch die Einstellung der Arbeiter auch durch den betriebführenden Sachverständigen erfolgen, insbesondere für die Ausführung solcher Kulturen, zu welchen nur ganz besonders geübte Arbeiter befähigt sind. 2c.

7. Werden von Gemeindegliedern Naturaldienste geleistet, so sind diese möglichst auf solche Arbeiten zu beschränken, welche ohne besondere Vorkenntnisse oder technische Fertigkeit ausgeführt werden können.

8. Im Falle die Leistung von Naturaldiensten beabsichtigt ist, hat die betreffende Verwaltung oder Körperschaft möglichst schon vor Aufstellung des Jahresvorschlages das Erforderliche mit dem betriebführenden Beamten zu vereinbaren, damit bei Aufstellung und Genehmigung des jährlichen Voranschlages auch dieser Punkt entsprechende Würdigung finde.

§ 46. Läßt es eine Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft an der Anschaffung des benötigten Kulturmaterials oder an der Stellung der erforderlichen Arbeiter fehlen, so hat der betriebführende Sachverständige der einschlägigen Forstpolizeibehörde Anzeige zu erstatten, welche sodann die Ausführung des genehmigten Kulturvorschlages auf Kosten der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft verfügen wird. 2c. 2c.

§ 47. 1. Die für Forstverbesserungen in einem Jahre festgesetzte Geldsumme soll nicht überschritten werden. 2c.

2. Behufs Auslohnung der im Taglohn verwendeten Arbeiter und der Akkordanten wird von den für die betreffenden Waldungen bestellten Forstschutzdienern, bezw. von den mit der Aufsicht über die Arbeiter betrauten Personen auf Grund ihrer Aufschreibungen — unter Bestätigung der Arbeitsleistung — der Verdienstschein hergestellt und an die einschlägige Kasse zum Vollzuge der Auslohnung abgegeben, dem betriebführenden Sachverständigen aber behufs des Uebertrages in die betreffende Nachweisung die erforderliche Mitteilung gemacht.

3. Auf Ansuchen der Gemeinden, Stiftungen oder Körperschaften haben übrigens die betriebführenden Sachverständigen die Zahlungsanweisungen auf Grund der vorbemerkten Aufschreibungen vorzunehmen, wo immer dies als möglich und nützlich sich erweisen sollte; unter allen Umständen obliegt ihnen die Anweisung der Verdienstscheine, wenn von ihnen (nach § 45 Abs. 6) im Einverständnis mit der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft die Einstellung der Arbeiter erfolgt.

Art. 31 (24).[63]

I. Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden.[64][65][66]

---

4. Auf den vom betriebführenden Sachverständigen ausgestellten Zahlungsanweisungen hat diejenige Persönlichkeit, auf Grund deren Aufschreibungen die Anweisung erfolgt, die richtig vollzogene Arbeitsleistung durch Unterschrift zu bestätigen.

Nach Beendigung der sämtlichen Arbeiten hat der betriebführende Sachverständige die Nachweisungen unter Summierung der Kostenbeträge abzuschließen, sodann in den von der betreffenden Verwaltung oder Körperschaft zurückzufordernden Duplikaten der Anträge ebenfalls die Nachweisung zu fertigen und deren Weiterbehandlung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 23 gegenwärtiger Vollzugsvorschriften zu veranlassen.

Die Formularien

a. zu § 25 der Vollz.-Vorschr.: Hiebs-Repartition und Fällungs-Nachweisung;
b. zu § 30 der Vollz.-Vorschr.: Loseinteilungsverzeichnis über das angefallene Holz;
c. zu § 42 der Vollz.-Vorschr.: Kultur-Vorschlag und Nachweisung s. Min.-Bl. 1897 S. 249—255.

[62a]) Bezüglich des Abtriebes von Privatwaldungen wurden — vorzugsweise um der zunehmenden Abschwendung entgegenzutreten — durch Min.-Bek. vom 11. Februar 1897 Bestimmungen getroffen, auf welche hier gleichfalls verwiesen wird. Dieselben befinden sich im Min.-Bl. 1897 S. 50—53. Siehe ferner hiezu Min.-E. vom 20. Juni 1897, den Abtrieb von Privatwaldungen betr. (Min.-Bl. 273 f.).

Zu Art. 31.

[63]) Die Art. 31 ff. enthalten nur Bestimmungen des öffentlichen Rechtes; speziell beziehen sich dieselben nur auf die im Gemeindeverbande begründeten Nutzungen bezw. Nutzungsrechte. Eine privatrechtliche Regelung in Bezug auf Gemeindenutzungen will und wollte die Gemeindeordnung nicht treffen. S. hiezu v. Kahr S. 282 f.; ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Anm. 101 Nr. I lit. q Abs. 3 und 4, auch Anm. 81, desgleichen Anm. 128 I lit. k Abs. 3 a. E.

[64]) Von der in Art. 31 Abs. I aufgestellten Grund- und Generalregel ist die gesamte gemeindliche Finanzwirtschaft beherrscht; dieselbe gilt überall im gemeindlichen Finanzwesen, soferne und soweit nicht von der Gemeindeordnung selbst etwas anderes statuiert ist. Die weiteren Bestimmungen des Art. 31, sowie des Art. 32 f. erscheinen demnach der Vorschrift des Art. 31 Abs. I gegenüber als Ausnahmen und sind daher gegebenen Falles strictissime zu interpretieren. Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 3, 494 in Anm. 101 I lit. ll. S. Art. 39 der Gem.-Ordn. und unten Anm. 69.

[65]) Der Ertrag des Gemeindevermögens ist teils Geldertrag, teils Naturalertrag oder Naturalnutzung an den zum Gemeindevermögen gehörigen Sachen (Grundstücken).

Der im Art. 1 der Gem.-Ordn. aufgestellte Grundsatz führt nun von selbst zu der Regel, daß die Gemeinden auch befugt sind, frei über den Ertrag des Gemeindevermögens zu verfügen, jedoch „nach Maßgabe der Gesetze", also unter genauer Beobachtung der jedesmal in Bezug hierauf gegebenen gesetzlichen Vorschriften. Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 1. Mai 1889 Bd. 11, 180 in Anm. 101 I lit. g.

Demgemäß können die Gemeinden auch — unter Berücksichtigung der hiefür gegebenen Bestimmungen — über Ueberschüsse (Geldertrags-Ueberschüsse), desgl.

II. Die Verteilung von Ueberschüssen[67]) an die[68]) Gemeindebürger ist nur dann zulässig, wenn alle Gemeindebedürfnisse[69]) ohne Erhebung von Gemeindeumlagen und örtlichen Verbrauchssteuern[70]) gedeckt sind,[69]) und wenn größere Ausgaben für außerordentliche Be-

---

über Naturalnutzungen gemäß Art. 31 Abs. II verfügen, soferne eben die für diese Fälle von der Gemeindeordnung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

[66]) Was in und zu Art. 31 ff. über Verteilung von Ueberschüssen und über Nutzungsgewährungen bezw. Nutzungsrechte in politischen Gemeinden gesagt ist, gilt auch bezüglich der Ortsgemeinden in Bezug auf deren spezielles Ortsgemeindevermögen oder dessen Erträgnisse. Vergl. Art. 33 Abs. VI und Abs. III des Art. 31.

[67]) Ueber den Begriff „Ueberschüsse" s. oben § 96 S. 185 f. v. Kahr bezeichnet als „Ueberschuß" im Sinne des Art. 31 Abs. II der Gem.-Ordn. „die am Schlusse eines Rechnungsjahres nach Abgleichung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben rechnungsmäßig verbleibenden Erübrigungen (Kassenbestand). Aus welchen Bestandteilen sich diese Ueberschüsse zusammensetzen, ist für die Anwendung des Art. 31 gleichgiltig. So können sich dieselben z. B. auch aus Holzerlösen ergeben, welche nach Art. 29 Abs. II in die Gemeindekasse zu fließen haben.

Weiter s. über die gesetzlichen Voraussetzungen zur Vornahme einer Verteilung von gemeindlichen Ueberschüssen oben § 96 S. 186; Bl. für admin. Pr. **21**, 81 besonders 84 und Anm. 57 oben zu Art. 29 Abs. II der Gem.-Ordn., ferner unten Anm. 89.

[68]) D. h. an alle Gemeindebürger ohne Unterschied und an jeden einzelnen zu gleichen Teilen. Die Verteilung von Ueberschüssen unterscheidet sich von der Gewährung von Nutzungen besonders dadurch, daß die Ueberschüsse der allgemeinen Regel des Art. 19 Abs. II Ziff. 3 der Gem.-Ordn. gemäß an alle Gemeindebürger zur Verteilung gelangen, während die Gewährung von Nutzungen gemäß der speziellen Ausnahmebestimmung des Art. 32 Abs. II nur an die daselbst unter Ziff. 1—4 Genannten erfolgt, soferne nicht der Kreis dieser Nutzungsberechtigten noch weiter verändert und einer spezielleren Ausnahme entsprechend durch besondere Rechtstitel oder nach rechtlichem Herkommen gemäß Art. 32 Abs. II entweder verringert oder gemäß Art. 32 Abs. III erweitert ist. Vergl. hiezu Luthardt in Bl. für admin. Pr. **21**, 81 ff., vielmehr 84 ff.: Die Verteilung von Ueberschüssen nach Art. 31 der Gem.-Ordn. bezw. die Erwiderung des Herausgebers (Luth.) auf diese Abhandlung.

Weiter kann an Gemeindenutzungen nur derjenige Anteil nehmen, welcher die in der betreffenden Gemeinde etwa eingeführte Gemeinderechtsgebühr bezahlt hat. Eine solche besondere Leistung ist dagegen bei der Teilnahme an verteilten Ueberschüssen in keinem Falle vorausgesetzt.

[69]) Vergl. hiezu Art. 39 der Gem.-Ordn., dessen Bestimmungen insoferne mit Art. 31 harmonieren, als in Art. 39 der im Art. 31 Abs. I aufgestellte Grundsatz durchgeführt und in Durchführung desselben bestimmt ist, daß in erster Linie der Ertrag des Gemeindevermögens zur Deckung der Gemeindeausgaben zu verwenden ist, weshalb auch die subsidiären Einnahmen: Gemeindeumlagen, Verbrauchssteuern und sonstige örtliche Abgaben erst dann zur Erhebung kommen sollen, wenn und soweit die primären Deckungsmittel d. h. eben besonders die Erträgnisse aus dem Gemeindevermögen zur völligen Befriedigung der Gemeindebedürfnisse nicht ausreichen. Vergl. Anm. 70 und 64.

[70]) Aus dem in vorstehender Anm. 69 Gesagten ergibt sich auch, daß nach dem in den Art. 31 und 39 gleichmäßig ausgesprochenen Grundsatze auch Ueberschüsse nicht eher zur Verteilung gelangen dürfen, als bis alle Gemeindebedürfnisse ohne die Zuhilfenahme eines der subsidiären Deckungsmittel des Art. 39 Abs. II, also nicht blos ohne Erhebung von Gemeindeumlagen und Verbrauchssteuern, sondern auch ohne Zuhilfenahme aller sonstigen örtlichen Ab-

dürfnisse nicht in Aussicht stehen.[71]) Die Gewährung von Nutzungen[72]) an Bestandteilen des Gemeindevermögens, bei welchen diese bisher nicht üblich[73]) war, ist nur unter den gleichen Voraussetzungen[74]) und nur in widerruflicher Weise zulässig.[74])[75])

---

gaben im Sinne des Art. 39 Abs. II ihre Befriedigung gefunden haben, und nur dann, wenn diese Ueberschüsse nachhaltig sind. S. oben § 96 S. 186 ad 1 lit. b; v. Kahr S. 280 f. Note 2d. Vergl. auch nachstehende Anm. 71.

[71]) Dieses „Inaussichtstehen" bezieht sich nicht etwa blos auf das nächste oder eines der nächsten Verwaltungsjahre. Die hier verlangte Voraussetzung ist vielmehr erst dann gegeben, wenn überhaupt in absehbarer Zeit solche größere Ausgaben für außerordentliche Bedürfnisse nicht zu erwarten stehen. Eine umsichtige Gemeindeverwaltung wird übrigens in allen Fällen erst für die Gemeindekasse einen kräftigen Reservefond für unvorhergesehene Bedürfnisse &c. schaffen, außerdem aber vor allen Dingen erst sich einen ausgiebigen Betriebsfond für die gemeindliche Hauptkasse sowohl, als deren Nebenkassen sichern, bevor sie zu einer Verteilung von Ueberschüssen sich entschließen wird; auch die Aufsichtsbehörde wird diesem wichtigen Momente der vorherigen Beschaffung ausreichender Betriebs- und Reserve-Fonds eine ernstliche Beachtung zu schenken haben.

[72]) Nutzungen am Gemeindevermögen sind:
a. entweder eigentliche wirkliche Nutzungen im Sinne der Gem.-Ordn., welche von der Gemeinde nach freiem Beschlusse gewährt werden bezw. nach Maßgabe des Art. 31 Abs. II Satz 2 gewährt werden können;
b. oder Nutzungsrechte, welche den Berechtigten auf Grund eines Rechtstitels oder des örtlichen Gewohnheitsrechtes zustehen. Vergl. Anm. 101 Nr. II Abs. 4. S. nachstehende Anm. 73, ferner 128 I lit. k.

Der Art. 31 Abs. II Satz 2 hat nur die eigentlichen und wirklichen Gemeinde-Nutzungen sub a im Auge, also rein faktische Nutzungen, welche ohne rechtliche Verpflichtung hiezu von der Gemeinde — soferne sie thatsächlich schon existieren — freiwillig weiter gewährt oder — soferne sie bisher noch nicht bestanden — neu bewilligt werden. S. Anm. 76.

(Vergl. dagegen Art. 32 Abs. I welcher von Nutzungsrechten spricht, die auf Grund eines besonderen Rechtstitels oder eines rechtsbegründeten Herkommens bestehen.)

Solche Nutzungen nach vorstehender lit. a bezw. im Sinne des Art. 31 Abs. II Satz 2 dürfen also nur unter den nämlichen vier Voraussetzungen (s. § 96 S. 186), unter welchen „Ueberschüsse" zur Verteilung kommen können, gewährt werden und darf diese Gewährung nur in stets widerruflicher Weise geschehen. Solche Nutzungsrechte können daher zu jeder Zeit von der Gemeinde und zwar in Städten durch übereinstimmende Beschlüsse der beiden städtischen Kollegien, in Landgemeinden bezw. Ortsgemeinden durch Beschluß der Gemeinde- bezw. Ortsversammlung (vergl. Art. 31 Abs. III) ebenso wieder zurückgezogen werden, wie sie auf gleichem Wege vorher verliehen worden sind.

Diese Zurückziehung muß aber erfolgen, sobald die Voraussetzung für die Gewährung dieser Nutzungen weggefallen ist, d. h. sobald ohne Erhebung von Gemeindeumlagen, örtlichen Verbrauchssteuern und sonstigen örtlichen Abgaben die Gemeindebedürfnisse nicht mehr vollständig befriedigt werden können.

[73]) Die Bestimmung des Art. 31 Abs. II Satz 2 steht gewissermaßen im Gegensatze zu der in Art. 32 Abs. I. Von dem Grundsatze des Art. 31 Abs. I, daß der Ertrag des Gemeindevermögens, zu welchem hauptsächlich auch die Nutzungen dieses Vermögens gehören, nur zur Befriedigung von Gemeindebedürfnissen zu verwenden sind, statuiert Art. 32 Abs. I eine Ausnahme bezüglich derjenigen Nutzungen, welche auf einem besonderen Rechtstitel oder rechtsbegründeten Her-

III. Für Verteilung von Ueberschüssen aus dem Ertrage des Gemeindevermögens, sowie für Gewährung[76]) von Nutzungen an Bestandteilen des Gemeindevermögens auf Grund des Abs. II ist in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden die Zustimmung der Gemeinde- bezw. der Ortsversammluug[77]) und außerdem[78]) die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde[79]) erforderlich.[78])[80])

---

kommen beruhen. Im Gegenhalte zu diesen letztgenannten Nutzungsrechten behandelt nun, wie in Anm. 72 gesagt, der Art. 31 Abs. II Satz 2 diejenigen Nutzungen, welche nicht auf Rechtstitel, bezw. nicht auf Herkommen, Ortsübung oder örtliche Gewohnheitsrechte sich gründen; das „nicht üblich" im Sinne dieser Gesetzesbestimmung ist also gleichbedeutend mit „nicht auf Ortsübung oder örtlichem Gewohnheitsrecht beruhend".

Eine Nutzung am Gemeindevermögen kann also stattfinden entweder

a. nach Art. 32 Abs. I: wenn sie auf einem Rechtstitel oder einer rechtsbegründeten Ortsübung beruht (Nutzungsrecht, Anm. 72 Abs. I lit. b) oder

b. infolge Gewährung seitens der Gemeinde nach Art. 31 Abs. II Satz 2, wenn sie nicht auf örtlichem Gewohnheitsrecht beruht, also „nicht üblich" im Sinne dieser Gesetzesbestimmung ist, gleichviel, ob sie noch gar nicht existierte oder ob sie in der Zeit von 1818 (seit Erscheinen des Gem.-Ed.) bis jetzt thatsächlich (ohne Recht hierauf infolge Rechtstitels oder Herkommens) schon geübt worden ist (vergl. Anm. 83).

In beiden letztgenannten Fällen (lit. b) gehört eine solche Nutzung nicht unter Art. 32, sondern kann nur unter Art. 31 Abs. II fallen, da die Gemeindeordnung ebenso wie das Gem.-Ed. von 1818 und 1834 — vergl. nachstehende Anm. 80 — nur die zur Zeit ihres Erscheinens bereits vorhandenen Rechtsverhältnisse aufrecht erhalten, nicht aber neue derartige Nutzungsrechte entstehen lassen wollte bezw. will. Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Anm. 101 I lit. g, h, q Abs. 2.

Siehe hiezu v. Kahr S. 283 ff. Note 4 zu Art. 31 und 32, auch S. 287 Note 6 Abs. II, ferner Anm. 72 und Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Anm. 128 I lit. k.

[74]) Vergl. hiezu Anm. 72 und § 96 S. 186.

[75]) Auf die Verteilung von Gemeindegründen zur Nutznießung auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit findet Art. 31 Abs. II keine Anwendung; für dieselbe ist durch Art. 28 besondere Bestimmung getroffen.

[76]) Gleichviel ob eine Neugewährung einer solchen freiwilligen, widerruflichen Nutzung nach Art. 31 in Frage steht, oder die Fortgenießung einer wohl thatsächlich (während der Zeit von 1818 bis jetzt) bereits gegebenen Nutzung, bezüglich welcher aber ein schon aus der Zeit vor 1818 herrührendes rechtsbegründetes Herkommen nicht vorhanden ist. Vergl. v. Kahr S. 287 f. und Note 15 auf S. 288; s. auch vorstehende Anm. 75 a. E., desgleichen Anm. 72. S. dagegen Anm. 101 Nr. III B, Bl. für admin. Pr. 38, 305 ff. unter Ziff. 5 S. 287, auch Note * daselbst.

[77]) Der übereinstimmende Beschluß des Gemeindeausschusses ist nicht nötig, es genügt vielmehr die Zustimmung der Gemeinde- bezw. der Ortsversammlung. Bezüglich der letzteren s. oben Anm. 66. v. Kahr S. 288 Note 10, vergl. auch Art. 33 Abs. VI.

[78]) Dieses „außerdem" gilt sowohl für die desbezüglichen Beschlüsse der städtischen Kollegien als für die der Gemeinde- bezw. Ortsversammlungen; bei allen in diesem Artikel behandelten Fällen ist staatsaufsichtliche Genehmigung nötig zur

Gewährung, nicht aber zur Zurückziehung solcher stets widerruflich gewährter Nutzungsbefugnisse; zum Widerruf genügt einerseits ein desbezüglicher Beschluß der betreffenden Gemeinde, oder andrerseits die Zurückziehung der staatsaufsichtlichen Genehmigung für sich allein. Vergl. Anm. 79.

[79]) Die Erteilung dieser staatsaufsichtlichen Genehmigung ist wohl dem freien Ermessen der vorgesetzten Verwaltungsbehörde anheimgegeben, allein sie darf einerseits nur erteilt werden, wenn sämtliche Voraussetzungen des Art. 31 Abs. II erfüllt sind, andrerseits muß die Genehmigung zur Gewährung von solchen „nicht üblichen" (d. h. nicht durch Gewohnheitsrecht aus der Zeit vor 1818 begründeten und bis jetzt fortgesetzten) Nutzungen wieder zurückgezogen werden, sobald eine der Voraussetzungen für ihre seinerzeitige Genehmigung wieder in Wegfall kommt. Ein Rückersatz der einmal verteilten Ueberschüsse findet in keinem Falle mehr statt. Die Frage, ob diese gesetzlichen Vorbedingungen gegeben bezw. weggefallen sind, würde im Streitfalle der verwaltungsrechtlichen Entscheidung unterliegen, während im übrigen bezüglich derartiger staatsaufsichtlicher Genehmigungen lediglich die Zuständigkeit der aktiven Verwaltungs-Behörden bezw. Stellen gegeben erscheint.

Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 2. Mai 1890 Bd. 12, 205 in Anm. 101 Nr. I lit. q, hieher speziell S. 209: Eine Verteilung von Ueberschüssen, welche übrigens nicht blos den Gemeindenutzungsberechtigten, sondern allen Gemeinde- resp. Ortsbürgern zugutkommen müßte (Bl. für admin. Pr. 21, 84 ff.), ist aber nur dann zulässig, wenn alle Voraussetzungen des Art. 31 Abs. 2 und 3 erfüllt sind.

Die Erteilung oder Versagung der staatsaufsichtlichen Genehmigung zu einer solchen Verteilung bildet zwar dann, wenn die Voraussetzungen des Art. 31 Abs. II sowie die Zustimmung der Gemeinde- bezw. Ortsversammlung vorliegen, eine Frage des freien Ermessens; in Ermangelung auch nur einer dieser Voraussetzungen muß dagegen die staatsaufsichtliche Genehmigung verweigert werden und eine gleichwohl erteilte Genehmigung wäre jedenfalls gegenüber den Umlagenpflichtigen, zu deren Schutz die Vorschriften in Art. 31 Abs. II und III vorzugsweise bestimmt sind, verwaltungsrechtlich wirkungslos. Hienach ist also eine Verteilung von Ueberschüssen jeweils stets nur nach Erfüllung sämtlicher in Abs. II und III des Art. 31 aufgeführten Vorbedingungen, d. h. immer blos von Fall zu Fall statthaft. Mit Rücksicht auf einen vordringenden Gemeindebedarf kann bei Gemeindebeschlüssen nicht — wie bei der fortlaufenden Gewährung von Gemeindenutzungen — eine Einstellung der Verteilung, sondern nur die Zulassung oder Nichtzulassung einer solchen für jedes einzelne Jahr in Frage kommen. Vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Anm. 101 I lit. ss Abs. 2.

Zu Art. 31 und 32.

[80]) Entscheidungen und Abhandlungen zu Art. 31 siehe wegen der Zusammengehörigkeit der beiden Art. 31 und 32 in der Anm. 101 zu Art. 32.

Zu Art. 31 und 32 ist noch weiter besonders zu bemerken, daß von beiden Artikeln die zur Zeit des Inkrafttretens der Gemeindeordnung vorhandenen, also von letzterer vorgefundenen Rechtsverhältnisse in Bezug auf Gemeindenutzungen prinzipiell aufrecht erhalten wurden, daß aber an dem Grundsatze, daß neue Rechte auf Grund von Herkommen, überhaupt neue auf dem Gemeindeverbande beruhende Nutzungsrechte (über die Bestimmungen des Art. 31 und 32 hinaus) unter der Geltung der Gemeindeordnung nicht mehr entstehen können und dürfen, durchaus festgehalten wird: ebenso wie auch schon unter der Herrschaft des Gemeinde-Ediktes 1818/34 neue Nutzungsrechte nicht mehr entstanden sind und auch auf Grund von örtlichem Gewohnheitsrecht nicht mehr entstehen konnten.

Vergl. hiezu den im § 34 des Gem.-Ed. aufgestellten (mit Art. 31 Abs. I der Gem.-Ordn. im wesentlichen übereinstimmenden) Grundsatz und die von

Art. 32 (25).[81])

I. Abgesehen von dem Falle des Art. 31 Abs. II[82]) ist die Verwendung[83]) von Nutzungen des Gemeindevermögens[84]) zum Privat-

---

dieser Regel durch § 26 mit § 19 Ziff. 3 des Gem.-Ed. — ähnlich wie durch Art. 31 Abs. II und 32 der Gem.-Ordn. — geschaffene Ausnahme.*)

Weiter siehe hiezu v. Kahr S. 289 f., ferner folgende Entscheidungen und Abhandlungen:

a. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 4. Januar 1882 Bd. **3**, 49 Anm. 101 I lit. e a. E.; vom 11. März 1887 Bd. **9**, 61 f. Anm. 101 I lit. f a. E.; vom 5. März 1890 Bd. **12**, 135 ff. Anm. 101 I lit. g; vom 21. Mai 1890 Bd. **12**, 211 ff.; ferner vom 23. Mai 1894 Bd. **15**, 191 in Anm. 101 Nr. I lit. q a. E. und p;

b. Abhandlungen Bl. für admin. Pr. Bd. **13**, 155 speziell 162 ff.; **20**, 155 ff.; **28**, 223; **42**, 301 f. in Anm. 101 Nr. III lit. Bb S. 287 f.

Zu Art. 32.

[81]) Zu Art. 32 muß weiter ebenso wie zu Art. 31 wiederholt betont werden, daß beide Artikel sich lediglich auf das öffentliche Recht beschränken und alle privatrechtlichen Nutzungsrechte vollständig unberührt gelassen haben. Vergl. oben Anm. 63. Siehe hiezu v. Kahr S. 282 f. und die daselbst angeführte Aeußerung des Min.-Komm. in den Ausschußverhandlungen der Abgeordneten-Kammer: „Unter Gemeindenutzungen (im Sinne der Gemeindeordnung, speziell Art. 33 und Art. 31 wie 32) seien nur die aus dem Gemeindeverbande fließenden Ansprüche auf die Teilnahme an den Erträgnissen des ungeteilten Gemeindevermögens verstanden." Siehe auch v. Hauck-Lindner S. 110 und 111; ferner unten Anm. 84.

Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. Mai 1888 Bd. **10**, 29, auch vom 7. Oktober 1891 Bd. **13**, 246 ff., speziell 255; desgleichen vom 21. Mai 1890 Bd. **12** S. 211—213, speziell 212; unten Anm. 101 Nr. I lit. d, m und q Abs. 3.

[82]) Siehe oben Anm. 69—72, besonders auch 73. In Art. 31 Abs. II sind „nicht übliche" d. h. nicht auf Ortsübung oder örtlichem Gewohnheitsrecht beruhende Nutzungen behandelt, hier bei Art. 32 handelt es sich dagegen um solche Nutzungen, welche aus einem durch (einen Rechtstitel oder) ein Herkommen (örtlichem Gewohnheitsrecht) begründeten Nutzungsrechte sich herleiten, und infolgedessen „üblich" geworden sind.

[83]) Eine Verwendung von Nutzungen des Gemeindevermögens zum Privatvorteil kann gegeben sein:

a. wenn die Beteiligten auf Grund eines Privatrechtstitels z. B. eines dem Civilrechte angehörigen Vertrages auf das fragliche Gemeindenutzungsrecht einen event. durch gerichtliche Klage verfolgbaren Anspruch

---

*) Diese Bestimmungen des Gem.-Ed. lauten:

§ 34. Gemeinde-Umlagen oder Beiträge an Geld oder Naturalien aus dem Privatvermögen der Gemeindeglieder finden zu Gemeindezwecken nur dann statt, wenn die Bedürfnisse der Gemeinde weder durch den Ertrag des ständigen Gemeinde-Vermögens, noch durch andere den Gemeinden bewilligte Gefälle, noch durch die Zuschüsse aus dem Staats-Vermögen, noch durch freiwillige Zusammenwirkung der Gemeindeglieder selbst, gedeckt werden können; — ebenso, wenn das Bedürfnis der örtlichen Stiftungen nicht aus dem Ertrage ihres Vermögens bestritten werden kann.

§ 26. So lange Gemeinde-Gründe unveräußert oder unverteilt bleiben, richtet sich die Benutzung derselben nach den bestehenden Verordnungen und dem rechtmäßigen Herkommen.

§ 19. 1. und 2. ꝛc.

3. ꝛc. Wenn nicht besondere Verträge oder partikuläre Ortsrechte ein anderes bestimmen, wird vermutet, daß jedes Gemeindeglied von der Zeit seines Eintrittes gleiche Gemeinde-Rechte besitze und auch gleiche Gemeinde-Lasten zu tragen habe.

haben. Dieser Fall ist von der Behandlung durch die Gem.-Ordnung Art. 31 ff. derselben ausgeschlossen, gehört also überhaupt nicht hierher.

Siehe Anm. 81 und 83; ferner die Entsch. des obersten Gerichtshofes bezw. obersten Landesgerichts in Anm. 101, III A;

b. wenn die Berechtigten [illegible] einen auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Rechtstitel haben. Siehe hiezu Anm. 86 und 72 und 73;

c. wenn den Berechtigten hiefür ein rechtsbegründendes Herkommen oder das sogenannte [illegible] Gemeinderecht, die Ortsüblichkeit, zur Seite steht, wenn also die Nutzungen [illegible] „üblich" sind.

Siehe Anm. 87, vergl. auch Anm. 82, desgleichen Anm. 72 und 73;

d. [illegible] „nicht üblichen" im Sinne des Art. 31 Abs. II Satz 2 dann, wenn die Gemeinde auf Grund des Art. 31 Abs. II beim Vorhandensein bezw. unter Erfüllung aller dortselbst angeführten Voraussetzungen und Bedingungen, insbesondere mit Genehmigung der [illegible] Aufsichtsbehörde solche Nutzungen in [illegible] Weise gewährt hat. Siehe Anm. 73.

Vergl. hiezu die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 11. März 1896 in Anm. 12[illegible] I lit. k Ziff. 2.

86 Unter „Nutzungen am Gemeindevermögen" oder „Gemeindenutzungen" im Sinne der Gemeindeordnung — also ganz abgesehen von den privatrechtlichen Ansprüchen auf gewisse Erträgnisse des Gemeindevermögens, welche wohl gleichfalls als „Gemeindenutzungsrechte" oder „Gemeinderechte" bezeichnet, die aber als ausschließlich dem Privatrechte angehörend von der Gemeindeordnung nicht behandelt werden — ist lediglich zu verstehen: Die aus dem Gemeindeverbande sich herleitende und auf diesem beruhende Anteilnahme an den Nutzungen oder Erträgnissen der unverteilten Gemeindegründe oder des sogenannten Allmendgutes".

Wo also die Gemeindeordnung schlechthin den Ausdruck „Gemeindenutzungen" gebraucht, sind ausschließlich die auf dem Gemeindeverbande beruhenden, lediglich dem öffentlichen Rechte angehörigen Nutzungen am (unverteilten) Gemeindegrundvermögen zu verstehen.

Siehe v. Kahr S. 282 f. und oben Anm. 81.

Bei diesen rein öffentlich-rechtlichen Gemeindenutzungen ist aber absolute Voraussetzung, daß der Gegenstand des Nutzungsrechtes sich im Eigentume der Gemeinde befindet, also ein Teil des Gemeindevermögens ist. Mit dem Momente, in welchem derselbe aufhört, gemeindliches Vermögensobjekt zu sein, hört auch das auf dem Gemeindeverbande begründete Nutzungsrecht auf.

Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 16. Mai 1884 Bd. 5, 217 und vom 29. Januar 1886 Bd. 7, 168. Anm. 101 I lit. r a. E. und s.

Ferner finden solche Gemeindenutzungen nur am unbeweglichen Gemeindevermögen statt, niemals an Aktivkapitalien und zwar auch dann nicht, wenn dieselben etwa aus dem Erlöse aus dem Verkaufe eines gemeindlichen Grundstückes herrühren, also gewissermaßen an dessen Stelle getreten sind.

Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 14. Mai 1880 Bd. 1, 281 ff. und vom 16. Mai 1884 Bd. 5, 211 und 217. Anm. 101 I lit. t und r, auch u.

Auch können die dem allgemeinen Gebrauche gewidmeten öffentlichen Sachen — res publicae — wie auch die Gegenstände des gemeindlichen Verwaltungsvermögens z. B. öffentliche Wege, Plätze, Anlagen, Schulhäuser, Schulgärten, gemeindliche Turnhallen ꝛc. nicht Nutzungsobjekte für gemeindliche Nutzungsrechte sein. Die Benützung der dem allgemeinen Gebrauche gewidmeten Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde sind daher nicht Gemeindenutzungen im Sinne von Art. 31 ff. der Gem.-Ordn. Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 25. Juni 1880 Bd. 1, 401 f., vom 26. Oktober 1883 Bd. 4, 603 und vom 16. Mai 1884 Bd. 5, 211 Anm. 101 I lit. a, b und r.

vorteile[85]) nur soweit statthaft, als hiefür ein besonderer Rechtstitel[86]) oder rechtsbegründetes Herkommen[87])[87a]) besteht.[88])[89])

---

[85]) Die Nutzungen zum Privatvorteile nach Art. 32 Abs. I unterscheiden sich in bevorzugte oder qualifizierte und in nicht bevorzugte oder nicht qualifizierte, je nachdem sie kraft (eines sogenannten qualifizierten) Herkommens*) oder auf Grund eines besonderen Rechtstitels unter allen Umständen ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gemeinde zur vollen Gewährung gelangen müssen (sogen. qualifizierte Nutzungen), oder nur dann gestattet resp. weiter gewährt werden, wenn es die Befriedigung gemeindlicher Bedürfnisse nicht erforderlich macht, daß die betreffenden Erträgnisse in die Gemeindekasse fließen. Siehe § 96 S. 188 Anm. 17.

Nicht qualifizierte Nutzungen müssen stets den gemeindlichen Bedürfnissen weichen; andrerseits darf aber die Gemeinde, wenn sie nicht selbst von den betreffenden Erträgnissen Gebrauch machen will oder kann, dieselben nicht anderen, als den Nutzungsberechtigten zuwenden. Vergl. v. Kahr S. 291 f., v. Hauck-Lindner S. 112.

Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 16. Mai 1884 Bd. **5**, 193 in Anm. 101 I lit. u, ferner über das sogenannte „qualifizierte Herkommen". Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 7. Oktober 1891 Bd. **13**, 265, desgleichen über die Entstehung bevorzugter Nutzungen unter der Herrschaft des Gem.-Ed. von 1818/34 Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 30. Dezember 1890 Bd. **13**, 23 in Anm. 101 I lit. k, weiter vergl. bezüglich qualifizierter Nutzungen überhaupt auch die Entsch. vom 10. Juli 1890 Bd. **11**, 451 ebenda lit. z, endlich vom 4. Januar 1882 Bd. **3**, 494 ebenda lit. ll. Bezüglich der Gegenleistungen für solche Sonder- oder Vorzugsrechte s. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **9**, 65 in Anm. 101 I lit. oo.

[86]) Unter „Rechtstitel" im Sinne des Art. 32 ist nur ein auf dem öffentlichen Rechte beruhender Erwerbstitel zu verstehen, da — wie wiederholt betont wurde — die Gemeindeordnung bei dem hier behandelten Gebiete ins Privatrecht absolut nicht eingreifen will.

Derartiger Rechtstitel gibt es verschiedene und erscheint als ein solcher überhaupt jede Thatsache, welche auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes einen rechtlich verfolgbaren Anspruch zu begründen vermag, so z. B. eine Concession oder sonst eine rechtskräftige Verfügung, eine landesherrliche Verordnung im Sinne des § 26 des Gem.-Ed., ein gemeindliches Regulativ oder ein Gemeindestatut, überhaupt eine gemeindestatutarische Bestimmung (vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 21. Mai 1890 Bd. **12**, 211 in Anm. 101 I lit. x und vom 7. Oktober 1891 Bd. **13**, 255 f. in Anm. 101 I lit. m; auch ein Vertrag, welcher und insoferne er dem öffentlichen Rechte angehört 2c. Vergl. v. Kahr S. 290; ferner die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. April 1880 Bd. **1**, 224; vom 23. November 1883 Bd **5**, 42; vom 23. Mai 1894 Bd. **15**, 190 Anm. 101 I lit. v, w, p.

[87]) Ueber „rechtsbegründetes Herkommen" s. oben § 95a Anm. 179, auch nachstehende Anm. 88.

Auch in Art. 32 der Gem.-Ordn. ist der Ausdruck „rechtsbegründetes Herkommen" gleichbedeutend mit „örtliches Gewohnheitsrecht".

Was speziell die Voraussetzungen anbelangt, unter welchen sich ein örtliches Gewohnheitsrecht bildet', so entscheiden, wie § 95a Anm. 179 gesagt, die am

---

*) Dieses Herkommen, durch welches ein — (im Vergleich zu den allgemein üblichen) — höheres oder ein unter allen Umständen zu befriedigendes Nutzungsrecht eingeräumt wird, muß aber schon vor dem Inkrafttreten des Gem.-Ed. von 1818 bestanden haben bezw. vorhanden gewesen sein. Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 7. Oktober 1891 Bd. **13**, 255 f.; vom 30. Dezember 1890 Bd. **13**, 34; vom 9. April 1891 Bd. **13**, 197 f.; vom 4. Januar 1882 Bd. **3**, 493, vom 9. Mai 1888 Bd. **10**, 29 und vom 31. Mai 1893 Bd. **14**, 302 f. in Anm. 101 Nr. I . m, k, c, d, e und o.

betreffenden Orte giltigen Civilgesetze. Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 23. Februar 1886 Bd. **7**, 71, ferner die in § 95a Anm. 183 I lit. d angeführte Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 2. Januar 1891 Bd. **12**, 460, sowie die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. April 1891 Bd. **13**, 197 f. in Anm. 88 a. E.

Ueber die — in der Regel nach freiem richterlichen Ermessen — erfolgende Feststellung eines Herkommens s. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Bd. **12**, 460, auch 409 und Bd. **13**, 202 unter Anm. 101 I lit. i Abs. 2 und 1 Abs. 2; ferner Erk. des ob. Ger.-Hofes vom 27. März 1882 in Anm. 101 III A lit. e.

Vergl. dagegen bezüglich der Geltendmachung privatrechtlicher Nutzungsbefugnisse an dem unverteilten Gemeindevermögen auf Grund der unvordenklichen Verjährung das oberst. Erk. vom 17. September 1884 Bd. **10**, 507, unten Nr. III A lit. f.

Ueber die Erfordernisse zur Bildung eines Herkommens s. v. Hauck-Lindner S. 112: Gleichförmigkeit, Oeffentlichkeit und Häufigkeit der betr. Uebung, Duldung derselben durch die Gesetzgebung und Bethätigung derselben in der Ueberzeugung von ihrer Berechtigung (Uebung ohne Furcht und Zwang).

[87a]) Die Gemeinden sind befugt, herkömmliche Gemeindenutzungen, welche sie im Falle des Bedürfnisses nach Art. 35 einziehen können, doch auch dann fortzugewähren, wenn die regelmäßigen Gemeindeeinnahmen resp. primären Deckungsmittel zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse nicht vollständig ausreichen; s. hiezu Anm. 15a zu § 96 S. 187.

[88]) Sowohl die Rechtstitel oder Erwerbstitel (Anm. 86) als auch das örtliche Gewohnheitsrecht oder rechtsbegründete Herkommen (Anm. 87) des Art. 32 müssen einerseits schon mit dem Inkrafttreten des Gem.-Ed. von 1818 gegeben gewesen sein — s. Anm. 80 —; andrerseits muß aber, was die herkömmlichen Gemeindenutzungsrechte anbelangt, das betr. örtliche Gewohnheitsrecht auch bis zur Erhebung des durch dasselbe begründeten Nutzungsrechtsanspruches fortgedauert haben, da selbstverständlich nur das zu dieser Zeit noch bestehende Herkommen (von der Gem.-Ordn. anerkannt bezw.) durch verwaltungsrichterliche Klage mit Erfolg geltend gemacht werden kann. Am öffentlichen zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Gemeinde-Eigentum können durch einen — wenn auch noch so langen — Gebrauch individuelle Rechte nicht begründet werden.
Vergl. Anm. 84. S. hiezu v. Kahr S. 291 f.
Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 26. Oktober 1883 Bd. **4**, 608; vom 4. Januar 1882 Bd. **3**, 493; vom 11. März 1887 Bd. **9**, 59; vom 9. Mai 1888 Bd. **10**, 29; vom 5. März 1890 Bd. **12**, 135 ff. (140); hiezu Entsch. vom 23. April 1890 Bd. **12**, 184 und 179; ferner vom 21. Januar 1891 Bd. **12**, 459; vom 30. Dezember 1890 Bd. **13**, 23 ff, speziell S. 34; vom 9. April 1891 Bd. **13**, 197 f.; vom 7. Oktober 1891 Bd. **13**, 246 ff., besonders S. 256 f.; vom 23. November 1892 Bd. **14**, 89, besonders 94 und vom 31. Mai 1893 Bd. **14**, 302; endlich vom 23. Mai 1894 Bd. **15**, 190 f. (Anm. 86) unten in Anm. 101 Nr. I lit. b, d a. E., e, f, g, h, i.

[89]) Nach dem in Anm. 88 Gesagten können Nutzungsrechte auf Grundstücken, welche von der Gemeinde erst nach dem Inkrafttreten des Gem.-Ed. von 1818 bis heute erworben wurden, nicht neu entstehen bezw. auf solche seit 1818 erst erworbenen Grundstücke diese vor 1818 bestandenen Rechte nicht ausgedehnt werden.
Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 5. März 1890 Bd. **12**, 135 in Anm. 101 I lit. g.
Ein aus der Rodung eines Gemeindewaldes anfallender außerordentlicher Holzerlös gehört nicht zu den regelmäßigen Nutzungen, fällt also den Nutzungsberechtigten nicht zu, derselbe fließt vielmehr nach Art. 29 Abs. II in die Gemeindekasse.

II. Zur Teilnahme [90]) an Gemeindenutzungen sind, soferne dieselben nicht nach besonderen Rechtstiteln oder nach rechtlichem Herkommen einzelnen Klassen von Gemeindeangehörigen allein zustehen, berechtigt: [90])

1) alle Gemeindebürger, [91]) jedoch in Gemeinden, in denen eine Gemeinderechtsgebühr eingeführt ist, nur jene, welche die sie treffende Gebühr bezahlt haben; [91])
2) vormalige nutzungsberechtigte Gemeindebürger, welche das Bürgerrecht lediglich wegen Verlustes der Selbständigkeit im Sinne des Art. 11 Abs. II verloren haben; [92])
3) Witwen [93]) nutzungsberechtigter Gemeindebürger, wenn sie nach dem Tode ihres Gatten den Hausstand in der Gemeinde fortsetzen und daselbst direkte Steuer zahlen; [94])

Bl. für admin. Pr. **21**, 378 ff.: Behandlung des Holzerlöses bei einer Gemeindewald-Rodung. Ergibt sich durch diesen außerordentlichen Anfall ein Ueberschuß, so hat eine etwaige Verteilung desselben nach den Bestimmungen des Art. 31 Abs. II der Gem.-Ordn. zu erfolgen. S. oben Anm. 57 und 67.

[90]) Während in Art. 31 Abs. II und III sowie Art. 32 Abs. I diejenigen Voraussetzungen bestimmt werden, unter welchen eine Gewährung von Gemeindenutzungen zum Privatvorteil überhaupt stattfinden darf, setzt nun Art. 32 Abs. II den Kreis derjenigen fest, welche solchen Falles an dieser Nutzungsgewährung teilzunehmen berechtigt sind. Das sind nun in erster Linie die Besitzer von Nutzungsrechten, welchen „nach besonderen Rechtstiteln oder nach Herkommen" die betreffenden Nutzungen allein und ausschließlich zustehen, sodann in zweiter Linie und für den Fall, daß bezw. insoweit als solche ausschließliche Nutzungsrechte nicht bestehen, in der Regel alle in Art. 32 Abs. II Ziff. 1 bis 4 aufgeführten Nutzungsberechtigten, und zwar diese in zweiter Linie Berufenen sämtlich zu gleichen Teilen (Abs. IV).

Ausnahmsweise kann der Kreis der nach Art. 32 Abs. II Ziff. 1—4 Berufenen auch noch gemäß Abs. III l. c. erweitert sein, so z. B. wenn herkömmlich das fragliche Nutzungsrecht auf bestimmten Häusern ruht, ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Hausbesitzer das Bürgerrecht besitzt oder nicht. S. Anm. 98, desgl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 23. November 1892 Bd. **14**, 89 in Anm. 101 I lit. n Abs. 3.

[91]) Siehe hiezu die Bestimmung des Art. 201 Abs. II der Gem.-Ordn., ferner § 95a Anm. 154, 176, 177, 180 zu Art. 19 Abs. II Ziff. 3 und Art. 22 sowie 201 Abs. III der Gem.-Ordn.

Die Bedingung, daß die Gemeinderechtsgebühr gezahlt sein muß, wenn der betreffende Bürger an den Gemeindenutzungen teilnehmen will, tritt kraft des Gesetzes ein, also auch dann, wenn eine derartige Bestimmung in dem betreffenden Gemeindestatut nicht besonders vorgesehen ist. Siehe hiezu auch Art. 22 Abs. II der Gem.-Ordn.

[92]) Siehe § 95a Anm. 144—146 zu Art. 18 Abs. IV und Anm. 10, 16, 18 und 20—27 zu Art. 11.

[93]) D. h. solche Frauen, welche bis zum Tode des betreffenden nutzungsberechtigten Bürgers mit diesem in giltiger Ehe gelebt haben.

[94]) Die Veranlagung mit direkter Steuer allein genügt nicht, es ist vielmehr die wirkliche Entrichtung nötig, so daß also diejenigen, welche an den Nutzungen teilnehmen wollen, mit Steuern nicht rückständig sein dürfen.

4) elternlose Kinder[95]) vormals nutzungsberechtigter Gemeindebürger, soferne sie den elterlichen Hausstand[96]) in der Gemeinde unverteilt[96]) fortsetzen und direkte Steuer zahlen.[98])

III. Andere Personen[97]) können an Gemeindenutzungen nur auf Grund eines besonderen Rechtstitels oder rechtsbegründeten Herkommens teilnehmen.[98])

IV. Alle Teilnahmsberechtigten haben gleichen Anspruch, soferne nicht eine Ausnahme durch besonderen Rechtstitel oder rechtliches Herkommen begründet ist.[99]) Im Falle von Ziff. 4 steht sämtlichen Kindern[99a]) nur die Berechtigung auf e i n e n Anteil zu.[100])[101])

---

[95]) D. h. Kinder, deren verstorbene natürliche Eltern Gemeindebürger — bezw. Witwen nach Ziff. 3 — waren und als solche überhaupt gemäß Art. 32 Abs. II Ziff. 1 bezw. 3 nutzungsberechtigt gewesen sind. Siehe hiezu auch Abs. IV Satz 2.

[96]) „Unverteilt". Fällt also nur e i n Teil z. B. durch Verheiratung, Selbständigmachung ꝛc. nur e i n e s der betreffenden Geschwister hinweg, so geht dieses Nutzungsrecht der Kinder ganz verloren, weil dann kein „unverteilter" Hausstand im Sinne dieser Bestimmung mehr vorhanden ist.

[97]) „Personen" ist hier offenbar gleichbedeutend mit „Gemeindeangehörige" und zwar solche Angehörige im weiteren Sinne, also alle Personen, welche entweder das Bürgerrecht oder das Heimatrecht in der Gemeinde besitzen oder in der Gemeinde wohnen oder, soferne letzteres nicht der Fall ist, wenigstens mit Grundbesitz in der Gemeinde begütert sind. Siehe v. Kahr S. 296 Anm. 22 b.

Nutzungsrechte, welche Personen zukommen, die in gar keiner Beziehung zum Gemeindeverbande stehen, können nur rein privatrechtlicher Natur sein, und solche werden von der Gem.-Ordn. nicht behandelt. Vergl. die Entsch. des obersten Gerichtshofes in Anm. 101 Nr. III A.

[98]) Siehe Anm. 90 a. E.

So kann auch ein sogenannter Ausmärker, d. h. jemand, welcher außerhalb der Gemeinde wohnt, aber in der Gemeinde begütert ist, nutzungsberechtigt sein, wenn er z. B. ein Wohnhaus in der Gemeinde besitzt, auf welchem nach einem Herkommen oder Rechtstitel ein (öffentlich-rechtliches) Gemeindenutzungsrecht ruht, welches auch von einem Nichtbürger ausgeübt werden kann, zu dessen Ausübung vielmehr auch ein in der Gemeinde lediglich auf Grundbesitz Angesessener zugelassen wird.

[99]) Auch diese Rechtstitel und dieses Herkommen können nur dann rechtliche Geltung haben, wenn sie bereits v o r dem Inkrafttreten des Gem.Ed. gegeben waren resp. wenn das Herkommen zugleich auch bis zur Jetztzeit d. h. bis zur Geltendmachung des betr. Anspruchs noch weiter bestanden hat.

Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 11. März 1887 Bd. 9, 59 ff., besonders 61 f. in Anm. 101 Nr, I lit. f.

[99a]) Siehe oben Anm. 95, auch 96.

[100]) Weder der Schulstelle noch der Pfarrstelle als solcher steht — soweit nicht etwa besondere Rechtstitel oder örtliches Herkommen anderes bestimmen — ein Anteil an den Gemeindenutzungen zu. Die Inhaber der Kirchen- oder Schulstellen können daher — abgesehen von besonderen Rechtstiteln und Herkommen — nur dann an den Nutzungen teilnehmen, wenn sie für ihre Person selbst zu den nach Art. 32 Abs. II Ziff. 1—4 Berechtigten gehören.

[100a]) Verfahren und Zuständigkeit.

Nach Art. 8 Ziff. 28 des Gesetzes über den Verw.-Ger.-Hof sind Verwaltungs r e ch t s sachen: alle bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten bezüglich allgemeiner und besonderer Nutzungen des Gemeindevermögens und der damit zusammenhängenden Verpflichtungen. Dabei ist aber vorausgesetzt, daß das betreffende Nutzungsobjekt sich im Eigentume der Gemeinde befindet.

Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 29. Januar 1886 Bd. 7, 168 f. in Anm. 101 I lit. a. Bezüglich der b e r e i t s ü b l i c h e n Gemeindenutzungen fallen unter diesen Art. 8 Ziff. 28 alle Streitigkeiten sowohl über die Gesetzmäßigkeit ihrer Begründung, ihre Statthaftigkeit, ferner über die Berechtigung zur Teilnahme an denselben und den Maßstab dieser Teilnahme, als auch über die Zulässigkeit ihres Fortbestandes, desgl. ihrer Zurückziehung sowie ihrer Uebertragung; dagegen fällt nicht unter Art. 8 Ziff. 28 die Verbescheidung der Frage, ob eine Verteilung von Ueberschüssen, d. h. die Vornahme und Durchführung einer solchen stattfinden, ebenso der Frage, ob die Neugewährung oder Fortgewährung von bisher n i c h t ü b l i c h e n Nutzungen geschehen oder unterbleiben oder ob solche Nutzungen wieder zurückgezogen werden sollen.

Vergl. Anm. 79, s. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 28. Mai 1886 Bd. 8, 79 ff., unten Anm. 101 I lit. dd. Ueber die Zuständigkeit und den Instanzenzug im Verwaltungs r e ch t s verfahren s. unten Anm. 126 zu Art. 33.

[101]) Zu Art. 31 und 32 sind vielfache wichtige Entscheidungen ergangen, desgl. viele Abhandlungen erschienen, auf welche hier zu verweisen ist.

I. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. vom 25. Juni 1880 Bd. 1, 401 f.: Gemeindliche Wasserleitungen und öffentliche Brunnen bilden einen Bestandteil des gemeindlichen Grundstockvermögens mit der Bestimmung für den allgemeinen, öffentlichen Gebrauch ohne Rücksicht auf die Gemeindeangehörigkeit und die Stellung des Benützenden im Gemeindeverbande. Sie sind sohin ihrem naturgemäßen Zwecke nach nicht an und für sich geeignet, Nutzungsobjekte für aus dem Gemeindeverbande entspringende Sonderrechte nach Maßgabe des Art. 32 ff. der Gemeindeordnung abzugeben.

Die Bedeutung derartiger Gemeindevermögensobjekte stellt sich der Einwohnerschaft in erster Linie als eine öffentliche gemeindliche Veranstaltung zur Befriedigung eines allgemeinen Bedürfnisses dar. Siehe Anm. 84 a. E;

b. vom 26. Oktober 1883 Bd. 4, 603: In Bezug auf öffentliches, dem allgemeinen Gebrauche bestimmtes Eigentum können durch eine wenn auch noch so lange Benützung individuelle Rechte nicht begründet werden. S. Anm. 84 a. E. und Anm. 87 a. E., s. auch nachstehend lit. c;

c. vom 9. April 1891 Bd. 13, 197 f.: Ob sich ein Herkommen — Gewohnheitsrecht — in Bezug auf die H ö h e r berechtigung einzelner Anwesensbesitzer gegenüber anderen Gemeindebürgern an den Gemeindenutzungen v o r dem Jahre 1818 gebildet hat, ist im allgemeinen nach dem jeden Ortes giltigen Civilrechte zu beurteilen. Schreibt letzteres hiefür einen gewissen Zeitraum vor und ist der Bestand dieses Herkommens w ä h r e n d d i e s e r Z e i t nicht erwiesen, so kann derselbe gleichwohl dann als gegeben erachtet werden, wenn der Nachweis des Bestandes des Herkommens v o r dem Beginne d i e s e r Zeitperiode in glaubwürdiger Weise geliefert ist. S. Anm. 85 Note * und Anm. 87 a. E. s. auch vorstehend lit. b;

d. vom 9. Mai 1888 Bd. 10, 29: Ein im ö f f e n t l i c h e n Rechte begründeter, aus dem Gemeindeverbande abgeleiteter b e v o r z u g t e r (sogenannter qualifizierter) Nutzungsanspruch ist gemäß Art. 32 Abs. I der diesrheinischen Gem.- Ordn. nur dann anzuerkennen, wenn dem-

selben ein rechtsbegründetes Herkommen zur Seite steht oder wenn derselbe auf einen anderweitigen, dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehörigen Rechtstitel gestützt werden kann. Ein zum Nachweise eines solchen (qualifizierten) Nutzungsrechtes dienliches Herkommen würde (s. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 4. Januar 1882 Bd. 3, 493 in lit. e) nur dann anzunehmen sein, wenn eine aus der Erhebung von Umlagen erkennbare, dem Bedarfe der Ortsgemeinde vorgehende Verwendung der Nutzungen des Gemeindevermögens zum Privatvorteile schon vor Einführung des Gem.-Ed. vom 17. Mai 1818 in rechtsherkömmlicher Weise stattgefunden und dieser Rechtszustand bis zu der Zeit fortgedauert haben würde, in welcher der betreffende Anspruch thatsächlich geltend gemacht worden ist.

Siehe Anm. 85 Note * und Anm. 88. Hiezu auch

e. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 4. Januar 1882 Bd. 3, 493: Die Verwendung von Nutzungen des Gemeindevermögens zum Privatvorteile kann neben der Erhebung von Gemeindeumlagen auf Grund eines rechtsbegründeten Herkommens nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine solche Verwendung trotz der Notwendigkeit von Gemeindeumlagen schon vor der Einführung des Gem.-Ed. vom 17. Mai 1818 in rechtsherkömmlicher Weise stattgefunden und dieser Rechtszustand bis zur Geltendmachung des Anspruches fortgedauert hat. S. Anm. 85 Note * und Anm. 88.

Vergl. auch unten lit. h, k, a. E., kk, ll, m Abs. 2.

Ebenda S. 496 f.: Der Zeitpunkt, bis zu welchem sich ein Rechtszustand überhaupt bilden konnte, der eine herkömmliche, auf dem Gemeindeverbande ruhende Nutzung des Gemeindevermögens zum Privatvorteile rechtfertigen soll, hat jedenfalls mit der Gemeindegesetzgebung des Jahres 1818 seinen Abschluß gefunden, ein Grundsatz, welcher in Theorie und Praxis stets zur Anerkennung gebracht ist. Nach diesem Zeitpunkt war demnach die Neugestaltung eines solchen Rechtszustandes ausgeschlossen, wenngleich dessen Fortdauer erfolgen mußte, um die spätere Geltendmachung desselben zu rechtfertigen. S. Anm. 80;

f. vom 11. März 1887 Bd. 9, 59: Eine ausschließliche Berechtigung oder doch teilweise Bevorrechtigung gewisser Klassen von Gemeindeangehörigen an den Gemeindenutzungen kann auf Herkommen nur dann gestützt werden, wenn schon vor Erlaß des Gem.-Ed. vom 17. Mai 1818 in der Gemeinde noch andere Klassen von Gemeindeangehörigen bestanden haben, durch deren Ausschließung von oder deren geringere Beteiligung an den Gemeindenutzungen sich das Bewußtsein einer Rechtsausübung seitens der Sonder- oder der Höher-Berechtigten deutlich bekundet hat. S. Anm. 85 Note *, desgl. Anm. 88, auch 87;

ebenda S. 61 f.: Das Gem.-Ed. von 1818/34 stellte in § 19 Ziff. 3 die Vermutung (d. h. den Grundsatz) auf, daß jedes Gemeindeglied von der Zeit seines Eintrittes an gleiche Gemeinderechte besitzen und gleiche Gemeindelasten zu tragen habe, wenn nicht besondere Verträge oder partikuläre Ortsrechte ein anderes bestimmen, wie auch in § 26 des Gem.-Ed. für die Benutzung unverteilter Gemeindegründe das rechtmäßige Herkommen vorbehalten wurde 2c. 2c.; gegenüber der ausdrücklichen Vorschrift des § 19 Ziff. 3 des Gem.-Ed. konnte sich ein abweichendes Gewohnheitsrecht nicht mehr neu bilden, sondern nur noch ein zum partikulären Ortsrechte gewordener Rechtszustand forterhalten; andrerseits kann man sich auf ein vor 1818 bestandenes Herkommen jetzt dann nicht mehr mit Erfolg berufen, wenn dasselbe später durch eine gegenteilige, d. h. zur gesetzmäßigen Regel der all-

gemeinen und gleichheitlichen Anteilsberechtigung zurückkehrende Uebung wieder beseitigt worden ist.

S. Anm. 80;

g. vom 5. März 1890 Bd. 12, 135 ff.: Durch Aenderungen in dem Umfange eines gemeindlichen Grundvermögens werden zwar die an demselben rechtlich begründeten Gemeindenutzungen an sich hinsichtlich des der Gemeinde verbliebenen Teiles nicht berührt, es können jedoch Nutzungsrechte an den alten Gemeindegründen nicht auf ein erst nach dem Jahre 1818 an deren Stelle oder zu denselben von der Gemeinde erworbenes Grundstück ausgedehnt werden. Auch schon unter der Herrschaft des revidierten Gem.-Ed. von 1818/34 konnten durch kuratelamtlich genehmigte Gemeindebeschlüsse am Gemeindevermögen nicht neue Nutzungsrechte geschaffen, sondern nur neue Nutzungen zeitweilig und in widerruflicher Weise eingeräumt werden. (Vergl. unten lit. k.)

Hiezu ebenda S. 140: Das Gem.-Ed. von 1818|34 hat eine ausdrückliche Bestimmung darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Neugewährung von Gemeindenutzungen zulässig sei, nicht enthalten, während Art. 31 Abs. II der nunmehrigen Gem.-Ordn. insbesondere vorschreibt, daß die Gewährung von Nutzungen an Bestandteilen des Gemeindevermögens, an welchen diese bisher nicht üblich war, unter den sonstigen gesetzlichen Vorbedingungen nur in widerruflicher Weise zulässig ist. Allein die letzterwähnte Beschränkung ist an sich nur eine selbstverständliche Konsequenz des der Gemeindegesetzgebung von 1818/34 und jener von 1869 gemeinsamen Grundsatzes, daß die Erträgnisse des Gemeindevermögens zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt und dauernde Ausnahmen von dieser Regel nur zu Gunsten bereits erworbener Rechte zulässig sind ꝛc. S. Anm. 88, auch 80;

h. vom 23. April 1890 Bd. 12, 184 und 179.

S. 184: Wenn ein rechtsbegründetes Herkommen im Sinne des Art. 32 Abs. I der Gem.-Ordn. anerkannt werden soll, so muß die (behauptete) Verwendung von (sogen. bevorzugten oder qualifizierten) Nutzungen des Gemeindevermögens zum Privatvorteile ungeachtet der Notwendigkeit einer Gemeindeumlagenerhebung schon vor Erlassung des Gem.-Ed. von 1818 herkömmlich gewesen sein, ferner muß dieser Rechtszustand auch nach dem Jahre 1818 bis in die neueste Zeit fortgedauert haben s. obige lit. e, ferner Anm. 85 Note * und 88.

S. 179: Eine zeitweilige Einstellung der Nutzungsbezüge ist für die Fortdauer eines rechtsbegründeten Herkommens im Sinne des Art. 32 Abs. 1 der Gem.-Ordn. dann belanglos, wenn die Gemeindeberechtigten mit Rücksicht auf eine besondere Notlage der Gemeinde freiwillig und vorübergehend auf genau bestimmte Zeit von ihren Nutzungen zurücktraten, ohne daß seitens der Gemeinde-Korporation oder Gemeinde-Kuratel ein Vorrecht auf die Nutzungen geltend gemacht und seitens der Nutzungsberechtigten unzweideutig anerkannt worden ist;

i. vom 21. Januar 1891 Bd. 12, 459: Zur Annahme eines rechtsbegründeten Herkommens im Sinne des Art. 32 Abs. I der Gem.-Ordn. ist es im Geltungsbereiche des bayer. Landrechts nicht unbedingt geboten, daß für einen Zeitraum von 30 Jahren, von 1818 zurückgerechnet, die das Bewußtsein einer Rechtsausübung bekundenden Erfordernisse des Gewohnheitsrechtes dargethan sind; vielmehr genügt es unter Umständen, wenn dieser Nachweis für eine Reihe von Jahren vor 1818 erbracht ist und aus früherer Zeit Anhaltspunkte, welche gegen die

Annahme einer opino necessitatis sprechen, nicht gegeben sind. Siehe Anm. 87, vergl. auch lit. l.

Ebenda S. 460: Für die Feststellung eines Gewohnheitsrechtes greift der Grundsatz freier richterlicher Beweiswürdigung insoweit Platz, als letztere nicht ausdrücklich durch positive Vorschriften über Zahl, Beschaffenheit und Zeitdauer der Uebungsfälle eingeschränkt ist: s. oberstr. Erk. unten in Nr. III A lit. e;

k. vom 30. Dezember 1890 Bd. **13**, 23: Die öffentlich-rechtliche Wirksamkeit einer Vereinbarung zwischen Gemeinderechtsbesitzern und der Gemeindebehörde in Bezug auf die Nutzung gewisser Gemeindegrundstücke unter der Herrschaft des revidierten Gem.-Ed. von 1818/34 war von einer rechtsförmlichen Beschlußfassung der Gemeindeverwaltung und der Genehmigung der Kuratelbehörde abhängig. Derartige Zuerkennungen bevorzugter Nutzungsrechte in Bezug auf Gemeindegrundstücke an Gemeinderechtsbesitzer konnten (unter der Herrschaft des Gem.-Ed.) nur zeitweilig und in widerruflicher Weise eingeräumt werden. Vergl. oben lit. g. eodem S. 34: Um ein rechtsbegründetes Herkommen annehmen zu können, muß nachgewiesen sein, daß die in einer Gemeinde üblich gewesene Nutzung des Gemeindevermögens durch Gemeindeangehörige zu ihrem Privatvorteile gegen und trotz eingetretener Notwendigkeit zur Erhebung von Gemeindeumlagen schon vor Einführung des Gem.-Ed. von 1818 in rechtsherkömmlicher Weise stattgefunden und dieser Rechtszustand bis zur Geltendmachung des Anspruchs fortgebauert habe.

Siehe oben lit. e;

l. vom 9. April 1891 Bd. **13**, 197 f., s. oben lit. c.

Ebenda S. 202: Für Feststellung eines Gewohnheitsrechtes greift der Grundsatz freier richterlicher Würdigung Platz. (Vergl. § 259, 265 der Civ.-Proz.-Ordn. und Entsch. des obersten Ger.-Hofs in Sammlung Bd. **9**, 569, unten Nr. III A lit. e.) S. oben Anm. 87 a. E. und § 96a S. 172 Anm. 179 Abs. 4.

Vergl. hiezu oben lit. i.

m. vom 7. Oktober 1891 Bd. **13** S. 246 ff., speziell 255 f.: Die Gewährung von bisher nicht üblichen Gemeindenutzungen in Art. 31 Abs. II und III ist vor allem von der materiellen Voraussetzung abhängig gemacht, daß alle Gemeindebedürfnisse ohne Erhebung von Gemeindeumlagen und örtlichen Verbrauchssteuern gedeckt und größere Ausgaben für außerordentliche Bedürfnisse nicht in Aussicht sind, ferner werden nur unter den gleichen Voraussetzungen selbst bisher übliche Nutzungen am Gemeindevermögen gestattet, während im entgegengesetzten Falle, dann insbesondere, wenn Gemeindeumlagen erhoben werden müssen, gemäß Art. 32 Abs. I der Gem.-Ordn. Nutzungen am Gemeindevermögen zum Vorteile der Gemeindeangehörigen nur auf Grund eines vom Gesetze anerkannten rechtlichen Ausnahmeverhältnisses zulässig sind, falls nämlich für die Verwendung von Gemeindenutzungen zum Privatvorteile neben der Erhebung von Gemeindeumlagen ein besonderer Rechtstitel oder ein rechtsbegründetes Herkommen besteht. Denn in solchem Falle ist die allgemeine gesetzliche Befugnis der Gemeinde zur Verwendung ihrer Vermögenserträgnisse für die gemeindlichen Bedürfnisse durch bevorzugte besondere Rechte ihrer Angehörigen entweder beschränkt oder ganz ausgeschlossen. (Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 1. Mai 1889 Bd. **11**, 178 ff. besonders S. 184; s. unten Anm. zu Art. 35.)

Ebenda S. 256: Was nun vor allen Dingen das Herkommen betrifft, so hat der kgl. Verw.-Ger.-Hof schon in mehrfachen Entsch. (s. Bd. 3, 496, oben lit. e) ausgesprochen, daß der Rechtszustand, welcher eine herkömmliche, auf dem Gemeindeverbande ruhende Nutzung des Gemeindevermögens zum Privatvorteile neben der Erhebung von Gemeindeumlagen rechtfertigen soll, jedenfalls mit der Gemeindegesetzgebung des Jahres 1818 seinen Abschluß gefunden hat. Andrerseits sind die einschlägigen Bestimmungen dieser Gesetzgebung, nämlich des Gem.-Ed. von 1818 maßgebend für die Beurteilung der Frage, in wie weit und unter welchen besonderen Voraussetzungen eine Abweichung von der auch in diesem Gesetze — § 25 Abs. I und § 34 — aufgestellten Regel, daß die Renten des Gemeindevermögens zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu dienen haben, aufrecht erhalten worden ist. Letzteres ist aber in § 26 l. c. nur insoweit geschehen, als die Benutzung der unverteilten Gemeindegründe schon damals auf bestehenden Verordnungen und rechtmäßigem Herkommen beruhte. Hienach muß der von der Regel des Gesetzes abweichende Zustand, wenn er fernerhin als zu Recht bestehend anerkannt werden soll, schon im Zeitpunkte der Einführung des Gem.-Ed. von 1818 ein rechtmäßiger gewesen sein, indem die Verwendung von Gemeindeland ganz oder teilweise zum Vorteile von Gemeindeangehörigen entweder auf einer landesherrlichen allgemeinen oder besonderen für die betr. Gemeinde speziell erlassenen Verordnung oder auf einer von der Gemeinde in Kraft ihrer autonomen Befugnisse beschlossenen statutarischen Bestimmung oder eventuell auf der in der Gemeinde herrschenden allgemeinen Ueberzeugung beruhte, daß die Nutzungsverteilung an die Gemeindeangehörigen, so wie sie vor sich ging, Rechtens sei und von rechtswegen so geschehen dürfe und müsse. Ein derart örtliches Herkommen (Gewohnheitsrecht, partikuläres Ortsrecht, Samml. Bd. 12, 211 f. unten lit. x) würde insbesondere auch im Herrschaftsgebiete des preußischen Landrechts nicht ausgeschlossen sein.

Vergl. § 95a Anm. 179 und vorstehende Anm. 87, ferner Anm. 86 und 88;

n. vom 23. November 1892 Bd. 14, 89: Nach Art. 34 Abs. II der Gem.-Ordn. ist sowohl für als gegen die Gemeinde ein rechtsbegründetes Herkommen zulässig. Dieses Herkommen muß gleich jenem in Art. 32 beschaffen sein und demnach eine Befreiung der Rechtler von den in Art. 34 der Gem.-Ordn. bezeichneten Lasten trotz der Notwendigkeit der Erhebung von Gemeindeumlagen schon vor Einführung des Gem.-Ed. von 1818 in rechtsförmlicher Weise stattgefunden und dieser Rechtszustand bis zur Geltendmachung des Anspruches fortgedauert haben.

Ebenda S. 93 f.: im ganzen I. Abschnitt der III. Abt. der Gem.-Ordn. ist das Herkommen nur in den Art. 32 und 34 erwähnt. Art. 32 Abs. I gestattet die Verwendung von Nutzungen des Gemeindevermögens zum Privatvorteile Einzelner, wenn hiefür ein rechtsbegründetes Herkommen besteht und muß nach der feststehenden Rechtsprechung des Verw.-Ger.-Hofes, um ein solches Herkommen annehmen zu können, nachgewiesen sein, daß eine derartige Verwendung neben der Erhebung von Gemeindeumlagen schon vor der Einführung des Gem.-Ed. von 1818 in rechtsherkömmlicher Weise stattgefunden und dieser Rechtszustand bis zur Geltendmachung des Anspruchs fortgedauert habe (Entsch. vom 4. Januar 1882 Bd. 3, 494, unten lit. ll).

Ebenso muß das im II., III. und IV. Absatz des Art. 32 erwähnte Herkommen, wonach die Teilnahme an Gemeindenutzungen einzelnen Klassen von Gemeindeangehörigen allein zustehen kann, auch andere Personen als die im Gesetze bezeichneten Gemeindeangehörigen an den Gemeindenutzungen teilnehmen und die Teilnahmsberechtigten auch ungleiche Anteile an den Nutzungen haben können, schon vor dem Inslebentreten des Gem.-Ed. von 1818 begründet gewesen sein. S. Anm. 90, auch 98. (Vgl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 24. Juli 1889 Bd. 11, 464 und vom 14. Oktober 1891 Bd. 13, 270; s. Art. 33 Anm. 128 I lit. b, c, dagegen aber die Plenarentscheidung d. V.-G.-H. unten bei lit. pp., bezw. in Anm. 128 Nr. I lit. h).

o. vom 31. Mai 1893 Bd. 14, 302 f.: Die Entrichtung von Gemeindeumlagen vor der Einführung des Gem.-Ed. von 1818 als Erfordernis eines rechtlichen Herkommens im Sinne des Art. 32 Abs. I der Gem.-Ordn. gilt nur dann als festgestellt, wenn Pflichtbeiträge an Geld oder Naturalien von allen Gemeindegliedern und für wirkliche Gemeindezwecke (jedoch nicht lediglich als Entgelt für Benützung bestimmter gemeindlicher Einrichtungen oder an Stelle persönlicher Dienstleistungen) nach Maßgabe des jeweiligen gemeindlichen Bedürfnisses, also nicht in unwandelbaren, jährlich ständig wiederkehrenden Beträgen erhoben worden sind.
Siehe Anm. 85 und Note * daselbst.

p. vom 23. Mai 1894 Bd. 15, 190 f.: Nach den zu den bestehenden Verordnungen im Sinne des § 26 des Gem.-Ed. von 1818 zählenden Bestimmungen des preußischen Landrechtes in Teil II Tit. 7 §§ 1, 2, 18, 20 und 28 konnte sich für den ausschließlichen Genuß einzelner Klassen von Gemeindeangehörigen an den Gemeindenutzungen ein Rechtstitel oder Rechtsverhältnis im Sinne des Art. 32 Abs. II (Einleitung) der Gem.-Ordn. bilden. S. Anm. 86, ferner § 95a Anm. 179 Abs. 4 oben S. 172, desgleichen unten lit. x.

q. vom 21. Mai 1890 Bd. 12, 205: Eine Verteilung von Ueberschüssen der Ortsgemeindekasse nach Art. 31 Abs. II der Gem.-Ordn. hat nicht blos den Gemeindenutzungsberechtigten, sondern allen Ortsbürgern zuzukommen; dieselbe kann jedoch stets nur nach Erfüllung sämtlicher in Abs. II und III a. O. aufgeführten Vorbedingungen, daher immer blos von Fall zu Fall stattfinden.

Die unvordenkliche Verjährung ist kein besonderer Rechtstitel für öffentlich-rechtliche Nutzungsansprüche am unverteilten Gemeindevermögen im Sinne des Art. 32 der Gem.-Ordn. Vergl. Anm. 79 und 86. S. hiezu besonders die Ausführungen zu dieser Entscheidung auf S. 211 f., unten lit. x auf S. 281.

Weiter ebenda S. 212: Die Bedeutung des § 26 des Gem.-Ed. von 1818/34 liegt darin, daß derselbe die Rechtsnormen, auf Grund welcher öffentlich-rechtliche Befugnisse zur Benützung unverteilter Gemeindegründe anerkannt werden sollten, erschöpfend feststellte und für die Zukunft im wesentlichen abschloß, nämlich nur die bereits bestehende Verordnung und das schon begründete Herkommen aufrecht erhielt; dagegen hat sich das Gem.-Ed. mit der Frage, ob losgelöst von den Beziehungen der einzelnen Gemeindeglieder zum Gemeindeverbande, also innerhalb des rein privatrechtlichen Gebietes Nutzungsrechte am Gemeindevermögen auch ferner noch erworben werden können, gar nicht befaßt rc.

Die Gem.-Ordn. von 1869 beabsichtigte aber, den in Bezug auf die Benutzung des unverteilten Gemeindevermögens überkommenen Rechtszustand aufrecht zu erhalten ꝛc.
Siehe Anm. 80 und 81.

r. vom 16. Mai 1884 Bd. 5, 211: „Gemeindenutzungen" im Sinne des Art. 82 der Gem.-Ordn. beschränken sich auf Realbesitz und sind an dem beweglichen Gemeindevermögen, insbesondere an Aktivkapitalien, selbst in dem Falle ausgeschlossen, wenn aus irgend einem Grunde an die Stelle des bisher den Gegenstand der Nutzung bildenden Realbesitzes ein Aktivkapital tritt.

Ferner ebenda S. 217, abgedruckt oben Anm. 44 Nr. I lit. b zu Art. 27. S. Anm. 84 und Anm. 39 a. E.

s. vom 29. Januar 1886 Bd. 7, 168: Eine Verwaltungsrechtssache im Sinne des Art. 8 Ziff. 28 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. setzt voraus, daß das Objekt, an welchem das Nutzungsrecht in Anspruch genommen wird, sich im Besitze der Gemeinde befindet. S. Anm. 84.

t. vom 19. Mai 1880 Bd. 1, 281: Bestrittene Ansprüche auf Nutzungen des Gemeindevermögens aus dem Titel des Gemeindeverbandes verlieren nicht dadurch den Charakter einer Verwaltungsrechtssache, daß die Bestreitung nicht von der Gemeindeverwaltung oder einzelnen Gemeindebürgern, sondern von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde ausgeht, und daß diese ihren desfallsigen Beschluß von aufsichtswegen erläßt.

Siehe besonders ebenda die Ausführungen auf S. 283 und hiezu oben Anm. 84 a. E.

u. vom 16. Mai 1884 Bd. 5, 191 f.: Ansprüche aus dem Gemeindeverbande, insbesondere auf Nutzungen am Gemeindevermögen sind zunächst gegen die betreffende Gemeinde zu richten und zwar selbst dann, wenn thatsächlich die Gemeinde aus den Erträgnissen des fraglichen Gemeindegutes eine Einnahme nicht beziehen, sondern der Gesamtertrag des betreffenden Vermögensgegenstandes ausschließlich bestimmten Gemeindebürgern zufließen sollte, so daß die Anerkennung eines erhobenen Nutzanspruches an sich lediglich eine Aenderung des den einzelnen Nutzungsteilhabern bisher zugekommenen Bezuges zur Folge hätte.

Bei derartigen Ansprüchen sind jedoch auch die Nutzungsberechtigten (die sogen. Gemeinderechtler) einzuvernehmen und letztere als mittelbar beteiligt selbst dann zu erachten, wenn der erhobene Antrag auf eine von der bisherigen Uebung abweichende Nutzungsverteilung eine Minderung ihrer seither bestehenden Bezüge nicht in sich schließt.

Vergl. Anm. 85.

Ebenda S. 193 f.: Das Nebeneinanderbestehen des seither üblichen und eines andern von diesem verschiedenen Verteilungsmaßstabes ist weder gesetzlich zulässig noch auch nur denkbar und thatsächlich möglich.

Ebenda S. 194: Die rechtsrhein. Gem.-Ordn. hat der Thatsache, daß Gemeindenutzungen etwa nach bestehendem Ortsrechte mit dem Besitze gewisser Höfe oder Grundstücke verbunden sind — so in Art. 22 Abs. II und in Art. 33 — entschiedene Bedeutung beigelegt.

v. vom 9. April 1880 Bd. 1, 224: Vertrag und Herkommen können als Befreiungsgründe (bezüglich der Entrichtung örtlicher Abgaben) im verwaltungsrechtlichen Verfahren nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie ihre Begründung im öffentlichen Rechte haben.
Siehe Anm. 86, auch 87.

---

w. vom 23. Februar 1883 Bd. 5, 42: Die Berufung auf einen Vertrag schließt an sich die verwaltungsrechtliche Zuständigkeit in einer dem öffentlichen Rechte angehörigen Angelegenheit nicht aus. S. Anm. 86.

x. vom 21. Mai 1890 Bd. 12, 211: Der § 26 des Gem.-Ed. von 1818/34 bestimmte, daß sich die Benützung der unverteilten Gemeindegründe nach den bestehenden Verordnungen und dem rechtmäßigen Herkommen richte. Unter den bestehenden Verordnungen waren zwar nicht blos die allgemeinen (etwa in den älteren Kulturmandaten enthaltenen) und die speziell für einzelne Orte ergangenen landesherrlichen Verordnungen, sondern auch gemeindestatutarische Bestimmungen verstanden und insoferne waren für die Zeit vor 1818 die beiden Arten, in welchen sich die korporative Autonomie zu äußern pflegt, nämlich die Erlassung von Statuten und die Bildung von Observanzen, im § 26 als Quellen objektiver Rechtsnormen über die Benutzung unverteilter Gemeindegründe anerkannt. Mit dieser Auffassung stimmt auch § 19 Ziff. 3 des Gem.-Ed. überein. Auf Grund des Gemeindeverbandes konnten daher Ansprüche auf Benutzung der unverteilten Gemeindegründe unter der Herrschaft des Gem.-Ed. von 1818/34 nur dann mit Erfolg geltend gemacht werden, wenn sich dieselben auf ausdrückliche, sei es landesherrliche, sei es gemeindestatutarische Ordnung oder auf das Herkommen zurückführen ließen 2c.

Siehe Anm. 86, auch 87 und 88; oben lit. m a. E.; ferner lit. p auch q und § 95a S. 172 Anm. 179 Abs. 4.

y. vom 1. Mai 1889 Bd. 11, 180: Wenn es sich darum handelt, in welcher Art ein Gemeindegrundstück, dessen Erträgnisse zum besten der Gemeindekasse zu verwenden sind, für die Gemeindekasse auch am meisten und sichersten rentierlich gemacht werden kann, so liegt eine reine Verwaltungs- bezw. eine Ermessensfrage im Sinne des Art. 13 Abs. I Ziff. 3 des Gesetzes vom 8. August 1878 vor. Die Bestimmung der einträglichsten und zweckmäßigsten Bewirtschaftungsarten fällt dem gemeindlichen Selbstverwaltungsrechte anheim; auch insoferne letzteres unter Umständen gesetzlichen Beschränkungen und staatsaufsichtlichen Einwirkungen unterliegt, wird eine Zuständigkeit des kgl. Verw.-Ger.-Hofes nur unter den durch Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 bezeichneten Voraussetzungen Platz greifen.

Siehe Anm. 65.

z. vom 10. Juli 1889 Bd. 11, 451: Eine rechtskräftig gewordene verwaltungsrechtliche Entscheidung des Inhalts, daß ein bevorzugtes Nutzungsrecht der Gemeindebürger am Gemeindevermögen nicht anzuerkennen und die Verteilung dieser Nutzungen zum Privatvorteile bei gleichzeitiger Erhebung von Gemeindeumlagen unzulässig sei, enthält zugleich den Ausspruch, daß die Erhebung von Gemeindeumlagen schon vom Beginne des Streites an insoweit unzulässig und ungesetzlich war, als durch den Ertrag des Vermögens der Gemeinde die Bedürfnisse der letzteren gedeckt werden konnten. Vergl. Anm. 85.

aa. vom 10. Juni 1881 Bd. 3, 94, oben Anm. 44 I lit. i.

bb. vom 22. April 1881 Bd. 2, 684: Wenn in einer Gemeinde Streit entsteht, ob Nutzungen an Bestandteilen des Gemeindevermögens für die Gemeindekasse oder zum Privatvorteile einer Klasse von Gemeindeangehörigen zu verwenden seien, und hiebei der Anspruch der letzteren auf einen Privatrechtstitel gestützt wird, so sind die Verwaltungsinstanzen zwar nicht zuständig, über die behauptete privatrechtliche Natur der Nutzungen, wohl aber darüber Entscheidung zu treffen, ob auf Grund des Vorbringens der angeblich Nutzungsberechtigten eine Abweichung

von der gesetzlichen Regel des Art. 31 Abs. I und Art. 32 als zulässig anzuerkennen sei. Entscheidungen von Verwaltungsbehörden, in diesem Sinne erlassen, waren auch schon vor dem Inslebentreten des Gesetzes vom 8. August 1878 der Rechtskraft fähig. S. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 30. Dezember 1890 Bd. **13**, 23, oben unter lit. **k**. Vergl. auch unten Anm. 156 I lit. a und 157 a. E.

cc. vom 30. Dezember 1885 Bd. **7**, 119: Die Umlagenpflichtigen einer Gemeinde können, auch wenn sie nicht im Gemeindebezirke wohnen, in einem verwaltungsrechtlichen Streite über Gemeindenutzungen als Beteiligte erachtet werden.
Siehe auch unten lit. gg.

dd. vom 28. Mai 1886 Bd. **8**, 79: Die Frage, wem der Genuß eines auf dem Gemeindeverbande beruhenden Nutzungsrechtes am Gemeindevermögen zustehe, fällt ebenso in die Zuständigkeit der Verwaltungsrechtsinstanzen, wie die Frage der Existenz eines solchen Rechtes.

ee. vom 13. Januar 1888 Bd. **9**, 377, s. oben Anm. 20a Nr. I lit. **k** zu Art. 26; hiezu die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 28. März 1858 Bd. **9**, 454: Nach den Bestimmungen des revid. Gem.-Ed. von 1818/34 war der Gemeindeausschuß nicht legitimiert, Ansprüche einzelner Kategorien von Gemeindeangehörigen (z. B. der sogen. Rechtler) gegen eine andere Klasse von Gemeindemitgliedern oder gegen die gemeindliche Körperschaft selbst wahrzunehmen.

ff. vom 9. Mai 1888 Bd. **10**, 24: Wenn eine Gemeinde den Nichtbestand eines Nutzungsrechtes an ihrem Vermögen im verwaltungsrechtlichen Verfahren zur Geltung bringt und für eine mit Unrecht bezogene Nutzung von dem Empfänger den Ersatz des Geldwertes beansprucht, so unterliegt dieser letztere Anspruch der Entscheidung der für die Hauptsache zuständigen Verwaltungsbehörde, in letzter Instanz also der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes.

gg. vom 23. April 1890 Bd. **12**, 179: Die Umlagenpflichtigen sind legitimiert, die Berechtigung bestimmter einzelner Gemeindebürger zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen dann zu bestreiten, wenn es sich um die Zulässigkeit gemessener Nutzungsbezüge handelt.
Vergl. auch oben lit. cc.

hh. vom 25. Februar 1891 Bd. **12**, 484, oben Anm. 48 I lit. a.

ii. vom 21. Oktober 1891 Bd. **13**, 241: Art. V des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr., findet auf Beschlüsse der Gemeinde über Einziehung von Gemeindenutzungen zum Vorteile der Gemeindekasse und zur Bestreitung von Ausgaben, welche der Gemeinde auf übernommene freiwillige Leistungen für Kultuszwecke erwachsen sind, keine Anwendung, soweit dadurch nicht neue Umlagen hervorgerufen oder bestehende nicht erhöht werden. (Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **6**, 156.)
Einem Gemeindeangehörigen steht kein Rechtsanspruch darauf zu, daß die Renten des Gemeindevermögens nur für eigentliche Gemeindezwecke verwendet werden. Vergl. hiezu Anm. 150 I lit. a.

kk. vom 1. Mai 1889 Bd. **11**, 178: Gemeindenutzungen, welche — ohne auf einem besonderen Rechtstitel zu beruhen — von einer Gemeinde nach einem schon vor dem Jahre 1818 bestandenen Ortsgebrauche gewährt werden, können, insolange die Gemeinde Umlagen, Verbrauchssteuern u. dergl. nicht erhebt, zwar weder von einzelnen Gemeindebürgern noch von der Staatsaufsichtsbehörde beanstandet, wohl aber von der Gemeinde im Falle eines — wenngleich noch nicht die Erhebung subsidiärer Deckungsmittel erheischenden — Bedürfnisses für Gemeindezwecke in Gemäßheit des Art. 35 der Gem.-Ordn. ganz oder teilweise zurückgezogen werden.

Dagegen müssen derartige ortsübliche Nutzungen, sobald die Erhebung subsidiärer Deckungsmittel erforderlich wird, von der Gemeinde kraft des Gesetzes eingestellt werden, wenn sie nicht auf einem rechtsbegründeten Herkommen (Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 3, 493, oben lit. e) beruhen; auch in diesem letzteren Falle kann jedoch die Gemeinde alsdann gemäß Art. 35 die Zurückziehung der Nutzungen ganz oder teilweise verfügen.

Vergl. die Anm. 145 und 150 I lit. b zu Art. 35 der Gem.-Ordn.

ll. vom 4. Januar 1882 Bd. 3, 494: Nach der Regel des Art. 31 Abs. I mit Art. 39 Abs. I der Gem.-Ordn. ist der Ertrag des Gemeindevermögens (also auch die Nutzungen) zur Bestreitung der gemeindlichen Bedürfnisse und zwar in erster Reihe zu verwenden; solche Verwendung muß stattfinden, wenn in einer Gemeinde die Notwendigkeit eingetreten ist, zu einem subsidiären Deckungsmittel für den Gemeindehaushalt nach Maßgabe des Art. 39 Abs. II der Gem.-Ordn. zu greifen. Dieser gesetzliche Zwang kann nur in jenen Fällen nicht zur Anwendung kommen, in welchen nach Art. 32 der Gem.-Ordn. ein besonderer Rechtstitel oder ein rechtsbegründetes Herkommen einzelner oder bestimmter Klassen von Gemeindeangehörigen den Bezug des Ertrages aus dem Gemeindevermögen gewährleistet.*) Vergl. Anm. 64, auch 85 ferner oben lit. e u. n Abs. 2.

mm. vom 6. Juni 1884 Bd. 5, 226: Das Herkommen als Entstehungsgrund subjektiver Rechte (die Unvordenklichkeit) setzt Handlungen voraus, welche den Charakter der Rechtsausübung an sich tragen.

Hiezu Entsch. vom 28. Juli 1882 Bd. 4, 145: Auch im öffentlichen Rechte wird zur Begründung eines Herkommens erfordert, daß die dasselbe konstituierenden Akte in der Meinung einer rechtlichen Verpflichtung hiezu vorgenommen wurden.

nn. vom 24. April 1891 Bd. 13, 131 Abs. II s. § 95a Anm. 183 I lit. b zu Art. 22 der Gem.-Ordn.

oo. vom 11. März 1887 Bd. 9, 65 f.: Wo mit einer Gemeindenutzung herkömmliche Gegenleistungen als Ausfluß eines bestehenden Sonder- oder Vorzugsrechtes verbunden sind, kann schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Gemeinde bei Nichtentrichtung jener Gegenleistung zwar nachträgliche Erfüllung derselben oder entsprechenden Schadensersatz beanspruchen und zur Verwirklichung dieser Forderung die Nutzung etwa zeitweise vorenthalten, nicht aber dauernd einziehen. S. Anm. 85 a. E.

pp. Plenarentscheidung (gegenüber den Entsch. vom 14. Oktober 1891 Bd. 13, 270 und vom 25. Juli 1889 Bd. 11, 464 ff., speziell 469) vom 16. Januar 1895 Bd. 16 S. 1 ff., unten in Anm. 128 I lit. h.

qq. Entsch. vom 5. Februar 1896 Bd. 17, 189 in Anm. 128 I lit. i.

rr. Entsch. vom 11. März 1896 Bd. 17, 197 in Anm. 128 I lit. k.

ss. vom 23. Dezember 1896 Bd. 18, 125: Auf die Barbestände einer Gemeindekasse erstrecken sich Gemeindenutzungsrechte nicht. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die einer Gemeinde gehörigen Realitäten oder nutzbaren Rechte, an denen einer bestimmten Klasse von Gemeindeangehörigen ein ausschließendes Nutzungsrecht zusteht, von der Gemeinde zu Gunsten der Gemeindekasse verpachtet sind. S. Anm. 84.

Die Prüfung eines gemeindlichen Beschlusses bezüglich der gesetzlichen Zulässigkeit einer durch denselben beschlossenen Verteilung von Ueberschüssen (nach Art. 31 Abs. II der Gem.-Ordn.) betrifft wohl zweifellos eine Rechtsfrage, sie ist aber nicht verwaltungsrechtlicher,

*) Sogenannte qualifizierte Nutzung bezw. qualifiziertes Herkommen, auf welchem diese bevorzugte oder qualifizierte Nutzung beruht.

sondern rein staatsaufsichtlicher Natur. Denn auf die Verteilung von Ueberschüssen aus dem Ertrage des Gemeindevermögens steht den Beteiligten niemals ein vermögensrechtlich verabfolgbarer Anspruch zu und die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, von deren Genehmigung die Verteilung von Ueberschüssen unter allen Umständen abhängt, ist zwar dann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verteilung ermangeln, zur Versagung dieser Genehmigung verpflichtet; sie ist aber im entgegengesetzten Falle keineswegs gebunden, dem einschlägigen Beschlusse der Gemeinde- oder Ortsversammlung die Genehmigung zu erteilen. S. Anm. 79, vgl. auch Anm. 100a.

Ebenda S. 128: Gemeindenutzungsrechte sind nicht blos an den unverteilten Gemeindegründen, sondern auch an den der Gemeinde zustehenden Rechten gesetzlich zulässig. Es besteht ferner für die Nutzungsberechtigten kein unbedingter Zwang, die Nutzungen in natura zu beziehen; es ist vielmehr unter Umständen rechtlich möglich, daß ein Nutzungsberechtigter die Nutzungen einem anderen gegen Entgelt überläßt und daß aus diesen oder aus anderen Gründen der Nutzen, den die Nutzungsberechtigten aus ihrem Rechte beziehen, in Bargeld statt in Naturalbezügen besteht.

Wenn aber die der Ortschaft (oder Gemeinde) gehörigen Aecker und Wiesen, sowie das gemeindliche Fischereirecht (an welchen die fraglichen Nutzungen stattfinden) — nicht etwa durch die Nutzungsberechtigten, sondern — in Besorgung einer gemeindlichen Angelegenheit durch die Ortschaft (Gemeinde) als solche verpachtet wurde und der Pachterlös ꝛc. in die Ortschafts- (oder Gemeinde-)Kasse geflossen ist, so folgt daraus mit Notwendigkeit, daß von einer Nutzung des betreffenden Gemeindevermögens durch die Gemeinderechtler nicht die Rede sein kann. Denn ein Nutzungsrecht an den Barbeständen einer Gemeindekasse ist rechtlich undenkbar.

II. v. Seydel bayer. Staatsrecht 2. Aufl. Bd. II S. 634 ff.: „Besondere Bestimmungen treffen die Gemeindeordnungen bezüglich der Gemeindenutzungen. Diese Vorschriften beziehen sich nur auf Nutzungen, die ihren Grund im Gemeindeverbande, nicht auf solche, die ihren Grund in einem privatrechtlichen Titel haben.

Gemeindenutzungen sind nicht an allen Bestandteilen des Gemeindevermögens möglich. Sie sind nicht möglich an öffentlichen Sachen und am gemeindlichen Verwaltungsvermögen, weil sie mit der Zweckbestimmung dieser Gegenstände in Widerspruch stehen würden. Sie sind auch nicht an allen Arten gemeindlichen Finanzvermögens möglich, sondern nur an Liegenschaften und an dinglichen Rechten, welche der Gemeinde an fremden Liegenschaften zustehen.

Dem Begriffe der Gemeindenutzung ist wesentlich, daß sie auf der Gemeindezugehörigkeit beruht. Sobald daher bezüglich einer Nutzung am Gemeindevermögen feststeht, daß dieselbe in einer von der Gemeindezugehörigkeit unabhängigen Berechtigung begründet ist, steht auch fest, daß sie keine Gemeindenutzung im Sinne der Gemeindeordnung ist. ꝛc.

Die diesrheinische Gemeindeordnung unterscheidet zwischen der Gewährung von Gemeindenutzungen, welche ohne Verpflichtung hiezu seitens der Gemeinde durch einen freiwilligen Verwaltungsakt stattfindet, und Gemeindenutzungsrechten.*)

Widerrufliche Gemeindenutzungen können unter denselben Voraussetzungen gewährt werden, unter welchen die Verteilung von Ueberschüssen zulässig ist, und sie können nur unter den nämlichen Voraussetzungen fortbestehen.

*) Siehe oben Anm. 72.

Die Einräumung von Gemeindenutzungs rechten ist unstatthaft. Die Gemeindeordnung hält nur die bestehenden Nutzungsrechte aufrecht. Sie unterscheidet hiebei Gemeindenutzungsrechte, die auf einem besonderen Rechtstitel und solche, die auf Herkommen beruhen. Der besondere Rechtstitel muß selbstverständlich ein solcher des öffentlichen Rechtes sein ꝛc. Nutzungsrechte, welche in einem solchen Rechtstitel begründet sind, sind unentziehbar.

Wo Gemeindenutzungsrechte auf Herkommen beruhen, kann das Herkommen sowohl dahin gehen, daß Nutzungen nur soweit beansprucht werden können, als die gemeindliche Finanzlage es zuläßt, als auch dahin, daß die Gemeindenutzungsrechte ohne Rücksicht darauf bestehen, ob Gemeindeumlagen ꝛc. erhoben werden oder nicht ꝛc.

Das Herkommen ist von der Gem.-Ordn. als örtliche Rechtssatzung gefaßt. Diese Rechtssatzung ist, so lange sie besteht, für die Gemeinde bindend. Aber die Gemeinde kann durch einen Akt der Selbstgesetzgebung die Rechtssatzung ändern oder beseitigen. Sie kann solche Nutzungsrechte im Falle des Bedürfnisses für Gemeindezwecke ganz oder teilweise zurückziehen. ꝛc. ꝛc."

III. A. Entscheidungen des obersten Gerichtshofes bezw. des obersten Landesgerichtes:*)

a. vom 25. Juni 1875 Bd. **5**, 629: Nur dann, wenn das Nutzungsrecht an Gemeindegründen einem bestimmten Hause oder Anwesen in der Art anklebt, daß der Besitz des Hauses oder Anwesens schon an und für sich, unabhängig von dem Verhältnisse, in welchem der Besitzer zur Gemeinde steht, die Bezugsberechtigung gewährt, daß also das Recht, als gleichsam eine inhärierende Eigenschaft der betreffenden Liegenschaft bildend, mit dieser auf jeden Besitzer derselben, ohne Rücksicht darauf, ob er dem Gemeindeverbande angehört oder nicht, übergeht, ist ein dingliches Recht im privatrechtlichen Sinne als gegeben anzunehmen.

Ganz der nämliche Grundsatz ist ausgesprochen in der Entsch. des obersten Landesgerichts vom 17. September 1884 Bd. **10**, 503 f.;

b. Entsch. des obersten Landesgerichts vom 12. Juli 1889 Bd. **12**, 377 f.: Die Nutzungsrechte an unverteilten Gemeindegründen sind häufig an den Besitz gewisser Anwesen gebunden und gehen in diesem Falle als Pertinenzen derselben mit der Hauptsache auf dem Wege der Universal- und Singular-Succession von einem Besitzer auf den anderen über, ohne daß damit ein sicheres Kennzeichen für den privatrechtlichen Charakter dieser Rechte gegeben wäre, da nichts entgegensteht, daß auch im öffentlichen Rechte wurzelnde Vermögensrechte mit dem Besitze von Anwesen verknüpft sind und insbesondere kein Gesetz aus dem Bestehen eines Pertinenzverhältnisses die Folgerung zu ziehen gestattet, daß, weil der Besitz der Hauptsache auf privatrechtlichem Titel beruht, unter allen Umständen für das als Zubehör erscheinende Recht der privatrechtliche Charakter gleichfalls gegeben sei.

Eine solche Annahme ist vielmehr bezüglich derartiger Berechtigungen nur dann statthaft, wenn der Besitz des Anwesens für sich unabhängig von dem Verhältnisse des Besitzers zur Gemeinde die Nutzungsberechtigung gewährt und die Besitzer des Anwesens als solche über das fragliche Recht, wie über ihr Anwesen selbst, unter Ausschluß jeder gemeindlichen Einwirkung frei verfügen können. Daß die Verbindung eines Gemeinderechtes mit dem Besitze eines Hauses oder Gutes nicht notwendig für das Bestehen eines Privatrechtstitels spricht, ergibt sich übrigens schon aus den Bestimmungen der Art. 22 Abs. II und Art. 33 der Gem.-Ordn.;

*) Siehe auch unten Anm. 152 zu Art. 36.

c. Erk. des obersten Landesger. vom 6. März 1894 Bd. **15** S. 80 ff.: Rechte einzelner Gemeindeglieder am Gemeindeeigentum können Ausflüsse eines ihnen zustehenden Privatrechtes oder ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinde sein. Auch auf letzterem Gebiete sind Verschiedenheiten in den Ansprüchen der einzelnen Gemeindeangehörigen an die Ge-Gemeinde auf Nutzungen am Gemeindevermögen nicht ausgeschlossen; es können sich solche insbesondere auf dem Wege des Herkommens gebildet haben.

Der wesentliche Unterschied in der Bedeutung derartiger Nutzungen äußert sich darin, daß eintretenden Falles diese Nutzungen, wenn sie im Gemeindeverbande wurzeln, dem Berechtigten insoweit entzogen werden können, als sie zur Deckung der Gemeindebedürfnisse erforderlich sind, daß ihnen aber diese Rechte, wenn sie privatrechtlicher Natur sind, unverkürzt belassen und die zur Deckung der Gemeindebedürfnisse erforderlichen Mittel durch Umlagen und sonstige örtliche Abgaben flüssig gemacht werden müssen ꝛc.

Der Nachweis eines Rechtserwerbs wird nicht blos auf dem Gebiete des Privatrechts, sondern auch auf dem des öffentlichen Rechts durch Darlegung einer entsprechend langen Ausübung ersetzt, und ist letzteres gerade bezüglich der Nutzungen von Gemeindegründen vom Gesetze anerkannt (Art. 31 und 32 der Gem.-Ordn.)

Die Kläger, welche ein privatrechtliches Bezugsrecht für sich beanspruchen, haben also auch diesen privatrechtlichen Charakter nachzuweisen.

d. Vergl. hiezu auch noch Urteil des obersten Gerichtshofs vom 29. Oktober 1877 Bd. **7**, 135: Gerichtliche Zuständigkeit für Entscheidung über die Klage einer Gemeinde auf Zuerkennung der Gegenleistung für ein an Ortsangehörige überlassenes Weiderecht, ferner vom 8. Oktober 1887 Bd. **11**, 709: Kann eine Forstnutzung auch aus öffentlichen Rechten fließen, so gehört die Behauptung, daß jene ein Privatrecht sei, zum Klagegrund;

endlich vom 10. April 1893: Privatrechtlicher Charakter der aus einer Markgenossenschaft sich herleitenden Nutzungsrechte einzelner Gemeindeangehöriger am Gemeindeeigentume. — Daß solche Nutzungsrechte privatrechtlich mit dem Besitze gewisser, im Gemeindebezirke gelegener Anwesen verbunden sein können, obwohl die Gemeinde als die Eigentümerin der zu benützenden Grundstücke anerkannt werden muß, ist für Bayern in der Gem.-Ordn Art. 35 und 36 ausdrücklich bestimmt. Ebenso steht fest, daß, wenn in einer Gemeinde einzelne Anwesensbesitzer derartige (d. h. auf dem Privatrechte beruhende Nutzungs-)Rechte für sich in Anspruch nehmen, sie diese Rechte, im Falle sie bestritten werden, zu erweisen haben ꝛc.;

e. Erk. vom 27. März 1882 Bd. **9**, 569: Auch für Feststellung eines Gewohnheitsrechtes greift der Grundsatz freier richterlicher Beweiswürdigung Platz. Vergl. oben Nr. I lit. i und l; ferner § 95a S. 172 Anm. 179 und § 96a Anm. 87;

f. Ob. Erk. vom 17. September 1884 Bd. **10**, 507: Bei Geltendmachung privatrechtlicher Nutzungsbefugnisse an unverteilten Gemeindebesitzungen auf Grund unvordenklicher Verjährung ist die Rücksichtnahme auf Besitzhandlungen nach dem Jahre 1818 nicht ausgeschlossen. S. oben Anm. 87.

B. Bl. für admin. Pr.:

a. Ueber Herkommen; Begriff des Herkommens; desgleichen Beweis desselben:

Bd. **21**, 391 und 401 ff.: Herkommen nach der Gem.-Ordn. von 1869;

Bd. **22**, 273 ff.: Ungenügender Beweis des Herkommens für Ge- Gemeindenutzung neben Umlagen;

Bd. **28**, 223 ff.: Alter des zur Verteilung von Gemeindenutzungen erforderlichen Herkommens;

Bd. **29**, 200 ff.: Erforschung des Herkommens für Verteilung der Gemeindenutzungen;

Bd. **29**, 23 ff.: Anteilsrecht bei einer Gemeindegrund-Verteilung. Mangelnder Beweis eines Herkommens;

Bd. **30**, 350: Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. April 1880: Vertrag und Herkommen können als Befreiungsgründe im verwaltungsrechtlichen Verfahren nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie ihre Begründung im öffentlichen Rechte haben;

Bd. **33**, 182 ff.: Zur Frage der Nutzungsberechtigung von einer gemeindlichen Viehweide; das Herkommen zur ausschließlichen Nutzungsberechtigung einer bestimmten Klasse von Gemeindegliedern muß schon vor dem Jahre 1818 bestanden haben; die Bestimmungen des Art. 32 der Gem.-Ordn. sind auch maßgebend für Nutzungen am Ortsgemeindevermögen;

Bd. **38**, 305 ff.: v. Seydel: Zur Auslegung des Art. 31 Abs. II der diesrheinischen Gemeindeordnung: Als Ergebnis dieser Abhandlung sind folgende Sätze (S. 312) niedergelegt, welche auch bei v. Hauck-Lindner S. 108 wiedergegeben sind:

1) Neue Gemeindenutzungsrechte können nicht mehr begründet werden.
2) Widerrufliche Gemeindenutzungen können unter den Voraussetzungen des Art. 31 Abs. II gewährt werden.
3) Bestehende widerrufliche Gemeindenutzungen können unter denselben Voraussetzungen fortbestehen, unter denen sie gewährt werden dürfen.
4) Die Neueinführung widerruflicher Gemeindenutzungen darf nur unter Einhaltung der Vorschriften des Art. 31 Abs. III stattfinden.
5) Der Fortbestand solcher Nutzungen, falls sie nicht überhaupt mit zeitlicher Begrenzung gewährt worden sind, bedarf keiner neuen Beschlußfassung, aber nicht wegen der Bestimmung des Art. 31 Abs. II, sondern weil Abs. III nur von Neueinführung handelt, der eben aufgestellte Satz sich also von selbst ergibt.*)
6) Bestehende Gemeindenutzungsrechte bleiben aufrecht. Beruhen sie auf besonderem Rechtstitel, so können sie überhaupt nicht beseitigt werden; beruhen sie auf Herkommen, so können sie durch einen Akt der Gemeindegesetzgebung nach Art. 35 beseitigt werden.**)

Vergl. hieher auch Bd. **39**, 17 ff.: Stellung des Gemeindeausschusses in einem Streite über Einziehung von Gemeindenutzungen.

Bd. **42**, 283 ff. und besonders 301 f.: Ueber Gemeindenutzungen speziell die Frage: Sind die Besitzer der auf Herkommen beruhenden Sonder-Nutzungsrechte verpflichtet, nachzuweisen, daß bereits vor dem Jahre 1818 ihr ausschließliches Nutzungsrecht auf Herkommen beruhte?

Bd. **43**, 245 und 247: Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Bezug auf Herkommen: Sammlung Bd. **13**, 270; **13**, 197; **2**, 684; **13**, 23; **3**, 493 und **5**, 1. Bl. für admin. Pr. Bd. **35**, 187; **32**, 293 und **33**, 351).

*) Siehe die v. Kahr'sche Ansicht oben Anm. 76, welche wir gleichfalls teilen.

**) Vergl. hiezu v. Kahr, Comm. zur Gem.-Ordn. S. 309 ff., besonders 311 und Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 1. Mai 1889 unten Anm. 145.

Bd. **44**, 140: Herkommen im Ortschaftsrecht; Erfordernisse des Herkommens: (hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **12**, 205 und 459, Bd. **13**, 198, auch **12**, 23 und **13**, 131 ff.)

1) Die Uebung muß aus der Ueberzeugung hervorgegangen sein, daß eine rechtliche Verpflichtung zur Vornahme der Handlung besteht;
2) die Uebung darf keine vereinzelte gewesen sein, sondern muß eine gewisse Dauer aufweisen 2c.;
3) die Uebung muß gleichförmig sein; sie darf nicht durch Akte der Nichtübung oder einer entgegengesetzten Uebung unterbrochen sein 2c.

b. Ueber Gemeindenutzungen überhaupt:

Bd. **13**, 155 ff.: Verteilung der Nutzungen neben Gemeindeumlagen;

Bd. **20**, 129 ff.: Die Gemeindenutzungen nach der Gem.-Ordn. von 1869;

Bd. **20**, 155 ff.: Die herkömmliche Verteilung von Gemeindenutzungen neben der Erhebung von Gemeindeumlagen;

Bd. **21**, 289 ff.: Staatsaufsicht über die Gewährung von Gemeindenutzungen bei gleichzeitiger Erhebung von Gemeindeumlagen;

Bd. **22**, 300 ff.: Charakter der Gemeindenutzung;

Bd. **24**, 33 ff. und **25**, 32: Eine auf dem Gemeindeverbande ruhende Nutzung;

Bd. **27**, 111: Verwaltungskompetenz bei dem Streite über Gemeindenutzungen;

Bd. **28**, 198 ff.: Wiedereinziehung einer gesetzwidrig verteilten Gemeindenutzung, dagegen Bd. **28**, 337 ff. und dagegen 345 ff.;

Bd. **28**, 383: Einziehung eines verteilten Gemeindenutzens;

Bd. **28**, 378: Gemeindenutzung und Gemeindekasse;

Bd. **29**, 81 ff.: Die Grenze der Staatsaufsicht; speziell in Bezug auf Gemeindenutzungen S. 84 und 87 Qualifizierte Nutzungsrechte!!

Bd. **29**, 205: Einziehung der Walderträgnisse zur Gemeindekasse trotz früherer angeblicher Abfindung eines Bürgers durch Abtretung einer Gemeindewaldparzelle;

Bd. **30**, 14f.: Gewährung von Nutzungen am Gemeindevermögen;

Bd. **30**, 46: Besitz mehrerer Gemeinde-Nutzungsanteile;

Bd. **31**, 46 f.: Staatsaufsicht und Gemeindenutzung;

Bd. **31**, 21, 43 und 49 f.: Umlagenerhebung neben Nutzungsverteilung; Verhältnis der streitigen Verwaltungssachen zu den Gemeindeangelegenheiten;

Bd. **33**, 182 ff.: Der Eintrag der Nutzungsberechtigung gewisser Anwesen an einem Gemeindevermögen im Grundsteuerkataster, sowie die Zahlung der Steuern und Abgaben hiefür durch die Besitzer dieser Anwesen schließt das Nutzungsrecht Dritter nicht aus;

Bd. **38**, 305 ff.: oben unter vorstehender lit. a;

Bd. **39**, 17 ff., desgl.

Bd. **42**, 289 ff. und 301 f. s. oben unter lit. a gegen das Ende;

Bd. **43**, 121 f.: Gemeindenutzung, Beweiskraft des Grundsteuerkatasters;

Bd. **45**, 278 ff.: Zu Art. 31 und 32 der Gem.-Ordn.;

Bd. **46**, 321 ff. und 353 ff.: Gemeindenutzungen und Gemeindebedarf von Dr. Preger.

c. Ueber Verteilung von Ueberschüssen:

Bd. **20**, 269 f.: Genehmigung zur Verteilung von Gemeinde-Renten;

Bd. **21**, 81 f.: Die Verteilung von Ueberschüssen nach Art. 31 der Gem.-Ordn.;

Art. 33. [102])

I. Auf den Gemeindeverband [103]) sich gründende Rechte auf Ge-

---

Bd. **21**, 378, besonders 381: Behandlung des Holzerlöses bei einer Gemeindewald-Rodung;

Bd. **22**, 206: Die Verwendung des Ertrages aus den unverteilten Gemeindegrundstücken;

Bd. **22**, 362: Verteilung von Gemeinde-Ueberschüssen ohne rechtsbegründetes Herkommen.

d. Speziell über die in manchen Kreisen Bayerns (Franken, Oberpfalz, Niederbayern) vorhandenen Kommun-Brauereien Bl. für admin. Pr. Bd. **37**, 49 ff., 65 ff.: Die Rechtsverhältnisse der politischen Gemeinden und der brauberechtigten Gemeindebürger bei Kommun-Brauereien.

IV. Bayerische Gemeindezeitung: Beispiele aus der Praxis in Bezug auf Gemeindenutzungen in

Jahrg. 1892 S. 466 und 659;
Jahrg. 1893 S. 48;
Jahrg. 1894 S. 156 und 177;
Jahrg. 1895 S. 30 und 170.

Zu Art. 33.

[102]) S. Gesetz vom 14. März 1890 (Web. **20**, 98, Ges.- und Verordn.-Bl. 111), durch welches der Art. 33 seine jetzige Fassung erhalten hat. Dieser Artikel lautete bis zum Inkrafttreten des vorgen. Gesetzes folgendermaßen: „Auf den Gemeindeverband sich gründende Rechte auf Gemeindenutzungen, welche auf einem Hause oder Grundstücke ruhen, dürfen hievon nicht getrennt werden.“ Dieses Verbot des Art. 33 nach der Fassung vom 29. April 1869 (also vor dem Gesetze vom 14. März 1890) war ein unbedingtes; es konnte hievon auch aus Billigkeitsgründen nicht dispensiert werden. S. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 10. Juli 1889 Bd. **11**, 474 in Anm. 128 Nr. I lit. e.

Das Gem.-Ed. 1818/34 kannte überhaupt keine Bestimmung über eine derartige Uebertragung von Gemeindenutzungsrechten, welche auf einem Hause oder Grundstücke ruhen.

Durch eine Justiz-Min.-E. vom 16. November 1868 (Web. **7**, 522) wurde erklärt, daß „das Eigentumsrecht der Gemeinde an den dem Benützungsrechte unterworfenen Gütern bewirkt, daß ohne Zustimmung der Gemeinde und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde — soweit letztere nach gesetzlicher Vorschrift erholt werden muß — keine Veränderung an den Gemeinderechten durch gänzliche oder teilweise Uebertragung von den bisher berechtigten auf andere Häuser oder Anwesen vorgenommen werden kann.“

Die Rechtsprechung des Verw.-Ger.-Hofes hat sich — bezüglich der Zeit vor Inkrafttreten der Gem.-Ordn. von 1869 bezw. für die Zeit der Herrschaft des Gem.-Ed. — unter Bezugnahme auf § 26 des Gem.-Ed. *) dahin geneigt, anzuerkennen, daß eine solche Uebertragung auf andere Realitäten innerhalb derselben Gemeinde oder Ortschaft mit Zustimmung der einschlägigen Gemeinde als Besitzerin des den Gegenstand der Nutzung bildenden Grundeigentumes überhaupt zulässig sei, bezw. — s. Entsch. Bd. **11**, 464 ff. und Bd. **13**, 270 — nur dann, wenn sich in der Gemeinde vor Einführung des Gem.-Ed. von 1818 ein diesbezügliches Herkommen gebildet hatte. Die allerneueste Rechtsprechung erklärte (Plenarentsch. d. V.-G.-H. vom 16. Januar 1895), daß diese vorgenannte Uebertragung überhaupt nicht verboten war. Und die in dieser Plen.-Entsch. niedergelegte Anschauung ist nunmehr für die Praxis maßgebend. S. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 28. Mai 1886 Bd. **8**, 85; vom 24. Juli 1889 Bd. **11**, 464; vom 14. Oktober 1891 Bd. **13**, 270 und vom 10. Mai 1893 Bd. **14**, 265

---

*) § 26 des Gem.-Ed. s. oben Anm. 80 Note *.

meindenutzungen, welche auf einem Hause oder Grundstücke ruhen,[104]) dürfen hievon in der Regel[105]) nicht getrennt werden.[105a])

---

und vor allen Dingen die vorgen. Plenarentsch. vom 16. Januar 1895 Bd. **16**, 1 ff. in Anm. 128 Nr. I lit. a, b, c, d und h (bes. Abs. IV u. V).

Durch die Justiz-Min.-E vom 8. Januar 1876 (Web. **11**, 313) wurde unter Hinweis auf Art. 33 der Gem.-Ordn. von 1869 darauf aufmerksam gemacht, „daß durch das Verbot dieses Art. 33 (in der Fassung von 1869) die obengen. Min.-E. vom 16. November 1868 eine wesentliche Modifikation erfahren hat und auch nach der Richtung außer Wirksamkeit gesetzt erscheint, daß eine Abtrennung von Nutzungsrechten der im Art. 33 bezeichneten Art auf gemeindliche Zustimmung stattfinden könne."

Gemäß der jetzigen Fassung des Art. 33 der Gem.-Ordn. auf Grund des Gesetzes vom 14. März 1890 sind die obengenannten Justiz-Min.-E. von 1868 und 1876 durch Justiz-Min.-E. vom 20. März 1893 **) nebst Min.-E. vom 4. April 1893 außer Kraft gesetzt worden. (Min.-Bl. 1893 S. 67 bis 69.) ***)

Näheres über die historische Entwicklung des Art. 33 s. bei v. Kahr S. 298 f.

Ueber die Grundsätze, welche für die Entscheidungen von Streitigkeiten in Bezug auf jene im Gemeindeverbande wurzelnden Rechte auf Gemeindenutzungen, welche auf einem Hause oder Grundstücke ruhen, zur Anwendung zu kommen haben, s. nunmehr vorzugsweise die schon obenerwähnte Plenarentsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 16. Januar 1895 Bd. **16**, 1 ff. in Anm. 128 I lit. h, bes. Abs. X u XI.

[103]) Im Gegensatz zu den „auf einem Privatrechtstitel beruhenden". — Art. 33 bezieht sich — wie in der alten so auch in der neuen Fassung — ausschließlich nur auf die wahren und wirklichen Gemeindenutzungsrechte, d. h. auf diejenigen Nutzungsrechte, welche sich ausschließlich aus dem Gemeindeverbande herleiten.

[104]) Das auf dem Gemeindeverband begründete Nutzungsrecht muß auf einem ganz bestimmten Hause, d. h. Wohnhause oder häuslichem Anwesen (Hausstätte, Hofstätte) oder einem ganz bestimmten Grundstücke ruhen, d. h. mit demseben ohne Rücksicht auf den jeweiligen Besitzer verbunden sein.

Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 10. Mai 1893 Bd. **14**, 265 und 267 f. und vom 23. Mai 1894 Bd. **15**, 193 in Anm. 128 I lit. d Abs. 1, d[a], g und auch i.

[105]) Die Einschaltung der Worte „in der Regel" bezeichnet den wesentlichen Unterschied zwischen der jetzigen Fassung des Art. 33 gegenüber derjenigen der Gem.-Ordn. von 1869, nach welch letzterer diese Uebertragung ausnahmslos

---

**) Die Justiz-Min.-E. vom 20. März 1893 lautet — soweit hieher von Interesse: „Das kgl. Staatsministerium der Justiz sieht sich im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern veranlaßt, die Notare darauf hinzuweisen, daß nach Art. 33 der Gem.-Ordn. für die Landesteile diesf. d. Rh. vom 29. April 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 14. März 1890 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 111 ff.) zwar die Uebertragung derartiger Nutzungsrechte auf ein anderes innerhalb derselben Gemeindemarkung oder innerhalb derselben Ortsmarkung gelegenes Haus ausnahmsweise aus wichtigen Gründen zulässig ist, aber die Zustimmung der Gemeinde- oder Ortsvertretung erfordert und überdies von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde — in gewissen Fällen von dem kgl. Staatsministerium des Innern — ausdrücklich gestattet sein muß, daß dagegen die Uebertragung auf ein außerhalb derselben Gemeindemarkung und bei Nutzungsrechten am Ortschaftsvermögen auf ein außerhalb derselben Ortsmarkung gelegenes Haus nach wie vor gänzlich ausgeschlossen ist. (Vergl. hiezu unten Anm. 122.)

Die Notare haben über dieses Rechtsverhältnis die Beteiligten im Sinne des Art. 45 des Notariatsgesetzes eingehend zu belehren.

Die am 16. November 1868 (Justiz-Min.-Bl. S. 241) und am 8. Januar 1876 (Justiz-Min.-Bl. S. 94) erlassenen Entschließungen gleichen Betreffs sind außer Wirksamkeit getreten."

***) Die vorstehende Justiz-Min.-E. wurde durch Entschl. des Staatsministerium des Innern vom 4. April 1893 (Min.-Bl. S. 67 f.) auch den Gemeindebehörden mit dem Bemerken bekannt gegeben, „daß auch bei sonstigen Anlässen die einschlägigen Interessenten über die Rechtsverhältnisse in Bezug auf Teilung und Uebertragung von Gemeinderechten angemessen aufzuklären sind, um die aus gesetzwidrigen Verfügungen über Gemeinderechte nicht selten erwachsenen Anstände und Streitigkeiten für die Folge hintanzuhalten."

II. Ausnahmsweise[106]) kann[107]) aus wichtigen Gründen[108]) die Uebertragung auf ein innerhalb derselben Gemeindemarkung[109]) gelegenes Haus[110]) mit Zustimmung der Gemeindevertretung[109]) durch die der Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde[111]) gestattet werden.[107]) Eine Häufung von Nutzungsrechten, wodurch mit Einem Hause mehr

---

verboten war. S. Anm. 102 Abs. 1. Auch nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung soll diese Uebertragung regelmäßig untersagt, jedoch unter den im Gesetze d. h. im jetzigen Art. 33 selbst statuierten Voraussetzungen ausnahmsweise gestattet sein.

[106]) Diese Ausnahmsbestimmungen sind aber — eben als solche — strictissime zu interpretieren. Eine Ausnahme kann daher nicht gewährt werden, wo (— nach Abs. II —) nicht „wichtige Gründe" im Sinne dieses Abs. II vorliegen oder wo nicht die gesetzlichen Voraussetzungen des Abs. IV überhaupt zweifellos gegeben sind. S. Anm. 108, 118, 120.

[107]) „kann" (nicht: muß) d. h. die Verbescheidung im einzelnen Falle ist dem Ermessen der Verwaltungsbehörde anheimgegeben. Vergl. dagegen Abs. IV verb: so ist ꝛc.; Anm. 124, auch 118, desgl. nächst. Anm. 108.

[108]) Die Frage, ob „wichtige Gründe" vorliegen, ist lediglich nach freiem Ermessen von der zuständigen Verwaltungsbehörde zu beantworten und demgemäß von ihr Entscheidung zu treffen, da das Gesetz selbst es unterlassen hat, die Gründe festzustellen, aus welchen diese ausnahmsweise zugelassene Uebertragung gewährt werden soll. Die verwaltungsrechtliche Zuständigkeit ist daher bei Streitigkeiten, welche unter Abs. II des Art. 33 fallen, ausgeschlossen. Beschwerde gegen die betr. Beschlüsse der Verwaltungsbehörden gehen daher an die den letzteren vorgesetzten Verwaltungsstellen. In allen diesen Fällen entscheidet das kgl. Staatsministerium des Innern in letzter Instanz. S. Anm. 117.

Auf keinen Fall soll diese Genehmigung zur Uebertragung von Nutzungsrechten erteilt werden, wenn dadurch öffentliche Interessen, speciell die der betr. Gemeinde geschädigt würden, ganz besonders soll nach den Gesetzesmotiven der Spekulationssucht in Bezug auf den Handel mit Gemeinderechten entgegengewirkt werden. Vergl. hiezu v. Kahr S. 300 f Note 4. S. auch nachstehende Anm. 109, ferner Anm. 122.

[109]) Die Gemeinde, — und zwar in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Magistrat (ohne Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten), in Landgemeinden der Gemeindeausschuß — beschließt kraft des ihr zustehenden Selbstverwaltungsrechtes und nach freiem Ermessen, die zur Genehmigung kompetente Verwaltungsbehörde ist aber natürlich an diese Zustimmung sowie an die derselben zu Grunde liegenden Erwägungen nicht gebunden. S. Anm. 108. Vergl. hiezu auch Art. 33 Abs. VI und Anm. 127, auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 28. Mai 1886 Bd. **8**, 85 f. Anm. 128 I lit. a.

[110]) Haus ist gleichbedeutend mit „Wohnhaus". S. hiezu Abs. IV, wo das Wort Haus und hierauf in Bezug auf das letztere das Wort „Wohnstätte" in dem Sinne gebraucht ist, daß hiemit die in diesem Hause befindliche bezw. befindlich gewesene Wohnstätte gemeint sein soll.

Die Uebertragung auf ein unüberbautes Grundstück oder auf ein seinem Zwecke nach nicht zur menschlichen Wohnung bestimmtes Haus, z. B. auf einen Stadel, einen Stall, ein Tanzsaalgebäude ohne Wohnstätte ꝛc. ist unzulässig. Vergl. Entsch. d. Verw.-Ger.-Hofes vom 10. Mai 1893 Bd. **14**, 265 besonders 267 f. in Anm. 128 I lit. d besonders d, auch lit. g und i.

Vergl. Bl. für adm. Pr. Bd. **22**, 316 über die Uebertragung eines Gemeinderechtes auf ein Leerhaus.

[111]) Die kgl. Kreisregierung, K. d. J., bei unmittelbaren Städten, die kgl. Bezirksämter bei den übrigen Gemeinden. Vgl. Anm. 117.

als Ein volles[112]) Nutzungsrecht verbunden wird,[112a]) desgleichen die Zerstückelung[113]) eines Nutzungsrechtes in Bruchteile kann nur von dem Staatsministerium des Innern gestattet werden.[114])

III. Gegen den Bescheid der vorgesetzten Verwaltungsbehörde[115]) steht sowohl dem Berechtigten[116]) als der Gemeindevertretung[109]) innerhalb einer ausschließenden Frist von vierzehn Tagen die Beschwerde zur nächsthöheren Verwaltungsbehörde[115]) und gegen die Entscheidung der letzteren, soferne diese eine Kreisregierung, Kammer des Innern, ist,[117]) Beschwerde zum Staatsministerium des Innern[108]) offen.

IV.[118]) Wird ein Haus,[119]) auf welchem ein oder mehrere Gemeindenutzungsrechte ruhen, durch Brand oder ein anderes Naturereigniß zerstört, oder abgebrochen, oder für einen öffentlichen Zweck abgetreten, und wird die bisherige Wohnstätte[120]) auf einem anderen

---

[112]) Auch nicht der geringste Bruchtheil über Einem vollen Nutzungsrecht z. B. auch nicht $1^1/_{10}$ oder noch weniger über 1 darf auf ein und dasselbe häusliche Anwesen ohne eine staatliche Genehmigung gehäuft werden. Siehe Anm. 112a.

[112a]) Es ist keineswegs ausgeschlossen, bezw. bedarf der ministeriellen Genehmigung nicht, daß ein und derselbe Besitzer mehrere Häuser oder Grundstücke erwirbt oder eigenthümlich besitzt, auf welchen solche gemeindliche Nutzungsrechte ruhen und daß er hiedurch mehrere Nutzungsrechte in seiner Hand vereinigt. Siehe Anm. 112, auch 128 Nr. IIb und Nr. III.

[113]) z. B. die Zerlegung eines ganzen Nutzungsrechtes in 2 halbe, 3 drittels, 4 viertels 2c. 2c. Nutzungsrechte oder die eines halben Nutzungsrechts in 2 viertels, 3 sechstels, 4 achtels 2c. 2c. Rechte.

[114]) Ueber die Motive zu dieser Bestimmung s. v. Kahr S. 302 Note 8.

[115]) Siehe hiezu oben Anm. 108, auch 111.

[116]) Der „Berechtigte“ im Sinne der vorliegenden Bestimmung ist derjenige, welcher Eigenthümer desjenigen Hauses bezw. Grundstückes ist, mit welchem das in Frage stehende Nutzungsrecht zur Zeit der Antragstellung bezw. der Verbescheidung der Sache verbunden ist, dagegen nicht derjenige, welcher das Haus besitzt, auf welches dieses Nutzungsrecht nunmehr übertragen werden soll. Vergl. hiezu v. Kahr S. 303; auch Anm. 121 und 124 Abs. 2.

[117]) Ist sie dagegen — wie dies der Fall, wenn vorwürfige Sache in einer mittelbaren Stadt oder in einer Land-Gemeinde spielt — ein kgl. Bezirksamt, dann geht die Beschwerde erst an die kgl. Kreisregierung und von dieser an das kgl. Staatsministerium. Solchen Falles giebt es also 3 Instanzen. S. Anm. 108, auch 111.

[118]) Im Gegensatz zu Abs. II behandelt Abs. IV diejenigen Fälle, in welchen die Uebertragung eines Nutzungsrechtes auf ein anderes häusliches Anwesen nicht an die Zustimmung der Gemeinde gebunden bezw. deren freiem Ermessen anheimgegeben, desgleichen auch nicht von der auf freiem Ermessen beruhenden Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde abhängig gemacht ist, in denen vielmehr die Betheiligten gegebenen Falles, d. h. wenn die vom Gesetze selbst statuierten Voraussetzungen vorliegen, einen durch verwaltungsrechtliche Klage geschützten Anspruch auf diese Uebertragung besitzen. Entsteht daher solchen Falles Streit über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit der Uebertragung, so wird derselbe im verwaltungs rechtlichen Verfahren ausgetragen. S. unten Anm. 126.

[119]) Siehe Anm. 110.

[120]) d. h. wenn an Stelle des bisherigen durch Brand 2c. zerstörten oder abgebrochenen oder für einen öffentlichen Zweck — sei es zum Abbruch oder

Grundstücke des Berechtigten,[121]) welches in derselben[122]) Gemeindemarkung gelegen und mit welchem ein Nutzungsrecht nicht verbunden ist,[123]) wieder aufgerichtet,[120]) so ist[124]) die Uebertragung der auf dem bisher berechtigten Hause haftenden Nutzungsrechte auf das neue[125]) Haus durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu gestatten.[124]) Der gemeindlichen Zustimmung bedarf es in diesem Falle nicht.

V. Streitigkeiten über die Zulassung der im vorstehenden Absatz bezeichneten Uebertragungen sind Verwaltungsrechtssachen im Sinne

---

nicht — abgetretenen Wohnhauses ein anderes Wohnhaus neu aufgebaut wird: nur dieser Fall gehört zu Abs. IV; wird hiegegen ein solcher Wohnhaus-Neubau nicht bethätigt, will vielmehr das auf dem zerstörten, abgebrochenen oder abgetretenen Wohnhause ruhende Nutzungsrecht lediglich auf ein bereits bestehendes Wohnhaus übertragen werden, so sind die Bestimmungen des Abs. II maßgebend.

[121]) Der „Berechtigte" im Sinne vorwürfiger Bestimmung ist der Eigenthümer des bisherigen Wohnhauses, welches zerstört 2c. wurde und auf welchem das nunmehr auf das neuerbaute Wohnhaus zu übertragende Nutzungsrecht ruht bezw. geruht hat. Vergl. Anm. 116, auch 124 Abs. II.

[122]) Die Transferierung eines Nutzungsrechtes gemäß Art. 33 d. Gem.-Ordg. in die Markung einer anderen politischen Gemeinde ist absolut unzulässig u. kann auch nicht mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde resp. mit minist. Genehmigung erfolgen. Eine solche Uebertragung ist nach dem Gesetze nur denkbar innerhalb des Bezirkes ein u. derselben (politischen) Gemeinde, also auch von der Markung einer Ortsgemeinde in die einer anderen, soferne beide betheiligten Ortsgemeinden zu ein und derselben politischen Gemeinde gehören und es sich um ein Nutzungsrecht an einem Grundstücke der politischen Gemeinde handelt; dagegen bei Nutzungsrechten am besonderen Ortschaftsvermögen einer Ortsgemeinde (im Sinne des Art. 5 und 153 d. G.-O.) ist die Uebertragung auf ein außerhalb derselben Ortsmarkung gelegenes Haus auch dann ausgeschlossen, wenn dieses Haus in derselben politischen Gemeinde liegt. Vergl. auch Anm. 109 und Abs. VI des Art. 33; ferner Just.-Min.-E. vom 20. März 1893 oben Anm. 102 Note **). Vgl. E.-V.-G.-H. in Anm. 128 I lit. a und h Abs. II und IV.

[123]) Eine Häufung von Nutzungsrechten auf ein und demselben häuslichen Anwesen in der Art, daß mehr als ein volles Nutzungsrecht auf demselben ruht, soll überhaupt möglichst vermieden und nur ausnahmsweise mit ministerieller Genehmigung für zulässig erklärt werden. S. Anm. 112 und 114 zu Abs. II. Würde also auf dem Grundstücke, auf welchem der fragliche Neubau errichtet werden soll, schon irgend ein Nutzungsrecht (wenn auch kein volles) ruhen, so könnte Abs. IV nicht eintreten, es wäre vielmehr zur beabsichtigten Uebertragung die nach Abs. II vorgeschriebene Genehmigung der Aufsichtsbehörde bezw. des Ministeriums, ebenso die Zustimmung der Gemeinde nothwendig. Vgl. auch Anm. 120 u. 124.

[124]) Ist zu gestatten: Die vorgesetzte Verwaltungsbehörde (kgl. Bezirksamt bei allen nicht unmittelbaren Gemeinden, kgl. Kreisregierung bei unmittelbaren Städten) hat also nur zu prüfen, ob alle gesetzlichen Erfordernisse des Abs. IV gegeben sind; ist dies der Fall, dann muß sie die Genehmigung ertheilen, andernfalls dagegen wäre eventuell das Verfahren nach Abs. II Art. 33 einzuleiten. Siehe Anm. 107, 118, auch 120 u. 123.

Allen Betheiligten (nicht blos den Berechtigten nach Anm. 116 u. 121) steht ein durch verwaltungsrechtliche Klage verfolgbarer Anspruch auf Ertheilung dieser Erlaubniß zu, soferne die gesetzlichen Voraussetzungen für dieselbe gegeben erscheinen. S. Anm. 126. Ueber den Begriff „Betheiligten" s. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Anm. 128 I lit. f.

[125]) Siehe Anm. 120.

des Art. 8 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend.[126]) Ist die zur Entscheidung in erster Instanz berufene vorgesetzte Verwaltungsbehörde ein Bezirksamt, so entscheidet in zweiter Instanz die Kreisregierung, Kammer des Innern. [126]) [126a])

VI. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Nutzungsrechte am Ortschaftsvermögen (Art. 5) mit der Maßgabe Anwendung, daß solche nur auf ein Haus innerhalb derselben Ortsmarkung und zwar in den Fällen des Abs. 2 nur mit Zustimmung der Ortsvertretung [127]) (Art. 153) übertragen werden dürfen. [128])

---

[126]) Wie bereits Anm. 118 angedeutet, ist die Veranlassung zur Einleitung eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens dann gegeben, wenn Streit darüber entsteht, ob die Voraussetzungen des Abs. IV gegeben sind bezw. wenn mit der Begründung, es ermangele die eine oder die andere dieser Voraussetzungen oder es fehlen sämmtliche, die Aufsichtsbehörde ihre Genehmigung versagt oder auch aus gleichem Grunde die über das Uebertragungsgesuch im Instruktionsverfahren vernommene Gemeinde Einspruch gegen die projektierte Transferierung erhebt und die Aufsichtsbehörde diesen Einspruch für berechtigt erachtet und demgemäß die beabsichtigte Uebertragung nicht gestattet. S. v. Kahr S. 304 Note 11.

Soll die fragliche Transferierung in einer unter einem kgl. Bezirksamte stehenden Gemeinde stattfinden, so entscheidet

in I. Instanz dieses Bezirksamt,
in II. „ die dem letzteren vorgesetzte kgl. Kreisregierung,
in III. „ der kgl. Verwaltungsgerichtshof.

Ist dagegen die betreffende Uebertragung in einer unmittelbaren Stadt beabsichtigt, so entscheidet in I. Instanz die derselben vorgesetzte kgl. Kreisregierung, in II. und letzter Instanz der kgl. Verw.-Ger.-Hof.

Siehe hiezu die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 3. Juli 1889 Bd. **11**, 449 ff.; vom 24. Juli 1889 Bd. **11**, 464 und vom 10. Mai 1893 Bd. **14**, 265 in Anm. 128 Nr. I lit. f, b, d; vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofs vom 28. Mai 1886 Bd. **8**, 79 ff.

Siehe endlich die Bestimmung des Art. 8 Ziff. 28 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes oben Anm. 100a) Weiter s. v. Kahr S. 304 Anm. 11, desgl. Note 12 daselbst.

[126a]) Ueber die Hypothecierung von Gemeinderechten s. Min.-E. vom 18. Januar 1835*) (Web. **3**, 7.)

[127]) Diese ist entweder nach Art. 153 Abs. III der Gemeindeausschuß der Gesammtgemeinde oder nach Art. 153 Abs. IV der daselbst genannte Ortsausschuß oder — wenn weder der Fall des Abs. III noch der des Abs. IV l. c. gegeben ist — nach Art. 153 Abs. V die Ortsversammlung. S. v. Kahr S. 304 Anm. 12.

[128]) Zu Art. 33 verweisen wir auf folgende Entscheidungen u. Abhandlungen:

---

*) Dieselbe lautet, soweit hier von Interesse, und zwar Ziff. 3: Gemeindenutzungsrechte können nur dann, wenn sie dinglicher Natur, d. h. wenn sie als Zugehörungen eines Gutes mit demselben nach dem erweislichen rechtmäßigen Besitze verbunden sind, nicht aber, wenn sie nur aus dem persönlichen Verhältnisse und der Eigenschaft eines Gemeindegliedes entspringen, in die Hypothekenbücher eingetragen werden rc. rc.

Ziff. 4: Die Beantwortung der Frage, ob ein Gemeindenutzungsrecht auf dem bloßen Gemeindeaerus, wofür nach §§ 11, 18, 19 Nr. 3 u. 26 d. Gem.-Ed. die Vermuthung spricht, oder auf dem Besitze eines Gutes in der Gemeinde oder sonst auf einem Rechtstitel z. B. Servitut rc. beruhe, somit, ob die Verpfändung rechtsbeständig sei oder nicht, bedarf in jedem Falle des Zweifels besonderer civilrechtlicher Erörterung und erforderlichen Falles gerichtlicher Entscheidung in separato. rc. rc. (Vergl. Art. 36 u. 37 der Gem.-Ord.)

I. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes:
a. vom 28. Mai 1886 Bd. 8, 85: Nach den älteren gemeindegesetzlichen Normen — § 26 des Gem.-Ed. von 1818/34 — hatte sich die Benützung der unvertheilten Gemeindegründe nach den bestehenden Verordnungen und dem rechtmäßigen Herkommen zu richten. Während nun die Uebertragung eines im Gemeindeverbande wurzelnden Nutzungsrechtes am Gemeindevermögen in eine „andere (polit.) Gemeinde" oder in eine „andere Ortschaft mit gesordertem Vermögen derselben Gemeinde" selbstverständlich in Folge des untrennbaren Zusammenhanges des Rechtes mit dem engeren gemeindlichen Verbande unbedingt als unstatthaft zu erkennen war (— s. Min.-Entschl. vom 12. November 1837 Döll. 11, 265*) —), wurde eine solche Uebertragung auf andere Realitäten innerhalb derselben Gemeinde oder Ortschaft mit Zustimmung der einschlägigen Gemeindevertretung als Besitzerin des den Gegenstand der Nutzung bildenden Grundeigentumes als zulässig erachtet (S. Entschl. des Just.-Min. vom 16. November 1868, Just.-Min.-Bl. S. 241). S. hiezu Anm. 102 auch 122, besonders aber die unten bei lit. h angeführte Plenarentsch. vom 16. Januar 1895 Bd. 16 S. 1 ff.
b. vom 24. Juli 1889 Bd. 11, 464 f.: Streitigkeiten über die Rechtsgiltigkeit einer unter der Herrschaft des revid. Gem.-Ed. von 1818/34 stattgehabten Lostrennung eines auf einem Hause oder einem Grundstücke ruhenden und im öffentlichen Rechte wurzelnden Gemeinderechtes sind Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 Ziff. 28 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes. (Ein rechtmäßiges Herkommen im Sinne des § 26 des erwähnten Gem.-Ed. für die Lostrennung eines derartigen Gemeinderechtes mußte sich schon vor Einführung dieses Gem.-Ed. gebildet haben.) S. Anm. 102 auch Anm. 101 I lit. n a. E. u. nachst. lit c. ganz besonders aber die Plenarentscheidung vom 16. Januar 1895 Bd. 16 S. 1 ff. unten bei lit. h und Note * hiezu. Vgl. auch Anm. 126.
c. vom 14. Oktober 1891 Bd. 13, 270 f: Eine unter der Herrschaft des rev. Gem.-Ed. von 1818/34 erfolgte Uebertragung eines im Gemeindeverbande wurzelnden Gemeinderechtes von einem Anwesen auf ein anderes ist vom öffentlich-rechtl. Standpunkte nur dann wirksam, wenn (sich in der Gemeinde vor Einführung dieses Gem.-Ed. ein diesbezügliches Herkommen gebildet u.) die Gemeinde bezw. Ortschaft zu der in Frage stehenden Transferierung die Zustimmung ertheilt hat. S. Anm. 102 auch 101 I lit. a a. E. u. vorstehende lit. b, auch nachst. lit. d, spec. auch die oben schon bei lit. a u. b genannte Plenarentscheidung vom 16. Januar 1895 Bd. 16, S. 1 ff unten bei lit. h und Note * hiezu.
d. vom 10. Mai 1893 Bd. 14, 265: Die aus der ehemaligen Markgenossenschaft abgeleiteten Gemeindenutzungsrechte sind in der Regel mit dem Grund und Boden der alten Haus- und Hofstätten verbunden. (S. hiezu die Ausführungen unten lit. d[a] u. g).
Als Transferierung eines Gemeinderechtes ist nur die wirkliche Lostrennung der Gemeindenutzungen von den Häusern oder Grundstücken, worauf sie ruhen, nicht auch eine solche Abmachung zu betrachten, welche für die Zukunft das Gemeindenutzungsrecht, ohne dessen Verbindung mit der alten Stätte zu durchbrechen, lediglich auf einen bestimmten Teil derselben räumlich einengt und fixiert. Anm. 102 u. vorst. lit. a u. b. Vgl. auch Anm. 126.
d[a]. vom 10. Mai 1894 Bd. 14, 265 ff. besonders 267 f. (s. oben lit. d Abs. 1): Wie der kgl. Verwaltungsgerichtshof wiederholt schon anerkannt hat (Entsch. vom 16. Mai 1884 Bd. 5, 211 ff., speziell 215 f.) lassen sich die Nutzungsansprüche am Gemeindevermögen, soweit sie zu indivi-

*) Siehe diese Entschl. bei Web. 7, 522 Note **.

duellen Rechten der Gemeindebürger oder einzelner Klassen von Gemeindeangehörigen geworden sind, rechtsgeschichtlich auf die ehemalige Markgenossenschaft bezw. den unverteilten, genossenschaftlichen Besitz der sog. Realgemeinde zurückführen. Der Grundbesitz, welcher s. Z. den Markgenossen bei Ausscheidung und Zuweisung bestimmter Anteile an der Mark zugefallen war, hatte seine wirtschaftliche Ergänzung in dem Anspruche auf fortdauernde Benutzung der unverteilt gebliebenen Weiden, Wälder u. s. w. zu finden. Sowohl die in das Privateigentum der Einzelnen übergegangenen Teile der Mark als die Berechtigung zur Benützung der Mark galten in der Regel als Zugehör des „Hauses und Hofes im Dorfe oder vielmehr der Haus- und Hofstätte“. „Denn die Wohnung im Dorfe oder vielmehr der Grund und Boden, auf welchem Haus und Hof stand (die Hofstatt . . . area, mansus u. s. w.) wurde von jeher als der wichtigste Bestandteil und als das Haupt des ganzen Besitztums betrachtet.“ Schon in der ältesten Zeit bestand aber der Bauernhof nicht blos in der Behausung und den erforderlichen Nebengebäuden, sondern umfaßte in gemeinsamer Umfriedung weiter auch noch den zur haus- und landwirtschaftlichen Benützung unentbehrlichen Hofraum und Hausgarten. Wo also in bäuerlichen Gemeinden örtliche Abweichungen und Besonderheiten nicht nachweisbar sind, muß als Regel angenommen werden, daß weder die Behausung im engsten Sinne, noch das Gesammtanwesen, sondern vielmehr die Haus- und Hofstätte der Träger der Markberechtigung war.

Soferne daher die aus der Markberechtigung hervorgegangene Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindevermögens herkömmlich nur bestimmten Anwesen zusteht, ist daran festzuhalten, daß auch sie regelmäßig auf den Haus- und Hofstätten ruht, an welche ursprünglich die Markberechtigung geknüpft war. S. Anm. 104 u. 110, auch unten lit. g u. i.

e. vom 10. Juli 1889 Bd. **11**, 474: Das in Art. 33 der Gem.-Ordn. festgesetzte Verbot der Lostrennung der auf dem Gemeindeverbande sich gründenden und auf einem Hause oder Grundstücke ruhenden Rechte auf Gemeindenutzungen war — vor Erlassung des Gesetzes vom 14. März 1890 betr. die Abänderung des Art. 33 der Gem.-Ord. — ein unbedingtes. S. Anm. 102 Abs. 1.

f. vom 3. Juli 1890 Bd. **11**, 449: In einem Streite darüber, ob ein mit einem Anwesen verbunden gewesenes Nutzungsrecht an unverteilten Gemeindegründen in rechtsgiltiger Weise von diesem abgetrennt und auf ein anderes Anwesen übertragen werden konnte, ist — außer der Gemeinde und den Nutzungsberechtigten — auch der Besitzer des letzteren Anwesens als Beteiligter zu erachten. Anm. 124 a. E., auch 126.

g. vom 23. Mai 1894 Bd. **15**, 193: Nach den deutschrechtlichen Grundsätzen über das Benutzungsrecht an den gemeinen Marken ruht die Markberechtigung auf dem Hause und Hofe und zwar auf der Hauptwohnstätte, nicht aber auf den Nebengebäuden. Wenn daher neue Gebäude neben der Hauptwohnung auch von einem Markgenossen errichtet wurden, so erhielten sie, wenn die übrigen Markgenossen nicht zugestimmt hatten, keine Marknutzung ꝛc. ꝛc. S. Anm. 104 und 110; ferner oben lit. d u. d[a], desgl. lit. i.

h. Plenar-Entsch. vom 16. Januar 1895 Bd. **16**, 1 ff.:*)

I. Unter den „bestehenden Verordnungen“ im Sinne des § 26 des Gem.-Ed. vom 17. Mai 1818 sind zunächst die ediktsmäßigen Be-

*) Gegen die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofs vom 24. Juli 1889 Bd. **11**, 464 ff. speziell. 469, vom 14. Oktober 1891 Bd. **13**, 270, oben unter lit. b u. c. S. Anm. 102.

stimmungen selbst, außerdem etwaige neben dem Edikte bestehende allgemeine oder partikuläre Verordnungen, desgleichen gemeindestatutarische Normen zu verstehen; es dürfen aber auch bezügliche Bestimmungen der einschlägigen Civilrechte darunter begriffen werden.

II. Die Transferierung von im Gemeindeverbande wurzelnden Rechten auf Gemeindenutzung, welche auf einem Hause oder Grundstücke ruhen, in eine andere Gemeinde oder Ortschaft war auch nach dem Gem.Ed. vom 17. Mai 1818 absolut unzulässig. Vgl. Anm. 102 u. 122.

III. Im Gebiete der Gemeinderechte und Gemeindenutzungen kann der Nachweis eines bereits vor dem Jahre 1818 abgeschlossenen rechtsbegründeten Herkommens nur dann gefordert werden, wenn es sich um Abweichung von einem im mehrerwähnten Edikte enthaltenen und in der rechtsrheinischen Gem.-Ordn. aufrecht erhaltenen, für die Zukunft maßgebenden Grundsatze handelt, dem gegenüber ein bereits vor dem Jahre 1818 begründetes Herkommen im § 26 des Ediktes vorbehalten ist.

IV. Die Abtrennung von Gemeindenutzungsrechten, welche im Gemeindeverbande wurzeln und auf Häusern oder Grundstücken ruhen, sowie die Uebertragung solcher Rechte auf andere Häuser oder Grundstücke innerhalb derselben Gemeinde oder Ortschaft war weder im Gemeindeedikte vom 17. Mai 1818 selbst, noch auch durch eine sonstige allgemeine Verordnung, ebenso nicht durch eine Bestimmung des im Rechtsgebiete der vorwürfigen Streitsache geltenden preußischen Landrechtes verboten. Vgl. Anm. 102 u. 122.

V. Demzufolge ist der Nachweis eines bereits vor dem Jahre 1818 bestandenen rechtsbegründeten Herkommens, gemäß welchem die Abtrennung sowie Transferierung zulässig war, keine notwendige Voraussetzung der Rechtmäßigkeit einer in der Zeit vom 20. Mai 1818 bis 1. Juli 1869 stattgefundenen Abtrennung oder Transferierung.

VI. Auch die Anwendung der in den einschlägigen Civilrechten enthaltenen Grundsätze über Verjährung einschließlich der Klagenverjährung ist im Gebiete der Gemeindenutzungsrechte nicht ausgeschlossen.

VII. Die rechtswirksame Abtrennung sowie Uebertragung von Gemeinderechten war in der oben (Abs. V) bezeichneten Zeitperiode regelmäßig an die Zustimmung der Gemeinde gebunden.

VIII. Die Genehmigung der zuständigen Kuratelbehörde war für derartige Akte nur dann erforderlich, wenn in dem Inhalte oder Umfange des Gemeinderechtes eine auf die Belastung des dienenden Grundstückes Einfluß übende Veränderung eintreten sollte. Zugleich mußte diesfalls in den Städten I. Klasse der Geldanschlag dieser Veränderung den Wert von 1000 fl. (tausend Gulden) übersteigen.

Ob gegebenen Falls die gemeindliche Zustimmung sowie die Genehmigung der Kuratelbehörde als vorhanden angenommen werden kann oder nicht, ist nach den konkreten Thatbestands-Verhältnissen der einzelnen Streitsache zu beurteilen.

X. Vorstehende Grundsätze beziehen sich nur auf jene im Gemeindeverbande wurzelnden Rechte auf Gemeindenutzungen, welche auf einem Hause oder Grundstücke ruhen.

Bezüglich jener persönlichen Nutzungsrechte am Gemeindevermögen, welche durch das Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818 bezw. 1. Juli 1834 an die Gemeindemitgliedschaft und durch die rechtsrheinische Gemeindeordnung vom 29. April 1869 an die Bürgereigenschaft oder gleichwertige Qualitäten geknüpft sind, ist durch Vorstehendes nichts entschieden worden, noch weniger über die dem Civilrechte angehörigen rein dinglichen Rechte am Gemeindevermögen.

XI. Wenn in Streitsachen über im Gemeindeverbande wurzelnde, auf Häusern oder Grundstücken ruhende Nutzungsrechte am Gemeindevermögen der Thatbestand nach dem Inslebentreten der rechtsrheinischen Gemeindeordnung liegt, hat der Art. 33 der letzteren, bezw. nach dem Inslebentreten der Novelle vom 14. März 1890, die Abänderung des Art. 33 der Gem.-Ordn. für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 betr., dieser Artikel in der dort enthaltenen Fassung zur Anwendung zu kommen.

Siehe hiezu Anm. 102.

i. vom 5. Februar 1896 Bd. 17, 189:

Auf Grund eines Gemeindenutzungsrechtes kann Streu aus dem Gemeindewalde in der Regel nur behufs Verwendung auf den zum Anwesen gehörigen Grundstücken beansprucht werden.

In dieser Beziehung ist von dem Grundsatze auszugehen, daß, wie das Recht an der Almende von jeher ein Bestandteil und gewissermaßen eine notwendige Ergänzung der berechtigten Sondergüter bildete und von den letzteren regelmäßig nicht losgetrennt werden kann, so die Nutzungen an dem Gemeindevermögen (nur) zum Vorteile der berechtigten Anwesen zu dienen bestimmt sind rc. Vgl. Anm. 104 u. 110, s. auch oben lit. d, d² u. g.

k. vom 11. März 1896 Bd. 17, 197:

Die rechtsrheinische Gem.-Ordn. von 1869 kennt kein öffentlich-rechtliches Gemeinderecht, welches von dem Hause, auf welchem es ursprünglich ruhte, losgetrennt selbständig fortexistiert.

Ebenda S. 198: Die diesrheinische Gem.-Ordn. von 1869 kennt vier Kategorien von Gemeinderechten, nämlich:

1. Gemeinderechte im Sinne der Art. 19 Ziff. 3 und Art. 32 Abs. II Ziff. 1—4 der Gem.-Ordn., welche auf dem Gemeindeverbande sich gründen und die in Ziff. 1—4 aufgeführten Gemeindebürger sowie die denselben gleichgeachteten Gemeindeangehörigen zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen zulassen,
2. die Gemeinderechte im Sinne des Art. 32 Abs. II (Einleitung) der Gemeindeordnung, welche auf Grund besonderer Rechtstitel oder nach rechtlichem Herkommen einzelnen Klassen von Gemeindeangehörigen zustehen;
3. die Gemeinderechte im Sinne des Art. 33 der diesrheinischen Gemeindeordnung, welche auf den Gemeindeverband sich gründen und auf bestimmten Häusern oder Grundstücken ruhen,
4. die Gemeinderechte im Sinne des Art. 36 der Gemeindeordnung, welche auf Grund von privatrechtlichen Titeln dingliche Nutzungsrechte an dem Grundbesitze einer Gemeinde bilden.

Wird ein Gemeinderecht der ersten 3 Kategorien in Anspruch genommen, so entscheiden im Fall des Streites die Verwaltungsbehörden; wird ein Gemeinderecht der 4. Kategorie in Anspruch genommen, so haben im Streitfall die Gerichte zu entscheiden.

Vgl. hiezu Anm. 83, auch 63, 72 u. 73.

II. Entsch. des obersten Ger.-Hofs Bd. 2, 511,

a. Urteil vom 2. Dezember 1872: Die gerichtliche Verfolgung von Nutzungsrechten an Gemeindeeigentum setzt deren Erwerbung durch privatrechtlichen Titel voraus.

Statthaftigkeit der Veräußerung von Nutzungen, welche als Ausfluß privatrechtlicher Befugnis mit einem Anwesen verbunden sind.

b. Erk. vom 26. Oktober 1877 Bd. 7, 66: Die Vereinigung mehrerer auf dem Gemeindeverbande beruhender Nutzungsteile in der Person Eines Gemeindegliedes durch Erwerbung mehrerer nutzungsberechtigter Anwesen ist an sich rechtlich nicht ausgeschlossen. S. unten Nr. III und oben Anm. 112 a.

Art. 34 (26).[129])

I. Diejenigen, welche Gemeindenutzungen[130]) beziehen[131]) sind verpflichtet, die auf den Objekten ihres Nutzungsrechtes ruhenden Lasten[132]) zu tragen, die zur Gewinnung der Nutzungen, zur Erhaltung oder Erhöhung der Ertragsfähigkeit erforderlichen Auslagen[133])

---

c. Erk. vom 25. Juni 1875 Bd. 5, 628 ff.: Rechtliche Natur der Nutzungsbefugnis von Gemeindegliedern an unverteilten Gemeindegründen, insbesondere bei deren Verbindung mit einem Hause oder Grundstücke und dem Eintrage derselben in den Grundsteuerkataster. Ebenda S. 29. S. Anm. 101 Nr. III A zu Art. 32.

III. Abhandlungen:

Bl. für admin. Pr. Bd. 30, 46: Besitz mehrerer Gemeindenutzungsrechte s. oben Nr. IIb, auch Anm. 112a.

Bd. 22, 316: Uebertragung des Gemeinderechtes auf ein Leerhaus.

Bd. 28, 198 ff. besonders S. 202 Abs. 2: Wiedereinziehung einer (gesetzwidrig verteilten) Gemeindenutzung.

Zu Art. 34.

[129]) Aus den Motiven ist hieher zu bemerken, daß früher d. h. vor Einführung der Umlagengesetze von 1819 die Umlagen-Pflichtbeiträge in der Regel von den sog. Gemeindeberechtigten und zwar nach dem Maßstabe ihrer Gemeinderechte geleistet werden mußten. S. Weber Gem.-Ordn. S. 42.

Siehe hieher besonders die Ausführungen der Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 23. November 1892 Bd. 14, 89 ff. (s. Anm. 140 Nr. I lit. a), insbesondere auf S. 90 f. unter lit. b. über die Art des Zustandekommens der jetzigen Bestimmung des Art. 34, durch welche der Grundsatz zur Geltung gebracht werden soll, daß diejenigen, welche einen Vortheil von irgend einer Sache haben, auch die darauf ruhenden Lasten tragen müssen. Vergleiche ebenda S. 96: Daß übrigens der in Art. 34 der Gem.-Ordn. ausgesprochene Grundsatz der Verpflichtung der Nutzungsberechtigten zur Antheilnahme an den mit dem Nutzungsobjekte verbundenen Lasten auch unter der Herrschaft des Gem.-Ed. Beachtung gefunden hat, kann im Hinblick auf die Motive, wonach mit der betr. Bestimmung lediglich der Grundsatz der Beitragsleistung der Nutzungsberechtigten zu den mehrerwähnten Lasten beibehalten werden wollte, nicht wohl bezweifelt werden, denn hieraus geht mit Sicherheit hervor, daß dieser Grundsatz schon früher maßgebend war. Und auf diesem Boden wuchs Art. 34 der Gem.-Ordn.

[130]) Auch die Nutzungen des Art. 34 können nur solche des öffentlichen Rechtes d. h. solche sein, welche auf dem Gemeindeverbande beruhen. Auf privatrechtliche Nutzungsrechte oder Dienstbarkeiten ist der Art. 34 nicht anwendbar. S. v. Hauck-Lindner S. 118, vergl. auch Anm. 140a.

[131]) „Beziehen“ d. h. wirklich und faktisch im Genusse sich befinden, nicht blos etwa nur ein Recht auf solche besitzen; gleichgiltig ist, ob diese Nutzung freiwillig gemäß Art. 31 Abs. II von der Gemeinde gewährt wird, oder ob sie auf Grund eines Nutzungsrechtes nach Art. 32 gestattet werden muß. Vergl. Anm. 135.

[132]) d. h. Steuern, und demgemäß auch Umlagen, ferner Bodenzinse, Gegenreichnisse für Forstnutzungsrechte 2c.

[133]) Gewinnungskosten z. B. Holzhauerlöhne bei Holzrechten, Auslagen für Flurschutz, für Feldwege und deren Unterhaltung (Art. 55 der Gem.-Ordn.) für Verbesserungen, Bewässerungen, Entwässerungen 2c.; speciell bei Communbrauhäusern die bauliche Unterhaltung derselben. Bl. für admin. Pr. Bd. 37, 54 und besonders 58 f. über die Communbrauereien.

zu bestreiten und die etwa herkömmlichen [134]) Gegenleistungen an die Gemeinde zu entrichten. [135]) [136])

II. Werden die Erträgnisse eines Gemeindegutes teilweise zum Besten der Gemeindekasse, theilweise zum Privatvorteile verwendet, so sind die in Abs. I erwähnten Lasten und Auslagen verhältnismäßig [137])

Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 23. Juli 1880 Bd. **1**, 466 (für die Pfalz, jedoch analog auch anwendbar für das diesrheinische Bayern): In Gemeinden der Pfalz sind Ausgaben für einen Rechtsstreit, welcher von einer Gemeinde zur Sicherung eines der Gemeinde selbst zustehenden, aber einzelnen Gemeindegliedern zum Genusse überlassenen Forstnutzungsrechtes geführt wird, keine Lasten oder Auslagen im Sinne des Art. 26 Abs. I der pfälzischen (Art. 34 Abs. I der rechtsrheinischen) Gem.-Ordn. Dieselben sind daher nicht von den einzelnen Genußberechtigten, sondern von der Gemeinde und zwar in Ermangelung anderer Gemeindeeinnahmen durch Umlagen zu decken. Ein hierauf zielender Gemeindeverwaltungsbeschluß kann nicht wegen Mangels der gesetzlichen Nothwendigkeit der Ausgabe von Seite der Höchstbesteuerten angefochten werden; solche Ausgaben fallen weder unter die auf dem Objekte des Nutzungsrechtes ruhenden Lasten, noch können sie unter jene Auslagen gerechnet werden, die zur wirtschaftlichen Ausnützung des Rechtes zu verwenden sind oder hierauf Bezug haben. (Vgl. v. Hauck-Lindner S. 118 f.).

Siehe hiezu besonders die Ausführungen ebenda S. 471 f. (zu Ziff. I), ferner v. Kahr S. 308; vergl. hiezu auch Luthardt Bl. für admin. Praxis **31**, 136 f. Note ***) a. E., desgl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 16. Mai 1884 Bd. **5**, 191 f. oben in Anm. 101 I lit. u. zu Art. 32 der Gem.-Ordn.

[134]) Vergl. hiezu Anm. 129 auch unten Anm. 139; ferner v. Kahr S. 308 und besonders v. Hauck-Lindner S. 118.

Das frühere Herkommen, nach welchem die Nutzungsberechtigten ausschließlich verpflichtet waren, die Gemeindeumlagen zu bezahlen, ist auf jeden Fall durch die Gemeindeordnung von 1869, welche die Verpflichtung zur Umlagenzahlung vollständig für sich regelt, beseitigt.

Vergl. hieher auch die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. April 1880 Bd. I 224 ff., ferner Entsch. in Anm. 140 I lit. a u. d.

Die pfälzische Gem.-Ordn. hat statt „herkömmlichen" das Wort „bestehenden", letzteres ist wohl richtiger, denn bei Nutzungs r e c h t e n können die Gegenleistungen auch auf besonderem Rechtstitel beruhen. S. v. Seydel Staatsrecht Bd. **2**, 639 Note 106.

[135]) Es ist wohl selbstverständlich, daß diese Verpflichtung nicht über den Werth der Nutzungen hinaus sich erstrecken soll und kann, und daß daher auch jeder Nutzungsberechtigte, welchem diese Lasten und Leistungen zu hoch wären, sich den diesbezüglichen Verpflichtungen dadurch entziehen kann, daß er auf die betreffende Nutzung bezw. auf die A u s ü b u n g des ihm zustehenden Nutzungsrechtes verzichtet. Denn die Verbindlichkeiten des Art. 34 hat eben nur d e r zu erfüllen, welcher sich im f a k t i s c h e n Genusse der fraglichen Nutzung befindet, also auch nur so lange und insoweit als dies wirklich der Fall ist. S. Anm. 131. (Art. 34 Abs. I, verb: Diejenigen, welche Gemeindenutzungen b e z i e h e n ꝛc.) S. auch Anm. 138a, ferner v. Hauck-Lindner S. 118 Anm. 1 Abs. 3.

[136]) Art. 34 Abs. I findet Anwendung nicht blos auf die Fälle, in welchen die bezogenen Nutzungen aus Lasten bestehen, welche auf G e m e i n d e e i g e n t u m ruhen, sondern auch auf diejenigen, in welchen die von den Berechtigten ausgeübten Nutzungen als sog. Servituten oder Dienstbarkeiten erscheiuen, welche der G e m e i n d e selbst an f r e m d e m Eigenthum zustehen. S. Geib Bd. I S 230 zu Art. 26 der pfälzischen Gem.-Ordn.

[137]) Bei Gleichartigkeit der Nutzung erfolgt unter mehreren gleichmäßig Berechtigten diese Tragung von allen Betheiligten nach dem gleichen Maßstab;

von der Gemeindekasse und den Nutzungsberechtigten [138]) zu tragen, soferne nicht ein anderweitiges rechtsbegründetes Herkommen [139]) besteht [140]) [140a]).

---

bei Ungleichartigkeit je nach dem Werthe der faktisch von den einzelnen Beteiligten bezogenen Nutzung. Vergl. v. Hauck-Lindner S. 119 Anm. 2 zu Art. 34.

[138]) Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 26. Oktober 1892 Bd. 1, 31 f. in Anm. 140 I lit. e über ein der Gemeinde bezüglich dieser Leistungen zustehendes Retentionsrecht. Diese Entscheidung ist wohl für die Pfalz ergangen, jedoch bei dem Gleichlaut der Bestimmung von Art. 26 Abs. I der pfälzischen Gem.-Ordn. mit Art. 34 Abs. I der rechtsrheinischen Gem.-Ordn. auch für letztere anwendbar.

[138a]) Die Verpflichtung des Art. 34 zur Tragung der Lasten ist — abgesehen von dem in Abs. II am Schluß genannten Herkommen — eine gesetzliche, von welcher die Nutznießer, sofern und soweit sie sich im faktischen Genusse der Nutzung befinden, seitens der Gemeinde nicht entbunden werden können. Jeder Gemeindeumlagenpflichtige würde im Falle der Entbindung von dieser Verpflichtung gegen einen diesbezüglichen Beschluß Beschwerde erheben können. S. hiezu auch Art. 157 Abs. I Z. 2 d. Gem.-Ordn. Vergl. v. Kahr S. 306; auch oben Anm. 135.

[139]) Über dieses Herkommen s. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 23. November 1892 Bd. 14, 89 f. in Anm. 101 I lit. n, ferner Bd. 14, 94 in nachstehender Anm. 140 I lit. a, desgleichen vom 16. Januar 1895 Bd. 16, 225 in Anm. 140 I lit. d. Vergl. auch Anm. 134.

Es können durch dieses Herkommen sowohl zu Gunsten als zu Ungunsten der Gemeinde Ausnahmen von der regelmäßigen bezw. verhältnismäßigen Verteilung der Lasten und Auslagen nach Art. 34 der Gem.-Ordn. begründet werden. S. v. Kahr S. 308 Note 5.

[140]) Entscheidungen und Abhandlungen zu Art. 34.

I. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes.

a) vom 23. November 1892 Bd. 14, 89 oben in Anm. 101 Nr. I lit. n; ferner dieselbe Entscheidung S. 94 (unter lit. b): Es besteht schon an sich kein verlässiger Grund, anzunehmen, daß der Gesetzgeber das rechtliche Herkommen des Art. 34 der Gem.-Ordn. anders als jenes des Art. 32 gestaltet wissen wollte. Beide Artikel befinden sich unter einem und demselben Abschnitte der Gem.-Ordn., beide beziehen sich ebenso wie die vorausgehenden, der dazwischenliegende und die nachfolgenden Artikel auf die Nutzung des Gemeindevermögens und die damit zusammenhängenden Verhältnisse, beide haben dieselbe Materie zum Gegenstande und stehen mit ihren Rechtsbeziehungen in innigem Zusammenhange ꝛc. ꝛc. Hienach muß daran festgehalten werden, daß das rechtsbegründete Herkommen des Art. 34 der Gem.-Ordn. ebenso wie jenes des Art. 32 schon vor der Einführung der Gem.-Ordn. bestanden haben muß. S. Anm. 129, 134 und 139, desgleichen unten lit. d.

b) vom 23. Juli 1880 Bd. 1, 466 oben Anm. 133.

c) vom 23. April 1890 Bd. 12, 179 ff., besonders 187 f.; s. oben Anm. 101 I lit. gg, auch lit. h Abs. 2.

d) vom 16. Januar 1895 Bd. 16, 225: Gegenleistungen zum Vorschub der Gemeinde im Sinne des Art. 34 Abs. I der Gem.-Ordn. können durch ein dem einschlägigen Zivilrechte gemäßes Herkommen entstehen und erweitert werden, auch wenn dieses Herkommen erst nach 1818 sich gebildet hat. Dagegen ist die Bildung eines rechtswirksamen Herkommens in Bezug auf Gegenleistungen nach 1818 dann ausgeschlossen, wenn durch ein solches das vor 1818 begründete Recht der Gemeinde auf eine Gegenleistung aufgehoben oder gemindert werden soll.

Siehe Anmerkung 134 und 139 desgl. oben lit. a.

Art. 35.

Die Gemeinden[141]) sind befugt[142]), durch nach Vorschrift des Art. 27 Abs. I gefaßte Gemeindebeschlüsse[143]) Nutzungsrechte[144]) am

---

e) vom 26. Oktober 1892 Bd. **14**, 31: Die Gemeinden (der Pfalz) sind im allgemeinen als berechtigt zu erachten, Forderungen für Lasten oder Gegenleistungen im Sinne des Art. 26 der pfälz. (Art. 34 der rechtsrh.) Gem.-Ordn., welche aus einer früheren Gemeindenutzungsverteilung herrühren, im Wege der Retention bei einer nachfolgenden Verteilung gegen die Pflichtigen geltend zu machen. S. Anm. 138.

II. Abhandlungen:

Bl. für admin. Pr. Bd. **20**, 135 ff. über Gemeindenutzungen, und zwar: Gegenleistungen;

Bd. **28**, 223: Alter des zur Verteilung von Gemeindenutzungen erforderlichen Herkommens;

Bd. **37**, 49 ff., besonders 54 und 58 f.: Die Rechtsverhältnisse der politischen Gemeinde und der brauberechtigten Gemeinde-Bürger bei Kommunbrauereien;

Bl. für admin. Pr. **39**, 185: Die Gemeindenutzungen bezieht der Berechtigte kraft seiner Gemeindegliedeigenschaft: folglich gehört ein Streit über die entsprechende Gegenleistung dem öffentlichen Rechte an ꝛc. ꝛc.

[140a]) Streitigkeiten über die nach Art. 34 den Nutzungsberechtigten zustehenden Leistungen gehören zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden. S. v. Kahr S. 316. Bl. für admin. Pr. **39**, 185 in vorstehender Anm. 140 Nr. II. Vergl. Anm. 130.

Zu Art. **35**.

[141]) Und zwar sowohl die politischen Gemeinden als die Ortsgemeinden (vergl. Art. 27 Abs. VI, 31 Abs. III und 33 Abs. VI).

[142]) Die Gemeinden haben nur die Befugnis, nicht die Verpflichtung zu der in Art. 35 zugelassenen Einziehung von Nutzungsrechten; sie können also weder durch Verfügungen der Aufsichtsbehörde noch durch Anträge der Gemeindebürger, oder vielmehr der Gemeindeumlagenpflichtigen hiezu gezwungen werden.

Demgemäß hat die Gemeinde nach Art. 35 auch die Befugnis, herkömmliche Gemeindenutzungen selbst dann fortdauern zu lassen, wenn die regelmäßigen Gemeindeeinkünfte zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse nicht vollständig ausreichen.

Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 1. Mai 1889 Bd. **11**, 178, oben in Anm. 101 I lit. kk; ferner ebenda S. 186 unten in Anm. 150 I lit. c; desgleichen oben § 96 S. 187 Note 15a. Bl. für admin. Pr. Bd. **28**, 83 Z. 3: Ausübung des Gemeinderechts.

Diese Befugnis zur Einziehung nach Art. 35 steht der Gemeinde auch dann zu, wenn sie Gemeinderechtsgebühren erhoben hat. S. v. Kahr 309. Vergl. auch Anm. 143, 145 und 146.

[143]) Es muß also seitens der Gemeindeverwaltung — Magistrat, Gemeindeausschuß — ein Antrag gestellt werden, diesem Antrage müssen drei Viertel aller Gemeindebürger zustimmen und die Zustimmenden müssen zusammen mehr als die Hälfte der Grundsteuern entrichten, womit die sämtlichen Gemeindebürger und Heimatberechtigten und die außer denselben zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen berechtigten Personen in der Gemeinde angelegt sind. S. auch Art. 27 Abs. II und Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 1. Mai 1889 Bd. **11**, 189: Bei Beschlußfassungen nach Art. 35 sind die Vorschriften des Art. 145 Abs. 4 und 5

Gemeindevermögen, welche nach bisherigem Ortsgebrauche[145]) gewährt worden sind, im Falle des Bedürfnisses[146]) für Gemeindezwecke[147])

---

durch jene in Art. 27 Abs. II ausgeschlossen — es finden also bei Beschlußfassungen nach Art. 35 die Vorschriften von Art. 145 Abs. IV und V ebenso wie die von Art. 103 Abs. I und Art. 118 Abs. I keine Anwendung.

Einer staatsaufsichtlichen Genehmigung bedarf dieser Einziehungsbeschluß nicht. S. v. Kahr S. 309. Vergl. oben Anm. 142, desgl. Anm. 148 u. 150 I lit. c.

[144]) Nutzungsrechte. Es fallen also nicht unter Art. 35 die nach Art. 31 Abs. II freiwillig und widerruflich gewährten Nutzungen, welche ohnedies nicht weiter gewährt werden dürfen, sobald eine der Voraussetzungen für ihre Gewährung in Wegfall kommt. S. Anm. zu Art. 31 Abs. II. Es gehören hieher aber auch nur die Nutzungsrechte, welche dem öffentlichen Rechte angehören, d. h. auf dem Gemeindeverbande beruhen, nicht die privatrechtlichen. S. Anm. 149 und 130, auch Anm. 145 und 148, ferner Anm. 156 I lit. b.

[145]) Es unterliegen also dem Einzuge nach Art. 35 nur die herkömmlichen, auf örtlichem Gewohnheitsrecht, nicht die auf einem Rechtstitel — auch des öffentlichen Rechtes — beruhenden Nutzungsrechte.

Der Art. 35 entsprang der Anschauung, daß herkömmliche Nutzungen präsumtiv auf einem Akte der Gemeindeautonomie beruhen und daß dieselben daher durch eine spätere Aeußerung des Gemeindewillens auch wieder zurückgenommen werden können: Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 1. Mai 1889 Bd **11**, 184, ferner ebenda S. 184: Es entsteht die Frage, ob Art. 35 unter den „nach bisherigem Ortsgebrauche gewährten Nutzungsrechten" nur öffentlich-rechtlich herkömmliche Nutzungen solcher Art versteht, welche auch im Falle einer notwendig werdenden Umlagenerhebung aufrecht erhalten werden können, oder auch jene auf Ortsgebrauch beruhende Nutzungen umfaßt, welche zwar gegenüber dem Gemeindebedarfe nicht bevorzugt, jedoch insolange, als subsidiäre Deckungsmittel nicht erhoben werden, zulässig sind. Sowohl der Ausdruck „nach bisherigem Ortsgebrauche", als innere, sachliche Gründe sprechen dafür, daß Art. 35 beide Arten von Nutzungen, sonach herkömmliche Nutzungsrechte im weiteren, wie im engeren Sinne in sich begreift. — rc. rc. Alle auf Ortsgebrauch, auch die nicht auf qualifiziertem Herkommen beruhenden Gemeindenutzungen haben durch die Länge der Zeit einen gewissen rechtlichen Charakter angenommen rc., so daß es gerechtfertigt ist, ihre Zurückziehung nicht lediglich dem Belieben der jeweiligen Gemeindeverwaltung oder selbst der einfachen Mehrheit der Gemeindeversammlung anheimzugeben. Die Garantie, welche Art. 35 gegen eine nicht wirklich durch ein gemeindliches Bedürfnis geforderte, willkürliche Zurückziehung von Nutzungsrechten den Inhabern bietet, wird daher an sich auch jenen Nutzungsrechten zugedacht sein, deren bevorzugter Charakter nicht oder noch nicht feststeht rc. S. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **11**, 178 in Anm. 101 Nr. I lit. kk.

Siehe dagegen v. Kahr S. 309 ff. Note 4, besonders S. 311; auch Bl. für admin. Pr. Bd. **20**, 139; Bd. **29**, 87 Note ** und **38**, 311; endlich v. Seyd. Bd. **2**, 636, unten Anm. 150 Nr. II und III, spec. über den Begriff „Ortsgebrauch" in Art. 35 s. Bl. f. adm. Pr. **21**, 405 in Anm. 150 II a. E.

[146]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 1. Mai 1889 Bd. **11**, 185:

Im Sinne des Art. 35 ist ein Bedürfnis nicht erst dann gegeben, wenn außerdem zur Erhebung subsidiärer Deckungsmittel geschritten werden müßte, sondern auch schon dann, wenn die Gemeinde durch autonome Zurückziehung der Nutzungen die Möglichkeit erhält, Gemeindezwecke reichlicher, nachhaltiger oder schneller zu verwirklichen als sonst der Fall wäre.

[147]) Nur für Gemeindezwecke, nicht zu Gunsten fremder Zwecke, z. B. behufs Leistung einer Unterstützung an (auswärtige) Überschwemmte, Abgebrannte oder sonst Verunglückte kann eine solche Zurückziehung stattfinden.

ganz oder teilweise zurückzuziehen[148]), soferne nicht das Nutzungsrecht auf einem privatrechtlichen Titel[149]) beruht[150]).

---

[148]) Ein „Zurückziehen" im Sinne des Art. 35 und in der Form des Art. 27 Abs. I kann da nicht gegeben sein, wo eine Nutzung (nicht auf einem Nutzungsrechte, sondern) auf freiwilliger Gewährung beruht und demgemäß sofort sistiert werden muß, wenn das Bedürfnis der Gemeinde es erheischt. Zur Einziehung solcher Nutzungen genügt einfacher Gemeindebeschluß. S. Anm. 144 und 143.

[149]) Diese Schlußbestimmung, „sofern nicht rc." beweist wieder, daß die Gemeindeordnung, wie wiederholt gesagt, bei der Regelung der Materien der Abt. III Abschn. I einerseits das Bestehende möglichst aufrecht erhalten, andrerseits aber ganz besonders nicht in die Sphäre des Privatrechtes eingreifen und speziell nur Bestimmungen über die dem öffentlichen Rechte angehörigen Nutzungen treffen will beziehungsweise wollte.

Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Anm. 156 Nr. I lit. c, auch § 96 S. 187; Bl. für admin. Pr. Bd. **21**, 405 in Anm. 150 II a. E., ferner vergl. Anm. 150 Nr. III a. E.

[150]) Entscheidungen und Abhandlungen zu Art. 35.

I. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes.

a) vom 21. Oktober 1891 Bd. **13**, 241 in Anm. 101 Nr. I lit. ii Abs. 2.

b) vom 1. Mai 1889 Bd. **11**, 178 in Anm. 101 Nr. I lit. kk. S. vorstehende Anm. 145.

c) Dieselbe Entscheidung wie sub b.) Bd. **11**, S. 186:

Wenn die Motive (zu Art. 28 des Entw. — Art. 31, 32, 39 des Gesetzes — s. oben § 96 S. 187 Anm. 15 a) von einer den Gemeinden zustehenden Befugnis sprechen, herkömmliche Gemeindenutzungen auch dann fortdauern zu lassen, falls „die regelmäßigen Gemeindeeinkünfte zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse nicht vollständig ausreichen", so befindet sich die hier schon im Entwurfe den Gemeinden eingeräumte Befugnis vollkommen im Einklange mit der Entwicklung des jetzt geltenden Rechtes; die Ausübung jener Befugnis setzte aber (auch schon nach dem Gesetzentwurfe und der Fassung der Motive) voraus, daß die in Frage stehenden Nutzungen wirklich auf „rechtmäßigem Herkommen" im Sinne jenes Art. 28 des Entwurfes — Art. 31, 32, 39 der Gem.-Ordn. — d. h. auf einem rechtsbegründeten Herkommen in der oben bezeichneten Bedeutung beruhe. Alsdann kann ihre Einziehung weder von Umlagenpflichtigen noch von der Staatsaufsichtsbehörde beansprucht werden; die Gemeinde kann solche Nutzungen daher fortbestehen lassen, kann aber auch deren Zurückziehung beschließen, nur ist hier ihr Dispositionsrecht in letzterer Hinsicht (also bezüglich der Zurückziehung) durch die Vorschriften des Art. 35 formell und materiell beschränkt.

Siehe Anm. 142, 143 auch 148.

d) Dieselbe Entscheidung sub b) S. 189 oben in Anm. 143.

e) Dieselbe Entscheidung sub b) S. 184 in Anm. 145.

f) Dieselbe Entscheidung sub b) S. 185 in Anm. 146.

g) Vom 4. Januar 1882 Bd. **3**, 493 in Anm. 101 I lit. e, (Anm. 88). Anm. 144, 145, 147.

II. Abhandlungen.

Bl. für admin. Pr. Bd. **28**, 83 s. Anm. 142.

Bd. **28**, 198: Wiedereinziehung einer gesetzwidrig erteilten Gemeindenutzung;

Art. 36 (27)[151].

Werden Nutzungen am Gemeindevermögen auf Grund eines privatrechtlichen Titels[152]) in Anspruch genommen[153]), so entscheiden

---

Bd. 28, 345: Wiedereinziehung einer gesetzwidrig verteilten Gemeindenutzung: Grenze der Staatsaufsicht, speziell: Gegenbemerkung zu dieser Ausführung seitens des Herausgebers (Luthardt).

Bd. 28, 383: Einziehung eines Gemeindenutzens.

Bd. 29, 205: Einziehung der Walderträgnisse zur Gemeindekasse rc. Speziell zu Anm. 145:

Bd. 20, 139: Rückfall der Gemeindenutzungen an die Gemeinde.

Bd. 29, 87 Note **: Luthardt über Einziehung von Nutzungsrechten, welche auf einem sogenannten qualifizierten Herkommen beruhen (hiezu s. Bl. für admin. Pr. Bd. 20, 155; 22, 273 u. 28, 223), besonders der Schluß (s. dagegen die in Anm. 145 angeführte Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes, ferner Bd. 38, 311 f. (v. Seydel) oben Anm. 101, III, B lit. a).

endlich Bd. 21, 405 über den Begriff „Ortsgebrauch": „Was den in Art. 35 der Gem.-Ordn. allein gewählten Ausdruck „Ortsgebrauch" anlangt, so ergiebt sich aus dem dortgemachten Vorbehalte („soferne das Nutzungsrecht nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruht") von selbst, daß dieser Ortsgebrauch nur eine auf öffentlichem Rechtsgebiete beruhende örtliche Rechtsnorm bezeichnet.

III. v. Seydel Staatsrecht Bd. 2, 636: „Das Herkommen ist von der Gem.-Ordn. als örtliche Rechtssatzung gefaßt. Diese Rechtssatzung ist, solange sie besteht, für die Gemeinde bindend. Aber die Gemeinde kann durch einen Akt der Selbstgesetzgebung die Rechtssatzung ändern oder beseitigen. Sie kann solche Nutzungsrechte (— durch nach Vorschrift des Art. 27 Abs. I gefaßte Gemeindebeschlüsse —) im Falle des Bedürfnisses für Gemeindezwecke ganz oder teilweise zurückziehen. Hiezu noch ebenda Note 85: Der Beisatz „soferne nicht das Nutzungsrecht auf einem privatrechtlichen Titel beruht" ist überflüssig und überdies nicht erschöpfend, da noch der besondere öffentlich-rechtliche Titel zu erwähnen war. S. v. Kahr S. 309 ff. und Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 11, 178 (184).

Zu Art. 36.

[151]) Der Art. 36 macht den Versuch, die Zuständigkeit einerseits der Gerichte, andrerseits der Verwaltungsbehörden in Bezug auf die Entscheidung von Streitigkeiten über Gemeindenutzungen genau zu präzisieren.

[152]) Auf Privatrechtstitel beruht die Nutzung am Gemeindevermögen dann, wenn das betreffende Nutzungsrecht völlig frei und unabhängig von dem Verhältnisse der Gemeindezugehörigkeit ausschließlich als ein Rechtsverhältnis zwischen der berechtigten Privatperson als Rechtssubjekt des Civilrechtes einerseits und der Gemeinde als vermögensrechtlichem Subjekte gleichfalls des Privatrechtes (als Eigentümerin des Grundstückes, an welchem die Nutzung stattfindet) andrerseits erscheint; wenn also z. B. das in Frage stehende Nutzungsrecht einem bestimmten der Gemeinde eigentümlich gehörigen Hause oder Grundstücke in der Art anklebt, daß der Besitz dieses Hauses oder Grundstückes schon an und für sich, ganz unabhängig von dem Verhältnis, in welchem der betreffende Besitzer zur Gemeinde steht, die Bezugsberechtigung gewährt, so daß also das fragliche Nutzungsrecht — als gleichsam eine inhärierende Eigenschaft der betreffenden Liegenschaft bildend — mit dieser auf jeden Besitzer derselben

hierüber im Falle eines Streites die Gerichte; gründen sich die Ansprüche auf den Gemeindeverband [154]), so entscheiden die Verwaltungsbehörden. [155]) [155a]) [156])

---

ohne Rücksicht darauf, ob er dem Gemeindeverbande angehört oder nicht, übergeht. S. die oberstrichterliche Entsch. m. Anm. 101 Nr. III A.

Ferner die Erk. vom 17. September 1884 Bd. **10**, 503, 505 u. 507 und vom 12. Juli 1889 Bd. **12**, 376, desgl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofs vom 21. Mai 1890 Bd. **12**, 212 f. in Anm. 156 I lit. c und II lit a—c.

Siehe hierüber, speciell auch über die Unterscheidungs- bezw. Erkennungsmerkmale der privat- oder der öffentlich-rechtlichen Natur der im einzelnen Falle vorliegenden Verhältnisse resp. der Zuständigkeit der Gerichte oder der Verwaltungsbehörden die ausführliche Darstellung bei v. Kahr S. 313 ff., ferner Krais, Handbuch (3. Aufl.) Bd. III S. 297 (besonders die dort aufgeführten oberstr. Erk.), endlich Bl. für admin. Pr. Bd. **27**, 111. (Anm. 156 III.)

[153]) Die Zuständigkeit der Gerichte oder der Verwaltungsbehörden ergibt sich im einzelnen Falle aus dem Klagsvorbringen oder aus der thatsächlichen Begründung des erhobenen Klagsanspruchs, gleichviel wie der Kläger die von ihm behaupteten Thatsachen rechtlich qualifiziert, gleichviel auch ob sich diese thatsächlichen Behauptungen, auf welche sich die Klage stützt, als der Wahrheit entsprechend hinterher ergeben oder nicht.

Entscheidend für die Frage der Competenz ist also zunächst immer der Klagegrund, d. h. die Thatsachen, aus welchen hervorgeht, daß der erhobene Klagsanspruch wirklich in der Person des Klägers und wirklich gegen die Person des Beklagten entstanden ist.

Dieser Klagegrund muß in jedem einzelnen Falle vom Kläger angegeben sein und muß aus diesem erhellen, daß die Gerichte zuständig sind, wenn diese, bezw. daß die Verwaltungsbehörden kompetent sind, wenn letztere um ihre Entscheidung angegangen werden.

Siehe hierüber Näheres bei v. Kahr S, 316 ff.; siehe auch nachstehende Anm. 154 und 155; ferner v. Hauck-Lindner S. 120 f. Anm. 2 und die daselbst angeführten Entsch. des obersten Gerichtshofes in Bd. **5** S. 629, 633 und 639.

[154]) „Auf den Gemeindeverband" gründet sich das beanspruchte Nutzungsrecht, wenn es sich herleitet aus den öffentlich-rechtlichen Beziehungen, in welchen der Berechtigte in seiner Eigenschaft als Gemeindeangehöriger oder als Gemeindeglied zur Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Korporation, als Subjekt des öffentlichen Rechtes steht.

Das Herkommen gehört — ebenso wie der Vertrag — sowohl dem öffentlichen als dem Privatrecht als Quelle für die Entstehung von Ansprüchen an. Aus dem Umstande allein, daß ein Anspruch auf das Herkommen gestützt wird, kann daher an sich nicht erkannt werden, ob er dem Privat- oder öffentlichen Recht angehört. Wird daher eine Klage auf Herkommen gegründet, so müssen in derselben die besonderen Thatsachen angegeben werden, aus welchen heraus ersichtlich wird, ob das auf Herkommen begründete Rechtsverhältnis bezw. das Herkommen selbst privat- oder öffentlich-rechtlicher Natur ist. S. vorstehende Anm. 153. Vergl. Bl. für adm. Pr. **29**, 405: Gemeinderecht einer Pfarrpfründe auf Grund Vergleiches; Verwaltungskompetenz trotz Vertrag.

Siehe auch die Bemerkungen aus den Motiven zu Art. 36 bei v. Hauck-Lindner, S. 120 Anm. 1, endlich Plenarentsch. des Verw.-Ger.-Hofs vom 16. Januar 1895 Bd. **16**, 3 in Anm. 156 I lit. b.

[155]) Selbstverständlich hat die angegangene Verwaltungsbehörde in erster Linie zu prüfen, ob die behaupteten Thatsachen, welche den Klagegrund bilden, ihre Zuständigkeit begründen. Ist letzteres nicht der Fall, so hat sich die Verwaltungsbehörde als unzuständig zu erklären und demgemäß die erhobene Klage abzuweisen.

Vergl. Anm. 153; ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofs vom 22. April 1881 Bd. 2, 684 besonders 694 f. in Anm. 101 Nr. I. lit. bb und vom 30. Dez. 1890 Bd. 12, 23 besonders 27 f. in Anm. 156 I lit. e; auch die Entsch. in lit. d u. f, s. auch Krais, Handbuch 3. Aufl. Bd. 3, 297.

[155a]) Streitigkeiten über Nutzungsansprüche, welche auf dem Gemeindeverbande beruhen, sind gemäß Art. 8 Ziff. 28 Verwaltungsrechtssachen.

Näheres hierüber s. v. Kahr S. 318 f. In 1. Instanz entscheidet die der betr. Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde, also bei unmittelbaren Städten die kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, bei anderen Gemeinden die kgl. Bezirksämter, letzteren Falles in 2. Instanz die kgl. Kreisregierungen; in beiden Fällen gehen Beschwerden gegen die Regierungsentscheidungen an den kgl. Verwaltungsgerichtshof (Art. 9 Abs. II des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes). Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofs vom 13. April 1883 Bd. 4, 429 in Anm. 156 Nr. I lit. f, ferner die Ausführungen zur Entscheid. des Verw.-Ger.-Hofs vom 1. Mai 1889 Bd. 11, 178 ff. auf S. 189 f. daselbst, desgl. bezüglich der Aufgaben der Gemeindebehörden bei solchen Streitigkeiten die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofs bei Anm. 158 I lit. d; endlich noch die ebenda unter lit. g bis k angeführte Entsch. des Verw.-Ger.-Hofs. — Vergl. auch die Plenarentsch. vom 16. Januar 1895 Bd. 16, 3 in Anm. 156 I lit. b.

Beim Zusammentreffen eines Streites über Gemeinderechtsgebühr nach Art. 8 Ziff. 27 mit einem Streite über Nutzungsrecht nach Art. 8 Ziff. 28 gilt bezüglich des Instanzenzuges die Bestimmung des Art. 9 Abs. 2 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes d. h. es entscheidet der Verw.-Ger.-Hof erst gegen Entsch. der Kreisregierung s. hiezu § 95a S. 121 f. Anm. 5 lit. C.

[156]) Entscheidungen und Abhandlungen zu Art. 36.

I. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofs:

a. vom 22. April 1881 Bd. 2, 684 besonders 694 f. oben Anm. 101 Nr. I lit. bb.

b. Plenarentsch. vom 16. Januar 1895 Bd. 16, 3 (s. auch oben Anm. 128 I lit. h): Die rechtsrh. Gemeindeordnung kennt drei Hauptarten von Gemeindenutzungs r e c h t e n. In Art. 36 ist nämlich unterschieden zwischen solchen Nutzungen, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, welche also nur uneigentlich Gemeindenutzungen genannt werden, dem Gebiete des Gemeinderechts gar nicht angehören und im Streitfalle der Zuhändigkeit der Verwaltungsbehörden entrückt sind, einerseits und den auf den Gemeindeverband sich gründenden Gemeindenutzungen andrerseits. Diese letzteren Nutzungsrechte sind entweder persönlicher Natur und knüpfen sich an die Gemeindebürgereigenschaft oder sie sind von dieser Eigenschaft unabhängig und stehen einzelnen Klassen von Gemeindeangehörigen, so namentlich den Anwesensbesitzern oder einem gewissen Teile derselben allein zu. In den Fällen der letztbezeichneten Art kommt den Gemeindenutzungsrechten, obwohl sie im Gemeindeverbande wurzeln, eine gewisse dingliche Eigenschaft zu. Daß dies rechtlich möglich ist, ist in Art. 33 u. 36 sowie in Art. 22 Abs. II der Gem.-Ordn. unzweideutig zum Ausdruck gebracht.

Vergl. Anm. 154 u. 152, auch 144, 145 u. 155a.

c. vom 21. Mai 1890 Bd. 12, 212 f.: Das Gemeindeedikt hat sich mit der Frage, ob l o s g e l ö s t von den Beziehungen der einzelnen Gemeindeglieder zum Gemeindeverbande, also innerhalb des r e i n p r i v a t r e c h t l i c h e n Gebietes Nutzungsrechte am Gemeindevermögen auch ferner noch erworben werden können, gar nicht befaßt.

Hieraus ergiebt sich, daß auf die unvordenkliche Verjährung p r i v a t r e c h t l i c h e Nutzungsbefugnisse an unverteilten Gemeindegründen mit Bezugnahme auch auf die n a c h 1 8 1 8 vorgenommenen Besitzhandlungen gestützt werden können, vorausgesetzt allerdings, daß nachweisbar während der Verjährungszeit der Besitz und die Ausübung des Nutzungs-

rechtes von dem Gemeindeverbande wirklich auch unabhängig gewesen ist. (Entsch. des obersten Gerichtshofes Bd. 10, 503, 505, 507, unten in Nr. II a bis c.)

Die Gem.-Ordn. aber beabsichtigte den in Bezug auf die Benutzung des unverteilten Gemeindevermögens überkommenen Rechtszustand aufrecht zu erhalten ꝛc.: Die unvordenkliche Verjährung ist also kein besonderer Rechtstitel für öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte am unverteilten Gemeindevermögen im Sinne des Art. 32 der Gem.-Ord. S. Anm. 152, ferner Anm. 101 Nr. I lit. x zu Art. 32.

d. vom 13. Januar 1888 Bd. 9, 377; — und vom 28. März 1888 Bd. 9, 454 in Anm. 101 I lit. ee s. auch unten lit. f.

e. vom 30. Dezember 1890 Bd. 12, 27 f.: Mag man einen — zwischen Gemeinderechtsbesitzern und der Gemeindebehörde in Bezug auf die Nutzung gewisser Gemeindegrundstücke abgeschlossenen — Vergleich als einen öffentlich-rechtlichen oder als privatrechtlichen charakterisieren oder mag er sich auf beiden Rechtsgebieten bewegen — in dem einen wie in dem anderen Falle wird hiedurch die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Bescheidung der Streitfrage, wie sie vorliegt, nicht alteriert. Denn ist der Vergleich öffentlich-rechtl. Natur, so ist die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Würdigung desselben an sich gegeben und geht man von der Anschauung aus, daß derselbe die Eigenschaft eines Privatrechtstitels in sich trage, so sind zwar die Verwaltungsinstanzen nicht befugt, über die behauptete privatrechtliche Natur der Nutzungen zu entscheiden, aber immerhin — wenn Streit entsteht, ob Nutzungen an Bestandteilen des Gemeindevermögens für die Gemeindekasse oder zum Privatvorteile einer Klasse von Gemeindeangehörigen zu verwenden sind, und hiebei der Anspruch der Letzteren auf einen Privatrechtstitel gestützt wird — zuständig, darüber zu entscheiden, ob auf Grund des Vorbringens der angeblich Nutzungsberechtigten eine Abweichung von der gesetzlichen Regel des Art. 31 Abs. I und Art. 39 Abs. I der Gem.-Ordn. als zulässig anzuerkennen ist. (Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofs Bd. 2, 684 in Anm. 101 I lit. bb u. Anm. 175 I lit. f.)

f. vom 13. April 1883 Bd. 4, 429: Beschlüsse der gemeindlichen Organe in Streitigkeiten über Angelegenheiten, welche im Gemeindeverbande wurzeln und auf Grund der Gem.-Ordn. zu entscheiden sind, können lediglich als Verwaltungsbeschluß und — abgesehen von dem Ausnahmsfalle des Art 176 Abs. 5 der diesrh. (Art. 105 Abs. V d. pfälz.) Gem.-Ordn. nicht als instanzielle Rechtsentscheidungen betrachtet werden.

Die instanzielle Entscheidung dieser Streitigkeiten steht der der Gemeinde unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde, sohin gegenüber einer der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Gemeinde nicht dem Stadtmagistrate, sondern der Kreisregierung, Kammer des Innern, zu. Gem.-Ordn. Art. 96, 154, 155, 162, 163 Abs. I, 176 Abs. V.

Siehe oben Anm. 155a, ferner die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofs oben bei lit. d über die Stellung der Gemeindeverwaltungen bei Streitigkeiten über die Zulässigkeit von Gemeindenutzungen.

g. vom 14. Mai 1880 Bd. 1, 281 in Anm. 101 I lit. t.

h. vom 23. Dez. 1880 Bd. 2, 377: Wenn an einem Gemeindewalde einzelnen Gemeinde-Einwohnern dingliche (auf einem Privatrechtstitel beruhende) Nutzungsrechte zustehen, und zwischen den Nutzungsberechtigten und der Gemeindebehörde über die Befugnisse der letzteren in Bezug auf die Verwaltung und Bewirtschaftung des Waldes Streit entsteht, so kann von den Nutzungsberechtigten gegen die diesbezügl. Beschlüsse der Staatsaufsichtsbehörden die letztinstanzielle Entscheidung des Verw.-Ger.-Hofs weder auf Grund des Art. 8 Ziff. 28

noch auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. Aug. 1878 angerufen werden. S. hiezu die Ausführungen ebenda S. 384 u. 385.

i. vom 26. Nov. 1886 Bd. 8, S. 182 oben in § 94 S. 53 Anm. 27 d Abs. 2; ferner hiezu Entsch. vom 23. Februar 1883 Bd. 5, 1: Wenn Streit darüber entsteht, ob ein Vermögensstück Eigentum der Gemeinde oder Privateigentum sei und wenn die Verwaltungsbehörden die Anerkennung des behaupteten Privateigentums verweigern und bis zu einer allenfallsigen gegenteiligen richterlichen Entscheidung an dem Gemeindeeigentume festzuhalten beschließen, so ist der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung einer Beschwerde gegen einen derartigen Beschluß der Verwaltungsbehörde nicht zuständig.

k. vom 30. Dezember 1885 Bd. 7, 119; vom 28. Mai 1886 Bd. 8, 79; vom 9. Mai 1888 Bd. 10, 24 und vom 29. Januar 1886 Bd. 7, 168 in Anm. 101 I lit. cc, dd, ff und s.

l. vom 11. März 1887 Bd. 9, 89: Streitigkeiten unter den Gemeindeangehörigen in Bezug auf die Teilnahme an den Gemeindenutzungen und auf den Maßstab der Verteilung setzen nicht notwendig eine vorgängige oder gleichzeitige Feststellung darüber voraus, ob eine etwaige Bevorrechtung der Nutzungen gegenüber der Gemeinde und der Deckung gemeindlicher Bedürfnisse zufolge besonderen Rechtstitels oder rechtsbegründeten Herkommens gegeben sei. (Vergl. hiezu oberstrichterliches Erkenntnis in Nr. II lit. f.) S. auch Anm. 101 I lit f.

II. Entscheidungen des obersten Gerichtshofs (obersten Landesgerichts):

a. Urteil vom 17. September 1884 Bd. 10, 503: Blos dann, wenn ein Nutzungsrecht am Gemeindevermögen mit einem bestimmten Hause oder Grundstücke derartig verbunden ist, daß der Besitzer des Hauses oder Anwesens für sich, unabhängig von einem Verhältnisse zum Gemeindeverbande, die Bezugsberechtigung gewährt, ist eine dingliche Befugnis im privatrechtlichen Sinne als vorhanden anzunehmen. S. Anm. 152.

b. Urteil vom 17. September 1884 Bd. 10, 505: Der privatrechtliche Entstehungsgrund eines Nutzungsrechtes am Gemeindevermögen kann durch den bloßen Eintrag im Grundsteuerkataster ebensowenig als durch solchen in die erste Rubrik des Hypothenbuches nachgewiesen werden. Dem Grundsteuerkataster kommt die Eigenschaft eines Sal- und Lagerbuches nur bezüglich solcher dinglicher Rechte zu, welche Gegenstand der Besteuerung sind, wie Dominikalien, Holz- und Fischrechte, Alpenweide 2c. 2c., bezüglich aller sonstigen Rechte, insbesondere Baulast, reale Gewerbsrechte, gewöhnliche Weiderechte und Servituten, wozu auch die betreffenden dinglichen Nutzungsrechte zählen, kann von einer Beweiskraft des Katasters keine Rede sein 2c. 2c.; der Kataster enthält nie den Entstehungsgrund des eingetragenen Rechtes, er schafft keinen neuen selbständigen Rechtstitel und kann die Stelle eines privatrechtlichen Erwerbstitels nicht vertreten; der Kataster ist lediglich Mittel zum Beweise des Klagsgrundes, keineswegs ein Mittel zu dessen Ersetzung.

Auch die betreffenden Hypotheken-Einträge (in Rubrik 1) und Protokolle 2c. sind nicht im Stande, für die privatrechtliche Natur der strittigen Nutzungsrechte ein Beweismoment abzugeben.

Siehe Anm. 152.

c. Urteil vom 17. September 1884 Bd. 10, 507: Bei Geltendmachung privatrechtlicher Nutzungsbefugnisse an unverteilten Gemeindebesitzungen auf Grund unvordenklicher Verjährung ist die Rücksichtnahme auf Besitzhandlungen nach dem Jahre 1818 nicht ausgeschlossen.

Art. 37 (28).[157])

I. Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden keine Anwendung auf gemeinschaftliches Privateigentum.[158])

Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes oben in Nr. I lit. c. Weiter s. noch die bei Krais (3. Aufl.) Bd. III S. 297 angeführten oberstrichterlichen Entscheidungen.

d. Urteil vom 10. Dezember 1873 Bd. **4**, 402: Gegenbeweis wider Einträge im Grundsteuerkataster; Gleichstellung von Gemeindenutzungsrechten mit Grunddienstbarkeiten in Bezug auf die Verjährungsfrist.

e. Urteil vom 17. November 1876 Bd. **6**, 389: Eintragung im Grundsteuerkataster ersetzt nicht den Erwerbsgrund, sondern bildet nur einen Beweisbehelf.

f. Urteil vom 23. Juni 1874: Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gemeindegliedern unter sich über die auf dem Gemeindeverbande beruhende Teilnahme an Gemeindenutzungen sind die Administrativbehörden zuständig.

III. Abhandlungen.

Bl. für admin. Pr.:

Bd. **24**, 33: Eine auf dem Gemeindeverband ruhende Nutzung, hiezu Bd. **25**, 32.

Bd. **27**, 111: Verwaltungskompetenz bei dem Streite über Gemeindenutzungen.

Siehe Anm. 152.

Bd. **28**, 399 f.: Form der Gemeindeweide-Verpachtung.

Bd. **29**, 102: Ausübung der Gemeindeweide: Die Frage, in welcher Weise und mit wie viel Vieh das unbestrittene Nutzungsrecht im Interesse der Ordnung und mit Rücksicht auf die Ergiebigkeit des Weidegrundes ausgeübt werden dürfe, ist keine administrativ-rechtliche, sondern eine Gemeindeangelegenheits-Frage, d. h. ein durch die Gemeindeverwaltung zu regelnder Gegenstand.

Bd. **29**, 97: Streit über Ausübung einer Gemeindeweide.

Bd. **30**, 63: Privatrechtlicher Charakter einer von der Gemeinde gestatteten Weideausübung.

Bd. **35**, 109: Besitz- und Eigentumsverhältnisse an einem Ortsgemeindewald.

Bd. **35**, 298: Ueber Gemeindeeigentums-Streitigkeiten.

Bd. **41**, 394: Zur Zuständigkeit der Gerichte und Verwaltungsbehörden.

Zu Art. 37.

[157]) Der Art. 37 verfolgt den Zweck, die Interessen der Gemeinde in Bezug auf den Schutz ihres Eigentums gegenüber den Ansprüchen mehrerer (nicht einzelner Personen) zu wahren, besonders für die Fälle, in welchen diese Mehreren Eigentumsansprüche auf die von ihnen benutzten Gemeindegrundstücke erheben, während die Gemeinde blos Nutzungsrechte gewähren will oder gewähren zu müssen glaubt.

Derartige Differenzen unterliegen wohl der Verbescheidung seitens der Gerichte, allein die Gemeindeordnung will im öffentlichen Interesse den in die Verhältnisse besser eingeweihten und daher zum rascheren, rechtzeitigen Eingreifen mehr geeigneten Verwaltungsbehörden die Befugnis einräumen, bis zu der doch erst später möglichen gerichtlichen Entscheidung provisorische Verfügungen zu treffen, um die Gemeinden möglichst vor Schaden zu bewahren, auch drohende Selbsthilfe oder sonstige Gefahren zu verhüten bezw. zu beseitigen. Die Bestimmungen des

II. Entsteht Streit[159]) darüber, ob ein Vermögensstück Eigentum der Gemeinde oder Privateigentum mehrerer[160]) sei, oder entsteht darüber Streit,[159]) ob und wie weit das Verfügungsrecht der Ge-

---

Art. 37 treffen also nur für die Fälle zu, in welchen an sich die Zuständigkeit der Gerichte für die diesbezügliche endgiltige Verbescheidung gegeben ist, also nur in Streitigkeiten über Privatrechtsverhältnisse. Ist letzteres nicht der Fall, dann haben die Verwaltungsbehörden ohnedies selbständig zu entscheiden. Vergl. Weber, Gem.-Ordn. S. 45.

Auch will der Art. 37 (in Abs. III) dem Gemeindebürger selbst ein Mittel zur Wahrung der gemeindlichen Interessen nach der angezeigten Richtung in die Hand geben, wenn etwa die jeweilige Gemeindevertretung in ihrer Mehrheit es ablehnt, das vermeintliche Recht der Gemeinde mit dem nötigen Ernste zu vertreten.

Vergl. hiezu weiter die Ausführungen bei Weber, Gem.-Ordn. S. 45 und v. Hauck-Lindner S. 124 (Min.-E. vom 6. Februar 1876):

„Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Bezug auf die Aufsicht über das Gemeindevermögen wird dadurch in keiner Weise beseitigt, daß sich ein Beteiligter auf einen privatrechtlichen Anspruch beruft, selbst dann nicht, wenn dieser Anspruch von der Gemeinde anerkannt werden sollte.

Die Gemeindeglieder sind in solchen Fällen ohnehin in der Regel Partei und daher weder im Gemeindeausschusse noch in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt (Art. 145 Abs. V der Gem.-Ordn.).

Die Verwaltungsbehörden werden demnach in Kollisionsfällen der fraglichen Art, wenn sie den erhobenen Anspruch als liquid nicht anerkennen, bestimmen müssen, daß das betreffende Vermögensstück so lange als Gemeindevermögen festzuhalten und zu behandeln sei, bis etwa durch Richterspruch das Gegenteil dargethan sein wird.

Vergl. Bl. für admin. Pr. Bd. **20**, 145 und hiezu **21**, 49; **24**, 33 f.; **30**, 79 und 385; **35**, 109 und 298 unten Anm. 175 Nr. III.

Ueber die Rechtswirksamkeit der vorgenannten Provisionalverfügungen der Verwaltungsbehörde s. Bl. für admin. Pr. Bd. **26**, 171 und 174, s. unten Anm. 164.

Vergl. auch noch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 23. Februar 1883 Bd. **5**, 1 in Anm. 156 I lit. i und vom 30. Dezember 1890 Bd. **13**, 23 in Anm. 101 I lit. i; vom 7. Oktober 1891 Bd. **13**, 246; vom 15. März 1893 Bd. **14**, 198 in Anm. 175 Nr. I lit. a und b, auch Entsch. vom 22. April 1881 oben Anm. 101 Nr. I lit. bb.

[158]) Es erklärt sich dies daraus, daß das bayerische Gemeinderecht keine Realgemeinde d. h. keine juristische Persönlichkeit kennt, welche innerhalb der politischen Gemeinde Eigentümerin des Gemeindevermögens oder eines Teiles desselben ist.

Vergl. hiezu v. Kahr S. 238 bis 245.

[159]) Gleichviel ob gerichtlich oder außergerichtlich. Ein derartiger Streit, ob ein Vermögensstück Eigentum der Gemeinde oder Privateigentum mehrerer, auch darüber, ob und inwieweit das gemeindliche Eigentums- oder Verfügungsrecht durch privatrechtliche Nutzungsrechte beschränkt sei (s. Anm. 161), ist gegebenen Falles von den Civilgerichten zu entscheiden und fällt nicht unter Art. 8 Ziff. 28 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges.

Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 23. Februar 1883 Bd. **5**, 1 und vom 26. Februar 1886 Bd. **8**, 178, in Anm. 175 I lit. c und d; ferner Bl. für admin. Pr. **20**, 145.

[160]) Es müssen also mehrere, nicht ein einzelner mit Eigentumsansprüchen der Gemeinde gegenüberstehen, wenn Art. 37 Platz greifen soll.

meinde über Gemeindevermögen[159]) kraft privatrechtlichen Titels[161]) durch Nutzungsrechte einzelner[162]) beschränkt sei, so hat[163]) die der beteiligten Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde[164]) den Sühneversuch vorzunehmeu.[163]) Dieselbe ist berechtigt,[164]) im Falle verübter oder drohender Selbsthilfe oder wenn die Verhütung anderer dringender Gefahren es erfordert, die nötigen vorsorglichen Verfügungen zu treffen.[164]) Diese sind so lange aufrecht zu halten, bis die Gerichte eine andere vorsorgliche Verfügung getroffen oder in der Hauptsache, sei es über die Besitz- oder die Rechtsfrage, rechtskräftig erkannt haben.[165])[166])

---

[161]) Werden dagegen Nutzungen auf Grund öffentlich-rechtlichen Titels bezw. solche, welche auf dem Gemeindeverbande beruhen, in Anspruch genommen, so sind durchaus die Verwaltungsbehörden zuständig. Diese Fälle gehören nicht zu Art. 37. Siehe Bl. für admin. Pr. **29**, 86 Note *.

[162]) Auch hier sind mehrere „Einzelne" vorausgesetzt.

[163]) Zur Vornahme dieses Sühneversuches ist die betreffende Verwaltungsbehörde verpflichtet.

Dieser Sühneversuch muß also vorgenommen werden; doch richtet sich diese Verpflichtung nur speziell gegen die betreffende Behörde; dagegen ist der Sühneversuch nicht etwa (wie bei Stellung von Privatbeleidigungsklagen) die Voraussetzung zur Klagestellung bei den Gerichten; letztere kann von den Beteiligten jederzeit auch vor der Vornahme des Sühneversuchs erfolgen.

Vergl. §§ 268, 471 der Reichs-Civ.-Proz.-Ordn. nebst § 14 Abs. I des Einf.-Ges., ferner Art. 11 des bayer. Ausf.-Ges. hiezu vom 23. Februar 1879. Siehe v. Hauck-Lindner S. 125 Anm. 4.

Siehe ferner Entsch. des ob. Landesgerichts vom 10. März 1891 Bd. **13**, 338 in Anm. 175 Nr. II und Bl. für admin. Pr. Bd. **26**, 171 und 174 in Anm. 175 Nr. III lit. b, ferner s. nachstehende Anm. 164.

[164]) Die vorgesetzte Verwaltungsbehörde ist im Falle des Art. 37 Abs. II Satz 1 unter allen Umständen verpflichtet, einen Sühneversuch vorzunehmen. Dagegen steht es im Falle des Art. 37 Abs. II Satz 2 vollständig in ihrem freien Ermessen, die nötigen vorsorglichen Verfügungen zu treffen, soferne überhaupt die Voraussetzungen der letztgenannten Gesetzesstelle gegeben sind. Sie darf also eine solche Provisionalverfügung auch nur dann erlassen, wenn Selbsthilfe droht oder schon verübt ist oder wenn die Verhütung anderer dringender Gefahr dies erfordert. Ob dies nun der Fall ist, hat sie nach eigenem Ermessen zu entscheiden.

Verneint sie diese Frage, dann ist jede Einmischung ihrerseits unzulässig. Bejaht sie dagegen dieselbe, dann steht es wieder in ihrem Ermessen, ob und welche Provisionalverfügung sie erlassen will. Niemand hat also ein Recht auf eine solche; diesbezügliche Verfügungen bezw. die Unterlassung einer solchen trotz gestellten Antrages können daher nur mit Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde angefochten werden, das verwaltungsrechtliche Verfahren bezw. die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ist hier ausgeschlossen (Art. 13 Abs. I Ziff. 2 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges.). — Vergl. Anm. 171.

Ueber die Durchführung dieser Provisionalverfügungen (eventuell durch Zwangsmittel) s. Bl. für admin. Pr. Bd. **26**, 171 ff. und 174 f. (Anm. 175 Nr. III lit. b.) s. oben Anm. 157 a. E.

[165]) Mit dem Eingreifen der an sich zuständigen Gerichte, sei es auch nur durch Erlaß einer vorsorglichen Verfügung — mag dieselbe mit der von der Verwaltungsbehörde erlassenen übereinstimmen oder von ihr abweichen — hört die Verwaltungsthätigkeit auf.

Vergl. hiezu die treffenden Ausführungen in Bl. für admin. Pr. Bd. **30**, 79, besonders 80 in Anm. 175 Nr. III lit. c (v. Hauck-Lindner S. 125 f.).

III. Jeder Gemeindebürger [167]) kann im Interesse der Gemeinde [168]) die Einleitung eines solchen Rechtsstreites beantragen.[167]) Wird von der Gemeindeverwaltung [169]) seinem Antrage nicht stattgegeben, [169]) so ist [170]) die Entscheidung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu erholen, [170]) welche berechtigt ist, [171]) den Sühneversuch [172]) vorzunehmen und, wenn dieser mißlingt, einen Anwalt [173]) zur Prozeßführung im Namen der Gemeinde aufzustellen. [171]) [173]) [174]) [175])

---

[166]) Wenn die Gemeinde einen ungerechtfertigten (— nicht rechtskräftig feststehenden —) Anspruch auf ein gemeindliches Vermögensstück anerkennen wollte, so würde dies gleichbedeutend sein mit einer freiwilligen Veräußerung gemeindlichen Vermögens nach Art. 26 der Gem.-Ordn. Es müßte also zu einer solchen Anerkennung vorher staatsaufsichtliche Genehmigung erholt werden.

Vergl. hiezu auch Art. 145 Abs. IV und V. S. v. Hauck-Lindner S. 126, ferner Bl. für admin. Pr. Bd. **20**, 141 (Anm. 175 II lit. a.)

[167]) Ohne einen solchen Antrag, zu welchem jeder Gemeindebürger berechtigt ist, kann wohl die Einleitung eines Rechtsstreites seitens der Aufsichtsbehörde auf Grund des Art. 37 Abs. III nicht erfolgen, doch kann, (abgesehen davon, daß Art. 37 sich nur auf privatrechtliche Nutzungen bezieht), gegebenen Falles möglicherweise ein staatsaufsichtliches Eingreifen im Hinblick auf Art. 26 der Gem.-Ordn. veranlaßt sein.

Siehe hiezu Anm. 166; vergl. auch Anm. 170 und 171, ferner Bl. für admin. Pr. Bd. **29**, 85 f. und 86 Note *, desgl. Anm 7 und 15 zu Art. 26.

[168]) Nicht in seinem eigenen Privatinteresse, sondern nur zur Wahrung der öffentlichen bezw. gemeindlichen Interessen.

[169]) Ueber diesen Antrag ist beschlußmäßig durch den Magistrat bezw. Gemeindeausschuß zu entscheiden und stehen dem Antragsteller die gegen solche Beschlüsse gegebenen Rechtsmittel an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu. Das Verwaltungs rechts verfahren ist ausgeschlossen. S. Anm. 170.

[170]) Ist zu erholen. Nach diesem Wortlaut muß die Gemeindeverwaltung — abgesehen von dem dem Antragsteller selbst zustehenden Berufungsrechte (s. Anm. 169) —, wenn sie den gestellten Antrag ablehnt, die erwachsenen Verhandlungen der vorgesetzten Verwaltungsbehörde ex officio vorlegen bezw. deren Entscheidung erholen. Letztere entscheidet in diesem Falle als Aufsichtsbehörde.

Siehe v. Kahr S. 325 Anm. 7. Vergl. hiezu nachstehende Anm. 171.

[171]) Nur „berechtigt", nicht verpflichtet; also ist auch das Verwaltungs rechts verfahren ausgeschlossen und lediglich Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsstelle zulässig.

Siehe vorstehende Anm. 170; vergl. auch Anm. 164; ferner bezüglich der etwaigen Beschwerden der Gemeindeverwaltung die Art. 161 der Gem.-Ordn. und Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes über den Verw.-Ger.-Hof.

[172]) Zu diesem Sühneversuch sind alle Beteiligten zu laden, also außer dem Antragsteller und der Gemeindeverwaltung auch alle im entgegengesetzten Interesse beteiligten Personen.

[173]) Soferne die Gemeinde nicht selbst einen solchen auswählt bezw. aufstellt. Vergl. auch die Bestimmungen über den Anwaltszwang bei Kollegialgerichten. Reichs-Civ.-Proz.-Ordn. § 74 und Reichs-Ger.-Verf.-Ges. § 23.

[174]) Ueber Recht und Pflicht der Gemeinde den gemeindlichen Besitzstand Dritten gegenüber bezw. gegen Ansprüche jeder Art — sei es in Bezug auf Eigentum oder auf Nutzungen — aufrecht zu erhalten und event. zu verteidigen s. Art. 26, 159 Abs. I Ziff. 1 auch 2 und 157 der Gem.-Ordn.; besonders v. Kahr S. 325 f. und die daselbst auf Seite 326 angeführte Min.-E.; ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 23. Februar 1883 Bd. **5**, 1 in Anm. 156 I i; vom 30. Dezember 1890 Bd. **12**, 23 (lit. a) und vom 15. März 1893 Bd. **14**, 198, auch vom 6. August 1880 Bd. **2**, 12 in Anm. 175 I lit. b, e, f u. g.

[175]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes, des obersten Ger.-Hofs (obersten Landesgerichts), desgl. Abhandlungen zu Art. 37.

I. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. vom 7. Oktober 1891 Bd. **13**, 246: Die Berechtigung der Verwaltungsbehörden, bei Beschlußunfähigkeit der Gemeindevertretungen (vergl. Art. 103 Abs. II und Art. 145 Abs. IV und V der Gem.-Ordn.) an Stelle der letzteren die nötigen Verfügungen zur Wahrung der Gemeindeinteressen zu treffen und erforderlichen Falles einen Rechtsanwalt aufzustellen, gilt auch Ortschaften gegenüber in Streitfällen über die Zulässigkeit von Nutzungen am Ortschaftsvermögen zum Privatvorteile der Ortsbürger, ist jedoch von der unmittelbar vorgesetzten Behörde und nach Maßgabe der Art. 103 Abs. II bezw. Art. 145 Abs. IV und V der Gem.-Ordn. zu bethätigen s. Anm. 157.

b. vom 15. März 1893 Bd. **14**, 198: Wenn die Staatsaufsichtsbehörden an dem Eigentume der Gemeinden bezw. Ortschaften bezüglich einzelner Grundstücke bis zur Entscheidung der Civilgerichte festzuhalten entschlossen sind, muß dies von denselben in unzweideutiger Weise zum Ausdruck gebracht werden. Siehe hiezu ebenda S. 199: Die Berechtigung der Staatsaufsichtsbehörden, an dem Eigentum der Gemeinden bezw. Ortsgemeinden bezüglich einzelner Grundstücke so lange festzuhalten, bis das Gegenteil durch die Entscheidung der Civilgerichte ausgesprochen wurde, ist nicht zu bestreiten (s. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Bd. **5**, S. 1 ff.); vorausgesetzt ist aber dabei, daß die diesbezügliche Auffassung der Staatsbehörden entschieden und unzweideutig zum Ausdrucke gelangt. War nach der eigenen Annahme der Staatsaufsichtsbehörden eine Gemeinde, als deren Eigentum dermalen gewisse Grundstücke in Anspruch genommen werden, zur Zeit der Einführung des Gem.-Ed. von 1818 noch gar nicht vorhanden, so muß zuerst der Nachweis des rechtlichen Bestandes einer solchen Gemeinde erbracht und kann jedenfalls dem Inhalte der Steuerliquidationsverhandlungen eine gemeindebildende, Privateigentum in Gemeindeeigentum verwandelnde Rechtswirkung nicht beigelegt werden.

Siehe Anm. 157.

c. vom 23. Februar 1883 Bd. **5**, 1 ff. in Anm. 156 1 lit. i.

d. vom 26. Februar 1886 Bd. **8**, 178 ff.: (Zum Begriff einer Ortschaft ist das Vorhandensein einer besonderen Ortsflur, nicht aber auch der Bestand eines örtlichen Sondervermögens unerläßlich).

Wenn über die Verwendung der Erträgnisse eines angeblichen Ortsvermögens zur Deckung von Bedürfnissen der politischen Gemeinde Streit entsteht, so kann verwaltungsrechtlich zwar nicht über den Bestand eines Ortsvermögens bezw. über das Eigentum an den als Ortsvermögen bezeichneten Gegenständen, wohl aber darüber Entscheidung getroffen werden, ob eine ausgeschiedene Ortsflur und folgeweise eine besondere Ortschaft vorhanden sei; und hiezu besonders S. 181 f., speziell S. 182 oben in § 94 S. 53 Anm. 27 d Abs. II Vergl. Anm. 159.

e. vom 30. Dezember 1890 Bd. **13**, 23 Abs. II lit. a: Zur Entscheidung darüber, ob die Gemeinderechtsbesitzer (oder die politische Gemeinde oder eine Ortsgemeinde) Eigentümer von Gemeindegründen seien, sind die Verwaltungsbehörden nicht berufen und zur Entscheidung von Beschwerden über Festhaltung des Eigentums der Gemeinde an Gemeindegründen seitens der Aufsichtsbehörden ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Bd. **5**, 1 ff.). S. Anm. 174.

f. Dieselbe Entsch. sub e Bd. **13**, 23 Abs. II lit. b.: Bei einem Streite über die Verwendung von Nutzungen am Gemeindevermögen für die

Gemeindebedürfnisse oder zum Privatvorteile einer Klasse von Gemeindeangehörigen sind die Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit einer Abweichung der gesetzlichen Regel des Art. 31 Abs. I und Art. 39 Abs. I der rechtsrheinischen Gem.-Ordn. zu entscheiden zuständig (Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 2, 684 in Anm. 101 I lit. bb). Siehe auch Anm. 156 I lit. e zu Art. 36 der Gem.-Ordn.,

g. vom 6. August 1880 Bd. 2, 12 f.: Gegen Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht über die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten kann auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. nur von der Gemeinde durch ihre zur Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten gesetzlich berufenen Organe, nicht aber von einzelnen bei der Sache beteiligten Gemeindebürgern Beschwerde zum Verw.-Ger.-Hof erhoben werden. S. Anm. 174.

II. Entsch. des obersten Landesgerichts vom 10. März 1891 Bd. 13, 338: Vorsorgliche Verfügungen, welche die Gemeindebehörden bei Streitigkeiten darüber treffen, ob eine Waldung Eigentum der Gemeinde oder Privateigentum mehrerer sei, führen keine Veränderung im Besitze herbei.

Siehe ferner die bei v. Hauck-Lindner S. 126 f. in Anm. 6 angeführten oberstrichterlichen Erkenntnisse, besonders die vom 25. Juni 1858 und 14. März 1859: Die Civilgerichte sind zuständig, wenn der Anspruch auf eine ausschließliche Nutzung als ein seit unvordenklicher Zeit mit bestimmten Häusern verbundenes Recht geltend gemacht wird, über welches von den jeweiligen Besitzern von jeher in privatrechtlicher Weise (Kauf, Verpfändung) disponiert worden ist.

III. Abhandlungen in den Bl. für admin. Pr.:

a. zu Anm. 157: Bd. 20, 140 f., besonders 141: Wahrung des gemeindlichen Vermögensinteresses; Zuständigkeit;

Bd. 20, 145: Die Erhaltung des Gemeindevermögens gegenüber Privateigentums-Ansprüchen; hiezu die Abhandlung in

Bd. 21, 49: Schutz des Gemeindeeigentums;

Bd. 24, 33 ff.: Eine auf dem Gemeindeverbande ruhende Nutzung;

Bd. 29, 86 Note * zu Art. 37 Abs. III;

Bd. 30, 79: Pflicht der Aufsichtsbehörde zur Wachsamkeit über die Erhaltung der Gemeindevermögensstücke;

Bd. 30, 385: Gemeinsames Privateigentum oder Gemeindeeigentum?

Bd. 35, 109 ff. und 115 ff.: Besitz- und Eigentumsverhältnisse an einem Ortsgemeindewald;

Bd. 35, 298 ff. und 305 ff.: Ueber Gemeindeeigentums-Streitigkeiten; endlich

Bd. 13, 139 ff.: Streit über das Eigentum an Gemeindegründen; und

Bd. 27, 294: Eigentum einer Gemeinde an einem Kanale und Entscheidung von Differenzen bezüglich der Benützung des Wassers eines solchen Kanales (Zuständigkeit);

b. zu Anm. 163 und 164: Bd. 26, 171 ff. und 174: Schutz eines administrativen Provisoriums;

c. zu Anm. 165 Bd. 30, 79: Pflicht der Aufsichtsbehörde zur Wachsamkeit über die Erhaltung der Gemeindevermögensstücke.

II. Abschnitt.

Die Gemeindebedürfnisse und die Mittel zu deren Befriedigung.

(Art. 38—60 der Gem.-Ordn.)

§ 97.

A. Allgemeines.

Der Hauptzweck, sozusagen der Kernpunkt aller gemeindlichen Verwaltungsthätigkeit ist die Führung des gemeindlichen Haushaltes und mit derselben die Befriedigung aller gemeindlichen Bedürfnisse. Unter diesen „Gemeindebedürfnissen" des II. Abschnittes der Gem.-Ordn. sind überhaupt alle Bedürfnisse zu verstehen, welche aus gemeindlichen Mitteln zu befriedigen sind, mögen dieselben in den sogenannten eigentlichen Gemeindeangelegenheiten oder in den (durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder gesetzmäßige Verordnungen) den Gemeinden zur Besorgung übertragenen Gegenständen oder auch in den von der Gemeinde freiwillig übernommenen Leistungen gelegen sein.

Zu diesen „Gemeindebedürfnissen" zählen nun in erster Linie die in Art. 38 der Gem.-Ordn. angeführten Obliegenheiten, welche allen Gemeinden, mittelbaren wie unmittelbaren, gleichmäßig zustehen. Die Aufzählung des Art. 38 ist wohl in der Beziehung eine vollständige, als dieser Artikel diejenigen Obliegenheiten benennt, welche in der Regel von jeder Gemeinde ohne Ausnahme zu erfüllen sind, dagegen ist sie insoferne nicht erschöpfend, als — abgesehen von den in besonderen Bestimmungen der Gem.-Ordn. oder in sonstigen Gesetzen und gesetzmäßigen Verordnungen gleichfalls für alle Gemeinden festgestellten Verpflichtungen — außerdem noch für einzelne Gemeinden spezielle Verbindlichkeiten bestehen (und entstehen) können, welche von den betreffenden Gemeinden auf Grund irgend eines Rechtstitels oder einer Rechtsnorm[1]) zu erfüllen sind oder die von ihnen — wenn auch nur freiwillig (auf Grund des ihnen zustehenden Selbstverwaltungsrechtes) — in rechtsgiltiger Weise bezw. durch einen rechsgiltig gefaßten Gemeindebeschluß besonders übernommen worden sind.[2])

Es kann also im einzelnen Falle aus der Nichtaufführung einer gemeindlichen Last im Art. 38 nicht darauf geschlossen werden, daß diese Last für eine Gemeinde nicht besteht.

---

[1]) Diese Rechtsnorm kann auch ein auf dem Wege der Ortsgewohnheit oder des örtlichen Gewohnheitsrechtes entstandener Rechtssatz, d. h. ein Herkommen sein. Vergl. v. Pözl, Verf.-R. 5. Aufl. S. 274 Note 1.

[2]) Auch zur Befriedigung dieser Gemeindebedürfnisse müssen die erforderlichen Mittel auf irgend eine gesetzliche Weise aufgebracht werden. S. v. Pözl ebenda S. 274, v. Hauck-Lindner S. 129.

Andrerseits hat diese Aufzählung und Beschreibung der gemeindlichen Verbindlichkeiten in Art. 38 auch die Bedeutung, daß die betreffende gesetzliche Verpflichtung für alle Gemeinden nur in dem in Art. 38 aufgeführten, bestimmt benannten oder begrenzten Umfange besteht, also die Gemeinden über den hier beschriebenen Kreis hinaus auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes zu anderweitigen Leistungen nicht gezwungen werden können: es müßte denn wieder sein, daß eine weitere Ausdehnung dieser Obliegenheiten später d. h. nach dem 1. Juli 1869 durch Gesetz erfolgt, oder daß eine derartige Erweiterung in einem Gesetze enthalten ist, welches bereits am 1. Juli 1869 in Geltung war und nach dieser Richtung hin keine Aufhebung oder Abänderung durch die Gemeindeordnung erfahren hat.[8])

Selbstverständlich erscheint wohl auch, daß öffentlich-rechtliche gemeindliche Lasten nur für den betreffenden Gemeindebezirk, d. h. den Umfang der politischen Gemeinde gelten können (soferne sie sich überhaupt nicht als spezielle Last einer Ortsgemeinde lediglich auf die betreffende Ortsmarkung beschränken): Ueber den Gemeindebezirk hinaus gibt es also für die Gemeinde keine auf dem öffentlichen Rechte beruhende Verbindlichkeit (z. B. in Bezug auf Bau und Unterhaltung der Gemeindewege).

Die wichtigsten Bestimmungen, durch welche die gemeindlichen Obliegenheiten nach Art. 38 ergänzt bezw. vermehrt werden, sind:

I. in der Gemeindeordnung selbst enthalten und sind nach dieser Richtung folgende Artikel derselben zu bemerken:
   a. Art. 26: Verpflichtung zur ungeschmälerten Erhaltung des Grundstockvermögens zc.
   b. Art. 34 Abs. II: Verhältnismäßige Tragung der Lasten und Auslagen des Art. 34 Abs. I (in Bezug auf Gemeindenutzungen).
   c. Art. 62: Fertigung, Vorlage und besonders auch Einhaltung der Schuldentilgungspläne bezüglich aller Gemeindeschulden bezw. planmäßige Verzinsung und Tilgung der letzteren.
   d. Art. 74 bis 77 (speziell für Stadtgemeinden): Aufstellung und bezw. Unterhaltung der in diesen Artikeln genannten gemeindlichen Beamten und Bediensteten (vergl. unten lit. f und g).
   e. Art. 92 bis 97, speziell Art. 95 (desgl. für Stadtgemeinden): Die Führung der Orts- und bezw. der Distriktspolizei-Verwaltung sowie die Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten und Bestreitung der hiefür erwachsenden Kosten (vergl. unten lit. h).
   f. Art. 125 Abs. II (speziell für Landgemeinden, vergl. hiezu

[8]) Vergl. hiezu auch Art. 59 und Art. 206 Abs. II der Gem.-Ordn.

oben lit. d): Leistung von Funktionsbezügen bezw. Entschädigungen an den Bürgermeister resp. die Kassaverwalter.*)

g. Art. 129 (desgl. für Landgemeinden): Aufwand für die Gemeindeschreiberei (vergl. oben lit. d).*)

h. Art. 141 und 142 (gleichfalls speziell für Landgemeinden): Aufstellung und Unterhaltung der nötigen Gemeindediener zur Handhabung der Ortspolizei und des Feldschutzes, desgleichen überhaupt die Tragung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung und der hiefür erforderlichen Einrichtungen und Anstalten (vergl. oben lit. e).*)

i. Art. 188 (für alle Gemeinden): Tragung der Kosten für die Gemeindewahlen.

k. endlich Art. 59 der Gem.-Ordn. Siehe hiezu unten Nr. II (bayr. Landesgesetze) lit. b, c, d, e, f und Nr. III (Reichsgesetze) lit. a, b, c.*)

Von den hieher gehörigen anderen

II. bayrischen Landesgesetzen sind besonders zu nennen:

a. Vor allem das Gesetz vom $\frac{\text{29. April 1869}}{\text{3. Februar 1888}}$ über die Armen- und Krankenpflege. Siehe unten bei Armenpflege.

Von den übrigen bayrischen Gesetzen:

b. Gesetz vom 12. März 1850 (Web. 4, 98 f.) „die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schaden betreffend“ Art. 1, 2 und 4 Abs. I[4]),

*) Für die Pfalz s. Art. II, V und VI des Gesetzes vom 17. Juni 1896 „Abänderung der Gem.-Ordn. für die Pfalz betr.“ (Web. 23, 656 f.); durch Art. V dieses Gesetzes hat die oben § 93 S. 16 Ziff. 14 berührte Aufstellung besondrer Gemeindeschreiber eine Abänderung dahin erfahren, daß sie nunmehr durch den Gemeinderat erfolgt.

[4]) Diese lauten: Art. 1. Jede politische Gemeinde, in deren Bezirk von einer zusammengerotteten, bewaffneten oder unbewaffneten Menge oder von Einzelnen aus derselben mit offener Gewalt Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder das Eigentum verübt worden sind, ist verbunden, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen. Für jenen Betrag des Schadens, welcher den Beschädigten aus Versicherungsanstalten ersetzt wird, haftet die Gemeinde weder den Beschädigten noch der treffenden Anstalt.

Art. 2. Der erste Absatz des vorstehenden Artikels findet keine Anwendung:

1. wenn die zusammengerottete Menge überwiegend aus Personen besteht, die aus einer andern Gemeinde gekommen sind, und die Einwohner der Gemeinde, in welcher die Gewaltthätigkeit begangen wurde, außer Stande waren, die Beschädigung zu hindern, oder
2. wenn die zusammengerottete Menge überwiegend aus nicht beurlaubten Soldaten besteht.

Die Pflicht des Schadenersatzes geht im letzteren Falle auf den Staat über; im ersteren Falle sind die Gemeinden oder die Gemeinde, aus deren Mitte die Teilnehmer an der Zusammenrottung gekommen sind, zur Schadloshaltung verbunden.

Art. 4 Abs. I. Die haftbare Gemeinde kann mit dem Beschädigten eine gütliche Uebereinkunft schließen, und zwar:

1. In Gemeinden mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten.

aufrecht erhalten durch Art. 59 und 206 Abs. II Ziff. 1 der Gem.-Ordn.; hiezu auch

c. Gesetz vom 4. Mai 1851 (Web. 4, 247 f.) „das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betreffend" Art. 14[5]); vergl. Art. 59 der Gem.-Ordn.

d. Die beiden Gesetze über die Landräte und die Distriktsräte vom 28. Mai 1852 Art. 30—32 bezw. 16[6]). Vergl. Art. 59 der Gem.-Ordn.

e. Gesetz vom 15. Juni 1850, den Ersatz des Wildschadens betr. Art. 1 Ziff. 2 und Art. 3[7]); vergl. Art. 59 der Gem.-Ordn.

f. Gesetz vom 28. Mai 1852, den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen betr. Art. 17 und 18[8]); auch

---

2. In Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß in Gemäßheit eines zustimmenden Beschlusses der Gemeindeversammlung.

Siehe hiezu ferner bezüglich der civilprozessualen Bestimmungen dieses Gesetzes, ferner bezüglich der an die Stelle derselben getretenen Vorschriften den Art. 10 des bayr. Ausf.-Ges. zur Civ.-Proz.-Ordn. vom 23. Februar 1879 bei Web. 4, 98 f. Note 3.

[5]) Dieser Art. 14 lautet: Hinsichtlich der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. März 1850 die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen diess. d. Rh. verursachten Schadens betr. zur Anwendung.

[6]) Siehe unten bei Distrikts- bezw. Kreis-Gemeinden.

[7]) Diese Bestimmungen lauten: Art. 1 Ziff. 2: Zum Ersatze des vom Wilde an Grund und Boden oder an Erzeugnissen desselben verursachten Schadens ist verpflichtet:

1. 2c. 2c. 2. die Gesamtheit derjenigen Grundeigentümer, auf deren zu einem Jagdbezirke vereinigten Grundstücken die Jagd gemäß Art. 4 bis 6 und 11 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850 entweder verpachtet ist oder in Selbstverwaltung ausgeübt wird.

Art. 3. In dem durch Ziff. 2 des Art. 1 bezeichneten Falle muß der Schaden- und Kostenersatz zunächst aus der Gemeindekasse geleistet werden.

Sind mehrere Gemeindebezirke zu einem Jagdbezirk vereinigt, so haften die mehreren Gemeindekassen samt und sonders für Schaden- und Kostenersatz vorbehaltlich jedoch der verhältnismäßigen Wiedererstattung aus den nicht belangten Gemeindekassen.

In allen Fällen ist der aus Gemeindekassen geleistete Ersatz von den einzelnen Grundeigentümern der betreffenden Gemeinde zu vergüten, und auf dieselben verhältnismäßig zu verteilen.

Der Gemeinde ist unbenommen, in dem Jagdpachtvertrage den oder die Pächter der Jagd für den Rückersatz des aus der Gemeindekasse geleisteten Wildschadens haftend zu erklären.

[8]) Art. 17: Sind zur Abwendung drohender oder bereits eingetretener Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen notwendig, so sind alle benachbarten Besitzer und Gemeinden zu Hand- und Spanndiensten, ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb des vom Wasser bedrohten Gebietes liegen oder nicht, verbunden.

Jede Polizeibehörde hat in solchem Falle in ihrem Distrikte die augenblicklich nötigen Vorkehrungen zu treffen und vollziehen zu lassen, wogegen keine Einsprache, sondern nur nachträgliche Beschwerde zulässig ist.

das Gesetz vom 28. Mai 1852 die Wasserbenützung betr. Vergl. Art. 59 der Gem.-Ordn.

g. Das Forstgesetz (von 1852) in der neuen Fassung von 1896. Siehe oben § 96a S. 243 ff.

h. Das Gesetz vom 10. November 1861 „die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betr.", bes. Art. 1[8a]). Siehe hierüber Bd. III bei Volksschule.

i. Brandversicherungsgesetz vom 3. April 1875 Art. 3 Abs. I Ziff. 3, 26, 48, 49, 69, 87, 88, 91[9]). Siehe unten Nr. IV lit. g.

k. Landtagswahlgesetz vom $\frac{\text{4. Juni 1848}}{\text{21. März 1881}}$ z. B. Art. 6, 7 f. oben § 51 Bd. I S. 246 ff.

l. Bayer. Ausführungs-Gesetz vom 21. März 1881 zum Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unter-

---

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Polizei- und Baubehörden die nötige Beihilfe zu leisten und für die schnellste Stellung von Mannschaften und Lieferung von Materialien zu sorgen.

Art. 18: Damm- oder Deichbauten zum Schutze von Ortsfluren oder Ortschaften gegen Ueberschwemmungen liegen, soferne nicht nach Gesetz, besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen anders bestimmt ist, den betreffenden Gemeinden ob.

Die Verpflichteten können bei nachgewiesenem Bedürfnisse zu deren Herstellung oder Unterhaltung von der Verwaltungsbehörde angehalten werden.

[8a]) Dieser Art. 1 lautet: Die deutschen Schulen sind Gemeinde-Anstalten und es liegt deshalb die Verpflichtung zur Bestreitung des gesamten Aufwandes für die Errichtung und für den Unterhalt derselben, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 6 und 7, den politischen Gemeinden insoweit ob, als nicht dieser Aufwand von Dritten vermöge privatrechtlicher Verpflichtung geleistet werden muß oder aus den für Schulzwecke bestehenden örtlichen Stiftungen, dann aus den für diese Zwecke bestimmten besonderen Einnahmen gedeckt ist.

[9]) Art. 3 Abs. I Ziff. 3. Ausnahmsweise müssen der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt werden: 3. die Gebäude der Gemeinden, der Kirchen, der Schul- und sonstigen Stiftungen.

Art. 26: Die Aufnahms-Urkunde ist dem Antragsteller durch die Gemeindebehörde zustellen zu lassen, welche daraus von der Versicherung Kenntnis zu nehmen hat.

Art. 48. Die Gemeindebehörde hat von einem jeden Brandfalle innerhalb 24 Stunden bei Vermeidung disziplinärer Einschreitung dem Brandversicherungsinspektor Kenntnis zu geben rc.

Art. 49. Die von dem vorherigen Zustande der beschädigten Gegenstände am besten unterrichteten Nachbarn und der Beschädigte sind von der Gemeindebehörde zur Teilnahme an der Beschreibung und Schätzung des Schadens einzuladen rc.

Art. 69 Abs. I. Die Einziehung der Beiträge erfolgt nach den Bestimmungen über Erhebung und zwangsweise Beitreibung der Staatssteuern

a. in unmittelbaren Städten durch die Magistrate rc. rc.

Die Art. 87, 88, 91 beziehen sich auf diese Erhebung. S. hiezu Min.-E. vom 13. Dezember 1875, den Vollzug des Brandversicherungs-Gesetzes betr. (Web. **11**, 257 f.), desgl. vom 8. Juni 1880 (Web. **14**, 480 f.)

Näheres in Bd. III unter Brandversicherung (Immobiliar-Versicherung).

drückung von Viehseuchen Art. 11[10]), (hiezu ferner bezüglich der Mithilfe der Gemeinde- bezw. der Polizeibehörden beim Vollzuge dieses Gesetzes die Art. 4 auch 5 desselben sowie Art. 5 des Gesetzes vom 26. Mai 1892 über die Entschädigung für Viehverluste infolge von Milzbrand (Web. **14**, 734 f. und **21**, 368).

Weiter sind besonders durch folgende

III. Reichsgesetze den Gemeinden spezielle Verpflichtungen aufgetragen worden:

a. Reichsgesetz vom $\frac{\text{25. Juni 1868}}{\text{21. Juni 1887}}$ über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes besonders §§ 2—5. Vergl. Art. 59 der Gem.-Ordn.

b. Reichsgesetz vom $\frac{\text{13. Februar 1875}}{\text{21. Juni 1887}}$ über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden §§ 2, 7. Vergl. Art. 59 der Gem.-Ordn.

c. Reichsgesetz vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen §§ 3 ff. Vergl. Art. 59 der Gem.Ordn.

d. Das Reichstagswahlgesetz vom 31. Mai 1869 § 16 siehe oben Bd. I § 11 S. 33 und Anm. 34 daselbst.

e. Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung §§ 4, 6—9.

---

[10]) Art. 11: Den Gemeinden sind vorbehaltlich bestehender Verpflichtungen Dritter folgende Leistungen überwiesen:

1) Dieselben haben die zur wirksamen Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln in ihrem Bezirke zu verwendende Wachmannschaft auf ihre Kosten zu stellen.

2) Denselben fallen die Kosten der Viehrevisionen (§ 8 des Reichsgesetzes) sowie die Kosten derjenigen Einrichtungen zur Last, welche zur wirksamen Durchführung der Orts- oder Feldmarksperre in ihren Bezirken vorgeschrieben werden.

3) Ist die Tötung kranker oder verdächtiger Tiere, oder die Zerlegung und unschädliche Beseitigung der Kadaver oder einzelner Teile derselben, oder die Impfung gefährdeter Tiere angeordnet, so hat die Gemeinde des Seuchenorts das zur Ausführung der Maßregel nötige Hilfspersonal und die dazu erforderlichen Transportmittel auf ihre Kosten zu stellen.

4) Fehlt es dem Besitzer der verendeten oder getöteten Tiere an einem zur unschädlichen Beseitigung der Kadaver oder einzelner Teile derselben, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle geeigneten Raume, so ist letzterer von der Gemeinde des Seuchenorts ohne Vergütung zu überweisen und mit den nötigen Schutzvorrichtungen zu versehen.

In den vom Gemeindeverband ausgeschlossenen Markungen (Art. 3 der Gem.-Ordn. für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869) sind diese Leistungen von den Eigentümern der zur Markung gehörigen Grundstücke nach Verhältnis ihres Besitzanteils zu übernehmen.

f. Reichsgesetz vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$ über die Krankenversicherung der Arbeiter § 9 Abs. 3 und 4[11]).

g. Reichsgesetz vom 11. Juli 1887 über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen § 4 Ziff. 3, auch § 21 b, § 30[12]).

h. Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 über die Gewerbegerichte (Web. **20**, 305 ff.).

IV. Endlich sind auch noch durch Verordnungen oder zum Vollzuge von Gesetzen ergangene höchste Entschließungen den Gemeinden besondere Verbindlichkeiten auferlegt, so z. B. durch

a. Verordn. vom $\frac{\text{23. November 1869}}{\text{27. Januar 1883}}$ über die Normaleichungskommission im Vollzuge des Reichsgesetzes vom 26. November 1871 „die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern betr.“ (Web. **16**, 105 ff.)

b. Verordn. vom 28. April 1875 über die Kosten der Impfung im Vollzuge des Impfgesetzes vom 8. April 1874[13]).

---

[11]) § 9 des Kranken-Vers.-Gesetzes in der Fassung vom 10. April 1892:

Abs. 1: Die von der Gemeinde zu erhebenden Krankenversicherungsbeiträge sollen 2c.

Abs. 2: Die Beiträge fließen in eine besondere Kasse 2c.

Abs. 3: Die Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse sind getrennt von den sonstigen Ausgaben der Gemeinde festzustellen und zu verrechnen. Die Verwaltung der Kasse hat die Gemeinde unentgeltlich zu führen. Ein Jahresabschluß der Kasse nebst einer Uebersicht über die Versicherten und die Krankheitsverhältnisse ist alljährlich der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Abs. 4: Reichen die Bestände der Krankenversicherungskasse nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben derselben zu decken, so sind aus der Gemeindekasse die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche ihr — vorbehaltlich des § 10 — demnächst aus der Krankenversicherungskasse mit ihrem Reservefonds zu erstatten sind.

Hiezu § 10 l. c. (Web. **21**, 254). —

[12]) § 4 Ziff. 3: Die Versicherung (von Arbeitern, welche bei der Ausführung von Bauarbeiten beschäftigt sind und nicht schon auf Grund anderer Unfallgesetze gegen Unfall versichert sind) erfolgt: 3. bei Bauarbeiten, welche in anderen als Eisenbahnbetrieben von einem Kommunalverbande oder einer anderen öffentlichen Korporation als Unternehmer ausgeführt werden, vorbehaltlich der Bestimmung des § 5 Abs. 3 durch den Kommunalverband bezw. die Korporation, soferne die Landeszentralbehörde auf deren Antrag erklärt, daß dieser Kommunalverband bezw. diese Korporation zur Uebernahme der durch die Versicherung entstehenden Lasten für leistungsfähig zu erachten ist. (§ 21 lit. b und § 30 siehe Web. **18**, 444 und 448.)

[13]) Nach § 2 dieser Verordn. haben die Gemeinden die Kosten der Impfung zu tragen. Den Gemeinden ist untersagt, die Impfkosten auf die Impfpflichtigen auszuschlagen.

c. Verordn. vom 23. März 1881 (Web. 14, 747 f.) zum Vollzuge des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und des bayer. Ausführungsgesetzes hiezu vom 21. März 1881 (s. Art. 11 dieses Gesetzes oben Nr. II lit. l Anm. 10).

d. Verordn. vom 20. November 1815 [14]) über die Vermehrung der Blitzableiter, jedoch speziell mit Min.-E. vom 30. Juni 1874 [15]).

e. Min.-E. vom 23. November 1889 über die Kosten des Ersatzgeschäftes und zwar lit. A Nr. II auch IV bezüglich der unmittelbaren Städte und Nr. III bezüglich aller Gemeinden (Web. 19, 744 f.)

f. Landtagsabschied vom 23. Mai 1846 [16]) über das Schneeräumen; hiezu die Min.-E. vom 14. April 1837 [16a]) und besonders vom 31. Oktober 1848 [17]). Siehe auch Min.-E. vom 9. April 1842 [18]).

---

[14]) Web. 1, 484: 1) Alle größeren Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchengebäude sollen nach und nach ꝛc. mit Blitzableitern versehen werden.

2) Die Kosten sind aus dem Vermögen der beteiligten Gemeinden, Stiftungen und Kirchen zu schöpfen. Die Kosten für die Ableiter auf den Kirchenthürmen insbesondere sollen zur Hälfte aus Mitteln der Kirchen, zur Hälfte aus Mitteln der Gemeinden bestritten werden ꝛc. ꝛc.

[15]) Web. 10, 372: Die Anordnungen der Verordn. vom 20. November 1815 finden gemäß Art. 206 Abs. I Ziff. 5 der Gem.-Ordn. keine Anwendung mehr.

Demgemäß ist bezüglich der Anbringung von Blitzableitern auf den größeren Gebäuden der Gemeinden und örtlichen Stiftungen die Betretung des Zwangsweges für die Folge zu unterlassen. Uebrigens besteht voller Grund, die Setzung von Blitzableitern auf den erwähnten Gebäuden auch fernerhin auf gütlichem Wege, soviel möglich, zu fördern ꝛc. ꝛc.

[16]) Landtagsabschied Abschnitt III § 22 (Web. 3, 619): Die gänzliche Befreiung der Gemeinden von der Verbindlichkeit zur Wegräumung des Schnees auf den Staatsstraßen ist mit den Geboten der Vorsorge für die Erhaltung eines ununterbrochenen Verkehrs unvereinbar.

[16a]) Web. 3, 97 „Die Beschwerde der Gemeinde N. gegen die Verfügung der kgl. Regierung ꝛc. ꝛc., wodurch derselben die Oeffnung der Winterbahn auf dem innerhalb ihrer Gemeindemarkung befindlichen Teile der Staatsstraße auferlegt wurde, ist als nicht begründet befunden worden ꝛc. ꝛc.

[17]) Min.-E. vom 31. Oktober 1848 „Das Wegräumen des Schnees auf den Staatsstraßen durch die Gemeinden betr." (Web. 4, 1 f.):

1) vom Etatsjahr 1848/49 an ist in allen Fällen, wo der Verkehr auf Staatsstraßen durch Schneefall oder Schneewehen gehemmt und derselbe durch Aufbieten der Gemeinden wieder hergestellt werden muß, der ortsübliche Taglohn der Arbeiter an die unweigerlich Folge zu leisten und die gewöhnlichen Arbeitsstunden einzuhalten habenden Gemeinden auf Grund der von den Gemeindevorstehern oder Bürgermeistern hergestellten Arbeitslisten aus den Staatskassen vergüten zu lassen.

2) Zu diesen Kosten sind auch die Ausgaben für Anspann bei dem allenfallsigen Gebrauche von Bahnschlitten oder Wägen zur Wegräumung des Schnees zu rechnen ꝛc. ꝛc.

Vergl. hiezu das Mandat vom 16. Februar 1785 (Web. 1, 34), das Mandat vom 27. Dezember 1788 (Web. 1, 35) und die zu der in Anm. 16 a angeführten Min.-E. vom 14. April 1837 bei Web. 3, 97 beigefügten Noten.

[18]) Min.-E. vom 9. April 1842 (Web. 3, 455), die Schneezeichen an den

g. Min.-E. vom 3. August 1878, die Versicherung von Staats-, Gemeinde- und Stiftungsgebäuden betr.[19])

Ist nun einerseits durch Art. 38 der Gem.-Ordn. und durch die zu demselben gehörigen gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen der Kreis der Verpflichtungen, welche allen Gemeinden obliegen und zu deren Erfüllung eventuell auch alle Gemeinden genötigt werden können, genau und erschöpfend bestimmt (vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 2, 522 unten in § 99 Anm. 7a lit. e), so zeigen andrerseits die nachfolgenden Artikel 39 ff. die gesetzlichen Wege, auf welchen die Mittel beschafft zu werden vermögen, die zur Befriedigung dieser — wie der sonst in den Gemeinden sich ergebenden Bedürfnisse nötig erscheinen. Auch hier d. h. bei Beschaffung dieser Deckungsmittel gilt in allererster Linie der in Art. 31 Abs. I der Gem.-Ordn. aufgestellte Grundsatz: Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden.[20])

Als Deckungsmittel, mit welchen vor allen anderen „zunächst die Gemeindeausgaben zu bestreiten sind" bezeichnet daher

---

Staatsstraßen betr.: Da in den bestehenden Verordnungen über die Unterhaltung der Straßen, insbesondere über das Schneeaufschaufeln auf denselben die Verpflichtung der Gemeinden zur Aufstellung von Schneezeichen auf den ihre Flurmarkung durchziehenden Straßen nirgend erwähnt wird, ist diese Aufstellung von Schneezeichen als eine Bedingung des möglichen Gebrauches der Straßen zu betrachten, daher den die Unterhaltung derselben bezielenden Anstalten beizuzählen und von den Wegmachern zu besorgen rc. (also soweit der Gemeinde die Unterhaltungspflicht obliegt, von den gemeindlichen Wegmachern d. h. von der Gemeinde).

[19]) Web. 12, 422 f.: Auf Grund des Art. 100 des Gesetzes vom 3. April 1875, die Brandversicherungsanstalt rc. betr., werden bezüglich des Minimums der Versicherungssumme der im Art. 3 Ziff. 1, 3 und 4 des genannten Gesetzes bezeichneten Gebäude nachstehende Vorschriften erlassen:

1. Die sämtlichen Gebäude des Staates müssen, insoferne sie von dem Eintritte in die Brandversicherungsanstalt gemäß Art. 9 nicht ausgeschlossen sind, wenigstens mit dem halben Werte der verbrennbaren Teile versichert werden.
2. Die Gebäude der Gemeinden und Stiftungen, bezüglich welcher dem Staatsärar die ausschließliche Baulast obliegt, sind ohne Rücksicht darauf, ob das Staatsärar oder ein Dritter die Brandversicherungsbeiträge zu entrichten hat, wie die Staatsgebäude zu behandeln.
3. Das Minimum der Versicherungssumme bei allen übrigen Gebäuden der Gemeinden, der Kirchen, der Schul- und sonstigen Stiftungen rc. besteht:
   a) in der Hälfte des Wertes der verbrennbaren Teile, wenn das Gebäude der ersten Bauartsklasse (Art. 58) angehört.
   b) in drei Vierteilen des Wertes der verbrennbaren Teile, wenn das Gebäude der zweiten oder dritten Bauartsklasse angehört.
   c) in dem ganzen Betrage des Wertes der verbrennbaren Teile, wenn das Gebäude der vierten Bauartsklasse angehört rc.

[20]) Vergl. § 96a Anm. 64 u. 69 zu Art. 31, oben S. 263 u. 264.

auch in Durchführung dieses Grundsatzes der Art. 39 Abs. I der Gem.-Ordn. an erster Stelle

a) die Renten des Gemeindevermögens;

ferner hierauf

b) die für besondere Zwecke vorhandenen (gemeindlichen) Stiftungen oder die hiefür geleisteten freiwilligen Beiträge;
c) die der Gemeindekasse gesetzlich zugewiesenen Gebühren und Strafgelder;
d) die für Benutzung von Gemeindeanstalten festgesetzten Gebühren und sonstigen Erträgnisse dieser Anstalten;
e) etwaige Zuschüsse des Staates und anderer öffentlichen Kassen;
f) endlich die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen Dritter.

Sämtliche vorstehend sub a bis f genannten Einkunftsquellen werden die „primären Deckungsmittel" zur Bestreitung der gemeindlichen Ausgaben, d. h. zur Befriedigung der gemeindlichen Bedürfnisse genannt.

Soferne nun diese Einkünfte des Art. 39 Abs. I der Gem.-Ordn. oder vielmehr erst dann, wenn diese sogenannten primären Deckungsmittel nicht ausreichen und nur soweit als dieselben zur Befriedigung aller Gemeindebedürfnisse nicht genügen, können und dürfen die Gemeinden zur Erhebung der im Art. 39 Abs. II angeführten sogenannten subsidiären Deckungsmittel schreiten; diese letzteren sind

a) Gemeindeumlagen
b) Verbrauchssteuern
c) sonstige, d. h. in Art. 39 Abs. I nicht speziell angeführte örtliche Abgaben.

Diese Aufzählung der Einkunftsquellen der Gemeinden in Art. 39 ist aber eine völlig erschöpfende: andere im öffentlichen Rechte begründete Einnahmequellen, als die in Art. 39 der Gem.-Ordn. angeführten, gibt es für die Gemeinden nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung **nicht**.*) Die örtlichen Abgaben des Art. 40 Abs. I und Abs. IV der Gem.-Ordn. sind also völlig identisch mit den „sonstigen örtlichen Abgaben" des Art. 39 Abs. II und den in Abs. I besonders angeführten Gebühren oder Erträgnissen ꝛc., so daß also Art. 40 nicht etwa weitere oder andere Einnahmequellen gewähren will, als bereits im Art. 39 zugelassen sind; speziell sind die in Art. 40 Abs. IV genannten „örtlichen Abgaben, welche nicht unter die Bestimmungen

*) Erst jüngst wurde beim Landtage der Antrag eingebracht, durch Gesetz auszusprechen, daß die Gemeinden ermächtigt sein sollen, beim Verkaufe von Grundstücken innerhalb des Gemeindebezirks unter gewissen Voraussetzungen auch Besitzveränderungsgebühren zu Gunsten der Gemeindekasse zu erheben.

des Abs. I fallen" in den im Art. 39 Abs. II erwähnten „sonstigen örtlichen Abgaben" mit inbegriffen. (Vergl. hiezu die Anmerkungen bei Art. 39 und 40 in § 112; ferner meine Abhandlung über die Einführung und Erhebung einer gemeindlichen Hundegebühr in der bayr. Gemeindezeitung Jahrg. 1896 Nr. 24 S. 425 ff.)

Die Bezeichnung und der Charakter bezw. der Unterschied von primär und subsidiär bezieht sich aber nur auf die einerseits im Abs. I andrerseits im Abs. II des Art. 39 vereinigten Gruppen von Deckungsmitteln, so daß sich nur ein Gegensatz der einen dieser Gruppenvereinigungen zu der anderen in der Weise ergibt, daß eben, wie bereits gesagt, zunächst und in erster Linie sämtliche Deckungsmittel des Abs. I herangezogen werden müssen, während diejenigen des Abs. II erst herangezogen werden dürfen, wenn sämtliche Einnahmequellen nach Art. 39 Abs. I zur ordnungsmäßigen Befriedigung aller Gemeindebedürfnisse nicht ausreichen. Innerhalb dieser Absätze dagegen stehen die daselbst aufgeführten Deckungsmittel so zu sagen im gleichen Range; es geht daher nicht an, zu behaupten, daß die subsidiären Einnahmequellen des Abs. II nur in der Reihenfolge, in welcher sie daselbst genannt sind, zur Einführung bezw. Erhebung gebracht, also z. B. „sonstige örtliche Abgaben" des Abs. II l. c. erst dann eingeführt oder erhoben werden dürften, wenn die Einnahmen aus Gemeindeumlagen und Verbrauchssteuern erschöpft wären. Die Gemeinden können vielmehr zur Einführung von Verbrauchssteuern oder von sonstigen örtlichen Abgaben oder auch von beiden schreiten, bevor sie Gemeindeumlagen erheben; sie können aber auch ganz auf die Erhebung von Verbrauchssteuern und örtlichen Abgaben verzichten und die Gemeindebedürfnisse, soweit die Einnahmequellen des Art. 39 Abs. I nicht ausreichen, nur durch Gemeindeumlagen befriedigen: so lange und so weit jedoch diese Befriedigung durch die Deckungsmittel des Abs. I erreicht zu werden vermag, dürfen weder Gemeindeumlagen, noch Verbrauchssteuern noch sonstige örtliche Abgaben des Abs. II l. c. zur Erhebung gelangen. Auf irgend ein Deckungsmittel des Art. 29 Abs. I, also auch auf die durch gesetzmäßige gemeindliche Beschlüsse wirklich eingeführten Bürgerrechts- und Heimatsgebühren[21]) sowie auf die in gleicher Weise gesetzmäßig festgesetzten Gebühren für die Benutzung von Gemeindeanstalten könnten und dürften daher nur diejenigen Gemeinden verzichten, welche in der glücklichen Lage sind, von der Erhebung von Gemeindeumlagen bezw. vom Gebrauche der subsidiären Deckungsmittel des Art. 39 Abs. II absehen zu können.

Würde ein solcher Verzicht auf Einnahmequellen des Art. 39 Abs. I trotz und neben Umlagenerhebung erfolgen, so müßte das

[21]) Zur Einführung von Bürgerrechts- und Heimatsgebühren selbst können aber die Gemeinden auch nicht durch Art. 39 Abs. I der Gem.-Ordn. gezwungen werden. Nur wo diese Gebühren wirklich eingeführt sind, müssen sie im Hinblick auf Art. 39 Abs. I erhoben werden.

Staatsaufsichtsrecht nach Art. 157 geltend gemacht werden; andrerseits könnten die Umlagepflichtigen die Zahlung von Umlagen verweigern und diesbezügliche Entscheidung im verwaltungsrechtlichen Verfahren auf Grund des Art. 8 Ziff. 30 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes herbeiführen.[22])

Nicht zu den Deckungsmitteln des Art. 39 gehören die Gemeindedienste. Dieselben sind in Art. 50 bis 54 besonders behandelt und gehen neben den primären sowohl als den subsidiären Deckungsmitteln des Art. 39 einher, ohne von denselben beeinflußt zu werden. Sie können also auch einerseits angeordnet werden, obwohl die primären Mittel des Abs. I l. c. ausreichen, andrerseits kann auf ihre Einführung nicht gedrungen werden, wenn auch zu den subsidiären Einnahmequellen des Abs. II l. c. gegriffen werden muß oder resp. es können auch diese letztgenannten Einnahmen von den Gemeinden flüssig gemacht werden, obwohl Gemeindedienste nicht eingeführt bezw. den nach Art. 50 ff. hiezu Verpflichteten nicht auferlegt sind.

(Vergl. hiezu v. Kahr S. 405 f. Anm. 11 lit. a und b.)

B. Spezielles.

§ 98.

Die Gemeindeanstalten.

Gemeindeanstalten (im engeren Sinne) sind jene gemeindlichen Einrichtungen oder gemeindlichen Gebrauchsgegenstände, welche im Art. 38 der Gem.-Ordn. aufgezählt sind und zu deren Herstellung bezw. Unterhaltung, — vorbehaltlich der Verpflichtungen Dritter — alle Gemeinden verpflichtet sind, nämlich Gemeindegebäude, öffentliche Uhren, öffentliche Begräbnisplätze[1]), Feuerlöschanstalten und Lösch-

[22]) Vergl. hiezu die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 30. Dezember 1885 Bd. 7, 120 (vergl. auch § 96 a Anm. 101 lit. cc): Den in der Gemeinde Umlagenpflichtigen als solchen, mögen sie persönlich dem Gemeindeverbande angehören oder nicht, muß vom Standpunkte des Art. 8 Ziff. 30 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes aus die formelle Berechtigung zu einer gegnerischen Stellungnahme in einem Gemeindenutzungsstreite nach Art. 8 Ziff. 28 l. c. zuerkannt werden, weil die bejahende oder verneinende Entscheidung über die Nutzberechtigungsfrage einen unmittelbaren Einfluß und eine bestimmte Rückwirkung auf den Umfang ihrer Umlagenpflicht hat, sonach auch die Beteiligung der Ausmärker an dem Nutzungsstreite gegeben erscheint.

[1]) Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 27. Februar 1889 Bd. 10, 385 ff.: Durch den Erlaß statutarischer Bestimmungen über Benutzung von Gemeindeanstalten (hier: Leichenordnung, Statut über Benutzung eines Friedhofes) werden örtliche Rechtsnormen geschaffen, deren verbindende Kraft nach den allgemeinen Grundsätzen über räumliche und zeitliche Geltung von Rechtsvorschriften zu bemessen ist.

Dieser verbindlichen Kraft können sich auch die Gemeinden ihrerseits jedenfalls insoweit nicht entziehen, als sie in Durchführung und auf Grund derartiger statutarischer Bestimmungen zu Privaten bereits in Beziehungen getreten sind.

geräte, öffentliche Brunnen, Wasserleitungen, Abzugskanäle, Flur- und Markungsgrenzen, Ortsstraßen und Gemeindewege, Brücken, Stege einschließlich der nötigen Sicherheitsvorrichtungen an denselben, Fähren, Wegweiser, Orts- und Warnungstafeln, endlich die von der Gemeinde anzuschaffenden Gesetz- und Amtsblätter. In einer Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 4. November 1891 ist ausgeführt, daß nach der Natur der Sache und nach dem allgemeinen Begriffe einer Gemeindeanstalt, einer gemeindlichen Unternehmung unter die Gemeindeanstalten wohl nur jene Einrichtungen oder Unternehmungen subsumiert werden können, welche teils freiwillig teils in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht von einer Gemeinde aus Gemeindemitteln ins Leben gerufen wurden, aus Gemeindemitteln unterhalten werden, zum allgemeinen Gebrauche bezw. zur Benutzung der Gemeindeangehörigen oder einzelner Kategorien derselben bestimmt sind und unter ständiger Aufsicht, Kontrolle und Verwaltung der Gemeindebehörde stehen.

In treffender Weise definiert Dr. Winckel die Gemeindeanstalten (im weiteren Sinne) in der bayr. Gem.-Zeit. Jahrg. 1892 S. 665 folgendermaßen: „Gemeindeanstalten sind mehr oder weniger besonderen polizei-rechtlichen Normen unterliegende Einrichtungen, deren Zweck in der Regel örtlich begrenzt und deren vermögensrechtliches Subjekt die Gemeinde ist."

Die Gemeindeordnung enthält nirgends eine Definition des Begriffes einer Gemeindeanstalt. Von gemeindlichen Anstalten ist die Rede in den Art. 18 Abs. IV, 19 Abs. II, 39, 40, 57, 72, 106, 112, 138, 140, 142 und 159 der Gem.-Ordn.

Näheres über „Gemeindeanstalten" siehe in der bayr. Gem.-Zeitung Jahrg. 1892 S. 651 ff., 663 ff.; ferner vergl. v. Seydel Bd. 2, S. 627 f.

Mit zu den wichtigsten Gemeindeanstalten (im engeren Sinne) gehören die Gemeindewege. Siehe nachst. § 99.

Eine besondere Behandlung haben die gleichfalls zu den Gemeindeanstalten gehörigen gemeindlichen Sparkassen erfahren.

§ 99.

Die Gemeindewege und die Ortsstraßen.

Gemeindewege (bezw. Gemeindeverbindungswege) sind diejenigen öffentlichen Wege, welche den Verkehr mehrerer (benachbarter) Gemeinden oder Ortschaften unter einander oder mit anderen Straßen oder mit Eisenbahnen oder sonstigen Verkehrswegen (z. B. Kanälen 2c.) vermitteln und welche als solche d. h. als Gemeindewege (bezw. Gemeindeverbindungswege) von der Gemeinde entweder ausdrücklich durch Gemeindebeschluß erklärt oder stillschweigend durch konkludente Handlungen (z. B. durch Wiederherstellung oder Unterhaltung)

anerkannt oder auch durch rechtskräftige Beschlüsse der Verwaltungs- bezw. Staatsaufsichtsbehörden bestimmt worden sind.[2]) In einer Abhandlung der Bl. für admin. Pr. Bd. 43, 338 werden als „Gemeindewege“ diejenigen Wege bezeichnet, welche zur nachbarlichen Verbindung der innerhalb eines Gemeinde-Bezirkes gelegenen

---

[2]) Hiezu siehe folgende Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes.

a) vom 17. Mai 1881 Bd. 3, 34: Es liegt zunächst in der Hand der Gemeinden, einen Feldweg als Dorfweg d. i. als einen Weg der zur Verbindung zwischen Dörfern benutzt wird, zu erklären; so lange dieses nicht stattfindet, müssen eben die beteiligten Landwirte den Weg als Feldweg unterhalten, weil er jedenfalls für die Bewirtschaftung ihrer Grundstücke nötig ist; es steht ihnen aber die Möglichkeit offen, im Instanzenzuge eine Erklärung zum Gemeindewege herbeizuführen, soferne hiezu die faktischen Voraussetzungen gegeben sind;

b) vom 28. November 1882 Bd. 4, 138: Die Verpflichtung einer Gemeinde zur Unterhaltung eines öffentlichen Weges ist nach Art. 38 Abs. I der diesrhein. Gem.-Ordn. nur dann begründet, wenn es sich um einen Gemeindeweg handelt.

Einem öffentlichen Wege kommt aber die Eigenschaft eines Gemeindeweges nur dann zu, wenn entweder die Gemeinde diese Eigenschaft ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen anerkannt hat oder der Weg durch rechtskräftigen Beschluß der Verwaltungsbehörde zum Gemeindeweg erklärt worden ist.

Die Frage, ob ein Weg, welchem bisher die Eigenschaft eines Gemeindeweges nicht zukam, zum Gemeindeweg zu erheben sei, ist eine administrative Ermessensfrage und daher der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entzogen.

Die gleichen Grundsätze wurden ausgesprochen in der Entsch. des Verw.-Ger.-Hofs vom 11. November 1887 Bd. 8, 223 f.

c) vom 13. März 1885 Bd. 6, 95: Die Gem.-Ordn. hat an dem schon vorher im diesrhein. Bayern bestandenen Sprachgebrauche festgehalten, wornach mit dem Ausdrucke „Gemeindeweg“ der Ortsverbindungsweg (d. h. der Weg, welcher den Verkehr zwischen benachbarten Orten vermittelt) — im Gegensatze sowohl zu Ortsstraßen innerhalb der Ortschaften als zu bloßen Feldwegen — bezeichnet wurde (vergl. Min.-E. vom 18. Februar 1835 Ziff. 1 lit. D (Döllinger 16, 582; Web. 3, 11); siehe unten Anm. 2a). Siehe auch unten Anm. 20.

d) vom 12. Juli 1887 Bd. 8, 306 f.: Aus der anerkannten Eigenschaft eines Weges als Kirchen- und Leichenweg ergibt sich von selbst seine Eigenschaft als Gemeindeweg im Sinne des Art. 38 Abs. I der Gem.-Ordn. Die Frage, in welcher Art ein solcher Weg seiner Bestimmung entsprechend zu unterhalten sei, fällt in das Gebiet des freien Ermessens der Verwaltungsbehörden. Siehe hiezu auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofs vom 22. Dezember 1888 Bd. 10, 334; ferner unten Anm. 40.

e) vom 23. September 1889 Bd. 11, 555: Besteht eine Gemeinde aus mehreren Ortschaften (Art. 153 Abs. II u. X der Gem.-Ordn.), so muß in einem Verwaltungsrechtsstreite über die Verpflichtung zur ortschaftsweisen Herstellung und Unterhaltung eines Gemeindeweges den gesetzmäßigen Vertretungen der im entgegengesetzten rechtlichen Interesse einander gegenüberstehenden Ortschaften die Möglichkeit gegeben werden, ihre bezüglichen Rechte und Ansprüche als Prozeßparteien im Streitverfahren zur Geltung zu bringen. Der Hauptort einer solchen Gemeinde kommt gegenüber den übrigen Ortschaften gleichfalls nur als Ortschaft in Betracht.

Ortschaften unter sich und mit benachbarten Ortschaften und Gemeinden unmittelbar oder unter Zuhilfenahme der Staats- und Distriktsstraßen dienen[2a]).

Nach Art. 38 der Gem.-Ordn. sind nun sämtliche Gemeinden verpflichtet, die notwendigen Gemeindewege herzustellen und zu unterhalten und unterliegen letztere den Bestimmungen der Gemeindeordnung über die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten. Vergl. Art. 1, 84 ff. und 130 ff. der Gem.-Ordn.

Es haben demgemäß die gemeindlichen Organe sowohl darüber zu beschließen, ob ein Gemeindeweg hergestellt bezw. ein Weg zum Gemeindeweg erhoben, ferner daß oder wie er unterhalten werden soll, als auch darüber ob er wieder aufgegeben, also als Gemeindeweg aufgehoben oder außer Betrieb und Unterhaltung gesetzt werden soll. Würde eine Gemeinde ihre diesbezüglichen Verpflichtungen (Art. 38 der Gem.-Ordn.) vernachlässigen, so könnte sie gemäß Art. 157 Abs. I Ziff. 3 der Gem.-Ordn. durch die vorgesetzte Staatsaufsichtsbehörde zur Erfüllung derselben gezwungen werden. Siehe hiezu auch Art. 161 der Gem.-Ordn. und Art. 10 Ziff. 2 des Verw.-Ger.-Hof-Gesetz; ferner Art. 157 Abs. VI der Gem.-Ordn.[3])[4])

[2a]) Bl. für admin. Pr. Bd. 43, 337 ff.: Ueber Entstehung und Ende der öffentlichen Wege nach bayerischem Verwaltungsrechte, ferner die daselbst S. 338 Note 1 angeführte Min.-E. vom 18. Februar 1835 (Weber 3, 11): Die Ausscheidung der Straßenzüge betr. lit. D: „Gemeinde- oder Ortswege sind diejenigen, welche zunächst dem Verkehre einer einzelnen Gemeinde oder einer einzelnen Ortschaft mit einer anderen benachbarten dienen", weiter Art. 8 des bayer. Weg-Gesetzentwurfs vom Jahre 1855 f, nach welchem sich in die Klasse der Gemeindeverbindungswege eignen:

1) Die Verbindungswege der zu einer Gemeinde gehörigen Ortschaften.
2) Die Verbindungswege einer Gemeinde mit den benachbarten Gemeinden oder mit den innerhalb der Markung gelegenen Staats-, Kreis- oder Distriktsstraßen.

Endlich ist noch die Allerh. Entschl. vom 27. Februar 1809 (Weber 3, 11 Note *) zu erwähnen, welche bestimmt: I. Die Chausseen, Kunststraßen des Landes ꝛc. werden vom (staatlichen) Finanzvermögen bestritten. II. Die dem lokalen Verkehre einzelner Orte (und Distrikte) dienenden Vizinalwege und die an diesen Wegen liegenden Brücken, als ebenmäßige Bestandteile und Fortsetzungen dieser Wege, werden aus dem Communalvermögen bestritten. III. Das Pflaster in den Städten und Märkten und jene Straßendistrikte außer denselben, welche keine Bestandteile der allgemeinen Kunststraßen des Landes ausmachen, sondern nur zur Bequemlichkeit und Verschönerung der Lokalität dienen, mit den hiezu gehörigen Brücken, werden aus dem Communalvermögen bestritten. — Siehe weiter auch noch unten Anm. 23.

[3]) Siehe hiezu die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes

a. vom 26. April 1881 Bd. 2, 710: Zur letztinstanziellen Bescheidung von gemeindlichen Beschwerden, worin das Bedürfnis der Herstellung einer Brücke oder eines Durchlasses an einem öffentlichen Gemeindeverbindungswege und die bezügliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde bestritten wird, ist der Verw.-Ger.-Hof nicht zuständig; denn der Verw.-Ger.-Hof hat sich immer nur mit der Feststellung der bestrittenen Rechte und Verbindlichkeiten zu befassen; dagegen bleibt die Frage, ob und in welchem Maße die Auferlegung einer Leistung, bezüglich deren die gesetzliche

Ein Gemeindeweg wird also erst durch die von der Gemeindeverwaltung (event. Staatsaufsichtsbehörde) zu bewirkende Widmung für den nachbarlichen Verkehr zum „Gemeindeverbindungsweg", d. h.

Verbindlichkeit feststeht, im öffentlichen Interesse notwendig oder zweckmäßig sei, als Ermessensfrage der Verwaltung vorbehalten.

b. vom 3. Januar 1882 Bd. **3**, 488 u. 491 f: Die Entscheidung über die Pflicht zur Unterhaltung eines Weges als Gemeindeweges im verwaltungsrichterlichen Verfahren kann nicht erfolgen, ehe diese Eigenschaft des Weges durch die Behörden der aktiven Verwaltung endgiltig anerkannt ist.

c. vom 20. Juni 1882 Bd. **4**, 108: Zur letztinstanziellen Bescheidung der Beschwerde einer Gemeinde, worin nicht die Verpflichtung zur Unterhaltung eines Gemeindeweges, sondern nur die angeordnete Zeit und Art der Unterhaltung desselben bestritten wird, ist der Verw.-Ger.-Hof nicht zuständig, da die Befugnisse der Verwaltungsbehörde über die Art und das Maß der Unterhaltung eines Gemeindeweges zu beschließen, dem Staatsaufsichtsrecht angehört. Vergl. unten Anm. 30 a a. E. und 31.

d. vom 13. Januar 1890 Bd. **12**, 87: In einem Verwaltungsrechtsstreit über die Unterhaltung eines Gemeindeverbindungsweges ist gegenüber einer Gemeinde oder Ortschaft eine einzelne Person als rechtlich zur Sache beteiligt nur dann zu erachten, wenn dieselbe ihren Anspruch auf selbständige verwaltungsrechtliche Verfolgung ihres Interesses an einer besonderen Rechtsstellung gegenüber den einen entgegengesetzten Standpunkt vertretenden Gemeinden oder Ortschaften zu stützen vermag, insbesondere wenn sie von der Gemeinde bezw. Ortschaft kraft besonderen öffentlich-rechtlichen Titels zur Wegunterhaltung herangezogen werden will. Siehe Anm. 37 lit. e.

e. vom 10. März 1890 Bd. **12**, 141: Der Antrag, eine Gemeinde zur Instandsetzung eines öffentlichen Weges als Gemeindeverbindungsweg zu verhalten, berührt die verwaltungsrichterliche Zuständigkeit auch dann nicht, wenn dasselbe in der Form eines Rechtsanspruchs erhoben worden ist. Siehe auch unten Anm. 37 lit. e.

f. vom 28. November 1882 Bd. **4**, 438: Die Verpflichtung einer Gemeinde zur Unterhaltung eines öffentlichen Weges ist nach Art. 38 Abs. I der Gem.-Ordn. nur dann begründet, wenn es sich um einen Gemeindeweg handelt. Einem öffentlichen Wege kommt aber die Eigenschaft eines Gemeindeweges nur dann zu, wenn entweder die Gemeinde diese Eigenschaft ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen anerkannt hat oder der Weg durch rechtskräftigen Beschluß der Verwaltungsbehörde zum Gemeindeweg erklärt worden ist. Siehe auch Anm. 37.

*) Bl. für admin. Pr. Bd. **23**, 155 ff. und Bd. **24**, 337 ff.: Wegstreitigkeiten (54 verschiedene Fälle bezw. Punkte). Siehe unten Anm. 37 Nr. II.

Bd. **25**, 141 ff.: Oeffentliche Wegservitut.

Bd. **26**, 146 ff.: Zur Rechtskraft in Wegsachen; Entscheidung über Baupflicht und Anlage des Weges.

Bd. **28**, 28 ff.: Streit zwischen Ortsgemeinde und polit. Gemeinde über Wiederherstellung einer Brücke.

Bd. **30**, 391 ff.: Unterhaltungspflicht für die Zufahrtstraße zum Bahnhof.

Bd. **37**, 209 ff.: Die Wegunterhaltungspflicht der Ortschaften und das Herkommen.

Bd. **42**, 352 ff.: Die Wegbaulast in den zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften.

zum Objekte des Gemeingebrauches der Gemeindeangehörigen und der mit ihnen in Verkehr tretenden auswärtigen Personen.

Den Polizeibehörden steht in Bezug auf Herstellung und Unterhaltung der Gemeindewege keine Competenz zu[4a]).

Die Sorge dafür, daß Gemeindewege hergestellt und unterhalten werden, ist (und war schon unter der Herrschaft des Gem.-Ed.) eine eigentliche Gemeindeangelegenheit. Verschieden hievon ist allerdings die auch den Polizeibehörden zustehende Aufsicht und Ueberwachung, daß die bestehenden Gemeindewege sich in einem der Sicherheit des Verkehrs entsprechendem Zustande befinden[4a]).

Dritte Personen, Privatpersonen oder auch benachbarte Gemeinden haben kein Recht darauf, daß ein Gemeindeweg hergestellt oder ein Weg zum Gemeindeweg erklärt wird (siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 14, 379 unten in Anm. 6; ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Bd. 12, 349 unten in Anm. 37 I lit. f); nur der Staat (Staatsaufsichtsbehörde) allein hat die Befugnis, zu verlangen, daß von den Gemeinden die notwendigen Gemeindewege gebaut und unterhalten werden[5]). Andrerseits wird ein bereits vorhandener Weg z. B. ein bisheriger Privatweg oder ein Feldweg nicht dadurch zum Gemeindeweg, daß der öffentliche Verkehr auf demselben immer mehr anwächst, sondern erst und nur dann, wenn er durch die Gemeinde selbst oder durch Beschluß der zuständigen Verwaltungsbehörde zum Gemeindeweg erklärt oder erhoben wird. Durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes kann letzteres nicht geschehen; der Verwaltungsrichter kann nur entscheiden, ob ein Weg die Eigenschaft eines Gemeindeweges hat oder nicht hat, er kann aber nicht einem Wege diese Eigenschaft verleihen. Ebenso verliert ein bisheriger Gemeindeweg diesen Charakter nur dadurch, daß er von der Gemeinde

---

[4a]) Vergl. hiezu Bl. für admin. Pr. Bd. 42, 366 ff. auch Bd. 43, 339. Siehe auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 12. Februar 1884 unten in Anm. 13.

[5]) Dagegen darf Niemand, so lange der betr. Weg ein öffentlicher bezw. ein Gemeindeweg ist, willkürlich von der Benützung desselben ausgeschlossen oder in derselben beschränkt werden.

Vergl. hiezu die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 19. Juli 1889 Bd. 11, 326: Gemeinden, deren Angehörige in ihren Verkehrsbedürfnissen auf die Benützung eines Weges angewiesen sind, sind berechtigt, den Anspruch auf den Gebrauch desselben, solange der Weg nicht ordnungsgemäß seiner Bestimmung entzogen ist, gegen den widersprechenden Teil in den hiezu geeigneten Fällen im verwaltungsrechtlichen Verfahren geltend zu machen.

Siehe hiezu auch die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 10. März 1890 Bd. 12, 141 oben in Anm. 3 lit. e und vom 20. Oktober 1893 Bd. 14, 379 ff. in Anm. 6; ferner die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 24. Mai 1881 Bd. 3, 88: Als das berechtigte Subjekt in Ansehung eines Gemeindeweges, mag derselbe über Gemeinde- oder Privateigentum führen, ist die Gemeinde als Korporation aufzufassen. Den einzelnen Gemeindegliedern steht der Gemeinde gegenüber kein verwaltungsrechtlich verfolgbarer Anspruch zu, daß ein Weg als öffentlicher Gemeindeweg anerkannt oder behandelt werde, endlich Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 20. April 1886 Bd. 7, 242, in welcher der nämliche Grundsatz ausgesprochen worden ist, ferner Bl. für admin. Pr. Bd. 43, 377 f, auch Bd. 23, 169.

als solcher beschlußmäßig aufgegeben wird. Eine Genehmigung hiezu ist an sich nur nötig, wenn ein Fall des Art. 26 der Gem.-Ordn. vorliegt; abgesehen hievon aber könnte das staatliche Aufsichtsrecht nach Art. 157 der Gem.-Ordn. geltend gemacht werden, wenn es sich um das Aufgeben eines von der Staatsaufsichtsbehörde als notwendig anerkannten Gemeindeweges handeln würde. (Siehe hiezu Bl. für admin. Pr. Bd. 43, 341 f; ferner oben Anm. 3, besonders lit. f). Was speziell die Bau- und Unterhaltungspflicht bezüglich der Gemeindewege anbelangt, so haben, wie bereits oben erwähnt, die Gemeinden und zwar — soweit nicht unter Umständen nach Maßgabe des Art. 153 Abs. II der Gem.-Ordn. diese Verbindlichkeit den einzelnen Ortschaften obliegt[5a]) — die politischen Gemeinden die Verpflichtung, die notwendigen Wege zu bauen und zu unterhalten; diese Notwendigkeit ergibt sich nach den im einzelnen Falle gegebenen Verkehrsverhältnissen[6]). In ausmärkischen Bezirken fällt diese Verpflichtung nach Art. 3 Abs. III der Gem.-Ordn. auf die Eigen-

---

[5a]) a. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 11. Januar 1881 Bd. 2, 460: Der durch Art. 153 Abs. II der Gem.-Ordn. den zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften unter gewissen Voraussetzungen eingeräumte Fortbestand gesonderter Rechte mit den entsprechenden Obliegenheiten begreift gemäß dem in Art. 38 Abs. I der Gem.-Ordn. aufgenommenen Vorbehalte des Art. 153 Abs. II auch die Unterhaltung der Gemeindewege in sich. Eine solche Sonderstellung der zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften kann nur durch Uebereinkunft der beteiligten Ortschaften, keineswegs aber durch Beschlußfassung der politischen Gemeinde oder durch amtliche Verfügung geändert werden.

b. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 23. Februar 1886 Bd. 7, 62: Bei den unter Art. 153 Abs. II der Gem.-Ordn. fallenden Wegstreitigkeiten ist neben der speziellen Uebung bezüglich des gegebenen Streitobjektes auch die allgemeine Uebung im ganzen Gemeindebezirke ins Auge zu fassen und letztere als ausschlaggebend regelmäßig in solange zu erachten, als sich nicht bezüglich des Einzelnobjektes eine entgegengesetzte Uebung nachweisen läßt. Vergl. hiezu noch Bl. für admin. Pr. Bd. 42, 353 ff. spez. 387 ff.: Wegbaulast der Ortschaften.

[6]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 20. Oktober 1893 Bd. 14, 379 und 381: Dritten Personen steht ein verwaltungsrechtlich verfolgbarer Einspruch gegen die von der Gemeindeverwaltung verfügte Schmälerung eines Gemeindeweges nicht zu.

Die öffentlichen Wege haben nach ihrem Zwecke als Verkehrsmittel innerhalb ihrer jeweiligen besonderen Bestimmung zum allgemeinen Gebrauche zu dienen. Nur in dieser Umgrenzung können sich — abgesehen von Privatrechtsverhältnissen, welche etwa im einzelnen Falle in Betracht kommen mögen — während der Dauer des Bestandes der betreffenden Wege die bezüglichen Ansprüche einzelner Personen auf deren Benützung bewegen 2c. Wie für die ursprüngliche Anlage, so sind auch für die weitere Erhaltung der öffentlichen Wege die Rücksichten auf den allgemeinen Verkehr ausschlaggebend, nach welchen sich auch die Frage bemißt, ob ein öffentlicher Weg, den wechselnden Verhältnissen des Verkehrslebens entsprechend, in seiner Anlage zu vervollkommnen, zu erweitern ist, ob derselbe auch ganz oder teilweise aufgegeben werden kann.

Diese Fragen unterstehen nach der Natur der Sache der Beurteilung der Verwaltungsbehörden.

tümer der zu diesen Bezirken gehörigen Grundstücke. Diese Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung bezw. Herstellung der Gemeindewege beschränkt sich auf die Grenzen ihres Bezirkes oder ihrer Markung: über diese hinaus gibt es überhaupt für die Gemeinden keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, also auch keine Verbindlichkeit zur Zahlung von Konkurrenzbeiträgen für Gemeindewegstrecken in fremden Gemeindemarkungen (vorbehaltlich natürlich allenfallsiger besonderer Vereinbarungen; siehe unten). Die Verpflichtung der Gemeinde erstreckt sich eben genau so weit, als ihre Markungsgrenze geht[7]). Dagegen besteht diese Wegbau- und Unterhaltungspflicht innerhalb ihres Bezirkes sogar auch dann, wenn nicht einmal ihr spezielles eigenes Interesse, sondern nur die allgemeinen öffentlichen Verkehrsinteressen die betr. Gemeindewege als notwendig erscheinen lassen[7a]).

---

[7]) Liegt daher eine Brücke, welche über einen Grenzfluß geht, mit dem einen Ende in der einen, mit dem andern in der anderen Gemeinde, so hat jede Gemeinde den Teil der Brücke herzustellen und zu unterhalten, welcher innerhalb ihres Bezirkes liegt, (es geht nicht an, die Kosten einfach zu halbieren). Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 25. Januar 1881 Bd. 2, 517 und spez. 525 unten in Anm. 12 sub c lit. α. Vergl. auch Luthardt Bl. für admin. Pr. Bd. 37, 266.

[7a]) Ueber diese Unterhaltungspflicht der Gemeinden bezw. deren territoriale Begrenzung siehe noch folgende Entscheidungen und Abhandlungen:

I. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofs:

a. vom 25. Mai 1880 Bd. 1, 327: Durch Art. 38 Abs. I der Gem.-Ordn. wurde als fernerhin geltendes öffentliches Recht die Norm aufgestellt, daß jede Gemeinde die innerhalb ihrer Flur gelegenen öffentlichen Wege, welche weder zu den Distrikts- noch zu den Staatsstraßen zählen, zu unterhalten habe.

b. vom 28. März 1882 Bd. 3, 624: Steht unbestritten fest, daß der Weg, auf dem sich die betr. Brücke befindet, ein Gemeindeverbindungsweg bezw. daß diese Brücke ein gemeindliches Verkehrsmittel ist, so resultiert hieraus gemäß Art. 38 Abs. I der Gem.-Ordn. für die Gemeinde, in deren Bezirk die Brücke liegt, die Verpflichtung, dieselbe zu unterhalten. Siehe auch die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofs unten in Anm. 12 lit. c.

c. vom 1. Mai 1883 Bd. 4, 454 und besonders 457 unten in Anm. 12 sub c lit. β.

d. vom 12. Juni 1883 Bd. 4, 506: Nach der rechtsrh. Gemeindeordnung von 1869 erstrecken sich die den Gemeinden als öffentlichen Korporationen obliegenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nur auf den Gemeindebezirk.

Hievon abweichende Rechtsverhältnisse, welche auf der Grundlage der früheren Gemeindegesetzgebung entstanden sind, haben ihre rechtliche Unterlage mit dem 1. Juli 1869 verloren und können im Streitfalle nicht mehr wirksam geltend gemacht werden und sind insbesondere nicht durch den Abs. II des Art. 38 der Gem.-Ordn. geschützt. Siehe auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofs Bd. 4, 454 ff. unten Anm. 12 c B.

e. vom 25. Januar 1881 Bd. 2, 522: Die Gem.-Ordn. von 1869 hat grundsätzlich die Verpflichtungen aller Gemeinden in Bezug auf öffentliche Einrichtungen und Anstalten nicht nur sachlich, sondern auch territorial abgegrenzt. Dieses Gesetz verzeichnet in Art. 38 erschöpfend die öffentlich-rechtlichen Obliegenheiten aller Gemeinden als selbständiger öffentlicher Korporationen ꝛc. Siehe oben S. 324.

Ganz selbstverständlich ist es aber, daß mehrere benachbarte Gemeinden vertragsmäßige Vereinbarungen darüber treffen können, in welcher Weise die ihre Markungen gemeinsam durchziehenden Wegstrecken bezw. gemeinschaftlichen Brücken (z. B. die über einen Grenzfluß führenden) von ihnen hergestellt und unterhalten resp. auf welche Art und nach welchem Maßstabe die hierauf erwachsenden Kosten von ihnen getragen bezw. zwischen ihnen verteilt werden sollen; solche Vereinbarungen gehören den öffentlichen Rechten an.[8])

Bezüglich der sachlichen Ausdehnung der Wegbaupflicht d. h. der Frage, wie weit diese gemeindliche Baupflicht — abgesehen von der vorstehend erörterten räumlichen Ausdehnung derselben — in sachlicher Beziehung geht, sind im Allgemeinen (vorbehaltlich allenfallsiger Verpflichtungen Dritter nach Art. 38 Abs. II der Gem.-Ordn.) folgende Sätze aufzustellen:

1) Die gemeindliche Wegbaupflicht umfaßt „alle Leistungen und Aufwendungen, welche notwendig sind, um den Weg in einem

---

Zu den so festgesetzten Verpflichtungen aller Gemeinden gehört gemäß Art. 38 l. c. auch die „Herstellung und Unterhaltung der Gemeindewege, Brücken und Stege".

Die territoriale Begrenzung dieser Verpflichtung auf den Gemeindebezirk ist zwar in dem Gesetze nirgends ausdrücklich angeordnet, allein dieselbe ist nicht nur in der Natur der Sache und in dem System des Gesetzes begründet, sondern sie ergibt sich insbesondere aus der Vergleichung des Gesetzes von 1869 mit der früheren einschlägigen Gesetzgebung und indirekt aus einzelnen Vorschriften des neuen Gesetzes selbst 2c.

Vergl. auch Entsch. in Bd. **6**, 73 ff.; ferner in Bd. **10**, 337 unten in Anm. 9.

II. Abhandlungen.

Bl. für admin. Pr.:

Bd. **23**, 196: Wegstreitigkeiten, hier: die gesetzliche Regel der Gemeindeunterhaltungspflicht gegenüber dem Kataster.

Bd. **24**, 343 ff. speziell 346: Herstellung eines Verbindungsweges.

Bd. **26**, 224: Gemeindliche Weg- und Brückenbaupflicht (Erstreckung der gemeindlichen Verpflichtung auf ihre ganze Flurmarkung).

Bd. **27**, 121: Das öffentliche Bedürfnis als Verpflichtungsgrund für die Gemeinde zur Herstellung eines Verbindungsweges.

[8]) Erk. des Oberst. Landesgerichts vom 13. Juni 1881 (Reg. **2**, 443): Wenn es sich um die Verpflichtung eines Dritten — Art. 38 Abs. II der Gem.-Ordn. — zur Wegbauunterhaltung handelt, wird für die Kompetenzfrage stets darauf gesehen werden müssen, ob der Dritte zur Unterhaltung des öffentlichen Weges durch Bestimmungen des öffentlichen Rechtes verpflichtet ist oder nicht. Ist Ersteres der Fall d. h. wird die Verpflichtung des Dritten auf öffentlich-rechtliche Verhältnisse gestützt, so hat, auch wenn behauptet wird, daß diese öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zwischen den Beteiligten durch Verträge oder Herkommen näher geregelt sind, über die hieraus für den Dritten resultierenden Verpflichtungen die Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Ist dagegen Letzteres der Fall d. h. ist der Dritte zu einer Leistung durch öffentlich-rechtliche Bestimmungen überhaupt nicht verpflichtet, sondern hat derselbe ohne jeden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungsgrund die in Frage stehende Leistung durch Vertrag u. s. w. übernommen, so liegt ein rein privatrechtliches Verhältnis vor.

seiner Bestimmung entsprechenden gebrauchsfähigen Zustand herzustellen und zu erhalten" (siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 22. Dezember 1888 Bd. 10, 334 ff. speziell 337.[9])

2) Diese Wegbau- und -Unterhaltungspflicht erstreckt sich auf alle Bestandteile, also ebenso wie auf die Hauptsache d. h. auf den eigentlichen Weg- oder Straßenkörper, so auch auf alle Zugehörungen oder Nebenbestandteile dieser Gemeindewege.[10])

---

[9]) Siehe auch unten Anm. 17, ferner: Entsch. vom 22. Dezember 1888 Bd. 10, 334 und 337: Das Schneeräumen und die Aufstellung von Schneezeichen bildet einen Bestandteil der den Gemeinden nach Art. 38 der Gem.-Ordn. obliegenden Wegeunterhaltung; denn „die Unterhaltung eines öffentlichen Weges umfaßt nach der Natur der Sache alle Leistungen und Aufwendungen, welche notwendig sind, um den Weg in einem seiner Bestimmung entsprechenden gebrauchsfähigen Zustande zu erhalten. Es fällt daher — unbeschadet etwa begründeter besonderer Rechtsverhältnisse — in die Aufgabe der Wegunterhaltung nicht nur die Ausbesserung von Gebrechen, welche am Wegkörper selbst durch Abnützung, Elementarereignisse 2c. entstanden, sondern auch die Beseitigung sonstiger Hemmnisse des Verkehrs, welche ohne Beschädigung des Wegkörpers auf der Wegfläche eingetreten sind, sohin auch die Entfernung darauf angesammelter Schneemassen, durch welche der bestimmungsmäßigen Benutzung des Weges Hindernisse bereitet werden. Diese Grundsätze finden auf Staats- und Distriktsstraßen ebenso wie auf Gemeindewege Anwendung und ist insbesondere rücksichtlich der letzteren durch die dermalen geltende Gemeindeordnung eine abweichende Bestimmung nicht getroffen worden.

Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 11. April 1882 Bd. 3, 637 u. 639 unten in Anm. 22 lit. b; ferner über Schneeräumen und Aufstellung von Schneezeichen das Mandat vom 16. Februar 1785 und 27. Dezember 1788 Web. Bd. 1, 34 u. 35, desgl. die Min.-E. vom 14. April 1837, 9. April 1842, bes. 31. Oktober 1848, mit Landtagsabschied vom 23. Mai 1846 § 22; Web. Bd. 3, 97, 455; 4, 1 ff. mit 3, 619; Ziff. 197 I lit. d cc, dd u. gg der Vollz.-Vorschr. vom 31. Oktober 1837 zum Gem.-Ed. (Web. 3, 176), nach welchem die k. Kreisregierungen verpflichtet sind „zur steten Wahrnehmung des Zustandes der Wege und Stege", „zur gleichen Fürsorge bezüglich der Brücken, Stege und Wasserleitungen" und „zur Bewirkung des Schneeschaufelns 2c. 2c." der „frequenten Wege und Plätze" 2c. 2c.

Comm. von Riedel-Pröbst zum Pol.-Str.-Ges.-B. 5. Aufl. Note 5 und 6 zu Art. 29; vergl. hieher überhaupt die Verordn. vom 16. August 1865 (Web. 1, 106 ff.) „die Verbesserung der öffentlichen Straßen betr.", welche, soweit sie sich auf die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf Staatsstraßen und deren Zugehörungen bezieht (besonders auch in Bezug auf die „die Städte, Märkte und Ortschaften" durchziehenden Straßenstrecken), durch § 2 Ziff. 1 der Verordn. vom 28. April 1863 (Web. 6, 167) ausdrücklich aufrecht erhalten wurde; ferner Verordn. vom 13. Februar 1809 (Web. 1, 277) „die Auslichtung der Gehölze an den Landstraßen betr." und Min.-E. vom 7. Dezember 1850 (Web. 4, 202) „die Breite der Waldauslichtung an den Staatsstraßen betr., endlich auch Landtagsabschied vom 17. November 1837 Tit. I lit. C Abs. 2 (Web. 3, 197). Schließlich siehe noch oberstrichterliches Erk. vom 27. März 1890 (Min.-Bl. S. 114).

[10]) Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 4. Mai 1886 Bd. 7, 227 f.: Ein Viadukt stellt sich immer nur als eine durch konkrete Verhältnisse veranlaßte besondere Art einer Straßenanlage dar und ist sohin nicht blos Pertinenz, sondern vielmehr integrierender Bestandteil der betr. Straße. Siehe auch Erk. des Ob. Ger.-Hofes vom 24. November 1877 Bd. 7, 53: Ausschluß einer Privatberechtigung

Als solche Bestandteile oder Zugehörungen der Gemeindewege erscheinen:

a. Die Straßen- oder Seitengräben, die Abzugsrinnen und Durchlässe, welche zur Entwässerung dieser Wege dienen.[11][11a])

b. Die Böschungen[11a]) und Stützmauern.

c. Die Brücken und Stege, welche als Verbindungsglieder dieser Wege erscheinen.[12][12a])

---

an Staatsstraßengräben. Die nähere Ausführung dieses Erl. siehe nachst. Anm. 11, und hierauf weiter: „Wenn der Straßengraben auch nur als Pertinenz der Straße, um derentwillen und zu deren Unterhaltung er vorhanden ist, betrachtet wird, so nehmen auch die Pertinenzien regulariter naturam rei principalis an."

[11]) Vergl. in analoger Anwendung die Entsch. des Oberst. Ger.-Hofes vom 24. November 1877 Bd. 7, 53: Es hat sich nunmehr die Rechtsanschauung vorwiegend dahin gebildet, daß der Staat bezw. die Gemeinden als Eigentümer der Staats- und bezw. Gemeindestraße zu betrachten seien.

Allein hiedurch ist die Erwerbung von Dienstbarkeiten und der Besitz an solchen nicht zulässig geworden, vielmehr bleiben die öffentlichen Plätze, Land- und Wasserstraßen als res, quae in usu publico habentur, so lange sie ihrem Zwecke dienen, gleichwohl dem Verkehre des Einzelnen entzogen. Was von den Staats- (Gemeinde-) Straßen selbst gilt, das hat auch auf die dazu gehörigen Straßengräben Anwendung zu finden. Es ist nicht abzusehen, warum ein Bestandteil einer Straße anderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen sollte, als den für die Straßen im allgemeinen und für alle ihre Teile maßgebenden, da der Bestandteil in jeder Beziehung dem Rechte des Ganzen folgt. Siehe auch nachstehende Anm. 11a und 13 und vorstehende Anm. 10 a. E.

[11a]) Siehe Bl. für admin. Pr. Bd. 30, 404: Nach Art. 38 Abs. I der Gem.-Ordn. sind die politischen Gemeinden zur Unterhaltung ihrer Gemeindewege und der zur Verhütung von Unglücksfällen an solchen nötigen Sicherheitsvorrichtungen verpflichtet ꝛc. ꝛc. Bei dieser Verpflichtung kann bezüglich der Unterhaltungspflicht eine Unterscheidung zwischen der Fahrbahn und den übrigen Zugehörungen dieser Wege nicht gemacht werden, sondern die Gemeinde hat die betr. Wegstrecken als solche mit allen wesentlichen Bestandteilen zu unterhalten. Die Böschungen und Gräben müssen aber unbedingt als solche wesentliche Bestandteile dieser Wege betrachtet werden, während die Alleepflanzungen und deren Unterhaltung der Gemeinde gesetzlich nicht überbürdet, oder sie zwangsweise zur Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit nicht angehalten werden könnte, sondern von derselben nach Art. 38 Abs. I l. c. nur die Herstellung bezw. Unterhaltung der erforderlichen Sicherheitsgeländer verlangt werden kann. Vergl. auch vorstehende Anm. 11, auch 10.

[12]) a. Urteil des Reichsgerichts vom 12. Mai 1880 (Reg. 2, 97 f.): Begriff von „Brücke".

b. Min.-E. vom 16. Mai 1830 (Web. 2, 538): „Brücken sind pars viae. Die Verbindlichkeit des Baues und der Unterhaltung derselben liegt daher in der Regel nur jenen ob, welche den daran stoßenden Weg zu machen oder zu bessern haben ꝛc. ꝛc.

c. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

α) vom 25. Januar 1881 Bd. 2, 517 und speziell 525:

Die Beschränkung der gemeindlichen Weg- und Brückenbaupflicht auf den Gemeindebezirk ist als die gesetzliche Regel anzunehmen.

Das Gesetz unterscheidet nirgends in Bezug auf die Baupflicht zwischen Wegen und Brücken, beide haben vielmehr in der That auch jetzt noch gleiche Qualität, da die Brücken nur als kunstmäßige

d. Die Sicherheits- oder Schutzvorrichtungen und Schutzgeländer.[11a)] [18)]

Straße in Betracht kommt. So wenig es daher zweifelhaft ist, daß die gemeindliche Straßenbaupflicht auf den Gemeindebezirk eingeschränkt sei, ebensowenig kann ein solcher Zweifel bezüglich der Brückenbaupflicht bestehen. Siehe oben S. 334 Anm. 7.

β. vom 1. Mai 1883 Bd. **4**, 454 und 457: Die Gemeindegesetzgebung von 1869 hat ohne Rücksichtnahme auf die Interessenbeteiligung dieser oder jener Gruppe von Gemeindegliedern — von dem in Art. 153 Abs. II der Gem.-Ordn. geregelten Verpflichtungsverhältnis der zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften abgesehen — der Gemeinde die volle Unterhaltungspflicht bezüglich der Gemeindewege und damit der zu derselben gehörigen Brücken überbürdet unter der Voraussetzung, daß diese Wege innerhalb der Gemeindeflur liegen und die Eigenschaft von öffentlichen Gemeindewegen haben. (Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **2**, 522 und oben lit. α.)

Siehe hiezu auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **4**, 506, oben Anm. 7a I lit. d.

γ. vom 30. Oktober 1883 Bd. **5**, 4 ff.: Wenn durch rechtskräftigen Beschluß auf Grund Herkommens die Verpflichtung einer Ortschaft zur Herstellung und Unterhaltung einer gemeindlichen Brücke ausgesprochen wurde und es sich nach Zerstörung dieser Brücke um die Herstellung einer neuen Brücke handelt, welche einem gesteigerten Verkehre dienen soll und mit wesentlich erhöhter Tragkraft, also auch mit einem wesentlich vermehrten Kostenaufwande wieder hergestellt werden muß, so kann das Herkommen nicht mehr als maßgebend und demzufolge die auf Grund des Herkommens getroffene, die Verpflichtung der Ortschaft feststellende instanzielle Entscheidung als fortwirkend nicht mehr erachtet werden; es hat vielmehr die gesetzliche Regel des Art. 38 Abs. I der rechtsrhein. Gem.-Ordn. einzutreten, wornach die Gemeinde zur Herstellung und Unterhaltung der gemeindlichen Brücken verpflichtet erscheint.

δ. endlich auch vom 5. Mai 1890 Bd. **12**, 225: bezüglich des Ueberganges der Distriktsstraßen auf den Distrikt, sowie die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **3**, 624, oben in Anm. 7a I lit. b.

d. Bl. für admin. Pr. Bd. **21**, 352 ff.: Trennung der Brückenbaulast von der Wegbaupflicht von A. Luthardt:

1) Weg und Brücke S. 352 ff.
2) Kanalwände und Brückenwölbung S. 359 ff.
3) Brücke über einen Bewässerungsgraben S. 361 ff.
4) Mühlkanal und Distriktsstraße S. 364 ff.
5) Brücken an Distriktsstraßen S. 369 ff.
6) Bestellung einer Brückenbaulast S. 375 f.
7) Kompetenzverhältnisse S. 376 f.

Bd. **22**, 336: Umwandlung einer Privatbrücke in eine öffentliche Brücke durch den Verkehr.

Bd. **23**, 221 f.: Wegstreitigkeiten; Bau einer Brücke statt der seitherigen Durchfahrt.

Bd. **35**, 395 ff.: Verteilung einer auf Vertrag beruhenden gemeinschaftlichen Wasser- und Brücken-Baulast „nach Billigkeit".

[11a)] Seiten- oder Ueberfahrtsbrücken, welche die Zufahrt von oder zu benachbarten Grundstücken vermitteln, sind keine Bestandteile oder Zugehörungen der Gemeindewege.

[18)] Siehe Art. 6 des Uferschutzgesetzes vom 28. Mai 1852, welcher lautet:

e. Die für die betreffenden Gemeindewege nötigen Fähren. [14])

f. Die zu und auf diesen Wegen nötigen Wegweiser, Orts- und Warnungstafeln. [15])

„Die zum Schutze der an den Ufern hinziehenden Straßen und Eisenbahnen erforderlichen Vorrichtungen sind von denjenigen herzustellen und zu unterhalten, welche die Straßen oder Eisenbahnen zu unterhalten haben."

Vergl. ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 12. Februar 1884 Bd. **5**, 127 ff.: Die den Gemeinden gemäß Art. 38 Abs. I der Gem.-Ordn. obliegende Verpflichtung zur Unterhaltung der Gemeindewege schließt nicht unbedingt die Verpflichtung in sich, an einem Gemeindewege, welcher kraft Servitutberechtigung der Gemeinde über fremden Grund und Boden führt, Abhänge, Gruben und dergleichen, welche vom Grundeigentümer hergestellt wurden, mittelst Sicherheitsvorrichtungen zu verwahren.

Die Feststellung der Frage, wem in diesem Falle die Verpflichtung zur Wegsicherung nach Maßgabe der hiefür allein zuständigen polizeilichen Anforderungen obliegt, ob der Gemeinde oder dem Grundeigentümer, kann nicht den Gegenstand einer verwaltungsrechtlichen Entscheidung bilden. Die Zuständigkeit des Verw.-Ger.-Hofes erstreckt sich nicht auf bestrittene Verpflichtungen zur Sicherung des Verkehrs im Sinne des § 367 Ziff. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs. Siehe oben Anm. 4 a, ferner Anm. 36.

Siehe auch Bl. für admin. Pr. Bd. **21**, 33 ff.: Pflicht zur Herstellung einer Schutzbrüstung an einem Gemeindewege, welcher zugleich als Leinpfad dient; Verwaltungszuständigkeit, auch wenn solche Pflicht auf Grund eines Vertrages beansprucht wird; und Bd. **30**, 404 f. oben Anm. 11 a (Sicherheitsgeländer).

[14]) Hiezu vergl. Art. 17 des Wasserbenutzungsgesetzes vom 28. Mai 1852, welcher lautet: „Neue Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegenden Brücken können nur in Gemäßheit einer Bewilligung der Kreisregierung und unter den von derselben festzusetzenden Bestimmungen errichtet werden."

[15]) Vergl. hiezu die Min.-E.:

a. vom 2. Juni 1840 (Web. **3**, 341 f.): Das Anstreichen der Tafeln und Säulen 2c. 2c. an den Straßen betr. und hiezu die Min.-E. vom 25. Oktober 1840 gleichen Betreffs (Web. ebenda Note ***).

b. vom 7. Februar 1841 (Web. **3**, 368 f.): Die Ortschaftstafeln, Wegezeiger, Warnungstafeln u. s. w. an den Straßen betr., hiezu die Min.-E. vom 27. Juli 1842 (Web. **3**, 464): Die Aufstellung von Wegweisern auf den Staatsstraßen betr., nach welcher „die Ortstafeln an den Staatsstraßen von den treffenden Gemeinden anzuschaffen und zu unterhalten sind, und die Aufstellung und Erhaltung der Wegweiser an den Einmündungen von Ortswegen und Bezirks- oder Staatsstraßen, ebenso wie an den Scheidepunkten der Ortswege von den betr. Gemeinden zu geschehen habe" 2c. 2c.

Siehe endlich Min.-E. vom 12. Februar 1889 (Min.-Bl. S. 73, Web. **19**, 429): Die Aufschriften auf den Ortstafeln betr., nach welcher dieselben fortan zu lauten haben:

Gemeinde . . . .
Amtsgericht . . . .
Bezirksamt und Aushebungsbezirk . . . .
Landwehrbezirk. . . . .
Hauptmeldeamt . . . .

Hiezu die Min.-E. vom 31. Januar und 28. Februar 1873 (Web. **9**, 706 und Note * daselbst).

Endlich vergl. die Instruktion für Errichtung von Stundensäulen, Gelän-

Zur Anlegung und Unterhaltung von Baumpflanzungen oder Alleen an Gemeindewegen inklusive der Ortsstraßen sind die Gemeinden zwar nicht verpflichtet (vergl. Anm. 11 a), allein die Gemeinden sollten im eigensten Interesse freiwillig der Anpflanzung von Bäumen, ganz besonders — wo klimatische und Bodenverhältnisse dies gestatten — von Obstbäumen die größte Sorgfalt widmen.[16])

3) Zur gemeindlichen Wegbaupflicht gehört auch das Schneeräumen und das Ausstecken von Schneezeichen[17]) (schon mit Rücksicht auf die letztere Verpflichtung empfiehlt sich das Anpflanzen von Alleen längs der Gemeindewege, wo dies nur irgendwie möglich ist). Die Beleuchtung der Gemeindewege zur Nachtzeit ist nicht als zur gemeindlichen Wegbaupflicht gehörig zu erachten: Die Verpflichtung zur Herstellung einer solchen kann aber gegebenen Falles aus sicherheits- oder sittenpolizeilichen Gründen nach Art. 93, 95 und 142 der Gem.-Ordn. statuiert werden.[18])

---

dern, Wegweisern und Ortstafeln im Königreich Bayern vom 1. November 1829, im Auszuge mitgeteilt bei Web. 2, 483 f. und hiezu die Min.-E. vom 3. Oktober 1871, die Einteilung der Staatsstraßen betreffend (Web. 9, 118 f.) bezüglich der Straßeneinteilungszeichen.

[16]) Siehe hiezu Landtagsabschied vom 25. August 1843 Abschn. IV § 40 (Web. 3, 515) und hiezu H.-Min.-E. vom 11. Dezember 1848 „die Baumpflanzungen an den Straßen betr." (Web. 4, 8); ferner Landtagsabschied vom 23. Mai 1846 Abschn. III § 33 (Web. 3, 621) „daß die Last der Bepflanzung der Staatsstraßen mit Alleebäumen den Gemeinden nicht aufgebürdet werde, haben Wir 2c. bereits eröffnet."

Endlich vergl. die Min.-E. vom 10. Juni 1882 „die Baumpflanzungen an den Staatsstraßen betr." (Web. 15, 702 f.) mit einer ausführlichen „Instruktion über Anlage und Unterhaltung der Baumpflanzungen an den Staatsstraßen".

[17]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Bd. 3, 637 ff. unten Anm. 25 und 22 lit. b, ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 22. Dezember 1888 Bd. 10, 334 oben Anm. 9.

Auch in der Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 27. November 1889 Bd. 11, 518 ff. wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß das Schneeränmen (Ausbahnen) und Schneezeichensetzen auf den Gemeindewegen nach den über die Verpflichtung zur Unterhaltung der Gemeindewege geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen sei.

Siehe besonders oben Anm. 9.

[18]) v. Kahr S. 818 zu Art. 92 ff. der Gem.-Ordn.

Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Bd. 2, 413, ferner siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 28. Dezember 1894 Bd. 16, 123: Eine Verpflichtung der Gemeinden zur Straßenbeleuchtung kann nicht ohne Weiteres aus Art. 38 der rechtsrhein. Gem.-Ordn. abgeleitet werden. Sie kann aber unter Umständen in Art. 92—95 bezw. 141 und 142 daselbst begründet sein. Hiezu ebenda S. 127: Bei Festsetzung des Art. 38 der Gem.-Ordn. war die Absicht der gesetzgebenden Faktoren dahin gerichtet, allgemein nur jene (Sicherheits-) Vorrichtungen als in der gemeindlichen Wegbaupflicht inbegriffen zu erklären, welche sich als integrierende Bestandteile oder Zugehörungen jener Wege darstellen und erforderlich sind, um die Weganlage als solche für jenen Zweck vollkommen gebrauchsfähig zu machen, dem sie als gemeindliche Anstalt zu dienen hat, nämlich der gesicherten

Soweit die Herstellung und Unterhaltung der Gemeindewege inklusive der Unterhaltung der Ortsstraßen und der öffentlichen Plätze es unabweisbar erfordert, daß sachverständige Techniker hiezu aufgestellt werden, kann sich die Gemeinde auch der Verpflichtung zur Anstellung und Bezahlung des nötigen sachkundigen Personales nicht entziehen.[19])

Zu den gemeindlichen Wegen im weiteren Sinne — und wohl mit zu den wichtigsten unter denselben — gehören die Ortsstraßen.

Ortsstraßen sind diejenigen gemeindlichen Wege, welche dem Verkehre innerhalb einer zusammenhängend gebauten Stadt-, Land- oder Ortsgemeinde zu dienen bestimmt sind und welche weder zu einer Staats- oder Distriktsstraße noch zu einem Gemeindeverbindungsweg (Gemeindeweg im engeren Sinne) gehören.[20])

Bewerkstelligung des öffentlichen Verkehrs. Die Straßenbeleuchtungsanlagen sind aber als Bestandteile der Weganlage selbst nicht anzusehen und den in Art. 38 genannten Sicherheitsvorrichtungen nicht beizuzählen. Kann aber hienach die gemeindliche Verpflichtung zur Herstellung einer Straßenbeleuchtung nicht ohne Weiteres aus Art. 38 der Gem.-Ordn. abgeleitet werden, so kann sich diese Verbindlichkeit doch unter Umständen aus den polizeilichen Verpflichtungen der Gemeinden ergeben. Die Beurteilung nun der Frage, ob unter den gegebenen Verhältnissen oder Umständen sich eine Notwendigkeit zur Beleuchtung einer Straßenstrecke ergibt, ist in erster Linie dem pflichtmäßigen Ermessen der kraft ihres Selbstverwaltungsrechtes zunächst zur Beschlußfassung berufenen Gemeindebehörde anheimgegeben 2c. Versäumen aber dieselben, ihrer Verbindlichkeit nachzukommen und eine ihnen im Bereiche der örtlichen Polizeiverwaltung obliegende notwendige Einrichtung zu treffen, so sind die Aufsichtsbehörden befugt, nach Maßgabe der Art. 156 Abs. IV mit Art. 157 Abs. III, V, VI, VII zwingend vorzugehen.

[19]) Vergl. hiezu die — analog auch auf Gemeindewege anwendbare — Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 4. Oktober 1887 Bd. 8, 301 ff.: Die von der Aufsichtsstelle einem Distrikte gemachte Auflage, statt eines Sachverständigen einen eigenen Distriktstechniker für das Straßenwesen aufzustellen, wodurch ein Mehraufwand in Aussicht steht, kann nur dann als gesetzlich erachtet werden, wenn durch die zuständige Verwaltungsbehörde mit Bestimmtheit konstatiert ist, daß sich die nach Art. 27 Abs. I lit. b Ziff. 4 des Distriktsratsgesetzes dem Distrikte obliegende Aufgabe in anderer billigerer Weise nicht genügend erfüllen läßt.

[20]) Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 13. März 1885 Bd. 6, 93 unten in Anm. 22, auch oben Anm. 2 lit. c; ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 19. Juli 1889 Bd. 11, 325 und speziell 330:

Zunächst ergibt sich die öffentliche Eigenschaft der Ortsstraßen schon aus ihrer Zweckbestimmung, wonach sie den Verkehr innerhalb einer zusammenhängend gebauten Ortschaft zu vermitteln haben. Da jedoch das Verkehrsbedürfnis sich nicht auf die Ortsbewohner beschränkt, sondern auch ihre wirtschaftlichen Beziehungen mit den Angehörigen auswärtiger Gemeinden umfaßt, so sind auch Ortsstraßen regelmäßig als öffentliche Wege zu erachten 2c. In den vielfachen Fällen, wo in Folge der Ausdehnung einer Stadt, eines Marktes oder Dorfes (Gemeinde-) Wegstrecken, welche dem allgemeinen Verkehre dienten, jedoch außerhalb des Ortsbezirkes gelegen waren, nunmehr aber innerhalb der Stadt, des Marktes oder Dorfes zu liegen kommen und unbeschadet ihrer fortbestehenden allgemeinen Verkehrsbestimmung jetzt auch noch die Bedeutung eines örtlichen Verkehrsmittels annehmen, kann aus diesen ebengenannten Umständen eine Einschränkung der allgemeinen Gebrauchsberechtigung in Ansehung dieser Straße etwa auf die Ortsangehörigen nicht abgeleitet werden.

In Bezug auf die Erhebung einer Straße oder eines Weges zur Ortsstraße, ferner bezüglich der Unterhaltung der Ortsstraßen, desgleichen über ihre Wiederauflassung, auch ihre Sperrung zc. zc. gelten die nämlichen Grundsätze und Rechtsregeln wie für Gemeindewege im engeren Sinne (Gemeindeverbindungswege) überhaupt. Auch die öffentlichen Plätze innerhalb einer Gemeinde werden den Ortsstraßen gleich geachtet und behandelt, insofern und insoweit sie ebenso wie diese dem öffentlichen Verkehre zu dienen bestimmt sind.

Was dagegen die Herstellung von Ortsstraßen anbelangt, so wurde dieselbe, wohl auch im Hinblick auf die Bestimmung in § 62 Abs. 3 der allgemeinen Bauordnung in der nunmehrigen Fassung vom 31. Juli 1890[21]), durch Art. 38 der Gem.-Ordn. nicht als Pflicht aller Gemeinden erklärt. Soweit allerdings diese „Ortsstraßen" als Gemeindewege

---

Ebenda S. 325: Als öffentliche Wege sind alle diejenigen anzuerkennen, welche als Verkehrsmittel zum allgemeinen Gebrauche dienen, sei es, daß sie hiezu durch eine Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde bestimmt wurden, oder daß ihre öffentliche Eigenschaft aus der Art und der fortgesetzten Dauer ihres allgemeinen Gebrauches rechtlich zu folgern ist.

In der Regel sind auch Ortsstraßen als öffentliche, dem allgemeinen Gebrauche dienende Wege zu erachten.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 19. Juni 1896 Bd. 17, 312: Die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Ortsstraßen erstreckt sich auch auf die zur Verhütung von Unglücksfällen an solchen nötigen Sicherheitsvorrichtungen.

Weiter vergl. Erk. des Oberst. Ger.-Hofes vom 21. Juni 1878 (Min.-Bl. 228).

[21]) Diese Bestimmung lautet: Die Bewilligung zu Bauführungen in neuen Bauanlagen von Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern darf erst erteilt werden, wenn vorher die Herstellung des Straßenkörpers für den treffenden Teil der Straße von einer Querstraße bis zur nächsten Querstraße und für die Verbindung mit einer bereits bestehenden Straße gesichert oder wenigstens Sicherheit dafür geleistet ist, daß diese Herstellung binnen einer zu bestimmenden Frist erfolge.

In der schon mehrfach citierten Abhandlung der Bl. für admin. Pr. Bd. 48, 321 ff. ist über die Eröffnung von Ortsstraßen auf S. 339 f. folgende beachtungswerte Aeußerung niedergelegt:

Die Ortsstraßen nehmen gegenüber den Gemeindeverbindungswegen insoferne eine eigentümliche rechtliche Stellung ein, als eine Verpflichtung der Gemeinden zu ihrer Herstellung gesetzlich nicht besteht. Nachdem aber Neubauten in neuen Bauanlagen und Bauquartieren erst dann baupolizeilich genehmigt werden dürfen, wenn die Anlage der erforderlichen Ortsstraßen gesichert ist, so bringen die Verhältnisse es mit sich, daß die Bauunternehmer den Grund zum Straßenkörper abzutreten und die Straße selbst herzustellen haben. Insoferne die Herstellung der neuen Ortsstraße von den Bauunternehmern bethätigt worden ist, muß noch die Uebernahme derselben von der Gemeindeverwaltung und ihre Uebergabe an den Verkehr hinzukommen, wenn die Straße ein Objekt des allgemeinen Gebrauches werden soll. In größeren Gemeinden wird zweckmäßig die Herstellung der neuen Ortsstraßen von der Gemeindeverwaltung besorgt, welche diese gegen die nötige Grundabtretung und weitere Beitragsleistung von Seite der Bauunternehmer übereinkunftsgemäß bethätigt. Letzteren Falls gilt im Betreffe der Entstehung der öffentlichen Eigenschaft solcher Ortsstraßen das, was von den Gemeindeverbindungswegen gilt d. h. sie werden öffentliche Straßen dadurch, daß sie Seitens der Gemeindeverwaltung dem öffentlichen Verkehre gewidmet bezw. übergeben werden.

bezw. Gemeindeverbindungswege überhaupt in Betracht kommen, obliegt den Gemeinden auch die Herstellung derselben; doch der über die Herstellung als Gemeindeweg hinausgehende kostspieligere Ausbau zur „Ortsstraße" wollte von der Gemeindeordnung nicht als gesetzmäßige **Verpflichtung** aller Gemeinden statuiert werden und daher wurde im Art. 38 lediglich die Sorge für Unterhaltung und Reinlichkeit der einmal geschaffenen und bestehenden „Ortsstraßen" allen Gemeinden zur Pflicht gemacht.[22])

Erscheint aber eine durch eine Gemeinde führende Straße als Teil oder Strecke einer Staatsstraße oder Distriktsstraße — und dies ist der Fall, wenn und so lange die betr. Strecke als Staats- bezw. als Distriktsstraße vom Staate oder Distrikte resp. von der dem Distrikte vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde anerkannt oder erklärt ist — so obliegt die Unterhaltung dem Staate oder dem Distrikte, vorbehaltlich der den Gemeinden besonders zugeteilten diesbezüglichen Verpflichtungen.[23])[24])[25])

---

[22]) Vergl. Bl. für admin. Pr. Bd. 43, 321 ff. in vorstehender Anm. 21, ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. vom 13. März 1885 Bd. 6, 93: Gesetzlich obliegt den Gemeinden lediglich die Unterhaltung, nicht auch die Herstellung und Erweiterung der Ortsstraßen.

b. vom 11. April 1882 Bd. 3, 639: Die gesetzliche Verpflichtung der Straßenunterhaltung umfaßt die Aufgabe, die Straßen zu jeder Zeit in einem ihrem Zwecke entsprechenden, verkehrsfähigen Zustande zu erhalten, sohin alle Störungen dieses Zustandes zu beseitigen und vor Allem die hiefür erforderlichen Mittel bereit zu stellen. Es kann insbesondere nirgends ein entscheidender Grund dafür gefunden werden, daß die Schneeräumung auf den Distriktsstraßen, deren zweckentsprechende Unterhaltung den Distriktsgemeinden obliegt, keinen Bestandteil dieser Obliegenheit bilde. Vergl. oben Anm. 9.

[23]) Siehe hiezu Art. 32 Abs. I und 37 des Distriktsratsgesetzes vom 28. Mai 1852, welche lauten:

Art. 32 Abs. I: Dem Distriktsrate ist vorbehalten, die Beitragsquote für einzelne Gemeinden oder abgesonderte Gemarkungen je nach der Teilnahme an den Vorteilen der betreffenden Anstalt oder Einrichtung verschieden abzustufen.

(v. Hauck: Bayer. Straßen- und Wegerecht, B. Gem.-Zeitg. 1891 S. 605 ff., 685 ff., 730 ff.)

Art. 37. Einzelnen Gemeinden bleibt vorbehalten, für Unternehmungen und Einrichtungen, die ihren ausschließenden Gemeindenutzen betreffen, oder bezüglich welcher ihnen ausschließliche Verpflichtungen obliegen, unbeschadet der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in besondere Verbindung zu treten oder in solcher zu verbleiben.

Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 8. März 1881 Bd. 2, 667: Die Unterhaltung der in dem Bezirke einer unmittelbaren Stadtgemeinde gelegenen Fortsetzung einer Distriktsstraße (also nicht einer Strecke oder eines Teiles der Distriktsstraße selbst, welche durch die Gemeinde führt, — vergl. den nachstehenden Absatz —) ist eine dieser Gemeinde gemäß Art. 38 Abs. I der Gem.-Ordn. obliegende Verpflichtung. Die längere Nichterfüllung der einer Gemeinde gesetzlich obliegenden Wegunterhaltungspflicht reicht allein nicht aus, um die Gemeinde von dieser Pflicht zu befreien. Eine solche Befreiung tritt nur dann ein, wenn eine Verpflichtung Dritter nachgewiesen ist. Siehe auch oben Anm. 2 a.

Die Bestimmungen über die Herstellung bezw. Unterhaltung der Feldwege sind durch Art. 55 der Gem.-Ordn. geregelt.

Siehe hierüber die einschlägigen Ausführungen zu diesem Artikel.

Anlangend die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in Bezug auf Gemeindewege, sowie das Verfahren in Gemeindewegsachen, so sind hierüber in Kurzem folgende Sätze aufzustellen:

1) Die Gemeindewege (Gemeindeverbindungswege) sind von den Gemeinden als Korporationen des öffentlichen Rechtes in Erfüllung der ihnen vom öffentlichen Rechte auferlegten Verpflichtungen zu schaffen, herzustellen und zu unterhalten.

Es liegen also die Grundsätze, nach welchen sich diese Her-

Dagegen siehe bezüglich der wirklichen Strecken oder Teile von Distriktsstraßen, welche durch eine politische Gemeinde gelegt sind, die Entsch. vom 5. Juli 1881 Bd. 3, 157 besonders 164: Die Unterhaltung und im Bedarfsfalle Neuanlegung von Distriktsstraßenstrecken, welche zugleich als Ortsstraßen dienen, mit den dazu gehörigen Brücken obliegt dem Distrikte und nicht der beteiligten politischen Gemeinde oder Ortschaft, soferne nicht eine Verpflichtung der letzteren durch einen besonderen Rechtstitel begründet ist.

Vergl. hiezu die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 2, 111 in Anm. 37 I lit. a.

[24]) Giltigkeit haben noch die Bestimmungen der §§ I und II der landesh. Verordn. vom 16. August 1805 (Web. 1, 106 f., ferner die in Note **) daselbst angeführten Erlasse): Die Verbesserung der öffentlichen Straßen betreffend.

I. In allen Städten, Märkten und Ortschaften, auf welchen die Verbindlichkeit der Unterhaltung des Ortspflasters oder der durchziehenden Chausseen ruht, soll bis zum 1. Dezember d. J. das Pflaster, oder der Bruchstein- und Kiesweg dauerhaft hergestellt, und sodann für die Zukunft stets in gutem Zustande erhalten werden. Die Straßen-Baubeamten haben hiebei mit ihrem Rate an die Hand zu gehen, damit die Herstellung nicht allein dauerhaft, sondern auch mit der erforderlichen Bequemlichkeit für das Zugvieh und Fuhrwerk geschehe.

II. In denjenigen Ortschaften, worin die durchziehende Straße auf öffentliche Kosten mit Kies oder Bruchsteinen unterhalten werden muß, haben die Einwohner sowohl die Straßen, als die Seitengräben von dem Schlamme zu reinigen, ehe die Bedeckung mit dem Materiale von Seite des Straßenbaupersonales vorgenommen wird.

Zu vorstehender Ziff. II wurde durch Min.-E. vom 16. Januar 1890 (Min.-Bl. 36) zur Erleichterung der betr. Gemeinden bestimmt, daß bis auf Weiteres den letzteren ein mehr als zweimaliges Abschlammen der Staatsstraßen-Traversen während des Jahres nicht aufgebürdet werden will.

Vergl. auch Bl. für admin. Pr. Bd. 27, 292: Pflicht der Gemeinde zur Reinigung eines Staatsstraßendurchlasses. (Ein solcher Durchlaß gehört zu den Gräben, auf welche sich die Reinigungspflicht erstreckt.)

[25]) Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 11. April 1882 Bd. 3, 637 ff.: Die Fragen, ob eine Gemeinde erhöhte Vorteile von einer Distrikts-Anstalt oder -Einrichtung (hier: Distriktsstraße) habe und ob ihre Beitragsquote diesen Vorteilen entsprechend abgestuft sei, sind nicht Ermessens- sondern Rechtsfragen und im Streitfalle der letztinstanziellen Würdigung des Verwaltungsgerichtshofes unterstellt. Vergl. Anm. 29 u. 22 lit. b.

Das Schneeräumen auf den Distriktsstraßen bildet einen Bestandteil der den Distriktsgemeinden obliegenden Straßenunterhaltung und zählt nicht zu den allgemeinen Staatslasten der Sicherheitspolizei.

stellung bezw. die Erklärung als oder zum Gemeindeweg, ferner die Unterhaltung und auch die Wiederauflassung der Gemeindewege zu vollziehen hat, im Gebiete des öffentlichen Rechtes bezw. sind im öffentlichen Rechte begründet; demgemäß gehören auch Streitigkeiten über diese Begründung, Erhaltung und Auflassung der Gemeindewege zur Kompetenz der Verwaltungsbehörden[26]). Das Gleiche gilt in Bezug auf die Unterhaltung der Ortsstraßen und öffentlichen Plätze, welche dem öffentlichen Verkehre dienen.

2) Wo es sich dagegen um Entscheidung der Frage über das Eigentum an dem Grundstücke, auf welchem der Gemeindeweg angelegt ist oder über den er führt, oder über eine Servitutberechtigung an diesem Grundstück oder über die Freiheit von Wegeservituten, über das Vorhandensein privatrechtlicher Nutzungsrechte am betr. Grundstücke oder sonstige rein privatrechtliche Verhältnisse und besonders auch darüber handelt, ob ein Privater als Eigentümer einer bestimmten Wegfläche, d. h. des Grund und Bodens, über den diese Wegstrecke führt, verpflichtet ist, die Benützung dieser Wegstrecke für den allgemeinen, öffentlichen Verkehr zu dulden, ist zur Entscheidung hierauf bezüglicher Differenzen die Zuständigkeit der Gerichte gegeben[27]).

---

[26]) Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 10. November 1893 Bd. **15**, 8: Nach den Grundsätzen, welche der kgl. Verwaltungsgerichtshof in Uebereinstimmung mit dem kgl. obersten Landesgerichte und dem Kompetenzgerichtshofe für die Ausscheidung der gerichtlichen und der verwaltungsbehördlichen, bezw. verwaltungsrichterlichen Zuständigkeit bisher als maßgebend anerkannt hat, sind Streitigkeiten über die Eigenschaft, Herstellung, Unterhaltung, Benützung und Beseitigung öffentlicher Wege und ihrer Zugehörungen Verwaltungsrechtssachen, während Streitigkeiten über privatrechtliche Ansprüche, welche sich an Angelegenheiten dieser Art knüpfen, vor die Civilgerichte gehören, und sind die Verwaltungsbehörden — vorbehaltlich etwaiger provisorischer Verfügungen zur Wahrung des öffentlichen Interesses*) — namentlich nicht zuständig, die Oeffentlichkeit eines Weges gegen den aus privatrechtlichen Gründen erhobenen Widerspruch des Eigentümers der Wegfläche auszusprechen. Siehe auch nachstehende Anm. 27.

[27]) Vergl. über diese wichtige Frage der Zuständigkeit folgende Entscheidungen und Abhandlungen. (Siehe auch vorstehende Anm. 26):

I. Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes:

a. vom 28. Juni 1880 Bd. **1**, 405: Die Entscheidung von Streitigkeiten über die Ausdehnung eines unbestritten öffentlichen Weges auf Privateigentum steht nicht den Verwaltungsbehörden, sondern den Civilgerichten zu.

Die Verwaltungsbehörden können in solchen Fällen nur vorsorgliche Maßregeln treffen, deren rechtliche Würdigung jedoch der Zuständigkeit des Verw.-Ger.-Hofes entrückt ist. Siehe auch Anm. 28 lit. b.

b. vom 17. Januar 1882 Bd. **3**, 521: Zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Belastung eines im Privateigentume befindlichen Grundstückes mit einer Wegdienstbarkeit sind nicht die Verwaltungsbehörden,

---

*) Siehe unten Anm. 28 a, auch 28.

sondern die Gerichte zuständig. Die Zuständigkeit des Verw.-Ger.-Hofes erstreckt sich nicht auf die Fragen:
1) ob ein öffentlicher Weg an eine andere Stelle zu verlegen sei,
2) ob Anlaß oder Bedürfnis bestehe, einen über Privateigentum führenden Weg als einen öffentlichen in Anspruch zu nehmen.

c. vom 19. September 1882 Bd. 4, 235 f.: Im Gebiete des öffentlichen Rechtes können durch Herkommen Rechte und Pflichten nur in denjenigen Fällen begründet werden, in welchen das Gesetz dieses ausdrücklich zuläßt. Verpflichtungen Dritter zur Herstellung und Unterhaltung gemeindlicher Einrichtungen im Sinne des Art. 38 der Gem.-Ordn. können demgemäß auf dem Boden des öffentlichen Rechtes nicht durch Herkommen begründet werden.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten über die gegenseitigen Grenzen der Grundflächen eines Gemeindeverbindungsweges und der anstoßenden Grundstücke sind die Gerichte zuständig.

d. vom 2. Oktober 1883 Bd. 4, 565: Die administrative Bestimmung einer Grundfläche zu einem öffentlichen Gemeindewege kann erst dann erfolgen, wenn vorher festgestellt ist, daß die Gemeinde Eigentümerin der Fläche ist oder eine bezügliche öffentliche Wegservitut besitzt. Zu dieser Feststellung sind im Streitfalle nur die Gerichte zuständig.

e. vom 18. März 1884 Bd. 5, 170: Die Verwaltungsbehörden sind — unbeschadet etwaiger provisorischer Verfügungen zur Wahrung des öffentlichen Interesses — nicht berechtigt, die Oeffentlichkeit eines Weges gegen den aus privatrechtlichen Gründen erhobenen Widerspruch des Eigentümers der Wegfläche endgiltig auszusprechen.

f. vom 1. Juli 1884 Bd. 5, 236: Nimmt eine Gemeinde einen öffentlichen Weg über fremde Grundstücke in Anspruch, wird aber diesem Anspruche gegenüber von dem Eigentümer der Grundstücke die Wegservitut bestritten, so fällt der Streit über die Oeffentlichkeit des Weges mit dem Streite über die Servitut bezw. über die Freiheit des Eigentums zusammen und sind deshalb zur Entscheidung jenes Streites die Civilgerichte zuständig.

g. vom 10. November 1893 Bd. 15, 7 ff.: Die Verwaltungsbehörden sind *nicht* zuständig, die Oeffentlichkeit eines Weges gegen den aus privatrechtlichen Gründen erhobenen Widerspruch sei es des *Eigentümers* der Wegfläche oder *eines anderen dinglich Berechtigten* auszusprechen. (Siehe auch Anm. 26.) Wer als dinglich Berechtigter aus privatrechtlichen Gründen gegen die Oeffentlichkeit eines Weges Widerspruch erhoben hat, ist, wenn seine Einwendungen unberücksichtigt bleiben, in dem Verfahren vor den Verwaltungsrechtsinstanzen *zur Beschwerdeführung legitimiert.*

II. Oberstrichterliche Erkenntnisse:

a. Bd. 1, 113: Für die Beurteilung der Frage, ob eine Justiz- oder Verwaltungssache vorliege, sind die Behauptungen der Klage allein maßgebend (d. h. nicht das Vorbringen des Klägers an sich, sondern die *Thatumstände*, welche der Kläger zur Begründung seiner Klagsbehauptung angeführt hat [Urteil Bd. 6, 652]). Insbesondere kann die Zuständigkeit der Gerichte bezüglich einer Klage auf Anerkennung der Freiheit eines Grundstückes von einer Wegeservitut durch die Behauptung des Beklagten, daß der Weg ein öffentlicher sei, nicht aufgehoben werden.

b. Bd. 4, 709: Die Zuständigkeit der Gerichte für die Negatorienklage wird durch die Einwendung des Beklagten, daß die von ihm zur Fahrt benutzte Fläche nicht Eigentum des Negatorienklägers, sondern ein öffentlicher Platz sei, nicht ausgeschlossen.

c. Urteil vom 18. März 1876 Bd. 6, 241: Der Begriff des Gemeindeeigentums gehört nicht dem öffentlichen Rechte, sondern dem Privat-

rechte an. Will die Gemeinde als öffentliche Korporation an einem in ihrem Bezirke gelegenen Grundstücke das Eigentumsrecht gegen einen Prätendenten desselben Rechtes geltend machen, so bedarf sie zur Begründung ihres Anspruches wie jedes andere Subjekt von Privatrechten eines privatrechtlichen Titels und über den Rechtsbestand dieses Titels steht die Entscheidung den Gerichten und nicht den Verwaltungsbehörden zu.

Die Verwaltungsbehörden haben nur zu bestimmen, welche Wege dem allgemeinen Gebrauche zu dienen haben, und zu veranlassen, daß dieselben von der Gemeinde als öffentliche Wege hergestellt und in Stand erhalten werden, sie haben aber nicht die Streitigkeiten zu entscheiden, welche sich dadurch ergeben, daß die Gemeinde an der Grundfläche, welche als öffentlicher Weg benützt werden soll, das Eigentumsrecht*), aus welchem privatrechtlichen Titel immer, gegenüber einem Prätendenten desselben Rechtes in Anspruch nimmt.

Vergl. hiezu auch Urteil vom 10. März 1877 Bd. **6**, 556; **6**, 647 ff. besonders 652; vom 25. Juni 1872 (Reg.-Bl. 1550); vom 27. Dezember 1872 (Reg.-Bl. 1873 S. 63) und vom 23. April 1873 (Reg.-Bl. 913).

d. Urteil vom 28. November 1877 Bd. **7**, 132: In Bezug auf die gerichtliche Zuständigkeit für eine Klage wegen widerrechtlichen Eingriffs in das Eigentum eines Dritten durch eine Gemeinde bei Herstellung eines öffentlichen Weges ist allein der Inhalt der Klage maßgebend. Ist die Klage auf den Privatrechtstitel des Eigentums und auf eine dieses Eigentum auf eine rechtswidrige Weise benachteiligende Einwirkung von Seite einer Gemeinde gegründet, so liegt eine reine Civilrechtssache vor und sind zur Entscheidung dieser Rechtsangelegenheit die Gerichte allein zuständig.

Vergl. weiter Urteil vom 9. Februar 1878 Bd. **7**, 230.

e. Urteil vom 16. Oktober 1882 Bd. **9**, 700 ff.: Erwerb einer Wegegerechtigkeit durch unvordenkliche Verjährung für eine Gemeinde vermittelst Handlungen der ihr zugehörigen Ortseinwohner (siehe auch Urteile in Bd. **4**, 421 und Bd. **6**, 241 derselben Sammlung); Ausschluß der Erlöschung dieses Rechtes durch Verwendung der dienenden Grundstücke zu einem Eisenbahnbau.

Zuständigkeit der Gerichte für Entscheidung der Fortausübung des Rechtes unter den also veränderten Verhältnissen.

Speziell ebenda S. 703: Auch ein öffentlicher Weg, wenn er als Dienstbarkeit über fremde Grundstücke führt, stellt sich als privatrechtliche Servitut gegenüber dem jeweiligen Besitzer von Grund und Boden dar und kann als solche von der Gemeinde, innerhalb deren Markung er sich befindet, geltend gemacht werden; denn solchen Falls wird die Gemeinde als Eigentümerin bezw. Servitutberechtigte betrachtet; vergl. hiezu Urteil vom 24. November 1877 Bd. **7**, 53 ff.: Ausschluß einer Privatberechtigung an Staatsstraßen-Gräben; speziell S. 55: Es hat sich nunmehr die Rechtsanschauung vorwiegend dahin gebildet, daß der Staat bezw. die Gemeinde als Eigentümer der Staats- und bezw. der Gemeinde-Straßen zu betrachten sei.

f. Reichsgerichtliches Urteil vom 7. März 1882: Steht den Eigentümern der an einer öffentlichen städtischen Straße belegenen Häuser als solchen ein privatrechtliches Gebrauchsrecht an der Straße, und wegen Beeinträchtigung des letzteren durch eine im öffentlichen Verkehrsinteresse vorgenommene Veränderung der Straße ein Entschädigungsanspruch zu? Diese Frage ist in vorstehendem Urteile bejaht.

*) oder ein Wegeservitut-Recht.

3) Entstehen Streitigkeiten über Gemeindewege, welche von den Gerichten zu entscheiden sind, so sind bis zur definitiven Entscheidung derselben die Verwaltungsbehörden befugt, provisorische Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung und der Sicherung des Verkehrs auf dem strittigen Straßenteile zu treffen[28])[28a]).

Vergl. hieher auch die Bestimmung des Art. 20 des Polizeistrafgesetzes[29]), ferner die Vorschrift des § 6 der Min.-Bekanntmachung vom 4. Januar 1872 „die Sicherheit und

---

III. Bl. für admin. Pr.:

Bd. **24**, 216: Kompetenz in Wegstreitigkeiten.

Bd. **27**, 189 ff.: Die richterliche Kompetenz zum Schutze des Privateigentums gegenüber den auf die Eigenschaft eines öffentlichen Weges sich beziehenden Ansprüchen ist als feststehende Praxis nunmehr anzunehmen. Siehe Bd. **20**, 321; **24**, 39; **23**, 125; **24**, 128, 216, 337 und 340.

Bd. **29**, 110 ff.: Die Einrede der öffentlichen Wegegerechtigkeit gegenüber der Klage auf Eigentumsfreiheit (oberstrichterliches Urteil vom 9. Februar 1878).

Bd. **29**, 248: Gerichtliche Zuständigkeit für eine Klage wegen widerrechtlichen Eingriffes in das Eigentum des Klägers durch eine Gemeinde bei Herstellung eines öffentlichen Weges (oberstr. Urteil vom 28. November 1877. Siehe oben Nr. II lit. d).

Bd. **31**, 349: Erwerb von Servituten an öffentlichen Wegen (oberstr. Urteil vom 25. November 1880).

Bd. **36**, 129: Entfernung einer Hufbeschlagbrücke von der Straße. Hiezu ebenda S. 328: Zur Frage der Entfernung einer Hufbeschlagbrücke von der Straße.

[28]) Entscheidungen des Verw.-Ger.-Hofs:

a. vom 28. Juni 1880 Bd. **1**, 405 in Anm. 27 I lit. a und vom 10. November 1893 Bd. **15**, 8 in Anm. 26.

b. vom 9. November 1880 Bd. **2**, 189: Zur letztinstanziellen Entscheidung von Beschwerden gegen vorsorgliche Anordnungen über Unterhaltung eines Gemeindeverbindungsweges ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. Siehe Anm. 27 I lit. a.

c. vom 2. Oktober 1883 Bd. **4**, 569: Nach konstant anerkannter gerichtlicher Rechtsprechung sind auch dem Privateigentümer gegenüber administrative Provisorien (bei Wegstreitigkeiten) als rechtlich zulässig erachtet worden. Siehe auch Anm. 27 Nr. I.

[28a]) Entsch. des obersten Gerichtshofes Bd. **1**, 120: Der Distriktspolizeibehörde bleibt es für den Fall, daß sie einen Weg für einen öffentlichen und seinen Fortbestand mit dieser Eigenschaft im öffentlichen Interesse für notwendig erachten sollte, vorbehalten — unbeschadet der gerichtlichen Entscheidung der civilrechtlichen Seite des betr. Wegstreites — die Gemeinden nach Art. 38 und 157 der Gem.-Ordn. von 1869 zur gerichtlichen Geltendmachung ihres Rechtes oder zur anderweitigen Herstellung des erforderlichen Weges anzuweisen, sowie je nach Umständen provisorische Verfügungen hierüber bis zur gerichtlichen Entscheidung zu erlassen. (Siehe auch Urteil des kgl. Oberlandesgerichts München vom 13. März 1883 [Min.-Blatt S. 181]).

[29]) Vergl. weiter hiezu Bl. für admin. Pr. **43**, 356 ff.: Polizeiliche und privatrechtliche Streitpunkte in Streitigkeiten über die öffentliche Eigenschaft von Wegen.

Bequemlichkeit auf öffentlichen Straßen und Plätzen betr.", auch Min.-Bekanntmachung vom 9. Januar 1878.

4) Nach Art. 8 Ziff. 34 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof sind Verwaltungs rechtssachen „bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten[30])" in Bezug auf die öffentliche Eigenschaft[30a]) eines Weges mit Zugehörungen, einer

---

[30]) Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 10. März 1890 Bd. **12**, 141 ff. bezw. die Ausführungen zu derselben: Unter diesen „bestrittenen Verbindlichkeiten" hat das Gesetz nur eigentliche Parteistreitigkeiten d. i. solche Streitsachen im Auge, bei welchen es sich darum handelt, welche von den Streitsteilen die Pflicht zur Wegunterhaltung anzuerkennen habe.

Vergl. hieher auch die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 22. Januar 1897 Bd. **18**, 107 unten bei den zu Art. 55 der Gem.-Ordn. Anm. 1 angegebenen Entscheidungen.

[30a]) Mit Einschluß der Streitigkeiten über den Umfang und das Maß der Oeffentlichkeit dieses Weges z. B. ob er als Fahrweg oder nur als Fußweg, ob nur als Leichenweg oder als Schulweg, ob auch nur für gewisse Kategorieen von Personen oder bestimmte Arten von Fuhren ꝛc. dem öffentlichen Verkehre zu dienen hat, also auch mit Einschluß der Streitigkeiten darüber, welche öffentlichrechtlichen Gebrauchsbefugnisse den einzelnen Beteiligten in Bezug auf einen Gemeindeweg oder an demselben bezw. an seinen Zugehörungen zustehen.

Vergl. hiezu:

a. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 20. April 1886 Bd. **7**, 238: Wenn die Eigenschaft eines Weges als eines öffentlichen Fußweges unbestritten, die rechtliche Qualität dieses Weges als eines öffentlichen Fahrweges aber streitig ist, so steht keine straßenpolizeiliche Regelung des öffentlichen Verkehres auf diesem Wege in Frage, sondern es liegt eine verwaltungsrechtliche Streitsache im Sinne des Art. 8 Ziff. 34 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. vor.

b. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 19. Juli 1879 Bd. **11**, 325: Unter Art. 8 Ziff. 34 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. eignen sich auch jene Streitfälle, welche nur die Art und das Maß des Gebrauches eines öffentlichen Weges in persönlicher oder sachlicher Hinsicht betreffen.

(Dagegen unterliegt die Entscheidung über Art und Maß der Unterhaltung eines Gemeindeweges den Staatsaufsichts- (d. h. den Verwaltungs-) Behörden. Siehe oben Anm. 3 lit. c und nachstehende Anm. 31.)

c. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 22. Dezember 1888 Bd. **10**, 334: Aus der anerkannten Eigenschaft eines Weges als Kirchen- und Schulweg folgt von selbst, daß auf denselben, soweit er diesen Zwecken dient, die für Gemeindewege geltenden Rechtsgrundsätze zur Anwendung zu kommen haben.

d. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 26. September 1890 Bd. **12**, 344: Die Frage, ob einem Wege die Eigenschaft eines Gemeindeweges bereits zukomme, bildet einen Incidentpunkt im Verwaltungsrechtsstreit über seine öffentliche Eigenschaft oder über die Verpflichtung in Bezug auf seine Herstellung und Unterhaltung und kann demnach nur Entscheidungsgrund, nicht aber selbst Gegenstand der Entscheidung sein.

Das Letztere gilt auch, wenn von der Verwaltungsbehörde im staatsaufsichtlichen Verfahren über die Unterhaltung eines Weges aus Gemeindemitteln zu beschließen ist. Vergl. hiezu v. Kahr S. 402 lit. c, ferner S. 395 f. Anm. 140 u. 141.

Brücke oder eines Abzugskanales; Verbindlichkeiten in Bezug auf Herstellung und Unterhaltung der nicht in die Klasse der Staatsstraßen gehörigen öffentlichen Wege (also auch der Gemeindewege), Brücken, Fähren, Stege, Abzugskanäle[30b]), unbeschadet der gesetzlichen Befugnis der Verwaltungsbehörden[31]), über die Anlage von Distriktsstraßen und Gemeindeverbindungswegen und über deren Unterhaltung aus Distrikts- und Gemeindemitteln zu beschließen[32]).

5) Die Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörden in Gemeindewegsachen — wie überhaupt in allen Gemeindeangelegenheiten — gehören nicht zu den Verwaltungsrechtssachen; gegen dieselben findet daher auch — mit der einzigen Ausnahme des Art. 10 Ziff. 2 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges.[33]) — keine Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe statt; durch den Beisatz zu Art. 8 Ziff. 34 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. „unbeschadet der gesetzlichen Befugnis der Verwaltungsbehörde rc. rc." (siehe vorstehend Nr. 4) sind alle diejenigen Fälle, in welchen die Verwaltungsbehörden in Gemeindewegangelegenheiten als Staatsaufsichtsbehörden entweder aus eigener Initiative oder auf Antrag oder Veranlassung Seitens Dritter ihr Aufsichtsrecht gegen Gemeinden geltend machen, prinzipiell als reine Verwaltungssachen erklärt und daher abgesehen von der ebengenannten Ausnahme des Art. 10 Ziff. 2 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. lediglich der Kompetenz der Verwaltungsbehörden vorbehalten.

[30b]) Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 11. Juni 1897 Bd. 18, 325 unten in § 112 bei Art. 38 Anm. 15.

[31]) d. h. der Staatsaufsichtsbehörden, siehe oben im Text sub Nr. 5. Vergl. auch Anm. 3 lit. b und besonders lit. c; ferner Anm. 30a lit. b Abs. 2; endlich Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 16. Januar 1880 Bd. 1, 95 ff. besonders 100 in Anm. 34; vergl. auch Anm. 40, desgl. die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Anm. 37 besonders lit. d u. f.

[32]) Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 8, 637 in Anm. 25 und Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 10. November 1893 in Anm. 26.

[33]) Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 16. Januar 1880 Bd. 1, 95 ff. besonders 100: Streitige Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges., welche in einem nach Art. 157 der Gem.-Ordn. eingeleiteten staatsaufsichtlichen Verfahren anhängig gemacht wurden und für das letztere präjudiziell sind, dürfen in den unteren Instanzen nicht nach den Vorschriften des Art. 45, sondern müssen nach den Vorschriften der Art. 16—38 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes prozessual behandelt und entschieden werden.

Nach Art. 10 Ziff. 2 des ebencitierten Gesetzes ist der Verwaltungsgerichtshof zur letztinstanziellen Entscheidung in Gegenständen der Staatsaufsicht über Gemeindeangelegenheiten berufen, wenn von einer Gemeinde behauptet wird, daß ihr durch staatsaufsichtliche Verfügung eine gesetzlich nicht begründete Leistung auferlegt sei. Siehe auch nachstehende Anm. 34 und Anm. 36 lit. c.

In gleicher Weise erstreckt sich — auch in Gemeindewegsachen — die Zuständigkeit des Verw.-Ger.-Hofes gemäß Art. 13 Abs. I Ziff. 3 des ebenerwähnten Gesetzes nicht auf diejenigen „Angelegenheiten und Fragen, in welchen die Verwaltungsbehörden nach ihrem Ermessen zu verfügen berechtigt sind, d. i. also in allen sogenannten Ermessens-Fragen, deren Entscheidung oder Regelung der freien Erwägung der aktiven Verwaltungs- (oder der Staatsaufsichts-) Behörden anheimgegeben sind.[34])

Ebenso können Anträge auf Schaffung eines Gemeindeweges nicht vom Verwaltungsrichter behandelt werden, dieselben müssen vielmehr von den Beteiligten bei der zuständigen Verwaltungsbehörde (in erster Linie Gemeindeverwaltung und event. Staatsaufsichtsbehörde) gestellt werden.

Siehe hiezu oben S. 332 Abs. 3.[35])

Endlich gehören wegpolizeiliche Fragen gleichfalls nicht zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes bezw. sind nicht Verwaltungsrechts-, auch nicht Gemeinde-, sondern lediglich Polizeisachen.[36])

---

[34]) Vergl. die in Anm. 33 genannte Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Bd. 1 S. 100: Der in Art. 8 Ziff. 34 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. enthaltene Vorbehalt des administrativen Anordnungsrechtes hat nur den Zweck, klar zu stellen, daß Verwaltungsrechtssachen von den Fragen des Ermessens getrennt werden müssen; er weist daher die ersteren geradezu der Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes in letzter Instanz zu, während für letztere Fragen die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde aufrecht erhalten wird. Siehe auch oben Anm. 31; ferner vergl. hiezu v. Kahr S. 399/400 Note 147; endlich unten Anm. 40.

[35]) Vergl. hiezu die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 11. November 1889 Bd. 11, 585 f.: Bei einem Antrag auf verwaltungsrichterliche Anerkennung der öffentlichen Eigenschaft eines Weges gemäß Art. 8 Ziff. 34 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. obliegt der verwaltungsrechtlichen ersten Instanz die Ermittelung und Feststellung, ob dem betr. Weg nach den vorliegenden speziellen rechtlichen und thatsächlichen Verhältnissen die behauptete bezw. bestrittene Eigenschaft eines allgemein zugänglichen und innerhalb seiner Bestimmung von Jedermann zu gebrauchenden Verkehrsmittels bereits zukommt.

[36]) Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes:

a. vom 16. November 1880 Bd. 2, 211: Zur letztinstanziellen Entscheidung von Beschwerden über Störung des öffentlichen Verkehres auf einem unbestritten öffentlichen Wege ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig.

b. vom 1. Februar 1881 Bd. 2, 530: Zur letztinstanziellen Entscheidung über bestrittene, auf Grund polizeilicher Vorschriften in Anspruch genommene Verbindlichkeiten in Bezug auf die Herstellung der Straßentrottoire in einer Gemeinde durch die angrenzenden Haus- und Grundbesitzer ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig.

c. vom 16. Dezember 1881 Bd. 3, 447: Gegen Beschlüsse der Kreisregierungen, Kammern des Innern, wodurch ortspolizeilichen (hier: wegpolizeilichen) Vorschriften die Vollziehbarkeit versagt wird, kann nicht auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. wegen Verletzung des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes Beschwerde zum Verw.-Ger.-Hof erhoben werden. Vergl. oben Anm. 33 Abs. 2.

Einzelne Fälle, in denen eine staatsaufsichtliche (nicht verwaltungsrechtliche) Angelegenheit gegeben ist, siehe bei v. Kahr S. 401.[37])

---

d. vom 12. Februar 1884 Bd. 5, 127 oben in Anm. 13.
e. Vergl. hieher auch Entscheidung vom 20. April 1886 Bd. 7, 238 in Anm. 30 lit. a.
Vergl. hiezu auch oben Anm. 4a und 13.

[37]) Vergl. über die Frage, ob oder wann im einzelnen Falle eine staatsaufsichtliche oder eine verwaltungsrechtliche Angelegenheit vorliegt, ferner über verschiedene Fälle von „Weg-Streitigkeiten" aus der Praxis die nachstehenden Entscheidungen und Abhandlungen.

I. Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes:

a. vom 19. Oktober 1880 Bd. 2, 111 ff.: Wenn bei Bescheidung der Verhandlungen eines Distriktsrates durch letztinstanziellen staatsaufsichtlichen Beschluß ausgesprochen wurde, daß zur Vornahme einer notwendigen baulichen Verbesserung an einer Distriktsstraßenstrecke innerhalb einer Ortschaft nicht die Distriktsgemeinde in Anspruch zu nehmen sei, weil die Herstellung und Unterhaltung einer solchen Straßenstrecke der betr. Gemeinde obliege, und wenn sodann die zur fraglichen Leistung aufgeforderte Gemeinde diese Herstellung und Unterhaltung unter Bestreitung ihrer Verpflichtung verweigert, so kann diese Verpflichtung nicht schon durch den ergangenen staatsaufsichtlichen Beschluß als endgiltig festgestellt angenommen und hienach nicht im Wege des staatsaufsichtlichen Verfahrens gegen die Gemeinde vorgegangen werden. Vielmehr liegt in diesem Falle eine streitige Verwaltungsrechtssache im Sinne des Art. 8 Ziff. 34 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. vor, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen zu verbescheiden ist. Siehe auch Anm. 23 a. E.

b. vom 30. Dezember 1880 Bd. 2, 413: Im Wege des staatsaufsichtlichen Verfahrens nach Maßgabe des Art. 152 Abs. I Ziff. 3 der Gem.-Ordn. kann, — abgesehen etwa von provisorischen Maßnahmen — gegen eine Gemeinde nicht vorgegangen werden, wenn dieselbe behauptet, daß die Erfüllung der ihr angesonnenen Verpflichtung nicht der Gemeinde, sondern einem anderen Rechtssubjekte auf Grund des öffentlichen Rechtes obliege.
In diesem Falle liegt eine öffentlich-rechtliche Streitsache vor, welche ordnungsgemäß im vorgeschriebenen Instanzenzug auszutragen ist.

c. vom 28. März 1882 Bd. 3, 619: Zur letztinstanziellen Entscheidung über die bestrittene Notwendigkeit einer Brücke auf einem Gemeindeverbindungswege ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig; (denn hier ist eine reine Ermessensfrage gegeben).

d. vom 1. März 1887 Bd. 8, 226: Ein verwaltungsrechtlich verfolgbarer Rechtsanspruch darauf, daß Gemeindeverbindungswege, welche einen über die nachbarliche Verbindung einzelner Gemeinden erheblich hinausgehenden Verkehr zu vermitteln bestimmt oder geeignet sind, zu Distriktsstraßen erhoben werden, steht den beteiligten Gemeinden nicht zu. Ob eine Straße, bei welcher die vorbemerkte Voraussetzung zutrifft, zur Distriktsstraße zu erheben sei, ist ausschließend der staatsaufsichtlichen Verfügung der Verwaltungsbehörden anheimgegeben, wie aus Art. 8 Ziff. 34 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. deutlich hervorgeht. Siehe unten Anm. 40, auch oben S. 332 und S. 333 Anm. 6.

e. vom 10. März 1890 Bd. 12, 141, vom 13. Januar 1890 Bd. 12, 87 besonders 91 und vom 28. November 1882 Bd. 4, 438 oben Anm. 3 lit. d, e u. f.

f. vom 26. September 1890 Bd. 12, 349: Ein verwaltungsrechtlicher Anspruch darauf, daß ein Gemeindeverbindungsweg neu angelegt oder

ein bestimmter anderer bereits bestehender Weg zu einem Gemeindeverbindungsweg erhoben, bezw. daß die bezügliche Verpflichtung gegen eine Gemeinde verwaltungsrichterlich ausgesprochen werde, steht aber weder einer benachbarten Gemeinde noch einem Einzelnen zu (Bd. 3, 38; Bd. 7, 242). Siehe oben S. 332 bei Anm. 5.

Hienach ist dann ein verwaltungsrechtlicher Streit über die Verpflichtung in Bezug auf die Herstellung und Unterhaltung eines Gemeindeweges und danach eine Verwaltungsrechtssache nach Art. 8 Ziff. 34 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. überhaupt nur in den Fällen gegeben, wenn über diese Verpflichtung in Ansehung eines bereits bestehenden Weges dieser Art und Klasse zwischen einer Gemeinde und einzelnen zu ihr gehörigen Ortschaften bezw. den diesen rechtlich gleich zu achtenden Einöden und Weilern (Art. 153 der Gem.-Ordn.) oder zwischen den letzteren unter sich Streit besteht oder wenn die Unterhaltung eines bestehenden öffentlichen Weges zwischen dem Distrikte und einer zu demselben gehörigen Gemeinde oder zwischen der letzteren und den in Anspruch genommenen Grundbesitzern streitig ist oder wenn die Gemeinde die ihr angesonnene Verpflichtung mit der Behauptung ablehnt, daß kraft besonderen öffentlich-rechtlichen Titels die Verbindlichkeit einem Dritten Einzelnen obliegt. (Bd. 12, 87).

Hievon wesentlich verschieden ist dagegen der Streitfall geartet, wenn es sich lediglich darum handelt, ob ein bisher als Gemeindeverbindungsweg noch nicht anerkannter oder behandelter öffentlicher Weg fortan als solcher unterhalten, mit anderen Worten, ob demselben mit Rücksicht auf die bisherige thatsächliche Benützung und seine Bedeutung für den Verkehr die Eigenschaft eines Gemeindeweges zuerkannt, dieser Weg zum Gemeindeverbindungsweg erklärt werden soll. Die Verfügung der Verwaltungsbehörde, worin das Bedürfnis einer solchen Weganlage anerkannt und bezw. ein bereits allgemein benutzter Weg zum Gemeindeverbindungsweg erklärt wird, bewegt sich innerhalb des Kreises des freien administrativen Ermessens und die Verfügung selbst ist nicht eine instanzielle Entscheidung in einer Verwaltungsrechtssache, sondern lediglich Verfügung in einer Verwaltungssache. Siehe auch unten Anm. 40.

II. Bl. für admin. Pr.:

Bd. 20, 343 u. 355 f.: Oeffentliche Wege, hier über Frage der Zuständigkeit, ob Gerichte oder Verwaltungsbehörden, in Fällen des Art. 38 Abs. II.

Bd. 21, 357 f.: Verweigert die Gemeinde die Anerkennung der Brückenbaupflicht, weil nicht sie, sondern nach Art. 38 Abs. II der Gem.-Ordn. ein Anderer baupflichtig sei, so liegt — vorbehaltlich des etwa möglichen Privatrechtsstreites — ein administrativer Rechtsstreit vor 2c.

Bd. 21, 376 f.: Kompetenzverhältnisse bei besonderer Brückenbaulast.

Bd. 23, 10: Zum Verfahren bei Anerkennung eines öffentlichen Weges.

Bd. 23, 155 ff.: Weg-Streitigkeiten:

1. Richterliche Kompetenz bei einer Wegeservitut S. 155 ff.
2. Ein Eigentumsstreit S. 158.
3. Beschaffung der Zufahrt zu einem Neubau S. 159.
4. Privatrechtliche Natur eines Feldweges S. 161.
5. Verfügung über einen Abhang neben der Straße S. 162 f.
6. Kompetenz und Kataster.
7. Provisorische Offenhaltung eines Fußweges S. 166.
8. Versuch der Beseitigung eines Weges S. 166.
9. Kompetenz zur Sperre eines Fußweges S. 167.

6) Bei verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten über die Oeffentlichkeit eines Weges sind die rechtlich an der Sache Beteiligten, besonders (wenn Gemeindewege in Frage sind) die betr. Gemeinde, sowie diejenigen, welchen — außer der Gemeinde — die Unterhaltungspflicht angeblich obliegt, mit ihren Erinnerungen zu hören[38]).

---

10. Entbehrlichkeit eines Fußweges S. 169 f.
11. Erhaltung der Breite eines Fußweges S. 171 f.
12. Charakter eines Privatweges S. 172 f.
13. Unbefugte Weganmaßung S. 174.
14. Schaffung eines neuen Verbindungsweges S. 177.
15. Unnötigkeit eines zweiten Verbindungsweges S. 179.
16. Weg zur Eisenbahnstation S. 180 f.
17. Nützlichkeit oder Notwendigkeit einer Weganlage S. 182.
18. Ein im Widerspruch mit dem Katastereintrag entstandener Verbindungsweg S. 183.
19. Entstehung eines Verbindungsweges aus einem Alpweg; Einfluß auf die Unterhaltungspflicht S. 184 f.
20. Beanstandung der Grenzlinie für die Gemeindeflur S. 186.
21. Einführung der gesetzlichen Regel gegenüber einem früheren Irrtum S. 187.
22. Aufhebung einer früheren Anordnung S. 189.
23. Notwendigkeit der Wegbenützung S. 190.
24. Aenderung der Unterhaltspflicht durch Anerkennung der öffentlichen Eigenschaft eines Weges S. 193 ff.
25. Die gesetzliche Regel der Gemeindeunterhaltspflicht gegenüber dem Kataster S. 196.
26. Einfluß des gesteigerten Verkehrs auf die Unterhaltspflicht S. 197.
27. Unterhaltspflicht an einem zum Verbindungswege gewordenen Feldwege S. 199.
28. Ein antiquiertes Baukonkurrenzverhältnis.
29. Auflösung eines Wegverbandes nach Art. 37 des Distriktsratsgesetzes S. 203 ff., desgl.

Bd. **24**, 337 ff.: Weg-Streitigkeiten:

1. Kompetenz beim Anspruch des Fahrtrechtes über einen öffentlichen Platz S. 337 ff.
2. Damm- und Brückenbau auf fremdem Boden S. 340.
3. Herstellung eines Verbindungsweges S. 343.
4. Behandlung eines mehrere Amtsbezirke berührenden Verbindungsweges S. 353 f.
5. Waldweg oder Verbindungsweg? S. 355 f.
6. Unterhaltspflicht an einem öffentlichen Servitutwege S. 358.
7. Ein öffentlicher Verbindungsweg für Nebenorte S. 360.
8. Wiederherstellung eines zerstörten Alpweges S. 364.
9. Ortspolizeiliche Vorschrift über die Benützung eines öffentlichen Weges S. 369.
10. Wiederherstellung eines überackerten Weges S. 370.
11. Oeffnung eines eigenmächtig gesperrten Weges S. 372.
12. Offenhaltung eines Weges bis zu dessen rechtsförmlicher Verlegung.

Bd. **35**, 49 ff.: Verfahren bei dem Antrag auf Anerkennung der öffentlichen Eigenschaft eines Weges.

[38]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 16. Januar 1880 Bd. **1**, 95: Die öffentliche Eigenschaft eines Weges kann ohne vorherige Einvernahme der bei der

7) Ist in einer rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ein Weg überhaupt als öffentlicher bezw. als Gemeindeweg erklärt, d. h. also, wenn das rechtliche Verhältnis des betr. Weges selbst (ob Gemeindeweg oder nicht, ob öffentlich und in welchem Maß oder Umfang) im allgemeinen entschieden ist, so muß die Gemeinde diese Entscheidung in der Regel auch allgemein einem Jeden gegenüber anerkennen und gelten lassen, nicht blos demjenigen gegenüber, welcher diese Entscheidung im Streit mit der betr. Gemeinde erwirkt hat. Vergl. hiezu v. Kahr S. 397 f.

8) Die Entscheidung erster Instanz steht in verwaltungsrechtlichen Gemeindewegstreitigkeiten nach Art. 8 Ziff. 34 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. den Distriktsverwaltungsbehörden — kgl. Bezirksämtern und unmittelbaren Magistraten[39]) — zu, in zweiter Instanz entscheiden nach Art. 9 Abs. II des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, in dritter Instanz der kgl. Verwaltungsgerichtshof[40]).

Wer sich näher über diese hochwichtige Materie der öffentlichen, speziell der Gemeinde-Wege informieren will, den verweisen wir auf die ausführlichen und lichtvollen Darstellungen dieses Betreffs im Commentar v. Kahr's zur Gemeindeordnung S. 338 bis 403 (Anhang zu Art. 38 der Gem.-Ordn.); desgl. auf den Comm. v. Hauck-

---

Herstellung und Unterhaltung derselben Beteiligten nicht rechtsgiltig verwaltungsgerichtlich festgestellt werden.

Vergl. auch Entscheidung vom 11. November 1887 Bd. 8, 223: In einem Streit über die Eigenschaft eines Weges — ob ein Gemeinde- oder ein Feldweg bestehe — sind die betreffenden Grundbesitzer, welche an der Entscheidung nicht blos ein allgemeines, auf den Verkehr zurückzuführendes, sondern ein entschieden rechtliches auf die Wegunterhaltungspflicht sich beziehendes Interesse haben, als zum Streit der Gemeinde gegenüber legitimiert. Vergl. ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 22. Januar 1897 Bd. 18, 107 unten § 112 bei Art. 55 der Gem.-Ordn. Anm. 1.

[39]) Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 8. März 1881 Bd. 2, 667: Die Zuständigkeit eines der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadtmagistrates zur erstinstanziellen Entscheidung einer streitigen Verwaltungssache wird durch den Umstand, daß die treffende Stadtgemeinde als Partei beteiligt ist, nicht ausgeschlossen.

[40]) Siehe hiezu die Vorschrift des Art. 13 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. und dazu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 1, 100 oben in Anm. 34, ferner vom 25. April 1882 Bd. 3, 654: In Angelegenheiten, deren sachliche Würdigung dem Verwaltungsgerichtshofe entrückt ist, ist derselbe auch zur Prüfung formeller Rechtsfragen nicht zuständig. (Bd. 2, 295). Ueber die Notwendigkeit der Herstellung und Unterhaltung eines Gemeindeverbindungsweges und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde bezüglich des erforderlichen Kostenaufwandes haben die Behörden der aktiven Verwaltung, nicht der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden (Bd. 2, 710; 3, 384), ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 12, 349 oben Anm. 37 I lit. f; vom 28. November 1882 Bd. 4, 438: Die Frage, ob ein Weg, welchem bisher die Eigenschaft eines Gemeindeweges nicht zukam, zum Gemeindeweg zu erheben sei, ist eine administrative Ermessensfrage und daher der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entzogen. Siehe auch die Entsch. in Bd. 8, 226 oben Anm. 37 I lit. d und Bd. 8, 306 oben Anm. 2. Siehe auch Anm. 31 u. 34.

Lindner* zur Gem.-Ordn. 2. Aufl. S. 134 bis 154 und S. 157 bis 159 Anm. 8, 11 und 12 zu Art. 38 der Gem.-Ordn.; endlich v. Hauck: Bayerisches Straßen- und Wegerecht, welch' letztere Abhandlungen in den Jahrgängen 1891 bis 1896 der Bayer. Gem.-Zeitg. erschienen sind.

Vergl. auch die in Anm. 37 Nr. II oben S. 353 und 354 angeführten vielen Fälle von „Weg-Streitigkeiten" aus der Praxis in Bd. 23 und 24 der Bl. für admin. Pr.

Die gemeindliche Finanzgewalt.

Die Verbrauchssteuern und die örtlichen Abgaben.

§ 100.

Im Allgemeinen.

Wie bereits oben § 97 S. 324 f. bemerkt wurde, bestimmt der Art. 39 der Gem.-Ordn. in erschöpfender Weise, welche Mittel den Gemeinden gesetzlich zur Verfügung gestellt werden, um durch Benutzung derselben alle gemeindlichen Bedürfnisse zu befriedigen. Abgesehen nun von dem bereits oben § 97 erörterten wichtigen Unterschiede zwischen den primären (Art. 39 Abs. I) und subsidiären (Art. 39 Abs. II) Deckungsmitteln bewegen sich die gemeindlichen Einnahmequellen teils auf dem Gebiete der direkten, teils auf dem der indirekten Besteuerung.

Die indirekten Gemeindesteuern, welche sich einesteils an die Verzehrung von Gegenständen, andernteils an die Benutzung gemeindlicher Anstalten und Einrichtungen knüpfen, sind in Art. 40 und 41 der Gem.-Ordn. näher behandelt und bestehen nach diesen gesetzlichen Bestimmungen in:

1) Verbrauchssteuern,
2) Oertlichen Abgaben für die Benutzung gemeindlichen Eigentums, gemeindlicher Anstalten und Unternehmungen, und
3) Sonstigen örtlichen Abgaben.

Die direkten Gemeindesteuern oder die Gemeindeumlagen finden ihre eingehende Behandlung in Art. 42 bis 48 der Gem.-Ordn.

Hieran schließen sich dann in Art. 49 bis 54 die Erörterungen über die gleichfalls oben § 97 schon erwähnten Gemeindedienste, welche noch neben den gemeindlichen Deckungsmitteln des Art. 39 einhergehen. (Siehe oben Seite 327.)

Ueber das sogenannte Bescheidverfahren bei Zuwiderhandlungen in Bezug auf Entrichtung von Gemeindegefällen siehe unten § 112 Anm. 15 zu Art. 41 der Gem.-Ordn. und oben Bd. I § 86 S. 40 ff. in Anm. 9 und 10 daselbst.

§ 101.

Die Verbrauchssteuern.

Verbrauchssteuern im Sinne der Gemeindeordnung sind diejenigen gemeindlichen Steuern, welche auf den Verbrauch oder die Verzehrung bestimmter Gegenstände, Nahrungs- oder Genußmittel innerhalb des Gemeindebezirkes gelegt sind.

Da die gemeindliche Finanzgewalt sich immer nur auf den Bezirk der Gemeinde erstrecken kann, so versteht es sich von selbst, daß eine gemeindliche Verbrauchs- oder Verzehrungs-Steuer sich nur auf solche Gegenstände erstrecken kann, welche zum Verbrauch oder zur Verzehrung **innerhalb** des Gebietes der betreffenden Gemeinde bestimmt sind bezw. wirklich **im** Gemeindebezirk verbraucht oder verzehrt werden, ferner daß diese Steuer, soviel als bei deren Vollzug nur thunlich ist, nicht die Produktion und den Handel, sondern eben **nur** die Verzehrung treffen kann und soll (Art. 41 Abs. I).[1]) Andrerseits muß sich aber die Steuer auf den gesamten Konsum des betr. Gegenstandes innerhalb des ganzen Gemeindebezirkes beziehen, nicht etwa blos auf einzelne Teile der Gemeinde oder nur auf die in den Gemeindebezirk eingeführten Quantitäten.[2])

An sich ist nun wohl der Begriff der Verbrauchssteuer ein sehr weiter und würde demgemäß das Bestimmungsrecht der Gemeinden ein sehr ausgedehntes sein.

Allein durch den Beisatz zu Art. 40 Abs. I „soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen“ ist der Kreis dieser Steuern ganz wesentlich beschränkt worden. So ist die Erhebung solcher Steuern zu Gunsten der Gemeinden insbesondere dann unzulässig, wenn ein Steuerobjekt ausschließlich der staatlichen Besteuerung vorbehalten und die diesbezügliche Besteuerungsangelegenheit ausschließend bezw. in der Art geregelt ist, daß neben der staatlichen eine Kommunal-Besteuerung keinen Platz mehr zu finden vermag. Ferner ist es Angesichts dieses Beisatzes auch ganz unmöglich, eine gemeindliche Verbrauchssteuer in höherem Betrage zu statuieren oder auf andere Verbrauchs- oder Verzehrungsgegenstände zu legen als durch den nunmehr zum Reichsgesetz gewordenen Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 gestattet ist. Auch ist nach Art. 2 der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 (Web. 7, 17) eine örtliche Abgabe von Salz unzulässig.

(Näheres hierüber siehe unten § 112 Anm. 4 zu Art. 40 der Gem.-Ordn.)

---

[1]) Siehe hiezu die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 11. November 1881 Bd. **3**, 353 unten in § 102 Anm. 12.

[2]) Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 13. Februar 1885 Bd. **6**, 59 und vom 20. Februar 1889 Bd. **11**, 90 in der nachstehenden Anm. 3.

Eine weitere Einschränkung erleidet die Befugnis der Gemeinden zur Erhebung von Verbrauchssteuern durch die Bestimmung des Art. 40 Abs. II, nach welcher: „Neue in den Landesteilen diesseits des Rheines „bisher" d. h. am 1. Juli 1869 nicht in Uebung gewesene Verbrauchssteuern nur mit gesetzlicher Ermächtigung eingeführt werden können."

Nach dem oben erwähnten Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 (Art. 5 II § 7 Abs. 2) dürfen örtliche Verbrauchssteuern überhaupt nur zur Erhebung kommen von: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein) und den der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnissen, also Getreide, Mühlenfabrikate, Backwerk, Schlachtvieh, Fleisch, ferner von Brennmaterialien, Marktviktualien u. Fourage; desgleichen vom Weine, von letzterem jedoch nur „in denjenigen Teilen des Zollvereins, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören".

Nach den Motiven nun zur Gem.-Ordn. (Art. 40) und resp. nach den im Jahre 1882 gepflogenen Erhebungen (siehe v. Kahr S. 428) sind am 1. Juli 1869 folgende Verbrauchssteuern, sei es allgemein oder auch nur in einzelnen Teilen des diesseitigen Bayerns erhoben worden:

Getreide- und Mehlaufschlag, Fleischaufschlag, Lokalmalz- und Bieraufschlag, Aufschlag von Wein (in Unterfranken), Wildpret inkl. Wild-Geflügel, Gänsen, Obst, Kaffee, Kraut und Kohlen (endlich auch und zwar in einer Gemeinde von Branntwein[2a]), — nicht aber von zahmem Geflügel (mit Ausnahme der eben genannten Gänse).

Für andere als diese vorstehend aufgeführten Gegenstände könnten daher nur auf Grund eines neuerlichen Gesetzes Verbrauchssteuern eingeführt werden, soferne und soweit dieselben überhaupt nach der obengenannten Bestimmung des Zollvereinigungsvertrages zulässig sind.

Dagegen bedarf es zur Einführung von solchen gemeindlichen Verbrauchssteuern, deren Erhebung bereits am 1. Juli 1869 im diesseitigen Bayern — und wäre es auch nur in einer Gemeinde — in Uebung gewesen war, nur der Genehmigung des kgl. bayer. Staatsministeriums des Innern.

Bei der Erhebung des Fleisch-, Getreide- oder Mehl-Aufschlages dürfen die durch Verordnung festgesetzten Maximalbeträge nicht überschritten werden; ferner ist bezüglich aller Verbrauchssteuern zu beachten, daß sie den durch den mehrerwähnten Zollvereinigungsvertrag zugelassenen Sätzen entsprechen resp. die durch denselben festgesetzten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. (Näheres hierüber siehe bei den einzelnen Aufschlägen in §§ 104 ff.)

Was endlich die gemeindliche Beschlußfassung über die Einführung von Verbrauchssteuern überhaupt und über die erste

---

[2a]) Siehe hiezu v. Sicherer, gemeindliche Finanzgewalt S. 16 Note 1, und unten § 108 Anm. 4. Ferner siehe unten § 107 S. 375 Anm. 4.

Festsetzung der Sätze derselben bezw. deren Erhöhung insbesondere anbelangt, so steht dieselbe (Art. 40 Abs. III) in Gemeinden mit städtischer Verfassung dem Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden der Gemeindeversammlung zu.[3]) Diese gemeindlichen Beschlüsse, durch welche die fraglichen Steuern zugleich reguliert werden, haben die rechtliche Eigenschaft von Gemeindestatuten, gelten also so lange, bis sie auf gleichem Wege wieder aufgehoben werden, soferne nicht von vorneherein die betreffende Verbrauchssteuer-Erhebung nur auf eine bestimmte Zeit beschlossen war bezw. vom kgl. Staatsministerium nur auf eine bestimmte Frist genehmigt ist. Letzteren Falls muß nach Ablauf dieser Frist, soferne seitens der Gemeinde eine weitere Erhebung gewünscht wird, neuerlicher Beschluß seitens der beiden städtischen Kollegien gefaßt und neuerliche Genehmigung beim kgl. Staatsministerium erholt werden.[4]) Gleiches ist der Fall, wenn der Zweck, für welchen die Erhebung einer Verbrauchssteuer beschlossen bezw. genehmigt wurde, geändert werden soll.

Die von den gemeindlichen Organen also beschlossenen Gemeindestatuten werden nun mit den einschlägigen Akten dem kgl. Staatsministerium des Innern zur Prüfung und Genehmigung nach Art. 40 Abs. IV vorgelegt. Ihre Giltigkeit datiert, da sie erst durch diese Genehmigung zur rechtlichen Existenz gelangen, vom Tage der ministeriellen Genehmigung bezw. dem Publikum gegenüber mit ihrer Veröffentlichung.[5]) Eine rückwirkende Kraft kommt diesen Statuten nicht zu.

---

[3]) Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 13. Februar 1885 Bd. **6**, 59: Die Gemeinden sind nicht berechtigt, die Erhebung einer gemeindlichen Verbrauchssteuer mit Beschränkung auf solche Verbrauchsgegenstände, welche in den Gemeindebezirk eingeführt werden, also unter gänzlicher oder teilweiser Freilassung der im Gemeindebezirke selbst hergestellten Erzeugnisse gleicher Art zu beschließen.

Ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 20. Februar 1889 Bd. **11**, 90: Ein Gemeindestatut, durch welches nicht alles in der Gemeinde zur Konsumtion gelangende Mehl und Brot, sondern nur das von den Bäckern und Melbern in die Gemeinde eingeführte Mehl zum Aufschlage herangezogen wird, ist unzulässig. Vergl. auch § 102 Anm. 1 und oben S. 357 bei Anm. 2.

[4]) Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 10. Juni 1884 Bd. **5**, 243 in § 102 Anm. 2.

Ferner siehe über die statutarische Regulierung der Verbrauchssteuern und der örtlichen Abgaben bezw. die Notwendigkeit dieser Regulierung die analog auch hier einschlägigen Ausführungen der Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 12. November 1890 Bd. **12**, 371 f. unten in § 102 Anm. 1, ferner ebenda Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. April 1880 Bd. **1**, 224.

[5]) Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 19. Juni 1889 Bd. **11**, 436: Es besteht ungeachtet der ministeriellen Genehmigung zur Erhebung oder Forterhebung des Lokalbieraufschlages in einer Gemeinde keine Verpflichtung zur Entrichtung desselben, wenn der darauf bezügliche Beschluß der Gemeindeversammlung in der Folge als nichtig erkannt wird. Wenn ein solcher Beschluß nachträg-

Neben diesen statutarischen Beschlüssen — und auch der Form nach getrennt von denselben — können die Gemeinden ferner zur Kontrolle und Sicherung der beschlossenen bezw. genehmigten Verbrauchssteuern ortspolizeiliche Vorschriften nach Art. 41 Abs. III erlassen.[6])

Da — wie bereits oben gesagt — die Verbrauchssteuern lediglich die Verzehrung innerhalb des Gemeindebezirks — treffen sollen, so ergibt sich hieraus die Verpflichtung der Gemeinden zur Rückzahlung oder Rückvergütung der bezahlten Steuern für den Fall, daß die versteuerten Gegenstände nicht in der Gemeinde verzehrt, sondern aus derselben wieder herausgebracht oder ausgeführt werden. Auch die Beschlußfassung über die Voraussetzungen, Art und Höhe der Rückvergütung unterliegt dem Art. 40 Abs. III der Gem.-Ordn., wird also gleichfalls im betreffenden Gemeindestatute geregelt, soweit überhaupt die Regelung der Rückvergütung der gemeindlichen Beschlußfassung anheimfällt. (Näheres hierüber siehe bei den Anm. zu Art. 41 Abs. II der Gem.-Ordn.)[7])

(Siehe auch §§ 104 bis 106 S. 367 ff.)

§ 102.

Oertliche Abgaben oder Gebühren für die Benutzung des Eigentums, der Anstalten und Unternehmungen der Gemeinde.

Diese örtlichen Abgaben oder Gebühren (Art. 39) für Benutzung des Gemeindeeigentums, der Gemeindeanstalten und der gemeindlichen Unternehmungen können im weitesten Umfange seitens der Gemeinden zur Einführung beschlossen und erhoben werden; in der Befugnis zur Erhebung derselben sind die Gemeinden im Allgemeinen lediglich durch den Zusatz in Art. 40 Abs. I „soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen", beschränkt und speziell nur in Bezug auf Pflaster-, Weg- und Brückenzölle an die Genehmigung des kgl. Staatsministeriums

---

lich in giltiger Weise zu Stande kommt, so wird die Erhebung vom Tage der letzteren Beschlußfassung an eine gesetzmäßige und rechtsverbindliche.

[6]) Ueber das sogenannte Bescheidverfahren nach Art. 41 Abs. IV der Gem.-Ordn. bei Uebertretungen dieser Vorschriften siehe unten § 112 Anm. 15 zu Art. 41 der Gem.-Ordn. und oben Bd. I § 86 S. 404 ff. und besonders Anm. 9 und 10 daselbst bezw. die dort abgedruckten, auch hier einschlägigen Bestimmungen der Art. 97 und Art. 86 bis 91 des bayer. Ausf.-Gesetzes zur Reichs-Str.-Proz.-Ordn. und der §§ 459 bis 463 der Reichs-Str.-Proz.-Ordn.

[7]) Speziell über Lokalmalzaufschlag und die näheren Ausführungen über Höhe, Erhebung, Sicherung, Perzeption, Rückvergütung desselben ꝛc. siehe unten § 108, desgleichen auch § 112 Anm. 16 und 17 zu Art. 41 Abs. V der Gem.-Ordn.; weiter oben in Bd. I § 82 S. 373—376.

Ferner über Rückvergütung von Fleisch- bezw. Getreide- und Mehlaufschlag siehe unten §§ 105 und 106, vielmehr die §§ 4 bis 9 der daselbst abgedruckten Verordnung vom 27. November 1875.

des Innern gebunden. Im Uebrigen können die Gemeinden nach vollem freien Ermessen bezüglich Einführung, Erhöhung und Erhebung dieser örtlichen Abgaben oder Gebühren beschließen und zwar durch Erlaß von Gemeindestatuten, welche durch Beschlüsse der beiden städtischen Kollegien in Gemeinden mit städtischer Verfassung und durch Beschluß der Gemeindeversammlung in Landgemeinden zu Stande kommen.

Durch diese Gemeindestatuten wird nicht blos die Erhebung an sich verfügt, sondern es werden diese örtlichen Abgaben oder Gebühren durch diese statutarischen Bestimmungen zugleich reguliert, da es eben „überhaupt zur Natur dieser dem öffentlichen Rechte angehörigen örtlichen Abgaben oder Gebühren gehört, daß über die Voraussetzungen ihres Anfalles und die Bemessung ihrer Höhe bestimmte, ein für allemal giltige, für alle Beteiligten im Wesentlichen gleiche Grundsätze bestehen d. h. eben, daß sie reguliert sind. Die Notwendigkeit einer derartigen Regulierung (vergl. hiezu Gem.-Ordn. Art. 112 Ziff. 10 und Art. 159 Abs. I Ziff. 6) deutet an sich schon darauf hin, daß die Festsetzung dieser Gebühren in der Regel auf dem Wege statutarischer Beschlußfassung zu erfolgen haben wird.[1][2])

---

[1]) Wohl zu unterscheiden von diesen öffentlich-rechtlichen örtlichen Abgaben sind die Leistungen, welche an die Gemeinde nicht als öffentliche Korporation, sondern als Privatrechtssubjekt für Benutzung gemeindlichen Eigentums oder auch gemeindlicher Anstalten, — wie z. B. die Miet- und Pachtgelder — immer von Fall zu Fall von einzelnen Personen oder einer bestimmten Mehrzahl von Personen auf Grund besonderer Vereinbarungen oder auf Grund ein für allemal erfolgter Festsetzung zu machen und welche civilrechtlicher Natur sind. Derartige dem Civilrechte angehörige Abgaben sind z. B. die Zahlungen für bezogenes Gas aus einer städtischen Gasanstalt, unter Umständen auch für bezogenes Wasser aus einer städtischen Wasserleitung, für Elektrizität aus einem gemeindlichen Elektrizitätswerke, Theaterbillets zum Eintritt in ein städtisches Theater, der Mietschilling für einen Stand in einer gemeindlichen Verkaufshalle 2c.

Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 22. Januar 1890 Bd. 12, 63: Leistungen für Benutzung gemeindlicher Kanäle, welche Mangels jeder öffentlich-rechtlichen Normierung und Regulierung nur von Fall zu Fall im Wege besonderer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und den Gegenbeteiligten festgesetzt werden, sind keine örtlichen Abgaben für Benutzung einer Gemeindeanstalt im Sinne des Art. 40 der Gem.-Ordn. Siehe dagegen Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 5. Dezember 1888 unten in Anm. 5 bezüglich der durch statutarische Vorschrift auferlegten Leistungen.

Vergl. ferner nachstehende Ausführungen d. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 12. November 1890 Bd. 12, 371:

Als örtliche Abgabe kann nicht jede Gegenleistung, welche eine Gemeinde für Benutzung ihres Vermögens und ihrer Einrichtungen von einem Dritten erhebt, bezeichnet werden. Schon der Ausdruck „örtliche Abgabe" deutet darauf hin, daß die Gemeinde, soweit sie im Bereiche der obenerwähnten Gesetzesbestimmung sich bewegt, nicht als Privatrechtssubjekt, sondern als öffentliche Korporation thätig wird; die Auferlegung örtlicher Abgaben bildet hienach einen Ausfluß des der Gemeinde innerhalb der gesetzlichen Grenzen zustehenden Rechtes, allgemein-verbindliche Anordnungen in Gemeindeangelegenheiten und für die Gemeindeangehörigen zu erlassen, also örtliche Rechtsnormen zu schaffen.

Eine Einführung von örtlichen Abgaben durch die genannte statutarische Beschlußfassung ist nur dann nicht erforderlich, wenn diese örtlichen Abgaben in der Gemeinde schon vor Erlaß der Gemeindeordnung bezw. vor dem 1. Juli 1869 zu Recht bestanden haben, also sich etwa auf ältere landesherrliche Verleihung, rechtsbegründetes Herkommen oder auf Gemeindebeschlüsse gründen, welche schon unter der Herrschaft des Gemeindeedikts von 1818 giltig gefaßt und, soweit erforderlich, von Kuratelwegen genehmigt wurden". (Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 22. Januar 1890 Bd. 12, 63 ff., speziell S. 64 und 66).

Neben diesen Gemeinde- oder Ortsstatuten über Einführung und Einhebung von örtlichen Abgaben — welche, soferne sie sich auf Pflaster-, Weg- und Brückenzölle beziehen, ebenso wie die über Verbrauchssteuern dem kgl. Staatsministerium zur Genehmigung vorzu-

---

Es gehört daher auch zur Natur örtlicher Abgaben, daß über die Voraussetzungen ihres Anfalles, die Bemessung ihrer Höhe u. s. w. feste, ein für allemal maßgebende, für die Beteiligten im Wesentlichen gleichförmige Grundsätze bestehen d. h. daß die Gebühren reguliert sind. Eine derartige Regulierung, welche gewöhnlich im Wege statutarischer Beschlußfassung erfolgen wird, kann sich zwar auf Festsetzung der Abgaben für ein einzelnes Objekt z. B. einen bestimmten gemeindlichen Kanal beschränken, setzt jedoch immer voraus, daß diese Festsetzung nicht von Fall zu Fall eintritt und wird sich, — zwar nicht notwendig aber doch regelmäßig — auch auf eine Mehrzahl von im vorneherein unbestimmten Gegenbeteiligten bezw. Zahlungspflichtigen erstrecken. Selbstverständlich ist, wie jedes andere Rechtssubjekt, ebenso die Gemeinde befugt, die Benutzung ihres Eigentums und ihrer Anstalten dritten Personen auch gegen ein von Fall zu Fall bestimmtes Entgelt einzuräumen; derartige Gegenleistungen, mögen sie als Mietzinsen, Pachtgelder, Entschädigungen oder wie immer bezeichnet werden, sind jedoch nicht örtliche Abgaben im Sinne des Art. 40 der Gem.-Ordn. und des Art. 8 Ziff. 31 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges.; Ansprüche auf dieselben unterliegen vielmehr im Allgemeinen den privatrechtlichen Vorschriften und im Streitfalle der civilrechtlichen Beurteilung.

Vergl. auch Entsch. vom 27. Februar 1889 Bd. 10, 385 in Anm. 3; ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. April 1880 Bd. 1, 224: Die Entrichtung von örtlichen Abgaben für die Benutzung gemeindlichen Eigentums, gemeindlicher Anstalten und Unternehmungen hat sich nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu bemessen, welche die Gemeinden kraft ihres Selbstverwaltungsrechtes, soweit nicht Gesetz oder Staatsverträge entgegenstehen, zu erlassen befugt sind. Vertrag und Herkommen können als Befreiungsgründe im verwaltungsrechtlichen Verfahren nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie ihre Begründung im öffentlichen Rechte haben.

[2]) Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und den nach einer solchen statutarischen Bestimmung in Anspruch Genommenen über die Verpflichtung zur Entrichtung örtlicher Abgaben sind nach Art. 8 Ziff. 31 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes Verwaltungsrechtssachen.

Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 10. Juni 1884 Bd. 5, 243: Eine gemäß Art. 40 Abs. IV der Gem.-Ordn. ministeriell genehmigte Brückenzollordnung ist ihrem vollen Umfange nach statutarisches Gesetz.

Wenn über dessen Anwendung auf einen gegebenen Fall Streit entsteht, so erscheint die Gemeinde, welche das betreffende Statut erließ, als Partei, und es steht demgemäß die Auslegung der Bestimmungen eines solchen Statuts nicht mehr der Gemeinde, sondern lediglich dem Verwaltungsrichter zu.

legen sind und erst von dieser ministeriellen Bewilligung an rechtliche Wirksamkeit haben können (vergl. oben S. 359) — können die Gemeinden zur Kontrolle und Sicherung auch dieser örtlichen Gefälle gemäß Art. 41 Abs. III ortspolizeiliche Vorschriften erlassen. Im Uebrigen siehe bezüglich der Grenzen der Giltigkeit, ferner der Wiederaufhebung, der rückwirkenden Kraft ꝛc. dieser statutarischen Bestimmungen das in § 101 S. 359 f. Gesagte.

Es bleibt nun wohl dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden anheimgegeben, ob sie örtliche Abgaben oder Gebühren für die Benutzung ihres Vermögens nach Art. 40 Abs. I statuieren oder ob sie von Fall zu Fall mit den einzelnen Beteiligten Vereinbarung treffen wollen. Allein es steht unter allen Dingen fest, daß eine öffentlich-rechtliche Gebühr nach Art. 40 Abs. I der Gem.-Ordn., eine sogenannte „örtliche Abgabe“ nur auf Grund statutarischer Beschlußfassung eingeführt zu werden vermag. Unter allen Umständen ist aber die gemeindestatutarische öffentlich-rechtliche Regelung geboten, wenn die Benutzung einer Gemeindeanstalt den Beteiligten zur Zwangspflicht gemacht werden soll.[3])

Die wichtigsten dieser Gebühren sind wohl diejenigen für Benutzung des gemeindlichen Pflasters, der Gemeindewege und der gemeindlichen Brücken (Näheres über Pflaster-, Weg- und Brückenzölle siehe in § 109), die Gebühren für gemeindliche Begräbnisplätze[4]),

---

[3]) Vergl. v. Kahr S. 410. Siehe hiezu auch die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 27. Februar 1889 Bd. **10**, 385: Durch den Erlaß statutarischer Bestimmungen über Benutzung von Gemeindeanstalten werden örtliche Rechtsnormen geschaffen, deren verbindende Kraft nach den allgemeinen Grundsätzen über räumliche und zeitliche Geltung von Rechtsvorschriften zu bemessen ist.

Dieser verbindlichen Kraft können sich auch die Gemeinden ihrerseits jedenfalls insoweit nicht entziehen, als sie in Durchführung und auf Grund derartiger statutarischer Bestimmungen zu Privaten bereits in Beziehungen getreten sind. Siehe auch Entsch. vom 12. November 1890 Bd. **12**, 371 in Anm. 1; ferner vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **4**, 539 in nachstehender Anm. 4.

[4]) Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 27. Februar 1883 Bd. **4**, 348: Da den Gemeinden nirgends die Verpflichtung auferlegt ist, die in ihrem Eigentume befindlichen öffentlichen Begräbnisplätze durch wen immer unentgeltlich benützen zu lassen, denselben vielmehr ausdrücklich durch Art. 40 der Gem.-Ordn. das Recht eingeräumt ist, Abgaben für die Benutzung ihres Eigentums und ihrer Anstalten zu erheben, so muß dieses Recht wohl auch die Befugnis in sich schließen, in der angegebenen Form angemessenen Ersatz für die Einräumung einer Grabstätte von denjenigen zu fordern, welche die Kosten der Beerdigung einer Leiche zu tragen haben.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 24. August 1883 Bd. **4**, 539: Wenn eine Gemeinde die Benutzung ihres Begräbnisplatzes nach gewissen Gräberklassen regelt, den Beteiligten jedoch hinsichtlich der Benutzung einer höheren Gräberklasse keinen Zwang auferlegt, sondern vollkommen freie Wahl läßt, so bedarf sie zur Regelung der Gebühren keiner staatsaufsichtlichen Genehmigung.

Entsch. vom 23. November 1883 Bd. **5**, 42: Die Friedhöfe sind, soweit sie nicht durch kirchliche Verbände angelegt sind, als gemeindliche Einrichtungen im Sinne des Art. 38 Abs. I der Gem.-Ordn. zu betrachten. Die Benutzung derselben unterliegt daher, vorbehaltlich der gesetzlich zulässigen polizeilichen An-

Leichenhäuser, Leichenwagen, für Benutzung der gemeindlichen Kanäle[5]), Wasserleitungen[6]); für städtische Schlachthäuser, für Fleischbänke und Markthallen, für gemeindliche Waagen[7]), für Lagerhäuser, Lagerplätze z. B. Holzhöfe[8]), für Aichanstalten; aber auch die Marktgebühren, welche bei den von den Gemeinden veranstalteten Märkten für die Benutzung des eingeräumten Platzes, der betreffenden Einrichtungen und der überlassenen Geräte zur Erhebung kommen, fallen unter Art. 40 Abs I.*) (Ueber Markt-Gebühren siehe v. Sicherer: Die gemeindliche Finanzpolizei- und Strafgewalt in Bezug auf Verbrauchssteuern und andere örtliche Abgaben S. 61 ff., speziell S. 64 f. und v. Kahr S. 410 f. besonders 411)[9]), endlich

ordnungen, der Regelung der Gemeindeverwaltungen. Streitigkeiten hierüber fallen unter Art. 8 Ziff. 31 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes. Vergl. unten § 112 Anm. 10 zu Art. 38 der Gem.-Ordn.

[5]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 5. Dezember 1888 Bd. 10, 281: Zu den örtlichen Abgaben für Benutzung einer Gemeindeanstalt gehören auch einmalige Geldleistungen, welche den Hausbesitzern für Gestattung der Einmündung von Hauskanälen in die von der Gemeinde hergestellten Abzugskanäle durch statutarische Vorschrift auferlegt sind.

Siehe dagegen Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 22. Januar 1890 oben in Anm. 1 bezüglich der nicht durch statutarische Vorschrift sondern durch vertragsmäßige Vereinbarung von Fall zu Fall auferlegten Leistungen.

[6]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 25. Juni 1880 Bd. I, 396: Auf Grund der Art. 38 Abs. I, 40 Abs. I, 84 und 130 der Gem.-Ordn. steht den Gemeindebehörden die Befugnis zu, die Anlage von Wassernebenleitungen aus der allgemeinen öffentlichen Wasserleitung oder aus öffentlichen Brunnen der Gemeinde zum Vorteile Einzelner ohne Schädigung des allgemeinen Interesses zu gestatten und die Art und Weise, sowie die Beschränkungen dieses Sonderbezuges, dann die Entrichtung von Gebühren hiefür, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen, zu bestimmen und näher zu regeln.

Diese Befugnisse sind öffentlich-rechtlicher Natur und demnach zur Entscheidung hierüber im Streitfalle die Verwaltungsbehörden zuständig. Einwendungen, welche sich auf privatrechtliche Titel stützen, können jedoch von den Verwaltungsbehörden nicht gewürdigt werden, sondern müssen der civilrichterlichen Entscheidung vorbehalten bleiben.

[7]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 30. März 1883 Bd. 4, 388: Die Gemeinden sind berechtigt, für die Benutzung der auf der Schranne aufgestellten öffentlichen Waagen und gemeindlichen Getreidewäger eine örtliche Abgabe in der Form eines Waaggeldes zu erheben und dabei zu bestimmen, an wen sich die Gemeindekasse hinsichtlich der Bezahlung dieser Abgabe zu halten habe.

[8]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 20. Februar 1880 Bd. 1, 152: Der öffentlich-rechtliche Charakter der Verbindlichkeit zur Entrichtung von besonderen Gebühren für Benutzung einer gemeindlichen Anstalt (hier: gemeindlicher Holzlagerplatz) an die betreffende Gemeinde wird durch die Verpachtung dieser Gebühren an eine Privatperson seitens der Gemeinde nicht verändert.

Privatrechtliche Titel, worauf die Befreiung von einer öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeit gestützt werden will, sind der Cognition der Verwaltungsbehörden entrückt. Siehe auch Anm. 10 und 11; ferner § 110 Anm. 8.

*) Eine ministerielle Genehmigung ist daher zur Einführung solcher Marktgebühren nicht nötig.

[9]) Siehe Luthardt Bl. für admin. Pr. Bd. 26, 234 ff.: Ueber Marktgebühren; ferner ebenda S. 225 ff., desgleichen Bd. 32, 408 f.: Die Kompetenz zur Einführung oder Erhöhung von Marktgebühren.

auch die Fleischbeschaugebühren[10]), desgleichen die Trichinenbeschaugebühren für Benutzung einer gemeindlichen Trichinenbeschauanstalt.

Nicht unter Art. 40 Abs. I fallen die nach Art. 22 und Art. 23 Abs. I zu beurteilenden Gemeinderechtsgebühren, ferner nicht die Bürgeraufnahms- und die Heimatrechtsgebühren, endlich auch nicht die Gebühren, welche von den Gemeinden für amtliche Handlungen der Gemeindebehörden gemäß Art. 40 Abs. II und Art. 188 des Gebührengesetzes vom 6. Juli 1892 nebst Verordn. vom 20. September 1879, ferner nach Art. 189, 190, 202 des Gebührengesetzes nebst § 21 der Verordn. vom 30. März 1881 erhoben werden dürfen.

Siehe oben Bd. I § 88 S. 425 nebst Anm. 60 daselbst und S. 427 und 432.

Das Erträgnis solcher örtlichen Abgaben für die Benutzung gemeindlichen Eigentums oder gemeindlicher Anstalten, z. B. der gemeindlichen Holzlagerplätze, der Marktgebühren oder des Pflasterzolles ꝛc. ꝛc. kann auch seitens der Gemeinde an einen Privaten oder an ein Konsortium gegen Entrichtung eines jährlichen Aversums überlassen, also verpachtet werden. Hiedurch wird der öffentlich-rechtliche Charakter der Verbindlichkeit zur Entrichtung solcher Abgaben oder Gebühren in keiner Weise verändert, (vergl. hiezu die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 20. Februar 1880 Bd. 1, 152 in Anm. 8), da der Pächter an die Stelle der zur Erhebung berechtigten Gemeinde tritt. [11])

Endlich ist noch zu bemerken, daß auch die hier behandelten örtlichen Abgaben — in gleicher Weise wie die Verbrauchssteuern — nicht den Verkehr oder den Handel treffen dürfen, sondern lediglich die Benutzung gemeindlichen Eigentums[12]) (vergl. Art. 41 Abs. I).

---

[10]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 25. Juni 1886 Bd. 8, 92: Ein Streit über die Verpflichtung zur Benutzung der örtlichen Fleischbeschau und über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Fleischbeschaugebühr nach Maßgabe einer polizeilichen Vorschrift über Vornahme der Fleischbeschau fällt unter Art. 8 Ziff. 31 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes.

Zu einem solchen Streite ist auch bei vorliegendem Gebührenpachtverhältnisse gegenüber dem den Streit erhebenden Ortsbewohner die Gemeinde der eigentliche Streitsgegner. Der Pächter ist jedoch als Mitbeteiligter zu erachten und daher zur Beschwerdeführung gegen einen ihm nachteiligen Verbescheid ebenfalls berechtigt.

[11]) Vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 25. Juni 1886 in vorstehender Anm. 10 Abs. 2; ferner Oberstrichterl. Erk. vom 21. Juli 1871 Reg.-Bl. S. 1474 ff., desgleichen das Erk. des Oberst. Ger.-Hofes vom 23. Dezember 1874 und vom 4. Juli 1875 unten in § 110 Anm. 8, sowie die Entscheidungen in § 110 Anm. 5.

Siehe hiezu auch bezüglich der verwaltungsrechtlichen Zuständigkeit für solche Fälle die Bemerkung in § 110 S. 393 bei Anm. 8. Siehe ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Bd. 1, 224 und 396.

[12]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 11. November 1881 Bd. 3, 358: Die Gemeinden sind gesetzlich nicht berechtigt zur Erhebung von örtlichen Abgaben,

§ 103.

Sonstige örtliche Abgaben.

Diese „sonstigen örtlichen Abgaben", welche nicht unter Art. 40 Abs. I der Gem.-Ordn. fallen, werden im Art. 40 Abs. IV behandelt und bilden im Vereine mit den in Abs. I dieses Artikels angeführten Abgaben für Benutzung gemeindlichen Vermögens zusammen die „sonstigen örtlichen Abgaben" des Art. 39 Abs. II.

Der Kürze halber und nach herkömmlicher Gepflogenheit sollen auch hier unter den „sonstigen örtlichen Abgaben" nur diejenigen des Art. 40 Abs. IV verstanden sein. Durch die weite Fassung des Begriffes der örtlichen Abgaben in letztgenannter Gesetzesstelle wollte man offenbar nicht blos diejenigen Gefälle, welche bisher den Gemeinden bewilligt waren, auch weiter aufrecht erhalten bezw. fortbestehen lassen*), sondern man wollte auch die Möglichkeit gewähren, daß den Gemeinden neue derartige Abgaben durch ministerielle Genehmigung gewährt werden können, soferne die Befriedigung der gemeindlichen Bedürfnisse nach dem Stand des gemeindlichen Haushaltes eine solche Bewilligung für nötig erscheinen lassen.

Die Gemeinden sind daher auch in der Auswahl bezüglich der Bestimmung und Einführung solcher örtlichen Abgaben an sich nicht gebunden, nur dürfen, wie überhaupt bei allen Gefällen, welche zu Gunsten der Gemeinden eingeführt werden wollen, so auch hier gesetzliche Bestimmungen einer Einführung der betr. örtlichen Abgabe nicht entgegenstehen.[1] So dürfen beispielsweise nach § 10 Abs. IV des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 Aufenthaltskarten für den Aufenthalt Fremder weder eingeführt noch beibehalten, also keine desbezüglichen Gebühren erhoben werden; ferner ist es nach § 8 des Freizügigkeitsgesetzes verboten, von Neuanziehenden *wegen des Anzuges* eine Abgabe zu erheben[2]); endlich ist den Gemeinden durch das Gesetz vom $\frac{\text{2. Juni 1876}}{\text{31. Januar 1888}}$ „die Erhebung einer Gebühr für

---

welche nicht den örtlichen Konsum, sondern *lediglich den Verkehr* mit Getreide (Getreidehandel) innerhalb des Gemeindebezirkes treffen, ohne daß hiebei eine Benutzung von gemeindlichen Anstalten und Unternehmungen stattfindet. Siehe oben Seite 357 § 101 bei Anm. 1.

Ein gegenteiliges Herkommen entbehrt der rechtlichen Wirksamkeit.

*) Vorausgesetzt aber, daß eine solche aus früherer Zeit herrührende Abgabe sich in der That rechtlich als ein gemeindliches Gefälle im Sinne der früheren Gemeindegesetzgebung darstellt: siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 12. Mai 1897 Bd. 18, 187 besonders 189.

[1]) Siehe hiezu v. Sicherer: Die gemeindliche Finanzgewalt S. 71 f.

[2]) Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 30. November 1883 Bd. 5, 53: Die Bestimmung des § 8 des Freizügigkeitsgesetzes, wonach neu Anziehende den Gemeindelasten nicht unterworfen sind, wenn ihr Aufenthalt in der Gemeinde die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, bezieht sich nur auf solche Gemeindelasten, welche mit dem Anzuge in der Gemeinde zusammenhängen. Vergl. unten § 111 Anm. 8a.

das Halten von Hunden betr." die Möglichkeit genommen, eine gemeindliche Hundegebühr zur Erhebung zu bringen[3]).

Aus früherer Zeit gehört noch in einzelnen Gemeinden zu diesen „örtlichen Abgaben" die sog. Holzabwurfs- oder Brennholzabgabe; aus neuerer Zeit gehören hiezu die im Art. 18 Abs. I Ziff. 4 des Armengesetzes von 1869[4]) aufgeführten Abgaben, welche auf Grund eines Gemeindestatuts zu Gunsten der Armenkasse eingeführt werden dürfen. Die hier genannten bezw. zugelassenen Gebühren dürfen aber nur zu Gunsten der Armenkasse, nicht auch der Gemeindekasse eingeführt werden, andererseits dürfen andere Abgaben als die in vorstehender gesetzlicher Bestimmung aufgeführten auch zu Gunsten der Armenkasse nicht erhoben werden, da die Aufzählung des Art. 18 Abs. I Ziff. 4 l. c. eine erschöpfende, also jede weitere Ergänzung derselben absolut ausgeschlossen ist.

Die Neueinführung oder die Erhöhung aller örtlichen Abgaben des Abs. IV des Art. 40 kann nur mit Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Innern erfolgen.

Die Beschlußfassung über diese Einführung und Erhöhung örtlicher Abgaben, durch welche zugleich auch die Regulierung dieser Abgaben zu erfolgen hat[5]) und welche daher in der Form eines Gemeindestatuts bethätigt wird, steht in Gemeinden mit städtischer Verfassung dem Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, bei Landgemeinden der Gemeindeversammlung zu. Das diesbezügliche Statut wird nach seiner Genehmigung durch die zuständigen gemeindlichen Organe dem kgl. Staatsministerium zur Genehmigung vorgelegt und tritt erst mit letzterer in Geltung. Weiter gilt auch hier das oben in §§ 101 bei Anm. 3, 4, 5 u. 6 und § 102 bei Anm. 1 bis 3 S. 359 ff. und 361 f. Gesagte.

Spezielles über die wichtigsten der gemeindlichen Verbrauchssteuern und örtlichen Abgaben.

§ 104.

Allgemeines.

Wie bereits oben in § 101 angedeutet wurde, sind laut der

---

[3]) Siehe hiezu auch meine Abhandlung über die Einführung und Erhebung einer gemeindlichen Hundegebühr in der bayrischen Gemeindezeitung Jahrgang 1896 Nr. 24 S. 425 ff. Vergl. auch oben S. 325 und Note * daselbst.

[4]) Diese Bestimmung und die näheren Bemerkungen hiezu siehe unten beim Armengesetz.

Durch Art. 178 des Gebührengesetzes in der Fassung von 1892 ist jedoch die Abgabe für Tanzunterhaltungen nunmehr durch Gesetz der Armenkasse zugewiesen, tritt also aus der Reihe der durch Gemeindestatut zu beschließenden Abgaben heraus und in diejenige der in Ziff. 3 des Art. 18 Abs. I aufgezählten gesetzlichen Einnahmen über.

[5]) Vergl. oben S. 361 f. in § 102 Anm. 1.

Bestimmung des Art. 40 Abs. I u. II der Gem.-Ordn. Verbrauchssteuern und örtliche Abgaben im Sinne der Art. 39 u. 40 l. c. überhaupt nur dann zulässig, wenn nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen und können weiter in den Landesteilen diesseits des Rheins am 1. Juli 1869 nicht in Uebung gewesene Verbrauchssteuern nur mit gesetzlicher — sei es reichs- oder landesgesetzlicher — Ermächtigung eingeführt werden.

Demgemäß ist der Kreis derjenigen Gegenstände, welche der gemeindlichen indirekten Besteuerung unterworfen zu werden vermögen, durch die hier einschlägigen Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 und zwar Art. 5 Ziff. I und Art. 5 Ziff. II § 7 desselben[1]), ferner durch § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885[1]) „die Abänderung des Zollvereinigungsvertrages betr." genau bestimmt. Hierüber siehe Näheres unten in § 112 Anm. 4 zu Art. 40 der Gem.-Ordn.

Nach diesen Bestimmungen ist bezüglich der in denselben enthaltenen erschöpfenden und ausschließenden Aufzählung der steuerpflichtigen Gegenstände die Erhebung einer gemeindlichen Verbrauchssteuer einerseits nur von den daselbst aufgeführten Verbrauchs- oder Verzehrungsartikeln zulässig, andererseits aber darf diese Steuer nicht etwa erst bei oder nach der Verzehrung, sondern sie kann bereits vor derselben zur Erhebung gelangen. Es ergibt sich dies aus dem Wortlaute des Art. 5 Ziff. II § 7 Abs. 1 des Zoll-Vereins-Vertrages: „für Gegenstände, welche zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind".

Demgemäß ist es aber auch nötig, bezüglich derjenigen Gegenstände, welche — ohne verzehrt oder verbraucht worden zu sein — aus dem Gemeindebezirk ausgeführt werden — Bestimmungen über entsprechende Rückvergütung der bezahlten Verbrauchssteuer zu treffen. (Siehe auch § 101 S. 360 bei Anm. 7.)

Die einzelnen Gruppen nun von Verbrauchssteuern, welche nach den vorgenannten reichsgesetzlichen Bestimmungen und nach Art. 40 der Gem.-Ordn. für die rechtsrh. bayr. Gemeinden in Betracht kommen können, sind folgende:

Gruppe I. A. Fleischaufschlag und B. Getreide- und Mehlaufschlag (§§ 105 u. 106).

Gruppe II. Die sonstigen — abgesehen von den vorstehend in Gruppe I genannten Aufschlägen — am 1. Juli 1869 im rechtsrh. Bayern in Uebung gewesenen Verbrauchssteuern (§ 107).

Gruppe III. Der Lokalmalz- und der Lokalbier-Aufschlag (§ 108).

---

[1]) Der Wortlaut dieser Bestimmungen findet sich unten in § 112 Anm. 4 zu Art. 40 der Gem.-Ordn.

Von den örtlichen Abgaben sind wohl die wichtigsten und daher gleichfalls spezieller Behandlung zu unterziehen: die Pflaster-, Weg- und Brückenzölle (§ 109).

Bezüglich dieser letztgenannten Zölle kommen im Hinblick auf den Schlußsatz des Art. 40 Abs. I der Gem.-Ordn. in Betracht:

a. Art. 22 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867[2]).
b. § 8 des Vereinszollgesetzes vom 26. September 1869[2]).
c. Art. 14 des Handels- und Zollvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (Reichs-Ges.-Bl. 1892 S. 3)[2]).

§§ 105 u. 106.

I. A. Der Fleischaufschlag*) und

B. Der Getreide- und Mehlaufschlag.

Die Einführung dieser beiden Aufschlags- oder Verbrauchssteuer-Arten ist den Gemeinden unbedingt gestattet — abgesehen natürlich von der Bestimmung des Art. 39 Abs. II (Subsidiarität dieser Aufschläge) — jedoch nur in der verordnungsmäßig zugelassenen Höhe; ferner kann sich der diesbezügliche Aufschlag im Hinblick auf Art. 40 Abs. II nur auf diejenigen Fleisch- oder Getreidearten beziehen, von welchen bereits am 1. Juli 1869 Verbrauchssteuern erhoben wurden.

Maßgebend einerseits für die hier zulässigen Steuerobjekte und andererseits für die Maximalhöhe der Steuer selbst ist die nachstehende Verordnung vom 27. November 1875 „der Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlag und die Rückvergütung der Aufschläge in den Gemeinden der Landesteile diesseits des Rheins betr." [1]):

§ 1. Bei der Erhebung des Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlags dürfen, insoferne nicht nach § 3 der gegenwärtigen Verordnung Ausnahmen zugelassen sind, nachstehende Sätze nicht überschritten werden:

A. Fleischaufschlag*).

1) 4 ℳ 30 ₰ von einem Ochsen[2]) im Gewichte von 300 Kilogramm oder 6 Centner und darüber.

---

[2]) Den Wortlaut dieser Bestimmung siehe in § 109 Anm. 1 S. 387.

Zu §§ 105/106: *) Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 5. Dezember 1888 Bd. 10, 317: Seit dem 1. Juli 1869 ist die frühere Befreiung des kgl. Militär-Aerars von Entrichtung des Fleischaufschlages hinweggefallen. Siehe hiezu unten Anm. 10.

[1]) Die Gemeinden können wohl unter den in dieser Verordnung enthaltenen Sätzen bleiben, dürfen aber dieselben niemals überschreiten. Desbezügliche Gemeindebeschlüsse, welche innerhalb der von der Verordnung vom 27. November 1875 gezogenen Grenze bleiben, bedürfen keiner staatsaufsichtlichen Genehmigung.

[2]) Dabei ist das Lebendgewicht, nicht das sog. Schlacht- oder Fleischgewicht verstanden. Werden also die vier Viertel eines geschlachteten Ochsen einge-

2) 2 ℳ 90 ₰ von einem Ochsen mit geringerem Gewicht.
3) 1 „ 30 „ von einem Stiere.
4) 1 „ 30 „ von einer Kuh.
5) 1 „ 15 „ von einem jungen Rinde.
6) — „ 30 „ von einem Kalbe.
7) — „ 20 „ von einem Bock, einem Schafe, einer Ziege.
8) — „ 90 „ von einem Schwein[2]) im Gewicht von 45 Kilogramm oder 90 Pfund und darüber.
9) — „ 30 „ von einem Schwein[2]) im Gewichte von 15 bis 45 Kilogramm oder von 30 bis 90 Pfund.
10) — „ 15 „ von einem Schwein[2]) im Gewichte unter 15 Kilogramm oder 30 Pfund.
11) — „ 65 „ von 50 Kilogramm oder einem Centner, dann
— „ 1 „ vom halben Kilogramm oder vom Pfund eingeführten Fleisches[3]) oder Fleischfabrikats[4]).

Die Gemeinden können statt der bevorstehend unter Ziff. 8, 9 und 10 aufgeführten Sätze einen Durchschnittssatz von 60 Pfg. für das Stück bestimmen, in welchem Falle sodann Schweine mit weniger als 30 Kilogramm oder 60 Pfund[2]) Gewicht vom Aufschlage frei zu lassen sind.

---

führt, so ist der Fleischaufschlag nicht nach Lit. A Ziff. 1, sondern nach Lit. A Ziff. 11 zu erheben. Daß hier Lebendgewicht gemeint ist, ergibt sich einesteils aus dem Wortlaut und der Natur der Sache. Ochsen, Schweine ꝛc. sind bestimmte Begriffe; wenn von einem solchen Tier nach seiner Schlachtung die Haut, der Kopf, das Blut, die Innerei, Unschlitt oder Fett entfernt sind und so das Schlacht- oder Fleischgewicht gewonnen ist, so ist nicht mehr ein Ochse, ein Schwein gegeben, sondern es ist nur Ochsen- oder Schweinefleisch vorhanden. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich auch aus der Bestimmung in § 5, durch welchen im Gegensatz zu § 1 Ziff. 1, 2, 8, 9 u. 10 verfügt ist, daß für Tiere, die im lebenden Zustande wieder ausgeführt werden, der bezahlte Aufschlag wieder im vollen Betrage zurückzuvergüten ist. Vergl. auch § 6 Lit. A mit § 8.

Siehe hiezu v. Sicherer S. 18 f. in der Anmerkung 1 daselbst.

Dagegen siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 21. Oktober 1891 Bd. 13, 279, welche allerdings zunächst noch die Praxis beherrscht.

[3]) Zum „Fleisch“ gehört auch Lunge und Leber, natürlich auch Herz und Nieren, Milz, der (nicht ausgesottene) Speck, das lediglich nur zum menschlichen Genuß bestimmte Fett, sowie die an oder in der Fleischsubstanz befindlichen Knochen, nicht aber das (nicht ausschließlich zum menschlichen Genuß, sondern auch zu gewerblichen und anderen Zwecken dienende) sog. Schweinefett; letzteres ist auch kein „Fleischfabrikat“. Nur vom Fleische aufschlagpflichtiger Tiere wird Aufschlag erhoben. Siehe auch Anm. 4.

[4]) Nur diejenigen Fleischfabrikate unterliegen dem Aufschlage nicht, welche ausschließlich aus Fleisch von Tieren hergestellt sind, welche (wie z. B. zur Zeit die zahmen Gänse, das zahme Geflügel überhaupt) dem Fleischaufschlage nicht unterworfen sind. Siehe auch Anm. 3.

„Das durch Aussieden oder Rösten von fetthaltigen Teilen des Schweines gewonnene und in den Handelsverkehr gebrachte sog. Schweinefett fällt (laut einer bei v. Kahr S. 432 Note 76 mitgeteilten Min.-E. vom 2. August 1878) weder unter den Begriff „Fleisch“, noch unter den Begriff „Fleischfabrikat“.

B. Getreide- und Mehlaufschlag.*)

40 ₰ vom Hektoliter oder vom Faß Kern, Waizen, Korn oder Gerste, jedoch von letzterer nur dann, wenn sie nicht zur Malzbereitung bestimmt ist.
30 „ von 50 Kilogramm oder dem Centner dieser Getreide-Arten.
35 „ von 50 Kilogramm oder dem Centner, dann
1 „ vom Kilogramm eingeführten Mehles dieser Getreide-Arten.
35 „ von 50 Kilogramm oder dem Centner, dann
1 „ vom Kilogramm eingeführten Brotes.

§ 2. Pferdefleisch[5]) und Geflügel[6]) fallen nicht unter den Aufschlag. Zur Einführung eines Aufschlages auf Wildpret, dann auf Haber, Futtermehl*), Kochgerste und Hülsenfrüchte ist die in Art. 40 Abs. IV der Gem.-Ordn. für die Landesteile rechts des Rheins vorgesehene Genehmigung erforderlich[6a]); in Gemeinden, in welchen zur Zeit ein derartiger Aufschlag besteht, dürfen die dermaligen Sätze ohne jene Genehmigung nicht überschritten werden.

§ 3. Wir behalten Uns vor, denjenigen Gemeinden, welche den Fleisch-, Getreide- oder Mehlaufschlag zur Zeit in höheren, als den in § 1 bezeichneten Sätzen beziehen, den Fortbezug dieser höheren Sätze zu bewilligen, wenn mit Rücksicht auf den Haushalt der betreffenden Gemeinde ein Bedürfnis hiefür vorhanden ist.

§ 4. Der Anspruch auf Rückvergütung[7]) bei der Ausfuhr der in der gegenwärtigen Verordnung behandelten aufschlagspflichtigen Produkte ist im Allgemeinen bedingt:

---

*) Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 18. März 1896 Bd. **17**, 207 über den Begriff „Futtermehl".

[5]) Ueber Pferdefleisch siehe S. 374.

[6]) D. h. zahmes Geflügel (wildes Geflügel gehört zum Wildpret); siehe S. 374. Die Verpflichtung zur Bezahlung von allenfallsigen Marktgebühren wird hiedurch natürlich nicht berührt.

[6a]) Siehe hiezu § 107.

[7]) a. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 16. Juli 1890 Bd. **12**, 271: Die Rückvergütung des Wildpretaufschlages bemißt sich nach der Verordnung vom 27. November 1875, den Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlag und die Rückvergütung der Aufschläge in den Gemeinden diesseits des Rheins betr.

Ein Transit im Sinne des § 5 dieser Verordnung ist nur dann gegeben, wenn ein Gegenstand schon von vorneherein für einen dritten Ort bestimmt ist und den Aufschlagsbezirk in unveränderter Form und Verpackung regelmäßig sofort oder in kurzer Zeit verläßt.

Die Rückvergütung des Aufschlages auch für das nicht im Wege des Transites aus dem Aufschlagsgebiete wieder ausgeführte Wildpret kann mangels einer diesbezüglichen verordnungsmäßigen Festsetzung nicht beansprucht werden.

b. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 23. Mai 1888 Bd. **10**, 31: Die bloße Durchfuhr von Mühlenfabrikaten durch den Bezirk einer zur Erhebung eines Mehlaufschlages berechtigten Gemeinde unterliegt der Aufschlagspflicht nicht.

Die Rückvergütung des gemeindlichen Mehlaufschlages unter Abzug der statutarisch festgesetzten gemeindlichen Kontrollkosten hat bezüglich

a. Durch den Nachweis, daß der Aufschlag entrichtet wurde.

b. Durch die Beobachtung der zur Kontrolle und Sicherung des Gefälles in Bezug auf die Rückvergütung von den Gemeinden erlassenen Vorschriften, welche jedoch den Handel und die Produktion nicht unnötig erschweren dürfen.

§ 5. Für Getreide, welches unvermahlen aus dem Gemeindebezirke wieder verbracht wird, ferner für Tiere, welche im lebenden Zustande wieder aus dem Gemeindebezirke ausgeführt werden, sowie für Gegenstände, welche durch den Gemeindebezirk nur transitieren[7]), ist der Aufschlag, wenn ein solcher aus besonderen Rücksichten der Kontrolle erhoben worden sein sollte, im vollen Betrage zurückzuvergüten[7]).

§ 6. Außerdem sind die Gemeinden in der Regel nur verpflichtet zur Rückvergütung*):

A. des Fleischaufschlages, wenn geschlachtete Tiere in der Haut und unzerteilt aus dem Gemeindebezirke verbracht,

B. des Getreide- und Mehlaufschlages, wenn Mühlenfabrikate von dem Produzenten oder Händler in Quantitäten, für welche bei der Einfuhr ein Aufschlag von mindestens 30 Pfennig in der betr. Gemeinde zu entrichten wäre, durch eine und dieselbe Sendung ausgeführt werden[8]).

§ 7. Die Größe der Rückvergütung für ausgeführte Mühlenfabrikate, welche aus dem in der Gemeinde veraufschlagten Getreide bereitet wurden, bemißt sich im Allgemeinen nach dem Quantum, welches von diesen Fabrikaten durchschnittlich aus dem Hektoliter oder dem Faß der einzelnen Getreidearten erzeugt wird. Dieses Quantum ist vorbehaltlich des Beschwerderechtes der Beteiligten durch die Gemeindeverwaltungen unter Berücksichtigung der örtlichen Fabrikationsweise im Voraus festzustellen und öffentlich bekannt zu machen[9]).

§ 8. Die Gemeinden sind befugt, bei der nach § 6 zu leistenden Rückvergütung 5 Prozent des entrichteten und gegebenen Falles

---

aller veraufschlagten Mühlenfabrikate einzutreten, welche aus dem Bezirke der aufschlagsberechtigten Gemeinde in einer mindestens einem Eingangsaufschlage von 30 Pfennig unterliegenden Menge unter Einhaltung der bestehenden Kontrollvorschriften durch den Produzenten oder Mehlhändler ausgeführt werden.

c. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 18. Juli 1889 Bd. **10**, 143: Für die in § 6 B der Verordnung vom 27. November 1875 festgesetzte Rückvergütung des Mehlaufschlages ist es gleichgiltig, ob das betreffende Mühlenfabrikat — soferne es nur von einem im Gemeindebezirke wohnhaften Produzenten oder Händler verkauft worden ist — gegen Barzahlung oder auf Borg gekauft und ob die Verbringung desselben aus dem Stadtbezirke von dem Käufer oder dem Verkäufer bewerkstelligt worden ist.

*) Bezüglich der Rückvergütung an die kgl. Militärverwaltung siehe Anm. 10.

[8]) Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in vorstehender Anm. 7 lit. b und c.

[9]) Siehe hiezu v. Kahr S. 433.

unter Anwendung des § 7 berechneten Aufschlages, und wenn dieser für die einzelne Sendung weniger als 2 Mk. beträgt, 10 Pfg. als Entschädigung für die Kontrollkosten abzuziehen. Pfennigbruchteile, welche sich im ersteren Falle bei der Berechnung ergeben, können zu Gunsten der Gemeindekasse abgerundet werden.

§ 9. Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, in einzelnen Gemeinden auf Antrag der Beteiligten und nach Vernehmung der betreffenden Gemeindeverwaltung ausnahmsweise die Gewährung einer entsprechenden Rückvergütung des Aufschlags für Fleisch und Fleischwaren, dann für Brot- und andere Mehlfabrikate unter Berücksichtigung der örtlichen Fabrikationsweise, sowie der im vorstehenden § 8 enthaltenen Bestimmungen anzuordnen, wenn dies im Interesse der Produktion und des Handels geboten erscheint. In Gemeinden, in welchen eine derartige Rückvergütung bisher schon geleistet wurde, ist dieselbe bis zu einer von Unserem Staatsministerium des Innern verfügten Aenderung an Produzenten und Händler auch ferner zu gewähren.

§ 10. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 in den Landesteilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit [10]).

Mit diesem Tag erlöschen die Verordnungen vom 28. Juni 1869, vom 22. Dezember 1871 und vom 6. Dezember 1872, den Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlag und die Rückvergütung der Aufschläge in den Gemeinden der Landesteile diesseits des Rheins betr. [11])

Nach der Min.-E. vom 31. Januar 1884 (Min.-Bl. 27, Web. **16, 444** f.) ist vom kgl. Bezirksamt bezw. in unmittelbaren Städten vom Stadtmagistrate jedes Mal, so oft in einer Gemeinde der Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlag entweder neu zur Einführung kommt oder die betreffenden Erhebungssätze Veränderungen erleiden, dem kgl.

---

[10]) Ueber die Rückvergütung des Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlages an die kgl. Militärverwaltung in den Gemeinden rechts des Rheins bestimmt die Verordnung vom 12. März 1883 (Ges.-Verordn.-Bl. S. 193) und die hiezu erlassene Min.-Bekanntm. vom 24. März 1883 (Min.-A.-Bl. S. 111) — Web. **16**, 131 ff. — auch abgedruckt bei v. Hauck-Lindner Comm. zur Gem.-Ordn. S. 505 ff. Hiernach ist für diese Rückvergütung im Allgemeinen auch die Verordnung vom 27. November 1875 maßgebend.

Wenn von der Militärverwaltung Fleischkonserven, für welche bei der Einbringung in einen Gemeindebezirk der Fleischaufschlag entrichtet wurde, aus dem Gemeindebezirk ausgeführt werden, so hat dieselbe Anspruch auf Rückvergütung des entrichteten Aufschlages. Auch sind die Gemeinden verpflichtet, der Militärverwaltung in Ansehung des aus dem Gemeindebezirke ausgeführten Brotes und Zwiebackes Rückvergütung des Getreide- und Mehlaufschlages zu gewähren. Bezüglich der Größe der Rückvergütung siehe § 4 der allegierten Verordnung vom 12. März 1883.

[11]) Für die Pfalz siehe die Verordnung vom 27. November 1875: Die Maximalsätze des Fleischaufschlages und die Rückvergütung bei der Ausfuhr aufschlagpflichtiger Produkte in den Gemeinden der Pfalz betr.

Staatsministerium des Innern nach dem untenstehenden*) Formular **unmittelbar** Anzeige zu erstatten und zugleich ein Abdruck der bezüglichen Aufschlagsordnung vorzulegen.

Der **Begriff** des Fleischaufschlages nach der Gem.-Ordn. von 1869 bezw. der Verordnung vom 27. November 1875 ist der nämliche, welcher bisher gemäß der Verordnung vom 31. Dezember 1808 und gemäß Ziff. 25 bis 28 der Vollz.-Vorschriften zum revidierten Gem.-Ed. (Web. 1, 261 und 3, 111) maßgebend war. Siehe v. Kahr S. 431 f.

Nicht zum Fleischaufschlag im Sinne der Verordnung vom 27. November 1875 gehört daher der Aufschlag vom Pferdefleisch, vom Geflügel und vom Wildpret.**) Zur Einführung eines Wildpretaufschlages ist nach § 2 l. c. ministerielle Genehmigung erforderlich; ein Aufschlag vom zahmen Geflügel und vom Pferdefleisch könnte Angesichts der Bestimmung des § 2 l. c. nur auf Grund einer **gesetzlichen** Ermächtigung gemäß Art. 40 Abs. II der Gem.-Ordn. zur Einführung gelangen. (Siehe oben S. 371 Anm. 6.)

Die Erhebung des Getreide- und Mehlaufschlages erfolgt teils vom Getreide und zwar bei der Verbringung desselben zur Mühle, teils vom eingeführten Mehle, teils vom eingeführten Brote.

*)

Fortl. Nr.	Erhebungsberechtigte Gemeinde	Bezirks-Amt	Gegenstand der Abgabe	Betrag der Abgabe (Tarif)	Zeitpunkt der Einführung oder Veränderung			Art und Weise der Erhebung	Bemerkungen
					Tag	Monat	Jahr		

) Vergl. jedoch bezüglich der analogen Anwendung dieser Verordnung auf die **Rückvergütung des Wildpretaufschlags die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 16. Juli 1890 Bd. 12, 271 oben in Anm. 7 lit. a.

§ 107.

II. Die sonstigen am 1. Juli 1869 in Uebung gewesenen Verbrauchssteuern.[1]

(Hiezu siehe oben § 101 S. 358 f.)

Es sind dies die Abgaben von: Wein[2]), Wildpret[3]), Gänsen[3a]), Obst, Kaffee, Kraut, Kohlen und Branntwein[4]).

Hiezu kamen noch durch § 2 der in §§ 105 und 106 näher behandelten Verordn. vom 27. November 1875 die Aufschläge auf: Haber oder Habergries, Futtermehl[5]), Kochgerste und Hülsenfrüchte.

Zur Neueinführung einer dieser „sonstigen Verbrauchssteuern", ebenso zur Weitererhebung nach Ablauf der Frist, für welche diese Verbrauchssteuer gewährt worden war, ist stets ministerielle Genehmigung erforderlich.

§ 108.

III. Der Lokalmalz- und der Lokalbier-Aufschlag.

Der Lokalmalzaufschlag wird von dem in der Gemeinde bezw. im Gemeindesteuerbezirke[1]) selbst erzeugten Biere erhoben,

---

[1]) Es ist gleichgiltig, ob die eine oder die andere dieser Verbrauchssteuern allgemein in allen rechtsrhein. bayer. Gemeinden oder nur in einzelnen oder auch nur in einer am 1. Juli 1869 eingeführt war bezw. zur Erhebung gelangte.

[2]) Ein Aufschlag auf Wein darf nur in den eigentlichen Weinländern gewährt werden, also in Bayern nur in der Rheinpfalz und in Unterfranken.

Vergl. hiezu auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 26. November 1890 Bd. 12, 375: Die Erhebung des gemeindlichen Weinaufschlages durch Pauschalierung der jährlichen Schuldigkeit des Pflichtigen im Wege der freien Vereinbarung mit letzterem steht im allgemeinen ein gesetzliches Hindernis nicht entgegen.

[3]) Hiezu siehe oben §§ 105 und 106 Anm. 7 lit. a.

[3a]) Siehe jedoch hiezu § 2 der Verordn. vom 27. November 1875 oben S. 371 Anm. 6 und § 105/106 S. 374 Abs. 2.

[4]) Siehe hiezu v. Sicherer, die gemeindliche Finanzgewalt S. 16 Note 1: Der gemeindliche Aufschlag von Branntwein ist nunmehr in Bayern aufgehoben (siehe Gesetz vom 24. Juni 1887 die Besteuerung des Branntweins betr.), nachdem Bayern gemäß Gesetz vom 27. September 1887 in die Branntweinsteuergemeinschaft eingetreten ist. Siehe oben § 101 bei Anm. 2a S. 358.

[5]) Futtermehl ist nach einer Min.-E. vom 13. März 1891 (angeführt bei v. Kahr S. 432 Note 79) „dasjenige Mahlerzeugnis, welches mit freien Augen sichtbare Kleienteile enthält".

[1]) Wenn sich auch die Erhebung der gemeindlichen Verbrauchssteuern nur auf den Gemeindebezirk beschränkt, so ist (vergl. Art. 37 des Distriktsratsges.) andrerseits doch gestattet, daß sich mehrere politische Gemeinden, denen (beispielsweise) zur Erreichung des gleichen Zwecks, z. B. zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Schulhauses oder einer gemeinschaftlich herzustellenden Brücke, ein solches Gefäll genehmigt wurde, zur gemeinschaftlichen Erhebung der gleichen Verbrauchssteuer (z. B. speziell des Bieraufschlags) oder der gleichen örtlichen Abgabe (z. B. eines Pflaster- und Brückenzolles) vereinigen und in Bezug hierauf einen gemeinschaftlichen Gemeindesteuerbezirk bilden.

Näheres hierüber siehe bei v. Kahr S. 416 f.

der Lokal*bier*aufschlag dagegen von dem in die Gemeinde bezw. in den Gemeindesteuerbezirk[1]) *eingeführten* Biere.[2])

Der Lokalmalzaufschlag wird ebenso wie der Lokalbieraufschlag in der Regel nur für einen bestimmten Zeitraum z. B. auf 10 Jahre gewährt. Wie nun für die Neueinführung und die Erhöhung dieses Gefälles, so ist auch für die Fortführung desselben nach Ablauf der gewährten Frist die Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Innern (Art. 40 Abs. IV der Gem.-Ordn.) zu erholen.

Für den Lokalmalz- und bezw. Lokalbieraufschlag sind besonders die Bestimmungen in Art. 1 bis 3, auch 6 Abs. I und Art. 82—88 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 in der Fassung vom 10. Dezember 1889[3]) maßgebend.

---

[1]) Vergl. hieher Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 26. März 1890 Bd. **12**, 161 und 162 und vom 12. Dezember 1884 Bd. **5**, 333 und 343 Nr. III unten in Anm. 12 Nr. I lit. a und b, und in Anm. 6.

[2]) Diese Artikel lauten:

Art. 1. Vom Malze wird eine besondere Steuer, der Malzaufschlag, erhoben.

Art. 2. Unter Malz wird alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide verstanden.

Art. 3. Steuerbar wird das Malz, sobald es für den Zweck der Erzeugung von Bier oder Essig zum Brechen zur Mühle gelangt.

Art. 6 Abs. I. Soll Malz zu anderen als den in Art. 3 bezeichneten Zwecken gebrochen werden, so ist dasselbe von der Aufschlagentrichtung befreit 2c.

Art. 82. Die im gegenwärtigen Gesetze bezüglich der Erhebung und Sicherung des Aerarialmalzaufschlages getroffenen Bestimmungen finden auch auf den Lokalmalzaufschlag Anwendung.

Art. 83. Wird in einer Gemeinde erzeugtes Bier in Gebinden aus dem Gemeindebezirk ausgeführt, so hat der Ausführende Anspruch auf Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages. Das Maß der geringsten Sendung, für welches die Rückvergütung angesprochen werden kann, wird auf 16 Liter festgesetzt.

Der kgl. Staatsregierung bleibt es vorbehalten, durch Verordnung die Höhe des Rückvergütungssatzes zu bestimmen *).

Art. 84. Defraudationen des Aufschlages von dem in den Gemeindebezirk eingeführten Biere unterliegen neben Entrichtung des betreffenden Aufschlages einer Strafe im zehnfachen und beim Rückfalle im zwanzigfachen Betrage desselben.

Die Strafe darf jedoch niemals den Betrag von 360 M. übersteigen.

Art. 85. Wer bei der Ausfuhr von Bier aus dem Gemeindebezirke zum Zwecke der Rückvergütung des Lokalaufschlages unrichtig deklariert, oder sonst in widerrechtlicher Weise eine Rückvergütung sich zu verschaffen sucht, ist mit dem zehnfachen, im Rückfalle mit dem zwanzigfachen Betrage der Rückvergütung, welche er sich widerrechtlich zu verschaffen suchte, zu bestrafen.

Die Strafe darf jedoch den Betrag von 360 M. niemals übersteigen.

Im Rückfalle kann dem Verurteilten die Rückvergütungsbewilligung durch die Verwaltungsbehörde auf bestimmte Zeit entzogen werden, wenn das Gericht im Strafurteile die Maßregel für zulässig erklärt hat.

Der Verurteilte ist außerdem zum Rückersatze der etwa widerrechtlich bezogenen Rückvergütung verpflichtet.

Art. 86. Zur Kontrolle und Sicherung des Lokalmalzaufschlages können ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. Zuwiderhandlungen gegen dieselben unterliegen einer Geldstrafe bis zu 45 Mark.

---

*) Hiezu siehe Verordn. vom 5. August 1882, abgedruckt Bd. I § 82 S. 374 Anm. 4 und Web. **15**, 751 f.

Nach Art. 82 mit Art. 3 des Malzaufschlaggesetzes ist auch der gemeindliche Lokalmalzaufschlag nur zu erheben „von dem (— andrerseits aber auch von allem —) zur Erzeugung von Bier (— gleichviel ob Braun- oder Weißbier —) und von Essig verwendeten Malze“ [4]) und zwar unterliegt dasselbe dem Aufschlage „sobald es für den Zweck von Bier oder Essig zum Brechen zur Mühle gelangt“. [5]).

Unzulässig ist es, an Stelle des Lokalmalzaufschlages auch von dem in einer Gemeinde selbst gebrauten Biere zugleich mit dem in den Gemeindebezirk eingeführten einen Bieraufschlag zu erheben. [6])

Der Bieraufschlag ist vielmehr die notwendige Ergänzung des Lokalmalzaufschlages und wird neben dem letzteren erhoben.

Es unterliegt demselben (soferne nichts anderes beschlossen ist), jedes in den Gemeindebezirk (bezw. Gemeindesteuerbezirk) eingeführte Bier, gleichviel welchen Namen es führt (Bock, Salvator, Porter, Ale); andrerseits aber auch nur das eingeführte Bier.

Als Bier ist „jedes Gebräu zu erachten, welches sich als primäres Erzeugnis von Hopfen und versteuertem Malz darstellt“. [7])

Der regelmäßige Höchstbetrag des Bieraufschlages ist im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 5 Abs. II § 7 mit § 2 Ziff. 2 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 65 Pfg. vom Hektoliter eingeführten Bieres, der regelmäßige Höchstbetrag des Lokalmalzaufschlages 1 M. 40 Pfg. vom Hektoliter Malz. Derjenige Satz dagegen, welcher gewöhnlich vom kgl. Staatsministerium gewährt zu

---

Art. 87. Auf die im Art. 84 und 85 vorgesehenen Handlungen finden die Art. 49 bis 65 mit nachfolgenden näheren Bestimmungen Anwendung:

1) Als rückfällig im Sinne der Art. 84 und 85 ist zu betrachten, wer, nachdem er bereits auf Grund eines dieser Artikel verurteilt worden ist, sich neuerdings, ehe vom Tage der früheren Verurteilung drei Jahre verstrichen sind, einer nach demselben Artikel strafbaren Uebertretung schuldig macht.

2) Die in den Art. 77 und 85 angedrohten Strafen sind auch in dem Falle neben einander zu verhängen, wenn sich jemand der in diesen Artikeln vorgesehenen Uebertretungen durch eine und dieselbe Handlung schuldig macht.

Art. 88. Die in Anwendung der Art. 84 bis 86 erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

[4]) Bezüglich des zur Branntweinbereitung sowie zur Bereitung von Hefe dienenden Malzes sowie des Grünmalzes vergl. den Art. 58 und 61 des Branntweinsteuergesetzes vom 25. Februar 1880 (Web. 14, 338) nebst Min.-E. vom 5. Juli 1880 (Web. 14, 529). Siehe v. Kahr S. 435 Note 82.

[5]) Siehe hiezu die Plen.-Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 12. Dezember 1884 Nr. III Bd. 5, 343 unten in Anm. 12 I lit. a.

[6]) Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 26. März 1890 Bd. 12, 162: In denjenigen Gemeinden, in denen sich Bierbrauereien befinden, ist die Einführung eines Lokalbieraufschlages statt des Lokalmalzaufschlages nicht zulässig und kann der Lokalbieraufschlag nur von dem eingeführten Biere erhoben werden. Siehe oben bei Anm. 2; ferner unten Anm. 12 I lit. b Abs. 2.

[7]) Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 16. Juli 1880 Bd. 1, 458 unten in Anm. 12 I lit. d, ferner siehe unten Anm. 11 a S. 383.

werden pflegt, beträgt 1 M. für den Hektoliter Malz und 60 Pfg. für den Hektoliter und 3 Pfg. von je 5 Liter Bier: dies ist der sogenannte *einfache* Aufschlag.[7a])

In besonderen Fällen wird ausnahmsweise auch ein Satz von 1 M. 20 Pfg. bis 1 M. 40 Pfg. pro Hektoliter Malz und von 65 Pfg. vom Hektoliter bezw. von je 2 Pfg. von je 3 Liter Bier gewährt.[8])

Der sogenannte doppelte Lokalmalz- und Bieraufschlag berechnet sich auf 1 M. 95 Pfg. vom Hektoliter Malz und auf 1 M. 20 Pfg. vom Hektoliter Bier.

Derselbe wird jedoch nur in den vom Zollvereinsvertrag vorgesehenen Ausnahmsfällen gewährt, nämlich, wenn „einzelne Kommunen schon am 1. Januar 1868 (siehe v. Kahr S. 421 Note 44) eine höhere Abgabe erhoben haben, welchen Falles dieselbe fortbestehen kann." Siehe auch v. Kahr S. 437 und Note 85 daselbst.

Es können aber von einzelnen Gemeinden auch niedrigere Sätze als die des einfachen Aufschlages erhoben werden, wie die Gemeinden auch selbst einen Unterschied zwischen Braun- und Weißbier machen und das letztere geringer besteuern können.

Das *Ziel und die Absicht der Gewährung* eines Lokalmalz- und Bieraufschlages an die Gemeinden ist in erster Linie: den Gemeinden die Mittel zu gewähren für ganz außerordentliche Zwecke, deren anderweitige Befriedigung die Gemeinden zu sehr belasten würde, oder dazu, um die Schuldentilgung ohne erhebliche Umlagenbelastung zu ermöglichen.[9])

[7a]) Vergl. hiezu die Min.-E. vom 7. Dezember 1875 (Min.-Bl. 699, Web. **11**, 240).

[8]) Durch Min.-E. vom 16. März 1883 „die Berechnung des Lokalmalz- und Bieraufschlags betr." (Min.-A.-Bl. 97, Web. **16**, 130) ist bestimmt, daß bei der Erhebung des Bieraufschlages für Bruchteile eines Hektoliters (z. B. 70, 80 oder 90 2c. Liter) keinesfalls mehr, als der für den ganzen Hektoliter genehmigte Aufschlagssatz (65 bezw. 60 Pfg.) in Aufrechnung gebracht werden darf.

[9]) Hieher einschlägig ist die Bestimmung der Ziff. 3 der Min.-Bek. vom 7. August 1881 „die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden und Distrikte betr." (Web. **15**, 388): 3) Als besonderes Hilfsmittel zur Befriedigung außerordentlicher Bedürfnisse, insbesondere um die Ausführung oder Dotierung von gemeindlichen Unternehmungen, Anstalten und Einrichtungen, welche einen außerordentlichen Kostenaufwand erfordern, zu ermöglichen, dann auch zur Ansammlung eines gemeindlichen Grundstockvermögens, namentlich eines Armenfonds, kommt der Lokalmalz- und Bieraufschlag in Betracht.

Je mehr das kgl. Staatsministerium des Innern geneigt ist, begründeten, auf die Erhebung des Lokalmalz- und Bieraufschlags gerichteten Gesuchen eine Folge zu geben, um so eindringlicher muß andrerseits darauf bestanden werden, *daß die Erträgnisse dieses Gefälles ausschließend und unverkürzt zu den speziell bezeichneten Zwecken verwendet werden.*

Die Staatsaufsichtsbehörden haben die vorschriftsmäßige Verwendung auf das Sorgfältigste zu überwachen und eigenmächtigen Abweichungen mit allem Nachdrucke entgegenzutreten.

Ebenso ist bei Gesuchen, welche die Forterhebung des mehrerwähnten Gefälles zum Gegenstand haben, jederzeit der Nachweis über die bisherige vorschrifts-

Dabei ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, daß der Lokalmalzaufschlag auch für freiwillige Leistungen — (z. B. für Kirchenbauten auch in Fällen, in welchen die Gemeinde nicht die Baulast trifft) — oder auch für Bedürfnisse von Ortschaften Verwendung finde[10]); ist aber solchen Falles im Hinblick auf Art. 159 Abs. I Ziff. 7

---

mäßige Verwendung zu liefern und die Richtigkeit dieses Nachweises durch die Aufsichtsbehörde zu prüfen.

4) In gleicher Weise ist die vorschriftsmäßige Verwendung des Pflaster- und Brückenzolles entsprechend zu überwachen. Siehe ferner nachstehende Anm. 10.

[10]) Siehe hiezu vorstehende Anm. 9, ferner die Min.-Bek. vom 19. Juli 1892 Ziff. 3a (Web. **21**, 679): Zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse, zur Ausführung unentbehrlicher Anstalten und Einrichtungen wird auch fernerhin den Gesuchen um Einführung oder Forterhebung des Lokalmalz- und Bieraufschlages thunlichste Berücksichtigung zugewendet werden; aber auch zur Bildung oder Vermehrung von Armen- und Schulfonds kann das Erträgnis dieses Gefälles gewährt werden, um aus den Renten solcher Fonds die laufenden Ausgaben der Armenpflege und der Schule zu bestreiten.

Ganz besonders aber ist hier der Inhalt der Min.-Entschl. vom 24. Februar 1894 „Lokalmalz- und Bieraufschlag, hier geschäftliche Vereinfachung betr.", zu beachten: Bei Würdigung der Vorlagen über Genehmigung der Einführung oder Forterhebung des Lokalmalz- und Bieraufschlags werden namentlich auch die Zwecke, denen die Erhebung des Aufschlags dienen soll, des Näheren in Betracht gezogen und wurde, wie auch in der Min.-E. vom 19. Juli 1892, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden und Distrikte betr. unter Ziff. 3 lit. a hervorgehoben, bisher daran festzuhalten, daß die Einnahmequelle des Lokalmalz- und Bieraufschlags nur zur Befriedigung außerordentlicher größerer Gemeindebedürfnisse, sei es in unmittelbarer Deckung des darauf erwachsenden Aufwandes oder in Verzinsung und Tilgung der dafür aufgenommenen Darlehen oder in allmählicher Ansammlung von Mitteln (besonderen Fonds) dazu verwendet werde. In Verfolg dessen werden auch bei Genehmigung der Einführung oder Forterhebung des Aufschlages die Zwecke, für welche die Erträgnisse desselben in Verwendung zu kommen haben, stets ausdrücklich bestimmt und entsprechende rechnerische Nachweise darüber zur Auflage gemacht.

Im Verlaufe der meist auf zehn Jahre bemessenen Erhebungsperiode werden indes vielfach von Gemeinden — sei es daß unvorhergesehene höhere Ueberschüsse im Anschlagertrage sich ergaben oder in Verzinsung und Tilgung der Schulden Aenderungen eintreten oder neue außerordentliche Bedürfnisse der Gemeinde sich einstellen — weitere Kredite auf die Aufschlagserträgnisse oder bezw. Modifikationen in den genehmigten Krediten beschlossen und wurden die gemeindlichen Beschlüsse in solchen Fällen bis jetzt mit Berichten des Bezirksamts und der Regierung, Kammer des Innern, sowie mit den zugehörigen Belegen stets dem kgl. Staatsministerium des Innern zur Genehmigung in Vorlage gebracht.

Von diesen Vorlagen wird, um den auf die Instruierung und Berichterstattung zu denselben erwachsenden Zeit- und Arbeitsaufwand zu ersparen, für die Folge Umgang genommen und die Nachgenehmigung von Ausgaben auf den gemeindlichen Malz- und Bieraufschlag oder von Aenderungen an den darauf genehmigten Krediten den Aufsichtsbehörden, d. i. für die unmittelbaren Städte den kgl. Regierungen, Kammern des Innern, für die übrigen Gemeinden den kgl. Bezirksämtern überlassen.

Dabei ist jedoch zu beachten:

1) Nach Art. 40 und bezw. 31 der beiden Gemeindeordnungen unterliegt die Erhebung des Lokalmalz- und Bieraufschlags in den Gemeinden der Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Innern; an den hierauf bezüglichen Vorlagen wird deshalb mit gegenwärtiger Entschließung

nichts geändert und wird hiewegen auf die Min.-E. vom 10. Juli 1893 „die Vereinfachung der gemeindlichen Geschäftsführung betr." Ziff. 2*) hingewiesen, wobei bemerkt wird, daß nach den seitherigen Wahrnehmungen fragliche Vorschriften bis jetzt vielfach nicht beachtet wurden.

2) An den Verwendungszwecken, wie sie auf Grund der gemeindlichen Beschlüsse bei Genehmigung des Aufschlags in der einschlägigen Min.-Entschl. bestimmt sind und künftig werden, ist auf die Dauer der Erhebungsperiode festzuhalten; nur in dem Falle, wenn etwa Projekte nicht zur Ausführung gelangen oder Abweichungen stattfinden, können — mit der allenfalls dazu erforderlichen staatsaufsichtlichen Genehmigung — auf Ansuchen der Gemeindevertretung auch Modifikationen an den auf das Aufschlagsgefälle angewiesenen Krediten zugestanden werden.

3) Für die nachträgliche Genehmigung neuer Ausgaben auf den Lokalmalz- und Bieraufschlag ist davon auszugehen, daß dessen Erträgnisse grundsätzlich von einer Verwendung auf laufende Gemeindebedürfnisse ausgeschlossen bleiben sollen; es sind deshalb nur für solche Zwecke, wie sie in Abs. I dieser Entschließung angedeutet sind, Verausgabungen auf die Aufschlagskasse zu genehmigen.

4) Nach den Art. 39 und 40 bezw. 30 und 31 a. O. bildet der Lokalmalz- und Bieraufschlag eine Einnahmsquelle der Gemeinde; es kann deshalb nicht von irgend welchen Ansprüchen der einzelnen Ortschaften auf die in denselben etwa anfallenden Aufschlagerträgnisse oder auf deren Verteilung an die Ortschaften nach dem Steuerfuße gesprochen werden; wohl aber kann gestattet werden, daß von der Gemeindevertretung ortschaftliche Bedürfnisse oder Schuldbestände zur Deckung auf die gemeindliche Aufschlagskasse übernommen werden; in diesem Falle ist aber auf rechnerische Durchführung dieser Ausgaben in den Aufschlagsrechnungen zu bestehen.

5) In den Ministerialentschließungen über Genehmigung des Aufschlags zur Einführung oder Forterhebung wird stets gesondertes Kassen- und Rechnungswesen für den Aufschlag angeordnet; in diese Aufschlagrechnungen sind aber auch alle Nachgenehmigungen auf das Gefälle aufzunehmen und überhaupt alle auf den Aufschlag eingewiesenen Kredite und Anlehen unter der Rubrik „Bemerkungen" nach dem Soll- und Ist-Stande zur Rechnung jährlich nachzuweisen; werden für größere aus dem Aufschlage zu bestreitende Unternehmungen ꝛc. in zweckmäßiger Weise Spezialrechnungen gestellt oder Leistungen an andere Kassen zu Fondsansammlung (z. B. Schule, Armenfonds) gemacht, so hat der erforderliche Kreditausweis in die Aufschlagrechnung summarisch zu erfolgen.

6) Eigenmächtige und ordnungswidrige Ausgaben auf den Lokalmalz- und Bieraufschlag sind hintanzuhalten; zu dem Behufe ist aber der Verwendung und Nachweisung des Aufschlagertrags alljährlich bei Prüfung

*) Diese Ziffer 2 lautet (Web. 22, 216): Zu den Vorlagen über Einführung oder Forterhebung von Lokalmalz- und Bieraufschlägen, Pflaster- und Brückenzöllen sind seitens der Gemeinden künftig formgültige Beschlüsse mit den beiden neuesten gemeindlichen Voranschlägen und Rechnungen, sowie mit den bezüglichen Gefällsrechnungen, soweit letztere nicht schon bei früherem Anlasse dem kgl. Staatsministerium des Innern vorgelegt waren, dann bei Einführung des Gefälles Ausweis über dessen mutmaßlichen Ertrag beizubringen: besondere Gesuche, Uebersichten und andere Nachweisungen dazu werden erlassen; doch ist dabei vorausgesetzt, daß die Beschlüsse alles Nötige enthalten; daß etwaige besondere Verhältnisse im gewöhnlichen Berichtswege aufgeklärt werden und daß die Rechnungen selbst einen klaren und erschöpfenden Einblick in allen einschlägigen Richtungen entnehmen lassen.

Die nach Min.-E. vom 31. Januar 1884 Nr. 1116 (Min.-Bl. 27; Web. 16, 444) vorgeschriebenen Einsendungen über die Einführung oder Abänderung gemeindlicher Getreide-, Mehl- oder Fleischaufschläge können in der Folge auf die Vorlage einer Abschrift oder eines Abdruckes der bezüglichen Aufschlagsordnung mit Angabe des Zeitpunktes ihres Inkrafttretens beschränkt werden.

die Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde nötig, so ist diese vorher zu erholen. (Vergl. Bl. für admin. Pr. Bd. 39, 13 ff. und bayer. Gemeindezeitung 1893 S. 341 f. und 369 f.)

Was die formelle Behandlung der Gesuche um Gewährung oder Forterhebung des Lokalmalz- und Bieraufschlages anbelangt, so ist hierüber in Kürze Folgendes zu erwähnen:

a. Es ist die Abfassung förmlicher Gesuche nicht nötig; es genügt vielmehr die Vorlage der betr. gemeindlichen Beschlüsse und diesbezüglicher Vorlagebericht, in denen das zur Prüfung und Verbescheidung Nötige niederzulegen ist. (Siehe die in Anm. 10 Note * auf vorstehender Seite 380 angeführte Min.-E. vom 10. Juli 1893 Ziff. 2.)

b. Die betr. gemeindlichen Beschlüsse müssen einerseits den Betrag, in welchem der Aufschlag zur Erhebung kommen soll, andrerseits die Zwecke, für welche er nachgesucht wird, enthalten.

Dabei muß ersichtlich gemacht werden, daß der verfolgte Zweck ein wirkliches Gemeindebedürfnis zu befriedigen geeignet ist und auch nicht über die Kräfte der Gemeinde hinausgeht. (Vergl. hiezu Ziff. 1, 2 und 3 der Min.-E. vom 7. August 1881 — Min.-Bl. 288; Web. 15, 387 f. — und Ziff. 2 und 3 der Min.-E. vom 19. Juli 1892 — Min.-Bl. 311; Web. 21, 679 — „die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden und Distrikte betr.")

Demgemäß ist auch der Nachweis für den zur Erreichung dieses Zweckes nötigen Kostenaufwand beizufügen. (Siehe weiter die bereits obenerwähnte Ziff. 2 der Min.-E. vom 10. Juli 1893.)

c. Weiter ist den Akten einzuverleiben:

Die staatsaufsichtliche Genehmigung, soferne solche nach Art. 159 erforderlich;

ein genauer, von den Gemeindeorganen festgesetzter bezw. genehmigter Schuldentilgungsplan, soferne der Aufschlag zum Zwecke der Schuldentilgung nachgesucht wird;

---

der Rechnung genaue Beachtung zuzuwenden, da erfahrungsgemäß nach längeren Jahren die Herstellung der Ordnung in jeder Beziehung sehr erschwert ist; dabei ist stets auch Dauer und Ablauf der Erhebungsperiode in Betracht zu halten, damit die aus Versehen und Versäumnissen den Gemeinden entstehenden Nachteile und Verlegenheiten vermieden werden.

Anläßlich der Vorlagen zur weiteren Genehmigung des Aufschlags ist dessen Verwendung für die abgelaufene Periode auf Grund der Rechnungen in Kürze ziffermäßig darzulegen, um die Einhaltung der in dieser Entschließung erteilten Direktiven ersehen zu können. Den kgl. Bezirksämtern ist geeignete Eröffnung in der Sache zu machen und der sachgemäße Vollzug zu überwachen.

ferner eine Berechnung des voraussichtlichen Reinertrages des erbetenen Aufschlags; bei Gesuchen um Forterhebung ist dessen Verwendung für die abgelaufene Periode nachzuweisen (siehe Ziff. 6 der Min.-E. vom 24. Februar 1894 in Anm. 10 oben S. 380 und Nr. 3 der Min.-Bek. vom 7. August 1881 in Anm. 9 oben S. 378).

Die Entgegennahme einer Erklärung der in der Gemeinde vorhandenen Bierbrauereibesitzer ist nicht nötig.

d. Die diesbezügliche Berichterstattung — unter Vorlage der Akten — hat durch Vermittelung der Aufsichtsbehörden an das kgl. Staatsministerium des Innern zu geschehen.[10a])

Im Uebrigen siehe die oben S. 379 f. in Anm. 10 aufgeführten Min.-Entschl. speziell die vom 24. Februar 1894 (Web. 22, 407 f.).

Was nun die Einhebung des genehmigten Lokalmalz-Aufschlags betrifft, so ist Folgendes zu sagen:

Den Gemeinden selbst ist die Einhebung nicht gestattet, die letztere hat vielmehr gemäß Art. 82 des Malzaufschlaggesetzes durch die zur Einhebung des staatlichen Malzaufschlages berufenen Behörden der Zoll- und Aufschlagsverwaltung zu erfolgen. Hiefür ist an die Staatskasse eine Vergütung nach Maßgabe des Regulativs vom 15. Dezember 1875 (Web. 11, 261) und der Min.-E. vom 29. Dezember 1875 (Min.-Bl. 1876 S. 1 und Web. 11, 261 Anm. **) zu entrichten.[10b])

Mit den betr. Einnehmern können die Gemeinden die Aufrechtmachung einer Kaution vereinbaren (Min.-E. vom 11. November 1868 mit Finanz-Min.-E. vom 6. November 1868 bei v. Kahr S. 441).

Der Bieraufschlag wird dagegen von den Gemeinden selbst eingehoben.

Die Rückvergütung des Lokalmalz- und Bieraufschlages bei der Ausfuhr von Bier ist gemäß Art. 41 Abs. V der Gem.-Ordn. nach den Bestimmungen des Malzaufschlagsgesetzes zu bemessen.[11])

[10a]) Vergl. hiezu Min.-E. vom 29. Juni 1874 (Min.-Bl. 341; Web. 10, 371): „Die Gesuche der Gemeinden um die Genehmigung der Einführung und der Erhöhung des Lokalmalzaufschlages betr."

[10b]) Dieses Regulativ ist, soweit hier einschlägig, abgedruckt oben Bd. I S. 375 Anm. 7 zu § 82. Weiter bestimmt § 4 dieses Regulativs, daß die Einhebung der von den Gemeinden hiernach zu vergütenden Verwaltungskosten mittels verhältnismäßigen Abzugs an den Gefällslieferungen erfolgt, welche die den Lokalmalzaufschlag percipierenden Aufschlageinnehmereien à conto des vorgesetzten Hauptamts an die bezugsberechtigten Gemeinden gegen vorschriftsgemäße Abrechnung an den ordentlichen Terminen zu bewirken haben. Insoweit jedoch die Vergütung für die Perception des Lokalmalzaufschlages in fixen Beträgen besteht, hat es bei der bisherigen Art der Zahlungsleistung sein Bewenden.

[11]) Siehe Art. 83 des Malzaufschlagsgesetzes oben S. 376 Anm. 3 und die mit 1. Januar 1883 in Kraft getretene Verordn. vom 5. August 1882 „die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlags in den Landesteilen diesseits des Rheins betr."

Diese Rückvergütung wird sowohl bezüglich des Malz- als des Bieraufschlages nur bei der Ausfuhr von Bier und zwar in Gebinden und bei gleichzeitiger Ausfuhr von mindestens 16 Liter, dann aber jedem Ausführenden gewährt, gleichviel ob er Brauer ist oder nicht; vorausgesetzt ist aber jedesmal auch noch, daß wirklich Bier d. h. das primäre Erzeugnis von Hopfen und versteuertem Malz[11a]), nicht etwa sogenanntes Nachbier, auch nicht Essig oder Branntwein oder andere Spirituosen oder Hefe ausgeführt werden.

Auch von ausgeführtem Malz wird keine Rückvergütung von Lokalmalzaufschlag gewährt.

Der im Art. 41 Abs. I der Gem.-Ordn. ausgesprochene Grundsatz, daß örtliche Aufschläge, soweit thunlich, nur die Verzehrung innerhalb des Gemeindebezirkes, nicht die Produktion und den Handel treffen sollen, hat — abgesehen von der Bestimmung des Art. 83 des Malzaufschlaggesetzes — auch in der Verordnung vom 5. August 1882 über die Rückvergütung seine Berücksichtigung gefunden.[11b]) Vergl. v. Kahr S. 461.

Die Gemeinden können auch freiwillig höhere Rückvergütungssätze gewähren, als durch die vorgenannte Verordnung festgesetzt sind, nur dürfen dieselben nicht höher sein, als der bezahlte Aufschlag beträgt. Vergl. v. Kahr S. 463.

Näheres über Rückvergütung des Lokalmalz- und Bieraufschlages sowie über die Bestrafung von Defraudationen und von Zuwiderhandlungen gegen die auf dieses Gefälle bezüglichen Vorschriften siehe

---

(Web. **15**, 751 f.), abgedruckt oben Bd. I § 82 S. 374 Anm. 4; siehe auch unten Anm. 11b.

[11a]) Siehe oben S. 377 bei Anm. 7 und die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Bd. **1**, 458 unten in Anm. 12 I lit. d. Demgemäß wird Rückvergütung wohl auch gewährt von dünnem Bier (Dünnbier), wenn es sich nur als primäres Erzeugnis darstellt; jedoch von solchem Dünnbier selbstverständlich nur nach Maßgabe und im Verhältnisse des wirklich bezahlten Aufschlages.

Vergl. auch die Entsch. des Oberst. Ger.-Hofs in Bd. **7**, 509 ff., in welcher ausgesprochen ist, daß Scheps oder Hainzl oder Nachbier in der Regel nicht als identisch mit „Bier" zu erachten ist; Bier ist eben das betr. Produkt nur dann, wenn es nachgewiesenermaßen primäres Erzeugnis von Hopfen und versteuertem Malz ist.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Bd. **4**, 327 unten Anm. 12 I lit. h und vom 12. Dezember 1884 Bd. **5**, 344: Der Art. 83 des Malzaufschlaggesetzes gewährt einerseits einen Rückvergütungsanspruch bei der Ausfuhr nur von Bier, nicht auch von sonstigen, aus aufschlagspflichtigem Malz hergestellten Produkten; er beschränkt aber selbst bei der Ausfuhr von Bier die Rückvergütung auf solches Bier, welches in Gebinden — im Gegensatze zu Flaschen — (vergl. Bd. **4**, 327) und in Sendungen von mindestens 15 Maß (bezw. jetzt 16 Litern) ausgeführt wird.

[11b]) Siehe die Ausführungen der Plenar-Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 12. Dezember 1884 in vorstehender Anm. 11a und in nachstehender Anm. 12 I lit. a.

Ueber die Verordn. vom 5. August 1882 siehe Anm. 11.

unten § 112 Anm. 16 und 17 zu Art. 41 Abs. V der Gem.-Ordn. und besonders bei v. Kahr S. 460—466. (Vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 3, 323 und Bd. 16, 170 in Anm. 12 I lit. e und o.)

Weiter verweisen wir über die in diesem § 108 behandelte Materie auf die unten in Anm. 12 angeführten Entscheidungen des Verw.-Ger.-Hofes [12]), speziell bezüglich der Verjährung des Anspruches auf Rückzahlung von zuviel gezahltem Aufschlag auf die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 22. Januar 1886 Bd. I, 91/92 in Anm. 12 I lit. r, desgleichen auf die Ausführungen in § 112 bei Anm. 15.

---

[12]) Ueber Lokalmalz- und Bieraufschlag sind nachstehende Entscheidungen und Abhandlungen von Interesse:

I. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofs:

a. vom 12. Dezember 1884 Bd. 5, 333 (und speziell S. 343 Nr. III):

Der Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 und Art. 41 Abs. I der rechtsrhein. Gem.-Ordn. stehen der Erhebung einer gemeindlichen Verbrauchssteuer von einem zur Ausfuhr bestimmten Verzehrungsgegenstande nicht unbedingt entgegen.

Zufolge Art. 82 des Malzaufschlagsgesetzes entsteht der gemeindliche Anspruch auf Entrichtung des Lokalmalzaufschlags in dem durch Art. 3 obigen Gesetzes bezeichneten Zeitpunkte auch für jenes Malz, welches zur Herstellung eines schon ursprünglich nur zur Ausfuhr bestimmten Bieres verwendet wird.

Die Höhe der Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages für ausgeführtes Bier bemißt sich gemäß Art. 83 Abs. III a. a. O. ausschließlich nach dem durch die jeweilige kgl. Verordn. bestimmten Satz.

Ebenda S. 343: Der gemeindliche Lokalmalzaufschlag ist den Vorschriften des Art. 3 des Malzaufschlagsgesetzes unterworfen, so daß nur dasjenige, oder auch alles dasjenige Malz, welches nach den jeweils bestehenden gesetzlichen Anordnungen dem Staatsaufschlage unterliegt, sobald es für den Zweck der Erzeugung von aufschlagspflichtigen Produkten zum Brechen zur Mühle gelangt und ohne Rücksicht auf die etwaige spätere Ausfuhr dieser Produkte gleichzeitig sowohl zu Gunsten des Aerars, als da, wo überhaupt ein Lokalmalzaufschlag besteht, auch zu Gunsten der Gemeinde steuerbar wird rc. Siehe oben bei Anm. 5 und 11 b.

b. vom 26. März 1890 Bd. 12, 161: Gemeinden, welchen die Erhebung des Lokalmalzaufschlages genehmigt ist, dürfen von demjenigen Biere, welches vor der Zeit dieser Genehmigung gebraut und nach diesem Termine verschänkt worden ist, den Lokalmalzaufschlag nicht erheben.

Ferner ebenda S. 161 f.:

Der Lokalmalzaufschlag ist von dem Lokalbieraufschlag wesentlich verschieden und bildet nach der Ausdrucksweise der Motive zu Art. 82 des Malzaufschlagsgesetzes lediglich einen Zuschlag zum Staatsaufschlage. Siehe oben Anm. 6.

Zufolge Art. 82 l. c. haben die im Malzaufschlagsgesetz bezüglich der Erhebung des Aerarialmalzaufschlags getroffenen Bestimmungen auch auf den Lokalmalzaufschlag Anwendung zu finden. Nach Art. 1 und 3 dieses Gesetzes erfolgt die Erhebung des Aerarialmalzaufschlages nicht vom fertigen Produkte, dem Biere, sondern lediglich von dem

behufs Biererzeugung zur Verwendung gelangenden Malze, weshalb in denjenigen Gemeinden, in denen Bierbrauereien sich befinden, die Einführung eines Lokal bier aufschlages statt des Lokal malz aufschlages nicht zulässig ist und der Lokalbieraufschlag nur von dem eingeführten Biere erhoben werden kann. Siehe oben Anm. 2 u. 6 S. 376 u. 377.

c. vom 2. Januar 1880 Bd. 1, 65 in § 110 Anm. 4.

d. vom 16. Juli 1880 Bd. 1, 458: Als Bier im Sinne des Malzaufschlagsgesetzes, wofür gegebenen Falles die Rückvergütung des Malzaufschlages in Anspruch genommen werden kann, ist jedes Gebräu zu erachten, welches sich als primäres Erzeugnis von Hopfen und versteuertem Malz darstellt. (Siehe oben bei Anm. 7.)

Der Bestimmung in § 1 der Verordn. vom 30. November 1875 (jetzt Verordn. vom 5. August 1882), die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlags betr. liegt die Absicht zu Grunde, daß als Rückvergütung nicht mehr und nicht weniger zu gewähren sei, als der Bräuer für das ausgeführte Bier im Verhältnis des hiezu verwendeten Malzes, wenn auch nach Abrechnung der der Gemeinde erwachsenden Verwaltungskosten, an die Lokalaufschlagskasse entrichtet hat. Hienach hat die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages für ausgeführtes geringhaltiges Bier, sogenanntes Dünnbier, nicht nach dem in der angeführten Verordnungsbestimmung normierten allgemeinen Satze von 35 Pfg. (jetzt 38 Pfg.) für den Hektoliter Bier, sondern nur in dem Betrage zu erfolgen, in welchem für das zu diesem Biere verwendete Malz der Aufschlag an die Gemeinde entrichtet wurde, wobei noch die der Gemeinde erwachsenen Verwaltungskosten in Abzug zu bringen sind. (Siehe auch unten lit. f.) Vergl. oben bei Anm. 11a.

e. vom 28. Oktober 1881 Bd. 3, 323: Eine Bestimmung, daß der Anspruch auf Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages für das aus einer Gemeinde ausgeführte Bier durch die vorherige Anzeige des Quantums dieses Bieres bei der betreffenden Gemeindebehörde bedingt sei, ist aus dem Malzaufschlagsgesetze nicht zu entnehmen und kann auch nicht im Wege ortspolizeilicher Vorschriften zur Kontrolle und Sicherung des Lokalmalzaufschlages erlassen werden.

f. vom 23. Dezember 1881 Bd. 3, 475: Wird in einer Gemeinde, in welcher für eingeführtes Bier ein Lokalaufschlag erhoben wird, eingeführtes Bier in Gebinden und in Quantitäten von mindestens 16 Liter aus dem Gemeindebezirke wieder ausgeführt, so hat der Ausführende Anspruch auf Rückvergütung des Aufschlages nach Abzug der auf Erhebung und Kontrolle des Gefälles etwa erwachsenden Gemeindekosten. (Siehe auch oben lit. d, ferner unten lit. h.)

g. vom 26. Januar 1883 Bd. 4, 311 in § 110 Anm. 1.

h. vom 9. Februar 1883 Bd. 4, 327: Bei der Ausfuhr von in einer Gemeinde erzeugtem Bier aus dieser Gemeinde ist der hievon erhobene Lokalmalzaufschlag nur dann zurückzuvergüten, wenn die Ausfuhr in Faßgebinden, nicht auch dann, wenn sie in Flaschen stattfindet.

Die Strafandrohung des Art. 25 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes bezieht sich nur auf Beschwerden gegen instanziell ergangene verwaltungsrechtliche Beschlüsse. Siehe auch oben lit. f und lit. d.

i. vom 23. Dezember 1885 Bd. 7, 81: Wenn eine Gemeinde vor Ablauf der Bewilligungsperiode zur Erhebung des Lokalmalzaufschlages um die Bewilligung zur Forterhebung dieses Gefälles nachgesucht hat, die ministerielle Genehmigung hiefür jedoch erst längere Zeit nach Ablauf der früheren Bewilligungsperiode, aber mit der Bestimmung erteilt worden ist, daß sich die Neubewilligung der Gefällserhebung unmittelbar

an die frühere Genehmigung anzuschließen habe, so erleidet die Verpflichtung zur Entrichtung des Aufschlages keine Unterbrechung.

k. vom 22. Januar 1886 Bd. **7**, 87 in § 110 Anm. 9 lit. a (Zurückforderung zuviel bezahlten Bieraufschlages).

l. vom 19. Juni 1889 Bd. **11**, 436 in § 101 Anm. 5.

m. vom 21. Juni 1893 Bd. **14**, 325: Unter den Voraussetzungen des Art. 83 Abs. 1 und 2 des revidierten Malzaufschlagsgesetzes sind die Gemeinden zur Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages nach dem Maßstabe und Verhältnisse des in § 1 der Verordn. vom 5. August 1882 betreffend die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlags 2c. normierten Satzes auch dann verpflichtet, wenn der Lokalmalzaufschlag weniger als 1 Mk. vom Hektoliter Malz beträgt.

n. vom 12. Dezember 1894 Bd. **16**, 97: Den Lokalmalzaufschlag hat derjenige zu entrichten, der das Bier in den Gemeindebezirk einführt. Wenn der Bräuer das Bier über die Gemeindegrenze bringt, ist derselbe in der Regel auch als der Einführende zu erachten.

o. vom 20. Februar 1895 Bd. **16**, 170: Durch einen auf Grund des Art. 86 des Malzaufschlagsgesetzes zur Kontrolle und Sicherung des Lokalmalzaufschlages erlassene ortspolizeiliche Vorschrift kann bei Ansprüchen auf Rückvergütung dieses Aufschlages für die zur Ausfuhr des Bieres aus dem Gemeindebezirke verwendeten Gebinde die periodische Aichung und Stempelung gefordert werden.

Die Nichtbeachtung einer solchen unter Strafe gestellten Anordnung hat aber den Verlust des Rückvergütungsanspruches nicht zur Folge. Der Ausführende ist vielmehr berechtigt, durch Nachaichung der Gebinde oder in anderer Weise den Nachweis der ausgeführten Quantitäten zu erbringen.

p. vom 13. Februar 1895 Bd. **16**, 185: Ein verwaltungsrechtlicher Anspruch der Aufschlagpflichtigen auf Festsetzung des Verhältnisses des Bieraufschlages zum Lokalmalzaufschlag durch Feststellung bezüglich der einzelnen Importe besteht nicht.

q. vom 15. Mai 1895 Bd. **16**, 262: Verträge, in welchen die Gemeinde dem Besitzer einer im Gemeindebezirke befindlichen Bierbrauerei die Nichteinführung des Lokalmalzaufschlages oder die Befreiung von demselben zusichert, sind öffentlich-rechtlich unwirksam.

r. vom 22. Januar 1886 Bd. **7**, 91 f.: Die Einrede der Verjährung steht den Ansprüchen der Wirte auf Rückforderung des zuviel gezahlten (Bier-) Aufschlages nicht entgegen, da (die allgemein rechtsgrundsätzliche Frist der Klageverjährung noch nicht abgelaufen ist, da ferner) Forderungen der fraglichen Art nicht in den Rahmen des Gesetzes vom 26. März 1859, die Verjährungsfristen betreffend, fallen, und da endlich die durch § 31 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 festgesetzten Bestimmungen über die Verjährung der Staatsgefälle hier gleichfalls nicht einschlägig sind. Vergl. hiezu die Ausführungen in § 111 bei Anm. 15 über die Verjährung gemeindlicher Steuer- und Gebührenforderungen.

II. Abhandlungen:

a. Bl. für admin. Pr. **35**, 398: Ueber das Verfahren der Gemeindeorgane, wenn die Forterhebung des Lokalmalzaufschlages in Frage ist.

Bd. **39**, 13: Kirchliche Bedürfnisse und der Lokalmalzaufschlag.

b. Bayer. Gemeindezeitung, Jahrg. 1892 S. 542 ff. und 562 ff.: Der Lokal-Bier- und -Malzaufschlag, Art und Weise der Bewilligung desselben und seine Wichtigkeit für die Gemeinden von Dr. Franz Mößmer.

III. v. Seydel, Staatsrecht Bd. **2**, 674 ff., speziell über Verjährung von Gemeindesteuern 2c. Bd. **2**, 684, unten in § 111 Anm. 15; hiezu Bürgerl. Gesetzbuch §§ 194 und 195, auch 198.

§ 109.

Die Pflaster-, Weg- und Brückenzölle.[1])

Die Erhebung der Pflaster-, Weg- und Brückenzölle hat sich — abgesehen von den Art. 40 u. 41 der Gem.-Ordn. — nach den gesetzlichen Bestimmungen des Art. 22 (besonders Abs. I dieses Artikels) des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867[2]) und des § 8 des Zollvereinsgesetzes vom 26. September 1869[2]), ferner § 16 des Reichspostgesetzes vom 28. Oktober 1871[2]), auch Art. 14 des Handels- und Zollvertrages zwischen dem deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891[2]) zu richten, bezw. ist durch diese Bestimmungen eingeschränkt).

---

[1]) Siehe v. Kahr, Comm. zur Gem.-Ordn. S. 444 ff.; v. Sicherer, Gemeindliche Finanzgewalt S. 57 ff.

[2]) Diese Vorschriften lauten:

Art. 22 des Zoll-Vereinig.-Vertrages Abs. I: Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fahrgelder oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussierten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen aneinander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind †).

§ 8 des Zoll-Vereins-Gesetzes: Binnenzölle, sowohl des Staats als der Kommunen und Privaten, sind unzulässig.

Dahin gehören jedoch nicht solche Abgaben, welche für Benützung von Häfen, Kanälen, Schleußen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wegen, Krahnen, Waagen, Niederlagen und anderen zur Erleichterung des Verkehrs bestimmten Anstalten erhoben werden.

§ 16 des Reichspost-Gesetzes: Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und Estafetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und die Postboten sind von Entrichtung der Chausseegelder und anderen Kommunikationsabgaben befreit. Dasselbe gilt von Personenfuhrwerken, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für die ordentlichen Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benützt werden. Diese Befreiung findet auch, jedoch unbeschadet wohlerworbener Rechte*), gegen die zur Erhebung solcher Abgaben berechtigten Korporationen und Gemeinden oder Privatpersonen statt.

Art. 14 des Handels- und Zoll-Vertrags mit Oesterreich: Die Benützung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleußen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze ꝛc., insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschließenden Teiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche

---

†) Wie schon der Wortlaut ersehen läßt, hat diese Bestimmung für die bayerischen Gemeinden jetzt wenig praktische Bedeutung mehr; vergl. v. Sicherer a. a. O. S. 59. — Auch gibt es in Bayern schon seit 1840 kein Chausseegeld mehr.

*) Vergl. hiezu Min.-Entsch. von 10. Juni 1848 bei v. Sicherer a. a. O. S. 59 Note 1.

Die Berechtigung zur Erhebung speziell eines Pflasterzolls ergibt sich daraus, daß das gemeindliche Pflaster als eine selbständige gemeindliche Einrichtung erscheint[3]).

Berechtigt zur Erhebung des Pflaster-, Weg- und Brückenzolls sind nur politische Gemeinden, nicht Ortschaften; die gemeindliche Finanzgewalt ist ja überhaupt nur den politischen Gemeinden verliehen[4]); dies schließt jedoch nicht aus, daß seitens der Gemeinde das betreffende Gefäll z. B. ausschließlich für eine von einer Ortschaft erbaute Brücke verwendet wird.

Was die Befreiungen von Pflaster-, Weg- und Brückenzöllen anbelangt, so ist es nunmehr, abgesehen von den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, besonders des Reichspostgesetzes, Sache des kgl. Staatsministeriums, bei der Genehmigung dieser Zölle diese oder jene Befreiungen zu bedingen[4a]). (Ueber Befreiungen auf Grund vertragsmäßiger Vereinbarungen siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 3. März 1885 Bd. 6, 87 in § 110 Anm. 5.)

Anlangend das Verfahren, so sind die Pflaster-, Weg- und Brückenzölle — wie alle örtlichen Abgaben für Benützung gemeindlichen Eigentums ꝛc. — durch ein Gemeindestatut, die sog. Pflaster-, Weg- und Brückenzollordnung[5]), seitens der zuständigen gemeindlichen Organe (Art. 40 Abs. III) zu beschließen und bezw. zu regulieren und gemäß Art. 40 Abs. IV ministeriell zu genehmigen. Durch diese Genehmigung werden diese Zollordnungen ihrem vollen Umfang nach

Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden. Gebühren dürfen nur bei wirklicher Benützung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

[3]) Daraus folgt ferner, daß auch von den die Gemeinden durchziehenden Staats- (oder Distrikts-) Straßen, sofern deren Pflaster die Gemeinden unterhalten bezw. zu unterhalten haben, seitens der Gemeinde der Pflasterzoll erhoben werden darf.

[4]) Vergl. dagegen v. Kahr S. 416 Note 7 a bezüglich des Pflasterzolls für Ortschaften.

[4a]) In der Regel werden solche Befreiungen statuiert:

a. für alle zur kgl. Hofhaltung gehörigen Fuhrwerke und Transporte, desgl.
b. für alles Staatsgut und das zu staatlichen Zwecken bestimmte Material, speziell für das Militärärar bezüglich aller in militärdienstlicher Verwendung stehenden Pferde.
c. für die kgl. Beamten und Bediensteten des Civil- und Militärstandes in ihrer dienstlichen Thätigkeit, speziell auch (Min.-Entsch. vom 11. Juni 1881) für die Dienstpferde der Offiziere und zwar auch dann, wenn sich die Offiziere in Urlaub oder außerhalb der Garnison befinden. Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 16, 279 in Anm. 7 lit. a,
d. für die musterungspflichtigen Pferde (Min.-Entsch. vom 11. Juni 1878).

(Siehe außerdem noch die Min.-Entsch. vom 11. Mai 1875, 5. November 1880, 18. Mai 1871.) Vergl. v. Kahr S. 447.

Weiter wird vorzugsweise auch (vergl. Min.-Entsch. vom 27. Februar 1879, 12. Januar 1883 und 25. November 1884) darauf gesehen, daß die landwirtschaftlichen Fuhren möglichst vom Zolle befreit bleiben; desgleichen die Fuhren zur Hilfeleistung z. B. bei Feuersgefahr.

Siehe hiezu die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 3. März 1885 Bd. 6 S. 87 ff. besonders 89 unten in § 110 Anm. 5.

statutarische Gesetze[5]). Getrennt von diesem Gemeindestatut sind zur Kontrolle und Sicherung dieses Gefälles nach Art. 41 Abs. III der Gem.-Ordn. ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen. (Siehe oben § 102 S. 362 f.)

Die Gesuche um Genehmigung einer solchen Zollordnung bezw. um Neugewährung oder Forterhebung[6]) von Pflaster-, Weg- und Brückenzoll sind mit den obenerwähnten nach Art. 40 Abs. III der Gem.-Ordn. gefaßten Beschlüssen nebst der durch die letzteren festgestellten Pflasterzollordnung, sowie mit dem Nachweise des Bedürfnisses mit Vorlagebericht des (unmittelbaren) Stadtmagistrates bezw. kgl. Bezirksamtes an die kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu dirigieren. Siehe hiezu Nr. 2 der Min.-Entschl. vom 10. Juli 1893 oben § 108 S. 380 Anm. 10 Note * (Web. 22, 216).

In einer solchen Pflasterzollordnung muß enthalten sein:

a. der Kreis der Zollpflichtigen[6a]),

b. der Umfang des Zollbezirkes,

c. die Voraussetzungen, unter welchen die Verpflichtung zur Zollentrichtung eintritt,

d. desgleichen diejenigen für die Zollbefreiungen[6b]), endlich besonders

e. die Zolltarifsätze.

Die kgl. Kreisregierung gibt die Akten zur Einsicht und allenfallsigen Erinnerungsabgabe an die kgl. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern; hierauf werden sie dem kgl. Staatsministerium des Innern zur Verbescheidung in Vorlage gebracht.

Dabei sind noch folgende Grundsätze zu bemerken:

1. Für ungepflasterte Straßen und Wege werden Pflasterzölle nicht gewährt; also sind Fuhren, welche das Pflaster nicht berühren, nicht pflichtig (vergl. Anm. 7 lit. b); nur dann wird für ungepflasterte Straßen die Pflasterzollerhebung ausnahmsweise gestattet, wenn die betreffenden Straßen mit Grundbau und mit gepflasterten Rinnen, gepflasterten Traversen oder Uebergängen versehen, auch mit nächtlicher Beleuchtung genügend ausgestattet sind.

2. Zulässig ist, daß für einheimische Fuhrwerksbesitzer sogen. Aversa oder Bauschgebühren festgesetzt und erhoben werden. Diese Aversa fließen selbstverständlich nur in die Pflasterzollkasse.

---

[5]) Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 10. Juni 1884 Bd. 5, 243 unten in Anm. 7 lit. c.

[6]) Bei Gesuchen um Forterhebung ist den Akten auch der Nachweis darüber beizulegen, daß das bisher genehmigte Gefälle seit der letzten Genehmigung vorschriftsmäßig verwendet worden ist.

[6a]) Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 16, 267 in nachstehender Anm. 7 lit. b.

[6b]) Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 16, 279 in Anm. 7 lit. a, ferner in Bd. 6, 87 ff. besonders 89 unten in § 110 Anm. 5; vergl. auch die Ausführungen oben bei Anm. 4 a.

3. Der Reinertrag der Pflaster-, Weg- und Brückenzölle darf ausschließlich nur zur Bestreitung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung des Pflasters bezw. der Brücken, für welche der Zoll genehmigt ist, desgleichen zur Verzinsung und Tilgung der Pflaster- und Brückenbauschulden verwendet werden. Jede anderweitige Verwendung ist absolut ausgeschlossen.

Zur Kontrolle und Sicherung dieser Bestimmung ist auch für die Pflasterzollkasse besondere Rechnung zu stellen und alljährlich der Staatsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die ministerielle Genehmigung wird in der Regel nur in widerruflicher Weise bezw. auf eine gewisse Zeitdauer, meist 10 Jahre erteilt, und muß nach Abfluß dieser Zeit das Gesuch um Forterhebung gestellt werden (siehe S. 389 und Anm. 6 daselbst).

Bezüglich der auf landesherrlichen Privilegien beruhenden Rechte auf Erhebung von Pflaster-, Weg- und Brückenzoll siehe v. Kahr S. 449 und die daselbst angeführte Plenarentscheidung des kgl. bayer. Oberappell.-Ger. vom 18. April 1844 im Reg.-Bl. S. 574.

Zur Forterhebung des einer Gemeinde schon vor dem Inslebentreten des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr., ohne Zeitbeschränkung bewilligten Pflasterzolles ist eine staatliche Genehmigung nicht notwendig, soferne dabei nicht eine Erhöhung des Zolles in Frage kommt. Siehe Entscheidung des Verw.-Ger.-Hofes vom 5. Oktober 1892 Bd. 14, 33 ff.

Weiter siehe noch über diese Materie die unten in Anm. 7 angeführten Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes[7]).

---

[7]) a. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 19. Juni 1895 Bd. **16**, 279: Der Bezirkstierarzt hat auf die in einer Pflasterzollordnung für die Dienstpferde der k. Beamten zugestandene Pflasterzollfreiheit dann Anspruch, wenn sein Gespann vorwiegend für den öffentlichen Dienst gehalten wird. Siehe bei Anm. 4 a lit. c und 6 b.

b. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 5. Juni 1895 Bd. **16**, 267: Zur Entrichtung des zur Deckung des Aufwandes für die Ortsstraßen bestimmten gemeindlichen Pflasterzolles ist derjenige nicht verpflichtet, der für den Transport zwar die im Gemeindebezirke befindlichen Eisenbahnen, nicht aber die Ortsstraßen benützt. Siehe bei Anm. 6 a.

c. vom 10. Juni 1884 Bd. **5**, 243: Eine gemäß Art. 40 Abs. IV der Gem.-Ordn. ministeriell genehmigte Brückenzollordnung ist ihrem vollen Umfang nach statutarisches Gesetz.

Wenn über dessen Anwendung auf einen gegebenen Fall Streit entsteht, so erscheint die Gemeinde, welche das betreffende Statut erließ, als Partei, und es steht demgemäß die Auslegung der Bestimmungen eines solchen Statutes nicht mehr der Gemeinde, sondern lediglich dem Verwaltungsrichter zu. Siehe oben bei Anm. 5.

d. vom 3. März 1885 Bd. **6**, 87 ff., besonders auch 89 unten in § 110 Anm. 5: Verwaltungsrichterliche Zuständigkeit nach Art. 8 Ziff. 19 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges., auch wenn die Befreiung von Pflaster- und Brückenzoll auf Vertrag gegründet werden will.

Siehe hiezu auch Erk. des obersten Gerichts-Hofes vom 23. Dezember 1874 in § 110 Anm. 8.

§ 110.

Zuständigkeit u. Verfahren in Gemeinde-Gefäll-Streitigkeiten.

Die Berechtigung zur Erhebung von Verbrauchssteuern und örtlichen Abgaben nach Art. 40 fußt überhaupt im gemeindlichen Besteuerungsrecht, also im öffentlichen Rechte. Streitigkeiten hierüber sind also auch nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden, vorbehaltlich natürlich stets der Zuständigkeit der Gerichte nach Art. 13 Abs. I Ziff. 1 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. Verwaltungsrechtssachen sind nun nach Art. 8 Ziff. 19 u. 31 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges.

Streitigkeiten über

19) das Recht zur Erhebung von Weg- und Pflaster-, Brücken- und Ueberfahrtsgeldern, soweit es sich nicht um das Verleihungsrecht der Staatsregierung handelt, sowie die Verbindlichkeit zur Entrichtung derartiger Gebühren; ferner über

31) die Verpflichtung zur Entrichtung von gemeindlichen Verbrauchssteuern [1]) [2]) und sonstigen örtlichen Abgaben; Benutzung der Gemeindeanstalten und Verbindlichkeit zur Entrichtung von besonderen Vergütungen hiefür; Ansprüche auf Rückvergütung des Lokalmalz- oder Bieraufschlages [2]) und sonstiger örtlicher Verbrauchssteuern und Abgaben [3]).

In solchen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten entscheidet in erster Instanz die der betreffenden Gemeinde vorgesetzte Verwaltungs-

---

[1]) Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 26. Januar 1883 Bd. 4, 311: Der Verwaltungsgerichtshof ist zur letztinstanziellen Bescheidung von Einwendungen, welche anläßlich des Gesuches einer Gemeinde um die ministerielle Genehmigung zur Einführung des Lokalmalz- oder Bieraufschlages von Seite Beteiligter gegen die Zweckmäßigkeit oder Zulässigkeit der Einführung dieser Verbrauchssteuer erhoben werden, nicht zuständig. Siehe auch unten Anm. 3.

[2]) Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 28. Mai 1886 Bd. 8, 29: Die im Bezirke der vormaligen Markgrafschaft Bayreuth zur Erhebung gekommenen Bierumgelder sind, soweit sie eine Verbrauchssteuer zu Gunsten der Gemeinde darstellen, durch die am 1. Oktober 1810 erfolgte Einführung des k. bayer. Aufschlagmandats vom 28. Juli 1807 aufgehoben.

[3]) Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 29. Juli 1881 Bd. 3, 218: Auf Angelegenheiten, bei welchen es sich lediglich um die Nichtvollziehbarkeit oder Außerkraftsetzung ortspolizeilicher Vorschriften über die Ordnung für den Getreideverkehr auf einer öffentlichen Schranne (Schrannenordnung), sowie der darin enthaltenen Bestimmungen über Schrannengebühren im Allgemeinen handelt, erstreckt sich nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes.

Eine zur letztinstanziellen Zuständigkeit des Verw.-Ger.-Hofes gehörige Verwaltungsrechtssache im Sinne des Art. 8 Ziff. 31 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. liegt erst dann vor, wenn in einem konkreten Falle auf Grund der erwähnten Vorschriften seitens der Gemeinde die Entrichtung einer bereits fälligen Gebühr von einem bestimmten Verpflichteten in Anspruch genommen und von Letzterem verweigert wird. Siehe auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 311 oben in Anm. 1.

behörde[4]), also bei unmittelbaren Städten die kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, bei den übrigen Gemeinden das kgl. Bezirksamt. Bezüglich der Entscheidung in 2. Instanz ist zu unterscheiden zwischen Beschwerden in Sachen nach Ziff. 19 und denen nach Ziff. 31.

In Streitsachen nach Ziff. 19 ist gegen einen bezirksamtlichen Beschluß die Beschwerde an die kgl. Kreisregierung zu richten, die solchen Falls in 2. Instanz entscheidet; Beschwerde gegen diese zweitinstanzielle Entscheidung geht dann an den kgl. Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 9 Abs. II des Verw.-Ger.-Hofs-Ges.

In Streitsachen nach Ziff. 31 dagegen gibt es durchaus nur zwei Instanzen, so daß also gegen alle erstinstanziellen Beschlüsse, auch die bezirksamtlichen, die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof geht. Vergl. Art. 9 Abs. I des Verw.-Ger.-Hofs-Ges.

Die verwaltungsrichterliche Zuständigkeit speziell nach Art. 8 Ziff. 19 ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß ein auf Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung von gemeindlichen Brücken- und Pflasterzoll erhobener Anspruch durch einen mit der Gemeinde abgeschlossenen Vertrag begründet wird, auch dadurch nicht, daß sich etwa die Berechtigung zur Erhebung auf ein älteres kaiserliches oder landesherrliches Privilegium gründet, da Privilegien sowohl dem Civil- als dem öffentlichen Rechte angehören können, vorliegenden Falles aber offenbar dem öffentlichen Rechte faktisch angehören[5]). (Vergl. v. Kahr S. 414 f.)

---

[4]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 21. Januar 1880 Bd. 1, 8: Die Beschlüsse der den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistrate über Ansprüche auf Rückvergütung örtlicher Abgaben sind Gemeindeverwaltungsbeschlüsse in einer eigentlichen Gemeindeangelegenheit und nicht erstinstanzielle Beschlüsse einer Distriktsverwaltungsbehörde in einer Verwaltungssache. Die auf Beschwerden gegen solche Beschlüsse getroffenen Entscheidungen der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, sind hiernach als in erster Instanz erlassen zu erachten.

Beschwerden hiegegen an den Verwaltungsgerichtshof, welche nicht innerhalb der gesetzlichen Notfrist bei der genannten Kreisstelle eingebracht wurden, können nicht als rechtzeitig erhoben gelten und sind nach Art. 32 Abs. I des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. zu behandeln.

Siehe hiezu auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 2. Januar 1880 Bd. 1, 65 f., vom 13. April 1883 Bd. 4, 429 ff. (oben § 96 a Anm. 156 I lit. f) und vom 30. März 1885 Bd. 6, 128: Bei verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, d. h. bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten, welche sich aus dem Gemeindeverbande ableiten, bildet die Zuständigkeitsvorschrift in Art. 163 der Gem.-Ordn. in Verbindung mit Art. 154 u. 155 die Grundlage für die Bemessung des verwaltungsrechtlichen Instanzenverhältnisses.

[5]) Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 23. November 1883 Bd. 5, 42: Die Berufung auf einen Vertrag schließt an sich die verwaltungsrechtliche Zuständigkeit in einer dem öffentlichen Rechte angehörigen Angelegenheit nicht aus.

Ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 3. März 1885 Bd. 6, 87: Die verwaltungsrichterliche Zuständigkeit ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der erhobene Anspruch auf Freiheit von Entrichtung gemeindlicher Brücken- und Pflasterzölle durch einen mit der Gemeinde abgeschlossenen Vertrag begründet wird, speziell ebenda S. 89: Brücken- und Pflasterzölle, welche von Gemeinden erhoben werden, gehörten schon nach früherer Gesetzgebung zu denjenigen Lokalgefällen, bezüglich

Wird endlich in den Fällen des Art. 40 Abs. IV der Gem.-Ordn. die daselbst vorgesehene Genehmigung des kgl. Staatsministeriums versagt, kann selbstverständlich eine Beschwerde zum kgl. Verwaltungsgerichtshof nicht erhoben werden[6]), wohl aber ist nach Art. 10 Ziff. 2 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. eine Beschwerde zum kgl. Verw.-Ger.-Hof gegen die staatsaufsichtlichen Verfügungen einer kgl. Kreisregierung zulässig, wenn der Gemeinde durch eine solche die Erhebung einer örtlichen Abgabe (angeblich mit Unrecht) verboten worden sein sollte.[7])

Endlich wird die verwaltungsrichterliche Zuständigkeit auch dadurch nicht alteriert, daß das Erträgnis der gemeindlichen Gefälle an einen Dritten verpachtet wurde und nun der Pächter gegen den Verpflichteten auftritt[8]).

---

welcher der Staatsgewalt die Bewilligung des Rechtes zur Erhebung und die Genehmigung der darüber aufgestellten Tarife, somit auch die Bestimmung der zu ihrer Entrichtung Verpflichteten oder davon Befreiten zustand, und es sind dieselben auch in Art. 40 der Gem.-Ordn. als örtliche Abgaben aufgeführt, welche nur mit Genehmigung des Staatsministeriums eingeführt oder erhöht werden können. Diese Gemeindegefälle haben demnach unzweifelhaft ihre Grundlage im öffentlichen Rechte und ist bezüglich derselben die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden begründet, was auch in Art. 8 Ziff. 19 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. seinen Ausdruck gefunden hat. Der Umstand aber, daß die beanspruchte Freiheit von Entrichtung des Brücken- und Pflasterzolles aus einem in früheren Jahren mit der Gemeinde zustande gekommenen Vertrage abgeleitet wird, vermag nicht das bezüglich des erwähnten Zolles bestehende öffentliche Rechtsverhältnis in ein privatrechtliches umzuwandeln und die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden aufzuheben, da Verträge nicht nur im Privatrechte, sondern auch im öffentlichen Rechte als Rechtstitel vorkommen und die Zuständigkeit zur Entscheidung immer nach der inneren Natur des in Frage stehenden Rechtsverhältnisses, nicht nach der Form, worin es entstanden oder in die äußere Erscheinung getreten ist, sich zu bemessen hat.

Siehe ferner die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Bd. **1**, 152, 224 u. 396; desgl. Erk. des Ob. Ger.-Hofes vom 6. Juni 1879 Bd. **7**, 966: Ueber die Zahlungsverbindlichkeit für Benutzung einer Schranne haben die Verwaltungsbehörden zu entscheiden. Die Gewährung von Zahlungsnachsicht ist für Entstehung eines civilrechtlichen Titels nicht geeignet.

[6]) Vergl. die Eingangsworte des Art. 10, ferner Art. 13 Abs. I Ziff. 3 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges.

[7]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 13. Februar 1885 Bd. **6**, 59: Gegenüber der von der Staatsaufsichtsstelle gemäß Art. 153 Abs. III der Gem.-Ordn. an eine Gemeinde erlassenen Aufforderung, einen gemeindlichen Beschluß zurückzunehmen, ist auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. Beschwerdeführung der beteiligten Gemeinde zum kgl. Verwaltungsgerichtshof dann zulässig, wenn jene Aufforderung nach vorgängiger Einvernahme der Gemeinde ergangen ist und die definitive Verneinung einer von der Gemeinde zufolge ihres Selbstverwaltungsrechtes angesprochenen Befugnis bereits in sich schließt.

[8]) Siehe § 102 Anm. 8, 10 u. 11, auch die vorstehende Anm. 5.

Erk. des obersten Gerichtshofes vom 9. April 1873 Bd. **3**, 260: Zur Entscheidung über Streitigkeiten in städtischen Gefällsangelegenheiten sind die Verwaltungsbehörden berufen, wenn nicht zwischen den Beteiligten durch besondere Umstände ein Privatrechtsverhältnis festgestellt ist.

Erk. des Ob. Ger.-Hofes vom 4. Juli 1875 Bd. **5**, 244: Die Anordnung der Erhebung von Abgaben nach Art. 40 der Gem.-Ordn. stellt sich als ein Akt der öffentlichen Gewalt dar, und die betreffenden Abgaben erscheinen als öffentliche. Die Entscheidung über die Frage, ob und in welchem Betrage

Mit dem 1. Juli 1869 sind gemäß Art. 206 Abs. I Ziff. 5 der Gem.-Ordn. alle bisher in den einzelnen Landesteilen giltig gewesenen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Einführung von Verbrauchs- und anderen örtlichen Abgaben außer Wirksamkeit getreten. —

Bezüglich der zwangsweisen Beitreibung von Verbrauchssteuern, örtlichen Abgaben, Gebühren für Benutzung von Gemeindeanstalten siehe die Ausführungen zu Art. 57 und bezw. Art. 48 der Gemeindeordnung.

Endlich ist noch zu bemerken, daß auch die Zurückforderung von irrtümlich zu viel bezahlten oder mit Unrecht erhobenen gemeindlichen Verbrauchssteuern und örtlichen Abgaben als zulässig erscheint, da auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes überhaupt die Rückforderung alles dessen, was unbegründeter Weise geleistet wurde, an sich nicht ausgeschlossen ist[9]).

---

solche Abgaben zu erheben seien, gehört nach den über die Ausscheidung des Wirkungskreises unter den verschiedenen Staatsorganen bestehenden Normen zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden.

Erk. des Ob. Ger.-Hofes vom 23. Dezember 1874: Streitigkeiten über Pflasterzollpflichtigkeit selbst sind, auch wenn bezüglich der Pflasterzollhöhe zwischen Zollpächter und Dritten ein Vertrag abgeschlossen worden ist, von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

[9]) Ueber die Zurückforderung zu viel oder mit Unrecht erhobener bezw. irrtümlich bezahlter Verbrauchssteuern und örtlicher Abgaben siehe nachstehende Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. vom 22. Januar 1886 Bd. 7, 87: Ein seitens einer Gemeinde unter Ueberschreitung der ministeriell genehmigten Sätze zu viel erhobener Lokalbieraufschlag kann von den beteiligten Wirten zurückgefordert werden. Solche Rückforderungsansprüche sind Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 Ziff. 31 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges.

b. vom 19. Juni 1889 Bd. 11, 440: Nach der Rechtsprechung des kgl. Verwaltungsgerichtshofes ist auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes die Rückforderung dessen, was ohne Verpflichtung geleistet wurde, nicht ausgeschlossen. Im einzelnen Falle haben bei der Frage über die Zulässigkeit solcher Rückforderungen in Ermangelung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen die jeweils geltenden Grundsätze des einschlägigen Civilrechtes zur analogen Anwendung zu kommen.

c. vom 22. Januar 1890 Bd. 12, 63: Für die Frage der (verwaltungsrichterlichen) Zuständigkeit ist es ohne Belang, ob der Streit die Entrichtung einer angeblich nicht geschuldeten Zahlung betrifft oder die Rückerstattung einer bereits geleisteten Zahlung gleicher Art zum Gegenstand hat, und letzteren Falles kann es in obiger Hinsicht auch nicht von Bedeutung sein, ob die Rückforderung lediglich auf den allgemeinen Rechtssatz, daß eine ohne Rechtsgrund erfolgte Zahlung durch den bereicherten Empfänger zurückzuerstatten ist oder aber auf die Behauptung gestützt wird, es sei eine Rückzahlung der Leistung schon von vorneherein für einen bestimmten Fall bedungen worden und diese Bedingung inzwischen wirklich eingetreten; entscheidend für die verwaltungsrichterliche Zuständigkeit (bei Rückforderungsfragen) ist nur, daß der Gegenstand der ursprünglichen Leistung sich als örtliche Ab-

Solche Rückforderungsansprüche fallen unter Art. 8 Ziff. 31 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes bezw. diesbezügliche Streitigkeiten gehören nach Maßgabe dieser Bestimmung zu den Verwaltungsrechtssachen.[9])

(Vergl. hiezu auch die Bemerkung in § 111 bei Anm. 8 — Zurückforderung und bezw. Nachforderung von Gemeindeumlagen — und die Plenar-Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 4. Juli 1888 Bd. 10, 245, 248 und 252 in dieser Anm. 8.)

Ueber die Verjährung solcher Zurückforderungsansprüche siehe § 108 a. E. und Anm. 12 I lit. r daselbst, ferner über die Verjährung von Gemeindesteuern, Gemeindegefällen, Gemeindegebühren überhaupt siehe § 111 bei Anm. 15 und v. Seydel, Staatsrecht Bd. 2, 684.

§ 111.

Die Gemeindeumlagen.[1])

Die Gemeindeumlagen sind eine öffentlich-rechtliche Einnahmequelle der Gemeinden — ebenso wie die Verbrauchssteuern und die anderen örtlichen Abgaben; allein während die letzteren zu den indirekten Abgaben gehören, erscheinen die Umlagen als direkte Gemeindesteuern, welche die Gemeinden auf Grund der gesetzlichen Bestimmung des Art. 42 und des ihnen durch dieselbe verliehenen Besteuerungsrechtes zu erheben befugt sind.

Doch steht ihnen nach Art. 39 der Gem.-Ordn. dieses Besteuerungsrecht im einzelnen Falle d. h. bei der jedesmaligen Festsetzung des Etats nur dann und insoweit zu, wenn und inwieweit die in Art. 39 Abs. I l. c. den Gemeinden in erster Linie zugewiesenen primären Einkünfte für den gesetzlich festgestellten Bedarf nicht ausreichen.

Die gesetzliche Feststellung dieses Bedarfes geschieht nun durch die gemeindlichen Organe und zwar von Jahr zu Jahr bei der nach Art. 88 der Gem.-Ordn. erfolgenden Festsetzung des gemeindlichen Haushaltsplanes oder des Gemeinde-Etats. Bei dieser Feststellung des Bedarfs und bezw. der zur Deckung desselben zu bestimmenden

---

gabe oder besondere Vergütung für Benutzung einer Gemeindeanstalt im Sinne des Art. 8 Ziff. 31 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. darstellt und daher auch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung jener Leistung selbst, wenn sie verweigert worden wäre, im Verwaltungsrechtswege hätte entschieden werden müssen.

[1]) Ueber die geschichtliche Entwicklung der Gemeindeumlagen siehe v. Kahr, Comm. zur Gem.-Ordn. S. 466—476.

Vergl. überhaupt zu dieser Materie die verdienstvolle Darstellung über „Gemeindeumlagen" von Herrn Bezirksamtsassessor im kgl. Staatsministerium des Innern G. Kahr in v. Kahr's Comm. zur Gem.-Ordn. S. 466 bis 589.

Umlagenhöhe ist einerseits zu berücksichtigen, daß Gemeindeumlagen — vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 39 Abs. II (Subsidiarität) — zur Bestreitung von Ausgaben jeder Art, welche den Gemeinden nach Gesetz und besonderen Rechtstiteln oder nach den von ihnen innerhalb der gesetzlichen Schranken freiwillig gefaßten Beschlüssen obliegen, erhoben werden dürfen, andrerseits daß es — abgesehen von einigen nach Gesetz besonders zu berücksichtigenden Fällen[2]) — an sich gleichgiltig ist, aus welchen einzelnen Ausgaben sich der Fehlbedarf im Gemeinde-Etat zusammensetzt, zu dessen Deckung die Umlagenerhebung nötig erscheint, daß also die Gemeindeumlage nicht für einzelne spezielle gemeindliche Zwecke, sondern unausgeschieden im Ganzen und in einem Betrage zur Bestreitung aller in Art. 42 genannten Ausgaben erhoben wird.[3])

Weiter ist hiezu ausdrücklich zu bemerken, daß Gemeindeumlagen (vergl. Art. 42 verb.: „nach gesetzmäßigen Beschlüssen") auch für fakultative oder freiwillige Leistungen der Gemeinden erhoben werden können, wenn solche von den gemeindlichen Organen in gesetzmäßiger Weise beschlossen worden sind.[4])[5])

Das Recht der Gemeinde zur Erhebung von Umlagen ist wohl nach dem Wortlaute des Art. 39 Abs. II (verb.: für den gesetzlich festgestellten Bedarf) und Art. 42 beschränkt auf die Höhe des durch diese Umlagen zu deckenden gemeindlichen Bedarfs; allein dadurch ist absolut nicht ausgeschlossen, daß — da ja der Etat immer von Jahr zu Jahr, also auf die Dauer eines ganzen Jahres festgestellt wird — für die Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben auch eine den Verhältnissen entsprechende Reserve in den Etat eingesetzt und bezw. zur Beschaffung derselben Umlagen erhoben werden. Sollte die Verwendung dieser Reserve nicht geboten, also eigentlich eine höhere Summe an Umlagen erhoben worden sein, als nötig war, so ist doch ein der-

---

[2]) Vergl. hieher z. B. den Art. V des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819, aufrechterhalten durch Art. 206 Abs. II Ziff. 2 der Gem.-Ordn.

[3]) Vergl. auch Anm. 2 zu Art. 42 in § 112; ferner Bl. für admin. Pr. 38, 101.

[4]) So z. B. für gemeindliche Einrichtungen, wie zum Beispiel gemeindliche Badeanstalten, deren Herstellung nach Art. 38 nicht zur Pflicht aller Gemeinden, also nicht zu den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten nach Art. 38 gehört.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 10. Oktober 1884 Bd. 5, 298: Auf Grund gesetzmäßiger Beschlüsse der Gemeindeorgane können Gemeindeumlagen auch zur Bestreitung von Ausgaben für außerhalb des gesetzlichen Verpflichtungskreises der Gemeinden liegende Zwecke unbeschadet besonderer gesetzlicher Verbote und innerhalb der in Art. 159 Ziff. 7 der Gem.-Ordn. gezogenen Schranke erhoben werden.

Siehe auch § 112 zu Art. 39 Anm. 15.

[5]) Schranken für diese gemeindliche Beschlußfassung sind z. B. durch Art. 39 Abs. II, Art. 55 der Gem.-Ordn. gezogen. Vergl. auch Art. 47, 56 der Gem.-Ordn.

artiger Umlagenbeschluß — wenn der gemeindliche Voranschlag nach Maßgabe des Art. 88 der Gem.-Ordn. vollziehbar geworden ist — durchzuführen bezw. die Umlage in beschlossener Höhe einzuheben.[6]) Ueberhaupt sind gesetzmäßig gefaßte Umlagenbeschlüsse nach endgiltiger Festsetzung des Etats ohne Rücksicht auf die Höhe des wirklichen Umlagenanfalles oder auf die Notwendigkeit der Verwendung dieser Umlagen zu vollziehen.[6])

Eine Anfechtung des Gemeinde-Etats in Bezug auf die nach demselben einzuhebenden Umlagen ist übrigens nach seinem gesetzmäßigen Abschluß (Art. 88 Abs. VII) nur noch zulässig, wenn der betreffende Umlagenbeschluß gesetzwidrig ist.[7])

Andrerseits ist aber auch die Rückforderung einer ohne Rechtsgrund bezahlten Gemeindeumlage im allgemeinen als zulässig und — unbeschadet der Vorschriften über die allgemeine Klageverjährung — an eine bestimmte Ausschlußfrist nicht als gebunden zu erachten.[8])

---

[6]) Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 30. Oktober 1885 Bd. **6**, 275: Das gemeindliche Recht auf eine Umlagen nachforderung erlischt nicht mit der Deckung des einschlägigen gemeindlichen Bedarfes. Siehe auch Plenar-Entsch. vom 4. Juli 1888 Bd. **10**, 252 unten in Anm. 8 Abs. 5.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 23. Juli 1890 Bd. **12**, 309: Die nachträgliche Heranziehung eines Anfangs unbekannt gebliebenen oder übersehenen Pflichtigen zu den Gemeindeumlagen erfordert nicht Herstellung einer neuen Umlagenrepartition, sondern erscheint lediglich als Durchführung der schon ursprünglich beschlossenen Umlagenerhebung.

Siehe ferner hiezu die Plenar-Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 4. Juli 1888 unten in Anm. 8 und zwar sowohl bezüglich der Nachforderung als der Zurückforderung von Gemeindeumlagen.

[7]) So z. B. wenn beschlossen worden wäre, Umlagen zur Deckung der nach Art. 55 der Gem.-Ordn. nötigen Ausgaben zu erheben.

Vergl. Bl. für admin. Pr. Bd. **29**, 316.

[8]) Plenar-Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 4. Juli 1888 Bd. **10**, 245: Für die Beurteilung der Rückforderung von ohne Rechtsgrund bezahlten Gemeindeumlagen sind die civilrechtlichen Grundsätze der condictio indebiti analog anzuwenden (siehe auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Bd. **3**, 420; **4**, 383 u. 525).

Gegenüber dem Anspruch auf Rückerstattung einer ohne Rechtsgrund bezahlten Umlage ist die Einrede der Gemeinde, daß sich eine Bereicherung nur zu Gunsten der Umlagenpflichtigen, nicht aber zu Gunsten der Gemeinde ergeben habe, unzulässig.

Eine Gemeindeumlage, welche auf Grund einer allgemein herrschenden Rechtsanschauung und in Anerkennung einer desfalls bestehenden Verpflichtung bezahlt wurde, kann nicht zurückgefordert werden.

Speziell S. 245: Für die Zuständigkeit des Verw.-Ger.-Hofes nach Art. 8 Ziff. 30 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes ist es ohne Belang, ob je nach Lage des einzelnen Falles der Antrag auf Befreiung von der Zahlung angeblich nicht geschuldeter oder auf den Rückersatz angeblich ohne Verpflichtung bezahlter Umlagen sich richtet. (Siehe hiezu die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Bd. **3**, 420; **4**, 383 und 524; **7**, 87 und **16**, 108.)

Ferner S. 252: Auf dem Wege der entwickelten Rechtsauffassung, welche dahin führt, die erhobene Rückforderung grundsätzlich für zulässig und dieselbe —

(Vergl. hiezu auch die Ausführungen über Zurückforderung von Verbrauchssteuern und örtlichen Abgaben in § 110 a. E. S. 394 f. bei Anm. 9 und die Entscheidungen in dieser Anm. 9.)

Die Verpflichtung zur Umlagenbezahlung überhaupt erstreckt sich auf alle, andrerseits aber auch nur auf diejenigen, welche in der Gemeinde mit einer direkten Steuer angelegt sind, gleichviel ob sie im Gemeindebezirke wohnen[8a]) oder nicht. Diese Umlagenschuld gründet sich auf den Art. 43 der Gem.-Ordn. Das durch diese Gesetzesbestimmung geschaffene Schuldverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches. Die Entscheidung von Streitigkeiten über die aus diesem Verhältnisse entstehenden bezw. behaupteten Rechte und Pflichten sind daher von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden. (Art. 8 Ziff. 30 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes.)

Wie nun durch Art. 43 der Gem.-Ordn. der Kreis der Umlagen-Pflichtigen festgesetzt wird, so statuiert Art. 45 den Maßstab für die Verteilung der zu erhebenden Umlagen unter die einzelnen Pflichtigen, indem daselbst bestimmt wird, daß „diesen Maßstab die Gesamtheit aller in der Gemeinde zu erhebenden oder nach Art. 43 Abs. II und III und Art. 44 Ziff. 2 zu berechnenden direkten Steuern zu bilden“ hat.

Demnach ergibt sich der Satz der zur Deckung der gemeindlichen Bedürfnisse für das betreffende Jahr nötigen Umlagen, ausgedrückt in Prozenten dieser Staatssteuern, einfach dadurch, daß mit dem nach

---

unbeschadet der Vorschriften über die allgemeine Klageverjährung — an eine bestimmte Ausschlußfrist nicht als gebunden zu erachten, ergibt sich zugleich der volle Einklang mit der Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 30. Oktober 1885 Bd. 6, 276, wonach das gemeindliche Recht auf Nachforderung einer Umlage nicht mit der Deckung des gemeindlichen Bedarfs erlischt. Und in der That liegt nichts näher und ist nichts natürlicher, als die Zulässigkeit der Rückforderung und Nachforderung von Umlagen einem gemeinsamen Gesichtspunkte zu unterstellen und es als eine Forderung der Billigkeit anzuerkennen, daß, wenn der Abschluß des jährlichen Haushaltes einer Gemeinde ihr das Recht der Nachforderung nicht benimmt, durch denselben auch Niemandem das Recht der Rückforderung entzogen werden kann.

[8a]) Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 30. November 1893 Bd. 5, 53 oben in § 103 Anm. 2; ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 26. November 1880 Bd. 2, 249: Die Grundlage und wesentliche Voraussetzung für die Umlagenpflichtigkeit in einer Gemeinde bildet die Veranlagung mit einer direkten Steuer in der Gemeinde. Zur Entscheidung der Frage aber, in welcher Gemeinde die Steuerveranlagung zu erfolgen hat, sind die Behörden der inneren Verwaltung, sowie der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig (sondern nur die Finanzbehörden).

Der § 8 des Freizügigkeitsgesetzes übt daher auf die Umlagenpflicht keinen Einfluß. Auch der Neuanziehende, welcher mit Steuern in der Gemeinde angelegt ist, muß Umlagen entrichten.

Vergl. oben § 103 Anm. 2, auch die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes unten in Anm. 10.

Maßgabe des Art. 45 Abs. I berechneten, vom kgl. Rentamte zu erholenden Steuersoll in die Summe dividiert wird, welche bei Festsetzung des Gemeinde-Etats sich als diejenige ergibt, welche durch Gemeindeumlagen aufzubringen ist.*)

Die Bestimmung über diese Umlagensumme erfolgt durch die gemeindlichen Organe nach Vorschrift des Art. 88 der Gem.-Ordn.

Ist daher der gemeindliche Voranschlag nach Art. 88 definitiv festgestellt, bezw. abgeschlossen, genehmigt und als vollziehbar erklärt, mit demselben die Deckung des Mehrbetrages der Gemeindeausgaben gegen die Einnahmen (d. h. des Passivrestes) durch Gemeindeumlagen unter beschlußmäßiger Feststellung des betreffenden Prozentsatzes derselben bestimmt und hat das neue Etatsjahr seinen Anfang genommen, so ist die Gemeindeumlagenschuld ihrem ganzen Betrage nach für das betreffende Etatsjahr jedem Umlagenpflichtigen gegenüber fällig geworden und kann nach Art. 48 der Gem.-Ordn. die Einhebung derselben seitens der Gemeinde bethätigt werden. Die Umlagenpflichtigen sind dann verbunden, ihre schuldigen Beträge, welche nach ihrem Jahressteuersoll nach Maßgabe des beschlossenen Umlagenprozentsatzes berechnet werden, an den zur Einzahlung festgesetzten Terminen an die aufgestellten Einnehmer abzuliefern, haben also kein Recht darauf zu verlangen, daß der betreffende Umlagenbetrag bei ihnen abgeholt werde. (Näheres hieüber siehe § 112 zu Art. 48.)

Maßgebend für die Berechnung der Umlagenschuldigkeit ist das Steuersoll desjenigen Jahres, in welchem und für welches die Umlage erhoben wird, und zwar nicht das Steuersoll der einzelnen Quartale, sondern das ganze (eventuell durchschnittliche) Jahressteuersoll (vergl. hiezu v. Kahr S. 491).[9])

Steht das Steuersoll des Erhebungsjahres zur Zeit der Umlagenperzeption noch nicht fest, so kann wohl die Erhebung der Umlagen nach dem zu dieser Zeit vorhandenen Soll (des Vorjahres) erfolgen, es hat jedoch — möglichst gegen Ende des Jahres — nachträgliche Ausgleichung zu erfolgen.[10])

---

*) Entziffert sich also z. B. der Betrag, welcher durch Umlagen gedeckt werden muß, auf 26700 Mk. und das Steuersoll beträgt für das betreffende Jahr 35600 Mk., so berechnet sich hieraus ein Gemeindeumlagenprozentsatz von 75 Prozent der Staatssteuer.

[9]) Es werden also die vier Quartals-Steuersoll zusammengezählt und die dadurch erhaltene Summe wird mit 4 geteilt.

[10]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 2. Dezember 1881 Bd. 3, 426: Die Erhebung von Gemeindeumlagen ist stets nach dem Steuersoll des Erhebungsjahres zu vollziehen, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem die Umlage beschlossen wurde.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 18. Mai 1883 Bd. 4, 474: Die beschlußmäßige Einstellung der Umlagen in den gemeindlichen Voranschlag bildet die Grundlage für die Jahresschuldigkeit der Umlagenpflichtigen ohne Rücksicht

Da Umlagen nur nach Maßgabe der direkten Staatssteuern erhoben werden dürfen, so fällt die Umlagenerhebung ganz oder zum Teil hinweg, wenn Steuerbefreiungen oder Steuernachlässe eintreten.[11])

Die Gemeinden haben auch die Befugnis, aus erheblichen Gründen z. B. bei Zahlungsunfähigkeit — sei es, daß dieselbe notorisch oder durch die Fruchtlosigkeit versuchter Zwangsvollstreckung konstatiert ist — im gegebenen Falle gemäß Art. 58 der Gem.-Ordn. Nachlässe an Gemeindeumlagen zu gewähren, dagegen sind sie nicht befugt, von vorneherein oder ein für alle Mal einzelne Pflichtige oder bestimmte Kategorien zum Nachteil der übrigen Umlagenpflichtigen von der Umlagenzahlung ganz oder teilweise zu befreien.[12])

Schließlich ist hieher noch zu bemerken, daß bei Steuernachholungen nach Maßgabe des nachgeholten Betrages auch die entsprechenden Gemeindeumlagen nach dem Umlagen-Prozentsatze für die

---

darauf, in welchen Quoten und zu welchen Zeiten während des Etatsjahres die Umlagenerhebung stattfindet.

Die Normen über die Schuldigkeit und Fälligkeit der Staatssteuern bilden auch den Maßstab für die Regelung der Gemeindeumlagenpflicht.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 21. April 1885 Bd. 6, 137: Die Erhebung der Distriktsumlagen ist stets nach dem Steuersoll zu vollziehen, welches zur Zeit ihrer Erhebung besteht. Vergl. auch die Entsch des Verw.-Ger.-Hofes oben in Anm. 8a.

[11]) Siehe Gesetz vom 1. Juli 1834 „die Steuernachlässe betr." (Web. 2, 741 ff.; Gesetzbl. S. 49.)

Art. 12 Abs. II des Gesetzes vom 13. Februar 1884 über die Hagelversicherungsanstalt (Web. 16, 457).

Art. 54 Abs. II des Gewerbsteuergesetzes vom 19. Mai 1881 (Web. 15, 152).

Ueber Steuerbefreiungen siehe v. Kahr S. 493 Note *.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 17. Dezember 1880 Bd. 2, 310: Die Reichsbankanstalten in Bayern sind bezüglich ihres Gewerbebetriebes nicht gemeindeumlagenpflichtig.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 19. Dezember 1894 Bd. 16, 103: Vorbehaltlich der in den Art. 43 Abs. III und Art. 44 Abs. I Ziff. 2 der Gem.-Ordn. und in Art. 16 lit. b des Gewerbesteuergesetzes vom 19. Mai 1881 enthaltenen Ausnahmen sind nur die für die Staatskasse zu erhebenden Steuern umlagenpflichtig. Insbesondere haben die Gemeinden keinen Anspruch auf Umlagen aus denjenigen Steuerbeträgen, bezüglich deren das kgl. Staatsministerium der Finanzen auf Grund des Art. 54 Abs. II des vorerwähnten Gewerbsteuergesetzes die Umgangnahme von deren Erhebung bezw. die Zurückerstattung angeordnet hat.

[12]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofs vom 15. Dezember 1882 Bd. 4, 261: Die Gemeinden sind nicht befugt, einzelne Umlagenpflichtige von ihrer Umlagenpflicht zum Nachteile der Uebrigen gegen den Widerspruch der letzteren ganz oder teilweise zu befreien.

Gemeindebeschlüsse, wodurch Umlagenpflichtige in der irrigen Annahme, daß sie nach den bestehenden Gesetzen nicht zu Umlagen herangezogen werden können, von der Umlagenpflicht befreit wurden, können jederzeit auf dem im Gesetze vorgezeichneten Wege zurückgenommen oder abgeändert werden.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 20. Dezember 1893 Bd. 15, 51: Nachlässe an Gemeindeumlagen können nur aus solchen erheblichen Gründen, welche die individuelle Leistungsfähigkeit des Umlagenpflichtigen betreffen, und immer nur von Fall zu Fall gewährt werden.

Jahre, für welche die betreffende Nachholung erfolgt, gleichfalls nachträglich zu erheben sind (nicht aber für Strafen bei Steuerdefraudationen).[13][14])

Da die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Verjährung von Klagen und Forderungen auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes im allgemeinen Anwendung finden, — soweit nicht positive Vorschriften entgegenstehen — so kann die Verpflichtung zur Umlagenzahlung bezw. die Berechtigung zur Umlagenerhebung durch Verjährung erlöschen; da ferner die Gemeindeordnung selbst über die Verjährung keine Bestimmung trifft, so gelten im einzelnen Falle analog die einschlägigen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes, welches in der betreffenden Gemeinde zur Anwendung zu kommen hat.[15])

Näheres hierüber siehe bei v. Kahr S. 512—514.

Was endlich die Zuständigkeit und das Verfahren in Gemeindeumlagensachen anbelangt, so sind nach Art. 8 Ziff. 30 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes Verwaltungsrechtssachen die Streitigkeiten über die „Verbindlichkeit zur Teilnahme an Gemeindelasten mit Einschluß der Umlagen und anderer Leistungen für die Armenpflege.

---

[13]) Vergl. hiezu v. Kahr S. 496 bis 502.

[14]) Siehe hieher auch die Bemerkung unten § 112 Anm. 6 zu Art. 43 Abs. II der Gem.-Ordn. S. 421.

[15]) Vergl. Plenar-Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 20. November 1890 Bd. 11, 578: Die analoge Anwendung des Verjährungsgesetzes vom 26. März 1859 auf solche Ansprüche, welche dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehören, ist nicht ausgeschlossen. Vergl. hiezu auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 3. Juli 1889 Bd. 11, 442. (Die Umlagen-Forderung ist jedoch „keiner der im Verjährungsgesetze von 1859 angeführten Forderungsarten anzugleichen, namentlich sind sie keine „jährlich oder in kürzeren Fristen wiederkehrenden Leistungen" im Sinne des Art. 1 a. a. O., vielmehr alljährlich neu entstehende, selbständige Schuldigkeiten". Siehe v. Kahr S. 513 f.) Vergl. Bl. für admin. Pr. 29, 316 f., auch 379 ff. und 21, 68.

Vergl. auch v. Seyd. Staatsrecht 2. Aufl. Bd. 2, 684 f.:

„Die Gemeindeordnungen enthalten keine Bestimmungen über die Verjährung der Steuer- und Gebührenforderungen der Gemeinden. Soweit die Gemeindesteuern an die Staatssteuern sich anschließen, also bei den Umlagen, ergibt es sich von selbst, daß, wo eine Steuernachzahlung nicht mehr gefordert werden kann, auch eine Umlagennachforderung nicht mehr statthat. Soweit ferner die Gemeinden Gebühren nach dem Gebührengesetze erheben, richtet sich deren Verjährung nach Art. 267 dieses Gesetzes ꝛc." Ferner in Bezug auf die übrige Verjährung „möchte ich einen Rechtssatz des Inhalts behaupten, daß Steuer- und Gebührenforderungen der Gemeinden nach den allgemeinen Regeln desjenigen bürgerlichen Rechts verjähren, das für die Gemeinde Geltung hat."

Vergl. noch die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Bd. 7, 87 ff. besonders 91/92 und Bd. 8, 629 besonders 631; siehe oben § 108 a. E. und Anm. 12 I lit. r daselbst.

Ueber die Verjährung nach dem bürgerlichen Gesetzbuch siehe die §§ 195 ff. desselben, ferner bayer. Jahrbuch 1898 S. 209. Nach § 195 des bürgerlichen Gesetzbuches beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist 30 Jahre.

Unter diese Zuständigkeitsbestimmung fallen alle Streitigkeiten sowohl über die Existenz der individuellen Umlagenpflicht von bestimmten Personen, als auch über den Umfang dieser Verpflichtung, desgleichen auch über die Fälligkeit der Umlagen, sowie die Rückforderung bezw. den Rückersatz von solchen.[16])

(Vergl. hiezu auch die Ausführungen am Schlusse des § 110 oben S. 395.)

Zuständig zur Entscheidung ist in 1. Instanz die Verwaltungsbehörde, welche der Gemeinde, von der die Umlage erhoben wird, vorgesetzt ist, also bei unmittelbaren Städten die kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, bei den übrigen Gemeinden das betreffende kgl. Bezirksamt; in 2. Instanz entscheidet nach Art. 9 Abs. II des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes ersteren Falls der kgl. Verw.-Ger.-Hof, letzteren Falles zunächst die kgl. Kreisregierung und erst bei Beschwerden gegen deren Entscheidung in letzter Instanz der kgl. Verw.-Ger.-Hof.[17])

Als eigentlicher Gegenstand des Rechtsstreites erscheint dabei

---

[16]) Vergl. v. Seyd. 2, 685; ferner nachstehende Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. vom 16. April 1880 Bd. 1, 244: Das Verfahren bei Streitigkeiten über die Konkurrenz zu Umlagen für kirchliche Zwecke hat sich nach den Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen in Abt. II des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes zu bemessen, wenn die Umlagen, welche zur Erhebung kommen, Umlagen der politischen und nicht der Kirchengemeinde sind.

b. vom 31. Juli 1890 Bd. 12, 319: Der Verwaltungsgerichtshof ist nicht zuständig, endgiltig über Differenzen zu entscheiden, die sich zwischen einem Umlagenpflichtigen und einer Gemeindeverwaltung anläßlich der Ausübung des jedem Umlagenpflichtigen freistehenden Erinnerungsrechtes zu gemeindlichen Rechnungen und Voranschlägen ergeben; insbesondere kann derselbe nicht darüber entscheiden, ob die Gebahrung einer Gemeindeverwaltung in Sachen des Gemeindehaushaltes überhaupt eine richtige war oder nicht.

Dagegen ist der Verwaltungsgerichtshof dann zuständig, wenn eine Gemeinde die individuelle Umlagenpflicht einer bestimmten Person in Anspruch nimmt und diese ihre Teilnahmspflicht allgemein oder für bestimmte Zwecke in Abrede stellt.

c. vom 22. März 1893 Bd. 14, 208: Der Verw.-Ger.-Hof ist in Streitsachen über Gemeindeumlagen gegebenenfalls letztinstanziell auch berufen, über die Frage der Unentbehrlichkeit einer Dienstwohnung im Sinne des Art. 44 Abs. I Ziff. 2 der Gem.-Ordn. zu erkennen.

[17]) Vergl. hiezu Bl. für admin. Pr. Bd. 32, 207; ferner folgende Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 13. April 1883 Bd. 4, 429 ff. in § 96 a Anm. 156 I lit. f zu Art. 36 der Gem.-Ordn., hiezu Entsch. vom 30. November 1883 Bd. 5 S. 55, vom 22. Januar 1886 Bd. 7, 133; ferner vom 12. März und 19. November 1886 Bd. 8, 174: Beschlüsse der gemeindlichen Organe in Streitigkeiten über Angelegenheiten, welche im Gemeindeverbande wurzeln und auf Grund der Gemeindeordnung von 1869 zu fassen sind, können lediglich als Verwaltungsbeschlüsse und — abgesehen von dem Ausnahmsfalle des Art. 176 Abs. V der Gem.-Ordn. — nicht als instanzielle Rechtsentscheidungen betrachtet werden.

immer die von der betreffenden Gemeinde behauptete individuelle Verpflichtung einer bestimmten Person (vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofs unten in Anm. 18 lit. b und c).

Ein Antrag auf verwaltungsrechtliche Entscheidung kann auch noch gegenüber einer bereits anhängigen Zwangsvollstreckung gestellt werden; die Zwangsbeitreibung kann übrigens nur erfolgen, wenn die Umlagenpflicht ihrem ganzen Umfange nach unbestritten oder durch rechtskräftigen Bescheid festgestellt ist.[18])

Ueber die formelle und materielle Rechtskraft der diesbezüglichen verwaltungsrechtlichen Entscheidungen bezw. die Wirkung der letzteren

---

[18]) Siehe hierüber folgende Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. vom 7. Januar 1881 Bd. **2**, 436: Wenn in einer Gemeinde auf Grund des in rechtsförmlicher Weise festgestellten Jahresvoranschlags der Einnahmen und Ausgaben und der hiezu gefertigten, staatsaufsichtlich genehmigten und rechnerisch beschiedenen Rechnung Umlagen erhoben werden, und ein Umlagenpflichtiger seine Teilnahme an diesen Umlagen unter nachträglicher Beanstandung des Voranschlags und der Rechnung verweigert, so liegt eine Streitsache vor, deren Entscheidung nach den gesetzlichen Vorschriften über das verwaltungsrechtliche Verfahren, somit von der Kreisregierung durch den verwaltungsrechtlichen Senat nach öffentlich-mündlicher Verhandlung zu erfolgen hat.

b. vom 14. August 1886 Bd. **6**, 119: Mit der von einer Gemeindeverwaltung vollzogenen Einstellung einer Person in einen gemeindlichen Umlagenplan unter Anführung der treffenden Umlagenquote ist der gemeindliche Anspruch hierauf als gegen jene Person im Sinne des Art. 8 Ziff. 30 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes erhoben zu betrachten.

c. vom 4. Mai 1892 Bd. **13**, 505: Ob und inwieferne die Entscheidung über die Umlagenpflicht für ein bestimmtes Jahr zugleich eine Entscheidung über das gesamte der Umlagenverbindlichkeit einer Person zu Grunde liegende Rechtsverhältnis in sich geschlossen habe, ist lediglich nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen (siehe auch Bd. **11**, 528).

In der Regel erstreckt sich die Rechtskraft verwaltungsrechtlicher Entscheidungen nur auf die Streitbeteiligten, nicht auch auf solche, welche der nämlichen Personenkategorie wie die Streitbeteiligten angehören oder nach gleichen Rechtsgrundsätzen wie letztere zu beurteilen sind.

d. vom 18. Mai 1886 Bd. **7**, 140: Die mit Gemeindeumlagen oder Gemeindebediensten in Anspruch genommenen Personen können auch gegenüber einer bereits im Gange befindlichen Zwangsvollstreckung ihre Einwendungen gegen den Rechtsbestand der bezüglichen Anforderungen erheben und über die bestrittenen Verbindlichkeiten eine verwaltungsrechtliche Entscheidung beantragen.

Vergl. auch die Abhandlungen in den

Bl. für admin. Pr. Bd. **30**, 175: Zwangsvollstreckung gegen den kgl. Fiskus, G e m e i n d e n, Körperschaften und Stiftungen.

Bd. **31**, 6, 11 (Bedeutung der Exekutionsbefugnis der Gemeinden), 23, 26, 36 (Streit über die Umlagenpflicht).

Bd. **39**, 307 f. (Wiederaufnahme des Verfahrens in Verwaltungsrechtssachen, hier speziell: die Rechtskraft der Bescheide).

siehe v. Kahr S. 516 f. und die in Anm. 19 angeführten Entscheidungen.[19]) Liegt ein rechtskräftiges Urteil vor, so kann dieses Urteil, soweit seine Rechtskraft reicht, auch vollzogen werden. Siehe hiezu Art. 46 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes und über das auch bezüglich der Gemeindeumlagen-Beitreibung gegebene gemeindliche Exekutionsrecht den Art. 48 der Gem.-Ordn.[20])

Eine Aufrechnung civilrechtlicher Gegenforderungen gegen die gemeindliche Umlagenforderung braucht sich die Gemeinde nicht gefallen zu lassen, nur öffentlich-rechtliche bezw. im öffentlichen Rechte begründete Gegenforderungen können zur Aufrechnung kommen, soweit eben nicht gesetzliche Bestimmungen dieser Aufrechnung entgegenstehen.[21])

---

[19]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 7. Dezember 1880 Bd. 2, 282: Die vom Verwaltungsgerichtshofe in einer Beschwerdesache entschiedenen Fragen sind als endgiltig entschieden zu erachten und von der Vorinstanz bei jeder in der nämlichen Sache noch weiter zu treffenden Entscheidung, gleichviel, ob verwaltungsrechtlicher oder rein administrativer Natur, als rechtskräftig feststehend anzunehmen. Eine nochmalige Würdigung und Bescheidung dieser Fragen durch die Vorinstanz ist somit ausgeschlossen. (Siehe auch oben § 94 a Anm. 74 I lit. i S. 102 f.)

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 4. Juli 1894 Bd. 15, 269: Einer bezüglich der Gemeindeumlagenpflicht ergangenen rechtskräftigen Entscheidung kommt eine rechtliche Wirkung dann nicht zu, wenn in dem früheren Verfahren die Gemeindezugehörigkeit des steuerpflichtigen Objektes stillschweigend angenommen wurde, diese Voraussetzung sich jedoch später als unrichtig erwiesen hat.

Ebenda S. 272: Rechtskräftige Entscheidungen über persönliche Rechte und Pflichten haben auch für die Rechtsnachfolger eine rechtsverbindliche Wirkung, jedenfalls dann, wenn die letzteren Universalsuccessoren sind.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 17. Dezember 1884 Bd. 6, 11: Unter Umständen kann in einem in zuständiger Weise erlassenen verwaltungsrechtlichen Bescheide über die Gemeindeumlagenpflicht eines Grundstückes, dessen Zugehörigkeit zur Markung der politischen Gemeinde bestritten ist, auch die Entscheidung über die präjudizielle Markungsfrage als mitinbegriffen erachtet werden.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 27. Juni 1894 Bd. 15, 203: Gegen die Gründe einer verwaltungsrechtlichen Entscheidung ist Beschwerde nicht zulässig.

Vergl. auch Bl. für admin. Pr. Bd. 22, 408 besonders 409 Abs. 1; ferner Bd. 28, 398: Aenderung einer auf thatsächlichem Irrtum beruhenden früheren Entscheidung.

[20]) Siehe hiezu die Anmerkungen zu Art. 48 der Gem.-Ordn.

Ferner vergl. Bl. für admin. Pr. Bd. 30, 169 ff. und 177 ff.: Vollstreckungsrecht der Verwaltungsbehörden.

Bd. 31, 11 (siehe oben Anm. 18) und 20 ff. speziell 23.

Bd. 39, 33 ff.: Streit über Verteilung von Wegbaulasten in einer Gemeinde oder Ortschaft, besonders S. 37: Den mit Gemeindeumlagen oder Gemeindediensten in Anspruch genommenen Personen bleibt daher das Recht unbenommen, auch gegenüber einer bereits in Gang befindlichen Zwangsvollstreckung ihre Einwendungen gegen den Rechtsbestand der bezüglichen Anforderungen zu erheben und über die bestrittenen Verbindlichkeiten eine verwaltungsrechtliche Entscheidung zu beantragen.

[21]) Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 9. April 1880 Bd. 1, 224: Die nach der Gem.-Ordn. zulässigen Befreiungsgründe von der in Art. 43 der-

Endlich siehe bezüglich der Vorzugsrechte, welche den Umlagenforderungen der Gemeinden zur Seite stehen, die unten in Anm. 22 angeführten Gesetzesbestimmungen.[22])

Weiter verweisen wir auf die bereits oben in Anm. 1 erwähnte ausführliche Darstellung über „die Gemeindeumlagen" in v. Kahr's Commentar S. 466 bis 589.

§ 112.

Gesetzestext mit Erläuterungen

zu Abt. III, Abschn. II, Art. 38 bis 60 der Gemeindeordnung.

Von den Gemeindebedürfnissen und den Mitteln zu deren Befriedigung.

Art. 38.[1])

I. Außer den in besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen

---

selben statuierten allgemeinen Gemeindeumlagenpflicht sind in den Art. 44, 45 Abs. III, 206 Abs. II Ziff. 2 der Gem.-Ordn. enthalten, Herkommen und Verträge zählen nicht zu diesen Befreiungsgründen.

Ferner ebenda S. 230: Wenn und soweit auf Grund eines Vertrages oder eines Herkommens gegenüber dem gemeindlichen Umlagen- und Abgabenforderungsrecht vor den Verwaltungsinstanzen ein Anspruch auf Anerkennung der Freiheit von diesen Leistungen überhaupt zur Geltung gebracht werden könnte, müßte der behauptete Vertrag oder das Herkommen jedenfalls im öffentlichen Rechte seine Begründung haben.

Vergl. auch Bl. für admin. Pr. Bd. **41**, 100 ff.: Abrechnung der Gemeindeumlage gegen eine Forderung an die Gemeinde. Siehe Art. 8 des Jagdausübungsgesetzes vom 30. März 1850 und § 7 der Vollzugs-Vorschriften hiezu vom 3. Februar 1857 (Web. **5**, 28): Die Einzahlung der Pachtschillinge von den durch die Gemeindeverwaltung vollzogenen Jagdverpachtungen hat unter allen Umständen in die Gemeindekasse zu geschehen.

Hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 18. März 1880 Bd. **1**, 195 und vom 13. April 1886 Bd. **7**, 235: Grundbesitzer, welche keine Umlagen zur Gemeindekasse zu entrichten haben, können die Herausbezahlung des nach Maßgabe ihres Grundbesitzes treffenden Jagdpachtschillingsanteiles von der Gemeinde ansprechen.

[22]) Siehe Art. 108 Ziff. 1, Art. 151 Ziff. 1 und Art. 97 Ziff. 1, ferner Art. 145 mit 134 Ziff. 5 der bayr. Subhastationsordnung vom 23. Februar 1879 (nebst Novelle vom 29. Mai 1886).

Ferner § 54 Ziff. 2, auch §§ 126 u. 127 mit 102 Abs. I der Reichskonkursordnung; (vergl. auch oben § 94 S. 24 lit. E).

[1]) Zu Art. 38 siehe oben die §§ 97, 98 u. 99.

v. Kahr, Commentar zur Gem.-Ordn. S. 326 ff., besonders aber die verdienstvolle Darstellung über das Wegerecht im Anhang zu Art. 38 daselbst: „Die öffentlichen Wege" S. 338 bis 403.

v. Hauck-Lindner, Comm. zur Gem.-Ordn. S. 128 ff., besonders in gleicher Weise die sehr bemerkenswerten Erörterungen in Anm. 8 zu Art. 38 daselbst „Unterhaltung und Reinlichkeit der Ortsstraßen, Herstellung und Unterhaltung der Gemeindewege" S. 134 bis 154.

Vergl. auch über Gemeindeangelegenheiten: v. Seydel, bayr. Staatsrecht 2. Aufl. Bd. **2**, 20 ff.

Gesetzes[2]) oder in sonstigen Gesetzen und gesetzmäßigen Verordnungen[3]) festgestellten Verpflichtungen gehört vorbehaltlich des Art. 153 Abs. II[4]) zu den Obliegenheiten[5]) aller[6]) Gemeinden die Herstellung und Unterhaltung der nötigen Gemeindegebäude[7])[8]), öffentlichen Uhren[9]) und

[2]) Siehe § 97 S. 317 f.

[3]) a. Bezüglich der landesgesetzlichen Bestimmungen siehe § 97 S. 318 ff.
b. Bezüglich der reichsgesetzlichen Vorschriften § 97 S. 321 f.

[4]) D. h. also vorbehaltlich derjenigen Verpflichtungen, welche nicht der politischen Gemeinde, sondern nach den Bestimmungen des Art. 153 Abs. II speziell einer oder mehreren zu einer politischen Gemeinde gehörigen Ortschaften obliegen, bezw. von diesen zur eigenen Vertretung besonders übernommen wurden.
Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Bd. **2**, 460 oben § 97 Anm. 5 a und in Bd. **11**, 521 f. unten bei Art. 153 Abs. II, endlich Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 11. Juni 1897 Bd. **18**, 331: Bei Gemeindeverbindungswegen, welche die regelmäßige Verbindung der Gesamtgemeinde mit den Nachbargemeinden herstellen, auf welche sohin die Gemeinde in ihrer Gesamtheit in dem Verkehre mit den Nachbargemeinden angewiesen ist, ist in der Regel eine Gemeinschaft des Bedürfnisses und des Gebrauches im Sinne des Art. 153 Abs. II der Gem.-Ordn. anzunehmen, welche bei Vermeidung der Geltendmachung des Staatsaufsichtsrechtes durch zwangsweise Anhaltung nach Art. 157 der Gem.-Ordn. zu erfüllen sind.

[5]) welche bei Vermeidung der Geltendmachung des Staatsaufsichtsrechtes bezw. der zwangsweisen Anhaltung nach Art. 157 der Gem.-Ordn. zu erfüllen sind.

[6]) Ohne Unterschied, ob Stadt- oder Landgemeinden, ob mittelbare oder unmittelbare Städte.

[7]) Herstellung d. h. Bereitstellung (sei es durch Bau oder Miete) und Unterhaltung (Reparatur) der nötigen Gemeindegebäude d. h. der Gebäude, ohne welche nach der Natur der Sache einerseits die gemeindliche Verwaltung und andrerseits die Erfüllung der Obliegenheiten des Art. 38 nicht bethätigt zu werden vermag. Zu diesen nötigen Gebäuden gehören daher z. B. das Rathaus oder Gemeindehaus, die Schulhäuser, die Feuerlöschremisen, auch Krankenhäuser, dagegen nicht diejenigen Gebäude, welche nicht unmittelbar gemeindlichen Zwecken dienen, sondern nur zur geeigneteren oder besseren Durchführung polizeilicher Einrichtungen oder gemeinnütziger Unternehmungen zweckdienlich erscheinen und nach freiem Ermessen der Gemeinden hergestellt werden, wie z. B. Schlachthäuser, Leichenhäuser, Badehäuser, Gebäude für Kindergärten ꝛc. Errichtung und Verwaltung von Gebäulichkeiten letzterer Art oder z. B die Einrichtung, Unterhaltung von Badeanstalten inkl. Aufstellung des hiezu gehörigen Dienstpersonales (Badediener ꝛc.) gehört daher auch nicht zu den „eigentlichen Gemeindeangelegenheiten", sondern erscheint als ein Teil des Vollzuges der Polizei- oder der Distriktsverwaltung nach Art. 96 (siehe Anm. zu Art. 96 und bei der Einleitung zu Art. 84 ff.).

[8]) In Bezug auf Gemeindegebäude ist auf folgende Bestimmungen hinzuweisen:

a. Min.-Entschl. vom 29. Juni 1840 „Die bauliche Unterhaltung der Gemeinde- und Stiftungsgebäude betr." (Web. **3**, 344) und hiezu Min.-Entschl. vom 25. Juli 1848 (Web. **3**, 722): Geschäftsvereinfachung, hier die Kommunal- und Stiftungsbauten betr. (Vergl. hiezu auch die Verordnungen über die Organisation des Staatsbauwesens vom 13. November 1857 (Web. **5**, 86) und besonders vom 23. Januar 1872 (Web. **9**, 288). Bezüglich der Bauten der Gemeinden aber entscheiden nunmehr die Bestimmungen und Grundsätze der Gemeindeordnung.)

b. Ueber die Verpflichtung ꝛc. zur Versicherung der Gemeindegebäude siehe Art. 3 Abs. I Ziff. 3 des Brandversicher.-Ges. oben § 97 Anm. 9 auf S. 320 und hiezu Art. 14 u. 20 dieses Gesetzes, ferner Min.-Entschl. vom 3. August 1878 (Web. **12**, 422), desgl. § 5 Ziff. 3 der Vollzugs-

Begräbnisplätze[10]), der erforderlichen Feuerlöschanstalten und Lösch-

Vorschriften vom 30. Juni 1875 (Web. **11**, 48), sowie die anderen in Anm. 9 § 97 angeführten Min.-Entschl. (Näheres siehe bei Immobiliar-Versicherung.)

c. Ueber die Errichtung von Blitzableitern siehe oben § 97 S. 323, ferner die Min.-E. bei Web. **1**, 484 über die Vermehrung der Blitzableiter bezw. deren Herstellung auf größeren Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchengebäuden; **10**, 371 über die Errichtung der Blitzableiter auf den Gebäuden der Gemeinden und örtlichen Stiftungen und **15**, 704 über die Unterhaltung der Blitzableiter auf Kirchengebäuden.

Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 21. Januar 1881 Bd. **2**, 494: Die Verordn. vom 20. November 1815, die Vermehrung der Blitzableiter betreffend, gehört dem öffentlichen Rechte an, ist mit Gesetzeskraft versehen und ist durch kein späteres Gesetz als aufgehoben zu erachten (vergl. Entsch. in Bd. **2**, 501.)*) Bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten bezüglich der Herstellung von Blitzableitern auf den Gebäuden der Gemeinden, Kirchen und Stiftungen sind keine Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges.

Auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des genannten Gesetzes können Gemeinden wegen Beiziehung zu den Kosten zur Herstellung von Blitzableitern auf den Kirchtürmen nur dann die letztinstanzielle Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes anrufen, wenn diese Beiziehung im Wege des staatsaufsichtlichen Verfahrens nach den Vorschriften des Art. 157 der Gem.-Ordn. erfolgt ist.

Die letzterwähnten Vorschriften finden auf staatsaufsichtliche Verfügungen gegenüber den Kirchenverwaltungen und Kirchengemeinden keine Anwendung.

Vergl. hierher auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 16. Januar 1885 Bd. **6**, 55 und vom 7. Januar 1881 Bd. **2**, 441 ff., ferner vom 17. Dezember 1897 Bd. **19**, 55, desgleichen vom 17. Januar 1896 Bd. **17**, 148 f.

*) D. h. solche Uhren, welche allgemein sichtbar und hörbar sind und demnach dem allgemeinen Zwecke dienen.

Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 23. Juli 1886 Bd. **8**, 52: Zur Geltendmachung eines fassionsmäßigen Anspruches auf Richten und Aufziehen der Kirchturmuhr gegenüber einem Lehrer in seiner Eigenschaft als Meßner ist nicht die Gemeindeverwaltung, sondern die Kirchenverwaltung legitimiert.

Siehe auch Bl. für admin. Pr. Bd. **25**, 105 ff.: Reparatur der Kirchturmuhr, ein Beispiel aus der Praxis.

[10]) Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Bd. **10**, 385 ff. oben in § 102 Anm. 3, ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 24. Oktober 1884 Bd. **5**, 314: Eine Verwirklichung der in Art. 38 der Gem.-Ordn. den politischen Gemeinden für Errichtung und Unterhaltung von Friedhöfen überwiesenen Verpflichtungen kann nur dann in Frage kommen, wenn für diese Aufgabe nicht anderweitige Verpflichtete — z. B. eine Kirchen- (oder eine Sepultur-) Gemeinde — vorhanden sind.

Vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 20. Januar 1888 und Plenarentsch. vom 9. März 1888 Bd. **9**, 428 ff., speziell 439 ff., ferner die Entsch. oben in § 102 Anm. 4 und Entsch. in Bd. **14**, 346 ff. Weiter siehe Verordn. vom 14. August 1865 (Web. **6**, 505): über Anleitung in Bezug auf Anlage und Erweiterung von Friedhöfen; endlich Reger: Bd. 8, 181: über Friedhöfe innerhalb bewohnter Stätten.

Abgesehen von den in erster Linie giltigen orts-, distrikts- oder oberpolizeilichen Vorschriften unterliegen die gemeindlichen Begräbnisplätze der Regelung durch die Gemeinden. Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Bd. **5**, 42 oben § 102 Anm. 4.

*) Siehe dagegen die obengenannten Min.-E. vom 30. Juni 1874 Web. **10**, 371 bezüglich der größeren Gebäude der Gemeinden und örtlichen Stiftungen (im Gegensatze zu den Kirchengebäuden).

geräte [11]), die Sorge für Unterhaltung und Reinlichkeit der Ortsstraßen [12]), öffentlichen Brunnen [13]), Wasserleitungen [14]) und Abzugskanäle [15]), die Herstellung und Unterhaltung der Flur- und Markungsgrenzen, der Gemeindewege, Brücken und Stege [16]) und der zur Verhütung von Un-

---

Das Eigentum an den neu angelegten Begräbnisplätzen steht in der Regel derjenigen politischen Gemeinde zu, welche den Begräbnisplatz angelegt bezw. die Kosten der Herstellung und Unterhaltung desselben zu tragen hat. Bl. für admin. Pr. Bd. 11, 166.

Weiteres über Begräbnisplätze oder Friedhöfe siehe unten Bd. III bei Gesundheitspolizei, ferner v. Hauck-Lindner S. 131 und oben Bd. I S. 557 f. § 90a zu § 100 der 2. Verf.-Beil.

Bl. für admin. Pr. Bd. 29, 385: Maßstab für die Konkurrenz zweier politischen Gemeinden zu den Kosten eines gemeinschaftlichen Begräbnisplatzes. Bd. 28, 255: Baulast an Kirchhofmauern.

Min.-E. vom 4. Dezember 1877 (Web. 12, 193): Die Aufsicht auf die Begräbnisplätze betr.

Min.-E. vom 7. September 1869 (Web. 8, 277): Die Errichtung von Kapellen und Begräbnisgrüften auf Kirchhöfen und Bekanntmachung vom 11. Februar 1805 (Web. 1, 103): Die Verlegung der Kirchhöfe aus den Städten und Märkten betreffend.

11) Zu den Feuerlöschgeräten gehören die Löschmaschinen oder Feuerspritzen nebst Zubehör: Schläuche, Eimer, Schlauchwagen 2c.; aber auch die Rettungsvorrichtungen, Rettungs- und Feuerleitern, Rettungs-Körbe und -Schläuche, Sprungtücher 2c. 2c. — je nach Lage der örtlichen Verhältnisse und dem Stande des Feuerlöschwesens.

Feuerlösch-Anstalten sind z. B. die Feuerlösch-Remisen (Gebäude zur Aufbewahrung der Feuerlöschgeräte, Feuertelegraph oder -Telephon, Feuermeldungsstationen), Wasser-Reservoirs (Feuerweiher), Wasserleitungen nebst den nötigen Hydranten 2c. 2c.

Vergl. hieher auch Art. 89 des Brandversicher.-Ges. vom 3. April 1875 und Art. 7 des Gesetzes vom 5. Mai 1890: An Stelle des Art. 89 des Gesetzes vom 3. April 1875 tritt folgende Bestimmung:

Aus den regelmäßigen jährlichen Beiträgen kann das kgl. Staatsministerium des Innern bis zu 5 Prozent der Gesamtsumme zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebenen, sowie zur Förderung des Feuerlöschwesens verwenden.

Siehe auch Art. 27 Abs. I Ziff. 5 des Distriktsratsgesetzes.

Weiteres über Feuerlöschwesen siehe Band III bei Feuerpolizei.

12) Bezüglich der Herstellung von Ortsstraßen siehe § 99 S. 342, sowie die in Anm. 21 und 22 daselbst enthaltenen Erörterungen und Entscheidungen.

In Bezug auf Unterhaltung und Wiederauflassung von Ortsstraßen gelten die nämlichen Grundsätze wie für Gemeindewege. Siehe § 99 S. 333 ff. Speziell über die Verpflichtung zur Straßenbeleuchtung ebenda S. 340 und Anm. 18.

Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 19. Oktober 1880 Bd. 2, 111 oben in § 98 Anm. 37 I lit. a, und Bd. 2, 667 oben § 98 Anm. 23.

13) Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 2. November 1883 Bd. 5, 15.

14) Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 1, 396 in § 102 Anm. 6.

15) Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 10, 281 in § 102 Anm. 5, und Bd. 12, 63 in § 102 Anm. 1; ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 11. Juni 1897 Bd. 18, 325: Die Bezeichnung „Abzugskanal" in Art. 8 Ziff. 34 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. umfaßt alle zur Ableitung von Abwasser und Unrat dienenden Kanäle, gleichviel ob sie mit einem Wege in Verbindung stehen oder nicht. Die hinsichtlich der Oeffentlichkeit der Wege geltenden Rechtsgrundsätze sind auf die Frage der Oeffentlichkeit von Abzugskanälen entsprechend anzuwenden.

16) Ueber Gemeindewege, Brücken und Stege bezw. deren Herstellung und Unterhaltung siehe § 99 S. 328 ff.

glücksfällen an solchen nötigen Sicherheitsvorrichtungen[17]), die Aufstellung des zur Handhabung der Ortspolizei, soweit sie den Gemeinden zusteht, erforderlichen Ortspolizei- und Feldschutz-Personals[18]), die Herstellung und Unterhaltung der nötigen Fähren[19]), Wegweiser, Orts- und Warnungstafeln[20]), sowie die Anschaffung der Gesetz- und Amtsblätter[21]).

II. Verpflichtungen Dritter zur Herstellung und Unterhaltung solcher Einrichtungen oder zur Bestreitung des erforderlichen Kostenaufwandes werden hiedurch nicht berührt.[22])[23])[24])

---

[17]) Hiezu gehört die Straßenbeleuchtung nicht. Siehe oben § 99 Anm. 18.

[18]) Diese Bestimmung, welche für alle Gemeinden, auch die Städte gilt, bildet demnach eine Ergänzung des Art. 141 Abs. I der Gem.-Ordn. — Zum Flurschutz, welcher gemäß Art. 38 Pflicht aller Gemeinden ist, gehört auch der Waldschutz, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung in Art. 45 Abs. III der Gem.-Ordn.

Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 15. April 1887 Bd. 9, 98: Der den Gemeinden nach Art. 38 Abs. I und Art. 141 Abs. I der Gem.-Ordn. obliegende Flurschutz umfaßt auch die Waldungen innerhalb der Gemeindemarkung.

[19]) Siehe § 99 S. 339 Anm. 14.

[20]) Siehe § 99 S. 339 f. Anm. 15.

[21]) Diese sind:

a. Nach Min.-Bek. vom 15. Juni 1872 (Regbl. S. 1443, Web. 9, 415) das Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern.

b. Nach Verordn. vom 29. Oktober 1873 § 5 (Regbl. S. 1553, Web. 10, 149) das Gesetz- und Verordnungsblatt.

c. Nach Minist.-Bek. vom 8. Oktober 1875 (Web. 11, 158, Ges.- u. Verordn.-Bl. 626) das Kreisamtsblatt.

d. Das Amtsblatt des vorgesetzten kgl. Bezirksamtes bezw. (bei unmittelbaren Städten) das Amtsblatt des betreffenden Stadtmagistrates.

e. Nach Min.-Entschl. vom 13. März 1871 (Web. 8, 734) das Reichsgesetzblatt: „Die Gemeinden sind im Hinblick auf Art. 38 der Gem.-Ordn. zum Halten des Reichsgesetzblattes verpflichtet. Eine unentgeltliche Abgabe an die Gemeinden findet nicht statt rc. rc."

[22]) Diese Verpflichtungen sind entweder privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Natur. Letztere liegen in der Regel in gesetzlichen Bestimmungen des öffentlichen Rechtes; hierher zählen

a. Art. 44 Abs. II der Gem.-Ordn.

b. Art. 20 Abs. 7 des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852.

Hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 27. September 1881 Bd. 3, 282 ff.: Eine Brücke, welche sich auf einem Wege befindet, der zugleich als Leinpfad und als Gemeindeweg benutzt wird, ist auf Grund der beiden konkurrierenden öffentlichrechtlichen Verpflichtungstitel des Art. 38 Abs. I der Gem.-Ordn. und des Art. 20 Abs. 7 des Wasserbenützungsgesetzes von der Gemeinde, in deren Bezirk sie gelegen ist, und vom Staate gemeinschaftlich zu unterhalten rc. rc.

c. Art. 37 des Distriktsratsgesetzes. (Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Bd. I, 322 und Bd. 3, 619.)

d. §§ 8, 10 Ziff. 3 und 14 der Verordn. vom 20. Juni 1855 die Erbauung von Eisenbahnen betreffend (Web. 4, 708 f.); ferner Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. April 1875 „die Erwerbung der Ostbahnen betreffend" (Web. 10, 710), wonach der Staat in alle Verbindlichkeiten der früheren Ostbahngesellschaft eintritt.

Hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 13. April 1886 Bd. 7, 207:

Die staatliche Konzessionierung zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn begründet ein öffentlich-rechtliches Verpflichtungsverhältnis nur zwischen dem Staate und dem Konzessionsempfänger, nicht aber auch zwischen dem letzteren und dritten Personen.

Es läßt sich sonach eine im öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung des Konzessionierten gegenüber einer Gemeinde zur Unterhaltung von Gemeindewegen aus der Konzessionsurkunde nicht ableiten.

Hiezu die Entsch. in Bd. 7, 218, nach welcher ein in Bayern konzessionierter Bahnunternehmer dem Staate gegenüber öffentlich-rechtlich verpflichtet erscheint, die von den zuständigen Organen der Staatsverwaltung als notwendig erklärten Vorkehrungen zur Beseitigung der durch den Bahnbetrieb verursachten Störungen und Gefährdungen des Verkehrs auf einer von der Bahn durchkreuzten Distriktsstraße zu treffen.

e. § 62 Abs. 3 der Bauordnung vom 31. Juli 1890 (Web. 20, 345); hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 6, 95: In der Bauordnung hat der Grundsatz Anwendung gefunden, daß in neuen Bauanlagen von Städten, Märkten rc. zunächst der Bauunternehmer selbst für den Anschluß seiner Bauanlage an die schon bestehenden Ortsstraßen zu sorgen habe.

Weiter vergl. Entsch. des obersten Landesgerichts vom 13. Juni 1881 Bd. 9, 202 (Reg. 2, 443) in § 99 S. 335 Anm. 8.

Siehe auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes unten Anm. 24 lit. a.

[23]) Soweit die Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind, eine Einrichtung herzustellen oder zu unterhalten (Art. 38), überhaupt soweit denselben irgend ein Aufwand auf Grund gesetzlicher Bestimmung obliegt, können sie hiezu auf Grund des Art. 157 der Gem.-Ordn. gegebenen Falles zwangsweise angehalten werden. Siehe Art. 157.

Als freiwillige Leistungen der Gemeinden im Gegensatz zu den ihnen durch Gesetz (Art. 38) auferlegten erscheinen z. B. die Aufwendungen nach Art. 52 und 53; Art. 55 Abs. IV, auch Art. 56; weiter gewisse Unterhaltungsbeiträge z. B. für die Aufstellung eines Arztes, Tierarztes, einer Hebamme, für Einrichtung von gemeinnützigen besonders hygienischen Einrichtungen (Badeanstalten, Anlagen rc.).

[24]) Zu Art. 38 sind noch folgende Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes zu bemerken:

a. Bd. 4, 235 und 454 (oben § 95 a Anm. 183 I lit. b): Verpflichtungen Dritter zur Herstellung und Unterhaltung gemeindlicher Einrichtungen im Sinne des Art. 38 der Gem.-Ordn. können auf dem Boden des öffentlichen Rechtes nicht durch Herkommen begründet werden.

Hiezu Bd. 5, 269: Bei der in Art. 38 Abs. II der Gem.-Ordn. vorbehaltenen Verpflichtung zur Herstellung von Gemeindewegen kann das Herkommen als ein im öffentlichen Rechte wurzelnder Verpflichtungsgrund nicht geltend gemacht werden.

b. Bd. 1, 417: Das Recht der Beschwerde gegen Bescheide der Verwaltungsinstanzen, wodurch einer Gemeinde die Uebernahme einer strittigen Wegunterhaltungspflicht zugewiesen wurde, steht allein dem Gemeindeausschusse zu. Die Beschwerdeerhebung durch einzelne Gemeindeglieder ist unstatthaft.

c. Bd. 2, 710; 3, 619 und 654, auch 3, 521: Unzuständigkeit des Verw.-Ger.-Hofes für Entscheidung der Frage, ob die Herstellung einer Brücke rc. Bedürfnis sei, überhaupt in Bezug auf Fragen des Ermessens.

Art. 39 (30).[1]

I. Die Gemeindeausgaben sind zunächst[2]) aus den Renten des Gemeindevermögens[3]), aus den für besondere Zwecke vorhandenen Stiftungen[4]) oder hiefür geleisteten freiwilligen Beiträgen, aus den der Gemeindekasse gesetzlich zugewiesenen Gebühren[5]) und Strafgel-

---

d. Bd. 2, 276: Der Beschluß eines der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Magistrates, durch welchen ein Gesuch um gemeindliche Instandsetzung einer Wegstrecke ohne vorausgegangenes Verfahren zur Ermittlung des Sachverhaltes und ohne Ladung der im gegenteiligen Interesse Beteiligten abgewiesen wird, ist nicht als ein erstinstanzieller distriktspolizeilicher Beschluß, sondern als ein einfacher Gemeindebeschluß dieses Magistrates zu erachten.

Auf eine Beschwerde gegen einen solchen Beschluß kann daher die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, nicht in zweiter Instanz verwaltungsrichterliche Entscheidung erlassen, sondern hat die geeignete Sachinstruktion und Entscheidung durch die zuständige erste Instanz anzuordnen.

[1]) Zu Art. 39 siehe die Ausführungen oben in § 97 S. 324 ff.

Zu den Einkünften der Gemeinden bezw. als von Art. 39 Abs. I getroffen können auch noch hieher gezählt werden:

Die Verpflichtungen Dritter nach Maßgabe des Art. 34 und 38 Abs. II der Gem.-Ordn.;

die — allerdings nur als durchlaufende Post in die Gemeindekasse fließenden — Jagdpachtgelder nach Art. 8 des Jagdausübungsges vom 20. März 1850;

in gewissem Sinne die aufgenommenen Schulden (Art. 61 ff.),

endlich können auch die Gemeindedienste, soferne und soweit solche eingeführt sind insoferne hier Erwähnung finden, als durch dieselben wenigstens Gemeindeausgaben erspart werden; Deckungsmittel im Sinne des Art. 39 sind dieselben allerdings nicht.

(Vergl. oben § 97 S. 327).

[2]) Ueber die primären Deckungsmittel des Art. 39 Abs. I siehe oben § 97 S. 325. Siehe auch unten Anm. 15 I lit. a.

[3]) Vergl. Art. 31 Abs. I, desgleichen den übrigen Inhalt des Art. 31 und den Art. 32; auch Art. 22, 26 bis 29 und 34 der Gem.-Ordn.

Bezüglich des Vermögens der Ortschaften verweisen wir auf die Bemerkungen zu Art. 5 und 153 der Gem.-Ordn.

Bezüglich des Vermögens der Landwehr älterer Ordnung und des vom Staate im Jahre 1892 geleisteten Zuschusses siehe oben § 96 a S. 193 f. Anm. 4 zu Art. 26 der Gem.-Ordn.

[4]) Siehe Art. 65 ff. der Gem.-Ordn.

[5]) Siehe hiezu:

a. Art. 5 des Hundegebührengesetzes vom $\frac{\text{2. Juni 1876}}{\text{31. Januar 1888.}}$ (Vergl. oben Bd. I § 85 a S. 394 Anm. 5 zu Art. 5 l. c.)

b. Die auf Grund des Gebührengesetzes in der Textierung von 1892 zur Erhebung für die Gemeindekasse gelangenden Gebühren. Siehe oben Bd. I S. 409 ff.

c. § 70 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875. (Vergl. auch Anm. 6 lit. c.)

d. Art. 20 des Armengesetzes.

e. Gebühren nach Art. 8 Abs. I und Art. 11 des Heimatsgesetzes vom

dern[6]), aus den für Benützung von Gemeindeanstalten festgesetzten Gebühren[7])[7a]) und sonstigen Erträgnissen dieser Anstalten[8]), aus etwaigen Zuschüssen des Staates und anderer öffentlicher Kassen[9]), sowie aus den auf besonderen Rechtstiteln[10]) beruhenden Leistungen Dritter zu bestreiten.

II. Soweit diese Einkünfte für den gesetzlich[11]) festgestellten Be-

17. Juni 1896, soweit solche Gebühren nach Gemeindestatut eingeführt sind.

f. Gebühren nach Art. 20, 22, 27 und 28 der Gem.-Ordn. soferne und soweit solche laut gesetzmäßiger Beschlußfassung der Gemeinden zur Erhebung gelangen (vergl. vorstehend lit. c).*)

[6]) Siehe hiezu:

a. Art. 41 Abs. III, 99, 100 Abs. II, 143, 144 Abs. II, (148, 165, 167 Abs. III), 174 Abs. III der Gem.-Ordn. (Die Strafen der Art. 148, 165 und 167 Abs. III fließen in die Armenkasse.)

b. Art. 88 des Malzaufschlaggesetzes vom $\frac{\text{16. Mai 1868}}{\text{10. Dezember 1889.}}$

c. § 70 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 (vergl. auch Anm. 5 lit. c).

d. Art. 21 Abs. VI und Art. 124 des Polizei-Str.-Ges.-B.

e. Vergl. auch Art. 17 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (Web. 13, 22).

[7]) Diese Gebühren sind die nämlichen wie die in Art. 40 Abs. I genannten „örtlichen Abgaben für die Benützung des Eigentums, der Anstalten und Unternehmungen" der Gemeinden. Siehe v. Kahr S. 404 Anm. 5, ferner besonders oben §§ 102 und 104.

[7a]) Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 16. Januar 1895 Bd. 16, 165: Gebühren, welche eine Gemeinde für Benützung einer Gemeindeanstalt zu erheben berechtigt ist, sind Gemeindeeinnahmen im Sinne des Art. 39 Abs. I der Gem.-Ordn., nicht aber Einkünfte im Sinne des Abs. II a. O.

Die Erhebung von Gebühren für Benützung von Gemeindeanstalten ist keine Vorbedingung für Erhebung von Gemeindeumlagen.

Ebenda S. 166: Nach dem Wortlaute des Art. 40 sind die Gemeinden zur Einführung von örtlichen Abgaben für die Benützung gemeindlicher Anstalten nur berechtigt, nicht aber verpflichtet. Wenn demnach in Art. 39 Abs. I der Gem.-Ordn. die Bestimmung sich findet, daß die Gemeindeausgaben „zunächst aus den Renten des Gemeindevermögens 2c. und aus den für Benützung von Gemeindeanstalten festgesetzten Gebühren zu bestreiten seien", so ist diese Bestimmung offenbar nur dahin zu verstehen, daß die Gemeindeausgaben aus Gebühren für Benützung von Gemeindeanstalten dann zu decken sind, wenn eben solche Gebühren von den Gemeinden freiwillig eingeführt werden. Siehe auch unten Art. 40 Anm. 3 S. 414.

[8]) z. B. aus einer gemeindlichen Badeanstalt oder aus einer Anstalt mehr gewerblichen Betriebes wie Sparkasse, Pfandhaus, Gasfabrik, Elektrizitätswerk. Vergl. hiezu S. 414 Anm. 3.

[9]) z. B. Zuschüsse zur Gemeindekasse für die Handhabung der Polizei, auch Zuschüsse zur örtlichen Schul- und örtlichen Armenkasse.

[10]) Vergl. Art. 34 Abs. I und 38 Abs. II der Gem.-Ordn. Siehe oben Anm. 1.

[11]) d. h. „auf gesetzmäßige Weise". Eine gesetzlich d. h. auf gesetzmäßige Weise festgestellter Bedarf ist daher nicht nur dann gegeben, wenn es sich um Er-

*) An den Landtag ist auch der Antrag gestellt. den Gemeinden durch Gesetz die Erhebung einer eigenen Besitzveränderungsgebühr bis zu ½ Prozent des betreffenden Kaufpreises zu gestatten. Dieser Antrag ist im Finanzausschuß der Abgeordnetenkammer bereits einstimmig genehmigt worden und wird voraussichtlich mit aller Bestimmtheit zum Gesetz erhoben.

darf nicht ausreichen, ist derselbe durch Gemeindeumlagen[12]), Verbrauchssteuern[13]) und sonstige örtliche Abgaben[14]) zu decken.

I. Verbrauchssteuern und andere örtliche Abgaben.

Art. 40 (31).[1])

I. Die Gemeinden sind zur Erhebung von Verbrauchssteuern[2])

---

füllung von Verbindlichkeiten handelt, welche nach Vorschrift einer gesetzlichen Bestimmung zu erfüllen ist, sondern auch dann, wenn von der Gemeinde auf Grund ihres Selbstverwaltungsrechtes bezw. nach Maßgabe gesetzmäßig gefaßter Gemeindebeschlüsse eine Verpflichtung freiwillig übernommen wurde und die hiezu nötigen Auslagen zu decken sind, doch natürlich nur vorbehaltlich der durch das Gesetz für den einzelnen Fall speziell gezogenen Grenzen, so vergl. z. B. Art. 55 Abs. IV der Gem.-Ordn. (auch die staatsaufsichtlichen Bestimmungen des Art. 159). Siehe v. Kahr S. 404 Anm. 7 und die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes unten in Anm. 15 I lit. c.

[12]) Hierüber siehe speziell die Darstellungen in § 111.

[13]) Siehe speziell §§ 101 und 104.

[14]) Siehe speziell §§ 103 und 104.

Die „sonstigen örtlichen Abgaben" des Art. 39 Abs. II sind die nämlichen Abgaben, wie die in Art. 40 Abs. I und IV genannten „örtlichen Abgaben".

[15]) Zu Art 39 siehe noch speziell folgende Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes und Abhandlungen.

I. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofs:

a. vom 3. Dezember 1890 Bd. **12**, 399: Aus dem Umstande, daß die Renten des Gemeindevermögens auch zur Bestreitung von Bedürfnissen einer Schule und Kirche verwendet werden, die nicht allen Gemeindeangehörigen gemeinsam sind, können diejenigen, welche zu einer anderen Kirche und Schule gehören, für sich keinen im Verwaltungsrechtswege verfolgbaren Anspruch auf Herausbezahlung eines verhältnismäßigen Anteiles dieser Renten ableiten.

b. vom 21. Oktober 1891 Bd. **13**, 241 oben § 96 a S. 282 Anm. 101 Nr. I lit. ii zu Art. 32 der Gem.-Ordn.

c. vom 10. Oktober 1884 Bd. **5**, 298 oben in § 111 Anm. 3.

II. Abhandlungen:

Bl. für admin. Pr.:

Bd. **22**, 144 ff. besonders 153: Der Umfang der Staatsaufsicht nach Art. 157 der Gem.-Ordn.

Bd. **24**, 305 ff.: Dürfen Gemeindeumlagen auch für freiwillige Leistungen erhoben werden?

Zu Art. 40.

[1]) Ueber Art. 40 siehe die Abhandlungen oben in §§ 101 bis 108.

Ferner vergl. zu Art. 40 und 41 der Gem.-Ordn. die besonders empfehlenswerte Schrift von Dr. v. Sicherer: „Die gemeindliche Finanz-Polizei- und Strafgewalt in Bezug auf Verbrauchssteuern und andere örtliche Abgaben nach den Artikeln 40 und 41 der bayer. Gem.-Ordn. für die Landesteile rechts des Rheins." J. Schweitzer Verlag, München 1893.

[2]) Verbrauchssteuern. Die Erhebung von Steuern, welche nicht zu den Verbrauchs- oder Verzehrungs-Steuern gerechnet werden können, ist überhaupt den Gemeinden entzogen, dürfen daher von den Gemeinden nicht erhoben werden; und zwar auch nicht mit ministerieller Genehmigung.

Sogar neue in den Landesteilen diesseits des Rheins am 1. Juli 1869 nicht in Uebung gewesene Verbrauchssteuern könnten nur mit gesetzlicher Ermächtigung eingeführt werden (Art. 40 Abs. II). Weiteres siehe oben §§ 100

und von örtlichen Abgaben für die Benützung ihres Eigentums, ihrer Anstalten und Unternehmungen[3]) befugt, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen.[4])

---

und 101. An direkten Steuern, deren Erhebung den Gemeinden zusteht, gibt es nur die Gemeindeumlagen. — Ortschaften ist für sich besonders die Erhebung von Verbrauchssteuern nicht gestattet, sondern nur politischen Gemeinden; aber auch letztere sind nicht befugt, die Erhebung von Verbrauchssteuern etwa nur auf einen Teil ihrer Bezirke zu beschränken: Die Verbrauchssteuern müssen gleichmäßig für den ganzen Gemeindebezirk zur Erhebung kommen.

[3]) Siehe speziell § 102, ferner oben Anm. 7, 7 a und 8 zu Art. 39 S. 412. Vergl. hiezu auch noch bezüglich des Vorzugsrechtes solcher Abgaben im Konkurse den § 41 Ziff. 1 der Reichs-Konkurs-Ordn., wozu bemerkt wird, daß eine „örtliche" bezw. „öffentliche Abgabe" im Sinne dieser Bestimmung immer dann gegeben ist, wenn die betreffende Abgabe auf Grund gemeindestatutarischer Bestimmung oder Regulierung erhoben wird, nicht von Fall zu Fall mit den einzelnen Beteiligten besonders vereinbart ist. Siehe hiezu die näheren Ausführungen oben in § 102 S. 361 f. Anm. 1 und S. 364 Anm. 5.

[4]) Dieser Bestimmung gemäß ist der Kreis derjenigen Verbrauchsgegenstände, welche einer gemeindlichen Besteuerung mit ministerieller Genehmigung (oder gemäß Art. 40 Abs. II durch landesgesetzliche Ermächtigung) unterworfen werden können bezw. dürfen, durch den zum Reichsgesetz gewordenen Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 bestimmt, und zwar durch Art. 5 Ziff. I und II § 7 desselben.

Diese nunmehr reichsgesetzlichen Vorschriften lauten:

Art. 5 Ziff. I Abs. I: Von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Groschen (1 M. 50 Pfg.) vom Centner (also 3 M. von 100 Kilogramm) belegten Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebenen Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden 2c.

Abs. II. Unter diesen Steuern sind für jetzt (1. Januar 1868) die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Bieres und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuern zu verstehen, welchen daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh in gleichem Maße wie das inländische und vereinsländische unterliegt.

Durch § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885 ist vorstehender Art. 5 Ziff. I geändert worden. Dieser § 1 lautet: „Die Bestimmung unter Ziff. I des Art. 5 des Zollvereinsvertrages, wonach von allen bei der Einfuhr mit mehr als 3 M. von 100 Kilo belegten ausländischen Erzeugnissen keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen erhoben werden darf, findet auf Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen auf Bäckerwaren, Fleisch*), Fleischwaaren*) und Fett*), sowie ferner, soweit es sich um die Besteuerung für Rechnung von Kommunen und Korporationen handelt, auf Bier und Branntwein keine Anwendung."**)

Art. 5 Ziff. II § 7 lautet:

Abs. I. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll

---

*) also kann seit 1885 auch der Fleischaufschlag von dem sogenannten corned beef, überhaupt von allem vom Auslande (Amerika, England 2c.) eingeführten Fleisch oder Fleischwaren, Speck oder sonstigen Fette erhoben werden. Die Min.-E. vom 21. Juni 1883 (Reger 4, 84) ist daher seit 1885 hinfällig geworden.

**) Siehe hiezu auch die Min.-E. vom 28. März 1884 (Web. 16, 251 Anm. 5) — welche erlassen wurde, um eine gesetzwidrige gegen den Zollvereinsvertrag verstoßende gemeindliche Besteuerung hintanzuhalten.

II. Neue in den Landesteilen diesseits des Rheins bisher nicht in Uebung gewesene Verbrauchssteuern können nur mit gesetzlicher Ermächtigung eingeführt werden.[5])

III. Die Beschlußfassung über Einführung oder Erhöhung von Verbrauchssteuern und örtlichen Abgaben steht in Gemeinden mit städtischer Verfassung dem Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden der Gemeindeversammlung zu.[6])

IV Bei Erhebung des Fleisch-, Getreide- oder Mehl-Aufschlages dürfen die durch Verordnung festgesetzten Maximalbeträge nicht überschritten werden.[7]) Sonstige Verbrauchssteuern[8]), desgleichen Pflaster-, Weg- und Brücken-Zölle[9]) und örtliche Abgaben, welche nicht unter die Bestimmungen des Abs. I fallen[10]), können nur mit Genehmigung des betreffenden Staatsministeriums[11]) eingeführt oder erhöht werden.[12])

---

nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, bewilligt werden 2c.

Abs. II. „Zu den zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenständen, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Kommunen allein soll stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein) und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Marktviktualien und Fourage."

Abs. III. „Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art auch ferner nur in denjenigen Teilen des Vereins zulässig sein, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören."

Die wichtigsten Gruppen von Verbrauchssteuern, welche nach dem Vorausgesagten und bezw. nach Art. 40 der Gem.-Ordn. zulässig sind und für die rechtsrheinischen Gemeinden besonders in Betracht kommen, sind oben in den §§ 104 bis 110 näher behandelt.

[5]) Die Bestimmung des Abs. II bezieht sich ausschließlich nur auf Verbrauchssteuern.

Dieser Bestimmung entsprechend ist auch ein Aufschlag von zahmem Geflügel, desgleichen von Pferdefleisch ohne besondere gesetzliche Ermächtigung unzulässig, da eine solche Verbrauchssteuer bisher d. h. am 1. Juli 1869 in keiner bayerischen Gemeinde in Uebung war. Siehe oben S. 371 und Anm. 5 und 6 daselbst.

[6]) Hierüber siehe oben § 101 S. 359.

[7]) Siehe oben §§ 105 und 106.

[8]) Siehe oben § 101.

[9]) Siehe oben § 109.

Hier ist die Genehmigung in der Regel eine zu jeder Zeit widerrufliche. Siehe auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Anm. 12.

[10]) Siehe oben § 103.

[11]) Jetzt des kgl. Staatsministeriums des Innern. Diese Genehmigung kann auch auf eine bestimmte Zeit bezw. Zahl von Jahren (z. B. 10 Jahre) beschränkt und an gewisse Bedingungen geknüpft werden. Siehe oben § 101 und speziell bezüglich des Lokalmalzaufschlages § 108 und bezüglich des Pflasterzolles § 109.

[12]) Handelt es sich um die unveränderte Weitererhebung eines Gefälles, welches bereits am 1. Juli 1869, d. h. beim Inslebentreten der Gem.-Ordn. in einer Gemeinde in berechtigter Weise eingeführt war, so ist hiezu ministerielle Genehmigung nicht nötig.

Siehe auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 5. Oktober 1892 Bd. 14, 33: Zur Forterhebung des einer Gemeinde schon vor dem Inslebentreten des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreffend,

Art. 41 (32).

I. Oertliche Aufschläge[1]) sollen, soweit thunlich, nur die Verzehrung innerhalb[2]) des Gemeindebezirkes, nicht die Produktion und den Handel treffen.[3])

II. Unter welchen Voraussetzungen und in welchen Größen Rückvergütungen[4]) bei der Ausfuhr[5]) aufschlagpflichtiger[6]) Produkte zu gewähren sind, wird durch Verordnung[4]) festgesetzt.[7])

---

ohne Zeitbeschränkung bewilligten Pflasterzolles ist eine staatliche Genehmigung nicht notwendig, soferne nicht dabei eine Erhöhung des Zolles in Frage kommt.

[1]) Siehe über Verbrauchssteuern §§ 100, 101, auch 104 und 107, speziell über Lokalmalz- und Bieraufschlag § 108, über Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlag §§ 105/106.

[2]) Da die örtlichen Aufschläge nur die Verzehrung und zwar nur innerhalb des Gemeindebezirkes treffen dürfen, so ergibt sich hieraus die Verpflichtung der Rückvergütung nach Art. 40 Abs. II bei der Ausfuhr. Siehe Anm. 4, 5 und 6.

[3]) Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 11. November 1881 Bd. 3, 353 oben in § 102 Anm. 12, ferner Plenar-Entsch. vom 12. Dezember 1884 Bd. 5, 333 in § 108 Anm. 12 I lit. a.

Vergl. ferner die Bestimmung in Art. 5 Abs. II § 7 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 oben S. 414 Anm. 4 und hiezu die ebengenannte Plenar-Entsch. in Bd. 5, 333 ff., besonders S. 340 Nr. II. „Durch Abs. I des Art. 40 der Gem.-Ordn. wurden insbesondere jene Beschränkungen, welche in den einschlägigen Bestimmungen des kurz vorher zu Stande gekommenen Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 enthalten sind, landesgesetzlich den Gemeinden als eine bei Erhebung von Verbrauchssteuern einzuhaltende Norm förmlich auferlegt."

[4]) Siehe Anm. 2. Für die Rückvergütung des Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlages sind die oben in §§ 105/106 S. 371 f. abgedruckten Bestimmungen der Verordn. vom 27. November 1875 maßgebend. (Web. 11, 194). Durch diese Verordnung ist der Minimalsatz bestimmt, welcher von den Gemeinden unter allen Umständen zurückvergütet werden muß. Dagegen können die Gemeinden über diese Sätze hinaus freiwillig höhere Rückvergütungen bewilligen. Auch für Wildpret muß der allenfalls erhobene Aufschlag rückvergütet werden, soferne dasselbe lediglich die Gemeinde transitiert. Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 12, 271 oben §§ 105/106 S. 371 Anm. 7; speziell über die Rückvergütung des Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlages an die Militärverwaltung trifft die Verordn. vom 12. März und die Min.-Bek. vom 24. März 1883 Bestimmung. (Web. 16, 124 und 131.) Siehe oben §§ 105/106 S. 373 Anm. 10.

Bezüglich der Rückvergütung des Lokalmalz- und Bieraufschlages ist die Verordn. vom 5. August 1882 (Web. 15, 751) maßgebend. Siehe oben § 108 S. 382 f. Anm. 11 und Bd. I § 82 S. 374 f. Anm. 4; auch unten Anm. 16 und 17.

[5]) Siehe Anm. 2. Berechtigt, die Rückvergütung zu beanspruchen, ist derjenige, welchem im einzelne Falle diese Berechtigung durch die betreffende Verordnung zugesprochen wird, so z. B. bezüglich des Mehlaufschlages der Produzent und der Händler. Vergl. hiezu oben S. 372 Anm. 7 lit. c.

Vergl. auch nachstehende Anm. 7.

[6]) Das Produkt muß als aufschlagspflichtig in der betreffenden Aufschlagsordnung bezeichnet sein; ob der Aufschlag im einzelnen Falle wirklich bezahlt ist, ist für die Verpflichtung zur Rückvergütung nicht ausschlaggebend.

Vergl. auch Anm. 2.

[7]) Rückvergütung kann daher nur nach Maßgabe der Verordnung d. h. nur unter den verordnungsmäßig festgesetzten Voraussetzungen gefordert werden, z. B. der Fleischaufschlag nur von unverteilten in der Haut befindlichen Tieren, nicht

III. Die Gemeinden[7]) sind berechtigt, ortspolizeiliche Vorschriften[8]) zur Kontrolle und Sicherung örtlicher Gefälle[9]) zu erlassen[10]) und in denselben die Gefährdung[11]) der Gefälle[9]) durch Zuwiderhandlung gegen derartige Vorschriften mit Geldstrafe[12]) bis zu zehn Gulden (18 M.), die rechtswidrige Entziehung oder Verkürzung[12a])

---

von Fleischstücken oder von konserviertem Fleisch in Büchsen (abgesehen jedoch von der Rückvergütung an die Militärverwaltung, siehe oben S. 373 Anm. 10) oder von Fleischfabrikaten (z. B. Wurstwaren), von Mehl und Bier nur bei einer bestimmten Quantität 2c.

Bezüglich des Wildpretaufschlages vergl. die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 16. Juli 1890 Bd. **12**, 271 oben § 106 Anm. 5, ferner oben S. 374 Abs. II.

[7]) D. h. die politischen Gemeinden. Bei Bildung von Gemeindesteuerbezirken (siehe oben S. 375 Anm. 1 zu § 108) sind diese Vorschriften von sämtlichen beteiligten Gemeinden in gleicher Weise und möglichst nach gleichem Wortlaute zu erlassen.

[8]) Hiezu siehe Art. 1 ff. des Polizei-Str.-Ges.-B. und die Erörterungen hiezu im Comm. von v. Riedel-Pröbst.

Speziell über die hier in Betracht kommenden ortspolizeilichen Vorschriften: v. Sicherer, die gemeindliche Finanzgewalt 2c. S. 73 ff. Siehe auch Bl. für admin. Pr. Bd. **20**, 231 ff.: Die ortspolizeilichen Vorschriften nach Art. 41 Abs. III der Gem.-Ordn.

[9]) Unter den „örtlichen Gefällen" des Art. 41 Abs. III sind alle gemeindlichen Steuern und Abgaben zu verstehen, welche im Art. 40 der Gem.-Ordn. genannt sind.

[10]) und zwar äußerlich getrennt von den sogenannten Aufschlagsordnungen, welch letztere in der Form von Gemeindestatuten zu fassen sind. Siehe oben § 101 S. 359 und 360.

[11]) sei es auf dem Gebiete der Erhebung und Entrichtung oder der Rückvergütung dieser Gefälle.

Doch kann durch diese Kontrollvorschriften — für den Fall ihrer Verletzung — nicht der durch Gesetz oder Verordnung begründete Rückvergütungsanspruch vernichtet werden. Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Bd. **3**, 323 f., besonders 327 oben in § 108 Anm. 12 I lit. e, auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **10**, 31 oben in § 106 S. 371 Anm. 7 lit. b; vergl. auch Bl. für admin. Pr. **20**, 235 f.

[12]) Siehe hiezu Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 des bayer. Ausführungsgesetzes zur Reichs-Str.-Proz.-Ordn. vom 18. August 1879 (Web. **13**, 196) und Gesetz vom 8. November 1875 „die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betreffend" (Web, **11**, 180).

Vergl. auch Erk. des obersten Ger.-Hofes vom 20. September 1878 (Bd. **8**, 495): Wenn die zur Sicherung eines städtischen Pflasterzolles erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften zwar die rechtswidrige „Entziehung oder Verkürzung" dieses Gefälles mit Strafe bedrohen, für die Uebertretung der zur Vermeidung von Gefährdungen desselben erlassenen Kontrollvorschriften aber kein Strafgebot enthalten, so können Verfehlungen gegen letztere auch nicht bestraft werden.

[12a]) Siehe Erk. des Oberlandesgerichts München vom 30. Dezember 1884 Samml. Bd. **3**, 281 ff. und 640: Zum Thatbestande rechtswidriger „Entziehung" oder „Verkürzung" eines örtlichen Gefälles im Sinne des Art. 41 Abs. III der Gem.-Ordn. ist nicht erforderlich, daß durch die Handlung das Vermögen der Gemeinde wirklich beschädigt worden ist. In Bezug auf die Rückvergütung eines örtlichen Gefälles ist eine Hinterziehung daher schon vollendet durch unrichtige Deklaration zum Zwecke der Rückvergütung. Siehe auch vorstehende Anm. 12 Abs. 2.

der Gefälle, soferne dieselbe den Betrag von zwei Gulden dreißig Kreuzer (4 M. 50 Pf.) nicht übersteigt, mit Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden (45 M.), bei höheren Beträgen[13]) mit Geldstrafe bis zum zehnfachen, im Rückfalle[13]) bis zum zwanzigfachen Betrage des entzogenen Gefälles zu bedrohen.[12]) Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.[14])

IV. Die Uebertretung[14a]) der betreffenden Vorschriften unterliegt der Aburteilung der hiefür zuständigen Gerichte.[14a]) Der Uebertreter kann durch unbedingte freiwillige Unterwerfung unter den Ausspruch der Gemeindeverwaltung die richterliche Aburteilung abwenden, in welchem Falle dieser Ausspruch die Wirkung eines rechtskräftigen richterlichen Urteils hat.[15])

---

[13]) Die Worte „im Rückfalle" ꝛc. beziehen sich lediglich auf die Worte „bei höheren Beträgen".

Bei Defraudationen, welche den Betrag von 2 Gulden 30 Kreuzer = 4 M. 50 Pfg. nicht übersteigen, gibt es nur die eine Geldstrafe bis zu 45 M. (oder 25 Gulden).

[14]) Diese Bestimmung ist noch in Kraft.

Die betreffenden Strafgelder sind von der eigentlichen Gemeindekasse, nicht von der Armenkasse zu vereinnahmen. Siehe auch oben Art. 39 Anm. 6.

[14a]) Die gerichtliche Aburteilung erfolgt gemäß § 27 Nr. 1 und 2 und § 73 Nr. 1 des Reichs-Ger.-Verf.-Ges. — vorbehaltlich § 75 Ziff. 15 l. c. — durch die Strafkammer des kgl. Landgerichts, wenn die betreffende Uebertretung mit Geldstrafe über 600 M. bedroht ist, außerdem durch das Schöffengericht. In jedem Falle aber haben diese Zuwiderhandlungen den Charakter von Uebertretungen.

Siehe hiezu Art. 5 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Str.-Proz.-Ordn.: Handlungen, welche durch ein neben dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich in Geltung gebliebenes Landesgesetz mit Strafe bedroht sind und vor Inkrafttreten jenes Gesetzbuchs die Eigenschaft von Polizeiübertretungen oder Uebertretungen an sich trugen, behalten in strafrechtlicher Beziehung auch künftig die Eigenschaft von Uebertretungen, wenngleich die hiefür angedrohte Strafe dasjenige Maß übersteigt, welches in § 1 Abs. 3 und § 18 des Reichs-Str.-Gesetz-Buches für Uebertretungen festgesetzt ist.

[15]) Diese gegenwärtige Fassung erhielt Art. 41 Abs. IV der Gem.-Ordn. durch den Art. 4 des Gesetzes vom 19. Januar 1872 „die Abänderungen einiger Bestimmungen der Gem.-Ordn. ꝛc. betreffend". Zu diesem Abs. IV bezw. dessen Vollzug sind die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

§ 6 Abs. 2 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Str.-Proz.-Ordn.: Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren im Verwaltungswege bei Uebertretungen, wegen deren die Polizeibehörden zum Erlaß einer Strafverfügung befugt sind, und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insoweit nicht die §§ 453, 454, 455 und 459 bis 463 der Strafprozeßordnung abändernde Bestimmungen treffen.

Art. 3 Ziff. 2 und 13, ferner Art. 97 Abs. 1, Art. 86, 87 Abs. 1, 88 Abs. 1, 89 Abs. 1—3 und 5, 90—92 des bayer. Ausführungsgesetzes zur Reichs-Str.-Proz.-Ordn. vom 18. August 1879 und die §§ 459 bis 463 der Reichs-Str.-Proz.-Ordn. selbst. Diese Bestimmungen lauten: Art. 3 Ziff. 2 und 13 des Ausführungsgesetzes: „Von den bisher geltenden landesgesetzlichen Normen über Strafrecht und Strafverfahren bleiben mit den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Abänderungen und Zusätzen in Kraft:

V. Die Rückvergütung des Lokalaufschlags bei der Ausfuhr von Bier[16]), sowie die Bestrafung der Defraudation und der Zu-

2) Die in den Gemeindeordnungen für die Landesteile rechts des Rheins und für die Pfalz, sowie in dem Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt enthaltenen Strafbestimmungen nebst den einschlägigen Vorschriften über das Verfahren im Verwaltungswege vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 97 des gegenwärtigen Gesetzes rc. rc.

13) Die noch geltenden strafrechtlichen Vorschriften über Verfehlungen in Bezug auf Zoll-, Steuer-, Aufschlag- und ähnliche Gefälle und Abgaben, einschließlich der Strafbestimmungen in Bezug auf Weg-, Brücken- und Pflastergeldabgaben an den Staat, an Gemeinden und sonstige Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen sowie die bezüglich dieser Verfehlungen erlassenen Vorschriften über das Verfahren im Verwaltungswege, vorbehaltlich der in Art. 85—101 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen besonderen Bestimmungen."

Art. 97 Abs. I; ferner Art. 86, 87 Abs. 1, 88 Abs. 1, 89 Abs. 1—3 und 5, 90 und 91 siehe oben Bd. I § 86 S. 405 Anm. 9.

Art. 92: „Die Veräußerung der eingezogenen Gegenstände wird, ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder im Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Zollbehörde (hier: Gemeindebehörde) bewirkt.

Ebenso erfolgt durch dieselbe die Vollstreckung von rechtskräftigen Strafbescheiden auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzugs."

§§ 459 bis 463 der Reichs-Str.-Proz.-Ordn. siehe oben Bd. I § 86 S. 405 f. Anm. 10.

Ueber dieses sogenannte Bescheidverfahren, nach welchem die Gemeindeverwaltungen die Uebertretungen der nach Art. 41 Abs. III erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften verfolgen können, siehe oben Bd. I § 86 S. 404 bis 407; das dortselbst geschilderte Verfahren ist analog auch hier in Anwendung zu bringen. Weiter ist noch zu bemerken: die Gemeindeverwaltungen — d. h. der Magistrat oder der Gemeindeausschuß — sind wohl berechtigt, nicht aber verpflichtet, den Weg des Bescheidverfahrens zu betreten; doch wird sich derselbe zunächst in der Regel stets empfehlen. Wird dieser Weg eingeschlagen, so ist auf erfolgte Anzeige hin der Thatbestand genau festzustellen und dann durch förmlichen Beschluß des Magistrats bezw. des Gemeindeausschusses Strafbescheid zu erlassen, hierauf derselbe rechtsförmlich auszufertigen, zuzustellen und — soferne innerhalb der Frist von einer Woche nicht gemäß § 459 der Reichs-Str.-Proz.-Ordn. Einspruch erhoben wird, — zu vollstrecken. Die Vollstreckung erfolgt laut des oben angeführten Art. 92 des Ausführungsgesetzes auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges gemäß Art. 4 bis 8 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civil-Proz.-Ordn. vom 23. Februar 1879.

[16]) Siehe oben § 108 S. 382 f. und Anm. 11 bis 12 b daselbst, besonders die Ausführungen der in Anm. 11 a und 12 Nr. I lit. a genannten Plenar-Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 12. Dezember 1884 Bd. 5, 333 ff.

Darauf, ob das Bier stärker oder schwächer eingebraut ist, kommt es nicht an; auch von schwach eingebrautem Bier ist, soferne es nur primäres Erzeugnis von Hopfen und versteuertem Malz und nicht sogenanntes Nachbier, Hainzle oder Scheps ist (siehe oben S. 383 Anm. 11 a Abs. 2), der Lokalmalzaufschlag zu entrichten, doch nicht nach dem allgemein normierten Satz bezw. nicht in einem höheren Betrag als überhaupt ein Aufschlag hiefür entrichtet wurde, gleichzeitig unter Abzug eines Betrages für die betreffenden Verwaltungskosten. Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 1, 458 oben in § 108 Anm. 12 Nr. I lit. d. — Für Flaschenbier wird keine Rückvergütung gewährt, desgleichen auch nicht für verdorbenes, lediglich zu Essig verwendbares Bier. Siehe bezüglich der Rückvergütung noch des Weiteren die hier analog zur Anwendung gelangende Anweisung, betreffend die Rückvergütung des ärarialischen Malzaufschlags, vom 22. Dezember 1889 (Ges.- u. Verordn.-Bl. 683 Web. 20, 47 ff.), sowie den oben S. 876 abgedruckten Art. 88 des Malz-

widerhandlung gegen die zur Kontrolle und Sicherung dieses Gefälles gesetzlich erlassenen Vorschriften[17]) ist nach den Bestimmungen des Malzaufschlaggesetzes zu bemessen.

II. Gemeindeumlagen.[1])

Art. 42 (33).

Zur Bestreitung von Ausgaben, welche den Gemeinden nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder gesetzmäßigen Beschlüssen obliegen, können Gemeindeumlagen erhoben werden.[2])

Art. 43 (34).[1])

I. Umlagenpflichtig[2]) sind nach Maßgabe der nachfolgenden

---

aufschlagsgesetzes nebst der in Bd. I § 82 S. 374 Anm. 4 (desgl. bei Web. **15**, 751) abgedruckten Verordn. vom 5. August 1882 „die Rückvergütung des Malzaufschlags betreffend".

[17]) Diese gesetzlich erlassenen Vorschriften sind enthalten in den oben bei § 108 S. 376 f. abgedruckten Art. 84 bis 88 des Malzaufschlagsgesetzes.

Zu Art. 42.

[1]) Hierüber siehe die ausführlichen Erörterungen oben in § 111, desgleichen die Bemerkung in Anm. 1 Abs. 2 zu diesem §, oben S. 395.

[2]) Für fakultative oder freiwillig übernommene Ausgaben, welche auf gesetzmäßig gefaßten Beschlüssen der gemeindlichen Organe beruhen, können ebenso Umlagen erhoben werden, wie zur Erfüllung der nach Art. 38 der Gem.-Ordn. den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen. Diese Befugnis der Gemeinden ergibt sich aus dem in Art. 1 der Gem.-Ordn. ausgesprochenen Grundsatze des freien Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinden innerhalb der vom Gesetze gezogenen Grenzen, welcher die ganze Gemeindeordnung beherrscht.

Vergl. oben § 94 S. 19 f.; ferner Geib Bd. **1** S. 235 zu Art. 33 der pfälz. Gem.-Ordn.

Vorausgesetzt ist aber ausdrücklich, daß die diesbezüglichen Beschlüsse gesetzmäßig sind d. h. daß sie sowohl in Bezug auf ihren materiellen Inhalt als auch in Bezug auf die Art und Weise ihres formellen Zustandekommens mit keiner gesetzlichen Bestimmung in Widerspruch stehen. Siehe v. Kahr S. 484; Bl. für admin. Pr. Bd. **47**, 234 f.; ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 10. Oktober 1884 Bd. **5**, 298 oben § 111 S. 396 Anm. 3.

Bl. für admin. Pr. Bd. **22**, 153 Anm. 7 und Bd. **24**, 305 ff. und hiezu Bd. **47**, 228 ff.: Gemeindeausgaben und Gemeindeumlagen für gesetzlich nicht notwendige Zwecke; weiter **23**, 200; **28**, 55; **39**, 39; **42**, 48.

Vergl. jedoch Art. V des Umlagengesetzes von 1819, ferner Art. 39 Abs. II, 47, 55, 56 der Gem.-Ordn.

Vergl. ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 7. Mai 1886 Bd. **8**, 9: Die Erhebung von Gemeindeumlagen ist nur zur Deckung eines der Gemeinde thatsächlich, nicht blos scheinbar erwachsenden Bedarfes zulässig. Siehe hiezu v. Kahr S. 486 Anm. 9 b.

Zu Art. 43.

[1]) Siehe zu Art. 43 oben § 111 S. 395 ff. Die Bestimmungen des Art. 43 ff. sind durchaus zwingender Natur und ist daher eine von diesen Bestimmungen abweichende Regelung der Umlagenpflicht durch vertragsmäßiges Uebereinkommen oder durch Herkommen oder durch Verzicht der Gemeinde unzulässig. Siehe v. Kahr S. 518 Anm. 3.

Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **3**, 605: Abgesehen von den Ausnahmsfällen des Art. 44 ist nach der Gem.-Ordn. von 1869 die Umlagenbefreiung einzelner Kategorien von Pflichtigen grundsätzlich verworfen.

Artikel alle diejenigen, welche in der Gemeinde mit einer direkten Steuer angelegt[3]) sind, auch wenn sie nicht im Gemeindebezirke[4]) wohnen.[5])

II. In der Gemeinde wohnhafte Staatsangehörige, welche Kapitalrenten aus dem Auslande beziehen, sind auch dann nach dem vollen Betrage der mit Einrechnung dieser Renten sich entziffernden Kapitalrentensteuer umlagenpflichtig, wenn dieser Betrag für die Staatskasse nicht erhoben wird. Dasselbe gilt auch von juristischen Personen und privatrechtlichen Vereinigungen, welche in der Gemeinde ihren gesetzlichen Wohnsitz haben.[6])

III. Das Staatsärar ist bezüglich seiner im Gemeindebezirke gelegenen Besitzungen und daselbst betriebenen Gewerbe vorbehaltlich des Art. 44 umlagenpflichtig, wenn auch die ermittelte Steuer für die Staatskasse nicht zur Erhebung gelangt.[7])[8])[9])

Ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 261 und Bd. 15, 51 in § 111 S. 400 Anm. 12 Abs. 1 und 3.

[2]) Die Umlagenpflicht ist eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit, welche eine Geldleistung zum Gegenstand hat.

[3]) Entscheidend ist die Veranlagung mit einer direkten Steuer d. h. Grund-, Haus-, Gewerbe-, Kapitalrenten-, Einkommen- und Hausier-Steuer. (Bezüglich der Grubenfeldabgabe siehe unten Anm. 7 Abs. 2 a. E.) Die Steuerveranlagung ist ausschließlich Sache der Finanzbehörden. Ueber den Begriff der Steuerveranlagung siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes oben S. 160 in § 95 a Anm. 135 I lit. a und b; vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 26. November 1880 Bd. 2, 249 oben § 111 S. 398 Anm. 8 a und vom 21. September 1883 Bd. 4, 554, oben § 94 a bei Art. 3 der Gem.-Ordn. Anm. 30 a I lit. n, desgleichen in Bd. 12, 309 unten in Anm. 9 lit. b. Siehe auch v. Kahr.

Endlich die Plenar-Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 16. Januar 1896 unten in Anm. 9 lit. g.

[4]) D. h. im Bezirke der betreffenden politischen Gemeinde.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindeumlagen setzt einerseits das Vorhandensein eines genau abgegrenzten Gemeindebezirkes, andrerseits die Steuerveranlagung in diesem Bezirke voraus. Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes oben in Anm. 3, ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 8, 708: Die Frage der Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einer Gemeindemarkung ist präjudiziell für die Frage der Umlagenpflicht des Grundbesitzers und daher vor der letzteren zur Entscheidung zu bringen. (Siehe auch Bd. 1, 278.)

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 15, 269: Art. 43 und 45 der Gem.-Ordn. beziehen sich nicht auf die Steuergemeinde, sondern auf die politische Gemeinde. Es ist daher die Zugehörigkeit einer gewerblichen Betriebsstätte zur politischen Gemeinde die unentbehrliche Voraussetzung der Umlagenpflicht aus der betreffenden Gewerbsteuer.

[5]) Ueber den Begriff „Wohnen“ siehe oben § 95 a S. 123 Anm. 13.

Vergl. hiezu die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Bd. 6, 285 und 10, 245 unten in Anm. 9 lit. a.

[6]) Die Bestimmung des Abs. II ist hinfällig geworden, nachdem durch § 11 des Finanzgesetzes vom 27. Juli 1874 (Web. 10, 377) — (siehe auch Kapitalrentensteuergesetz vom 19. Mai 1881 Art. 1 Abs. 2 und Art. 9 [Web. 15, 128 und 126]) — die Steuerfreiheit der aus dem Auslande bezogenen Kapitalrenten aufgehoben wurde. (Vergl. auch Web. 7, 690 und Note 89 daselbst.)

[7]) Das Staatsärar hat demnach Gemeindeumlagen zu bezahlen aus der für dasselbe zu ermittelnden Haus-, Grund- und Gewerbe-Steuer. § 2 des Haussteuergesetzes, § 117 des Grundsteuergesetzes und Art. 6 des Gewerbesteuergesetzes

von 1881, desgleichen auch für den staatlichen Bergwerksbetrieb bezw. das staatliche Bergwerkseigentum Art. 9 des Einkommensteuergesetzes von 1881. Siehe v. Kahr S. 522.

Die im Betriebe des Staates befindlichen Verkehrsanstalten sind nach Art. 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes nicht steuer-, also auch nicht umlagenpflichtig; von der Grubenfeldabgabe (Gesetz vom 6. April 1869) werden Umlagen nicht erhoben.

Für die ärarialischen Gebäude, welche zu Dienstwohnungen verwendet werden, ist aus der zu ermittelnden Haus- und Grundsteuer die Umlage in der Regel zu entrichten. Siehe dagegen den nächsten Absatz und unten Anm. 9 lit. f, ferner Art. 44 Abs. I Ziff. 2 und Anm. 3—5 hiezu, unten S. 424.

Bezüglich der nach § 2 des Haus- und § 36 des Grundsteuergesetzes steuerfreien, zum öffentlichen Gebrauche dienenden Gebäude oder Grundstücke werden, auch wenn sie im Besitze des Staates sind, eben wegen der Steuerfreiheit, die sie überhaupt genießen, keine Umlagen bezahlt.

Nach § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873*) (Web. 9, 766): Die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände betr., ferner § 21 des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875 und Art. 16 Abs. I lit. b des Gewerbsteuergesetzes von 1881 gilt für den Reichsfiskus und die in Bayern befindlichen Reichsbanknebenstellen bezüglich der Umlagenpflicht das Nämliche, was für das bayer. Staatsärar gilt.

Bezüglich der Vertretung des Staatsärars in Umlagenangelegenheiten siehe die Finanz-Min.-E. vom 21. März 1870. Nach derselben erscheint der betreffende kgl. Rentbeamte als ärarialischer Vertreter.

Weiter siehe die Min.-E.:

vom 4. Oktober 1864 (Web. 6, 375): Die Umlagenbeiträge des kgl. Aerars, hier die Belegung der Finanzrechnungen bezüglich dieser Umlagen, und die Min.-E. gleichen Betreffs vom 4. Oktober 1870 (Web. 8, 663), ferner die Min.-E. vom 5. Februar 1886 (Web. 17, 643) über die Beitragsleistung des Staatsärars zu den Gemeinde- und Distriktsumlagen. Siehe hiezu unten S. 429 Anm. 1 zu Art. 46.

⁸) Ausnahmen von der Umlagenpflicht gibt es nur nach Art. 44, 45 Abs. III und Art. 206 Abs. II Ziff. 2 der Gem.-Ordn. bezw. Art. V des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreffend.

Andere Befreiungen von der Umlagenzahlung können nicht Platz greifen. Siehe oben Anm. 1 und Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 1, 224 in § 111 Anm. 21. Ueber die Bestimmung des erwähnten Art. V des Umlagengesetzes von 1819 siehe Näheres unten bei Art. 206 Abs. II Ziff. 2, desgleichen die daselbst angeführten Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes; ferner von Kahr S. 524 ff.: Anhang zu Art. 43.

⁹) Zu Art. 43 verweisen wir noch auf folgende Entscheidungen des Verw.-Ger.-Hofes und nachstehende Abhandlungen.

I. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. vom 4. Dezember 1885 Bd. 6, 285: Die Verpflichtung zur Zahlung von Gemeindeumlagen wird nicht schon durch die Thatsache der Steueranlage in der Gemeinde begründet, sondern setzt vielmehr eine durch Wohnsitz oder Realbesitz (einschließlich gewerblicher Einrichtungen) des Besteuerten im Gemeindebezirke geschaffene, vermittelst der Steueranlage nur ziffermäßig zum Ausdruck gebrachte persönliche oder sachliche Beziehung desselben zur Gemeinde voraus.

Siehe hiezu Entsch. vom 28. September 1883 Bd. 4, 562: Die Nachholung der an dem früheren Aufenthaltsorte eines Steuerpflichtigen hinterzogenen Steuern und der lediglich durch das Steuernachholungsverfahren veranlaßte Eintrag in die Steuerliste derjenigen Gemeinde,

*) Diese Bestimmung lautet: Hinsichtlich der Befreiung von Steuern und sonstigen dinglichen Lasten sind die im Eigentume des Reiches befindlichen Gegenstände den im Eigentume des einzelnen Staates befindlichen gleichartigen Gegenständen gleichgestellt.

Art. 44 (35).[1])

I. Zu Gemeindeumlagen können nicht beigezogen werden:

in welcher sich der Steuerpflichtige zur Zeit der Nachholung aufhält, vermag eine Umlagenpflicht desselben in der letzteren Gemeinde für den Zeitraum der Steuernachholung nicht zu begründen.

Ferner Plenar-Entsch. vom 13. November 1888 Bd. **10**, 245.

b. vom 23. Juli 1890 Bd. **12**, 309: Die Frage, in welcher Gemeinde eine Steuerveranlagung zu erfolgen habe, ist der Würdigung der Behörden der inneren Verwaltung entzogen und kann in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten über eine an die Steueranlage geknüpfte Umlagenpflicht auch nicht als bloßer verwaltungsrechtlicher Präjudicialincidentpunkt betrachtet werden. Vergl. oben Anm. 3.

c. vom 6. November 1889 Bd. **11**, 528: Ob und inwieferne die Entscheidung über die Umlagenpflicht einer Person für ein bestimmtes Jahr zugleich eine Entscheidung über das gesamte, der Umlagenverbindlichkeit jener Person zu Grunde liegende Rechtsverhältnis in sich geschlossen und letzteres daher auch in Bezug auf Umlagen späterer Jahre anerkannt oder verneint hat, muß nach den Umständen des einzelnen Falles beurteilt werden. Siehe auch Entsch. in Bd. **13**, 505.

d. vom 12. Oktober 1892 Bd. **14**, 47: Der Ausspruch des Civilrichters, daß in der Schulhausbaupflicht die Verbindlichkeit zur Leistung der Hand- und Spanndienste nicht enthalten sei, befreit den Baupflichtigen von der öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeit der Beitragsleistung zu den Kosten der Hand- und Spanndienste mittels Umlagen dann nicht, wenn die Gemeinde in gesetzmäßiger Weise den desfallsigen Aufwand auf die Gemeindekasse übernommen hat.

e. vom 19. Dezember 1894 Bd. **16**, 103 oben S. 400 in § 111 Anm. 11 Abs. 6.

f. vom 19. Juni 1895 Bd. **16**, 276: Die einem Rentamtmann in dem Amtsgebäude eingeräumte Dienstwohnung ist in der Regel als für den Hauptzweck des Gebäudes unentbehrlich im Sinne des Art. 44 Abs. 1 Ziff. 2 der Gem.-Ordn. zu erachten. Siehe Anm. 3 zu Art. 44 und oben Anm. 7 Abs. 3.

g. Plenar-Entsch. vom 16. Januar 1896 Bd. **17**, 35: Die Nachzahlungserhöhung im Sinne des Art. 38 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1881, die Kapitalrentensteuer betreffend, ist eine nachträgliche Steuerveranlagung und deshalb umlagenpflichtig.

Siehe oben Anm. 3 a. E.

(Diese Plenar-Entsch. ändert die Entsch. in Bd. **4**, 562; **7**, 293 und **9**, 75.)

h. vom 23. Dezember 1895 Bd. **17**, 102: Verpachtete Grundstücke dienen nicht unmittelbar den Zwecken einer Wohlthätigkeitsstiftung im Sinne des Art. 44 Abs. 1 Ziff. 2 der Gem.-Ordn.

Siehe Anm. 2 zu Art. 44.

(Ueberhaupt sind diejenigen Grundstücke und Gebäude nicht umlagenfrei, aus deren Erträgnissen eine öffentliche Anstalt Mittel zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse erhält, so z. B. genießt eine öffentliche Krankenanstalt wohl Umlagenfreiheit für einen Garten, der zur Erholung der Rekonvalescenten benutzt wird, nicht aber von einem solchen, der zur Gewinnung von Produkten oder zur Erzielung einer Rente dient.)

Siehe S. 426 Anm. 5 lit. e a. E. und f.

Zu Art. 44.

[1]) Die Bestimmungen des Art. 44 sind Ausnahmsbestimmungen, daher strictissime, also im Zweifel zu Gunsten der Umlagenberechtigung der Gemeinde auszulegen.

1) Schlösser und Gärten, welche zur kgl. Civilliste gehören, desgleichen Schlösser nebst den dazu gehörigen Gärten, welche sich im Privateigentum des regierenden Königs befinden;

2) Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar[2]) zu Zwecken des Staates, der Gemeinde, des Gottesdienstes, des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen. Befinden sich in einem solchen Gebäude Dienst- oder Mietwohnungen, die für den Hauptzweck des Gebäudes nicht unentbehrlich[3]) sind, so kann dasselbe nach Maßgabe der Mietertragsfähigkeit dieser Wohnungsräume zu den Umlagen beigezogen werden;[4])[5])

---

[2]) Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 17, 102 in Anm. 9 lit. h zu Art. 43.

[3]) Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 16, 276 in Anm. 9 lit. f zu Art. 43 und Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 22. März 1893 Bd. 14, 201: Die Rektorswohnung in dem Staatsgebäude eines humanistischen kgl. Gymnasiums ist nicht schon infolge der einem solchen Gebäude zukommenden Haussteuerfreiheit, sondern nur dann von der Beiziehung zu Gemeindeumlagen frei zu lassen, wenn im Sinne des Art. 44 Abs. I Ziff. 2 der Gem.-Ordn. nach den jeweiligen Verhältnissen diese Wohnung für den Hauptzweck des Gebäudes unentbehrlich ist.

Siehe auch nachstehende Anm. 4 und Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Anm. 5.

[4]) Für die Anwendung in der Praxis sind hier von Bedeutung die betr. Ausschußverhandlungen. Bei denselben äußerte der Ausschußreferent (mitgeteilt bei v. Kahr S. 537): Wenn der Zweck eines Gebäudes darin besteht, daß für Zwecke der Wohlthätigkeit oder des Staates bestimmte Personen darin wohnen müssen (z. B. Kasernen, Spitäler), so ist dieses Gebäude unbedingt steuerfrei. Nur dann, wenn außer den durch die Zwecke der Wohlthätigkeit oder des Staates erforderlichen noch sonstige Wohnungen sich darin befinden, können diese nach ihrer Ertragsfähigkeit eingesteuert werden. Nur solche Wohnungen, die nicht strikte den öffentlichen Zwecken dienen, können besteuert werden, nicht aber solche, deren Benutzung mit dem Zwecke des Hauses und der Anstalt zusammen fallen. (So dient z. B. eine Kaserne den öffentlichen Zwecken des Staates, die Wohnungen der Soldaten darin können also nicht besteuert werden; das Gleiche gilt in Bezug auf Krankenhäuser von den Lokalitäten für Kranke, für das Wartepersonal und das ärztliche Hilfspersonal; wenn aber der Direktor des Krankenhauses eine Wohnung darin hat, so kann diese allerdings besteuert werden.) — Was die Wohnungen der Eisenbahnbediensteten betrifft, so fallen die Wohnungen der Oberbeamten, die sich nicht mit Notwendigkeit im Hause befinden müssen, unter die Steuerpflicht; sind es aber Wohnungen des im Hause unentbehrlichen Unterpersonales z. B. der Hausmeister, so fallen sie nicht darunter.

Die Frage, ob etwas zur Erfüllung des Zweckes notwendig ist, muß in concreto mit Rücksicht auf die Erfahrung in anderen Fällen entschieden werden. So ist es wohl z. B. für wünschenswert zu halten, wenn jeder Bezirksamtmann und Landrichter (Oberamtsrichter) in dem Gebäude wohnt, wo er sein Amtslokal hat, aber daß dies notwendig sei, ist nicht anzuerkennen, denn in einer Reihe von Fällen wohnt der Bezirksamtmann &c. in einem Privathause.

In allen Fällen ist eben immer zu fragen, ob der betreffende Beamte oder Bedienstete des Dienstes halber im Gebäude wohnen müsse.

Weiter siehe über diese Frage v. Kahr S. 538 f.; ferner die Ausführungen einerseits in der Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 19. Juni 1895 Bd. 16, 276 (Dienstwohnung eines Rentamtmanns, siehe oben Anm. 9 lit. f zu Art. 43),

andrerseits vom 22. März 1893 Bd. **14**, 201 (Dienstwohnung eines Gymnasialrektors, oben Anm. 3).

Siehe ferner Bl. für admin. Pr. Bd. **21**, 29; **24**, 158; **30**, 236.

Eine Befreiung der Pfarrpfründen findet nicht mehr statt, soweit sie mit direkten Steuern angelegt sind.

Vergl. auch K.-Min.-Entschl. vom 22. November 1871 (Web. **9**, 158): Die Zahlung von Gemeinde- und Distriktsumlagen Seitens gering dotierter kirchlicher Pfründen betreffend, und Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **3**, 603 unten in Anm. 5 lit. a.

Ueber die Umlagenpflicht der Volksschullehrer siehe Bl. für admin. Pr. Bd. **24**, 221.

Nach den Motiven findet ferner in denjenigen Fällen, in welchen der Genuß ärarialischer Besitzungen als Gehaltsteil an einzelne Beamte überlassen ist, eine Beiziehung des Aerars zu Gemeindeumlagen nicht statt, insolange die Inhaber den ihnen überlassenen Naturalgenuß als Einkommen zu versteuern haben. Dient ein Gebäude der Ausübung eines Gewerbes Seitens der Staaten, wie z. B. die Gebäude der kgl. Bank, so ist natürlich von Befreiung keine Rede. Siehe Weber, Comm. zur Gem.-Ordn. S. 75 zu Art. 44.

⁵) Siehe außer den in Anm. 3 genannten noch folgende Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. Bd. **3**, 603: Die Besitzer kirchlicher Pfründen sind hinsichtlich ihrer Einkommensteuer, auch wenn das Pfründeeinkommen die Kongrua nicht erreicht, als konkurrenzpflichtig zu den Umlagen der politischen Gemeinde zu erkennen, unbeschadet der Frage, ob dieselben etwa für die entrichteten Umlagen Ersatz Seitens der Kirchengemeinde beanspruchen können. Siehe vorstehende Anm. 4 Abs. 6 und 7.

b. vom 17. Dezember 1880 Bd. **2**, 310: Die Reichsbankanstalten sind bezüglich ihres Gewerbebetriebes in Bayern nicht gemeindeumlagenpflichtig.

c. Plenar-Entsch. vom 11. Dezember 1885 Bd. **7**, 19:

Ueber die Unentbehrlichkeit einer Dienstwohnung im Sinne des Art. 44 Abs. I Ziff. 2 der Gem.-Ordn. hat letztinstanziell der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden.

Die einzelnen Gebäude einer Eisenbahnstation sind in ihrer Verbindung als Gesamtanlage aufzufassen und ist der Begriff „Gebäude“ im Sinne des genannten Artikels der Gem.-Ordn. auf die Gesamtanlage zu beziehen.

Wenn daher im Rayon einer Eisenbahnstation das Vorhandensein einer oder mehrerer Dienstwohnungen für die Erfüllung des Hauptzweckes der Anlage notwendig — unentbehrlich — erscheint, so ist es gleichgiltig, ob für diese Wohnungen ein Gebäude ausschließlich bestimmt und verwendet ist, oder ob dieselben Bestandteile von Gebäulichkeiten bilden, welche außerdem einem realen Betriebszwecke der Anlage dienen; auch kommt es nicht darauf an, ob der persönliche und reale Betriebszweig in demselben Gebäude der Station zur Erfüllung gelangt. Für die thatsächliche Beurteilung der Unentbehrlichkeit einer solchen Dienstwohnung ist nur der geregelte und ordnungsmäßige Dienstgang maßgebend.

Die Entscheidung über die Umlagenbefreiung von Dienstwohnungen in einer Eisenbahnstation bildet eine nach den wechselnden Dienstesbesetzungs- und Betriebsverhältnissen der betreffenden Eisenbahnstation von Fall zu Fall zu beurteilende Frage.

d. Bd. **7**, 131: Eine Kaserne dient unmittelbar der Erfüllung eines staatlichen Zweckes.

3) die in § 55 der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde bezeichneten Besitzungen der Standesherren, woferne letztere nicht Vorteile aus dem Gemeindeverbande ziehen.[6])

Dienstwohnungen der Landwehrbezirks-Feldwebel sind als ein Kasernenbestandteil zu erachten.

e. Bd. **11**, 410 f.: Das Vorhandensein der Voraussetzungen des Art. 44 Abs. I Ziff. 2 der Gem.-Ordn. kann nicht blos für einen aus einer Vielheit von Grundstücken bestehenden Gesamtbesitz des Staates, sondern auch für einzelne Teile eines ärarialischen Gesamtbesitzes in Streit gezogen werden.

Für die Umlagenpflicht oder Umlagenfreiheit dieser Grundstücke ist die thatsächliche Verwendung derselben im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung zu der Zeit, für welche Gemeindeumlagen beansprucht werden, maßgebend.

Die Erzielung eines Nebenertrages von einem den Zwecken des Staates unmittelbar dienenden Grundstücke schließt die sonst gerechtfertigte Gemeindeumlagenfreiheit nicht aus. Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **17**, 102 bei vorstehendem Art. 43 Anm. 9 lit. h.

f. Bd. **12**, 120: Für die Umlagenpflicht oder Umlagenfreiheit von Grundstücken, die einem öffentlichen Zwecke dienen, ist die thatsächliche Verwendung derselben entscheidend. Die gesetzliche Voraussetzung des unmittelbaren Dienens von Grundstücken für Staatszwecke erfüllt sich bei direkter Benutzung derselben für den speziellen staatlichen Zweck.

Die in landwirtschaftlichen Selbstbetrieb genommenen Grundstücke eines Arbeitshauses dienen einem Staatszweck.

g. Bd. **13**, 536: Die den kommandierenden Generalen der bayer. Armee zu Dienstwohnungen eingeräumten Gebäude dienen, solange sie bestimmungsgemäß verwendet sind, unmittelbar einem Staatszwecke im Sinne des Art. 44 Abs. I Ziff. 2 der Gem.-Ordn.

[6]) Diesen § 55 siehe oben Bd. I § 90 a S. 565; auch Anm. 32 daselbst. Ferner vergl. hiezu nachstehende Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. Bd. **3**, 565: Unter den in § 55 der 4. Beilage zur Verfassungsurkunde und Art. 44 Abs. I Ziff. 3 der Gem.-Ordn. erwähnten Vorteilen aus dem Gemeindeverbande, deren Bezug die dort statuierte Umlagenfreiheit der Standesherren rücksichtlich der von ihnen zur Zeit der Emanierung der Verfassungsurkunde innegehabten Besitzungen ausschließt, sind nicht blos die aus Nutzungen des Gemeindevermögens fließenden Vorteile zu verstehen, sondern alle Vorteile aus gemeindlichen Einrichtungen und Anstalten, welche den Standesherren vermöge der rechtlichen Stellung zwischen Gemeinde und Gemeindeangehörigen zu Teil werden, und von deren Genuß die Standesherren ausgeschlossen wären, wenn deren Besitzungen dem Gemeindeverbande nicht angehören würden.

b. Bd. **4**, 581: Unter den in § 55 der 4. Beilage zur Verfassungsurkunde bezeichneten Besitzungen der Standesherren, welche unter der dort bestimmten Voraussetzung nicht zu Gemeindeumlagen beigezogen werden können, sind nur die ehemals reichsständischen Besitzungen derselben, nicht auch jene Besitzungen zu verstehen, welche die Standesherren erst nach ihrer Mediatisierung erworben haben. Siehe auch Bd. **5**, 56.

c. Bd. **7**, 120 f.: Für die einem Gemeindeverbande angehörigen ehemals reichsständischen Besitzungen eines Standesherren erwächst im Falle einer Umlagenerhebung eine Umlagenpflicht nur insoweit, als die Umlage zur Deckung des Bedarfes für eine gemeindliche Einrichtung

II. Verpflichtungen, welche dem Hausbesitzer als solchem nach polizeilichen Vorschriften obliegen, bleiben vorbehalten.[7])

Art. 45 (36 Abs. 1, 2).*)

I. Die sämtlichen in der Gemeinde zu erhebenden oder nach Art. 43 Abs. II und III und Art. 44 Ziff. 2 zu berechnenden direkten Steuern der Umlagenpflichtigen bilden den Maßstab für die Verteilung der Gemeindeumlagen.[1])

---

dient, aus welcher der Standesherr hinsichtlich der bezeichneten Besitzungen jeweilig einen Vorteil zieht.

d. Weiter siehe hierüber auch die Entsch. in Bd. **9**, 33 f., Bd. **9**, 97 f., ferner Bd. **11**, 549: Die in einem verwaltungsrechtlichen Streitverfahren über Gemeindeumlagenpflichtigkeit von einer Gemeinde erfolgte ausdrückliche Anerkennung der Eigenschaft eines Grundstückes als eines vormals reichsständischen Besitzes enthebt die zuständige Behörde nicht der Aufgabe, die Frage nach der reichsständischen Eigenschaft dieser Grundstücke selbständig zu untersuchen und in Würdigung zu ziehen. Eine verwaltungsrechtliche Entscheidung kann nicht auf einen Thatumstand gegründet werden, über welchen nicht verhandelt wurde.

[7]) Welcher Art diese Verpflichtungen sind, ist im einzelnen Falle auf Grund der einschlägigen Polizeigesetze oder der betr. ober-, distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften zu ersehen. Auf Grund des Art. 44 Abs. II können solche Verpflichtungen nicht auferlegt werden. Diese polizeilichen Vorschriften werden vielmehr auf Grund des § 366 Ziff. 10 des Reichs-Str.-Ges.-B. und des Art. 2 Ziff. 6 des Polizei-Str.-Ges.-B. erlassen und beziehen sich auf Herstellung und Reinigung von Trottoirs, auf Pflasterung und Reinigung von Straßenteilen, Herstellung bezw. Sicherung von Ortsstraßen rc.

Siehe hiezu § 62 der allgemeinen Bauordnung vom 31. Juli 1890; §§ 80 und 81 der Münchener Bauordnung vom 29. Juli 1895;

Bayer. Gem.-Zeitg. Jahrg. 1891 S. 302 ff., auch 404, und dagegen Jahrg. 1892 S. 76 ff., ferner v. Kahr S. 552 f.

Vergl. weiter Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 1. Februar 1881 Bd. **2**, 530: Zur letztinstanziellen Entscheidung über bestrittene, auf Grund polizeilicher Vorschriften in Anspruch genommene Verbindlichkeiten in Bezug auf die Herstellung der Straßentrottoire in einer Gemeinde durch die angrenzenden Haus- und Grundbesitzer ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig.

Bl. für admin. Pr. Bd. **26**, 1 ff.; 17 ff.; 33 ff.; Bd. **45**, 31 f.

Vergl. hiezu Entsch. des obersten Ger.-Hofes in Strafsachen Samml. Bd. **5**, 74 und Bd. **6**, 567. v. Kahr S. 553 und die daselbst angegebenen oberstrichterlichen und oberlandesgerichtlichen Entscheidungen, besonders die oberlandesgerichtlichen Entsch. im Min.-Bl. 1885 S. 239; 1886 S. 52; 1888 S. 241 und 424; 1891 S. 359; 1895 S. 568 und 329; 1896 S. 105.

Zu Art. 45.

*) Siehe hiezu v. Kahr S. 554—563.

[1]) Nach den Gesetzes-Motiven hat der hier bestimmte Maßstab für die Folge zur festen Norm zu dienen, von der die Gemeinden behufs etwaiger höherer Belastung einzelner Steuergattungen und dergleichen ohne Zustimmung aller Beteiligten nicht abweichen können.

Ueber die Umlagenpflicht der Wandergewerbe siehe die Min.-Bek. vom 1. Februar 1882 (Web. **15**, 598): Die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, hier die Distrikts- und Gemeindeumlagen betreffend.

II. Werden Umlagen notwendig für Bedürfnisse, deren Bestreitung nach Art. 153 Abs. II einer Ortschaft allein obliegt, so bilden die sämtlichen Haus- und Grundsteuern, welche für die innerhalb der Ortsmarkung gelegenen Realitäten angelegt oder ermittelt sind, sowie die sämtlichen übrigen direkten Steuern, womit die innerhalb des Ortsbezirkes wohnenden umlagenpflichtigen Personen in der Gemeinde angelegt sind, den Maßstab für die Verteilung der Umlagen.[2])

III. Befinden sich geschlossene Waldungen von mindestens fünfhundert Tagwerk Flächeninhalt, welche nicht unter die Bestimmungen des Art. 3 fallen, oder arrondierte Gutskomplexe von solchem Flächeninhalte im Eigentume einer oder im ungeteilten Eigentume mehrerer Personen, so ist denselben auf Verlangen zu gestatten, den Wald- beziehungsweise Feldschutz in den betreffenden Besitzungen selbst zu übernehmen, in welchem Falle sie mit diesen Besitzungen nicht zu den Kosten des Wald- und Feldschutzes in den übrigen Markungsteilen, soweit sich solche Kosten nicht für den Schutz des Gemeindeeigentums ergeben, umlagenpflichtig sind.[3])

Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Bd. **4**, 261, Bd. **15**, 51 oben in § 111 Anm. 12 S. 400.

Maßgebend ist das Steuersoll des Erhebungsjahres, siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Bd. **3**, 426 in § 111 Anm. 10 S. 399.

Würden die Gemeinden den nach Art. 45 vorgeschriebenen gesetzlichen Maßstab nicht einhalten, müßte Einschreitung der Staatsaufsichtsbehörde erfolgen.

Vergl. auch Bl. für admin. Pr. Bd. **20**, 257; **21**, 174; **22**, 71; **23**, 369; **28**, 59; **34**, 49.

[2]) Für die ortsgemeindlichen oder ortschaftlichen Umlagen gelten dieselben Bestimmungen und Grundsätze wie für die Gemeindeumlagen überhaupt.

Diese ortschaftlichen Umlagen, welche den Ortsgemeinden oder Ortschaften (im Sinne des Art. 5 der Gem.-Ordn.) die Erfüllung der ihnen nach Art. 153 der Gem.-Ordn. besonders zustehenden Verpflichtungen ermöglichen sollen, werden nur an diese Ortschaften geschuldet und von deren Organen vereinnahmt. Siehe weiter Art. 153.

Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **3**, 595: In der Pfalz hat die Verteilung des Aufwandes für eine mehreren Gemeinden gemeinsame Volksschule unter die einzelnen Gemeinden nach dem Verhältnisse der Gesamtsteuer der beteiligten Gemeinden zu geschehen (Art. 36 Abs. I der pfälz. Gem.-Ordn.).

[3]) Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 7. Mai 1890 Bd. **12**, 196: Bei Berechnung der in Art. 45 Abs. III der Gem.-Ordn. erwähnten Minimalfläche von 500 Tagwerken können bei geschlossenen Waldungen auch Feldgrundstücke sowie bei arrondierten Gutskomplexen Waldgrundstücke mit in Ansatz gebracht werden, soferne bei denselben die Voraussetzung des Zusammenhangs gegeben ist. Letzterer ist auch dann als gegeben anzunehmen, wenn die einzelnen Grundstücke lediglich durch Wege oder Flüsse geschieden sind. Jedoch erfordert ein Zusammenhang im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung, daß die selbständige Bewirtschaftung der betreffenden Fläche der Waldungen nach den Grundsätzen der Forstwirtschaft, der arrondierten Gutskomplexe nach jenen der Landwirtschaft erfolgen kann.

Die Anwendung des Art. 45 Abs. III hat natürlich zur Voraussetzung, daß die fraglichen Wald- oder Gutskomplexe mit ihrem Flächeninhalte von mindestens 500 Tagwerk ein und der nämlichen politischen Gemeinde angehören.

Art. 46 (36 Abs. 3).

Die kgl. Rentämter sind verpflichtet, den Gemeindeverwaltungen zum Behufe der Herstellung der Umlagenregister die Einsicht und Abschriftnahme der amtlichen Steuerlisten zu gestatten.[1])

Art. 47 (37).[1])

I. Die Beschlußfassung über die Einführung neuer[2]) und die

Zu Art. 46.

[1]) Zu den Artikeln 42 bis 46 der Gem.-Ordn. sind noch die beiden Min.-Entschl. vom 4. Oktober 1870 und 5. Februar 1886 hieher mitzuteilen:

a. Min.-E. vom 4. Oktober 1870: Umlagenbeiträge des kgl. Staatsärars, hier die Belegung der Finanzrechnungen bezüglich dieser Umlagen (Web. 8, 633), durch welche ein den Bestimmungen der Gem.-Ordn. entsprechendes Formular für Liquidation der vom kgl. Staatsärar zu entrichtenden Gemeindeumlagen an die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, mit verschiedenen Hinweisungen mitgeteilt wird.

b. Min.-E. vom 5. Februar 1886 betreffend Beitragsleistung des Staatsärars zu den Gemeinde- und Distriktsumlagen. (Min.-Bl. S. 35; Web. 17, 643.) Diese bestimmt:

1) in den gemeindlichen Jahresvoranschlägen und Jahresrechnungen sind die zur Erhebung kommenden Distriktsumlagen, entsprechend den bestehenden Vorschriften, jederzeit ausgeschieden von den Gemeindeumlagen, und zwar unter Tit. IX der Einnahmen („Direkte Gemeindeumlagen") und unter Tit. X der Ausgaben („Besondere Leistungen") in einer eigenen Unterabteilung vorzutragen.

   Die Vermengung mit den Gemeindeumlagen ist schon mit Rücksicht auf den bezüglich der Distriktsumlagen gemäß Art. 31 des Distriktsratsgesetzes geltenden abweichenden Umlagenmaßstab unzulässig.

2) Wo die Uebung besteht, daß das kgl. Aerar die dasselbe treffenden Distriktsumlagen für den ganzen Distrikt unmittelbar an den Distriktskassier entrichtet, kann dasselbe selbstverständlich in den einzelnen Gemeinden zur Entrichtung von Distriktsumlagen nicht mehr beigezogen werden. Andernfalls aber haben die Gemeindebehörden für die Seitens des kgl. Aerars an die Gemeinde zu entrichtenden Gemeindeumlagen und Distriktsumlagen gesonderte Liquidationen aufzustellen (und zwar für erstere nach Formular in der Min.-E. vom 4. Oktober 1870 [Web. 8, 633] und für letztere nach Formular B der Min.-E. vom 4. Oktober 1864 [Web. 6, 376]).

3) Die gemeindlichen Liquidationen über die vom kgl. Aerar zu entrichtenden Gemeinde- und Distriktsumlagen sind immer rechtzeitig an die betreffende verrechnende Staatsbehörde abzugeben.

4) Die Liquidationen über Gemeindeumlagen bedürfen in mittelbaren Gemeinden der bezirksamtlichen Bestätigung 2c. Siehe oben S. 422 Anm. 7 a. E.

Zu Art. 47.

[1]) Die Bestimmungen des Art. 47 finden auch in allen den Fällen Anwendung, in welchen für irgend ein spezielles gemeindliches Bedürfnis, zu dessen Befriedigung seither Umlagen überhaupt nicht erhoben wurden, nunmehr Umlagen neu erhoben bezw. die bisher erhobenen erhöht werden sollen; vergl. auch Anm. 4.

[2]) D. h. Umlagen, welche nicht schon seither regelmäßig d. h. alljährlich wiederkehrten, bezw. wenn im vorausgehenden Verwaltungsjahre Umlagen nicht erhoben wurden, so daß also nach jedem umlagenfreien Jahr die Erhebung einer Umlage überhaupt nur auf Grund von besonderen Beschlüssen, welche nach

Erhöhung[3]) bestehender Gemeindeumlagen, sowie über Unternehmungen und Einrichtungen, zu deren Ausführung eine Umlage erforderlich ist[4]), steht in Gemeinden mit städtischer Verfassung dem Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden der Gemeinde- beziehungsweise der Ortsversammlung zu.

II.[5]) Vor der Beschlußfassung in der Gemeindeversammlung hat eine Vorberatung im Gemeindeausschusse stattzufinden.

III.[5]) Wird mehr als ein Dritteil der sämtlichen in der Gemeinde angelegten und bei der in Frage stehenden Umlage in Berechnung zu ziehenden direkten Steuern von fünf oder weniger als fünf Personen gezahlt, so ist jede dieser Personen in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt[6]) und muß, wenn sie nicht ohnehin Mitglied des Gemeindeausschusses ist, zur Teilnahme an der Vorberatung und Beschlußfassung geladen[7]) werden.

Die Ladung hat an die Person[7]), oder im Falle dieselbe nach Art. 25 einen Bevollmächtigten aufzustellen hat, an diesen zu ergehen. Ist ungeachtet der Aufforderung der Gemeindeverwaltung ein Bevollmächtigter nicht aufgestellt worden, so kann die Ladung durch öffentliche Anheftung am Gemeindehause giltig bewirkt werden.

IV.[5]) Diese Höchstbesteuerten können hiebei in jedem Falle durch Bevollmächtigte[8]) vertreten werden, welche jedoch die in Art. 15

Art. 47 Abs. I gefaßt sind, erfolgen kann. Siehe zu Abs. I des Art. 47 v. Kahr S. 565 ff. (Außerdem vergl. die Bestimmungen des Art. 88 und 135 der Gem.-Ordn., nach welchen ohnedies die Festsetzung des Etats und bezw. die Einstellung einer jeden einzelnen Position in denselben, also auch die der Einnahmen aus Gemeindeumlagen alljährlich von Neuem in Städten durch die Beschlüsse der beiden Kollegien, in Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß zu erfolgen hat.)

Vergl. die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 7, 109 ff. und Bd. 8, 9 ff. unten in Anm. 10 lit. a und b, ferner für die Pfalz Bd. 3, 719.

[3]) Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die Erhöhung des Prozentsatzes, welche von der gemeindlichen Beschlußfassung abhängig ist, nicht etwa auf die Erhöhung der Einnahmen aus Umlagen, welche infolge eintretender Erhöhung des Steuersolls sich ergibt. Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes unten in Anm. 10 lit. a und b.

[4]) D. h. bezüglich jeder Unternehmung und Einrichtung, für welche bezw. zu deren Ausführung überhaupt eine Umlage zur Erhebung gelangen muß, also nicht blos dann, wenn Neueinführung oder Erhöhung von Umlagen nötig erscheint. Vergl. auch Anm. 1.

[5]) Die Bestimmungen des Abs. II bis VII beziehen sich nur auf Landgemeinden. Siehe hierüber Näheres v. Kahr S. 575 bis 581.

[6]) In Abs. III des Art. 47 ist der Ausnahmefall gegeben, daß auch Personen, welche nicht das Bürgerrecht besitzen, in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt sind.

Vergl. oben § 95 a S. 164 Anm. 151 Abs. 2 und 152 Abs. 2 und 3 a. E., ferner S. 152 Anm. 107 Abs. 2 a. E.

[7]) Diese persönliche Ladung hat auch dann zu erfolgen, wenn die Betreffenden auswärts wohnen, soferne die Gemeinde von ihnen nicht die Aufstellung eines Bevollmächtigten verlangt hat.

[8]) Diese Bevollmächtigung ist an keine bestimmte Form gebunden, nur muß der Bevollmächtigte die bayer. Staatsangehörigkeit besitzen, volljährig und

Abs. IV bezeichneten Eigenschaften besitzen müssen. Frauen müssen sich einer solchen Vertretung bedienen. Juristische Personen, privatrechtliche Vereinigungen, minderjährige und unter Kuratel stehende Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch von diesen aufgestellte taugliche Bevollmächtigte[8]) vertreten.

V. In den Fällen des Abs. I ist bei den Beschlüssen der Gemeindeversammlung für die Zahl der Stimmen der einzelnen Stimmberechtigten der Gesamtbetrag der direkten Steuern maßgebend, mit welchen die Stimmberechtigten im Gemeindebezirk angelegt und im einzelnen Falle umlagenpflichtig sind.

VI.[5]) Ein jährlicher Steuerbetrag bis zu zehn Gulden (17 M. 14 Pfg.) gibt eine Stimme, über zehn Gulden bis zu zwanzig Gulden (über 17 M. 14 Pfg. bis zu 34 M. 29 Pfg.) zwei, über zwanzig bis zu dreißig Gulden (über 34 M. 29 Pfg. bis zu 51 M. 43 Pfg.) drei Stimmen. Bei höheren Steuerbeträgen erhöht sich die Stimmzahl in der Weise, daß jeder Mehrbetrag bis zu zehn Gulden (17 M. 14 Pfg.) je eine weitere Stimme gewährt.

VII.[5]) Die Zahl der Stimmen eines Einzelnen darf jedoch ein Dritteil der Zahl der sämtlichen in der Gemeinde stimmberechtigten Personen nicht übersteigen. Bruchteile, die sich bei dieser Berechnung ergeben, kommen nicht in Betracht.

VIII. Die Bestimmungen der Abs. III bis VII sind analog anwendbar, wenn für die Bedürfnisse einer besonderen Ortschaft die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Umlagen stattfinden soll.[9]) [10])

---

selbständig (Art. 11 der Gem.-Ordn.) sein und keinem Ausschließungsgrunde nach Art. 13 Abs. II unterliegen. Vergl. auch oben § 95 a S. 152 Anm. 107 Abs. 2.

[9]) Auch die Bestimmung des Abs. II hat analoge Anwendung auf Abs. VIII zu finden und hat demnach vor der Beschlußfassung in der Ortsversammlung auch eine Vorberatung im Ortsausschusse, soferne ein solcher besteht, außerdem im Gemeindeausschuß stattzufinden. Vergl. die Fassung des im Abs. VIII einbegriffenen Abs. III, ferner v. Kahr S. 581 f.

[10]) Zu Art. 47 siehe folgende Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. Bd. 7, 109: Eine Erhöhung der bestehenden Gemeindeumlagen im Sinne des Art. 47 Abs. I der Gem.-Ordn. liegt nicht unbedingt schon dann vor, wenn die zur Gleichstellung der Ausgaben und Deckungsmittel eines Jahres erforderliche Gesamtsumme der Umlagen eine höhere Ziffer als im Vorjahre ausweist; sie wird dagegen regelmäßig dann gegeben sein, wenn die Belastung der Umlagenpflichtigen im Vergleiche mit dem Vorjahre bei sonst gleichbleibenden Verhältnissen durchgängig gesteigert d. h. ein höherer Prozentsatz des nach Art. 43 und Art. 45 Abs. I dieser Gem.-Ordn. der Umlagenverteilung zu Grunde liegenden Steuersolles erhoben werden soll.

b. Bd. 8, 9 ff.: Die Beschlußfassung nach Art. 47 der Gem.-Ordn. bezüglich der Erhebung einer Gemeindeumlage ist in allen Fällen geboten, in welchen ein rechtsgiltiger Beschluß auf Erhebung einer Gemeindeumlage in mindestens gleicher Höhe für die unmittelbar vorhergehende Umlagenperiode nicht vorliegt.

Nichtbeachtung der Vorschriften in Art. 47 und 149 der Gem.-Ordn. bei Fassung von Gemeindebeschlüssen hat deren Ungiltigkeit zur Folge.

Art. 48 (38).[1])

I. Die Umlagenpflichtigen haben ihre schuldigen Beiträge an dem festgesetzten Termine an die aufgestellten Einnehmer abzuliefern.[2])

II. Diese sind ermächtigt, die Säumigen nach Ablauf jenes Termines zu mahnen. Der Betrag der Mahngebühr wird in Gemeinden mit städtischer Verfassung durch den Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden durch den Gemeindeausschuß mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde festgesetzt.

III. Bleibt die Mahnung erfolglos, so hat die Gemeindeverwaltung das Ausstandsverzeichnis als vollstreckbar zu erklären und für die Beitreibung der Rückstände zu sorgen, wobei ihr gleiche Exekutionsbefugnisse zustehen, wie den kgl. Rentämtern bezüglich der Beitreibung der Staatsgefälle.[3])[4])

Zu Art. 48.

[1]) Die Bestimmungen des Art. 48 gelten auch für den Vollzug des Art. 54 Abs. II, für die Einhebung der nach Art. 59 sich eventuell ergebenden besonderen Umlagen, sowie der in Art. 57 genannten Gebühren 2c. Siehe auch oben § 94 S. 25 Anm. 11.

Vergl. unten Anm. 4 lit. a Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **4**, 426; ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 8, 155: Ein Verfahren nach Art. 32 und 46 des Gesetzes über den Verw.-Ger.-Hof ist unzulässig, wenn der Rechtsbestand der Forderung, wegen welcher die Zwangsvollstreckung eingeleitet wurde, bestritten und hierüber noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

Vergl. zu Art. 48 auch oben § 111 Anm. 20.

[2]) Ueber das Vorzugsrecht der Gemeindeumlagen, überhaupt der Gemeindegefälle und öffentlich-rechtlichen Ansprüche der Gemeinden siehe §§ 41 und 54 der Konkursordnung sowie Art. 108 und 151 der Subhastationsordnung.

Siehe oben § 94 lit. E S. 24, ferner vergl. oben S. 414 Anm. 3 zu Art. 40.

[3]) Siehe hiezu Art. 8 mit 4, 6 und 7 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zur Reichs-Civ.-Proz.-Ordn. und Konkursordnung; Verordn. vom 14. Juli 1879, den Vollzug des Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 betr. (Web. **13**, 116), (durch welche gewisse Vollzugsbestimmungen bezüglich der Beitreibung rückständiger Gemeindegefälle getroffen sind); ferner Finanz-Min.-Bek. vom 27. September und 3. November 1879 betr. die Vorschriften über die Beitreibung der Staatsgefälle (Web. **14**, 64 und 237) und Finanz-Min.-Bek. vom 31. Dezember 1889 (Web. **14**, 70 Note 19); ferner Finanz-Min.-Entschl. vom 24. Dezember 1875, die Instruktion über die Beitreibung der Staatsgefälle, abgedruckt im Comm. von v. Hauck-Lindner S. 535. Ebenda ist abgedruckt und zwar S. 513 bis 529 die obengenannte Finanz-Min.-Bek. vom 27. September 1879 „die Vorschriften über die Beitreibung der Staatsgefälle betr." und ferner auf S. 529—535 die Finanz-Min.-Bek. vom 3. November 1879 betr. die Vorschriften über die Beitreibung der Staatsgefälle, hier die Vornahme von Pfändungen und Versteigerungen.

[4]) Siehe nachstehende Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. in Bd. **4**, 426: Rückständige Leistungen zu den von der Gemeindeverwaltung gemäß Art. 55 Abs. II und III der Gem.-Ordn. festgesetzten und auf die Pflichtigen verteilten Ausgaben sind nach den Bestimmungen des Art. 57 und 48 der Gem.-Ordn. und des Art. 46 Abs. 3 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes beizutreiben. Siehe oben Anm. 1.

b. Bd. **12**, 278: Gemeindeausschußmitglieder, welche eine Pfändung zur

III. Gemeindedienste.[1])

Art. 49 (39).

I. Für Gemeindezwecke[2]), insbesondere auch zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, können[3]) Gemeindedienste[4]) angeordnet werden.[5])

II. Als solche können wissenschaftliche, kunst- oder handwerksmäßige Arbeiten nicht gefordert werden.[6])[7])[8])[9])

Beitreibung gemeindlicher Forderungen unter Umgangnahme von Anfertigung und Vollstreckbar-Erklärung eines Ausstandsverzeichnisses beschlossen haben, machen sich einer Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse schuldig.

Zu Art. 49.

[1]) Ueber „Gemeindedienste" siehe die sehr bemerkenswerte Darstellung des kgl. Bezirksamtsassessors im kgl. Staatsministerium des Innern G. Kahr in v. Kahr's Comm. zur Gem.-Ordn. S. 589—614.

[2]) „Gemeindezwecke" ist gleichbedeutend mit dem Ausdrucke in Art. 42 Abs. I „Ausgaben, welche den Gemeinden nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder gesetzmäßigen Beschlüssen obliegen".

[3]) Die Gemeindedienste gehen, wie schon oben § 97 S. 327 gesagt, neben den Gemeindeeinnahmen des Art. 39 einher und können (nicht müssen) neben denselben angeordnet werden, und zwar sowohl neben den primären, als den subsidiären bezw. neben beiden; es ist durchaus nicht nötig, daß erst die primären Einnahmen des Art. 39 Abs. I erschöpft sind, bevor Gemeindedienste angeordnet werden. (Siehe auch nachstehende Anm. 4.)

[4]) Gemeindedienste sind: individuelle persönliche Dienstleistungen, welche von den nach Art. 50 der Gem.-Ordn. hiezu Verpflichteten nach Verhältnis ihrer Arbeitskraft zur Erfüllung von Arbeiten behufs Befriedigung einzelner gemeindlicher Bedürfnisse neben den in Art. 39 der Gem.-Ordn. aufgeführten gemeindlichen Einnahmsquellen auf Anordnung der Gemeindebehörde geleistet werden. Siehe vorstehende Anm. 3 und nachstehende Anm. 5, ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **11**, 194 unten in Anm. 8 lit. d.

[5]) Zuständig hiezu ist in Landgemeinden der Gemeindeausschuß, in Stadtgemeinden der Magistrat; handelt es sich letzteren Falles um Anordnung bisher nicht bestandener Gemeindedienste, so ist nach Art. 112 Ziff. 11 der Gem.-Ordn. die Zustimmung des Gemeindekollegiums erforderlich.

Siehe hiezu auch Art. 131 Abs. III lit. d der Gem.-Ordn., auch Urteil des Oberlandesgerichts München vom 16. Dezember 1876 bei v. Kahr S. 597 Note 12.

[6]) Gemeindedienste können z. B. angeordnet werden:

a. für Schulzwecke (z. B. Kleinmachen oder Zufuhr von Schulholz) vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **16**, 225 in Anm. 8 lit. a.
b. Herstellung und Unterhaltung der Gemeindewege inkl. Beseitigung von Schnee und sonstigen Verkehrshindernissen vergl. oberlandesgerichtliches Erk. vom 21. März und 16. Oktober 1884 (Min.-Bl. S. 104 u. 373) und vom 8. Februar 1898 (Min.-Bl. 205); Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **11**, 520;
c. Herstellung und Unterhaltung gemeindlicher Gebäude, Errichtung von Brunnen 2c.
d. Nacht- und Kirchenwachen im Turnus (vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes unten Anm. 8 lit. e), polizeiliche Streifen (oberstrichterliche Erk. vom 29. Mai 1883 Min.-Bl. S. 226); Absperrungsmaßregeln bei Viehseuchen; Vertilgung schädlicher Insekten (Art. 46 des Forstgesetzes).

Dagegen nicht Feuerlöschdienste siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 151 in Anm. 8 lit. b.

⁷) Siehe § 22 des Gesetzes vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen des deutschen Reichs: Die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone dürfen zu den behufs der Staats- und Kommunalbedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden.

Siehe auch § 21 dieses Gesetzes; vergl. ferner unten Anm. 9.

⁸) Zu Art. 49 siehe folgende Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes und Abhandlungen:

I. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. Bd. 16, 225: Gemeindedienste sind auch für Schulzwecke zulässig und als besondere Einnahmen im Sinne der Art. 1 und 6 Abs. 1 des Schulbedarfsgesetzes vom 10. November 1861 zu erachten. Siehe Anm. 6 lit. a.

b. Bd. 4, 151: Die Dienstleistungen, welche von den Einwohnern einer Gemeinde für die auf Grund distriktspolizeilicher Vorschrift angeordnete Feuerwehr in Anspruch genommen werden, sind nicht als Gemeindedienst im Sinne der Art. 49—54 der Gem.-Ordn. zu erachten.

Zur letztinstanziellen Entscheidung von Differenzen über die Verpflichtung zur Leistung solcher Dienste ist der Verw.-Ger.-Hof nicht zuständig. Siehe Anm. 6 lit. d a. E.

c. Bd. 15, 89 f.: Der Gemeindeausschuß ist zur selbständigen Anordnung von Hand- und Spanndiensten auf Grund des Art. 49 und 130 der Gem.-Ordn. befugt.

Die Anordnung derselben steht mit Gewährung von Gemeindenutzungen nicht im Zusammenhange und besteht daher kein gesetzlicher Grund, wegen erfolgter Anordnung von Gemeindediensten die Gewährung von Nutzungen des Gemeindevermögens zu versagen ꝛc.

Hand- und Spanndienste fallen nicht unter den Begriff von Gegenleistungen gemäß Art. 34 der Gem.-Ordn., wenn sie mit den Nutzungsobjekten in keinem Zusammenhange stehen und wenn insbesondere im Gemeindebezirke von jeher bei Leistung von Hand- und Spanndiensten zur Unterhaltung und Herstellung der Gemeindewege alle Gemeindeangehörigen, auch die Nichtnutzungsberechtigten, beigezogen worden sind.

d. Bd. 11, 194: Gemeindedienste können einerseits nicht auf Gemeindenutzungsberechtigte beschränkt, sondern müssen nach der zwingenden Regel der Vorschrift des Art. 50 ff. der Gem.-Ordn. allen nach dieser gesetzlichen Bestimmung Verpflichteten und nur nach dem gesetzlichen Maßstabe d. i. nach dem Verhältnisse der Zahl der pflichtigen Personen und Gespanne, nicht aber nach der Zahl der Gemeinderechte, endlich nur zu einzelnen von der Gemeindebehörde anzuordnenden, nicht aber zu einer unbestimmten Anzahl sich ständig wiederholenden Arbeiten, wie solche die fortdauernde Unterhaltung einer bestimmten Wegstrecke mit sich bringt, auferlegt werden. Vergl. oben Anm. 4 und Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 11, 151 bei Art. 50 Anm. 4.

e. Bd. 11, 485: Die Bestellung einer gemeindlichen Nachtwache ist als eine Gemeindeangelegenheit im Sinne des Art. 10 Ziff. 2 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. zu erachten.

Die Beschwerdeführung gegen Verfügung der Staatsaufsichtsbehörden steht lediglich dem Gemeindeausschusse, nicht aber der Gemeindeversammlung zu. Siehe oben Anm. 6 d.

II. Abhandlungen: Bl. für admin. Pr. Bd. 34, 241 ff.; Bd. 39, 33; Bd. 18, 175.

⁹) Siehe ferner über Dienstleistungen in der Gemeinde: Art. 59 der Gem.-Ordn. und die Anm. zu demselben. Art. 60 der Gem.-Ordn.; Art. 17 des Ufer-

Art. 50.

I. Zur Leistung von Gemeindediensten sind verpflichtet:[1])

1) die Gemeindebürger;
2) diejenigen, welche nach Art. 32 Ziff. 2 bis 4 an Gemeindenutzungen teilnehmen;
3) jene selbständigen Gemeindeeinwohner, welche seit sechs Monaten in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind;
4) die Besitzer eines in der Gemeinde gelegenen Wohnhauses.

II. Von Leistung der Handdienste[2]) sind befreit im aktiven Dienste stehende Personen, welche zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht oder infolge eines öffentlichen Dienstverhältnisses[3]) sich in der Gemeinde aufhalten. Dieselbe Befreiung kommt denjenigen zu, welche zur Erfüllung einer öffentlichen Pflicht von der Gemeinde ihres Wohnsitzes abwesend sind.

III. Gemeindedienste dürfen durch geeignete Stellvertreter geleistet werden.

IV. Niemand kann zu Gemeindediensten angehalten werden,

---

schutzgesetzes vom 28. Mai 1852; Art. 18 Abs. 3 des Armengesetzes vom 29. April 1869; §§ 3 und 6 des Kriegsleistungsgesetzes von 1873 und § 5 des Rinderpestgesetzes.

Siehe auch Art. 54 Abs. IV der Gem.-Ordn. und Anm. 4 daselbst.

Zu Art. 50.

[1]) Die Aufzählung des Art. 50 ist erschöpfend, die Ausdehnung der hier statuierten Verpflichtung auf Andere als die hier genannten Verpflichteten ist absolut ausgeschlossen.

[2]) Nicht aber von der Leistung der Spanndienste. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **15**, 171 in Art. 51 Anm. 2.

[3]) Ueber „öffentliches Dienstverhältnis" siehe oben § 95 a S. 159 Anm. 129 zu Art. 17 Abs. II der Gem.-Ordn.

Oeffentliche Bedienstete sind von der Leistung von Handdiensten auch befreit, wenn sie Gemeindebürger sind oder wenn sie in der Gemeinde Grund- und Hausbesitz haben. Siehe unten Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **14**, 73. Bl. für admin. Pr. Bd. **22**, 270. Weber, Comm. zur Gem.-Ordn. S. 85. Vergl. auch

a. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **12**, 219: Auch ein auf Dienstvertrag angestellter Postexpeditor ist als ein öffentlicher Bediensteter im Sinne des Art. 50 der Gem.-Ordn. zu betrachten.

Ob derselbe infolge seines öffentlichen Dienstes sich in der Gemeinde aufhält und demnach auf Befreiung von der gemeindlichen Handdienstleistung Anspruch hat, entscheidet sich nach den jeweiligen Thatumständen.

b. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofs Bd. **14**, 73 (oben in § 95 a S. 160 Anm. 135 I lit. c zu Art. 17 der Gem.-Ordn., ferner): Die Freiheit von Leistung gemeindlicher Handdienste kommt denjenigen Personen, welche infolge eines öffentlichen Dienstverhältnisses sich in der Gemeinde aufhalten, auch dann zu, wenn sie in dieser Gemeinde Bürger sind.

welche Zwecke betreffen, deren Erfüllung durch Umlagen ihn nicht treffen würde. [4])

Art. 51.

I. Die Spanndienste werden ausschließend unter den mit Gespann versehenen, die Handdienste aber nach der Zahl sämtlicher zu Gemeindediensten Verpflichteten verteilt. [1]) Leben mehrere Verpflichtete, welche nicht Gemeindebürger sind, in einer Familiengemeinschaft zusammen, so sind sie nur einem Verpflichteten gleichzuachten. Im Falle des Art. 50 Ziff. 4 ist ebenfalls nur eine Verpflichtung anzunehmen, wenn sich ein Wohnhaus im gemeinschaftlichen Besitze Mehrerer befindet.

II. Die Spanndienste sind hiebei nach einem billigen Anschlage an den zu leistenden Handdiensten in Abrechnung zu bringen.

III. Das Maß der Spanndienste richtet sich nach der Zahl der in der Gemeinde vorhandenen, nicht zum öffentlichen Dienste gehaltenen Gespanne der Verpflichteten. [2])

IV. Das bei den Spanndiensten zwischen den Besitzern von

---

[4]) Siehe weiter Bl. für admin. Pr. Bd. **39**, 33, Bd. **42**, 48, Bd. **14**, 82 und 337 ff., ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Bd. **12**, 303: Bei Leistung von Gemeindediensten ist die Festsetzung der Reihenfolge für die einzelnen Pflichtigen der Gemeindeverwaltung anheimgestellt; dieselbe ist jedoch verpflichtet, etwaige von Gemeindedienstpflichtigen gemachte Mehr- bezw. Vorausleistungen bei künftiger Verteilung von Gemeindediensten nach dem streng gesetzlichen Maßstabe auszugleichen.

Bd. **11**, 151: Der in Art. 49—51 der Gem.-Ordn. für die Leistung von Gemeindediensten festgesetzte Maßstab ist ein ausschließender; etwaige nach Maßgabe des Gem.-Ed. von 1818/34 früher bestandene anderweitige Ortsrechte können keine Ausnahme mehr begründen.

Die Verteilung der Gemeindedienste zur Herstellung eines Gemeindeweges muß demgemäß nach dem Maßstabe der Gespanne und der Zahl der zu Gemeindediensten Verpflichteten und darf nicht nach Maßgabe der Steuer stattfinden. Siehe auch vorstehenden Art. 49 Anm. 8 lit. d.

Zu Art. 51.

[1]) Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd **11**, 151 bei Art. 50 Anm. 4 und Bd. **11**, 194 bei Art. 49 Anm. 8 lit. d.

Ferner Bl. für admin. Pr. Bd. **21**, 78; **23**, 220; **29**, 390; **39**, 39; **41**, 33 und 347.

Oberstrichterliches Erk. in Bd. **6**, S. 911.

[2]) Siehe hiezu §§ 21 und 22 des Reichspostgesetzes oben bei Art. 49 Anm. 7, auch Art. 50 Anm. 2, ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **15**, 171: Der Aufenthalt in einer Gemeinde infolge eines öffentlichen Dienstverhältnisses befreit nur von der Handdienstpflicht, nicht auch von der Spanndienstpflicht. Von letzterer befreit nur die Thatsache, daß ein Gespann zum öffentlichen Dienst gehalten wird. Die von praktischen Aerzten für ihre Privatpraxis gehaltenen Gefährte können auch dann nicht als zum öffentlichen Dienste gehaltene Gespanne angesehen werden, wenn dieselben für die Dienstgeschäfte eines bezirksärztlichen Stellvertreters oder eines Bahnarztes mitbenützt werden.

Pferden und von anderem Zugvieh einzuhaltende Verhältnis ist von den Gemeinden festzusetzen.[3])

Art. 52.

Den Gemeinden ist freigestellt, Gemeindearbeiten auf Rechnung der Gemeindekasse in Akkord zu geben oder durch Lohnarbeiten herstellen zu lassen. Wird hiedurch die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen veranlaßt, so sind die Bestimmungen der Art. 43 bis 47 zu beobachten.[1])

Art. 53.

Die Gemeinden sind ferner befugt:
1) zur Abwendung etwaiger Ueberbürdung mäßige Vergütung bei Leistung von Gemeindediensten aus der Gemeindekasse zu bewilligen;
2) die zu leistenden Gemeindedienste einzelnen oder allen Pflichtigen auf deren Antrag gegen eine nach den ortsüblichen Fuhr- und Taglöhnen zu regelnde Geldabgabe abzunehmen und für dieselben zu besorgen.

Art. 54.

I. Gemeindedienste, deren Leistung nicht rechtzeitig[1]) erfolgt, läßt der Bürgermeister nach vorgängiger einmaliger Mahnung[2]) auf Kosten des Säumigen leisten.

II. Die erwachsenen Kosten werden auf dem für die Beitreibung der Gemeindeumlagen vorgeschriebenen Wege erhoben.[3])

---

[3]) Zu Art. 51 siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **11**, 518: Eine ausschließlich nach räumlichen Rücksichten (streckenweise) vorgenommene Verteilung von Gemeindediensten ist unzulässig.

Die Aufhebung gesetzwidriger gemeindlicher Beschlüsse kann in einer verwaltungsrichterlichen Entscheidung nicht erfolgen, ist vielmehr als staatsaufsichtliche Maßregel den Behörden der aktiven Verwaltung im besonderen Verfahren überlassen.

Ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **12**, 303 in Art. 50 Anm. 4 und Bd. **11**, 194 in Art. 49 Anm. 8 lit. d.

Bl. für admin. Pr. Bd. **22**, 156.

Zu Art. 52.

[1]) Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **14**, 47 f. oben bei Art. 43 Anm. 9, auch Bl. für admin. Pr. **28**, 55 und 246 f.

Zu Art. 54.

[1]) D. h. zu der von der Gemeindebehörde festgesetzten Zeit.

[2]) Eine Mahngebühr ist hier nicht zu erheben.

[3]) Siehe Art. 48 der Gem.-Ordn. Eine weitere Mahnung hat dieser Erhebung nicht vorauszugehen.

Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **14**, 371: Nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 54 der Gem.-Ordn. ergibt sich von selbst die Berechtigung

III. Kann die Dienstleistung auf Kosten des Säumigen nicht stattfinden, so ist derselbe zur Nachholung der Leistung oder Zahlung eines entsprechenden Betrags an die Gemeindekasse verpflichtet.

IV. Die im Artikel 29 des Polizei-Str.-Ges.-B. vom 26. Dezember 1871 vorgesehene Strafeinschreitung findet bei allen nach Art. 50 gemeindedienstpflichtigen Personen Anwendung.[4])

IV. Besondere Bestimmungen.

Art. 55 (40).[1])

I. In Ermangelung besonderer Rechtstitel[1a]) gehört zu den

---

des Bürgermeisters, die trotz erfolgter Mahnung nicht geleisteten Naturaldienste auf Kosten des Säumigen durch Dritte vornehmen zu lassen, ohne daß es hiezu noch einer schriftlichen Mahnung oder der Vorsetzung einer weiteren Frist bedurfte ꝛc.

[4]) Der Art. 29 Abs. I des Polizei-Str.-Ges.-B. lautet:

An Geld bis zu 5 Thalern (15 M.) werden Pflichtige oder deren Stellvertreter gestraft, welche die nach Festsetzung der Gemeindeverwaltung sie treffenden Dienste zur Uebernahme der Sicherheitswache, sowie zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Gemeindewege und Distriktsstraßen ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht zur rechten Zeit oder nicht in gehöriger Weise leisten.

Siehe hiezu die bei v. Kahr S. 613 f. angeführten Urteile des Oberlandesgerichts München vom 29. Mai 1883 (Min.-Bl. 226); vom 21. März 1884 (Min.-Bl. 104); vom 16. Oktober 1884 (Min.-Bl. 373); 9. Mai 1885 (Min.-Bl. 147); 27. März 1890 (Min.-Bl. 114); 17. Dezember 1890, 14. Mai und 10. Oktober 1891 (Min.-Bl. 1891 S. 14, 203 und 379); vom 12. November 1891 (Sammlung Bd. **6**, 626), endlich vom 8. Februar 1898 (Min.-Bl. 205).

Ferner die ebenda citierten Abhandlungen in den Bl. für admin. Pr. Bd. **22**, 241; **39**, 241; **41**, 43 ff. und 347 f.

Der Art. 29 des Polizei-Str.-Ges. ist natürlich nur anwendbar auf die in demselben besonders genannten Dienstleistungen; bezüglich anderer z. B. Straßenreinigung, Trottoiranlage, Schneeräumen, Straßenspritzen siehe § 366 Ziff. 10 des Reichs-Str.-Gesetz-B.; ferner wegen Feuerlöschdienst (Pflichtfeuerwehr) § 368 Ziff. 8 des Reichs-Str.-Gesetz-B.

Vergl. auch Art. 120 Ziff. 2 des Polizei-Str.-Gesetz-B., desgleichen Comm. zum Polizei-Str.-Gesetz-B. von v. Riedel-Pröbst 5. Aufl. zu Art. 29 S. 97 ff.

Zu Art. 55.

[1]) Die Angelegenheiten des Art. 55 gehören wohl nicht zu den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten des Art. 38 der Gem.-Ordn., doch aber zu den Gemeindeangelegenheiten im weiteren Sinn.

Vergl. Bl. für admin. Pr. Bd. **26**, 262; **28**, 376; **41**, 55. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **2**, 733 Abs. 2 und Bd. **14**, 161 Abs. 4 unten in Anm. 8 lit. a, ferner Bd. **2**, 728: In den Fällen des Art. 55 der Gem.-Ordn. hat sich das Verfahren der Gemeindeverwaltung bei Ausübung der ihr zugewiesenen Thätigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten zu bemessen und haben die Grundsätze des Art. 163 Abs. I der Gem.-Ordn. über das Beschwerderecht gegen gesetzwidrige Gemeindeverwaltungsbeschlüsse analoge Anwendung zu finden. Dagegen steht der Gemeindeverwaltung ein selbständiges Beschwerderecht nicht zu, wenn deren Anordnungen auf Betrieb eines Beteiligten von der vorgesetzten Staatsverwaltungsbehörde geändert oder aufgehoben werden.

Siehe ferner zu Art. 55 die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom **22**. Jan. 1897 Bd. **18**, 107 ff.: Besteht auf Grund des Art. 8 Ziff. 34 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes ein Verwaltungsrechtsstreit darüber, ob einem Wege die Eigenschaft

Gemeindeausgaben jener Aufwand nicht, der für den Schutz der Grundstücke gegen außerordentliche Elementarereignisse[2]), für Herstellung und Erhaltung der zur Bewirtschaftung der Grundstücke erforderlichen Feldwege[3]) und Abzugsgräben[4]), für Haltung der

---

eines Gemeindeweges oder eines öffentlichen Feldweges zukomme und ob demzufolge die Unterhaltung desselben der Gemeinde bezw. Ortschaft oder der Gesamtheit der beteiligten Grundbesitzer obliege, so sind die beteiligten Grundbesitzer (Art. 55 der Gem.-Ordn.) in das Streitverfahren einzubeziehen.

Die Frage der Beteiligung der einzelnen Grundbesitzer und des Maßes ihrer Beteiligung ist aber, auch wenn der Weg als Feldweg erkannt wird, nicht zum Gegenstand der Entscheidung zu machen. Vielmehr ist es alsdann, wenn die beteiligten Grundbesitzer die Instandsetzung des Weges nicht freiwillig bethätigen, Sache der Gemeindeverwaltung, von sich aus oder auf Antrag eines Beteiligten das in Art. 55 der Gem.-Ordn. vorgezeichnete Verfahren einzuleiten, worauf es den Beteiligten, falls sie sich mit der von der Gemeindeverwaltung getroffenen Anordnung nicht zufrieden geben wollen, unbenommen bleibt, verwaltungsrechtliche Entscheidung über ihre Beitragspflicht auf Grund des Art. 8 Ziff. 32 des Gesetzes vom 8. August 1878 herbeizuführen.

[1a]) Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 3, 29 f. in Anm. 11 lit. b, ferner Bd. 1, 254 in Anm. 11 lit. c.

[2]) Vergl. hiezu Art. 18 des Uferschutzgesetzes vom 28. Mai 1852, nach welchem der Schutz von Ortsfluren oder Ortschaften gegen Ueberschwemmungen eine Verpflichtung der politischen Gemeinde ist. Unter Art. 55 fällt — abgesehen von andern Elementarereignissen — der Schutz gegen Ueberschwemmungen nur dann, wenn es sich um einzelne Grundflächen oder Parzellen im Gemeindebezirke, nicht um die Gemeindeflur als solche handelt.

Siehe Reuß: Die Wassergesetze bei Art. 18 Abs. 2 des Uferschutzgesetzes.

Der Schutz gegen schädliche Tiere (Heuschrecken, Mäuse, Koloradokäfer, Maikäfer, Raupen 2c.) fällt unter Art. 120 Abs. 2 des Pol.-Str.-Ges.-B. Siehe Bl. für admin. Pr. 26, 261.

Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 1, 259 unten in Anm. 7.

Der Wald- und Flurschutz ist Sache der politischen Gemeinde.

[3]) Feldwege sind diejenigen Wege, welche bestimmungsgemäß in erster Linie zur Bewirtschaftung von Grundstücken dienen. Sie zerfallen in öffentliche und in Privatfeldwege; letztere stehen nur einzelnen Privatpersonen auf Grund Privatrechts zu, während die öffentlichen durch die Gemeinde dem öffentlichen Gebrauche gewidmet sind. Die Bestimmungen des Art. 55 beziehen sich nach v. Kahr S. 386 nur auf die öffentlichen Feldwege, nicht auf die Privatfeldwege. (Siehe dagegen die nachstehende Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 3, 29.) Zu diesen Feldwegen im Sinne des Art. 55 gehören auch die sogenannten Holz- oder Waldwege, welche der Holzabfuhr dienen.

Näheres über Feldwege siehe v. Kahr S. 386 ff. und S. 626 ff.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 3, 29: Unter den zur Bewirtschaftung der Grundstücke erforderlichen Feldwegen, deren in Art. 55 Abs. I Erwähnung geschieht, sind öffentliche wie nicht öffentliche Feldwege zu verstehen.

Der Umstand, daß ein Feldweg außer zur Bewirtschaftung der Grundstücke nebenbei noch zu anderen Zwecken z. B. zur Verbindung einzelner Anwesen mit einer Mühle oder Distriktsstraße dient, schließt die Behandlung nach Art. 55 nicht aus.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 6, 209: Unter die in Art. 55 der Gem.-Ordn. genannten Feldwege fallen auch die Waldwege.

Als beteiligte Grundstücke im Sinne dieser Gesetzesbestimmung erscheinen alle diejenigen Grundstücke, welche hinsichtlich ihrer Bewirtschaftung in irgend einer Beziehung zu dem Wege stehen und gewissermaßen zusammen einen Flurabschnitt bilden.

Hirten[5]) und für Anschaffung und Unterhaltung der Zuchttiere[6]) gemacht wird.[7])

Die Zugehörigkeit eines solchen Grundstückes oder seines Besitzers zu der Gemeinde, in welcher der Feldweg liegt, ist nicht Bedingung für den Begriff der fraglichen Beteiligung.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 3, 387: Die Erstattung der Kosten für Instandsetzung eines Feldweges, welch' letztere auf einseitige Anordnung des Bürgermeisters der betreffenden Gemeinde ohne die nach Art. 55 Abs. II der Gem.-Ordn. gebotene Vernehmung des Ausschusses der beteiligten Grundbesitzer und ohne Beschlußfassung der Gemeindeverwaltung vollzogen wurde, kann im Streitfalle nicht als eine Verwaltungsrechtssache im Sinne des Art. 8 Ziff. 32 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes behandelt werden.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 14, 364 f.: Behufs Deckung des Aufwandes für Herstellung und Unterhaltung von Feldwegen können von den Gemeindeverwaltungen im Vollzug des Art. 55 Abs. II auch Naturalleistungen und (Hand- und Spann-) Dienste der beteiligten Grundbesitzer angeordnet werden.

Das gemeindliche Zwangsverfahren hat sich in diesem Falle nach Analogie des Art. 54 zu bemessen.

Endlich siehe noch Urteil des Oberlandesgerichts München vom 8. Februar 1898 Min.-Bl. S. 205, nach welchem der Art. 29 des Polizei-Str.-Gesetzes auch auf öffentliche Feldwege anwendbar ist. Diesen Art. 29 siehe oben S. 438 Anm. 4.

[4]) Abzugsgräben d. h. die Gräben, welche das überschüssige Wasser, sei es ober- oder unterirdisch abführen.

Zu den Feldwegen gehören auch als Teile derselben die Brücken, desgleichen die Fähren.

[5]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. Bd. 14, 122: Zu den Kosten des gemeinsamen Hirten und der Weidegründe haben in der Pfalz nur diejenigen Viehbesitzer beizutragen, welche mit ihrem Vieh die Weide betreiben.

b. Bd. 14, 160: Als „beteiligt" an der Haltung des Hirten im Sinne des Art. 55 Abs. II der Gem.-Ordn. sind diejenigen Viehbesitzer nicht zu erachten, welche entweder nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sind, den Hirten für ihr Vieh zu benutzen, oder nach Bedarf für Aufstellung eines solchen sowie für die nötigen Weidegründe innerhalb ihres Wirtschaftsbetriebes selbst zu sorgen vermögen. Vergl. auch unten Anm. 9.

c. Bd. 2, 267: Der Anspruch eines Gemeindehirten auf Entrichtung des mit der Gemeindeverwaltung vereinbarten Hirtenlohnes ist civilrechtlicher Natur.

[6]) Ueber „Anschaffung und Unterhaltung der Zuchttiere" bestimmt nun Art. 55 der Gem.-Ordn. nur noch insoweit, als es sich nicht um Zuchtstiere handelt. Bezüglich der letzteren ist jetzt das Gesetz vom 5. April 1888 „die Haltung und Körung der Zuchtstiere betreffend" (Web. 19, 20 ff.) maßgebend.

Zu letzterem Gesetze siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 12, 109; 12, 112 und 12, 116.

[7]) Die Aufzählung in Art. 55 Abs. I ist eine erschöpfende, die Anwendung dieser Bestimmung auf andere, hier nicht genannte Fälle ist daher ausgeschlossen.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 1, 259: Die Anwendbarkeit des Art. 55 der Gem.-Ordn. ist auf die im Abs. I dieses Artikels speziell aufgeführten Fälle beschränkt und kann nicht auf andere gleichgeartete Fälle ausgedehnt werden.

Für Ausgaben nach Art. 55 Abs. I dürfen Mittel in den Gemeinde-Etat nicht eingesetzt werden. Ist dies doch geschehen, so ist eine solche Position gesetzwidrig und kann auch noch nach definitiver Festsetzung des Etats (Art. 88 Abs. V und VIII) angefochten werden; auch wird sie durch Nichterhebung einer Erinnerung (Art. 88 Abs. III) nicht giltig. Siehe jedoch Art. 55 Abs. IV.

II. Wenn die Beteiligten[7a]) nicht unmittelbar solche Einrichtungen treffen und deren Kosten unter sich aufbringen, so ist die Gemeindeverwaltung befugt und auf Antrag eines Beteiligten verpflichtet, nach Vernehmung eines unter Leitung des Bürgermeisters von den Beteiligten aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von drei bis fünf Mitgliedern die notwendigen Anordnungen zu treffen und über den erforderlichen Aufwand zu beschließen.[7b])

III. Liegt eine anderweitige Uebereinkunft nicht vor, so werden Ausgaben im Interesse der Viehzucht nach dem Viehstande, sonstige Ausgaben für landwirtschaftliche Zwecke nach Maßgabe der auf den beteiligten Grundstücken haftenden Grundsteuer verteilt.

IV. Der Gemeinde bleibt jedoch unbenommen, zur Förderung der landwirtschaftlichen Kultur auch derartige Ausgaben ganz oder teilweise auf die Gemeindekasse zu übernehmen, soweit dies ohne Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Umlagen geschehen kann.[8]) [9]) [10]) [11]) [12])

[7a]) Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **11**, 99 unten in Anm. 9 und Bd. **17**, 145 in Anm. 11 lit. d.

[7b]) Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **4**, 426 in Anm. 11 lit. a und Bd. **3**, 29 in Anm. 11 lit. b.

[8]) Nach Art. 8 Ziff. 32 des Gesetzes über den Verw.-Ger.-Hof sind Verwaltungsrechtssachen: Bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in Bezug auf Leistungen auf Grund des Art. 55 der Gem.-Ordn. rechts des Rheins.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. Bd. **14**, 161 Abs. 4 a. E.: Die Anträge einzelner, welche gegen ihre von der Gemeindeverwaltung beschlossene Inanspruchnahme zu den Kosten der Einrichtung gestellt, also gegen ihre persönliche Beitragspflicht gerichtet sind, können nur als verwaltungsrechtliche Klage aufgefaßt werden, — während dagegen Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen, worin die zur Ausführung notwendigen Anordnungen getroffen und die Kosten festgesetzt werden, als Gemeindeverwaltungsbeschlüsse im Sinne des Art. 163 der Gem.-Ordn. anzusehen sind. Vergl. oben Anm. 1.

b. Bd. **5**, 308: Die in Art. 8 Ziff. 32 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes als besondere Kategorie der verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten aufgeführten Leistungen auf Grund des Art. 55 der Gem.-Ordn. umfassen nur die Streitigkeiten über diese Leistungen zwischen den beteiligten Vieh- und Grundbesitzern unter sich und mit der Gemeinde.

c. Bd. **6**, 292: Streitigkeiten, ob gemäß Art. 55 Abs. 4 der Gem.-Ordn. die Uebernahme der dort bezeichneten Ausgaben auf die Gemeindekasse zulässig ist, bilden keine selbständige verwaltungsrechtliche Angelegenheit im Sinne des Art. 8 Ziff. 32 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes.

d. Bd. **16**, 121: Ein Streit über die Verpflichtung zur Entrichtung von Sonderumlagen nach Art. 55 der Gem.-Ordn. kann nur auf öffentlichrechtlichem Gebiete liegen. Durch etwaige Mängel in der Geschäftsbehandlung, welche bei dem Vorgehen nach dieser Gesetzesbestimmung unterlaufen, erleidet die öffentlich-rechtliche Natur des Streites keine Aenderung.

[9]) Bd. **11**, 99: Als „Beteiligte“ an einer Einrichtung im Sinne des Art. 55 der Gem.-Ordn. sind in der Regel nur jene zu erachten, welche die Einrichtung thatsächlich zu benutzen in der Lage sind.

Vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofs Bd. **14**, 160 oben Anm. 5.

Art. 56 (41).[1])

I. Wenn in einer Gemeinde zum Vorteile mehrerer[1]) an Privatgewässern[2]) bestehender Triebwerke oder anderer Stauvorrichtungen

[10]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **10**, 148: Vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 6 Abs. 2 des Körgesetzes vom 5. April 1888 setzt die Uebernahme des in Art. 55 Abs. IV der Gem.-Ordn. angeführten Ausgaben auf die Gemeindekasse lediglich voraus, daß dieselbe ohne Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Umlagen geschehen könne, nicht aber, daß die Gemeinde ihre Bedürfnisse überhaupt ohne Inanspruchnahme von Gemeindeumlagen zu bestreiten im Stande sei.

Bei Prüfung des Vermögensstandes der Gemeinde ist der Zeitpunkt der Uebernahme der fraglichen Ausgabe auf die Gemeindekasse maßgebend und hiebei keineswegs auf die Zeit der Erlassung der Gem.-Ordn. zurückzugreifen.

Ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **6**, 292 oben in Anm. 8 lit. c.

[11]) Zu Art. 55 siehe auch noch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. Bd. **4**, 426: Die von Gemeindeverwaltungen auf Grund des Art. 55 Abs. II der Gem.-Ordn. gefaßten Beschlüsse erwachsen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist in dem durch Art. 163 l. c. vorgezeichneten Instanzenzug angefochten werden, in Rechtskraft. Weiter siehe oben Art. 48 Anm. 3.

b. Bd. **3**, 29: In den Fällen des Art. 55 haben für die Feststellung der öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeit der Beteiligten zur Aufbringung des Aufwandes für die in Abs. I bezeichneten Zwecke die Rechtstitel des Herkommens und der Verjährung nicht in Betracht zu kommen; auch ist die thatsächliche Teilnahme der Einzelnen an der betreffenden Einrichtung als Konkurrenzmaßstab ausgeschlossen, Ausgaben für die in Frage stehenden Zwecke sind vielmehr im Streitfalle, soferne eine anderweitige Uebereinkunft nicht vorliegt, nur nach dem Maßstab der auf den beteiligten Grundstücken haftenden Grundsteuer zu verteilen. Siehe oben Anm. 1 a.

c. Bd. **1**, 254: Bestrittene Ansprüche auf Leistungen für einen der in Art. 55 der Gem.-Ordn. bezeichneten Zwecke sind, wenn dieselben auf einem privatrechtlichen Titel gestützt werden, nicht von den Verwaltungsbehörden, sondern von den Civilgerichten zu bescheiden. Siehe oben Anm. 1 a.

d. Bd. **17**, 145: Die Ladung der Beteiligten zur Vornahme der Wahl des Beteiligten-Ausschusses nach Art. 55 Abs. II der Gem.-Ordn. muß nach Art und Zeit so beschaffen sein, daß der Zweck des Gesetzes erreicht werden kann. Siehe Anm. 7 a.

[12]) Zu Art. 55 siehe auch noch folgende Abhandlungen: Bl. für admin. Pr. Bd. **23**, 268; **26**, 241 und 251, 261, 267; **27**, 125; **28**, 328 ff., 369 und 375 f.; **30**, 356; **34**, 57 und 60 ff.; **35**, 358; **39**, 142 (zum Körgesetz); **41**, 49 (52 ff., 54 ff.) und **41**, 56.

Zu Art. 56.

[1]) Siehe zu Art. 56 das Wasserbenützungsgesetz vom 28. Mai 1852, besonders Art. 85 desselben (Web. **4**, 437), als dessen Ergänzung der Art. 56 erscheint. Voraussetzung der Anwendung des Art. 56 ist, daß es sich um mehrere d. h. mindestens zwei Triebwerke 2c., nicht um eine einzelne derartige Anlage handelt.

[2]) Art. 85 des Wasserbenützungsgesetzes ist, soweit er durch Art. 56 der Gem.-Ordn. inhaltlich ersetzt ist, aufgehoben; es fallen also unter Art. 85 des Wasserbenützungsgesetzes diejenigen gemeindlichen Anlagen, welche an öffentlichen Flüssen liegen, während für die in Art. 56 der Gem.-Ordn. genannten gemeindlichen Wasserbauten, welche an Privatgewässern gelegen sind, der Art. 56 l. c. maßgebend ist. Zu den in Art. 56 angeführten an Privatgewässern gelegenen gemeindlichen Wasseranlagen gehören auch diejenigen, welche zwar

auf Kosten der Gemeinde Wasserbauten errichtet worden sind oder unterhalten werden, so ist die Gemeindeverwaltung nach Vernehmung eines unter Leitung des Bürgermeisters von den Wasserwerkbesitzern aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von drei bis fünf Mitgliedern berechtigt, wegen Benützung des Wassers und der hiezu dienenden Einrichtungen, sowie wegen der von den Wasserwerkbesitzern zu leistenden Kostendeckungsbeiträge und Gebühren die erforderlichen Anordnungen zu treffen.[3])

II. Jene Beiträge und Gebühren werden, wenn nicht im Einverständnisse mit dem Ausschusse ein anderer Maßstab festgestellt wird, nach Verhältnis der dem Einzelnen zugewiesenen dynamischen Wasserkraft berechnet.

III. An bestehenden Rechten und Verpflichtungen wird durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert.[4])

Art. 57.

Die Bestimmungen des Art. 48 gelten auch für die Beitreibung rückständiger Geldstrafen[1]), Taxen, Heimat- und Aufnahmsgebühren, Verbrauchssteuern, örtlicher Abgaben, Gebühren für Benützung von Gemeindeanstalten und ähnlicher[2]) liquider[3]) Leistungen an die Gemeinde-, Schul- oder Armen-Kasse.[4])

Art. 58 (42).

Die Bewilligung von Nachlässen an Gemeindeumlagen[1]) oder

---

außerhalb des Gemeindebezirkes, aber zu Gunsten oder zu Zwecken von Triebwerken oder anderen Stauvorrichtungen im Gemeindebezirke errichtet werden.

[3]) Diese Anordnungen sind beschlußmäßig zu erlassen.

[4]) Streitigkeiten über den Vollzug des Art. 56 der Gem.-Ordn. fallen unter die Bestimmung des Art. 8 Ziff. 14 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes.

Zu Art. 57.

[1]) D. h. der von der Gemeindebehörde selbst verhängten Strafen.

Vergl. die Art. 99, 100 Abs. II, 143, 144 Abs. II, 148, 165, 167 Abs. III, 174 Abs. III der Gem.-Ordn. Ferner Art. 21 Abs. 2 und 6 und Art. 22 des Polizei-Str.-Gesetz-B.

Die von anderen Behörden oder von den Gerichten zu Gunsten der Gemeinde- oder Armenkasse verhängten Geldstrafen gehören nicht hieher.

[2]) D. h. dem öffentlichen Rechte angehörigen, nicht privatrechtlichen Leistungen; letztere z. B. Mietzinse, Hypothekenzinsen, Erlöse aus verkauften Gegenständen 2c. fallen nicht unter Art. 57.

[3]) Sämtliche in Art. 57 genannten Leistungen müssen liquid sein, wenn der genannte Artikel auf sie anwendbar sein soll.

Vergl. Bl. für admin. Pr. **31**, 11 f., 23 und 85, ferner Bd. **21**, 313, **30**, 175.

Vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **8**, 155 oben bei Art. 48 Anm. 1.

[4]) Art. 57 gilt auch für Krankenkassenbeiträge und zwar auch für diejenigen, welche nach Art. 20 Abs. VI des Armengesetzes in eine besondere Krankenhauskasse fließen.

Zu Art. 58.

[1]) Siehe Anm. 3.

sonstigen Leistungen an die der Gemeindeverwaltung untergebenen Kassen darf nur aus erheblichen Gründen erfolgen.[2]) Dieselbe steht in Gemeinden mit städtischer Verfassung vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 112 Ziff. 3 den Magistraten, in den übrigen Gemeinden den Gemeindeausschüssen zu.[3])

Art. 59 (43).

Die Behandlung der Kreis-[1]) und Distriktsumlagen[2]), die Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeangehörigen bezüglich der Militäreinquartierung und Vorspannsleistung in Friedenszeiten[3]), der Kriegsfuhren und Kriegslieferungen[4]), dann des Ersatzes für den bei Aufläufen verursachten Schaden[5]), und bezüglich der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung[6]) verbundenen Kosten, ferner bezüglich des Wildschadenersatzes[7]), sowie bezüglich des Uferschutzes und der sonstigen Wasserbauten[8]) unterliegt den Bestimmungen der besonderen Gesetze.[9])

---

[2]) Nachlässe dürfen nur von Fall zu Fall und unter Prüfung eines jeden einzelnen Falles gewährt werden, ferner müssen die Gründe, aus welchen sie gewährt werden, erhebliche d. h. es muß der betreffende Pflichtige zur Leistung wirklich nicht im Stande sein. Würden diese Grundsätze nicht beachtet, wäre staatsaufsichtliches Einschreiten geboten. Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in nachstehender Anm. 3.

[3]) Zum Nachlaß von Distriktsumlagen ist die Gemeinde nicht befugt (sondern nur der Distriktsrat), wenn auch die Gemeinde die Einhebung der Distriktsumlagen besorgt.

Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **15**, 51: Bezüglich geschuldeter Distriktsumlagen kann nur die gesetzliche Vertretung der Distriktsgemeinde, nicht aber jene der betreffenden politischen Gemeinde Nachlaß gewähren.

Nachlässe an Gemeindeumlagen können nur aus solchen erheblichen Gründen, welche die individuelle Leistungsfähigkeit des Umlagenpflichtigen betreffen, und immer nur von Fall zu Fall gewährt werden.

Siehe auch noch Art. 159 Abs. I Ziff. 8, desgleichen Art. 26 der Gem.-Ordn.

Zu Art. 59.

[1]) Siehe Gesetz, die Landräte betreffend vom 28. Mai 1852.

[2]) Siehe Gesetz, die Distriktsräte betreffend vom 28. Mai 1852.

[3]) Siehe Reichsgesetz vom 25. Juni 1868 bezw. vom 21. Juni 1887 mit Einführungsgesetz vom 9. Februar 1875, die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes und Gesetz vom 13. Februar 1875 bezw. 21. Juni 1887, die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden betr.

Ueber Quartierleistung und sonstige Naturalleistungen siehe Entsch. des Verw.-Ger.Hofes Bd. **5**, 260; **6**, 167; **8**, 175; **9**, 137 und 217; **13**, 208; **15**, 154; **16**, 20 und 111.

[4]) Reichsgesetz vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen.

[5]) Gesetz vom 12. März 1850 die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens betreffend.

[6]) Gesetz vom 4. Mai 1851 das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betreffend.

[7]) Gesetz vom 15. Juni 1850, Ersatz des Wildschadens betreffend.

[8]) Die beiden Gesetze vom 28. Mai 1852 den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen, ferner die Benützung des Wassers betreffend.

[9]) Ueber vorstehende in Anm. 1 bis 8 aufgezählte Gesetze vergl. auch oben § 97 S. 318 ff.

Art. 60 (44).

Die Verpflichtung zu Dienstleistungen oder Umlagen, welche sich aus dem Kirchengemeindeverbande ergeben, bemißt sich nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.[1])

§ 113.

Die Gemeindeschulden.[1])

Wohl die meisten Gemeinden sind nicht in der günstigen finanziellen Lage, daß sie im Stande wären, große, außerordentliche oder auch in unvorhergesehener Weise an sie herantretende Ausgaben ohne unerträgliche Belastung der Umlagenpflichtigen aus laufenden Mitteln zu decken. So müßten dann selbst unvermeidliche oder zum dauernden Vorteile der Gemeinde gereichende Ausgaben fast immer unterbleiben, wenn der Gemeinde nicht die Möglichkeit gegeben wäre, durch Aufnahme von Anlehen sich die nötigen Mittel hiezu zu verschaffen. Uebrigens erscheint es nicht blos zweckmäßig, sondern auch billig, daß im Interesse der Gemeinden und ihrer Bewohner gelegene Einrichtungen, die durch ihren dauernden Bestand auch den nachfolgenden Generationen zu Gute kommen, nicht ausschließlich von der gegenwärtigen Generation auf ihre alleinigen Kosten geschaffen werden. Andrerseits dürfen aber auch die auf die Zukunft gezogenen Wechsel ein gewisses Maß nicht überschreiten, da selbstverständlich auch später wiederum außerordentliche Bedürfnisse auftreten werden, für deren Befriedigung in gleicher Weise Mittel zu beschaffen sein dürften. Und so hat auch die Gemeindeordnung einerseits den Gemeinden die Befugnis zur Anlehensaufnahme eingeräumt, andererseits aber dieselbe an gewisse Voraussetzungen geknüpft und an bestimmte Grenzen gebunden, sie auch in formeller Beziehung mit gewissen Garantien bekleidet.

Abgesehen von diesen durch die Gemeindegesetzgebung selbst

Zu Art. 60.

[1]) Siehe hiezu Art. 206 Abs. II Ziff. 2 und 3 und Abs. III der Gem.-Ordn. § 23 des Landtagsabschieds vom 28. Mai 1892 (Ges.- u. Verordn.-Bl. 130 und Web. **21**, 381 f.): Verhältnisse der Kirchengemeinden diesseits des Rheins. Ferner Art. Ziff. 3, Ziff. 12 und Ziff. 13 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes.

Art. V des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 §§ 59 Abs. III bis V und 94 Abs. V bis VIII des revidierten Gemeindeedikts (Ziff. 136—146 der Min.-E. vom 31. Oktober 1837 (Vollzug des Gemeindeedikts, Web. **3**, 150), besonders Ziff. 143). Ueber die hier einschlägigen kirchengemeindlichen Verhältnisse siehe die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Bd. **1**, 310; **2**, 9 und 546; **2**, 255; **2**, 130; **2**, 494; **3**, 135 und 234; **4**, 23 und 594; **5**, 103; **6**, 163; **9**, 297 und 447; **10**, 71, 214 und 309; **12**, 70; **14**, 346; speziell in Bezug auf Art. V des Umlagengesetzes die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **6**, 156 und **13**, 505 Siehe auch unten bei Kirchengemeinde.

Zu § 113.

[1]) Siehe hiezu v. Kahr S. 656 bis 663; v. Seydel Bd. **2**, 646 ff.

gezogenen Schranken wurde noch außerdem durch zweckentsprechende Ministerialerlasse[2]) den Gemeindebehörden dringend ans Herz gelegt, nicht blos sich überhaupt der größten Sparsamkeit zu befleißigen, sondern ganz besonders in Bezug auf die Kontrahierung neuer

---

[2]) Es sind dies die Min.-E. vom 7. August 1881 (Min.-Bl. 288) und vom 19. Juli 1892 (Min.-Bl. 311), die sogenannten Spar-Erlasse, welche, soweit hieher einschlägig, folgenden Wortlaut haben:

a. Min.-E. vom 7. August 1881 (Web. 15, 386 ff.) die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden und Distrikte betreffend: Die ungünstigen wirtschaftlichen Zeitverhältnisse erheischen strengste Sparsamkeit auf allen Gebieten des gemeindlichen Haushalts ꝛc. Das kgl. Staatsministerium des Innern sieht sich daher veranlaßt, im Anschlusse an frühere in diesem Betreffe ergangene Ministerialentschließungen (vergl. Min.-E. vom 17. Oktober 1877 und 19. Februar 1879, Web. 12, 182 und 577) ꝛc. nachstehende Anordnungen zu treffen:

1) Zunächst wird zu den gemeindlichen Vertretungen vertraut, daß sie bei Feststellung des Gemeindebedarfs das Maß der vorhandenen Mittel und die Leistungsfähigkeit der Umlagenpflichtigen sorgsam im Auge behalten ꝛc.

2) Bezüglich der Aufnahme von Schulden ist es einesteils gerechtfertigt, außerordentliche Ausgaben, welche notwendig und dabei so beträchtlich sind, daß sie weder aus den laufenden Einnahmen bestritten, noch mittelst Umlagen ohne zu große Belastung der Gemeindeangehörigen gedeckt werden können, durch Aufnahme eines nach und nach abzutragenden Anlehens auf eine Reihe von Jahren zu verteilen.

Andrerseits ist jedoch die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß sich einzelne Gemeinden durch die Leichtigkeit dieser Art von Kostenaufbringung zu nicht notwendigen Unternehmungen verleiten lassen und dabei durch übermäßige Ausdehnung der Schuldentilgungsperiode die Last vorzugsweise auf künftige Generationen abzuwälzen suchen. Aufgabe der Aufsichtsbehörden ist es in solchen Fällen, die dauernden Interessen der Gemeinde durch strenge Handhabung der Staatsaufsicht entsprechend wahrzunehmen und unberechtigten Bestrebungen der bezeichneten Art entgegenzutreten. Dabei darf, soferne Unternehmungen in Frage stehen, welche nicht schlechthin unaufschiebbar sind, die Frage nicht unerwogen bleiben, ob es nicht zur Vermeidung des Aufwandes für Zinsenzahlungen vorzuziehen wäre, von der Aufnahme eines Anlehens ganz abzusehen und statt dessen den nötigen Fond durch allmähliche, nach einem bestimmten Plane regelmäßig stattfindende Ansammlung zu gewinnen ꝛc.

b. Min.-E. vom 19. Juli 1892 (Web. 21, 679 ff.):

1) Vor allem haben die Gemeinden selbst auf größte Sparsamkeit in den Auslagen Bedacht zu nehmen ꝛc.

2) Vor Aufnahme von Gemeindeschulden ist reiflich zu erwägen, ob der damit verfolgte Zweck auch wirklich so dringlich ist, um sofort zu einer Anleihe zu schreiten; wo immer Unternehmungen einen Aufschub erleiden oder größere Baufälle erst in Aussicht stehen, wird es zur Vermeidung des Aufwandes für Zinsenzahlungen sich empfehlen, zunächst einen Fond dafür anzusammeln, zu welchem Zweck, wie es seither schon mehrfach geschehen, den Gemeinden auch die Verwendung der Erträgnisse des Lokalmalz- und Bieraufschlages gestattet werden wird ꝛc.

Gemeindeschulden die größte Vor- und Umsicht walten zu lassen und insbesondere auch in den einzelnen Fällen sorgfältigst in Erwägung zu ziehen, ob nicht schon rechtzeitig die Ansammlung von Fonds ins Auge zu fassen wäre, um gegebenen Falles aus diesen besondere, außerordentliche Ausgaben bestreiten und auf solche Weise neue Schuldaufnahmen möglichst vermeiden zu können.

Im übrigen verweisen wir auf die nachstehenden Bestimmungen der Gemeindeordnung und die zu denselben gemachten Bemerkungen.

§ 114.

Gesetzestext der Gem.-Ordn. Art. 61—64.

III. Abschnitt.

Von den Gemeindeschulden.

Art. 61 (45).

Die Aufnahme eines Anlehens der Gemeinde [1]) kann nur [2]) zur Abtragung aufgekündeter Kapitalien oder zur Bestreitung unvermeidlicher [3]) oder zum dauernden Vorteile [3]) der Gemeinde [1]) gereichender Ausgaben stattfinden [4]), wenn die Deckung dieser Ausgaben aus anderen

---

Zu Art. 61.

[1]) Vergl. hiezu Art. 66 Abs. IV der Gem.-Ordn., nach welcher Bestimmung die Anlehen der Stiftungen denselben Vorschriften (Art. 61—64 der Gem.-Ordn.) unterliegen wie die Gemeinde-Anlehen.

Ueber gemeindliche Anlehen zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse siehe Bl. für admin. Pr. Bd. **39**, 15, welcher Abhandlung gegenüber zu bemerken ist, daß auch für kirchliche Bedürfnisse d. h. für freiwillige Leistungen zu kirchlichen Zwecken ein Gemeindeanlehen zulässig erscheinen muß, wenn der politischen Gemeinde nach Lage des speziellen Falles nachweisbar hiedurch ein dauernder Vorteil zugeht.

[2]) Diese Bestimmung des Art. 61 ist eine ausschließende; zu anderem als hier genannten Zwecke dürfen Anlehen nicht erhoben werden.

[3]) z. B. zur Beseitigung der Folgen von Naturereignissen, von Krieg rc. (unvermeidlichen Ausgaben). Daß die fragliche Ausgabe eine gesetzlich notwendige nach Art. 38 der Gem.-Ordn. ist, wird nicht erfordert.

[4]) Die Art und Weise der Darlehensaufnahmen bestimmt sich je nach Lage der gegebenen Verhältnisse. Sie kann auch auf dem Wege der Hinausgabe gemeindlicher Schuldobligationen, welche (in gleicher Weise wie die Staatsschuldscheine) auf den Inhaber lauten, erfolgen.

Zu dieser Ausgabe von Inhaberpapieren ist ministerielle Genehmigung geboten. Vergl. Art. 16 und 17 des Gesetzes vom 18. März 1896 (Ges.- u. Verordn.-Bl. 174), einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betreffend, ferner § 2 der Vollz.-Vorschr. hiezu vom 18. März 1896 (Ges.- u. Verordn.-Bl. 185).

Eine Verausgabung von Inhaberpapieren mit Prämien ist den Gemeinden im Hinblick auf § 1 des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 (Reichs-Ges.-Bl. 210) über die Inhaberpapiere mit Prämien nicht gestattet.

Die von den Gemeinden ausgegebenen Inhaberpapiere (Schuldscheine auf den Inhaber) unterliegen dem Reichsstempel: Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 (Reichs-Ges.-Bl. 381) und Bundesratsbeschluß vom 9. Juli 1894 (Ges.- u. Verordn.-Bl. 531). Ferner sind nach bayer. Gebührengesetz von 1892 Art. 235

Hilfsquellen der Gemeinde nicht ohne Ueberbürdung der Gemeindeangehörigen geschehen kann.

Art. 62 (46).

I. Für alle[1]) Gemeindeschulden müssen Tilgungspläne[1]) angefertigt werden, welche auf nachhaltigen Einnahmen[2]) für Verzinsung und Tilgung beruhen[3]) und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorzulegen sind.[4])

II. Mit Ausnahme außerordentlicher Notfälle[5]) darf ohne vorgängige Feststellung und Vorlage des Tilgungsplanes kein neues Anlehen aufgenommen werden.

III. Für die richtige Erhebung und Verwendung des Tilgungsfonds haften zunächst die Verwalter.[6])

Ziff. 20 und 21 Quittungen über heimbezahlte Anlehen und über die Zinsen von Anlehen (Koupons) gebührenfrei. (Siehe oben Bd. I S. 444.)

Zu Art. 62.

[1]) Diese Tilgungspläne müssen also auch bei der Ausgabe gemeindlicher Schuldobligationen auf den Inhaber aufgestellt und bezw. eingehalten werden.

[2]) als solche Einnahmen kommen in erster Linie die aus dem Lokalmalz- und -Bieraufschlag in Betracht. Vergl. oben § 108 S. 378 f. und Anm. 9, auch 10 daselbst.

[3]) Für Verzinsung und Tilgung wird fast durchgehends ein bestimmt fixierter Betrag ein für alle Mal ausgeworfen, der alljährlich hiefür in gleicher Höhe verwendet wird, so daß also — da sich mit der fortschreitenden Tilgung die Ausgabe für Zinsen stetig vermindert — der zur Heimzahlung zur Verfügung stehende Betrag in gleicher Weise stetig sich erhöht.

Das Formular eines solchen Tilgungsplans ist folgendes:

Die Schuld beträgt			Hievon werden bezahlt							Rest der Schuld		Bemerkungen
am Schluß des Jahres			im Jahre	an Kapital		an Zinsen		Summe				
	M	₰		M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	
1898	60000	—	1899	600	—	2400	—	3000	—	59400	—	Für Verzinsung und Tilgung werden alljährlich 3000 M. verwendet und zwar zur Verzinsung 4 Prozent, zur Anfangstilgung 1 Prozent. Beschluß vom zc.
1899	59400	—	1900	624	—	2376	—	3000	—	58766	—	
1900	58776	—	1901	648	96	2351	04	3000	—	58127	04	
1901	58127	04										

[4]) und zwar mit kurzem Vorlagebericht und unter Beilage der desbezüglichen Beschlüsse und der vollständigen Akten, aus welchen alles Nötige ersehen werden kann, insbesondere ob alle Voraussetzungen bezw. Bedingungen der Art. 61—64 gegeben resp. erfüllt sind. Vergl. auch Min.-E. vom 24. Februar 1894 oben § 108 S. 379 Anm. 10 Abs. 2.

[5]) z. B. verheerende Ueberschwemmungen, Brände oder sonstige Unglücksfälle.

[6]) Vergl. hiezu auch die Art. 86 Abs. II und 133 Abs. II; 87 Abs. III und 134 Abs. III; 88 Abs. IX und 135 Abs. VI, auch bezüglich der Festsetzung der Haftungsverbindlichkeit der Gemeindebeamten im einzelnen Falle Art. 158 der Gem.-Ordn.

Art. 63 (47).

I. Die Aufnahme eines Anlehens — wozu in Landgemeinden die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich[1]) — ist nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zulässig, wenn der Betrag, um welchen die Schuldenlast in demselben Rechnungsjahre vermehrt wird,

in Gemeinden mit weniger als 2500 Seelen[2]) 500 Gulden (857 M. 14 Pfg.),

in Gemeinden von 2500 bis 5000[3]) Seelen 1000 Gulden (1714 M. 29 Pfg.),

in Gemeinden von 5000 bis 20000[3]) Seelen 5000 Gulden (8571 M. 43 Pfg.),

in Gemeinden mit größerer Seelenzahl 10000 Gulden (17142 M. 86 Pfg.),

übersteigt.

II. In anderen[4]) Fällen kann die Verwaltungsbehörde binnen vierzehn Tagen nach Empfang des Tilgungsplanes die Schuldaufnahme untersagen, wenn den Bestimmungen des Art. 62 Abs. I nicht genügt ist, oder wenn die Voraussetzungen des Art. 61 nicht gegeben sind.

III. Jede Abweichung vom Tilgungsplane, wodurch die Tilgung ganz oder teilweise eingestellt wird, bedarf der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.[5])

Art. 64 (48).

I. Vorschüsse aus besonders dotierten Gemeinde- oder Stiftungskassen an andere unter derselben Verwaltung stehende Kassen sind, wenn solche Vorschüsse nicht binnen Jahresfrist zurückersetzt werden, gleich den Gemeindeschulden zu behandeln.[1])

Zu Art. 63.

[1]) Nach Art. 112 Abs. I Ziff. 13 ist die Zustimmung des Gemeindekollegiums in Gemeinden mit städtischer Verfassung geboten.

Diese Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten resp. der Gemeindeversammlung ist absolute Voraussetzung der Rechtswirksamkeit des betreffenden Beschlusses bezw. des Anlehensvertrages; ohne solche ist derselbe für die Gemeinde nichtig. Siehe oberstrichterliche Erkenntn. in Bd. **4**, 500; **5**, 417; **7**, 727 (Sammlung für Civilsachen); vergl. auch Bl. für admin. Pr. Bd. **30**, 297.

[2]) Siehe hiezu Art. 203 der Gem.-Ordn.

[3]) D. h. bis 4999 bezw. 19999 inkl.

[4]) D. h. in den Fällen, in welchen die Genehmigung der vorgesetzten Behörde nach Abs. I nicht vorgeschrieben ist.

[5]) Siehe Art. 112 Ziff. 13, wonach in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten auch hier nötig ist; dagegen kann in Landgemeinden nach Art. 147 Abs. I (woselbst Ziff. 13 des Art. 112 nicht genannt ist) die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung auf bloße Abweichungen vom Schuldentilgungsplan nicht ausgedehnt werden.

Zu Art. 64.

[1]) Diese Vorschrift bezieht sich auf alle Vorschüsse der hier bezeichneten

II. Die Gewährung solcher Vorschüsse darf nur[2]) auf Grund eines Beschlusses der Gemeindeverwaltung erfolgen.[2])

§ 115.

Das örtliche Stiftungsvermögen.*)

In älterer Zeit waren die Stiftungen kirchliche Anstalten: piae causae und teilten sich in solche für Kultus, Wohlthätigkeit und Unterricht. Allmählich entstanden auch weltliche Stiftungen und gingen auch viele kirchliche in die weltliche Verwaltung der Gemeinde und des Staates über.

So hat sich von selbst der Boden für die Entstehung der gemeinnützigen Stiftungen gebildet.

Die verschiedenartigen Rechtsverhältnisse auf dem Gebiete des Stiftungswesens in Bayern wollten zunächst durch die Verordnungen vom 29. Dezember 1806 (R.=Bl. 1807 S. 49), die Verwaltung der Stiftungen betreffend, vom 9. März 1807 (R.=Bl. 425) und vom 30. Dezember 1807 (R.=Bl. 1808 S. 209 ff.) über die Generaladministration des Stiftungs= und Kommunal=Vermögens im Königreiche Bayern und das Vollzugsdekret vom 16. Dezember 1810 bestimmt geregelt werden. Der beabsichtigte Zweck wurde jedoch nicht erreicht. Die unhaltbaren Zustände führten zu der grundlegenden Verordnung vom 6. März 1817, die Verwaltung des Stiftungskommunal=Vermögens betreffend (Web. 1, 511 ff.), welche „den Ausgangspunkt der neueren Entwicklung für das öffentliche Recht der Stiftungen bildet" (v. Seydel, Staatsrecht Bd. 2, 714).

Art ohne jegliche Ausnahme, soferne nicht von Anfang an in dem nach Abs. II zu fassenden Beschlusse bestimmt ist, daß die betreffenden Vorschüsse binnen Jahresfrist vom Tage der Vorschußleistung an wieder zurückzuersetzen sind.

[2]) Von einer solchen Beschlußfassung darf in keinem Falle abgesehen werden; diese Vorschüsse sind in den Kurrentkassetagebüchern der betreffenden Kassaverwaltung als Ausgabe bezw. Einnahme zu buchen.

Siehe Min.-E. vom 12. Oktober 1869 „die formelle Behandlung des Kassawesens in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung" (Web. 8, 382 ff.): speziell:

Nr. I Ziff. 4: Den Verwaltern ist bei Meidung eigener Haftung untersagt (Art. 135 der Gem.-Ordn.), ohne schriftliche Anweisung des Bürgermeisters eine Zahlung zu machen 2c.

Nr. II Ziff. 11: Vorschüsse, bezüglich deren auf die in Art. 64 der Gem.-Ordn. enthaltene Vorschrift verwiesen wird, sind von dem Verwalter, welcher den Vorschuß leistet, in dem betreffenden Kurrentkassatagebuch in Ausgabe zu stellen und von demjenigen Verwalter, welcher den Vorschuß empfängt, in dem Kurrentkassatagebuch des betreffenden Fonds zu vereinnahmen; der letztere Verwalter hat überdies einen Empfangschein auszustellen, welcher bis zur Rückzahlung des Vorschusses in derjenigen Kassa, aus welcher der Vorschuß gegeben wurde, als Beleg aufzubewahren ist 2c.

Siehe auch Bl. für admin. Pr. Bd. 39, 145.

*) Siehe hiezu die ausführliche Darstellung über das örtliche Stiftungsvermögen in v. Kahr's Comm. S. 664 bis 704, ferner v. Seydel, Staatsrecht B. 2 71b,4 bis 728 und Bl. für admin. Pr. Bd. 38, 171 ff.

Reine Privatstiftungen werden von dieser Verordnung nicht berührt (Bl. für admin. Pr. 38, 171), dieselbe befaßt sich vielmehr nur mit den öffentlichen Stiftungen.

Diese letzteren werden von ihr in drei Gruppen geschieden:

1) Orts- und Gemeindestiftungen, jetzt örtliche Stiftungen genannt, das sind solche, welche nach ihrer Zweckbestimmung nicht über die räumliche Grenze einer Ortschaft oder einer Gemeinde hinausreichen.
2) Allgemeine Stiftungen d. h. solche, welche sich über die Orts- oder Gemeindegrenzen hinaus erstrecken z. B. allgemeine Stipendienfonds.
3) Solche Stiftungen, welche „zu Gunsten von Privaten, Familien, erlaubten Gesellschaften, bestätigten Kongregationen und Bruderschaften", überhaupt für einen enger gezogenen Kreis von Personen bestimmt sind.[1])

Als Stiftungszwecke kommen auch nach dieser Verordnung nur in Betracht:

a. Kultus oder die Kirche,
b. Erziehung und Unterricht,
c. Wohlthätigkeit.

Durch das Gem.-Ed. vom 17. Mai 1818 erhielt die Verwaltung der örtlichen Stiftungen ihre endgiltige gesetzliche Regelung.

Nach § 59 desselben wurde die Verwaltung des lokalen Stiftungsvermögens in Gemeinden mit städtischer Verfassung dem Magistrate, in Landgemeinden nach § 94 l. c. dem Gemeindeausschusse übertragen.[2])

Durch die beiden Formationsverordnungen vom 9. Dezember 1825 (§§ 63 und 74 a) und vom 17. Dezember 1825 (§§ 34, 39, 49, 61, 69—75) ist die Kompetenz der Verwaltungsbehörden in Bezug auf das Stiftungswesen neu geregelt worden.

Durch das revidierte Gem.-Ed. vom 1. Juli 1834 §§ 59 und 94 ist die Verwaltung des Kirchenvermögens jeder Konfession und Parochie einer besonderen Kirchenverwaltung übertragen worden.[3])

Die hiedurch getroffene Ordnung bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens ist von der Gemeindeordnung von 1869 aufrecht erhalten worden.[4])

---

[1]) Näheres hierüber siehe in der Verordn. vom 6. März 1817 (Web. 1, 511 f.).

[2]) Siehe auch Tit. IV § 9 Abs. 4 und § 10, ferner Beil. II §§ 46—49 der Verfassungsurkunde oben Bd. I S. 485, 486 nebst Anm. 53 und S. 543 f.

[3]) Siehe hierüber Näheres unten bei Kirchengemeinde.

[4]) Siehe Art. 206 Abs. II Ziff. 3 und Abs. III der Gem.-Ordn., vergl. auch Landtagsabschied vom 28. Mai 1892 § 23 (Ges.- u. Verordn.-Bl. 121 und Web. 21, 381 f.).

Die durch diese Gem.-Ordn. in Art. 65 bis 69 getroffenen Bestimmungen über örtliches Stiftungswesen beziehen sich gleichfalls nur auf öffentliche Stiftungen und ebenso wenig wie die der obengenannten Verordn. vom 6. März 1817 auf reine Privatstiftungen.

Unter „Stiftung" im Sinne der Gem.-Ordn. ist nun zu verstehen:

Eine seiner Substanz nach die Gewähr der Dauer darbietende Vermögensgesamtheit, welche durch eine dem bürgerlichen Rechte entsprechende[5]) Verfügung einer Person (des Stifters) einem bestimmten (öffentlichen) Zwecke gewidmet und durch (diese Stiftungsverfügung genehmigende) landesherrliche Bestätigung[6]) mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet worden ist.[7]) Vergl. hiezu v. Kahr S. 672 ff.

Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 12, 100, woselbst auch ausgesprochen ist, daß die besondere Namengebung ein notwendiges Requisit einer selbständigen Stiftung nicht ist.

Wenn eine zu gründende Stiftung an eine Gemeinde zur Verwaltung übergeben werden soll, so ist auch die Zustimmung der betreffenden Gemeindebehörde, in Städten im Hinblick auf Art. 112 Abs. I Ziff. 1, (soferne und soweit die Voraussetzung dieser Bestimmung gegeben erscheint), auch die der Gemeindebevollmächtigten erforderlich. (Siehe auch Art. 147 Abs. I der Gem.-Ordn.)

Zu den öffentlichen Stiftungen d. h. denjenigen, welche einem öffentlichen Zwecke dienen[7]), gehören außer den im § 10 Tit. IV der Verfassungsurkunde genannten Stiftungen für Kultus, Erziehung, Unterricht und Wohlthätigkeit auch diejenigen für die gemeinnützigen Zwecke (vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 17, 276 f. in Anm. 9); reine Privatstiftungen d. h. solche, welche ausschließlich den Privatzwecken dienen, erhalten die landesherrliche Genehmigung gemäß Art. 69 Abs. II der Gem.-Ordn. nicht.

Wie bereits oben gesagt, sind örtliche öffentliche Stiftungen diejenigen, welche auf eine bestimmte Gemeinde, auch auf eine einzelne Ortschaft oder mehrere Ortschaften dieser Gemeinde beschränkt sind[8]),

---

[5]) Maßgebend ist stets das zur Zeit bezw. am Orte der Errichtung giltige Recht. Vergl. Entsch. des Verw.-Ger-Hofes Bd. 12, 100 ff. in § 116 zu Art. 69 Anm. 2.

[6]) Für örtliche Stiftungen nach Art. 69 der Gem.-Ordn. ist das kgl. Staatsministerium des Innern zuständig. Vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 12, 95 Abs. I.

[7]) Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 13, 14 ff.: Zu den öffentlichen Stiftungen gehören auch Stipendienstiftungen für Studierende und zwar auch in dem Falle, wenn der Kreis von Personen, innerhalb dessen die Erfüllung des Stiftungszweckes sich zu bewegen hat, vom Stifter auf seine Verwandten beschränkt worden ist. Siehe auch unten Anm. 11.

[8]) Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 2, 123: Oertliche Stipendienstiftungen sind wie die übrigen örtlichen Stiftungen der gesetzlichen Staatsaufsicht unterstellt.

Die Staatsaufsicht erstreckt sich auf die Ueberwachung nicht blos der Ver-

während diejenigen, welche über diese Grenze einer politischen Gemeinde hinausgehen, allgemeine Stiftungen genannt werden.

Da die örtlichen Stiftungen durch die landesherrliche Bestätigung die juristische Persönlichkeit erlangen, so gelten für sie auch alle desbezüglichen Bestimmungen des einschlägigen bürgerlichen Rechtes, ganz besonders besitzen sie Vermögens- und Erbfähigkeit. (Siehe hiezu v. Kahr S. 682. Ebenda siehe die Begünstigungen, welche einzelne Stiftungsarten in Bayern genießen, und zwar nach Art. 44 Abs. I Ziff. 2 der Gem.-Ordn., ferner Art. 2, 13, 34 Ziff. 3 und 48 des Heimatgesetzes, § 2 des Haussteuergesetzes; Art. 12 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes und Art. 4 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 19. Mai 1881, Art. 3 des Erbschaftssteuergesetzes und Art. 221 (bezw. 218 ff.) des Gebührengesetzes von 1892.)[9])

Die Verwaltung der örtlichen Stiftungen steht gemäß Art. 65 der Gem.-Ordn., soferne nicht durch spezielle Gesetze oder die Stiftungsurkunde etwas anderes verfügt ist, den Gemeinden bezw. für Ortschaftsstiftungen den Ortschaften zu, und haben für diese Verwaltung gemäß Art. 66 Abs. IV der Gem.-Ordn. in der Regel die Vorschriften über Verwaltung des Gemeindevermögens Anwendung zu finden.

Ueber die Verwaltung der Kultusstiftungen siehe unten bei Kirchengemeinde.[10])

Die sogenannten allgemeinen Stiftungen werden in erster Linie nach Maßgabe der Stiftungsurkunden und, soweit diese nichts bestimmen, nach der in Ziff. VII der Verordn. vom 6. März 1817 (Web. 1, 512 und Anm. * daselbst) vorgesehenen Regelung verwaltet.

Was endlich Zuständigkeit und Verfahren bei Streitigkeiten in Stiftungssachen anbelangt, so sind in Art. 8 Ziff. 35 als Verwaltungsrechtssachen erklärt: Bestrittene Rechtsansprüche auf den Genuß oder Mitgenuß von Stiftungen; Streitigkeiten über Rechte in Betreff der Stiftungsverwaltung und der Verleihung des Stiftungsgenusses.

---

waltung des Stiftungsvermögens, sondern auch der zweckentsprechenden Verwendung der Renten desselben, also der stiftungsgemäßen Stipendienverleihung durch den hiezu Berechtigten.

[9]) Vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **6**, 198; **8**, 308; **11**, 400; **12**, 378 und speziell über den Begriff „gemeinnützig" **17**, 276 besonders 277: unter Stiftungen und Zuwendungen zu gemeinnützigen Zwecken müssen bei der im Gesetze gebrauchten Nebeneinanderstellung zu den frommen, milden und Unterrichts-Zwecken solche Stiftungen und Zuwendungen verstanden werden, welche der Allgemeinheit (im Gegensatz zum Eigennutz) zum Nutzen gereichen und welche außer der Förderung der Frömmigkeit, der Unterstützung, der Hilfsbedürftigkeit sowie der Förderung des Unterrichtes und der Erziehung, der Förderung von Kunst und Wissenschaft, überhaupt der Förderung des Wohles der Allgemeinheit im Gegensatze zur Förderung von Parteiinteressen dienen ꝛc. Vergl. hiezu auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **15**, 259; ferner Bd. **2**, 214.

[10]) Siehe auch v. Kahr S. 685 Nr. 2.

(Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 9, 390 Ziff. I und II unten in Anm. 13.)

Unter diese Kompetenzbestimmung fallen nur öffentliche Stiftungen.[11]) Auch genießen nur die öffentlichen Stiftungen den von den Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der Art. 66 bezw. 154 der Gem.-Ordn. und der oben S. 451 angeführten Bestimmungen der Formationsverordnungen ausgeübten staatlichen bezw. verfassungsmäßigen Schutz nach Tit. IV §§ 9 und 10 und Beilage II §§ 46—49 der Verfassungsurkunde.

Bezüglich der verwaltungsrechtlichen oder andererseits der gerichtlichen Zuständigkeit in Stiftungsangelegenheiten vergl. die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Bd. 12, 95 ff., ferner Bd. 6, 231 f.; 9. 391 Ziff. II Abs. 2[12]); 10, 269 f., 271 Nr. 2 und 3 und 274 f. Nr. III.

Die Entscheidung der Frage, ob eine Stiftung als öffentliche der Staatsaufsicht unterstellt ist, liegt zweifellos in der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden.

Bloße Stiftungszuflüsse sind wohl keine besonderen selbständigen Stiftungen, sie werden aber nach gleichen Grundsätzen wie diese behandelt und genießen gleichfalls den Schutz des Art. 8 Ziff. 35 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes.[13])

---

[11]) Bei Privatstiftungen ist die Zuständigkeit der Gerichte gegeben. Siehe v. Kahr S. 691 Abs. 2 und die dort angeführten Entscheidungen, ferner S. 698 f.

Vergl. hiezu besonders die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 13, 14 f.: In einem Streite über den Genuß oder Mitgenuß einer Stiftung ist für die Beurteilung der öffentlich-rechtlichen Natur des Streitgegenstandes und der hievon abhängigen Zuständigkeit der verwaltungsrechtlichen Instanzen vor allem der Gesichtspunkt entscheidend, ob die betreffende Stiftung nach der Gemeinnützigkeit ihres Zweckes und der mehr oder minder allgemeinen Zugängigkeit des Stiftungsgenusses als öffentliche Stiftung zu erachten ist. Weiter siehe oben Anm. 7. Ferner ebenda Bd. 13, 14 f.: Die Zuständigkeit der verwaltungsrechtlichen Instanzen erstreckt sich in der Regel auch auf die Würdigung von privatrechtlichen Vor- und Zwischenfragen, welche in Streitigkeiten über den Genuß oder Mitgenuß von Stiftungen auftauchen, wenn und soweit die Lösung solcher Fragen mit der anhängigen Verwaltungsrechtssache im Zusammenhange steht und behufs Entscheidung der letzteren notwendig ist.

Dem Inhalte nach ist ein verwaltungsrechtlicher Anspruch auf den Genuß oder Mitgenuß einer Stiftung nicht als subjektives Recht auf wirkliche Verleihung des Stiftungsgenusses, sondern nur als das gesetzlich gewährleistete Verlangen aufzufassen, daß die behauptete stiftungsmäßige Bewerbungs- und bezw. bevorzugte Bewerbungs-Berechtigung vom Verwaltungsrichter untersucht und begründeten Falles dem widersprechenden Teile gegenüber urteilsmäßig anerkannt werde.

Die wirkliche Vergebung der Stipendien selbst muß der Stiftungsverwaltung unter Kontrolle der Aufsichtsbehörden überlassen werden: vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 13, 15 Note *.

Siehe auch § 116 bei Art. 65 Anm. 1.

[12]) „Soferne ein Streit über das Eigentumsrecht einer Stiftung besteht, ist die Zuständigkeit der Gerichte, dagegen, soferne es sich um die Zuweisung einer Stiftung von einer Gemeinde an die andere handelt, ist — vorbehaltlich der etwa bestehenden Rechtsansprüche — jene der Verwaltungsbehörden gegeben."

[13]) Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 9, 385 ff. besonders 390 Ziff. I

Die Staatsaufsicht auf Stiftungen, welche ganz oder zum Teil der gemeindlichen Verwaltung zustehen, richtet sich nach den Bestimmungen der Gem.-Ordn. und zwar ohne Rücksicht auf allenfallsige desbezügliche Bestimmungen des Stifters (Art. 66 der Gem.-Ordn.).[14])

Zuständig zur Entscheidung verwaltungsrechtlicher Stiftungsstreitigkeiten ist in erster Instanz diejenige Verwaltungsbehörde, welche zunächst der betreffenden Gemeinde- bezw. Stiftungsverwaltung als Aufsichtsbehörde vorgesetzt ist (vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 7, 171).[15])

Ueber das Verfahren sind die Bestimmungen des Art. 16 ff. des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes maßgebend.[16])

Gegen Entscheidungen des kgl. Bezirksamtes ist Beschwerde zur kgl. Regierung zulässig; erst gegen Entscheidungen der letzteren diejenige an den Verw.-Ger.-Hof (Art. 9 Abs. II des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes). Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 5, 228 Abs. 3.

Staatsaufsichtliche Verfügungen fallen nicht in diese verwaltungsrechtliche Kompetenz[14]), ebenso auch nicht die Beschlußfassung über die wirkliche Verleihung des Stiftungsgenusses.[17])

Weiter siehe über die Herstellung von Uebersichten bezüglich des Standes der Stiftungen und der Evidenthaltung derselben:

---

und II: Die erste Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Art. 8 Ziff. 35 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes ist die rechtliche Existenz einer Stiftung überhaupt. Diese rechtliche Existenz aber kann insoferne eine verschiedene sein, als die Stiftung entweder von dem Landesherrn genehmigt wurde und hiedurch die selbständige Rechtsfähigkeit erlangte, oder beim Mangel einer solchen Genehmigung nur als ein Fundationszuschuß an ein schon bestehendes Rechtssubjekt sich angeschlossen hat. Im letzteren Falle wurde dieselbe ein Bestandteil dieser Persönlichkeit und genießt daher diejenigen Rechte, welche der ersteren zustehen.

Siehe auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 11, 167 Abs. 2 und 3.

[14]) Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 11, 166: Die im Bereiche des Stiftungswesens formationsgemäß den kgl. Regierungen, Kammern des Innern, übertragenen Aufsichtsbefugnisse fallen nicht in den — durch Art. 31 Abs. 3 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes auch auf die Fragen des freien administrativen Ermessens ausgedehnten — Zuständigkeitskreis der verwaltungsrechtlichen Regierungssenate.

[15]) Siehe auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 13, 233: Bezüglich der kirchlichen Pfründen ist die ausschließliche Zuständigkeit der kgl. Kreisregierung gegeben.

[16]) Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 570 (Ladung der Mitbewerber nötig); und hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 11, 331 f., auch Bd. 11, 166 Abs. 1.

Weiter siehe Bd. 4, 144 (Begriff der Rechtsansprüche auf den Stiftungsgenuß) und hiezu Bd. 13, 238: Die Anwendung des Art. 8 Ziff. 35 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes hat auf solche bestrittene Verbindlichkeiten beschränkt zu bleiben, welche sich aus der Zweckbestimmung der Stiftung selbst ohne Ausdehnung auf fremdartige aus besonderen Rechtstiteln herrührende Zwecke ergeben.

[17]) Siehe Anm. 11 und Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 537, desgleichen Bd. 7, 174 Abs. 3.

a. Min.-Entschl. vom 16. November 1871 (Web. 9, 153).
b. Min.-Entschl. vom 2. Oktober 1887 (Web. 18, 592): Erhebungen über den Stand der Stiftungen betreffend.
c. Min.-Entschl. vom 13. Juli 1889 (Web. 19, 696): Statistik der Stiftungen betreffend, endlich
d. Min.-Entschl. vom 1. Juli 1882 (Web. 15, 737): Armenstatistik (Leistungen der Wohlthätigkeitsstiftungen) betreffend.

§. 116.

Bestimmungen der Gemeindeordnung über das gemeindliche Stiftungsvermögen.

IV. Abschnitt.

Von dem örtlichen Stiftungsvermögen.

Art. 65 (49).

Die Verwaltung[1]) des örtlichen Stiftungsvermögens steht[2]) den Gemeinden[3]) zu, wenn nicht durch spezielle Gesetze[4]) oder die Stiftungsurkunden eine andere Verwaltung[5]) angeordnet ist.

Art. 66 (50).

I. Das der Verwaltung der Gemeinden anvertraute Stiftungs-

Zu Art. 65.

[1]) Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 11, 332: Als Partei im verwaltungsrechtlichen Streitverfahren über einen Rechtsanspruch auf den Genuß oder Mitgenuß einer Stiftung kommt, abgesehen von den Bewerbern, diejenige Verwaltungsbehörde in Betracht, welcher stiftungsmäßig oder nach gesetzlicher Anordnung die Verleihung des Stiftungsgenusses übertragen ist. Letztere Behörde erscheint sodann auch berechtigt, die gesetzlich zulässigen Rechtsmittel zu gebrauchen, wenn sie durch einen instanziellen Bescheid in der Sache die Rechte der Stiftung als verletzt erachtet. — In der Regel begreift, namentlich bei öffentlichen Stiftungen, das Recht der Stiftungsverwaltung auch die Befugnis in sich, unter Aufsicht und Kontrolle der staatlichen Stiftungskuratel die Renten des Stiftungsvermögens bestimmungsgemäß zur Verwendung zu bringen, bei einer Stipendienstiftung demnach den Stiftungsgenuß in der Form von Stipendien zu verleihen.

Siehe auch § 115 Anm. 11; desgleichen Bl. für admin. Pr. Bd. 20, 238 und 286; 21, 92; 25, 343.

[2]) Kirchenvermögen und Kultusstiftungen gehören nicht hieher. Siehe unten bei Kirchengemeinde und Anm. 4.

[3]) Bezüglich der Ortschaftsstiftungen den Ortschaften (Art. 5 und 153 der Gem.-Ordn).

[4]) Siehe Art. 206 Abs. II Ziff. 3 der Gem.-Ordn. und §§ 59 Abs. 3—5 und 94 Abs. 5—8 des revidierten Gem.-Ed., ferner § 96 der 6. Verfassungs-Beilage (oben Bd. I S. 572 f. und S. 573 Anm. 10).

[5]) Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 11, 332 Abs. 4; in dem daselbst behandelten Falle ist die Vermögensverwaltung von der Stipendienverleihung getrennt und erstere einer besonderen Stiftungsverwaltung, letztere der Gemeinde anvertraut.

Die staatsaufsichtliche Zuständigkeit bleibt aber die gleiche auch in dem Falle, daß eine solche andre Verwaltung vom Stifter bestimmt ist. Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 2, 129/130.

vermögen [1]) darf mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt und zu keinem anderen als dem Stiftungszwecke verwendet werden. [2])

II. Dasselbe soll im Grundstock [3]) ungeschmälert erhalten und im Falle unvermeidlicher Verluste thunlichst durch Rentenadmassierung wieder ergänzt werden. [4]) [5])

III. Abweichungen von den Vorschriften des Abs. II können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden [6]).

IV. Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens finden in Ermangelung besonderer gesetzlicher oder stiftungsmäßiger Bestimmungen die Vorschriften über Verwaltung des Gemeindevermögens Anwendung. [7]) [8]) [9])

Art. 67 (51). [1])

Ist der Zweck einer Stiftung [2]) unausführbar [3]) geworden, so

Zu Art. 66.

[1]) also nicht blos das der örtlichen, sondern auch das der allgemeinen Stiftungen, überhaupt aller Stiftungen, soweit solche der gemeindlichen Verwaltung unterstellt sind.

[2]) Siehe hiezu § 10 Tit. IV und Beilage II § 47 der Verfassungs-Urkunde; ferner vergl. Art. 67 der Gem.-Ordn. (Oben Bd. I S. 486 und Anm. 53 daselbst, ferner S. 543 nebst Anm. 85.)

[3]) Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **1**, 91 in Anm. 20 a I lit. d zu Art. 26 der Gem.-Ordn. oben S. 215.

[4]) Siehe hiezu die Ausführungen zu Art. 26 der Gem.-Ordn. oben in § 96 a Anm. 1—14 S. 192 ff., welche auch hieher einschlägig sind.

[5]) Die Bestimmung des Art. 26 der Gem.-Ordn. „veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens durch Erwerbung andrer rentierender Objekte zu ersetzen" hat hier keine Aufnahme gefunden; die Gemeindebehörden sind demnach als Verwalter der Stiftungen nur verpflichtet, allenfallsige unvermeidliche Verluste durch Admassierung von Renten thunlichst wieder zu ersetzen.

[6]) Siehe hiezu oben bei Art. 26 Abs. II in § 96 a Anm. 15 ff. auf S. 195 ff.

[7]) also auch die Bestimmungen über die Staatsaufsicht ebenso wie alle Bestimmungen über die Verwaltung der gemeindlichen Finanzen; vergl. speziell die bei Art. 26 oben S. 196 ff. abgedruckten Min.-E., besonders die über die Kapitalsausleihungen &c.

[8]) Vergl. auch folgende Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **1**, 180 oben zu Art. 1 der Gem.-Ordn. S. 65 Anm. 2 lit. a; Bd. **2**, 123 ebenda S. 65 Anm. 2 lit. b; ferner die bereits in § 115 angeführten Entsch. in Bd. **4**, 537 und 570; **5**, 113; **6**, 231; **7**, 171; **9**, 383; **11**, 166 und 331; **12**, 95; **13**, 14, 15, 232 f.; endlich auch **17**, 335.

[9]) Vergl. auch noch zu Art. 65 und 66 die Min.-E. vom 10. Februar 1864 „die notarielle Beurkundung von Verträgen der Gemeinden und Stiftungen betreffend":

Zur Fernehaltung der Nachteile, welche durch die notarielle Beurkundung von Verträgen der Gemeinden und Stiftungen vor erfolgter Kuratelgenehmigung (jetzt staatsaufsichtliche Genehmigung nach Art. 159 der Gem.-Ordn. in den daselbst vorgesehenen Fällen) entstehen können, sind die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen darauf aufmerksam zu machen, daß in allen Fällen, wo die Kuratelgenehmigung (bezw. jetzt: staatsaufsichtliche Genehmigung) erforderlich ist, diese vor Errichtung der Notariatsurkunden nachzusuchen sei &c.

Zu Art. 67.

[1]) Art. 67 ist in der Form des Tit. X § 7 der Verfassungsurkunde erlassen,

kann in Gemeinden mit städtischer Verfassung unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden unter Zustimmung der Gemeinde- beziehungsweise Ortsversammlung eine Veränderung des speziellen [4]) Stiftungszweckes unbeschadet des Hauptzweckes [4]) der Stiftung mit Zustimmung der Beteiligten [5]) und mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde vorgenommen werden. Sind bestimmte Beteiligte nicht bekannt und haben sich auf öffentliche Aufforderung solche nicht angemeldet oder nicht legitimiert, so ist durch die Verwaltungsbehörde ein Vertreter der Stiftungsinteressen aufzustellen, dessen Zustimmung zu erholen ist und, wenn sie ohne genügenden Grund verweigert wird, durch Ausspruch der höheren Instanz ersetzt werden kann. [6]) [7])

---

weil er eine teilweise Abänderung des Tit. IV § 10 der Verfassungs-Urkunde in Bezug auf alle unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Stiftungen enthält. Siehe oben Bd. I S. 486 und Anm. 53 daselbst. Im Hinblick auf Art. 67 der Gem.-Ordn. findet § 10 Tit. IV der Verfassungs-Urkunde nur mehr Anwendung auf solche öffentliche Stiftungen jeder Art, welche der Verwaltung der Gemeinden entzogen sind bezw. von den letzteren nicht verwaltet werden. Siehe auch nachstehende Anm. 2.

[2]) d. h. der bezw. aller unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Stiftungen ohne Ausnahme, also sowohl aller örtlichen weltlichen Stiftungen, die von der Gemeinde verwaltet werden als auch derjenigen nicht örtlichen (allgemeinen) Stiftungen sowie örtlichen Kultusstiftungen, welche unter die Verwaltung der Gemeinde gestellt sind. Siehe v. Seydel, Staatsrecht Bd. 2, 721; ferner vergl. vorstehende Anm. 1.

[3]) d. h. wenn der Zweck der Stiftung vollständig, nicht blos zum Teil, in Wegfall gekommen ist.

Siehe v. Seydel, Staatsrecht Bd. 2, 722 Abs. 2 und Anm. 30 daselbst. Siehe Anm. 4 und 5.

[4]) d. h. des besonderen Zweckes innerhalb der von der Verfassung § 10 Tit. IV aufgestellten drei Hauptzwecke: „Kultus", „Unterricht" und „Wohltätigkeit", wozu jetzt auch noch die „Gemeinnützigkeit" tritt. So z. B. soll eine Kultusstiftung stets zu einem Kultuszwecke 2c. Verwendung finden. Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Anm. 7. Vergl. hiezu v. Seyd. Bd. 2, 722 Abs. 3.

[5]) „Beteiligte" sind alle, welche ein Recht auf die oder an der Verwaltung der Stiftung oder auf den Bestand derselben haben, desgleichen alle, welche ein bereits erworbenes Recht aus der Stiftung besitzen (jedoch nicht die, denen ein solches Recht erst in Aussicht steht oder stehen kann).

Siehe hiezu v. Seydel, Staatsrecht Bd. 2, 720 und 723 nebst Anm. 31 daselbst.

[6]) Eine derartige Ergänzung der Zustimmung für erschienene Beteiligte ist unzulässig; die Zustimmung der letzteren ist zur Stiftungsänderung absolut erforderlich. Siehe v. Kahr S. 715 Anm. 12.

[7]) Zu Art. 67 siehe Bl. für admin. Pr. Bd. 38, 171 ff.; ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 5, 81: Die Erteilung der Genehmigung zur Aenderung des speziellen Zweckes einer gemeindlichen Stiftung unter Vorbehalt des Hauptzweckes derselben im Sinne des Art. 67 der Gem.-Ordn. ist dem freien Ermessen der Staatsaufsichtsbehörden anheimgegeben und der Zuständigkeit des Verw.-Ger.-Hofes entrückt.

Die Gemeinde ist berechtigt, ein von ihr begründetes lokales Lehrer-Relikten-Pensionsinstitut — vorbehaltlich bereits erworbener Rechte Dritter — jederzeit wieder aufzuheben, ohne hiezu einer staatsaufsichtlichen Genehmigung zu bedürfen. Vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 12, 324 Abs. 3.

Art. 68 (52).

Die Bewirtschaftung der Stiftungswaldungen unterliegt den gesetzlichen Vorschriften. [1])

Art. 69 (53).

I. Neue örtliche[1]) Stiftungen bedürfen der königlichen Bestätigung [2]), mit bleibenden Lasten verknüpfte Stiftungszuflüsse [3]) jener der vorgesetzten Verwaltungsbehörde. Bezüglich anderer Stiftungszuflüsse kann jährliche Anzeige angeordnet werden. [4])

II. Die Stiftungen erlangen durch die landesherrliche Bestätigung die Rechtsfähigkeit [5]) und den verfassungsmäßigen Staatsschutz. [6]) [7])

Zu Art. 68.

[1]) Siehe hiezu oben Art. 30 der Gem.-Ordn. und die bei demselben abgedruckten Bestimmungen des Forstgesetzes und der zu demselben erlassenen Vollzugsvorschriften vom 12. Mai 1897, desgleichen die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes, S. 240—262.

Zu Art. 69.

[1]) Art. 69 behandelt nur die örtlichen, auf den Bezirk einer politischen Gemeinde oder einer oder mehrerer Ortschaften der nämlichen Gemeinde begrenzten Stiftungen.

[2]) Für örtliche Stiftungen ist die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern gegeben; die Sachinstruktion solcher Gesuche hat die der betreffenden Gemeinde vorgesetzte Staatsaufsichtsbehörde bezw. Stelle zu besorgen.

Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 12, 100 ff.: Zur Begründung einer selbständigen Wohlthätigkeitsstiftung ist eine nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes giltige Disposition notwendig, wodurch ein seiner Substanz nach die Gewähr der Dauer darbietendes Vermögen entweder unmittelbar an sich oder in seinen Früchten und Renten für den bestimmten wohlthätigen Zweck ausgesetzt und selbständig gemacht wird und worin zugleich über den Sitz und die Vertretung und Verwaltung der Stiftung die zur Zweckerfüllung nötigen Bestimmungen getroffen sind. Siehe oben § 115 Anm. 5 S. 452.

[3]) Vergl. § 115 Anm. 13 S. 455. Siehe auch v. Seyd. Bd. 2, 727 Anm. 29.

[4]) Hiezu siehe oben bei § 115 a. E. die daselbst angeführten Min.-E.

[5]) Die Stiftungen genießen die Rechtswohlthaten der Minderjährigen.

[6]) Siehe oben § 115 S. 454.

[7]) Schlußbemerkung zu Abt. I bis III (Art. 1 bis 69) der Gem.-Ordn.: Die vorstehenden Art. 1—69 der Gem.-Ordn. wurden Angesichts ihrer besonderen Wichtigkeit und speziell wegen der vielfachen Schwierigkeiten, die sich bei ihrer Anwendung bezw. ihrem Vollzuge in der Praxis ergeben, mit Rücksicht auf den ersten Zweck dieses Handbuches, den Gemeindebehörden zu dienen, in möglichster Ausführlichkeit behandelt. —

Angesichts des nunmehr noch zur Verfügung stehenden Raumes (und bei der Absicht der Verlagsbuchhandlung, die Erwerbung dieses Handbuches auch den kleinen Gemeinden möglichst zu erleichtern und es daher — statt der früher beabsichtigten mindestens 125 — auf circa 100 Bogen inhaltlich zu beschränken,) erscheint von jetzt an die möglichste Zusammenfassung des noch zu behandelnden Stoffes geboten. Und so werden die weniger wichtigen oder vielmehr diejenigen Materien, welche die Geschäftsaufgaben der Gemeindebehörden weniger berühren,

IV. Abteilung.*)

Von der Verwaltung der Gemeinden.**)

I. Abschnitt.

Von der Verwaltung in Gemeinden mit städtischer Verfassung.***)

§ 117.

Allgemeines.

Art. 70.

In den Städten und Märkten mit städtischer Verfassung werden vorbehaltlich der Befugnisse der Bürgerschaft[1]) die Gemeindeangelegenheiten[2]) besorgt:

1) durch den Magistrat als Verwaltungsbehörde[3]),
2) durch die Gemeindebevollmächtigten als Gemeindevertretung.[4])

---

teils in gedrängterer Kürze behandelt, teils wird von dem in der „Vorläufigen Ankündigung" (Vordruck zu Lief. I S. 3 Abs. 2) gemachten Vorbehalt, „lediglich auf die vorhandenen viel verbreiteten Werke von Krais, Pechmann-Brettreich, Stadelmann-Wachter ꝛc. zu verweisen", nunmehr öfter und ausgiebiger Gebrauch gemacht werden, soweit dies eben „Angesichts des gegenwärtigen Standes der Gesetzgebung und des speziellen Zweckes dieses Buches thunlich erscheint."

Das in der Praxis wohlbewährte für die Rheinpfalz bearbeitete treffliche Geib'sche Handbuch soll bei dieser Art der Bearbeitung möglichst als Muster gelten. (Siehe vorläufige Ankündigung erste Seite Abs. 3.)

---

*) Siehe vorstehenden § 116 bei Art. 69 Anm. 7: Schlußbemerkung.

**) Siehe hiezu: v. Seyd., Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. 2, S. 88 ff.: „Die Organe der Ortsgemeinden".

***) Vergl. hiezu meine Abhandlung über den Wirkungskreis der gemeindlichen Organe in der Bayer. Gem.-Zeitg. Jahrg. 1895 Nr. 35 und 36 und Jahrg. 1896 Nr. 1—13.

Zu Art. 70.

¹) Siehe Art. 9 Abs. III und V; 27 Abs. I; 28; 35; 153 Abs. III bis V und VIII, und 122 der Gem.-Ordn.

²) Unter Gemeindeangelegenheiten im Sinne des Art. 70 sind nicht blos die „eigentlichen" Gemeindeangelegenheiten nach Art. 38, sondern alle Gemeindeangelegenheiten (auch Polizei) verstanden.

³) Ueberall, wo in der Gemeindeordnung demnach von „Gemeindeverwaltung" die Rede ist, muß darunter bei Gemeinden mit städtischer Verfassung der Magistrat (in Landgemeinden der Gemeindeausschuß) verstanden werden.

⁴) Ist demgemäß irgendwo in der Gem.-Ordn. der Ausdruck „Gemeindevertretung" gebraucht, so sind darunter in der Regel die Gemeindebevollmächtigten zu verstehen.

Siehe dagegen Art. 33 Abs. II der Gem.-Ordn., wo unter Gemeindevertretung (in Städten) in der Regel der Magistrat zu verstehen ist, da im Falle des Art. 33 Abs. II die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten nur dann nötig ist, wenn „im gegebenen Falle eine Erweiterung des Nutzungsrechtes in Frage wäre."

v. Kahr S. 303 Anm. 7. (Siehe oben § 96 a S. 291 Anm. 109).

Vergl. Art. 111, dagegen aber auch Art. 84 a. E.; siehe v. Kahr S. 722 Anm. 5 lit. c.

§ 118.

Speziell: I. Bildung des Magistrats.

Art. 71.

I. Der Magistrat soll[1]) bestehen:

1) aus einem[2]) Bürgermeister;

2) im Falle des Bedürfnisses aus einem oder mehreren rechtskundigen Räten.[3])

3) aus den bürgerlichen Magistratsräten, und zwar

6 bis 10 in den Gemeinden bis zu 10,000[4]) Seelen,

8 bis 12 in den Gemeinden von 10,000 bis 20,000[4]) Seelen,

10 bis 16 in den Gemeinden von 20,000 bis 50,000[4]) Seelen,

14 bis 20 in den Gemeinden mit größerer Seelenzahl.[5])

II. Die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte sind verpflichtet, mindestens ein rechtskundiges Magistratsmitglied[6]) aufzustellen.

III. In Städten mit mehr als 10,000 Seelen können[7]) zwei, in Städten mit mehr als 50,000 Seelen drei Bürgermeister aufgestellt werden.

IV. Nach Erfordernis können[7]) für das Bauwesen technische Bauräte, für Schulangelegenheiten, Forstwirtschaft, Gesundheitspflege

---

Zu Art. 71.

[1]) „soll“ ist gleich „muß“.

[2]) gleichviel ob ein rechtskundiger oder ein bürgerlicher. Es ist auch möglich bezw. zulässig, einen Juristen, welcher die für den „rechtskundigen Bürgermeister“ vorgeschriebenen Bedingungen (vergl. Art. 172) erfüllt hat, als bürgerlichen Bürgermeister im Sinne des Art. 75 Abs. I zu wählen. Siehe auch Anm. 3.

[3]) Die Gemeinden können übrigens Juristen auch in anderer Stellung wie als Bürgermeister oder Rechtsräte für sich gewinnen und können solche — abgesehen natürlich von der Verpflichtung des Art. 71 Abs. II (siehe Anm. 6) — auch als juristische Funktionäre, als Ratsadjunkten, Ratsassessoren, Rechtskonsulenten rc., ohne daß sie Mitglieder des Magistratskollegiums wären, desgleichen sowohl als gemeindliche Beamte als auch gewissermaßen nur als Sachverständige aufstellen, so daß sie letzteren Falles nicht ihre ganze Arbeitskraft der Gemeinde zu widmen, sondern derselben nur von Fall zu Fall zu dienen hätten. (Vergl. auch Art. 104.)

[4]) d. h. bis inkl. 9999, 19999 und 49999.

[5]) d. h. von 50000 (nicht 50001) Seelen an.

[6]) Dieser Rechtskundige muß aber wirkliches Magistratsmitglied sein, also die Voraussetzungen des Art. 171 Abs. II sämtlich erfüllt haben; ob die Aufstellung dieses Rechtskundigen als Bürgermeister oder als Rechtsrat erfolgt, ist für die Erfüllung der Bestimmung des Art. 71 Abs. II gleichgiltig.

[7]) Durch die Fassung der Abs. III und IV ist den Gemeinden in der hier genannten Richtung vollständig freie Befugnis eingeräumt und kann also auch auf diesem Gebiete gegen sie kein staatsaufsichtlicher Zwang ausgeübt werden.

und Medizinalpolizei Sachverständige[8]) als Mitglieder des Magistrats mit voller Stimmberechtigung in Gegenständen ihres Wirkungskreises[9]) aufgestellt werden.[10])

Art. 72.[1])

I. Die Gemeinden sind ferner berechtigt, Verwalter des Stadtvermögens (Stadtkämmerer), Verwalter[2]) des Stiftungsvermögens und einzelner Gemeindeanstalten, Beamte für Forst- und Bauwesen und öffentliche Gesundheitspflege und andere höhere[3]) Bedienstete aufzustellen.

II. Gemeinden ohne rechtskundiges Magistratsmitglied sind zur Aufstellung eines Stadt- oder Marktschreibers verpflichtet,[4]) wenn

---

[8]) Sog. gemeindliche Bauräte, Schulräte, Forsträte oder Forstmeister, Gemeinde- oder Polizeiärzte rc. vergl. auch Anm. 3 und Art. 104 (Rechtskonsulenten).

[9]) d. h. in allen denjenigen Gegenständen und Angelegenheiten, für welche sie aufgestellt sind und die sie daher auch zu bearbeiten haben — sei es auch nur gutachtlich; also gleichviel ob sie das betreffende Referat selbst erstatten oder nicht; so z. B. der Schulrat in allen Schulangelegenheiten, auch dann, wenn es sich um die Gewährung von Mitteln für die Schule handelt, soferne und soweit durch eine solche finanzielle Regelung die Schule oder das Schulwesen direkt oder indirekt mitberührt erscheint.

Durch die magistratische Geschäftsordnung bezw. Geschäftsverteilung können bestimmte Regelungen dieses Stimmrechtes z. B. bei Abteilung der Referate in Unter-Referate (etwa des Bauwesens in Hoch-, Tief-, Straßen- oder Wasserbau rc.) erfolgen.

[10]) Zu Art. 71 s. Art. 73.

Zu Art. 72.

[1]) Während Art. 71 von denjenigen Gemeindebeamten — bürgerlichen, technischen und rechtskundigen — spricht, welche Mitglieder des Magistratskollegiums (mit vollem oder beschränktem Stimmrecht) sind und welche in ihrer Gesamtheit das Magistratskollegium bilden, behandelt dagegen Art. 72 diejenigen Beamten und höheren Bediensteten der Gemeinde, welche nicht zum Magistratskollegium gehören.

[2]) Vergl. Art. 87 Abs. I „Besondere Verwalter“.

[3]) Welche Gemeindebedienstete als höhere und welche als niedere zu gelten haben, darüber haben im allgemeinen die städtischen Kollegien nach Maßgabe des Art. 73 nach freiem Ermessen zu befinden, jedoch nur soweit als nicht das Gesetz selbst hierüber entscheidet. Nach dem Gesetze selbst haben aber zweifellos die in Art. 72 Abs. I und II, Art. 73, Abs. I und Art. 85 Abs. I besonders angeführten Gemeindebeamten, soweit sie nicht zum Magistratskollegium gehören (Siehe Anm. 1) unter allen Umständen als höhere Bedienstete zu gelten, ebenso wie die in Art. 72 Abs. IV genannten stets zu den niederen Bediensteten gehören.

[4]) Diese Bestimmung ist für Magistrat ohne Rechtskundigen von größter Wichtigkeit und demgemäß ist auch die Stellung des Stadtschreibers, der solchen Falles an die Stelle des Rechtskundigen tritt, entsprechend aufzufassen. Zweifellos erscheint der Stadtschreiber als der erste der höheren Gemeindebediensteten, da ihm allein von diesen die Befugnis zusteht, nicht blos den Magistratssitzungen — auch dann, wenn er nicht das Protokoll führt bezw. als Sekretär fungiert — anzuwohnen, sondern auch daselbst eine beratende Stimme abzugeben, (eine entscheidende kann ihm deshalb nicht zustehen, weil er nicht Mitglied des Magistratskollegiums ist). Es ist nicht zu viel behauptet, wenn man sagt, daß in

nicht der Bürgermeister[5]) eine der in Art. 77 Abs. I bezeichneten Prüfungen[6]) mit Erfolg bestanden hat.

III. Den Stadt- und Marktschreibern kommt eine beratende Stimme in den Magistratssitzungen zu.[7])

IV. Für die Besorgung untergeordneter Geschäfte ist das nötige niedere Dienstpersonal von Gehilfen, Schreibern, Boten, Polizeidienern u. s. w. aufzustellen.

Art. 73.

I. Der Magistrat beschließt mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten innerhalb der Vorschriften der Art. 71 und 72 über die Zahl[1]) der bürgerlichen Magistratsmitglieder, über die Aufstellung[2]) und Zahl[2]) rechtskundiger und technischer Magistratsmit-

---

Städten ohne rechtskundigen Beamten von der Tüchtigkeit, Gewandtheit und Pflichttreue des Stadtschreibers ein gut Teil der gemeindlichen Wohlfahrt abhängig ist. Daher dürfte auch der Ausspruch der Motive, daß es „nicht nur billig, sondern auch im Interesse der Gemeinde selbst gelegen sei, wenn sie denjenigen ihrer Bediensteten, welche sich durch Treue, Wohlverhalten und sonstige Tüchtigkeit erprobt haben, Pensionsansprüche gewähren" auf tüchtige Stadt- und Marktschreiber ganz besonders anwendbar erscheinen. Näheres s. von Kahr S. 728 ff.

[5]) Wenn etwa ein bürgerlicher Magistratsrat diese Prüfung bestanden haben sollte, wird die Gemeinde von dieser Verpflichtung des Art. 72 Abs. II nicht befreit.

[6]) Siehe die bei Art. 77 näher behandelte Min.-Bek. vom 28. Juli 1888 (Min.-Bl. 284; Web. **19**, 235 f.)

[7]) und zwar in allen Fällen dann, wenn ein rechtskundiges Magistratsmitglied nicht aufgestellt ist; andernfalls offenbar nur in den ihnen zur Bearbeitung und Vortragerstattung zugewiesenen Referaten.

Durch die Min.-E. vom 5. April 1833 und 12. Dezember 1844 (Döll. Verordn.-S. Bd. **11**, 1014 und Bd. **26**, 264) wurde ausgesprochen, daß den Stadt- und Marktschreibern in der Eigenschaft von Kommissären die Aufnahme von Protokollen ebenso gestattet sei, wie in Städten mit rechtskundigen Magistratsmitgliedern den letzteren. Hiezu sagt v. Kahr S. 731 Note 12 sehr richtig, daß „auch nach den Bestimmungen der Gem.-Ordn. von 1869 nichts entgegensteht, dem Stadt- und Marktschreiber (als Kommissär) innerhalb des magistratischen Geschäftskreises die Aufnahme von Protokollen zu gestatten, unbeschadet der etwa aus besonderen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich hinsichtlich der Eidesabnahme, sich ergebenden Einschränkungen." Auch können den Stadtschreibern auf Grund des Art. 101 und 94 der Gem.-Ordn. magistratische Referate unter Leitung des Bürgermeisters zur selbständigen Behandlung übertragen werden, speziell auch das Referat über Ortspolizei.

Zu Art. 73.

[1]) D. h. darüber, aus wie viel bürgerlichen Magistratsräten bezw. bürgerlichen Bürgermeistern das Magistratskollegium bestehen soll. (Art. 71 Abs. I Ziff. 3.)

[2]) d. h. darüber, ob überhaupt und — wenn ja — in welcher Zahl rechtskundige und technische Magistratsmitglieder und unter welchen Anstellungsbedingungen (Gehalt 2c. 2c.) dieselben aufgestellt werden sollen. Die Wahl der betreffenden Persönlichkeiten vollzieht bezüglich der rechtskundigen Magistratsräte das Gemeindekollegium, gemäß Art. 194; die Ernennung der als technische Magistratsmitglieder in Aussicht genommenen Personen zu solchen erfolgt nach Art. 85 Abs. I vom Magistrate mit Zustimmung des Gemeindekollegiums.

glieder, sowie über die Aufstellung[3]) der Stadt- und Marktschreiber und des übrigen höheren Dienstpersonals.

II. Die Feststellung der Zahl des niederen Dienstpersonals nach Maßgabe der hiefür bestimmten Mittel[4]) steht dem Magistrate allein zu.[5])

Art. 74.

I. Die für die Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters oder Magistratsrats Gewählten müssen in der Gemeinde ihren Wohnsitz nehmen.

II. Sie erhalten bei ihrer Anstellung eine angemessene Besoldung[1]) und treten nach drei Jahren,[2]) wenn sie zu derselben Stelle wieder gewählt[3]) worden sind, analog in die Verhältnisse und Rechte der im Verwaltungsdienste definitiv angestellten Staatsdiener,[4]) so

---

[3]) d. h. darüber, ob ein Stadt- oder Marktschreiber bezw. ob und welches höhere Dienstpersonal überhaupt aufzustellen ist und unter welchen Anstellungsbedingungen (Gehalt, Benennung der dienstlichen Stellung: Verwalter, Rendant, Officiant 2c. 2c.). Die Ernennung der betreffenden Persönlichkeiten erfolgt nach Art. 85 Abs. I nach vorgängiger Vernehmung (nicht Zustimmung) der Gemeindebevollmächtigten.

[4]) Diese Mittel können aber nur mit Zustimmung des Gemeindekollegiums beschlußmäßig festgestellt werden.

[5]) Zu Art. 73 s. folgende Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 1, 432: Zur letztinstanziellen Bescheidung der Beschwerde eines Gemeindebediensteten wegen Feststellung seiner Gehaltsbezüge ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig.

Bd. 2, 244: Zur letztinstanziellen Entscheidung über bestrittene Ansprüche, welche von einem früheren Gemeindebediensteten auf Grund seines ehemaligen Dienstverhältnisses zur Gemeinde an letztere in Bezug auf Besoldung, Sustentation und Unterstützung gestellt werden, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig.

Zu Art. 74.

[1]) Hierüber beschließt der Magistrat mit Zustimmung des Gemeindekollegiums (Art. 112 Abs. I Z. 3). Der staatsaufsichtlichen Kontrolle oder Genehmigung unterliegt diese Beschlußfassung nicht.

[2]) Diese drei Jahre werden vom Tage der Bestätigung der ersten Wahl an gerechnet.

[3]) also nur bei Wiederwahl (s. Anm. 4 a. E.); welche gemäß Art. 194 f. zu erfolgen hat, ein Beschluß des Gemeindekollegiums genügt nicht. Auch der Wiederwahl hat eine öffentliche Ausschreibung der Stelle nach Art. 177 Abs. I vorauszugehen. Eine solche darf nur dann unterbleiben, wenn die Gemeindebevollmächtigten für den speziellen Fall beschließen, daß von einer Ausschreibung Umgang zu nehmen sei.

[4]) Während des Provisoriums können die rechtskundigen, auf 3 Jahre gewählten Gemeindebeamten — abgesehen von der Entlassung auf Grund strafrechtlicher oder disziplinarstrafrechtlicher Erkenntnisse (s. Art. 167 Abs. I, welcher für provisorische und definitive Gemeindebeamte gleichmäßig gilt) — nur wegen Verlustes der Wählbarkeit (Art. 172) ihres Amtes für verlustig erklärt werden. Siehe v. Kahr S. 734 ff. Auch kann ein solcher provisorischer Rechtskundiger, da er eben auf drei Jahre gewählt ist, nicht durch Beschluß des Gemeindekollegiums während des Provisoriums wider seinen Willen pensioniert werden. Pensionsrechte besitzen die im Provisorium befindlichen Rechtskundigen, soferne ihnen solche nicht freiwillig (z. B. durch Dienstvertrag) gewährt worden sind,

ferne nicht durch besondere Dienstverträge eine andere Bestimmung getroffen ist.[5][6])

Art. 75.

I. Die nicht rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräte werden auf sechs Jahre und zwar letztere in der Art gewählt, daß alle drei Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihenfolge, das erste Mal nach dem Loose, austritt und durch neue Wahl ersetzt wird.[1])

II. Auch diese Bürgermeister und Magistratsräte müssen in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

---

nicht, doch können ihnen bezw. ihren Hinterbliebenen selbstverständlich durch freiwillige Beschlüsse der städtischen Kollegien Pensionen gewährt werden. Solche Beschlüsse bedürfen jedoch der staatsaufsichtlichen Genehmigung. Für die definitiven d. h. diejenigen rechtskundigen Magistratsmitglieder, welche nach dreijährigem Provisorium zu der nämlichen Stelle wiedergewählt sind, erscheinen die Bestimmungen der 9. Verf.-Beil. und der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 durchaus als maßgebend. Siehe oben Bd. **1** § 62 S. 309 Anm. 2 und § 90 a S. 591 ff. Die Wiederwahl muß zur nämlichen Stelle erfolgt sein. Wird daher ein definitiver Rechtsrat am nämlichen Magistrate zum rechtskundigen Bürgermeister gewählt, so tritt er trotz seines bisherigen Definitivums doch als Bürgermeister ins Provisorium und wird erst nach der Wiederwahl zum Bürgermeister bezw. nach der Bestätigung dieser Wiederwahl wieder definitiv. Siehe auch nachstehende Anm. 5.

[5]) Diese Bestimmung über die Zulassung von Dienstverträgen hat den Zweck, die Möglichkeit zu gewähren, den Eintritt des Diensteѕ-Definitivums trotz der Wiederwahl zu verhindern, ist aber keineswegs so zu verstehen, daß etwa den Gemeinden die Befugnis zustünde, schon vor Ablauf des 3jährigen Provisoriums oder vor der zweiten Wahl ein Dienstesdefinitivum zu verleihen. Diese Verleihung mit der rechtlichen Wirkung des Art. 74 Abs. II kann nur durch die in Art. 78 Abs. I vorgesehene Bestätigung nach erfolgter Wiederwahl zur nämlichen Stelle erfolgen. Siehe Anm. 4 a. E. Vergl. auch Art. 76 Anm. 1. Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **3**, 145: Den Gemeinden steht nicht das Recht zu, den von ihnen gewählten rechtskundigen Gemeindebeamten vor Zurücklegung des dreijährigen Dienstesprovisoriums die Rechte der im Verwaltungsdienst definitiv angestellten Staatsdiener durch besonderen Dienstvertrag zu gewähren.

[6]) Die Giltigkeit des hier in Art. 74 Abs. II genannten Dienstvertrags ist von der Wiederwahl des betreffenden Gemeindebeamten bedingt. Erfolgt diese Wiederwahl nicht, kann überhaupt aus einem solchen Vertrage kein Recht abgeleitet werden.

Zu Art. 75.

[1]) Die ältere Hälfte geht der jüngeren vor; zu der jüngeren Hälfte gehören stets die bei der letzten Wahl neu oder wieder Gewählten, also ohne Rücksicht darauf, ob und wie lange sie schon früher oder bisher dem Magistrate angehört haben. Innerhalb jeder Hälfte entscheidet die Zahl der erhaltenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Loos. Die während der Wahlperiode durch Ergänzungswahl Berufenen treten an die Stelle der betreffenden Ausgeschiedenen, für welche sie gewählt wurden. (Siehe auch Art. 200 Abs. III Satz 2) und Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **18**, 155: Streitigkeiten über die Reihenfolge — nicht auch solche über die Stellvertretungsbefugnis — der bürgerlichen Magistratsräte sind Verwaltungsrechtssachen. Ein durch Ergänzungswahl — Art. 200 d. Gem.-Ordn. — gewählter bürgerlicher Magistratsrat hat in der Reihenfolge der Magistratsräte die Stelle desjenigen einzunehmen, für welchen er gewählt ist.

III. Die Bürgermeister können [2]) für die Dauer ihrer Amtsführung einen Funktionsgehalt [2]), die Magistratsräte eine verhältnismäßige Entschädigung [2]) erhalten; [3]) jedenfalls haben dieselben auf Vergütung der durch den Dienst verursachten Auslagen Anspruch. [2]) [4]) [5])

Art. 76.

Technische Magistratsmitglieder (Art. 71 Abs. IV.) werden, abgesehen von besonderen Dienstverträgen, [1]) in widerruflicher Weise angestellt und können eine Besoldung oder verhältnismäßige Entschädigung erhalten.

Art. 77.

I. Die Anstellung eines Stadt- oder Marktschreibers setzt den

---

Der Amtsantritt der neugewählten Magistratsräte erfolgt erst mit 1. Januar des auf die bisherige (nach Kalenderjahren sich berechnende) Wahlperiode folgenden Jahres bezw. nach erfolgter Bestätigung, formell nach erfolgter Verpflichtung. Siehe Anm. 4. Vergl. hiezu Bl. für admin. Pr. **29**, 117 ff. (dagegen **29**, 113 ff.); Bd. **38**, 20 ff. (dagegen **38**, 17 ff.; v. Seydel Bd. **2**, 214; v. Kahr S. 741 Note 1c).

²) Ein Anspruch auf Gewährung eines Funktionsgehaltes besteht nicht, sondern nur auf gemachte Auslagen, (allenfallsige Beschwerden wegen letzterer wären gemäß Art. 163 zu erheben), soferne und soweit diese Auslagen durch den Dienst verursacht wurden, d. h. eine direkte Folge des Dienstes sind, so z. B. Reisekosten für Dienstreisen (nicht aber für den Aufwand, welchen z. B. ein bürgerlicher Bürgermeister oder Magistratsrat mit Rücksicht auf seine Stellung „zur Repräsentation“ für nötig erachtet).

³) Nach der Fassung des Art. 75 Abs. III können Pensionsrechte an bürgerliche Magistratsmitglieder nicht gewährt werden, desgleichen ist mit denselben der Abschluß von Dienstverträgen unzulässig; anders wird es allerdings in der Praxis bezüglich der hie und da zu bürgerlichen Bürgermeistern gewählten Rechtskundigen gehalten; die Verträge, durch welche den Letzteren bezw. ihren Angehörigen Pensionsrechte eingeräumt werden, gehören dem Civilrechte an.

⁴) Ueber Verpflichtung und Einweisung der bürgerlichen Magistratsmitglieder siehe Art. 79.

⁵) Zu Art. 75 ff. siehe auch § 21 der Verordn. vom 30. März 1881, (Web. **15**, 24 ff.) Abgaben für Anstellungen und besondere Verleihungen betreffend, welche lautet: Die Regulierung, Erhebung und Verwendung besonderer Abgaben für Anstellungen und Beförderungen der Gemeindebeamten und der Beamten der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Stiftungen bleibt den Gemeinden innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse anheimgegeben.

Zu Art. 76.

¹) Durch diese Dienstverträge können ihnen wohl Pensionsrechte, ferner die Stabilität oder Unwiderruflichkeit eingeräumt werden, nicht aber die pragmatischen Rechte der im Verwaltungsdienste definitiv angestellten Staatsdiener, wie sie kraft der gesetzlichen Bestimmung des Art. 74 Abs. II die zur nämlichen Stelle wiedergewählten Rechtskundigen durch ihre Bestätigung nach dieser Wiederwahl erwerben, (sofern Dienstverträge nicht etwas anderes bestimmen).

Diese pragmatischen Rechte des Art. 74 Abs. II können nicht einmal an rechtskundige Magistratsbeamte durch Dienstvertrag verliehen werden. S. oben Art. 74 Anm. 5, auch 3 und 4.

Vgl. auch Art. 77 Abs. III bezw. Anm. 5 hiezu und Art. 78 Anm. 1 a. E.

Nachweis der für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse durch Bestehen einer von der Kreisregierung anzuordnenden oder der in Art. 172 Abs. II. erwähnten Prüfung voraus.[1][2][3])

II. Die Gemeindebediensteten erhalten angemessene Besoldungen oder Funktionsbezüge.[4])

III. Das Dienstverhältnis ist widerruflich und zieht weder Pensions- noch Alimentations-Ansprüche nach sich. Der Magistrat kann jedoch mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten einzelnen Gemeindebediensteten unwiderrufliche Anstellung und Pensionsansprüche gewähren.[4][5][6])

Zu Art. 77.

[1]) Diese Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen d. Min.-Bek. v. 28. Juli 1888 „die Prüfung für den Stadt- und Marktschreiberdienst betr." (abgedruckt: Web. **19**, 235 ff.; Min.-Bl. 284; v. Hauck-Lindner, Comm. S. 536 ff.)

Nach derselben finden bei der kgl. Regierung von Oberbayern alle 2, bei den übrigen kgl. Regierungen alle 3 Jahre solche Prüfungen statt (Ziff. 1). Gesuche um Zulassung sind 4 Wochen vor dem Beginn (welcher ausgeschrieben wird) bei der betreffenden Regierung einzureichen nebst folgenden Nachweisen:

a. Heimatschein,

b. amtliches Zeugnis über untadelhaftes sittliches Verhalten,

c. amtliches Zeugnis über 3jähr. Vorbereitungspraxis bei einem kgl. Bezirksamte, unmittelbarem oder mittelbarem Magistrat mit einer den Prüfungsanforderungen entsprechenden, nicht einseitigen Verwendung (Ziff. 2).

Die 3 Tage andauernde schriftliche Prüfung umfaßt:

a. 5 Aufgaben aus dem Bereiche der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß des Heimat- und Armenwesens, sowie der Kranken- und Unfallversicherung.

b. 5 Aufgaben aus dem sogenannten übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde inkl. Standesamtsführung, insbesondere aus der örtlichen Polizeiverwaltung (Sicherheits-, Feuer-, Bau-, Gesundheits-, Gewerbe-Polizei 2c.)

c. einen praktischen Fall (Ziff. 4.)

Der Gebrauch gedruckter und geschriebener Hilfsquellen ist gestattet (Ziff. 5).

Die Noten sind I (sehr gut), II (gut), III (genügend), IV (ungenügend); Geprüfte mit Note IV sind als nicht befähigt zu erachten. Die Geprüften erhalten von der kgl. Regierung ein Zeugnis (Ziff. 6. 7.)

[2]) Ueber die Stadt- und Marktschreiber und deren Stellung s. oben bei Art. 72 Abs. II und V mit 71, ferner Art. 73, 77 Abs. I—III, 112 Abs. I Ziff. 3, 166 Abs. I, 167 Abs. I.

[3]) Ueber die angemessene Besoldung der Stadt- und Marktschreiber s. M.-E. v. 1. April 1878 (M.-Bl. S. 93 und Web. **12**, 257). Bezüglich eines Dienstvertrages zwischen dem Stadtschreiber und der Gemeinde s. Bl. für admin. Pr. Bd. **43**, 188.

[4]) Die Bestimmungen des Abs. II und III gelten sowohl für die höheren als für die niederen Gemeindebediensteten.

[5]) Siehe hiezu das bei Art. 76 Anm. 1 Gesagte, ferner vorstehende Anm. 3. Die „Unwiderruflichkeit" hat nicht etwa die Bedeutung, daß dem betreffenden Bediensteten die Befugnis zur Dienstleistung nicht entzogen werden könnte, sondern nur die, daß dies nicht ohne Gewährung einer Pension geschehen kann (abgesehen natürlich von der Entlassung in Folge strafrichterlichen oder Disziplinar-Erkenntnisses). Unter welchen (einschränkenden) Bedingungen eine solche Stabilität gewährt

Art. 78.

I. Die Bürgermeister und rechtskundigen Magistratsräte bedürfen der Bestätigung,[1]) welche bezüglich der einer Kreisstelle unmittelbar untergeordneten Städte dem Staatsministerium des Innern, bezüglich der übrigen Städte und Märkte der vorgesetzten Kreisregierung zusteht.

II. Die Bestätigung kann nur unter Angabe der Gründe versagt werden. Gegen die von einer Kreisregierung ausgegangene Versagung der Bestätigung ist in allen Fällen Beschwerde[2]) zum k. Staatsministerium des Innern zulässig.[3])

III. Wird die Bestätigung versagt, so ist zu einer neuen Wahl zu schreiten, wobei der Nichtbestätigte nicht wieder gewählt werden darf.

Art. 79.

I. Die Verpflichtung[1]) und Einweisung der Bürgermeister geschieht in Gegenwart des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten durch

---

werden soll, ist übrigens vollständig dem freien Ermessen der städtischen Kollegien anheimgegeben.

[5]) Siehe ferner zu Art. 77 Abs. II und III die Bestimmung in § 2 Abs. 1 Ziff. 2 und § 2b Abs. 2 des Krankenversicherungs-Gesetzes von 1883/10. April 1892 mit Art. 1 des bayrischen Ausführungs-Gesetzes vom 26. Mai 1892 (Reichs-Ges.-Bl. 417 und Ges.-Verordn.-Bl. 144, Web. 21, 248 f. und 369).

Zu Art. 78.

[1]) Ueber dieses Bestätigungsrecht vergl. Bl. für admin. Pr. Bd. 20, 26. Die kgl. Staatsregierung ist in Bezug auf die Ausübung dieses Bestätigungsrechtes an gar keine Schranken gebunden; die Bestätigung oder Nichtbestätigung ist vollständig ihrem freien Ermessen anheimgegeben. Ohne diese Bestätigung hat die Wahl keine Rechtswirksamkeit, doch wird andererseits eine nichtige Wahl durch die Bestätigung nicht rechtsgültig. Vergl. v. Kahr S. 747 Anm. 3.

Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 54 Abs. 1:

Eine nach Art. 196 Abs. IV der Gem.-Ordn. nichtige Gemeindewahl wird dadurch nicht rechtsgültig, daß dieselbe bei der gemäß Abs. II a. a. O. vorgenommenen aufsichtlichen Prüfung unbeanstandet geblieben und dem gewählten Bürgermeister oder Beigeordneten (gemäß Art. 126) die Bestätigung erteilt worden ist. Eine solche Wahl kann daher nachträglich von Amtswegen aufgehoben werden.

Die einmal erteilte Bestätigung aber kann nicht mehr zurückgezogen werden.

Technische Magistratsmitglieder (Art. 71 Abs. IV) bedürfen der Bestätigung nicht, können aber auch keine pragmatischen Rechte im Sinne der Dienstespragmatik bezw. 9. Verf.-Beil. (vergl. Art. 74 Abs. II) erlangen. Siehe Art. 76 Anm. 1.

[2]) Berechtigt zu Erhebung der Beschwerde sind lediglich diejenigen, denen die Bestätigung versagt wurde. Vergl. v. Kahr S. 748. Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 54 ff. (siehe vorstehende Anm. 1); Bd. 10, 8: der Gemeindeverwaltung als solcher steht bei Gemeindewahlen ein Beschwerderecht nicht zu; ferner Bd. 15, 149 ff. unten bei Art. 196 Abs. 5.

[3]) Die Beschwerdefrist ist analog Art. 161 der Gem.-Ordn. eine 14tägige, (abgesehen vom staatlichen Oberaufsichtsrecht, welches jederzeit geltend gemacht werden kann). Vergl. v. Kahr S. 748.

Zu Art. 79.

[1]) Ueber die Verpflichtung siehe die Min.-Entschl. vom 12. Oktober 1869 „die Gemeindewahlen in den Landesteilen diesseits des Rheins betr." (Web. 8,

einen von der vorgesetzten Kreisregierung ernannten Kommissär oder durch die unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsbehörde.

II. Die übrigen Magistratsmitglieder und Gemeindebeamten, sowie das Unterpersonal[2]) werden durch den Bürgermeister verpflichtet und eingewiesen.[3])

Art. 80.

I. Bürgerliche Magistratsmitglieder sind wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Dienstesunfähigkeit oder wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres zum Austritte berechtigt.[1])

II. Der Austritt muß[1a]) erfolgen, wenn ein bürgerliches Magistratsmitglied die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften[2]) verliert, oder wenn Verhältnisse eintreten, welche die Fortführung des Amtes unmöglich machen.[3])

III. Ueber die Zulässigkeit oder Notwendigkeit des Austrittes entscheidet der Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten.[4])[5])[6])

---

390 ff. Ziff. 7: Die in den Art. 79 und 126 der Gem.-Ordn. vorgeschriebene Verpflichtung der Magistrats- und Gemeindeausschuß-Mitglieder einschließlich der Bürgermeister und Beigeordneten erfolgt durch Abnahme eines Eides, worin die gewissenhafte Erfüllung der Dienstesobliegenheiten gelobt wird.

Zugleich erfolgt bei dieser Verpflichtung der Hinweis auf die Amtsverschwiegenheit; außerdem wird dem zu Verpflichtenden — soweit dies nicht schon geschehen — der Staatsbürgereid (siehe oben § 90 S. 516 § 3 Tit. X der Verf.-Urk.) und der Eid in Bezug auf Teilnahme an Vereinen gemäß Verordn. vom 15. März 1850 (Web. 4, 101) abgenommen.

[2]) Hinsichtlich der Verpflichtung des Waldschutzpersonals siehe Art. 141 Abs. VII der Gem.-Ordn. bezw. die Anm. hiezu.

[3]) Zu Abs. I und II. Erst vom Zeitpunkt der Verpflichtung und Einweisung erscheinen die betreffenden Verpflichteten bezw. Eingewiesenen als Beamte im Sinne des Gesetzes. (Bis zur Verpflichtung der neugewählten Magistratsräte bleiben daher auch die Ausscheidenden noch in Funktion.)

Zu Art. 80.

[1]) Ueber die **Ablehnungsgründe** siehe Art. 174.

Ist die Wahl einmal angenommen, so kann sie nicht mehr abgelehnt werden, sondern es kann nur noch der **Austritt** nach Art. 80 erfolgen. Die **Austrittsgründe**, aus welchen einerseits der Austritt **verlangt** werden kann, andrerseits erfolgen **muß**, sind in Art. 80 Abs. I und II erschöpfend aufgeführt; andere, als die hier aufgeführten, giebt es nicht. Vergl. auch Art. 109 und 127 bezügl. der Gemeindebevollmächtigten und Gemeindeausschußmitglieder.

[1a]) Siehe Anm. 6.

[2]) Siehe Art. 172, Art. 173 und 170; desgl. §§ 31 bis 36 des Reichsstr.-Ges.-B. mit §§ 81, 83, 84, 87 bis 91, 94 und 95 desselben. Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. II S. 42 letzter Abs. (Ziff. 2) und S. 43 und S. 40: Ein Gemeindebeamter, gegen welchen durch strafgerichtliches Urteil auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt wurde, verliert infolgedessen nur das von ihm **bisher bekleidete** Gemeindeamt, nicht aber die Fähigkeit, zu diesem oder einem anderen Gemeindeamte wieder gewählt zu werden.

[3]) Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. I, 423 ff. bei Art. 127 Abs. II der Gem.-Ordn.

Vergl. auch Art. 105 Abs. IV Satz 1.

[4]) z. B. auch bei Verlust des Bürgerrechtes, bei Wegzug aus der Gemeinde.

IV. Außerdem kann einem bürgerlichen Magistratsmitgliede aus triftigen[7]) Gründen die nachgesuchte Entlassung durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten bewilligt werden.[7])

Art. 81.

I. Rechtskundige[1]) und technische[1]) Magistratsmitglieder können jederzeit ihre Stellen niederlegen, womit alle Ansprüche auf Gehalt und Pension erlöschen.

II. Rechtskundige Magistratsmitglieder ohne definitive Anstellung,[2]) welche die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern (Art. 172) verlieren,[3]) werden damit ihres Amtes verlustig.

Art. 82.

Magistratsmitglieder und Gemeindebedienstete, welche wegen eines Verbrechens oder eines solchen Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, in die öffentliche Sitzung eines Strafgerichts verwiesen sind, unterliegen für die Dauer des Strafverfahrens der Suspension vom Amte, welche in Bezug auf Bürgermeister die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, in Bezug auf andere

---

[5]) Nach Art. 8 Ziff. 33 des Verw.-Ger.-Hof-Ges. sind bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten über Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt aus Gemeindeämtern Verwaltungsrechtssachen.

In erster Instanz entscheidet die der betreffenden Gemeinde vorgesetzte Behörde, in zweiter und letzter Instanz in allen Fällen der kgl. Verwaltungsgerichtshof. (Art. 9 Abs. I des Verw.-Ger.-Hof-Ges.)

Beschwerdeberechtigt erscheint hier auch der beteiligte Magistrat bezw. Gemeindeausschuß.

[6]) Da in den Fällen des Abs. II der Austritt erfolgen muß, kann gegebenen Falles auch die Staatsaufsichtsbehörde das Verfahren nach Art. 8 Ziff. 33 des Verw.-Ger.-Hof-Ges. einleiten, wenn die beiden städtischen Kollegien sich nicht einigen. Vergl. v. Kahr S. 754 lit. b. Siehe hiezu Entsch. d. Verw.-Ger.-Hofes Bd. 1, 129 besonders 132 f; Bd. 8, 169 f.

[7]) Ob ein solcher „triftiger" Grund vorliegt, ist ganz ausschließlich der Entscheidung der städtischen Kollegien anheimgegeben; ein staatsaufsichtliches Einschreiten ist hier ausgeschlossen; auch steht den bürgerlichen Magistratsmitgliedern in Fällen des Art. 80 Abs. IV der Gem.-Ordn. gegen die gemeindebehördliche Abweisung der nachgesuchten Entlassung von ihrem Amte ein Beschwerderecht nicht zu: Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 1, 394.

Zu Art. 81.

[1]) Gleichviel ob definitiv oder provisorisch bezw. stabil oder nicht stabil.

[2]) Der notwendige oder gezwungene Austritt (Entlassung) bei definitiven rechtskundigen Magistratsmitgliedern bemißt sich gemäß Art. 74 Abs. II nach den Bestimmungen der 9. Verf.-Beil. (bezw. der Dienstespragmatik).

Die Pensionierung eines definitiven rechtskundigen Gemeindebeamten kann auch gegen seinen Willen erfolgen. Siehe hiezu Art. 112 Abs. I Ziff. 3 und 159 Abs. I Ziff. 9 und Abs. II.

[3]) Mit dem Verlust dieser Wählbarkeit tritt der Amtsverlust ohne weiteres ein.

Magistratsmitglieder und Gemeindebedienstete der Bürgermeister in Vollzug zu setzen hat.[1])

Art. 83.

Die Dienstzeichen der Magistratsmitglieder werden durch Verordnung bestimmt.[1])

§§ 119 bis 122.

II. Wirkungskreis des Magistrats.*)

§ 119. A. Eigentliche Gemeindeangelegenheiten.[1])[2])

Art. 84.

Der Magistrat verwaltet unter Vorbehalt[2a]) der den Gemeinde-

---

Zu Art. 82.

[1]) Der Art. 82 ist ersetzt durch Art. 111 und 112 des Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 zur Reichs-Str.-Proz.-Ordn. Auch Funktionsbezüge, welche Magistratsmitglieder z. B. für Kassenverwaltungen beziehen, werden mit dem Eintritt der Suspension, welche ohne weiteres mit Eintritt der in Art. 111 l. c. genannten Thatsache kraft Gesetzes erfolgt, eingezogen. In widerruflicher Weise angestellte Gemeindebedienstete können von der Gemeinde, sobald der Fall einer Suspension nach Art. 82 der Gem.-Ordn. bezw. Art. 111 des Ausf.-Ges. gegeben ist, selbstverständlich jederzeit ohne weiteres entlassen werden.

Die nach Art. 167 Abs. III und 168 Abs. V im Disziplinarverfahren zulässige Suspension wird durch die nach Art. 111 und 112 des Ausf.-Ges. auf Grund des Gesetzes und kraft desselben eintretende Suspension nicht berührt.

Zu Art. 83.

[1]) Siehe hiezu die Verordn. vom 4. August 1896, die Dienstzeichen der Gemeindeverwaltungsmitglieder, dann die Dienstkleidung und Abzeichen der zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Gemeindebediensteten in den Gemeinden diesseits des Rheins betreffend, abgedruckt Reg.-Bl. 1869 S. 1457; Web. 8, 243 ff; ferner in v. Hauck-Lindner's Comm. S. 539 ff.

§ 119.

*) Siehe hiezu meine Abhandlung über den Wirkungskreis der gemeindlichen Organe in der Bayer. Gem.-Zeitg. Jahrg. 1895 Nr. 35 und 36 und Jahrg. 1896 Nr. 1—13.

Zu Art. 84.

[1]) Siehe v. Seydel, St.-R. Bd. 2, 19 ff. v. Kahr S. 759 ff.

[2]) Die Gemeindeangelegenheiten im weiteren Sinne scheiden sich
a. in eigentliche,
b. in übertragene.

Siehe oben die diesbezüglichen Ausführungen zu Art. 38 der Gem.-Ordn. Zu den „eigentlichen" oder eigenen Angelegenheiten der Gemeinden gehört Alles, was ihnen ihrer Natur nach, als öffentlich-rechtlichen Korporationen mit dem Rechte der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze von selbst zusteht und sich aus der ihnen innerhalb der gesetzlichen Schranken gewährten Handlungsfreiheit von selbst als ihnen zustehend sich ergibt.

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung selbst gehören hieher in erster Linie alle diejenigen Angelegenheiten bezw. Einrichtungen, deren Besorgung oder Beschaffung oder Erhaltung allen Gemeinden ohne Ausnahme durch Art. 38

bevollmächtigten zukommenden Befugnisse die Gemeindeangelegenheiten,[2])[3])[3a]) erläßt innerhalb seiner Zuständigkeit statutarische Bestimmungen[4]) und vertritt die Gemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten nach Außen.[3a])[5])[6])[7])[8])

---

der Gem.-Ordn. zur Pflicht gemacht ist, in zweiter Linie alle in den Art. 84 bis 91 unter der Rubrik „Eigentliche Gemeindeangelegenheiten" angeführten Zuständigkeiten; demgemäß vor allen Dingen die Führung des Gemeindehaushaltes im weitesten Sinne (Art. 86) inkl. der Verwaltung des Gemeinde- und örtlichen Stiftungsvermögens und der dazu gehörigen Etatsfertigung und Rechnungsstellung, der Erhaltung dieses Vermögens, der Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gemeinde, der Aufbringung der hiezu nötigen Mittel, der Erlassung der zu letzterem Zwecke nötigen Gemeindestatuten (vergl. z. B. Art. 20, 23, 40 Abs. III der Gem.-Ordn.), einschließlich ferner der gemeindlichen Geschäftsführung nebst Aufstellung des hiezu bezw. zur gemeindlichen Verwaltung nötigen gemeindlichen Dienstpersonals (Art. 85) sowie der inneren Organisation und der Ordnung des Geschäftsganges innerhalb des gesetzlichen Rahmens.

Zu den übertragenen Gemeindeangelegenheiten zählt besonders: die Verwaltung und Handhabung der Gemeinde- oder Ortspolizei, weiter diejenigen Geschäfte, bei welchen die Gemeinden den staatlichen Behörden zur Hilfeleistung verpflichtet sind z. B. beim Vollzug verschiedener Gesetze wie der Steuergesetze, neuerdings des Gesetzes über Anlegung des Grundbuchs, ferner bei unmittelbaren Städten das weite Gebiet der Distriktsverwaltung und Distriktspolizei ꝛc. Siehe unten die Art. 92 ff. und die Anmerkungen hiezu.

[3]) Für alle Gemeindeangelegenheiten ist in der Regel der Magistrat allein und ausschließlich zuständig, soweit nicht seine Zuständigkeit ausdrücklich beschränkt bezw. die Zuständigkeit der Gemeindebevollmächtigten im Gesetze für den einzelnen Fall besonders statuiert ist. Näheres siehe bei Art. 112. Der Magistrat ist nicht befugt, auf seine Zuständigkeit zu verzichten oder die Kompetenz des Gemeindekollegiums zu erweitern, kann aber das Gemeindekollegium in Angelegenheiten, welche außer dessen Kompetenz liegen, doch einvernehmen d. h. die betreffenden Sachen an das genannte Kollegium zur Beratung und Beschlußfassung hinüber geben. Die diesbezüglichen Beschlüsse dieses Kollegiums haben aber solchen Falles nur den Wert von Gutachten und entbinden den Magistrat in keiner Weise von seiner ausschließlichen Haftbarkeit.

[3a]) In allen Fällen, in welchen die Zuständigkeit der Gemeindebevollmächtigten vorbehalten ist, liegt ein rechtsverbindlicher Gemeindebeschluß — auch nach Außen — nur vor, wenn die Zustimmung des Gemeindekollegiums erholt bezw. von letzterem der betreffende Magistratsbeschluß genehmigt ist. Vergl. v. Kahr S. 763 ff. Anm. 4. Siehe Bl. für admin. Pr. Bd. **20**, 84; **22**, 248 ff. und besonders **23**, 17 ff.; ferner die bei v. Kahr S. 768 und 769 angeführten Entsch. des oberst. Ger.-Hofes bezw. oberst. Landes-Ger., Samml. Bd. **4**, 500; **5**, 417; **7**, 727; **11**, 511 und **13**, 96.

Ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **6**, 31; **7**, 295 ff.; **10**, 208; **11**, 116 und **13**, 31.

Vergl. hieher auch die Bestimmung des § 26 Abs. II des Bürgerl. Ges.-Buchs über die Zulässigkeit einer Beschränkung der Vertretungsmacht einer juristischen Person mit Wirksamkeit nach Außen.

[4]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **10**, 281 oben § 102 S. 364 Anm. 5; Bd. **12**, 64 f. oben in § 102 S. 361; desgl. Bd. **12**, 371 ebenda Anm. 1 Abs. 3; ferner Bl. für admin. Pr. Bd. **21**, 305; **41**, 240 ff.; **42**, 280; weiter § 142 der Reichs-Gew.-Ordn., hiezu § 50 der bayer. Vollz.-Verordn. vom 29. März 1892 (Web. **21**, 189); § 1 Abs. 2 und 3 und § 81 Abs. 2 des Ges. über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 und § 4 der Vollz.-Verordn. hiezu vom 16. August 1890 (Web. **20**, 306, 324 und 358).

Art. 85.

I. Der Magistrat ernennt[1]) die technischen Magistratsmitglieder mit Zustimmung, die Stadt- oder Marktschreiber und andere höhere Bedienstete nach vorgängiger Vernehmung[2]) der Gemeindebevollmäch-

---

Vergl. auch Art. 130 und 147 Abs. I der Gem.-Ordn.

[5]) Diese gemeindliche Vertretung nach Außen durch den Magistrat ist wohl zu unterscheiden von der den Gemeindebevollmächtigten zustehenden Vertretung der Gemeinde gegenüber dem Magistrate (Art. 111).

Diese — in den meisten Fällen Namens oder im Auftrag des Magistrates durch den Bürgermeister persönlich bethätigte — Vertretung nach Außen begreift sowohl die Vertretung der Gemeinde bei allen anderen Verwaltungs- sowie den Gerichtsbehörden in allen Angelegenheiten des öffentlichen wie des Privatrechtes, desgleichen gegenüber allen Privat- und juristischen Personen, Vereinen, Gesellschaften, sonstigen Korporationen und anderen Gemeinden, als auch die eigentliche Repräsentation der Gemeinde in sich. Siehe hiezu meine obenerwähnte Abhandlung in der Bayer. Gem.-Zeitg. Jahrg. 1895 Nr. 35 ff., besonders S. 606 und Nr. 36 S. 627, desgl. Jahrg. 1896 Nr. 1.; ferner vergl. Bl. für admin. Pr. Bd. **20**, 297; **22**, 248; **23**, 17; **34**, 92; **38**, 296.

[6]) Zu Art. 84 siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **2**, 12 oben bei Art. 37 Anm. 175 I lit. g, S. 315 und Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **3**, 203: In Fällen des Art. 10 Ziff. 2 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. kann für eine Gemeinde mit städtischer Verfassung nur vom Kollegium des Magistrats, nicht aber von jenem der Gemeindebevollmächtigten, und noch weniger von einzelnen Mitgliedern des einen oder anderen Kollegiums Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten ist in solchem Falle zur selbständigen Beschwerdeerhebung auch dann nicht berechtigt, wenn die beschwerende staatsaufsichtliche Verfügung in einer Angelegenheit ergangen ist, bei welcher die beschlußmäßige Mitwirkung dieses Kollegiums nach gesetzlicher Vorschrift stattzufinden hat.

Ueber das Beschwerderecht der Gemeindebevollmächtigten siehe auch Bl. für admin. Pr. Bd. **38**, 257.

[7]) Bezüglich der Haftung der Gemeinden infolge von rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen ihrer Vertreter siehe die bei v. Kahr S. 769 angeführten Entsch. des oberst. Landes-Ger. in Bd. **11**, 639; **13**, 602 bezw. 606; Entsch. des Reichs-Ger. Bd. **19**, 348 und Bd. **29**, 141; ferner Bl. für admin. Pr. Bd. **33**, 170 ff.

Siehe auch oben § 94 S. 17 ff., besonders lit. M 32 f.; ferner § 94a die Anmerkungen zu Art. 1 der Gem.-Ordn. S. 65 ff.

[8]) Ausnahmen von der Berechtigung und Verpflichtung des Magistrats zur Vertretung der Gemeinde nach Außen finden sich in folgenden gesetzlichen Bestimmungen: Art. 27 Abs. I des Armengesetzes, Art. 27 Abs. II; 36 Abs. II mit 37 Abs. II und 40 Abs. II Ziff. 2 des Ges. über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt. Siehe hiezu v. Kahr S. 771 Note 30; vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Bd. **10**, 290.

Zu Art. 85.

[1]) Die Ernennung bezw. Aufstellung des unter Art. 85 fallenden Beamten- und Dienstpersonales, das für die Führung der gemeindlichen Verwaltung nötig ist und zu diesem Zwecke angestellt wird, ist eine eigentliche Gemeindeangelegenheit. Vergl. Anm. 2 zu Art. 84.

[2]) Diese Vernehmung hat lediglich die Bedeutung der Erholung eines Gutachtens, an welches der Magistrat nicht gebunden ist, das aber unbedingt vor der Ernennung bei Vermeidung der Ungiltigkeit der letzteren erholt werden muß.

tigten. Die Aufstellung[1]) des niederen[3]) Dienstpersonals steht dem Magistrate allein zu, welcher hiebei die in Art. 34 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868[4]) und in Art. 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Versorgung invalider Unteroffiziere zc. betreffend[4]), bezeichneten Personen möglichst berücksichtigen soll.

II. Die Dienstkleidung der zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Gemeindebediensteten wird durch Verordnung bestimmt.[5])

Art. 86.

I. Der Magistrat führt den Gemeindehaushalt[1]); er hat für Erhaltung des Vermögens[2]) und für Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gemeinde zu sorgen.[3])

---

[3]) Siehe Art. 72 Abs. IV.

[4]) An Stelle dieser Bestimmungen sind jetzt getreten §§ 58 und 75 ff. des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen zc. (Web. 9, 85 und 88 ff.) mit § 10 der Novelle hiezu vom 4. April 1874 (Web. 10, 237) und besonders Art. 12 § 77 der Novelle vom 22. Mai 1893 (Web. 22, 174): „Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden zc. oder bei solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reiches, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, jedoch ausschließlich des Forstdienstes, werden nach Maßgabe der darüber von dem Bundesrate festzustellenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Inhabern des Civilversorgungsscheines (Militäranwärtern) besetzt."

Bis jetzt sind jedoch diese „Grundsätze" noch nicht festgestellt worden, also die Gemeinden an solche nicht gebunden. Vergl. auch die Ausführungsbestimmungen zu vorstehendem Gesetze vom 11. Juni 1893 (Web. 22, 189), welche gleichfalls nichts hierüber enthalten.

Für die Gemeinde besteht daher zur Zeit keine Pflicht zur besonderen Berücksichtigung der Militäranwärter.

Vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 3, 11: Nach Art. 85 der Gem.-Ordn. besteht für Gemeinden mit städtischer Verfassung eine Zwangspflicht, die niederen Gemeindbedienste mit Personen der dort bezeichneten Kategorien zu besetzen, nicht; ferner Bd. 5, 27: Art. 141 Abs. 2 der Gem.-Ordn. begründet für die Landgemeinden keine Zwangspflicht in Bezug auf die Besetzung der Polizeidienerstellen mit Militäranwärtern.

[5]) Siehe hiezu bezüglich der Dienstkleidung der Polizeimannschaft, Flurhüter und Forstschutzbediensteten die Verordn. vom 12. Mai 1888, die Dienstkleidung und die Dienstauszeichnung der zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Gemeindebediensteten in den Gemeinden des Königsreichs Bayern betreffend (Web. 19, 62 ff.; Ges.- u. Verordn.-Bl. 453 und v. Hauck-Lindner Comm. S. 541 ff.).

Zu Art. 86.

[1]) Hiezu gehört vor allen Dingen die Vermögensverwaltung, überhaupt die gesamte gemeindliche Finanzverwaltung und Finanzgebahrung; außerdem aber auch die Erfüllung der sonst noch den Gemeinden kraft des Gesetzes obliegenden oder in gesetzmäßiger Weise von ihnen übernommenen Aufgaben.

Vergl. hiezu v. Kahr S. 774 und besonders die sehr beherzigenswerten Worte auf S. 775 Note 4.

[2]) Vergl. hiezu Art. 26 ff. der Gem.-Ordn. und die Anm. hiezu oben S. 192 ff.

[3]) Siehe hiezu die sogenannten Spar-Erlasse d. h. die beiden Min.-Entschl. vom 7. August 1881 (Min.-Bl. 288; Web. 15, 386) und vom 19. Juli 1892

II. Seine Mitglieder haften für allen durch die Nichterfüllung ihrer Dienstobliegenheiten entstehenden Schaden.[4])

Art. 87.

I. Er verwaltet[1]) das Gemeinde- und örtliche Stiftungsvermögen[2]) durch die aus seiner Mitte aufgestellten oder durch die besonderen[3]) Verwalter.[3a])[4])[5])

(Min.-Bl. 311; Web. 21, 679) „die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden und Distrikte betreffend", durch welche die Gemeinden in ausführlicher und eindringlicher Weise zu größter Sparsamkeit einerseits und zur Ordnung und Einfachheit in der Führung des Gemeindehaushaltes andrerseits, desgleichen zur ausgiebigsten Benutzung der den Gemeinden gesetzlich zustehenden Einnahmen, endlich zur größten Vorsicht bei Aufnahme neuer Gemeindeschulden ermahnt werden. Abgedruckt sind diese Entschließungen zum Teil auch oben § 113 S. 446 Anm. 2.

⁴) Vergl. hiezu Art. 62 Abs. III; 87 Abs. III; 88 Abs. IX; 133 Abs. II; 134 Abs. III und 135 Abs. VI, ferner Art. 158 der Gem.-Ordn.

Bezüglich der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches gegen einen Gemeindebeamten siehe auch oben § 94 a S. 66 Note *** (bei Anm. 3 zu Art. 1 der Gem.-Ordn.); ferner unten Anm. 5 zu Art. 87.

Zu Art. 87.

¹) Nach den Motiven geht die Gemeindeordnung „in Bezug auf die Vermögens- und Kasseverwaltung von dem Grundsatze aus, daß die letztere zunächst von den Magistratsmitgliedern*) zu führen sei, da dies im finanziellen Interesse der Gemeinde gelegen ist. Nur beim Vorhandensein eines großen Gemeinde- oder Stiftungsvermögens, dessen Verwaltung die Kräfte der Magistratsmitglieder unverhältnismäßig in Anspruch nehmen würde, und dessen Erträgnisse die Bestellung eines eigenen Kämmerers gestatten, soll letztere auch fernerhin stattfinden."

²) einschließlich des für Armenzwecke besonders ausgeschiedenen Gemeindegrundstockvermögens (Armenfonds) und der Wohltätigkeitsstiftungen. Bezüglich der Verwaltung jedoch der Armenkasse siehe Art. 19 mit 18 und 33—35 des Armengesetzes.

³) Diese besonderen Verwalter sind Gemeindebedienstete im Sinne des Art. 73 Abs. I bezw. Art. 85 Abs. I.

Darüber, ob besondere Verwalter überhaupt und für welche Geschäftsaufgabe solche zu bestellen seien, hat Beschlußfassung nach Art. 73 Abs. I zu erfolgen, dagegen die Ernennung der betreffenden Persönlichkeiten erfolgt nach Art. 85 Abs. I. Für das Dienstverhältnis dieser besonderen Verwalter ist die Bestimmung des Art. 77 Abs. III maßgebend.

3a) Diese besonderen Verwalter brauchen nicht aus den Gemeindebürgern genommen zu werden; sie haben auch keine Nachweise formeller Art (z. B. Prüfungszeugnis wie die Stadtschreiber rc.) zu erbringen, jedoch sollen nur solche Personen aufgestellt werden, welche — wenn sie auch nicht Rechnungsverständige von Fach sind — doch nach ihren Kenntnissen und ihrer Befähigung die ausreichenden Garantien bieten, daß sie die ihnen anzuvertrauenden Verwaltungs-, dann Kasse- und Rechnungsgeschäfte vollkommen ordnungsgemäß führen werden.

Vergl. Min.-E. vom 28. Februar 1870 zu Art. 134 der Gem.-Ordn. „die formelle Behandlung des Kassawesens in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung betr." (Web. 8, 504), welche analog auch hier zutrifft. Vergl. auch Art. 72 Abs. I der Gem.-Ordn., ferner Art. 129 Abs. III und 134 Abs. I.

⁴) Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 18, 137: Der Verw.-Ger.-Hof ist zur letztinstanziellen Bescheidung der Beschwerde eines Gemeindeausschußmit-

*) Solchen Falls erfolgt die Aufstellung der Kassenverwalter im Wege der Geschäftsverteilung nach Art. 101 Abs. I der Gem.-Ordn. durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter.

II. Den Bürgermeistern ist untersagt, eine Verwaltung selbst zu führen.[6])

III. Die Verwalter haften[5]) zunächst für die richtige Erhebung der Einkünfte, für die Einhaltung der Voranschläge und für die vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben.[7])

IV. Der Magistrat hat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten über die von den Verwaltern zu leistende Kaution[8]) und über die denselben, soferne sie nicht für ihre Funktion einen bestimmten Gehalt beziehen, zu gewährende Entschädigung zu beschließen; er kann jedoch mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten in einzelnen Fällen von Anforderungen einer Kaution Umgang nehmen,[8]) wenn die Verwaltung durch Mitglieder des Magistrats geführt wird.[9])

Art. 88.

I. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.[1])

---

gliedes wegen Enthebung von der Funktion eines Gemeindekassenverwalters nicht zuständig.

[5]) Bezüglich der den Gemeinden gegen ihre Kassenverwalter bezw. deren Vermögen zustehenden Vorzugsrechte siehe § 12 Ziff. 2 des Hypothekenges. vom 1. Juni 1822 (Web. 2, 86); auch § 54 Ziff. 2 der Reichskonkursordn. und Art. 108 und 151 der bayr. Subhastationsordnung. Siehe auch oben Art. 86 Anm. 4 Abs. 2 und nachstehende Anm. 7.

[6]) Dieses Verbot erstreckt sich auf alle Bürgermeister und deren Stellvertreter, da diesen die Ueberwachung und Kontrolle des gemeindlichen Kassen- und Rechnungswesens zusteht.

[7]) Siehe hiezu Min.-E. vom 7. Mai 1883 (Web. 16, 215 f.) „das gemeindliche Kassenwesen in den Landesteilen rechts des Rheins betreffend," besonders auch über die Fälle, in welchen die Einhebung der Umlagen nicht unmittelbar durch den Verwalter, sondern durch einen eigenen Percipienten erfolgt. (Auch solchen Falles haften die Verwalter in erster Linie.)

Vergl. hiezu auch bezüglich der Erlassung von Kassenvorschriften Art. 107 Abs. III der Gem.-Ordn., ferner Min.-E. vom 12. Oktober 1869, erlassen zu Art. 145 Abs. VIII der Gem.-Ordn., „die formelle Behandlung des Kassenwesens in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung betreffend."

[8]) Nach Min.-E. vom 7. Mai 1883 (Anm. 7) Ziff. 1 Abs. 3 a. E. darf den „besonderen Verwaltern" diese Kaution nicht erlassen werden. Die Festsetzung der Kaution und deren Art und Höhe erfolgt von Fall zu Fall durch die beiden städtischen Kollegien.

Vergl. nachstehende Anm. 9.

[9]) Doch gilt auch hier die Stellung einer Kaution als die Regel (vergl. auch Art. 134 Abs. IV der Gem.-Ordn.). Eine Ausnahme hiervon muß von Fall zu Fall durch Beschluß der beiden städtischen Kollegien bestimmt werden, allerdings nach freier Würdigung der einschlägigen Verhältnisse und ganz nach freiem Ermessen der genannten Kollegien.

Auch die Art der Kautionsleistung desgleichen die Höhe der Kaution ist der gleichen Beschlußfassung der beiden städtischen Kollegien von Fall zu Fall unterworfen.

Vergl. auch vorstehende Anm. 8.

Zu Art. 88.

[1]) Die Gemeinden haben nach Art. 88 einjährige Etatsperioden. Die in die Etats eingesetzten bezw. mit diesen genehmigten Sätze haben daher in der Regel nur Giltigkeit für ein Jahr, d. h. für dasjenige Verwaltungsjahr, für welche die betreffende Etatsposition genehmigt ist. Sind daher solche Positionen — siehe

II. Im Monat Oktober hat der Magistrat den Voranschlag [1a]) sämtlicher voraussehbarer Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für das nächste Jahr aufzustellen [2]) [3]) und denselben nach vorgängiger Bekanntmachung vierzehn Tage lang öffentlich aufzulegen.

III. Jedem Umlagenpflichtigen [4]) steht frei, seine Erinnerungen [5]) schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. [6])

Anm. 20 lit. b. — nicht vollzogen worden, so dürfen sie ohne Genehmigung der städtischen Kollegien, d. h. ohne neuerliche Einsetzung in den betr. Etat, in einem anderen Jahre nicht zum Vollzug gelangen. Dieser Grundsatz gilt jedoch nur für Etatspositionen im engeren Sinne, d. h. für solche Positionen, zu welchen nur deshalb die Zustimmung des Gemeindekollegiums (in Städten) erforderlich ist, weil sie in den Etat eingesetzt sind, nicht aber für die ein für alle Mal zu einem bestimmten Zweck, z. B. einem Neubau, einer Kanalisierung 2c. genehmigten Mittel; der vorgenannte Satz findet keine Anwendung bezüglich derjenigen Angelegenheiten, bei welchen nach besonderer Vorschrift des Gesetzes, z. B. Art. 112 der Gem.-Ordn., die Zustimmung des Gemeindekollegiums gefordert und die fragliche Ausführung unter gleichzeitiger Genehmigung der hiezu erforderlichen Mittel durch spezielle Beschlüsse der beiden städtischen Kollegien ein für alle Mal genehmigt worden ist. Vergl. hiezu unten Anm. 20, auch Anm. 18.

[1a]) Ueber die Formulare zu den Voranschlägen siehe Art. 107 Abs. IV bezw. Min.-E. vom 10. Oktober 1869 (Web. 8, 345 ff., speziell 346).

[2]) Es ist Pflicht der Aufsichtsbehörde, nach Maßgabe des Art. 157 der Gem.-Ordn. darauf zu sehen, daß wirklich sämtliche voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben in den Jahresetat aufgenommen werden. Insbesondre sind alle zum Etat bezw. zu den einzelnen Positionen des Etats gefaßten Beschlüsse der städtischen Kollegien, welche meist der formellen Aufstellung des Etats vorausgehen und aus dem sich der letztere in der Regel in seinen wichtigsten Punkten zusammenzusetzen pflegt, genau zu berücksichtigen (z. B. Beschlüsse über auszuführende Neubauten, Kanalisierungen, Pflasterungen, Weganlagen, Schuldaufnahmen sowie Verzinsung und Tilgung der Schulden 2c.).

Auch ein entsprechender Reservefond für unvorhergesehene Ausgaben ist in den Etat einzusetzen (siehe Anm. 17), desgleichen soll möglichst ein ausreichender Kassabestand aus dem Vorjahre in das neue Etatsjahr herübergenommen werden, um die nötigen Betriebsmittel für die erste Zeit des Jahres zu besitzen, für welche die etatisierten Einnahmen (z. B. aus Gemeindeumlagen) noch nicht in hinreichendem Maße fließen.

Siehe auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 14, 195: Die Gemeinden sind berechtigt, für größere Gemeindeanstalten einen Betriebsfond in den gemeindlichen Voranschlag unter die voraussehbaren Ausgaben einzustellen. Darüber, in welcher Höhe dieser Betriebsfond nötig ist, zu urteilen, steht dem Verwaltungsrichter nicht zu.

Die Aufstellung des Etats unter Mitwirkung der Gemeindebevollmächtigten bezw. mit deren Genehmigung muß auch dann erfolgen, wenn Gemeindeumlagen nicht erhoben werden.

Vergl. hiezu v. Kahr S. 786 Note 9.

[3]) Bezüglich des Etats der Armenkasse, welcher nach Art. 34 Abs. II und IV des Armengesetzes vom Armenpflegschaftsrat zu entwerfen und festzustellen ist, wird auf die Min.-E. vom 14. Mai 1870 (Web. 8, 533 ff.), das Etats- und Rechnungswesen der Armenpflegen betreffend verwiesen.

[4]) Ohne Rücksicht darauf, ob er in der Gemeinde wohnt oder nicht.

Als „umlagenpflichtig" erscheint jeder, welcher nach Art. 43 der Gem.-Ordn. zur Entrichtung von Umlagen an sich gesetzlich verbunden ist, ohne Rücksicht darauf, ob er im konkreten Falle Umlagen wirklich bezahlt oder nicht oder ob er mit solchen überhaupt angelegt ist.

IV. Der Voranschlag nebst den abgegebenen Erinnerungen[6a]) wird den Gemeindebevollmächtigten mitgeteilt, ist von denselben zu prüfen und noch vor Jahresschluß festzustellen.[7])

V. Gibt der Voranschlag zu keiner Beanstandung[8]) Anlaß, so wird derselbe sofort genehmigt. Findet eine Meinungsverschiedenheit statt und tritt der Magistrat nicht der Ansicht der Gemeindebevollmächtigten bei, so ist eine gemeinschaftliche Sitzung beider Kollegien zu veranstalten, in welcher auf Grund gemeinsamer Beratung die Feststellung des Voranschlages durch Beschlußfassung der Gemeindebevollmächtigten erfolgt.[9])

VI. Bisher[10]) nicht bestandene Einnahmsquellen und bisher[10]) nicht bestandene Ausgaben, sowie Erhöhungen der in Antrag[11]) ge-

---

[5]) d. h. Beanstandungen der einzelnen Etatspositionen entweder in Bezug auf ihre Zweckmäßigkeit oder ihre gesetzliche Zulässigkeit. Siehe Anm. 6a, ferner vergl. Anm. 15.

[6]) Werden diese Erinnerungen unberücksichtigt gelassen, so kann das Aufsichtsrecht des Staates nach Art. 157 angerufen, eventuell je nach dem gegebenen Falle Beschwerde nach Art. 163 der Gem.-Ordn. oder verwaltungsrechtliche Klage erhoben werden (soferne es sich um *persönliche individuelle* Rechte *bestimmter Einzelner* handelt). Ueber die Zuständigkeit einerseits der Staatsaufsichtsbehörden, andrerseits des Verw.-Ger.-Hofes in Fällen vorliegender Art siehe die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Bd. **12**, 319 oben § 111 S. 402 Anm. 16 lit. b und die ausführlichen, interessanten Entscheidungsgründe zu derselben, speziell ebenda S. 320 f.: Weder in dem Gesetze über den Verwaltungsgerichtshof noch in einem späteren Spezialgesetze ist eine Bestimmung enthalten, aus welcher die Zuständigkeit des Verw.-Ger.-Hofes abgeleitet werden könnte, endgiltig über Differenzen zu entscheiden, die sich zwischen einem Umlagenpflichtigen einerseits und der betreffenden Gemeindebehörde andrerseits anläßlich der Ausübung des gemeindepolitischen Rechtes der Erinnerungen zu gemeindlichen Rechnungen und Voranschlägen ergeben rc. Verwaltungsrechtlich kann der kgl. Verw.-Ger.-Hof nicht darüber entscheiden, ob das Verfahren einer Gemeinde (bei der Etatsfestsetzung) zu ändern oder ein Beschluß derselben aufzuheben sei oder nicht, sondern nur darüber, ob auf Grund jenes Verfahrens oder einer bestimmten Beschlußfassung der Gemeinde die *individuelle Verpflichtung* einer Person zu einer *bestimmten Leistung* gegeben sei oder nicht rc.

[6a]) Durch Nichtbeanstandung einer gesetzlich unzulässigen Etatsposition (vergl. Art. 55 Abs. I) wird dieselbe nicht rechtsgiltig. Vergl. auch Anm. 5 u. 15.

[7]) Das Hauptgewicht bei der Etatsaufstellung liegt demnach, soweit es sich um die *formelle* Seite derselben handelt, in den Händen des Gemeindekollegiums; während der Armenetat vom Armenpflegschaftsrat sowohl entworfen als definitiv festgestellt wird (siehe Anm. 3), ist dagegen der Gemeindeetat vom Magistrate nur zu entwerfen, dagegen *von den Gemeindebevollmächtigten festzustellen*.

Siehe jedoch Anm. 13, auch 14 bezüglich der *sachlichen* Seite dieser Frage. Vergl. auch v. Kahr S. 784 ff.

[8]) Siehe Anm. 5 und 6, auch 6a.

[9]) Siehe Anm. 7.

[10]) d. h. bis zur Vorlage des Etats nicht bestanden, weil vom Magistrate in den Etat nicht aufgenommen, d. h. also alle in den Etatsentwurf vom Magistrat nicht eingesetzte Einnahmsquellen bezw. Ausgaben. Siehe hierüber die lichtvollen Ausführungen bei v. Kahr S. 782 bis 789 (speziell S. 784 Abs. 1), denen vollständig beizupflichten ist.

[11]) d. h. der vom Stadtmagistrat in den Etatsentwurf eingesetzten und dadurch von ihm beantragten Einnahmen oder Ausgaben.

brachten Einnahmen oder Ausgaben können nur mit Zustimmung des Magistrats [12]) von den Gemeindebevollmächtigten in den Voranschlag eingestellt werden. [13]) [14])

VII. Der vorgesetzten Verwaltungsbehörde ist sofort Abschrift des festgestellten Voranschlages zu übersenden. Sieht sich diese Behörde hiedurch zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes nach Art. 157 [15])

---

[12]) Kann also diese Zustimmung des Magistrates bezw. die Uebereinstimmung beider Kollegien auch durch gemeinschaftliche Sitzung (siehe Abs. V des Art. 88 und Art. 114) nicht erreicht werden, so bleibt es solchen Falles bei den Anträgen des Stadtmagistrats.

[13]) Das Gemeindekollegium kann also für sich allein die vom Magistrate beantragten Etatspositionen entweder nur annehmen bezw. verweigern oder dieselben reduzieren, nicht aber erweitern oder erhöhen.

Durch diese Bestimmung wird das Gleichgewicht zwischen Magistrat und Gemeindebevollmächtigten, welches sich durch die — allerdings nur formelle — Bestimmung des Abs. IV zu Gunsten des Gemeindekollegiums scheinbar verschoben hat, wieder hergestellt, so daß sachlich (vergl. bezüglich der formellen Seite oben Anm. 7) eben doch einerseits die Gemeindebevollmächtigten vom Magistrate nicht beantragte Einnahmen und Ausgaben nicht in den Etat einstellen oder ziffernmäßig erhöhen dürfen, wie andrerseits auch vom Magistrat eingesetzte Etatspositionen, die vom Gemeindekollegium nicht genehmigt sind, doch nicht definitiv im Etat verbleiben können, schließlich also der Gemeindeetat doch als das Produkt des gegenseitigen Einverständnisses der beiden städtischen Kollegien erscheint und demgemäß das Prinzip der Gleichberechtigung zwischen den beiden Kollegien zur Durchführung gebracht ist. Siehe auch Anm. 14.

[14]) Vom Magistrate überhaupt nicht beantragte Einnahmen oder Ausgaben können auch von den Gemeindebevollmächtigten überhaupt in den Etat nicht eingestellt werden. (Siehe vorstehende Anm. 13.) Die Gemeindebevollmächtigten können nur gemäß des ihnen nach Art. 115 zustehenden Rechtes der Initiative in den ihrer Mitwirkung vorbehaltenen Angelegenheiten anregen, daß vom Magistrate noch nachträglich eine bisher nicht eingestellte Einnahme oder Ausgabe eingestellt werde.

Kommt der Magistrat dieser Anregung nicht nach, dann kann gemeinschaftliche Sitzung nach Art. 114 provoziert werden. Führt diese zu keinem Resultate, dann wird die vom Gemeindekollegium gemachte Anregung hinfällig. Eventuell könnte übrigens auch durch Art. 157 Abhilfe getroffen werden, soferne die Voraussetzungen desselben gegeben sind.

Siehe hiezu die Ausführungen bei v. Kahr S. 782 ff. (Anm. 4 zu Art. 88). Vergl. auch nachstehende Anm. 15.

[15]) Bei der Aufstellung des Etats sind alle gesetzlichen Bestimmungen, besonders die der Gem.-Ordn. (z. B. Art. 31 Abs. I, 39 Abs. II, 55 Abs. I, 95 Abs. I 2c.) zu beobachten, desgleichen allenfalls vorher gesetzmäßig gefaßte gemeindliche Beschlüsse, erlassene Gemeindestatuten (z. B. über Einführung und Erhebung von Bürgerrechts-, von Heimat-, von Gemeinderechtsgebühren, Verbrauchssteuern, örtlichen Abgaben 2c.); auch müssen die zur Erfüllung der gesetzlich den Gemeinden obliegenden oder in gesetzmäßiger Weise von ihnen übernommenen Verpflichtungen nötigen Ausgaben bewilligt bezw. in den Etat eingesetzt werden. Siehe auch oben Anm. 2, ferner 5 und 6 a.

Ueberhaupt haben die Aufsichtsbehörden die Etats nach allen in Art. 157 angedeuteten Richtungen zu prüfen, besonders auch nach der Seite, daß in allen Fällen, in welchen die Genehmigung nach Art. 159 zu erholen ist, dieselbe vorher erteilt wurde.

Vergl. hiezu v. Kahr 787/788, speziell Bl. für admin. Pr. Bd. **38**, 262 ff.; **39**, 192 und 194 ff. besonders S. 196.

veranlaßt, so hat sie binnen vier Wochen dem Magistrate die geeignete Eröffnung zu machen.

VIII. Der Voranschlag bildet die Grundlage des Gemeindehaushaltes.[16]) Unvermeidliche im Etat nicht vorgesehene Ausgaben erfordern die zuvor eingeholte Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten.[17]) [18]) [19]) [20])

---

[16]) Und zwar sowohl bezüglich der in denselben aufgenommenen Einnahmen als bezüglich der durch ihn bewilligten Ausgaben.

v. Kahr äußert sich hierüber S. 782 und 791 in treffender Weise folgendermaßen: „Wie der Voranschlag in seinem äußeren Aufbau die formale Unterlage für die Kassaführung und die Rechnungsstellung bildet, so ist er sachlich die Richtschnur für die gemeindliche Verwaltung im Laufe des Jahres." „Der Voranschlag bildet für den Magistrat die Vollmachtsurkunde, auf Grund deren er die darin vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben ohne weitere Einvernahme der Gemeindebevollmächtigten vollziehen darf."

[17]) Mit Rücksicht auf diese Bestimmung erscheint die Einstellung eines entsprechenden Reservefonds (siehe oben Anm. 2) als geboten. Siehe das in der Min.-E. vom 10. Oktober 1869 — oben Anm. 2 — enthaltenen Etats-Formular: Ausgaben, Tit. XII: Auf sonstige Ausgaben (Web. 8, 366).

Durch diese Einstellung eines Reservefonds und die dadurch bethätigte Bewilligung der betreffenden Mittel durch die Gemeindebevollmächtigten wird in der Regel — d. h. soferne nicht die Gemeindebevollmächtigten bei Bewilligung dieses Reservefonds einen besonderen desbezüglichen Vorbehalt gemacht haben und soweit nicht nach speziell gesetzlicher Bestimmung (z. B. Art. 112 Abs. I) eine besondere Genehmigung des Gemeindekollegiums für den betreffenden Fall gefordert ist, — der Magistrat ermächtigt, solche unvorhergesehenen unvermeidlichen Ausgaben ohne weitere Zustimmung des Gemeindekollegiums bis zur Höhe des genehmigten Reservefonds aus den Mitteln des letzteren zu bestreiten.

Vom Gemeindekollegium aus dem Etatsentwurf gestrichene bezw. abgelehnte Ausgaben dürfen jedoch vom Magistrate allein nicht aus dem Reservefond genommen resp. bestritten werden.

Siehe Weiteres über diese Frage v. Kahr S. 791 f.

[18]) Der im 2. Satze des Abs. VIII aufgestellten gesetzlichen Bestimmung unterliegen alle einzelnen Etatspositionen für sich. Es ist daher in der Regel nicht gestattet, Einsparungen bei der einen Position auf eine andere Etatsposition zu übertragen und sie für den in dieser letzteren angegebenen Zweck ohne vorherige Zustimmung des Gemeindekollegiums zu verwenden: es müßte denn sein, daß schon im voraus bei der Etatsfeststellung eine oder mehrere Etatspositionen als gegenseitig übertragbar von beiden städtischen Kollegien bezeichnet und in solcher Art genehmigt sind. Vergl. auch oben Anm. 1.

[19]) Außer den im Etatsformulare der Min.-E. vom 10. Oktober 1869 (Web. 8, 350 ff.) aufgeführten Titeln und Kapiteln, welche eingehalten werden müssen, können von den städtischen Kollegien auch noch andere Kapitel rc. beigefügt, also noch für weitere Zwecke Mittel gewährt werden.

[20]) Bezüglich der Verpflichtung des Magistrates zum Vollzuge des Etats in allen seinen einzelnen Positionen ist folgendes zu bemerken:

a. Sind Positionen in Frage, bei denen es sich um Gegenstände oder Angelegenheiten handelt, welche von den Kollegien zur Ausführung besonders beschlossen wurden und für welche, (wie z. B. für die in Art. 112 genannten oder für die durch Gemeindestatut besonders festzusetzenden), die Zustimmung des Gemeindekollegiums — abgesehen von den Etatsvorschriften des Art. 88 — an sich und durch das Gesetz speziell gefordert ist (vergl. Anm. 1), dann muß der Magistrat die desbezüglichen

IX. Die Verwalter dürfen ohne schriftliche Zahlungsanweisung des Magistrats bei Meidung eigener Haftung keine Zahlung machen.[21])

X. Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Stiftungshaushalt.[22]) Die Voranschläge können jedoch für eine längere Periode festgestellt werden, soferne die vorgesetzte Verwaltungsbehörde nicht im einzelnen Falle anders verfügt.

Art. 89.

I. Die Rechnungen [1]) über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens [2]) im abgelaufenen Jahre müssen in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten spätestens bis zum 1. Juli, in den übrigen Gemeinden spätestens bis zum 1. Mai gestellt [3]) sein und nach vorgängiger Bekanntmachung vierzehn Tage lang öffentlich aufgelegt [4]) werden.[5])

Beschlüsse vollziehen und demgemäß den Vollzug des Etats in Bezug auf die betreffenden Positionen bethätigen.

b. Handelt es sich dagegen um Angelegenheiten, zu deren Besorgung und Durchführung der Magistrat für sich allein zuständig ist, so hat derselbe in der Regel auch die Befugnis, nach Lage der Sache von der Durchführung der betreffenden Angelegenheit, — obwohl die Mittel hiezu im Etat vorgesehen und vom Gemeindekollegium genehmigt sind — auch ohne die Zustimmung des letzteren abzusehen.

Siehe auch oben Anm. 1, desgleichen Anm. 18.

Vergl. v. Kahr S. 793 f. (lit. c).

[21]) Nähere desbezügliche Ausführungsbestimmungen sind in Städten in die nach Art. 107 zu erlassenden Kassavorschriften aufzunehmen; für Landgemeinden siehe die Bestimmung in Ziff. 4 der Min.-E. vom 12. Oktober 1869 (Web. 8, 383).

Die betreffende Anweisung erfolgt durch den Magistratsvorstand. Derselbe hat bezüglich der Ausgaben, welche nicht ziffermäßig im Etat gegeben sind, die Genehmigung zur Anweisung durch Magistratsbeschluß zu erholen.

[22]) Siehe hiezu Art. 66 Abs. IV der Gem.-Ordn.

Zu Art. 89.

[1]) Ueber die Formulare zu diesen Rechnungen, desgleichen auch über die allgemeinen Bestimmungen bezw. Gebrauchsanweisungen bezüglich dieser Formulare siehe die unten in Anm. 14 genannte Min.-E. vom 10. Oktober 1869.

[2]) inkl. der Rechnungen des Armenfonds (nicht aber der Armenkasse, über letztere siehe Art. 35 des Armengesetzes) sowie der Rechnungen aller von der Gemeindebehörde unmittelbar verwalteten Wohlthätigkeitsanstalten bezw. der Wohlthätigkeitsstiftungen; desgleichen auch des Schulfonds und der gemeindlichen Schulkassen (Kassen der Volksschule und der sonstigen gemeindlichen oder von der Gemeinde ganz oder teilweise unterhaltenen Lehranstalten z. B. Fortbildungsschule, Lateinschule 2c.).

[3]) Die Stellung der Rechnung besorgt der betreffende Kassaverwalter (Rechner). Nach erfolgter Stellung werden die Rechnungen im Magistrate abgehört. Wird keine Beanstandung erhoben, so wird die betreffende Rechnung vom Magistrate und zwar von sämtlichen bei der Abhör zugegenen Mitgliedern desselben unterzeichnet. Gibt es Beanstandungen und können dieselben nicht im Benehmen mit dem Rechner behoben werden, so werden diese Erinnerungen vor der Unterzeichnung besonders in der Rechnung angeführt oder im Sitzungsprotokolle konstatiert. Hierauf erfolgt

[4]) die 14tägige Auflegung der Rechnung. In der betreffenden Bekannt-

II. Jedem Umlagenpflichtigen steht frei, binnen dieser Frist bei Vermeidung des Ausschlusses seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.[6])

III. Sodann sind die Rechnungen mit allen hiezu abgegebenen Erinnerungen[7]) den Gemeindebevollmächtigten zur Prüfung[8]) mitzuteilen.

IV. Gibt die vorgenommene Prüfung zu keiner Beanstandung Anlaß, so wird von den Gemeindebevollmächtigten sofort die Genehmigung ausgesprochen.

V. Gibt die Prüfung zu Erinnerungen Anlaß, so sind diese dem Rechner[9]) zur Beantwortung mitzuteilen. Werden durch diese Beantwortung die Erinnerungen gehoben, so sprechen die Gemeindebevollmächtigten die Genehmigung der Rechnung aus; im entgegengesetzten Falle erfolgt die Entscheidung in gemeinschaftlicher Sitzung

---

machung ist auch der Ort (Rathaus, Gemeindehaus ꝛc. Zimmer Nr. . . . .) der Auflegung und die Zeit, zu welcher Einsicht genommen werden kann, anzugeben.

[5]) Die öffentliche Auflegung ꝛc. erstreckt sich sowohl auf die Rechnungen selbst als auf die Belege, zu welch' letzteren auch die betreffenden gemeindlichen Beschlüsse oder staatsaufsichtlichen Genehmigungsverfügungen, auf welche sich die einschlägigen Einnahmen- oder Ausgabeposten gründen, gehören. Die sonstigen Verhandlungen brauchen nicht mit aufgelegt zu werden.

[6]) Durch diese Befugnis der Umlagenpflichtigen soll nur die Möglichkeit gegeben werden, einerseits die Gemeindebevollmächtigten, andrerseits die Staatsaufsichtsbehörde auf die beanstandeten Posten hinzuweisen. In der Abgabe einer solchen Erinnerung liegt nicht die Erhebung eines verwaltungsrechtlichen Anspruches bezw. die Geltendmachung eines bestimmten individuellen Rechtes des Einspruchserhebenden; andrerseits wird aber hiedurch die Befugnis zur Erhebung eines solchen Anspruches nicht berührt bezw. nicht ausgeschlossen.

In gleicher Weise ist auch die Staatsaufsichtsbehörde bezüglich der Geltendmachung ihrer Aufsichtsbefugnisse (ebenso wie das Gemeindekollegium bezüglich der Ausübung seines Prüfungs- oder Genehmigungsrechtes) auf diese Einsprüche nicht beschränkt oder andrerseits in der Ausübung der Staatsaufsicht nicht behindert.

[7]) Siehe hiezu oben S. 478 und 479 Anm. 5, 6 a und 15 zu Art. 88.

[8]) Diese Prüfung seitens der Gemeindebevollmächtigten hat sich auf die rechnerische Revision der einzelnen Rechnungsposten bezüglich ihrer formellen und materiellen Richtigkeit, besonders aber auch auf die Einhaltung des Etats, auf die Erinnerungen der Umlagenpflichtigen, auf die Beobachtung der zum Etat gefaßten Beschlüsse der beiden städtischen Kollegien, speziell auch darauf zu erstrecken, daß nicht die Kompetenz des Gemeindekollegiums bei der Führung des Gemeindehaushaltes verletzt bezw. Ausgaben vom Magistrate gemacht wurden, welche ohne Zustimmung des Gemeindekollegiums entweder gar nicht oder nicht in der geschehenen Weise oder Höhe gemacht werden durften. Siehe auch Anm. 10 a.

Siehe hiezu auch die Bestimmung des Art. 116 Abs. VI der Gem.-Ordn., nach welcher die Gemeindebevollmächtigten sich zu dieser Prüfung eines Sachverständigen bedienen dürfen.

Vergl. hiezu die Ausführungen bei v. Kahr S. 798 in Anm. 4; ferner meine Abhandlung über den Wirkungskreis der gemeindlichen Organe, Bayer. Gem.-Zeitg. Jahrg. 1896 Nr. 6 S. 109 ff.

[9]) und zwar durch Vermittlung des Magistrates.

auf Grund gemeinsamer Beratung durch Beschluß der Gemeindebevollmächtigten.[10])[10a])

VI. Glaubt sich der Rechner bei einem die Feststellung seiner Verpflichtungen betreffenden Beschlusse[10]) nicht beruhigen zu können, so entscheidet hierüber die zuständige Verwaltungsbehörde gemäß Art. 158.[11])

VII. Die geprüften Rechnungen[12]) nebst Belegen werden mit den eingekommenen Erinnerungen und den Beschlüssen der Gemeindebevollmächtigten binnen zwei Monaten nach den in Abs. I bezeichneten Terminen[13]) an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde eingesendet. In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten hat die Prüfung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Art. 157 zu geschehen[14]), in den übrigen Gemeinden mit städtischer Verfassung hat

---

[10]) Eine allenfalls vom Gemeindekollegium beliebte Haftbarmachung des Rechners oder einzelner oder aller Magistratsmitglieder ist durch förmlichen Beschluß (vergl. nächstfolgenden Abs. VI) auszusprechen, welcher den Beteiligten durch Vermittlung des Magistrates gegen Nachweis zuzustellen ist.

Diese beschlußmäßige Erklärung hat den Charakter der Erhebung eines Anspruchs.

[10a]) Mit der unbedingten Genehmigung der Rechnung, sind auch die derselben zu Grunde liegenden magistratischen Beschlüsse oder sonstigen Rechtshandlungen mitgenehmigt, soweit dies nicht schon vorher geschehen ist. Es kann daher unter Umständen die Genehmigung der Rechnung oder einzelner Positionen derselben, welche ihre Wirkung zunächst auf den Rechner und den Magistrat erstreckt, doch auch nach außen wirksam werden, insoferne als durch dieselbe eine Position, zu welcher die Genehmigung der Gemeindebevollmächtigten nötig, aber bisher noch nicht erteilt war, nunmehr nachträglich als von den letzteren mitgenehmigt erscheint.

In unmittelbaren Städten findet wie die Verbescheidung der gemeindlichen Rechnungen so auch die kalkulatorische Prüfung oder die sogenannte Kalkulrevision durch die Gemeindebevollmächtigten statt (siehe hiezu oben Anm. 8 und unten Anm. 14, auch 14 a) und erscheinen demgemäß diese auch für die entsprechende Sorgfalt bei dieser Prüfung verantwortlich. Allenfalls hiebei unentdeckt gebliebene Kassendefekte, durch welche die Gemeinde geschädigt wird, sind daher in der Regel nur von den Gemeindebevollmächtigten zu vertreten, nicht vom Magistrate, es müßte denn der letztere bezw. einzelne Mitglieder desselben im speziellen Falle aus besonderen Umständen gleichfalls haftbar erscheinen.

[11]) Vergl. hiezu auch Art. 160 der Gem.-Ordn.

[12]) Diese Rechnungen sind Urkunden im Sinne des Reichs-Str.-Ges.-B.

[13]) d. h. 2 Monate nach Ablauf der 14tägigen Reklamationsfrist.

[14]) Die kgl. Regierung ist vermöge ihres Aufsichtsrechtes (Art. 157 Abs. II) auch bei unmittelbaren Städten zur sogenannten Kalkulrevision oder rechnerischen Prüfung dieser Rechnungen wohl berechtigt, nicht aber hiezu verpflichtet; dagegen hat die Aufsichtsbehörde bezüglich aller Rechnungen von sämtlichen mittelbaren Gemeinden auch die Pflicht zur kalkulatorischen oder rechnerischen Prüfung der einzelnen Ziffern, sowie demgemäß auch zur Verbescheidung der Rechnungen. Siehe hiezu Anm. 10 a und 14 a, auch Anm. 8.

Ueber die Rechnungsprüfungen siehe besonders folgende Vorschriften:

a. Min.-E. vom 10. Oktober 1869 (Web. 8, 345 ff.): Das Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden und örtlichen Stiftungen in den Gemeinden der Landesteile diesseits des Rheins betreffend, besonders Ziff. 1—7, 12—19 und die ebenda auf S. 350 ff. abgedruckten Formulare über

auch die rechnerische Prüfung und Verbescheidung zu erfolgen. Ist die Aufsichtsbehörde durch die vorgelegte Rechnung zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes [14a]) veranlaßt, so hat sie binnen drei Monaten [15]) dem Magistrate die geeignete Eröffnung zu machen. [16]) [16a])

Art. 90.

In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten [1]) hat der Magistrat jährlich nach beendigter Prüfung und Bescheidung der Rechnungen einen Bericht über die Ergebnisse der gesamten Verwaltung des verflossenen Rechnungsjahres und über den Stand der

---

Voranschläge und zwar Form. I A für Städte, I B für Landgemeinden, II A für Stiftungen in Städten, II B für Stiftungen in Landgemeinden und Form. III: für Rechnungen in Stadt- und in Landgemeinden, Form. IV für Rechnungen für Stiftungen; Form. V und VI: Summarische Uebersichten über die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und bezw. Stiftungsrechnungen.

b. Min.-E. vom 7. August 1881 (Web. **15**, 387) betreffend die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden und Distrikte betr. (Min.-Bl. 288), besonders Ziff. 6 derselben.

c. Min.-Entsch. vom 19. Juli 1892 (Web. **21**, 679) betreffend die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden und Distrikte, besonders Ziff. 5.

Ferner vergl. Bl. für admin. Pr. Bd. **22**, 166 ff.; **31**, 81 ff. und 108 ff.; **33**, 13; **36**, 17 ff.; **38**, 252; **39**, 115, 198, 253; **40**, 413.

[14a]) Die Staatsaufsichtsbehörde hat die Rechnungen, wenn auch die formelle Seite nicht außer Betracht gelassen werden soll, doch besonders in materieller Beziehung und zwar dahin zu prüfen, ob die Bestimmungen und bezw. Beschlüsse über geordnete Führung des Gemeindehaushaltes, insbesondere Sparsamkeit im Gemeindehaushalte, Erhaltung des Grundstockvermögens, planmäßige Schuldentilgung, vorschriftsmäßige Anlage der Aktivkapitalien, Bereinigung des Rückstands- und Vorschußwesens genau beachtet worden sind. Ferner soll sich diese Prüfung auch darauf erstrecken, ob nicht ungesetzliche Einnahmen oder Ausgaben stattgefunden haben, oder ob etwa der Gemeinde obliegende gesetzliche Pflichten unerfüllt blieben, desgleichen auch auf die Erinnerungen der Umlagenpflichtigen sowie endlich darauf, daß die Bestimmungen über das Gebührenwesen richtig vollzogen wurden. (Vergl. Ziff. 6 der Min.-E. vom 7. August 1881 und Ziff. 5 der Min.-E. vom 19. Juli 1892 siehe vorstehende Anm. 14.)

[15]) Durch Ablauf dieser Frist, nach welcher allerdings das Rechnungsverfahren abgeschlossen ist, wird selbstverständlich eine allenfalls unterlaufene Gesetzwidrigkeit nicht geheilt; wegen einer solchen kann vielmehr jederzeit das Aufsichtsrecht des Staates angerufen bezw. von der Staatsbehörde ex officio ausgeübt, auch seitens der Beteiligten eventuell verwaltungsrechtlicher Anspruch erhoben werden.

[16]) Soll ein Beamter haftbar gemacht werden, so ist besonderes Verfahren einzuleiten.

[16a]) Bezüglich der Beschwerdeerhebung gegen die Beschlüsse der Staatsaufsichtsbehörden siehe Art. 161 und 163 der Gem.-Ordn.; Ziff. 17 der Min.-E. vom 10. Oktober 1869 (oben Anm. 14); ferner Art. 10 Ziff. 2 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes.

Berechtigt zur Beschwerdeerhebung ist in Städten der Magistrat, nicht das Gemeindekollegium. Vergl. auch unten Art. 130 Anm. 3 (die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes).

Zu Art. 90.

[1]) Die unmittelbaren Städte in Bayern siehe oben Bd. I § 56 Anm. 17 S. 286 f.

Gemeindeangelegenheiten durch den Druck zu veröffentlichen.[2]) In den übrigen Gemeinden mit städtischer Verfassung sind die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen jährlich nach beendigter Rechnungsrevision in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen.[3])

Art. 91.

Der Magistrat nimmt Anteil an der Armenpflege[1]), sowie an dem Kirchen-[2]) und Schulwesen[3]) nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen.[4])

§ 120. B. Polizei- und Distriktsverwaltung.*)

Art. 92.

I. Der Magistrat als Ortspolizeibehörde[1]) erläßt die orts-

---

[2]) Siehe hiezu Min.-E. vom 10. Oktober 1869 (oben Anm. 14) Ziff. 19.

[3]) Siehe die in Anm. 2 genannte Ziff. 19 der Min.-E. vom 10. Oktober 1869 (Art. 107 Abs. IV der Gem.-Ordn.).

Endlich siehe noch Min.-E. vom 5. Oktober 1889, den Vermögens- und Schuldenstand der Gemeinden betreffend, abgedruckt oben § 96a S. 208 ff., bezüglich der von allen Gemeinden alljährlich herzustellenden Uebersichten über den Vermögens- und Schuldenstand, ferner hiezu die Min.-Bek. vom 2. Juni 1890 gleichen Betreffs (Web. **19**, 728 Note 1).

Zu Art. 91.

[1]) Siehe Armengesetz vom 29. April 1869 besonders Art. 22.

[2]) Siehe Art. 206 Abs. II Ziff. 3 der Gem.-Ordn. und § 59 Abs. 3 und 4, auch § 94 Abs. 5 und 6 des revidierten Gem.-Ed.

[3]) Siehe Schuldotationsgesetz vom 10. November 1861, mit den Verordnungen und Entschließungen über die Lokalschulinspektionen und Lokalschulkommissionen. (Siehe Bd. III bei Volksschulwesen.)

[4]) Besonders wird hier noch betont, daß diese Anteilnahme des Magistrates an der Armenpflege, am Kirchen- und Schulwesen zu den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten — nicht zur Distriktsverwaltung (Art. 92 ff.) — gehört. Siehe auch Art. 137 der Gem.-Ordn.

Zu § 120.

*) Polizei- und Distriktsverwaltung gehören zu den übertragenen Gemeindeangelegenheiten. (Vergl. oben § 119 S. 471 Anm. 2 zu Art. 84 und vorstehende Anm. 4 zu Art. 91 über die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten'; ferner bezüglich der Landgemeinden Art. 138 — Polizei.)

Bei Besorgung dieses übertragenen Wirkungskreises handeln die Gemeinden als Organe des Staates und sind daher den Dienstbefehlen der vorgesetzten Verwaltungs- und Polizeibehörden bezw. -Stellen unterworfen (vergl. unten Art. 92 Anm. 4); auch ist die staatliche Aufsicht anders geregelt als bei den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten (siehe Art. 156 gegenüber Art. 157), wenn dieselbe auch den nämlichen Staatsbehörden übertragen ist.

Bezüglich der Erlassung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften sind die einschlägigen Bestimmungen durch Art. 92 Abs. I und besonders durch Art. 1—15

polizeilichen[2]) Vorschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.[2])

II. Demselben[3]) steht die Handhabung und der Vollzug der die Polizeiverwaltung betreffenden Gesetze, gesetzlich erlassenen Verordnungen, polizeilichen Vorschriften und kompetenzmäßigen Anordnungen der vorgesetzten Behörden[4]) innerhalb des Gemeindebezirkes zu, soweit hiefür nicht durch Gesetz oder gesetzmäßige Verordnung die Zuständigkeit einer höheren Behörde begründet ist.

---

speziell Art. 2 bis 6, 10, 11 des Polizei-Str.-Ges.-B. getroffen und haben die Gemeindebehörden bei Erlassung dieser Vorschriften innerhalb der vom Gesetze (vergl. Art. 2, 3, 6, 10 und 11 des Polizei-Str.-Ges.-B.) gezogenen Grenzen ihre volle Selbständigkeit. —

Ueber die vielfach sehr praktische Frage, was unter „Polizei" und „Polizeiverwaltung" bezw. „Distriktsverwaltung" — im Gegensatz zur Verwaltung oder Besorgung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten — zu verstehen sei siehe v. Kahr S. 807 ff.

Die Polizeiverwaltung im Sinne der Gem.-Ordn. definiert v. Kahr (S. 815) als „diejenige staatliche bezw. der Gemeindebehörde übertragene Thätigkeit, wodurch der Staat sich selbst, seine Einrichtungen und seine Angehörigen, insoweit sich diese nicht selbst zu schützen vermögen, gegen Gefährdungen durch Menschen wie gegen natürliche Gefahren, nötigenfalls unter Anwendung der ihm zu Gebote stehenden Zwangsgewalt, schützt".

Ueber die Grenzausscheidung zwischen Distriktspolizei und Ortspolizei siehe ebenda S. 815 f.

Zu Art. 92.

[1]) Ortspolizei. Nach einer unwidersprochen gebliebenen Aeußerung des seinerzeitigen Referenten der Abgeordnetenkammer beruht die Festsetzung des Begriffes der Ortspolizei auf dem Grundsatze, „daß innerhalb des Gemeindebezirkes" alle Vorkommnisse, bei welchen es sich um den Vollzug (d. h. den örtlichen Vollzug) der Polizeigesetze und Verordnungen und der gesetzmäßig erlassenen (polizeilichen) Vorschriften handelt, insolange als zur Ortspolizei gehörig erachtet werden müssen, als nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Verordnung die Zuständigkeit einer Distriktspolizeibehörde oder einer höheren Polizeibehörde für den betreffenden Fall vorbehalten ist." Siehe v. Kahr S. 816.

Wo es sich also um den örtlichen Vollzug handelt, ist die Zuständigkeit der Ortspolizei gegeben. Da diese Kompetenz aber in der Regel keine ausschließliche ist, so ist wohl in den meisten Fällen neben der ortspolizeilichen zugleich auch die distriktspolizeiliche Zuständigkeit gegeben, soferne nicht die ortspolizeiliche ausschließlich statuiert oder ein besonderer Instanzenzug angeordnet ist. Vergl. v. Kahr S. 817.

Die Fälle, in welchen ortspolizeiliche Vorschriften zulässig sind, müssen in den betreffenden Gesetzen (besonders Polizei-Str.-Ges.-B.) ausdrücklich benannt sein.

[3]) Das Magistratskollegium ist daher in Städten an sich zur Handhabung der Polizeiverwaltung berufen, soweit sich die betreffenden Gegenstände zur kollegialen Beratung eignen. Siehe dagegen die Befugnisse des Bürgermeisters in Art. 94.

[4]) Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 16, 301: Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, die an sie von der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde als Staatsaufsichtsbehörde in Angelegenheiten der Polizeiverwaltung in entsprechender Form erlassenen Aufträge zu vollziehen; für die sachliche Berechtigung der letzteren sind sie nicht verantwortlich.

III. Derselbe hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß alljährlich mindestens einmal die Flur- und Markungsgrenzen von den Feldgeschworenen nach Maßgabe des Art. 21 des Vermarkungsgesetzes vom 16. Mai 1868 umgangen und die zur Anzeige gebrachten Mängel abgestellt werden.[5])

Art. 93.

In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten steht vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 97 und 98 dem Magistrat die Polizeiverwaltung mit Einschluß der den unmittelbaren Distriktspolizeibehörden[1]) vorbehaltenen Befugnisse zu.[2])[3])

Art. 94.

Die dem Magistrate obliegende Polizeiverwaltung steht unter Leitung des Bürgermeisters, wo deren mehrere vorhanden sind, des ersten. Derselbe erledigt Geschäfte, welche sich zur kollegialen Behandlung[1]) nicht eignen, persönlich oder läßt sie unter seiner Leitung[2]) durch andere Magistratsmitglieder[2]) oder durch höhere Gemeindebedienstete besorgen.[3])

Art. 95.

I. Die Gemeinden sind verpflichtet, soweit ihnen die Polizei-

---

[5]) Die Bewerkstelligung und Leitung dieses alljährlichen Grenzumganges ist Ortspolizeisache; auch sind die Feldgeschworenen (siehe Vermarkungsgesetz in Bd. III) ortspolizeiliche Hilfsorgane des Magistrats bezw. des Bürgermeisters.

Dagegen ist die Unterhaltung der Grenzmarkung bezw. deren Herstellung keine Polizeisache; es sind daher auch die Kosten der Vermarkung von den Beteiligten, also auch von einer etwa beteiligten Gemeinde oder Ortschaft mit zu tragen (Art. 4 des Vermarkungs-Ges., Art. 38 und 153 der Gem.-Ordn.).

Zu Art. 93.

[1]) d. h. also den kgl. Bezirksämtern (kgl. Lokalbaukommission in München).

[2]) Vergl. auch Art. 4 Abs. II des Polizei-Str.-Ges.-B.; ferner bezüglich der nichtpolizeilichen, also der Distriktsverwaltungs-Geschäfte siehe Art. 96 der Gem.-Ordn.

[3]) Vergl. hieher die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 1, 211: Beschlüsse der den Kreisregierungen, Kammern des Innern, unmittelbar untergeordneten Magistrate über Ansprüche auf Verleihung des Heimatrechtes sind nicht als instanzielle Bescheide, sondern als Gemeindeverwaltungsbeschlüsse und die auf Beschwerden gegen solche Beschlüsse ergangenen Entscheidungen der vorgesetzten Kreisregierungen, Kammern des Innern, als in erster Instanz erlassen zu erachten.

Zu Art. 94.

[1]) Siehe hiezu die Bemerkungen bei Art. 101 und 102 der Gem.-Ordn.

[2]) Hieraus ergibt sich auch die Verpflichtung der Magistratsmitglieder (bezw. der höheren Gemeindebediensteten), die ihnen vom Bürgermeister übertragenen Geschäfte zu besorgen und den hierauf bezüglichen Anordnungen (Leitung) des Bürgermeisters bezw. seines Stellvertreters Folge zu leisten. Siehe auch Art. 101 über die Geschäftsverteilung.

[3]) Vergl. auch Art. 95 Anm. 2.

verwaltung zusteht[1]), die damit verbundenen Obliegenheiten zu erfüllen[1]) und die hiefür erwachsenden Kosten[1]) zu bestreiten.[2])

II. Zur Bestreitung des Aufwandes für Handhabung der Distriktspolizei wird nach Maßgabe des jeweiligen Finanzgesetzes ein Beitrag aus Staatsmitteln geleistet.

Art. 96.

I. Die nichtpolizeilichen[1]) Geschäfte der Distriktsverwaltungsbehörden[1]) werden in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten gleichfalls von dem Magistrate besorgt.[2])[3])

Zu Art. 95.

[1]) Also in unmittelbaren Städten sowohl die Obliegenheiten bezw. die Kosten der Orts- als der Distriktspolizei.

Vergl. auch Art. 142 der Gem.-Ordn.

[2]) Hieraus ergibt sich auch die Verpflichtung für die Gemeinden, jene Anstalten und Einrichtungen zu treffen, welche „zur guten Ausübung der Polizei" erforderlich sind. Vergl. v. Kahr S. 823.

Daraus erwachsen besonders für größere Gemeinden resp. unmittelbare Städte bedeutende Verpflichtungen, deren Erfüllung sich in einer gut verwalteten Stadt eben nicht leicht abweisen läßt.

Solche „Anstalten und Einrichtungen" sind demnach aber auch vorwiegend polizeiliche und ist deren Herstellung, Einrichtung, Erhaltung und Verwaltung inkl. Aufstellung des nötigen Personales (so z. B. eines städtischen Freibades) nicht sowohl eine Besorgung einer eigentlichen Gemeindeangelegenheit, als vielmehr ein Akt der „guten Ausübung" oder Durchführung einer polizeilichen (z. B. sanitätspolizeilichen) oder einer distriktsverwaltlichen Thätigkeit, auf welche gegebenen Falles die Bestimmungen in Art. 92 ff. der Gem.-Ordn. (entweder ausschließlich oder wenigstens mit bezw. zum Teil) anwendbar erscheinen.

Zu Art. 96.

[1]) Und zwar alle nichtpolizeilichen Geschäfte dieser Behörden, gleichviel ob reine Verwaltungs- oder ob Verwaltungsrechtssachen, siehe v. Kahr S. 825; vergl. dagegen Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 435.

Siehe auch Anm. 2 zu Art. 95.

[2]) Und zwar auch dann, wenn die Gemeinde Partei ist, — soferne nicht etwa in besonderen Gesetzen etwas anderes bestimmt ist (z. B. Art. 50 des Gesetzes über Ablösung des Weiderechtes vom 28. Mai 1852, Web. 4, 465). Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 2, 667 in nachstehender Anm. 3.

[3]) Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. Bd. 1, 211 oben bei Art. 93 Anm. 3.

b. Bd. 2, 667: Die Zuständigkeit eines der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadtmagistrats zur erstinstanziellen Entscheidung einer streitigen Verwaltungssache, sowie dessen distriktspolizeiliche Zuständigkeit wird durch den Umstand, daß die betreffende Stadtgemeinde als Partei beteiligt ist, nicht ausgeschlossen. Vergl. hiezu vorstehende Anm. 2.

c. Bd. 4, 429: siehe oben § 96 a S. 308 Anm. 156 I lit. f.

d. Bd. 5, 113: Zur erstinstanziellen verwaltungsrechtlichen Bescheidung von Streitigkeiten über die stiftungsmäßige Verwendung von Stiftungsrenten sind regelmäßig die Distriktsverwaltungsbehörden, sohin in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Gemeinden die Stadtmagistrate, nicht die vorgesetzte Kreisregierung zuständig.

II. Die Bestimmungen des Art. 94 finden auch auf diese Geschäfte Anwendung.[4])

Art. 97.

In Bezug auf die Haupt- und Residenzstadt München findet die Ausscheidung der Zuständigkeiten der Polizeidirektion, des Magistrats und der Lokalbaukommission nach Einvernahme des Magistrats durch Verordnung[1]) statt, welche binnen drei Jahren revidiert und dem Landtage zur gesetzlichen Feststellung vorgelegt werden soll.

Art. 98.

I. Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, auch in den übrigen einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Ausübung der den Distriktspolizeibehörden vorbehaltenen Befugnisse in Bezug auf Fremdenpolizei, Presse, Vereinswesen und Versammlungsrecht, ferner die Handhabung der Sicherheitspolizei zum Schutze des Staates und der bestehenden Staatseinrichtungen, sowie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe auf Kosten des Staates zu übernehmen und hiefür eigene Beamte mit dem erforderlichen Hilfspersonal aufzustellen.[1])

II. Wenn die öffentliche Ruhe bedroht oder gestört ist, hat der Magistrat zu deren Erhaltung oder Wiederherstellung mitzuwirken.

§ 121. C. Zwangsbefugnisse.

Art. 99.

I. Der Magistrat ist berechtigt, Verfügungen, welche er in seiner Zuständigkeit als Gemeindeverwaltung oder Polizeibehörde zum Vollzuge

---

[4]) Vergl. hiezu die Anm. zu Art. 94, auch zu Art. 95.

Zu Art. 97.

[1]) Es ist dies die Verordn. vom 2. Oktober 1869, die Ausscheidung der Zuständigkeiten der Polizeidirektion, des Magistrats und der Lokalbaukommission München bezüglich der Polizei- und Distriktsverwaltung betreffend (Web. 8, 335 ff.), welche gegenwärtig noch gilt.

Zu Art. 98.

[1]) Die sogenannten Stadtkommissäre bezw. Stadtkommissariate.

Diese Stadtkommissariate sind durch die Min.-Bek. vom 29. Juni 1869 (Web. 8, 216) und vom 5. November 1872 (Web. 9, 562) aufgehoben; ferner siehe Min.-E. vom 11. August 1873 (Web. 8, 216); bezüglich der Stadt Fürth siehe Min.-Bek. vom 20. April 1881 (Web. 15, 62); über München den vorstehenden Art. 97.

Bezüglich der Installation der Pfarrer vergl. noch die Min.-E. vom 28. August 1869 (Web. 8, 276 und Note ** daselbst), den Vollzug der Art. 93 und 98 der Gem.-Ordn. bezüglich der Distriktspolizei in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten betreffend.

von Gesetzen und giltigen Verordnungen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet hat, durch gesetzliche Zwangsmittel unter Anwendung der Art. 21 und 22 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871[1])[2]) zur Ausführung zu bringen.

II. Gleiche Befugnis hat der Bürgermeister in Bezug auf jene Verfügungen, welche er innerhalb seiner Zuständigkeit allein erläßt.[2])[3])

§ 122. D. Vermittlungsamt.[1])

Art. 100.

I. Die Ausübung des Vermittlungsamtes bei Rechtsstreitigkeiten unter Gemeindeeinwohnern[2]) steht dem Bürgermeister zu.[3])[4]) Derselbe

---

Zu Art. 99.

[1]) Diese Fassung erhielt Art. 99 durch Art. 7 des Gesetzes vom 19. Januar 1872 (Web. 9, 285).

Siehe hiezu auch Art. 1 und Art. 3 Ziff. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Str.-Proz.-Ordn. (Web. 13, 194 und 196).

[2]) Diese Berechtigung bezieht sich sowohl auf das Gebiet der Polizei als auf das der Verwaltung und der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, ist jedoch lediglich auf die gesetzlichen bezw. verordnungsmäßigen Bestimmungen beschränkt, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist. (Vergl. die Motive.)

Vergl. hiezu die Anm. zu Art. 21 und 22 im Comm. zum Polizei-Str.-Ges.-B. von v. Riedel-Probst, 5. Aufl. S. 78 ff.

[3]) Zum Art. 99 siehe folgende Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. Bd. 3, 480: Die Aufhebung einer im Gebiete der gemeindlichen Polizeiverwaltung auf Grund des Art. 99 resp. Art. 143 der Gem.-Ordn. erlassenen Zwangsverfügung einer Gemeindebehörde wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen durch die vorgesetzte Staatsaufsichtsbehörde ist keine Verletzung des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts und sonach der letztinstanziellen Würdigung des Verw.-Ger.-Hofes nach Maßgabe des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 entrückt.

b. Bd. 3, 525: Auf administrative Zwangsverfügungen erstreckt sich die Zuständigkeit des Verw.-Ger.-Hofes nur dann, wenn diese Verfügungen in den dem Gerichtshofe zur letztinstanziellen Entscheidung gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten ergangen sind.

Zu Art. 100.

[1]) Siehe hiezu Art. 11 und 86 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zur Reichs-Civ.-Proz.-Ordn. (Web. 12, 583 und 599).

[2]) Die vermittlungsamtliche Thätigkeit des Bürgermeisters ist ausschließlich auf die Einwohner ein und derselben politischen Gemeinde beschränkt.

[3]) „Die Gemeindebediensteten ꝛc. handeln bei Ausübung des Vermittlungsamtes als öffentliche Behörden.“ „Die von den Vermittlungsämtern in der vorgeschriebenen Form bekundeten Vergleiche sind als Verträge sofort rechtswirksam“, siehe die gesetzlichen Bestimmungen in Anm. 1.

[4]) Außer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet die Thätigkeit des Vermittlungsamtes auch in Beleidigungssachen statt. Hierüber siehe das Nähere in § 420 der Reichs-Str.-Proz.-Ordn. und Art. 80 des bayer. Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zum Reichs-Ger.-Verf.-Gesetz (Web. 12, 654); ferner besonders die Min.-Bek. vom 5. August 1879 (Ges.- u. Verordn.-Bl. 769; Web. 13, 166 f.) über die Vornahme des Sühneversuches in Beleidigungssachen, des-

ist jedoch befugt, hiemit ein anderes Magistratsmitglied oder einen höheren Gemeindebediensteten zu beauftragen. Den Beteiligten ist es unbenommen, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche zum Sühneversuch beizuziehen sind. Die Zulassung von Advokaten ist ausgeschlossen.[5])

II. Wenn auf gehörige Ladung nicht beide Parteien erscheinen, so ist der Vermittlungsversuch als vereitelt zu erachten. Ist der Kläger nicht erschienen, so verwirkt er eine Geldbuße von dreißig Kreuzern (90 Pfg.) zum besten der Gemeindekasse.[5])

III. Die Verhandlungen und Ausfertigungen des Vermittlungsamtes sind tax- und stempelfrei.[6])[7])

§ 123.

III. Geschäftsgang des Magistrats.

Art. 101.

I. Die Verteilung der Geschäfte[1]), der Vorsitz in den Sitzungen[2]), die Sorge für den Vollzug[3]) der Magistratsbeschlüsse[3]) und die Er-

---

gleichen die Min.-E. vom 31. Januar 1883 (Web. **16**, 102), endlich Min.-E. vom 19. Mai 1888 (Web. **19**, 78), die Vornahme des durch § 420 der Str.-Proz.-Ordn. vorgeschriebenen Sühneversuches betreffend.

Vergl. Bl. für admin. Pr. **30**, 145 f.

[5]) Für Beleidigungssachen ist Abs. I des Art. 100 durch die in vorstehender Anm. 4 genannten Bestimmungen ersetzt, jedoch Abs. II gilt auch für diese.

[6]) Siehe Art. 194 Ziff. 20 des Gebührengesetzes von 1892.

[7]) Zu Art. 100 siehe folgende Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Bd. **2**, 652 ff.: Das gemeindliche Vermittlungsamt im allgemeinen und insbesondre das den Bürgermeistern in Bayern dermalen übertragene Vermittlungsamt bei Beleidigungsklagen ist keine Gemeindeangelegenheit im Sinne des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878. Der Verwaltungsgerichtshof ist demnach zur letztinstanziellen Entscheidung von Differenzen über Ausübung dieses Vermittlungsamtes nicht zuständig.

Zu Art. 101.

[1]) inkl. der Uebertragung von Kassaverwaltungen an Magistratsmitglieder, soweit nicht besondere Verwalter aufgestellt sind. Siehe auch Art. 94 und 96. Vergl. auch Art. 145 Abs. I; ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **13**, 137 oben bei Art. 87 Anm. 4.

Die Magistratsmitglieder sind zur Uebernahme und Besorgung der ihnen vom Bürgermeister zugeteilten Geschäfte verpflichtet, bei Vermeidung der Einschreitung gegen sie nach Art. 166. Siehe Anm. 2 zu Art. 94.

[2]) Vergl. auch Art. 106 Abs. III.

[3]) Hieraus leitet sich in Verbindung mit den folgenden Worten „Erledigung der für kollegiale Beratung nicht geeigneten Gegenstände" auch die Befugnis des Bürgermeisters ab, die Gemeinde bei allen Behörden, auch bei Notaren zu vertreten, soweit es gilt, den beschlußmäßig erklärten Willen der Gemeinde daselbst zum Ausdruck zu bringen. Bei Abgabe von Willenserklärungen, besonders bei Abschluß von Verträgen bezw. bei notariellen Verbriefungen für die Gemeinde ist aber der Inhalt der betreffenden Willens- oder Vertrags-Erklärung selbst d. h. das, was als Vertragswille der Gemeinde erklärt bezw. verbrieft werden soll, erst

ledigung der für kollegiale Beratung[4]) nicht geeigneten Gegenstände[4]) steht dem ersten oder einzigen Bürgermeister[5]), bei dessen Verhinderung[6]) seinem Stellvertreter[7]) zu.

II. Zur Stellvertretung berufen sind die übrigen Bürgermeister nach ihrem Range, in deren Ermangelung oder Verhinderung die rechtskundigen Magistratsräte nach dem Dienstalter und der Reihenfolge ihrer Wahl.[8])

---

zuvor durch den Magistrat und — soweit dies vorgeschrieben — auch durch die Gemeindebevollmächtigten, also durch beide städtische Kollegien beschlußmäßig festzustellen, ferner — wo nötig (Art. 159) — auch die Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde zu diesen Beschlüssen zu erholen. Die desbezüglichen Beschlüsse und Genehmigungsverfügungen sind hiebei in beglaubigter Abschrift den betreffenden Behörden vom Bürgermeister vorzulegen. Vergl. meine Abhandlung über den Wirkungskreis der gemeindlichen Organe, Bayr. Gem.-Zeitg. Jahrg. 1895 S. 627 f.

Soweit es sich nun um Geschäfte handelt, welche lediglich zum Vollzuge von gemeindlichen Beschlüssen dienen, bedarf der Bürgermeister zu seiner Legitimation keiner besonderen Vollmacht. Andernfalls bedarf er einer Vollmacht und wird dieselbe in der Art erbracht, daß von ihm eine beglaubigte Ausfertigung des ihn bevollmächtigenden Gemeinde- (Magistrats-) Beschlusses vorgelegt wird.

[4]) Was für kollegiale Beratung geeignet sei und was nicht, darüber hat die Gem.-Ordn. keine Bestimmung getroffen. Nur hie und da ist kollegiale Beratung bezw. Beschlußfassung ausdrücklich vorgeschrieben, so z. B. in Art. 102 Abs. III.

In allen Fällen nun, für welche dies ausdrücklich ausgesprochen, sowie in allen denjenigen, in welchen der Natur der Sache nach ein entscheidender Beschluß überhaupt gefaßt zu werden vermag, ist die kollegiale Beratung und Beschlußfassung zu bethätigen, dagegen alle Handlungen, welche diese Beschlüsse vorbereiten oder zum Vollzuge derselben dienen, sind vom Bürgermeister bezw. seinem Stellvertreter allein zu bethätigen. Uebrigens kann durch die magistratische Geschäftsordnung, besonders für zweifelhafte Fälle, in dieser Beziehung eine feste Bestimmung getroffen werden. Im Zweifel ist sich immer für die kollegiale Beschlußfassung zu entscheiden.

[5]) Der Bürgermeister in Städten ist keine eigene selbständige Behörde, sondern der Vorstand der (Gemeinde-) Behörde. (Bezüglich der Landgemeinden dagegen bezw. der Ortspolizei in denselben siehe Art. 138.)

Die durch das Gesetz dem Bürgermeister zugeteilten Befugnisse — sei es in Bezug auf eigentliche Gemeindeangelegenheiten oder auf Polizei oder Distriktsverwaltung — können demselben durch den Magistrat weder eingeschränkt noch entzogen werden. Andrerseits kann auch der Bürgermeister auf keinen Teil seiner eigenen Kompetenz verzichten. (Siehe nachstehende Anm. 6.)

[6]) Aber nur dann, wenn eine solche Verhinderung wirklich vorliegt. Siehe auch Anm. 5 letzter Satz.

[7]) Differenzen über diese Stellvertretungsbefugnis sind keine Verwaltungsrechtssachen, siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 13, 159 f. Nr. 3 unten bei Art. 103 Anm. 2 lit. e und Bd. 13, 155 in nachstehender Anm. 8.

[8]) Zunächst also nach dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter nach der Reihenfolge der Wahl. Alle bei der nämlichen Gemeindewahl Gewählten haben gleiches Dienstalter; diejenigen, welche etwa wieder gewählt wurden, haben denjenigen gegenüber, welche bei derselben Wahl mit ihnen neu gewählt sind, kein höheres Dienstalter.

Der früher Gewählte hat stets den Vorrang vor dem später Gewählten auch dann, wenn der letztere als Ersatzmann für einen Dienstälteren gewählt wurde, obwohl er als Ersatzmann im Uebrigen an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt; entscheidend ist also hier lediglich die Zeit der Wahlhandlung und bei mehreren

III. Alle Ausfertigungen [9]) des Magistrats werden von dem geschäftsleitenden Vorstande unterzeichnet.

---

gleichzeitig Gewählten die Zahl der erhaltenen Stimmen, eventuell bei Stimmengleichheit das Loos.

Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 13, 155: Streitigkeiten über die Reihenfolge — nicht aber auch solche über die Stellvertretungsbefugnis — der bürgerlichen Magistratsräte sind Verwaltungsrechtssachen. Ein durch Ergänzungswahl — Art. 200 der Gem.-Ordn. — gewählter bürgerlicher Magistratsrat hat in der Reihenfolge der Magistratsräte die Stelle desjenigen einzunehmen, für welchen er gewählt ist.

[9]) Hiezu gehören auch die Ausfertigungen der nach kollegialer Beratung gefaßten Beschlüsse. Durch diese Befugnis, die Ausfertigung gemeindlicher Beschlüsse zu unterzeichnen, hat aber der Bürgermeister nicht das Recht, solche Beschlüsse an Stelle des Magistrates selbst zu fassen oder an Stelle der Gemeinde zu beschließen. Andrerseits muß aber die Gemeinde, da die Unterzeichnung der Ausfertigungen zur Zuständigkeit des Bürgermeisters gehört, gegebenen Falles für diese Ausfertigungen auch Dritten gegenüber einstehen, vorbehaltlich ihres Regresses gegen den Bürgermeister. Siehe hiezu v. Kahr S. 840 f.

Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. Bd. 7, 295 (299 f.): unten bei Art. 145 Abs. II und III Anm. 3 lit. a.
b. Bd. 10, 208 ff. siehe unten bei Art. 145 Abs. II und VII Anm. 3 lit. d.
c. Bd. 11, 123 f.: Die Rechtsgiltigkeit eines Gemeindeverwaltungsbeschlusses kann nicht hinterher aus dem Grunde angefochten werden, weil bei der Beschlußfassung gesetzliche Formvorschriften außer Acht gelassen wurden.

Vergl. auch Bl. für admin. Pr. Bd. 38, 296 über die Rechtswirksamkeit eines vom Bürgermeister allein vorgenommenen Rechtsgeschäftes.

Zu Art. 101 f. bezw. zur magistratischen Geschäftsführung siehe nachstehende Min.-E. und Min.-Bek.:

a. Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September 1818, Web. 1, 720 ff. Reg.-Bl. 1051.

   Durch Art. 206 der Gem.-Ordn. ist die vorstehende Instruktion vom 21. September 1818, soweit sie die Geschäftsführung der Magistrate betrifft, wohl aufgehoben. Allein trotzdem vermag ihr doch noch allgemeines Interesse und eine gewisse praktische Bedeutung zugestanden zu werden.

b. Min.-Bek. vom 6. August 1869 „die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betreffend“, abgedruckt oben S. 198 ff. unter Lit. B besonders Ziff. 19 und 22 bezüglich der Ausfertigung der Beschlüsse über Devinkulierung sowie der Cessionserklärungen und Empfangsbescheinigungen oder Quittungen für heimbezahlte oder zurückgenommene Kapitalien, zu den letzteren (für Landgemeinden) noch die Ziff. 3 Abs. 4 und 5 der Min.-Bek. vom 12. Oktober 1869 (Web. 8, 383), wonach in Landgemeinden nunmehr Quittungen über heimgezahlte Aktivkapitalien und sonst angefallene Stammvermögensteile vom Verwalter zu unterzeichnen und außerdem nur noch vom Bürgermeister zu kontrasignieren sind.

c. Min.-Bek. vom 12. März 1885, abgedruckt oben S. 207 unter Lit. D, besonders Ziff. 1 Abs. 2 über die Ausfertigung von Hypotheklöschungsbewilligungen.

   Hiezu Justiz-Min.-Bek. vom 23. Januar 1874 (Min.-Bl. des Innern S. 107 ff.) über die Abquittierung und Löschung bezahlter Hypothekforderungen der Gemeinden und Stiftungen betreffend.

d. für Landgemeinden (siehe bei Art. 145 Abs. VIII) die Min.-E. vom 2. August 1873 (Min.-Bl. 467; Web. 10, 77), ferner Min.-E. vom 31. Dezember 1875 (Min.-Bl. 1876, 73 und Web. 11, 310) bezüglich der Zahlungen an Schulkassen.

Ueber die magistratische Geschäftsführung bezw. den schriftlichen Verkehr der Gemeinden unter sich und mit den Staatsbehörden kommen ganz oder zum Teil auch für Gemeindebehörden die nachstehenden Min.-Bek. und -Entschl. zur Anwendung:

1) Min.-Bek. vom 6. April 1874 (Web. 10, 240 f. und Ges.- u. Verordn.-Bl. 123) „die Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehrs".
2) die Min.-E. vom 22. April 1874 gleichen Betreffs (Web. 10, 259 ff. und Min.-Bl. 255); beide abgedruckt in Bd. I S. 313 f. Anm. 1 und S. 315 Anm. 2 zu § 63.
3) Min.-Bek. vom 4. März 1885 (Web. 17, 74, Min.-Bl. 73 und 80) „Korrespondenzform zwischen den kgl. Amtsgerichten und kgl. Rentämtern einerseits und den mittelbaren Gemeindebehörden sowie den Standesbeamten in mittelbaren Gemeinden andrerseits betreffend", abgedruckt Bd. I § 63 S. 320 Anm. 5.
4) Min.-E. vom 23. Februar 1865 „die Korrespondenzform zwischen Gerichten, Magistraten und Gemeindeverwaltungen betreffend" (Web. 6, 426, Justiz-Min.-Bl. 27).
5) endlich Min.-E. vom 12. April 1877 (Min.-Bl. 158, Web. 12, 49) „das Papierformat im amtlichen Verkehr"; hiezu Min.-E. vom 24. Juli 1878 (Web. 12, 49 Note 2) bezüglich des Formularpapiers für Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, welches hiernach unter § 1 der Min.-E. vom 12. April 1877 zu fallen hat (33 cm Höhe und 21 cm Breite).

   Private können sich zu ihren Eingaben auch der Briefbogen in Quartform bedienen; auch findet diese Vorschrift bezüglich des Papierformats keine Anwendung auf Rechnungen bezw. Quittungen von Geschäftsleuten. Siehe v. Kahr S. 844 Note 14.

   Vergl. auch oben Bd. I § 63 S. 312 ff.: die amtliche Korrespondenz und der amtliche Verkehr.
6) Ueber Portofreiheit für den dienstlichen Schriftverkehr der bayerischen Behörden, speziell auch für gemeindebehördliche Sendungen d. h. für Postsendungen der Magistrate und Landgemeindeverwaltungen siehe die sorgfältige Zusammenstellung bei Krais 4. Aufl. Bd. I S. 118—128, speziell S. 120 lit. s.

   Ferner siehe das empfehlenswerte Werk des kgl. Oberpostrats Kollmann: Die Portofreiheit in bayer. Staatsdienstangelegenheiten mit einer Zusammenstellung der wesentlichen Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen. 3. Aufl. München 1894, insbesondere S. 89 bis 112: Portofreiheit der Gemeindebehörden und hiezu das allgemeine Ausschreiben der kgl. Generaldirektion der Verkehrsanstalten vom 18. Juli 1864, nach welchem als Gemeindebehörden in vorliegendem Sinne zu betrachten sind: a) die Gemeindeverwaltungen, b) die Gemeindevorsteher (Bürgermeister), c) die Kirchenverwaltungen, d) die Lokalarmenpflegen und e) die Lokalschulverwaltungen.

   Speziell siehe noch Generale Nr. 25 der kgl. Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten, Postabteilung, vom 12. März 1878, Kollmann S. 91 ff. „Portofreiheit der Gemeindeverwaltungen betreffend", desgleichen Generale 169 ebenda S. 103, weiter Generale 64 und 122 „Postportofreiheit der mittelbaren Behörden betreffend", Kollmann S. 96 und 101. Auch verweisen wir auf die in vorgenanntem Generale Nr. 25 angezogene, inzwischen allerdings vielfach geänderte und ergänzte Allerh. Verordn. vom 23. Juni 1820 (Web. 2, 473 ff.) „die Portofreiheit in Amtssachen betreffend".

   Diese Verordn. bezieht sich übrigens nur auf den internen Verkehr in Bayern selbst. Für den dienstlichen Verkehr mit außerbayerischen

Art. 102.

I. Der Magistrat beschließt in Sitzungen [1]) über alle zur kollegialen Beratung geeigneten Gegenstände. [2])

II. Zur Giltigkeit eines Plenarbeschlusses wird erfordert [3]):

1) daß alle [4]) im Gemeindebezirke anwesenden Magistratsmitglieder [4]), soferne die Sitzungstage [5]) nicht vorausbestimmt sind, besonders eingeladen wurden [6]);
2) daß mehr als die Hälfte der in Art. 71 Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Mitglieder an der Beratung und Abstimmung Teil genommen; [7])

Behörden entscheiden die mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträge bezw. das Reichs-Ges. vom 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des (Nord-) deutschen Bundes (bayer. Ges.-Bl. 1871/72 Beil. S. 45, Web. 8, 150 ff.).

Zu letztgenanntem Gesetze siehe auch die Bekanntmachung der kgl. Generaldirektion der kgl. bayer. Verkehrsanstalten vom 27. Juni 1872 „das Portofreiheitsgesetz betreffend" (Web. 9, 448) mit

I. der Instruktion über die Ausführung der Portofreiheitsgesetze und zwar über A. Portofreiheiten für Sendungen innerhalb des deutschen Reiches und B. für Sendungen nach und von dem Auslande, ferner C. Allgemeine Bestimmungen (Web. 9, 449—453).

II. Instruktion über die Portovergünstigungen im Wechselverkehre und zwar A. Privatsendungen von oder an Militärpersonen überhaupt Web. 9, 453 f., B. Privatsendungen an Personen der kaiserl. Marine außerhalb des deutschen Reiches Web. 9, 454 f., C. Postanweisungen an das Personal der kaiserl. Marine im Auslande Web. 9, 455 f.

Zu Art. 102.

[1]) Eine Beschlußfassung durch Cirkular oder Kurrende ist unzulässig; ein auf diese Weise herbeigeführter „Beschluß" hat überhaupt keine rechtliche Existenz.

[2]) Siehe Art. 101 Anm. 4.

Wo kollegiale Beschlußfassung zu erfolgen hat, ist es ausgeschlossen, daß dieselbe lediglich einzelnen Magistratsmitgliedern übertragen wird — abgesehen natürlich von der Bestimmung des Art. 102 Abs. IV.

[3]) Von diesen Erfordernissen darf keines fehlen, wenn ein rechtsgiltiger Magistratsbeschluß gegeben sein soll. Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. Bd. 10, 80 und 86 f. Abs. 2 unten bei Art. 145 Abs. II Anm. 3 lit. b.
b. Bd. 11, 123 siehe Art. 101 Anm. 9 lit. c.
c. Bd. 13, 31 f. bezüglich eines Falles, welcher der Herrschaft des revidierten Gem.-Ed. angehört.

[4]) also auch die technischen Magistratsmitglieder ohne Unterschied.

[5]) Und natürlich auch die Stunde des gewöhnlichen Beginnens dieser ordentlichen Sitzungen.

[6]) Die vorherige Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht geboten, kann aber durch die Geschäftsordnung bestimmt werden; doch wäre auch solchen Falles die Nichtbeachtung einer solchen geschäftsordnungsmäßigen Bestimmung kein Nichtigkeitsgrund. Nur die vom Gesetze verlangten Erfordernisse müssen bei Vermeidung der Nichtigkeit beachtet werden.

[7]) Nach dem Wortlaute des Gesetzes sind hier die technischen Magistratsmitglieder nicht mitzuzählen, dagegen werden nach dem Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung allenfalls vorhandene zweite oder dritte Bürgermeister gleichfalls mitgerechnet.

3) daß die Mehrheit der Abstimmenden[8]) für dieselbe Meinung[9]) sich ausgesprochen[10]) hat.

III. Alle der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, der Bürgerschaft oder der Staatsaufsichtsbehörde unterliegenden Beschlüsse sind in Plenarsitzungen zu fassen.

IV. Zur Erledigung anderer[11]) Angelegenheiten können[12]) in Städten von 10000 Seelen und darüber Senate gebildet werden, deren Besetzung durch Plenarbeschluß erfolgt. Zur Giltigkeit eines Senatsbeschlusses ist erforderlich, daß alle im Gemeindebezirke anwesenden Senatsmitglieder, soferne die Sitzungstage nicht vorausbestimmt sind, besonders eingeladen wurden, daß mindestens fünf Mitglieder an der Beratung und Abstimmung Teil genommen haben und daß die Mehrheit der Abstimmenden sich für dieselbe Meinung ausgesprochen hat.[13])[14])

V. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.[15])

VI. Kein stimmberechtigtes Magistratsmitglied darf sich der Abstimmung enthalten.[15])[16])

---

[8]) Vergl. hiezu den Abs. VI des Art. 102.

Technische Magistratsmitglieder werden, wenn es sich um Gegenstände ihres Wirkungskreises handelt, bezüglich deren sie gleichfalls mitstimmen, hier auch mitgerechnet (vergl. Art. 71 Abs. IV).

[9]) Wenn es sich also um Ziffern handelt, auch für dieselbe Ziffer. Der Satz, daß im Mehr auch das Weniger enthalten ist, kann hier in der Regel keine Anwendung finden.

Wenn z. B. ein Teil der Magistratsmitglieder zur Durchführung eines Projektes die postulierten 20000 Mk. für nötig erachtet und daher für Genehmigung dieser Ziffer stimmt, während ein anderer Teil 12000 Mk. für genügend hält und nur diese genehmigt, so kann nicht gesagt werden, daß in den 20000 Mk. auch die 12000 Mk. enthalten bezw. von den Ersteren gleichfalls genehmigt sind. Siehe hiezu v. Kahr S. 898 Note 8.

[10]) d. h. dafür ihre Stimme abgegeben hat.

[11]) d. h. nicht der Zustimmung des Gemeindekollegiums bezw. der Bürgerschaft oder der staatsaufsichtlichen Genehmigung unterliegende (Art. 102 Abs. III).

[12]) Die Bildung besonderer Senate z. B. von Polizeisenaten ist dem freien Ermessen der städtischen Kollegien (vergl. Art. 107 Abs. I) anheimgegeben.

[13]) Die Senatsbeschlüsse haben dieselbe Bedeutung wie die Beschlüsse des Plenums und gelten in jeder Beziehung als Magistratsbeschlüsse. Siehe dagegen Anm. 2 zu Art. 106.

[14]) Siehe hiezu noch Art. 30 Abs. 2 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes. Die nach diesem Artikel zulässige Senatsbildung kann auch in Städten unter 10000 Einwohnern erfolgen.

Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 2, 196 Nr. II letzter Absatz.

[15]) Der Vorsitzende darf sich der Abstimmung ebensowenig enthalten, wie die übrigen stimmberechtigten Magistratsmitglieder; er darf auch auf seinen Stichentscheid nicht verzichten. Vergl. dagegen Art. 150 Abs. III letzten Satz.

Vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 5 S. 272 Zeile 3 und 4 von unten.

[16]) Eine Abstimmung durch Stimmzettel ist bei Fassung von Magistratsbeschlüssen unzulässig; eine solche kann also auch nicht durch die Geschäftsordnung als zulässig erklärt werden.

Art. 103.[1])

I. Magistratsmitglieder können an der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, wodurch ihr Privatinteresse unmittelbar berührt wird[2]), nicht Teil nehmen.[3])

Vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 6, 80: Zur Bescheidung von Beschwerden gegen Verfügungen, mit welchen Magistratsmitglieder zu einer Abstimmung in einer Gemeindeangelegenheit angehalten werden, ist der Verw.-Ger.-Hof nicht zuständig.

Zu Art. 103.

[1]) Vergl. Art. 118 und 145 Abs. IV und V.

[2]) d. h. in einer Sache, in welcher der Betreffende selbst Partei ist, so daß er also „Richter in eigener Sache" wäre. Vergl. hiezu die Ausführungen zur Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 10, S. 193 Abs. 4 und S. 194 Abs. 1; (siehe auch unten lit. a und b). Die Beteiligung an der Sache muß daher entschieden eine direkte sein.

Unter Privatinteressen sind hier eben Sonderinteressen zu verstehen, im Gegensatz zu den Interessen, welche (wie z. B. die Beratung über Gemeindeumlagen, Gemeindenutzungen ꝛc.) die Allgemeinheit, die gesamte Einwohnerschaft berühren.

Gewerbliche Interessen gehören auch hieher, soferne sie die betreffenden Magistratsmitglieder unmittelbar betreffen, wie z. B. die Bierbrauer bei Beratung über Einführung des Lokalmalzaufschlages, die Metzger bezüglich des Fleischaufschlages, die Bäcker bezüglich des Mehlaufschlages (vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 5, 272); dagegen erscheinen nicht unmittelbar beteiligt alle diejenigen, welche mit dem Genusse von Bier, Fleisch, Brod solche Gefälle indirekt mitbezahlen müssen, also nur mittelbar betroffen werden. Diese Berührung der Privat- oder Sonderinteressen kann sowohl durch Angelegenheiten des öffentlichen als des Privatrechtes erfolgen.

Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 5, 267 ff. und 10, 188 ff. unten lit. a und b.

Die Frage, ob Art. 103 Abs. I anwendbar ist, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden.

Im Zweifel ist jedenfalls, da Art. 103 eine Ausnahmsbestimmung enthält, dahin zu entscheiden, daß der Betreffende an der Beratung und Beschlußfassung Teil nehmen darf.

Siehe zu dieser Frage die interessanten Ausführungen in v. Kahr's Comm. S. 850 ff.

Siehe auch Art. 27 Abs. II, nach welchem Art. 103 Abs. I bei Gemeindegrundteilungen nicht anwendbar ist.

Vergl. ferner hiezu nachstehende Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. Bd. 5, 267 ff.: Der Begriff „Privatinteresse" im Art. 118 Abs. I (also auch Art. 103 Abs. I) der Gem.-Ordn. umfaßt auch das gewerbliche Interesse; Gemeindebevollmächtigte (also auch Magistratsräte) dürfen daher an der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die ihr gewerbliches Interesse unmittelbar berühren, nicht Teil nehmen.

b. Bd. 10, 188 ff.: Als unmittelbare Beteiligung von Mitgliedern eines gemeindlichen Vertretungskörpers oder einer Gemeindeversammlung an einer Gemeindesache aus Privatinteresse im Sinne des Art. 145 Abs. IV und V, 103 Abs. I und 118 Abs. I der Gem.-Ordn. erscheint nicht blos die persönliche Beteiligung hieran aus privatrechtlichen, sondern auch jene aus öffentlichen Beziehungen. Auf Beschlüsse derselben bezüglich Erhebung von Beschwerde wegen Verletzung des gemeindlichen

II. Kann infolgedessen die Voraussetzung des Art. 102 Abs. II Ziff. 2 nicht erfüllt werden, so haben die Gemeindebevollmächtigten für den besonderen Fall so viele unbeteiligte Mitglieder abzuordnen, als zur Beschlußfähigkeit des Magistrats erforderlich sind. Wird auch auf diesem Wege die Beschlußfähigkeit nicht erzielt, so hat die vor-

Selbstverwaltungsrechtes nach Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 finden die erwähnten Bestimmungen der Gem.-Ordn. keine Anwendung.

c. Bd. 2, 103: Nach Art. 18 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes haben die Bestimmungen der Civ.-Proz.-Ordn. über den Ausschluß und die Ablehnung eines Richters auf das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen allerdings entsprechende Anwendung zu finden, aber nur unter dem Vorbehalte des Bestehens „besonderer gesetzlicher Bestimmungen". Nun sind aber die Voraussetzungen einer giltigen Beschlußfassung durch besondere giltige Vorschriften geregelt und zwar ist dieser Gegenstand in Art. 103 der Gem.-Ordn. behandelt. Nach Abs. I dieses Artikels ist aber ein Magistratsmitglied nur dann von der Beratung 2c. ausgeschlossen, wenn sein Privatinteresse unmittelbar berührt wird 2c. 2c. Siehe Anm. 3 lit. a.

d. Bd. 3, 371: Gegen die Aufhebung eines verwaltungsrechtlichen Bescheides wegen Mitwirkung einer hievon gesetzlich ausgeschlossenen Persönlichkeit kommt dieser ein Beschwerderecht nicht zu.

e. Bd. 13, 155: Differenzen bezüglich der Reihenfolge der Magistratsräte, siehe oben bei Art. 75 der Gem.-Ordn. Anm. 1; ferner bezüglich der Stellvertretungsbefugnis ebenda S. 159 f. Nr. 3: Die Stellvertretungsbefugnis ist keine Wahlangelegenheit, sondern eine — im Gesetze selbst geregelte — Frage der Dienst- und Geschäftsordnung. Differenzen über die Frage, wer den Bürgermeister in Verhinderungsfällen zu vertreten habe, fallen daher nicht unter Art. 8 Ziff. 33 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes (siehe oben Art. 101 Anm. 2).

³) Art. 103 Abs. I ist auch anwendbar, wenn ein unmittelbarer Stadtmagistrat als Distriktsverwaltungs- (oder Distriktspolizei-) Behörde Beschluß faßt. Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. Bd. 2, 94: Die Bestimmungen in § 41 ff. der Reichs-Civ.-Proz.-Ordn. über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden auf Magistratsmitglieder, welche zur Mitwirkung bei der Beschlußfassung des Magistrats als Distriktsverwaltungsbehörde in einer Verwaltungsrechtssache berufen sind, keine Anwendung. Siehe oben Anm. 2 lit. c.

b. Bd. 2, 667 und speziell 675 siehe oben § 99 Anm. 39, ferner Bd. 4, 190 ff. in nachstehender lit. d.

c. Bd. 3, 372 f.: Bezüglich der Beschwerdeberechtigung gegen Verwaltungsinstanz-Beschlüsse; hiezu Bd. 1, 417 oben bei Art. 38 Anm. 24 lit. b.

d. Bd. 4, 190: Die distriktspolizeiliche Zuständigkeit eines der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadtmagistrats wird durch den Umstand, daß die betreffende Stadtgemeinde in der Sache als Partei beteiligt ist, nicht ausgeschlossen. Ferner Bd. 4, S. 192: In §§ 41 ff. der Civ.-Proz.-Ordn. und ebenso in dem hier zunächst in Betracht zu ziehenden Art. 103 der Gem.-Ordn. (siehe vorstehende lit. a und Anm. 2 lit. c) 2c. ist nur die Ablehnung einzelner Mitglieder, nicht aber einer ganzen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde vorgesehen. Nur auf mittelbarem Wege könnte es zu einer Ablehnung in letzterem Sinne kommen, wenn nämlich die Behörde infolge der Ablehnung der einzelnen Mitglieder beschlußunfähig wird (Art. 103 Abs. II und III).

gesetzte Verwaltungsbehörde die im Interesse der Gemeinde nötige Verfügung zu treffen.[4])

III. Tritt die Beschlußunfähigkeit des Magistrats in einer Sache ein, in welcher dieser als Polizei-[5]) oder Distriktsverwaltungsbehörde zu beschließen hat, so ist die Sache durch die Kreisverwaltungsstelle an eine andere Polizei- oder Distriktsverwaltungsbehörde zu verweisen.[6]) [7])

IV. Das in Abs. II und III vorgezeichnete Verfahren hat auch dann einzutreten, wenn der Magistrat durch andere Hindernisse zeitlich beschlußunfähig wird und unverschiebliche Beratungsgegenstände vorliegen.[7])

Art. 104.

Dem Magistrate ist es anheimgegeben, bei Gegenständen, welche besondere Fachkenntnis erheischen, Fachmänner mit ihrem Gutachten[1]) zu hören und erforderlichen Falles in die Sitzung zu berufen.

Art. 105.

I. Die Plenar- und Senatssitzungen des Magistrats sind öffentlich[1]), soweit nicht Rücksichten auf das Staats- oder Gemeindewohl oder auch berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.[2])

---

[4]) Abs. II des Art. 103 ist nur anwendbar bei eigentlichen Gemeindeangelegenheiten (vergl. die Fassung des Abs. III).

Siehe auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. Bd. **13**, 246, oben bei Art. 37 Anm. 175 I lit. a; siehe speziell auch die Ausführungen bei Bd. **13** S. 254.

b. Bd. **10**, 188 ff.: oben Anm. 2 Abs. 9 lit. b. Siehe speziell ebenda (Bd. **10**) die Ausführungen auf S. 193 Abs. 1 und 2.

[5]) sei es als Orts- oder als Distriktspolizeibehörde (also auch bei mittelbaren Magistraten).

[6]) und zwar ohne vorherigen Versuch, den Magistrat — wie bei Abs. II — durch Gemeindebevollmächtigte zu ergänzen, also schon dann, wenn der Magistrat für sich allein beschlußunfähig ist. Vergl. v. Kahr S. 857.

[7]) Eine Verweisung an eine andre Behörde findet nur in den Fällen des Abs. III und IV des Art. 103 statt; dagegen bleibt die Zuständigkeit der unmittelbaren Stadtmagistrate in Verwaltungsrechtssachen auch dann unberührt, wenn die Stadtgemeinde selbst Partei ist.

Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **2**, 667 in § 99 Anm. 39 S. 355 und Bd. **4**, 190 ff. oben Anm. 3 lit. d.

Ferner Bd. **2**, 94 oben Anm. 3 lit. a.

Zu Art. **104**.

[1]) Diese Gutachten können auch schriftlich abgegeben werden.

Die Kosten für die Inanspruchnahme dieser Sachverständigen hat die Gemeindekasse zu tragen. Vergl. auch Art. 116 Abs. VI.

Zu Art. **105**.

[1]) Dieses Erfordernis der Oeffentlichkeit bezieht sich sowohl auf die Beratung als auf die Abstimmung in der Sitzung, ferner auf alle Sitzungen, also auch auf die, in welchen (bei unmittelbaren Magistraten) Verwaltungsrechtsgegenstände behandelt bezw. verbeschieden werden.

[2]) Ob dies der Fall, ist nach Lage der Sache jeweils zu entscheiden (siehe Abs. II).

II. Die Frage, ob in einem gegebenem Falle die Oeffentlichkeit der Beratung oder[3]) Abstimmung auszuschließen sei, wird in geheimer Sitzung entschieden.[3])

III. Die Oeffentlichkeit darf jedoch niemals ausgeschlossen werden, wenn sie durch Gesetz für bestimmte Fälle ausdrücklich vorgeschrieben ist.[4])

IV. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung; er ist verpflichtet, Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu gestatten und nötigenfalls jeden derselben, der die Ruhe der Sitzung in irgend einer Weise stört, aus dem Sitzungssaale wegzuweisen und nach Umständen abführen zu lassen.[5])

Art. 106.

I. Zur Verwaltung örtlicher Stiftungen und Anstalten, sowie zur Besorgung bestimmter Geschäfte[1]) können auf Beschluß des Magistrats besondere Ausschüsse[2]) aus Mitgliedern des Magistrats oder aus zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindebürgern gebildet werden, deren Auswahl dem Magistrate zusteht.[3])

II. Die hiezu berufenen Gemeindebürger[4]) verrichten ihre Funktion unentgeltlich und haben nur Anspruch auf Ersatz von Auslagen.

III. Solche Ausschüsse sind dem Magistrate untergeordnet, an dessen Instruktionen gebunden und können von dem Magistrate aufgelöst werden. Der Bürgermeister oder ein von ihm bezeichnetes Magistratsmitglied führt den Vorsitz.

IV. Die Funktion ständiger Ausschüsse endet jedenfalls mit Ablauf der Wahlperiode, in welcher sie gebildet worden sind.

V. Im Einverständnisse mit den Gemeindebevollmächtigten können zur Vorbereitung von Beratungsgegenständen gemeinschaftliche Aus-

---

[3]) Der Ausschluß der Oeffentlichkeit kann sich nur auf Beratung, oder nur auf Abstimmung, aber auch auf beide beziehen, auch kann die Oeffentlichkeit nur beschränkt werden.

[4]) Vergl. Art. 176 Abs. V der Gem.-Ordn. und hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 1, 372, ferner v. Kahr S. 860 f. Note 1 zu Anm. 1 lit. b.

[5]) Siehe hiezu Art. 7 des bayr. Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 zur Reichs-Str.-Proz.-Ordn.

Zu Art. 106.

[1]) Vorzugsweise auch zur Vorberatung wichtiger Gegenstände.

[2]) Diese Ausschüsse sind wesentlich verschieden von den nach Art. 102 Abs. IV gebildeten Senaten, ganz besonders sind sie nicht, wie die Senate, befugt, bindende Beschlüsse zu fassen; sie sind vielmehr nur Hilfsorgane des Magistrats. Vergl. oben die Anm. 13 zu Art. 102 und den Abs. III des Art. 106.

[3]) Vergl. hiezu auch die Min.-E. vom 15. Juni 1875 „die Aufstellung von Gesundheitskommissionen betreffend“, besonders Ziff. 1 Abs. 4, Min.-Bl. 299. Web. 11, 4 f.

[4]) Dieselben brauchen nicht dem Magistrate oder den Gemeindebevollmächtigten anzugehören, müssen aber zu Gemeindeämtern wählbar sein.

schüsse gebildet werden, zu welchen jeder Körper eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern abordnet.[5])

Art. 107.

I. Zur Regelung des formellen Geschäftsganges kann[1]) der Magistrat eine Geschäftsordnung erlassen. Zur Bildung von Senaten ist die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich.[2])

II. Sämtliche der Verwaltung des Magistrats untergebene Kassen sind[3]) regelmäßig mindestens einmal im Jahre unvermutet durch eine aus Mitgliedern des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten gebildete gemischte Kommission zu untersuchen.[3])

III. Die näheren Vorschriften über Führung und Untersuchung der Kassen sind[4]) von dem Magistrate zu erlassen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen.[4])

---

[5]) Die Mitglieder dieser gemeinschaftlichen Kommissionen beider städtischer Kollegien können nur Angehörige dieser Kollegien sein. Diese Ausschüsse nach Abs. V Art. 106 konstituieren sich selbst und lösen sich von selbst wieder auf, wenn die Geschäftsaufgabe, für welche sie eingesetzt sind, erledigt ist.

Zu Art. 107.

[1]) Die Erlassung einer Geschäftsordnung ist zwar dem freien Ermessen des Magistrats anheimgegeben, dieselbe kann aber im Interesse einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung nicht genug empfohlen werden. Vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **14**, 145 unten bei Art. 145 Abs. VIII Anm. 9.

[2]) Siehe Art. 102 Abs. IV.

[3]) Die Bildung einer gemischten Kassavisitationskommission aus Mitgliedern der beiden städtischen Kollegien erscheint als eine Zwangspflicht, da die Visitation sämtlicher Kassen durch eine solche Kommission mindestens ein Mal jährlich erfolgen muß.

Durch diese Zwangspflicht wird das Recht des Bürgermeisters, jederzeit selbst die gemeindlichen Kassen zu visitieren, nicht berührt. (Vergl. auch Art. 131 Abs. V.)

In die nach Abs. III herzustellenden Kassavorschriften sollte stets eine Bestimmung aufgenommen werden, durch welche auch der Bürgermeister für sich zu solchen unvermuteten Kassavisitationen verpflichtet wird.

[4]) Auch die Erlassung dieser Vorschriften erscheint als Zwangspflicht und zwar müssen dieselben in eingehendster Weise solche Bestimmungen treffen, welche es ermöglichen, einerseits dauernde Ordnung im städtischen Kassa- und Rechnungswesen zu erhalten andrerseits Veruntreuungen thunlichst zu verhüten.

Siehe hiezu den Artikel „über die Visitation gemeindlicher Kassen durch Gemeindeorgane" in der Bayer. Gem.-Zeitg. Jahrg. 1892 S. 273 ff.; ferner vergl. meine Abhandlung über städtisches Kassa- und Rechnungswesen Bayer. Gem.-Zeitg. Jahrg. 1893 Nr. 35 S. 690 ff. und Nr. 36 S. 714 ff., und Jahrg. 1894 Nr. 1 S. 16 f.; ferner über Kassendefekte Bayer. Gem.-Zeitg. Jahrg. 1892 S. 177 ff. und Jahrg. 1896 Nr. 19 S. 345 ff.

Vergl. auch die für die Kassenverwaltung der Landgemeinden erlassene Ministerialvorschrift vom 12. Oktober 1869 (Web. **8**, 382 ff.), welche auch für kleinere oder mittlere Städte vielfach als Muster erscheinen kann. Siehe unten Anm. 10 zu Art. 145 Abs. VIII.

Siehe ferner Min.-Bek. vom 17. Mai 1886 (Min.-Bl. 154; Web. **18**, 1 ff.), die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen, hier die verzinsliche Anlage von Geldern der Gemeinden und örtlichen Stiftungen in laufender Rechnung, speziell Ziff. 12 Abs. 3, abgedruckt oben S. 205 ff. zu Art. 26 Anm. 17.

IV. Die Formulare der Voranschläge, Rechnungen und Rechnungsübersichten können durch Ministerialvorschrift festgestellt werden.[t])

§ 124.

IV. Bestellung der Gemeindebevollmächtigten.

Art. 108.

I. Die Gemeindebevollmächtigten werden auf neun Jahre gewählt[1]) in der Art, daß je nach drei Jahren das ältere Dritteil austritt.

II. Der erste und zweite Austritt erfolgt nach Verlauf von drei und sechs Jahren durch das Loos.

III. Die Zahl der gewählten Gemeindebevollmächtigten soll dreimal so groß sein als die Zahl der bürgerlichen Magistratsräte.

Art. 109.

I. Ein Gemeindebevollmächtigter ist aus den in Art. 80 Abs. I bezeichneten Gründen zum Austritte berechtigt und unter den Voraussetzungen des Art. 80 Abs. II hiezu verpflichtet.[1])

II. Ueber die Zulässigkeit oder Notwendigkeit des Austritts entscheiden die Gemeindebevollmächtigten[2]) vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde.

III. Außerdem kann einem Gemeindebevollmächtigten aus triftigen Gründen die nachgesuchte Entlassung durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten bewilligt werden.

IV. In den Fällen des Art. 82 unterliegen auch Gemeinde-

---

[t]) Dies ist geschehen durch die Min.-E. vom 10. Oktober 1869 „das Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden und örtlichen Stiftungen in den Gemeinden der Landesteile diesseits des Rheins (Web. 8, 345 ff.; siehe oben bei Art. 89 Anm. 14 lit. a). Außer den Formularien für Etats und Rechnungen enthält dieselbe vielfach belehrende Vorschriften und Erläuterungen zu diesen Formularien 2c.
Siehe ferner auch noch Min.-E. vom 5. Februar 1886 oben S. 429 bei Art. 46 Anm. 1.

Zu Art. 108.

[1]) Ueber die Wahlen zu Gemeindeämtern siehe Art. 170 ff.

Zu Art. 109.

[1]) Siehe hiezu die Anm. zu Art. 80, ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 17, 1: Bürgerliche Magistratsmitglieder, Gemeindebevollmächtigte und Mitglieder eines Gemeindeausschusses oder Gemeinderates müssen, wenn gegen sie das Konkursverfahren eröffnet wurde, aus dem gemeindlichen Kollegium austreten.

[2]) Und zwar — abgesehen von dem Falle des Abs. III — ohne Zustimmung seitens des Magistrats; vergl. dagegen Art. 80 Abs. III.

bevollmächtigte für die Dauer des Strafverfahrens der Suspension vom Amte, welche der Bürgermeister in Vollzug zu setzen hat.[3])

Art. 110.

I. Die Gemeindebevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeltlich, erhalten jedoch für bare Auslagen Vergütung aus der Gemeindekasse.

II. Bei öffentlichen Feierlichkeiten und anderen besonderen Gelegenheiten haben sie den Rang nach dem Magistrate vor den übrigen Gemeindebürgern.[1]) [2])

§ 125.

V. Wirkungskreis der Gemeindebevollmächtigten.*)

Art. 111.

Die Gemeindebevollmächtigten vertreten die Gemeinde[1]) gegenüber dem Magistrate.[2])[3])

---

*) Der Art. 111 des Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 zur Reichs-Str.-Proz.-Ordn. bezieht sich nicht auf Gemeindebevollmächtigte; die letzteren sind keine Gemeindebediensteten.

Zu Art. 110.

[1]) Ein Dienstzeichen — wie nach Art. 83 — ist für Gemeindebevollmächtigte nicht vorgesehen. In München ist denselben eine besondere Dienstkleidung gewährt worden.

[2]) Ueber das den Gemeindebevollmächtigten zustehende Siegel siehe Min.-Bek. vom 20. November 1883 „Dienstsiegel der Gemeindebehörden betreffend" (Web. **16**, 401), abgedruckt oben S. 62 f.; ferner Min.-Bek. vom 23. Februar 1884 gleichen Betreffs (Web. **16**, 463, abgedruckt oben S. 63).

Zu § 125.

*) Siehe hiezu meine Abhandlung in der Bayer. Gem.-Zeitg. Jahrg. 1896 S. 10 ff., 30 ff., 46 ff., 66 ff., 87 ff., 108 ff., 122 ff., 144 ff., 154 ff., 196 ff., 223 ff., 247 ff.

Zu Art. 111.

[1]) Vergl. hiezu Art. 70 Abs. I Ziff. 2.

[2]) Vergl. im Gegensatz hiezu Art. 84 verb.: „vertritt die Gemeinde in ihren Rechten nach Außen". Bezüglich der wenig glücklichen Fassung des Art. 111 sagt v. Kahr S. 869 sehr zutreffend: „auch der Magistrat empfängt sein Mandat von der Gemeinde und ist Vertreter der Gemeinde; das Richtige ist, daß die Gemeindebevollmächtigten dem Magistrate an die Seite gesetzt sind und mit demselben die Gemeinde vertreten, daß aber die Gemeindebevollmächtigten nach außen (in der Regel) nicht unmittelbar hervortreten." Siehe v. Seydel Bd. **2**, 88 Anm. 2. Vergl. auch meine Abhandlung in der Bayer. Gem.-Zeitg. Jahrg. 1896 S. 10 ff.

[3]) Gegen eine Verletzung der Zuständigkeit der Gemeindebevollmächtigten durch den Magistrat kann eventuell auch das Einschreiten der Staatsaufsichtsbehörde seitens des Gemeindekollegiums angerufen werden, wenn nicht überhaupt die betreffende Rechtshandlung ohne Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten an sich schon rechtsunwirksam ist. Eine Beschwerde an den Verw.-Ger.-Hof seitens des Gemeindekollegiums gibt es solchen Falles nicht, desgleichen auch nicht nach Art. 163 der Gem.-Ordn. Siehe hiezu v. Kahr S. 870.

Art. 112.[1])

I. Außer den gesetzlich bestimmten besonderen[2]) Fällen muß der Magistrat die Zustimmung[3]) der Gemeindebevollmächtigten erholen:[3])[4])

Zu Art. 112.

[1]) Für die Gemeindeordnung gilt der Grundsatz: Für die Besorgung aller (eigentlichen und übertragenen) Gemeindeangelegenheiten ist in der Regel der Magistrat allein zuständig, eine Mitwirkung der Gemeindebevollmächtigten ist nur insoweit gegeben, als das Gesetz dies ausdrücklich vorschreibt.

[2]) Die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten ist nötig — abgesehen von Art. 112 Abs. I —

a. nach Art. 4, 16, 23, 24, 31, 40, 47 Abs. I, 48 Abs. II mit 57, 67, 73 Abs. I, 77 Abs. III, 80, 87 Abs. IV, 88 Abs. VIII, 106 Abs. V, 107 Abs. I Satz 2, 109 Abs. III, 153 Abs. IX, 159 Abs. II bezw. Abs. I Ziff. 9, 189 Abs. II der Gem.-Ordn.

Eine sonstige Mitwirkung der Gemeindebevollmächtigten ist vorgeschrieben in der Gem.-Ordn. durch Art. 9 Abs. IV, 79 Abs. I, 85 Abs. I, 88 Abs. IV, V, VI auch X, 89, 103 Abs. II und IV, 107 Abs. II, 109 Abs. II, 112 Abs. II, 113, 114 (gemeinschaftliche Sitzungen), 115 (Recht der Initiative), 116, 119, 165 Abs. I, 167 Abs. II, 176 Abs. II, 177 Abs. I und II, 189 Abs. III, 192 bis 195 (durch die Gemeindebevollmächtigten bethätigte Wahlen) mit 200.

b. nach dem Armengesetz: Art. 22 Abs. II, 25 Abs. I, 26, 32 Abs. II, 34 Abs. VIII, 35 Abs. III; ferner Mitwirkung derselben nach Art. 22 Abs. I lit. c, 34 Abs. III.

c. nach dem Heimatgesetze: Zustimmung nach Art. 8 Abs. II; Mitwirkung bezw. Vertretung der Gemeinde nach Art. 27 Abs. II, 36 Abs. II, 37 Abs. II und V, 40 Abs. II Ziff. 2.

d. nach anderen Gesetzen: Art. 4, 10 Abs. I, 13 des Gesetzes vom 12. März 1850 über die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens (Art. 206 Abs. II Ziff. 1 der Gem.-Ordn.) und Art. 14 des Gesetzes vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht (Web. **4**, 99 f. und 249).

Art. 7 Abs. 2 und 12 des Jagdausübungsgesetzes vom 30. März 1850 (Art. 206 Abs. II Ziff. 1 der Gem.-Ordn.; Web. **4**, 105 f.).

§ 6a, 10 Abs. 3, 16 Abs. 1, 18a Abs. 1, 43 Abs. 1, 46 Abs. 1, 46a, 52 Abs. 1 und 3 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 nebst Art. 2 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes vom 26. Mai 1892 und besonders § 2 Abs. 3 der Vollz.-Vorschr. vom 8. Juni 1892 (Web. **21**, 369 und 395 f.).

§ 142 der Reichs-Gew.-Ordn. und § 50 der Vollz.-Vorschr. vom 29. März 1892 (Web. **21**, 189).

§ 2 Ziff. 1a der Vollz.-Verordn. vom 14. Oktober 1875 zum Personenstandsgesetz (Web. **11**, 162); § 4 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes

§§ 7 Abs. 2 und 8 der Verordn. vom 26. August 1883 die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel betreffend (Ges. u. Verordn.-Bl. 407; Web. **16**, 373).

Ferner Mitwirkung nach Art. 14 Abs. II des Polizei-Str.-Ges.-B. (Beschwerderecht gegen ortspolizeiliche Vorschriften).

Weiter siehe noch die Fälle bei Art. 114 Anm. 1.

Siehe auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **10**, 290: Den Gemeindebevollmächtigten in Gemeinden mit städtischer Verfassung steht allein das Beschwerderecht gegen den einen gemeindlichen Einspruch gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses zurückweisenden polizeilichen Beschluß zu 2c. 2c.

[3]) In allen Fällen, in welchen vom Gesetz die Zustimmung der Gemeinde-

1) bei Uebernahme einer Garantie[5]) der Gemeinde für Anstalten[6]) oder sonstige Unternehmungen[7]);
2) bei Verpachtungen und Geldvorleihen aus Gemeinde- oder Stiftungsmitteln an Mitglieder des Magistrats oder an deren Verwandte in auf- oder absteigender Linie, dann an Seitenverwandte oder Verschwägerte des nächsten Grades;[8])
3) bei Feststellung der den Magistratsmitgliedern zu gewährenden Besoldungen[9]), Funktionsbezüge[10]) und Entschädigungen[10]), bei Festsetzung der Besoldungen des höheren Dienstpersonals der Gemeinde[11]), sodann bei Abschluß von Dienstverträgen[12]) und Festsetzung von Dienstkautionen[13]), bei Verleihung von Pensionsrechten[14]) und Pensionen[15]) an Magistratsmitglieder[16]) und höhere Bedienstete der Gemeinde, sowie bei Bewilligung außerordentlicher Remunerationen, Unterstützungen und Nachlässe[17]) an solche Personen, endlich bei Verleihung von Pensionsrechten oder Pensionen an niedere Gemeindebedienstete;
4) bei Einführung und Regulierung der Aufnahms-, Heimat- und Gemeinderechts-Gebühren;
5) bei Gründung[18]) neuer Gemeindeanstalten[19]);

---

bevollmächtigten gefordert wird, ist der Magistrat allein zur Vertretung der Gemeinde nicht berechtigt, es sind vielmehr beide Kollegien hiezu gemeinschaftlich berufen und bethätigen diese Vertretungsbefugnis durch übereinstimmende Beschlüsse; durch den Beschluß nur eines der beiden Kollegien wird in solchen Fällen die Gemeinde weder berechtigt noch verpflichtet.

Vergl. v. Kahr S. 874; auch Art. 101 Anm. 9.

4) Ein Recht zur Beschwerdeführung in den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten besitzen die Gemeindebevollmächtigten nicht. Siehe Art. 84, besonders Anm. 6.

5) d. h. einer dauernden Haftungsverbindlichkeit; siehe Art. 159 Abs. I Ziff. 5.

6) d. h. für Anstalten, welche keine Gemeindeanstalten sind (vergl. dagegen Ziff. 5 des Art. 112), z. B. für eine Lokalbahn 2c.

7) z. B. eine Ausstellung, ein Volksfest 2c.

8) Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 16 unten bei Art. 192 Abs. III.

9) Art. 74 Abs. II.

10) Art. 75 Abs. III, 87 Abs. IV.

11) Art. 77 Abs. II, auch 87 Abs. IV.

12) Art. 74 Abs. II, 76.

13) Siehe auch Art. 87 Abs. IV.

14) Art. 76, 77 Abs. III.

15) in den Fällen, in welchen der außer Dienst tretende Beamte nicht an sich schon Pensionsrechte besitzt, ihm aber trotzdem bei seinem Austritte eine Pension gewährt werden soll.

16) sofern dieselben nicht schon, wie definitive Rechtskundige, gesetzliche Pensionsrechte nach Art. 74 Abs. II besitzen, es sei denn, daß ihnen über diese hinaus Pensionsbezüge gewährt werden sollen.

17) siehe Art. 58.

18) Nur bei Gründung, nicht bei Aufhebung.

Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 5, 81 Abs. 2, oben bei Art. 67 Anm. 7 Abs. 2.

6) bei Gemeinde- und Stiftungs-Neubauten;
7) bei Erwerbung von Realitäten[20], bei freiwilliger Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Gemeinde- und Stiftungsgüter[20] oder nutzbarer Rechte[21], sowie bei Veränderungen in deren Substanz[22] oder bei Belastung derselben mit ständigen Ausgaben oder sonstigen bleibenden Lasten;
8) bei Kapitalanlagen, wenn sie gegen die durch Verordnung aufgestellte Norm stattfinden sollen[23][24];
9) bei Verwandlung der bisherigen Selbstverwaltung bedeutender Oekonomiegüter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung und dieser in Selbstverwaltung;
10) bei Regulierung der Gebühren für Benützung des Eigentums, der Anstalten oder Unternehmungen der Gemeinde[25];
11) bei Anordnung bisher nicht[26] bestandener Gemeindedienste;
12) bei Abschließung von Vergleichen oder bei Erklärung des Streitabstandes, wenn dadurch eine Aenderung an der Sub-

---

[19]) Ueber den Begriff „Gemeindeanstalten“ siehe v. Kahr S. 876 f.: v. Seydel Bd. 2, 627 f. und oben § 98 S. 327 f.

[20]) „Realitäten“ und „unbewegliche Güter“ in Ziff. 7 sind gleichbedeutende Ausdrücke.

[21]) Gemeindegrundteilungen fallen nicht unter diese Ziff. 7. Siehe Art. 27.

[22]) d. h. bei jeder wesentlichen Umänderung des Bestandes eines Grundstückes oder nutzbaren Rechtes.

[23]) Hieher gehören die Bestimmungen der Verordn. vom 31. Juli 1869 mit Vollz.-Vorschr. vom 6. August 1869 oben § 96 a Anm. 17 zu Art. 26 S. 196 bis 204. Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf Kapitalsausleihungen der Pfarr- und Kirchenstiftungen sowie der nicht unter den Gemeindebehörden stehenden sonstigen Stiftungsadministrationen. Siehe Ziff. 25 der vorgenannten Vollz.-Vorschr., oben S. 204.

Ferner siehe hiezu Min.-Bek. vom 12. März 1885 oben § 96 a S. 207 (bezüglich der Hypothekenlöschungsbewilligungen), desgleichen Min.-Bek. vom 17. Mai 1886 über die verzinsliche Anlage von Geldern der Gemeinden und Stiftungen in laufender Rechnung, oben § 96 a S. 204 ff. Endlich vergl. noch die Min.-E. vom 15. März 1872 (Web. 8, 250), vom 20. März 1873 (Web. 9, 717; Min.-Bl. 376), vom 2. Oktober 1875 (Web. 11, 156; Min.-Bl. 489), vom 13. September 1885 (Web. 17, 392; Min.-Bl. 238), vom 27. Juni 1886 (Web. 18, 69; Min.-Bl. 195), und vom 5. März 1897 (Min.-Bl. 72), sämtlich oben § 96 a S. 199 Anm. 17 Ziff. 5 NB. Weiter siehe nachstehende Anm. 24.

[24]) Ueber die Anlage von gemeindlichen Sparkassagelders sind spezielle Bestimmungen getroffen und zwar durch Min.-Bek. vom 20. Mai 1874 (Min.-Bl. 301, Web. 10, 353 ff.): die Sparkassen von Gemeinden und Distrikten betreffend, Min.-E. vom 27. November 1878 (Min.-Bl. 398, Web. 12, 505), Min.-Bek. vom 15. Juli 1881 (Min.-Bl. 242, Web. 15, 309): die Förderung des Sparkassewesens betreffend, Min.-Bek. vom 4. Juli 1882 (Min.-Bl. 219, Web. 15, 742 f.), die Geschäftsberichte über den Stand der Sparkassen von Gemeinden und Distrikten betreffend, hiezu Min.-E. vom 5. Juni 1883 gleichen Betreffs (Web. 15, 742 Note *).

[25]) Art. 40 der Gem.-Ordn.; auch Art. 159 Abs. I Ziff. 6.

[26]) d. h. überhaupt nicht oder in anderer Weise bezw. für einen andern Zweck.

stanz[27]) des Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögens[27]) herbeigeführt wird[28]);

13) bei Aufnahme von Passivkapitalien, wodurch der Schuldenstand vermehrt[29]) wird, bei Festsetzung und Abänderung der Schuldentilgungspläne und bei zeitlicher Einstellung der Schuldentilgung;

14) bei Geschenken und freiwilligen Gaben für Zwecke[30]), welche außerhalb der Verpflichtung[31]) der Gemeinde liegen;

15) bei Beschlüssen über Abänderung des gesetzlichen Maßstabes für Verteilung der Naturaleinquartierung.[32])

II. Welche Vermögensbestandteile der Gemeinde als unter Ziff. 9 fallend betrachtet werden sollen, haben die Gemeindebevollmächtigten zu bestimmen.[33])[34])[35])

---

[27]) Vergl. oben Anm. 22. Vermögen ist hier: Grundstock-Vermögen.

[28]) Voraussetzung der Ziff. 12 ist das Vorhandensein eines Rechtsstreites, welcher durch Vergleich oder Streitabstand erledigt werden soll. Siehe hiezu v. Kahr S. 881 Anm. 24.

[29]) und zwar sowohl in Bezug auf Kapital als auf die Höhe der Zinsenlast. Ziff. 13 findet keine Anwendung, wenn Schulden- oder Zinslast vermindert wird oder sich gleich bleibt infolge von Kapitalsaufnahme (z. B. wenn eine gleich hohe Schuld mit gleicher Verzinsung aufgenommen wird, um ein gekündigtes Kapital heimzuzahlen) oder von Konvertierungen.

[30]) z. B. Unterstützung von Vereinen, Zuwendungen an Ausstellungsunternehmungen, für Ehrungen rc. rc.

[31]) Vergl. Art. 38.

[32]) An Stelle dieser Bestimmung (Ziff. 15) siehe jetzt § 7 Abs. 3—5 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868 bezw. 21. Juni 1887 über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes und hiezu § 9 der bayer. Vollz.-Vorschr. vom 8. Juli 1875 (Web. 7, 341 und 11, 89; Ges.- u. Verordn.-Bl. 513).

[33]) Es kann dies entweder ein für alle Mal durch statutarische Vorschrift oder von Fall zu Fall geschehen.

[34]) Ueber alle einzelnen Ziffern 1 bis 15 des Art. 112 siehe meine oben zu § 125 auf S. 503 Note * erwähnte Abhandlung, Bayer. Gem.-Zeitg. Jahrg. 1896 S. 31 ff.; 46 ff. und 66 ff.; siehe auch nachstehende Anm. 35.

[35]) Als Regel für die Anwendung des Art. 112 in der Praxis muß aufgestellt werden, daß in allen Fällen, in welchen es zweifelhaft ist, ob eine der 15 Ziffern des Art. 112 ihre Anwendung zu finden habe, es sich schon aus praktischen Gründen — besonders auch im Hinblick auf die eventuelle Haftbarkeit, desgleichen auf die thunlichste Vermeidung einer Verletzung der Kompetenz des anderen Kollegiums – sehr empfiehlt, die betreffende Angelegenheit dem Gemeindekollegium mitzuteilen, damit dasselbe wenigstens in der Lage ist, sich über seine Zuständigkeit zu erklären.

Erfahrungsgemäß erwachsen die meisten gemeindlichen Differenzen aus Kompetenzverletzungen, sei es daß der Magistrat die Zuständigkeit des Gemeindekollegiums ignoriert oder daß das letztere sich Kompetenzen anmaßt, die es nach dem Gesetz nicht besitzt. Derartige Reibereien sollten aber allenthalben im Interesse der Gemeinde und des öffentlichen Friedens thunlichst vermieden werden.

Vergl. dagegen wieder die hier einschlägigen Bemerkungen zu Art. 84, 101 und 111 bezüglich der Kompetenz des Magistrates und bezw. des Bürgermeisters.

Art. 113.

Inwieferne den Gemeindebevollmächtigten die Ausübung von Präsentations- oder Vorschlagsrechten bei Besetzung von Kirchen- und Schuldiensten oder eine Mitwirkung hiebei zusteht, ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorschriften nach der bisherigen Uebung zu bemessen.[1])

Art. 114.[1])

I. Haben die Gemeindebevollmächtigten in einer Sache, in welcher

---

Zu Art. 113.

[1]) Siehe hiezu Ziff. 152 bis 154 der Vollz.-Vorschr. vom 31. Oktober 1837 zum revidierten Gem.-Ed. 1818/34 (Web. 3, 156 ff.); weiter die Min.-E. vom 23. März 1866 (Web. 6, 602): Bewilligung von Präsentationsrechten zu Volksschullehrerstellen; auch vom 20. August 1866 (Web 6, 651): Insertionsgebühren für Ausschreibung erledigter Präsentationspfründen; vom 11. Januar 1867 (Web. 6, 746): Präsentation zu Schulstellen in Städten; vom 12. Mai 1870 (Web. 8, 530): Präsentationsrecht der Gemeinden bei Besetzung von Lehrstellen an Gewerbs- (jetzt: Real-) Schulen.

Vergl. auch Art. 8 Ziff. 39 und Art. 9 Abs. I des Gesetzes über den Verw.-Ger.-Hof; ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. Bd. 1, 448 ff.: (Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in einer Präsentationsrechtsangelegenheit, gemeindliche Präsentation zu einer Meßnerstelle).

b. Bd. 15, 49: Das Besetzungsrecht auf Stellen des niedern katholischen Kirchendienstpersonals steht, soweit es nicht den Magistraten vor dem 1. Oktober 1807 überlassen war, den Kreisregierungen nach vorgängiger gutachtlicher Vernehmung der administrativen Unterbehörden, des Ortspfarrers und des Distriktsschulinspektors, zu, während der Kreisregierung da, wo ein Präsentationsrecht einer Gemeinde u. s. w. besteht, das Bestätigungsrecht zukommt.
(Verordn. vom 30. Dezember 1810 § 3 Abs. 1 und 3 und § 6, Web. 1, 342; Verordn. vom 18. März 1819 „die Kompetenz der Magistrate“ Ziff. III, Web. 1, 756; § 35 der Form.-Verordn. vom 17. Dezember 1825, Web. 2, 291.)

c. Bd. 15, 186: Das einem Magistrate und einem Pfarramte kumulativ zustehende Präsentationsrecht auf eine vereinigte Schul- und Chorregentenstelle bleibt, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, auch nach Lostrennung des Chorregentendienstes von der Schulstelle in seiner kumulativen Eigenschaft aufrecht.

Zu Art. 114.

[1]) Zu Art. 114 siehe meine Abhandlung in der Bayer. Gem.-Zeitg. Jahrg. 1895 Nr. 25 „Gemeinschaftliche Sitzungen“.

Außer in den durch Art. 114 bezeichneten Fällen haben gemeinschaftliche Sitzungen nach spezieller Bestimmung der Gem.-Ordn. noch stattzufinden gemäß Art. 88 Abs. V, 89 Abs. V, 118 Abs. III (ferner Art. 23 Abs. II des Armengesetzes; weiter zur Wahl von Vertrauensmännern für den Ausschuß zur Auswahl von Schöffen (und Geschworenen) nach Art. 24 des bayer. Ausführungsgesetzes zum Reichs-Ger.-Verf.-Gesetz vom 27. Januar 1877, endlich zur Wahl von Steuerausschußmitgliedern nach Art. 32 des Einkommen-, Art. 17 des Kapitalrenten- und Art. 29 des Gewerbsteuergesetzes.

deren Zustimmung erforderlich ist, nicht zugestimmt[2]) und glaubt der Magistrat ihrem Beschlusse nicht beitreten zu können, so ist eine wiederholte[2]) Beratung in gemeinschaftlicher Sitzung zu veranstalten[3]), wobei die beiden Körper gesondert[4]) abstimmen[5]). Erfolgt hiebei keine Vereinigung, liegt jedoch eine teilweise[6]) Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten vor, so ist deren Beschluß maßgebend, wenn nicht der Magistrat seinen Antrag zurückzieht[7]). Außerdem hat im Falle der Nichtvereinigung die Angelegenheit auf sich zu beruhen[8]), unbeschadet der Befugnis der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, die nötigen Verfügungen zu treffen, wenn infolge des Aufschubs eine Einschreitung gemäß Art. 157 veranlaßt ist.

II. In allen gemeinschaftlichen Sitzungen führt der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter den Vorsitz, jedoch wird die Abstimmung der Gemeindebevollmächtigten außer dem in Art. 118 Abs. III vorgesehenen Falle durch deren Vorstand geleitet.

Art. 115.

I. Die Gemeindebevollmächtigten sind berechtigt, in allen ihrer Mitwirkung vorbehaltenen Angelegenheiten selbständige Anträge zu stellen[1]) und hierüber die Beschlußfassung des Magistrats, beziehungsweise die in Art. 114 bestimmte gemeinschaftliche Beratung herbeizuführen; dieselben sind auch berechtigt, in den ihrer Zustimmung

---

[2]) Es hat demnach zunächst gesonderte Beratung in beiden Kollegien vorauszugehen und ist es unzulässig, einen Gegenstand sofort zur gemeinschaftlichen Sitzung zu bringen. In letzterer hat vielmehr die wiederholte (nicht die erste) Beratung einer Sache stattzufinden.

[3]) Die Anberaumung erfolgt durch den Magistratsvorstand, am zweckmäßigsten im Benehmen mit dem Vorstande des Gemeindekollegiums. Die Ladung jedes einzelnen Kollegiums geht von den Vorständen je des betreffenden Kollegiums aus. Vergl. Bl. für admin. Pr. Bd. **34**, 120 ff.

[4]) Beide Kollegien sind demnach auch bezüglich solcher gemeinschaftlicher Sitzungen selbständig für sich. Siehe auch Abs. II des Art. 114.

[5]) Die Abstimmung erfolgt — wenn auch für jedes Kollegium besonders — in der gemeinschaftlichen Sitzung.

[6]) d. h. in den Fällen, in welchen es sich um Ziffern der zu genehmigenden Summen handelt; in anderen Fällen kann von keiner „teilweisen" Zustimmung die Rede sein.

[7]) Dieses „Zurückziehen" kann auch stillschweigend durch Verzicht auf Weiterverfolgung der Sache geschehen.

[8]) Eine unmittelbar wiederholte Behandlung der nämlichen Sache (nach Art. 114) ist zwar nicht statthaft, doch bleibt es nicht ausgeschlossen, daß diese Angelegenheit später z. B. im nächsten Etatsjahr oder in der nächsten Wahlperiode wieder aufgegriffen wird.

Zu Art. 115.

[1]) Es erscheint wohl auch als selbstverständlich, daß die Gemeindebevollmächtigten das staatliche Aufsichtsrecht anrufen können, wenn sie Ordnungs- oder Gesetzwidrigkeiten in der magistratischen Verwaltung entdecken, welche die Thätigkeit der Staatsaufsichtsbehörde nach Art. 157 in Bewegung zu setzen vermögen.

nicht vorbehaltenen Angelegenheiten an den Magistrat schriftliche Anregungen zu richten, auf welche derselbe verpflichtet ist, schriftlichen[2]) Bescheid zu geben.

II. Der Magistrat ist verpflichtet, den Gemeindebevollmächtigten die Einsicht der Akten, deren sie zu ihren Beratungen bedürfen, zu gestatten[3]) und sonstige Auskunft[4]) über ihre Beratungsgegenstände zu erteilen.

§ 126.

VI. Geschäftsgang der Gemeindebevollmächtigten.

Art. 116.[1])

I. Die Gemeindebevollmächtigten wählen jedes Jahr aus ihrer Mitte einen Vorstand, welcher die Sitzungen, so oft es erforderlich ist, anzuordnen hat, und einen Schriftführer, dem die Besorgung der schriftlichen Arbeiten obliegt.

II. Die Vertretung des Vorstandes und Schriftführers wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

III. Die Gemeindebevollmächtigten sind befugt, zu ihren Sitzungen die Abordnung von Mitgliedern des Magistrats zu verlangen, welchen das Wort, so oft sie es begehren, erteilt werden muß.

IV. Der Magistrat ist berechtigt, zu jeder Sitzung Mitglieder aus seiner Mitte abzuordnen, die auf Verlangen gehört werden müssen. Zu diesem Behufe ist dem Magistrate von der Sitzungszeit Kenntnis zu geben.[2])

V. Der Vorstand der Gemeindebevollmächtigten ist verpflichtet, auf schriftlichen Antrag von mindestens dem vierten Teile sämtlicher Mitglieder, sowie auf Antrag des Magistrats eine Sitzung zu veranstalten.

---

[2]) Eine mündliche Erklärung — siehe unten Anm. 4 — genügt in den hier genannten Fällen nicht.

[3]) Zu diesem Behufe empfiehlt es sich, ein besonderes Aktenregal in der magistratischen Kanzlei speziell für die Akten anzuweisen, welche den Gemeindebevollmächtigten d. h. dem Vorstande oder den betreffenden Referenten, eventuell auch den einzelnen Mitgliedern desselben behufs Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.

Eine Hinausgabe von Aktenstücken in die Wohnung der Mitglieder oder des Vorstandes oder Referenten der Gemeindebevollmächtigten kann — schon mit Rücksicht auf die Bestimmungen über Amtsverschwiegenheit — nicht gestattet werden. Die Akten gehören ins Rathaus.

[4]) Entweder schriftlich oder durch Erklärung in der Sitzung der Gemeindebevollmächtigten (Art. 116 Abs. III und IV). Siehe dagegen Anm. 2.

Zu Art. 116.

[1]) Ueber das Siegel der Gemeindebevollmächtigten siehe oben § 94 S. 62 f. (Anm. 2 zu Art. 110).

[2]) und zwar rechtzeitig zugleich unter Mitteilung der Tagesordnung, soweit dieselbe bereits feststeht.

VI. Die Gemeindebevollmächtigten können Sachverständige[3]) mit ihren Gutachten vernehmen; etwa hierauf erlaufende Kosten trägt die Gemeindekasse.[4])

Art. 117.

I. Die Vorschriften des Art. 105 finden auch auf die Sitzungen der Gemeindebevollmächtigten Anwendung.[1])

II. Zur Giltigkeit der Beschlüsse ist erforderlich:[2])

1) daß alle im Gemeindebezirke anwesenden Gemeindebevollmächtigten, soferne die Sitzungstage nicht vorausbestimmt sind, besonders eingeladen wurden;
2) daß mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl[3]) an der Beratung und Abstimmung Teil genommen;
3) daß die Mehrheit der Abstimmenden für dieselbe Meinung sich ausgesprochen hat.

III. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

IV. Kein stimmberechtigtes Mitglied darf sich der Abstimmung enthalten.

Art. 118.

I. Gemeindebevollmächtigte können an der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, wodurch ihr Privatinteresse unmittelbar berührt ist, nicht Teil nehmen.[1])

II. Kann infolgedessen[2]) die Voraussetzung des Art. 117 Ziff. 2 nicht erfüllt werden, so hat der Bürgermeister unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 190 Abs. II aus der Zahl der Ersatzmänner so viele Unbeteiligte für den besonderen Fall einzuberufen, als zur Beschlußfähigkeit der Versammlung erforderlich sind.

---

[3]) Dieses Gutachten kann schriftlich oder auch mündlich in der Sitzung (vergl. Art. 104) abgegeben werden.

Insbesondere für die Rechnungs-Revision sollte von dieser Befugnis ausgiebig Gebrauch gemacht werden. Vergl. oben Anm. 8 zu Art. 89 S. 482.

[4]) Die Anweisung dieser Kosten durch den Magistrat darf nicht verweigert werden.

Zu Art. 117.

[1]) Siehe die Anm. zu Art. 105.

[2]) Zu Abs. II siehe die Bemerkungen zu Art. 102 und nachstehende Anm. 3.

[3]) Siehe Art. 108 Abs. III mit Art. 71 Abs. I Ziff. 3 und Art. 73 Abs. I. „gesetzlich" im Gegensatz zu den gerade effektiv vorhandenen, also die Zahl, welche sich aus den vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen ergibt, ohne Rücksicht darauf, ob etwa zur Zeit einer oder der andere ausgetreten, verstorben ꝛc. und daß an seine Stelle noch kein Ersatz getreten ist.

Zu Art. 118.

[1]) Siehe Anm. 1—3 zu Art. 103 Abs. I S. 497 f.

[2]) bezw. überhaupt wegen Beschlußunfähigkeit (auch aus anderen Gründen); vergl. v. Kahr S. 887.

III. Kann auch auf diese Weise eine beschlußfähige Versammlung nicht gebildet werden, so sind die unbeteiligten Mitglieder des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten durch den Bürgermeister zu einer Versammlung zu vereinigen, in welcher der Beschluß[3]) durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden[4]) gefaßt[3]) wird und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden[5]) entscheidet.

Art. 119.

Die Gemeindebevollmächtigten sind befugt, eine Geschäftsordnung aufzustellen und zur Vorbereitung von Beratungsgegenständen Ausschüsse[1]) aus ihrer Mitte zu bilden.[2])

§ 127.

VII. Distriktsvorsteher.

Art. 120.

I. Die größeren[1]) Städte sollen von dem Magistrate nach Straßen und Plätzen in Distrikte mit eigenen Distriktsvorstehern[2]) eingeteilt werden.

II. Die Distriktsvorsteher werden vom Magistrate für jeden Distrikt aus den zu Gemeindeämtern wählbaren Einwohnern desselben

---

[3]) Es findet also sowohl gemeinschaftliche Beratung als auch gemeinschaftliche Abstimmung statt. Siehe dagegen Art. 114 Abs. II.

[4]) nicht der Abstimmenden; siehe dagegen Art. 102 Abs. II Ziff. 3; Art. 117 Abs. II Ziff. 3; also werden im vorliegenden Falle auch die gezählt, welche sich etwa der Abstimmung enthalten bezw. nicht mitstimmen, wie z. B. die technischen Magistratsmitglieder, in deren Wirkungskreis die fragliche Sache nicht einschlägt.

[5]) d. h. des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters (nicht des Vorstands des Gemeindekollegiums), welcher in solchen Sitzungen den Vorsitz zu führen hat. Wenn also die Hälfte der Anwesenden für die gleiche Meinung stimmt und bei dieser Hälfte sich auch der Bürgermeister befindet, ist ein giltiger Beschluß perfekt.

Zu Art. 119.

[1]) Es können dies ständige Ausschüsse (z. B. für alle Immobilien-Angelegenheiten oder für alle Finanzangelegenheiten überhaupt — Immobilien-, Finanz-Ausschuß —) oder auch nur für einzelne bestimmte Beratungsgegenstände eingesetzte sein.

[2]) Die Bestimmung des Art. 106 Abs. IV findet hier analoge Anwendung.

Zu Art. 120.

[1]) Es bleibt jedem Magistrate selbst anheimgegeben, zu entscheiden, ob die Stadt in Distrikte eingeteilt und demnach als „größere" im Sinne des Art. 120 gelten soll.

[2]) Die Distriktsvorsteher sind keine selbständigen „Organe" der Gemeinde wie Magistrat und Gemeindebevollmächtigte, sondern lediglich Gehilfen des Magistrates und erscheinen nur insoferne indirekt als gemeindliche Organe (im weiteren Sinne; Vollzugs- oder Hilfsorgane).

oder eines anstoßenden Distriktes auf drei Jahre ernannt.[3]) Ihr Amt ist unentgeltlich und widerruflich.[4]) Sie schließen sich bei Feierlichkeiten den Gemeindebevollmächtigten an.

Art. 121.

Die Distriktsvorsteher haben den Magistrat in der Ausübung seiner Befugnisse innerhalb ihres Distriktes zu unterstützen und in polizeilichen Angelegenheiten im Falle augenblicklichen Bedürfnisses statt des Bürgermeisters zu handeln.[1])

§ 128.

VIII. Gemeindebeschlüsse.

Art. 122.

I. In jenen Fällen, in welchen nach gegenwärtigem Gesetze ein Beschluß nur mit Zustimmung einer bestimmten Anzahl von Gemeindebürgern gefaßt werden kann, ist nach öffentlicher Bekanntmachung des Antrages schriftlich zu Protokoll abzustimmen.[1])[2])

II. Das Abstimmungsprotokoll ist innerhalb einer ausschließenden Frist zur Aufnahme der Unterschriften derjenigen, welche für den Antrag stimmen, im Gemeindehause aufzulegen.[3])

III. In Städten, welche in mehrere Distrikte eingeteilt sind,

---

[3]) Die zum Distriktsvorsteher Ernannten sind zur Annahme des Amtes verpflichtet, soferne ihnen nicht die Ablehnungsgründe nach Art. 174 zur Seite stehen.

[4]) Bezüglich der Wählbarkeit zum Distriktsvorsteher siehe Art. 172 Abs. I; vergl. auch Art. 8 Ziff. 33 und Art. 9 Abs. I des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes.

Zu Art. 121.

[1]) Ueber die Bedeutung der Thätigkeit der Distriktsvorsteher siehe Bayer. Gem.-Zeitg. Jahrg. 1896 S. 255.

Zu Art. 122.

[1]) Diese Abstimmung der Bürgerschaft in Städten ist wohl zu unterscheiden von den Gemeindeversammlungen in Landgemeinden und von denselben wesentlich verschieden.

(Die Gemeindeversammlung in Landgemeinden vertritt in bestimmten Fällen gewissermaßen das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten in Städten, vergl. Art. 147 Abs. I.)

[2]) Diese Abstimmung darf nur in den Fällen Platz greifen, in welchen sie von der Gemeindeordnung ausdrücklich statuiert ist; siehe Art. 9 Abs. III u. V; 27; 28 und 35.

Der Ausschlußgrund des Art. 103 Abs. I bezw. 118 Abs. I greift hier nicht Platz (vergl. speziell Art. 27 Abs. II).

[3]) Der Antrag, über welchen die Abstimmung der Bürgerschaft erholt werden soll, muß in bestimmter Fassung öffentlich bekannt gegeben und zugleich auch beigefügt sein, zu welcher Zeit derselbe im Gemeindehause (Rathause, Angabe der Zimmer-Nr.) zur Unterzeichnung aufliegt.

kann für jeden Distrikt ein solches Protokoll in einem vom Magistrate zu bestimmenden Lokale aufgelegt werden.

IV. Ist nach Ablauf der Frist die erforderliche Zahl von Zustimmungen nicht erreicht, so gilt der Antrag als abgelehnt.[4])

§§ 129 bis 137.

II. Abschnitt.

Von der Verwaltung in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung.

§ 129. Allgemeine Bestimmung.

Art. 123 (54).

Die Gemeindeverwaltung wird vorbehaltlich der Befugnisse der Gemeindeversammlung durch den Gemeindeausschuß[1]) besorgt.[2])[3])[4])

---

[4]) Die Beifügung von Bedingungen, Abänderungen oder Beschränkungen zum Abstimmungsvermerk bezw. zur Unterschrift des Abstimmenden ist unstatthaft d. h. derartige bedingt abgegebene Unterschriften werden als gar nicht erteilt betrachtet, also nicht mitgezählt.

Zu Art. 123.

[1]) Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 1, 417 oben § 112 Art. 38 Anm. 24 lit. b. Der Gemeindeausschuß ist auch eine Kollegialbehörde ähnlich dem Magistrate in Städten.

[2]) Und zwar ohne Unterschied zwischen eigentlichen und übertragenen Gemeindeangelegenheiten. Die Handhabung der Polizei ist allerdings dem Bürgermeister allein übertragen. Siehe Art. 138 Abs. I; dagegen siehe Art. 140.

[3]) Als weiteres gemeindliches Organ erscheint — abgesehen vom Bürgermeister als Ortspolizeibehörde (siehe Anm. 2) — die Gemeindeversammlung, Art. 147 ff.

[4]) Aehnlich wie in den Städten zwischen Magistrat und Gemeindebevollmächtigten, so ist in Landgemeinden die Zuständigkeit zwischen Gemeindeausschuß und Gemeindeversammlung geteilt, jedoch zum Unterschied von der städtischen Verfassung hier nur in der Art, daß in der Regel entweder der Gemeindeausschuß oder die Gemeindeversammlung (hiezu vergl. Art. 146 Abs. II mit Art. 131 Abs. VI), also nicht beide Organe vereinigt bezw. nicht der Gemeindeausschuß mit Zustimmung der Gemeindeversammlung zu bestimmen hat. Die einzige Ausnahme von dieser Regel in der Gem.-Ordn. ist in Art. 9 Abs. V enthalten.

Vergl. außerdem noch die außer der Gem.-Ordn. unten bei Art. 147 Anm. 1 angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Die Zuständigkeit aber des Gemeindeausschusses bildet die Regel; eine Zuständigkeit der Gemeindeversammlung ist nur in den Fällen gegeben, in welchen dieselbe vom Gesetze besonders vorgeschrieben oder zugelassen ist. Näheres siehe bei Art. 146 bezw. 147.

Vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. Bd. 11, 485: die Beschwerdeführung gegen Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörden steht lediglich dem Gemeindeausschusse, nicht aber der Gemeindeversammlung zu.

b. Bd. 13, 43 siehe unten Art. 147 Anm. 3.

§ 130. I. Bildung des Gemeindeausschusses.

Art. 124 (55).

Der Gemeindeausschuß wird gebildet:

1) aus einem Bürgermeister,
2) aus einem Beigeordneten [1]),
3) aus den Gemeindebevollmächtigten, und zwar aus:
   4 in Gemeinden bis zu 300 [2]) Seelen [3]),
   6 in Gemeinden von 300 bis zu 500 [2]) Seelen,
   8 in Gemeinden von 500 bis zu 1000 [2]) Seelen,
   10 in Gemeinden von 1000 bis zu 1500 [2]) Seelen,
   12 in Gemeinden von 1500 bis zu 3000 [2]) Seelen,
   18 in Gemeinden von 3000 bis zu 5000 [2]) Seelen,
   24 in Gemeinden mit größerer [4]) Seelenzahl.

Art. 125 (56).

I. Die Mitglieder [1]) des Gemeindeausschusses werden auf sechs Jahre gewählt.

II. Die Bürgermeister erhalten einen angemessenen Funktionsbezug [2]), die Beigeordneten und Gemeindebevollmächtigten versehen vorbehaltlich der Entschädigung [3]) für die Verwaltung von Gemeinde- oder Stiftungs-Kassen, für bare Auslagen und außerordentliche Dienstleistungen ihre Stellen unentgeltlich. [4])

III. In Verhinderungsfällen wird der Bürgermeister durch den Beigeordneten [4a]) und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den nach

---

Zu Art. 124.

[1]) Siehe Art. 125 Abs. III.
[2]) d. h. bis inkl. 299, 499 rc.
[3]) Siehe Art. 203.
[4]) d. h. von 5000 Seelen an.

Zu Art. 125.

[1]) und zwar sämtliche Mitglieder.
Die Neugewählten treten ihr Amt am 1. Januar nach erfolgter Wahl an; ferner siehe Art. 126.

[2]) Siehe Art. 132 Abs. II.

[3]) Diese Entschädigung wird von Fall zu Fall nach freiem Ermessen der Gemeindeverwaltung festgestellt.

[4]) Außer der in Anm. 3 genannten Entschädigung ist jede Honorierung der Beigeordneten und Gemeindebevollmächtigten absolut unzulässig.

[4a]) Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 18, 198: Eine von den Beigeordneten an Stelle des Bürgermeisters getroffene, äußerlich als obrigkeitliche Maßnahme sich darstellende Anordnung verliert ihre amtliche Eigenschaft nicht deshalb, weil etwa nach den besonderen Umständen des Einzelfalles eine Verhinderung des Bürgermeisters nicht vorlag und letzterem selbst die polizeiliche Einschreitung zu überlassen war. Siehe auch Art. 138 und 139 Abs. I.

Dienstalter[5]) und der Reihenfolge der Wahl[5]) nächststehenden Gemeindebevollmächtigten vertreten.[6])

Art. 126 (57).

I. Die Bürgermeister und die Beigeordneten bedürfen der Bestätigung[1]) der Distriktsverwaltungsbehörde und werden durch diese verpflichtet und in ihr Amt eingewiesen.[2])

II. Die Bestätigung kann nur unter Angabe der Gründe versagt werden. Gegen die Versagung der Bestätigung ist in allen Fällen Beschwerde zur nächstvorgesetzten Verwaltungsstelle, in letzter Instanz zum königlichen Staatsministerium des Innern zulässig.

III. Die Gemeindebevollmächtigten sind durch den Bürgermeister zu verpflichten und in ihre Stellen einzuweisen.[2])

IV. Wird die Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters oder des Beigeordneten versagt, so ist zu einer weiteren Wahl zu schreiten, wobei der Nichtbestätigte nicht wieder gewählt werden darf.

Art. 127 (58—60).[1])

I. Mitglieder des Gemeindeausschusses sind wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Dienstesunfähigkeit[2]) oder wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres zum Austritt berechtigt.

II. Der Austritt muß erfolgen, wenn ein Ausschußmitglied die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert oder wenn Verhältnisse eintreten, welche die Fortführung des Amtes unmöglich machen.[3])

III. Ueber die Zulässigkeit oder Notwendigkeit des Austrittes entscheidet der Gemeindeausschuß.[3a])

---

[5]) also zuerst Dienstalter, dann Reihenfolge der Wahl; siehe hiezu Art. 184 Abs. III.

[6]) Und zwar sowohl in Bezug auf eigentliche Gemeindeangelegenheiten als in Bezug auf die Polizei, siehe Oberstrichterl. Erk. vom 6. November 1875 (Min.-Bl. 672); vergl. auch noch Art. 139 Abs. II, ferner Art. 151, II; desgleichen oben Art. 101 Abs. II Anm.

Zu Art. 126.

[1]) Vergl. Art. 78 Anm.

[2]) Vergl. auch Art. 79 Abs. I Anm.
(Min.-E. vom 12. Oktober 1869 Ziff. 7, Web. 8, 390.)

Zu Art. 127.

[1]) Siehe zu Art. 127 Abs. I—IV die Anm. zu Art. 80 und zu Abs. V die Anm. bei Art. 82.

[2]) Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 8 unten in Anm. 5 lit. c und Bd. 8, 112 ebenda lit. d, ferner Bd. 4, 28 ebenda lit. f.

[3]) Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 1, 423 in Anm. 5 lit. a.

[3a]) Siehe die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Anm. 5 lit. a bis f, ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 1, 129: Die gesetzlich erforderliche Entscheidung

IV. Außerdem kann einem Ausschußmitgliede aus triftigen Gründen die nachgesuchte Entlassung durch Beschluß des Gemeindeausschusses mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde[4]) bewilligt werden.[3a])

V. Ausschußmitglieder, welche wegen eines Verbrechens oder eines solchen Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, in die öffentliche Sitzung eines Strafgerichts verwiesen sind, unterliegen für die Dauer des Strafverfahrens der Suspension vom Amte, welche durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde in Vollzug gesetzt wird.[5])

---

des Gemeindeausschusses über die Zulässigkeit oder Notwendigkeit des Austrittes eines Mitgliedes des Gemeindeausschusses aus demselben kann nur durch eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende förmliche Beschlußfassung des Gemeindeausschusses erfolgen.

Gesetzwidrige Beschlüsse der Gemeindebehörden können von der zuständigen Staatsaufsichtsbehörde nicht aufgehoben und durch einen staatsaufsichtlichen Beschluß ersetzt werden, ohne daß vorher die betreffende Gemeindebehörde zur Zurücknahme des gesetzwidrigen Beschlusses binnen angemessener Frist aufgefordert wurde.

[4]) im Falle der Genehmigung (nicht aber der Abweisung) des Austrittsgesuches seitens des Gemeindeausschusses.

Vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 2, 510 in Anm. 5 lit. b.

[5]) Zu Art. 127 vergl. folgende Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. Bd. 1, 423: Zu jenen Verhältnissen, welche im Sinne des Art. 127 Abs. II einem Mitgliede des Gemeindeausschusses „die Fortführung des Amtes unmöglich machen“ und die gemäß Abs. III vom Gemeindeausschusse auszusprechende Notwendigkeit des Austrittes bedingen, zählen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen nicht, auch wenn dieselben eine Schwächung des Ansehens des betreffenden Ausschußmitgliedes zur Folge haben. Abgesehen von denjenigen strafrechtlichen Verurteilungen, welche gemäß Art. 170 Abs. I und Art. 172 Abs. I den Verlust der Wählbarkeit begründen, können strafgerichtliche wie disziplinäre Verurteilungen eines Gemeindeausschußmitgliedes nur im Wege der disziplinären Einschreitung zur Entlassung desselben führen, welche aber nicht dem Gemeindeausschusse, sondern nach Maßgabe des Art. 167 Abs. II der vorgesetzten Kreisregierung zusteht.

b. Bd. 2, 510: Zur Entscheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse der Aufsichtsbehörden, wodurch die von einem Gemeindeausschußmitgliede auf Grund der Art. 127 Abs. IV der Gem.-Ordn. nachgesuchte Entlassung versagt wird, ist der Verw.-Ger.-Hof nicht zuständig.

c. Bd. 4, 8: Ueber die Zulässigkeit des Austrittes eines Gemeindeausschußmitgliedes aus dem Gemeindeausschusse wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen hat der betreffende Gemeindeausschuß in I. Instanz zu entscheiden.

d. Bd. 8, 112: Die Gemeindeordnung kennt weder eine bedingungsweise Annahme der Wahl durch den Gewählten, noch einen bedingten Verzicht auf den Gebrauch eines Ablehnungsgrundes. Bei einem Austrittsgesuche aus dem Gemeindeausschusse gemäß Art. 127 Abs. I obliegt die Erbringung des einschlägigen Beweismateriales dem Antragsteller.

e. Bd. 6, 189: Eine der letztinstanziellen Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes überwiesene Streitigkeit über die Verpflichtung zum Austritt aus einem Gemeindeamte liegt auch dann vor, wenn ein Gemeindeausschußmitglied die Berechtigung zur Fortführung des Gemeindeamtes, welche ihm

Art. 128 (61).

I. Bei öffentlichen Feierlichkeiten gehen die Mitglieder des Gemeindeausschusses den andern Gemeindebürgern vor.

II. Die Dienstzeichen der Bürgermeister und der Beigeordneten werden durch Verordnung bestimmt.

Art. 129 (62).

I. Dem Bürgermeister kann überlassen werden, gegen angemessene Entschädigung für Herstellung der nötigen schriftlichen Arbeiten Sorge zu tragen. Wird diese Einrichtung nicht getroffen, so ist unter Auswerfung einer angemessenen Besoldung [1]) ein Gemeindeschreiber aufzustellen [1]), dem die Verpflichtung auferlegt werden kann, die Voranschläge und Rechnungen über den Gemeinde- und Stiftungshaushalt für die betreffenden Verwalter herzustellen.

II. Mehrere benachbarte Gemeinden können sich zur gemeinschaftlichen Bestellung eines Gemeindeschreibers vereinigen. [2])

III. Die Gemeinden sind befugt, für sich allein oder in Gemeinschaft [2]) mit anderen rechnungsverständige Einnehmer [3]) zur Besorgung des Kasse- und Rechnungswesens für den Gemeinde- und Stiftungshaushalt aufzustellen und angemessen zu besolden. Die aufgestellten Einnehmer bedürfen der Bestätigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde und sind zur Kautionsleistung verpflichtet.

IV. Außerdem haben die Gemeinden das sonst notwendige Dienstpersonal aufzustellen. [4]) [5]) [6])

---

wegen freiwillig erfolgten Austrittes aus dem Gemeindeausschusse bestritten wird, mit der Behauptung in Anspruch nimmt, daß er das gestellte Gesuch um Dienstenthebung zurückgenommen habe und daß er gesetzlich zum Austritte nicht verpflichtet sei.

f. Bd. 4, 28: Sobald sich bei Gemeindewahlen der Wahlausschuß aufgelöst hat, ist derselbe zur Beschlußfassung über Wahlablehnung nicht mehr zuständig. Auch die Distriktsverwaltungsbehörde ist nicht zuständig, über solche Ablehnungen Beschluß zu fassen. Vielmehr bemißt sich in solchen Fällen das weitere Verfahren (für Gemeinden mit Landgemeindeverfassung) nach Art. 127 Abs. I und III der Gem.-Ordn.

Zu Art. 129.

[1]) Siehe Art. 132 Abs. I, auch 159 Abs. I Ziff. 8. Zur Uebernahme der Gemeindeschreiberei sind die Volksschullehrer nicht verpflichtet.

[2]) Siehe hiezu Art. 37 des Distriktsratsgesetzes (ferner vergl. Art. 141 Abs. VI).

[3]) Diese gehören zu den „besonderen Verwaltern" im Sinne des Art. 134 Abs. I; siehe Art. 132 und 134 Abs. IV.

Zum Begriff „rechnungsverständig" siehe Min.-E. vom 28. Februar 1870 (Web. 8, 504), Abs. 3 und 5, abgedruckt unten bei Art. 134 Anm. 2 a. E.

Bezüglich der Verpflichtungen dieser Einnehmer siehe die Min.-E. vom 12. Oktober 1869 (Web. 8, 382 ff.), die formelle Behandlung des Kassawesens in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung, besonders die Ziff. 2 bis 5 desselben.

[4]) Bezüglich des polizeilichen Personales siehe Art. 141; auch Art. 10 ff. des Forstgesetzes oben S. 244.

V. Die Dienstesauszeichnung der zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Gemeindebediensteten wird durch Verordnung bestimmt.[7])

II. Wirkungskreis des Gemeindeausschusses.

§ 131. A. Eigentliche Gemeindeangelegenheiten.

Art. 130 (54).[1])

Die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten[1]) werden vom Gemeindeausschusse verwaltet[2]); derselbe erläßt innerhalb seiner Zuständigkeit statutarische Bestimmungen[2a]) und vertritt die Gemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten.[3])

---

[5]) Vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 157 in Anm. 7 zu Art. 141.

[6]) Bezüglich der Verpflichtung siehe für die Polizei- und Waldschutzbediensteten Art. 141 Abs. III und VII, für die übrigen Art. 79 Abs. II, welcher auch hier analoge Anwendung findet.

[7]) Siehe die Verordn. vom 12. Mai 1888 (Ges.- u. Verordn.-Bl. 453; Web. 19, 63 besonders 65), die Dienstkleidung und die Dienstauszeichnung der zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Gemeindebediensteten in den Gemeinden des Königreichs betreffend, speziell § 4 Abs. I: Die Polizeidiener (in Landgemeinden) tragen die für die Polizeimannschaft in den Gemeinden mit städtischer Verfassung vorgeschriebene Dienstmütze (§ 1 a Abs. 2 l. c) rc. rc.

Zu Art. 130.

[1]) Vergl. hiezu Art. 84 Anm.

[2]) Hier gilt als Grundsatz, daß der Gemeindeausschuß in allen Gemeindeangelegenheiten Beschluß zu fassen hat, für welche nicht ausdrücklich die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung vom Gesetze vorbehalten ist; (außerdem vergl. noch Art. 147 Abs. I).

Desgleichen kann — wie oben zu Art. 84 bezüglich des Verhältnisses zwischen Magistrat und Gemeindekollegium in Städten gesagt ist, — die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung nicht ohne Weiteres durch den Gemeindeausschuß dadurch erweitert werden, daß Angelegenheiten, zu deren Behandlung der letztere zuständig ist, einfach der Gemeindeversammlung überwiesen werden: derartige Beschlüsse der Gemeindeversammlung wären ungiltig; der Gemeindeausschuß darf auf seine Zuständigkeit zu Gunsten der Gemeindeversammlung nicht verzichten.

[2a]) Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 7, 103 ff. besonders 107: In Bezug auf Gemeindeanstalten steht den Gemeindeverwaltungen nach Art. 84 und 130 der Gem.-Ordn. unzweifelhaft die Befugnis zu, über die Bedingungen und die Art und Weise der Benützung, dann der Gegenleistungen für letztere statutarische Bestimmungen zu erlassen.

[3]) Zu Art. 130 siehe noch weiter nachstehende Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. Bd. 1, 417: Das Recht der Beschwerde gegen Bescheide der Verwaltungsrechtsinstanzen, wodurch einer Gemeinde die Uebernahme einer strittigen Wegunterhaltungspflicht zugewiesen wurde, steht allein dem Gemeindeausschusse zu. Die Beschwerdeerhebung durch einzelne Gemeindeglieder ist unstatthaft.

b. Bd. 2, 12: Gegen Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht über die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten kann auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 nur von der Gemeinde durch ihre zur Verwaltung der eigentlichen Gemeinde-

Art. 131 (63).

I. Vorstand des Gemeindeausschusses ist der Bürgermeister.

II. Er sorgt für örtliche Bekanntmachung der den Wirkungskreis der Gemeinde[1]) betreffenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse und, soweit er hiezu gesetzlich verpflichtet ist[1]), für den Vollzug.

III. Ihm liegt ob[2]) die Führung und Bewahrung

a. der Beschreibung der Gemeindegrenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten und Besitzungen der Gemeinde;

b. der Gemeinde-Grundsteuer-Katasterauszüge und des Gemeindeplanes[3]);

c. des Inventars über alles bewegliche Vermögen der Gemeinde, der Feuerlöschgerätschaften und dergleichen;

---

angelegenheiten gesetzlich berufenen Organe, nicht aber von einzelnen bei der Sache beteiligten Gemeindebürgern Beschwerde zum Verw.-Ger.-Hofe erhoben werden.

c. Bd. 4, 252: Die Gemeinderäte in der Pfalz (bezw. die Gemeindeverwaltungen im rechtsrheinischen Bayern) erscheinen bei ihren Beschlußfassungen in korporativen Angelegenheiten gegenüber den einzelnen dissentierenden Gemeindebürgern lediglich als Vertreter der Gemeinden; diese letzteren sind daher in einem durch eine solche Beschlußfassung hervorgerufenen verwaltungsrechtlichen Streite in Bezug auf den Kostenpunkt denselben Bestimmungen unterworfen, wie jede andere Partei. Siehe auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 3, 719.

d. Bd. 9, 144: Gegen eine auf Grund des Art. 134 Abs. II der Gem.-Ordn. erfolgte staatsaufsichtliche Beanstandung einer Kassenverwaltungs-Uebertragung kann nur von der Gemeindeverwaltung, nicht aber auch von dem aufgestellten Kassenverwalter Beschwerde zum Verw.-Ger.-Hofe erhoben werden.

e. Bd. 9, 377: Der Gemeindeausschuß ist verpflichtet, jederzeit die Rechte und Interessen der Gemeinde als Korporation wahrzunehmen, und ist nicht berechtigt, in einem Streitverfahren gemäß Art. 8 Ziff. 28 des Gesetzes vom 8. August 1878 die Rolle einer im entgegengesetzten Interesse beteiligten Partei zu übernehmen. Vergl. hiezu auch Bd. 3, 719 Abs. 1.

f. Bd. 11, 485: Die Beschwerdeführung gegen Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörden steht lediglich dem Gemeindeausschusse, nicht aber der Gemeindeversammlung zu.

g. Vergl. auch noch Bd. 7, 103 ff., besonders S. 107 Abs. 3 in vorstehender Anm. 2 a.

Zu Art. 131.

[1]) Hiezu siehe die Min.-E. vom 26. März 1876 (Web. 11, 478), die Verkündung von Gesetzen und Verordnungen in den Gemeinden betreffend.

Bezüglich der Publikation der orts- und distriktspolizeilichen Vorschriften vergl. Polizei-Str.-Ges.-B. Art. 11 Abs. 1 und 3 und Min.-E. vom 28. Mai 1862 (Web. 5, 638; R.-Bl. 925): Die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften betreffend.

[2]) Siehe auch Art. 138 Abs. VI der Gem.-Ordn.

[3]) Vergl. hiezu §§ 18 und 19 des Grundsteuergesetzes (Web. 15, 227).

d. der Beitragsrollen für die Gemeindeumlagen und für die Gemeindedienste[4]);

e. des Verzeichnisses der Gemeindebürger und der Heimatberechtigten;

f. der Wahllisten[5]) und der Urlisten für die Wahl der Geschworenen.[6])

IV. Er hat für die ordnungsmäßige Erhaltung der Gemeinderegistratur, insbesondere für die Aufbewahrung der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen nebst Belegen zu sorgen.[7])

V. Ihm kommt die Ueberwachung des Kasse- und Rechnungswesens der Gemeinde und der Stiftungen zu.[8])

VI. Er hat in Bezug auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten die Beschlußfassung des Gemeindeausschusses, in Fällen, wo dies gesetzlich erforderlich ist, die Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zu leiten und für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse zu sorgen.[9])[10])

---

[4]) Soferne eben überhaupt Gemeindeumlagen erhoben oder Gemeindedienste verlangt werden.

In diesen „Beitragsrollen" sind die Namen der einzelnen Verpflichteten und der Umfang ihrer Verpflichtung speziell beschrieben.

[5]) Siehe Art. 176 der Gem.-Ordn.

[6]) Siehe Min.-Bek. vom 1. August 1880 (Min.-Bl. 289, Web. **14**, 542 ff.): Die Herstellung der Listen sowie die Wahlen für den Schöffen- und Geschworenendienst betreffend; ferner §§ 31 ff., besonders 36 bis 40, desgleichen §§ 85 ff. des Reichs-Ger.-Verf.-Ges. (Web. **11**, 716) über die Bestellung bezw. Auswahl der Schöffen bezw. der Geschworenen; hiezu Art. 24 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zum Ger.-Verf.-Ges. (Web. **12**, 643); ferner Art. 72 des Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 zur Reichs-Str.-Proz.-Ordn. (Web. **13**, 217); endlich die Min.-Bek. vom 22. Januar 1883 „die Herstellung der Listen, sowie die Wahlen für den Schöffen- und Geschworenendienst betreffend" (Min.-Bl. 66, Web. **16**, 97).

[7]) Vergl. hiezu die Verordn. vom 4. August 1809 „die Archive der Gemeinden betreffend" (Web. **1**, 293 f.), desgleichen die Min.-E. vom 18. Mai 1888 „Gemeinde-Archive betreffend" (Min.-Bl. 199, Web. **19**, 67); ferner Min.-E. vom 20. Juni 1840: das Registraturwesen der Gemeinden betreffend (Web. **3**, 343), auch Ziff. 147 der Vollz.-Vorschr. zum revidierten Gem.-Ed. vom 31. Oktober 1837 (Web. **3**, 155); endlich die Verordn. vom 26. Juni 1799 (Web. **1**, 42) die Einrichtung der Archive und Registraturen betreffend.

[8]) Siehe hiezu Min.-E. vom 12. Oktober 1869 (Web. **8**, 382 ff.), die formelle Behandlung des Kassawesens in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung betreffend, besonders Nr. IV Ziff. 20 und 21 mit Ziff. 13: Von den Kassavisitationen. Hiernach ist der Bürgermeister insbesondere verpflichtet, alle Jahre *mindestens einmal* die sämtlichen Kurrentkassen, sowie die *Reservekassen* unter Zuziehung eines oder zweier Ausschußmitglieder gründlich zu visitieren 2c. Ueber die Visitation ist ein Protokoll aufzunehmen, welches in der Gemeinderegistratur hinterlegt wird. Ferner hat er nach dem Jahresabschluß der Kassatagebücher (Ziff. 13) eine Visitation der Kassen nach Vorschrift der Ziff. 21 l. c. vorzunehmen.

Siehe auch Art. 134 Abs. II und III, Art. 87 Abs. II und III der Gem.-Ordn.

[9]) Vergl. hiezu Art. 101 Abs. I, ferner Art. 145 Abs. I und Art. 138 der Gem.-Ordn.

Art. 132 (64).

I. Der Gemeindeausschuß stellt [1]) den Gemeindeschreiber und die sonst erforderlichen Bediensteten in widerruflicher Weise [2]) an und bestimmt deren Funktionsgehalt.

II. Er bestimmt vorbehaltlich der Beschwerde, an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde [3]) den Funktionsbezug des Bürgermeisters [4]) und beschließt über die den Verwaltern des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens zu gewährende Entschädigung. [5])

Art. 133 (66).

I. Der Gemeindeausschuß führt den Gemeindehaushalt; er hat für Erhaltung des Vermögens und für Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gemeinde zu sorgen. [1]) [2])

---

[10]) Zu Art. 131 siehe folgende Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes.

a. Bd. 1, 85 Abs. 2: (für die Pfalz, analog auch hier anwendbar).

b. Bd. 2, 556 Abs. 2: Eine von dem Bürgermeister einer Gemeinde Namens derselben bei einer kontradiktonischen Verhandlung abgegebene Erklärung ist gegenüber der Gegenpartei auch dann rechtswirksam, wenn der Bürgermeister gegen den Sinn der von ihm vertretenen Gemeinde gehandelt hat. Der letztere Umstand kann nur eine Haftungsverbindlichkeit des Bürgermeisters gegenüber der Gemeinde begründen.

c. Bd. 2, 609 Abs. 2 und 3: Ein ortspolizeilicher Ausweis dahin lautend, daß der der ausstellenden Behörde unbekannte Inhaber sich bei letzterer mit der unbeglaubigten Angabe gemeldet habe, er sei von einem bestimmten Orte gebürtig und seine Legitimationspapiere seien ihm entwendet worden, kann weder unter die Reisepässe, noch unter die sonstigen Reisepapiere im Sinne des Gesetzes gezählt werden. Durch Ausstellung eines derartigen Ausweises macht sich der Bürgermeister einer Landgemeinde einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht schuldig.

Zu Art. 132.

[1]) Vergl. Art. 129 der Gem.-Ordn.

[2]) Siehe hiezu Art. 141 Abs. I.

Ein Dienstesdefinitivum bezw. Stabilität mit Pensionsrechten nach Analogie des Art. 77 Abs. III zu gewähren steht den Landgemeinden nicht zu; freiwillige Gewährung von Sustentationen an dienstunfähige Gemeindebedienstete resp. deren Hinterbliebene ist jedoch nicht ausgeschlossen.

[3]) Nach Art. 163 der Gem.-Ordn.

[4]) Vergl. Art. 125 Abs. II.

[5]) Diese Festsetzung erfolgt lediglich nach freiem Ermessen der Gemeinde; eine Beschwerde an die vorgesetzte Behörde resp. Ausübung des Staatsaufsichtsrechtes ist hier ausgeschlossen.

Vergl. auch noch Art. 159 Abs. I Ziff. 8.

Zu Art. 133.

[1]) Vergl. die Anm. zu Art. 86 Abs. I (auch zu Art. 130 bezw. 84).

[2]) Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 3, 719, auch Bd. 4, 87 ff. besonders 90.

II. Seine Mitglieder haften für allen durch die Nichterfüllung ihrer Dienstesobliegenheiten entstehenden Schaden.[3])

Art. 134 (67, 65).[1])

I. Er verwaltet das Gemeinde- und örtliche Stiftungs-Vermögen durch die aus seiner Mitte aufgestellten[2]) oder die besondern Verwalter.[2])

II. Dem Bürgermeister und Beigeordneten ist untersagt, eine Verwaltung selbst zu führen.[3])

III. Die Verwalter haften zunächst für die richtige Erhebung der Einkünfte, für die Einhaltung der Voranschläge und für die vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben.[4])

IV. Die Verwalter haben eine von dem Gemeindeausschusse festzusetzende Kaution zu leisten. Mitgliedern des Gemeindeausschusses kann diese Kautionsleistung aus besondern Gründen erlassen werden.[4])

---

[3]) Vergl. Anm. zu Art. 86 Abs. II; ferner Art. 62 Abs. III; 87 Abs. III; 88 Abs. IX; desgleichen die nachstehenden Art. 134 Abs. III und IV und 135 Abs. VI auch V Satz 1.

Zu Art. 134.

[1]) Vergl. die Anm. zu Art. 87.

[2]) Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 13, 137 bei Art. 87 Anm. 4.

Die Ernennung der aus der Mitte des Gemeindeausschusses „aufgestellten" Verwalter besorgt der Bürgermeister gemäß der ihm durch Art. 145 Abs. I zugeteilten Befugnisse.

Die „besonderen" Verwalter sind dagegen Gemeindebedienstete und richtet sich deren An- und Aufstellung nach Art. 132, ferner Art. 129 Abs. III Satz 2.

Ueber die Qualifikation und die Vorbedingungen der Kassenverwalter siehe Min.-E. vom 28. Februar 1870 (Web. 8, 504) Abs. 3 und 5: Der Beruf der besonderen Verwalter erheischt, daß sie rechnungsverständig seien. Nachdem aber die Gemeindeordnung die Qualifikation derselben nicht näher bestimmt hat, ist den Gemeinden nicht untersagt, auch Persönlichkeiten als besondere Verwalter aufzustellen, welche zwar nicht Rechnungsverständige von Fach sind, die aber nach ihren Kenntnissen und ihrer Befähigung die ausreichenden Garantien bieten, daß sie die ihnen anzuvertrauenden Verwaltungs-, dann Kasse- und Rechnungs-Geschäfte vollkommen ordnungsgemäß führen werden ꝛc. Demgemäß ist die Aufstellung besonderer Verwalter in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung zwar nicht von dem Nachweise besonderer formeller Vorbedingungen abhängig zu machen, wohl aber zu verlangen, daß die Wahl nur auf Personen falle, welche durch ihre Kenntnisse und durch ihre sonstigen bezüglichen Eigenschaften unzweifelhaft die Garantien einer geordneten Verwaltung wie einer geordneten Kassa- und Rechnungsführung nach dem konkreten Bedürfnisse gewähren. Daß die besonderen Verwalter aus der Klasse der Gemeindebürger im Falle des Bedürfnisses aufzustellen seien, ist im Gesetze nicht vorgeschrieben.

Vergl. hiezu v. Kahr S. 908 ff.

[3]) Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 9, 144 oben bei Art. 130 Anm. 3 lit. d.

[4]) Außer den Anm. zu Art. 87 siehe besonders die Kassavorschriften in der Min.-E. vom 12. Oktober 1869 die formelle Behandlung des Kassawesens in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung betreffend (Web. 8, 382 ff.), speziell die Ziff. 1 bis 5 und 15 bis 22.

Art. 135 (68).[1])

I. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

II. Im Monat Oktober hat der Gemeindeausschuß den Voranschlag sämtlicher voraussehbarer Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für das nächste Jahr aufzustellen und denselben im Laufe des Monats November nach vorgängiger Bekanntmachung vierzehn Tage lang öffentlich aufzulegen. Jedem Umlagenpflichtigen steht es frei, seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

III. Nach Ablauf dieser Frist hat der Gemeindeausschuß[2]) den Voranschlag unter Würdigung der eingekommenen Erinnerungen festzustellen[2]) und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde sofort vorzulegen. Sieht sich diese Behörde hiedurch zu der Ausübung ihres Aufsichtsrechts nach Art. 157 veranlaßt, so hat sie binnen sechs Wochen dem Gemeindeausschusse die geeignete Eröffnung zu machen.

IV. Der Voranschlag bildet die Grundlage des Gemeindehaushaltes. Ueber nicht vorgesehene unvermeidliche Ausgaben hat der Gemeindeausschuß[2]) Beschluß zu fassen.

V. Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Stiftungshaushalt. Die Voranschläge können jedoch für eine längere Periode festgestellt werden, soferne die vorgesetzte Verwaltungsbehörde nicht im einzelnen Falle anders verfügt.

VI. Die Verwalter oder besonderen Einnehmer dürfen ohne schriftliche Zahlungsanweisung des Bürgermeisters bei Meidung eigener Haftung keine Zahlungen machen.[3])

Zu Art. 135.

[1]) Vergl. die Anm. zu Art. 88, ferner Min.-E. vom 10. Oktober 1869 „das Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden und örtlichen Stiftungen in den Gemeinden der Landesteile rechts des Rheins“ (Web. 8, 345 ff.), enthaltend: Allgemeine Bestimmungen, hierauf spezielle Bestimmungen über Voranschläge, Rechnungen und Rechnungsübersichten nebst den nötigen Formularien für Voranschläge und Rechnungen, desgleichen für eine Uebersicht über den Schuldenstand und die Schuldentilgung der Gemeinde.

[2]) Soweit nicht die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gegeben ist (vergl. Art. 47); ist letzteres der Fall, muß die Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorher oder gleichzeitig herbeigeführt werden.

Ein solcher Beschluß der Gemeindeversammlung nach Art. 47 ist speziell in allen Fällen erforderlich, wenn entweder überhaupt oder auch nur zur Beschaffung der Mittel für eine einzelne Etatsposition eine Neuerhebung oder eine Erhöhung der bereits im Vorjahre erhobenen Umlagen nötig wird.

Die von der Gemeindeversammlung innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Etat gefaßten Beschlüsse müssen vom Gemeindeausschuß bei der Festsetzung des Etats berücksichtigt werden.

[3]) Siehe hiezu Ziff. 3 und besonders Ziff. 4 der Min.-E. vom 12. Oktober 1869 (Web. 8, 382 f.); ferner vergl. Art. 135 Abs. IV.

Art. 136 (69).[1]

I. Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens im abgelaufenen Jahre müssen bis zum 1. Mai von den Verwaltern oder Einnehmern gestellt, nach vorgängiger Bekanntmachung[2]) an bestimmten Tagen verlesen und[3]) vierzehn Tage lang öffentlich aufgelegt werden.

II. Jedem Umlagenpflichtigen steht frei, binnen dieser Frist bei Vermeidung des Ausschlusses seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

III. Sodann sind die Rechnungen durch den Gemeindeausschuß unter Würdigung der abgegebenen Erinnerungen und nach Vernehmung des Rechners über etwa erhobene Beanstandungen festzustellen und nebst Belegen mit allen Verhandlungen[4]) an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde einzusenden, von welcher die Rechnungen geprüft und rechnerisch beschieden werden.[5])

IV. Betrifft der Bescheid eine Haftungsverbindlichkeit des Rechners, so finden die Bestimmungen des Art. 158 Anwendung.

V. Ist die Behörde durch die vorgelegte Rechnung zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes nach Art. 157 veranlaßt, so hat sie binnen vier Monaten dem Gemeindeausschuß die geeignete Eröffnung zu machen.

Art. 137 (70).

Der Gemeindeausschuß nimmt Anteil an der Armenpflege, sowie an dem Kirchen- und Schulwesen nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen.[1])

§ 132. B. Polizei.

Art. 138 (71).

I. Die Handhabung der Ortspolizei[1]) ist dem Bürgermeister

Zu Art. 136.

[1]) Siehe die Anm. zu Art. 89.

[2]) In dieser Bekanntmachung ist auch die Zeit und der Ort der Verlesung (wie der öffentlichen Auflegung) der Rechnung mitzuteilen.

[3]) d. h. nach der Verlesung.

[4]) z. B. auch mit dem Nachweise der erfolgten öffentlichen Bekanntmachung, Verlesung und Auflegung, desgleichen mit den allenfalls erhobenen Erinnerungen und den hierauf bezüglichen Beschlüssen ꝛc. ꝛc.

[5]) In allen mittelbaren Gemeinden, also sowohl in mittelbaren Städten als in den Landgemeinden werden alle Gemeinde- und Stiftungsrechnungen vom vorgesetzten kgl. Bezirksamte nicht nur einer staatsaufsichtlichen Revision, sondern einer wirklichen rechnerischen Prüfung in Bezug auf jede einzelne Ziffer, sowie einer förmlichen Verbescheidung unterzogen.

Zu Art. 137.

[1]) Siehe Anm. zu Art. 91.

Zu Art. 138.

[1]) Ueber den Begriff „Ortspolizei" siehe Anm. 1 zu Art. 92; ferner siehe

allein[2]) übertragen. Hienach steht demselben der Vollzug[3]) der die Polizeiverwaltung betreffenden Gesetze, gesetzlich erlassenen Verordnungen, polizeilichen Vorschriften[3]) und kompetenzmäßigen Anordnungen der vorgesetzten Behörden innerhalb des Gemeindebezirkes zu, soweit hiefür nicht durch Gesetz oder gesetzmäßige Verordnung die Zuständigkeit einer höheren Behörde begründet ist.[4])

II. Er hat insbesondere[5]) die polizeiliche Aufsicht zu pflegen, die nötigen Visitationen vorzunehmen, die ortspolizeilichen Bewilligungen zu erteilen[6]) und die ortspolizeilichen Anzeigen zu erstatten.

III. Er hat für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit zu sorgen und den Fremdenverkehr zu überwachen; er hat das Recht der vorläufigen polizeilichen Einschreitung zur Verhütung strafbarer Handlungen.[7])

Bayer. Gem.-Zeitg. Jahrg. 1892 S. 837 ff. und 853 ff.: Oertliche Polizeiverwaltung.

[2]) In Bezug auf die Ausübung der Ortspolizei ist der Bürgermeister in Landgemeinden selbst Behörde, nicht Vorstand des Gemeindeausschusses. (Siehe dagegen Anm. 5 zu Art. 101 oben S. 492.)

Bezüglich der Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften und der Schaffung polizeilicher Einrichtungen und Anstalten, mit deren Ausführung Kosten für die Gemeinden verbunden sind, siehe jedoch Art. 140 der Gem.-Ordn.; doch steht dem Bürgermeister

[3]) der Vollzug auch dieser Beschlüsse des Gemeindeausschusses zu, also auch der vom Gemeindeausschuß erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften.

Vergl. auch Art. 125 Abs. III Anm. 4 a.

[4]) Vergl. Anm. 1 und 4 zu Art. 92 oben S. 486. (Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 16, 301.)

[5]) „insbesondere". Die Aufzählung des Art. 138 ist also keine erschöpfende.

[6]) Eine derartige Erteilung hat aber nur in den Fällen stattzufinden, in welchen durch Gesetz oder Verordnung eine solche „ortspolizeiliche Bewilligung" vorgeschrieben ist.

Siehe z. B. §§ 33 b, 43, 56 Abs. II Ziff. 1, 59 Abs. I Ziff. 4, 60 a, 67 Abs. II, 113 Abs. IV der Reichs-Gew.-Ordn.; §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 der Verordn. vom 18. Juni 1862, die Polizeistunde betreffende (Web. 5, 763) und §§ 1 mit 2 Abs. 1 Ziff. 3 und 3 Abs. 2 der Verordn. vom 18. Juni 1862 „die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik betreffend" (Web. 5, 765).

[7]) Eine der wichtigsten Aufgaben der Ortspolizei ist die Sorge für die Verhütung strafbarer Handlungen.

Siehe hiezu Art. 102 des bayer. Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 zur Reichs-Str.-Proz.-Ordn. (Web. 13, 225): Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, durch Aufsicht und Anstalten den Uebertretungen der Strafgesetze möglichst zuvorzukommen und dieselben in ihrem Laufe zu unterdrücken.

Die bezeichneten Beamten sind berechtigt, bei allen strafbaren Handlungen denjenigen, welcher auf frischer That betreten wird, vorläufig festzunehmen, wenn die Festnahme notwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern 2c. 2c.

Siehe ferner die Verordn. vom 31. August 1879 über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (Web. 13, 353 f., Ges.- u. Verordn.-Bl. 1057) § 1 Ziff. 1 und hiezu Art. 56 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zum Reichs-Ger.-Verf.-Gesetz*), ferner hiezu die Min.-Bek. vom 31. August 1879, den Vollzug

---

*) Derselbe lautet: Die als Amtsanwälte aufgestellten Gemeindebeamten, die Bürgermeister und deren Stellvertreter 2c. gehören zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft 2c.

IV. Er hat bei Verletzung der Strafgesetze die zur Ermöglichung und Sicherung der gerichtlichen Einschreitung zulässigen vorläufigen Maßregeln, soweit nötig, vorzukehren und die Gerichte bei Führung der Untersuchungen, insbesondere bezüglich der Aufnahme und Sammlung der Beweismittel, entsprechend zu unterstützen sowie in allen Fällen, in welchen die Festnahme einer Person zulässig und veranlaßt erscheint, diese Festnahme zu bewirken.[8]) Er ist verpflichtet, nötigenfalls für den Transport der von den Bediensteten des Staates im Gemeindebezirke Aufgegriffenen an die Distriktspolizeibehörde oder den Einzelnrichter des Bezirkes gegen Ersatz der Kosten aus Staatsmitteln[9]) zu sorgen.

V. Ihm liegt ob, die augenblicklichen Vorkehrungen gegen Gefahren für das Leben und Eigentum zu treffen[10])[10a]), die Anstalten für Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt in der Gemeinde zu beaufsichtigen[11]) und namentlich sein Augenmerk auf die öffentliche Reinlichkeit, die Einrichtungen[11]) für Gesundheit[12]), die Feuerbeschau und Feuerlöschanstalten, die öffentlichen Wege[12a]), Stege, Brücken,

---

der Verordn. vom gleichen Tage über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft betreffend (Web. 13, 354 f. und Min.-Bl. 367), besonders Ziff. 7 derselben; endlich auch Art. 127 des Forstgesetzes von 1896 (Web. 23, 726).

Vergl. auch unten Art. 141 der Gem.-Ordn. Anm. 9 und 10.

[8]) Zu Abs. IV siehe die folgenden gesetzlichen Bestimmungen: §§ 98, 105, 127, 161 der Reichs-Str.-Proz.-Ordn. Art. 127 ff. des Forstgesetzes in der Textierung von 1896, ferner § 153 des Reichs-Ger.-Verf.-Ges. und Art. 56 des bayer. Ausführungsgesetzes zu demselben. Im Uebrigen siehe vorstehende Anm. 7.

[9]) Die Kosten der Festnahme inkl. der damit verbundenen Verwahrung hat dagegen die Gemeinde selbst zu tragen (Art. 142).

[10]) Vergl. z. B. Art. 17 des Uferschutzgesetzes vom 28. Mai 1852 (Web. 4, 455).

[10a]) Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 13, 470: Die nach Art. 138 Abs. V der Gem.-Ordn. dem Bürgermeister in Landgemeinden zukommende Verpflichtung, die augenblicklichen Vorkehrungen gegen Gefahren für fremdes Eigentum zu treffen, hat ihre natürliche Grenze regelmäßig in dem der polizeilichen Thätigkeit überhaupt zu Grunde liegenden öffentlichen Interesse und in dem wirklichen Bedürfnisse einer obrigkeitlichen Einschreitung zur Erreichung jenes Zweckes.

[11]) Diese Aufgabe des Bürgermeisters überschreitet offenbar die Grenze der Polizei und führt in das Gebiet der Wohlfahrtspflege und damit in das der Gemeindeverwaltung über, streift — wenigstens indirekt — sogar den Kreis der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, eine Erscheinung, welche sich bei der Schwierigkeit der Festsetzung einer unverrückbaren Grenze zwischen Polizei und Verwaltung in der Praxis gar oft geltend macht. Vergl. hiezu Anm. 2 zu Art. 84 S. 472 und besonders Anm. 2 zu Art. 95 S. 488, ferner die nachstehende Anm. 12.

[12]) z. B. öffentliche Badeanstalten, öffentliche Anlagen, öffentliche Spiel- und Turnplätze, ferner die bei v. Kahr S. 918 aufgeführten: Krankenanstalten, Leichenhäuser, Friedhöfe, Desinfektionsanstalten, Schlachthäuser, die Fleischbeschau inkl. Trichinenbeschau, desgleichen sonstige Anstalten für chemische oder mikroskopische Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln.

[12a]) inkl. der Bezeichnung dieser öffentlichen Wege und Plätze und der Hausnummerierung, sowie der Distriktseinteilung.

Ueber Hausnummerierung siehe oben § 94 S. 39 f., besonders die daselbst angeführte Min.-E. vom 16. Mai 1879 (Min.-Bl. 219, Web. 13, 23 f.), sowie

Brunnen und Wasserleitungen, den Verkauf von Lebensmitteln[13]), den Marktverkehr[13]), dann auf Maß und Gewicht[14]) zu richten und die entsprechenden Verfügungen und Maßregeln zu treffen oder zu veranlassen.

VI. Derselbe hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß alljährlich mindestens einmal die Flur- und Markungs-Grenzen von den Feldgeschworenen nach Maßgabe des Art. 21 des Vermarkungsgesetzes vom 16. Mai 1868 umgangen und die zur Anzeige gebrachten Mängel abgestellt werden.[15])

Art. 139 (73).

I. Der Beigeordnete und die Gemeindebevollmächtigten sind verpflichtet, sich nach Anordnung[1]) des Bürgermeisters zu polizeilichen Geschäften verwenden zu lassen.[2])

II. In den vom Wohnsitze des Bürgermeisters entfernten Orten kann ein dort wohnendes Mitglied des Gemeindeausschusses, in dessen Ermangelung ein vom Gemeindeausschuß gewählter Ortsführer[3]) mit Zustimmung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde als Gehilfe der Polizeiverwaltung aufgestellt werden.[4]) Dieser hat in dringenden

---

§ 18 der Instruktion zum Vollzuge des Brandversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1875 (Web. 11, 47 ff., Min.-Bl 333, oben S. 40).

[13]) inkl. der in Abs. II vorgesehenen „nötigen Visitationen". Siehe hiezu Krais 4. Aufl. Bd. 2, S. 108 ff. und besonders 285 ff. (Lebensmittelpolizei).

[14]) Ueber Maß- und Gewichtspolizei. Siehe Krais 4. Aufl. Bd. 3, S. 167 ff.

[15]) Siehe Anm. 5 zu Art. 92 Abs. III der Gem.-Ordn., oben S. 487 und Art. 21 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 (Web. 7, 296) über die Vermarkung der Grundstücke: Die Feldgeschworenen sind ferner verpflichtet, die Grenzmarken der gesamten Gemeindeflur und der etwa besonders vermarkten Abteilungen derselben (Gewanne), dann jene der Privatgrundstücke zu beaufsichtigen und zu diesem Behufe die fraglichen Grenzen infolge Aufforderung des Vorstandes der Gemeinde, sowie nach der näheren Anweisung der Dienstesinstruktion periodisch zu begehen und zu besichtigen, die hiebei wahrgenommenen Mängel aber binnen 24 Stunden dem Vorstande der Gemeinde, sowie den etwa speziell beteiligten Grundeigentümern behufs der sofortigen Abhilfe anzuzeigen.

Zu Art. 139.

[1]) gleichbedeutend mit „unter seiner Leitung" im Art. 94.

[2]) Siehe auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 18, 198 in Anm. 4a zu Art. 125 Abs. III.

[3]) Siehe Bayer. Gem.-Zeitg. Jahrg. 1892 S. 837 ff. und 853 ff., speziell 859: Stellung und Wirkungskreis der Ortsführer.

Der Ortsführer ist im Gegensatz zu den nach Abs. I beauftragten Beigeordneten und Gemeindebevollmächtigten nicht an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden, sondern erscheint innerhalb des ihm durch Abs. II zugewiesenen Wirkungskreises als selbständiger Gehilfe der Polizeiverwaltung: Nur wenn es sich um den Vollzug von Aufträgen des Bürgermeisters handelt, ist er natürlich der Leitung des Bürgermeisters unterstellt und handelt er solchen Falles unter allgemeiner Verantwortlichkeit des Bürgermeisters.

[4]) Und zwar nach Beschluß des Gemeindeausschusses, der lediglich nach freiem Ermessen zu fassen ist.

Fällen statt des Bürgermeisters zu handeln, außerdem dessen Aufträge zu vollziehen, die notwendigen Anzeigen an denselben zu machen und die Beseitigung gesetzwidriger Zustände in der Ortschaft zu veranlassen.[3])

Art. 140 (74).

I. Der Gemeindeausschuß erläßt die ortspolizeilichen Vorschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.[1])[2])

II. Er beschließt über polizeiliche Einrichtungen und Anstalten, mit deren Ausführung Kosten für die Gemeinden verbunden sind.[3])

Art. 141 (75).*)

I. Die Gemeinden sind verpflichtet, für die notwendigen Dienstesleistungen bei Handhabung der Ortspolizei und des Feldschutzes[1]) geeignete[2]) Diener in widerruflicher Weise[3]) aufzustellen, denselben

---

Die Wählbarkeit des betreffenden Ortsführers bezw. die Ablehnung der Wahl bestimmt sich nach Art. 172 Abs. I mit 174 der Gem.-Ordn. Die aus der Zahl der Gemeindeausschußmitglieder genommenen Gehilfen der Polizeiverwaltung sind nach Art. 139 Abs. I zur Annahme dieser Funktion verpflichtet. Die Funktion dieser Gehilfen bezw. Ortsführer erlischt mit Ablauf der 6jährigen Wahlperiode. Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 3, 18 unten bei Art. 153.

Zu Art. 140.

[1]) Siehe Anm. 1 Abs. 3 zu Art. 92 oben S. 486; vergl. auch Art. 150 Abs. IV.

[2]) Siehe auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 3, 447: Gegen Beschlüsse der Kreisregierungen, Kammern des Innern, wodurch ortspolizeilichen Vorschriften die Vollziehbarkeit versagt wird, kann nicht auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes wegen Verletzung des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes Beschwerde zum Verw.-Ger.-Hof erhoben werden.

Siehe auch Bd. 3, 218, ferner Bd. 3, 364: Zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden gegen die erfolgte Erlassung polizeilicher Vorschriften an und für sich ist der Verw.-Ger.-Hof nicht zuständig.

[3]) Vergl. dagegen die Befugnisse des Bürgermeisters oben bei Art. 138.

Zu Art. 141.

*) Der Art. 141 gilt für Landgemeinden speziell. — Vergl. hiezu die Bestimmung des Art. 38 Abs. I verb.: „Die Aufstellung des zur Handhabung der Ortspolizei ꝛc. erforderlichen Ortspolizei- und Feldschutzpersonales", welche für alle Gemeinden gilt. (Für Städte besonders vergl. Art. 73 Abs. II, 77 Abs. II und III, 85 und 95 Abs. I). Siehe auch Art. 156.

[1]) Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 9, 98, oben S. 409 Anm. 18 zu Art. 38.

[2]) Um „geeignete" Diener zu erhalten, müssen die Gemeinden auch einen entsprechenden Gehalt gewähren. Wenn nun auch die Gemeinden im allgemeinen bei Festsetzung des Gehaltes und der sonstigen Bezüge freie Hand haben, so hat doch andrerseits die Staatsaufsichtsbehörde angesichts des Wortlautes des Art. 141 die Befugnis darauf zu dringen, daß diese Diener „geeignet" und daß die ihnen zugewiesenen Bezüge „zur Sicherung ihrer Subsistenz genügend" sind. Vergl. hiezu v. Kahr S. 524 f. Siehe auch Anm. 7 und Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 157 daselbst.

[3]) Dieselben können also jederzeit auf Grund eines Beschlusses des

zur Sicherung ihrer Subsistenz genügende Bezüge zu gewähren[2]) und die hiezu verwendeten Personen im Falle erwiesener Untauglichkeit oder Unzuverlässigkeit vom Dienste zu entfernen.[3])

II. Bei Besetzung solcher Stellen sollen die in Art. 34 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 und in Art. 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Versorgung invalider Unteroffiziere ꝛc. betreffend, bezeichneten Personen möglichst berücksichtigt werden.[4])[5])[6])

III. Die in Abs. I bezeichneten Bediensteten sind von der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde zu verpflichten[7]) und haben sodann den amtlichen Glauben öffentlicher Diener.[8])[9])

Gemeindeausschusses — ohne Genehmigung bezw. ohne die Zulässigkeit eines Eingreifens seitens der Staatsaufsichtsbehörde — wieder entlassen werden.

Bezüglich der Entlassung im Disziplinarwege siehe Art. 166 Abs. III mit 168 Abs. III und 167.

[4]) Siehe hiezu Anm. 4 bei Art. 85 oben S. 474, insbesondere die daselbst angeführte Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 5, 27.

[5]) Zu den in Abs. I genannten Dienern sind zu zählen: Polizeidiener, Tag- und Nachtwächter, Flurschutzpersonal (Feldflurer, Flurhüter oder Flurschütze), Leichenwärter, Totengräber, Fleischbeschauer (vergl. auch Reg. Bd. 9, 212: über die Frage der Beeidigung als Voraussetzung der Beamtenqualität.)

[6]) Die Aufstellung erfolgt durch den Gemeindeausschuß; vergl. Art. 123 und 140 Abs. II.

[7]) Die Verpflichtung ungeeigneter Persönlichkeiten kann die Behörde verweigern und dadurch die Gemeinde zur Aufstellung geeigneter Diener (unter Gewährung genügender Bezüge) zwingen. Siehe Anm. 2.

Mehrere gemeindliche Stellen können gegebenen Falles in einer Person vereinigt werden, soweit dies thunlich ist und bezw. dienstliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Bezüglich der Beschwerde gegen solche Verweigerung der Verpflichtung siehe Art. 161, ferner vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 157: Die Beurteilung der Frage, ob eine von einer Gemeinde für die notwendigen Dienstleistungen bei Handhabung der Ortspolizei und des Feldschutzes aufgestellte Persönlichkeit für diesen Dienst geeignet ist, bildet einen Gegenstand des administrativen Ermessens. Der Verw.-Ger.-Hof ist daher nicht zuständig zur Bescheidung von Beschwerden gegen staatsaufsichtliche Verfügungen, wodurch die Wahl einer Person zum Polizei- und Flurdiener wegen Untauglichkeit derselben für diesen Dienst beanstandet wurde.

[8]) Die Verpflichtung hat im Hinblick auf Art. 115 Abs. I Ziff. 2 und 119 des Forstgesetzes von 1896 zugleich dahin zu erfolgen, daß die Verpflichteten auch zur Anzeige von Forstpolizeiübertretungen und Forstfreveln verbunden sind.

Bezüglich der Verpflichtung der in Art. 115 des Forstgesetzes aufgeführten Hilfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei, siehe weiter Art. 121 des Forstgesetzes.

Außerdem siehe noch: Min.-E. vom 5. August 1859 (Web. 5, 149): die Verpflichtung der Flurwächter in der Eigenschaft als Organe des Forstschutzes und Min.-E. vom 19. April 1863 (Web. 6, 167): die Verpflichtung der Flurwächter betreffend.

Ferner § 3 Tit. X der Verf.-Urk. (Ableistung des Verfassungseides) siehe oben Bd. I § 45 S. 174 ff., endlich Verordn. vom 15. März 1850 (Web. 4, 101) die Teilnahme der Staats- und öffentlichen Diener an Vereinen betreffend, und Min.-E. vom 20. Juli 1832 (Web. 2, 615): die eidliche Zusage der Nichtteilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften betreffend.

[9]) Ohne diese Verpflichtung haben die betreffenden Aufgestellten keine amtliche Qualität als Polizeibedienstete d. h. sie haben vor der Verpflichtung

IV. In dieser Eigenschaft steht denselben die Befugnis zu, aus Anlaß der Verübung strafbarer Handlungen in den gesetzlich zulässigen Fällen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften Personen festzunehmen, sowie zur Sicherung des Beweises gegen die auf frischer That Betretenen Pfändungen vorzunehmen.[9][10])

V. Wenn eine Gemeinde es unterläßt, ungeachtet eines ihr durch die vorgesetzte Behörde erteilten Auftrages innerhalb der ihr vorgestreckten Frist die in Abs. I genannten Diener aufzustellen, so ist die vorgesetzte Verwaltungsbehörde befugt, diese für die Gemeinde zu bestellen, deren Gehalt festzusetzen und auf die Gemeindekasse anzuweisen. Diese Folge der Fristversäumung ist in der Aufforderung ausdrücklich zu erwähnen.

VI. Mehrere aneinandergrenzende Gemeinden können sich mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur gemeinschaftlichen Bestellung der in Abs. I bezeichneten Bediensteten vereinigen.[11])

VII. Hinsichtlich der Aufstellung und Verpflichtung des Wald-

---

nicht den amtlichen Glauben öffentlicher Diener und nicht die Befugnis zur Vornahme der in Abs. IV bezeichneten Handlungen.

Modifiziert erscheint die Bestimmung des Schlußsatzes des Art. 141 Abs. III durch die spätere Bestimmung des § 359 des Reichs-Str.-Ges.-B., ferner durch § 60 der Reichs-Str.-Proz.-Ordn. (durch letztere Bestimmung ist die Vernehmung auf Diensteid weggefallen und ist jeder Zeuge zu beeidigen). Vergl. hiezu die reichsgerichtliche Entscheidung bei Reg. **3**, 304, besonders die Bemerkungen in der Note *; ferner **4**, 342: Beamtenqualität und Verpflichtung; Verhältnis des § 359 Reichs-Str.-Ges.-Buch zum Landesstaatsrecht; **9**, 212: Beeidigung als Voraussetzung der Beamtenqualität; besonders **10**, 290: Beamtenqualität und Verpflichtung in Bezug auf bayr. Fleischbeschauer (siehe hiezu v. Kahr S. 927 Note 9 Abs. 4).

[10]) Ferner siehe bezüglich der diesen gemeindlichen Polizeibediensteten — welche auch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind (Art. 56 des Reichs-Ger.-Verf.-Ges.) — zustehenden desbezüglichen Befugnisse die §§ 98, 105, 127, 161 der Reichs-Str.-Proz.-Ordn. und Art. 127 ff. des Forstgesetzes (1896).
Siehe auch oben Art. 138 Anm. 8 und Anm. 7.

[11]) Vergl. hiezu auch Art. 37 des Distriktsratsgesetzes und v. Kahr S. 928 f. (Anm. 16); ferner besonders Lermann: die bayr. Distriktsgemeinde-Ordnung § 38 S. 183 ff.: Gemeindliche Zweckverbände; weiter Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **3**, 619: Den einzelnen Gliedern (Gemeinden) der nach Art. 37 des Distriktsratsgesetzes gebildeten besonderen Verbände steht das Recht zu, jederzeit aus dem Verbande auszuscheiden.
(Vergl. auch Bd. **1**, 322 und Bd. **2**, 517.) Streitigkeiten hierüber fallen unter Art. 8 Ziff. 22 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes.

Ferner siehe hiezu Art. 123 des Polizei-Str.-Ges.-B.: Bei der Verfolgung und Aburteilung der in § 368 Ziff. 1, 2 und 9 und § 370 Ziff. 1 und 2 des Str.-Ges.-B. für das deutsche Reich, dann in Art. 112, 113 und 115 bis 121 des Polizei-Str.-Ges.-B. erwähnten Uebertretungen sind Bedienstete der Distriktsgemeinden, sowie der Privatpersonen, welche von der Distriktsverwaltungsbehörde als Organe des Feldschutzes verpflichtet und anerkannt sind, in Bezug auf den amtlichen Glauben ihrer Aussagen, sowie hinsichtlich der Befugnis zur Vornahme von Pfändungen, den von den Gemeinden aufgestellten Flurschutzbediensteten gleichzuachten.

schutzpersonales finden die besonderen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.[12])

Art. 142 (76).

Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung und der hiefür erforderlichen Einrichtungen und Anstalten sind von den Gemeinden zu tragen.[1])

§ 133. C. Zwangsbefugnisse.

Art. 143 (77).[1])

I. Der Gemeindeausschuß ist berechtigt, Verfügungen, welche er in seiner Zuständigkeit als Gemeindebehörde zum Vollzuge von Gesetzen und giltigen Verordnungen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet hat, durch gesetzliche Zwangsmittel unter Anwendung der Bestimmungen in den Art. 28 und 29 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches betreffend, zur Ausführung zu bringen.

II. Gleiche Befugnis steht dem Bürgermeister hinsichtlich jener Verfügungen zu, welche er innerhalb seiner Zuständigkeit[2]) allein erläßt.

§ 134. D. Vermittlungsamt.

Art. 144.[1])

I. Die Ausübung des Vermittlungsamtes bei Rechtsstreitigkeiten

---

[12]) Siehe Art. 10 bis 13, auch 15 (oben S. 244); 115; 119 bis 121 des Forstgesetzes von 1896.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. Bd. 1, 30: Die den Forstpolizeistellen vorbehaltene Bestätigung des den Betrieb der Gemeindewaldungen leitenden Forstpersonals ist eine Ermessensfrage.

Beschwerden der Gemeinden gegen Versagung dieser Bestätigung können nicht auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 an den Verw.-Ger.-Hof gebracht werden.

b. Bd. 2, 301: Der Umfang des Bedarfs von Forstschutzpersonal für die Waldungen einer Gemeinde und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde hinsichtlich des hiefür erforderlichen Kostenaufwandes sind ebenso wie die der Forstpolizeibehörde vorbehaltene Bestätigung dieses Personals Ermessensfragen ꝛc.

Zu Art. 142.

[1]) Vergl. Art. 95 oben S. 488 (vergl. Bl. für admin. Pr. 22, 365).

Zu Art. 143.

[1]) Vergl. die Anm. zu Art. 99 oben S. 490.
[2]) also besonders auch als Ortspolizeibehörde.

Zu Art. 144.

[1]) Siehe alles, was zu Art. 100 bemerkt ist, oben S. 490 f.

unter Gemeindeeinwohnern steht dem Bürgermeister zu. Derselbe ist jedoch befugt, hiemit ein anderes Gemeindeausschußmitglied zu beauftragen. Den Beteiligten ist es unbenommen, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche zum Sühneversuche beizuziehen sind. Die Zulassung von Advokaten ist ausgeschlossen.

II. Wenn auf gehörige Ladung nicht beide Parteien erscheinen, so ist der Vermittlungsversuch als vereitelt zu erachten. Ist der Kläger nicht erschienen, so verwirkt er eine Geldbuße von dreißig Kreuzern (90 Pfg.) zum Besten der Gemeindekasse.

III. Die Verhandlungen und Ausfertigungen des Vermittlungsamtes sind tax- und stempelfrei.

§ 135.

III. Geschäftsgang.

Art. 145 (78).*)

I. Die Verteilung und Leitung der Geschäfte gebührt dem Bürgermeister, in dessen Verhinderung dem gesetzlichen Stellvertreter. [1])

II. Der Gemeindeausschuß kann nur dann giltig beschließen, wenn alle im Gemeindebezirke anwesenden Mitglieder gehörig geladen [2]) sind und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl an der Beratung und Abstimmung teilgenommen hat. [2a]) Kein stimmberechtigtes Mitglied darf sich der Abstimmung enthalten. [2a]) [3])

Zu Art. 145.

*) Vor allem siehe die Min.-E. vom 26. März 1887 (Web. 18, 313; Min.-Bl. 119) über die Geschäftsführung der Gemeindeverwaltungen und Min.-E. vom 10. Juli 1893 (Web. 22, 216; Min.-Bl. 172), die Vereinfachung der gemeindlichen Geschäftsführung betreffend.

[1]) Vergl. hiezu Art. 101 Abs. I, ferner Art. 125 Abs. III.

[2]) Die Ladung muß so zeitig erfolgen, daß die Geladenen auch — abgesehen natürlich vom Eintritt unvorhergesehener Ereignisse — imstande sind, rechtzeitig erscheinen zu können.

[2a]) Zu Abs. II vergl. jedoch Art. 6 Abs. 1 mit Art. 3 des Distriktratsgesetzes; ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in nachstehender Anm. 3 lit. a und b.

[3]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. Bd. 7, 295: Die Giltigkeit und Wirksamkeit einer dem Art. 145 Abs. II der Gem.-Ordn. entsprechenden Beratung und Abstimmung des Gemeindeausschusses wird durch die Unterlassung protokollarischer Beurkundung oder durch die Mangelhaftigkeit des geführten Protokolles — Abs. III a. a. O. — nicht aufgehoben.

Die in einer Ausfertigung des Gemeindeausschusses enthaltene Feststellung, daß ein gewisser, näher bezeichneter Beschluß gefaßt worden sei, muß in so lange als wahr gelten, bis das Gegenteil voll erwiesen wird.

b. Bd. 10, 80: Das in Art. 145 Abs. II der Gem.-Ordn. zur Giltigkeit eines Gemeindeausschußbeschlusses geforderte Zahlenverhältnis der bei der Beratung und Abstimmung mitwirkenden Ausschußmitglieder kann nicht nach dem zur Zeit der Beschlußfassung thatsächlich vorhandenen, sondern nur nach dem in Art. 124 a. a. O. bestimmten Bestande des Gemeindeausschusses beurteilt werden.

Dies gilt auch jenen Fällen gegenüber, in welchen die gesetzlich fest-

III. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt[3]), bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Beschlüsse ist ein fortlaufendes Protokoll[3]) zu führen, dessen Einsicht jedem Gemeindebürger zu gestatten ist.

IV. Wer bei einer Angelegenheit aus einem Privatinteresse[4]) persönlich unmittelbar beteiligt ist, darf an der Beratung und Beschlußfassung hierüber nicht teilnehmen.[4])

V. Kann deshalb ein giltiger Beschluß nicht gefaßt werden, so ist die Angelegenheit der Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorzubehalten, in welcher den unmittelbar[4]) beteiligten Gemeindebürgern kein Stimmrecht zukommt. Ist mindestens die Hälfte der Gemeindebürger zur Teilnahme an der Beschlußfassung unfähig, so entscheidet nach Vernehmung der Beteiligten wie der Unbeteiligten die vorgesetzte Verwaltungsbehörde[4a]), welche berechtigt ist, erforderlichen Falles einen Rechtsanwalt zur Vertretung der Gemeindeinteressen aufzustellen.

VI. Auf die Sitzungen des Gemeindeausschusses finden die

---

gesetzte Zahl der Ausschußmitglieder aus den in Art. 200 Abs. I a. a. O. bezeichneten Gründen im Verlauf der Wahlperiode eine Verminderung erfahren hat. Vergl. oben Art. 117 Abs. II Ziff. 2. Hiezu ebenda S. 86 f. Abs. 2.

c. Bd. **11**, 123, oben S. 493 bei Art. 101 Anm. 9 lit. c; endlich auch noch Bd. **14**, 145, unten Anm. 9.

d. Bd. **10**, 208: Durch die in gesetzmäßiger Weise vollzogene formelle Ausfertigung und die Hinausgabe eines Gemeindeausschußbeschlusses, worin die Erfüllung der Voraussetzung eines gesetzlichen Anspruches auf Heimatverleihung anerkannt wurde, wird für die anspruchsberechtigte Person die Heimat in der betreffenden Gemeinde rechtswirksam erworben.

Die Giltigkeit des materiellen Inhaltes einer solchen Beschlußausfertigung kann nicht nachträglich von dem Gemeindeausschusse aus dem formellen Grunde angefochten werden, daß bei der bezüglichen Beschlußfassung nicht die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl seiner Mitglieder mitgewirkt hat 2c. 2c.

e. Bd. **17**, 308: Die Rechtsgiltigkeit eines Gemeindeausschußbeschlusses ist trotz des Umstandes, daß das über diesen Beschluß aufgenommene Protokoll nicht von der erforderlichen Zahl der Gemeindeausschußmitglieder unterzeichnet ist, dann anzunehmen, wenn sich ergiebt, daß thatsächlich die gesetzlich erforderliche Anzahl von Gemeindeausschußmitgliedern an der Beratung und Abstimmung Teil genommen hat.

f. Bd. **8**, 17 unten bei Art. 146 Anm. 5.

[4]) Siehe oben Art. 103 Abs. I und 118 Abs. I.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **2**, 103 Ziff. 1 a. E.; Bd. **3**, 371; Bd. **5**, 267 und Bd. **10**, 188 (Art. 103 Anm. 4 lit. b).

[4a]) Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **18**, 28: Die für den Fall der Beschlußunfähigkeit der Gemeindeversammlung in Art. 145 Abs. V der Gem.-Ordn. vorgesehene „Entscheidung“ der vorgesetzten Verwaltungsbehörde ist ihrer Natur nach keine verwaltungsrechtliche, sondern eine aufsichtliche Beschlußfassung, durch welche von der Verwaltungsbehörde im Namen der Gemeinde Stellung zur Streitsache genommen wird. Ein gleichwohl mit dieser Beschlußfassung verbundener verwaltungsrechtlicher Ausspruch ist jedoch dem für Verwaltungsrechtssachen bestehenden Instanzenzuge nicht entrückt.

Vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **18** S. 29 f. lit. b.

Bestimmungen des Art. 105, auf die Bildung besonderer Ausschüsse die Bestimmungen des Art. 106 Anwendung.[5])

VII. Alle Ausfertigungen[6]) des Gemeindeausschusses werden von dem geschäftsleitenden Vorstande[6]), Urkunden[7]), welche eine Verpflichtung der Gemeinde begründen, außerdem noch von zwei Mitgliedern des Gemeindeausschusses unterzeichnet.[8])

VIII. Zur Regelung des formellen Geschäftsganges kann der Gemeindeausschuß eine Geschäftsordnung[9]) erlassen; die formelle Behandlung des Kasse- und Rechnungswesens wird durch Ministerialvorschrift geregelt.[10])

§ 136.

IV. Gemeindeversammlung.

Art. 146 (79).

I. Giltige Beschlüsse können in der Gemeindeversammlung[1])

---

[5]) Zu Abs. VI siehe die Anm. zu Art. 105 und 106.

[6]) Vergl. oben Art. 101 Anm.

[7]) Die gesetzlichen Bestimmungen, durch welche für bestimmte Urkunden spezielle Form wie z. B. für Notariatsurkunden gefordert werden, bleiben durch die Vorschrift dieses Abs. VII unberührt.

[8]) Siehe hiezu speziell über die Ausstellung von Quittungen und deren Unterzeichnung die Min.-E. vom 2. August 1873 (Web. **10**, 77 und Min.-Bl. 467) das Kassawesen der Gemeinden mit Landgemeindeverfassung und der Armenpflege in solchen Gemeinden betreffend, ferner die Bestimmungen über Kapitalsausleihungen, Löschungsbewilligungen und Abquittierung heimbezahlter Hypotheken oben zu Art. 26 Anm. 17 S. 196 ff. und 207 f.

[9]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **14**, 145: Zur Bescheidung der Frage, ob Bestimmungen einer gemeindlichen Geschäftsordnung gesetzmäßig sind oder nicht, sind die Behörden der aktiven Verwaltung sowie die verwaltungsrechtlichen Instanzen jeweils innerhalb der Grenzen ihres zuständigen Wirkungskreises berufen. Vergl. auch Art. 107 Abs. I oben S. 501.

[10]) Siehe hiezu Art. 107 Abs. III Anm. 4, besonders aber die Min.-E. vom 12. Oktober 1869 (Web. **8**, 382 ff.), die formelle Behandlung des Kassawesens in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung; dieselbe behandelt in 6 Abteilungen

I. Allgemeine Bestimmungen über die Kassaverwaltung.
II. Vorschriften über Kurrentkasse, Kurrentkassa-Tagebücher und Rechnungsmanualien.
III. Die Reservekasse und das Reservekassa-Tagebuch.
IV. Die Kassa-Visitationen.
V. Die Ueberweisung der Kassen.
VI. Das Etats- und Rechnungswesen.

Hiezu Min.-E. vom 10. Oktober 1869 (Web. **8**, 345 ff.), das Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden und örtlichen Stiftungen in den Gemeinden der Landesteile diesseits des Rheins betreffend oben S. 483 Anm. 14 lit. a zu Art. 89, ferner vergl. auch Min.-E. vom 14. Mai 1870 (Web. **8**, 543 ff.), das Kassawesen der Armenpflegen in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung betreffend.

Weiter enthält die vorgenannte Min.-E. vom 12. Oktober 1869 Formularien zum Kurrentkassa-Tagebuch, Rechnungs-Manual, Reservekassa-Tagebuch und zu einem Verzeichnis der Aktiv-Urkunden.

Zu Art. **146**.

[1]) Und zwar in der Versammlung selbst, nicht durch Zirkular oder Kurrende, vergl. Art. 102 Anm. 1, oben S. 495.

gefaßt werden, wenn entweder alle Stimmberechtigten [2]) anwesend sind oder die Versammlung in herkömmlicher [3]) Weise berufen ist.

II. Zur Beratung und Beschlußfassung sind der Gemeindeversammlung von der Gemeindeverwaltung bestimmte Anträge [4]) vorzulegen. [5])

Art. 147.

I. Abgesehen von den gesetzlich bestimmten Fällen [1]) kann [2]) die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung auf die Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten, für welche gemäß Art. 112

---

[2]) Ohne Rücksicht darauf, ob sie Gemeindebürger sind oder nicht (vergl. Art. 47 Abs. III).

[3]) herkömmlich ist so viel als ortsüblich.

[4]) Siehe hiezu Art. 131 Abs. VI. Ohne einen solchen Antrag der Gemeindeverwaltung kann es zu einer Beratung oder Abstimmung in der Gemeindeversammlung nicht kommen.

[5]) Zu Art. 146 vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 8, 17: Daß der Vollzug eines gesetzlich ungiltigen Gemeindebeschlusses durch eine Mehrzahl Beteiligter ebensowenig wie seine ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung demselben Rechtswirksamkeit zu verleihen 2c. vermag, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Zu Art. 147.

[1]) Diese Zuständigkeit ist, abgesehen von Art. 147 Abs. I, gesetzlich angeordnet in den Fällen des Art. 4 Abs. III mit Abs. I; 9 Abs. III und V; 23 Abs. I; 24 Abs. II; 27 Abs. I; 28; 31 Abs. III mit II; 35; 40 Abs. III; 47; 63 Abs. I und 64 Abs. I; 67; 145 Abs. V; 153 Abs. IX; 200 Abs. I der Gem.-Ordn.; siehe ferner Verordn. vom 18. Juni 1862 über öffentliche Tanzmusik (Web. 5, 767); §§ 7 und 8 der Verordn. vom 26. August 1883 über die Volksschulen (Web. 16, 373). Weiter vergl. noch die Bestimmungen in Art. 7 Abs. 2 und 3, auch Art. 12 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850; Art. 4, 10 und 13 des Gesetzes vom 12. März 1850 über Schadensersatzpflicht bei Auflauf nebst Art. 14 des Gesetzes vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht 2c.

Speziell im Falle des Art. 9 Abs. V der Gem.-Ordn. muß der Beschluß der Gemeindeversammlung mit dem Antrage des Gemeindeausschusses übereinstimmen. In allen übrigen Fällen wird da, wo nach der Gem.-Ordn. die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung überhaupt gegeben ist, ausschließlich durch die Beschlußfassung der letzteren entschieden.

Siehe auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 11, 485 oben bei Art. 123 Anm. 4, desgleichen die nachstehende Anm. 3.

Weiter ist auch noch die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gegeben im Reichskrankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 §§ 2, 51, 54; 6 a, 10 Abs. 3, 16, 18 a, 43 Abs. 1, 46, 46 a, 52 und bayr. Ausführungsgesetz hiezu vom 26. Mai 1892 Art. 2 nebst § 2 Abs. 3 der Vollz.-Verordn. vom 8. Juni 1892 (Web. 21, 369 und 395 f.), weiter § 142 der Reichs-Gew.-Ordn. mit § 50 Abs. 1 der Vollz.-Verordn. vom 29. März 1892 (Web. 21, 189).

Vergl. hiezu Art. 112 Anm. auf S. 505.

[2]) Die Erlassung eines solchen Gemeindestatuts kann staatsaufsichtlich nicht erzwungen werden; sie liegt im freien Ermessen der Gemeinde bezw. Gemeindeversammlung.

Ziff. 1, 2, 5, 6, 9, 12, 14 und 15 in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich ist, sowie auf die Regulierung der Heimatgebühren durch statutarischen Beschluß der Gemeindeversammlung [2]) ausgedehnt werden. [3])

II. Wenn ein Zehnteil der stimmberechtigten Gemeindebürger schriftlich einen Antrag einreicht, der eine Angelegenheit betrifft, für welche die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung begründet ist [4]), so muß der Gemeindeausschuß diesen Antrag der Gemeindeversammlung zur Beratung und Beschlußfassung vorlegen.

Art. 148 (80).

Dem Bürgermeister steht die Leitung der Versammlung zu; er ist befugt, zu der Versammlung unter Androhung einer Geldstrafe bis zu einem Gulden (1 Mk. 80 Pfg.) zu Gunsten der Armenkasse zu laden, bei gleicher Strafe das unzeitige Weggehen aus der Versammlung oder sonstige ungebührliche Störungen zu verbieten und die verwirkten Strafen auszusprechen.

Art. 149 (81).

I. Soferne nicht im Gesetze die Zustimmung einer bestimmten Anzahl von Gemeindebürgern [1]) oder neben der Stimmenmehrheit ein bestimmtes Verhältnis der Steuerzahlung auf Seite der Zustimmenden [2]) für das Zustandekommen eines giltigen Beschlusses erforderlich ist, so kann ein solcher durch die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden [3]) gefaßt werden, wenn mehr als die Hälfte der Stimm-

---

[3]) In allen Fällen, in welchen die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung nicht ausdrücklich — sei es durch die in vorstehender Anm. 1 aufgeführten Bestimmungen oder durch Gemeindestatut nach Art. 147 Abs. I — bestimmt ist, hat der Gemeindeausschuß allein zu beschließen.

Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 13, 43: Eine staatsaufsichtliche Verfügung, durch welche der Gemeindeausschuß angehalten wird, einen von der Gemeindeversammlung in einer ihrer Zuständigkeit entrückten Angelegenheit gefaßten Beschluß zu vollziehen, enthält einen Eingriff in das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht und kann seitens des Gemeindeausschusses daher auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 mit Beschwerde angefochten werden.

[4]) siehe Anm. 1.

Zu Art. 149.

[1]) z. B. Art. 4 Abs. III; 9 Abs. III und V; 27 Abs. I, 28, 35, 153 Abs. IX; ferner §§ 7 Abs. III und 8 der Verordn. vom 26. August 1883 (Web. 16, 373) über die Volksschulen.

[2]) z. B. Art. 27 Abs. I, 28, 35, 47.

Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 8, 9 unten in Anm. 7 und oben bei Art. 47 Anm. 10 lit. b.

[3]) Diese Anwesenheit muß im Momente der Abstimmung gegeben sein;

berechtigten erschienen oder mehr als die Hälfte der durch die Gemeindebürgerschaft abzugebenden Stimmen vertreten ist.

II. Die Abstimmung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll zu errichten[4]), welches die Zahl der Anwesenden, sowie das Ergebnis der Abstimmung feststellt und vom Bürgermeister, vom Protokollführer und von zwei Gemeindebürgern unterschrieben wird. Erfolgt schriftliche Abstimmung, so sind die Stimmen für und gegen den Antrag durch Unterschrift der einzelnen Gemeindebürger in das Protokoll aufzunehmen.

III. Die Abstimmung muß[5]) schriftlich vorgenommen werden, wenn die Stimmenzahl sich nach der Größe des Steuerbetrages richtet oder wenn neben der Stimmenzahl auch ein bestimmtes Verhältnis der Steuer auf Seite der Zustimmenden zur Fassung eines Beschlusses erforderlich ist.[6])[7])

§ 137.

V. Verwaltung der zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden.

Art. 150 (82).[1])

I. Die im Verbande einer Bürgermeisterei befindlichen Gemeinden werden durch ihre eigenen Gemeindeausschüsse verwaltet.

II. In der Gemeinde seines Wohnortes hat der Bürgermeister

---

wer sich vor der Abstimmung entfernt, wird also hier nicht mitgezählt, wenn auch sein Name im aufgelegten Präsenzprotokoll (vergl. Abs. II) steht, dagegen wird mitgezählt, wer sich der Abstimmung enthalten hat, soferne er nur bei der Abstimmung zugegen war.

Vergl. hiezu Art. 118 Abs. III verb.: Stimmenmehrheit der „Anwesenden“; dagegen Art. 145 Abs. II, auch III, woselbst nur die wirklich Abstimmenden gezählt werden; desgleichen bei Art. 102 Abs. II Ziff. 3 und 117 Abs. II Ziff. 3.

[4]) Die Nichterrichtung eines Protokolles hat — abgesehen von der Bestimmung des Abs. III — an sich Ungiltigkeit nicht zur Folge; im Falle des Abs. III (vergl. Anm. 5) muß aber unter allen Umständen der Nachweis der schriftlichen Abstimmung erbracht werden können, also ist solchen Falles die Errichtung eines Protokolles unumgänglich notwendig.

(Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 7, 295, auch Bd. 17, 308 oben bei Art. 145 Anm. 3 lit. a und e.)

[5]) Bei Vermeidung der Ungiltigkeit. Siehe dagegen für die übrigen, nicht unter Abs. III zu subsumierenden Fälle den Abs. II und vorstehende Anm. 4.

[6]) Vergl. Anm. 2.

[7]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 8, 9: Nichtbeachtung der Vorschriften in Art. 47 und 149 der Gem.-Ordn. bei Fassung von Gemeindebeschlüssen hat deren Ungiltigkeit zur Folge.

Zu Art. 150 bis 152.

[1]) Siehe hierüber die Anmerkungen zu Art. 6 oben Seite 97 ff.

alle in diesem Gesetze bestimmten Obliegenheiten des Bürgermeisters zu erfüllen.

III. In den übrigen Gemeinden liegt ihm die Handhabung der Ortspolizei gemäß Art. 138 ob. Außerdem ist er berechtigt, in denselben alle anderen Geschäfte des Bürgermeisters vorzunehmen, soferne nicht die Gemeinde seines Wohnortes als im entgegengesetzten Interesse beteiligt erscheint. Er ist verpflichtet, die Beratung und Beschlußfassung der Gemeindeausschüsse bei den gemäß Art. 140 zu fassenden Beschlüssen, sowie bei Feststellung der Voranschläge und Rechnungen zu leiten und die Kasseführung zu beaufsichtigen. Bei der Beschlußfassung in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten hat er nur dann eine Stimme, wenn Stimmengleichheit vorliegt.

IV. Die unter dem Vorsitz des Bürgermeisters vereinigten Gemeindeausschüsse können für den ganzen Bürgermeistereibezirk verbindliche ortspolizeiliche Vorschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

V. Zur Giltigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder eines jeden Gemeindeausschusses an der Beratung und Abstimmung teilgenommen und daß die Mehrheit der Abstimmenden sich für dieselbe Meinung entschieden hat.

Art. 151 (83).

I. Der Bürgermeister wird aus den wählbaren Bürgern der vereinigten Gemeinden auf sechs Jahre gewählt und bedarf der Bestätigung, in Bezug auf welche die Bestimmungen des Art. 126 Abs. II anwendbar sind.

II. Bei Verhinderung des Bürgermeisters wird derselbe in polizeilichen Angelegenheiten für den ganzen Bürgermeistereibezirk durch den in der Gemeinde seines Wohnsitzes zuständigen Stellvertreter ersetzt. In den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten jeder einzelnen Gemeinde steht die Stellvertretung dem nach Art. 125 Abs. III hiezu berufenen Mitgliede des betreffenden Gemeindeausschusses zu. Dieses Mitglied hat in dringenden Fällen auch in Polizeisachen statt des Bürgermeisters zu handeln, außerdem dessen Aufträge zu vollziehen, die notwendigen Anzeigen an denselben zu machen und die Beseitigung gesetzwidriger Zustände in der Gemeinde zu veranlassen.

Art. 152 (84).

I. Die Remuneration des Bürgermeisters, die Bezüge des für die Bürgermeistereigeschäfte verwendeten Gemeindeschreibers und Dieners, sodann die Aversalentschädigung des Bürgermeisters für Regieausgaben sind von den vereinigten Gemeinden nach Maßgabe der von den Ausschüssen der beteiligten Gemeinden hierüber etwa geschlossenen Uebereinkunft, in deren Ermangelung nach dem Verhältnisse der Gesamtsteuer zu bestreiten.

II. Ueber die Feststellung obiger Kosten beschließen in der Regel auf die Dauer einer Wahlperiode die vereinigten Gemeindeausschüsse in der durch Art. 150 Abs. V bezeichneten Weise.

III. Die Aufstellung des in Abs. I genannten Personals kommt dem Bürgermeister zu.

§ 138.

III. Abschnitt.

Von der Verwaltung der zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften.*)

Art. 153 (85).

I. In Gemeinden, welche aus mehreren vereinigten Ortschaften[1][2])

Zu § 138.

*) Siehe hiezu die eingehende Abhandlung bei v. Kahr, Comm. S. 954 bis 967: Ueber „die rechtlichen Verhältnisse der Ortschaften im Allgemeinen, insbesondere auch ihre öffentlich-rechtliche Stellung, im Zusammenhalte aller einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung und unter Rückblick auf die Vorgeschichte". — Vergl. auch oben die Anm. zu Art. 5 der Gem.-Ordn. S. 89 ff. Weiter siehe Bl. für admin. Pr. Bd. **44**, 129 ff., 145 ff. und 167 ff. (oben S. 96) über das „Ortschaftsrecht" von Reidel.

Zu Art. 153.

[1]) Unter „Ortschaften" im Sinne des Art. 153 Abs. I—IX und Art. 5 der Gem.-Ordn. sind nur solche zu verstehen, welche eigenes Vermögen besitzen. Diese „Ortschaften" sind (in Bezug hierauf) selbständige, öffentliche Korporationen, und zwar gemeindliche Korporationen, also gewissermaßen besondere (Orts-) Gemeinden in der (politischen) Gemeinde.*)

Siehe hiezu v. Kahr S. 954 ff.; (dagegen v. Seydel Bd. **2**, 36 f.: „Die Ortschaften sind rc. keine Ortsgemeinden im Sinne des öffentlichen Rechtes rc. Die Ortschaft ist nach beiden Gemeindeordnungen in öffentlich-rechtlicher Beziehung ein gemeindlicher Umlagenbezirk und kann, wenn sie eigenes Vermögen besitzt, ein selbständiges Rechtssubjekt sein rc. rc.)

Für die v. Kahr'sche Anschauung siehe aus der Praxis die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **12**, 88 ff.: Die gesetzlich verpflichteten Rechtssubjekte in Bezug auf die Herstellung und Unterhaltung der Gemeindewege sind die Gemeinden oder, soferne die Voraussetzungen des Art. 153 Abs. II der Gem.-Ordn. gegeben sind, die Ortschaften als Körperschaften rc. rc.

Das besondere Vermögen dieser Ortschaften wird von der Gem.-Ordn. selbst als Gemeindevermögen bezeichnet im Art. 22 Abs. IV; 31 Abs. III; 153 Abs. III; ferner wird dasselbe den nämlichen gesetzlichen Bestimmungen wie das Gemeinde- und örtliche Stiftungsvermögen unterworfen, vergl. Art. 27 Abs. VI mit Abs. I—V; 29 Abs. II; 67 und besonders 153 Abs. V, auch ist in Art. 38 Abs. I mit Art. 153 bestimmt, daß und in welchem Maße sich die Ortschaften an der Besorgung und bezw. eigenen Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten zu beteiligen haben, endlich ist ihnen zu diesem Behufe und insoweit ihnen eine solche eigene Zuständigkeit (nach Art. 153 Abs. II) gegeben ist,

*) Die nur zu polizeilichen Zwecken mit einer Gemeinde vereinigten Ortschaften fallen in keiner Weise unter Art. 153. Siehe über diese letzteren oben S. 92 Anm. 56 zu Art. 5.

gebildet sind [3]), steht jedenfalls [4]) die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten dem Gemeindeausschusse der Gesamtgemeinde zu.

auch ein besonderes direktes*) Besteuerungsrecht durch Art. 45 Abs. II, auch Art. 47 eingeräumt. Es dürfte sich demnach aus diesen Bestimmungen der Gem.-Ordn. ergeben, daß die Ortschaften des Art. 153 als selbständige gemeindliche Korporationen des öffentlichen Rechtes mit den ihnen von der Gem.-Ordn. besonders gegebenen Befugnissen und Zuständigkeiten zu erachten sind. — Vergl. hiezu speziell den Wortlaut des Abs. I gegenüber (und bezw. mit) Abs. II des Art. 153, woselbst die gemeinschaftlichen Angelegenheiten (des Abs. I) den besonderen Angelegenheiten der einzelnen Ortschaften (Abs. II) einander gegenübergestellt werden. Endlich unterliegen die Ortschaften in Bezug auf die ihnen speziell zugewiesenen Verpflichtungen ebenso der Staatsaufsicht, wie die politischen Gemeinden; und so gilt auch besonders im Hinblick auf Art. 12 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. speziell die Bestimmung des Art. 10 Ziff. 2 dieses Gesetzes auch für die Ortschaften, wie überhaupt nach Art. 12 l. c. alles, was nach Art. 8, 10 und 11 l. c. bezüglich der Gemeinden bestimmt ist, auch von den zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften in ihren Verhältnissen unter sich, zur Gemeinde und zu den Ortsangehörigen gilt.

Nach Weber, Comm. S. 162 Note 3 endlich „finden die Art. 61 bis 64 in Bezug auf die Schuldaufnahmen auf Ortschaften unbedenklich Anwendung".

[3]) Während den Ortschaften die Befugnis zur Erhebung von Umlagen für die Bedürfnisse, deren Bestreitung ihnen nach Art. 153 Abs. II allein obliegt, durch Art. 45 Abs. II (und Art. 47 Abs. V und VIII) zugesprochen ist, enthält die Gem.-Ordn. über die Anordnung von Gemeindediensten seitens der Ortschaften keine Bestimmung; nach der v. Kahr S. 962 vertretenen Ansicht steht ihnen jedoch das Recht zu „behufs Erfüllung der ortschaftlichen Sonderaufgaben (in Bezug auf Wegunterhaltung) ihre Angehörigen zu Leistungen und Diensten soweit nötig heranzuziehen".

Siehe ferner Art. 22 Abs. IV bezüglich der Gemeinderechtsgebühren. (Heimat- und Bürgerrechtsgebühren können Ortschaften nicht erheben; vergl. unten Anm. 31 lit. i und oben S. 129 Anm. 33 zu Art. 12 der Gem.-Ordn.)

Das Recht einer indirekten Besteuerung ist den Ortschaften nirgends eingeräumt; daher können dieselben insbesondre keine Verbrauchssteuern oder sogenannten Gefälle erheben. Korporationen haben eben ein Besteuerungsrecht nur dann und insoweit, wenn und inwieweit ihnen ein solches vom Gesetz ausdrücklich verliehen ist. (Bezüglich der sogenannten örtlichen Abgaben und des Pflaster-, Weg- und Brückenzolles spricht v. Kahr S. 963 den Ortschaften ein solches Erhebungsrecht zu; dagegen v. Sicherer: die gemeindliche Finanz-, Polizei- und Strafgewalt rc. S. 22 Anm. 1 a und S. 58.) Miets- oder Pachtzinse und sonstige nicht regulierte Einnahmen von ihrem Eigentume rc. (welche nicht öffentliche Abgaben sind, vergl. Anm. 7, 7 a und 8 zu Art. 39 und Anm. 3 zu Art. 40, oben S. 412 und 414) können natürlich auch die Ortschaften erheben.

Siehe oben Anm. 1 am Eingange.

[3]) Vergl. Entsch des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 9, 6 Ziff. 7: Der Art. 153 der Gem.-Ordn. wurde rc. (in seinem Hauptinhalte d. h. Abs. I—IX) zu dem Zwecke in das Gesetz aufgenommen, die Verhältnisse jener Ortschaften, denen durch Art. 5 der Besitz, die Verwaltung und die Benützung ihres eigenen Gemeinde- und Stiftungsvermögens zugesichert wurde, zur Gesamtgemeinde näher zu regeln. (Nach Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 8, 178 ist zum Begriffe einer Ortschaft (nach Art. 5) nur das Vorhandensein einer Ortsflur, nicht aber auch der Bestand eines örtlichen Sondervermögens nötig. Siehe unten Anm. 31 lit. f.)

[4]) außerdem aber auch im Falle des Abs. III — soferne durch die Gemeindebürger desbezüglicher Beschluß gefaßt ist — noch die besondere Verwaltung

*) Bezüglich der Einführung oder Erhebung indirekter Steuern oder der sogenannten Gefälle und der örtlichen Abgaben siehe Anm. 2 Abs. 3.

II.[5]) Was außer der Polizeiverwaltung[6])[7]), dem Heimat-[6]) und Armenverbande[6]) und den sonst durch Gesetze den politischen Gemeinden zugewiesenen Verbindlichkeiten[6])[8]) zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der vereinigten Ortschaften gehört[9]), soll zunächst nach

---

des speziellen Ortschaftsvermögens siehe (Abs. III l. c.). Die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten muß unter allen Umständen vom Gemeindeausschusse der Gesamtgemeinde besorgt werden, während in der Regel d. h. soferne nicht Beschluß nach Abs. III gefaßt ist, die Verwaltung der besonderen örtlichen Angelegenheiten nicht Sache des Ausschusses der Gesamtgemeinde ist (siehe jedoch Abs. VI Satz 1 l. c. bezüglich der gemeinschaftlichen Aufsicht und Leitung seitens des Bürgermeisters der politischen Gemeinde).

[5]) Zu Abs. II siehe Art. 38 der Gem.-Ordn. und Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 19, 26 unten Anm. 31 lit. n. Der Art. 38 gibt die Verpflichtungen an, welche in der Regel von allen politischen Gemeinden zu erfüllen sind; der Art. 153 Abs. II dagegen bestimmt, welche von diesen Verpflichtungen ausnahmsweise in Ortschaften mit eigenem Vermögen von diesen Ortschaften selbst erfüllt werden müssen. Art. 153 Abs. II erscheint demgemäß im Verhältnis zu Art. 38 als eine Ausnahmsbestimmung. Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 1, 189 f. Nr. II lit. b; Bd. 5, 4 ff. siehe oben S. 338 § 99 Anm. 12 lit. a γ, auch Bd. 7, 62 ff. ebenda Anm. 5a und 12, 88 ff. oben Anm. 1.

[6]) Die Polizeiverwaltung, die Heimats- und die Armenrechtsverhältnisse, desgleichen die sonst durch Gesetz den politischen Gemeinden zugewiesenen Verbindlichkeiten sind ausnahmslos gemeinschaftliche Angelegenheiten der vereinigten Ortschaften; hievon kann und darf keine Ausnahme, auch nicht durch Vertrag oder Herkommen geschaffen werden.

Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 1, 302 und Bd. 2, 441 oben S. 94 Anm. 61 I lit. d zu Art. 5 der Gem.-Ordn. und Anm. 58 ebenda S. 92 ferner Bd. 4, 445, desgleichen Bd. 4, 599 oben S. 122 Anm. 6 lit. a zu Art. 10 der Gem.-Ordn.

[7]) Unter „Polizeiverwaltung" ist die den Gemeinden zustehende, also die gemeindliche Polizeiverwaltung zu verstehen, wie sich dieselbe nach den Bestimmungen der Art. 92, 93, 94, 95, 97, 98 und 138—142 der Gem.-Ordn. ergibt, und zwar nicht blos die polizeiliche Geschäftsführung inkl. Aufstellung des geeigneten Personales, sondern auch die Beschaffung der nötigen Einrichtungen und Anstalten, jedoch mit Ausschluß der Verwaltungs- oder Wohlfahrtspflege.

Ueber den Begriff Polizei im Allgemeinen und Orts- und Distriktspolizei insbesondre siehe oben Anm. * und Anm. 1 zu § 120 bezw. Art. 92 S. 485 und 486.

Behufs Erleichterung der Ausübung der Polizeiverwaltung in den Ortschaften ist die Bestimmung in Art. 139 Abs. II getroffen.

[8]) Siehe hiezu die in Anm. 3 zu Art. 38 S. 406, ferner in § 97 S. 317 bis 324 genannten gesetzlichen Bestimmungen; ferner Art. 4, 5, 8, 11 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850; Art. 2, 3, 4 und 5 des Hundesteuergesetzes, endlich vergl. noch Anm. 4 zu Art. 38.

In erster Linie gehören hierher aber die einschlägigen Bestimmungen der Gem.-Ordn. selbst. Ueberhaupt wo in einem Gesetze der „Gemeinde" ein Recht oder eine Befugnis zugesprochen oder eine Verpflichtung aufgebürdet wird, ist stets nur die politische Gemeinde zu verstehen.

[9]) Von den in Art. 38 angeführten Gegenständen dürften nach einer Zusammenstellung bei v. Kahr S. 977 ff. im Hinblick auf Art. 153 Abs. II insbesondre folgende zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der vereinigten Ortschaften, also zu den Angelegenheiten der politischen Gemeinde gehören:

Die Herstellung der nötigen Gemeindegebäude zu polizeilichen und sonstigen gemeinschaftlichen Zwecken.

Die Herstellung und Unterhaltung der nötigen Begräbnisplätze.

den bei der Vereinigung geschlossenen Verträgen beurteilt und in Ermangelung solcher Verträge womöglich durch Uebereinkunft der beteiligten Ortschaften geregelt werden.[10]) In streitigen Fällen wird hierüber mit Rücksicht auf die bestehenden Verträge, auf rechtsbegründetes Herkommen [11]) und auf die Gemeinschaft des Bedürfnisses und Gebrauches [12]) durch die vorgesetzten Verwaltungsbehörden im gesetzlichen Instanzenzuge entschieden. [10]) [13]) [14])

Die Anschaffung und Erhaltung der erforderlichen Feuerlöschanstalten und Löschgeräte.

Die zur Verhütung von Unglücksfällen nötigen Sicherheitsvorrichtungen (soweit sie nicht zu den Gemeindewegen gehören).

Die Aufstellung des nötigen gemeindlichen Polizei-, Wald- und Feldschutzpersonals.

Nicht notwendig Sache der Gesamtgemeinde ist die Unterhaltung der Ortsstraßen, dann die Herstellung und Unterhaltung der Gemeindewege nebst Zugehörungen (diese gehören der Wohlfahrtspflege an).

Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **1**, 95 f. (oben S. 350 Anm. 33 zu § 97) und 189 ff. Bd. **2**, 460 und Bd. **7**, 62 oben S. 333 Anm. 5 a lit. a und b zu § 99, Bd. **11**, 555 oben S. 329 Anm. 2 zu § 99, Bd. **12**, 87 oben S. 331 Anm. 3 lit. d zu § 99. Ferner siehe die Anm. 7 bis 21 zu Art. 38 oben S. 406 ff.

[10]) Siehe hiezu Weber, Comm. S. 160 Note 2: „Es sind die Uebereinkünfte maßgebend, welche zwischen den betreffenden Ortschaften bereits bisher bestanden haben oder neu geschlossen werden".

„Nach der Absicht des Gesetzes soll in Differenzfällen immer zunächst auf das Zustandekommen einer Uebereinkunft hingewirkt werden. Kommt eine solche nicht zu Stande oder besteht Streit über den Inhalt älterer Verträge, so ist im Instanzenzuge nach den in Abs. II erwähnten Gesichtspunkten zu entscheiden." Vergl. hiezu die in vorstehender Anm. 9 a. E. aufgeführten Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **2**, 460; **1**, 95; **5**, 4 ff. besonders S. 13 Abs. 2, oben S. 338 Anm. 12 lit. c γ und **11**, 555 ff.

Vergl. auch v. Kahr S. 979—981.

[11]) Herkommen ist hier gleichbedeutend mit „Ortsherkommen, örtlichem Gewohnheitsrecht", nicht mit „(unvordenklicher) Verjährung" (in Bezug auf ein einzelnes individuell bestimmtes Rechtsverhältnis), vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **7**, 62 ff. besonders S. 71 Abs. 2 (in vorstehender Anm. 9) und Bd. **5**, 4 ff. (in vorstehender Anm. 10). Siehe hiezu auch v. Kahr S. 981 ff. lit. d; ferner vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **13**, 131: Die Annahme eines rechtsbegründeten Herkommens in Hinsicht auf die ortschaftsweise Unterhaltung der Gemeindewege wird nicht durch den Umstand ausgeschlossen, daß von den Ortschaften außer der Wegunterhaltung auch solche Angelegenheiten wahrgenommen werden, welche gesetzlichermaßen der Gesamtgemeinde obliegen und bezüglich deren sonach die Bildung eines Herkommens mit jenem Inhalte ausgeschlossen ist. — Durch Vereinbarung kann auch etwas anderes bestimmt werden, als was bisher auf Grund des ortsüblichen Gewohnheitsrechtes geltend war, da Verträge und Uebereinkunft über dem Herkommen stehen und letzteres erst in Betracht kommt, wenn ersteres ermangeln.

[12]) z. B. Wege, welche nur zwei Ortschaften mit einander verbinden (Ortsverbindungswege), eigene Ortsstraßen, speziell örtliche Wasserleitungen, Brunnen im Gegensatz zu Gemeindewegen, zu gemeindlichen Wasserleitungen rc., welche der gesamten Gemeinde dienen.

Im Zweifel ist immer die Regel des Art. 38 der Gem.-Ordn. d. h. die Verpflichtung der Gesamtgemeinde anzunehmen.

[13]) Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch gesetz- und ordnungsmäßigen Beschluß der Gesamtgemeinde freiwillig alle Leistungen, welche den einzelnen

III.[15]) Jede Ortschaft, der die besondere Verwaltung ihres Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögens zusteht, (Art. 5)[15]), ist jedoch berechtigt, diese Verwaltung durch Beschluß von mindestens zwei Dritteilen der daselbst wohnenden Gemeindebürger unter Vorbehalt gesonderter Kasse- und Rechnungsführung dem Ausschusse der Gesamtgemeinde[16]) zu übertragen.[17])

IV. Erfolgt eine Uebertragung nicht[18]), so ist erforderlichen Falles für jede Ortschaft ein Pfleger[19]) und, wenn die Mehrheit der im Orte wohnenden wahlstimmberechtigten Bürger es beschließt, ein mit Einschluß des Pflegers aus drei bis fünf Bürgern bestehender Ausschuß[19]) auf je sechs Jahre zu wählen.

V. Der Pfleger führt die Verwaltung des örtlichen Vermögens, wobei die das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen betreffenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes[20]) Anwendung finden. Die

---

Ortschaften obliegen, auf die Gesamtgemeinde übernommen werden können, natürlich eventuell mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung nach Art. 159 Abs. I Ziff. 7.

Die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 2, S. 460 Abs. 2 Satz 2, welche sich nicht auf den Fall der freiwilligen Uebernahme bezieht, steht nicht entgegen. Siehe hiezu v. Kahr S. 985 f. Note f.

[14]) Vergl. Art. 12 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. Soferne also solche Streitigkeiten unter einen der Art. 8 bezw. 10 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. fallen, sind sie im verwaltungsrechtlichen Verfahren auszutragen. Siehe auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 11, 555 oben Anm. 9 a. E. (Beiziehung der am Streite beteiligten Ortschaften).

[15]) Ueber das Recht der eigenen Verwaltung, welches den im Besitze von besonderem Vermögen befindlichen Ortschaften an sich durch Art. 5 der Gem.-Ordn. gewährleistet ist, siehe diesen Art. 5 und die Anm. hiezu. Die Art und Weise des Vollzuges und der Ausführung der durch Art. 5 gewährten Verwaltungsbefugnis richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 153 Abs. III bis VIII. Hierüber siehe im Einzelnen die detaillierten Ausführungen bei v. Kahr S. 987 bis 995, Anm. 8 bis 13.

[16]) Solchen Falles hat der Gemeindeausschuß diejenigen Kompetenzen, welche ihm bezüglich der Verwaltung des Vermögens der politischen Gemeinde zustehen.

Wo die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung (Art. 147) gegeben ist, tritt hier die der Ortsversammlung (Versammlung der in der Ortschaft wohnenden Bürger) ein.

[17]) Abs. III handelt nur von Landgemeinden; von Städten der Abs. VII.

Diese Uebertragung ist eine stets widerrufliche.

[18]) Solchen Falles darf der Gemeindeausschuß gar keine Verwaltung des Ortschaftsvermögens übernehmen.

[19]) Die Aufstellung eines Pflegers ist „erforderlichen Falles“ Zwangspflicht, dagegen liegt diejenige eines Ortsausschusses stets im freien Ermessen der Ortsbürger (bezw. der Mehrheit derselben). Ob und wann die Aufstellung eines Pflegers „erforderlich“ ist, hat wohl gegebenen Falles die Staatsaufsichtsbehörde zu bestimmen bezw. hat dieselbe — wenn nötig — auf dessen Bestellung zu dringen.

Siehe hiezu bezüglich der Wahl der Pfleger und Ortsausschußmitglieder die Art. 199 mit 172, auch 174 der Gem.-Ordn.

[20]) Siehe Art. 26 ff., Art. 65 bis 69, Art. (88, 89 bezw.) 135, 136, Art. 130 bis 134 mit 145, Art. 154 bis 163 der Gem.-Ordn.; ferner vergl. noch besonders Art. 22 Abs. IV, 23 Abs. I, 27 Abs. VI, 28, 29 Abs. II, 31 Abs. III, 47 Abs. VIII, 67, 165 Abs. I, 167 Abs. II der Gem.-Ordn.; weiter bezüglich des

hienach den Gemeindeausschüssen zukommenden Befugnisse werden durch den Ortsausschuß[21]), in Ermangelung eines solchen durch die Versammlung der im Orte wohnenden Bürger[22]) ausgeübt.[21])

VI. Der Bürgermeister hat das Recht[23]) der Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung jeder einzelnen Ortschaft; er kann in jedem Ortsausschusse und in jeder Ortsversammlung den Vorsitz führen und soll die Beratung über die Feststellung der Voranschläge und Rechnungen leiten.[24])

VII. Befindet sich ein gesondertes Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen im Eigentum einer Ortschaft, die einer Gemeinde mit städtischer Verfassung zugeteilt ist[25]), oder im Eigentum eines Bezirkes der Gemeinde, so sind die nötigen Anordnungen über die Verwaltung dieses Sondervermögens, wenn hierüber Streit entsteht, nach Analogie der obigen Bestimmungen durch die Verwaltungsbehörde zu treffen.

VIII. Die in Abs. III, IV und V bezeichneten Befugnisse werden jedoch, wo es sich um das gesonderte Vermögen eines städtischen Bezirkes handelt, ausschließlich von den an den Nutzungen dieses Vermögens teilnehmenden Gemeindebürgern ausgeübt.

Ortspflegers Art. 133, 134 Abs. III und Abs. IV, 136 Abs. IV mit 135 Abs. VI und 153 Abs. VI, speziell bezüglich der Rechnungsstellung seitens des Ortspflegers Art. 136.

Vergl. auch Reg. **10**, 136 (reichsgerichtliches Urteil vom 4. Februar 1889) über die Zuständigkeit des Pflegers eines „Ortsausschusses" zur Beurkundung von die ortschaftliche Vermögensverwaltung berührenden Vorgängen.

[21]) Ueber die Vermögensverwaltung (inkl. der Etatsaufstellung und Rechnungsablage, sowie der Beschaffung der für die Ortsbedürfnisse nötigen Mittel) hinaus hat der Ortsausschuß keinerlei Zuständigkeit; er ist auf diese ausschließlich beschränkt; was nicht zu dieser Vermögensverwaltung gehört, fällt in die Zuständigkeit der Ortsversammlung. Bezüglich der letzteren finden die Bestimmungen in Art. 146—149 analoge Anwendung.

[22]) Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **5**, 198: Steht einer Ortschaft die besondere Verwaltung eines Ortschaftsvermögens zu, so sind gemäß Art. 5 und Art. 153 der Gem.-Ordn. die Gesamtheit der Ortsbürger, sohin nicht allein die an solchem Ortsvermögen mit Nutzungsrechten Beteiligten, zur Feststellung darüber berufen, in welcher Weise innerhalb der gesetzlichen Grenzen die Verwaltung des Ortsvermögens bestellt werden soll, und ist eine Ortsgemeinde nicht befugt, ihr gesetzliches Verwaltungsrecht in Ansehung eines mit Nutzungen zum Vorteile Einzelner belasteten Ortsvermögens zu Gunsten der letzteren aufzugeben; auch Bd. **6**, 35: Zählt ein unter Art. 153 Abs. X der Gem.-Ordn. fallender Weiler nur zwei Gemeindebürger, so steht nicht jedem von diesen für seine Person, sondern nur beiden gemeinschaftlich das Recht zu, den Weiler in Bezug auf seine politische Sonderstellung zu vertreten.

[23]) also nicht die Pflicht, demgemäß auch keine Haftung.

[24]) Ein Stimmrecht besitzt er nicht. (Siehe auch Art. 125 Abs. III.) Mit der „Leitung" hat der Bürgermeister auch das Recht der Vertretung der Ortschaft nach Außen. Siehe v. Kahr S. 993 f.

Vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **5**, 99 f. Nr. 1: Zustellung an den Bürgermeister für den Ortsausschuß, ferner Bd. **3**, 18 und Bd. **13**, 370 unten Anm. 31 lit. a und c.

Bayer. Gem.-Zeitg. 1892 S. 560/561, auch 557.

[25]) Dies ist z. B. in Erlangen der Fall (die Altstadt daselbst hat eignes Vermögen).

IX. Die Vereinigung des Grundstockes des besonderen Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögens einer Ortschaft oder eines sonstigen Bestandteiles der Gemeinde mit dem Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen der betreffenden Gemeinde kann nur auf Grund eines Vertrages[26]) erfolgen, wozu die Zustimmung sämtlicher Beteiligten[27]) wie in Fällen des Art. 4 Abs. I Ziff. 1 bis 4 und die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich ist.

X. Auf Dörfer ohne eigenes Gemeindevermögen und eigene Gemeinderechte, auf bloße Weiler und einzelne Anwesen, welche vor Verkündung des Gemeindeedikts vom 17. Mai 1818 besondere von dem Gemeindeverbande ausgenommene Markungen besessen haben[28]) und welche auf Grund des § 3 des revidierten Gem.-Ed. vom 1. Juli 1834 einer Gemeinde bloß für die polizeiliche Verwaltung einverleibt worden sind, finden die Bestimmungen der Abs. I und II[29]) bezüglich

---

[26]) Siehe hiezu Anm. 54 und 55 zu Art. 5 oben S. 91.

Durch die hier in Art. 153 Abs. IX genannten Verträge wird eine Veräußerung des ortschaftlichen Sondervermögens selbst bezweckt und bewirkt, so daß das Eigentum an demselben von der Ortschaft auf die politische Gemeinde übergeht, während es sich bei den Verträgen nach Art. 5 blos um die Uebertragung des Rechts der gesonderten Vermögensverwaltung und Vermögensbenützung an die politische Gemeinde handelt.

Mit dem Perfektwerden des Vertrages nach Art. 153 Abs. IX hört die Ortschaft auf, eine selbständige Korporation zu sein, da sie dann kein besonderes Vermögen mehr besitzt. Weiteres hierüber siehe v. Kahr S. 996.

[27]) d. h. der beteiligten politischen Gemeinden und Ortschaften, vertreten durch deren Organe; in Städten also mit Zustimmung der beiden städtischen Kollegien, in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung durch Gemeindeversammlungsbeschluß bezw. in Ortschaften durch Ortsversammlungsbeschluß unter Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen sämtlicher Gemeindebürger resp. bei einem städtischen Bezirk (Art. 153 Abs. VII und VIII) unter Zustimmung von zwei Dritteln der an den Nutzungen des betreffenden Sondervermögens teilnehmenden Gemeindebürger.

[28]) Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 1, 187: Die Bestimmung in Abs. II des Art. 153 der Gem.-Ordn. findet in Gemäßheit der weiteren Vorschrift in Abs. X a. a. O. auf Weiler und Einöden, welche vor Verkündung des Gem.-Ed. von 1818 keine besonderen vom Gemeindeverbande ausgenommenen Markungen besessen haben, keine Anwendung.

Bd. 11, 520: Nach Art. 38 der Gem.-Ordn. liegt die Verpflichtung zur Wegunterhaltung und demnach auch zum Schneeräumen einschließlich des Schneezeichensetzens auf den Gemeindeverbindungswegen der politischen Gemeinde ob, insoferne nicht etwa ein Fall der in diesem Gesetzesartikel vorbehaltenen ortschaftlichen Regelung gemeindlicher Aufgaben gemäß Art. 153 Abs. II mit X der Gem.-Ordn. vorliegt. Dieser Vorbehalt setzt nach feststehender Praxis des kgl. Verw.-Ger.-Hofes voraus, daß eine einer politischen Gemeinde zugeteilte Ortschaft vor Verkündung des Gem.-Ed. von 1818 eine Sonderstellung innegehabt und einer neugebildeten Gemeinde nur für die polizeiliche Verwaltung einverleibt worden ist; ferner Bd. 9, 1 ff. (siehe oben S. 73 bei Anm. 9 zu Art. 2) besonders S. 7: der Art. 153 Abs. X soll ausdrücklich nur auf jene bloß für die polizeiliche Verwaltung einverleibten Dörfer ohne eigenes Gemeindevermögen und einzelne Anwesen Anwendung finden, welche vor Verkündung des Gem.-Ed. von 1818 von dem Gemeindeverbande ausgenommene Markungen besessen haben.

[29]) nicht aber die der Abs. III bis IX.

der Beitragspflicht zu den Gemeindebedürfnissen[80]) Anwendung. Für die Aufbringung des zur Bestreitung ihrer besonderen Bedürfnisse erforderlichen Aufwandes sind bei dem Vorhandensein mehrerer Beteiligten in Ermangelung anderweitiger Uebereinkunft die Grundsätze des Art. 45 Abs. II analog anwendbar.[80])[81])

Diese Ortschaften des Abs. X sind, da sie kein Vermögen besitzen, auch keine selbständigen Korporationen im Sinne des Art. 5 und 153. (Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 6, 35 oben in Anm. 22.)

[80]) Es bestimmt sich also in den Ortschaften des Abs. X nach den Vorschriften des Art. 153 Abs. I und II, was gemeinschaftliche und was besondere Angelegenheiten sind; der Bedarf für letztere ist dann von diesen Ortschaften für sich besonders — eventuell gemäß Art. 45 Abs. II, (soferne mehrere Beteiligte vorhanden sind) — aufzubringen.

[81]) Weitere Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes zu Art. 153:

a. Bd. 3, 18: Wenn in einer Ortsgemeinde die Verwaltung der besonderen ortsgemeindlichen Angelegenheiten nicht durch rechtsförmlichen Beschluß der Ortsversammlung dem Ausschuß der einschlägigen politischen Gemeinde übertragen oder hiefür ein besonderer Ortsausschuß gebildet ist, so sind die sonst den Gemeindeausschüssen zukommenden Befugnisse durch die Ortsversammlung auszuüben.

In diesem Falle können Zustellungen für die Ortsgemeinde nur an die Ortsversammlung in rechtswirksamer Weise erfolgen.

Ein als Gehilfe der örtlichen Polizeiverwaltung und als Kassier der Ortsgemeinde aufgestellter Ortsführer ist zur Empfangnahme solcher Zustellungen nicht legitimiert. Siehe Anm. 24.

b. Bd. 11, 239: Gemeindeschulen im Sinne des Art. 1 des Schulbedarfsgesetzes können nur von politischen Gemeinden, nicht von Ortsgemeinden errichtet werden. Siehe oben Anm. 9 auch 30.

c. Bd. 13, 370: In den verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten des Art. 12 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. werden die beteiligten Ortschaften von den Ortsausschüssen und in Ermangelung solcher durch die Versammlung der in den betreffenden Orten wohnenden Bürger vertreten.

Die Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten durch die Behörde gemäß Art. 19 Abs. 3 a. a. O. ist in dergleichen Streitfällen unzulässig.

Ein Beschwerderecht gegen Instanzbescheide in den vorbezeichneten Angelegenheiten einer Ortschaft steht nur der gesetzlichen Vertretung der letzteren zu. Siehe oben Anm. 24 und 21.

d. Bd. 12, 366 Abs. 2: Eine Gemeinschaft des Bedürfnisses und Gebrauches zwischen mehreren Ortschaften derselben Gemeinde im Sinne des Art. 153 Abs. II der Gem.-Ordn. ist dadurch noch nicht gegeben, daß Kirche und Schule aus der in einer einzelnen Ortschaft befindlichen Wasserleitung Vorteil ziehen und daß die letztere von den Feuerlöschanstalten der Gemeinde benützt wird.

Siehe oben Anm. 9.

e. Bd. 5, 97 ff.: oben S. 93 Anm. 61 lit. a zu Art. 5 der Gem.-Ordn. Ferner Bd. 8, 178 Abs. 2 und Bd. 13, 246 Abs. 2 oben bei Art. 37 Anm. 175 I lit. a und d S. 314.

(Zu Art. 153 Abs. II.)

f. Bd. 11, 555 oben S. 329 Anm. 2 zu § 99: (Der Hauptort einer aus mehreren Ortschaften bestehenden Gemeinde erscheint gegenüber der Gesamtgemeinde gegebenen Falles auch als Ortschaft im Sinne von Art. 5 und 153); ferner hiezu Bd. 8, 178 Abs. 1: Zum Begriffe einer Ortschaft (im Sinne des Art. 153 Abs. I und II) ist das Vorhandensein einer besonderen Ortsflur, nicht aber auch der Bestand eines örtlichen Sondervermögens, unerläßlich.

§§ 139 und 140.

V. Abteilung.

Von der Staatsaufsicht und der Handhabung der Disciplin.

§ 139. Die Staatsaufsicht. †)

Art. 154 (86, 87).

Die Staatsaufsicht¹) auf die Gemeinden wird unter der obersten

---

g. (Bezüglich der blos polizeilichen Zuteilung einer Ortschaft ꝛc. zu einer Gemeinde) Bd. 6, 70 oben S. 36 Anm. 36 a. E. zu § 94 und S. 81 Anm. 30 a I lit. h zu Art. 3 der Gem.-Ordn., Bd. 9, 1 oben S. 73 Anm. 9 lit. g zu Art. 2 der Gem.-Ordn. und Bd. 12, 366 oben S. 57 Anm. 32 zu § 94. Siehe oben Anm. (Zu Art. 153 Abs. II.)

h. Bd. 4, 235 ff. (Anm. 183 I lit. b zu Art. 22 der Gem.-Ordn. S. 174) und hiezu Bd. I, 187 oben Anm. 28 und Bd. 9, 1 in vorstehender lit. g. (Zu Art. 153 Abs. II und X.)

i. Bd. 4, 599 Abs. 1: oben S. 122 Anm. 6 lit. a zu Art. 10, ferner ebenda Abs. 2 und 3: Ebenso (wie Bürger- und Heimatrecht) ist die Trennung der Armenfürsorge nach Ortschaften nach der gegenwärtigen — wie auch der früheren — Gesetzgebung ausgeschlossen. Die Gesetzwidrigkeit eines mit diesen Normen in Widerspruch stehenden faktischen Zustandes kann durch eine wenn auch noch so lange Zeit dauernde Uebung nicht gehoben werden.

Siehe oben Anm. 6. Vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 445.

k. Bd. 2, 460 und Bd. 7, 62: oben S. 333 Anm. 5 a zu § 99, ferner Bd. 8, 157 oben S. 344 Anm. 23 zu § 99 (hiezu auch Bd. 4, 87 ff.) (Zu Art. 153 Abs. II.)

l. Bd. 5, 198 zu Art. 153 Abs. IV oben Anm. 22, ferner zu Art. 153 Abs. III bis V: Bd. 8, 18 oben unter lit. a.

m. zu Art. 157 Abs. V—VIII Bd. 1, 95 Abs. 4: Die verwaltungsrichterliche Entscheidung über die Herstellung und Unterhaltung eines öffentlichen Gemeindeweges, wobei mehrere zu einer politischen Gemeinde vereinigten Ortschaften beteiligt sind, darf sich nicht darauf beschränken, lediglich die betreffende politische Gemeinde nach Art. 38 der Gem.-Ordn. mit dem Vorbehalte der Beiziehung der allenfalls verpflichteten Ortsgemeinden in Anspruch zu nehmen, sondern sie hat die einzelnen Pflichtigen selbst zu bestimmen und genau zu bezeichnen.

n. endlich Bd. 19, 26: Die in Art. 38 Abs. I der Gem.-Ordn. aufgezählten Obliegenheiten bilden in zusammengesetzten Gemeinden grundsätzlich eine Last der vereinigten Ortschaften. Ausnahmsweise tritt nach Maßgabe des Art. 153 Abs. II dieses Gesetzes an Stelle der Verpflichtung der Gesamtgemeinde jene der einzelnen Ortschaften.

Zu § 139.

†) Die Motive zur Gem.-Ordn. enthalten über die Staatsaufsicht folgende prinzipielle Ausführungen: Durch die Gem.-Ordn. von 1869 wurde das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden grundsätzlich weiter entwickelt und die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden nicht nur gesetzlich strenge begrenzt, sondern überhaupt auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen das Gemeinwohl oder der Schutz der künftigen Generationen oder die berechtigten Interessen Einzelner die Einwirkung des Staates unerläßlich machen ꝛc.

Ist in den einzelnen Fällen staatsaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so ist die betreffende Rechtshandlung nur giltig, wenn diese Genehmigung erteilt

ist; letztere ist also solchen Falles Bedingung und Voraussetzung der Rechtswirksamkeit der betreffenden Rechtshandlung. (Siehe hiezu die Bestimmungen des Art. 159.)

Das staatsaufsichtliche Einschreiten geschieht entweder von Amtswegen oder auf Beschwerde bezw. Anrufen der im einzelnen Falle Beteiligten; doch auch letzteren Falles findet es nur statt, wenn ein durch Art. 156 und 157 mit 159 geschaffenes Verhältnis zwischen dem Staate einerseits und der seiner Aufsicht unterstellten Gemeinde andrerseits vorliegt; weiter aber hat die Geltendmachung der Staatsaufsicht in jedem Falle — also auch, wenn einem Einzelnen ein Beschwerderecht zusteht — von Amtswegen dann zu erfolgen, wenn eine Verletzung des Art. 157 Abs. I Ziff. 1—4 gegeben ist.

Die Ausübung der Staatsaufsicht ist eine Verwaltungsthätigkeit des Staates und trägt ein diesbezüglicher Beschluß nicht den Charakter einer verwaltungsrechtlichen Entscheidung; staatsaufsichtliche Verfügungen oder Beschlüsse können daher auch in der Regel nicht auf dem Verwaltungsrechtswege angefochten werden*), nur mit Ausnahme des Art. 10 Ziff. 2 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges.**), nämlich dann, „wenn von einer Gemeinde behauptet wird, daß durch solche Verfügungen das ihr gesetzlich zustehende Verwaltungsrecht verletzt oder daß ihr eine gesetzlich nicht begründete Leistung auferlegt sei." —

Die allgemeinen Grundsätze über Rechtskraft und deren Wirkung finden aber auch auf staatsaufsichtliche Beschlüsse und Verfügungen der Verwaltungsbehörden Anwendung, in welchen über das Bestehen oder Nichtbestehen von gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden Entscheidung getroffen wird, ferner sind Einwendungen gegen staatsaufsichtliche Aufforderungen im Sinne des Art. 157 Abs. V der Gem.-Ordn. an die 14tägige Beschwerdefrist nicht gebunden. (Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 21. Januar 1881 Bd. 2, 501 ff.).

Ueberhaupt ist die Ausübung der Staatsaufsicht in der Regel an keine Frist gebunden (Ausnahmen siehe Art. 88 Abs. VII und Art. 135 Abs. III).

Endlich ist noch zu bemerken, daß die Vorschriften des Art. 157 der Gem.-Ordn. auf staatsaufsichtliche Verfügungen gegenüber den Kirchenverwaltungen und Kirchengemeinden keine Anwendung finden (Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 2, 495 und 499 Nr. IV).

Vergl. auch die Min.-Entsch. vom 7. August 1881 und vom 19. Juli 1892, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden und Distrikte betreffend (Web. 15, 386 und 21, 679).

Siehe endlich auch noch Sternau***), Wörterbuch für Bürgermeister rc. unter „Staatsaufsicht" S. 193, 538 und besonders 652 ff.

Zu Art. 154.

[1]) Die Staatsaufsicht besteht in der Wahrung des gesetzlichen Standpunktes bezw. in der Aufrechterhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gegenüber den Gemeinden durch die hiezu berufenen Staatsbehörden, speziell in der Fürsorge des Staates dafür, daß von den Gemeinden einerseits die ihnen nach Gesetz obliegenden Verpflichtungen erfüllt, und andrerseits die der gemeindlichen Selbstverwaltung im einzelnen Falle gezogenen Schranken nicht überschritten, besonders auch in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erholt werde.

Diese Wahrung des Gesetzes erfolgt in der Regel in der Weise, daß die Gemeinden vom Staate angehalten werden, ihren gesetzlichen Verbindlichkeiten nachzukommen, daß gegebenen Falles die Staatsbehörde das von der Gemeinde Unterlassene, gesetzlich Gebotene selbst anordnet und durchführt (bezw. gesetzlich Verbotene einstellt oder aufhebt), eventuell auch die betreffenden Beamten oder

*) Andrerseits können Verwaltungsrechtssachen nicht auf dem Wege der Erlassung staatsaufsichtlicher Verfügungen oder Beschlüsse erledigt werden.

**) Die zu Art. 10 Ziff. 2 ergangenen Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes siehe unten bei Anm. 4.

***) Ein für den Gebrauch in der Praxis sehr empfehlenswertes Nachschlagewerk, besonders auch wertvoll für die Gemeindebehörden, erschienen im Verlage von Brügel & Sohn. Ansbach 1898.

Leitung des betreffenden Staatsministeriums[2]) durch die Behörden des Staates und zwar in erster Instanz mit den in Art. 155 und 160 bezeichneten Ausnahmen durch die Distriktsverwaltungsbehörden ausgeübt.[3])[4])[5])[6])

Art. 155.

Diejenigen Städte, deren Verwaltung am 1. Juli 1869 einer

Bediensteten zur Verantwortung und Haftung zieht. Weiteres siehe in vorstehender Note † zu § 139 S. 548.

[2]) In Sachen der Finanz und der Justiz steht auch den Finanz- und bezw. den Justizbehörden ein gewisses Aufsichtsrecht zu.

[3]) Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. Bd. 11, 426 ff., besonders 429: Den zur Staatsaufsicht auf die Gemeinden nach Art. 154 der Gem.-Ordn. berufenen Behörden und Stellen wird die Befugnis nicht abgesprochen werden können, den Geschäftsgang der Gemeindebehörden auch insoweit zu überwachen, als der Vollzug der den letzteren durch § 120 a (der Reichsgewerbeordnung) übertragenen Thätigkeit in Frage steht 2c. 2c.

b. Bd. 13, 246: Das persönliche Interesse, welches der Bezirksamtsbeamte an dem Ausgange eines Verwaltungsrechtsstreits über Nutzungen an dem Gemeindevermögen seines Dienstortes vom Gesichtspunkte seiner Umlagenpflicht haben kann, ist an sich nicht geeignet, dessen Ausschließung oder Ablehnung zu begründen. Siehe hiezu die bei Weber Comm. zur Gem.-Ordn. S. 164 angeführte Min.-E. vom 25. Oktober 1875.

c. Bd. 12, 490 über die Staatsaufsicht bezüglich der außerhalb des Landes gelegenen Grundstücke (in der Pfalz).

d. Bd. 15, 199 Abs. 2: Art. 154 und 157 der Gem.-Ordn. beziehen sich auch auf diejenigen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Gemeinde, die im Schulgebiete liegen.

[4]) Zu Art. 10 Ziff. 2 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. (siehe oben S. 549 Note **) sind folgende Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes ergangen: Sammlung Bd. 1, 30; 1, 206; 1, 380; 2, 12; 2, 214; 2, 301; 2, 307; 2, 340; 2, 377; 2, 385; 2, 419; 2, 494 und 501; 2, 652; 3, 35; 3, 203; 3, 251; 3, 384; 3, 447; 3, 470; 3, 480; 3, 503; 3, 530; 3, 701; 4, 59; 4, 122; 4, 129; 4, 135; 4, 157; 4, 418; 5, 81; 6, 59; 6, 83; 7, 1; 8, 154; 9, 49; 9, 144; 9, 280; 10, 188; 10, 312; 11, 201; 11, 485; 12, 112; 12, 125; 12, 150; 12, 200; 12, 344; 13, 43; 14, 145; 15, 93 (mit 5, 118); 16, 211; 16, 282; 18, 38; 18, 52.

[5]) Das staatsaufsichtliche Verfahren ist gebührenfrei, desgleichen innerhalb Bayerns portofrei.

(Vergl. Art. 3 Ziff. 1 des Gebührengesetzes 1892 oben Bd. I S. 410.)

[6]) Ueber Staatsaufsicht siehe die Abhandlung in der Bayer. Gem.-Zeitg. Jahrg. 1891 S. 131 ff., 161 ff., 193 ff.: Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und die Staatsaufsicht über dieselben in ihrer Entwicklung nach der Gemeindegesetzgebung des rechtsrhein. Bayern (nach der gleichnamigen Schrift von Max v. Pölnitz, Bamberg 1890) Jahrg. 1892 S. 581 ff. „Staatsaufsicht bei Verpachtung von Gemeindejagden". Jahrg. 1895 S. 559 ff.: Staatsaufsicht auf die Gemeinden und Privatrechtspflege von Kobler (eine sehr beachtenswerte Abhandlung); hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 1, 396 f. Abs. 3 besonders S. 403: Einwendungen, welche sich auf privatrechtliche Titel stützen, können von den Verwaltungsbehörden nicht gewürdigt werden, sondern müssen der civilrichterlichen Entscheidung vorbehalten werden; und hiezu wieder Bd. 6, 83 ff. unten bei Art. 157 Abs. III Seite 555.

Kreisregierung unmittelbar untergeordnet ist, verbleiben bis zur legalen Aenderung ihrer Verfassung[1]) in diesem Verhältnisse.

Art. 156 (88).

I. Die Polizeiverwaltung[1]) in den Gemeinden unterliegt der ununterbrochenen Aufsicht[2]) der vorgesetzten Behörde.[3])

II. Innerhalb ihres polizeilichen Wirkungskreises können die Gemeindebehörden zur Ausführung der gesetzlich bestehenden Vorschriften von der zuständigen Aufsichtsbehörde aufgefordert[4]) und nötigenfalls durch Anwendung der Disciplinargewalt angehalten werden. Der Aufsichtsbehörde kommt es zu, wenn Gefahr auf Verzug ist, die zur Ausführung solcher Vorschriften erforderlichen Anordnungen unmittelbar zu treffen.[4])

III. Beschwerden[5]) gegen polizeiliche Verfügungen der Gemeindebehörden, sowie Beschwerden[5]) der Gemeinden gegen Anordnungen, welche die vorgesetzte Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Polizeiverwaltung getroffen hat, werden in dem vorgeschriebenen Instanzenzuge[6]) erledigt.

IV. Wenn eine Gemeindebehörde die Schranken ihrer polizeilichen Befugnisse überschreitet oder die für die Polizeiverwaltung not-

---

Zu Art. 155.

[1]) Siehe hiezu Art. 9 der Gem.-Ordn.; vergl. auch Art. 90. Die unmittelbaren Städte in Bayern siehe oben Bd. I § 40 S. 144 f.

Zu Art. 156.

[1]) Die Polizeiverwaltung ist ebenso wie die Besorgung der den Gemeinden übertragenen staatlichen Befugnisse nicht eine Sache der gemeindlichen Selbstverwaltung, also nicht eine eigentliche Gemeindeangelegenheit; bezüglich der letzteren siehe Art. 157 mit 161 und 163.

[2]) nicht aber der Leitung.

[3]) Diese Staatsaufsicht ist aber keine unbegrenzte, sondern eine durch die Bestimmungen des Art. 156 speziell Abs. II desselben beschränkte. Die Staatsaufsicht in Bezug auf die Polizeiverwaltung muß sich innerhalb der Schranken des Art. 156 bewegen.

[4]) Siehe hiezu den Art. 5 des Polizei-Str.-Ges.-B.

[5]) Diese Beschwerden unterliegen keiner Notfrist; die Beschwerdeeinlegung kann also jederzeit erfolgen und ist keiner Rekursfrist unterworfen. Die Beschwerde kann auch von jedem, der sich verletzt oder beschwert erachtet, und in jedem Falle erhoben werden.

[6]) Das kgl. Staatsministerium entscheidet solchen Falles gleichfalls als Instanz.

Ein Anrufen des Verw.-Ger.-Hofes in Sachen der Polizeiverwaltung bezw. des Art. 156 Abs. I ist durchaus ausgeschlossen; etwas anderes ist es natürlich, wenn es sich um eine staatsaufsichtliche Verfügung handelt, durch welche einer Gemeinde die Herstellung der für die Polizeiverwaltung nötigen Einrichtungen aufgetragen wird. (Siehe Art. 140 Abs. II und Art. 95 Abs. I; ferner auch Art. 141 Abs. V); allein auch letzteren Falles gehört die Entscheidung von Ermessensfragen — wie immer — nicht zur Zuständigkeit des Verw.-Ger.-Hofs. Siehe nachstehende Anm. 7.

wendigen Einrichtungen[7]) vorzunehmen unterläßt, ist nach den Bestimmungen des Art. 157 Abs. III und V bis VII zu verfahren.

V. Bezüglich der den Gemeindebehörden durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Verrichtungen in Gegenständen der allgemeinen Staatsverwaltung[8]), der gerichtlichen Polizei[8]), der Rechtspflege[8]) und der Finanzverwaltung[8]) sind die desfallsigen Bestimmungen maßgebend.[8]) Neue Verrichtungen dieser Art können den Gemeinden nur durch gesetzliche Anordnung zugewiesen werden.[9]).

VI. Die Verpflichtung zur Vorsorge gegen Entwendung des Nachlasses bis zur gerichtlichen Versiegelung bemißt sich nach den jeweils bestehenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen.[10])

---

[7]) Die Fragen, ob eine solche Einrichtung notwendig ist bezw. ob deren Herstellung sich mit der Leistungsfähigkeit der Gemeinde vereinbaren läßt, sind Ermessensfragen, also der Zuständigkeit des Verw.-Ger.-Hofes auf jeden Fall entzogen. Vergl. auch vorstehende Anm. 6.

[8]) Siehe hiezu die Bestimmungen über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, besonders: § 153 des Reichs-Ger.-Verf.-Ges. vom 27. Januar 1877 (Reichs-Ges.-Bl. 41; Web. 11, 738), Art. 56 des Ausf.-Ges. vom 23. Februar 1879 (Ges. u. Verordn.-Bl. 273; Web. 12, 649) und Verordn. vom 31. August 1879 (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1057, Web. 13, 353), ferner §§ 94, 95 Abs. 1, 97, 98, 102, 103, 104, 105 bis 109, 110 Abs. 1—3, 127, 128 Abs. 1, 129, 132 Abs. 1, 156, 158, 159, 161, 162, 187 der Reichs-Str.-Proz.-Ordn. Auch § 30 des Rechtshilfegesetzes. Min.-E. vom 27. Februar 1881 (Min.-Bl. 129; Web. 14, 715) das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen, hier die Erholung von Leumunds- und Vermögenszeugnissen.

Hieher gehören auch die einschlägigen Bestimmungen, durch welche den Gemeinden in nachstehenden Gesetzen staatliche Befugnisse und bezw. Arbeiten oder Leistungen in staatlichem Interesse übertragen sind z. B. in den Gesetzen über Haus-, Grund-, Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbesteuer, über Malzaufschlag, Tabaksteuer, Wechselstempelsteuer, in der Reichsgewerbeordnung, im Reichspostgesetz, Vereinszollgesetz, in verschiedenen Militärgesetzen rc., besonders aber sind hier zu nennen das Distriktsrats- und das Landratsgesetz, das Gesetz über die Wahlen zum Reichstag und Landtag, das Personenstandsgesetz.

Siehe auch Art. 138 Abs. IV, 141 Abs. IV und Art. 59 der Gem.-Ordn., auch oben S. 318 ff. und 406, desgleichen S. 444.

[9]) Vergl. Impfgesetz, Ausführungsgesetz zum Reichs-Viehseuchengesetz, Hundegebührengesetz, Gesetz über Einführung des Grundbuches, desgleichen die sonstigen in Anm. 8 genannten nach 1869 ergangenen gesetzlichen Bestimmungen.

Auch sind die Gemeindebehörden überhaupt verpflichtet, den Aufträgen der vorgesetzten Behörden (auch in anderen Beziehungen) Folge zu leisten; es ergibt sich dies schon aus dem Unterordnungsverhältnis; desgleichen gilt für sie der allgemeine Grundsatz, daß den von einer Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit ergangenen Ersuchschreiben jede andere Behörde im Staate thunlichst entsprechen muß. Vergl. Geib I, 261.

[10]) Hiezu vergl. § 114 des revidierten Gem.-Ed. von 1818/34; (Web. 1, 574); ferner Min.-E. vom 26. November 1866 (Justiz-Min.-Bl. 351, Web. 6, 728), die Erstattung von Todesanzeigen an die Civilgerichte diesseits des Rheins betreffend, besonders Ziff. 4 und Ziff. 1, welch letztere den Ortspolizeibehörden die Verpflichtung auferlegt, von jedem im Ortspolizeibezirke vorkommenden Todesfalle in möglichster Bälde dem kgl. Amtsgerichte, in dessen Sprengel die verstorbene Person ihren ständigen Wohnsitz hatte, Anzeige zu erstatten. Diese Vorschrift ist für die Gemeindebehörden bindend. Siehe auch Min.-E. vom 3. Oktober 1879 (Web. 14, 158) das Verfahren und die Zuständigkeit bei Auffindung von Leichen betr.

Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 170. Ferner siehe

Art. 157 (89).

I. Die Handhabung der Staatsaufsicht über die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten[1][2]) erstreckt sich darauf:

1) daß die gesetzlichen Schranken der den Gemeinden zustehenden Befugnisse nicht zum Nachteile des Staates überschritten werden;[3])

---

bezüglich der bei der Auffindung von Leichen und deren Bewachung entstehenden Kosten die Min.-E. vom 15. Januar 1885 (Web. **17**, 3). Endlich siehe Sternau, Wörterbuch ꝛc. S. 474 unter „Leichen".

Zu Art. **157**.

[1]) Der Art. 157 handelt im Gegensatz zu Art. 156 einzig und allein von der Staatsaufsicht über die Verwaltung der eigentlichen (nicht der übertragenen) Gemeindeangelegenheiten und auch bei diesen eigentlichen Gemeindeangelegenheiten nicht von der Entscheidung von Beschwerden gegen gemeindliche Beschlüsse — davon handelt Art. 163 (siehe Art. 157 Abs. IV und Art. 163, besonders Anm. 1 hiezu, ferner Bl. für admin. Pr. Bd. **31**, 25) — sondern lediglich von der Befugnis und bezw. Pflicht der Staatsaufsichtsbehörde zur Offizialeinschreitung. In den Fällen des Art. 157 Abs. I Ziff. 1—4 muß die Aufsichtsbehörde von Amtswegen einschreiten, und zwar sowohl dann, wenn eine bestimmte gesetzliche Vorschrift verletzt wird, als auch insbesondere dann, wenn eine Gemeinde ihren allgemeinen Verpflichtungen bezüglich der Verwaltung ihrer eigentlichen Angelegenheiten zuwiderhandelt, also in allen Fällen, in welchen ein Einschreiten nach irgend einem der in Abs. I unter Ziff. 1 bis 4 aufgezählten Gesichtspunkte veranlaßt erscheint. Ueberhaupt handelt es sich bei der Handhabung der Staatsaufsicht nach Art. 157 (im Gegensatz zu Art. 163) um solche Angelegenheiten, welche von den Gemeindebehörden nach bestimmten formellen und sachlichen Vorschriften und unter Beachtung bestimmter, vom Gesetze (Gem.-Ordn. ꝛc.) getroffener Einschränkungen zu besorgen sind, und wozu die Gemeinden gegebenen oder nötigen Falles von Amtswegen angehalten werden können bezw. müssen. Siehe Bl. für admin. Pr. Bd. **31**, 25, ferner v. Seyd. Staatsrecht Bd. **2**, 23 f. und Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **1**, 35; Bd. **2**, 413, 494; Bd. **3**, 94. Vergl. auch Anm. 2 zu Art. 163.

Während nun wie oben gesagt, in Abs. I bis III l. c. diese Offizialthätigkeit der Staatsaufsichtsbehörde ohne Rücksicht auf den Antrag oder die Beschwerde eines Beteiligten vom Gesetze angeordnet wird, sobald ein Fall dieses Abs. I Ziff. 1—4 gegeben ist, wird im Gegensatze hiezu durch Abs. IV bestimmt, daß, wenn die Voraussetzungen des Abs. I nicht gegeben, also öffentliche Interessen nicht berührt sind, vielmehr durch einen Beschluß nur die Benachteiligung eines Einzelnen herbeigeführt wird, auch nur auf rechtzeitig und zwar gemäß Art. 163 (nicht 157) erhobene Beschwerde, die Aufhebung oder Abänderung eines solchen Beschlusses herbeigeführt werden kann. Vergl. unten Anm. 9, ferner auch Anm. 2 zu Art. 164.

[2]) Zu Art. 157 vergl. auch die sogenannten Sparerlasse d. h. die Min.-E. vom 7. August 1881 (Min.-Bl. 288, Web. **15**, 386) und vom 19. Juli 1892 (Min.-Bl. 311, Web. **21**, 679), die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden und Distrikte betreffend, ferner Min.-E. vom 18. Mai 1881 (Min.-Bl. 177, Web. **15**, 82) über die Benutzung der gemeindlichen Fischwasser.

Desgleichen vergl. zu Art. 157 die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. Bd. **3**, 35 bezüglich des Rechtes der Staatsaufsichtsbehörde zur Prüfung des gemeindlichen Voranschlages nach Art. 88 Abs. VII der Gem.-Ordn.

b. Bd. **3**, 385: Unzulässigkeit einer Beschwerde nach Art. 10 Ziff. 2 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. bei Versagung einer Tanzmusikbewilligung ꝛc.

c. Bd. **4**, 59: Das Gemeindewahlverfahren ist kein Gegenstand des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts ꝛc.

d. Bd. **10**, 312: bezüglich der Herstellung eines Forstwirtschaftsplanes.

[3]) z. B. durch Eingriff in den Wirkungskreis einer Staatsbehörde. Der

2) daß die gesetzlichen Vorschriften[4]) beobachtet werden, durch welche das Ermessen der Gemeindebehörden innerhalb des Kreises ihrer Befugnisse beschränkt ist;[4])

3) daß die den Gemeinden gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt[5]),

4) daß die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung beobachtet werden.[6])

Staat kann auch als Fiskus in Betracht kommen. Dieser kann z. B. durch eine gesetzwidrig auferlegte Umlage beeinträchtigt sein. (Solchen Falles wäre das staatliche Interesse zunächst von der sachlich zuständigen Staatsbehörde — welche sich nötigen Falles an die Aufsichtsbehörde zu wenden hätte bezw. wenden könnte — zu wahren). Hieher gehört auch die Aufsicht darüber, daß die nach Gesetz zulässigen oder vorgeschriebenen Gebühren richtig erhoben werden.

[4]) Zu diesen „gesetzlichen Vorschriften" gehören nicht blos die in Gesetzen, sondern auch die in Allerhöchsten Verordnungen enthaltenen; andrerseits kann sich Ziff. 2 doch ausschließlich nur auf solche positive Vorschriften beziehen, welche wirklich eine Beschränkung des gemeindlichen Ermessens beabsichtigen bezw. enthalten, nicht auf solche, in denen lediglich (wie dies ja bei einer größern Zahl von Vorschriften der Gem.-Ordn. der Fall ist) allgemeine Verwaltungsgrundsätze ausgesprochen sind und die im Uebrigen dem Ermessen der Gemeinde freien Spielraum geben wollen, welche also von der Staatsaufsichtsbehörde nicht erzwungen werden können.

Vergl. zu Abs. I Ziff. 2 die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. Bd. 7, 1: Festsetzung bezw. Erhöhung des Schulgeldes für eine Realschule.

b. Bd. 1, 281: Bestreitung von Ansprüchen auf Nutzungen des Gemeindevermögens aus dem Titel des Gemeindeverbandes durch die Aufsichtsbehörde.

[5]) Hieher gehören besonders die Verpflichtungen nach Art. 38 der Gem.-Ordn., desgleichen diejenigen in Bezug auf den Bedarf für Armenpflege, Schule. Bezüglich der Beschaffung polizeilicher Einrichtungen siehe Anm. 6 und 7 zu Art. 156.

Zu Abs. I Ziff. 3 siehe ferner folgende Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. Bd. 2, 413: Im Wege des staatsaufsichtlichen Verfahrens nach Maßgabe des Art. 157 Abs. I Ziff. 3 der Gem.-Ordn. kann, — abgesehen etwa von provisorischen Maßnahmen —, gegen eine Gemeinde nicht vorgegangen werden, wenn dieselbe behauptet, daß die Erfüllung der ihr angesonnenen Verpflichtung nicht der Gemeinde, sondern einem anderen Rechtssubjekte auf Grund des öffentlichen Rechtes obliege. In diesem Falle liegt eine öffentlich-rechtliche Streitsache vor, welche ordnungsgemäß im vorgeschriebenen Instanzenzuge auszutragen ist 2c. 2c.

b. Bd. 2, 494 bezüglich der Herstellung von Blitzableitern auf den Gebäuden der Gemeinden. Auch Bd. 2, 508.

c. Bd. 18, 38: Ueber die Unterhaltung einer Realschule. In dieser Entscheidung ist ausgesprochen: Zur Erfüllung der Verpflichtung zur Unterhaltung einer Gemeindeanstalt können die Gemeinden erforderlichen Falles im staatsaufsichtlichen Verfahren angehalten werden, da zu den gesetzlichen Verpflichtungen im Sinne des Art. 157 Abs. I Ziff. 3 der Gem.-Ordn. nicht blos diejenigen Obliegenheiten gehören, welche den Gemeinden direkt durch Gesetze oder gesetzmäßige Verordnungen auferlegt sind, sondern auch solche, welche von ihnen im Bereiche des öffentlichen Rechtes in gesetzmäßiger Weise übernommen worden sind.

[6]) Zu den gesetzmäßigen Vorschriften im Sinne dieser Ziff. 4 gehören nicht blos die in Gesetzen, sondern auch die in gesetzmäßigen Verordnungen oder

II. Die vorgesetzten Verwaltungsbehörden haben zu diesem Behufe das Recht der Kenntnisnahme von der Thätigkeit der Gemeindebehörden, insbesondere das Recht der Amts- und Kasse-Visitation.[7])

III. Gesetzwidrige Beschlüsse sind, wenn die Zurücknahme derselben nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgt, durch die zuständige Behörde vorbehaltlich des Beschwerderechtes der Gemeinde außer Wirksamkeit zu setzen.[8])

Anordnungen enthaltenen, so z. B. die der bereits mehrfach genannten Min.-Bek. vom 10. und 12. Oktober 1869 ꝛc. Speziell zu den Vorschriften über die Geschäftsführung sind auch diejenigen zu rechnen, welche im einzelnen Falle die Bedingungen aussprechen oder die Formen bestimmen, unter welchen eine Beschlußfassung erfolgen muß, desgleichen diejenigen, welche das jeweils zuständige gemeindliche Organ bezeichnen, beispielsweise auch bestimmen, ob ein städtisches Kollegium allein oder ob beide städtische Kollegien im einzelnen Falle zu beschließen haben, ob die Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde zu erholen ist ꝛc. Vergl. unten Abs. IX.

[7]) Die Amts- und Kassevisitation obliegt bezüglich der unmittelbaren Städte den kgl. Kreisregierungen, Kammer des Innern, bezüglich aller übrigen Gemeinden den kgl. Bezirksämtern. Nach Min.-E. vom 29. Mai 1870 und 28. Juni 1870 (Web. 8, 575 und 630) kann den Bezirksämtern zum Zwecke der Vornahme der entsprechenden Visitation des Kasse- und Rechnungswesens einer Gemeinde die benötigte Aushilfe in vorübergehender Weise aus dem Personal des Regierungs-Rechnungskommissariates gewährt werden, und sind die Kosten hiefür aus den Fonds der Bezirksämter für Geschäftsaushilfe zu bestreiten.

Was speziell die Prüfung der Rechnungen anbelangt, so siehe hiezu die einschlägigen Bemerkungen zu Art. 89 und 136. Bei Prüfung speziell der Rechnungen unmittelbarer Städte hat sich die aufsichtliche Thätigkeit auf den Vollzug des Art. 157 Abs. I Ziff. 1—4 zu beschränken, doch sind die Aufsichtsbehörden auch bezüglich dieser Rechnungen im Hinblick auf Art. 157 Abs. II — wenn auch nicht verpflichtet — so doch berechtigt zu einer rechnerischen Prüfung der einzelnen Rechnungsposten.

Bezüglich der Rechnungsprüfungen nach Art. 157 Abs. I siehe Bl. für admin. Pr. 22, 166 über die Prüfung der Voranschläge und Rechnungen nach Art. 157 der Gem.-Ordn. Siehe auch Entsch. des Verw.Ger.-Hofes Bd. 3, 35 oben Anm. 2 lit. a.

[8]) Der Absatz III setzt voraus, daß die betreffenden Beschlüsse formell giltig (über formell ungiltige Beschlüsse siehe unten Anm. zu Abs. IX), dagegen sachlich gesetzwidrig sind. Siehe hiezu Art. 160, ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. Bd. 6, 83: Abs. III des Art. 157 findet nur bei Verletzung einer in der Gemeindeordnung oder sonst im öffentlichen Rechte enthaltenen gesetzlichen Bestimmung durch die Gemeinde als öffentliche Korporation, nicht aber dann Anwendung, wenn eine Gemeinde auf dem Gebiete des Privatrechtes Handlungen vornimmt, durch welche die Rechte Dritter benachteiligt werden.

b. Bd. 1, 129: Gesetzwidrige Beschlüsse der Gemeindebehörde können von der zuständigen Staatsaufsichtsbehörde nicht aufgehoben und durch einen staatsaufsichtlichen Beschluß ersetzt werden, ohne daß vorher die betr. Gemeindebehörde zur Zurücknahme des gesetzwidrigen Beschlusses binnen angemessener Frist aufgefordert wurde.

c. Bd. 9, 226: Aufforderungen der kgl. Kreisregierung haben im Bureauwege zu erfolgen.

d. Bd. 11, 518: Die Aufhebung nach Art. 157 Abs. III kann nie in einer verwaltungsrichterlichen Entscheidung erfolgen, sondern ist als

IV. Beschlüsse, welche nur eine Benachteiligung Einzelner enthalten, können lediglich auf rechtzeitig erhobene Beschwerde (Art. 163) außer Wirksamkeit gesetzt und abgeändert werden.[9])

V. Unterläßt eine Gemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, gesetzlich notwendige Ausgaben in den Voranschlag aufzunehmen oder erforderlichen Falles außerordentlich zu genehmigen, oder die nötigen Gemeindedienste für gesetzlich notwendige Zwecke anzuordnen, so ist sie unter Angabe des Gesetzes aufzufordern, binnen angemessener Frist die zur Erfüllung ihrer Verpflichtung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.[10])

VI. Wird innerhalb der vorgesetzten Frist die gesetzliche Notwendigkeit, der Umfang oder die Art der Leistung bestritten, so hat

---

staatsaufsichtliche Maßregel den Behörden der aktiven Verwaltung im besonderen Verfahren zu überlassen.

Siehe auch noch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 6, 59 und dagegen Bl. für admin. Pr. 38, 49 ff. das Beschwerderecht der Gemeinden gegen aufsichtliche Verfügungen nach Art. 157 Abs. III, V und VI der Gem.-Ordn. betreffend, und desgleichen ebenda S. 225 ff., ferner v. Seyd. Bd. 2, 24 Note 43. Vergl. auch noch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 129 in Anm. 9, ferner auch Anm. 10.

[9]) Abs. IV bezieht sich im Gegensatz zu Abs. I auf die Fälle, in welchen nicht — wie nach Abs. I und III — von Amtswegen, sondern nur auf erhobene Beschwerde hin eine Aufhebung oder Abänderung eines gemeindlichen Beschlusses stattfinden kann. Siehe oben Anm. 1 Abs. 2. Auch hier handelt es sich jedoch natürlich ausschließlich nur um Benachteiligungen in Bezug auf öffentlichrechtliche Verhältnisse (nicht auf Privatrechte; Streitigkeiten in Bezug auf letztere gehören vor die Gerichte). Diese Beschwerden sind auf Grund des Art. 163 zu erheben. Näheres bei Art. 163, besonders Anm. 2 daselbst.

Zu Abs. IV siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 129: Auf Beschwerden, welche von Einzelnen gegen Beschlüsse eines Armenpflegschaftsrates wegen Verweigerung der erbetenen Armenunterstützung erhoben werden, sind (im rechtsrhein. Bayern) nicht die Bestimmungen des Art. 157 Abs. III und Abs. V—VIII im Zusammenhalte mit Art. 160, sondern jene des Art. 157 Abs. IV im Zusammenhalte mit Art. 163 der Gem.-Ordn. in Anwendung zu bringen 2c. (ferner speziell ebenda S. 132 Abs. 3; im Falle des Abs. IV des Art. 157 entscheiden auch die kgl. Regierungen im Bureauwege).

[10]) Abs. V regelt mit Abs. VI im Gegensatze zu Abs. III die Fälle, in welchen ein positives Einschreiten der Aufsichtsbehörden stattzufinden hat. Eine nach Abs. V ergangene Aufforderung gehört nicht zu den Verfügungen, gegen welche auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. Beschwerde zum Verw.-Ger.-Hof erhoben werden kann. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 2, 419.

Zu Abs. V siehe noch weiter folgende Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. Bd. 2, 501: Einwendungen gegen staatsaufsichtliche Aufforderungen im Sinne des Art. 157 Abs. V der Gem.-Ordn. sind an die 14tägige Beschwerdefrist nicht gebunden.

Im Uebrigen finden die allgemeinen Grundsätze über Rechtskraft und deren Wirkung auch auf staatsaufsichtliche Beschlüsse und Verfügungen der Verwaltungsbehörden Anwendung, in welchen über das Bestehen oder Nichtbestehen von gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden Entscheidung getroffen wird.

Ferner über das Verfahren:

b. Bd. 3, 94; 3, 503; 4, 87; 12, 150; 13, 60 ff. speziell 62.

c. Bd. 14, 145: über Bescheidung der Frage, ob Bestimmungen einer gemeindlichen Geschäftsordnung gesetzmäßig sind.

die Behörde hierüber vorbehaltlich des der Gemeinde zustehenden Beschwerderechtes Beschluß zu fassen, wobei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde besondere Rücksicht zu nehmen ist.[11]) Die Beschlußfassung der Kreisverwaltungsstellen erfolgt nach kollegialer Beratung.[12])

VII. Wird die endgiltig festgestellte Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt, so hat die Staatsbehörde an der Stelle der Gemeindebehörde die zum Vollzuge nötigen Verfügungen[13]) zu treffen, insbesondere auch die etwa erforderliche Umlage anzuordnen und deren Erhebung auf Kosten der Gemeinde zu veranlassen.[14])

VIII. Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes ist auch dann anwendbar, wenn die Gemeinde eine durch rechtskräftige Entscheidung auf dem Civil- oder Verwaltungs-Rechtswege festgestellte Verpflichtung nicht erfüllt.[15])

---

[11]) Doch ist nicht etwa die Leistungsunfähigkeit einer Gemeinde ein allgemeiner Grund, aus welchem dieselbe eine ihr obliegende Verpflichtung mit Recht bestreiten könnte. Obige Bestimmung bezieht sich vielmehr nur auf die Art und Weise der Erfüllung der gemeindlichen Verbindlichkeiten. Die Frage der Leistungsfähigkeit im einzelnen Falle ist eine Ermessensfrage, deren Entscheidung den aktiven Verwaltungsbehörden zusteht. Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **2**, 306, **3**, 384: Die letztinstanzielle Entscheidung der Frage, ob die von Staatsaufsichtswegen einer Gemeinde zur Erfüllung ihrer ortspolizeilichen Aufgabe auferlegte Leistung notwendig und mit der Leistungsfähigkeit der Gemeinde vereinbarlich sei, ist der Zuständigkeit des Verw.-Ger.-Hofes entrückt.

[12]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **13**, 395: Beschwerden der Gemeinden gegen staatsaufsichtliche Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden in den Fällen des Art. 157 Abs. VI sind von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, nach kollegialer Beratung in ihren Sitzungen zu bescheiden. Siehe Art. 160.

Zu Abs. V und VI siehe noch weiter Bd. **13**, 60: Die gemeindliche Verpflichtung zur Aufbringung des Bedarfes für die Volksschule kann von Staatsaufsichtswegen nicht durch ein Verfahren im Sinne des Art. 157 Abs. III der Gem.-Ordn. sondern nur auf dem in Abs. V und VI a. O. bezeichneten Wege ausgesprochen werden.

[13]) Hier sind auch nur Verfügungen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes, nicht des Civilrechtes gemeint. Eine privatrechtliche Verpflichtung kann daher durch eine solche Verfügung für die Gemeinde nicht begründet werden. Eine (scheinbare) Ausnahme ist für die Fälle gegeben, in welchen es sich gemäß der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung gegen die Gemeinden um den Vollzug rechtskräftiger civilgerichtlicher Urteile handelt (vergl. Abs. VIII). Siehe hiezu oben § 94 S. 25 f.; ferner Art. 9 Abs. II des Ausf.-Ges. zur Civ.-Proz.- und zur Konkurs-Ordn.; auch § 15 des Einf.-Ges. zur Reichs-Civ.-Proz.-Ordn.

[14]) Zu Abs. V bis VII siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **16**, 12; Das Verfahren nach Art. 157 Abs. V bis VII der Gem.-Ordn. ist gegenüber den Schulsprengelvertretungen nicht zulässig (vergl. auch Bd. **18**, 320).

[15]) Siehe Anm. 13.

Ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **3**, 503 ff. besonders 507: Leistungen, welche durch staatsaufsichtliche Verfügung einer Gemeinde zum Vollzuge einer rechtskräftigen richterlichen Entscheidung auferlegt werden, sind nicht als gesetzlich unbegründete Leistungen im Sinne des Art. 10 Ziff. 2 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes zu erachten.

Vergl. hiezu Bl. für admin. Pr. Bd. **30**, 252 (Zwangsvollzug gegen Gemeinden wegen Prozeßkosten) und Bd. **38**, 369 (wegen Geldforderungen).

IX. Werden die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung [16]) verletzt, so ist die Gemeindebehörde zu deren Beobachtung aufzufordern und nötigenfalls durch Disziplinarmaßregeln anzuhalten. [17]) [18]) [19])

Art. 158 (90).

Die Haftungsverbindlichkeit der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten wegen Nichterfüllung oder Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Dienstesobliegenheiten gegenüber der Gemeinde [1]) wird durch die vor-

---

[16]) Siehe oben Anm. 6.

[17]) Das Recht zur Beschwerde gegen Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörden steht ausschließlich den Gemeindeverwaltungen zu, dagegen nicht den einzelnen Gemeindebürgern oder speziell Beteiligten, auch nicht den Gemeindebevollmächtigten oder der Gemeindeversammlung.

Siehe hierüber die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **1**, 11; **1**, 417; **2**, 12; **3**, 203; **9**, 144; **10**, 188; **11**, 485; **12**, 112.

[18]) Zu Art. 157 überhaupt siehe noch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. Bd. **2**, 508 ff.: Auch Aufsichtsbeschlüsse sind an die 14tägige Beschwerdefrist gebunden; durch die Beseitigung einer längeren Vollzugsanzeigefrist wird die Beschwerdefrist nicht alteriert.

b. Bd. **15**, 199: Art. 154 und 157 der Gem.-Ordn. beziehen sich auch auf diejenigen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Gemeinde, welche im Schulgebiete liegen.

c. Bd. **1**, 95: bezüglich des Verfahrens in streitigen Verwaltungsrechtssachen, welche in einem nach Art. 157 der Gem.-Ordn. eingeleiteten staatsaufsichtlichen Verfahren anhängig gemacht wurden und für das letztere präjudiziell sind.

Weiter vergl. noch bezüglich des Verfahrens die in Anm. 10 lit. b und c angeführten Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes.

[19]) Zu Art. 157 siehe auch noch den Art. 10 Ziff. 2 und 3 des Gesetzes über den Verw.-Ger.-Hof und zu Art. 10 Ziff. 2 l. c. speziell die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes oben bei Art. 154 Anm. 4, endlich Art. 161 der Gem.-Ordn.

Zu Art. 158.

[1]) Im Gegensatz zu Art. 7 Abs. II des Verw.-Ger.-Hofs-Ges., — welch letzterer sich auf die Entscheidung der Vorfrage bezüglich der civilrechtlichen persönlichen Haftungsverbindlichkeit aller Beamten Dritten gegenüber (desgleichen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit derselben) wegen der von dem Beamten als Organ der Staatsgewalt vorgenommenen Handlungen bezieht *), — handelt der Art. 158 der Gem.-Ordn. ausschließlich von der Haftungsverbindlichkeit der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten und zwar lediglich ihrem Dienstherrn d. h. der Gemeinde gegenüber. Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **6**, S. 24 Abs. 2 Satz 1.

Diese Frage der Haftung der Gemeindebeamten der Gemeinde gegenüber ist rein öffentlich-rechtlicher Natur; bei derselben ist eine Vorentscheidung des Verw.-Ger.-Hofes nach Art. 7 Abs. II des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. ausgeschlossen. Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **3**, 503, vergl. ferner v. Seyd. Bd. **1**, 608.

Eine solche Vorentscheidung nach Art. 7 Abs. II l. c. findet aber — nach den Ausführungen der Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **6** S. 20 ff. besonders 24 Abs. 2 Satz 2 (vergl. auch Bd. **5**, 147 f.) — auch nicht statt, wenn Gemeindebeamte und Gemeindebedienstete durch Nichterfüllung oder Ueber-

---

*) Siehe hiezu die Note *** zu Anm. 8 oben § 94 a S. 66, ferner die Ausführungen in der Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **11**, 337 ff., desgleichen Bd. **5**, 143.

gesetzte Verwaltungsbehörde [2]) vorbehaltlich der Beschwerdeführung [3]) festgestellt. Die Betretung des Civilrechtsweges ist durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörden nicht ausgeschlossen, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. [4]) [5])

Art. 159 (91). [1])

I. In Bezug auf die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens sind [1]) [2]) die Gemeinden außer den durch Gesetz besonders

---

schreitung ihrer gesetzlichen Dienstesobliegenheiten in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten dritten Personen einen rechtswidrigen Nachteil zufügen. Solchen dritten Personen ist vielmehr, wenn sie durch ein im Art. 158 angeführtes Verhalten eines Beamten in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten einen rechtswidrigen Nachteil erleiden, die sofortige Beschreitung des Rechtsweges unbenommen.

[2]) Die Verwaltungsbehörde hat zunächst festzustellen, ob ein dienstliches Verschulden vorliegt, sodann aber auch, ob und inwieweit der Gemeindebeamte hieraus der Gemeinde gegenüber zu haften hat. Siehe hiezu v. Seyd. Bd. **1**, 608.

Als vorgesetzte Verwaltungsbehörde erscheint bei unmittelbaren Städten die kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, bei allen andern Gemeinden das kgl. Bezirksamt.

[3]) Diese Beschwerde kann in letzter Instanz nicht vom Verw.-Ger.-Hofe entschieden werden. Die Zuständigkeit des Letzteren findet in Bezug auf Art. 158 der Gem.-Ordn. keinen Platz. (Vergl. auch Art. 13 Ziff. 1 des Gesetzes über den Verw.-Ger.-Hof). Siehe vorstehende Anm. 1 Abs. 2.

[4]) Der Art. 158 wird von den Bestimmungen der Civil-Proz.-Ordn. nicht berührt. Vergl. hiezu die Ausführungen in der Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **11**, 337 ff., auch Bd. **6**, 24 Abs. 2 Satz 1 und speziell v. Seyd. Bd. **1**, 608 Abs. 1 letzter Satz.

Siehe zu Art. 158 auch oberstrichterliches Urteil vom 28. November 1879 Bd. **7**, 753; ferner vom 5. Dezember 1891 Bd. **13**, 602 oben S. 67 § 94 a in Anm. 5 zu Art. 1 der Gem.-Ordn., ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **6**, 86 und Bd. **2**, 556 Abs. 2, ebenda S. 67 Anm. 5 und Note * hiezu; desgleichen Bd. **2**, 609.

[5]) Vergl. zu Art. 158 ferner die Art. 62 Abs. III, 86 Abs. II, 86 Abs. III, 88 Abs. IX, 89 Abs. VI, 133 Abs. II, 134 Abs. III, 135 Abs. VI, 136 Abs. IV der Gem.-Ordn. (desgleichen die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **12**, 278 und **13**, 470); weiter vergl. Bl. für admin. Pr. Bd. **21**, 346, **22**, 378 und **33**, 149 ff. Endlich siehe noch Art. 160.

Zu Art. 159.

[1]) Die Bestimmung des Art. 159 ist eine zwingende; Nichtbeachtung derselben hat die Rechtsunwirksamkeit des betreffenden Rechtsgeschäftes zur Folge bezw.: ein rechtswirksames Rechtsgeschäft liegt in den Fällen des Art. 159 erst dann vor, wenn die im einzelnen Falle vorgeschriebene Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde erholt und erteilt ist.

Sobald die Voraussetzungen des Art. 159 gegeben sind, ist die hier vorbehaltene Genehmigung erforderlich, gleichviel ob es sich um ein dem Privatoder um ein dem öffentlichen Rechte angehöriges Rechtsgeschäft handelt. Vergl. hiezu Bl. für admin. Pr. Bd. **23**, 1.

[2]) Die Erteilung oder Versagung der staatsaufsichtlichen Genehmigung nach Maßgabe des Art. 159 ist dem freien Ermessen der zuständigen Staatsaufsichtsbehörden anheimgegeben. Zur Bescheidung der Beschwerde einer Gemeinde

bezeichneten Fällen[8]) in folgenden an die vorherige Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde gebunden[1])[2]):

1) bei freiwilliger Veräußerung[4]) von Realitäten und Rechten, wenn deren Wert
   a. in Gemeinden mit weniger als 2,500 Seelen 500 fl. (857,14 Mk.),
   b. in Gemeinden von 2,500 bis 5,000 Seelen 1,000 fl. (1714,20 Mk.),
   c. in Gemeinden von 5,000 bis 20,000 Seelen 5,000 fl. (8571,43 Mk.),
   d. in Gemeinden von 20,000 bis 50,000 Seelen 10,000 fl. (17142,86 Mk.),
   e. in größeren Gemeinden 20,000 fl. (34285,71 Mk.)
   übersteigt, oder wenn bereits in einem und demselben Rechnungsjahre so viele Veräußerungen stattgefunden haben, daß die vorstehenden Maximalbeträge durch die neue Veräußerung überschritten würden;
2) bei Verteilung von Gemeindegründen;[5])
3) bei Erhöhung der in einzelnen Gemeinden bestehenden Beiträge der Unterrichts- und Wohltätigkeits-Stiftungen zu den Gemeindeverwaltungskosten;[6])
4) bei Veränderung oder Beseitigung öffentlicher Denkmäler oder Bauwerke von historischem oder Kunstwerte;[7])

(vergl. hiezu Anm. 17 desgleichen Anm. 18 lit. a zu Art. 157) wegen Versagung der bezeichneten Genehmigung ist daher der Verw.-Ger.-Hof nicht zuständig. (Entsch. des Verw.-Ger.-Hofs Bd. 3, 701; ferner Bd. 2, 214, desgleichen Bd. 9, 280: Ob ein Beschluß den Charakter eines verwaltungsrechtlichen oder staatsaufsichtlichen an sich trägt, ist nicht nach der Form, sondern nach dem Inhalte desselben zu beurteilen.)

Ueber die Anfechtung eines staatsaufsichtlich genehmigten oder kuratelamtlich bestätigten Beschlusses siehe Bl. für admin. Pr. 39, 170.

[3]) Siehe hiezu Bl. für admin. Pr. Bd. 20, 14 ff., speziell S. 19 ff. über die Fälle, in welchen Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde oder Anzeige an dieselbe vorgeschrieben ist resp. in welchen diese Behörde Anordnungen treffen und bezw. Einschreitungen verfügen kann.

[4]) lediglich bei Veräußerungen, nicht bei der Bestimmung der Art und Weise der Benutzung oder Nutzbarmachung der gemeindlichen Realitäten und Rechte. (Siehe auch Art. 26 Abs. II und Art. 66 Abs. III, nach welchen jede unter diese Bestimmungen fallende Veräußerung von Grundstockvermögen ohne Rücksicht auf den Wert der staatsaufsichtlichen Genehmigung bedarf.)

Ueber die Veräußerung eines Schuldienstgrundstückes siehe Bl. für admin. Pr. Bd. 19, 368. (Bei solchen ist der Lehrer, zu dessen Besoldungsteil das Grundstück gehört, zu vernehmen und unterliegt dessen Erklärung der Genehmigung der kgl. Kreisregierung nach vorheriger Einvernahme der unteren Schulbehörden.)

[5]) Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 9, 280 und 15, 33, ferner Art. 29 der Gem.-Ordn.

[6]) Vergl. Art. 39 der Gem.-Ordn.

[7]) Siehe hiezu Min.-E. vom 17. Dezember 1869, den Vollzug von Art. 159 Ziff. 4 der Gem.-Ordn. betreffend (Web. 8, 461); vergl. auch Ziff. 93 ff. der Vollz.-Vorschr. zum Gem.-Ed. vom 31. Oktober 1837 (Web. 3, 130).

5) bei Gründung von Gemeindeanstalten[8]), aus welchen der Gemeinde eine dauernde Haftungsverbindlichkeit erwächst, und bei Uebernahme einer solchen Verbindlichkeit für sonstige Anstalten[9]);
6) bei Regulierung der Gebühren für die Benützung von Gemeindeanstalten, wenn dieselbe den Beteiligten zur Zwangspflicht gemacht ist[10]);
7) bei freiwilligen Leistungen aus Gemeindemitteln[11]), wenn deren Betrag die in Ziff. 1 bezeichneten Summen übersteigt;
8) bei Ueberschreitung des Voranschlages durch Gewährung außerordentlicher Remunerationen oder Geschenke an Mitglieder der Gemeindeverwaltung, an Gemeindebevollmächtigte

---

[8]) Zu diesen Gemeindeanstalten gehören auch die Sparkassen; hiezu siehe Min.-E. vom 20. Mai 1874 über die Sparkassen von Gemeinden und Distrikten Web. **10**, 353, weiter siehe Web. **12**, 261 und 505; ferner Min.-E. vom 15. Juli 1881, Web. **15**, 309, auch Min.-E. vom 4. Juli 1882, die Geschäftsberichte über den Stand der Sparkassen betreffend, Web. **15**, 742, endlich auch Min.-E. vom 16. März 1895 „die Förderung des Sparkassenwesens betreffend", Web. **23**, 150 f. Siehe auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. Bd. **1**, 440: Aenderungen an den Statuten einer bestehenden gemeindlichen Sparkasse bedürfen nur dann der staatsaufsichtlichen Genehmigung, wenn dieselben direkt oder indirekt den Umfang der gemeindlichen Haftungspflicht zum Nachteil der Gemeinde zu ändern geeignet sind.

b. Bd. **4**, 478: Zur Aufhebung der statutenmäßigen Bestimmungen einer gemeindlichen Sparkasse über die Größe des Reservefonds und über die Art der Bildung desselben ist staatsaufsichtliche Genehmigung nötig. (Die Zuständigkeit des Verw.-Ger.-Hofes zur Entscheidung der Frage über Genehmigungserteilung ist hier ausgeschlossen.)

Weiter gehören zu diesen „Gemeindeanstalten" die mit staatsaufsichtlicher Genehmigung von Gemeinden gegründeten und unter deren Verwaltung stehenden Pensionsanstalten für gemeindliche Beamte und Bedienstete: Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **9**, 419.

Ferner siehe noch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **12**, 200: über Errichtung gemeindlicher Pfandleihanstalten.

[9]) Vergl. hiezu Art. 112 Ziff. 1.

[10]) Siehe hiezu Art. 40 Abs. I verb.: „Eigentum, Anstalten und Unternehmungen" (Ziff. 6 will offenbar das Nämliche sagen) und 112 Ziff. 10, ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **4**, 388 über die Erhebung von Schrannengebühren, Bd. **4**, 539 über Regulierung der Begräbnisplatzgebühren; ferner über Leichenhausgebühren, vielmehr Leichengebühren Bl. für admin. Pr. Bd. **39**, 395 ff.: Abgabe für Benutzung einer Gemeindeanstalt.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **18**, 110: Eine Zwangspflicht zur Benutzung einer Gemeindeanstalt kann im Streitfalle nur dann verwaltungsrechtlich anerkannt werden, wenn die Regulierung der Benützungsgebühren staatsaufsichtlich genehmigt ist, insbesondere auch Bd. **18**, 114 f. Für die Statuierung einer Zwangspflicht zur Benützung einer Gemeindeanstalt muß auch eine gesetzliche Grundlage (etwa durch polizeiliche Bestimmungen z. B. Art. 61 Abs. 1 Ziff. 3, 73, 74, 94, 98, 145 Ziff. 2 des Polizei-Str.-Ges.) gegeben sein. Vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **4**, 348, 539; **9**, 419; **12**, 63 bezw. 66.

[11]) Vergl. Art. 112 Ziff. 14.

Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **18**, 98: Die Gemeinden können vorbehaltlich staatsaufsichtlicher Genehmigung gemäß Art. 159 Ziff. 7 der Gem.-Ordn. die Baupflicht an Kultusgebäuden freiwillig übernehmen.

oder Bedienstete, dann bei Gewährung von Nachlässen an solche Personen[12]);

9) bei Pensionierung definitiv angestellter Magistratsmitglieder und höherer Gemeindebediensteter[13]), soferne die Pensionierung nicht auf Ansuchen wegen des erreichten siebenzigsten Lebensjahres, oder wegen nachgewiesener Berufsunfähigkeit erfolgt;

10) bei Kapitalausleihungen, wenn sie gegen die durch Verordnung[14]) festgesetzten Normen stattfinden sollen, dann bei Kapitalausleihungen an Mitglieder der Gemeindeverwaltung.[15])

II. Die Genehmigung der vorgesetzten Behörde ist im Falle der Ziff. 9 nicht erforderlich, wenn einstimmige[16]) Beschlüsse des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten vorliegen.[17]) [18])

Art. 160.

Die gemäß Art. 157 Abs. III, VI bis VIII und Art. 158 erforderlichen Entschließungen[1]) werden auch in Bezug auf die einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordneten Gemeinden mit städtischer

---

[12]) Vergl. hiezu auch Art. 112 Ziff. 3 und bezw. Art. 58.

[13]) Vergl. hiezu Art. 74 Abs. II, 76 und 77 Abs. III. Siehe unten Anm. 16.

[14]) Siehe Verordn. vom 31. Juli 1869 und Vollzugsvorschriften hiezu vom 6. August 1869 in Anm. 17 zu Art. 26 oben S. 196 bis 204, ferner Min.-Bek. vom 17. Mai 1886 ebenda S. 204 ff., endlich Min.-Bek. vom 12. März 1885 ebenda S. 207 f., endlich Min.-E. vom 6. April 1898 (Min.-Bl. 105), die Fortsetzung der Grundentlastung, hier die Anlage der Gemeinde- und Stiftungskapitalien betr.

[15]) Vergl. Art. 112 Ziff. 2.

[16]) D. h. es müssen sämtliche bei der betreffenden Beratung und Abstimmung anwesenden Mitglieder in den beiden städtischen Kollegien sich für die Pensionierung entschieden haben. „Einstimmig" ist nicht gleichbedeutend mit „übereinstimmend", sondern mit „einhellig und übereinstimmend".

Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 363 ff.: Bei Pensionierung definitiv angestellter Magistratsmitglieder und höherer Gemeindebediensteter ist die Gemeinde an vorherige Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde im Sinne des Art. 159 Abs. I Ziff. 9 der Gem.-Ordn. gemäß Abs. II dieses Artikels nur dann nicht gebunden, wenn Beschlüsse des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten vorliegen, bei deren Fassung sämtliche Abstimmende sich für die Pensionierung ausgesprochen haben.

[17]) Soferne nicht in den einzelnen Ziffern z. B. Ziff. 2 des Art. 159 nur vom Gemeindevermögen die Rede ist, unterliegt auch das unter gemeindlicher Verwaltung stehende Stiftungsvermögen — aber nicht das Kirchenstiftungsvermögen — den Bestimmungen des Art. 159.

[18]) Soeben ist der II. Bd. des Comm. zur Gem.-Ordn. von v. Kahr erschienen.

Wir werden daher denselben, soweit es uns noch möglich erscheint, hier citieren und zwar mit: v. Kahr Bd. II und Angabe der Seitenzahl. Die früheren Citate ohne Angabe eines Bandes beziehen sich auf Bd. I. Zu Art. 159 der Gem.-Ordn. speziell siehe v. Kahr Bd. II, 72 bis 93.

Zu Art. 160.

[1]) Siehe hiezu Art. 157 Abs. VI und Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 13, 395 oben in Anm. 12 zu Art. 157. Art. 160 Satz 1 bezieht sich nur auf „Entschließungen" oder Bescheide, Beschlüsse, nicht auf Vorverhandlungen oder Aufforderungen.

Verfassung von der vorgesetzten Kreisregierung erlassen. In allen anderen Fällen trifft die unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsbehörde die zur Handhabung der Staatsaufsicht erforderlichen Verfügungen in erster Instanz.[1])

Art. 161*) (92).

Gegen die in erster Instanz über eigentliche Gemeindeangelegenheiten gefaßten Beschlüsse der Aufsichtsbehörden können die Gemeindeverwaltungen[1]) binnen vierzehn Tagen die Beschwerde ergreifen[2]) und dieselbe sofort oder binnen einer weiteren Frist von vierzehn Tagen ausführen. Die nächsthöhere Behörde entscheidet in letzter Instanz[2]), soferne nicht die endliche Entscheidung gesetzlich dem Verw.-Ger.-Hofe zusteht.[3])[4])

Art. 162.

Bei streitigen Verwaltungssachen[1]), worüber die den Kreis-

Zu Art. 161.

*) Siehe nachstehende Anm. 4; vergl. ferner die Anm. 1 zu Art. 162 und 163.

[1]) Siehe hiezu Anm. 17 bei Art. 157 und die dortselbst angegebenen Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes. Vergl. auch Art. 84 und 130, ferner v. Seyd. B. **2**, 25 und speziell über den Begriff „eigentliche Gemeindeangelegenheiten" ebenda S. 26 Abs. 3, ferner Bl. für admin. Pr. Bd. **31**, 1 f.

[2]) Die durch diese Beschwerde angerufene zweite Instanz ist die letzte Verwaltungsinstanz. Doch ist die Oberaufsichtsbeschwerde zum kgl. Staatsministerium gegen die Aufsichtsbeschlüsse der kgl. Kreisregierungen nach Art. 154 in den Fällen des Art. 161 ebensowenig ausgeschlossen wie in denen des Art. 163.

Vergl. hiezu jedoch nachstehende Anm. 3; ferner siehe Anm. 3 zu Art. 163.

[3]) In den Fällen, in welchen auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 (auch Art. 10 Ziff. 3) des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. eine Beschwerde an den letztgenannten Gerichtshof zulässig ist, entscheidet derselbe als erste und *letzte* verwaltungs*rechtliche* Instanz. Vergl. dagegen Anm. 2.

(Beschwerden auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 können an den Verw.-Ger.-Hof sowohl gegen Kreisregierungs-Beschlüsse erster als zweiter Instanz erhoben werden.)

[4]) Unter Art. 161 fallen die Beschwerden gegen *alle* aufsichtlichen Beschlüsse (erster Instanz) über eigentliche Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht spezielle Regelung getroffen ist; also gehören abgesehen von Art. 157—159 auch noch hieher die nach Art. 31 Abs. II; 48, II; 63 I u. II; 66, III; 67; 88, X; 89; 107, III; 135, V; 136; 141, V; nicht aber z. B. die nach Art. 165, 168, 195, V, desgleichen Art. 87, 126, 151 erlassenen aufsichtlichen Beschlüsse.

Zu Art. 162.

[1]) Der Art. 162 handelt — im Gegensatz zu Art. 163; s. Anm. 1 zu Art. 163 — von den streitigen Verwaltungssachen d. h. von den durch die *Distriktsverwaltungsbehörden* als solchen bezw. durch die unmittelbaren Stadtmagistrate als Distriktsverwaltungsbehörden (in 1. Instanz) zu entscheidenden öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten mit Einschluß der Verwaltungsrechtssachen [jedoch mit Ausschluß derjenigen in *eigentlichen* Gemeindeangelegenheiten ergangenen Beschlüsse, welche ein individuelles Rechtsverhältnis bezw. die Person eines Dritten (d. h. des Beschwerdeführers) unmittelbar berühren. Diese letzteren fallen unter Art. 163. S. auch Anm. 3 ff. zu Art. 163].

Bl. für admin. Pr. Bd. **31**, 3 (Begriff der streitigen Verwaltungssachen).

regierungen unmittelbar untergeordneten Magistrate in ihrer Eigenschaft als Distriktsverwaltungsbehörden in erster Instanz entschieden haben, richtet sich das Beschwerderecht und der Instanzenzug nach den hiefür bestehenden Bestimmungen.[2][3])

Art. 163 (93).[1])

I. Beschwerden[2]) gegen Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und der Gemeindeversammlungen in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten[3])

Siehe überhaupt zu Art. 162 und 163 die Abhandlung in den Bl. für admin. Pr. Bd. 31 S. 1—70: über das Verhältnis der streitigen Verwaltungssachen zu den Gemeindeangelegenheiten.

[2]) Ueber das Beschwerderecht und den Instanzenzug speziell in Verwaltungsrechtssachen siehe Art. 9, 22 bis 26, 32, 45 des Gesetzes über den Verw.-Ger.-Hof.

[3]) Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 2, 667; 4, 190; 5, 113. Die Zuständigkeit der unmittelbaren Magistrate zur erstinstanziellen Verbescheidung von Verwaltungsrechtssachen ist — und zwar ohne Rücksicht auf die Parteistellung der Gemeinde — in allen denjenigen Fällen gegeben, in welchen die Distriktsverwaltungsbehörden als erste Instanz entscheiden.

Vergl. hiezu Art. 19 und 37 Abs. 4 des Heimatgesetzes, ferner Art. 50 des Weidegesetzes vom 28. Mai 1852, weiter Art. 7 der Gem.-Ordn., Art. 43 des Armengesetzes 2c.; endlich v. Kahr Bd. II, 102 f. und 108 f.

Zu Art. 163.

[1]) Im Gegensatze zu Art. 162 (s. Anm. 1 zu Art. 162) bezieht sich Art. 163 lediglich auf die Beschwerden, also auf Streitigkeiten in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten; Art. 163 regelt speziell das Verfahren bezw. den Instanzenzug in denjenigen Verwaltungsprozessen, welche ausschließlich in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten d. h. in Streitigkeiten über im Gemeindeverbande wurzelnde Angelegenheiten dadurch entstehen, daß derjenige, dessen individuelle Rechtsverhältnisse hiedurch direkt berührt werden, (welcher also unmittelbar hiebei betheiligt erscheint) gegen einen desbezüglichen Beschluß Beschwerde erhebt.

[2]) Die Beschwerden des Art. 163 Abs. I sind also (siehe vorst. Anm. 1) Beschwerden, welche von Dritten, deren Person bezw. Rechtsverhältnisse hiedurch unmittelbar berührt werden, gegen gemeindliche Verwaltungsbeschlüsse d. h. gegen Handlungen der gemeindlichen Verwaltungsthätigkeit oder Akte der Selbstverwaltung der Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Korporation erhoben werden: (Ausübung der Staatsaufsicht auf Anrufen im Gegensatz zu der nach Art. 157 Abs. I bis III von Amtswegen zu übenden Staatsaufsicht).

[3]) Unter die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten im Sinne des Art. 163 fallen nur diejenigen Angelegenheiten, welche den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde (im Gegensatz zum übertragenen Wirkungskreis, welcher unter Art. 162 fällt) berühren.

Solche Gemeindebeschlüsse, welche in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten*) gefaßt werden, sind nun keine instanziellen Entscheidungen, sondern lediglich Beschlüsse der gemeindlichen Selbstverwaltung, wie z. B. die Beschlüsse über Verleihung oder Versagung des Bürgerrechts, Verteilung von Gemeindenutzungen, Auferlegung von Gemeindeumlagen 2c. Mit der Beschwerde nun der unmittelbar Beteiligten gegen einen solchen Beschluß beginnt der Verwaltungsprozeß nach Art. 163 (siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 429 oben Anm. 156 I lit. f zu Art. 36 S. 808 und Bd. 4, 435 ff. besonders 437).

---

*) Die Entscheidung der streitigen Verwaltungssachen nach Art. 162 bezw. der öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, welche bei Führung der gemeindlichen Verwaltung zwischen den Gemeinden und anderen Rechtssubjekten entstehen, gehört nicht zu den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten. v. Seyd. Bd. 2, 26 Abs. 3.

Auf diese Entscheidungen bezieht sich daher Art. 163 absolut nicht.

sind von der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht sowohl dem Beschwerdeführer, als der Gemeindeverwaltung[4]) die Berufung an die nächsthöhere Behörde zu, welche hierüber in letzter[8]) Instanz entscheidet, soferne das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit nichts anderes bestimmt.[5])

II. Die Beschwerden sind, soferne eine Nichtigkeit[6]) nicht in Mitte liegt, an eine Notfrist von vierzehn Tagen gebunden.[6])

III. Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und Gemeindeversammlungen können von den Staatsbehörden nur insoweit aufgehoben oder abgeändert werden, als ein Gesetz[7]) oder eine andere giltige Rechtsnorm[7]) zum Nachteile des Beschwerdeführers[7a]) verletzt ist.[8])[9])

Art. 164 (94).

I. Der geschäftsleitende Vorstand der Gemeindeverwaltung darf

---

[4]) Siehe hiezu Anm. 17 zu Art. 157.

[5]) In Verwaltungsrechtssachen nach Art. 8 (Art. 10 Ziff. 2) des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. ist das Beschwerdeverfahren des Art. 163 ersetzt durch die einschlägigen Bestimmungen des Verw.-Ger.-Hofes. Siehe Anm. 2 zu Art. 162 und nachstehende Anm. 6.

[6]) Diese Fristbestimmung gilt sowohl für die Beschwerden (Satz 1) als für die Berufungen (Satz 2) des Abs. 1 (aber nicht für die nach Art. 10 Ziff. 2 und 3 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. zulässigen verwaltungsrechtlichen Beschwerden; für die letzteren sind die Bestimmungen des Art. 22 Abs. IV des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes maßgebend; siehe Bl. für admin. Pr. Bd. **37**, 393: die 14tägige Beschwerdefrist nach Art. 163 Abs. II der Gem.-Ordn. findet in Verwaltungsrechtssachen keine Anwendung. (S. vorst. Anm. 5 u. Art. 16 ff. u. Art. 46 mit Art. 7 Abs. 1 u. 9 d. Verw.-Ger.-Hofs-Ges.) Die (erste) Anrufung des Verwaltungsrichters in Verwaltungsrechtssachen ist an keine Frist gebunden. Vergl. hieher Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **6**, 128 und Bd. **4**, 429 ff., auch Bd. **4**, 129.

Nichtigkeit liegt in Mitte, wenn die Zuständigkeit mangelt, das rechtlich Gehör versagt und eine wesentliche Formvorschrift verletzt wird.

Vergl. auch Bl. für admin. Pr. Bd. **39**, 33 ff., speziell 36 f.

[7]) Sogenannte Billigkeitsgründe oder Rücksichten auf die Interessen der Beteiligten sind nicht entscheidend, sondern ausschließlich nur das Gesetz bezw. die sonst giltigen Rechtsnormen. Dies trifft auch für die Fälle zu, in welchen (vergl. Art. 53, 58, 74, 75, 76, 77, 80 Abs. IV, 109 Abs. III, 125, 129, 141), die Begriffe „triftig, erheblich, mäßig, verhältnismäßig, angemessen" für den einzelnen Fall als gegeben festzustellen sind. Es muß eben solchen Falles immer aus den gegebenen Verhältnissen oder den begleitenden Umständen nachgewiesen und festgestellt werden, daß z. B. die betreffende Entschädigung eine mäßige, der betreffende Grund ein erheblicher oder ein triftiger ꝛc. und demgemäß in diesem Falle dem Gesetze entsprochen ist. Siehe Web., Comm. S. 179.

[7a]) Es müssen also speziell die Rechtsverhältnisse des Beschwerdeführers Gegenstand des Verwaltungs-Prozesses sein.

[8]) Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **4**, 524; ferner siehe Bl. für admin. Pr. Bd. **38**, 289: Die unmittelbaren Stadtmagistrate als Distriktsverwaltungsbehörden bei Beteiligung der Stadtgemeinde, und Bd. **31**, S. 25 f.: Verwaltungssachen bei Handhabung der Staatsaufsicht (Unterschied zwischen Art. 163 und Art. 157). Vergl. Art. 157 Anm. 1 und Art. 163 Anm. 1, 2 und 2a.

[9]) Zu Art. 163 s. nachfolgende Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **1**, 8 und 10; **1**, 65; **1**, 396; **2**, 315 f.; auch **2**, 667; **4**, 429 bes. 435 f.; **4**, 524 ferner ganz besonders die ausführliche Erörterung über Art. (162 und) 163 bei v. Kahr Bd. II S. 104 bis 136.

sich über Nacht nur nach Verständigung seines Stellvertreters und bei einer über acht Tage dauernden Abwesenheit mit Genehmigung des Magistrates oder Gemeindeausschusses und der vorgesetzten Aufsichtsbehörde aus dem Gemeindebezirke entfernen.[1])

II. Derselbe kann Mitgliedern des Magistrates oder Gemeindeausschusses auf vierzehn Tage Urlaub geben. Ein längerer Urlaub kann nur mit Genehmigung des Magistrates oder Gemeindeausschusses erteilt werden.

III. Für die Versehung des Dienstes während des Urlaubs hat, so weit das Gesetz nicht Maß gibt, der Magistrat oder Gemeindeausschuß die etwa nötigen Vorkehrungen zu treffen.

IV. Nach den Bestimmungen der Abs. II und III ist auch die Erteilung des Urlaubs an höhere Gemeindebedienstete zu behandeln; zur Urlaubserteilung an das niedere Personal ist der Bürgermeister allein zuständig.

V. Wegen ungerechtfertigter Verweigerung des Urlaubs steht den Beteiligten das Recht der Beschwerdeführung zu.[2])

§ 140. Das gemeindliche Disziplinarrecht.*)

Art. 165 (95).

I. Die Magistrate, Gemeindebevollmächtigten[1])[2]), Gemeinde- und

---

Zu Art. 164.

[1]) Entfernt sich der geschäftsleitende Gemeindevorstand aus dem Gemeindebezirke, um einer gesetzlichen Pflicht zu genügen z. B. als Landratsmitglied oder als Geschworener, so bedarf er keines Urlaubes, sondern es genügt die Verständigung des Stellvertreters. Der Entfernung aus dem Gemeindebezirke ist wohl die Einstellung der dienstlichen Thätigkeit gleichzustellen.

[2]) Und zwar an die der Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde.

Zu § 140.

*) Ueber das Disziplinarrecht in Bezug auf Gemeindebeamte und Gemeindebedienstete, von welchem Art. 165 bis 169 handelt, siehe die Abhandlung in der Bl. für admin. Pr. Bd. 34, 198 ff: Das Disziplinarstrafrecht im Gebiete der rechtsrheinischen Gemeinde-Verwaltung, im Auszug mitgeteilt im Comm. von Lindner-v. Hauck 2. Aufl. S. 384 ff., ferner vergl. v. Seyd. Bd. 2, 294 ff. u. besonders v. Kahr Bd. II, 138 bis 154.

Außer den Art. 165—169 siehe noch die auch auf die Gemeindebeamten anwendbaren Disziplinarbestimmungen der Art. 103 ff. des Ausf.-Ges. zur Reichs-Str.-Proz.-Ordn. und der IX. Verf.-Beil. (oben Bd. 1 S. 592 f. und hiezu speziell v. Seyd. Bd. 2, 277 Note 22), endlich Art. 82 und 127 Abs. V der Gem.-Ordn.

Zu Art. 165.

[1]) Abgesehen von Art. 109 sind Gemeindebevollmächtigte in Städten mit magistratischer Verfassung ausschließlich nur den Disziplinarbestimmungen des Art. 165 unterworfen. Vgl. auch Art. 119 (Aufstellung einer Geschäftsordnung).

[2]) Seitens der Gemeindebevollmächtigten kann diese Strafverhängung auch dann erfolgen, wenn die Erschienenen an Zahl weniger ausmachen als die Nichterschienenen.

Vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 6, 80 oben bei Art. 10 Abs. VI; ferner Art. 29 des Ausf.-Ges. zur Str.-Proz.-Ordn. Lindner-v. Hauck S. 388.

Orts-Ausschüsse sind befugt, gegen diejenigen Mitglieder[1]) welche ohne giltige Entschuldigungsursache die Sitzungen versäumen, oder als Stimmberechtigte sich der Abstimmung enthalten, Ordnungsstrafen bis zu fünfundzwanzig Gulden (45 M.) zum besten der Armenkasse[3]) zu verhängen.[2]) Nach fruchtloser mehrmaliger Bestrafung und vorgängiger Androhung können solche Mitglieder durch Beschluß des Kollegiums als ausgetreten erklärt werden.[4])

II. Gegen die gemäß Abs. I gefaßten Beschlüsse ist dem Beteiligten nur der binnen acht Tagen nach der Zustellung einzulegende Einspruch gestattet, worüber in einer der nächsten Sitzungen zu beschließen ist.

III. Auf rechtskundige und technische Magistratsmitglieder finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 166*) (96).

I. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 165 steht die Handhabung der Disziplinargewalt über die Mitglieder der Magistrate, über die Stadt- und Marktschreiber, sowie über jene höheren Gemeindebediensteten, welchen dies durch Dienstvertrag zugesichert wurde[1]), der vorgesetzten Kreisregierung zu.

II. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 167 wird die Disziplin über Mitglieder der Gemeindeausschüsse und über die als Gemeindeschreiber verwendeten Schullehrer durch die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde ausgeübt.

III. In Bürgermeistereien wird die Disziplin über das vom Bürgermeister aufgestellte Dienstpersonal, in Landgemeinden die Disziplin über das niedere Dienstpersonal wegen im polizeilichen Dienste verschuldeter Ordnungswidrigkeiten durch den Bürgermeister allein gehandhabt.

IV. In Bezug auf die übrigen Gemeindebediensteten steht die Disziplinarbefugnis in Gemeinden mit städtischer Verfassung dem Magistrate, in den übrigen Gemeinden dem Gemeindeausschusse zu. Der Bürgermeister kann jedoch auch außer den Fällen des Abs. III Geldstrafe bis zu fünf Gulden (9 M.) und, soweit Arrest zulässig ist, Arreststrafe bis zu drei Tagen verhängen.[2])

---

[3]) Vergl. dagegen Anm. 2 des Art. 166.

[4]) Hiezu siehe Art. 8 Ziff. 33 und Art. 9 Abs. I des Gesetzes über den Verw.-Ger.-Hof, Bl. für admin. Pr. Bd. **39**, 257: Vollzug des Art. 165 Abs. I der Gem.-Ordn.

Vergl. auch Art. 127 Abs. V der Gem.-Ordn. und Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **1**, 423; **1**, 129 und besonders Bd. **6**, 189.

Zu Art. **166**.

*) Siehe v. Kahr Bd. II, 159 f.

[1]) Vergl. Art. 76 und 77 Abs. III. Diese Zusicherung muß aber (nicht durch einfache Beschlüsse, sondern) ausdrücklich durch wirklichen Dienstvertrag erfolgt sein.

[2]) Außer den Fällen des Art. 165 und 167 Abs. III, in welchen die ver-

Art. 167 (97).

I. Bezüglich der Mitglieder der Magistrate und Gemeindeausschüsse und jener höheren Bediensteten, welche Stabilität erlangt haben,[1]) finden die Disziplinarbestimmungen für administrative Staatsdiener[1a]) analoge Anwendung.

II. Magistratsmitglieder, welche nicht die Rechte definitiv angestellter Staatsdiener besitzen, dann Mitglieder der Gemeinde- oder Orts-Ausschüsse und Ortspfleger können wegen grober Pflichtverletzungen, unsittlicher oder unehrenhafter Handlungen durch Disziplinarerkenntnis der vorgesetzten Kreisregierung des Dienstes entlassen[2])[3]) werden, wenn sich in Gemeinden mit städtischer Verfassung das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten dafür ausgesprochen hat, und in Landgemeinden der Distriktsausschuß der betreffenden Distriktsgemeinde seine Zustimmung erteilt hat.

III. Die gegen Gemeindebedienstete, auf welche nicht Abs. I anwendbar ist, zulässigen Disziplinarstrafen bestehen in Verweis, Geldbuße bis zu fünfzig Gulden (90 M.) zum besten der Armenkasse oder eines etwa vorhandenen Unterstützungsfonds für untergeordnete Gemeindebedienstete, Suspension[4]) vom Dienste und Gehalte auf bestimmte Zeit und Dienstentlassung.[3])

IV. Gegen Polizeidiener und andere in dieser Kategorie stehende Gemeindebedienstete kann Arrest bis zu acht Tagen verhängt werden.

V. Mit der Dienstentlassung[3])[5]) erlöschen alle aus dem Dienstverhältnisse fließenden Ansprüche an die Gemeinde.[6])

---

hängten Geldstrafen in die Armenkasse zu fließen haben, fallen diese Strafen nach Art. 29 des Ausf.-Ges. zur Str.-Proz.-Ordn. der Staatskasse zu.

Zu Art. 167.

[1]) Siehe Art. 76 und 77 Abs. III, ferner siehe zu Art. 167 v. Kahr Bd. II, 161—171.

[1a]) Diese sind enthalten in §§ 9 ff. bezw. §§ 9 bis 15 der IX. Verf.-Beil. (siehe oben Bd. I S. 592 f.), ferner siehe die Disziplinarbestimmungen des Ausf.-Ges. zur Str.-Proz.-Ordn. Art. 103 ff. besonders 110.

[2]) Vergl. hiezu Art. 141 Abs. I. Die hier ausgesprochene Pflicht zur Dienstentlassung untauglicher und unzuverlässiger Polizeibediensteter wird durch Art. 167 nicht alteriert, besteht vielmehr neben der Disziplinarbefugnis dieses Artikels. Siehe auch Anm. 5 zu Art. 167.

[3]) Die nach Art. 167 bezw. 168 zulässige disziplinäre Dienstentlassung alteriert in keiner Weise das Recht der Gemeinden, das nur provisorisch angestellte Dienstpersonal jederzeit — sei es mit oder auch ohne Kündigung, je nach Art der Anstellung — auch ohne Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu entlassen.

[4]) Vergl. hiezu Anm. 1 Abs. 2 zu Art. 82 oben S. 471.

[5]) Auf diese Disziplinar-Dienstentlassungen findet Art. 8 Ziff. 33 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. keine Anwendung.

[6]) Disziplinäres Einschreiten und Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Strafrechtes z. B. wegen Betrugs, Bestechung 2c. (vergl. die bei Web., Comm. S. 182 bei Art. 167 angeführten oberstrichterlichen Erk. im Min.-Bl. 1871 S. 129 und 1875 S. 254 und 255) können gegebenen Falles nebeneinander Platz greifen.

Art. 168 (98).[1])

I. Das Verfahren in Disziplinarfällen, auf welche nicht die Bestimmung des Art. 167 Abs. I Anwendung findet, richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

II. Vor jeder Disziplinarverfügung ist der Beteiligte mit seiner Rechtfertigung zu hören.

III. Beschwerden sind an eine Notfrist von vierzehn Tagen gebunden und werden von der nächstvorgesetzten Behörde entschieden. Ist diese eine Distriktsverwaltungsbehörde, so ist eine weitere Berufung an die Kreisverwaltungsstelle zulässig. In Fällen, in welchen auf Dienstentlassung oder Suspension erkannt ist, wird durch die Beschwerde die vorläufige Entfernung vom Dienste und die vorläufige Entziehung des Gehaltes nicht ausgeschlossen.

IV. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, wenn die erkannte Strafe vierundzwanzig Stunden Arrest oder einen Gulden dreißig Kreuzer (2,70 M.) an Geld nicht übersteigt.

V. Der Bürgermeister ist befugt, Gemeindebedienstete in dringenden Fällen vorbehaltlich der Verfügung des Magistrats oder Gemeindeausschusses sofort vom Dienste zu suspendieren.[2])

Art. 169 (99).

I. Die vorgesetzten Aufsichtsbehörden sind berechtigt, die Handhabung der den Gemeindebehörden[1]) zustehenden Disziplin zu überwachen[1]) und dieselben auf Grund eigener Wahrnehmung oder eingekommener Anzeigen und Beschwerden zur disziplinären Einschreitung gegen Gemeindebedienstete zu veranlassen.[2])

II. Sie sind befugt, gegen diese Personen selbst einzuschreiten:

1) wenn die Gemeindebehörde begründete Beschwerden Einzelner gegen untergeordnete Bedienstete nicht abstellt, und hiewegen die Beschwerde gegen die Gemeindebehörde ergriffen wird;
2) wenn gegen die Gemeindebehörde selbst wegen vernachlässigter Handhabung der Aufsicht und Disziplin über das ihr untergeordnete Personal ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist.[3]) [4])

Zu Art. 168.

[1]) Zu Art. 168 siehe auch die Anm. zu Art. 167.

[2]) Siehe hiezu Anm. 1 Abs. 2 zu Art. 82 oben S. 471. Ferner v. Kahr Bd. II, 171 ff.

Zu Art. 169.

[1]) Art. 169 bezieht sich also nur auf die Fälle, in welchen die Beschlußfassung 1. Instanz einer Gemeindebehörde zusteht; er regelt also die aufsichtlichen Befugnisse bezüglich der gemeindebehördlichen Disziplin. Vergl. Anm. 4 zu Art. 162.

[2]) Nicht aber dazu, unmittelbar oder direkt selbst einzuschreiten, abgesehen natürlich von der Bestimmung des Abs. II.

[3]) Beschwerden gegen aufsichtsbehördliche Beschlüsse nach Abs. II richten sich nach Art. 168, III.

[4]) Zu Art. 166 bis 169 siehe noch Min.-E. v. 5. Sept. 1868 (Web. 7, 480).

§§ 141—143.

VI. Abteilung.

Von den Wahlen*) zu Gemeindeämtern.**)

I. Abschnitt.

§ 141. Allgemeine Bestimmungen.***)

Art. 170 (100). †)††)

I. Wahlstimmberechtigt 1) sind alle Gemeindebürger 2) mit Aus=

Zu § 141.

*) Gemeindewahlen sind diejenigen Wahlen, welche entweder direkt und unmittelbar durch die wahlberechtigten Gemeindebürger oder indirekt (mittelbar) durch die Gemeindebevollmächtigten und die Gemeindeausschüsse bezw. durch die beiden städtischen Kollegien vorgenommen werden und deren Zweck die Erwählung von Personen zu Gemeindeämtern ist.

**) Unter einem Gemeindeamt versteht man einen „Inbegriff von gesetzlich bestimmten Rechten und Pflichten in Vertretung einer Gemeinde und in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten." Siehe Bayer. Gem.-Zeitg. 1892 S. 719 ff.

Diese Gemeindeämter werden eben durch die Gemeindewahlen (siehe vorstehende Note *) entweder in direkter Weise durch die Gemeindebürger oder in indirekter Weise wieder durch Wahl eines durch die Bürger selbst gewählten Kollegiums auf Einzelpersonen oder auf Mitglieder von kollegialen Körperschaften übertragen.

***) Bei unmittelbaren Gemeindewahlen (siehe Note * und **) ist die Ausübung des Wahlrechtes nur ein Recht, aber keine Pflicht. Dieselbe kann und darf daher nicht erzwungen werden. Gegen allenfallsige Androhungen einer Ungehorsamsstrafe im Falle der Nichtausübung dieses Wahlrechtes wäre demnach Beschwerde (nach Art. 8 Ziff. 26 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges.) zulässig.

Bei mittelbaren Wahlen dagegen (z. B. bei denen, welche durch die Gemeindebevollmächtigten zu bethätigen sind) handelt es sich um Erfüllung einer Pflicht seitens der zu dieser Wahl Berufenen; vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 3, 528; Bd. 6, 129.

Dieses Wahlstimmrecht, d. h. das bei mittelbaren Wahlen auszuübende Stimmrecht fällt unter Art. 8 Ziff. 33 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges., dagegen das Recht (nicht die Pflicht) zur Stimmabgabe bei unmittelbaren oder direkten Wahlen der Gemeindebürger unter Art. 8 Ziff. 26 l. c. — Endlich ist noch hierer zu konstatieren, daß das Gemeindewahlverfahren kein Gegenstand des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes ist; die betreffenden Vorgänge und Formen, in welchen sich die Gemeindewahlen zu bewegen haben, sind vielmehr in strikter Weise vom Gesetze bestimmt und vorgeschrieben. Beschwerden der Gemeindeverwaltung gegen Anordnungen der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde in Bezug auf die Art und Weise der Vornahme einer Gemeindewahl fallen daher nicht unter Art. 10 Ziff. 2 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. Die Zuständigkeit des Verw.-Ger.-Hofes zur Bescheidung solcher Beschwerden kann demnach aus den angeführten Gesetzesstellen nicht abgeleitet werden (Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 59).

†) Zu Art. 170 ff. sind allgemeine Vorschriften über die Art und Weise der Vornahme der Gemeindewahlen ergangen durch die Min.-E. vom 12. Oktober 1869 „die Gemeindewahlen in den Landesteilen diesseits des Rheins betreffend. (Web. 8, 390 ff.)

††) Zu Art. 170 ff. siehe auch Sternau: Die Gemeinde- und Kirchenverwaltungswahlen; ferner vergl. die in Anm. 4 zu Art. 170 angeführten Abhandlungen; besonders aber v. Kahr Bd. II S. 176 ff.

schluß jener, welchen durch rechtskräftiges richterliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, so lange dieser Verlust dauert, ferner derjenigen, welche auf Grund der bisherigen bayerischen Strafgesetzgebung wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurteilt[3]) worden sind, oder infolge rechtskräftiger Verurteilung wegen eines anderen Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des bayerischen Strafgesetzbuches von 1861 bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren haben, soferne nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung oder dem Erlaß der Strafe in den Fällen der Verurteilung wegen Verbrechens zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre abgelaufen sind, oder früher vollständige Rehabilitation erfolgt ist.

II. Das Wahlrecht derjenigen, gegen welche das Gantverfahren eingeleitet ist, kann vor rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens nicht ausgeübt werden. [4])

Art. 171 (101).

I. Jeder Wahlstimmberechtigte hat nur eine Stimme.[1])

Zu Art. 170.

[1]) Berechtigt, aber nicht verpflichtet siehe vorstehende Note ***.

[2]) Das Gemeindebürgerrecht ist absolutes Erfordernis für die Ausübung des Gemeindewahlrechtes; wer daher dieses Bürgerrecht nicht oder nicht mehr besitzt, ist von der Gemeindewahl unbedingt ausgeschlossen. Dagegen ist die Ableistung des Verfassungs- oder Staatsbürgereides keine Voraussetzung für diese Wahlberechtigung. Wer das Bürgerrecht in mehreren Gemeinden besitzt, kann das Wahlrecht in diesen mehreren Gemeinden ausüben.

Wählen kann aber andrerseits jeder Gemeindebürger (einer jeden Konfession), also auch Militärpersonen*), juristische Personen, Minderjährige, desgleichen Frauen, welche das Bürgerrecht besitzen, soferne alle diese genannten Personen nicht etwa einem Ausschließungsgrunde nach Art. 170, 175 (Bestechung) oder 176 Abs. VI (nicht erfolgter Eintrag in die Wählerliste) unterliegen. Siehe auch Art. 171, II, ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 378.

Ueber Erwerb des Bürgerrechts siehe Art. 10 ff. und 201.

[3]) Das Urteil muß am Tage der Wahl die Rechtskraft beschritten haben. Näheres hierüber siehe Comm. von Lindner-v. Hauck S. 393 f.

[4]) Ueber verschiedene Punkte und Fälle bezw. Beispiele aus der Praxis bezüglich des Gemeindewahlrechts siehe unter anderem die Abhandlungen in den Bl. für admin. Pr. Bd. **20**, 29: Anfechtung einer Gemeindewahl. Bd. **20**, 143: Herstellung der Wählerlisten durch den Magistrat im Benehmen mit den Gemeindebevollmächtigten. Bd. **20**, 173 ff.: Gemeinde- und Kirchenverwaltungswahlen. Bd. **20**, 222: Vernichtung einer Gemeindewahl wegen Zulassung unberechtigter Wähler. Bd. **26**, 273: Ueber die Bedeutung der Wahllisten. Bd. **26**, 305: Mitteilungen aus der Praxis über Gemeindewahlen. Bd. **36**, 285 ff.: Wählbarkeit der Staatsdiener zu Gemeindeämtern. Bd. **36**, 305: Die Gemeindewahl und der Verw.-Ger.-Hof 2c. Ferner s. EVGH. Bd. **12**, 395 u. Bd. **17**, 1 ff.

Zu Art. 171.

[1]) Siehe hiezu Art. 182 Abs. IX. Wenn jedoch ein Wähler zugleich

---

*) Siehe hiezu Min.-E. vom 20. November 1875. die Teilnahme von Militärangehörigen an den Gemeinde- und Kirchenverwaltungswahlen (Web. **11**, 190), abgedruckt bei Lindner-v. Hauck S. 546 f.

II. Das Wahlstimmrecht kann mit Ausnahme des in Art. 15 Abs. IV und V bezeichneten Falles [2]) nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden. [2]) [3])

Art. 172 (102).

I. Wählbar [1]) als Bürgermeister [2]), Beigeordneter, Gemeindebevollmächtigter, Distriktsvorsteher, Ortspfleger, Ortsführer, sowie als Mitglied eines Magistrates, Gemeinde- oder Ortsausschusses und eines von der Gemeindeverwaltung gebildeten besonderen Ausschusses sind, soweit nicht Abs. II anwendbar ist, alle wahlstimmberechtigten Gemeindebürger, welche die in Art. 11 vorgeschriebene Befähigung besitzen, das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. [2])

Stellvertreter eines anderen Wahlstimmberechtigten ist, dann kann er zwei Stimmzettel abgeben. Es kann nur eine Stellvertretung übernommen werden. Art. 182 Abs. IX letzter Satz.

[2]) z. B. durch Krankheit oder vorübergehende Abwesenheit Verhinderte können daher nicht durch Vertretung abstimmen. Stellvertreter müssen die in Art. 15 Abs. IV angegebenen Eigenschaften haben.

[3]) Zu Art. 171 siehe folgende Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. Bd. 4, 1: Bei Gemeindewahlen ist die Zulassung eines Stellvertreters zur Ausübung des Wahlstimmrechtes, mit Ausnahme der in Art. 15 Abs. IV und V bezeichneten Fälle, als Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit im Sinne des Art. 196 Abs. V der Gem.-Ordn. zu erachten. Die Aufhebung der Wahl wegen einer solchen Verletzung kann jedoch nur dann erfolgen, wenn durch dieselbe ein störender Einfluß auf das Wahlergebnis geübt worden ist.

b. Bd. 4, 378: Die Wahlstimme eines von einer willensunfähigen Person zur Stimmabgabe bevollmächtigten Stellvertreters ist ungiltig.

c. Bd. 10, 10: Wenn ein Wahlberechtigter unter der Angabe des Namens eines Wahlstimmberechtigten, ohne von diesem ordnungsgemäß bevollmächtigt zu sein, gewählt hat, so kann die betreffende Wahl wegen Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit bei der Wahlhandlung angefochten werden.

Zu Art. 172.

[1]) Die Wählbarkeit zu allen in Art. 172 genannten Gemeindeämtern ist also an folgende Voraussetzungen gebunden:

1) Besitz des Gemeindebürgerrechts.
2) Männliches Geschlecht.
3) Zurückgelegtes 25. Lebensjahr.
4) Selbständigkeit im Sinne des Art. 11 der Gem.-Ordn.
5) Wohnsitz in der Gemeinde, d. h. dauernder, ständiger Aufenthalt daselbst.
6) Steuerpflicht in derselben.
7) Nichtvorhandensein eines Ausschlußgrundes nach Art. 170, 175 und 176 Abs. VI (siehe Anm. 2 zu Art. 170).
8) Das Nichtvorhandensein eines verwandtschaftlichen Verhältnisses nach Art. 192 Abs. III und IV, 195 Abs. IV und V, 197 Abs. V und 198 Abs. VI.
9) speziell bezüglich der Bürgermeister, Beigeordneten und Magistratsräte noch außerdem des Nichtvorhandenseins eines aktiven Dienstverhältnisses nach Art. 173.

II. Die Wählbarkeit zur Stelle eines rechtskundigen oder technischen Magistratsmitglieds setzt den Besitz oder Erwerb des Indigenats[3]), die Zurücklegung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres und das Nichtvorhandensein von Hindernissen voraus, welche für Gemeindebürger die Ausübung des Wahlstimmrechts nach Art. 170 ausschließen.[4]) Die zu der Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters oder Magistratsrats zu Wählenden müssen außerdem die Prüfung für die Anstellung im Richteramte oder im Dienste der inneren Staatsverwaltung mit Erfolg bestanden haben.[5])

Art. 173 (103).

I. Die Stelle eines Bürgermeisters, Beigeordneten oder Magistratsrates ist mit dem aktiven Dienstverhältnisse eines Staatsdieners[1]), Geistlichen, öffentlich angestellten Lehrers, Notars[1]) oder eines von der Gemeinde oder Kirche besoldeten Bediensteten nicht vereinbar.[2])

II. Staatsdiener im zeitlichen Ruhestande können eine solche Stelle nur nach erhaltener königlicher Genehmigung übernehmen.[3])

III. Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Personen, welche zu der Stelle eines technischen Magistratsmitgliedes

---

Besondere Bestimmung ist noch für die rechtskundigen und technischen Magistratsmitglieder durch Art. 172 Abs. II getroffen.

[2]) Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **15**, 81: Dem zur Zuchthausstrafe Verurteilten fehlt auch nach Ablauf der Zeit, für welche ihm die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen wurden, die Wählbarkeit zur Stelle eines Bürgermeisters. Siehe auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **2**, 40 oben bei Art. 70 Anm. 2 S. 469. Vergl. auch §§ 31, 35, ferner 128, 129, 358 des Reichs-Str.-Ges.-B.

[3]) Wird ein Nichtbayer zum bezw. als Bürgermeister oder zum rechtskundigen Magistratsrat gewählt und bestätigt (Art. 78), so gilt diese Bestätigung als Bestallung im Sinne des § 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

[4]) Siehe Anm. 2.

[5]) Siehe hiezu Verordn. v. 12. Juli 1893 mit Vollz.-Bek. v. 14. Juli 1893 (Web. **22**, 217 u. 229) u. Min.-Bek. v. 3. Mai 1897 (Ges.-Verordn.-Bl. 191, Web. **24**, 309).

Zu Art. 173.

[1]) Ueber den Begriff „Staatsdiener" siehe Bl. für admin. Pr. Bd. **36**, 285 (die im Vertragsverhältnis mit dem Staate stehenden Postexpeditoren und Poststallhalter fallen nicht unter Art. 173 Abs. I; der letztere betrifft nur den öffentlich-rechtlichen Staatsdienst im engeren Sinne). Die Rechtsanwälte und die älteren kgl. Advokaten gehören nicht zu den Staatsdienern.

[2]) Werden in Abs. I genannte Personen gewählt, so ist die Wahl giltig; sie können aber das betreffende Amt nur annehmen, wenn sie das in Abs. I bezeichnete Dienstverhältnis aufgegeben haben. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **4**, 9: Ein Dienstverhältnis im Sinne des Art. 173 Abs. I des Gesetzes schließt nicht die Wählbarkeit zu den daselbst bezeichneten Gemeindeämtern, sondern nur den Eintritt in dieselben aus, soferne der Gewählte nicht auf das Dienstverhältnis verzichtet.

Siehe auch Bd. **10**, 6.

[3]) Werden sie im Staatsdienste wieder reaktiviert, müssen sie natürlich das Gemeindeamt niederlegen.

ernannt werden sollen, sowie auf dem Kaufmannsstande angehörige Mitglieder der Handelsgerichte.

IV. Die der aktiven Armee[3a]) und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionierte Offiziere und Militärbeamte sind zu keinem Gemeindeamte wählbar.[4])

Art. 174.

I. Die Wahl zu den im Art. 172 Abs. I bezeichneten Gemeindeämtern kann abgelehnt[1]) werden:

1) wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit;[2])
2) wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres;
3) wenn der Gewählte das Amt eines Bürgermeisters, Beigeordneten, Magistratsrates oder Gemeindeausschußmitgliedes während voller sechs Jahre verwaltet hat[3]);
4) wegen einer Beschäftigung, die eine häufige oder lang andauernder Abwesenheit von der Gemeinde mit sich bringt.

II. Außerdem bildet die Anstellung im Dienste des Staates oder der Kirche oder als Notar oder öffentlicher Lehrer in allen Fällen, in welchen die Wahl solcher Personen durch Art. 173 Abs. I nicht ohnehin ausgeschlossen ist, einen Ablehnungsgrund. Advokaten können die Wahl zum Bürgermeister, Beigeordneten oder Magistratsrat ablehnen.[4])

[3a]) jetzt: das aktive Heer. S. § 38 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874.

[4]) Diese Bestimmung ist durch § 47 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 nicht berührt. Siehe Min.-E. vom 20. November 1875 (Web. 11, 190).

Unter Abs. IV fallen: Die Personen des Soldatenstandes, die Militärbeamten, die Civilbeamten der Militärverwaltung und die im zeitlichen Ruhestande befindlichen Offiziere und Beamten der vorgenannten Kategorien (dagegen nicht die nur vorübergehend zur Uebung einberufenen Reservisten).

Die Wahl einer Militärperson ist ungiltig.

Zu Art. 174.

[1]) Hier ist nur die Ablehnung unmittelbar nach der Wahl gemeint. Dieselbe ist vor dem Wahlausschuß zu erklären (vergl. Art. 197 Abs. III und IV). Eine Beschlußfassung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde über eine solche Ablehnung kennt die Gem.-Ordn. nicht (vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 30).

Siehe hiezu Art. 191, 192 V und VI, 193 II, 196 V, 197 III und IV, 198 VII.

[2]) Der Wahlausschuß kann sofort die Nachweise über das wirkliche Vorhandensein der behaupteten Leiden verlangen.

[3]) Die Jahre, während welcher der Betreffende Gemeindebevollmächtigter war oder ein andres hier nicht genanntes Gemeindeamt bekleidet hat, werden bei Berechnung dieser vollen sechs Jahre nicht gezählt. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 316. Ferner müssen diese 6 Jahre in der nämlichen Gemeinde vollendet worden sein (vergl. Seydel, Staatsr. Bd. 2, 101 Note 84), jedoch ist vom Gesetze nicht verlangt, daß die 6jährige Funktionsdauer zeitlich ununterbrochen war.

[4]) Diese Bestimmung des Abs. II findet keine Anwendung auf Kirchenverwaltungsmitglieder. Zu den „Advokaten“ gehören auch die Rechtsanwälte neuerer Ordnung.

III. Wer, ohne einen Entschuldigungsgrund geltend zu machen, oder nachdem dieser verworfen worden ist[5]), die Uebernahme eines Gemeindeamtes verweigert, ist an Geld von fünfundzwanzig bis zu einhundertundfünfzig Gulden (45 bis 270 M.) zu Gunsten der Gemeindekasse zu strafen.[6])

IV. Die Aburteilung erfolgt durch das zuständige Gericht.

Art. 175 (104).

Die Bestechung[1]) der Wähler hat die Ungiltigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und Bestochenen betrifft, und für beide den Verlust des Wahlstimmrechtes und der Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl zur Folge.

Art. 176 (105).[1])

I. Die regelmäßigen Gemeindewahlen finden in Gemeinden mit städtischer Verfassung in Perioden von drei zu drei Jahren, in den übrigen Gemeinden in Perioden von sechs zu sechs Jahren in den Monaten November[2]) und Dezember statt und müssen bis zum 15. Dezember[2]) beendet sein.

---

[5]) Nämlich durch Beschluß des Wahlausschusses. (Beschwerde hiegegen zulässig; vergl. Art. 8 Ziff. 33 des Verw.-Ger.-Hofes, doch hat diese Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.)

[6]) Zu Art. 174 Abs. I—III siehe auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 8, 112: Die Gem.-Ordn. kennt weder eine bedingungsweise Annahme der Wahl durch den Gewählten noch einen bedingten Verzicht auf den Gebrauch eines Ablehnungsgrundes.

Zu Art. 175.

[1]) Siehe hiezu den § 109 des Reichs-Str.-Ges.-B. Ueber den Begriff der Bestechung siehe das bei Web., Comm. S. 189 angegebene oberstrichterliche Erk. vom 22. Januar 1877 (Min.-Bl. 71); ferner Bl. für admin. Pr. Bd. 37, 241 ff. und 347 ff.

Nach Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 39 hat sich der Thatbestand einer Wahlbestechung im Sinne des Art. 175 der Gem.-Ordn. nach § 109 des Reichs-Str.-Ges.-B. zu bemessen und bestimmt sich die Vorfrage, ob ein solches Reat vorliege, nach der Entscheidung der Strafgerichte.

(Siehe auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 2, 35; Web., Comm. S. 189; vergl. Art. 180 der Gem.-Ordn. über die Aufgabe des Wahlausschusses, über alle Anstände, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, zu entscheiden; hiezu Lindner-v. Hauck Comm. S. 404.) Besonders siehe auch v. Kahr Bd. II, 197 f.

Vor einem desbezüglichen rechtskräftigen Urteile ist es daher auch nicht möglich, jemanden von der Eintragung in die Wählerliste auszuschließen. Siehe Art. 176 Anm. 5.

Zu Art. 176.

[1]) Siehe die schon bei Art. 170 genannte Min.-E. vom 12. Oktober 1869 über die Gemeindewahlen (Web. 8, 390 ff.).

[2]) Dabei ist die Bestimmung in Ziff. 3 der in vorstehender Anm. 1 genannten Min.-E. zu berücksichtigen, nach welcher die Sonn- und Feiertage und in Gemeinden, in welchen sich eine größere Zahl israelitischer Bürger befindet, die Samstage in der Regel nicht zu den Wahltagen benützt werden sollen.

II. Bis Ende Oktober haben die Magistrate im Benehmen[3]) mit den Gemeindebevollmächtigten in Landgemeinden die Gemeindeausschüsse[4]) die Liste[5]) aller Wahlstimmberechtigten und zwar in Städten, in welchen Wahlbezirke gebildet werden, nach diesen geordnet, unter Angabe der besonderen Gründe, welche der Ausübung des Wahlstimmrechtes oder der Wählbarkeit Einzelner entgegenstehen, herzustellen.[5])[6])

III. Die königlichen Behörden, Pfarrämter und Civilstandsbeamten sind verpflichtet, hiezu alle erforderlichen Aufschlüsse sofort und unentgeltlich zu erteilen.

IV. Die Liste ist nach vorgängiger Bekanntmachung[7]) zehn Tage

---

[3]) In welcher Weise dieses Einvernehmen stattfindet, ist nicht vorgeschrieben; es kann daher auch die Art dieses „Benehmens“ nicht den Grund einer Anfechtung bilden. In der Regel geschieht dasselbe dadurch, daß der Magistrat die hergestellte Liste — vor deren definitivem Abschluß (siehe Anm. 7) — den Gemeindebevollmächtigten zur Kenntnisnahme und beschlußmäßigen Erklärung mitteilt.

[4]) Die Fertigung der Wählerliste durch den Bürgermeister allein ist eine Verletzung der gesetzlichen Form; siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **4**, 42; ferner Anm. 6.

[5]) Die Wählerliste bildet die Grundlage für die Vornahme der Wahl, da nur derjenige wählen und gewählt werden darf, welcher als Wahlstimmberechtigter in die Wählerliste eingetragen ist (vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **10**, 1). Bei Herstellung der Wählerliste ist daher mit allergrößter Sorgfalt zu verfahren. Sie ist nicht blos rechtzeitig, sondern auch möglichst übersichtlich und vollständig herzustellen und hat dieselbe insbesondere die fortlaufende Nummerierung der Einträge, die Namen und den Stand, sowie nötigenfalls den Wohnort — in Städten, in welchen nach Wahlbezirken gewählt wird, auch die Straße und die Hausnummer — der Wahlstimmberechtigten und die sonst nach Abs. II nötigen Angaben zu enthalten. Die Wahlstimmberechtigung bemißt sich nach Art. 170 im Zusammenhange mit Art. 10 bis 18 und 201 der Gem.-Ordn. und es sind demnach alle diejenigen Personen, welche zur Zeit der Fertigung bezw. am Tage des Abschlusses der Liste das Bürgerrecht in der Gemeinde besitzen und des Wahlstimmrechtes nicht nach Art. 170 (vergl. auch Art. 175) der Gem.-Ordn. verlustig geworden sind, in die Wählerliste einzutragen (Min.-E. vom 12. Oktober 1869 Ziff. 1). Siehe auch Web., Comm. S. 191. Siehe weiter nachstehende Anm. 6 bis 9 und Lindner-v.Hauck, Comm. S. 406 ff., ferner v. Kahr Bd. II, 204 f.

[6]) Diese Herstellung der Liste findet vom Magistrate bezw. Gemeindeausschuß als Kollegial-Behörde statt (siehe Anm. 4). Die Fertigung der Liste durch diese Behörde hat sich unmittelbar an den letzten Eintrag anzuschließen. Nach dieser Fertigung d. h. nach dem Abschlusse der Liste dürfen Aenderungen oder Berichtigungen oder Zusätze nur auf Grund von Kollegialbeschlüssen erfolgen, welche der Magistrat bezw. Gemeindeausschuß in öffentlicher Sitzung zu fassen hat.

Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **10**, 77: Personen, welchen während der Zeit der Auflage der Wählerlisten das Bürgerrecht verliehen wurde, können nicht ohne vorgängige Reklamation durch den Gemeindeausschuß in die Liste der Wahlstimmberechtigten unmittelbar vor Abschluß derselben nachgetragen werden. Auf Grund derartiger (ohne Reklamation bethätigten) Einträge kann eine Gemeindewahl wegen Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit bei der Wahlhandlung angefochten werden. Vergl. auch Anm. 9a Abs. 1.

[7]) In dieser öffentlichen Bekanntmachung, welche vor Beginn der Auflegung zu erlassen ist, muß auch der Ort sowie die Zeit des Beginnes der Auflage angegeben sein.

lang [8]) auf dem Rathause oder in einem sonst hiezu geeigneten Lokale zur Einsicht der Gemeindebürger [9]) aufzulegen.

V. Nach Verlauf der zehn Tage werden die erhobenen Reklamationen in öffentlicher Sitzung des Magistrats, beziehungsweise des Gemeindeausschusses beschieden [7]), nach Lage der Sache die Listen berichtigt [9a]) und die Beschlüsse [10]) den Beteiligten eröffnet. Gegen diese Beschlüsse ist innerhalb drei Tagen der Rekurs [11]) an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zulässig, wodurch jedoch das Wahlverfahren nicht aufgehalten werden darf. [11])

Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 42: Die Bekanntmachung über die Auflage der Wählerliste durch Anschlag an die Gemeindetafel ist nicht zu beanstanden, wenn diese Art der Bekanntmachung in der Gemeinde üblich ist. Vergl. auch Bd. 15, 21 f.

[8]) Die 10 tägige Auflagefrist ist zugleich die Frist zur Erhebung von Einsprüchen oder Reklamationen. Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 1, 342, ferner Bd. 7, 161, 10, 80 und 7, 85.

[9]) Jeder, welcher Gemeindebürger ist oder es zu sein behauptet, kann diese Einsichtnahme während der Auflagefrist bethätigen und während dieser Frist Reklamation wegen unrichtiger Einträge (vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 65) oder unberechtigter Weglassungen oder sonstiger Mängel der Liste erheben; über alle diese Reklamationen wird dann in öffentlicher (siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 1, 372) Sitzung Kollegialbeschluß gefaßt und dadurch die Liste berichtigt bezw. endgiltig festgestellt (siehe nachstehende Anm. 9 a). Und diese berichtigte bezw. die ursprünglich hergestellte und innerhalb der Auflegungsfrist unbeanstandet gebliebene Liste ist am Wahltage für die Wähler aufzulegen und hat die Grundlage der Wahl zu bilden. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 10, 89; auch 7, 85 und Bd. 16, 157.

Durch den Eintrag in die Liste wird jedoch an sich kein Wahlrecht erworben; auch ein Eingetragener kann — vorbehaltlich der Beschwerde — vom Wahlausschusse zurückgewiesen werden, wenn der Letztere ihn als nicht wahlberechtigt erkennt. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 1, 336. Siehe auch Bd. 10, 77 in vorstehender Anm. 6 Abs. 2, ferner Bd. 1, 378; 4, 54; 4, 12.

[9a]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 10, 92: Ohne vorgängige Reklamation und gewissermaßen von Amtswegen können die Gemeindebehörden keine Berichtigung oder Aenderung der Liste von sich aus herbeiführen: andernfalls würde es sich um eine die Giltigkeit der Liste in Frage stellende Gesetzesverletzung handeln (eine solche Liste könnte eben nicht die Grundlage der Wahl bilden). Siehe auch Bd. 1, 372 bezüglich des Erfordernisses der Oeffentlichkeit der betreffenden Sitzungen.

Die gemäß des in öffentlicher Sitzung gefaßten Beschlusses (vorstehende Anm. 9) sich ergebenden nachträglichen Eintragungen oder Streichungen in der Liste müssen (unter Angabe des betreffenden Sitzungsbeschlusses z. B. laut Mag.-Beschl. vom 20. Oktober 1896) in sorgfältiger Weise und der Art erfolgen, daß der Grund der Aenderung oder Berichtigung deutlich zu ersehen ist. Siehe über die Reklamationen und die hierauf ergehenden Beschlüsse besonders auch v. Seyd., Staatsrecht Bd. 2, 106 f.; ferner vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 1, 345; 10, 80; desgleichen Bd. 4, 30 in nachstehender Anm. 11; endlich auch noch Bd. 10, 8.

[10]) Die Gemeindebehörden entscheiden in diesem Falle instanziell und zwar, da eine Verwaltungsrechtssache nach Art. 8 Ziff. 33 gegeben ist, als Verwaltungsgerichte 1. Instanz (Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 12, 104 in Anm. 11); daher sind

[11]) allenfallsige Beschwerden sind gemäß Art. 22 Abs. II des Verw.-Ger.-

VI. Die berichtigte Liste bildet die Grundlage[12]) der Wahl. Niemand kann wählen oder gewählt werden, der nicht in dieser Liste eingetragen ist oder durch Zeugnis der Gemeindeverwaltung dem Wahlausschusse nachgewiesen hat, daß er erst nach Ablauf der Reklamationsfrist in den Besitz des Wahlrechts gelangt[14]), oder daß sein Wahlrecht seit Abschluß der Liste durch Entscheidung einer höheren Instanz anerkannt worden ist.[13])[14])

VII. Die Liste muß am Tage der Wahl in einem durch vorgängige Bekanntmachung bezeichneten Lokale zur Einsicht der Wähler aufliegen.[15])

Art. 177.

I. Bei Wahlen rechtskundiger Bürgermeister oder Magistrats-

Hofs-Ges. behufs Wahrung der Frist innerhalb 3 Tagen bei der betreffenden Gemeindebehörde einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

[illegible] Vergl. hieher auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 1, 345; 1, 372; 10, 80; besonders Bd. 4, 30: Die vorgesetzte Verwaltungsbehörde ist — abgesehen von dem in Art. 176 Abs. V vorgesehenen Falle — nicht befugt, die Gemeindewahlliste einer Offizialprüfung zu unterstellen und Aenderungen derselben anzuordnen ꝛc., ferner Bd. 12, 104: Beschlüsse der Gemeindebehörden über Reklamationen gegen die Wählerliste sind erstinstanzielle verwaltungsrechtliche Entscheidungen; Rekurse hiegegen sind deshalb innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Tagen bei diesen Behörden anzubringen. Gegen die Entscheidung der Rekursinstanz steht auch der Gemeindebehörde in Vertretung der gemeindlichen Interessen das Recht der Beschwerde zu. (Vergl. auch Bd. 4, 429), ferner siehe noch Bd. 7, 165.

[12]) Die definitiv feststehende oder die berichtigte Liste ist unabänderlich. Siehe Anm. 9 und die dort angeführte Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes, ferner die Entsch. in Bd. 4, 17 (nachstehende Anm. 14).

[13]) sei es daß er erst das Bürgerrecht erworben oder daß ein bisher vorhanden gewesener Ausschließungsgrund in Wegfall gekommen bezw. die sein Wahlrecht anerkennende Entscheidung jetzt erst eingetroffen ist. Bei einer Nachwahl (infolge Ungiltigkeitserklärung der ersten Wahl) müssen diese Erfordernisse zur Wahlberechtigung bei der Nachwahl nachgewiesen werden. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 12, 395.

[14]) Vergl. auch zu Abs. VI noch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 17: Bei Gemeindewahlen ist der Wahlausschuß, soferne nicht ein Ausnahmsfall nach Art. 176 Abs. VI vorliegt, nicht berechtigt, von dem Mangel des Eintrags eines Wählers in die Wählerliste wegen unzweifelhaften Feststehens des Wahlrechts desselben abzusehen oder diesen Mangel durch eine desfallsige Beschlußfassung seinerseits zu ergänzen. Ein solcher Beschluß ist rechtsungiltig.

Weiter siehe noch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 15, 135: Die Zulassung einer Person, die weder in der Wählerliste eingetragen ist noch ein den Bestimmungen in Art. 176 Abs. 6 der Gem.-Ordn. entsprechendes Zeugnis beigebracht hat, zur Wahl stellt sich als Verletzung einer gesetzlichen Förmlichkeit dar. Eine Quittung des Gemeindekassiers über Entrichtung der Bürgeraufnahmsgebühr kann das erwähnte Zeugnis nicht ersetzen ꝛc.

[15]) Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 10, 89 und 172.

Der Bestimmung des Abs. VII gemäß muß eine zweite, mit dem Originale vollständig gleichlautende Ausfertigung der Wählerliste gefertigt und im Wahllokale aufgelegt werden und zwar muß diese Auflegung während des ganzen Wahlgeschäftes erfolgen (Bd. 10, 173).

Zu Art. 176 siehe insbesondere noch die Anm. bei v. Kahr Bd. II, 2[illegible] bis 221; endlich auch Anm. 1 zu Art. 179 unten S. 579.

räte hat zur Bewerbung eine öffentliche Ausschreibung durch den Magistrat stattzufinden, wenn nicht im einzelnen Falle die Gemeindebevollmächtigten beschließen [1]), daß von einer Ausschreibung Umgang zu nehmen sei.

II. Die eingekommenen Bewerbungen [2]) samt den Nachweisen über die Vorbedingungen der Wählbarkeit sind den Gemeindebevollmächtigten mindestens drei Tage vor der Wahl mitzuteilen.

Art. 178 (106).

I. Jede durch die Gemeindebürger oder die Gemeindebevollmächtigten vorzunehmende Wahl wird unter Leitung eines Wahlkommissärs [1]), welchem ein Wahlausschuß zur Seite steht [2]), vollzogen. [2a])

II. Für die Wahl der Bürgermeister in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten werden die Wahlkommissäre durch die Kreisregierung ernannt. Die Wahl der übrigen Magistratsmitglieder und der Gemeindebevollmächtigten hat der Bürgermeister oder der von ihm ernannte Wahlkommissär zu leiten.

III. Für andere Gemeinden ernennt die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde die Wahlkommissäre. [1])

Zu Art. 177.

[1]) Dies kann auf Anregung des Magistrates oder aus eigener Initiative des Gemeindekollegiums geschehen.

Der desbezügliche Beschluß der Gemeindebevollmächtigten ist ausschließlich maßgebend, eine Zustimmung des Magistrates also nicht erforderlich.

[2]) Die Bewerbungen sind beim Magistrate in Einlauf zu bringen.

Zu Art. 178.

[1]) Bezüglich der Aufstellung der Wahlkommissäre bezw. Auswahl der betreffenden Persönlichkeiten siehe Ziff. 2 der Min.-E. vom 12. Oktober 1869 (oben Art. 170; Web. 8, 392), ferner die Min.-E. vom 26. Oktober 1869, die Vornahme der Gemeinde- und Kirchenverwaltungswahlen, hier die Ernennung der Wahlkommissäre betreffend (Web. 8, 419), weiter Min.-E. vom 11. Januar 1870 (Web. 8, 484), vom 10. Oktober 1875 (Web. 11, 160) und vom 24. Dezember 1884 (Web. 16, 734) Ziff. 3 Abs. 2.

[2]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 40: Die Ernennung des Wahlausschusses durch die Wähler aus ihrer Mitte ist als eine wesentliche gesetzliche Förmlichkeit zu erachten, deren Verletzung die Nichtigkeit der Wahl zur Folge hat, wenn der gesetzwidrig konstituierte Wahlausschuß ausschlaggebende Beschlüsse für das Wahlergebnis gefaßt hat. Die Form der Ernennung des Wahlausschusses ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und daher jede Form als genügend zu erkennen, bezüglich deren Gewißheit besteht, daß sie die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Wähler erlangt hat.

Die Wahl des Ausschusses erfolgt vor Beginn der Wahl.

Kommt während der Wahlhandlung ein Ausschußmitglied in Wegfall (z. B. durch plötzliche Erkrankung rc.), so ist ein anderes an dessen Stelle in gleicher Weise durch die Wähler zu ernennen.

[2a]) Unter den Wahlen des Art. 178 Abs. I sind die nach Art. 189 bis 198, nicht aber die nach Art. 199 vorzunehmenden zu verstehen.

IV. Die Wahlausschüsse werden am Wahltage durch die Wähler aus ihrer Mitte ernannt [2]) und bestehen aus fünf Mitgliedern. [3])

V. Zur Besorgung der Schreibereien kann der Gemeindeschreiber oder sonst eine geeignete Persönlichkeit beigezogen werden, welche jedoch hiedurch nicht Mitglied des Wahlausschusses wird. [4])

Art. 179 (107).

I. Der Wahlkommissär hat die ihm übertragene Leitung der Wahlen mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit zu vollziehen. Er handhabt die Ordnung im Wahllokale und hat jede Ausschreitung zurückzuweisen.

II. Debatten unter den Wählern sind während der Wahlhandlung im Wahllokale nicht zulässig. [1])

Art. 180 (108).

I. Die Wahlausschüsse unterstützen den Wahlkommissär bei der Leitung der Wahl [1]) und entscheiden über Anstände [1a]), die sich bei der

---

[3]) Es ist nicht nötig, daß während der ganzen Wahlhandlung ununterbrochen sämtliche Wahlausschußmitglieder zugegen sind (vergl. Art. 180 Abs. I Satz 2), doch soll darauf gesehen werden, daß der Wahlausschuß immer möglichst vollzählig ist.

Insbesondere sollen bei Beschlußfassungen alle Mitglieder des Ausschusses zugegen sein, da die Frage zweifelhaft ist, ob Angesichts des Wortlautes des Gesetzes Beschlüsse von weniger als 5 Mitgliedern gefaßt werden können.

Weiter siehe hiezu v. Kahr Anm. 1 zu Art. 180 Bd. II, 227 und Note 3 daselbst.

[4]) Siehe Art. 182 Anm. 12.

Zu Art. 179.

[1]) Vergl. hieher auch bezüglich der Wahlversammlungen bei Gemeindewahlen Art. 26 des Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850 in der Fassung vom 15. Juni 1898 (Ges.- und Verordn.-Bl. 291). Ferner vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 316 und Bd. 17, 185 lit. a Abs. 4; auch Bl. für admin. Pr. Bd. 20, 182.

Zu Art. 180.

[1]) Zur Wahlhandlung nach Art. 180 Abs. I gehört gemäß Art. 191, 192 Abs. V und VI, 193 Abs. II, 197 Abs. III und IV und 198 Abs. VII auch die Einholung der Erklärungen der Gewählten über Annahme der Wahl bezw. die Beschlußfassung über Ablehnungsgründe. Siehe auch nachstehende Anm. 3 a.

[1a]) und zwar über alle bei der Wahl sich ergebenden Anstände. Daher sind sie auch im Hinblick auf Art. 183 Abs. I befugt, Personen, denen die Wahlstimmberechtigung fehlt, auch dann von der Abstimmung auszuschließen, wenn sie in der Wählerliste eingetragen sind.

Nach einer in v. Hauck-Lindner's Comm. S. 416 f. befindlichen Zusammenstellung, auf welche wir verweisen, besteht die Aufgabe des Wahlausschusses in

a. Unterstützung des Wahlkommissärs bei Leitung der Wahl,
b. Entscheidung der Anstände, die sich bei der Wahl ergeben,
c. Prüfung der gemeindlichen Zeugnisse über nachträglichen Erwerb des Wahlrechtes,

Wahlhandlung ergeben, durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlkommissär, welcher außerdem an der Abstimmung nicht Teil zu nehmen hat.[2])

II. Beschwerden gegen die Beschlüsse des Wahlausschusses haben keine aufschiebende Wirkung.[2a])

III. Im Falle einer Unterbrechung der Wahlhandlung sind die Wahlakten in Gegenwart des Wahlausschusses unter Siegel zu legen und vor der Fortsetzung des Geschäftes in dessen Gegenwart zu entsiegeln.[3])[3a])

Art. 181 (109).

I. Der Wahlkommissär hat alle Vorbereitungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zu rechter Zeit stattfinden[1]). Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, seinen desfallsigen Requisitionen ungesäumt zu entsprechen, insbesondere das nötige Dienstpersonal bereit zu stellen und für ein geeignetes Wahllokal, sowie für die erforderliche Anzahl von Formularien zu den Protokollen, Stimmlisten, Wahlzetteln und Bekanntmachungen zu sorgen.

---

d. Beschlußfassung über die abgegebenen Stimmen,
e. Feststellung des Wahlergebnisses,
f. Entscheidungen über Wahlablehnungen (vergl. Art. 191 mit 192 Abs. V und 174, überhaupt vorstehende Anm. 1; ferner noch Art. 176 Abs. VI mit 182 Abs. II, Art. 182 Abs. V mit Art. 183 Abs. III und IV, 183 Abs. I, 184 Abs. II mit 189 Abs. III.

Siehe auch nachstehende Anm. 2, ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **1**, 337 besonders 343 f., **4**, 12 Abs. 3; **4**, 21 und **4**, 28 oben bei Art. 127 Anm. 5 lit. f S. 518, endlich v. Kahr Bd. II, 227 ff.

[2]) Vergl. hieher Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **12**, 143: In der Bescheidung von Anständen, welche sich bei einer Gemeinderatswahl über die Wahlstimmberechtigung Einzelner ergeben hat, durch den Wahlkommissär (mit Umgehung des Wahlausschusses) liegt die Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit.

[2a]) Siehe hiezu Art. 196 Abs. V.

[3]) Diese Entsiegelung darf nicht vor Eintritt des Zeitpunktes (der Stunde) erfolgen, welche zur Fortsetzung der Wahlhandlung bestimmt ist. Siehe auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **6**, 183: Die Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschrift über die Behandlung der Wahlakten im Falle einer Unterbrechung der Wahlhandlung bei Gemeindewahlen ist als ein Wahlanfechtungsgrund wegen Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit bei der Wahlhandlung zu erachten. Die ganze oder teilweise Aufhebung der Wahl wegen einer solchen Verletzung kann jedoch nur dann erfolgen, wenn durch dieselbe ein störender Einfluß auf das Wahlergebnis geübt worden ist.

[3a]) Ueber den Zeitpunkt der Beendigung der Thätigkeit des Wahlausschusses siehe v. Kahr Bd. II, 229 Anm. 7 mit Note 9 und Bd. I, 898 Anm. 1 lit. c; siehe auch unten S. 589 bei Anm. 5 zu Art. 191 Abs. III und obenstehende Anm. 1.

Zu Art. 181.

[1]) Hiezu siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **4**, 27; **4**, 44; **10**, 94; **10**, 98; **13**, 125 über die vom Wahlkommissär zu erlassende öffentliche Bekanntmachung bezw. deren Form, Inhalt und Bedeutung. Siehe auch die oben bei

II. Vor jeder Wahl läßt der Wahlkommissär Ort und Zeit derselben, dann die Zahl der zu Wählenden und die Stellen, wofür zu wählen ist, sowie die Namen der Austretenden in der Gemeinde öffentlich bekannt machen.[2])

Art. 182 (110).

I.*) Die Abstimmung ist eine geheime[1]) und geschieht durch Wahlzettel von weißem[2]) Papier und gleicher Größe[2]), welche mit dem Gemeindesiegel abgestempelt sind. Diese Wahlzettel werden vor dem Wahltage an die Wähler verteilt[3]) und sind auch bei der Wahl im Wahllokale auf Verlangen zu verabfolgen. Die Wahlzettel sind gehörig ausgefüllt[4]) von den Wählern zurückzugeben.[5])

II. Jeder Wähler ist verpflichtet, seinen Wahlzettel unter Angabe seines Namens[6]) und nötigenfalls seiner Wohnung dem Wahlkommissär persönlich[7]) zu überreichen, welcher den Wahlzettel erst dann

---

Art. 170 angeführte Min.-E. vom 12. Oktober 1869 über die Gemeindewahlen Ziff. 3 und 5 (Web. 8, 392), ferner vergl. Bl. für admin. Pr. Bd. 36, 306 bis 308.

[2]) Siehe vorstehende Anm. 1, ferner v. Kahr Bd. II, 207 Anm. 9 und 232 Anm. 7.

Zu Art. 182.

*) Seine gegenwärtige Fassung hat Abs. I, desgleichen Abs. V und VII durch die Novelle vom 17. Juni 1896 erhalten. Zu Art. 182 siehe auch v. Kahr Bd. II, 235—243.

[1]) Geheim ist nur die Abstimmung selbst, das ganze Wahlverfahren dagegen ist — jedoch nur für alle bei der Wahl Beteiligten — durchaus öffentlich. Amtliche Nachforschungen oder Erhebungen darüber, wen jemand gewählt hat, sind absolut unzulässig.

Daraus, daß die Abstimmung geheim ist, ergibt sich auch die Zulässigkeit der Selbstwahl.

[2]) Wahlzettel von anderer Farbe bezw. von anderer Größe sind zurückzuweisen bezw. erscheinen als Wahlzettel, welche ein äußeres Kennzeichen tragen. Siehe unten Anm. 10 und Abs. III.

[3]) Die Art und Weise der Verteilung hat nach Lage der örtlichen Verhältnisse der Wahlkommissär zu bestimmen. Siehe hiezu Art. 181 Abs. I.

[4]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 10, 122: Unausgefüllte Stimmzettel können gemäß Art. 182 Abs. VII des Gesetzes nicht als giltige Stimmen in Betracht kommen. Siehe unten Anm. 17.

[5]) Hiezu siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 35: Die Abstimmung bei Gemeindewahlen darf nur durch Wahlzettel geschehen, welche vom Wahlkommissär selbst oder doch unter dessen Autorität an die Wähler verteilt wurden. Der Gebrauch anderer Wahlzettel ist als die Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit im Sinne des Art. 196 Abs. V der Gem.-Ordn. zu erachten, welche die Ungiltigkeit der treffenden Wahlstimmen zur Folge hat.

[6]) Die Angabe eines falschen Namens ist nach § 360 Ziff. 8 des Reichs-Str.-Ges.-B. strafbar.

Siehe ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 10, 10 bezüglich der Abgabe eines Stimmzettels unter falschem Namen bezw. der Ungiltigkeit dieser Wahlstimme: oben Art. 171 Anm. 4 lit. d.

[7]) Stellvertretung ist ausgeschlossen und bezw. nur in den Fällen des Art. 15 Abs. IV und V resp. 182 Abs. IX zulässig.

annehmen darf[8]), wenn der Name des betreffenden Wählers in der Wählerliste aufgefunden oder dessen Wahlberechtigung nach Art. 176 Abs. VI von dem Wahlausschusse ausdrücklich anerkannt worden ist.[8])

III. Die Wahlzettel müssen derart zusammengelegt sein, daß die auf denselben verzeichneten Namen verdeckt sind.[9]) Wahlzettel, bei welchen hiegegen verstoßen ist, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen[10]) versehen sind, hat der Wahlkommissär zurückzuweisen.

IV. Die zur Annahme geeigneten Wahlzettel werden von dem Wahlkommissär in ein bereitstehendes Gefäß gelegt und dürfen erst nach Schluß des Abstimmungsaktes geöffnet werden.

V. Von der Stimmabgabe jedes Wählers ist bei jedem Wahlgange[11]) neben dem Namen des Wählers in der Wählerliste Vormerk[12]) zu machen.[13])

VI. Die Wahlzettel müssen die deutliche Bezeichnung des Gewählten enthalten.[14])[15])

VII.[16]) Wahlzettel, welche nicht abgestempelt oder welche unter=

Jeder Wähler darf nur einen Wahlzettel abgeben, sofern er nicht Stellvertreter eines Andern (siehe Abs. IX; und Art. 171) ist. Werden, abgesehen von letzterem Falle, von einem Wähler mehrere Wahlzettel abgegeben, so sind sämtliche ungiltig.

[8]) Siehe hiezu die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **4**, 17 und **15**, 135 oben bei Art. 176 Anm. 14, vergl. auch Anm. 9 und Anm. 15 zu Art. 176, und die daselbst angeführten Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes.

[9]) Wahlzettel, bei welchen der Name in einer Art durchscheint, daß er von Außen erkannt werden kann, sind zurückzuweisen. Doch ist in dieser Beziehung beim praktischen Vollzuge nicht zu ängstlich bezw. zu rigoros zu verfahren. Es muß stets im gegebenen Falle eine wirkliche Verletzung des Wahlgeheimnisses unzweifelhaft angenommen werden können.

[10]) Aeußere Kennzeichen sind auch in die Augen fallende Tinten-, Fett- oder Schmutzflecken; ferner eine andere Größe (vergl. Abs. V) bezw. eine andere Farbe des Wahlzettels, als die gesetzlich vorgeschriebene. Siehe oben Anm. 2 zu Abs. I und vorstehende Anm. 9 Satz 2 und 3; vergl. v. Kahr Bd. II, 240 Anm. 9.

[11]) „Bei jedem Wahlgange“ wurde beigefügt durch Ges. vom 17. Juni 1896.

[12]) Dies darf auch von einer nicht zum Ausschuß gehörigen und nur nach Art. 178 Abs. V beigezogenen Persönlichkeit, welche nicht Bürger oder Wähler zu sein braucht, geschehen. Siehe auch Anm. 2 a und 5 zu Art. 183.

[13]) Siehe oben Note *.

[14]) Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **7**, 8; ferner Bd. **16**, 208: Bei Gemeindewahlen sind Wahlzettel, welche eine deutliche Bezeichnung des Gewählten nicht enthalten, soweit der Mangel reicht, nicht zu beachten.

Dem Wahlausschusse steht nicht zu, solche mangelhafte Bezeichnungen durch Vermutungen zu ergänzen.

[15]) Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **6**, 56 f., ferner **6**, 121: Eine im Widerspruch mit Art. 182 Abs. VI bezw. Abs. VII der Gem.-Ordn. erlassene Entscheidnng des Wahlausschusses enthält eine materielle Gesetzwidrigkeit, welche von dem hiedurch persönlich Benachteiligten im Beschwerdeweg verfolgt werden kann.

[16]) Siehe oben Note *. Wahlzettel, welche unter Abs. VII fallen, werden „nicht beachtet“, also auch nicht gemäß Art. 183 Abs. III in die Stimmlisten eingetragen.

schrieben sind, sowie solche, welche eine deutliche Bezeichnung des Gewählten nicht enthalten, sind, letztere soweit der Mangel reicht, nicht zu beachten.[15][16][17])

VIII. Jeder Wahlzettel soll so viele Namen enthalten, als Personen in dem Wahlgange zu wählen sind. Wenn ein Wahlzettel mehr Personen vorschlägt, so sind zur Herstellung der vorgeschriebenen Zahl die zuletzt bezeichneten Namen außer Ansatz zu lassen. Wahlzettel, worin weniger[18]) Personen in Antrag kommen[18]), sind giltig.

IX. Im Falle ein Wähler mehrere Wahlzettel übergeben hat, so sind dieselben sämtlich ungiltig. Ist jedoch ein für seine Person wahlstimmberechtigter Gemeindebürger als Stellvertreter einer Person bevollmächtigt, welche nach Art. 15 Abs. IV und V berechtigt ist, ihr Stimmrecht durch einen Stellvertreter auszuüben, so ist derselbe auch in dieser Eigenschaft zur Abgabe eines Wahlzettels zuzulassen, wenn der Name des von ihm vertretenen Wählers in der Wählerliste vorgetragen oder dessen Wahlberechtigung gemäß Art. 176 Abs. VI nachgewiesen ist. Jedoch darf niemand für mehr als eine auf Grund des Art. 15 stimmberechtigte Person zur Stimmabgabe zugelassen werden.[19])

Art. 183 (111).

I. Ueber den Gang der Wahlverhandlung ist ein Protokoll[1]) zu führen, welches vom Wahlkommissär und den Wahlausschußmitgliedern unterzeichnet wird. In dasselbe werden insbesondere[2]) die Beschlüsse des Wahlausschusses über erhobene Beanstandungen und über die Zulassung von Wählern, welche nicht in der Wahlliste eingetragen waren, sowie die Hauptergebnisse der Wahl aufgenommen.

---

[17]) Die Abgabe eines unausgefüllten Stimmzettels ist giltige Abstimmung und werden die unausgefüllten Stimmzettel bei der Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen (Art. 195 Abs. II) mitgezählt; allein als giltige Stimmen gelten unausgefüllte Wahlzettel nicht. Siehe oben Anm. 4. Die auf eine nicht wählbare Person gefallenen Stimmen sind giltig, dagegen ist die Wahl einer nicht wählbaren Person selbst ungiltig. Vergl. Art. 196 Abs. III und IV lit. a, auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 49 ff.

[18]) Dieser Fall ist im Protokoll zu konstatieren.

[19]) Vergl. hieher auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 378 oben in Anm. 3 lit. b zu Art. 171, überhaupt die in dieser Anm. 3 angeführten Entsch.; ferner Anm. 1 daselbst a. E.

Zu Art. 183.

[1]) Diese Protokolle (Abs. I) und Stimmlisten (Abs. II) sind ebenso wie die in Art. 182 Abs. V erwähnten Verzeichnisse über Stimmabgabe öffentliche Urkunden.

[2]) also nicht blos die hier angeführten Beschlüsse ꝛc., sondern überhaupt alles, was nötig oder zweckdienlich ist, um aus dem Inhalte des Protokolls in Verbindung mit der Stimmliste ein genaues Bild über den ganzen Gang des Verfahrens bezw. alle wesentlichen Vorgänge bei demselben zu erhalten, besonders alles, was erforderlich ist, um gegebenen Falles die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens nachweisen zu können.

II. Neben diesem Protokoll sind zwei Stimmlisten[1])[2a]) zu führen, welche einen wesentlich ergänzenden Bestandteil desselben bilden.

III. Die übergebenen Wahlzettel werden nach Beendigung des Abstimmungsaktes von dem Wahlkommissäre oder einem Ausschußmitgliede öffentlich verlesen[3]) und sodann, soweit ihr Inhalt giltig[4]) befunden wurde, in zwei gesondert zu führende Stimmlisten[5]) in der Art eingetragen, daß Name und Stand jedes Gewählten in die Hauptrubrik eingesetzt und jede auf denselben fallende Stimme in der Querspalte fortlaufend dazu vermerkt wird.[6])

IV. Die richtige Führung der Stimmlisten und ihre Uebereinstimmung ist durch den Wahlkommissär und den Wahlausschuß zu überwachen und jeder desfallsige Anstand sofort zu berichtigen.[7])

Art. 184 (116, 117).

I. Bei allen unmittelbar durch die Gemeindebürger vorgenommenen Wahlen ist der Wahlakt zu schließen[1]), wenn innerhalb der vom Wahlkommissär festgestellten und öffentlich bekannt gemachten Frist[2]) mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt hat.[1]) Im

---

[2a]) Das in Anm. 12 zu Art. 182 Gesagte gilt auch hier. Siehe auch nachstehende Anm. 5.

[3]) Siehe hiezu Art. 182 Abs. IV und Min.-E. vom 12. Oktober 1869 Ziff. 4 (Web. 8, 392), ferner die bei v. Kahr Bd. II, 244 Anm. 25 angeführte Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 22. November 1895.

[4]) Der Wahlausschuß hat einerseits das Recht, andrerseits die Pflicht, jeden Wahlzettel seinem ganzen Inhalte ꝛc. nach auf seine Giltigkeit zu prüfen. Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **16**, 292 besonders 296.

[5]) Jede der beiden Stimmlisten muß von einer anderen Person besonders geführt werden; es ist absolut unzulässig, daß beide Stimmlisten von ein und derselben Person geführt werden. Siehe auch Anm. 16 Satz 2 zu Art. 182.

[6]) Seine gegenwärtige Fassung erhielt Abs. III durch Gesetz vom 17. Juni 1896 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 295 f.). Zu demselben siehe auch die Ausführungen zu obengenannter Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **16**, 292 ff.

[7]) Siehe vorstehende Anm. 5 und 2 a.

Zu Art. 184.

[1]) Nach Schluß des Wahlaktes dürfen Wähler nicht mehr zur Stimmabgabe zugelassen werden. Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **10**, 70: Die nachträgliche Zulassung von Wählern, welche beim Ablauf der zur Abgabe der Wahlzettel bestimmten Frist im Wahllokale noch nicht anwesend waren, enthält die Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit. (Die zu dieser Zeit im Wahllokale bereits anwesenden Wähler können ihre Stimmen noch abgeben; um den Zufluß weiterer Wähler nach dieser Zeit abzuhalten, kann das Wahllokal nach Ablauf der gesetzlichen Wahlfrist auch auf kurze Zeit abgeschlossen werden.)

[2]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. Bd. **4**, 3: Die vom Wahlkommissär nach Art. 184 Abs. I der Gem.-Ordn. für die einzelnen Wahlhandlungen festzustellenden Fristen müssen nach den in Mitte liegenden Verhältnissen so bemessen werden, daß sie als zur Ausübung des Wahlrechtes der Wähler zulänglich erscheinen; siehe auch Bd. **13**, 125, ferner Bd. **1**, 235 Abs. **1**.

b. Bd. **11**, 55: Die Nichteinhaltung der gemäß Art. 184 Abs. I der

entgegengesetzten Falle hat der Wahlkommissär eine weitere **Frist**[2]) zur Stimmabgabe festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen. Nach Ablauf der zweiten Frist wird der Wahlakt ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen geschlossen und Niemand mehr zur Abgabe eines Wahlzettels zugelassen[1]). Vor jedem Schlusse hat der Wahlkommissär die etwa anwesenden[1]) Wähler unter Gewährung einer kurzen Frist zur Stimmabgabe aufzufordern.

II. Hierauf wird das Wahlergebnis festgestellt[3]) und den anwesenden Wählern bekannt gegeben.[4])

III. Bei diesen Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit. Die Reihenfolge der Gewählten[5]) bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen[6]). Bei gleicher Stimmenzahl richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter, wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt aller nicht überschritten wird. Im entgegengesetzten Falle entscheidet das Los.[6])[7])

Art. 185 (112).

Nach Beendigung der Wahl[1]) hat der Wahlkommissär die Namen

Gem.-Ordn. festgestellten und öffentlich bekannt gemachten Fristen bildet einen Wahlanfechtungsgrund.

c. Bd. 1, 231: Wenn der Schlußtermin für Abgabe der Wahlzettel von dem Wahlkommissär nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben und hiedurch einer Anzahl von Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechtes abgeschnitten wurde, so kann die Wahl auf Beschwerde dieser Wahlberechtigten wegen gesetzwidriger persönlicher Benachteiligung derselben als ungiltig erklärt werden. Ferner siehe v. Kahr Bd. II, 246 f.

[3]) Hiezu siehe die Ausführungen der Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 12. Juni und 17. Juli 1891 in Bd. 13, 155 ff., besonders S. 157 f. Ziff. 1 Abs. 1 und 4 und Ziff. 2 (S. 158 f.). Zum Wahlergebnis nach Abs. II, welches vom Wahlausschusse festzustellen ist, rechnet das Gesetz auch — siehe den nachfolgenden Abs. III — die Reihenfolge der Gewählten. Ferner siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 6, 207 Abs. 3 und 255; 11, 83 und 12, 189.

[4]) Siehe auch Anm. 2 zu Art. 185 und Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 52.

[5]) Siehe vorstehende Anm. 3 und die Ausführungen der Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 13, 157 f. besonders 158.

[6]) Diese Bestimmungen über die Reihenfolge gelten auch für die Wahl der Ersatzmänner. Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 6, 255.

[7]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 53: Für die bei Gemeindewahlen im Falle der Stimmengleichheit vorgeschriebene Losung (Art. 184 Abs. III) ist jede Form als zulässig zu erachten, welche volle Gewähr dafür bietet, daß hiebei die Entscheidung lediglich dem Spiele des Zufalls überlassen und jede Parteilichkeit ferne bleibt.

Hat der durchs Los Bestimmte mit Erfolg nach der Losung abgelehnt, so kann nicht der mit gleicher Stimmenzahl mit ihm Gewählte an seiner Stelle eintreten, sondern es muß Einberufung des Ersatzmannes oder bezw. Neuwahl erfolgen. Siehe ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 12, 189 bezw. 191.

Zu Art. 185.

[1]) D. h. nach erfolgter Feststellung des Wahlresultates im Sinne des Art. 184 Abs. II inkl. der Vornahme einer etwa nötig gewordenen Losung. Siehe hiezu v. Kahr Bd. II. 247 Anm. 9 und 250 Anm. 1, ferner Anm. 3 zu Art. 184.

der giltig Gewählten und die Stellen, für welche diese gewählt wurden, öffentlich bekannt zu machen[2]) und die Wahlakten derjenigen Behörde, durch welche er ernannt wurde, vorzulegen.[3])

Art. 186 (113).

Bis die neu Gewählten in ihr Amt eingewiesen sind, haben die Austretenden ihre Funktion fortzusetzen.[1])[2])

Art. 187 (124 Abs. 1, 2).

I. Die Ersatzmänner werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode gewählt.[1])

---

[2]) Nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bezw. von dieser an beginnt die in Art. 196 Abs. V festgesetzte Frist zu laufen.

Der Wortlaut der Bekanntmachung und der Nachweis der Veröffentlichung derselben ist zu den Wahlakten zu bringen.

Diese Veröffentlichung kann in jeder ortsüblichen Weise erfolgen.

Vergl. zu Art. 185 Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **11**, 82 f. (Abs. 5), ferner Bd. **4**, 52; **10**, 10, auch **12**, 189.

[3]) Siehe jedoch Art. 189 Abs. III Satz 4.

Zu Art. 186.

[1]) Vergl. hiezu Bl. für admin. Pr. Bd. **29**, 118. Siehe ferner Art. 75 Abs. I, 125 Abs. I; und 199 mit 205. Nach diesen Bestimmungen speziell des Art. 205 haben die zu den hier bezeichneten Aemtern Neugewählten ihr Amt mit dem auf die Wahlen folgenden 1. Januar zu übernehmen, keinesfalls früher. Bis dahin soll thunlichst die Einweisung erfolgen. Vor der Einweisung können Magistratsräte nicht als solche fungieren. Die Gemeindebevollmächtigten in Städten mit magistratischer Verfassung dagegen treten gemäß Art. 191 Abs. IV (mit Art. 205 Abs. II) nach beendigter Wahl sogleich in ihre Stellen ein.

[2]) Zu Art. 186 siehe folgende Entscheidungen und Abhandlungen:

I. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. Bd. **4**, 25: Zur Entscheidung von Streitigkeiten, ob austretende Mitglieder einer Gemeindeverwaltung gemäß Art. 186 ihre Funktion bis zur Einweisung der neu Gewählten fortzusetzen haben, ist der Verw.-Ger.-Hofes nicht zuständig; dagegen zuständig zur Entscheidung über den Anspruch eines Ersatzmannes für's Gemeindekollegium auf Eintritt in das Kollegium für eine bestimmte Stelle bei Erledigung mehrerer Stellen: Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **6**, 115.

b. Bd. **6**, 111: Die Wahlperiode der Gemeindebevollmächtigten beginnt mit dem Zeitpunkte der beendigten Wahl, diejenige der bürgerlichen Magistratsräte mit dem Anfang des Kalenderjahres rc.; siehe überhaupt die Ausführungen dieser Entscheidung.

c. Bd. **4**, 9 unten bei Art. 192 Anm. 1 Abs. 2.

II. Bl. für admin. Pr.:

a. Bd. **29**, 113 ff. und 117 f.: Ueber den Vollzug des Art. 186.

b. Bd. **38**, 17: Ueber den Zeitpunkt des Wechsels im Personalstande der Magistrate und Gemeindeverwaltungen aus Anlaß der ordentlichen Gemeindewahlen.

Zu Art. 187.

[1]) D. h. in Städten auf drei, in Landgemeinden auf 6 Jahre. Ersatzmänner werden nur für Gemeindebevollmächtigte gewählt und zwar sowohl in Stadt- als Landgemeinden (Art. 190 Abs. I, 197 Abs. II).

II. Wird im Laufe dieser Wahlperiode eine Stelle erledigt, so ist dieselbe durch Einberufung des nächsten Ersatzmannes zu besetzen[2]). In Städten, in welchen gemäß Art. 189 Abs. II nach Bezirken gewählt worden ist, sind hiebei die Bestimmungen des Art. 190 Abs. II zu beachten. Die Einberufung, von welcher der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten ist, geschieht durch den Bürgermeister.

III. Die Einberufenen haben ihr Amt für jene Zeitdauer zu versehen, welche diejenigen noch zu erfüllen gehabt hätten, an deren Stelle sie treten. Sind mehrere Stellen gleichzeitig erledigt, so entscheidet das Los darüber, an wessen Stelle jeder einberufene Ersatzmann einzutreten hat.[3])

Art. 188 (114).

I. Alle Wahlhandlungen und dabei nötigen Ausfertigungen sind tax- und stempelfrei[1]); die sonstigen Kosten[2]) hat die Gemeindekasse zu tragen.

II. Nur die etwaigen Reisekosten und Diäten der Wahlkommissäre übernimmt die Staatskasse.[3])

---

[2]) Die Wahl der Ersatzmänner gilt stets nur für die betreffende Periode, für welche sie gewählt sind. Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 6, 270: Die Ersetzung der während einer Wahlperiode erledigten und nicht wieder zur Besetzung gelangten Gemeindebevollmächtigtenstellen durch Einberufung von Ersatzmännern für die nächstfolgende Periode ist als Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit bei der Wahlhandlung zu betrachten ꝛc.

[3]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 6, 111: Die Wahlperiode der Gemeindebevollmächtigten beginnt mit dem Zeitpunkte der beendigten Wahl, diejenige der bürgerlichen Magistratsräte mit dem Anfange des Kalenderjahres. Wenn sich bei der ordentlichen Gemeindewahl infolge der Wahl von Gemeindebevollmächtigten zu Magistratsräten mehrere Gemeindebevollmächtigtenstellen erledigen, so ist für die Frage, ob eine gleichzeitige Erledigung im Sinne des Art. 187 Abs. III gegeben ist, nicht der Zeitpunkt der Magistratsratswahl, infolge deren die Erledigung der Gemeindebevollmächtigtenstelle eintritt, sondern der Zeitpunkt der Erledigung selbst maßgebend. Diese Erledigung erfolgt aber keinesfalls vor dem 1. Januar, da die neugewählten Magistratsräte ihre Stelle erst mit Beginnen der neuen Wahlperiode — dem 1. Januar — antreten.

Siehe auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 9, ferner Bd. 13, 155 besonders 161 ff. speziell 165 f. Ziff. 5 und v. Kahr Bd. II, 252 f. Anm. 4—7.

Zu Art. 188.

[1]) Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 11, 86: Die Gebührenfreiheit bezieht sich nur auf die Wahlhandlung selbst und die dabei benötigten Ausfertigungen; ferner Bd. 4, 12: Gemeindewahlstreitigkeiten sind gebührenpflichtig. Vergl. weiter Gebührengesetz Art. 3 Ziff. 1.

[2]) z. B. Lokalmiete mit Beheizung und Beleuchtung, Kosten für Formulare, Protokolle, Wahlzettel, Bekanntmachungen, für Schreibaushilfe, Wahlboten und sonstiges Dienstpersonal.

[3]) Siehe hiezu Min.-E. vom 11. Januar 1870 (Web. 8, 483) die Taggebühren und Reisekostenvergütung bei Gemeinde- und Landtagswahlen betreffend, und Verordn. vom 11. Februar 1875 (Ges.- u. Verordn.-Bl. 105; Web. 10, 590 ff.) die Aufrechnung der Taggelder und Reisekosten bei auswärtigen Dienst-

II. Abschnitt.

Wahlen in Gemeinden mit städtischer Verfassung.

Art. 189.*)

I. Die regelmäßigen Wahlen in Gemeinden mit städtischer Verfassung[1]) beginnen mit der Wahl der Gemeindebevollmächtigten durch die Gemeindebürger.[2])

II. Die Wahl kann nach Wahlbezirken erfolgen[3]), wenn Magistrat und Gemeindebevollmächtigte übereinstimmend dieses beschließen und sich über die Einteilung der Wahlbezirke verständigen. In diesem Falle wird die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Gemeindebevollmächtigten nach Verhältnis der im Bezirk wohnenden Wähler bestimmt[4]). Die Wählbarkeit ist an keinen besonderen Bezirk gebunden.

III. In Gemeinden, in welchen die Wahl nicht gemäß Abs. II vorgenommen wird, kann der Magistrat gleichwohl die Vornahme der Wahl in mehreren Lokalitäten[5]) anordnen. In diesem Falle ist für

---

geschäften der Beamten und Bediensteten des Civilstaatsdienstes betreffend; siehe auch Finanz-Min.-E. vom 24. Dezember 1876 (Finanz-Min.-Bl. 1877 S. 3) über die Höhe der Tagegelder für Wahlkommissäre, endlich Min.-E. vom 24. Dezember 1884 Ziff. 3 Abs. 2 (Web. **16**, 734).

Zu Art. 189.

*) Ueber die Frage, wie zu verfahren sei, wenn in Verbindung mit einer ordentlichen Ersatzwahl eine Ergänzungswahl nach Art. 200 vorzunehmen ist, siehe v. Kahr Bd. II, 254 ff., vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **13**, 161 ff.

[1]) Gleichviel ob mittelbar oder unmittelbar. Die Regel ist, daß die Wahlen für die ganze Gemeinde einheitlich stattfinden. Eine Ausnahme statuiert Abs. II des Art. 189. Siehe Anm. 3.

[2]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **11**, 77 ff.: Für die in Gemeinden mit städtischer Verfassung in gesonderten Wahlhandlungen vorzunehmenden Wahlen der Gemeindebevollmächtigten und der bürgerlichen Magistratsräte laufen selbständige Fristen zur Wahlanfechtung.

Ferner speziell ebenda S. 82: Wenn auch die Wahlen der Gemeindebevollmächtigten und die der Magistratsräte in gewissem Sinne ein Ganzes darstellen, so bildet doch jede Abteilung ein selbständiges Wahlgeschäft, dessen Giltigkeit für sich angefochten werden kann 2c.

[3]) Dies sollte eigentlich nur in größeren Städten geschehen, ist aber in allen Städten zulässig. Diese Bestimmung gilt nur für die Wahlen der Gemeindebevollmächtigten und deren Ersatzmänner.

Vergl. Bl. für admin. Pr. **19**, 380, ferner Min.-E. vom 26. Oktober 1869 (Web. 8, 419), letztere besonders für Abs. III hinsichtlich der Ernennung der Wahlkommissäre.

[4]) Vergl. hiezu auch nachstehende Anm. 5 ff. zu Abs. III, ferner Anm. 2 zu Art. 190. Wahlstimmberechtigt sind solchen Falles auch nur die im Wahlbezirke wohnenden Wähler.

[5]) Die Hauptwahlliste mit den Namen aller Wahlstimmberechtigten für den ganzen Stadtbezirk muß sowohl im Falle des Abs. II, als auch bei Vornahme der Wahlen in Abteilungen nach Abs. III nach Maßgabe des Art. 176

jede Abteilung der Gemeinde, für welche ein besonderes Wahllokal bestimmt wird, ein Wahlkommissär und Wahlausschuß aufzustellen, welche die in Art. 179 bis 183 und Art. 184 Abs. I bezeichneten Obliegenheiten erfüllen[5a]). Die stimmberechtigten Gemeindebürger haben in dem Wahllokale der Abteilung, in welcher sie wohnen, ihre Stimmzettel zu empfangen und abzugeben[6]). Nach Abschluß des Wahlprotokolles und der Stimmlisten sind sämtliche Verhandlungen nebst den Stimmzetteln, versiegelt[7]) an den Hauptwahlausschuß[8]) abzugeben. Dieser besteht aus dem Bürgermeister oder aus dem von ihm ernannten Wahlkommissär und aus sechs von den Gemeindebevollmächtigten vor Beginn der Wahl bezeichneten stimmberechtigten Gemeindebürgern; er hat in öffentlicher Sitzung das Wahlresultat zu ziehen und nach Art. 185 und 191 weiter zu verfahren.[9])[9a])

IV. In den Fällen der Abs. II und III haben alle Wahlen in der Gemeinde am nämlichen Tage zu beginnen. Am Wahltage ist in jedem Wahllokale eine Liste der daselbst zur Abgabe ihrer Stimmen berechtigten Gemeindebürger aufzulegen.[10])

Abs. VII in einem öffentlich bekannt gegebenen Lokale am Wahltage aufliegen, außerdem aber ist auch noch für jede Abteilung im betreffenden Wahllokale ein beglaubigter Auszug aus dieser Hauptliste, in welchem die Namen aller derjenigen aufzunehmen sind, welche in der betreffenden Abteilung abzustimmen haben, im Hinblick auf Art. 182 Abs. II aufzulegen. Diese besonderen Listen müssen (siehe Art. 176 Abs. VII) also in doppelter Fertigung vorhanden sein. Dieselben erscheinen jedoch rechtlich nur als Auszüge aus der Hauptliste, sie werden demnach nicht nach Art. 176 Abs. II—V besonders behandelt, also auch z. B. nicht besonders aufgelegt 2c. Bl. für admin. Pr. Bd. **20**, 185.

Weiter siehe Anm. 8 und Abs. IV des Art. 189.

[5a]) Siehe Anm. 8.

[6]) Wahlzettel aus anderen Abteilungsbezirken d. h. von Wählern, welche in anderen Bezirken wohnen, dürfen nicht angenommen werden; jeder Wähler wählt aber die Gesamtzahl der für die ganze Gemeinde zu wählenden Gemeindebevollmächtigten bezw. Ersatzmänner, und gilt auch hier Abs. II Satz 3.

[7]) und zwar bei Vermeidung der Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit.

[8]) Im Falle der Wahl nach Abteilungen ist nicht blos ein Hauptwahlausschuß bezw. Hauptwahlkommissär, sondern auch für jede Abteilung zur Besorgung des Wahlgeschäftes ein besonderer Wahlkommissär aufzustellen und bezw. ein besonderer Ausschuß zu ernennen.

Die Thätigkeit dieser (Abteilungs-) Wahlkommissäre und bezw. Ausschüsse ist mit der Beendigung des Wahlgeschäftes in dem betr. Abteilungsbezirke d. h. mit dem Abschlusse der Stimmlisten und des Wahlprotokolles bezw. mit Einsendung der versiegelten Wahlverhandlungen an den Hauptwahlausschuß vollendet.

[9]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **11**, 83: Da der Hauptwahlausschuß nur bei der durch die Gemeindebürger zu bethätigenden Wahl der Gemeindebevollmächtigten und Ersatzmänner zu einer Thätigkeit berufen ist, so erscheint die Bekanntmachung der Ergebnisse dieser Wahlen noch vor der Wahl der Magistratsräte dem Willen des Gesetzgebers vollkommen entsprechend.

[9a]) Sind die gewählten Gemeindebevollmächtigten vom Hauptwahlausschusse festgestellt und bekannt gegeben, wird in gleicher Weise zur Wahl der Ersatzmänner geschritten (siehe Art. 190).

[10]) Siehe oben Anm. 5.

Art. 190.

I. Nach beendigter Wahl der Gemeindebevollmächtigten sind in gesonderter Wahlhandlung Ersatzmänner zu wählen, deren Zahl dem Dritteil der Gesamtzahl der Gemeindebevollmächtigten gleich sein muß.[1])

II. Die Ersatzmänner werden nach der Reihenfolge ihrer Wahl einberufen. Wenn nach Art. 189 Abs. II gewählt worden ist, so haben die in einem bestimmten Wahlbezirke gewählten Ersatzmänner für die aus der Wahl in diesem Bezirke hervorgegangenen Gemeindebevollmächtigten einzutreten.[2])

Art. 191.

I. Nach vollendeter Wahl[1]) werden die zu Gemeindebevollmächtigten Gewählten und die Ersatzmänner vor den Wahlausschuß gerufen und mit ihren Erklärungen über die Annahme oder Ablehnung der Wahl vernommen.[2])[3])[4])

II. Werden Ablehnungsgründe geltend gemacht, so entscheidet hierüber der Wahlausschuß[4]), bei dessen Verhandlungen jeder Ge-

---

Zu Art. 190.

[1]) Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 6, 111 oben bei Art. 186 und 6, 270 oben bei Art. 187. Siehe auch Art. 118 Abs. II.

[2]) Sind die Wahlen nach Art. 189 Abs. II vorgenommen worden, so dürfen Ersatzmänner eines anderen Bezirkes nicht einberufen werden; es hat also im betreffenden Bezirke Ergänzungswahl nach Art. 200 stattzufinden, wenn in diesem Bezirke die Ersatzmänner vergriffen sind und die Wiederbesetzung einer Stelle nötig wird.

Zu Art. 191.

[1]) d. h. unmittelbar nach der Wahl der Gemeindebevollmächtigten und der Ersatzmänner. Siehe Art. 185 und Anm. 1 hiezu.

[2]) Diese Erklärungsabgabe kann nicht bis zu einer Zeit verschoben werden, zu welcher der Wahlausschuß schon aufgelöst ist.

Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 315 f. Abs. 4, speziell 317 f. Siehe auch nachstehende Anm. 4 und 7.

[3]) Eine Ablehnung der Wahl kann von einem wählbaren Bürger nur aus den in Art. 174 angegebenen Gründen erfolgen. Werden geltend gemachte Ablehnungsgründe, welche im Gesetze nicht als solche bezeichnet sind, vom Ausschusse in gesetzwidriger Weise als giltig anerkannt, so kann jeder Wahlberechtigte die Wahl nach Art. 196 Abs. V anfechten. Eine Annahme der Wahl unter Bedingungen ist unzulässig. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 8, 112 Abs. 1, vergl. auch Bd. 4, 30.

[4]) Nach vollständigem Abschluß der gesamten Wahlverhandlungen und also nach Beendigung der Thätigkeit des Wahlausschusses (inkl. derjenigen nach Art. 191 Abs. III; vergl. Anm. 1 zu Art. 180) kann der Gewählte — vergl. auch Art. 191 Abs. IV — nicht mehr nach Art. 174 ablehnen, sondern es kann sein Ablehnungsgesuch nur noch nach den Bestimmungen über den Austritt nach Art. 80 (und 127) behandelt werden.

(Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 28, 49 und 315 oben bei Art. 127, hiezu aber besonders die in nachstehender Anm. 5 angeführten Erörterungen bei v. Kahr Bd. I, 898 und Bd. II, 229.)

meindebürger gegenwärtig sein kann. Im Falle die Ablehnung für begründet[3]) erkannt wird, rückt der Ersatzmann in die Stelle des Ablehnenden. Wenn nach Wahlbezirken gewählt worden ist, so steht den in mehreren Bezirken Gewählten frei, sich für einen derselben zu entscheiden. In den übrigen treten alsdann die Ersatzmänner an ihre Stelle.

III. Diejenigen Gewählten, welche vor dem Wahlausschusse nicht erscheinen können[5]), haben auf schriftliche Aufforderung[6]) ihre Erklärungen bei dem Magistrate abzugeben[7]); ein wiederholter Zusammentritt des Wahlausschusses findet in diesem Falle nur statt, wenn Ablehnungsgründe geltend gemacht werden.[8])

IV. Die gewählten Gemeindebevollmächtigten treten nach beendigter Wahl[8a]) sogleich in ihre Stellen ein.[9])

---

[5]) Nicht aber diejenigen, welche wohl erscheinen können, aber nicht erscheinen wollen. In der Praxis wird übrigens beim Nichterscheinen eines Gewählten im Zweifel stets anzunehmen sein, daß eine Verhinderung im Sinne der vorliegenden Bestimmung gegeben ist.

Erscheinen sie auf schriftliche bezw. wiederholte Aufforderung nicht, obwohl sie erscheinen können, also nicht krank, nicht abwesend oder sonst verhindert sind, so wird eben angenommen, daß sie einen gesetzlich zulässigen Ablehnungsgrund nicht anzuführen vermögen. Vergl. vorstehende Anm. 4. Vergl. hiezu auch v. Kahr I, 898 Anm. 1 lit. c und II, 229 f. Anm. 7 und Note 9, ferner v. Seyd. Bd. 2, 115 Anm. 135.

[6]) Diese Aufforderung geht nicht vom Wahlkommissär, sondern vom Magistrate aus, der eventuell auch die Zwangsbefugnisse des Art. 99 ausüben kann.

Dem Wahlkommissär stehen Zwangsbefugnisse nicht zu.

Die Vorsetzung einer Frist (an solche, welche nicht erscheinen können) zur Erklärungsabgabe unter dem Präjudize, daß nach fruchtlosem Ablaufe der Frist die Wahl als angenommen betrachtet werde, ist gesetzlich unzulässig und hindert den Gewählten nicht, nach Ablauf der Frist eine ablehnende Erklärung abzugeben. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 315. Weiter siehe nachstehende Anm. 7 und vorstehende Anm. 4.

[7]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 315 ff.: Die Erklärungen der zu Gemeindebevollmächtigten Gewählten über die Annahme oder Ablehnung der Wahl müssen so zeitig erfolgen, daß die Bildung des Gemeindebevollmächtigtenkollegiums bis zur Wahl der Magistratsräte vollzogen ist. Vergl. aber Anm. 2.

Die Annahme der Wahl zum Gemeindebevollmächtigten schließt nicht einen Verzicht auf die Ablehnung der Wahl zum Magistratsrate in sich.

Das sechsjährige Bekleiden der Stelle eines Gemeindebevollmächtigten bildet keinen Wahlablehnungsgrund nach Art. 174 Abs. I Ziff. 3 der Gem.-Ordn.

[8]) Vergl. oben Anm. 4.

[8a]) D. h. nach endgiltiger Festsetzung des Wahlresultates. Vergl. hiezu oben Anm. 4 Abs. 1.

[9]) Für den Fall, daß ein Magistratsrat, dessen Amtszeit mit nächsten 31. Dezember abläuft, zum Gemeindebevollmächtigten gewählt wird und daher eine Kollision zwischen Art. 186 und 191 Abs. IV eintritt, wird in der Praxis so zu operieren sein, daß derselbe wohl bis zur Einweisung seines Nachfolgers noch als Magistratsrat funktioniert, daß er aber bei allenfallsigen von Gemeindebevollmächtigten zu bethätigenden Wahlen mitwählt. Vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 9 bei Art. 192 Anm. 1; ferner Bd. 6, 111. Siehe dagegen v. Kahr Bd. II, 265 Anm. 8 lit. a Abs. 3.

Art. 192 (117).

I. Auf die Wahl der Gemeindebevollmächtigten folgt diejenige der bürgerlichen Magistratsräte, welche von den Gemeindebevollmächtigten zu vollziehen ist.[1])

II. Die Reihenfolge[2]) der in demselben Wahlgange Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Finden mehrere Wahlgänge statt, so gebührt den früher Gewählten der Vorrang. Werden in demselben Wahlgange mehrere Personen mit gleicher Stimmenzahl gewählt, so richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter, wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt aller nicht überschritten wird. Im entgegengesetzten Falle entscheidet das Los.[3])

III. Fällt die Wahl auf eine Person, welche mit einem Mitgliede des Magistrats als Vater oder Sohn, Bruder, Oheim oder Neffe verwandt oder als Stiefvater oder Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn verschwägert ist[4]), so ist der Gewählte von dem Eintritte in den Magistrat ausgeschlossen.[5])

IV. Werden bei derselben Wahl mehrere Personen, zwischen welchen das in Abs. III bezeichnete Verhältnis besteht, gewählt, so hat der im früheren Wahlgange oder der im nämlichen Wahlgang mit

---

Zu Art. 192.

[1]) Die Gemeindebevollmächtigten sind verpflichtet, diese Wahl zu vollziehen. Zur Entscheidung von Streitigkeiten über diese Pflicht ist der Verw.-Ger.-Hof nicht berufen (diese Verpflichtung zur Vornahme der Wahl fällt nicht unter Art. 8 Ziff. 33 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges.). Siehe hiezu Art. 165 der Gem.-Ordn., welcher gegebenen Falles bei etwaiger Weigerung einschlägig wäre.
Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 3, 525 ff., Bd. 4, 315; auch Bd. 6, 80 und 129. Ferner siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 9: Bei einer Gemeindewahl in Gemeinden mit städtischer Verfassung verliert der zum Gemeindebevollmächtigten Gewählte durch seine nachfolgende Wahl zum Magistratsrat nicht das Recht, bei der Wahl des Bürgermeisters mitzuwirken. Dieses Recht kann auch einem zum Gemeindebevollmächtigten gewählten Magistratsrate der bisherigen Wahlperiode nicht abgesprochen werden. Siehe auch Art. 191 Anm. 9.

[2]) Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 13, 155 ff.: oben bei Art. 75 Anm. 1, besonders auch die näheren Ausführungen dieser Entscheidung, speziell S. 163 Ziff. 3.

[3]) Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 12, 189: So lange die Losung noch aussteht, kann das Wahlgeschäft als beendigt nicht angesehen werden.

[4]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 16: Zu den in Art. 192 Abs. III der Gem.-Ordn. genannten Blutsverwandten der Seitenlinien zählen auch halbbürtige Verwandte.
Bl. für admin. Pr. Bd. 20, 158; 22, 160 Anm. *.
Die Frage, ob ein Schwägerschafts- (überhaupt Verwandtschafts-) Verhältnis im Sinne des Art. 192 Abs. III vorliegt, ist nach dem bürgerlichen Rechte zu beurteilen (Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 6, 205; 9, 168.

[5]) Vergl. hiezu Art. 195 Abs. IV und V; 197 Abs. V; 198 Abs. VI und nachstehender Abs. IV. Siehe auch nachstehende Anm. 7; ferner v. Kahr Bd. II, 268 f. Anm. 6, desgleichen Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 6, 205.

der größeren Stimmenzahl Gewählte das Recht zum Eintritt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.[6] [7])

V. Nach vollendeter Wahl[7a]) sind die Gewählten nach Vorschrift des Art. 191 sofort über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen.

VI. Wenn die Ablehnung von dem Wahlausschusse als begründet erachtet wird, ist eine neue Wahl vorzunehmen.[8])

Art. 193.

I. Sodann schreiten die Gemeindebevollmächtigten zur Wahl des bürgerlichen Bürgermeisters[1]), wenn eine solche vorzunehmen ist. Sind mehrere zu wählen, so finden gesonderte Wahlgänge statt.[2])

II. Die Gewählten sind nach Vorschrift des Art. 191 mit ihrer Erklärung über Annahme oder Ablehnung zu vernehmen, worauf im Falle begründeter Ablehnung ungesäumt eine neue Wahl stattzufinden hat.

Art. 194.

Auf diese Wahl folgt jene der rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräte. Für jede dieser Stellen findet eine besondere Wahlhandlung statt.

Art. 195.

I. Bürgermeister und Magistratsräte werden in einer von dem

---

[6]) Ueber die Losung siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 52 f. oben bei Art. 184 Abs. III.

[7]) Darüber, welche Folgen ein während der Wahlperiode eintretendes Verwandtschaftsverhältnis nach sich zieht, enthält die Gem.-Ordn. keine Bestimmung. Die Vorschriften über den Austritt sind nun aber Ausnahmsbestimmungen, demgemäß als solche strictissime zu interpretieren und nicht durch Analogie auf andere Fälle auszudehnen. Es besteht daher keine Veranlassung anzunehmen, daß der Gesetzgeber den während der Wahl- bezw. Funktionsperiode eintretenden Aenderungen der hier vorliegenden Art irgend einen Einfluß beilegen wollte. Siehe hierüber Lindner-v. Hauck Comm. S. 440. Siehe Bl. für admin Pr. Bd. 20, 195 ff. Nr. 21.

Vergl. hieher auch die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 8, 169 ff.

[7a]) Siehe Art. 185 Anm. 1.

[8]) Und zwar noch vor der Wahl des Bürgermeisters, soferne eine solche stattzufinden hat. Der in dieser neuen Wahl Gewählte steht hinter allen vor ihm Gewählten ohne Rücksicht auf die Zahl der auf ihn fallenden Stimmen.

Zu Art. 193.

[1]) Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 9 Art 186 Anm. 2 lit. c und 192 Anm. 1.

[2]) Dabei gilt selbstverständlich auch die Bestimmung des Art. 192 Abs. III in der Art, daß die nach dem ersten Bürgermeister gewählten weiteren Bürgermeister zu dem ersteren in keinem Verhältnis nach Art. 192 Abs. III stehen dürfen. Siehe hiezu auch Art. 75 Abs. I.

Wahlkommissär anberaumten Wahlversammlung, wozu sämtliche stimmberechtigte Gemeindebevollmächtigte zu laden [1]) sind, durch absolute [2]) Stimmenmehrheit gewählt.

II. Die Giltigkeit des Wahlaktes erfordert, daß mindestens zwei Dritteile der Stimmberechtigten [3]) ihre Stimmen wirklich abgegeben haben. [4])

III. Werden Bürgermeister oder rechtskundige Magistratsräte aus den bürgerlichen Magistratsräten erwählt, so sind die Stellen der letzteren durch eine neue Wahl zu besetzen.

IV. Fällt die Wahl zum Bürgermeister oder rechtskundigen Magistratsrate auf eine Person, welche sich zu einem bürgerlichen Magistratsrate in dem in Art. 192 Abs. III erwähnten Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse befindet, so ist letzterer zum Austritte aus dem Magistrate verpflichtet und dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen. [5])

V. Werden als Bürgermeister oder rechtskundiger Magistratsrat Personen gewählt, welche zu einem der vorhandenen Bürgermeister oder rechtskundigen Magistratsräte in dem bezeichneten Verhältnisse stehen, so ist die Wahl ungiltig.

Art. 196 (122).

I. Nach Beendigung der Wahlen [1]) werden die Wahlakten mit

Zu Art. 195.

[1]) Diese Ladung geschieht in der Regel durch Zirkular gegen eigenhändige Unterschrift der Geladenen. Vergl. hiezu nachstehende Anm. 3 a. E.

[2]) Absolute Stimmenmehrheit ist vorhanden, wenn auch nur ein Bruchteil über die Hälfte der Stimmen für den Gewählten abgegeben wurde z. B. auch schon dann, wenn von 31 anwesenden Gemeindebevollmächtigten 16 für den Gewählten gestimmt haben.

Siehe auch nachstehende Anm. 4.

[3]) Demgemäß werden bei Berechnung dieser zwei Drittel auch diejenigen mitgezählt, welche am Tage der Wahl auf Reisen oder aus sonst einem Grunde verhindert sind, an der Wahl Teil zu nehmen, dagegen nicht diejenigen, über welche am Wahltage gemäß Art. 109 Abs. IV die Suspension verhängt ist.

[4]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 10, 122 Abs. 3: Die Abgabe von unausgefüllten Stimmzetteln ist wirkliche Stimmabgabe *). Bei der Berechnung der Zahl der Abstimmenden gemäß Art. 195 Abs. II der Gem.-Ordn. sind daher die unausgefüllten Stimmzettel mitzuzählen. (Vergl. Min.-E. vom 23. März 1876 bei v. Kahr Bd. II, 272 Anm. 4).

Die absolute Stimmenmehrheit nach Art. 195 Abs. I dagegen berechnet sich nach der Zahl der giltig abgegebenen Stimmen. Unausgefüllte Stimmzettel aber können gemäß Art. 182 Abs. VII nicht als giltige Stimmen in Betracht kommen.

[5]) vorausgesetzt natürlich, daß der zum Bürgermeister Gewählte auch die Bestätigung erhält. Der Austritt bezw. die Neuwahl hat daher erst nach dieser Bestätigung zu erfolgen.

Zu Art. 196.

[1]) Siehe hiezu Art. 190 und 191. Allenfalls nach Art. 191 Abs. III noch ausstehende Erklärungen brauchen nicht abgewartet zu werden.

---

*) Wenn also bei 20 Abstimmenden 9 Zettel unausgefüllt und die übrigen 11 Stimmen giltig und auf eine Person gefallen sind, so ist letztere giltig gewählt.

einer Uebersicht[2]) des gesamten Bestandes des Magistrats, der Gemeindebevollmächtigten und der Ersatzmänner[2]) durch den Wahlkommissär an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde[3]) eingesendet.

II. Die zuständige Verwaltungsbehörde hat nach Prüfung der Wahlakten[4]), wenn kein Grund zur Versagung der Bestätigung vorliegt, die gewählten Bürgermeister und rechtskundigen Magistratsräte zu bestätigen[5]) und deren Einweisung und Verpflichtung anzuordnen.

III. Wird eine Nichtigkeit[6]) der Wahl erkannt, so ist dieselbe

---

[2]) und zwar ausgeschieden nach den einzelnen Wahlperioden, in und bezw. für welche die Betreffenden gewählt sind.

[3]) d. h. an die den betreffenden Gemeinden unmittelbar vorgesetzten kgl. Bezirksämter bezw. kgl. Kreisregierungen. Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 6, 121.

[4]) Diese Prüfung hat sich aber, soferne nicht diesbezügliche Beschwerde erhoben wurde, d. h. also von Amtswegen nicht darauf zu erstrecken, ob die Abstimmenden wirklich sämtlich wahlberechtigt waren (die Prüfung der Wahlberechtigung gehört zur Zuständigkeit des Wahlausschusses, vergl. Art. 183 Abs. II mit 180 Abs. I und 176 Abs. II und VI); die betreffende Verwaltungsbehörde kann daher von Amtswegen eine Wahl auch dann nicht für ungiltig erklären, wenn Nichtwahlberechtigte mit abgestimmt hätten, selbst in dem Falle nicht, daß nach Abrechnung der Stimmen dieser Nichtwahlberechtigten sich ein andres Resultat ergeben würde. Siehe nachstehende Anm. 5 a. E., ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 30 f. Abs. 3.

[5]) Diese Bestätigung ist, soweit sie überhaupt gesetzlich vorgeschrieben (vergl. Art. 78, 126), dem Ermessen der Verwaltungsbehörden anheimgegeben. Es kann daher gegen die Versagung einer Bestätigung verwaltungsrechtliche Beschwerde oder Klage nicht erhoben werden und sind Streitigkeiten hierüber der Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes entzogen.

Die Bestätigung selbst ist nicht eine solche der Wahlhandlung, sondern nur eine solche des Gewählten selbst. Dem Letzteren steht daher eventuell die Beschwerde gegen die Versagung zu. Durch die Bestätigung wird eine nach Art. 196 IV nichtige Wahl nicht giltig; eine solche nichtige Wahl kann daher trotz erfolgter Bestätigung hinterher von Amtswegen aufgehoben werden. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 54 besonders 56 f.

Ueber die Zuständigkeit zur Prüfung von Gemeindewahlen siehe v. Seyd.: Bl. für admin. Pr. Bd. 36, 289; ferner siehe Anm. 1 und 2 zu Art. 78 oben S. 468 und nachstehende Anm. 6; auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 54 unten in Anm. 10, endlich v. Kahr Bd. II, 274 f. Anm. 6.

[6]) Neben der Nichtbestätigung nach Abs. II (siehe vorstehende Anm. 5) erscheint als eine weitere Art der von Amtswegen erfolgenden Aufhebung der Giltigkeit einer Wahl die Erkennung der Nichtigkeit derselben nach Abs. III. Während also Nichtbestätigung nach Abs. II und Nichtigkeitserklärung nach Abs. III von Amtswegen erfolgen können, kann im Gegensatz hiezu in den Fällen des Abs. V eine Wahl nur auf Beschwerde eines Gemeindebürgers aufgehoben werden. In den Fällen des Abs. V ist also die Wahl nur eine anfechtbare, während sie in den Fällen des Abs. III mit IV nichtig ist. Auch darf die Nichtigkeit nach Abs. IV nur von der vorgesetzten Verwaltungs- bezw. Aufsichtsbehörde von Amtswegen aus Anlaß der Prüfung der Wahl berücksichtigt werden, dagegen nicht vom Verwaltungsgerichtshofe, soferne diese Nichtigkeit nicht einen Gegenstand der (zu seiner Verbescheidung gebrachten) Beschwerde bildet: Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 65 in Anm. 9 a.

Auch für die Nichtigkeitserklärung nach Abs. III sind (ebenso wie für die Aufhebung nach Abs. V) die Voraussetzungen genau normiert. Siehe Abs. IV und die Anm. 9 bis 13 hiezu.

in einer mit Entscheidungsgründen versehenen Entschließung [6a]) auszusprechen und vorbehaltlich der Beschwerde [7]) die Vornahme einer neuen Wahl anzuordnen. [8])

IV. Als Nichtigkeitsgründe [9]) sind bei obiger Prüfung von Amtswegen [9a]) nur [9b]) zu berücksichtigen:

a. wenn eine nicht wählbare [10]) Person gewählt wurde [11]);

b. wenn bei der Wahl nicht die erforderliche Anzahl von Wählern abgestimmt [12]) und

---

[6a]) Und zwar unter Beobachtung des verwaltungsrechtlichen Verfahrens, also nach Anhörung derjenigen, deren Wahl beanstandet werden soll: Entsch. d. Verw.-Ger.-Hofes Bd. 15, 149 ff. Siehe auch nachstehende Anm. 7.

[7]) Wird die Wahl als nichtig aufgehoben, so ist gegen den betreffenden Beschluß der vorgesetzten Behörde Beschwerde zulässig. Diese Beschwerde hat aufschiebende Wirkung und richtet sich nach den Bestimmungen des Verw.-Ger.-Hofs-Ges.

Siehe Art. 8 Ziff. 33 und Art. 9 Abs. I und Art. 22 Abs. IV des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. Vergl. auch Anm. 8 und 22, sowie vorstehende Anm. 6a, ferner Entsch. des Verw.-Ger-Hofes Bd. 4, 54; 13, 159 und 15, 150 ff. Berechtigt zur Erhebung der Beschwerde sind diejenigen, deren Wahl vernichtet wurde. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 57 f.; 6, 126 Ziff. 1. Abs. 2; die Gemeinde ist nicht beschwerdeberechtigt. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes 10, 8 und v. Kahr Bd. II, 289 Anm. 52. Siehe untenstehende Anm. 15 Abs. 2, ferner auch Anm. 22 a. E.

[8]) Ist die Nichtigkeitserklärung erfolgt, so empfiehlt es sich, die Neuwahl erst nach Ablauf der 14tägigen Beschwerdefrist anzuordnen. Siehe vorstehende Anm. 7 und unten Anm. 22.

Ueber diese Neu- oder Nachwahl vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 12, 395 Abs. 1.

[9]) Andere als die in Abs. IV aufgeführten Nichtigkeitsgründe gibt es nicht; aus anderen Gründen kann also eine Wahl von Amtswegen nicht für nichtig erklärt werden.

[9a]) Vergl. Anm. 6.

Die verwaltungsgerichtliche Instanz darf einen Nichtigkeitsgrund nach Abs. IV, welcher sich in einem nach Abs. V an sie gebrachten Verfahren etwa ergibt, nicht von Amtswegen, sondern nur dann und nur insoweit berücksichtigen, wenn und wie weit eine Beschwerde nach Abs. V sich auf eine in Abs. IV genannte Gesetzwidrigkeit gründet, demgemäß die letztere als Beschwerdepunkt bezeichnet und ausgeführt bezw. diesbezüglicher Antrag bestimmt gestellt ist.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 65: Der Verwaltungsgerichtshof darf bei Beschwerdeführungen eine in Mitte liegende Nichtigkeit im Sinne des Art. 196 Abs. IV, wenn diese Nichtigkeit keinen Gegenstand der Beschwerde bildet, nicht von Amtswegen berücksichtigen.

Siehe auch oben Anm. 6.

[9b]) Aus anderen als den in Abs. IV angegebenen Gründen darf die Wahl von Amtswegen nicht aufgehoben werden. Siehe oben Anm. 6 a. E.

[10]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 54 Abs. I siehe oben S. 468 Anm. 1 zu Art. 78, ferner Art. 176; ferner weiter ebenda Abs. II: Der Umstand, daß der Gewählte in der Wählerliste als wählbar vorgetragen und gegen die Liste keine Einsprache erhoben worden ist, steht der von Amtswegen auszusprechenden Vernichtung der Wahl, wenn sich herausstellt, daß der Gewählte nicht wählbar war, nicht entgegen. Siehe auch oben Anm. 5 Abs. 2 a. E.

[11]) z. B. Verletzung des Art. 172, bethätigte Wahlbestechung.

[12]) Vergl. Art. 184, 195 Abs. II.

c. wenn der Gewählte die erforderliche Stimmenzahl nicht erhalten hat.[13])

V. Innerhalb vierzehn Tagen[13a]) nach der Bekanntmachung des Wahlresultats[14]) kann[15]) jeder Gemeindebürger wegen Verletzung wesentlicher gesetzlicher Förmlichkeiten bei der Wahlhandlung die Wahl anfechten[15])[16]) oder wegen gesetzwidriger Anerkennung von Ablehnungs=

---

[13]) Vergl. Art. 195 Abs. I, 184 Abs. III Satz 1. Siehe auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 30 u. 6, 58, desgl. v. Kahr II, 277.

[13a]) ausschließender Frist: Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 3 Abs. 2; 6, 129; 10, 94; ferner wegen des Laufes der Frist Bd 11, 77 besonders 82 ff. Siehe nachstehende Anm. 14 Abs. 2.

[14]) Es beginnt demnach die Wahlanfechtungsfrist mit Ablauf des Tages, an welchem die betr. Bekanntmachung veröffentlicht wurde und endigt mit dem Ablauf des 14. Tages nach dem Tage der erfolgten Bekanntmachung, z. B. wenn die Bekanntmachung am 2. Dezember im Amtsblatt erscheint, so ist die Anfechtungsfrist mit Ablauf des 16. Dezember vollendet. Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 2, 85; Bd. 4, 5 und 52, ferner vorstehende Anm. 13 a.

Diese Frist ist eine absolut ausschließende, und zwar in der Art, daß die Beschwerde während derselben nicht blos erhoben, sondern in den einzelnen Punkten auch ausgeführt bezw. präzisiert sein muß. Einlegung und Ausführung der Beschwerde muß bei der der betr. Gemeinde unmittelbar vorgesetzten Behörde erfolgen. Eine Aufhebung der Wahl gemäß Abs. V kann nur insoweit erfolgen, als sie angefochten bezw. als gegen sie Beschwerde erhoben ist. Siehe hiezu v. Kahr Bd. II, 278 f. lit. e u. f u. 283 f.

Siehe auch nachstehende Anm. 15, ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 10, 78 und 94, desgleichen unten Anm. 19.

[15]) Aus anderen als den in Abs. V bezeichneten Gründen kann eine Wahlanfechtung oder Wahlbeschwerde nicht erfolgen. Eine solche steht demnach zu und zwar jedem Gemeindebürger:

a. wegen Verletzung wesentlicher gesetzlicher Förmlichkeiten bei der Wahlhandlung (Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes siehe in Anm. 16). Siehe v. Kahr II, 281 f.)
b. wegen gesetzwidriger Anerkennung von Ablehnungsgründen,
c. wegen gesetzwidriger persönlicher Benachteiligung durch das Wahlverfahren oder durch die Beschlüsse des Wahlkommissärs oder des Wahlausschusses (Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Anm. 17).

Grundsätzlich steht aber fest, daß nur Gemeindebürger (nicht die Gemeindeverwaltung) eine Anfechtung der Wahl oder eine Beschwerdeerhebung gegen dieselbe bethätigen können, da es sich nur um persönliche Rechte der Gemeindebürger handelt. Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 10, 8: Der Gemeindeverwaltung als solcher steht bei Gemeindewahlen kein Beschwerderecht zu. Siehe oben Anm. 7 Abs. 2 a. E.

Bd. 4, 27: Der Wahlkommissär ist als solcher nicht berechtigt, gegen den Beschluß der Verwaltungsbehörden, wodurch eine von ihm geleitete Gemeindewahl für ungiltig erklärt wurde, Beschwerde zu erheben.

Bd. 10, 122: Vereinen jeder Art, gleichviel ob sie gesetzmäßig organisiert sind oder nicht, ist bei einer Gemeindewahl ein Wahlanfechtungsrecht nicht eingeräumt.

Bd. 4, 12: Das nach Art. 196 Abs. V bezw. Art. 197 Abs. VI jedem Gemeindebürger zustehende Recht der Reklamation gegen eine vollzogene Gemeindewahl ist ein persönliches Recht. Die Erhebung einer solchen Reklamation seitens eines Gemeindebürgers für andere Gemeindebürger ist demnach unzulässig und unwirksam.

Ferner ebenda: Die Vernichtung einer Gemeindewahl auf Grund des Art. 196 Abs. V ist nur dann zulässig, wenn nachweislich infolge einer der

gründen, sowie wegen gesetzwidriger persönlicher Benachteiligung [17]) durch das Verfahren oder die Beschlüsse eines Wahlkommissärs oder Wahlausschusses [17]) [18]) die Beschwerde ergreifen [19]). In diesen Fällen

---

dort aufgeführten Ursachen das Wahlresultat wirklich verändert oder zum Mindesten dessen Richtigkeit verdunkelt worden ist.

Vergl. auch Bd. **10**, 80.

[16]) Zu Anm. 15 lit. a siehe folgende Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **10**, 122; ferner Bd. **4**, 30: Eine vom Wahlausschuß auf erhobene Wahlreklamation erlassene materiell unrichtige Entscheidung über die Wahlstimmberechtigung eines Wählers kann nicht als Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit bei der Wahlhandlung im Sinne des Art. 196 Abs. V erachtet werden, sondern nur zur Beschwerdeführung wegen gesetzwidriger persönlicher Benachteiligung Anlaß bieten.

Weiter Bd. **4**, 56, auch **10**, 80 und **10**, 122, endlich die zu Art. 171 angeführten Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **4**, 1; **4**, 378; **10**, 10; desgleichen die bei Art. 173 genannte Entsch. Bd. **10**, 6, die bei Art. 176 erwähnte Entsch. in Bd. **1**, 336; **1**, 372; **4**, 42; **4**, 65; **7**, 85; **10**, 8; **10**, 77; **10**, 172; die in Art. 178 angeführte Entsch. Bd. **4**, 40; die zu Art. 180 bis 184 genannte Entsch. in Bd. **4**, 44, **10**, 94, **13**, 125; **4**, 35; **10**, 70; **11**, 55; die bei Art. 187 erwähnte Entsch. Bd. **6**, 270; endlich die zu Art. 192 genannte Entsch. in Bd. **6**, 205; **9**, 168, desgl. Bd. **15**, 18 besonders 20 f. u. **17**, 184 f., auch **10**, 89, 97, 122, 172; **6**, 182; **12**, 143; **15**, 136; schließlich **13**, 125, besonders 127 f.

[17]) Zu Anm. 15 lit. c siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **4**, 30 in vorstehender Anm. 16.

Bd. **4**, 21: Die Thatsache, daß bei einer Gemeindewahl infolge eines Beschlusses des Wahlkommissärs oder des Wahlausschusses andere Personen, als die von einem Wahlberechtigten gewünschten in die Gemeindevertretung gewählt wurden, kann als eine persönliche Benachteiligung dieses Wahlberechtigten im Sinne des Art. 196 Abs. V der Gem.-Ordn. nicht erachtet werden.

Bd. **4**, 40: Die Behauptung, an der Teilnahme an einer Gemeindewahl durch ungehörige Verzögerung der Erteilung des erbetenen Bürgerrechtes verhindert worden zu sein, bildet für den Betreffenden keinen Wahlanfechtungsgrund im Sinne des Art. 195 Abs. V der Gem.-Ordn.; siehe auch Bd. **10**, 89; **6**, 121 (zu Art. 182); **1**, 231 (zu Art. 184). Siehe weiter nachstehende Anm. 18.

[18]) Die Gesetzwidrigkeit, durch welche eine persönliche Benachteiligung herbeigeführt wurde, kann eine formelle oder materielle sein; sie muß aber, um einen Anfechtungsgrund nach Art. 196 Abs. V zu bilden, vom Wahlkommissär oder vom Wahlausschuß ausgegangen sein. Es ist nicht Voraussetzung der Anfechtung, daß diese Gesetzwidrigkeit vom Beschwerdeführer schon während des Wahlverfahrens beanstandet wurde. Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **10**, 80. (Vergl. auch oben Anm. 6 und 9 a.)

Persönlich benachteiligt im Sinne der vorliegenden Bestimmung kann nur derjenige sein, dessen eigene Wahl oder eigenes Wahlrecht in Frage steht; daher ist auch die Erhebung einer Reklamation für einen anderen Gemeindebürger unzulässig, siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **4**, 12 oben in Anm. 15. Persönlich benachteiligt ist daher z. B. der, welcher von der Ausübung seines Wahlrechts ausgeschlossen wird oder zu dessen Ungunsten das Wahlresultat in gesetzwidriger Weise beeinflußt oder geändert wird. Siehe vorstehende Anm. 17 und Anm. 23 Ziff. 4 a. E.

[19]) Siehe auch hiezu Art. 8 Ziff. 33, 9 Abs. I und 22—24 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges.

Die Beschwerde ist bei der der betreffenden Gemeinde unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde (kgl. Kreisregierung bei unmittelbaren Städten, kgl. Bezirksamt bei allen übrigen Gemeinden) einzureichen. Diese Behörden bezw. Stellen haben auch in 1. Instanz zu entscheiden. (Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes

entscheiden[20]) die vorgesetzten Verwaltungsbehörden in dem durch Art. 163 vorgezeichneten Instanzenzuge, soweit nicht das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit anders bestimmt[21]). Diese[22]) Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung[22])[23]).

Bd. 6, 127 Nr. 2.) Als gegenbeteiligt erscheint derjenige, dessen Wahl angefochten wird. Dritte Personen sind nicht streitbeteiligt. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 27 und 51; 6, 126 Ziff. 1 Abs. 3, Bd. 10, 8; ferner siehe besonders auch Bd. 15, 149 ff.: Im verwaltungsrechtlichen Verfahren über die Giltigkeit von Wahlen zu Gemeindeämtern kommt gewählten Personen, deren Wahl angefochten oder beanstandet ist, die Stellung der Prozeßpartei zu 2c. 2c.

Weiter siehe oben Anm. 14 und nachstehende Anm. 20 und 21.

[20]) Bei dieser Entscheidung sind die in nachstehender Anm. 23 angeführten Grundsätze besonders zu beachten. Das verwaltungsrechtliche Verfahren ist gebührenpflichtig und sind die Kosten von der unterliegenden Partei zu tragen; doch können Dritte, welche sich am Streite nicht beteiligen (auch wenn sie beteiligt wären) in die Kosten nicht verurteilt werden.

[21]) In allen hierher gehörigen Fällen entscheidet nun der Verwaltungsgerichtshof in 2. und letzter Instanz. Siehe auch vorstehende Anm. 19.

[22]) Hier sind nur die Beschwerden zur ersten verwaltungsgerichtlichen Instanz gegen die Wahl selbst (nach Art. 196 Abs. V) gemeint, (nicht aber die Beschwerden gegen allenfallsige staatsaufsichtliche nach Abs. III erlassene Beschlüsse, durch welche eine Wahl als nichtig erklärt wurde).

Eine vollendete und zwar auch die angefochtene Gemeindewahl ist so lange als zu Recht bestehend zu erachten, bis das Gegenteil endgiltig entschieden ist. Die gewählte und in ihr Amt eingewiesene Gemeindeverwaltung ist daher berechtigt wie verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkte nach Maßgabe der Gem.-Ordn. die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten und die Gemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten zu vertreten. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 472 u. 12, 395.

(Vergl. dagegen oben Abs. III (Anm. 7), woselbst bestimmt ist, daß bei Nichtigkeitserklärung einer Wahl die Vornahme einer neuen Wahl „vorbehaltlich der Beschwerde" anzuordnen ist. Es kann demnach solchen Falles die Neuwahl erst vorgenommen werden, wenn der betreffende Beschluß die Rechtskraft beschritten hat bezw. in letzter Instanz die betreffende Nichtigkeitserklärung bestätigt ist.)

[23]) Zu Art. 196 und bezw. 197 ist auf folgende Grundsätze, welche durch die Rechtsprechung des kgl. Verwaltungsgerichtshofes sanktioniert sind, hinzuweisen:

1) Eine (vollendete) Gemeindewahl ist in allen ihren einzelnen Bestandteilen so lange als gesetzmäßig und demgemäß als zu Recht bestehend zu erachten, bis das Gegenteil endgiltig erwiesen ist.
   Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 472. (Siehe Anm. 22 Abs. 2.)
2) Abgesehen von der Nichtbestätigung nach Abs. II Art. 196 darf von Amtswegen eine Wahl nur aus dem in Art. 196 Abs. IV angeführten Gründen für nichtig erklärt oder aufgehoben werden. Siehe oben Anm. 9, 9a und 10.
3) Abgesehen von den in vorstehender Ziff. 2 genannten Fällen der von Amtswegen erfolgenden Nichtbestätigung und bezw. Nichtigkeitserklärung kann und darf eine Wahl nur auf Antrag oder Beschwerde der Gemeindebürger nach Art. 196 Abs. V (Art. 197 Abs. VI), ferner nur aus den in Abs. V bezw. auch nach Abs. IV des Art. 196 angegebenen Gründen und nur insoweit aufgehoben oder abgeändert werden, als die betreffenden Anträge oder Beschwerden reichen.

Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 65 oben Anm. 6 und Anm. 9a.

§ 143.

III. Abschnitt.

Wahlen in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung.

Art. 197 (115, 117—122).

I. In den Landgemeinden wird die Wahl der Bürgermeister, der Beigeordneten und der Gemeindebevollmächtigten in drei gesonderten[1]) Wahlhandlungen durch die Wahlstimmberechtigten unmittelbar vollzogen.

II. Für die Gemeindebevollmächtigten sind in einer gesonderten Wahlhandlung Ersatzmänner zu wählen, deren Zahl die Hälfte der ersteren beträgt.

III. Die Gewählten sind sogleich durch den Wahlausschuß mit

---

4) Aber auch in den in vorstehender Ziff. 3 angeführten Fällen der Anfechtung oder Beschwerde nach Art. 196 Abs. V darf eine Gemeindewahl lediglich soweit, aber auch nur soweit für ungiltig erklärt werden, als angenommen werden kann, daß durch die (angefochtene) Stimmabgabe von Seite nicht wahlberechtigter Personen das Wahlergebnis sich zu Ungunsten des Beschwerdeführers gestaltet hat: Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **1**, 336; **12**, 469; ferner ist in diesen Fällen die Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit oder (mit anderen Worten) eine wesentliche Formverletzung nur dann als gegeben zu erachten, wenn nach der Natur der einschlägigen auf das Wahlverfahren bezüglichen Vorschrift im Allgemeinen und nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles anzunehmen ist, daß die Außerachtlassung der ersteren auf das Wahlergebnis einen störenden Einfluß geübt hat oder doch geübt haben kann.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **13**, 127 Ziff. 3, ferner Bd. **1**, 372; **4**, 1 und 40; **11**, 55; **11**, 84 f. und **4**, 65 ff.

Endlich ist eine persönliche Benachteiligung im Sinne des Art. 195 Abs. V dann anzunehmen, wenn der beschwerdeführende Gemeindebürger durch das Verfahren oder die Beschlüsse eines Wahlkommissärs oder Wahlausschusses unmittelbar in seiner eigenen Person und zwar in gesetzwidriger Weise, sei es durch Verletzung einer auf das Verfahren bezüglichen Vorschrift oder einer materiellen Gesetzesbestimmung geschädigt worden ist. Jedoch kann auch aus Anlaß einer Beschwerde wegen gesetzwidriger persönlicher Benachteiligung die Aufhebung einer Wahl nur dann erfolgen, wenn sich ergibt, daß der gerügte Fehler eine Veränderung des Wahlergebnisses — und zwar zu Ungunsten des Beschwerdeführers — thatsächlich zur Folge gehabt hat oder doch nach Lage der Sache zur Folge gehabt haben kann. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **13**, 128 Abs. 1; auch **1**, 336.

Vergl. auch oben Anm. 17 und 18, ferner v. Kahr Bd. II, 285 f. Anm. 18 und 19.

Zu Art. 197.

[1]) und zwar wird zuerst der Bürgermeister, hierauf werden die Beigeordneten und zuletzt die Gemeindebevollmächtigten und bezw. deren Ersatzmänner gewählt. Vergl. aber v. Kahr Bd. II, 292.

Siehe hiezu auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **4**, 5: Wenn einer der in Art. 197 Abs. I der Gem.-Ordn. bezeichneten Wahlhandlungen als nichtig erkannt wird, so hat dies nicht notwendig auch die Vernichtung der nachfolgenden Wahlhandlungen zur Folge.

ihren Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen.[2])

IV. Wird die Ablehnung als begründet anerkannt, so treten für die ablehnenden Gemeindebevollmächtigten die Ersatzleute ein, bezüglich der Bürgermeister und der Beigeordneten aber ist sogleich eine neue Wahl vorzunehmen.

V. Die Bestimmungen des Art. 192 Abs. III und IV sind auch bei der Wahl der Gemeindebevollmächtigten analog anwendbar. Die auf Grund dieser Bestimmungen vom Eintritte Abgehaltenen sind jedoch im Falle der Erledigung einer Stelle vor den Ersatzmännern in den Gemeindeausschuß berufen, wenn im Laufe der Wahlperiode das Hindernis ihres Eintrittes beseitigt wird. Fällt die Wahl zum Bürgermeister oder Beigeordneten auf eine Person, welche sich zu einem Mitgliede des Gemeindeausschusses in dem in Art. 192 Abs. III bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse befindet, so ist letzteres zum Austritte verpflichtet und dessen Stelle durch Einberufung des Ersatzmannes zu besetzen. Befindet sich der erwählte Bürgermeister in dem bezeichneten Verhältnisse zu dem Beigeordneten, so ist dieser zum Austritte verpflichtet und dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen.

VI. Die geschlossenen Wahlakten werden durch den Wahlkommissär der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorgelegt, welche nach Art. 196 Abs. II bis IV weiter zu verfahren hat. Bezüglich des Beschwerderechts der Gemeindebürger finden die Bestimmungen des Art. 196 Abs. V Anwendung.[3])

Art. 198 (123).

I. In den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden hat jede Gemeinde für sich die Wahlen des Beigeordneten, der Bevollmächtigten und der Ersatzmänner zu vollziehen.

II. Nach Vollendung dieser Wahlen findet die Wahl des gemeinsamen Bürgermeisters durch die in eine Wahlversammlung zu vereinigenden Gemeindeausschüsse nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Wählbar für diese Stelle sind alle zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindebürger des Bürgermeistereibezirkes.

III. Die Giltigkeit des Wahlaktes erfordert, daß mindestens zwei Dritteile der Stimmberechtigten ihre Stimmen wirklich abgegeben haben. Ist jedoch die Wahl zweimal durch Nichterscheinen der erforderlichen

---

[2]) Vergl. hiezu v. Kahr Comm. Bd. I S. 898 Anm. 1 lit. c. Ferner siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 8, 112 oben bei Art. 174, weiter Bd. 4, 28 oben bei Art. 180, Bd. 4, 7 und 16 und Bl. für admin. Pr. Bd. 20, 195. Siehe auch Art. 191 Abs. III der Gem.-Ordn. und die Anm. hiezu.

[3]) Siehe die Anm. zu Art. 196 Abs. II bis V und die daselbst angeführten Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes, besonders Bd. 4, 12 in Anm. 15 a. E. zu Art. 196. Siehe auch Art. 126.

Zahl von Stimmberechtigten vereitelt worden, so können bei der dritten Wahlversammlung die wirklich Erschienenen durch absolute Stimmenmehrheit eine giltige Wahl vornehmen.

IV. Wird als Bürgermeister ein Beigeordneter der vereinigten Gemeinden erwählt, so ist dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen.

V. Wird als Bürgermeister ein Gemeindebevollmächtigter der vereinigten Gemeinden gewählt, so ist dessen Stelle durch Eintritt des Ersatzmannes zu besetzen.

VI. Ist der erwählte Bürgermeister mit einem Mitgliede des Gemeindeausschusses einer der vereinigten Gemeinden in der in Art. 192 Abs. III bezeichneten Weise verwandt oder verschwägert, so ist letzteres zum Austritte verpflichtet und dessen Stelle nach Vorschrift des Abs. IV und V zu besetzen.

VII. Im Uebrigen kommen die Vorschriften des Art. 197 Abs. III, IV und VI zur Anwendung.

§ 144.

IV. Abschnitt.

Wahlen in den zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften.

Art. 199.

In den Fällen des Art. 153 werden die Ortspfleger und Ortsausschüsse[1]) von sechs zu sechs Jahren unter Leitung des Bürgermeisters mit Zuziehung des Gemeindeschreibers[2]) in direkter Wahl mittelst mündlicher oder schriftlicher Abstimmung[3]) gewählt. Der Bürgermeister hat hierüber ein Protokoll aufzunehmen, die Gewählten einzuweisen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

§ 145.

V. Abschnitt.

Außerordentliche Gemeindewahlen.

Art. 200 (124, 125).

I. Tritt im Laufe der Wahlperiode die Erledigung von Gemeindeämtern ein, für welche Ersatzmänner nicht gewählt worden oder

---

Zu Art. 199.

[1]) Und zwar wird zuerst in gesonderter Wahlhandlung der Ortspfleger und hierauf der (allenfallsige) Ortsausschuß durch die im betr. Orte (Ortsmarkung) wohnenden Gemeindebürger gewählt. Ersatzmänner werden nicht gewählt.

[2]) Soferne ein solcher vorhanden ist; ist dies nicht der Fall, kann auch eine andere unbeteiligte Person beigezogen werden.

[3]) Die Ernennung eines Wahlausschusses ist nicht vorgeschrieben, also auch nicht nötig; es sind nur die für die Giltigkeit ortsgemeindlicher Beschlüsse nötigen Voraussetzungen zu erfüllen.

nicht mehr vorhanden sind, so ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen[1]), wenn der Magistrat, der Gemeindeausschuß, das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten, die Gemeindeversammlung[2]) oder die vorgesetzte Verwaltungsbehörde es als notwendig erklärt.[3])

II. Ergänzungswahlen für Gemeindebevollmächtigte in Städten, in welchen gemäß Art. 189 Abs. II nach Bezirken gewählt worden ist, sind von jenen Bezirken vorzunehmen, für welche diejenigen eingetreten waren, deren Stelle zu besetzen ist.

III. Infolge einer Ergänzungswahl eingetretene rechtskundige Bürgermeister und rechtskundige Magistratsräte haben die für ihr Amt vorgeschriebene Dienstzeit[4]) zu erfüllen. In allen anderen Fällen tritt der Gewählte nur für jene Zeit ein, welche derjenige, an dessen Stelle er berufen wird, noch zu erfüllen gehabt hätte.[5])[6])

§ 146.

VII. Abteilung.

Vorübergehende und Schlußbestimmungen.

Art. 201.

I. Jene Personen, welche am 1. Juli 1869 die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes[1]) in einer Gemeinde besitzen[2]),

---

Zu Art. 200.

[1]) Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 6, 272 und 273.

Diese Ergänzungswahlen sind wohl zu unterscheiden von den Erledigungen bei den ordentlichen Ersatzwahlen (Art. 192 VI, 195 III u. IV, 197 IV u. V, 198 VI) oder von den Nachwahlen bei Ungiltigkeitserklärung einer Wahl.

[2]) Siehe hiezu Art. 147 Abs. II der Gem.-Ordn.

[3]) Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 10, 80,81 Abs. 3.

[4]) d. h. drei Jahre. Vergl. Art. 74 Abs. II.

[5]) Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 13, 155 Abs. 2 oben bei Art. 75 Anm. 1, besonders die weiteren Ausführungen dieser Entsch., speziell S. 161 bis 163 (Nr. II Ziff. 2).

[6]) Wenn die Ersatzwahlen bald nach den Hauptwahlen stattfinden, so ist die Fertigung neuer Listen nicht nötig; es genügt solchen Falles, die für die letzte Hauptwahl gefertigten zu ergänzen; finden die Ersatzwahlen aber erst später statt, so müssen neue Listen angelegt werden.

Weitere Ausführungen zu Art. 200 siehe bei Lindner-v. Haud, Comm. S. 453—455, ferner besonders bei v. Kahr Bd. II, 297—299.

Zu Art. 201.

[1]) Maßgebend für die Frage, wer am 1. Juli 1869 diese Eigenschaft besessen hat, sind die §§ 11 ff. des revidierten Gem.-Ed.*) Siehe hiezu die Ausführungen bei v. Kahr Bd. II S. 300 - 306.

[2]) Siehe hiezu folgende Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 139; Bd. 8, 122; Bd. 10, 108.

---

*) Diese Vorschriften der §§ 11—16 lauten:

§ 11: Wirkliche Mitglieder einer Gemeinde sind in der Regel nur diejenigen, welche

1) in dem Bezirke derselben ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabei

2) darin entweder besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben.

erwerben daselbst mit diesem Tage kraft des Gesetzes[3]) das Bürgerrecht, wenn bei denselben die Voraussetzungen des Art. 11[4]) oder 15[5]) zutreffen[6]). Haben an diesem Tage mehrere Personen auf Grund des ungeteilten gemeinschaftlichen[7]) Eigentums eines Hauses oder Anwesens die Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder besessen, so erwirbt nur einer der Miteigentümer, welcher von den Beteiligten der Gemeindeverwaltung bezeichnet worden ist[8]), das Bürgerrecht.[9])[10])

---

[3]) Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 3, 246 oben S. 169 bei Art. 20 Anm. 169 I lit. a; ferner Bd. 1, 435 mit Bd. 9, 188 unten in Anm. 9 und 12, 160.

[4]) Siehe oben S. 122 ff. die Anm. zu Art. 11.

[5]) Siehe oben S. 148 ff. die einschlägigen Anm. zu Art. 15, ferner die Ausführungen bei v. Kahr Bd. II, 304 Anm. 4: hier sind nur die positiven Voraussetzungen des Art. 11 oder Art. 15 gemeint. Die negativen (d. h. die Einspruchsgründe) können bei Art. 201 nicht wirken, da hier kein Bürgerrecht verliehen wird.

[6]) Und zwar am 1. Juli 1869. Ein späterer d. h. nach dem 1. Juli 1869 erfolgender Erwerb dieser Eigenschaften bezw. Eintritt der Voraussetzungen für die Erlangung des Bürgerrechts nach Art. 11 oder 15 hat für den Bürgerrechtserwerb nach Art. 201 keine Bedeutung.

[7]) Siehe hiezu oben S. 150 f. Anm. 100 und 102 zu Art. 15, ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 163 oben S. 153 und Anm. 108 I lit. a zu Art. 15, ferner Bd. 8, 122.

[8]) Und zwar vor dem 1 Juli 1869.

[9]) Zu Abs. I des Art. 201 siehe die Min.-E. vom 19. April 1871 „die Anwendung der Art. 19 und 201 der Gem.-Ordn. und des Art. 5 des Heimatgesetzes betreffend“ (Web. 8, 766); und dagegen für die jetzt in der Praxis herrschende Anschauung die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 1, 435: Jene Personen, welche auf Grund des Art. 201 Abs. I der Gem.-Ordn. das Bürgerrecht in einer Gemeinde nicht infolge bloßen Hausbesitzes, sondern infolge des Wohnsitzes in Verbindung mit Realbesitz erlangten, haben mit dem Bürgerrechte zugleich auch das Heimatrecht in dieser Gemeinde kraft des Gesetzes erworben, ohne daß

---

§ 12: Darunter sind hiernach auch die bloßen Hausbesitzer und die Gewerbsleute ohne Grund-Vermögen begriffen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuern entrichten.

§ 13: Die übrigen, einem Gemeindebezirke angehörigen, aber mit Gemeinde-Bürgerrechten nicht begabten Personen sind entweder:

1) Gemeindeangehörige mit Ansässigkeit aus einem in § 11 und 12 nicht erwähnten Ansässigkeitstitel (in Städten und Märkten Insassen, in Landgemeinden Beisassen) oder
2) bloße Heimats-Angehörige der Gemeinde ohne Ansässigkeit (ausschließend Heimatberechtigte) oder
3) solche Heimats-Angehörige anderer Gemeinden oder Staaten, welche in der Gemeinde einen bloß vorübergehenden, oder ohne Erlangung der Heimat und ohne die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 und § 13 Ziff. 1 entsprechenden ständigen Wohnsitz aufgeschlagen haben (Mietleute, Inleute), oder endlich
4) auswärts wohnende und in anderen Gemeinden oder anderen Staaten ansässige oder heimatberechtigte Besitzer von in der Gemeindemarkung befindlichen Grundstücken oder nutzbaren Rechten (Gemeinde-Forensen).

§ 14: Wenn Jemand an einem Orte ein besteuertes Haus und Gründe besitzt, anderswo aber seinen Wohnsitz hat, so ist ein solcher verpflichtet, durch einen gehörig Bevollmächtigten sich als Gemeindeglied vertreten, und die in dieser Eigenschaft ihm zustehenden Rechte ausüben zu lassen. In Ermangelung eines besonderen Bevollmächtigten wird der in der Gemeinde wohnende Verwalter oder Zeitpächter des Gutes, und bei teilweiser Verpachtung der Pächter des größten Anteils an dem Gesamtgute als stillschweigend bevollmächtigt erachtet, an den Gemeinderechten im Namen des Eigentümers Teil zu nehmen.

§ 15: Zwischen den vollen und nutzbaren Eigentümern, welchen Letzteren auch die Erbpächter gleich zu achten sind, tritt kein Unterschied ein.

§ 16: Außer diesen hier als Gemeinde-Mitglieder bezeichneten Einwohnern ist den Magistraten der Städte gestattet, unter Beistimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten auch noch andere Gemeinde-Bewohner als wirkliche (§ 11 und 12) oder als Ehrenbürger, oder auch andere Inländer als Ehrenbürger aus besonderen Rücksichten auf das Gemeindewohl, vorbehaltlich der Allerhöchsten Bestätigung aufzunehmen.

II. Personen, welche bisher in der Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder an den Nutzungen des Gemeindevermögens Teil genommen haben, behalten auch dann, wenn sie nicht auf Grund des Abs. I das Bürgerrecht erwerben, ihr bisheriges Nutzungsrecht, so lange die Voraussetzungen desselben fortdauern.

III. Eine Gemeinderechtsgebühr kann unter Vorbehalt des Art. 22 Abs. III nur von solchen Personen erhoben werden, welche nicht schon am 1. Juli 1869 Anspruch auf Gemeindenutzungen haben. In Fällen des Art. 22 Abs. III beginnt mit dem Tage, an welchem die Einführung einer Gemeinderechtsgebühr in der Gemeinde in Wirksamkeit tritt, für die zuvor schon nutzungsberechtigten juristischen Personen oder privatrechtlichen Vereinigungen der Lauf der fünfundzwanzigjährigen Frist.[11])

IV. Personen, welche an die Gemeinde früher eine Insassen- oder Beisassen-Gebühr bezahlt haben, oder welchen dieselbe von der Gemeinde erlassen worden ist, können bei Erwerbung des Bürgerrechts in dieser Gemeinde den bezahlten oder nachgelassenen Betrag von der betreffenden Bürgeraufnahmsgebühr in Abzug bringen. Auf diese Personen findet die Bestimmung des Art. 17 Abs. I keine Anwendung.

Art. 202.

Bei Berechnung des in Art. 17 Abs. I bezeichneten Zeitraumes kommt die vor dem 1. Juli 1869 abgelaufene Zeit nicht in Betracht.

Art. 203 (127).

Wo im gegenwärtigen Gesetze die Seelenzahl der Gemeinden

---

es ihrerseits der in Art. 5 Abs. II des Heimatgesetzes vorgeschriebenen Erklärung bedurfte; hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 9, 188: Unter dem „bloßen Hausbesitze“ ist der Besitz eines Wohnhauses ohne Wohnsitz in der Gemeinde zu verstehen.

[10]) Zu Abs. I siehe außer den bereits genannten noch weiter folgende Entscheidungen und Abhandlungen:

I. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. Bd. 8, 122 und 123; hiezu Bd. 4, 355 oben S. 149 f. in Anm. 96 zu Art. 15.

b. Bd. 4, 376 über die Gemeindegliedeigenschaft auf Grund Gewerbebetriebes und hiezu Ziff. 1 Abs. II Satz 2 der Min.-E. vom 12. Oktober 1869 über die Gemeindewahlen (Web. 8, 391).

c. Bd. 12, 156 und 158 und 15, 71 oben S. 145 in Anm. 84 a I lit. b und f zu Art. 13.

d. Bd. 2, 408; auch 13, 437.

II. Abhandlungen in den Bl. für admin. Pr. Bd. 19, 362; 19, 399; 19, 407; 20, 223; 21, 12; 21, 17; 21, 119; 21, 192; 21, 321.

III. Bayer. Gem.-Zeitg.

[11]) Siehe oben S. 173 Anm. 181 zu Art. 22 Abs. III.

berücksichtigt wird[1]), ist diese nach dem Ergebnisse der in den Zollvereinsstaaten vorgenommenen letzten Volkszählung unter Einrechnung der Civil- wie der Militär-Bevölkerung zu bemessen.[2])

Art. 204.

An den erworbenen Dienstesrechten rechtskundiger Bürgermeister und Magistratsräte, technischer Bauräte und sonstiger Gemeindebediensteter wird nichts geändert. Rechtskundige Bürgermeister und Magistratsräte ohne definitive Anstellung erfüllen die für ihr Amt bestimmte Funktionsperiode.

Art. 205 (128).

I. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1869 in den Landesteilen rechts des Rheines in Wirksamkeit. Die an diesem Tage bestehenden Gemeindebehörden bleiben jedoch bis zum 1. Januar 1870 in Thätigkeit und üben ihr Amt nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes.

II. Die in diesem Gesetze angeordneten Organe der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung werden in den Monaten November und Dezember 1869 gewählt. Die Gemeindebevollmächtigten in den Gemeinden mit städtischen Verfassung beginnen ihre Thätigkeit sofort, nachdem sie gewählt sind, die neugebildeten Gemeindeverwaltungen mit dem 1. Januar 1870.[1])

Art. 206 (129, 130).

I. Am 1. Juli 1869 erlöschen:

1) die Verordnung vom 17. Mai 1818, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betreffend;

Zu Art. 203.

[1]) Siehe hiezu Art. 17 Abs. I, 20 Abs. II, 63 Abs. I, 71 Abs. I Ziff. 3 und Abs. III, 102 Abs. IV, 124 Abs. I Ziff. 3 und 159 Abs. I Ziff. 1 der Gem.-Ordn.

[2]) Vergl. oben S. 168 Anm. 164 zu Art. 20 und Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 11, 561 oben S. 170 Anm. 169 I lit. h.

Maßgebend ist die „ortsanwesende" Bevölkerung.

Zu Art. 205.

[1]) Demgemäß richtet sich für immer Anfang und Ende bezw. die Dauer der einzelnen Wahlperioden für die bürgerlichen Magistratsräte nach dem 1. Januar. Die Wahlperiode derselben beginnt also immer am 1. Januar und schließt mit 31. Dezember — Art. 176 Abs. I —, (abgesehen natürlich von den Nach- oder Ersatzwahlen im Laufe der Wahlperiode — Art. 200 —).

Siehe auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 6, 117: Die Wahlperiode der Gemeindebevollmächtigten beginnt mit dem Zeitpunkte der beendigten Wahl, diejenige der bürgerlichen Magistratsräte mit dem Anfange des Kalenderjahres.

2) das Gesetz vom 1. Juli 1834, die Revision dieser Verordnung betreffend;
3) die Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818;
4) das Gesetz vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreffend[1];
5) alle sonstigen entgegenstehenden[2] gesetzlichen Bestimmungen und alle[3] auf die Gemeindeverwaltung bezüglichen Verordnungen, Vollzugsinstruktionen und generalisierten Entschließungen, insbesondere auch die in einzelnen Landesteilen bestehenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Einführung von Verbrauchs- und anderen örtlichen Abgaben, sowie die bisherigen Bestimmungen über die ausnahmsweise bestehende Zuständigkeit der Polizeibehörden zur Aburteilung der Defraudationen an gemeindlichen Brückenzöllen, Pflasterzöllen, Marktgefällen und ähnlichen örtlichen Abgaben; ferner die in den einzelnen Landesteilen giltigen Vorschriften über die Notwendigkeit eines Streitkonsenses oder einer Prozeßermächtigung bei Rechtsstreiten der Gemeinden und der von den letzteren verwalteten Stiftungen.[4]

II. Aufrecht erhalten bleiben jedoch bis auf Weiteres:
1) die abweichenden Bestimmungen der Gesetze vom 12. März 1850, den Ersatz des bei Aufläufen entstandenen Schadens betreffend, vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, und vom 25. Juli 1850, die Einquartierungs- und Vorspannslasten betreffend[5];
2) Art. V des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Gemeindeumlagen betreffend[6][7];

Zu Art. 206.

[1]) Mit Ausnahme jedoch des Art. V (siehe Abs. II Ziff. 2 des Art. 206). Web. 2, 12.

[2]) also nur die (hier einschlägigen) der Gemeindeordnung entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen.

[3]) und zwar ausnahmslos alle auf die Gemeindeverwaltung bezüglichen Verordnungen, Vollzugsinstruktionen und generalisierten Entschließungen.

[4]) Die Aufhebung dieser Bestimmungen hängt zusammen mit dem Wegfall der Gemeindekuratel. Vergl. hierher auch die Ausführungen bezw. Anmerkungen zu Art. 1, 40, 41, ferner die Einleitung, oben S. 17 ff., 64 ff., 413 ff.

[5]) Siehe hiezu oben S. 444 die Anm. zu Art. 59, besonders die daselbst in Anm. 3 angeführten Gesetze, welche an Stelle des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartierung 2c. getreten sind, desgleichen die daselbst angegebenen Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes, ferner das Reichsgesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden von 1875/1887 in der Textierung vom 24. Mai 1898 (Reichs-Ges.-Bl. 357 bezw. 360 ff.).

[7]) Dieser Art. V lautet: „Kein Staatsbürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, mittelst Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältnis besteht.“

3) die §§ 59 Abs. III bis V und 94 Abs. V bis VIII des revidierten Gemeindeedikts[8]), sowie die in den einzelnen Landesteilen bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Kultusbedürfnisse.[9])

Ein solches „besonderes Rechtsverhältnis" ist schon in dem Falle gegeben, wenn die in einem Orte befindliche konfessionelle Minderheit einem Schul- oder Kirchenverbande ihrer Konfession nicht zugeteilt ist.

[7]) Zu diesem Art. V siehe nachstehende Entscheidungen und Abhandlungen:

I. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:
Bd. **1**, 21; (**1**, 224;) **3**, 373; **4**, 261; besonders **6**, 156; ferner **13**, 505; **13**, 562; auch **13**, 241, endlich **18**, 298.

II. Abhandlungen in den Bl. für admin. Pr.:
Bd. **20**, 255; Bd. **21**, 46, 223, 236, 241, 257, 267, 271, 273; Bd. **24**, 127, 257; Bd. **25**, 32; Bd. **29**, 373; Bd. **30**, 196, 305; Bd. **33**, 65, 385.

[8]) Diese gesetzlichen Bestimmungen lauten:

§ 59 Abs. III bis V (bezüglich der Gemeinden mit städtischer oder magistratischer Verfassung): Das Kirchenvermögen*) jeder Konfession und Parochie, und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden nach Maßgabe der Beilagen IV und VI der Verf.-Urkunde, wird einer besonderen Kirchenverwaltung anvertraut, — bestehend:

a. aus dem Pfarrer (bei Protestanten, wo mehrere an einer Kirche sind, aus dem Ersten oder einem aus ihrer Mitte Gewählten),
b. aus einem Abgeordneten, Vorstande oder Mitgliede des Magistrates womöglich derselben Konfession,
c. aus vier bis acht besonders gewählten Gemeindegliedern der gleichen Konfession.

Die Etatsentwürfe sowie die Rechnungen werden beide zur gehörigen Zeit dem Magistrate zur Einsicht und Erinnerung zugesendet, welcher sie — mit seinen Bemerkungen begleitet, — der vorgesetzten Kuratelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt.

Dieselbe Mitteilung geschieht von Seiten des Pfarramts an das Ordinariat oder Konsistorium zur Einsichtnahme und Erinnerung durch Mitteilung an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern.

§ 94 Abs. V bis VIII (bezüglich der Landgemeinden): Das Kirchenvermögen*) jeder Konfession und Parochie wird, wie bei den Städten einer besonderen Kirchenverwaltung anvertraut, bestehend

1) aus dem Pfarrer,
2) aus dem Gemeindevorsteher oder einem Mitgliede des Gemeindeausschusses, womöglich derselben Konfession,
3) aus zwei bis vier besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Konfession, und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden nach Maßgabe der Beilage IV und VI der Verf.-Urkunde.

Die Voranschläge, sowie die Rechnungen werden zur gehörigen Zeit dem Gemeindeausschusse zur Einsicht und Erinnerung eingesendet, welcher sie, mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Kuratelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt.

Dieselbe Mitteilung kann von Seite des Pfarramts an das Ordinariat

---

*) d. h. das kirchliche Stiftungsvermögen, welches bis zum Erlaß des revidierten Gem.-Ed. unter der Verwaltung der politischen Gemeinden gestanden war.

Die in Gemäßheit des § 59 Abs. III und § 94 Abs. V des revidierten Gemeindeedikts gebildeten Kirchenverwaltungen sind berechtigt, die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten.[10] [11] [12]

---

oder Konsistorium geschehen, zur Einsichtnahme und Erinnerung, welche der Kreisregierung zu übergeben ist.

Es soll zu jeder Zeit eine doppelte Kassensperre eingeführt und der eine Schlüssel dem Pfarrer, der andere aber dem von der Verwaltung gewählten Kirchenpfleger zugestellt werden.

[9]) Weiter siehe über die Kirchenverwaltungen speziell die Einhebung der Kirchengemeindeumlagen das Gesetz in § 23 des Landtagsabschieds vom 28. Mai 1892: (Web. 21, 381) „die Verhältnisse der Kirchengemeinden diesseits des Rheins betreffend“, auch abgedruckt bei v. Kahr Bd. II, 310 Anm.

Siehe oben S. 445 Anm. 1 zu Art. 60.

[10]) Wie zu Art. 60, so ist auch zu Art. 206 Abs. II Ziff. 3 im Allgemeinen zu sagen, daß die Bestimmungen des revidierten Gem.-Ed. auch auf die Kirchengemeinde analoge Anwendung zu finden haben; demgemäß insbesondere auch die Ziff. 136 ff. der Vollz.-Verordn. zum Gem.-Ed. vom 31. Oktober 1837 (Web. 3, 150). Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 1, 310: Infolge der in Art. 206 Abs. II Ziff. 3 statuierten Aufrechterhaltung der §§ 59 Abs. III bis V und 94 Abs. V bis VIII des revidierten Gem.-Ed. sind auch die auf die Kirchenverwaltungen bezüglichen Vollzugsbestimmungen in Ziff. 136—146 der Min.-E. vom 31. Oktober 1837, soweit solche nicht durch spätere Min.-Entschl., insbesondere jene vom 25. August 1869 „die Vornahme der Kirchenverwaltungswahlen betreffend“ (Web. 8, 267) eine Aenderung erfahren haben, in Kraft geblieben. Gemäß der Bestimmung in Ziff. 143 hat sich der Geschäftsgang der Kirchenverwaltung in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung nach Analogie der Verordn. vom 24. September 1818 über die Geschäftsführung in den Landgemeinden (Web. 1, 727) zu richten rc. rc.

Außer der in vorstehender Entscheidung genannten Min.-E. vom 25. August 1869 über die Kirchenverwaltungswahlen siehe noch Min.-E. vom 29. September 1875 (K.-Min.-Bl. 379; Web. 8, 269).

Ferner bezüglich einiger Aenderungen im Etats- und Rechnungswesen die Min.-E. vom 30. November 1869 (K.-Min.-Bl. 321; Web. 8, 453) und vom 23. März 1870 (Web. 8, 454).

Weiter siehe die bei Web. Comm. S. 223 angeführten oberstrichterl. Erk. vom 12. März 1872 (K.-Min.-Bl. 1873 S. 51), vom 26. November 1873 (K.-Min.-Bl. 1874 S. 224), vom 18. Dezember 1874 (K.-Min.-Bl. 1875 S. 99).

Ferner die ebenda citierten Abhandlungen aus den Bl. für admin. Pr.: Bd. **13**, 209; **14**, 337; **19**, 224; **20**, 33; **21**, 40, 44, 406; **23**, 137; **27**, 216; **28**, 217, 257, 332, 393; **29**. 401; **30**, 31, 408; **32**, 236; **39**, 201; **40**, 289; **42**, 241; **43**, 161.

[11]) Nach Art. 8 Ziff. 37 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. sind Verwaltungsrechtssachen: die Streitigkeiten über Wahlrecht und Wählbarkeit bei Kirchenverwaltungswahlen; Giltigkeit solcher Wahlen; Recht und Pflicht zum Eintritt in die Kirchenverwaltung; Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt aus derselben.

Ferner ist nach Art. 10 Ziff. 3 l. c. der Verwaltungsgerichtshof zur letztinstanziellen Entscheidung zuständig bei Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht auf die Verwaltung des Kirchenvermögens, der kirchlichen Stiftungen und der Kirchengemeindeangelegenheiten, wenn von dem einschlägigen Verwaltungsorgane oder von der Kirchengemeinde behauptet wird, daß dem Kirchenvermögen, einer kirchlichen Stiftung oder der Kirchengemeinde eine rechtlich nicht begründete Leistung auferlegt oder daß eine von der Aufsichtsbehörde als rechtlich unzulässig beanstandete Ausgabe rechtlich statthaft sei; desgleichen nach Art. 10 Ziff. 12 und 13 l. c. bei Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu einem Pfarr- und Kirchen-

Schlußbemerkung.

Die gemeindliche Armenpflege und im Zusammenhange mit derselben die gemeindliche Fürsorge für Kranke wird ebenso wie die gesetzliche Regelung der Heimat, des Aufenthaltes und der Verehelichung (inkl. Personenstandsgesetz) im III. Buche entsprechende Behandlung finden.

---

gemeindeverband und über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Kirchen- und Pfarrverbande 2c.

[12]) Wir müssen es uns versagen, hier ausführlich über Kirchengemeinde, Kirchenvermögen und Kirchenverwaltung zu sprechen; wir behalten uns jedoch vor, nach Erlaß der gewiß dringend nötigen Kirchengemeindeordnung, welche nach bestimmten Nachrichten bereits in der Vorbereitung begriffen ist, diese Materie in größerer Ausführlichkeit noch besonders zu behandeln.

Außer den oben S. 445 bei Art. 60 und den oben in Anm. 7 angeführten Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes verweisen wir hier noch auf die Entscheidungen in Bd. 4, 19 (über Kirchenverwaltungswahlen); **9**, 467 (Streit über Reichnisse an niedere Kirchendiener); auch **1**, 244 und **12**, 399 oben S. 413 in Anm. 15 I lit. a zu Art. 39, ferner ganz besonders auch die eingehende Behandlung dieser Materien bei Krais, Handbuch 4. Aufl. Bd. I §§ 63 bis 69 S. 307 bis 354 (Kirchenverwaltungen, Verwaltung des Kirchenvermögens, Kirchengemeinden, kirchliche Baulast, Kultusbauprovisorien, Herstellung und Unterhaltung der Kultusgebäude, Zehntbaupflicht).

Abteilung II.

Die Distriktsgemeinde.

§§ 147—149.

Die Distriktsgemeinden sind durch das Gesetz (vom 28. Mai 1852 über die Distrikträte) geschaffene (und sowohl bezüglich ihres Bestandes und ihrer Zusammensetzung als ihrer inneren Gestaltung von staatlichen Anordnungen beherrschte) dauernde Verbände von einzelnen politischen Gemeinden und ausmärkischen Besitzungen.

Gesetz

vom 28. Mai 1852, die Distrikträte*) **) betr.

Art. 1.

Jeder Amtsbezirk einer Distriktsverwaltungsbehörde — in der Pfalz

---

*) Das Distriktsratsgesetz bezw. die Distriktsgemeinde hat durch v. Lermann: Die bayerische Distriktsgemeinde-Ordnung auf der Grundlage des Gesetzes über die Distrikträte vom 28. Mai 1852 (München 1895, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung) eine meisterhafte Bearbeitung erfahren. Es dürfte der Praxis ein Dienst erwiesen werden, wenn bei der Behandlung der „Distriktsgemeinde" dieses Werk zu Grunde gelegt und demgemäß möglichst oft auf dasselbe verwiesen wird. (Wir citieren dasselbe mit Lerm.).

**) In Bezug auf die Distriktsgemeinden bezw. das Gesetz über die Distrikträte finden sich Bestimmungen noch in folgenden Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Erlassen:

a. Art. 2 lit. a, Art. 3 und 8 des Landratsgesetzes. Hiezu § 47 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Web. 10, 290) bezw. Art. 173 der Gem.-Ordn. im Zusammenhalte mit Art. 7 Abs. 2 des Distriktsr.-Ges. (Wählbarkeit von aktiven Militärpersonen).

b. Art. 29 und Art. 123 mit Art. 112, 113 und 115 bis 121 des Polizei-Str.-Ges.-B.

c. Art. 221, 235 Ziff. 8, 11 und 13 des Gebührenges. von 1892, siehe oben Bd. I S. 436, 443 und 444.

d. Art. 8 Ziff. 21, 22, 23, 24, 34 und Art. 9, endlich Art. 10 Ziff. 1 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges.

e. Siehe ferner die Vollzugs-Instruktion vom 10. Juni 1852 (Web. 4, 476 f.) mit der Instruktion über die Wahlen der Distrikts- und Landräte (Web. 4, 477 ff.) Lerm. S. 211 bis 225, hiezu Min.-E. vom 11. Juli 1852 Lerm. S. 226; Min.-E. vom 19. April 1855 (Web. 4, 697; Lerm. S. 227 ff.) über den Etat der Distriktsgemeinden; Min.-E. vom 2. Dezember 1865 (Web. 6, 539; Lerm. S. 236 f.) über die Zeit der Distriktsratsversammlungen und die Berufungseinlegung nach Art. 23 des Gesetzes; Min.-E. vom 14. Oktober 1869 (Web. 8, 393; Lerm. S. 238) über die Distriktsratsverhandlungen; hiezu Min.-E. vom 29. Mai 1878 (Web. 12, 291) besonders Ziff. 4 a. E. über die Voranschläge; Min.-E. vom 21. November 1866 (Lerm. S. 239) über die Beitreibung rückständiger Distriktsumlagen; Min.-E. vom 11. Januar

Diese Verbände sind für sich wieder als Gemeinden anerkannt und erscheinen demgemäß in dieser ihrer Eigenschaft als mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Korporationen, denen — wieder durch Gesetz — bestimmte öffentliche Zwecke und Aufgaben zur eigenen Wahrnehmung, Erreichung oder Erfüllung zugewiesen sind.

Als Gemeinden und bezw. Korporationen des öffentlichen Rechtes besitzen diese Verbände ein gleichfalls vom Gesetze bestimmtes, allerdings nicht besonders ausgedehntes, vielmehr ziemlich enge begrenztes Selbstverwaltungsrecht, zugleich mit der Befugnis, behufs Ermöglichung der Erfüllung aller ihnen im Interesse der öffentlichen Wohl-

---

jeder Kanton — bildet eine Distriktsgemeinde[2]) und in einem jeden derselben besteht als Vertreter dieser Korporation ein Distriktsrat.[3])

Werden infolge einer Amtsorganisation mehrere Landgerichtsbezirke[4]) in einen Verwaltungsdistrikt vereinigt, so kann jeder dieser Bezirke als Distriktsgemeinde mit besonderer Vertretung fortbestehen.[5])

1870 (Web. 8, 483; Lerm. S. 245) über Distriktsarmenpflege: Min.-E. vom 5. Oktober 1882 (Web. 16, 81; Lerm. S. 240) über Zustellung der Regierungsbescheide und Berufung gegen dieselben; Min.-E. vom 24. März 1887 (Lerm. S. 241) Verteilung und Erhebung der Distriktsumlagen.

Zu Art. 1.

[1]) Also jeder Bezirksamtssprengel.

[2]) Vergl. hiezu § 7 des revid. Gem.-Ed. von 1818/34 (Web. 1, 557), ferner Lerm. § 1 S. 23 Anm. 1. Die Distriktsgemeinden sind Gemeindeverbände, zusammengesetzt aus mehreren einzelnen politischen Gemeinden als ihren Mitgliedern. (Siehe oben Text S. 609 bis 611.)

Siehe ferner Bl. für admin. Pr. 27, 17 ff.; v. Seyd., Staatsrecht Bd. 2, 138: Die Distriktsgemeinden sind wirkliche Gemeindeverbände höherer Ordnung mit körperschaftlichen Rechten. Sie sind, gleich den Ortsgemeinden, gesetzlich notwendige Verbände, in welche der Staat — seine Angehörigen und sein Gebiet — sich gliedert. Nur die unmittelbaren Städte sind vom Distriktsgemeindeverbande ausgeschlossen.

[3]) Siehe Text S. 618 und Lerm. S. 37 ff.

[4]) Diese früheren „Landgerichtsbezirke" sind jetzt die Bezirke der Amtsgerichte.

[5]) Dabei wird aber der Grundsatz ganz strenge und ausnahmlos festgehalten, daß das Gebiet einer Distriktsgemeinde unter keinen Umständen sich auf mehrere Verwaltungsdistrikte (Bezirksamtssprengel) erstrecken dürfe. v. Seyd. 2, 139; ferner siehe hiezu die Min.-E. vom 5. Juli 1879 (Web. 13, 74 f.): den Bestand der Distriktsgemeinden und Distriktsräte betr., nebst Verordn. vom 19. Juni 1879 (Web. 13, 50 ff.): den Bestand der Regierungsbezirke und Bezirksämter betr.; ferner Lerm. S. 29 f., auch Bl. für admin. Pr. 14, 321 Anm. 1.

Eine allenfallsige Umbildung von Distriktsgemeinden gehört, sofern sie ohnedies nicht die gesetzliche Folge einer Aenderung des Bezirksamtssprengels ist, zum staatlichen Organisationsrecht und fällt daher in die Zuständigkeit des kgl. Staatsministeriums. (Vergl. Lerm. S. 30 Anm. 3.) Nach Sinn und Zweck des Gesetzes erscheint die Vereinigung mehrerer Distriktsgemeinden eines Bezirksamtssprengels zu einer Distriktsgemeinde als zulässig und wären die diesbezüglichen Beschlüsse der betr. Distriktsräte zu genehmigen, dagegen erscheint die Umbildung einer Distriktsgemeinde in zwei oder mehrere als ausgeschlossen. Bezüglich der Vermögensausscheidung bei Distriktsänderungen siehe Text S. 616 f. und besonders Lerm. S. 33 ff.

fahrt zugewiesenen Aufgaben sich die nötigen Mittel durch Erhebung von Steuern (Distriktsumlagen) zu verschaffen. (Lerm. S. 23 ff.)

Als Mitglieder der Distriktsgemeinden erscheinen die zu diesen Verbänden vereinigten einzelnen (politischen) Gemeinden und ausmärkischen Bezirke.

Die Distriktsgemeinden sind nun aber nicht blos (mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete) Körperschaften des öffentlichen Rechtes, sondern auch — in vermögensrechtlicher Beziehung — juristische Personen des Privatrechtes; als letztere können sie Sachen und Rechte erwerben, besitzen und veräußern. Es gelten daher nach dieser Richtung

---

Art. 2.

Der Distriktsrat wird gebildet:

a. aus den Vertretern [1]) sämtlicher [2]) zu dem Distrikte gehörigen Gemeinden [2]) in der Art, daß Gemeinden bis zu 2000 Seelen [3]) Einen, größere Gemeinden für je 2000 Seelen mehr Einen weiteren Abgeordneten zu wählen haben [3]);

b. aus den Eigentümern desjenigen Grundbesitzes, von welchem die höchste Grundsteuer im Distrikte entrichtet wird, oder aus den Bevollmächtigten dieser Eigentümer, mit Ein Achtel der Zahl der Vertreter der Gemeinden lit. a [4]) [5]);

c. aus den Vertretern des unter lit. b nicht begriffenen größeren Grundbesitzes mit Ein Viertel der Zahl der Vertreter der Gemeinden [6]);

Zu Art. 2.

[1]) Ueber die „Befähigung" zur Vertretung des Distriktes siehe Anm. 2 bei Art. 4, ferner über die „Wählbarkeit" noch weiter Art. 7.

[2]) Es ist also jede Gemeinde des Distriktes vertreten; die ausmärkischen Bezirke haben als solche keine Vertretung im Distriktsrate.

[3]) Hiezu siehe § 2 bezw. §§ 2 bis 15 der Wahlinstruktion.

Weiter siehe nachstehenden Art. 3, ferner Art. 9 Abs. 1 und 2, auch 3 und 4. (Ueberhaupt verweisen wir zu Art. 2 bis 7 auf die schon oben erwähnte Min.-E. vom 10. Juni 1852 mit Instruktion für die Wahlen der Distrikts- und Landräte (citiert: Wahlinstruktion), abgedruckt bei Lerm. S. 210 bis 225 und Web. 4, 476 ff.) Vergl. auch Bl. für admin. Pr. Bd. 32, 354 ff.

[4]) Siehe Wahlinstruktion § 16 Lerm. S. 215 und 45 ff., ferner Art. 4 des Gesetzes.

[5]) Maßgebend für die Steuer ist der Eintrag im rentamtlichen Grundsteuerkataster. Die Bestimmung in Art. 11 Abs. III der Gem.-Ordn. findet hier analoge Anwendung. (Vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 251 und Bd. 9, 170 oben bei Art. 17 der Gem.-Ordn. Anm. 135, endlich § 81 des Grundsteuergesetzes.) Siehe auch Art. 4 Abs. 1 und 10 Abs. 2 des Gesetzes und Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 5, 31: das den Eigentümern desjenigen Grundbesitzes, von welchem die höchste Grundsteuer im Distrikte entrichtet wird, zustehende Recht auf Teilnahme am Distriktsrate kann im Falle gemeinschaftlichen Besitzes entweder durch einen der Miteigentümer oder durch einen bevollmächtigten Stellvertreter ausgeübt werden. Der Umstand, daß einzelne der Miteigentümer das bayr. Indigenat nicht besitzen, hindert die übrigen Eigentümer nicht, jenes Recht in der bezeichneten Weise auszuüben.

[6]) Siehe Wahlinstruktion § 17 und Lerm. S. 216 u. 48 ff., auch Art. 2 Abs. 2, Art. 5 bis 7, 8 Abs. 8 und 9 dieses Gesetzes. Dem Grundbesitze als

(wie für die politischen so) auch für die Distriktsgemeinden alle diejenigen Grundsätze und Bestimmungen, welche für juristische Personen des Privatrechts überhaupt gelten. Rechte der Minderjährigen sind den Distriktsgemeinden durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht eingeräumt, wie überhaupt das letztere den Gemeinden eine privatrechtliche Sonderstellung nicht gewährt.

Was die civilprozessuale Behandlung der Distriktsgemeinden anbelangt, so haben sie ihren Gerichtsstand im Hinblick auf § 19 der Civil-Proz.-Ordn. am Sitze des betr. kgl. Bezirksamtes; vertreten wird die Distriktsgemeinde in bürgerlichen Rechtssachen streitiger und nicht streitiger Art in der Regel durch den Distriktsrats-Ausschuß, an dessen Vorstand auch die Zustellungen ergehen. (Art. 16 lit. a des Distriktsr.-Ges.)

---

d. aus einem Vertreter des Staatsärars, wo dieses bei den Distriktsumlagen beteiligt erscheint [7]).

Ein Restbetrag von mehr als 1000 Seelen bei lit. a wird vollen 2000 gleichgeachtet. Ergeben sich bei lit. b und c Bruchteile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleichgehalten.

---

solchem ist also eine doppelte Vertretung im Distriktsrate gesetzlich zugesprochen, nämlich die individuelle nach Art. 2 Abs. 1 lit. b und die hier unter lit. c genannte gemeinschaftliche.

[7]) Siehe Wahlinstruktion § 18 und Lerm. S. 216 f. und 52; ferner Min.-E. vom 3. Juli und 3. August 1852 und vom 2. Oktober 1852 (Web. 4, 528 und 529 nebst Anm. *): „in den Fällen, in welchen nach Art. 2 lit. d des Distriktsr.-Ges. ein Vertreter des Staatsärars aufzustellen ist, erscheine es der Bestimmung des Gesetzes angemessen, daß dieser die Interessen des Aerars überhaupt (und der Civilliste nach Min.-E. vom 2. Oktober 1852) ohne Rücksicht der Fonds und Zwecke, also ebensowohl das Finanz-, als das Zoll-, Salinen- sowie das Militär-Aerar zu vertreten und zu wahren habe".

Zu Art. 2 siehe noch folgende Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a. Bd. 8, 126: Zur instanziellen Entscheidung von Streitigkeiten über die Berechtigung zur Teilnahme an einem Distriktsrate auf Grund des Art. 2 lit. b des Distriktsr.-Ges. ist die einschlägige Kreisregierung Kammer des Innern zuständig und zwar auch dann, wenn diese Berechtigung wegen Mangels der bayr. Staatsangehörigkeit bestritten wird.

Der Eintritt in den Distriktsrat auf Grund des Art. 2 lit. b des Distriktsr.-Ges. ist durch den Wohnsitz in einer Gemeinde nicht bedingt.

Zu Abs. 1 der vorstehenden Entsch. siehe auch Entsch. Bd. 8, 262 unten bei Art. 10 Anm. 3 a. E., ferner speziell Bd. 8, 133 unten in Anm. 2 zu Art. 7.

b. Bd. 5, 31: Das den Eigentümern desjenigen Grundbesitzes, von welchem die höchste Grundsteuer im Distrikte entrichtet wird, zustehende Recht auf Teilnahme am Distriktsrate kann im Falle gemeinschaftlichen Besitzes entweder durch einen der Miteigentümer oder durch einen bevollmächtigten Stellvertreter ausgeübt werden.

Der Umstand, daß einzelne der Miteigentümer das bayr. Indigenat nicht besitzen, hindert die übrigen Miteigentümer nicht, jenes Recht in der bezeichneten Weise auszuüben.

c. Siehe auch Bd. 12, 8 unten bei Art. 23 Abs. 4.

Bezüglich der Zwangsvollstreckung in Privatrechtssachen findet analoge Anwendung, was oben S. 24 f. bei den politischen Gemeinden gesagt ist. Ueber die Zwangsvollstreckung in Verwaltungsstreitsachen siehe Art. 46 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges.; über die Zwangsbefugnisse der Staatsaufsichtsbehörde siehe Art. 29 Abs. II des Distriktsr.-Ges.

Das den Distriktsgemeinden — wenn auch in weit geringerem Maße als den politischen Gemeinden — verliehene Recht der Selbstverwaltung einerseits und die Stellung der distriktsgemeindlichen (lediglich von Staatswegen geschaffenen) Verbände zum Staate andrerseits muß von selbst dazu führen, daß der Staat — ähnlich wie bei den politischen Gemeinden, aber noch in ausgeprägterem Maße — sich das Recht vorbehält, von allen Vorgängen in der Verwaltung der den Distriktsgemeinden zur eigenen Besorgung überwiesenen öffentlich-rechtlichen Gegenstände Kenntnis zu nehmen und ganz besonders darüber zu wachen, daß diese Verwaltung seitens der Distriktsgemeinden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend geführt bezw. daß die distriktsgemeindlichen Verbände den ihnen zugewiesenen Aufgaben in einer den öffentlichen Interessen entsprechenden, das öffentliche Wohl fördernden Weise gerecht werden.

Demgemäß stehen die Distriktsgemeinden unter fortgesetzter Staatsaufsicht; die letztere wird ausgeübt durch die der betr. Distriktsgemeinde bezw. dem einschlägigen kgl. Bezirksamte vorgesetzte kgl. Kreisregierung und erstreckt sich die Befugnis der Staatsaufsichtsstelle insbesondere auch darauf, zur Erreichung des staatsaufsichtlichen Zweckes bestimmte Aufträge an die Distriktsgemeinde zu erlassen und im Falle der Nichtbeachtung oder des Nichtvollzuges derselben den

---

Art. 3.

Die Vertreter der Gemeinden [1]) werden:

a. in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von den in Einen Wahlkörper vereinigten Magistraten und Gemeindebevollmächtigten,

b. in den Landgemeinden von dem Gemeindeausschusse,

c. in der Pfalz von dem Gemeinderate

aus den wirklichen Gemeindemitgliedern [2]) — in der Pfalz aus den Ortsbürgern —, welche eine direkte Steuer in dem Gemeindebezirke entrichten, nach absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren mittelst Wahlzettel gewählt.

Zu Art. 3.

[1]) Siehe Art. 2 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes und §§ 2 bis 15 der Wahlinstruktion.

[2]) **Wählbar** sind nur die **Gemeindebürger**, vergl. Min.-E. vom 1. Dezember 1869 (Web. 4, 480 Anm. 2), ferner Bl. für admin. Pr. Bd. 32, 363 Anm.

Zur Giltigkeit einer Wahl ist Abstimmung von mindestens zwei Drittel der Wähler nötig (§ 10 der Wahlinstruktion und Art. 6 Abs. 1). Siehe auch Art. 9 Abs. 1 und 2. Wahlen von Ersatzleuten gibt es nicht.

Willen des Staates dadurch zur Geltung zu bringen, daß die getroffenen Anordnungen nun von den staatlichen Organen selbst in Vollzug gesetzt werden (vergl. z. B. Art. 29 Abs. II d. Ges.). Andrerseits aber beschließen über die Art und Weise der Erfüllung der den Distriktsgemeinden auferlegten Verbindlichkeiten sowie bezüglich der freiwilligen Uebernahme von Lasten nach Art. 29 Abs. 1 d. Ges. die Gemeindeverbände selbst durch ihre gesetzliche Vertretung, den Distriktsrat (vergl. Art. 27 Abs. II), und ist es daher Sache der distriktsgemeindlichen Selbstverwaltung, nicht blos selbst festzusetzen, ob und welche Lasten die Distriktsgemeinde nach Art. 29 Abs. I freiwillig übernehmen will, sondern auch in erster Linie die Art und Weise zu bestimmen, in welcher der distriktive Verband innerhalb der vom Gesetze gezogenen Schranken die ihm gesetzlich überwiesenen Aufgaben lösen bezw. auferlegte Verbindlichkeiten erfüllen wolle, wenn auch dieses Selbstverwaltungsrecht wieder durch die nach Art. 23 d. Ges. eingerichtete Kuratel (— gemäß welcher alle Verhandlungen des Distriktsrates der vorgesetzten Kreisregierung vorzu-

Art. 4.

Die Eigentümer des in Art. 2 lit. b bezeichneten Grundbesitzes [1]) sind nur dann zur Teilnahme an dem Distriktsrate und zur Bevollmächtigung eines Stellvertreters [2]) berechtigt, wenn sie das Indigenat besitzen [3]).

Gehört ein solcher Grundbesitz einem Minderjährigen [4]), einer inländischen Stiftung oder Korporation [5]), so sind deren gesetzliche Ver-

Zu Art. 4.

[1]) Diese bedürfen weder der Verfügungsfähigkeit noch der physischen Persönlichkeit, doch müssen sie Inländer bezw. inländisch sein. Siehe Anm. 3.

[2]) Diese Stellvertreter müssen natürlich die Befähigung zur Vertretung des Distriktes haben, also Gemeindebürger in einer Gemeinde des Distriktes, ferner 30 Jahre alt sein und die Wählbarkeit zu einem Gemeindeamte besitzen. Außerdem siehe Anm. 8, auch 6 und 7, desgleichen 10.

[3]) Indigenat ist gleich „bayerische Staatsangehörigkeit".

Inländisch ist eine Stiftung, Korporation oder sonstige juristische Person dann, wenn sie in Bayern ihren Sitz bezw. nach § 19 der Civil-Proz.-Ordn. ihren Gerichtsstand hat.

[4]) Zu den „Minderjährigen" im Sinne dieser Bestimmung gehören auch alle diejenigen, für welche — ohne Rücksicht auf das Alter — aus irgend einem sonstigen Grunde eine Vormundschaft oder Kuratel bestellt ist.

[5]) d. h. überhaupt jeder juristischen Person; und zwar gehören hieher nicht blos die juristischen Personen bezw. Korporationen des öffentlichen Rechtes, wie z. B. die zum Distrikt gehörigen politischen oder Ortsgemeinden (vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 5, 90 unten in Anm. 10), sondern auch alle privatrechtlichen Vereinigungen, welchen juristische Persönlichkeit zukommt [vergl. z. B. §§ 124, 161 Abs. 2, 210 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897, ferner Art. 10 d. Gesetzes vom 29. April 1869 über die privatrechtliche Stellung von Vereinen (Web. 8, 62), ferner § 17 des Gesetzes vom 1. Mai 1889 — Web. 19, 569 — die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betr.], endlich auch die ruhende Erbschaft, soferne der Erblasser die bayr. Staatsangehörigkeit besessen hat.

legen und von dieser in kollegialer Beratung alsbald zu verbescheiden sind —) eine wesentliche Abschwächung erleidet. (Vergl. Lerm. S. 28). Andrerseits ergibt sich aber das wirkliche Vorhandensein dieses — wenn auch im eingeschränkten Maße gegebenen — Selbstverwaltungsrechtes aus der durch Art. 23 Abs. III statuierten Zulässigkeit einer Beschwerde an die Oberaufsichtsstelle (Staatsministerium des Innern), ferner ganz besonders aus der Gewährung des Schutzes des Verw.-Ger.-Hofes in den Fällen des Art. 10 Ziff. 1 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes, sowie aus den bereits mehrerwähnten Bestimmungen des Art. 27 Abs. II und 29 Abs. I d. Ges., endlich ganz speziell auch daraus, daß in den Motiven zu Art. 23 d. Ges. ausdrücklich ausgesprochen ist: daß bei den staatsaufsichtlichen oder kuratelbehördlichen Entschließungen der kgl. Kreisregierungen „stets von dem Grundsatze auszugehen sein werde, daß der Distriktsgemeinde innerhalb der gesetzlichen Grenzen freie Bewegung zu lassen und die Staatsaufsicht darauf zu beschränken ist, daß Verletzung der Gesetze und Verordnungen und Beschädigung der Distriktsgemeinden zu verhüten ist".

Räumlich bildet nun (Art. 1 Abs. I d. Ges.) ein jeder Amtsbezirk einer Distriktsverwaltungsbehörde eine Distriktsgemeinde.

---

treter[6]) zur Teilnahme an dem Distriktsrate oder zur Stellung eines Bevollmächtigten[7]) berechtigt.

Die Bevollmächtigten[7]) müssen bayerische Staatsbürger[8]) sein, und können sich im Distriktsrate auf erhaltene Aufträge nicht beziehen[9])[10]).

---

[6]) Diese gesetzlichen „Vertreter" sind von den „Bevollmächtigten" wohl zu unterscheiden (vergl. nachstehende Anm. 7). Der „Vertreter" hat Sitz im Distriktsrate auf Grund der ihm durch Gesetz oder Statut ꝛc. übertragenen Vertretungsgewalt (z. B. der Vorstand der Genossenschaft, der Handelsgesellschaft ꝛc.). Er hat daher kraft seiner Stellung alle Befugnisse des von ihm vertretenen Höchstbesteuerten im Distriktsrate.

Der Vertreter bedarf nicht des „Staatsbürgerrechts", welches für den Bevollmächtigten gefordert ist. Siehe Anm. 8 auch Anm. 10.

[7]) Den Bevollmächtigten kann die betr. Vollmacht jederzeit vom Vollmachtgeber widerrufen werden; im übrigen hat der Bevollmächtigte die gleichen Befugnisse wie der Vertreter, doch leiten sich dieselben lediglich aus der Vollmacht ab. Siehe dagegen vorstehende Anm. 6 bezüglich des „Vertreters".

[8]) Ueber den Inhalt und Begriff des Staatsbürgerrechtes siehe oben Bd. I S. 178 f.

Im Hinblick auf Art. 6 Abs. 2 können Bezirksamtsbeamte auch nicht als Bevollmächtigte aufgestellt werden.

[9]) Auch ist der Auftraggeber nicht berechtigt, sich gewisse Vertretungsbefugnisse vorzubehalten oder dem Bevollmächtigten andrerseits bindende Weisungen zu erteilen.

[10]) Zu Art. 4 siehe folgende Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 5, 90: Gemeinden, welche in dem Distrikt, welchem sie angehören, Eigentümer höchstbesteuerten Grundbesitzes sind, steht das Recht zu, in dieser Eigenschaft außer der Vertretung, welche ihnen im Distriktsrate gemäß Art. 2 lit. a d. Ges. zukommt, ihren gesetzlichen Gemeindevertreter oder einen Bevollmächtigten nach Art. 2 lit. b a. a. O. in den Distriktsrat abzuordnen.

Ausgeschlossen sind die Bezirke der unmittelbaren Städte. (Siehe hiezu die Min.-E. vom 5. Juli 1879 Web. 13, 74). Eine Aenderung des Sprengels der Amtsgerichtsbezirke ist ohne Einfluß auf die Bezirksbildung der Distriktsgemeinden, dagegen ändert sich der räumliche Umfang der letzteren mit der Aenderung des Umfanges des Verwaltungsbezirkes. Werden insbesondere einzelne Gemeinden von dem Sprengel eines Bezirksamtes abgetrennt und einem anderen Bezirksamte zugeteilt, so treten diese abgetrennten Teile gleichzeitig aus dem bisherigen Distriktsgemeindeverband und müssen derjenigen Distriktsgemeinde bezw. einer derselben überwiesen werden, welche zu dem Bezirksamtssprengel gehören, dem diese Gemeinden neu zugewiesen wurden.

Diese Veränderungen haben häufig vermögensrechtliche Auseinandersetzungen im Gefolge, da im Falle des Vorhandenseins von aktivem oder passivem (gemeinschaftlichem) Distriktsvermögen sich von selbst Ansprüche auf Abteilung dieses Vermögens ergeben müssen.

Art. 5.

Die Vertreter des größeren Grundbesitzes (Art. 2 lit. c) sind von den 50 [1]) höchstbesteuerten Grundbesitzern des Distriktes, welche nicht schon unter Art. 2 lit. b begriffen sind, aus ihrer Mitte [2]) ebenfalls auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen [3]). Hiebei hat lediglich die Grundsteuer in Berechnung zu kommen.

Die Wahl findet im persönlichen Zusammentritte der Wähler unter Leitung der Distriktsverwaltungsbehörde mittelst Wahlzettel statt.

Art. 6.

Zu einer giltigen Wahl (Art 3 und 5) wird die Abstimmung von $^2/_3$ der Wähler und die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden erfordert.

Die Beamten der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde können nicht als Mitglieder des Distriktsrates gewählt werden [1]).

Zu Art. 5.

[1]) Siehe hiezu § 17 Abs. 4 der Wahlinstruktion: Anstatt der nicht qualificierten (unter den 50) sind die nächststehenden höchstbesteuerten Grundbesitzer bis zur Erfüllung der gesetzlichen Zahl (von 50 zur Wahl befähigten) zu berufen; und hiezu wieder Lerm. S. 49 f. und 51 Anm. 5.

[2]) Es ist also hier jede Stellvertretung ausgeschlossen und zwar sowohl bei den Wählern als den Gewählten; außerdem müssen die Gewählten zum Eintritt in den Distriktsrat befähigt sein, müssen auch bayr. Staatsangehörige sein; siehe auch Art. 7.

[3]) Die Bestimmung des Art. 9 findet auch hier Anwendung.

Zu Art. 6.

[1]) Sie können auch nicht als Bevollmächtigte des höchstbesteuerten Grundbesitzes bestellt werden. Siehe Anm. 8 Abs. 2 zu Art. 4, ferner auch § XVI Abs. 1 der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 und IX. Verf.-Beil. § 21 Abs. 2 (oben Bd. I S. 595).

Diese Vermögensausscheidungen sind öffentlich-rechtlicher Natur, da sie ihren Grund in der bisherigen Zugehörigkeit des ausscheidenden Bezirkes zu der öffentlich-rechtlichen Korporation, der Distriktsgemeinde.

Art. 7.

Sämtliche Mitglieder des Distriktsrates müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Was von der Wahl der Gemeindevertretung ausschließt, schließt auch von der Wahl (Art. 3 und 5) und dem Eintritte in den Distriktsrat (Art. 4) aus.[1][2])

Art. 8.

Eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl[1]) findet nur statt[2]):

a. wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres;
b. wegen nachgewiesener geistiger oder körperlicher Unfähigkeit;
c. wenn der Gewählte schon einmal die Stelle eines Distriktsrates sechs Jahre lang ununterbrochen bekleidet hat[3]).

Der Distriktsrat entscheidet hierüber ohne Zulassung einer Berufung[4]).

Der Verlust der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften hat den Austritt zur notwendigen Folge.

Zu Art. 7.

[1]) Ausgeschlossen vom Distriktsrate sind demnach: Nichtbayern; nichtbayrische Stiftungen, Korporationen, juristische Personen; ferner alle, welchen die Berechtigung zu Gemeindeämtern zu wählen und gewählt zu werden entzogen ist und zwar so lange als dieser Zustand dauert. Siehe hiezu Art. 170, 172, 173 Abs. IV und 175 der rechtsrhein. Gem.-Ordn. und die einschlägigen Anm. hiezu ferner Art. 100, 102, 103 Abs. III und 104 der pfälz. Gem.-Ordn.

[2]) Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 8, 133: Allenthalben nehmen auf Grund des Art. 2 lit. b d. Ges. an den Distriktsräten Großbegüterte Anteil, welche in keiner Gemeinde des Distriktes ihren Wohnsitz haben. Diese Praxis beruht auf einer richtigen Auslegung des Art. 7 Abs. 2 d. Ges., welcher nicht die positiven Erfordernisse der Gem.-Ordn., sondern nur die negativen Ausschließungsgründe auf den Distriktsrat für anwendbar erklären will. Die positiven Erfordernisse eines Ortsbürgers (wirklichen Gemeindegliedes) verlangt das Distriktsr.-Ges. in Art. 3 nur für die Vertreter der Gemeinden im Distriktsrate ꝛc.

Zu Art. 8.

[1]) Die Bestimmung des Art. 8 (Ablehnung ꝛc. der Wahl) bezieht sich also nur auf die gewählten Mitglieder des Distriktsrates; einen Verzicht oder eine Ablehnung der Vertreter des höchstbesteuerten Grundbesitzes nach Art. 2 Abs. 1 lit. b kennt das Gesetz nicht. Vergl. jedoch Anm. 3.

[2]) Vergl. hiezu Art. 174 der Gem.-Ordn. über Ablehnung von Gemeindewahlen.

[3]) Hier macht es keinen Unterschied, zu welcher Zeit diese ununterbrochene sechsjährige Dienstleistung erfolgt ist, ferner ob der Betreffende als gewählter Distriktsrat (siehe Anm. 1) oder als Vertreter des höchstbesteuerten Grundbesitzes Mitglied des Distriktsrates war.

[4]) Doch steht diese Bestimmung der Befugnis der Kreisregierung nicht entgegen, daß sie mit den übrigen Beschlüssen des Distriktsrates auch die hier gemeinten prüfe und allenfallsige Gesetzwidrigkeiten beanstande, wenn sie auch den betr. Beschluß nicht abändern kann.

also in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnisse haben. Demgemäß ist auch für den Fall der Entstehung von Streitigkeiten bezüglich der Beilegung bezw. Entscheidung der letzteren im Gesetze über den Verw.-Ger.-Hof Bestimmung getroffen, welche im Art. 11 desselben dahin lautet, daß — wenn Aenderungen im Bestande von Distrikten eintreten und sich die Beteiligten über die Teilung oder Auseinandersetzung des Distriktsvermögens oder über die Rechte und Pflichten in Bezug auf bestehende Anstalten nicht gütlich zu einigen vermögen, — in letzterer Beziehung schiedsrichterliche Entscheidung einzutreten habe. (Näheres hierüber siehe Lerm. S. 33 ff.; ferner vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 14, 104, 106 f. und 96; Bd. 11, 499; Bd. 12, 373; desgleichen Bl. für admin. Pr. 14, 90, 96 (auch 321 ff.); 18, 200; 20, 246 ff.; 34, 23 ff.; endlich oben bei Art. 4 der Gem.-Ordn. S. 50 f.

Wie die politische Gemeinde zur Aeußerung ihres Willens als Körperschaft und juristische Person einer Vertretung bedarf, so ist das Gleiche auch bei der Distriktsgemeinde der Fall. Nach Art. 1 Abs. I d. Ges. ist nun als Vertreter der Distriktsgemeinde: der Distriktsrat bestellt. (Näheres über denselben siehe weiter unten.)

Die Abgabe von Willenserklärungen, überhaupt jede Thätigkeit nach Außen ist aber einer Gemeinde bezw. einer Korporation, auch einem Kollegium nur möglich durch die Vermittelung physischer Personen, welche für die Korporation bezw. das Kollegium Erklärungen abzugeben, überhaupt zu handeln und für die Korporation, das Kollegium thätig zu sein haben. Demgemäß wählt auch nach Art. 15 Abs. I d. Ges. der Distriktsrat auf die Dauer seines Bestehens aus seiner Mitte einen (Distrikts-) Ausschuß, dessen Geschäftskreis durch Art. 16 d. Ges. bestimmt ist und welcher vor allem die laufenden Geschäfte zu besorgen und nach gesetzlicher Anordnung die gesamte Verwaltung des Vermögens der Distriktsgemeinde zu leiten und besonders die letztere in allen jenen Fällen zu vertreten hat, welche nicht ausdrücklich zur speziellen Zuständigkeit des Distriktsrates verwiesen sind. (Näheres hierüber s. Lerm. S. 81 ff.) Ferner wählt der

---

Art. 9.

Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Distriktsrates findet eine neue Wahl statt[1]).

Der Gewählte tritt an die Stelle des Austretenden auf die Diensteszdauer, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte.

Die ordentliche Erneuerung der Wahlen geschieht alle 3 Jahre.

Die Austretenden sind wieder wählbar, soferne sie die die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften nicht verloren haben.

Zu Art. 9.

[1]) Diese Neuwahl hat auch in allen Fällen das kgl. Bezirksamt dann anzuordnen, wenn der Distriktsrat beschlossen hat, daß ein durch Wahl zum Eintritt bestimmtes Mitglied nicht eintreten könne. Siehe Anm. 2 zu Art. 10.

Distriktsrat neben dem Ausschusse noch besonders für die Erhebung, Verwendung und Verrechnung des Distriktseinkommens einen Distriktskassier, welcher von der Distriktsverwaltungsbehörde für sein Amt verpflichtet wird (Art. 20). Die Rechnungen der Distriktskasse und aller Distriktsanstalten werden, bevor sie dem Distriktsrate vorgelegt werden, erst vom Distriktsausschusse revidiert (Art. 16 lit. e) und hierauf vom Distriktsrate geprüft und entweder anerkannt oder gegebenen Falles beanstandet. (Art. 11 lit. c.)

Art. 10.

Die Wahlakten werden durch die Distriktsverwaltungsbehörde dem Distriktsrate zugestellt, welcher über Wahlanfechtungen sowie über die gehörige Bevollmächtigung der in Art. 2 lit. b und d bezeichneten Vertreter selbst und ohne Zulässigkeit einer Berufung beschließt[1][2][3].

Zu Art. 10.

[1]) Dieser Beschlußfassung hat selbstverständlich die Prüfung der Wahlakten vorauszugehen, besonders auch nach der Seite, ob einerseits die Gewählten, andrerseits die nach Art. 2 Abs. I lit. b Eintretenden auch befähigt und bezw. berechtigt sind, in den Distriktsrat einzutreten. Auf Grund dieser Prüfung hat dann der Distriktsrat nach freiem, aber vom Gesetze geleiteten Ermessen zu entscheiden einerseits, ob die Wahlen als gesetzmäßig vorgenommen und daher als rechtsgiltig zu erachten, andrerseits ob die Gewählten und bezw. die als Vertreter des höchstbesteuerten Grundbesitzes zum Eintritt Bestimmten auch persönlich zu diesem Eintritt nach Maßgabe des Gesetzes geigenschaftet sind, endlich auch ob die Vertreter des Staatsärars (und der Civilliste) wirklich mit Kommissorien versehen sind resp. deren Abordnung faktisch erfolgt ist, desgleichen auch ob die Bevollmächtigten der Vertreter des höchstbesteuerten Grundbesitzes im Besitze von ordnungsmäßigen Vollmachten sind. (Siehe auch Anm. 3.)

[2]) Wird seitens des Distriktsrates Beschluß dahin gefaßt, daß der in den Distriktsrat Gewählte nicht befähigt und daher persönlich nicht befugt sei, in den Distriktsrat einzutreten, oder daß die Wahl sonst nicht giltig sei, so hat diese Beschlußfassung, da Berufung nicht zulässig ist, den Rücktritt des Beanstandeten zur unmittelbaren Folge und muß demgemäß seitens des kgl. Bezirksamtes eine Neuwahl angeordnet werden und zwar auch dann, wenn das letztere mit der Anschauung des Distriktsrates nicht einverstanden wäre. Vergl. Anm. 1 zu Art. 9.

[3]) Die Prüfung und Entscheidung des Distriktsrates in Bezug auf die Vertreter des höchstbesteuerten Grundbesitzes, vielmehr bezüglich der Bevollmächtigten derselben kann sich nur darauf beschränken, ob die betr. Vollmacht wirklich und in richtiger Form ausgestellt, bezw. rechts- und ordnungsgemäß vorgelegt worden ist, sodaß also der Wille des Vollmachtgebers unzweideutig erkennbar und seine Unterschrift amtlich als echt bestätigt ist. Alle anderen auf die Vertretungsbefugnis der Bevollmächtigten bezüglichen Fragen stehen ebenso wie die sonstigen Streitigkeiten über die Berechtigung zur Teilnahme am Distriktsrate auf Grund des Art. 2 Abs. 1 lit. b (also als Vertreter des höchstbesteuerten Grundbesitzes oder als Bevollmächtigte eines solchen Vertreters) nach Art. 8 Ziff. 21 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. der verwaltungsrichterlichen Entscheidung zu.

Zur Anrufung des Verwaltungsrichters ist zunächst derjenige befugt, welchem der Eintritt in den Distriktsrat bezw. die Teilnahme an demselben verweigert oder bestritten wird. Gegenbeteiligt im Streite erscheint — soferne nicht von der Behörde diese Berechtigung zum Eintritt abgesprochen wird — der Dritte, welcher für sich diese Berechtigung in Anspruch nimmt, oder auch der Distriktsrat, welcher diese Nichtberechtigung ausgesprochen hat. Letzteren Falles muß der Distriktsrat auf jeden Fall mit seiner Erklärung gehört werden.

Bezüglich aller Angelegenheiten, welche sich zur kollegialen Beratung und Beschlußfassung eignen, faßt der Distriktsausschuß seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. (Art. 17.)

Der Vollzug dieser Beschlüsse, ebenso die Besorgung derjenigen Geschäfte, welche sich nicht zur kollegialen Behandlung eignen, obliegt dem Ausschußvorstande, welcher überhaupt in der Regel als diejenige physische Person erscheint, die für den Distriktsausschuß und daher in letzter Reihe für die Distriktsgemeinde selbst handelt.

Der Distriktsausschuß versammelt sich nur auf Einladung des

Im Falle des Art. 2 lit. b kann jeder der dort bezeichneten Eigentümer nur Eine Stimme in dem Distriktsrate in Anspruch nehmen und im Falle gemeinschaftlichen Besitzes dieselbe nur durch einen Stellvertreter ausgeübt werden[3]).

Art. 11.[1])

Zum Wirkungskreise des Distriktsrates[2]) gehören alle Angelegenheiten[3]), welche die der Distriktsgemeinde als Korporation[4]) zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen[3]), insbesondere[3a]):

Zuständig in erster Instanz zu entscheiden ist solchen Falles die kgl. Kreisregierung. Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 3, 126 oben bei Art. 2 Anm. 7 lit. a und Bd. 3, 262: Ueber die bestrittene Berechtigung eines dem Distriktsrate auf Grund des Art. 2 Abs. 1 lit. b des Distriktsr.-Ges. angehörigen Mitgliedes zur ferneren Teilnahme am Distriktsrate ist nicht vom Distriktsrat endgiltig zu beschließen, sondern nach Vernehmung des Distriktsrates im Verwaltungsrechtswege zu entscheiden und zwar in 1. Instanz nicht von der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde, sondern von der einschlägigen Kreisregierung Kammer des Innern.

Die Erhebung des Verwaltungsrechtsstreites ist an keine Frist gebunden; doch hat die geschehene Erhebung die Folge, daß der Beanstandete bis zur Entscheidung von der Teilnahme am Distriktsrate ausgeschlossen ist. Eine weitere Folge der Rechtshängigkeit ist, daß der seinerzeitigen Entscheidung des Verwaltungsrichters die Thatsachen und Umstände zu Grunde zu legen sind, welche zur Zeit der Anhängigmachung des Streites gegeben waren. — Die Beschwerde gegen die Regierungsentscheidung (I. Instanz) geht an den Verw.-Ger.-Hof (letzte Instanz).

Zu Art. 11.

[1]) Siehe Lerm. §§ 14—16 S. 59—73; v. Seyd. Bd. 2, 142 ff. u. 703 f.

[2]) Vergl. hiezu auch die Anm. zu Art. 16.

[3]) Die der Distriktsgemeinde als Korporation (siehe nachstehende Anm. 4) zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten bezw. die hierauf bezüglichen Angelegenheiten, welche sämtlich dem Distriktsrate zugewiesen sind, teilen sich:

a. in solche, welche sich auf den Bestand, die Existenz, das Gebiet, sowie auf die Vertretung der Distriktsgemeinde, auf die Bildung des Distriktsrates, die Aufstellung des Distriktsausschusses und des Distriktskassiers,
b. in solche, welche sich auf die Besorgung und Erfüllung der den Distriktsgemeinden vom Gesetze überwiesenen Aufgaben,
c. in solche, welche sich auf die Beschaffung der Mittel zur Befriedigung der sich bei den Distriktsgemeinden ergebenden Bedürfnisse und
d. in solche, welche sich speziell auf die Führung des distriktsgemeindlichen Haushaltes beziehen.

Vorstandes, doch muß die Einberufung erfolgen, soferne mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder Antrag hierauf stellt (Art. 18).

Der Distriktsausschuß ist wohl nach Art. 15 nur auf die Dauer des Bestehens des Distriktsrates gewählt, hört also mit Beendigung der Distriktsrats-Wahlperiode (3 Jahre) von selbst auf; jedoch im Falle der Auflösung des Distriktsrates hat der Distriktsratsausschuß, — welcher überhaupt dazu berufen ist, die Interessen des Distriktes

---

a. die Prüfung [5]) und Feststellung [6]) des jährlichen Voranschlages (Etats) [7]) aller Distriktsausgaben [8]) [9]);

---

ad a. hiezu gehören z. B. die Beschlußfassungen über Auflösungen des Distriktes, Vereinigung mit einem andern, über Vermögensauseinandersetzungen wegen Veränderung des Distrikts 2c., die Prüfung und Verbescheidung der Wahlakten, Beteiligung an der Landratswahl, Wahl des Ausschusses und des Distriktskassiers,

ad b. hieher sind zu zählen Beschlußfassungen über die gesetzlichen Verpflichtungen des Distriktes, speziell über die Distriktslasten (Art. 27 d. Ges.; Art. 38 des Armengesetzes), über Einrichtung von Distriktsanstalten und über allenfallsige sonstige (freiwillige) Leistungen; weiter auch die zur Unterstützung der Staatsgewalt nötigen Beschlußfassungen (Art. 11 lit. g und i),

ad c. dazu sind zu rechnen die Beschlüsse über Erhebung und Verteilung von Distriktsumlagen, Aufnahme von Darlehen (Art. 11 lit. d), Feststellung der Tilgungspläne, Aufzehrung von Distriktsvermögen (siehe hiezu Art. 30 Abs. 1 lit a und Art. 27 lit. b Ziff. 2).

ad d. Hier ist vor allem die Festsetzung des Distrikts-Etats zu nennen und die Prüfung und bezw. Anerkennung (oder bezw. Beanstandung) aller Distriktsrechnungen inkl. derjenigen der Distriktsanstalten, endlich die Beschlußfassung über Erwerbung und Veräußerung von Realitäten und nutzbaren Rechten.

Schließlich kommt dem Distriktsrat gemäß Art. 11 h und i eine gewisse Kontrole der staatlichen Verwaltung und insbesondere die Befugnis zu, „über den Zustand des Distriktes und über etwa wahrgenommene Gebrechen der Verwaltung desselben sich zu äußern und hierauf bezügliche Anträge und Beschwerden zu stellen".

[3a]) Bezüglich weiterer Geschäftsaufgaben des Distriktsrates siehe unten Anm. 24.

[4]) sowohl des öffentlichen Rechtes als auch — in vermögensrechtlicher Beziehung — des Privatrechtes.

[5]) Siehe hiezu die Ausführungen bei Lerm. S. 62 Anm. 11.

[6]) Diese Feststellung erfolgt natürlich vorbehaltlich der Entschließung der kgl. Kreisregierung im Hinblick auf Art. 23 Abs. 1 d. Ges.

[7]) Siehe hiezu Min.-Entsch. vom 22. Januar 1855 (Web. 4, 673), den Haushalt der Distrikte betr.: Besteht in einem Distrikte die Notwendigkeit irgend einer Ausgabe nach Art. 27 des Distriktsr.-Ges., so muß dafür auch nach Maßgabe des Gesetzes gesorgt und insbesondere den Bestimmungen des Art. 11 und 16 desselben in Ansehung der Prüfung und Feststellung der Voranschläge und der Rechnungen der Vollzug gesichert werden 2c.

[8]) Selbstverständlich hat der Distriktsrat auch die Distriktseinnahmen zu prüfen, da sich erst nach dem Feststehen der vom Ausschusse als Vermögensverwalter überwiesenen Einnahmen bestimmen läßt, welche Ausgaben festzustellen sind.

[9]) aller Ausgaben, also auch derjenigen für sämtliche Distriktsanstalten.

in allen Fällen zu wahren, in welchen der Distriktsrat dies nicht zu thun vermag — nach Art. 19 seine Verrichtungen bis dahin fortzusetzen, wo der Distriktsrat neu gewählt und der Ausschuß aus der Mitte des letzteren wieder neu bestellt ist.

Die Mitglieder des Distriktsratsausschusses sind der Distriktsgemeinde für jeden Schaden verantwortlich, welchen sie derselben durch ihr Verschulden zugefügt haben; mehrere Schuldige haften solida-

---

b. die Beantragung[10]) und Verteilung der nötigen Distriktsumlagen[11]);
c. die Prüfung resp. Anerkennung oder Beanstandung der Distriktskasse-Rechnung und der Rechnungen aller Distriktsanstalten[12]);
d. die Aufnahme von Passivkapitalien zur Bestreitung außerordentlicher[13]) Bedürfnisse des Distriktes und die Festsetzung des desfallsigen Tilgungsplanes[14]);
e. die Erwerbung oder Veräußerung[15]) von Realitäten[16]) oder nutzbaren Rechten[17]) der Distriktsgemeinde;

---

[10]) Der Distriktsrat hat nur zu „beantragen" bezw. provisorisch die Umlagen durch Beschluß festzusetzen. Die eigentliche Festsetzung erfolgt erst durch die nach Art. 23 stattfindende Entschließung der kgl. Regierung. Vergl. unten Anm. 18.

[11]) Siehe hiezu Art. 30, 31 und 32 d. Ges.

Bezüglich des Besteuerungsrechtes, welches durch diese Bestimmung den Distrikten eingeräumt ist, unterliegen dieselben der staatlichen Aufsicht und zwar in folgender Richtung:

a. Distriktsumlagen dürfen erst dann zur Erhebung beschlossen werden, wenn primäre Deckungsmittel des Art. 30 nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen.
b. Soferne primäre Deckungsmittel nicht oder nicht in genügender Höhe gegeben sind, müssen Distriktsumlagen erhoben werden.
c. Bei Auferlegung bezw. Erhebung von Distriktsumlagen müssen die zwingenden Bestimmungen des Art. 31 beachtet werden.
d. Auch bei der Abstufung der Umlagen nach Art. 32 darf kein anderer Maßstab als der der Teilnahme an den Vorteilen der betr. Anstalten und Einrichtungen zu Grunde gelegt werden.

[12]) Die Vorlage der Rechnungen an den Distriktsrat erfolgt bei dessen ordentlicher Jahresversammlung und zwar in dem dem betr. Rechnungsjahre folgenden Jahre. Wenn der Distriktsrat Beanstandungen erhoben hat, so sind dieselben zu beseitigen, bevor die Rechnungen der kgl. Regierung vorgelegt werden.

Sie hiezu Min.-E. vom 14. Oktober 1869 (Web. 8, 393): „Die Distriktsratsversammlungen betr." besonders Ziff. 3 derselben. Näheres hierüber siehe in den Anmerkungen zu Art. 21.

[13]) Bezüglich der Mittel zur Deckung ordentlicher oder regelmäßiger Bedürfnisse des Distriktes siehe Art. 30.

[14]) Was von der ersten Festsetzung der Schuldentilgungspläne gilt, hat auch Geltung für die allenfallsige Abänderung derselben im Laufe der Tilgungsperiode.

[15]) Auch Vergleiche zur Beilegung von Streitigkeiten über Realitäten oder nutzbare Rechte bedürfen der Beschlußfassung durch den Distriktsrat.

[16]) d. h. von unbeweglichen Sachen (Immobilien).

[17]) d. h. von dinglichen Rechten. Forderungsrechte mit den etwa für sie vorhandenen Pfandrechten gehören nicht hierher, sind vielmehr der Verwaltung des Distriktsausschusses anheimgegeben.

risch; die Haftbarkeit erstreckt sich aber nicht auf alle Ausschußmitglieder als solche, sondern nur auf die, welche im einzelnen Falle den betreffenden Schaden veranlaßt haben. Das Verschulden, sowie seine Grenze wird durch die vorgesetzte Aufsichtsstelle auf Anrufen des Distriktsrates festgestellt; die Frage der Entschädigung selbst bezw. der Höhe derselben würde gegebenen Falles der richterlichen Entscheidung unterliegen. (Siehe hierüber Lerm. S. 86 f.)

Wenn nun auch der Distriktsrats-Ausschuß (und für ihn sein Vorstand) eine außerordentlich wichtige und ausschlaggebende Stellung im Organismus der distriktiven Verwaltung einnimmt, indem er faktisch und wirklich innerhalb der ihm durch das Gesetz und durch die Beschlüsse des Distriktsrates gezogenen Grenzen die der Distriktsgemeinde zugewiesenen Aufgaben nach Außen hin erfüllt bezw. that-

---

f. die Beantragung[18]) von Einrichtungen und Anstalten, welche nicht schon gesetzlich[19]) erforderlich sind, aus Distriktsmitteln[18]).
Die Verwaltung der Distriktsanstalten geschieht nach den von dem Distriktsrate vorgeschlagenen oder geprüften, und von der Kreisregierung genehmigten Ordnungen[20]);

g. die Abgabe von Gutachten über Gegenstände, welche die Verwaltung und Wohlfahrt des Distriktes betreffen, auf Veranlassung der vorgesetzten Kreisregierung.

Nebstdem ist der Distriktsrat befugt:

h. von den der Verwaltung einer Religionsgesellschaft nicht unterliegenden Distriktsstiftungen[21]) Einsicht zu nehmen[22]), und die das Interesse des Distriktes wahrenden Anträge zu stellen;

---

[18]) d. h. die zunächst provisorische Beschlußfassung, welche durch die nach Art. 28 vorbehaltene Genehmigung der Regierung dann zur definitiven wird. (Vergl. oben Anm. 10.) Diese Beschlußfassung des Distriktsrates über (freiwillig) herzustellende distriktive Anstalten oder Einrichtungen hat sich auch auf die Art und Weise der Aus- und Durchführung, sowie auf die Gewährung bezw. Flüssigmachung der hiezu nötigen Mittel zu erstrecken. Siehe hiezu Lerm. S. 63 Anm. 12.

Vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 14, 26 unten bei Art. 27 Abs. 1 lit. b Ziff. 3.

[19]) über die gesetzlich erforderlichen Anstalten siehe Art. 27, 29 Abs. 2 des Distriktsr.-Ges. und Art. 38 des Armenges.

[20]) Unter diesen „Ordnungen" sind „die Grundsätze und Formen zu verstehen, nach denen die Verwaltung geführt werden soll, sowie die Vorschriften für die Stellung und Aufnahme des Verwaltungspersonales und dessen Geschäftsführung".

[21]) Eine „Distriktsstiftung" ist eine solche Stiftung, deren Bestimmung einerseits nicht auf gewisse einzelne (politische) Gemeinden beschränkt ist, andrerseits über das Gebiet der Distriktsgemeinde nicht hinausgreift". Lerm. S. 66 Anm. 30.

[22]) also insbesondere diese Stiftungsrechnungen einzusehen und hierauf bezügliche Anregungen bei den einschlägigen Stiftungsverwaltungen zu geben, eventuell auch Anträge oder Beschwerden bei der zuständigen Staatsaufsichtsbehörde zu stellen.

(Vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 11, 332 oben S. 456 zu Art. 65 der Gem.-Ordn.)

sächlich vollbringt und hiebei die Interessen des Distriktsverbandes in jeder Beziehung selbständig vertritt und vertreten kann (überhaupt sich innerhalb der oben angeführten Schranken bezüglich seiner Verwaltungsthätigkeit größerer Selbständigkeit erfreut), so erscheint er doch andrerseits wieder nur als ein Organ des Distriktsrates.

---

endlich

i. über den Zustand des Distriktes und über etwa wahrgenommene Gebrechen der Verwaltung desselben sich zu äußern und hierauf bezügliche Anträge und Beschwerden zu stellen[23][24].

---

[23]) Siehe hiezu Min.-E. vom 7. April 1854 und die Bemerkung in Web. 4, 408 Anm. 12: das Gesetz beabsichtigt, indem es diese wichtige Befugnis in die Zuständigkeit der Vertretungen der Distriktsgemeinden legt, einerseits das Interesse der Distriktsräte an dem Verwaltungszustande der Distrikte zu beleben, andrerseits die Kreisregierungen durch die freimütigen Aeußerungen jener Vertretungen über die bestehenden Bedürfnisse, über etwaige Gebrechen oder wohlgeordnete Zustände stets in voller, aus den Wahrnehmungen der unmittelbar Beteiligten geschöpften Kenntnis zu erhalten, um hiernach die dem öffentlichen Wohle entsprechenden Maßregeln bemessen zu können. Aus diesen Erwägungen hat das kgl. Staatsministerium des Innern durch Entschl. vom 7. April 1854 angeordnet, daß die sämtlichen Distriktsräte auf die ihnen nach Art. 11 lit. f des Distriktsr.-Ges. eingeräumte Befugnis ausdrücklich aufmerksam gemacht werden, und daß, wenn in den Jahresversammlungen derselben kein Anlaß zur Ausübung der obigen Befugnis für gegeben erachtet wird, dieses am Schlusse des Protokolles ausdrücklich bemerkt werde.

[24]) Bezüglich der Zuständigkeit und des Wirkungskreises des Distriktsrates siehe außerdem noch folgende gesetzliche Bestimmungen:

a. Art. 8 Abs. 2, 10, 13—15, 16 lit. g, 20—22, 25—27 und 36 des Distriktsr.-Ges.

b. § 2 mit § 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883/10. April 1892; vergl. § 84 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes mit § 1 Abs. 1 der Verordn. vom 8. Juni 1892 (Web. 21, 395, Ges.- und Verordn.-Bl. 185) über die Ausdehnung der Krankenversicherung durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes, in Bayern des Distriktsrates.

Hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 12, 325: Die Krankenversicherungspflicht kann auf Dienstboten nur durch statutarische Bestimmung der Gemeinde, somit nicht, wie bei den in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeitern, auch durch einen Distriktsratsbeschluß ausgedehnt werden.

In der Landwirtschaft gegen Lohn beschäftigte Personen, welche zum Hausstande des Dienstherrn gehören, bei demselben wohnen und von ihm verköstigt werden, zählen zum landwirtschaftlichen Gesinde (Dienstboten), nicht aber zu den landwirtschaftlichen Arbeitern im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. 6 des Reichs-Ges. über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883.

c. § 43 Abs. 2 und 43 a des Krankenversicherungsgesetzes über Errichtung von Ortskrankenkassen durch Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes (des Distriktsrates).

d. § 134 Abs. 2 und § 142 Abs. 1 des Gesetzes über die landwirtschaftliche Unfall- und Krankenversicherung vom 5. Mai 1886 (Ausdehnung der Bestimmung über Krankenversicherung).

Der letztere darf nun zwar die dem Ausschusse gesetzlich zugewiesenen Zuständigkeiten nicht beeinträchtigen, zeigt aber doch durch seine eigenen innerhalb seiner gesetzmäßigen Zuständigkeit gefaßten

---

Art. 12.

Der Distriktsrat versammelt sich jährlich in der Regel einmal[1]) [2])

---

e. § 13 des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes vom 22. Juni 1889 mit § 13 der bayr. Vollz.-Verordn. vom 27. Juli 1890 über Umwandlung eines Teiles der Rente für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter durch statutarische Bestimmung der Distriktsräte.

f. Art. 6 und 14 des Polizei-Str.-Ges.-B. bezüglich der Einvernahme und des Beschwerderechtes des Distriktsrates beim Erlasse von distriktspolizeilichen Vorschriften.

g. Art. 24 des Vermarkungsgesetzes vom 16. Mai 1868: Beratung der Dienstesinstruktion für die Feldgeschworenen.

h. Art. 2 der Körordnung vom 26. März 1881: Wahl der Mitglieder für den Körausschuß und Art. 9 Abs. 1 des Körgesetzes vom 5. April 1888: Wahl eines Sachverständigen für den Körausschuß.

i. Art. 4 des Ausführungsgesetzes vom 21. März 1881 zum Viehseuchengesetz und Ziff. 2 Abs. 2 der Min.-Bek. vom 24. März 1881 (Web. 14, 748), ferner Art. 5 des Gesetzes vom 26. Mai 1892 über Milzbrand-Entschädigung (Web. 21, 368): Bezeichnung von Sachverständigen für die betr. Verlust-Abschätzungskommissionen.

k. § 40 und 87 des Reichs-Ger.-Verf.-Gesetzes vom 27. Januar 1877 und Art. 24 des Ausführungsgesetzes hiezu vom 23. Februar 1879: Die Wahl der Vertrauensmänner zur Bildung der Schöffen- und Geschworenenlisten.

l. § 30 Ziff. 4 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874, § 2 Ziff. 6 der Ersatz-Ordn. Wahl der bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission und der Oberersatzkommission.

m. § 7 Abs. 1 des Quartierleistungsgesetzes und § 4 der Vollzugs-Instr. hiezu vom 8. Juli 1875 (Web. 11, 87): Abordnung von Mitgliedern in die Kommission für die Verteilung der Einquartierung.

n. §§ 17 ff. des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873: über die Lieferungsverbände.

o. Art. 32 ff. des Einkommensteuergesetzes, Art. 17 des Kapitalrentensteuer- und Art. 29 ff. des Gewerbesteuergesetzes vom 19. Mai 1881: Die Wahl der Steuerausschußmitglieder.

p. Art. 2 lit. a, 3 und 8 des Landratsgesetzes: Vertretung der Distriktsgemeinden im Landrat.

Zu Art. 12.

[1]) Das sind die alljährlichen ordentlichen Jahresversammlungen. Siehe hiezu Min.-E. vom 14. Oktober 1869 „die Distriktsverhandlungen betr.“ (Web. 8, 393, Lerm. S. 238), besonders Ziff. 1: Die Bezirksämter haben die ordentlichen Jahresversammlungen der Distriktsräte in den Monaten Oktober und November eines jeden Jahres für das nächstfolgende Verwaltungsjahr so zeitig abzuhalten, daß die Verhandlungen der Distriktsräte bis Mitte November an die vorgesetzte kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, behufs deren Bescheidung eingesendet werden können. Siehe auch Min.-E. vom 10. Juni 1852 Ziff. 3 (Web. 4, 477) und Min.-E. vom 2. Dezember 1865 Ziff. 1 (Web. 6, 539), auch Lerm. S. 236.

[2]) Sämtliche Mitglieder des Distriktsrates sind verpflichtet, in den Versammlungen desselben zu erscheinen und sich an den Verhandlungen, besonders an

Beschlüsse der — an sich selbständigen — Thätigkeit des Ausschusses die Richtung an, nach welcher sich diese in Erfüllung der distriktiven Aufgaben zu bewegen hat, soweit dem Ausschusse nicht durch das Gesetz eine eigene Zuständigkeit eingeräumt ist.

Soweit letzteres nicht der Fall ist, vollbringt eben der Distriktsausschuß thatsächlich und an Stelle des Distriktsrates und gewissermaßen in dessen Auftrag oder vielmehr als dessen Sachwalter draußen in der Praxis alles das, was der Distriktsrat in seinen Jahresversammlungen behufs Erfüllung der ihm als Vertreter der Distriktsgemeinde zugewiesenen, die inneren Angelegenheiten des Distriktes betreffenden Aufgaben gesetz- und ordnungsmäßig beschlossen hat. Die gesetzmäßige Festsetzung einer besonderen Zuständigkeit des Distriktsratsausschusses (Art. 16) im Verhältnis zu derjenigen des

---

unter dem Vorsitze und der Leitung des Distriktsverwaltungsbeamten oder dessen Stellvertreters[2a]).

Bei dringender Veranlassung kann er zu außerordentlichen Sitzungen berufen werden[3]), in diesem Falle aber nur über diejenigen Gegenstände beraten, wofür die außerordentliche Sitzung bestimmt ist.

Die Mitglieder[4]) desselben werden von der Distriktsverwaltungsbehörde zu jeder Sitzung mit Bestimmung des Ortes, des Tages und der Stunde des Zusammentrittes und mit Angabe der Beratungsgegenstände[5]), womöglich 14 Tage vor der Sitzung schriftlich geladen[6]).

---

der Abstimmung zu beteiligen. Der nicht mit Abstimmende wird als ausgeblieben erachtet. Die Eigenschaft als Mitglied beginnt für die Gewählten mit der Vollendung der Wahl, nicht erst mit der Bestätigung dieser Wahl durch den Distriktsrat; im Falle der Nichtbestätigung hört die bis dahin (unter einer aufschiebenden Bedingung vorhanden gewesene) Mitgliedseigenschaft wieder auf und zwar vom Momente dieser Nichtbestätigung an, im Falle der Bestätigung wird die bis dahin bedingte Mitgliedseigenschaft eine unbedingte. Vergl. Lerm. S. 74 f. Anm. 1 und 2.

[2a]) Siehe jedoch Art. 13 Abs. 5 d. Ges. Ferner siehe Min.-E. vom 26. Oktober 1877 (Web. 12, 477).

[3]) Siehe hiezu Art. 25 Abs. 2 d. Ges.

[4]) Und zwar alle Mitglieder, sowohl alle gewählten (siehe hiezu Anm. 2 Satz 2) als die Mitglieder des höchstbesteuerten Grundbesitzes.

[5]) Dies ist ganz besonders notwendig bei außerordentlichen Sitzungen, da nach Art. 12 Abs. 2 in solchen nur über die Gegenstände beraten werden kann, für welche diese Sitzungen bestimmt sind. Solchen Falles könnte unter Umständen die Verletzung dieser Bestimmung Veranlassung zur Beanstandung bezw. Nichtgenehmigung der Beschlüsse seitens der kgl. Regierung werden.

Siehe hiezu Min.-E. vom 30. Januar 1879 (Web. 12, 571).

[6]) Zweifellos kann die kgl. Regierung auch Beschlüsse des Distriktsrates aufheben oder denselben die Genehmigung versagen, wenn die Vorschriften über die Ladung (inkl. Mitteilung der Tagesordnung 2c.) nicht erfüllt sind (obwohl der Distriktsrat [Art. 13 Abs. 1] nur dann beschlußunfähig ist, wenn nicht wenigstens zwei Drittel der Mitglieder zugegen waren bezw. mit abgestimmt haben); die Regierung muß dies sogar thun, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß bei allseitig richtiger Ladung die Beschlußfassung eine andere geworden wäre, wenn auch die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen an sich keine Verletzung wesentlicher Vorschriften ist.

Distriktsrates (Art. 11) hat nicht etwa den Sinn der gegenseitigen strengen Abgrenzung oder gar Abschließung, sondern vielmehr den der gegenseitigen Ergänzung der Kompetenzen der beiden hier in Frage stehenden Organe, welche ganz naturgemäß in ähnlicher Weise zu einanderstehen und zu einander gehören, wie die nach Art. 106 Abs. I oder V der Gem.-Ordn. gebildeten Ausschüsse zu ihren betr. Kollegien. Wie dort so ist auch hier die Ausschußbildung dem Erfahrungssatz entsprungen, daß vielköpfige Kollegien gewisse Dinge nur in schleppender oder sonst unvollkommener Weise zu behandeln vermögen, während die Behandlung im kleineren Ausschusse weit mehr ein richtiges und gründliches Anfassen und Durcharbeiten erhoffen läßt. (Siehe hiezu Lerm. S. 83/84.)

Bei und nach alledem erscheint als die wirklich gesetzliche Vertretung der Distriktsgemeinde, gewissermaßen als der eigentliche Kern dieser Vertretung

Der Distriktsrat.

Ohne diese Einberufung darf der Distriktsrat nicht zusammentreten, und nach dem von dem vorsitzenden Distriktsverwaltungsbeamten erklärten Schlusse nicht versammelt bleiben.

Der König kann den Distriktsrat auflösen, in welchem Falle binnen 8 Wochen eine neue Wahl stattzufinden hat.

Die Neugewählten versehen sodann ihre Stellen bis zur nächsten ordentlichen Wahl.

Art. 13.

Zu einem giltigen Beschlusse[1]) des Distriktsrates ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteilen seiner Mitglieder erforderlich[2]).

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit[3]) gefaßt[4]).

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorstand, der außerdem nicht mitzustimmen hat.

Die Uebertragung des Stimmrechts ist nicht gestattet[4]).

Zu Art. 13.

[1]) Daß ein giltiger Beschluß gegeben ist, dazu ist auch die Protokollierung des Beschlusses nötig. Dies ergibt sich aus der Bestimmung des Art. 23 Abs. 1, nach welcher die Beschlüsse der kgl. Regierung vorgelegt &c. werden müssen. Siehe Lerm. S. 77 Anm. 14.

[2]) Der Berechnung dieser zwei Drittel liegt nicht die Zahl der gerade zur betr. Versammlung Berufenen, sondern die Zahl derjenigen Mitglieder zu Grunde, welche sich für den betr. Distriktsrat aus den Bestimmungen des Art. 2 d. Ges. ergibt d. h. also die gesetzliche, nicht die gerade faktisch vorhandene Zahl. Demgemäß kann auch eine Berufung und bezw. Beschlußfassung des Distriktsrates erfolgen, wenn ein oder mehrere Sitze in demselben noch nicht besetzt bezw. erledigt sind, soferne nur wenigstens zwei Drittel der nach Art. 2 sich ergebenden Zahl von Mitgliedern vorhanden bezw. zugegen sind und an der Abstimmung sich beteiligen.

[3]) und zwar durch einfache oder relative Mehrheit, soferne das Gesetz (wie bei Art. 15 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1) nicht anders bestimmt.

[4]) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Ist das Privatinteresse eines

Zum Wirkungskreise des Distriktsrates gehören nach Art. 11 alle Angelegenheiten, welche einerseits die der Distriktsgemeinde als Korporation zustehenden Rechte, andrerseits die derselben als solcher Korporation zugewiesenen Verbindlichkeiten betreffen, demgemäß einerseits die Beschlußfassungen behufs Ordnung aller der öffentlichen Angelegenheiten, welche dem Distriktsverbande überlassen oder übertragen sind, andrerseits diejenigen Beschlußfassungen, welche alle diejenigen Gegenstände der Vermögensverwaltung betreffen, die — wie die Aufnahme von Passivkapitalien und die Erwerbung oder Veräußerung von Realitäten oder nutzbaren Rechten — der Kompetenz des Distriktsrates besonders überwiesen sind.

Hiebei entwickelt der Distriktsrat eine selbständige Thätigkeit, welche jedoch andrerseits durch das staatliche Aufsichtsrecht bezw. die

---

Im Falle des Art. 11 lit. i hat der Vorstand den Vorsitz an das hiefür von dem Distriktsrate zu bestimmende Mitglied desselben abzugeben und an der Beratung und Beschlußfassung keinen Teil zu nehmen[5]).

Art. 14.

Jedes Mitglied des Distriktsrates ist verpflichtet, bei den angesagten Versammlungen zu erscheinen[1]).

Ueber die Zulässigkeit von Entschuldigungsgründen entscheidet endgiltig die Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Kommt die Versammlung wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl von Mitgliedern nicht zustande, so ist dieselbe zwar wiederholt festzusetzen, es haben aber diejenigen Mitglieder, welche entweder ohne giltige Verhinderungsursache ausgeblieben sind, oder die ihnen zur Seite stehenden giltigen Verhinderungsgründe rechtzeitig anzuzeigen unterlassen haben, die Kosten der vereitelten Sitzung und die Entschädigung der erschienenen Mitglieder nach Feststellung der Distriktsverwaltungsbehörde[2]) zu tragen[3])[4]).

Mitgliedes an dem betr. Verhandlungsgegenstande direkt und unmittelbar beteiligt, so kann es an der Abstimmung nicht Teil nehmen. Siehe Lerm. S. 77 Anm. 13.

[5]) Zu Art. 13 siehe auch noch die Anm. 4 zu Art. 14.

Zu Art. 14.

[1]) aber nicht blos zu erscheinen, sondern auch bei allen Beschlußfassungen mitzuwirken, soferne das betr. Mitglied nicht ausnahmsweise von der Abstimmung ausgeschlossen ist (siehe Anm. 4 zu Art. 13). Das Mitglied, welches sich unberechtigter Weise der Abstimmung enthält, gilt als unentschuldigt ausgeblieben. (Vergl. hiezu Art. 14 Abs. 3.)

[2]) vorbehaltlich der Beschwerde im administrativem Instanzenzuge. Siehe Lerm. S. 78.

[3]) Ueber den Geschäftsgang des Distriktsrates siehe ferner noch Art. 22 und die Anm. hiezu.

[4]) Die Vorschriften des Art. 13 und 14 greifen Platz für alle Beschlüsse des Distriktsrates, auch für diejenigen, welche der Prüfung und Genehmigung der Staatsaufsichtsstelle nicht unterliegen (wie z. B. die Wahlen, desgleichen die Beschlußfassungen, welche sich auf diese Wahlen bezw. die Legitimation der Mitglieder des Distriktsrates beziehen).

(Siehe die einschlägigen Anm. zu Art. 8, 10, auch 15 und Art. 22 Abs. II).

Ausübung der Staatskuratel nach Art. 23 ff. beschränkt ist, die aber auch weiter als im Distriktsratsgesetze selbst vorgesehen nicht beschränkt werden darf.

Der Distriktsrat ist keine Behörde, auch keine Gemeindebehörde; er beschließt wohl über die Ausführung und Ordnung der seiner Zuständigkeit überwiesenen öffentlichen Angelegenheiten, übt aber keinerlei staatliche oder obrigkeitliche Gewalt aus. Die Mitglieder des Distriktsrates sind daher auch keine Beamte, haben keinerlei ähnliche Stellung wie die Mitglieder der Magistrate oder Gemeindeausschüsse; ihr Verhältnis dürfte mehr ein den Gemeindebevollmächtigten in Städten

---

Art. 15.

Der Distriktsrat wählt[1]) auf die Dauer seines Bestehens[2]) aus seiner Mitte[3]) einen Ausschuß[4]) nach absoluter[5]) Stimmenmehrheit[6]). Derselbe besteht aus vier bis sechs[7]) Mitgliedern, für welche gleichzeitig ebensoviel Ersatzmänner zu wählen sind.

Vater und Sohn, Bruder, Oheim und Neffe, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Frauenbruder und Schwestermann dürfen[8]) nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein[8]).

Zu Art. 15.

[1]) Diese „Wahl" ist eigentlich nichts weiter als eine Abordnung einzelner Distriktsratsmitglieder in den Distriktsratsausschuß zur Vornahme derjenigen Geschäfte, welche eigentlich auch Geschäfte des Distriktsrates sind, die aber der letztere wegen seiner Vielzahl nicht wohl selbst ausüben kann. Siehe Lerm. S. 79 Anm. 1. Die Wahl des Ausschusses bezw. in den Ausschuß bedarf daher auch — ebenso wie die Wahl des Distriktsrates selbst — keiner Genehmigung der Staatsaufsichtsstelle. (Siehe Lerm. S. 102 f.)

[2]) Siehe jedoch Art. 19 d. Ges.

[3]) d. h. aus der Zahl aller derer, welche nach Art. 2 dem Distriktsrate als Mitglieder angehören, gleichviel ob dieselben bei der betr. Sitzung gerade anwesend sind oder nicht.

[4]) Ueber den Distriktsratsausschuß siehe Art. 16 bis 18.

[5]) Wahl durch Akklamation, bei welcher die Konstatierung einer absoluten Mehrheit nicht möglich ist, erscheint demgemäß als ausgeschlossen.

[6]) Das Wahlgeschäft ist immer so lange fortzusetzen, bis die absolute Mehrheit sich ergibt. Wo absolute Mehrheit vom Gesetze vorgeschrieben ist, kann der Stichentscheid des Vorstandes nicht Platz haben, wenn auch im übrigen dem Vorstande auch bei Distriktsratsbeschlüssen, durch welche eine Wahl bethätigt wird, bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zukommt. Siehe Lerm. S. 94 Anm. 4 a. E. und Anm. 6.

[7]) Ob der Ausschuß aus 4 oder 5 oder 6 Mitgliedern bestehen soll, hat der Distriktsrat zu bestimmen. Bei diesen vier bis sechs Mitgliedern ist der im Abs. 4 des Art. 15 besonders aufgezählte Vorstand nicht mitgerechnet. Siehe auch Anm. 2 zu Art. 18.

[8]) Von den bei ein und derselben Wahl gewählten Personen, die in solchem verwandtschaftlichen Verhältnisse stehen, ist derjenige ausgeschlossen, welcher die geringere Stimmenzahl hat; bei Stimmengleichheit entscheidet der Distriktsrat. Ein bei späterer Wahl gewählter ist vom Eintritt ausgeschlossen, wenn er mit einem bereits vorhandenen Mitgliede in diesem Verhältnis steht.

Entsteht eine solche Verwandtschaft nach der Wahl, so hat ebenfalls der seiner Zeit mit geringerer Stimmenzahl Gewählte auszuscheiden, ebenso hat bei Stimmengleichheit der Distriktsrat zu entscheiden. Siehe Lerm. S. 80 Anm. 8.

analoges sein; sie unterliegen nicht der Disziplinargewalt der Aufsichtsstellen, auch dann nicht, wenn sie in den Ausschuß berufen werden, desgleichen haften sie nicht für die Geschäftsführung, da die Geschäftsführung nicht Sache des Distriktsrats sondern des Distriktsausschusses ist; dem Distriktsrate steht ja nur die Beschlußfassung, nicht die Ausführung der gefaßten Beschlüsse zu. Wird nun ein vom Distriktsrate gefaßter Beschluß von der Aufsichtsstelle genehmigt, so sind die Mitglieder des Distriktsrates durch diese Genehmigung gedeckt. Ein nicht genehmigter Beschluß darf aber nicht vollzogen werden. Geschieht dies doch, so sind die Ausschußmitglieder haftbar, durch welche der nicht genehmigte Beschluß zum Vollzug gebracht wird. (Siehe Lerm. S. 38 Anm. 7.)

Nach Art. 9 Abs. III erfolgt die ordentliche Erneuerung des Distriktsrates alle drei Jahre; doch sind die Austretenden wieder wählbar, soferne sie die die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften nicht verloren haben. (Hiezu siehe Art. 7, ferner Art. 3 bis 5).

Die Gewählten werden durch den Vorstand für ihr Amt verpflichtet.

Ständiger Vorstand des Distriktsausschusses ist der Distriktsverwaltungsbeamte und in seiner Verhinderung dessen Stellvertreter [9] [10] [11] [11a] [12].

---

[9]) Die Mitglieder des Distriktsausschusses sind ebensowenig Beamte, auch nicht im Sinne des § 359 des Str.-Ges.-B., wie alle übrigen Mitglieder des Distriktsrates. Ueber ihre Haftung siehe oben Text S. 622 f. und auf dieser S. 630, ferner siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 6, 20: Eine Entscheidung der Vorfrage nach Art. 7 Abs. 2 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes findet hier nicht statt. Siehe auch Anm. 12.

[10]) Als Vorstand des Ausschusses hat der kgl. Bezirksamtmann bezw. dessen Stellvertreter die Leitung der Beratungen und Abstimmungen, sowie den Stichentscheid bei Stimmengleichheit, desgleichen die Vermittlung des geschäftlichen Verkehrs des Ausschusses als Distriktsvertretung nach Art. 16 Ziff. 1 d. Ges., endlich aber 'ganz besonders den Vollzug der Ausschußbeschlüsse, zu welchem er mit Ausnahme der Fälle des Art. 17 Abs. 1 verpflichtet ist. Näheres hierüber siehe im Text S. 635 ff. und besonders Lerm. S. 90 bis 97.

[11]) Zu Art. 15 Abs. 4 siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 8, 381: Dem Distriktsausschusse zuzustellende Schriftstücke sind von dem Bezirksamtmanne bezw. dessen Stellvertreter als dem gesetzlich bestellten Vorstande des Distriktsausschusses in Empfang zu nehmen. Um aber eine Zustellung an den Vorstand des Distriktsausschusses als gegeben annehmen zu können, muß die Zustellung an den „Vorstand des Distriktsausschusses" in prägnanter Weise konstatiert sein. Eine Zustellung an das Bezirksamt ist daher nicht als an den Vorstand des Distriktsausschusses und hiemit an diesen letzteren selbst erfolgt zu erachten und zwar auch dann nicht, wenn das zugestellte Schriftstück vom Vorstande des Bezirksamtes mit dem Präsentatum versehen wurde.

[11a]) Für ihre Regiebedürfnisse hat die Distriktsgemeinde zu sorgen (siehe jedoch Anm. 12); bezüglich der Portofreiheit siehe die hier analog anzuwendende Bestimmung in §§ 1 lit. d und 2 der Verordn. vom 23. Juni 1829 (Reg.-Bl. 521, Web. 2, 473 f.); ferner vergl. Bl. für admin. Pr. 33, 225.

[12]) Wenn auch der kgl. Bezirksamtmann (bezw. dessen Stellvertreter) infolge seiner amtlichen Stellung nicht blos Mitglied des Distriktsausschusses (siehe Art. 18 Anm. 1) sondern auch an die Spitze desselben bezw. als dessen Vorstand berufen ist, so erscheint er doch (wie dies bei Lerm. S. 92 sehr richtig bemerkt ist) als Ausschußvorstand nicht als Beamter — da weder die Distriktsrats- noch

Nach Art. 12 Abs. 5 und 6 kann der König den Distriktsrat auflösen, in welchem Falle binnen 8 Wochen eine neue Wahl stattzufinden hat. Die Neugewählten versehen sodann ihre Stellen bis zur nächsten ordentlichen Wahl. Ueber die Zusammensetzung und Bildung des Distriktsrates siehe Art. 2 d. Ges. und die Anmerkungen hiezu, ferner Lerm. S. 38 bis 59 §§ 5 bis inkl. 13); speziell auch über den

---

Art. 16.[1])

Der Distriktsausschuß[2]) hat:

a. die Verwaltung des Vermögens der Distriktsgemeinde zu leiten[3]) und die Distriktsgemeinde in jenen Fällen zu vertreten, welche nicht zur Zuständigkeit des Distriktsrates verwiesen sind[3]):

---

speziell die Distriktsausschußmitglieder Beamte (nicht einmal im Sinne des § 359 des Reichs-Str.-Ges.-B.) sind.

Als Ausschußmitglied aber haftet er für allen Schaden, welchen er entweder für sich allein (z. B. als Vorstand, vielleicht durch seinen Stichentscheid) oder im Verein mit den übrigen Mitgliedern entweder Dritten oder der Distriktsgemeinde — sei es durch schuldhafte Ueberschreitung seiner Befugnisse, sei es durch ihm zur Last fallende und daher von ihm zu vertretende Unterlassungen — zugefügt hat. Da er aber, wie oben gesagt ist, als Ausschußmitglied oder Vorstand kein Beamter ist, so hat auf ihn die Bestimmung des Art. 7 Abs. 2 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes keine Anwendung. Siehe auch oben Anm. 9.

Zu Art. 16.

[1]) Zu Art. 16 siehe Lerm. § 19 S. 81 ff.

[2]) Nach den Motiven ist der Distriktsausschuß bestimmt, „eine wesentliche Lücke zu ergänzen, indem er die laufenden Geschäfte besorgen und die distriktiven Interessen in allen Fällen wahren soll, in welchen der Distriktsrat solches zu thun nicht in der Lage ist".

[3]) Zu dieser Leitung der Vermögensverwaltung gehört insbesondere (siehe Lerm. S. 82):

a. Die Ausleihung bezw. Anlage von Distriktskapitalien;
(Hiezu siehe die analog auch hier anwendbare Verordn. vom 31. Juli 1869 (Web. 8, 241) mit Vollz.-Vorschr. vom 6. August 1869 (Web. 8, 249) und Min.-E. vom 12. März 1885 abgedruckt oben S. 196 bis 204 und S. 207);
die Bestimmung des Zinsfußes; die Aufkündigung von Kapitalien.

b. Die Verpachtung bezw. Vermietung von Grundstücken resp. Gebäuden, Bestimmung der Art der Bewirtschaftung von Grundstücken.

c. Die Vertretung der Distriktsgemeinde in der Führung von Beschwerden und von Rechtsstreitigkeiten sowohl civilrechtlicher als verwaltungsrechtlicher Art sowie bei streitigen Verwaltungssachen, soweit nicht nach Art. 11 lit. e die Zuständigkeit des Distriktsrates selbst gegeben ist, ferner beim Abschluß von Vergleichen und von Rechtsgeschäften, soweit nicht der Distriktsrat selbst zuständig ist. Soweit letzteres der Fall ist, wäre ein vom Distriktsausschusse abgeschlossenes Rechtsgeschäft ungiltig.
Näheres hierüber siehe Lerm. S. 84 f. Anm. 6.

d. Der Vollzug und bezw. die Durchführung des Distriktshaushaltes, wie sich dies aus den einzelnen im Distrikts-Etat genehmigten Ziffern und aus den hiezu allenfalls gefaßten Beschlüssen und ergangenen Entschließungen ergibt. Zu diesem Vollzuge gehört auch die Vergebung der genehmigten oder innerhalb der genehmigten Mittel zu vollziehenden Arbeiten und Lieferungen.

Wirkungskreis und die Zuständigkeit des Distriktsrates den Art. 11 d. Ges. und die Anmerkungen hiezu, ferner Lerm. §§ 14—16 S. 59—73.

Bezüglich des **Wirkungskreises und der Zuständigkeit** des Distriktsrates ist außer den bei den einzelnen Anmerkungen zu Art. 11 gemachten Ausführungen, auf welche wir hiemit verweisen, noch Folgendes besonders hervorzuheben:

Der Art. 11 d. Ges. behandelt diejenigen Geschäftsaufgaben des Distriktsrates, welche dem letzteren als Vertreter der Distriktsgemeinde in ihrer Eigenschaft als Korporation des öffentlichen Rechtes und bezw. auch als juristischer Person des Privatrechtes, überhaupt also als Körperschaft zustehen.

---

b. die Aufsicht auf die Distriktsanstalten[4]);
c. die Verrechnungs- und Zahlungsanweisungen durch den Vorstand an den Distriktskassier zu erlassen[5]),
d. alle an den Distriktsrat zu bringenden Gegenstände vorzuberaten und vollständig vorzubereiten[6]);
e. die Rechnungen des Distriktskassiers und der Distriktsanstalten vor der Vorlage an den Distriktsrat zu revidieren[7]);
f. den jährlichen Bedarfsvoranschlag (Etat) herzustellen[8]) und

---

[4]) inkl. der Vornahme der Besichtigungen, Visitationen, um den Betrieb und Bestand kennen zu lernen, z. B. auch Prüfung der in den Anstalten verabreichten Kost, der dort herrschenden Reinlichkeit und sonstigen Zustände; einschließlich ferner der Prüfung allenfallsiger besonders zu treffender Maßnahmen. Ganz besonders aber ergibt sich aus dieser „Aufsicht auf die Distriktsanstalten" zugleich die Aufsicht auf die Distriktsbediensteten inkl. der Befugnis zur Entlassung derjenigen untergeordneten Diener, welche auf Grund der hier erwähnten Aufsichtsbefugnis oder auf Grund der vorhandenen Hausordnungen oder sonst vom Distriktsrate bestimmten Ordnungen auch vom Ausschusse in selbständiger Weise aufgestellt werden. Siehe Lerm. S. 83 Ziff. 8 und S. 86 Anm. 14.

[5]) Hiezu siehe auch Art. 21 Abs. VI.

[6]) d. h. in Instruktion zu nehmen, die nötigen Erhebungen zu pflegen, das geeignete Material zu sammeln, zu ordnen und bereit zu legen, Anträge zu formulieren und zu begründen rc.

[7]) Hierüber siehe Text S. 644 und Art. 21 mit Anm.
Diese Revision ist eine provisorische, die definitive erfolgt durch den Distriktsrat, an welchen die Rechnungen nach Erledigung allenfallsiger Erinnerungen gegeben werden.

[8]) In diesem Rechte zur Herstellung des Etats liegt auch die Befugnis und die Verpflichtung zur Bethätigung aller hiezu nötigen Vorarbeiten, z. B. Sachverständige zu vernehmen, technische und sonstige Erhebungen zu pflegen, die hieraus anwachsenden Kosten auf die Distriktskasse anzuweisen. Alle derartigen Vorarbeiten werden vom Ausschußvorstande (nicht vom kgl. Bezirksamte) besorgt.
Ueber die alljährliche Herstellung der Etatsvoranschläge und die formelle Einrichtung derselben, desgleichen der Voranschläge der Distriktsarmenpflege siehe Min.-E. vom 22. Januar 1855 (Web. 4, 673), den Haushalt der Distriktsräte betr., Min.-E. vom 19. April 1855 (Web. 4, 697 und Lerm. S. 227), den Vollzug des Distriktsr.-Ges. betr., zugleich mit einem Formular über einen solchen Voranschlag, und Min.-E. vom 11. Januar 1870 (Web. 8, 488 und Lerm. S. 245), die Distriktsarmenpflege betr.

Nun ist aber durch die Gesetzgebung, wie sich dieselbe seit 1852 entwickelt und gestaltet hat, die Thätigkeit des Distriktsrates — ähnlich wie die der Gemeindebehörden — in ziemlich ausgiebiger Weise und auf den verschiedensten Gebieten auch für Zwecke in Anspruch genommen worden, deren Erfüllung mit der ersten und eigentlichen Aufgabe der Distriktsgemeinden als Körperschaften nur wenig oder auch gar nicht im Zusammenhang stehen. Hieher gehört vor Allem die ausgedehnte Mitwirkung beim Vollzuge der deutschen Versicherungs-Gesetzgebung (siehe Anm. 24 lit. b bis e zu Art. 11), ferner überhaupt die Mitwirkung des Distriktsrates bei Erlaß von gesetzlichen bezw. polizeilichen Vorschriften nach Art. 6 Abs. 2 und Art. 14 d. Polizei-Str.-Ges.-B. (siehe Anm. 24 lit. f zu Art. 11), desgleichen beim Voll-

---

denselben mit allen nötigen technischen Erhebungen zu belegen, sobann mit dem vollständigen Repartitionsentwurfe der Distriktsumlagen zu begleiten[8]);

g. bei unvorhergesehener Erledigung der Stelle eines Distriktskassiers einen anderen vorbehaltlich der Bestätigung des Distriktsrates bei seiner nächsten Versammlung aufzustellen[9])[10])[11])[12]).

---

[9]) Diese Befugnis zur provisorischen Aufstellung beschränkt sich übrigens nicht auf den Distriktskassier, erstreckt sich vielmehr auf alle Bedienstete des Distriktes, da der Ausschuß überhaupt laut der Gesetzesmotive (siehe oben Anm. 2) in allen dringenden und unvorhergesehenen Fällen einstweilige Vorkehrungen zu treffen hat. Vergl. auch Anm. 4.

[10]) Ueber die Zuständigkeit des Ausschusses und seines Geschäftsgangs siehe Art. 18, 21 Abs. 1 und 6, 23 Abs. 4, 25 und 34 dieses Ges.

[11]) Außer den in Art. 16 aufgeführten Geschäftsaufgaben des Distriktsausschusses, welche er innerhalb der Distriktsgemeinde als Korporation und für dieselbe zu erfüllen hat, sind demselben im Laufe der weiteren Entwicklung der Gesetzgebung noch anderweitige Aufgaben zugeteilt worden und zwar:

a. Art. 6 Abs. II der Gem.-Ordn.: Aeußerung bei Bildung von Bürgermeistereien.

b. Art. 167 Abs. II der rechtsrhein. und Art. 97 Abs. II der pfälz. Gem.-Ordn. disciplinäre Einschreitung gegen Gemeinde oder Ortsausschußmitglieder.

c. §§ 13, 14 und 24 des Pferdeaushebungs-Reglements vom 8. Februar 1887 über die Wahl der Mitglieder der Pferdemusterungs- und Aushebungskommission und der derselben zuzuteilenden Sachverständigen und Schätzleute. (Web. 18, 277 und 280).

d. § 14 des Naturalleistungsges. vom 13. Februar 1875 bezw. 24. Mai 1898, mit Vollz.-Verordn. vom 28. September 1875 bezw. 28. Aug. 1878 Ziff. III 8 lit. C: Bestimmung von Sachverständigen bei Schätzung der Flurschäden aus Anlaß der Truppenübungen.

e. § 33 des Kriegsleistungsges. vom 13. Juni 1873 mit Ziff. 16 Ziff. 2 der Vollz.-Verordn. vom 1. April 1876 über die Wahl von Sachverständigen in die Abschätzungskommission für Kriegsleistungen; ferner §§ 16 und 17 dieses Gesetzes über die Lieferungsverbände (Web. 11, 493 und 641; desgl. Web. 10, 39 und 43 mit Beilage B und C der Verordn. vom 1. April 1876 Web. 11, 498 und 500).

f. § 4 der Instruktion vom 8. Juli 1875 zum Quartierleistungsges.: die Feststellung der Grundsätze über die Verteilung der Einquartierung. (Web. 11, 87 f.)

zuge einer Anzahl landwirtschaftlicher und gewerblicher Gesetze sowie endlich der Militärgesetzgebung (siehe Anm. 24 lit. g ff. zu Art. 11).

Ueber den Geschäftsgang des Distriktsrates sind durch Art. 12, Abs. 1—4, Art. 13, 14 und 22 die einschlägigen Bestimmungen getroffen.

Die Vorstandschaft sowohl im Distriktsrate als im Distriktsratsausschusse führt der Distriktsverwaltungsbeamte, also der Vorstand desjenigen kgl. Bezirksamtes, zu welchem der betreffende Distrikt gehört.

Als Vorstand der Distriktsvertretung hat der kgl. Bezirksamt-

Art. 17.

Der Distriktsausschuß faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit [1]). Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens drei oder vier Mitgliedern des Ausschusses erforderlich, je nachdem dieser aus vier oder mehreren Mitgliedern besteht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. Glaubt der letztere nach pflichtmäßiger Ueberzeugung annehmen zu sollen, daß ein Beschluß des Ausschusses den Gesetzen oder Verordnungen zuwiderlaufe [2]), so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung zu vertagen und die Verhandlungen der vorgesetzten Kreisregierung binnen acht Tagen vorzulegen [2]) [3]).

Diese hat sodann ohne Verzug über die Aufrechthaltung oder Auf-

---

g. §§ 3—8 des Ges. vom 28. Februar 1888: die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften und § 1 Abs. 4 des Ges. vom 10. Mai 1892: die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, nebst Ziff. 5 und 7 der Min.-E. vom 29. Juni 1892 (Web. 18, 752 f.; 21, 355 f. und 21, 521 f.)

h. Art. 33 des Eink.-St.-Ges. und Art. 30 d. Gew.-St.-Ges. vom 19. Mai 1881: Wahlen für die Mitglieder des Einkommen- und Gewerbesteuerausschusses für den Fall, daß der Distriktsrat nicht versammelt sein sollte; in gleicher Voraussetzung

i. § 3 Abs. 3 der Verordn. vom 16. Juni 1888: Wahl eines Mitgliedes zum Zuchtstier-Körausschuß (Web. 19, 98.)

[12]) In einem Ausschreiben der kgl. Kreisregierung von Oberbayern vom 26. Juni 1887 — mit entsprechender Ergänzung abgedruckt Lerm. S. 242 f. — ist eine genaue und übersichtliche Zusammenstellung aller von den Distriktsvertretungen vorzunehmenden verschiedenen Wahlen enthalten, auf welches wir hiemit verweisen.

Zu Art. 17.

[1]) D. h. relativer Stimmenmehrheit; demnach giebt bei Stimmengleichheit auch der Stichentscheid des Vorstandes den Ausschlag. Siehe auch Anm. 3 zu Art. 18.

[2]) Diese Bestimmung bildet eine sehr wichtige Ausnahme von der Regel, daß der Ausschußvorstand die Beschlüsse des Ausschusses zu vollziehen verpflichtet ist, auch wenn er nicht mit denselben persönlich einverstanden ist. Diese Ausnahme kann und darf aber nur eintreten, wenn der Vorstand nach pflichtmäßiger Ueberzeugung annehmen muß, daß durch den Ausschußbeschluß ein Gesetz oder eine Verordnung und zwar eine Verordn. im engeren Sinne, d. h. eine von der Staatsgewalt zur Ergänzung eines Gesetzes und auf Grund gesetzlicher Ermächtigung erlassene Verfügung verletzt ist.

[3]) Diese Vorlage hat also in diesem Falle nicht vom kgl. Bezirksamt, sondern (ausnahmsweise) vom Ausschußvorstande zu erfolgen.

mann (bzw. dessen Stellvertreter) gemäß Art. 12 Abs. 1 d. Ges. den Vorsitz und die Leitung in den — regelmäßig einmal im Jahre stattfindenden — Versammlungen des Distriktsrates, ferner hat er bei den Abstimmungen, soferne Stimmengleichheit vorliegt, die Entscheidung zu geben; im übrigen hat er keine Befugnis mit abzustimmen (Art. 13 Abs. 3). Die Einberufung des Distriktsrates — sowohl zu den ordentlichen als auch zu allenfallsigen außerordentlichen Versammlungen — erfolgt jedoch nicht durch seinen Vorstand, sondern durch die Distriktsverwaltungsbehörde bzw. durch den kgl. Bezirksamtmann als Vorstand dieser Behörde (Art. 12 Abs. 3); dagegen erfolgt die Einberufung des Distriktsratsausschusses durch seinen Vorstand (Art. 18 Satz 1 und Anm. 1 hiezu).

Eine Thätigkeit von ganz besonderer Wichtigkeit und von außerordentlichem Einfluß auf das ganze Werden, Wachsen und Gedeihen des

hebung des angefochtenen Beschlusses nach kollegialer Beratung zu entscheiden und im Falle der Aufhebung unter der Angabe der Gründe die Sache an den Distriktsausschuß zu neuer Beschlußfassung zurückzuweisen [4]) [5]).

Art. 18.

Der Distriktsausschuß versammelt sich nur auf Einladung des Vorstandes [1]). Die Einberufung hat jedoch zu erfolgen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder [2]) des Ausschusses darauf anträgt. —

Die Bestimmungen des Art. 14 gelten auch für den Ausschuß [3]).

[4]) Selbstverständlich darf solchen Falls der Distriktsausschuß nicht auf seinem früheren Beschluß beharren bezw. denselben einfach wiederholen; derselbe hat vielmehr die betr. gesetzliche oder verordnungsmäßige Vorschrift bei Fassung seines neuerlichen Beschlusses zu beachten, soferne er nicht überhaupt von der betr. Angelegenheit ganz abstehen will — vorausgesetzt natürlich, daß dies nach Lage der Sache möglich bezw. gesetzlich zulässig ist.

[5]) Siehe Anm. 3 zu Art. 18.

Zu Art. 18.

[1]) Also nicht des kgl. Bezirksamtmannes als solchen oder des kgl. Bezirksamtes.

[2]) Zu berücksichtigen ist hiebei, daß der kgl. Bezirksamtmann wohl Mitglied des Ausschusses ist (siehe Lerm. S. 90 und bes. S. 93 Anm. 4 a), daß aber hier wie überall, wo eine bestimmte Zahl von Ausschußmitgliedern verlangt wird, nur die nach Art. 2 in den Distriktsrat berufenen und infolge dieser Mitgliedschaft in den Ausschuß abgeordneten Mitglieder zu verstehen sind, (vergl. Lerm S. 93 Anm. 4 a Abs. 2). In Art. 15 Abs. 4 ist auch der Bezirksamts-Vorstand im Gegensatz zu den in Abs. 1 daselbst genannten anderen 4—6 Ausschußmitgliedern als geborener Ausschußvorstand besonders angeführt. Siehe Anm. 7 zu Art. 15.

[3]) Die Beschlüsse des Ausschusses sind ebenso wie die des Distriktsrates zu protokollieren und zwar sowohl die nach Art. 17 Abs. 1 als die nach Art. 25 Abs. 1 gefaßten, wenn auch das Gesetz die Protokollierung nicht ausdrücklich als Voraussetzung für die Giltigkeit der Beschlüsse verlangt. Es kann auch der Ausschuß nicht bestimmen, daß ein Beschluß nicht protokolliert werden soll; ebenso kann auch der Vorstand die Protokollierung nicht verweigern (Siehe Lerm. S. 78 f.). Beschlüsse, welche unter Verletzung des Art. 17 und 18 gefaßt sind, sind ungiltig und unvollziehbar. Siehe auch Lerm. S. 81 Anm. 12.

Bezirkes, die Förderung seiner Wohlfahrt und die Beschaffenheit und den Wert seiner Einrichtungen kommt überhaupt dem Distriktsverwaltungsbeamten als Vorstand des Distriktsratsausschusses zu und zwar ganz speziell in seiner äußeren Wirksamkeit, in der praktischen und faktischen Ausführung der Distriktsrats-Beschlüsse, welche in seine Hände gelegt ist und welche von ihm „unter gleichzeitiger Mitwirkung, Ueberwachung und Kontrolle des Ausschusses" bethätigt werden soll. (Näheres über die diesbezügliche Machtvollkommenheit und Zuständigkeit des Ausschuß-Vorstandes einerseits und des Distriktsausschusses andrerseits siehe Lerm. S. 91). Diese Mitwirkung des Ausschusses

---

Art. 19.

Im Falle der Auflösung des Distriktsrates hat der Distriktsausschuß seine Verrichtungen bis dahin fortzusetzen[1]), wo der Distriktsrat neu gewählt und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt sein wird.

Art. 20.

Neben dem Distriktsausschusse wählt der Distriktsrat mit absoluter Stimmenmehrheit für die Erhebung, Verwendung und Verrechnung des Distriktsgemeindeeinkommens einen Distriktskassier[1]) [2]), welcher von der Distriktsverwaltungsbehörde für sein Amt verpflichtet wird.

Ob und welche Kaution derselbe zu leisten habe, bleibt dem Beschlusse des Distriktsrates anheimgegeben[3]).

Zu Art. 19.

[1]) Der Art. 19 statuiert eine Ausnahme von der Regel, daß der Ausschuß auf die Dauer des Bestehens des Distriktsrates gewählt ist.

Zu Art. 20.

[1]) Der Distriktskassier ist ein Bediensteter des Distrikts, welcher nach ausdrücklicher Bestimmung des Ges. aufgestellt werden muß. Derselbe kann nicht Mitglied des Ausschusses sein (verb.: neben dem Distriktsausschusse), er braucht auch nicht Mitglied des Distriktsrates zu sein, kann es aber sein. Weiteres siehe Text S. 639 f. Der Distriktskassier steht unter der fortgesetzten Kontrolle des Distriktsausschusses, welcher für die richtige Vornahme dieser Kontrolle verantwortlich erscheint. Letztere ist vorzugsweise durch wiederholte Kassavisitationen zu bethätigen. Diese Visitationen sind vom Vorstande mindestens einmal jährlich, außerdem auch während des Jahres öfter unvermutet unter Beiziehung wenigstens eines Ausschußmitgliedes zu vollziehen und ist über die jedesmalige Vornahme ein Protokoll aufzunehmen und von den Visitierenden wie vom Kassier zu unterzeichnen; überhaupt ist analog zu verfahren wie bei den Visitationen der gemeindlichen Kassen. Vergl. hiezu Art. 107 der Gem.-Ordn. und die einschlägigen Anmerkungen, oben S. 501 und Min.-E. vom 12. Oktober 1869 (Web. 8, 382 ff.).

[2]) Nach Art. 16 lit. g hat bei unvorhergesehener Erledigung der Kassiersstelle einstweilen der Distriktsausschuß einen Kassier zu wählen, dessen Bestätigung bei der folgenden Distriktsratsversammlung vorbehalten bleibt. Auch diese einstweilige Wahl muß mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgen.

[3]) Diese Bestimmung ist dem Distriktsrate ausschließlich anheimgegeben, also an eine Regierungsgenehmigung nicht gebunden; der Distriktsrat ist aber demnach auch nicht durch eine genehmigende Regierungsentschließung gedeckt, sondern beim etwaigen Verzicht auf Kautionsbestellung eventuell für den hiedurch der Distriktsgemeinde zugehenden Schaden verantwortlich.

bringt es auch mit sich, daß der Ausschußvorstand verpflichtet ist, die Beschlüsse des Ausschusses — und zwar alle, auch diejenigen, welche nach seiner Anschauung nicht zum Wohle des Distriktes gereichen — in Vollzug zu setzen: es müßte denn sein, daß er nach pflichtmäßiger Ueberzeugung annehmen zu sollen glaubt, daß ein Beschluß des Ausschusses den Gesetzen oder Verordnungen zuwiderlaufe; solchen Falles ist der Ausschußvorstand nicht blos berechtigt, sondern sogar verpflichtet, die Vollziehung des betr. Beschlusses zu vertagen und innerhalb 8 Tagen die betr. Verhandlungen der kgl. Kreisregierung vorzulegen, welch letztere sodann ohne Verzug über die Aufrechthaltung oder Aufhebung des angefochtenen Beschlusses nach kollegialer Beratung zu entscheiden und im Falle der Aufhebung unter Angabe der Gründe die Sache an den Distriktsausschuß zu neuer Beschlußfassung zurückzuweisen hat (Art. 17).

Art. 21.

Der Kassier hat am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres Rechnung zu stellen[1]), welche nach vorausgegangener Revision im Ausschusse[2]) der Beratung des Distriktsrates[3]) (Art. 11 lit. c) unterstellt wird.

Zu Art. 21.

[1]) Diese Rechnungsstellung ist nach dem für die Voranschläge verordneten Schema zu bethätigen. Siehe Min.-E. vom 19. April 1855 „den Vollzug des Distriktsr.-Ges. betr." (Web. 4, 697 und Lerm. S. 227 f.). Weiter ist bei Lerm. S. 229 bis 236 ein von der kgl. Regierung von Mittelfranken auf Grund der Anweisungen der vorgenannten Min.-E. vom 19. April 1855 hergestelltes und entsprechend ergänztes Schema eines Distrikts-Voranschlages zum Abdruck gebracht, auf welches wir ebenso wie auf die Bemerkungen hiezu auf S. 228 hiemit verweisen; desgleichen auf die Min.-E. vom 11. Januar 1870, „die Distriktsarmenpflege betr." (Lerm. S. 245) bezüglich des Bedarfs der Distriktsarmenpflege. Ferner siehe Min.-E. vom 28. Juni 1866 (Web. 8, 394 Anm.)

[2]) Diese erste Revision erfolgt also nicht vom kgl. Bezirksamte, sondern vom Ausschusse, in der Regel von einigen vom Vorstande hiemit betrauten Ausschußmitgliedern oder besser vom Vorstande unter gleichzeitiger Beiziehung eines oder zweier Ausschußmitglieder. Allenfallsige Erinnerungen sind vor der Hinübergabe an den Distriktsrat erst zu beheben. Siehe Text S. 644 f.

[3]) Siehe hiezu Ziff. 3 der Min.-E. vom 14. Oktober 1869 „die Distriktsratsverhandlungen betr." (Web. 8, 394): „Die Vorlage der in Art. 11 lit. c des Distriktsr.-Ges. bezeichneten Rechnungen an den Distriktsrat hat in der Regel erst bei dem ordentlichen Zusammentritt des Distriktsrates in dem dem betreffenden Rechnungsjahre folgenden Jahre stattzufinden. Wird ausnahmsweise aus anderem Anlasse der Distriktsrat gemäß Art. 12 Abs. 2 zu einer außerordentlichen Versammlung berufen, so hat die Rechnungsvorlage an den Distriktsrat schon bei dieser Gelegenheit mitzuerfolgen."

(Dem Distriktsrat kommt die eigentliche Prüfung und Anerkennung bezw. Beanstandung der Rechnung zu.)

Nachdem der Distriktsrat seine Erklärung über die Rechnungen abgegeben hat, sind dieselben sofort an die Kreisregierung behufs ihrer (letzten) Prüfung und Bescheidung in Vorlage zu bringen bezw. ist zuvor die Bereinigung der vom Distriktsrate gegen die Rechnungen erhobenen Beanstandungen herbeizuführen.

Die kgl. Bezirksämter haben übrigens zu überwachen, daß die vom Distrikts-

Gegen diese Regierungsentscheidung kann seitens des Distriktsausschusses die Oberaufsichtsbeschwerde zum kgl. Staatsministerium des Innern eingelegt werden.

Wie bereits oben angedeutet wurde, hat der Distriktsrat neben

---

An der diesfallsigen Abstimmung haben die Mitglieder des Ausschusses keinen Anteil zu nehmen.

Die Rechnung wird sodann samt den Beschlüssen durch die Distriktsverwaltungsbehörde an die Kreisregierung zur schließlichen Prüfung und Bescheidung[4]) vorbehaltlich der Berufung[5]) eingesendet.

Die Rechnungsergebnisse werden durch das Kreisamtsblatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die festgestellten Etats, an deren Einhaltung der Distriktsausschuß und Kassier gebunden und hiefür haftbar sind, bilden die Grundlage für die Verrechnung[6]).

In dem Etat nicht vorgesehene Ausgaben können in dem Falle des Artikels 25 von dem Distriktsausschusse, außerdem nur mit Zustimmung des Distriktsrates angewiesen werden.

---

kassier zu stellenden Rechnungen, sowie die Rechnungen der sämtlichen Distriktsanstalten ihnen rechtzeitig nach Ablauf eines jeden Verwaltungsjahres vorgelegt werden.

Die Rechnungen selbst sind, soweit nicht deren schließliche Prüfung und Bescheidung nach Art. 21 der Kreisregierung zukommt, vorbehaltlich der Erledigung der später vom Distriktsrate allenfalls zu erhebenden Beanstandungen, auch rechtzeitig zu revidieren und zu bescheiden.

[4]) Die Prüfung — und die hierauf erfolgende Bescheidung — der Kreisregierung hat sich vorzugsweise zu beziehen:

a. zunächst auf die rechnerische Richtigkeit der einzelnen Ziffern — Prüfung im Kalkul — und auf das Vorhandensein und die Richtigkeit der Belege,
b. auf die Etatsmäßigkeit der einzelnen Positionen, speziell ob die einzelnen Ausgaben im Etat vorgesehen sind,
c. darauf, ob ebenda die Einnahmen vorgesehen, ob sie ordnungsmäßig erhoben und verrechnet wurden,
d. ob das Grundstockvermögen erhalten bezw. wenn möglich vermehrt, eventuell wieder ergänzt worden ist,
e. ob die Schuldaufnahmen vorschriftsmäßig behandelt, die betr. Summen genehmigt, die Pläne über die Schuldentilgung ordnungsmäßig hergestellt und auch eingehalten wurden,
f. speziell bezüglich des Distriktsarmenwesens, ob die Vorschriften der Min.-E. vom 11. Januar 1870 über die Distriktsarmenpflege (Web. 8, 483; Lerm. S. 245 f.) genau erfüllt sind.

Die von der kgl. Regierung erhobenen Erinnerungen müssen vom Ausschusse bezw. Distriktskassier behoben werden.

[5]) und zwar zum obersten Rechnungshof. Siehe Text S. 648.

[6]) Siehe oben Anm. 1 und die daselbst angeführte Min.-E. vom 19. April 1855. Der genehmigte und bezw. definitiv festgestellte Etat bildet die Grundlage des Haushaltes der Distriktsgemeinde; sowohl der Ausschuß als der Kassier sind an denselben gebunden; siehe hierüber Text S. 651.

Weiter siehe über Beikassierung von Gebührenmarken bei Zahlungen aus der Distriktskasse: Art. 231 bis 235 des Gebührengesetzes oben Bd. I S. 440—445 mit Verordn. vom 15. September 1879 (Web. 13, 559, Ges.- und Verordn.-Bl. 1171), ferner Min.-E. vom 15. Mai 1880 (Web. 14, 445) und § 4 der Min.-Bek. vom 17. September 1879 (Web. 13, 562).

dem Ausschusse auch noch einen Distriktskassier zu wählen, welchem die Besorgung des distriktiven Rechnungswesens obliegt und welcher nach Art. 20 seine Thätigkeit auf die Erhebung, Verwendung und Verrechnung des Distriktseinkommens zu erstrecken hat.

Der Distriktskassier ist Beamter im Sinne des § 359 des Reichs-Str.-Ges.-B., er ist ferner distriktiver Bediensteter und bedarf daher seine Wahl der Bestätigung der kgl. Kreisregierung. Der Distriktskassier wird für sein Amt vom kgl. Bezirksamte verpflichtet; er ist für den durch seine Schuld veranlaßten Schaden sowohl der Distriktsgemeinde einerseits, als auch jedem Dritten andrerseits haftbar. Näheres hierüber siehe Bl. für admin. Pr. Bd. 33, 133 ff., ferner vergl. Art. 89 eventuell auch Art. 60 und 61 und 165 Ziff. I des bayer. Ausführungs-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B., desgl. Art. 50 des Uebergangsvorschriften-Ges. v. 9. Juni 1899, unten Anhang II, Ziff. 3 und 4. Nachträge S. 701.

Art. 22.

Die Sitzungen des Distriktsrates sind öffentlich, soweit diese Oeffentlichkeit dem Staate, einer Gemeinde[1]) oder den einzelnen[2]) nicht nachteilig[3]) zu werden droht[4]).

Die Frage, ob ein solcher die Oeffentlichkeit ausschließender Fall vorliege, wird von dem Distriktsrate in geheimer Sitzung selbst beurteilt und entschieden[5]).

Art. 23.

Die Verhandlungen des Distriktsrates werden durch die Distriktsverwaltungsbehörde der vorgesetzten Kreisregierung vorgelegt[1]) und von dieser in kollegialer Beratung[2]) alsbald beschieden[1]).

Zu Art. 22.

[1]) sei es der Distriktsgemeinde als solcher oder einer zu ihr gehörigen politischen oder Orts-Gemeinde.

[2]) sei es einer physischen oder einer juristischen — zur betr. Distriktsgemeinde gehörigen, d. h. in ihrem Bezirke wohnenden oder mit Grundbesitz oder einem ständigen Gewerbe angesessenen Person.

[3]) sei es daß der Nachteil in einer materiellen oder auch in einer moralischen Schädigung beruhe.

[4]) es genügt also, wenn der Eintritt des Nachteiles nur zu befürchten ist bezw. als nur wahrscheinlich erscheint.

[5]) und zwar endgiltig.

Zu Art. 23.

[1]) Siehe hiezu Min.-E. vom 14. Oktober 1869 Ziff. 1 und 2, besonders aber Min.-E. vom 29. Mai 1878 Ziff. 4 (Web. 12, 291): Die Bezirksämter haben die Verhandlungen unter eingehender Berichterstattung — insbesondere auch über den Vollzug des im Vorjahre ergangenen Bescheides — mit Beilagen und einem nach Klassen ausgeschiedenen Verzeichnisse der Mitglieder des Distriktsrates an die vorgesetzten Kreisregierungen einzusenden und es haben die letzteren die Bescheidung der eingehenden Verhandlungen derart zu beschleunigen, daß solche bis Ende Januar des folgenden Jahres beendigt ist.

[2]) Eine nicht auf Grund kollegialer Beratung ergangene diesbezügliche Entschließung wäre ungiltig, vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 13, 398.

Bezüglich der Frage, ob der Kassier Kaution — und in welcher Höhe — zu leisten hat, ferner ob und welche Vergütungen ihm aus Distriktsmitteln zu gewähren sind, hat der Distriktsrat zu beschließen (Art. 20 Abs. II und Art. 26 Abs. II); selbstverständlich können diese Punkte auch durch Vertrag zwischen dem Distriktsrate bezw. der Distriktsgemeinde und dem Distriktskassier geregelt werden.

Zum Distriktskassier kann auch eine Persönlichkeit gewählt werden, welche dem Distriktsrate nicht angehört; andrerseits wird der zum Kassier Gewählte hiedurch nicht Mitglied des Distriktsrates; auch sind Distriktsratsmitglieder nicht verpflichtet, die auf sie gefallene Wahl als Distriktskassier anzunehmen; desgleichen kann der Distriktskassier zur Beibehaltung seiner Stelle nicht gezwungen werden, er kann dieselbe vielmehr — natürlich nach erfolgter Rechnungsablegung — jederzeit niederlegen und ist dabei auch nicht an die Dauer der Wahlperiode gebunden. Andrerseits kann der Distriktskassier jederzeit vom Distriktsrate — und, soferne dieser nicht versammelt ist, einstweilen bis zu dessen Tagung in provisorischer Weise durch den Distriktsausschuß — seiner Stelle enthoben werden.

Die Entschließung der Kreisregierung wird den Mitgliedern des Distriktsrates und jeder beteiligten Gemeinde[3]) durch die Distriktsverwaltungsbehörde eröffnet.

Gegen einen von der Kreisregierung bestätigten Beschluß des Distriktsrates findet keine Berufung statt[4]).

Jeder beteiligten Gemeinde[5]) und jedem der in Art. 2 lit. b bezeichneten Mitglieder[6]) des Distriktsrates steht die Befugnis zu, die Berufung gegen die Entschließung der Kreisregierung an das Ministerium des Innern[7]) zu ergreifen[8]); dem Distriktsausschusse in denjenigen Fällen, in welchen Beschlüsse des Distriktsrates von der Kreisregierung nicht bestätigt werden.

---

[3]) d. h. jeder Gemeinde und jedem Besitzer eines ausmärkischen Bezirkes. Hiezu Min.-E. vom 5. Oktober 1882 Ziff. 3, siehe Text S. 675 f.

[4]) Dieser Abs. III ist lediglich aus Irrtum in das Gesetz gekommen (bezw. vom Entwurfe her stehen geblieben) und ist ohne Bedeutung.

[5]) d. h. jeder Gemeinde im Distrikte (siehe Anm. 3). Den politischen Gemeinden stehen in Bezug auf das Berufungs- oder Beschwerderecht die Besitzer ausmärkischer Bezirke gleich, da sie eben auch Mitglieder des Distriktes sind (siehe auch Anm. 3, ferner Lerm. S. 111 Abs. 1 und S. 113 bis 116 Anm. 5, dagegen Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 12, 8 Abs. 1).

Vergl. ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 11, 455 Abs. 2.

[6]) Diesen ist das kgl. Staatsärar dann beizuzählen, d. h. dem kgl. Staatsärar steht ein Berufungsrecht dann, aber auch nur dann zu, wenn es nach Maßgabe seiner in Vormerkung geführten Grundsteuer zu den höchstbesteuerten Grundbesitzern im Distrikte mit ein Achtel der Zahl der Vertreter der Gemeinden gehört (und zwar gleichviel, ob der Grundbesitz des kgl. Aerars einem Gemeindebezirke zugeteilt ist oder nicht): Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 12, 8 Abs. 2.

[7]) Siehe Art. 38 Abs. 2 — vorbehaltlich jedoch der Bestimmung in Art. 10 Ziff. 1 des Verw.-Ger.-Hofs-Gesetzes. Hierüber siehe Anm. 1 bei Art. 38, ferner unten Anm. 10.

[8]) Bezüglich der Beschwerdefrist siehe Art. 38 Abs. 1.

Nach Art. 21 Abs. 1 hat der Distriktskassier am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres d. i. des Kalenderjahres Rechnung zu stellen. Diese Rechnung geht zuerst zur Revision an den Distrikts-Ausschuß (nicht an das kgl. Bezirksamt). Der Ausschuß hat die Revision der Distriktsrechnung in ähnlicher Weise zu bethätigen, wie das kgl. Bezirksamt diejenigen der Landgemeinden oder in Städten das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten diejenigen der Stadtgemeinden. Der kgl. Bezirksamtmann soll daher auch als Ausschußvorstand diese Rechnung nicht allein für sich revidieren, sondern auch noch andere Mitglieder des Ausschusses zur gründlichen Revision mit heranziehen und die Resultate dieser eingehenden Prüfung — zumal wenn sich Bedenken ergeben oder Beanstandungen zu erheben sind — durch den Beschluß des gesamten Ausschusses genehmigen bezw. feststellen lassen. Die also revidierte Rechnung ist — nachdem zuvor auch allenfallsige

---

Die Beschwerdeausführung ist bei der Distriktsverwaltungsbehörde einzureichen [9]) und von dieser ungesäumt mit den Verhandlungen einzubefördern [10]).

Art. 24.

Den Berufungen kömmt aufschiebende Wirkung nicht zu, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet [1]).

Art. 25.

Ist in einzelnen Fällen [1]) die Ergreifung augenblicklicher Maßregeln

---

[9]) Ist jedoch nach Art. 10 Ziff. 1 des Verw.-Ger.-Hof-Gesetzes der Verwaltungsgerichtshof zuständig, so ist die Beschwerde an den letzteren bei der kgl. Kreisregierung einzureichen, welche die beschwerende Verfügung erlassen hat. Siehe vorstehende Anm. 7, ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 3, 299 unten bei Art. 38 Anm. 1.

[10]) Zu Art. 23 siehe folgende Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 12, 299: Gegen die nach zulässigem Ermessen erfolgte Nichtgenehmigung eines Distriktsratsbeschlusses seitens der kgl. Kreisregierung besteht, auch wenn sie mittelbar zu einer Belastung der Distriktsgemeinde führen kann, kein Recht der Beschwerde an den kgl. Verw.-Ger.-Hof.

Zu Art. 24.

[1]) Es kommt also den Berufungen in der Regel eine aufschiebende Wirkung zu; ausnahmsweise wird aber der Vollzug der angefochtenen Entschließung dann nicht sistiert, wenn infolge dieser Sistierung eine Gefahr, sei es für die allgemeine Wohlfahrt oder auch nur für das Interesse der Distriktsgemeinde entstehen würde; solchen Falles hat daher die kgl. Regierung das Recht, andrerseits auch die Pflicht, ihre Entschließungen sofort in Vollzug setzen zu lassen, ohne Rücksicht auf die erhobene Beschwerde und deren allenfallsigen Erfolg.

Zu Art. 25.

[1]) Bei der Auslegung des Art. 25 ist vor allem daran zu denken, daß er eine Ausnahmsbestimmung enthält und daher strictissime zu interpretieren ist. Es muß sich also wirklich um Maßregeln handeln, welche augenblicklich d. h. unverzüglich getroffen werden müssen, um dringende d. h. unmittelbar bevor-

Erinnerungen möglichst behoben oder klargestellt sind — mit den etwa vorhandenen diesbezüglichen Verhandlungen an den Distriktsrat zu geben und zwar nach Ziff. 3 der Min.=E. vom 14. Oktober 1869 (siehe Art 21 Anm. 2 und 3) in der Regel erst bei dem ordentlichen Zusammentritte des Distriktsrates in dem dem betreffenden Rechnungsjahr folgenden Jahre. Nach Art. 11c (mit 21 Abs. 1) steht dem Distriktsrate die zweite Prüfung und bezw. auf Grund dieser Prüfung die Anerkennung oder Beanstandung der Distriktskasse=Rechnung sowohl als der Rechnungen aller Distriktsanstalten zu, wie überhaupt bezüglich der letztgenannten Rechnungen ebenso wie bezüglich derjenigen der Distriktsarmenpflege alle für das Distriktskassa-Rechnungswesen gegebenen Bestimmungen die gleiche Anwendung zu finden haben. Bei den Abstimmungen des Distriktsrates über Anerkennung oder Beanstandung von Rechnungen, welche der ersten Revision des Distrikts=

---

zur Abwendung dringender Gefahren oder erheblicher Nachteile erforderlich, so steht dem Distriktsausschusse die Befugnis zu, die erforderlichen Leistungen innerhalb der Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses sogleich zu beschließen.[1] [2])

Die Genehmigung des Distriktsrates muß bei seiner nächsten[3]) Versammlung eingeholt werden[4]). Zu diesem Zwecke ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt.

Die Nichtgenehmigung kann auf das gemäß Absatz 1 des gegenwärtigen Artikels bereits Vollzogene nicht erstreckt werden.[5])

---

stehende Gefahren oder erhebliche Nachteile für den Distrikt oder seine Mitglieder zu beseitigen. Die Mitglieder des Distriktsausschusses sind haftbar, wenn durch ungesetzmäßige Ausdehnung des Art. 25 dem Distrikte Schaden zugefügt wird; speziell bezieht sich diese Haftung auch darauf, daß vom Distriktsausschusse nicht mehr beschlossen bezw. genehmigt wird, als nötig ist, und daß das gegebene Bedürfnis nur soweit befriedigt wird, als es unabweisbar ist.

[2]) Diese Genehmigung bzw. Gewährung derartiger unvorhergesehener Mittel nach Art. 25 darf nur durch Ausschußbeschluß geschehen, niemals durch den Ausschußvorstand allein. Letzterer ist allerdings befugt, hierauf Antrag zu stellen, und wenn der Ausschuß das Nötige verweigert, entweder eine außerordentliche Versammlung des Distriktsrates nach Art. 12 Abs. 2 zu veranlassen oder sich gemäß Art. 17 Abs. 1 an die Aufsichtsstelle zu wenden.

[3]) d. h. ordentlichen oder regelmäßigen Jahresversammlung, soferne nicht wenigstens die Hälfte der Ausschußmitglieder (der Vorstand nicht mitgerechnet) auf eine außerordentliche Distriktsratsversammlung Antrag stellt. Für letzteren Fall siehe Art. 12 Abs. 2.

[4]) Auch die nach Art. 25 zu fassenden Distriktsratsbeschlüsse unterliegen der Prüfung und Genehmigung der Aufsichtsstelle nach Art. 28. Siehe jedoch Anm. 5.

[5]) Was also zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren oder Nachteile im Sinne des Abs. 1 bereits geleistet wurde, muß — jedoch vorbehaltlich der allenfallsigen Haftbarmachung des Ausschusses (siehe Anm. 1) bzw. der hiefür verantwortlichen Mitglieder desselben — vom Distrikte übernommen werden. Vergl. noch vorstehende Anm. 4.

ausschusses unterliegen, dürfen sich natürlich die Mitglieder dieses Ausschusses nicht beteiligen. (Art. 21 Abs. 2.)

Die endgiltige, definitive Prüfung und Verbescheidung der distriktiven Rechnungen erfolgt — vorbehaltlich jedoch der Berufung — erst durch die vorgesetzte kgl. Kreisregierung. An diese sind daher nach der Beschlußfassung des Distriktsrates die Rechnungen mit den gesamten Verhandlungen durch das kgl. Bezirksamt in Vorlage zu bringen. (Art. 21 Abs. 3.)

Art. 26.

Die Mitglieder des Distriktsrates verrichten ihr Amt unentgeltlich.

Den Mitgliedern des Ausschusses und dem Kassier können von dem Distriktsrate angemessene Vergütungen aus Distriktsmitteln bewilligt werden.

Art. 27.[1])

In Bezug auf die Bestreitung der Distriktslasten[2]) kommen insbesondere folgende Vorschriften zur Anwendung:

a. jede Distriktsgemeinde ist verbunden, alle Leistungen zu bestreiten, welche ihr nach Gesetz[3]), besonderen Rechtstiteln[4]) oder infolge der Beschlüsse des Distriktsrates[5]) obliegen;

b. als gesetzliche[3]) Distriktslasten sollen insbesondere[1])[3]) angesehen und behandelt werden:

Zu Art. 27.

[1]) Die Aufzählung des Art. 27 ist keine erschöpfende; siehe hiezu noch Art. 25, 26 Abs. 2, 28, 29, 36 des Distr.-Ges., Art. 38 und 39 des Armenges., Art. 6 des Uferschutzges. vom 28. Mai 1852 (Web. 4, 453); ferner Text S. 663 ff. Nr. 3 lit. a bis f.

[2]) Distriktslasten nach Art. 27 sind „alle diejenigen Leistungen, welche der Distriktsgemeinde nach Gesetz oder nach besonderen Rechtstiteln oder infolge der Beschlüsse des Distriktsrates obliegen" (Art. 27 Abs. 1 lit. a). Siehe Text S. 657 ff. und Lerm. S. 120 ff.

[3]) Zu den gesetzlichen Distriktslasten gehören nicht blos die unter lit. b Ziff. 1 bis 7 aufgeführten, sondern auch die in obenstehender Anm. 1 (bzw. Text S. 663 ff. Nr. 3 lit. a bis f) benannten, durch andere gesetzliche Vorschriften auferlegten Verbindlichkeiten. Weiter haben die Distrikte auch diejenigen Ausgaben zu bestreiten, welche sich aus ihrer Geschäftsführung ergeben (siehe hiezu auch Art. 26 Abs. 2, ferner unten Anm. 5).

[4]) Hieher gehören alle Verbindlichkeiten, welche nicht durch Gesetz, sondern auf Grund sonstiger privat- oder öffentlich rechtlicher Verpflichtungsverhältnisse für die Distriktsgemeinde entstanden sind, auch die freiwillig durch eigene Beschlußfassung übernommenen. Vergl. Lerm. S. 121 f. Anm. 1.

[5]) Siehe hiezu Art. 26 Abs. 2 und 29 Abs. 1 d. Ges., auch oben Anm. 3 a. E.; ferner unten Anm. 15 lit. a u. b. Besonders gehören hieher die Kosten für Unterhaltung der nach Beschluß des Distriktsrates und mit Genehmigung der Regierung geschaffenen Distriktsanstalten oder distriktiven Einrichtungen.

Unter „Distriktsanstalten" sind zu verstehen: „bleibende Einrichtungen der Distriktsgemeinden zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Zwecke, die — wenn möglich — allen, jedenfalls aber einer Mehrzahl der Distriktsgemeinde-Mitglieder (d. h. der zum Distrikt gehörigen Gemeinden oder ausmärkischen Bezirke) in der Art zu gute kommen sollen, daß durch sie öffentliche bzw. gemeindliche

Bei dieser Prüfung und Verbescheidung der Distrikts-Rechnungen durch die vorgesetzte Staatsaufsichtsstelle haben die Bestimmungen, welche für das Staatsrechnungswesen zu beachten sind, in Betracht

1) die Verzinsung und Tilgung der Distriktsgemeindeschulden;[6])
2) die Ergänzung des Grundstockvermögens der Distriktsgemeinde;[7])
3) die Unterhaltung[8]) bestehender oder künftig neu entstehender Distriktsanstalten;[8])
4) die Anlegung und Unterhaltung von Distriktsstraßen;[9])
5) die Beischaffung und Erhaltung der zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Feuerlöschmaschinen;[10])
6) die Kosten des Unterrichts der Schülerinnen der Entbindungskunst;[11])

Bedürfnisse befriedigt werden, welche zu befriedigen gleichmäßig im Interesse der an der betr. Einrichtung Beteiligten gelegen ist. (Z. B. Distriktskrankenhaus, Kinderasyle, Feuerhaus, Feuerlöschmaschinen, Wasserleitung, Schulhaus 2c. 2c.) Vergl. Lerm. S. 143, siehe ferner Lerm. S. 122 Anm. 2, weiter auch nachstehende Anm. 8.

[6]) Siehe hiezu Art. 11 lit. d (ferner Art. 27 lit. b Ziff. 2 und Art. 30 Abs. 1 lit. a). Die Beschlußfassung über Aufnahme von Passivkapitalien steht nur dem Distriktsrate, nicht dem Ausschusse zu, letzterer hat nach Art. 16 lit. a nur die Leitung der Vermögensverwaltung, jedoch keine Befugnis zur Verfügung über die Substanz des Vermögens.

[7]) Vergl. vorstehende Anm. 6.

[8]) Die Unterhaltung der einmal eingerichteten Distriktsanstalten ist eine gesetzliche Last, dagegen ist die Herbeiführung bzw. Einführung einer solchen Anstalt dem freien Ermessen des Distriktsrates (Art. 29 Abs. I) anheimgegeben. Siehe jedoch Text S. 662 lit. g. Speziell über „Distriktsspar- und Vorschußkassen" siehe Lerm. S. 144 Anm. 2; weiter über Naturalverpflegungsstationen die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 14, 26 unten Anm. 15 lit. i. Unter den „distriktiven Anstalten" im Sinne des Art. 8 Ziff. 23 des Verw.-Ger.-Hofes sind nicht blos die Distriktsanstalten im engeren Sinne (siehe oben Anm. 5) sondern alle Einrichtungen der Distriktsgemeinde zu verstehen, bezüglich welcher zwischen dem Distrikte einerseits und den zum Distrikte gehörigen Gemeinden (und Besitzern ausmärkischer Bezirke) andrerseits Rechte und Verbindlichkeiten öffentlich-rechtlicher Art überhaupt begründet sind bzw. begründet sein können. Siehe Lerm. S. 122 f. Anm. 2 Abs. 3 a. E. und Abs. 4 und 5. Vergl. auch Anhang II Nachträge Ziff. 5 unten S. 701 bezüglich der Distriktssparkassen.

[9]) Hiezu siehe die ganz besonders bemerkenswerte Abhandlung über Distriktsstraßen bei Lerm. S. 126 bis 142; ferner vergl. die Abhandlung über öffentliche Wege speziell Gemeindewege und Ortsstraßen oben § 99 S. 328 ff., desgl. unten Text S. 667 ff.

Endlich siehe über „Distriktsstraßen" noch Art. 28 Abs. 1 und Anm. hiezu; desgl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes unten Anm. 15 lit. b.

[10]) Bei der erfreulichen Entwicklung des freiwilligen Feuerlöschwesens können die Distrikte dieser Verpflichtung vielfach dadurch nachkommen, daß sie den in den einzelnen Gemeinden bestehenden Feuerwehren Unterstützungsbeiträge gewähren. S. Lerm. S. 124 f. Anm. 10. Auf Grund der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen muß es als sehr wünschens- und erstrebenswert erachtet werden, die Feuerwehren in den von Ueberschwemmungen mehr bedrohten Gebieten zugleich als Wasserwehren auszubilden und einzurichten und dieselben mit den hiezu besonders nötigen Requisiten z. B. Kähnen 2c. zu versehen.

[11]) Vergl. hiezu § 6 Abs. 4 der Verordn. vom 23. April 1874 (Web. 10, 268.)

zu kommen. Es gehen daher die Berufungen gegen die endgiltigen Beschlüsse der Kreisregierungen nicht (vgl. Art. 38 Abs. 2) an das kgl. Staatsministerium des Innern, sondern an den obersten Rechnungshof. (Seydel Bd. 2, 705 Note 29.) Den kgl. Kreisregierungen liegt daher ferner auch nicht blos die kalkulatorische und ziffernmäßige Prüfung der einzelnen Positionen unter gleichzeitiger Prüfung des wirklichen Vorhandenseins und der Richtigkeit der nötigen Belege ob,

---

7) die Unterhaltsbeiträge für die nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze oder Verordnungen angestellten Tierärzte.[12])

Ueber die Art und Weise der Erfüllung der unter Ziffer 1—7 aufgezählten Verbindlichkeiten[13]) beschließt[14]) nach Maßgabe des Art. 23 der Distriktsrat.[14])[15])

---

[12]) Siehe § 14 (mit § 7) der Verordn. vom 20. Juli 1872 (Web. 9, 470 und 468) das Civilveterinärwesen betr. und Min.-E. vom 25. November 1872 (Web. 9, 588 f.), ferner Min.-E. vom 1. Januar 1888 über die öffentliche Ausschreibung von Distriktstierarztstellen (Web. 9, 589, Anm. *). Ein (dem öffentlichen Rechte angehöriges) Dienstverhältnis zwischen einem als „Distriktstierarzt" angestellten Tierarzt und der betr. Distriktsgemeinde wird nur dann begründet, wenn hiebei von dem betr. Tierarzte im Interesse der zum Distrikte gehörigen Viehbesitzer bzw. im Interesse des Distriktes die unentgeltliche Besorgung von Geschäften, für deren Ausführung seitens der Staatskasse keine Zahlung geleistet wird, zugleich mit übernommen worden ist. Siehe Bl. für admin. Pr. 28, 204.

[13]) Vergl. oben Anm. 3.

[14]) Diese Beschlußfassung des Distriktsrates erfolgt also vorbehaltlich der Bescheidung der kgl. Kreisregierung als Staatsaufsichtsstelle gemäß Art. 23 Abs. 1. In dieser Eigenschaft als Aufsichtsstelle hat aber die kgl. Regierung ausschließlich nur darauf zu sehen, daß vom Distriktsrate bei der Bestimmung der Art und Weise der Erfüllung d. h. bei der Festsetzung der zur Erfüllung der den Distriktsgemeinden obliegenden Pflichten nötigen Auflagen und bei der Beischaffung der hiezu erforderlichen Deckungsmittel das Gesetz nicht verletzt wird. Innerhalb des vom Gesetze gegebenen Rahmens jedoch hat der Distriktsrat ganz allein — und ohne Einmischung einer Staatskuratel — zu beschließen, in welcher Art und Weise die betr. Deckungsmittel aufzubringen sind bezw. — wenn zu außerordentlichen Deckungsmitteln geschritten werden muß — ob ein Darlehen aufgenommen werden, ob statt Geld zu Naturalleistungen gegriffen, ferner ob die Beitragsquoten für alle Gemeinden gleichmäßig oder ob gemäß Art. 32 dieselben für die einzelnen Gemeinden verschieden abgestuft werden sollen ꝛc. ꝛc. Vergl. Lerm. S. 125 Anm. 16.

[15]) Zu Art. 27 sind vielfache Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes ergangen:

a. Abs. I lit. a Bd. 5, 203: Distriktsratsbeschlüsse verpflichten zwar den Distrikt insoferne, als die Ausführung dieser Beschlüsse, wenn sie aufsichtlich genehmigt sind, durch die Aufsichtsbehörden in Vollzug gesetzt werden kann, dieselben sind aber einseitiger Natur und verpflichten für sich allein den Distrikt Dritten gegenüber in keiner Weise.

b. Zu Abs. 1 lit. a und lit. b Ziff. 4 Bd. 2, 633: In der einer Distriktsgemeinde durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde gemachten Auflage von Leistungen, welche sich ausschließlich auf die Art und Weise der Anlage und Unterhaltung einer anerkannten Distriktsstraße beziehen, kann nicht die Auferlegung einer gesetzlich nicht begründeten Last im Sinne des Art. 10 Ziff. 1 des Verw.-Ger.-Hofes erblickt werden.

Zur Entscheidung der Frage, ob eine solche Leistung im Interesse des Verkehrs notwendig und nach den in Betracht kommenden Umständen angemessen sei, ist der Verw.-Ger.-Hof nicht zuständig.

c. Zu Abs. 1 lit. b Ziff. 4: Bd. 3, 637: Das Schneeräumen auf den Distriktsstraßen bildet einen Bestandteil der den Distriktsgemeinden obliegenden Straßenunterhaltung und zählt nicht zu den allgemeinen Staatslasten der Sicherheitspolizei.

d. Zu Abs. 1 lit. b Ziff. 4: Bd. 5, 301: Zur Bescheidung der Beschwerde gegen die Entschließung einer kgl. Regierung Kammer des Innern, wodurch einem Distriktsratsbeschlusse, eine bestehende Distriktsstraße fernerhin nicht mehr zu unterhalten, die Genehmigung versagt wurde, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig, weil es sich hier nicht um Auferlegung einer Last handelt, sondern um Befreiung von einer solchen. (Siehe auch Art. 28 Anm. 10.)

e. Zu Abs. 1 lit. b Ziff. 4 Bd. 2, 667: Die Unterhaltung der in dem Bezirke einer unmittelbaren Stadtgemeinde gelegenen Fortsetzung einer Distriktsstraße ist eine dieser Gemeinde gemäß Art. 38 Abs. I der Gem.-Ordn. obliegende Verpflichtung.

f. Zu Abs. 1 lit. b Z. 4 Bd. 3, 157: Die Unterhaltung und im Bedarfsfalle Neuanlegung von Distriktsstraßenstrecken, welche zugleich als Ortsstraßen dienen, mit den dazu gehörigen Brücken obliegt dem Distrikte und nicht der beteiligten politischen Gemeinde oder Ortschaft, soferne nicht eine Verpflichtung der letzteren durch einen besonderen Rechtstitel begründet ist ɿc.

g. Zu Abs. 1 lit. b Ziff. 4 (ferner zu Art. 28 und 30 Abs. 2) Bd. 6, 219: Bei Prüfung der Frage, ob die Uebernahme der Straßen auf den Distrikt als eine gesetzlich begründete Belastung des Distriktes angesehen werden kann, ist, insoferne jene Uebernahme nicht auf Grund besonderer Rechtstitel oder infolge von früheren in Kraft bestehenden Beschlüssen erfolgt ist, die Erwägung maßgebend, ob es sich um eine Leistung handelt, die dem Distrikte nach Art. 28 Abs. 1 obliegt, oder ob, insoferne nur eine fakultative Leistung in Frage steht, die Uebernahme nach den desfallsigen Kriterien des Gesetzes zulässig erscheint.

h. Weiter siehe noch zu Abs. 1 lit. b Ziff. 4: Bd. 4, 496 über die Pflicht zur Abänderung von Distriktsstraßen, welche gleichfalls unter Art. 27 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 fällt; hiezu Bd. 7, 244, weiter Bd. 7, 218; Bd. 8, 301, und hiezu Bd. 16, 197 unten unter lit. k (Aufstellung eines Distriktstechnikers für die Distriktsstraßen); Bd. 2, 111 (Bestreitung der Baupflicht an einer Distriktsstraße; Kompetenz nach Art. 8 Ziff. 34 des Verw.-Ger.-Hof-Ges.) hiezu auch Bd. 2, 413, endlich Bd. 12, 225 unten bei Art. 28 Anm. 2.

i. Weiter siehe noch zu Abs. 1 lit. a und lit. b Ziff. 3 Bd. 14, 26: Bei Errichtung von Naturalverpflegsstationen durch die Distriktsvertretung zu dem Zwecke, fremden mittellosen Wanderern Naturalverpflegung gegen Arbeitsleistung zu gewähren, handelt es sich um eine in den Wirkungskreis der distriktiven Armenpflege fallende Angelegenheit. Die Unterhaltung einer solchen von dem Distrikte mit Genehmigung der kgl. Regierung auf die Dauer gegründeten Einrichtung bildet in so lange eine dem Distrikte gesetzlich obliegende Leistung, als nicht deren Wiederaufhebung vom Distrikte mit Zustimmung der kgl. Kreisregierung beschlossen worden ist.

k. Endlich zu Absatz 1 lit. b Ziff. 4 Bd. 16, 197: Wenn durch die zuständige Verwaltungsbehörde festgestellt ist, daß zur ordnungsmäßigen Instandhaltung einer Distriktsstraße die Aufstellung eines weiteren Distriktswegmachers notwendig ist, so liegt in Bezug auf diesen Aufwand keine dem freien Ermessen des Distriktsrates anheimgegebene Leistung, sondern eine an sich aufsichtlich erzwingbare Verpflichtung nach Art. 27 Abs. 1b Ziff. 4 des Distriktsrats-Ges. vor. (Vergl. auch Bd. 8, 301, siehe oben lit. h).

sie haben vielmehr dieselbe auch darauf zu erstrecken, daß die ein schlägigen Ziffern, speziell die Ausgabeziffern, etatsmäßig, daß sie also genehmigt und auf Grund dieser Genehmigung in den Etat der Distriktsgemeinde eingesetzt sind, daß ferner die Einnahmen gehörig eingehoben und verrechnet, daß besonders das Grund- oder Stammvermögen des Distriktes erhalten und bezw. gesichert ist, daß die Schuldentilgungspläne genau eingehalten werden, speziell die Schuldentilgung planmäßig erfolgt, daß das distriktive Vermögen, besonders die distriktiven Armenfonds thunlichst gemehrt und ihrer Bestimmung erhalten bleiben rc. (Die einzelnen Verordnungen und Min.-Entschl., welche besonders für das distriktive Rechnungswesen inkl. Armenpflege in Betracht kommen, siehe in der Anm. 3 u. 4 lit. f. zu Art. 21.)

Nach definitiver (letztinstanzieller) Festsetzung werden die distriktiven Rechnungsergebnisse durch das Kreisamtsblatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht (Art. 21 Abs. 4).

Die Grundlage für die Verrechnung, also für das gesamte Rechnungswesen des Distriktes ist nun aber durch die **Etats** oder die jährlichen **Voranschläge** der Distriktsgemeinde gegeben. Ganz

---

Art. 28.

Als Distriktsstraßen sollen[1]) nur jene Straßen erklärt werden,[1]) [2])

Zu Art. 28.

[1]) (oder dürfen) d. h. einerseits **darf** die Distriktsgemeinde (oder gegebenen Falles an ihrer Stelle die Staatsaufsichtsstelle) nur solche Straßen oder Wege zu Distriktsstraßen erheben, welche die in Art. 28 angeführte Eigenschaft (siehe Anm. 3) besitzen, andrerseits soll aber auch die Staatsaufsichtsstelle befugt sein, solche Straßen oder Wege als Distriktsstraßen zu erklären bezw. deren Anlegung und Unterhaltung anzuordnen, wenn auch der Distriktsrat hiemit nicht einverstanden ist. Siehe Art. 28 Abs. II und Text S. 668 f.

Wie aber die Gemeindewege nur durch **Erklärung** als solche zu Gemeindewegen werden, so wird in gleicher Weise ein (öffentlicher) Weg zur Distriktsstraße **nur** durch die **ausdrückliche** Erklärung, daß er **Distriktsstraße sein soll**. Durch die einfache bloße Thatsache, daß der Weg vom Distrikte unterhalten wird oder daß er faktisch einem nach Art. 28 geeigenschafteten Verkehr entspricht, wird dieser Weg nicht zur Distriktsstraße, sondern **nur** durch die **Erklärung** als **solche** Straße, welch erstere demgemäß auch in jeder Beziehung entscheidend ist. Diese Erklärung erfolgt durch Beschluß des Distriktsrates; dieser Beschluß ist nach Art. 23 von der vorgesetzten Staatsaufsichtsstelle zu genehmigen. Weigert sich der Distriktsrat, eine Straße oder einen Weg, bei welchem alle Voraussetzungen des Art. 28 gegeben sind, zur Distriktsstraße zu erklären bezw. einen solchen Weg unter gleichen Voraussetzungen als Distriktsstraße anzulegen und zu unterhalten, so erfolgt die betr. Erklärung durch Verfügung der Staatsaufsichtsstelle.

[2]) Auch die vor dem Distriktsr.-Ges. vorhandenen sogenannten Konkurrenzstraßen (bisherigen Distriktsstraßen) gingen mit dem Inslebentreten des Distriktsr.-Ges. auf den neugebildeten Distrikt nicht ohne weiteres über, **sondern nur im Wege rechtsförmlicher Beschlußfassung des Distriktsrates**. Derartige Distriktsratsbeschlüsse beziehen sich ferner auf die übernommenen Straßen nur in demjenigen Bestande, den dieselben im Zeitpunkte der Beschlußfassung innehatten und erstrecken sich insbesondere nicht auf Objekte, welche nicht schon bis dahin als Bestandteil oder Zubehör der betreffenden Straßen anerkannt waren Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 12, 225 ff.

ebenso wie für den Haushalt einer politischen Gemeinde bilden die Voranschläge auch die Grundlage für den Distriktshaushalt. An die Etats sind daher sowohl der Kassier als der Distriktsausschuß strenge gebunden und haften Ausschußmitglieder wie Kassier für die strikte Einhaltung derselben; ganz speziell erstreckt sich die Haftung des Kassiers auch darauf, daß er Zahlungen nicht leistet, für welche Mittel im Etat nicht vorgesehen sind. Die Zahlungsanweisungen erfolgen nach Art. 16 lit. c. durch den Ausschuß. Der letztere darf daher — abgesehen von dem Falle des Art. 25 mit Art. 21 Abs. 6 — nur Anweisungen

---

welche einen über die nachbarliche Verbindung einzelner Gemeinden erheblich hinausgehenden Verkehr zu vermitteln bestimmt oder geeignet sind.[3][4][5][6][7][8][9][10][11][12]

---

[3]) Die Frage, ob im einzelnen Falle bei einer Straße oder einem Wege „ein über die nachbarliche Verbindung einzelner Gemeinden erheblich hinausgehender Verkehr" anzunehmen ist, läßt sich nicht allein aus dem Umstande beantworten, ob oder daß der betreffende Weg mehreren Gemeinden dient und seine Unterhaltung in deren Interesse gelegen ist, sondern es muß hiezu auch noch der weitere Umstand treten, daß dieser Weg durch diesen Verkehr zwischen diesen mehreren Gemeinden in einer Weise in Anspruch genommen wird und demgemäß eine Belastung aufweist, welche über die bei bloßen Gemeindeverbindungswegen übliche um ein Erhebliches hinausgeht. Ob die betreffenden Gemeinden, zwischen welchen sich dieser Verkehr bewegt, zum Distrikte gehören, ist nicht maßgebend. Dieser Verkehr muß sich nur innerhalb des Distriktes und auf der betreffenden den Distrikt durchschneidenden oder berührenden Strecke bewegen. Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **15**, 220: Im Sinne des Art. 28 des Distriktsr.-Ges. ist bei Bemessung der Verkehrsbedeutung eines als Distriktsstraße zu erklärenden Weges auch der Umstand in Betracht zu ziehen, ob sich dessen Zweckbestimmung auf die Verkehrsbeziehungen der von ihm berührten Ortschaften beschränkt, oder ob derselbe auch einen weiteren Verkehr der auf ihm verfrachteten Güter zu vermitteln bestimmt oder geeignet ist. „Die ganze Tendenz des Gesetzes über die Distriktsräte geht dahin, für Einrichtungen, die über die Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden erheblich hinausgehen, den leistungsfähigeren Verband der Distriktsgemeinde heranzuziehen", so z. B. für die — wenn auch den Distrikt nur auf kurzer Strecke berührenden — Zufuhrstraßen zu einer Eisenbahnstation, welche dadurch gewissermaßen zum Handelsweg für das betreffende Produkt, den betreffenden Handelsartikel wird z. B. Straßen von Steinbrüchen oder von ergiebigen Nutzholzwäldern, größeren Ziegeleien, Cementwerken rc. zur Eisenbahn. Doch geben solche Faktoren in der Regel nicht allein für sich den Ausschlag, sondern sie sind nur — neben anderen — auch mit entsprechend zu berücksichtigen.

[4]) Bei der Frage, ob eine schon bestehende Straße zur Distriktsstraße erhoben oder ob überhaupt eine Distriktsstraße neu angelegt werden oder endlich ob ein als Distriktsstraße bisher behandelter öffentlicher Weg dieser Eigenschaft wieder entkleidet werden soll, entscheidet der Distriktsrat bezw. gegebenen Falls die Staatsaufsichtsstelle nach freiem Ermessen: diese Frage ist also eine solche des freien administrativen Ermessens. Insbesondere steht den beteiligten Gemeinden ein verwaltungsrechtlich verfolgbarer Rechtsanspruch darauf nicht zu, daß Gemeindeverbindungswege, welche einen über die nachbarliche Verbindung einzelner Gemeinden erheblich hinausgehenden Verkehr zu vermitteln bestimmt oder geeignet sind, zu Distriktsstraßen erhoben werden. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **8**, 226, hiezu ferner Bd. **8**, 704, auch **1**, 889. Siehe auch nächste Anm. 5 und Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **4**, 496 u. **7**, 244 unten Anm. 7.

---

⁵) Dritte haben kein Recht darauf, einen Einspruch gegen die Erklärung eines Weges als Distriktsstraße oder gegen Aenderungen oder die Aufhebung solcher Straßen zu erheben. Siehe hiezu Entsch. bei Reger Bd. 8, 309, ferner die Abhandlungen in Bl. für admin. Pr. Bd. 20, 321 und 340; 21, 349; 26, 129 und 328.

Auch hat Niemand einen Anspruch darauf, daß eine Distriktsstraße in ihrer bisherigen Lage und ihrem seitherigen Zustande beibehalten werde. Vergl. Krais' Handb. 4. Auflage Bd. III, 148, 3. Auflage Bd. III, 101; Reger, Entsch. Bd. 1, 337; 3, 93; Erg.-Bd. 1, 202; Bl. für admin. Pr. 20, 338; 26, 157; 30, 108 u. 283 und die daselbst erwähnte oberstrichterliche Entsch.

⁶) Rechte und besonders Pflichten des öffentlichen Rechtes für eine Distriktsgemeinde beschränken und bezw. erstrecken sich ausschließlich auf den Bezirk des Distriktes; über diesen hinaus kann der Distriktsgemeinde keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung oder auch Befugnis zustehen. (Zur Ausgleichung von Härten und Unbilligkeiten, welche aus diesem Grundsatze hervorgehen, dienen die Bestimmungen in Art. 32 und besonders auch Art. 34 Abs. 1; siehe diese.) Vgl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 2, 667 (676) oben Art. 27 Anm. 15 lit. e und Bd. 10, 196.

Die Distriktsgemeinde ist daher auch regelmäßig die alleinige Inhaberin aller Rechte und Pflichten an den in ihrem Bezirke belegenen Distriktsstraßen. Näheres hierüber siehe Lerm. S. 130 bis 135 Anm. 16 bis 18; vgl. aber auch Art. 32 und besonders Art. 34 Anm. 1. Siehe ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 12, 288 über Verpflichtung zur Vereinigung des Grundsteuerkatasters in Bezug auf Distriktsstraßenflächen; ferner Min.-E. vom 3. Juli 1876 Ziff. 2 (Min.-Bl. 279; Weber 11, 571) über die an die Rentämter zu erstattenden Anzeigen bei An- und Verlegung sowie Erweiterung von Distriktsstraßen.

Weiter Art. 8 Ziff. 16 b. Verw.-Ger.-H.-Ges. und Bestimmung des Vermarkungsgesetzes vom 16. Mai 1868 (Weber 7, 292), nach welchem auch die Distriktsgemeinden zur Vermarkung ihres Grundeigentums, also auch des ihnen gehörigen Straßenareals gegebenen Falles verpflichtet sind. Ferner siehe Art. I A Ziff. 5 des Zwangsabtretungsgesetzes vom 17. November 1837, weiter Art. IV, XVIII dess. und Art. 8 Ziff. 10 des Verw.-Ger.-H.-Ges., überhaupt die auch für die Distriktsgemeinden giltigen Bestimmungen des Zwangsenteignungsgesetzes mit Art. 46 bis 55 (bes. 55) des bayer. Ausf.-Ges. zur Reichs-Civ.-Proz.-Ordn. und Konk.-Ordn. vom 23. Februar 1879 (Weber 3, 211, 215 f. Anm. 9. Vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 11, 64 zu Art. 8 Ziff. 10 des Verw.-Ger.-Hof-Ges. und Art. XV des Zwangsabtretungsgesetzes.

⁷) Die den Distriktsgemeinden überwiesene Verpflichtung der Anlage und Unterhaltung der Distriktsstraßen schließt auch die Verpflichtung in sich, bestehende Distriktsstraßen zweckentsprechend abzuändern, wenn dies im Interesse des öffentlichen Verkehrs geboten erscheint.

Die Beurteilung der Frage, ob diese letztere Voraussetzung gegeben, dann ob die angeordnete Durchführung zweckmäßig ist und zur finanziellen Lage des Distriktes im richtigen Verhältnis steht, ist als Ermessensfrage (vergl. oben Anm. 4) der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 496; siehe auch noch Bd. 2, 633 Anm. 15 lit. b zu Art. 27 desgl. 7, 244: Sowohl die Frage, welche Summe zur Bestreitung einer gesetzlichen Distriktslast erforderlich ist, als auch die Frage, ob nicht durch Ueberweisung von Leistungen eine Ueberbürdung des Distriktes eintritt, sowie auch die Frage über die zweckmäßigste Richtung einer Distriktsstraße zählen zu den unter Art. 13 Ziff. 3 des Verw.-Ger.-Hof-Ges. fallenden Ermessensfragen.

⁸) Speziell über die technische Anlage und Unterhaltung der Distriktsstraßen siehe die bei Lerm. S. 132 aufgeführten Vorschriften in:

a) Min.-Bek. v. 7. Januar 1845 (Döll. V.-Samml. Bd. 31, 218, Web. 3, 568 f. nebst den Vorschriften über Erbauung und Unterhaltung der Distriktsstraßen Web. 3, 569 bis 573);

b) Min.-E. v. 21. Januar 1873 (Min.-Bl. 300);
c) Min.-E. v. 26. März 1874 (Min.-Bl. 210, Web. **10**, 232) die Behandlung der Projekte für Staatsstraßen, Brücken 2c.;
d) Min.-E. v. 29. November 1879 (Min.-Bl. 594);
e) speziell bezüglich der Verakkordierung von Neubauten die Instr. v. 29. April 1837 (Reg.-Bl. 393) und v. 7. September 1864 (Reg.-Bl. 1169);
f) speziell für Brückenbauten Min.-E. v. 11. November 1803 (Döll. **16**, 837); v. 16. Dezember 1852 (Web. **4**, 555);
v. 13. Februar 1878 (Min.-Bl. 41; Web. **12**, 224 f.); v. 19. und 31. Januar 1879 (Min.-Bl. 31 und 62; Web. **12**, 552 u. **12**, 224 f. Anm. *.

Diese — meist auf Staatsbauten bezüglichen — Vorschriften finden bei Distriktsbauten analoge Anwendung.

Ueber die Aufstellung von Distriktsbautechnikern und die Dienstleistung von Distriktswegmachern siehe Min.-E. vom 21. Mai 1885 (Web. **17**, 195 f.) und Min.-E. vom 7. August 1868 (Web. **2**, 693 Anm. *** zu Min.-E. vom 6. Juli 1833 und 26. Februar 1873, Web. **2**, 693 u. **9**, 705 (Dienstkleidung der Staatswegmacher und Straßenwärter betr."), ferner unten Anm. 11.

Die Distriktstechniker werden vom Distriktsrat mit Genehmigung der kgl. Regierung, die Wegmacher vom Distriktsausschusse aufgestellt.

Siehe endlich auch Art. 91 des Pol.-Str.-Ges.-B. und Min.-E. v. 14. August 1852 (Döll. **31**, 195; Web. **4**, 532) und vom 25. Juni 1875 (Just.-Min.-Bl. 130, Weber **11**, 45) über die Verteilung von Prämien aus dem Unterstützungsfond für das Straßenaufsichtspersonal.

Distriktstechniker und Wegmacher sind in Bezug auf Ausübung der Straßen- und Wegepolizei desgl. als Hilfskräfte der Distriktsverwaltungsbehörde Beamte im Sinne des Gesetzes (§ 359 Reichs-Str.-Ges.-B., § 11 des Einf.-Ges. zum Reichs-Ger.-Verf.-Ges. und Art. 7 Abs. 2 des Verw.-Ger.-Hof-Ges. in der Fassung des Art. 165 des bayer. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. v. 9. Juni 1899).

Ferner siehe noch § 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes, desgl. (bezüglich Baukrankenkasse) §§ 60—72 daselbst über die Baukrankenkasse mit Ziff. 36 der Min.-Bek. v. 15. Mai 1884 (Min.-Bl. 269 Web. **16**, 518), ferner §§ 1, 4 Ziff. 3 des Bau-Unfallversicherungs-Gesetzes vom 11. Juli 1887, weiter § 1 mit § 4 des Alters- und Invalid.-Vers.-Ges. und §§ 3 und 6 des Krankenversicherungs-Gesetzes; ferner zu § 5a Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **14**, 41: Betriebssitz für das Distriktsstraßenwesen ist der Sitz der Distriktsverwaltungsbehörde; endlich die Bek. v. 20. Januar 1899 „Unfallversicherung der Distriktstechniker betr." (Min.-Bl. 1899 Nr. 3 S. 39).

*) Die Erklärung einer Straße zur Distriktsstraße und daher auch die Verpflichtung zur Unterhaltung erstreckt sich auch auf alle Bestandteile und Pertinenzien dieser Straße innerhalb des Distriktes, also auf Fahrbahn und Fußbänke, Ortsdurchfahrten, Brücken, Durchlässe, Gräben, Stützmauern, Geländer, Böschungen, Dämme, Fähren, Wegweiser und sonstige Straßentafeln, Alleebäume, Kilometersteine 2c., soferne nicht vom Distrikt etwas anderes bezüglich der Unterhaltung ausdrücklich bestimmt oder vorbehalten wurde.

Siehe hiezu Lerm. S. 135 Anm. 19—21 Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **3**, 157 oben Art. 27 Anm. 15 lit. f. ferner Bd. **12**, 225 oben Anm. 2, desgl. Bd. **2**, 211; **2**, 517: die Baupflicht an Brücken über Grenzgewässer; Baupflicht des Distrikts geht nur bis an die Grenze.

[10]) Zur Wiederauflassung einer Distriktsstraße bedarf es ebenso wie zur Erklärung hiezu eines Distriktsratsbeschlusses und der Genehmigung desselben durch die k. Regierung. Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **5**, 301 oben Art. 27 Anm. 15 lit. d u. Lerm. S. 135 f. Anm. 22.

[11]) Das Distriktsstraßenwesen wird durch den Vorstand des Distriktsausschusses (kgl. Bezirksamtmann bezw. dessen Stellvertreter) geleitet.

Ueber die Aufstellung von Distriktstechnikern und der Distriktswegmacher

auf Zahlungen erlassen, welche etatsmäßig sind, speziell kann der Ausschußvorstand für sich selbst Anweisungen auf Zahlungen nur insoweit erteilen und andererseits der Distriktskassier bei eigener Verantwortung solche Anweisungen nur insoweit honorieren, als die betreffenden Mittel hiefür im Etat vorgesehen sind. Dagegen trifft den Kassier keine Verantwortung, wenn der Ausschuß auf Grund Art. 21 Abs. 6 und 25 eine Zahlung beschließt bezw. der Ausschußvorstand auf Grund eines solchen Beschlusses die diesbezügliche Zahlungsanweisung erläßt. Die Verantwortung gegenüber dem Distriktsrate dafür, ob ein Fall des Art. 25 (mit Art. 21 Abs. 6) vorlag oder nicht, hat lediglich der Ausschuß, nicht der Kassier.

Bei eingelegtem Widerspruche des Distriktsrates [13]) entscheidet in erster Instanz in kollegialer Beratung die Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz das zuständige Staatsministerium, [14]) vorbehaltlich des Art. 10 Ziff. 1 des Gesetzes vom 8. August 1878, betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen. [13]) [14]) [15]) [16]) [17]) [18])

---

siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 8, 301, 15, 213 und 16, 197 oben bei Art. 27 Anm. 15 lit. k und h, ferner oben Anm. 8.

[12]) Auf Distriktsstraßen finden alle Bestimmungen über öffentliche Wege entsprechende Anwendung, insbesondere genießen dieselben als solche den staatlichen polizeilichen Schutz und können bezüglich derselben die nötigen orts- bezw. distriktspolizeilichen Vorschriften erlassen werden.

Siehe hiezu die bei Lerm. S. 137 Anm. 25, 26, 27 und 29 angeführten gesetzlichen Bestimmungen: §§ 366 Z. 2—4 und bes. Ziffer 9, 370 Z. 1 und 2, 366 Ziff. 10 des Reichs-Str.-Ges.-B. und Art. 2 Ziff. 6, 89 und 90 des Pol.-Str.-Ges.-B., Gesetz vom 25. Juli 1850 (Web. 4, 158 f.) über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes, aufrecht erhalten gemäß Art. 2 Ziff. 11 und 3 Ziff. 10 lit. a. des Ausf.-Ges. zur Reichs-Str.-Proz.-Ordn. jedoch mit der durch Abschn. III § 33 des Landt.-Absch. vom 1. Juli 1856 (Web. 4, 159 Anm. 4) erfolgten Abänderung des Art. 5, weiter § 19 des Postgesetzes v. 28. Oktober 1871 (Web. 9, 127): „den Posten muß jedes Fuhrwerk auf das übliche Signal ausweichen", endlich Min.-Bek. v. 4. Januar 1872 (Web. 9, 263 f.) und vom 9. Januar 1878 (Web. 12, 208) über die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betr. Vergl. auch noch Art. 6, 11, 12, 13 und 14 des Pol.-Str.-Ges.-B. desgl. auch Art. 20 desselben und Art. 102 Abs. 1 des Ausf.-Ges. zur Strafprozeßordnung.

[13]) d. h. soferne der Distriktsrat sich in den Fällen, in welchen die Voraussetzungen des Art. 28 Abs. 1 als vorhanden behauptet werden, weigert, eine Straße als Distriktsstraße zu erklären bezw. eine Distriktsstraße anzulegen oder zu unterhalten.

[14]) Siehe oben Anm. 1. Durch die Fassung des Art. 28 Abs. II ist der Staatsaufsichtsstelle die Machtbefugnis verliehen, auch gegen den Willen des Distriktsrates die Erklärung eines Weges oder einer Straße zur Distriktsstraße bezw. die Anlegung und Unterhaltung einer solchen durchzusetzen. Gegen diese Verfügungen der kgl. Kreisregierung steht nun ein zweifacher Beschwerdeweg offen:

a) zum kgl. Staatsministerium des Innern, und zwar dann, wenn es sich blos um Prüfung von Ermessensfragen handelt bezw. in allen Fällen des Art. 25, in welchen nicht die Frage bestritten ist, ob dem Distrikte nach Maßgabe des Gesetzes eine solche Last überhaupt auferlegt werden kann (siehe nachstehend lit. b; ferner Anm. 15, endlich unten Text S. 669);

b) zum kgl. Verwaltungsgerichtshof in allen Fällen, in welchen behauptet wird, daß durch durch die angefochtene Reg.-Entschl. dem Distrikte eine im Gesetz nicht begründete Last auferlegt werden will oder worden ist. Siehe nachstehend Anm. 15 am Eingang, ferner unten S. 691, Anm. 3 zu Art. 38.

[15]) Wie der Verwaltungsrichter gemäß Art. 10 Ziff. 1 des Verw.-Ger.-Hof-Gesetzes (siehe vorst. Anm. 14 lit. b.) überhaupt über alle Verfügungen der kgl. Kreisregierungen zu entscheiden hat, wenn gegen dieselben wegen Auferlegung nicht begründeter Lasten oder wegen gesetzwidriger Verteilung der Distriktslasten (also auch bezüglich der Unterhaltung der Distriktsstraßen) Beschwerde erhoben wird, so ist in Bezug auf Distriktsstraßen noch besonders die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit nach Art. 8 Ziff. 34 des Verw.-Ger.-Hof-Ges. gegeben bei allen bestrittenen Rechtsansprüchen und Verbindlichkeiten in Bezug auf die öffentliche Eigenschaft eines Weges (— und Distriktsstraßen sind öffentliche Wege —) mit Zugehörungen, z. B. einer Brücke, oder eines Abzugskanales; desgl. bei Streitigkeiten über Verbindlichkeiten in Bezug auf Herstellung und Unterhaltung der nicht in die Klasse der Staatsstraßen fallenden öffentlichen Wege (also auch der Distriktsstraßen), Brücken, Stege und Abzugskanäle.

Dabei wurde durch den Zusatz zu Art. 8 Ziff. 34 lit. c „unbeschadet der gesetzlichen Befugnis der Verwaltungsbehörden, über die Anlage von Distriktsstraßen ꝛc. und über deren Unterhaltung aus Distrikts- ꝛc. Mitteln zu beschließen" die Bestimmung des Art. 28 Abs. 2 ausdrücklich vorbehalten, desgleichen auch diejenige des Art. 29 Abs. 2 des Distr.-Ges., weil eben die in Art. 28 Abs. 2 und Art. 29 Abs. 2 statuierten Befugnisse „zunächst dem Staatsaufsichtsrechte angehören und in dieser Richtung der Verwaltungsgerichtshof nur insoweit zu befinden hat, als durch derlei Verfügungen das Selbstverwaltungsrecht einer politischen Korporation verletzt ist". Vergl. Lerm. S. 139 Anm. 1. Siehe überhaupt Näheres über „Streitigkeiten über die Straßenbaupflicht" Lerm. S. 138 bis 142.

[16]) Zu Art. 10 Ziff. 1 des Verw.-Ger.-Hof-Ges., desgl. zu Art. 8 Ziff. 34 desselben siehe nachstehende Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes:

a) zu Art. 10 Ziff. 1: Bd. 3, 87: Auf Grund Art. 10 Ziff. 1 des Verw.-Ger.-Hof-Ges. kann nur gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kammern des Innern, nicht aber der Kammern der Finanzen Beschwerde zum Verw.-Ger.-Hof erhoben werden; ferner Bd. **1**, 389; **2**, 633; **3**, 299; **3**, 637; **3**, 704; **4**, 245; **4**, 496; **5**, 203; **5**, 301; **6**, 219 und hiezu Plenarentscheidung Bd. **12**, 8 oben bei Art. 23 Anm. 6; Bd. **7**, 244; **8**, 301; **8**, 226; **10**, 350; **12**, 299 oben bei Art. 23 Anm. 10; Bd. **13**, 140; **13**, 298; **16**, 197.

b) zu Art. 8 Z. 34: Bd. **1**, 95; **1**, 278; **1**, 405; **1**, 417; **2**, 86, **2**, 111; **2**, 189; **2**, 211; **2**, 530; **2**, 710; **3**, 38; **3**, 488; **3**, 521; **3**, 619; **3**, 654; **4**, 108; **4**, 236; **4**, 438; **4**, 452; **4**, 565; **5**, 127, **5**, 170; **5**, 236, **7**, 207; **7**, 218; 7, 238; 8, 223; **8**, 242; 8, 306: **11**, 585 und 586; **11**, 325; **11**, 326; **12**, 141; **12**, 344; **13**, 441; **14**, 379; **15**, 7; **18**, 107; **18**, 325: Die Bezeichnung „Abzugskanal" in Art. 8, Ziff. 34 umfaßt alle zur Ableitung von Abwasser und Unrat dienenden Kanäle, gleichviel ob sie mit einem Wege in Verbindung stehen oder nicht. Die hinsichtlich der Oeffentlichkeit der Wege geltenden Rechtsgrundsätze sind auf die Frage der Oeffentlichkeit von Abzugskanälen entsprechend anzuwenden. (Und die Rechtsgrundsätze über öffentliche Wege überhaupt gelten, wie bereits oben gesagt, auch für die Distriktsstraßen insbesondere).

[17]) Bezüglich der seinerzeitigen Uebernahme der vor dem Distriktsr.-Ges. bestandenen sogenannten Konkurrenzstraßen auf den Distrikt spricht die Vermutung. Näheres hierüber siehe Lerm. S. 142.

[18]) Weiter siehe über Distriktsstraßen v. Seyd. Bd. **2**, 141 bes. Bd. **3**, 302 ff. endlich auch noch die Zusammenstellung der hauptsächlichsten Grundsätze über Distriktsstraßen bei Sternau: Wörterbuch ꝛc. S. 115 f.

(Weiter siehe die bei Art. 21, Anm. 1, 3, 4 lit. f angeführter Min.=Entschl.)

Im engsten Zusammenhange mit dem distriktiven Etats= und Rechnungswesen steht die Behandlung der Distriktslasten sowie der Mittel zu deren Befriedigung, besonders der Distriktsumlagen. Wir können es uns nicht versagen, hier auch noch in kurzen Umrissen den Distriktslasten und den Distriktsumlagen eine besondere Behandlung erfahren zu lassen,

Die Distriktslasten sind im Gesetze besonders in Art. 27, 29 auch 36 mit Art. 39 Abs. I des Armengesetzes behandelt.

Art. 29.

Andere als die in Artikel 25, 27 und 28 bezeichneten Distriktslasten erfordern die Zustimmung des Distriktsrates.[1][2])

Die Deckung der gesetzlich begründeten Distriktsgemeindebedürfnisse darf dagegen von dem Distriktsrate nicht verweigert werden[3]) und muß[4]) im Falle entgegengesetzten Verfahrens des Distriktsrates von der vorgesetzten Kreisregierung durch Anordnung der nötigen[5]) Distriktsumlage, vorbehaltlich der Berufung an das betreffende Staatsministerium bewirkt werden.[4])[5])

Zu Art. 29.

[1]) Durch Art. 29 Abs. 1 ist der Distriktsgemeinde die Befugnis eingeräumt, Distriktsanstalten freiwillig zu gründen. Sind dieselben aber einmal gegründet, dann wird ihre Unterhaltung — unter Berücksichtigung jedoch des Art. 30 Abs. 2 — zur Distriktslast nach Art. 27 lit. b Ziff. 3. Siehe z. B. Entsch. des Verw. Ger.-Hofes Bd. 14, 26 oben Art. 27 Anm. 15 lit. i. Ueber den Begriff „Distriktsanstalt" siehe oben Art. 27 Anm. 5 Abs. 2.

[2]) Siehe hiezu die Anm. 8 zu Art. 30 Abs. 2.

[3]) Der Distriktsrat hat unter allen Umständen — vermöge des dem Distrikte zustehenden Selbstverwaltungsrechtes — die Befugnis (siehe Art. 27 Abs. 2), die Vorfrage zu entscheiden, ob denn eine gesetzliche Distriktslast wirklich vorhanden sei und — soferne diese Frage bejaht wird — in welcher Art und Weise dieselbe zu erfüllen bzw. die Mittel hiefür zu beschaffen sind. Doch unterliegen, wie alle Distriktsratsverhandlungen, auch diese Beschlüsse der Bestimmung des Art. 23, jedoch nur nach der Richtung, ob der Distriktsrat bei Fassung derselben die bestehenden Gesetze und Verordnungen beachtet bzw. nicht verletzt hat. Vergl. Anm. 14 zu Art. 27.

[4]) Die Bestimmung des Art. 29 Abs. 2 ist eine dem staatlichen Aufsichtsrechte entstammende, andererseits dasselbe für den vorliegenden Fall besonders begründende und ordnende Vorschrift. Der Staat wird durch diese Vorschrift ausdrücklich für befugt erklärt, bei Weigerung des Distriktes seinen Willen an Stelle des Willens der Distriktsgemeinde zu setzen und denselben auch gegen den Widerspruch der letzteren zur Durchführung zu bringen. Siehe hiezu bezüglich der Anstellung eines Distriktstechnikers bzw. Gewährung der hiefür nötigen Mittel die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 15, 213.

[5]) Auf diese staatsaufsichtlichen Befugnisse dürfen die Staatsaufsichtsstellen nicht verzichten: dieselben müssen vielmehr im Weigerungsfalle die nötigen, aber auch nicht mehr als die wirklich nötigen Distriktsumlagen anordnen und bzw. gegebenen Falles durch ihre Organe einholen lassen. Auch diese zwangsweise angeordneten Distriktsumlagen unterliegen den sonstigen Bestimmungen des Gesetzes. Art. 30 Abs. 2, 31, 32, 33. Vergl. auch Anm. 1 Abs. 2 zu Art. 32.

Unter diesen Distriktslasten versteht das Gesetz nach der Fassung des Art. 27 Abs. I lit. a: „alle Leistungen, welche der Distriktsgemeinde nach Gesetz, nach besonderen Rechtstiteln oder infolge der Beschlüsse des Distriktsrates obliegen."

Bezüglich dieser Lasten hat nun das Gesetz ebenda den Grundsatz aufgestellt, daß jede Distriktsgemeinde verbunden ist, dieselben zu bestreiten, wozu noch (Art. 29 Abs. 2) die gesetzliche Bestimmung kommt, daß die Deckung der gesetzlich begründeten Distriktsgemeindebedürfnisse, also der Distriktslasten nach Art. 27, von dem Distrikts-

---

Art. 30.

Die Mittel zur Bestreitung der Distriktsbedürfnisse sind vor allem:

a. aus den Nutzungen des Distriktsgemeindevermögens,[1]) welches jedoch nur im Grundstocke ungeschmälert erhalten werden soll;[2])

b. aus den auf Gesetz[3]) oder besonderen Rechtstiteln[4]) beruhenden

---

Zu Art. 30.

[1]) z. B. Zinsen aus ausgeliehenen Kapitalien; die Zinsen aus den den Distrikten nach § 21 des Finanzges. vom 26. Mai 1892 (Ges.- und Verordn.-Blatt S. 165, Web. 21, 373) vom Staate überwiesenen Beträge, welche (siehe Min.-E. v. 19. Juli 1892, Web. Bd. 21, 681) als unangreifbares Stammkapital zum Grundstücke des Distriktsvermögens geflossen sind; die Einnahmen (Pachtgelder ꝛc.) aus Grundstücken, aus nutzbaren Rechten, aus Distriktsunternehmungen ꝛc.

[2]) Vergl. hiezu die Ausführungen zu Art. 26 der Gem.-Ordn. oben S. 192 ff.

[3]) Siehe hiezu Art. 38 Abs. 5 des Armenges. in der Fassung vom 3. Februar 1888.

[4]) Sowohl des Privat- als des öffentlichen Rechtes. Es entscheidet sich immer nach dem Rechtsverhältnisse, welches dem betr. Titel zu Grunde liegt, ob derselbe dem Privat- oder dem öffentlichen Recht angehört. Näheres hierüber siehe Lerm. S. 148 f. Anm. 4, besonders auch die dortselbst — S. 148 Anm. 4 Abs. 4 — angeführten oberstrichterlichen Entscheidungen. Siehe hiezu auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 3, 637, durch welche ausgesprochen ist, daß nach dem Distriktsratsges. das Herkommen keinen Rechtstitel bildet für die Pflichten der einzelnen Gemeinden des Distriktes gegenüber der Distriktsgemeinde. (Vergl. den Wortlaut des Art. 30 Abs. 1 lit. b verb.: „besonderen Rechtstileln"; abgesehen davon ist im ganzen Distrikts-Ratsges. das Herkommen oder örtliche Gewohnheitsrecht nirgends als Rechtstitel erwähnt, wie das z. B. in den gleichzeitig erlassenen Wasser- bzw. Uferschutz-Gesetzen vom 28. Mai 1852 der Fall ist). Zu den besonderen Rechtstiteln des öffentlichen Rechtes gehört dagegen wie der Vertrag so auch die Verjährung, während speziell das Gewohnheitsrecht oder das Herkommen — siehe hiezu oben § 95 a S. 172 Anm. 179 — auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes, also in Bezug auf Begründung öffentlicher Rechtsverhältnisse nur in den Fällen und insoweit eine rechtliche Wirkung besitzt, in welchen bzw. in wie weit demselben eine solche vom Gesetze ausdrücklich zuerkannt ist. Und dies ist eben im Distriktsratsgesetze nicht geschehen.

Für die rechtliche Beurteilung der Entstehung, Wirkung oder Inhalt, Erlöschung von Rechten aus Verträgen und Verjährung sind auch im öffentlichen Rechte, soweit von demselben nicht selbst Bestimmungen getroffen werden, die Grundsätze des bürgerlichen Rechtes in analoger Weise zur Anwendung zu bringen.

rate nicht verweigert werden darf und daß im Falle der Verweigerung die vorgesetzte Kreisregierung die Befugnis hat, durch Anordnung der nötigen Distriktsumlagen — vorbehaltlich der Berufung — die zur Deckung dieser gesetzlichen Lasten nötigen Mittel zu beschaffen.

Bei der Aufzählung dieser gesetzlichen Distriktslasten nach Art. 27 mit Art. 38—39 Abs. I des Armengesetzes hat Lerm. S. 120 f.

Leistungen des Staates, der Stiftungen, der Gemeinden oder anderer juristischer oder physischer Personen;

c. aus den freiwilligen Zuschüssen von Staats- oder Kreisfonds[5]) oder von den aus der Unternehmung zunächst Vorteil ziehenden Gemeinden oder Privaten

zu schöpfen und in Ermangelung oder bei Unzureichendheit dieser Quellen durch Distriktsumlagen[6])[7]) zu decken.

Für solche Zwecke, welche nach Art. 29 Abs. 1 von der Zustimmung des Distriktsrates abhängig sind,[8]) wird hiemit ein Maximum und zwar auf fünf vom Hundert der jährlichen Steuersumme festgesetzt, über welche sich in keinem Jahre der Betrag der hiefür bestimmten Distriktsumlagen erhöhen darf.

---

[5]) Siehe hiezu Min.-E. vom 29. Mai 1878 (Web. 12, 291) über die Behandlung der Kreis- und Staatsfondzuschüsse.

[6]) Für Distriktsumlagen gelten analog dieselben Grundsätze wie für Gemeindeumlagen. Wir verweisen daher im allgemeinen auf die Abhandlung im Kommentar über Gem.-Ordn. von v. Kahr S. 466 bis 589, siehe oben S. 395 Anm. 1; ferner auf die Darstellung oben § 111 S. 395 bis 405 und S. 420 bis 433; im Besonderen aber Lerm. § 33 S. 140 bis 166; auch v. Seyd, Bd. II. 696 ff.; endlich auf die übersichtliche Darstellung bei Sternau, Wörterbuch 2c. S. 117 ff.

[7]) Distriktsumlagen (im engeren und eigentlichen Sinne) sind „Geldleistungen, welche nach dem Steuersoll der Pflichtigen festgesetzt und auf die Mitglieder der Distriktsgemeinde verteilt werden." Lerm. S. 150. Bezüglich dieser „Verteilung" siehe Art. 31.

[8]) d. h. für diejenigen Einrichtungen, deren Schaffung bzw. diejenigen Zwecke, deren Erfüllung nicht vom Gesetze vorgeschrieben, sondern dem freien Ermessen des Distriktsrates anheimgegeben sind.

Jedoch kann sich die einschränkende Bestimmung des Art. 30 Abs. 2 nicht auf Leistungen des nun zur Distriktslast gewordenen Unterhaltes einer ursprünglich allerdings freiwillig nach Art. 29 Abs. 1 gegründeten Distriktsanstalt oder distriktiven Einrichtung, sondern offenbar nur auf die konkreten Leistungen speziell des betreffenden Etatsjahres, erstrecken, also auf alle diejenigen Leistungen, welche bei Fertigung des betreffenden Jahresvoranschlages vom Distriktsrate nach Gesetz und Recht hätten verweigert werden können, ohne daß die Staatsaufsichtsstelle befugt wäre, von Aufsichtswegen eine solche Leistung anzuordnen. (Unter diese freiwilligen oder willkürlichen Leistungen gehören insbesondere auch alle widerruflichen und einmaligen (freiwillig gewährten) Unterstützungsbeiträge; z. B. für den Bau einer Lokalbahn oder für eine sonstige gemeinnützige Unternehmung.) Wenn speziell für die Durchführung eines nach Art. 29 Abs. 1 freiwillig genehmigten Unternehmens die Aufnahme eines Anlehens nötig ist, so hat bei der Prüfung der Frage, ob durch die Uebernahme einer freiwilligen Leistung seitens eines Distriktsrates die in Art. 30 Abs. 2 gezogene Grenze überschritten ist, nicht der Gesamtbetrag des zu fraglichem Zweck aufzunehmenden Passivkapitales, sondern nur der jährliche Aufwand zur Abtragung und Verzinsung desselben in Betracht zu kommen: Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 4, 441.

eine äußerst praktische Ausscheidung gemacht. Er teilt die Distriktslasten als den Distriktsgemeinden auferlegt

1) Aus allgemeinen wirtschaftlichen Erwägungen.

Art. 31.

Die Verteilung [1]) der Distriktsumlagen geschieht vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 32 [2]) nach dem Gesamtbetrage der in dem Distrikte zur Erhebung kommenden direkten Steuern [3]), wozu jedoch die

---

Zu Art. 31.

[1]) Die Verteilung erfolgt nicht direkt auf die einzelnen im Distrikte Steuerpflichtigen (siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **2**, 90), sondern zunächst auf die **Mitglieder** des Distriktes d. h. auf die einzelnen zum Distrikte gehörigen Gemeinden (siehe hierüber Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes unten Anm. 9) und Besitzer ausmärkischer Bezirke nach Maßgabe der Gesamtheit der in diesen Gemeinden zur Erhebung gelangenden und der Umlagenquote zu Grunde liegenden direkten Staatssteuern. Vergl. hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **10**, 155. Von diesen „Mitgliedern" wird dann die Distriktsumlage ebenso wie die Gemeindeumlage und analog nach den für die letzteren zur Anwendung kommenden Grundsätzen auf die in der betr. politischen Gemeinde 2c. Steuerpflichtigen nach Maßgabe des für dieselben sich ergebenden Steuersolls verteilt. Siehe hiezu Art. 33.

Den einzelnen politischen Gemeinden steht es dann frei, den ihnen zugewiesenen Betrag durch ausdrücklichen gesetzmäßigen Beschluß der hiezu berufenen Gemeindevertretung, desgleichen mit ausdrücklicher Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde im Ganzen auf die Gemeindekasse zu übernehmen und die diesbezügliche Ausgabe besonders in den Gemeindeetat aufzunehmen (siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **5**, 278; Bd. **10**, 159; Art. 88 Abs. 8 der Gem.Ordn.) und demgemäß diesen Gesamtbetrag überhaupt wie eine im Etat vorgesehene gemeindliche Ausgabe zu behandeln und die Mittel zur Deckung desselben wie für die übrigen Gemeindeausgaben nach Art. 39 bzw. Art. 42—48 der Gem.-Ordn. zu beschaffen. (Siehe hiezu auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **5**, 71.) Es kann aber die Einzelgemeinde den ihr zurepartierten Distriktsumlagenbetrag in Form von Gemeindeumlagen von den einzelnen Pflichtigen gleich direkt erheben. Siehe hiezu Art. 33 des Ges. und die Anm. hiezu, besonders die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in Anm. 2 zu Art. 33. Weiter siehe über die rechtlichen Folgen einer ungleichmäßigen Verteilung, Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **10**, 350; endlich noch außerdem zu Art. 31 die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **10**, 155; **11**, 148; **15**, 51; **20**, 123. Bl. für admin. Pr. Bd. **27**, 20 ff.; **35**, 143; **37**, 401 ff.

[2]) Auch die „Beitragsquoten" nach Art. 32 sind ihrem Wesen nach **Umlagen**; allerdings erscheinen diese Beitragsquoten insoferne eigentlich als direkte Einnahmen des Distriktes, als vom Gesamtbedarf erst die Gesamteinnahmen aus diesen Vorausleistungen gemäß Art. 32 in Abzug gebracht und erst der hiernach verbleibende Rest durch Distrikts-Umlagen (im engeren Sinne — siehe Anm. 7 zu Art. 30 —) gedeckt wird. Weiteres siehe Art. 32.

[3]) Da der **Gesamtbetrag** der im **Distrikte** zur Erhebung kommenden **direkten Steuern** als Maßstab für Distriktsumlagenerhebung festgesetzt ist, müssen auch **Alle**, welche zur Entrichtung einer direkten Steuer verpflichtet sind, die darnach sich bemessende Distriktsumlage zahlen. **Befreiungen** von **Distrikts**umlagen gibt es also nicht, wenn nicht der Betreffende auch von jeder Steuer befreit ist wie z. B. der König bezw. der Regent, die Königin, Königin-Witwe.

Solche sind:

a. Die Verzinsung und Tilgung der Distriktsgemeindeschulden (Art. 27 lit. b Ziff. 1).

Witwen- und Waisenfondsbeiträge und die Einkommensteuer,[3a]) letztere mit Ausnahme der Fälle des Artikels 36, nicht zu zählen sind.[4])[5])[6])[7])[8])[9])

[3a]) Abgeändert durch § 44 des Landtagsabschiedes vom 10. Juni 18‥. S. unten „Anhang II Nachträge“ S. 701 Ziff. 1. Die Einkommensteuer ir überhaupt nicht mehr distriktsumlagenfrei vom 1. Januar 1900 an.

[4]) Zur Personalsteuer im Sinne von § 53 der IV. Verf.-Beil. (siehe oben Bd. I S. 565 Anm. 29) gehört nur die Einkommensteuer, nicht aber die Kapitalrentensteuer. Siehe hiezu auch die Min.-E. vom 1. Januar 1862 (Web. 6, 138

[5]) Wie bei den Gemeindeumlagen ist auch bezüglich der Verpflichtung zur Distriktsumlagenzahlung noch eine durch Wohn- oder Realbesitz, einschließlich gewerbliche Einrichtungen, begründete persönliche oder sachliche Beziehung des Pflichtigen zum Distrikte erforderlich; siehe Entsch. d. Verw.-Ger.-Hofes Bd. 6, 285; 4, 562 und Plenarentsch. in Bd. 10, 245.

[6]) Maßgebend ist ferner die Veranlagung mit Steuern, nicht die wirkliche Erhebung; daher begründen Steuernachlässe keine Befreiung von der Distriktsumlagenpflicht. Vergl. Min.-E. vom 22. Mai 1865 (Web. 6, 456. Siehe auch Bd. I S. 421 Anm. 3 und S. 130 Anm. 135 I lit. a und b, auch Plenarentsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 17, 35 oben Bd. I S. 423 Anm. 9 I lit. g.

[7]) Einen Nachlaß an Distriktsumlagen kann nicht etwa die Gemeinde, welche mit der Erhebung derselben betraut ist, gewähren, sondern nur der Distriktsrat; eine Stundung von Umlagen kann der Distriktsausschuß bewilligen. Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 15, 51 oben bei Art. 58 d. Gem.-Ordn. Anm. 3, S. 444.

Bezüglich der Zahlungsfrist bei Steuernachholungen siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 7, 293 und 9, 75. (Erhöhte Nachzahlungen hinterzogener Steuerbeträge haben nicht die Eigenschaft der Steueranlage; aus denselben sind die Gemeinde- oder Distriktsumlagen nicht zu entrichten.)

Die Rückforderung einer ohne Rechtsgrund bezahlten Umlage ist im allgemeinen als zulässig und — unbeschadet der Vorschriften über die allgemeine Klagenverjährung — an eine bestimmte Ausschlußfrist nicht als gebunden zu erachten. Für die Beurteilung solcher Rückforderungen sind die civilrechtlichen Grundsätze über die condictio indebiti analog anzuwenden: Plenarentsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 10, 245.

[8]) Maßgebend ist das Steuersoll desjenigen Jahres, für welches die betr Umlage zu erheben ist. Siehe oben S. 399 Anm. 9; ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 6, 137. Die Erhebung der Distriktsumlagen ist stets nach dem Steuersoll zu vollziehen, welches zur Zeit ihrer Erhebung besteht. Es hat sich daher die Distriktsumlagenerhebung an die der Staatssteuern anzuschließen und sind demnach die bis zur Umlagenerhebung sich ergebenden Aenderungen der Staatssteuer zu berücksichtigen. Siehe hiezu Min.-E. v. 24. März 1887 (Web. 1S, 311 f., Verm. S. 241). Siehe Bl. für admin. Pr. Bd. 37, 410.

[9]) Durch die Repartierung der Distriktsumlagen auf die einzelnen Gemeinden wird eine selbständige Schuld der letzteren gegenüber der Distriktsgemeinde nicht begründet. Entsch. d. Verw.-Ger.-Hofes Bd. 10, 155 und 11, 148; auch ist nicht die Gemeinde, sondern der Distrikt gegenüber dem Distriktsumlagenpflichtigen der Forderungsberechtigte. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 15, 16?. Endlich ist der Distriktsrat auch nicht befugt, einzelnen Gemeinde-Einwohnern der zur Distriktsgemeinde gehörigen Gemeinden Leistungen für distriktive Zwecke unmittelbar aufzuerlegen. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 2, 90. Siehe

b. Die Ergänzung des Grundstockvermögens der Distriktsgemeinde (Art. 27 lit. b Ziff 2).

c. Die Ansammlung und allmählige Vermehrung eines Distrikts-Armenfonds (Art. 38 Abs. 1 Ziff. 3 des Armengesetzes).

2) Zur Erfüllung der den Distriktsgemeinden zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben.

Hierher gehören:

a. Die Unterhaltung bestehender oder künftig neu entstehender Distriktsanstalten (Art 27 b Ziff. 3), auch die Unterhaltung der bestehenden Distrikts-Wohlthätigkeits- und Krankenanstalten nach Art. 38 Abs. I Ziff. 2 des Armengesetzes. Siehe auch unten lit. g.

b. Die Anlegung und Unterhaltung der Distriktsstraßen (siehe weiter unten S. 667 f.). Art. 27 b Ziff. 4.

c. Die Beschaffung und Erhaltung der zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Feuerlöschmaschinen. Art. 27 lit. b Ziff. 5.

Bezüglich des Staatsärars macht es keinen Unterschied, ob die Steuern wirklich erhoben oder nur in Vormerkung geführt werden.[10])

Die Naturaldienste[11]) werden nach dem Geldanschlage umgelegt mit der Rücksicht, daß sie, wo thunlich den nächstgelegenen Gemeinden gegen Abrechnung der sie treffenden Geldleistungen zugewiesen werden.[11])[12])

---

auch oben Anm. 1. Siehe ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 13, 294: Gemeinden, welche für die Zwecke der ihnen obliegenden Krankenpflege ohne Mitwirkung der distriktiven Organe aus eigenen Mitteln eine gemeinschaftliche Krankenanstalt gegründet haben und unterhalten, sind deshalb nicht von den aus ihrer Zugehörigkeit zum Distriktsverbande entspringenden Verpflichtungen gegenüber der später vom Distrikte gegründeten Krankenanstalt entbunden.

[10]) Ueber die Beitragsleistungen des Staatsärars zu den Gemeinde- und Distriktsumlagen siehe die Min.-E. vom 5. Februar 1886 (Min.-Bl. 35; Web. 17, 643), nach ihrem wesentlichen Inhalt abgedruckt oben S. 429 Anm. 1 lit. b zu Art. 46 der Gem.-Ordn.

[11]) An Stelle von Geldleistungen kann der Distriktsrat, — aber nur dieser, nicht auch die Staatsaufsichtsstelle, — (auf Grund der Befugnis, die Distriktsumlagen zu verteilen) den einzelnen Mitgliedern des Distrikts d. h. den Gemeinden und den Besitzern ausmärkischer Bezirke Naturaldienste auferlegen. Diese Naturaldienste bilden den Ersatz der Geldleistungen, können daher an Wert die letzteren nicht übersteigen d. h. die betreffenden Dienste müssen in Geld angeschlagen und um diesen Wertsanschlag den einzelnen Gemeinden ꝛc. zugeteilt werden.

Diese Naturaldienste sind Umlagen und teilen also vollständig den rechtlichen Charakter der Umlagen, sind also ganz nach den Grundsätzen für die letzteren zu behandeln, im übrigen aber kann unter diesen Naturaldiensten nichts anderes verstanden werden als Gemeindedienste und finden daher für dieselben die Bestimmungen der Art. 49—54 der Gem.-Ordn. analoge Anwendung. Siehe oben S. 433 bis 438. Näheres hierüber bei Lerm. S. 162 bis 166.

[12]) Vergl. auch Art. 29 des Pol.-Str.-Ges.-B. oben S. 438 Anm. 4 zu Art. 54 der Gem.-Ordn. und die daselbst angeführten Urteile des Oberlandesgerichts München.

d. Die Kosten des Unterrichtes der Schülerinnen der Entbindungskunst. Art. 27 b Ziff. 6.
e. Die Unterhaltsbeiträge für die nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze oder Verordnungen aufgestellten Tierärzte. Art. 27 b Ziff. 7.
f. Die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distriktes. Art. 38 Abs. I Ziff. 1 des Armengesetzes.
g. Die Errichtung von Distrikts-Armenhäusern, Beschäftigungsanstalten, Armenkolonien und Krankenhäusern, sowie von Distriktsanstalten zur Erziehung armer verwahrloster Kinder (Art. 38 Abs. I Ziff. 4 des Armengesetzes). Siehe hiezu Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 14, 26 über die Errichtung von Naturalverpflegungsstationen.
h. Die Gründung von Spar- und Vorschuß-Kassen und

Art. 32.

Dem Distriktsrate[1]) ist vorbehalten, die Beitragsquote[1]) für einzelne Gemeinden oder abgesonderte Gemarkungen je nach der Teilnahme an den Vorteilen der betreffenden Anstalt oder Einrichtung verschieden abzustufen[2])[3]).

Die desfallsigen Beschlüsse des Distriktsrates unterliegen der Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung[4])[5]).

Zu Art. 32.

[1]) Diese Beitragsquoten oder Vorausleistungen sind an sich auch Umlagen, doch werden dieselben nicht nach dem Steuersoll auferlegt, sondern nach freiem Ermessen unter Abwägung der Vorteile, welche einer Gemeinde oder einem ausmärkischen Bezirke von einer Distriktsanstalt oder Einrichtung zufließen.

Die Befugnis des Art. 32 hat nur der Distriktsrat, welcher einerseits zu beschließen hat, ob überhaupt eine Abstufung einzutreten und andrerseits, inwieweit eine Erhöhung für die einzelnen Gemeinden stattzufinden habe. Siehe auch Anm. 4. Die Staatsaufsichtsstelle kann die nach Art. 29 Abs. 2 angeordnete Umlage nicht in dieser Weise abstufen, wie sie auch nicht die Befugnis hat, statt derselben Naturaldienste anzuordnen.

[2]) Diese Vorausleistungen oder (erhöhten) Beitragsquoten können in Geld, in Lieferungen und in Naturaldiensten bestehen.

[3]) Eine weitere Ausnahme von dem sonst gesetzlichen Maßstabe der Umlagenverteilung als die des Art. 32 ist nicht gestattet.

[4]) Und zwar als Staatsaufsichtsstelle; die kgl. Regierung hat also nicht zu entscheiden, ob eine Abstufung überhaupt zulässig sei, sondern nur zu prüfen, ob bei der erfolgten Abstufung nicht der Art. 32 Abs. I verletzt ist.

Näheres über Art. 32 bei Lerm. S. 166 ff., ferner Bl. für admin. Pr. Bd. 27, 231 und 236, 277.

[5]) Zu Art. 32 siehe folgende Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes.

Bd. 2, 90; 3, 1; 3, 637; 4, 245; 4, 333; 5, 203 ff. (über die Voraussetzungen, unter welchen Präcipualleistungen nach Art. 32 erhoben werden dürfen); 6, 219; 8, 326; 10, 155 und 194; 11, 455; 12, 342 (der Distriktsrat ist nicht berechtigt, einer oder einigen Gemeinden des Distriktes auf dem Wege der Präcipualbelastung die Kosten eines Straßenbaues zu überbürden, während die Distriktsgemeinde selbst an der Kostendeckung sich nicht beteiligt); 13, 80; 13, 140; 13, 243; 13, 298; 13, 524.

ähnlichen Anstalten. Art. 38 Abs. I Ziff. 5 des Armengesetzes. — Ueber Distriktsarmenpflege, zu welcher die unter Nr. 1 lit. c und Nr. 2 lit. a a. E., f, g und h angeführte Distriktslasten gehören, siehe auch bei „Armenwesen“ in Bd. III.

Art. 33.

Bezüglich der Beitreibung [1]) der Distriktsumlage finden die Vorschriften über die Beitreibung der Gemeindeumlagen Anwendung [1]) [2]).

Zu Art. 33.

[1]) „Beitreibung“ ist gleichbedeutend mit „Einhebung“.

Maßgebend für die Einhebung sind die zu Art. 46 und 48 der Gem.-Ordn. angegebenen Bestimmungen, auf welche wir hiemit verweisen.

Siehe oben S. 429 und 432 zu Art. 48 und Anm. 1 bis 4 hiezu, besonders Anm. 3, ferner Lerm. S. 157 Anm. 14, endlich Min.-E. vom 21. November 1866 (Lerm. S. 239, Web. 6, 727), die Beitreibung rückständiger Distriktsumlagen betr., „die Gemeinden haben nicht nur für die Erhebung der Distriktsumlagen, sondern auch für deren Beitreibung ꝛc. Sorge zu tragen“, und besonders Min.-E. vom 24. März 1887 (Lerm. S. 241, Web. 18, 311 f.), die Verteilung und Erhebung der Distriktsumlagen betr., besonders Ziff. 1 und Ziff. 4: Die Repartition der Distriktsumlagen auf die Gemeinden ꝛc. hat nach Maßgabe des Steuersolls zu Beginn des Erhebungsjahres, die Erhebung derselben durch die Gemeinden bei den einzelnen Pflichtigen hat stets auf Grund eines Heberegisters zu erfolgen, welches nach dem rentamtlichen Steuerregister des laufenden Quartales evident gestellt ist.

[2]) Streitigkeiten sowohl über das Vorhandensein der individuellen Verpflichtung zur Leistung von Distriktsumlagen überhaupt und bezüglich der Höhe der Leistung selbst, als auch über die Fälligkeit der Umlagen, desgleichen über Rückforderung und bezw. den Rückersatz von solchen sind im verwaltungsrechtlichen Verfahren zu entscheiden nach Art. 8 Ziff. 24 des Verw.-Ger.-Hof-Ges.

Zuständig ist in erster Instanz das betr. kgl. Bezirksamt; Beschwerden gegen dessen Entscheidungen gehen nach Art. 9 Abs. I direkt an den kgl. Verw.-Ger.-Hof.

Gegenstand der Klage können Distriktsumlagen (im engeren Sinne d. h. Geldleistungen) oder auch Naturaldienste oder auch Präcipualleistungen nach Art. 32 sein. Wenn es sich aber um Umlagen handelt, welche notwendig sind, um der einzelnen Gemeinde die Mittel zur Aufbringung der ihr zugeteilten Distriktsumlagenquote oder Präcipualleistung zu ermöglichen, so fällt ein Streit über Verpflichtung zur Leistung einer solchen Umlage unter Art. 8 Ziff. 30 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. Siehe hiezu oben S. 401 f.; ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 3, 1; Bd. 11, 455: Die Gemeinden sind berechtigt, den durch eine Präcipualauflage veranlaßten besonderen Aufwand durch entsprechende Erhöhung des festgesetzten Prozentsatzes der allgemeinen Distriktsumlage zu erheben.

Die Distriktsumlagenpflichtigen als solche können die gesetzliche Zulässigkeit und Notwendigkeit einer Präcipualauflage nicht bestreiten. Bei Streitigkeiten nach Art. 8 Ziff. 24 und Ziff. 30 steht einerseits der Distrikt andrerseits die Gemeinde immer nur Einzelnen gegenüber; ein Streit zwischen dem Distrikte und einer Gemeinde über die Verteilung der Distriktslasten fällt unter Art. 10 Ziff. 1 des Verw.-Ger.-Hof-Ges. Weiteres hierüber siehe Lerm. S. 161 f. Anm. 20. Endlich vergl. auch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 20, 123: Einem Gemeindeumlagenpflichtigen steht ein Recht zur Beantragung verwaltungsrechtlicher Entscheidung erst dann zu, wenn die Gemeinde selbst in irgend einer Form, — nicht etwa blos ein von ihr mit der Perception betrautes Organ, — einen Umlagenanspruch erhoben hat.

3) Distriktslasten infolge besonderer gesetzlicher oder verordnungsmäßiger Bestimmungen.

Unter diese fallen:

a. Verpflichtung nach §§ 16 und 17 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (Web. 10, 39) bezüglich der Landlieferungen. [Hiezu siehe Beilage B zur Verordn. des Bundesrats vom 1. April 1876 (Web. 11, 498): Verzeichnis der Lieferungsverbände nach § 17 l. c., nach welchem in Bayern die Bezirke der Distriktsverwaltungsbehörden (Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate) als Lieferungsverbände erscheinen.]

b. Verpflichtung zur Gewährung der erforderlichen Vorschüsse an die Familien der in den Dienst eingetretenen und der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften auf Grund der Ziff. 7 Abs. 1 der Min.-E. vom 29. Juni 1892 (Web. 21, 522) zum Vollzuge des Gesetzes vom. 10. Mai 1892 über die Unterstützung der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften und § 4 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 (Web. 18, 752) über die Unterstützung von Familien der in den Dienst eingetretenen Mannschaften.

Art. 34.

Wenn eine Distriktslast[1]) das Interesse mehrerer Distriktsgemeinden[2]) berührt, so haben diese nach dem Verhältnisse ihrer Beteiligung beizutragen[3]).

Ist eine Uebereinstimmung in den Beschlüssen der einzelnen Distriktsräte nicht erzielt worden[4]), so sind die betreffenden Distriktsausschüsse[5])

Zu Art. 34.

[1]) Art. 34 bezieht sich wohl auf sämtliche gesetzliche Distriktslasten, in der Praxis aber wird er meistens beim Bau und der Unterhaltung von Distriktsstraßen und speziell von Brücken, welche über ein Grenzgewässer führen, seine Anwendung finden. Der Art. 34 gibt die Möglichkeit, im Interesse der Gerechtigkeit und Billigkeit gegebenen Falles von der Regel, daß die Distriktsstraßen und die zu ihr gehörigen Brücken und sonstigen Pertinenzien innerhalb des ganzen Distrikts bezw. bis zur Grenze desselben zu unterhalten sind (siehe oben bei Art. 28 Anm. 6) eine Ausnahme zu begründen, wenn die strikte Durchführung dieses Grundsatzes zu einer übergroßen Belastung des einen Distriktes zu Gunsten des andern und daher eine Ungerechtigkeit herbeiführen würde. Solchen Falles müßte eventuell das Verfahren nach Art. 34 auch von der Staatsaufsichtsbehörde offiziell eingeleitet werden, wenn nicht von den Beteiligten selbst Antrag hierauf gestellt wird Siehe Lerm. S. 177 ff., speziell S. 178 und 179 Anm. 1 und 2.

[2]) Oder auch von Distriktsgemeinden und einer unmittelbaren Stadt.

[3]) Art. 34 bezieht sich nur auf neue distriktive Einrichtungen, auch auf die Gründung neuer Distriktsanstalten. Bereits bestehende Einrichtungen oder Anstalten eines Distrikts werden vom Art. 34 nicht berührt.

[4]) Es ist also solchen Falles zuerst zu versuchen, eine gütliche Vereinbarung herbeizuführen und hat es, wenn dies gelingt, hiebei dann sein Bewenden; natürlich vorausgesetzt, daß — wie alle — so auch diese Beschlüsse der betr. Distriktsräte staatsaufsichtlich (Art. 23) genehmigt werden.

[5]) Vergl. hiezu auch Art. 25 Abs. 1.

c. Verpflichtung zur Entschädigung der bürgerlichen Mitglieder der Ersatz- und Ober-Ersatzkommission nach § 2 Ziff. 6 Anm. * der bayr. Wehrordnung vom 19. Januar 1889 (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1889 Nr. 8).

d. Verpflichtung zur Entschädigung der vom Distriktsrate nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. b der Verordn. vom 16. Juni 1888 (Web. 19, 97) „die Haltung und Körung der Zuchtstiere betr." in den Körausschuß zu wählenden Sachverständigen des Distriktes nach Maßgabe der §§ 4 Abs. 2 und 13 Abs. 4 bis 6 dieser Verordn. und gemäß Art. 9 und besonders Art. 11 Abs. 2 und 12 des Gesetzes vom 5. April 1888 gleichen Betreffs (Web. 19, 23 und 24).

e. Die Verpflichtung zur Bestreitung der Kosten für die Unterhaltung des Gewerbegerichtes, soferne ein solches für den Distrikt errichtet ist. §§ 1 Abs. 5 und 8 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 (Web. 20, 306 und 308).

---

in einer gemeinschaftlichen Versammlung zu vernehmen, welche unter der Leitung eines von der Kreisregierung bestimmten Verwaltungsbeamten abgehalten, und wobei die Abstimmung für jeden einzelnen Ausschuß besonders vorgenommen wird [6]).

Die Verhandlungen werden von der vorgesetzten Kreisregierung vorbehaltlich der Berufung [7]) beschieden (Art. 23) [8]) [9]).

Gehören die beteiligten Distrikte [10]) verschiedenen Regierungsbezirken an, so hat das zuständige Staatsministerium diejenige Kreisregierung [11])

---

[6]) Es ist also nur die Versammlung und Beratung eine gemeinschaftliche; die Abstimmung dagegen findet für jeden Ausschuß besonders statt. (Die Vertreter einer etwa beteiligten unmittelbaren Stadt haben nicht abzustimmen, sondern das Resultat der Verhandlung ihren städtischen Kollegien zur Beschlußfassung zu überbringen. Siehe nachstehende Anm. 12 und Art. 35 Anm. 1 u. 2.)

[7]) Siehe hiezu Art. 23 Abs. 4: Zur Berufung berechtigt sind alle nach Art. 23 Abs. 4 Beteiligten bezw. alle in dieser Gesetzesstelle Benannten.

[8]) Siehe hiezu Lerm. S. 177 Abs. 6 und S. 181 f. Anm. 8, ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 14, 101: Im Bereiche des Art. 34 kann eine Leistung dem einen oder anderen Distrikte von der Kreisregierung nur dann im Aufsichtswege auferlegt werden, wenn in Ansehung dieser Distriktsgemeinde die Leistung als eine distriktive Last (Art. 27) sich darstellt; desgleichen siehe die Ausführungen dieser Entsch., unten Anm. 13.

[9]) Nach Art. 34 Abs. 2 treten hier die nach Abs. 1 gefaßten Ausschußbeschlüsse an Stelle der sonst nötigen Distriktsratsbeschlüsse (vergl. Art. 23 Abs. 1 verb: Verhandlungen des Distriktsrates). Die Distrikte werden also im Falle des Art. 34 Abs. 2 durch die Ausschüsse vertreten (vergl. hiezu Art. 16 lit. a).

[10]) bezw. Distrikt und unmittelbare Stadtgemeinde. (Siehe auch Art. 35 Abs. 2 und Anm. hiezu.)

[11]) In dem Falle, daß eine unmittelbare Stadt beteiligt ist, welche einem anderen Regierungsbezirke angehört, als der oder die beteiligten Distrikte, so kann im Hinblick auf Art. 35 doch wohl nur eine den Distrikten vorgesetzte Regierung benannt werden.

f. Bezüglich der Verpflichtung der Distriktsgemeinde zur Versicherung der ihr eigentümlich gehörigen Gebäude gegen Brandschaden gilt analog dasselbe wie bei politischen Gemeinden. (Siehe hiezu oben S. 324 lit. g und Anm. 19 daselbst, vergl. auch S. 323 lit. d und Anm. 15 hiezu, ferner Art. 164 Ziff. I und IV des bayer. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. v. 9. Juni 1899 über Abänderung der Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 des Brandversicherungsges.)

Die vorstehend sub Ziff. 1 bis 3 aufgeführten Lasten müssen von der Distriktsgemeinde getragen werden; die Uebernahme derselben bezw. die Erfüllung der diesbezüglichen Verpflichtungen kann daher

---

zu bezeichnen, welche die Abordnung des Beamten zu der Versammlung und die Beschlußfassung über die Verhandlungen[12]) zu übernehmen hat[13])[14]).

---

[12]) Zu den diesbezüglichen Akten sind vor ihrer Vorlage zur kgl. Regierung auch die Beschlüsse zu bringen, welche von den Kollegien der betr. unmittelbaren Städte auf die diesbezüglichen Berichte ihrer nach Art. 35 Abs. II abgeordneten Mitglieder gefaßt worden sind. Diese Beschlüsse werden daher auch der Verbescheidung der kgl. Regierung mit unterzogen. Doch sind bezüglich dieser für die Frage der Ausübung der Staatsaufsicht die Bestimmungen der Gem.-Ordn. maßgebend. Siehe auch Art. 35 Anm. 1 und 2. Vergl. auch Lerm. S. 181/182 Anm. 8 Abs. 2.

[13]) Zu Art. 34 siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **10**, 194: Aus Art. 34 kann ein Distrikt das Recht, sich einer von ihm nach Maßgabe des genannten Gesetzes übernommenen Distriktslast in der Folge wieder teilweise zu entledigen und dieselbe auf andere Distrikte hinüberzuwälzen, nicht ableiten. Ebensowenig kann sich eine Gemeinde zur Begründung der Behauptung einer Verletzung des Art. 32 des Distriktsr.-Ges. auf den Art. 34 l. c. berufen. Ferner Bd. **14**, 101 oben Anm. 8, weiter ebenda 101 und 102: Mit der Vorschrift des Art. 34 Abs. 3 ist der kgl. Regierung nicht etwa die Aufgabe zugewiesen, endgiltig über Ansprüche zu entscheiden, welche unter der Behauptung einer das Interesse mehrerer Distriktsgemeinden berührenden Distriktslast von einem Distrikte an einen anderen erhoben werden (siehe nachstehende Anm. 14); sie hat vielmehr, wie der in Abs. 3 des Art. 34 erfolgte Hinweis auf Art. 23 klar ergibt, die Beschlüsse der Distriktsausschüsse nur vom Standpunkte des über die Distriktsgemeinden der kgl. Kreisregierung zustehenden Aufsichtsrechtes, also aufsichtlich zu bescheiden. Nun unterliegt es keinem Zweifel, daß die kgl. Regierung vermöge ihres Aufsichtsrechtes nur zu gesetzlich notwendigen Leistungen d. i. zur Erfüllung solcher Obliegenheiten anhalten kann, welche in dem Gesetze über Distriktsräte als Distriktslasten erklärt sind (Art. 29 Abs. 2).

Dieser Grundsatz ist auch auf den Fall anzuwenden, wenn ein Unternehmen das Interesse mehrerer Distriktsgemeinden berührt ꝛc. Weiter siehe oben Anm. 8; ferner vergl. nachstehende Anm. 14.

[14]) Wenn die Sachlage die ist, daß unter Geltendmachung eines Rechtsanspruches von der einen und unter Bekämpfung dieses erhobenen Rechtsanspruches von der anderen Seite über die Verbindlichkeit zur Herstellung einer Distriktsstraße oder deren Zubehör (Brücke, Flutbogen ꝛc.) zwischen zwei (oder mehreren) Distrikten Streit besteht, so kann dieser (nicht auf Grund Art. 34 Abs. 3 des Distriktsr.-Ges. durch Entscheidung der Staatsaufsichtsstelle, sondern) nur im Hinblick auf Art. 8 Ziff. 34 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. im verwaltungsrechtlichen Verfahren, also durch den Verwaltungsrichter entschieden werden. Vergl. hiezu vorstehende Anm. 13, auch Anm. 8: Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. **14**, 103.

vom Distriktsrate nicht verweigert werden; doch hat der letztere das Recht, im einzelnen Falle — vorbehaltlich des Eingreifens der Staatsaufsichtsstelle — zu beschließen bezw. sich beschlußmäßig zu äußern, ob eine solche Verpflichtung wirklich vorhanden ist und ob demnach die Veranlassung zur Erfüllung einer diesbezüglichen Verpflichtung bezw. zur Gewährung der hiezu nötigen Mittel überhaupt gegeben erscheint.

Desgleichen hat auch, wenn die Frage des Vorhandenseins einer solchen gesetzlichen Verpflichtung an sich zu bejahen ist, der Distriktsrat, vorbehaltlich der Verfügungen der Aufsichtsstelle, darüber zu entscheiden, in welcher Art und Weise diese Verbindlichkeiten zu erfüllen sind.

Von allen gesetzlichen Distriktslasten dürfte wohl die wichtigste die Verpflichtung zur Anlegung, Herstellung und Unterhaltung der Distriktsstraßen sein. Den Distriktsstraßen hat denn auch das Gesetz eine besondere Behandlung in Art. 28 gewidmet.

Distriktsstraßen sind diejenigen öffentlichen d. h. dem allgemeinen Verkehre gewidmeten Straßen oder Wege, welche entweder

Art. 35.

Auf die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte findet die Bildung von Distriktsräten[1]) keine Anwendung.

Im Falle des Artikels 34 sind je zwei Mitglieder des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten in die Versammlung der vereinigten Distriktsausschüsse abzuordnen[2]).

Zu Art. 35.

[1]) Durch die unmittelbar nach Art. 34 gesetzte Bestimmung des Art. 35 Abs. 1 soll besonders betont werden, daß alle Bestimmungen des Distriktsr.-Ges., welche sich auf die Bildung, also auch auf die Zuständigkeit der Distriktsräte und der von ihm gewählten Ausschüsse beziehen, auf unmittelbare Städte keine Anwendung finden, mit alleiniger Ausnahme der exceptionellen Bestimmung des Art. 35 Abs. 2, welche sich ausschließlich auf den Fall bezieht, daß beim Vollzuge des Art. 34 auch eine unmittelbare Stadt beteiligt ist. Siehe nachstehende Anm. 2.

[2]) Diese Ausnahmsbestimmung ist als solche strictissime zu interpretieren und demgemäß über die „Abordnung" hinaus nicht auszudehnen. Die nach Art. 35 Abs. 2 Abgeordneten sind nicht Vertreter der Stadtgemeinden in der Weise, daß sie auf Grund der nach Art. 34 gepflogenen Verhandlungen ebenso wie die Distriktsausschüsse abzustimmen haben; sie treten also nicht in die rechtliche Stellung eines Distriktsausschusses, da eben nach Art. 35 Abs. 1 die diesbezüglichen Bestimmungen auf unmittelbare Städte bezw. deren Abgeordneten (nach Art. 35 Abs. 2) keine Anwendung finden können.

Die Delegierten der unmittelbaren Städte beteiligen sich vielmehr nur an den mündlichen Verhandlungen und nehmen die auf Grund derselben gefaßten Beschlüsse der beteiligten Distrikte bezw. Distriktsausschüsse ad referendum, erstatten in den städtischen Kollegien hierüber Bericht, worauf die städtischen Kollegien entscheiden und ihre Beschlüsse rechtzeitig dem betr. Regierungskommissär mitteilen.

Einer staatsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen diese Beschlüsse der städtischen Kollegien (bezw. eine Geltendmachung des Staatsaufsichtsrechtes veranlassen diese Beschlüsse) nur insoweit, als nach den einschlägigen Bestimmungen der Gem.-Ordn. (vergl. Art. 157, 159 der Gem.-Ordn.) eine solche Platz greifen kann. Vergl. Anm. 12 auch 6 zu Art. 34.

durch Beschluß des Distriktsrates oder durch Verfügung der Staatsaufsichtsstelle zu Distriktsstraßen ausdrücklich erklärt sind, und zwar so lange, bis ihnen diese Eigenschaft wieder in gleicher Weise d. h. entweder durch — von der kgl. Kreisregierung genehmigten — Beschluß des Distriktsrates oder durch staatsaufsichtliche Verfügung der Kreisstelle genommen wird.

Auf Distriktsstraßen finden, da sie eben öffentliche Wege sind, alle Rechtsgrundsätze Anwendung, welche für öffentliche Wege gelten. Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 11, 325 ff.; Bd. 12, 225; Bd. 4, 496; auch Bd. 8, 301. Vergl. auch oben § 99 S. 328 ff. (Gemeindewege und Ortsstraßen).

Zu Distriktsstraßen sollen nun aber nach Art. 28 nur jene Straßen erklärt werden, welche einen über die nachbarliche Verbindung einzelner Gemeinden erheblich hinausgehenden Verkehr zu vermitteln bestimmt oder geeignet sind. Es kann daher einerseits kein Weg, der diese Eigenschaft nicht besitzt, zur Distriktsstraße erhoben werden, andrerseits muß jede Straße, bei welcher sich der erwähnte Verkehr herausgebildet hat, als Distriktsstraße erklärt werden. Sollte solchen Falles dies vom Distriktsrate verweigert werden, so hätte die Staatsaufsichtsstelle die Befugnis, selbst diese Erklärung auszusprechen und die Beschaffung der diesbezüglichen Mittel anzuordnen.

Art. 36.

Die Distriktsarmenpflege richtet sich nach den dieselbe diesseits regelnden gesetzlichen Normen.[1])

Distriktsumlagen zum Behufe derselben fallen dem Wirkungskreise des Distriktsrates nach Maßgabe des Art. 27 lit. a gegenwärtigen Gesetzes anheim.[2])

Die Anregung derselben kommt dem Distriktsarmenpflegschaftsrate[3]) zu, welcher berechtigt ist, seine Anregungen und Vorschläge in dem Distriktsrate durch Abgeordnete zu vertreten.

Bezüglich der Behandlung der Kriegs- und Einquartierungslasten, dann der Uferschutz- und sonstigen Bauten verfügen die besonderen Gesetze.

Zu Art. 36.

[1]) Diese Normen sind enthalten in den Art. 38 bis 40 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege in der Fassung vom 3. Februar 1888 bezw jetzt vom 30. Juli 1899 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 502 f.).

Die Distriktsarmenpflege wird im Zusammenhange mit der gemeindlichen Armenpflege, also überhaupt mit dem Armenwesen im Bande III „Polizei", ihre nähere Behandlung finden.

Ueber Distriktsarmenpflege siehe Lerm. S. 187 bis 198.

[2]) In Art. 39 Abs. 2 des Armengesetzes sind die primären Mittel zur Deckung des Bedarfs der Distriktsarmenpflege aufgeführt und hierauf ist in Abs. 3 daselbst bestimmt, daß — wenn alle diese Mittel nicht ausreichen — der noch ungedeckte Bedarf durch die Distriktsgemeinde aufzubringen ist. Das geschieht nun durch Erhebung von Distriktsumlagen, soweit andere Deckungsmittel nach Art. 30 Abs. 1 nicht gegeben sind. Die Bestimmung des Art. 30 Abs. 2 findet auf Distriktsumlagen zu Zwecken der Distriktsarmenpflege keine Anwendung.

[3]) Ueber diesen bezw. dessen Zusammensetzung siehe nunmehr Art. 40 Abs 1 und 2 des Armengesetzes; ferner Lerm. S. 187 ff.

Entsteht nun Streit darüber, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erklärung einer Straße als Distriktsstraße gegeben sind, bezw. ob der Distriktsgemeinde auf Grund der Bestimmung des Art. 28 die Herstellung oder die Uebernahme eines Weges, einer Straße als Distriktsstraße aufgetragen oder zugemutet werden kann bezw. darf, so ist eine allenfallsige desbezügliche Beschwerde gegen die betreffende Regierungsentschließung gemäß Art. 10 Ziff. 1 des Verw.=Ger.=Hof=Ges. an den Verwaltungsgerichtshof zu richten, welch letzterer solchen Falles in letzter Instanz zu entscheiden hat. Desgleichen sind — wie bezüglich aller öffentlichen Wege so auch — bezüglich der Distriktsstraßen nach Art. 8 Ziff. 34 des Verw.=Ger.=Hofs=Ges. Verwaltungsrechtssachen: alle bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in Bezug auf die öffentliche Eigenschaft und demgemäß die allgemeine Benützbarkeit einer solchen Straße, in Bezug auf die Herstellung und Unterhaltung der Distriktsstraßen und der dazu gehörigen Pertinenzien als Brücken, Abzugskanäle, Gräben 2c. Näheres hierüber siehe Lerm. S. 139 ff.

Die Frage dagegen, ob eine Straße aus Gründen der Zweckmäßigkeit bezw. mit Rücksicht auf den öffentlichen Verkehr zur Distriktsstraße erklärt werden soll, d. h. die Frage, ob es mit Rücksicht auf den gegebenen Verkehr zweckdienlich und im öffentlichen Interesse gelegen wäre, einen Weg zur Distriktsstraße zu erheben, ist eine rein administrative und wäre demnach gegebenen Falles von der aktiven Verwaltung: der kgl. Kreisregierung als Staatsaufsichtsstelle und — im Falle der Erhebung einer Beschwerde gegen die diesbezügliche Aufsichtsentschließung bezw. gegen die in derselben geltend gemachten Zweckmäßigkeitsgründe — vom kgl. Staatsministerium des Innern zu entscheiden. (Vergl. Art. 38 Anm. 3 a. E.)

Außer den gesetzlichen Lasten des Distriktes nach Art. 25, 27 und 28 des Distriktsr.=Ges. und Art. 38 und 39 des Armengesetzes

---

Art. 37.[1])

Einzelnen Gemeinden bleibt vorbehalten, für Unternehmungen und Einrichtungen, die ihren ausschließenden Gemeindenutzen[2]) betreffen, oder

---

Zu Art. 37.

[1]) Art. 37 behandelt die sog. gemeindlichen Zweckverbände (siehe Lerm. S. 183 ff.) und verfolgt die Absicht, die Möglichkeit zu gewähren, daß die schon unter der früheren Gesetzgebung vorhandenen sog. Konkurrenzverbände weiter fortbestehen können und zwar besonders für solche Unternehmungen, für welche schon nach dem Art. VII des Gemeindeumlagengesetzes v. 22. Juli 1819 (Web. 1, 12) die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer „Distriktsgemeinde" als zulässig erklärt war. (Siehe Text Seite 673.) Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 6, 73 unten Anm. 6.

[2]) Die Zweckverbände des Art. 37 können und dürfen also nur für solche, andrerseits aber auch für alle Unternehmungen und Einrichtungen neugebildet oder beibehalten werden, welche den ausschließlichen Nutzen der den Zweckverband bildenden Gemeinden betreffen bezw. bezüglich welcher diesen Gemeinden ausschließliche Verpflichtungen und zwar solche des öffentlichen Rechtes obliegen.

sind im Art. 29 Abs. I noch „freiwillige Leistungen" des Distriktes erwähnt. Dieser Art. 29 Abs. I verleiht dem Distrikte die Möglichkeit, aus eigenem Antriebe und nach eigenem Befinden kraft des ihm eingeräumten oben näher behandelten Selbstverwaltungsrechts — vorbehaltlich jedoch der staatsaufsichtlichen Genehmigung der betreffenden Beschlüsse — Distriktsanstalten zu gründen. Das Inslebenrufen dieser Anstalten ist daher (abgesehen von den nach gesetzlicher Vorschrift zu schaffenden) dem freien Ermessen des Distriktes anheimgegeben. Allein sobald diese Distriktsanstalten geschaffen sind, müssen sie vom Distrikte unterhalten werden; und diese Unterhaltungspflicht ist nach Art. 27 lit. b Ziff. 3 eine gesetzliche Last.

Auch die Wiederaufhebung dieser Anstalten ist von der Genehmigung der Staatsaufsichtsstelle d. h. der kgl. Kreisregierung abhängig.

Ueber den Begriff einer Distriktsanstalt siehe Anmerkung 5 auch 8 zu Art. 27 und besonders Lerm. S. 143 auch 122 f. Anm. 2.

---

bezüglich welcher ihnen ausschließliche Verpflichtungen[2]) obliegen, unbeschadet der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes[3]) in besondere Verbindung zu treten oder in solcher zu verbleiben.[4])[5])

---

[3]) Es darf also durch einen solchen Zweckverband bezw. durch die Verfolgung und Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele keine Bestimmung des Distriktsr.-Ges. umgangen oder verletzt werden. Insbesondere aber dürfen diese Verbände den Verpflichtungen gegen die Distriktsgemeinde in keiner Weise Abbruch thun. Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 13, 294.

[4]) Diese Verbände sind wohl keine öffentlich-rechtlichen Korporationen, doch sind sie im öffentlichen Rechte begründet; daher sind auch alle aus diesen Verbänden entstehenden Ansprüche und Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder d. h. der einzelnen Gemeinden zu einander öffentlich rechtlicher Natur (also auch das Recht, jederzeit aus einem solchen Verbande auszuscheiden. Vergl. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 3, 619, unten in Anm. 6).

[5]) Diese Verbände besitzen keine juristische Persönlichkeit (siehe vorstehende Anm. 4), erscheinen also auch nicht als eigene Vermögenssubjekte. Für Verpflichtungen des Verbandes, welche derselbe durch seine Vertretung eingehen oder begründen kann, haften alle Mitglieder Dritten gegenüber solidarisch nach den Grundsätzen für die zivilrechtliche Gesellschaft, welche — da das öffentliche Recht keine Bestimmung trifft — analog zur Anwendung kommen. Siehe Anm. 6 a. E. Im Uebrigen Lerm. S. 185 f., Anm. 6 bis 8.

[6]) Zu Art. 37 siehe noch Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 1, 322, 2, 517, 6, 73: Ein vor Einführung des Distriktsr.-Ges. zwischen mehreren Gemeinden geschlossenes Uebereinkommen über Bildung eines Konkurrenzverbandes zur Herstellung und Unterhaltung eines Gemeindeverbindungsweges (Vicinalstraße) kann auf Grund Art. 37 des genannten Gesetzes von jeder der beteiligten Gemeinden einseitig gelöst werden. Ein solches Uebereinkommen verliert aber jedenfalls seit Einführung der rechtsrheinischen Gemeindeordnung von 1869 seine rechtsverbindende Kraft für die Paziscenten insoweit, als dessen Bestimmungen mit dem durch Art. 38 der Gem.-Ordn. neugeschaffenen Rechte in Widerspruch stehen.

Ferner Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 3, 619: Den einzelnen Gliedern (Gemeinden) der nach Art. 37 des Distriktsr.-Ges. gebildeten besonderen Verbände steht das Recht zu, jederzeit aus dem Verbande auszuscheiden.

Streitigkeiten hierüber fallen unter Art. 8 Ziff. 22 des Verw.-Ger.-Hof-Ges. — Ueberhaupt sind alle bestrittenen Ansprüche, welche auf Grund des Verbandes gegen dessen Mitglieder (die einzelnen Gemeinden) erhoben werden, Verwaltungsrechtssachen. Vergl. obenstehende Anm. 4 a. E.

Wie nun einerseits das Gesetz den Distriktsgemeinden eine bestimmte Summe von Aufgaben zur eigenen Erfüllung überweist und bezw. zur Erledigung derselben ihnen bestimmte Lasten auferlegt oder ihnen gestattet, noch weiter freiwillig solche zu übernehmen, so trifft eben dieses Gesetz Fürsorge, daß auch die Mittel zur Erreichung dieser Zwecke und Ziele für die Distriktsgemeinden flüssig gemacht werden können. Es werden also den Distrikten bestimmte Einnahme-

---

Art. 38.

Alle [1]) Berufungen in Distriktsgemeinde-Angelegenheiten sind an die Notfrist von 14 Tagen von dem der Eröffnung [2]) der beschwerenden Verfügung folgenden Tage an gerechnet, gebunden, und bei der betreffenden Distriktsverwaltungsbehörde einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Das zuständige Staatsministerium bildet in solchen Angelegenheiten die letzte Instanz. [3])

Art. 39.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich das Gesetz vom 11. September 1825 über die Behandlung der Distriktsumlagen, und die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juli 1819 die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreffend, aufgehoben.

Zu Art. 38.

[1]) Durch das Gesetz über den Verw.-Ger.-Hof hat sich hier eine Aenderung ergeben und ist die Vorschrift in Art. 38 Abs. 1, wonach alle Berufungen in Distriktsgemeindeangelegenheiten bei der betreffenden Distriktsverwaltungsbehörde einzureichen oder zu Protokoll zu erklären sind, in Bezug auf Beschwerden, deren letztinstanzielle Bescheidung nunmehr dem Verw.-Ger.-Hofe zusteht, durch das Gesetz über den Verw.-Ger.-Hof als aufgehoben zu erachten.

Beschwerden zum Verw.-Ger.-Hofe in Angelegenheiten des Art. 10 Ziff. 1 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. müssen, um als rechtzeitig erhoben zu gelten, innerhalb der gesetzlichen Notfrist (von 14 Tagen) bei der Kreisregierung, Kammer des Innern, welche die beschwerende Verfügung erlassen hat, eingereicht werden: Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 3, 299.

Außer Art. 10 Ziff. 1 siehe Art. 8 Ziff. 21, 22, 23, 24 und 34, ferner Art. 22 ff. und 45 des Gesetzes über den Verw.-Ger.-Hof.

Vergl. hiezu die Anm. 14, 15, 16 zu Art. 28.

[2]) Bezüglich der Zustellung der Distriktsrats-Bescheide d. h. der auf die Beschlüsse des Distriktsrates ergangenen Regierungsentschließungen siehe Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes und bes. die Min.-E. vom 5. Oktober 1882 (Web. 16, 31; Lerm. S. 240).

Diese Entschließungen sind allen Mitgliedern des Distriktsrates, allen Gemeinden (und Besitzern ausmärkischer Bezirke) des Distrikts und dem Distriktsausschusse, und zwar für den letzteren dem kgl. Bezirksamtmanne zuzustellen; die betreffende Publikation hat durch Zustellung eines Abdruckes oder einer Abschrift der betreffenden Regierungsentschließung zu erfolgen.

[3]) Jedoch vorbehaltlich der Zuständigkeit des kgl. Verw.-Ger.-Hofes nach Art. 8 Ziff. 21, 22, 23, 24 und 34 und ganz besonders Art. 10, Ziff. 1 des Verw.-Ger.-Hof-Ges. Siehe oben Anm. 1. Ferner vergl. hiezu Lerm. S. 116 Anm. 8. In allen Fällen gehört die Entscheidung der Frage oder Vorfrage, ob eine der Distriktsgemeinde zugemutete oder auferlegte Leistung im Gesetze begründet sei (in letzter Instanz) zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes. (Vergl. auch oben Text S. 669 und unten Text S. 676).

quellen oder Deckungsmittel zugewiesen. Zu diesen Deckungsmitteln gehören in erster Linie (Art. 30) die Nutzungen des Distriktsgemeindevermögens, dann die auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen, ferner allenfallsige freiwillige Zuschüsse von Staats- oder Kreisfonds ꝛc.

Soferne und soweit nun aber diese primären Deckungsmittel nicht ausreichen oder ganz ermangeln, können subsidiär Distriktsumlagen erhoben werden. Diese Distriktsumlagen können in Geldzahlungen sowie in Naturaldienstleistungen bestehen.

Bezüglich der Beitreibung der Distriktsumlagen finden die Vorschriften über die Gemeindeumlagen analoge Anwendung (Art. 33). Näheres über Distriktsumlagen (Geldumlagen, Naturaldienste, Vorausleistungen) siehe bei den einschlägigen Anm. zu Art. 30 bis 33, ferner Verm. S. 147 ff., 150 ff., 162 ff. und 166 ff.

Gegen Entschließungen der kgl. Kreisregierung, durch welche eine Auflage nach Art. 31 und 32 des Gesetzes gemacht wird, ist Beschwerde zum kgl. Verwaltungsgerichtshof zulässig nach Art. 10 Ziff. 1 des Verw.-Ger.-Hof-Ges., also gegen alle Entschließungen der kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern oder der Finanzen, bei allen Verfügungen in Distriktsangelegenheiten, wenn wegen Auferlegung gesetzlich nicht begründeter Lasten oder wegen gesetzwidriger Verteilung der Distriktslasten Beschwerde geführt wird. Diese Beschwerde steht aber nicht etwa dem Distriktsausschusse zu, (— der letztere hat jedoch wie jeder andere Beteiligte die Befugnis, das Oberaufsichtsrecht des kgl. Staatsministeriums anzurufen, wenn dem Distriktsratsbeschlusse, durch welchen die Umlagenverteilung festgesetzt wurde, die Genehmigung seitens der kgl. Kreisregierung versagt worden ist —) sondern ausschließlich nur allen denjenigen, welchen eine solche, nach ihrer Meinung ungerechtfertigte, Leistung direkt und unmittelbar durch den von der kgl. Regierung genehmigten Distriktsratsbeschluß auferlegt worden ist, und kann diese Beschwerde von den betr. Beschwerdeführern auch nur damit begründet werden, daß die ihnen widerfahrene Auferlegung der betreffenden Distriktslast gesetzlich unzulässig, die von ihnen angefochtene Verteilung der Distriktslasten also ungesetzlich sei. (Siehe hiezu die Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes in den Anmerkungen zu Art. 30 und 31.)

Die Distriktsumlagen sind nun in der Regel gleichmäßig von allen Mitgliedern der Distriktsgemeinde d. h. von allen einzelnen politischen Gemeinden und ausmärkischen Bezirken nach der in Art. 31 des Gesetzes vorgesehenen Weise (siehe Anm. 1 zu diesem Art.) zu entrichten. Von dieser Regel gibt es aber eine Ausnahme. Dem Distriktsrate ist nämlich gestattet (Art. 32), vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsstelle die Beitragsquote für einzelne Gemeinden oder abgesonderte Markungen je nach der Teilnahme an den Vorteilen einer Anstalt oder Einrichtung verschieden abzustufen.

Andrerseits trifft der Art. 34 für den Fall, daß eine Distriktslast das Interesse mehrerer Distriktsgemeinden berührt, die Bestimmung, daß diese beteiligten Distrikte nach dem Verhältnisse ihrer Beteiligung zu den betreffenden Distriktslasten beizutragen haben. Solchen Falles haben natürlich die Vertretungen aller berührten und daher in Anspruch genommenen Distrikte gleichmäßig über die Uebernahme dieser Lasten zu beschließen. Kann nun aber eine Uebereinstimmung in den Beschlüssen der einzelnen Distriktsräte nicht erzielt werden, so werden die Distriktsausschüsse aller beteiligten Distrikte zu einer gemeinschaftlichen Versammlung unter der Leitung eines von der kgl. Kreisregierung bestimmten Verwaltungsbeamten zur Vernehmung bezw. Verhandlung und Abstimmung berufen, wobei jedoch wohl die Verhandlung eine gemeinschaftliche ist, die Abstimmung dagegen für jeden Distriktsausschuß besonders stattzufinden hat. Die diesbezüglichen Verhandlungen und resp. auf Grund derselben gefaßten Beschlüsse werden von der Aufsichtsstelle verbeschieden.

Ist hiebei auch eine unmittelbare Stadt mitbeteiligt, so sind von derselben je zwei Mitglieder des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten in diese gemeinschaftliche Versammlung abzuordnen. (Weiteres hierüber siehe Art. 34 und 35 Abs. 2, bezw. die einschlägigen Anmerkungen hiezu, ferner Lerm. S. 177 ff.)

Endlich gestattet das Gesetz noch die Bildung von Zweckverbänden zwischen einzelnen Gemeinden des Distriktes bezw. die Beibehaltung solcher Zweckverbände, welche etwa schon unter der früheren Gesetzgebung sich gebildet hatten; Voraussetzung ist jedoch, daß die Bestimmungen des Distriktsratsgesetzes dabei nicht verletzt werden.

Nach Art. 37 soll es nämlich einzelnen politischen Gemeinden innerhalb einer Distriktsgemeinde vorbehalten bleiben, für — diesen Gemeinden gemeinsame — Unternehmungen und Einrichtungen, welche den ausschließenden Gemeindenutzen (dieser Gemeinden) betreffen oder bezüglich welcher den sich verbindenden Gemeinden ausschließliche Verpflichtungen obliegen, in besondere Verbindungen oder Verbände einzutreten bezw. in solchen zu verbleiben. Diese „gemeindlichen Zweckverbände" (siehe Lerm. S. 183 ff.) sind keine öffentlichen Korporationen, wie die politischen Gemeinden, welche diese Verbände bilden, und es kommt ihnen auch keine Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechtes zu. Es kann also auch der „Verband" als solcher weder Rechte noch Verbindlichkeiten haben; letztere haben vielmehr nur die einzelnen Mitglieder des Verbandes d. h. die zu diesem Zweckverband vereinigten politischen Gemeinden im Verhältnisse zu einander und zwar nach dem Maße ihrer Teilnahme an dem gemeinsamen Unternehmen, ähnlich wie die Mitglieder einer privatrechtlichen Gesellschaft (vergl. Lerm. S. 186 Anm. 7).

Die Ansprüche des Zweckverbandes werden aber durch die Ver-

bandsvertretung geltend gemacht, die Verpflichtungen desselben durch diese erfüllt; ferner haften für diese Verbindlichkeiten — sei es des öffentlichen oder des Privat-Rechtes — Dritten gegenüber sämtliche Mitglieder des betr. Zweckverbandes solidarisch. Den einzelnen Mitgliedern (Gemeinden) dieser besonderen Verbände steht das Recht zu, jederzeit aus dem Verbande auszuscheiden.

(Siehe hiezu Entscheid. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 3, 619 ff., auch 1, 322 ff. und 2, 517 ff., ferner näheres hierüber bei Lerm. S. 184 ff. bes. 186, endlich siehe die Anm. zu Art. 37.)

Eine der hauptsächlichsten Lasten bringt die Distriktsarmenpflege mit sich. Diese richtet sich nach den dieselbe besonders regelnden gesetzlichen Normen; diese Normen sind enthalten in den Art. 38 bis 40 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 in der Fassung der Novelle vom 3. Februar 1888.

Die Distriktsarmenpflege findet bei der Behandlung des Armenwesens in Bd. III (Polizei) ihre nähere Erörterung. Weiteres über Distrikts-Armen- und Krankenpflege siehe Lermann S. 187 bis 198. Ferner siehe v. Seydel Bd. 3, 137 f.

Und nun zum Schluß noch einige Worte speziell über Staatsaufsicht und Kuratel einerseits und über das Verfahren, besonders in Bezug auf Zustellungen, Beschwerden und Zwangsvollstreckungen andrerseits.

A. Staatsaufsicht und Staats-Kuratel.

(Lermann S. 100 ff., vergl. auch v. Seydel Bd. 2, 142.)

Lermann (S. 101) unterscheidet das Staatsaufsichtsrecht und die staatliche Schutzgewalt. Das Staatsaufsichtsrecht betrifft „die Erfüllung der den Distriktsgemeinden obliegenden Verbindlichkeiten und die Einhaltung derjenigen Schranken, welche dem (distriktsgemeindlichen) Selbstverwaltungsrechte vom Gesetze gezogen sind;" die Staatsaufsicht „ersetzt (wenigstens soweit es sich um notwendige Leistungen und unter Umständen auch, soweit es sich um die Verteilung der Distriktslasten handelt) den gesetzwidrigen Beschluß des Distriktsrates durch eine selbständige Verfügung."

Bei der Ausübung und Handhabung des Staatsaufsichtsrechtes entscheidet die Aufsichtsstelle „auf Grund positiven Rechtes und nach Maßgabe des Bedürfnisses". Dagegen erteilt die kgl. Kreisregierung bei Ausübung der staatlichen Schutzgewalt ihre Bescheide „unter Würdigung der obwaltenden Verhältnisse nach freiem Ermessen"; denn die Schutzgewalt bezieht sich „zunächst auf freiwillige Leistungen und auf solche Maßregeln, bei welchen dem Ermessen des Distriktsrates Spielraum gelassen ist", daher wacht auch die Schutzgewalt darüber, daß „der Distriktsgemeinde aus den Beschlüssen ihrer Vertretung kein Schaden erwachse, und ergänzt entweder den distriktsrätlichen Beschluß durch die (von ihr) erteilte

Genehmigung — mag dieselbe ausdrücklich oder durch Nichtbeanstandung des betr. Beschlusses stillschweigend erfolgen — oder sie versagt ihm die letztere und damit die Vollziehbarkeit."

Nach Art. 23 Absatz 1 des Gesetzes müssen nun alle Verhandlungen und bezw. Beschlußfassungen des Distriktsrates durch die Distriktsverwaltungsbehörde der vorgesetzten Kreisregierung (als Staatsaufsichtsstelle) vorgelegt und von dieser in kollegialer Weise alsbald beschieden werden. Hiezu ist in den Motiven ausgesprochen (siehe Lermann S. 28 und 100 f.), daß „die Staatsaufsichtsstellen stets von dem Grundsatze auszugehen haben, daß der Distriktsgemeinde innerhalb der gesetzlichen Schranken freie Bewegung zu lassen und die Staatsaufsicht darauf zu beschränken ist, daß Verletzung der Gesetze und Verordnungen und Beschädigung der Distriktsgemeinden zu verhüten ist." Wird nun von der Kreisregierung ein Beschluß des Distriktsrates bestätigt, so findet hiegegen keinerlei Berufung statt. Im übrigen siehe über Beschwerden oder Berufungen unten sub B.

Hier sei nur noch erwähnt, daß die Prüfung der Distriktsratsbeschlüsse seitens der Staatsaufsichtsstelle sich nicht auf die materielle Seite bezw. auf Fragen des materiellen Rechtes beschränkt, sondern daß sich dieses Prüfungsrecht auch auf die formelle Seite erstreckt und daß demgemäß die kgl. Kreisregierung auch zu prüfen hat, ob die betreffenden Beschlüsse in formeller Beziehung nach den Vorschriften des Gesetzes richtig gefaßt sind und daher als rechtsgiltig erscheinen können z. B. ob die Ladung der Distriktsratsmitglieder rite erfolgt, ob die Leitung der Versammlung, die Abstimmung eine dem Gesetze entsprechende war ꝛc.

Wo das distriktsgemeindliche Selbstverwaltungsrecht gesetzlich anerkannt ist, ist auch in der Regel keine Genehmigung der Staatsaufsichtsstelle gefordert. Es ist dies vorzugsweise auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung der Fall, welche dem Distriktsausschusse obliegt. Die Beschlüsse desselben unterliegen nicht der Genehmigung der Staatsaufsichtsstelle sondern lediglich dem Schutze des Art. 17 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2. Ist jedoch auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung ausnahmsweise der Distriktsrat zur Beschlußfassung zuständig, so unterliegen auch solche Beschlüsse der kuratelbehördlichen Genehmigung der kgl. Kreisregierung. Speziell bei der Aufbürdung von Distriktslasten ist die Staatsaufsichtsstelle strikte an das Gesetz gebunden und zugleich verpflichtet, sich auf das absolut Notwendige zu beschränken. (Weiteres siehe Lermann S. 104 f.).

B. Verfahren. Zustellungen, Beschwerden, Zwangsvollstreckungen.

(Lermann S. 108 bis 120).

Nach Art. 23 Abs. 2 sind die Entschließungen der kgl. Kreisregierungen allen Mitgliedern des Distriktsrates und jeder betei-

ligten Gemeinde durch die Distriktsverwaltungsbehörde (kgl. Bezirksamt) zu eröffnen. Nach Min.-E. vom 5. Oktober 1882 Ziff. 3 (Web. 16, 31) ist als „beteiligte Gemeinde“ im Sinne des Art. 23 Abs. 2 und 4 jede zum Distrikte gehörige Gemeinde zu erachten. Diese Eröffnung hat nach obenerwähnter Ziff. 3 durch Zustellung eines Abdruckes oder einer Abschrift der kgl. Regierungsentschließung gegen Zustellschein zu erfolgen und kann diese Zustellung weder durch die Bekanntmachung im Bezirksamtsblatte noch durch die Zustellung desselben an die Vertreter der Gemeinden im Distriktsrate, (Art. 2 lit. a des Ges.), welchen ein Berufungsrecht nicht zusteht, ersetzt werden.

Es ist nun gegen alle Entschließungen der kgl. Kreisregierungen (siehe hiezu Anm. 4 zu Art. 23 Abs. 3 des Ges. auf S. 643), welche in Angelegenheiten der Distriktsgemeinden als Körperschaften — mögen sie den öffentlichen Wirkungskreis derselben oder ihr Vermögen betreffen — ergehen, Beschwerde zulässig und zwar hat dieses Beschwerderecht in allen Fällen jedes Mitglied der Distriktsgemeinde, also jede zu ihr gehörige politische Gemeinde bezw. Besitzer ausmärkischer Bezirke, aber auch jeder höchstbesteuerte Grundbesitzer des Distriktes nach Art. 2 lit. b des Ges. (Art. 24 Abs. 4); der Distriktsausschuß als solcher dagegen hat dieses Beschwerderecht nur dann, wenn Beschlüsse des Distriktsrates von der Kreisregierung nicht bestätigt werden.

Nach Art. 38 Abs. 2 des Gesetzes gehen alle Berufungen in Distriktsgemeinde-Angelegenheiten an das kgl. Staatsministerium, welches in letzter Instanz entscheidet — vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 10 Ziff. 1 des Verwaltungsgerichtshofes. (Ueber die Zuständigkeit des Verw.-Ger.-Hofes siehe oben S. 654 f., 669, 671 — Anm. 1 u. 3 zu Art. 38 bezw. Anm. 14, 15, 16 zu Art. 28 —, ferner Lerm. S. 173 ff. und S. 116 Anm. 8.) Durch Art. 10 Ziff. 1 des Verw.-Ger.-Hof-Ges. ist also aus der sonst uneingeschränkten Zuständigkeit des kgl. Staatsministeriums die Frage herausgenommen und zur Rechtsfrage erklärt und demgemäß unter den Schutz des Verwaltungsrichters gestellt worden, ob die Auferlegung einer Distriktslast begründet sei oder nicht bezw. ob die Verteilung einer Distriktslast dem Gesetze entspreche oder nicht. Wird nun vom Verwaltungsgerichtshofe diese Frage bejaht oder verneint, so kann nach Art. 15 des Verw.-Ger.-Hof-Ges. ein derartiges verwaltungsrichterliches Urteil auch von der höchsten Staatsaufsichtsstelle nicht aufgehoben oder geändert werden; doch ist der letzteren unter genauer Beachtung der ergangenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung anheimgegeben, ihrerseits wieder nach freiem administrativen Ermessen zu entscheiden ob z. B. die erfolgte Auferlegung einer vom Verwaltungsgerichtshof als gesetzlich anerkannten Last nunmehr auch wirklich zur Durchführung zu gelangen habe oder ob der diesbezügliche Vollzug zu sistieren oder zu verschieben sei.

Nach Art. 38 sind die Beschwerden an das kgl. Staatsministerium innerhalb einer Notfrist von 14 Tagen von dem der Zustellung des betr. Regierungsbescheides folgenden Tage an gerechnet bei dem betreffenden kgl. Bezirksamte einzureichen oder zu Protokoll zu erklären; Beschwerden nach Art. 10 Ziff. 1 des Verw.-Ger.-Hof-Ges. sind dagegen im Hinblick auf Art. 45 Abs. 2 des Verw.-Ger.-Hof-Ges. innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen bei derjenigen kgl. Kreisregierung einzulegen, welche die betr. beschwerende Verfügung erlassen hat. (Siehe Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 3, 299).

Den eingelegten Beschwerden kommt in der Regel aufschiebende Wirkung zu; eine Ausnahme von dieser Regel tritt jedoch ein, wenn Gefahr auf dem Verzuge steht. Solchen Falles muß also die Staatsaufsichtsstelle auf sofortigen Vollzug ihrer Verfügungen dringen. Wird jedoch Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof (nach Art. 10, Z. I des Verw.-Ger.-Hof-Ges.) erhoben, so können seitens der Staatsaufsichtsstelle nur vorsorgliche Verfügungen nach Art. 24 des Verw.-Ger.-Hof insolange getroffen werden, bis verwaltungsgerichtlich festgestellt ist, ob bezw. daß die fragliche Leistung gesetzlich auferlegt ist bezw. ihre Auferlegung dem Gesetze entspricht. Gegen diese vorsorglichen Maßregeln findet im Hinblick auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2 des Verw.-Ger.-Hofes Beschwerde zur vorgesetzten Aufsichtsstelle statt.

Was nun endlich die den Staatsaufsichtsstellen eventuell zustehende Zwangsvollstreckung in Bezug auf ihre aufsichtlichen Verfügungen anbelangt, so haben die genannten Stellen die Befugnis, die geeigneten Verfügungen an die ihnen unterstellten Distriktsgemeinden zu erlassen und diese Verfügungen eventuell zwangsweise in Vollzug zu setzen bezw. durch die kgl. Bezirksämter vollziehen zu lassen. Auf diesem Grundsatze beruhen auch die Bestimmungen in Art. 27 Abs. 1 lit. a mit lit. b und des Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes, nach welch letzterer insbesondere die Deckung der gesetzlich begründeten Distriktsgemeindebedürfnisse vom Distriktsrate nicht verweigert werden darf und im Verweigerungsfalle von der vorgesetzten Kreisregierung durch Anordnung der nötigen Distriktsumlage — vorbehaltlich der Berufung an das kgl. Staatsministerium — bewirkt werden muß.

In öffentlich-rechtlicher Beziehung vollzieht sich demgemäß der Zwangsvollzug gegen die Distriktsgemeinden in der Art, daß die Staatsaufsichtsstelle ihren Willen an den des Distriktes stellt und diesen ihren Willen durch ihre Organe d. h. im vorliegenden Falle durch die kgl. Bezirksämter zur Aus- und Durchführung bringt. Speziell in Verwaltungsrechtssachen siehe den Art. 46 des Verw.-Ger.-Hof-Ges. In vermögensrechtlicher Beziehung gelten die Grundsätze des bürgerlichen Rechtes über die juristischen Personen. (Vergl. Lerm. S. 26 und 27). Ueber die Zwangsvollstreckung nun in bürgerlichen Rechtssachen siehe Art. 9 des bayr. Ausf.-Ges. vom 23. Februar 1879 (Web. 12, 582) und § 15 Ziff. 4 des Einf.-

Ges. zur Civ.-Proz.-Ordn. und zwar in Bezug auf Geldforderungen. Die hiernach zu machende Leistung wäre nötigenfalls von Aufsichtswegen in den Voranschlag des Distriktes aufzunehmen und wären demgemäß die Distriktsumlagen zu erhöhen (Art. 29 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 1 lit. a des Ges.). Bezüglich anderer Forderungen ist auf die Bestimmungen des §§ 704—945 der Reichs-Civ.-Proz.-Ordn. in der Fassung vom 20. Mai 1898 (Reichs-Ges.-Bl. S. 543 ff.), ferner auf die der Subhastationsordnung vom 23. Februar 1879 mit Novelle vom 29. Mai 1886, vielmehr für die Zeit vom 1. Januar 1900 an auf das Gesetz über Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in der Fassung vom 20. Mai 1898 (Reichs-Ges.-Bl. S. 713 ff.) und das bayer. Ausf.-Ges. vom 9. Juni 1899 zu diesem Gesetze Art. 23 ff. (Ges.- und Verordn.-Bl. 1899 Nr. 28 Beil. zum Landtagsabsch. S. 125 ff.) hinzuweisen.

Schließlich siehe über die auf das Landescivilrecht und Landescivilprozeßrecht bezüglichen hieher einschlägigen Bestimmungen: Becher (bayr. Landescivilrecht und -Civilprozeßrecht) Bd. I S. 409 ff.: „Die Distriktsgemeinden." Endlich siehe unten Anhang II, Nachträge S. 701 f.

Abteilung III.

Die Kreisgemeinde.

§§ 150—152.

Die Kreisgemeinden sind vom Gesetze geordnete dauernde Verbände aller im Kreise oder Regierungsbezirke befindlichen Distriktsgemeinden und unmittelbaren Städte.

Gesetz

vom 28. Mai 1852, die Landräte betr.*)
(Gesetzblatt 1852 S. 269.)

Art. 1. Jeder Regierungsbezirk bildet eine Kreisgemeinde und in jedem derselben besteht als Vertreter dieser Korporation[1]) ein Landrat[2]).

Art. 2. Derselbe wird gebildet[3]):

a. aus den Vertretern der Distriktsgemeinden des Regierungsbezirkes[4]);

b. aus den Vertretern derjenigen Städte des Regierungsbezirkes, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind[5]):

---

*) Ueber die „Kreisgemeinde" siehe vor allem v. Seyd. Bd. 2, S. 159 bis 181; ferner auch Krais, 4. Aufl. Bd. I, 188 ff. und v. Pechmann-Brettreich, 5. Aufl. Bd. 1, 158 ff., endlich: Brater, Comm. zum Landratsgesetz.

[1]) Die Kreisgemeinden sind als Gemeindeverbände sowohl Korporationen des öffentlichen Rechtes, als auch in vermögensrechtlicher Beziehung juristische Personen des Privatrechtes. Siehe Text S. 682 f.

[2]) Der Landrat als „Vertreter" der Kreisgemeinde ist nicht „Vorstand" derselben, hat also auch keine Gewalt über dieselbe; diese Gewalt steht dem Könige ausschließlich zu. Der Landrat und bezw. der Landratsausschuß tritt — ähnlich wie der Landtag im Staate — dem Könige bei der Ausübung der ihm über den Kreis zustehenden Rechte einerseits beratend andrerseits auch einschränkend (z. B. bei Ausübung des Budgetrechts) an die Seite. Siehe v. Seyd. Bd. 2, 167 und Text S. 684 ff.

Der Landrat und bezw. der Landratsausschuß besitzt als Vertreter der Kreisgemeinde nur diejenigen Befugnisse, welche ihm das Gesetz (vergl. Art. 15 bezw. Art. 33 des Landr.-Ges. und Art. 41 des Armengesetzes) ausdrücklich zuteilt. Ein Recht der direkten Verwaltung der kreisgemeindlichen Angelegenheiten hat er nicht, die Verwaltung wird Namens des Königs von den kgl. Behörden und Stellen geführt. Siehe Text S. 685 f. und Art. 29 Abs. 4 d. Ges.

[3]) Siehe hiezu Min.-E. vom 10. Juni 1852, den Vollzug der Gesetze über die (Distrikts- und) Landräte betr., besonders die Instruktion über die Wahlen der (Distrikts- und) Landräte. II. Abt. (Web. 4, 482 ff.). Cit.: Wahlinstruktion,

[4]) Siehe hiezu §§ 22—28 der Wahlinstruktion vom 10. Juni 1852 (Web. 4, 482—484), ferner Min.-E. vom 19. Mai 1876 (Min.-Bl. 238: Web. 4, 483 Anm. 6 und Min.-E. vom 19. Dezember 1869 (Web. 4, 480 Anm. 2).

[5]) Siehe §§ 29—38 der Wahlinstruktion (Web. 4, 484 mit Anm. 8 daselbst).

Nach Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Landräte betr." bildet jeder bayrische Regierungsbezirk oder Kreis eine Kreisgemeinde.

Die „Kreisgemeinde" bezw. deren Bezirk fällt demgemäß mit dem Umfange des Regierungsbezirkes zusammen und hat daher jede Aenderung der räumlichen Ausdehnung des Regierungsbezirkes von selbst eine Aenderung des Bezirkes der Kreisgemeinde zur Folge. Demnach ist auch durch Art. 15 lit. k bezw. Art. 33 lit. a des Landratsgesetzes bestimmt, daß in allen Fällen der Veränderung in dem Umfange eines Regierungsbezirkes der Landrat oder, wenn letzterer

---

c. aus den Vertretern derjenigen Grundbesitzer, welche nach dem Steuerdefinitivum mindestens 25 fl. als Grundsteuer-Simplum, oder, wo das Definitivum nicht eingeführt ist, eine jenem Betrage entsprechende Grundsteuergröße entrichten[6];
d. aus drei Vertretern der wirklichen selbständigen Pfarrer[7];
e. in jenen Regierungsbezirken, in welchen sich eine Universität befindet, aus einem Vertreter dieser[8].

Art. 3.[9] Die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden (Art. 2 lit. a) findet in der Art statt, daß je zwei der Distriktsräte des Regierungsbezirkes in einen Wahlkörper vereinigt werden, und unter der Leitung eines von der Kreisregiernng hiezu berufenen Verwaltungsbeamten mit absoluter Stimmenmehrheit durch Stimmzettel Einen Abgeordneten zum Landrate und Einen Ersatzmann in zwei getrennten Wahlhandlungen wählen.

---

[6] Siehe hiezu §§ 34 bis 41 der Wahlinstruktion (Web. 4, 484—486), ferner Min.-E. vom 29. Juli 1852 (Web. 4, 485 Anm. 9), nach welcher eine analoge Anwendung der Bestimmung des Art. 4 Abs. 2 des Distriktsr.-Ges. auf die Wahl der Landräte und auf die Vertretung im Landrate nicht als zulässig erachtet werden könne; ferner Min.-E. vom 21. und vom 31. Juli 1852 (Web. 4, 530) über den Vollzug des Landratsgesetzes, endlich Ziff. 1 der Min.-E. vom 11. Juli 1852 (Web. 4, 529). Siehe auch unten Anm. 11.

[7] Siehe hiezu §§ 42 bis 48 der Wahlinstruktion (Web. 4, 486 f.); ferner Min.-E. vom 11. Juli 1852 Ziff. 2 (bezüglich der Dekanate, welche mehreren Regierungsbezirken angehören, Web. 2, 529, dagegen v. Seyd. Bd. 2, 173/174 Anm. 29; siehe auch unten Anm. 15 a); weiter Min.-E. vom 14. Oktober 1852 (Web. 4, 542), Kosten der Landratswahlen betr. (über die Entschädigung der zu Wahlmännern berufenen Pfarrer); Min.-E. vom 19. Juni 1852 (Web. 4, 486 Anm. 11: über das aktive Wahlrecht der in so geringer Zahl vorhandenen Pfarrer, daß sie selbst eigene Vertreter nicht wählen können; ferner Min.-E. vom 26. Dezember 1830 Web. ebenda. Gegen die Min.-E. vom 19. Juni 1852 und gegen die Bestimmung am Eingang des § 42 der Wahlinstruktion siehe die durchaus begründete Aeußerung bei v. Seyd. Bd. 2, 172 Anm. 12 a. E. Siehe auch unten Anm. 15.

Ueber den Begriff „selbständiger Pfarrer" siehe Allerh. Entschl. vom 27. November 1824 (Web. 2, 221), die protestantischen Diakonen betr.; Allerh. Erlaß vom 30. November 1818 (Web. 4, 486 Anm. 11 lit. b); Min.-E. vom 6. November 1824 (Web. 4, 486 Anm. 11 lit. c) und Min.-E. vom 26. Dezember 1830 lit. a (Web. 4, 486 Anm. 11 lit. d).

[8] Siehe hiezu §§ 49 ff. der Wahlinstruktion (Web. 4, 487 f.).

[9] Zu Art. 3 siehe oben Anm. 4.

nicht versammelt ist, der Landratsausschuß die Begutachtung bezüglich der beabsichtigten Veränderung vorzunehmen hat.

Derartige Veränderungen können — beim Vorhandensein aktiven (oder auch passiven) Kreisvermögens — Verhandlungen über Vermögensauseinandersetzungen im Gefolge haben.

Solchen Falles gilt analog, was oben S. 620 f. bei der Distriktsgemeinde gesagt ist.

Kann in derartigen Fällen die bezüglich der Vermögensregelung zunächst anzustrebende gütliche Einigung nicht erreicht werden, so trifft auch für die hier in Frage stehenden Differenzen der Art. 11 des Verw.=Ger.=Hof=Ges. die oben S. 621 angeführte Bestimmung, daß schiedsrichterliche Entscheidung zu erfolgen habe. Hierüber siehe Näheres bei Lerm. „Die Distriktsgemeinde=Ordnung" § 3 S. 31 ff.

Kann ein Distriktsrat mit einem zweiten deshalb nicht vereinigt werden, weil die Gesamtzahl der Distriktsräte eine ungerade ist, so hat derselbe dennoch einen Abgeordneten und einen Ersatzmann zu wählen.

Art. 4.[10]) Die Vertreter der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte (Art. 2 lit. b) werden in der Art bestellt, daß für jede dieser Gemeinden Ein, in Städten von mehr als 30,000 bis zu 60,000 Seelen zwei, in den Städten von mehr als 60,000 Seelen für je 20,000 Seelen mehr Ein weiterer Vertreter und ebenso viele Ersatzmänner durch die in einen Wahlkörper vereinigten Magistrate und Gemeindebevollmächtigten unter Leitung des Bürgermeisters mittelst Wahlzettel nach absoluter Stimmenmehrheit in zwei getrennten Wahlhandlungen gewählt werden.

In Städten von mehr als 60,000 Seelen wird ein Restbetrag von mehr als 10,000 Seelen der vollen Anzahl von 20,000 Seelen gleichgeachtet.

Art. 5.[11]) Die Vertreter des großen Grundbesitzes (Art. 2 lit. c) sind mit Ein Viertel der Zahl der Vertreter der Distriktsgemeinden (Art. 3) zu wählen.

Zu diesem Behufe werden die im Art. 2 lit. c bezeichneten Grundbesitzer des Regierungsbezirkes höchstens in vier Wahlbezirke verteilt, und haben unter Leitung eines von der Kreisregierung hiezu bestimmten Verwaltungsbeamten die zugewiesene Zahl von Abgeordneten zum Landrate und die Ersatzmänner in getrennten Wahlhandlungen mittelst Wahlzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte zu wählen.

---

[10]) Zu Art. 4 siehe oben Anm. 5.

[11]) Siehe oben Anm. 6; besonders auch Min.-E. vom 21. Juli 1852 über die Zulässigkeit der Aufstellung eines gemeinschaftlichen Vertreters, wenn sich der betr. Grundbesitz im gemeinschaftlichen Eigentum mehrerer Familien oder mehrerer Mitglieder einer Familie befindet; diese Aufstellung ist nicht zu beanstanden, wenn der betr. Vertreter die Eigenschaften nach Art. 8 Abs. 2 besitzt.

Nach Maßgabe der oben Anm. 6 angeführten Min.-E. vom 29. Juli 1852 kann unter Art. 5 bezw. Art. 2 lit. c nur jener Grundbesitz fallen, welcher sich im Eigentume physischer Personen befindet.

Vergl. Bl. für admin. Pr. Bd. 32, 377.

Das an der citierten Stelle Erörterte trifft mut. mut. auch hier zu. Insbesondere wurzeln auch bei der Abtrennung von Gebietsteilen von dem einen Regierungsbezirke und der Zuteilung derselben an einen anderen Regierungsbezirk die aus solchen Umbildungen sich etwa ergebenden vermögensrechtlichen Ansprüche (auf Abteilung des bisher gemeinschaftlichen Vermögens) im öffentlichen Rechte, da sich dieselben auf das Verhältnis der bisherigen Mitgliedschaft der ausscheidenden Bezirksteile zum Regierungsbezirke, also auf ein öffentlich-rechtliches Verhältnis gründen.

Die Kreisgemeinden sind aber als Gemeindeverbände in ähnlicher Weise wie die Distriktsgemeinden Körperschaften des öffentlichen Rechtes (vergl. Art. 1 d. Ges. verb.: „Korporation"), denen auch ähnlich wie den Distriktsgemeinden bestimmte Aufgaben auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes zur eigenen Besorgung und bezw. Erfüllung vom Gesetze besonders übertragen sind und die sie durch ihre eigenen Vertretungsorgane: den Landrat und den Landratsausschuß erfüllen und bezw. besorgen lassen. (Siehe Art. 15 ff. und Art. 33 des Landratsgesetzes.)

Ergeben sich bei Berechnung des Vierteiles Bruchteile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleichgeachtet.

Art. 6.[12]) Die Anteile[13]) der katholischen und protestantischen Kirche an der Vertretung im Landrate (Art. 2 lit. d) werden nach dem Zahlenverhältnisse der treffenden Pfarreien[14]) durch die Kreisregierung festgesetzt[15]).

Zum Behufe der Wahl wird der Regierungsbezirk in so viele Wahlbezirke eingeteilt, als Landratsmitglieder von einer Konfession zu wählen sind.

An einem geeigneten Orte des Dekanates versammeln sich die Pfarrer desselben, um unter Vorsitz eines durch das Los Gewählten durch absolute Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel aus ihrer Mitte einen Wahlmann zu wählen[15a]).

---

[12]) Zu Art. 6 siehe oben Anm. 7, ferner Bl. für admin. Pr. Bd. 32, 387.

[13]) Siehe unten Anm. 15.

[14]) „Pfarreien", demgemäß ist bei zusammengelegten Pfarreien, welche nur einen Pfarrer besitzen, jede Pfarrei für sich zu rechnen. Siehe v. Seyd. Bd. 2, 172 Anm. 11.

[15]) Nachdem Art. 6 ausspricht, daß sowohl die katholische als die protestantische Kirche einen „Anteil" zu erhalten hat, so kann diese Festsetzung wohl nicht anders erfolgen, als daß die Minorität einen, die Majorität zwei Vertreter erhält; von einer Minorität kann nur dann keine Rede sein, wenn im Regierungsbezirke etwa nur ein einziger Pfarrer einer Konfession oder resp. eine so geringe Zahl derselben vorhanden ist, daß eine Wahl nach Art. 8 Abs. 4 überhaupt gar nicht vorgenommen werden kann. Siehe v. Seyd. Bd. 2, 172 Anm. 12; ferner oben Anm. 7 Abs. 1 a. E.

[15a]) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit besitzen nur diejenigen Pfarrer, welche ihren Pfarrsitz im Regierungsbezirke haben.

Die Pfarrer unterliegen nicht den Ausschließungsgründen der Gem.-Ordn. v. Seyd. Bd. 2, 173 f. Anm. 29 und 30. Siehe ferner Bl. für admin. Pr. Bd. 32, 388.

Wie aber die Kreisgemeinden in öffentlich rechtlicher Beziehung Gemeindeverbände und als solche Korporationen des öffentlichen Rechtes sind, so erscheinen sie auch in vermögensrechtlicher Beziehung als juristische Personen des Privatrechtes, können daher auch Sachen und Rechte besitzen, erwerben und veräußern, sind überhaupt vermögensfähig. (Siehe oben S. 614 f. das von den Distriktsgemeinden Gesagte, ferner Becher, Bayr. Landescivilrecht und -Civilprozeßrecht Bd. I, 415 f.: „Die Kreisgemeinden", endlich unten Anhang II, Nachträge S. 701 f.)

Wenn nun hiernach die Kreisgemeinden auch als ein den übrigen Gemeinden, besonders den Distriktsgemeinden ähnliches Gebilde erscheinen, so ist doch ihre Verfassung und im Zusammenhange damit ihre Verwaltung grundverschieden von derjenigen der Distrikts- und noch mehr der politischen Gemeinden.

Die Funktion eines Sekretärs versieht das jüngste Mitglied der Versammlung.

Diese Wahlmänner wählen ebenfalls durch absolute Stimmenmehrheit und mittelst Wahlzettel das Mitglied zum Landrat und einen Ersatzmann aus der Zahl aller in dem Wahlbezirke wohnenden wirklichen Pfarrer.

Vorsitzender und Sekretär bei dieser Wahlhandlung werden vorher durch Wahl oder durch das Los bestimmt.

Art. 7.[16]) Der Vertreter einer Universität (Art. 2 lit. e) wird unter Leitung des Rektors von den ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel gewählt.

Art. 8.[17]) Wählbar sind als Vertreter der Distriktsgemeinden und der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte (Art. 2 lit. a und b) die für die Stelle eines Distriktsrates wählbaren Gemeindeglieder des Wahlbezirkes, für welchen die Abordnung zu geschehen hat.[18])

Wahlstimmberechtigt und wählbar bei der Wahl der Grundbesitzer (Art. 2 lit. c) sind diejenigen derselben, welche bayerische Staatsbürger sind und keinem der Ausschließungsgründe unterliegen, die von der Wahl der Gemeindevertretungen ausschließen.[19])

Sämtliche Mitglieder des Landrats müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

---

[16]) Zu Art. 7 siehe oben Anm. 8. Auch für die Vertreter der Universität wird im Hinblick auf Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes die Wahl eines Ersatzmannes durch § 50 der Wahl-Instruktion vorgeschrieben.

[17]) Zu Art. 8 ff. Zur Wahlfähigkeit und zur Wählbarkeit zum Landrat und Landrats-Ersatzmann müssen außer der ohnedies erforderlichen Willensfähigkeit folgende Eigenschaften vorhanden sein:

a. Männliches Geschlecht;
b. die bayerische Staatsangehörigkeit;
c. das vollendete dreißigste Lebensjahr. Vergl. hiezu Art. 7 Abs. 1 des Distriktsr.-Ges.; und
d. der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Vergl. auch Bl. für admin. Pr. Bd. 32 S. 377 ff.

[18]) Siehe hiezu Art. 7 des Distriktsr.-Ges. oben S. 620.

[19]) Siehe hiezu Art. 172 und 173 der rechtsrheinischen (Art. 102 und 103 der pfälzischen) Gem.-Ordn.

Während die politischen Gemeinden ein weiter ausgedehntes, die Distriktsgemeinden wenigstens ein beschränktes Selbstverwaltungsrecht besitzen und diesen Gemeinden — besonders den politischen — auch sonst noch eine mehr oder minder begrenzte eigene Verwaltungsthätigkeit zugewiesen ist, kann bei den Kreisgemeinden von einer eigenen oder eigentlichen Verwaltung in der That gar keine Rede sein. Die Kreisgemeinde hat kein eigenes Verwaltungsorgan; auch der Landratsausschuß oder dessen Vorstand (Art. 31 Abs. 4 des Gesetzes hat keine Verwaltungsthätigkeit, welche etwa derjenigen des Distriktsausschusses oder dessen Vorstandes ähnlich wäre, zu entwickeln. (Vergl. Art. 33 des Landratsgesetzes mit Art. 16 und 25 des Distriktsr.-Ges.)

Die eigentliche Verwaltung der Kreisgemeinde erfolgt durch den Staat, die Organe, die Behörden des Staates und zwar in erster Linie durch die kgl. Kreisregierung. (Vergl. Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes und nachst. S. 685 ff.)

Die Organe der Kreisgemeinde selbst haben ausschließlich nur diejenigen Befugnisse, welche ihnen, und zwar dem Landrate durch

---

Die Giltigkeit jeder Wahl ist durch die Abstimmung von zwei Dritteilen der Wähler bedingt.[20])

Art. 9. Die Mitglieder der beiden Kammern des Landtages können, so lange diese ihre Eigenschaft verfassungsmäßig dauert, nicht zugleich Mitglieder des Landrates sein.

Wird ein Mitglied des Landrates in eine der beiden Kammern des Landtages berufen, so hört dasselbe mit der Annahme der Stelle im Landtage auf, Mitglied des Landrates zu sein.

Art. 10. Außer dem im Art. 9 Abs. I bezeichneten Falle kann eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl nur aus denselben Gründen stattfinden, aus welchen die Wahl zum Distriktsrate abgelehnt oder niedergelegt werden kann.[21])

Die desfallsigen Gesuche sind bei dem Landrate anzubringen und werden von diesem ohne Zulassung einer Berufung beschieden.

Der Verlust der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften hat den Austritt zur notwendigen Folge.

Art. 11. Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Landrates tritt für den Ausgeschiedenen dessen Ersatzmann auf die Dienstesdauer ein, welche jener noch zu erfüllen gehabt hätte.

Ist kein Ersatzmann mehr vorhanden, so findet eine außerordentliche Wahl statt.

Art. 12. Die Landräte werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

---

[20]) Sind also nicht einmal soviele Wähler bezw. Wahlmänner da, daß eine zwei Drittel-Majorität erzielt werden kann, so kann von einer giltigen Wahl keine Rede sein. (Dies kann z. B. vorkommen bei der Wahl der Geistlichen einer Konfession; siehe oben Anm. 15 a. E.)

[21]) Siehe hiezu Art. 8 des Distriktsr.-Ges. oben S. 620.

Art. 15 und dem Landratsausschusse durch Art. 33 d. Ges. ganz speziell und — abgesehen von den ihnen noch durch andere spätere gesetzliche Bestimmungen im öffentlichen Interesse übertragenen, zur kreisgemeindlichen Verwaltung aber nicht gehörigen Angelegenheiten (vergl. S. 688 Anm. 36 zu Art. 15, ferner S. 695 Anm. 43 und 44 zu Art. 33, endlich S. 698 Anm. 3) — in erschöpfender Weise zugewiesen worden sind.

In diesen Bestimmungen ist aber nirgends auch nur mit einem Worte von einer Verwaltungsbefugnis, sei es von der Leitung der Verwaltung einer kreisgemeindlichen Angelegenheit oder von der (direkten) Teilnahme an der aktiven Verwaltung einer solchen die Rede: ebenso wenig wie beim Landtage von der (unmittelbaren) Teilnahme an der aktiven Staatsverwaltung gesprochen werden kann.

Die Erneuerung der Wahl findet nach vollendeten Wahlen der Distriktsräte statt.

Die Austretenden sind wieder wählbar, soferne sie die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nicht verloren haben.

Art. 13. Die Wahlakten mit den Nachweisungen über die Wählbarkeit der Gewählten werden der vorgesetzten Kreisregierung vorgelegt, welche die Wahlergebnisse in dem Kreisamtsblatte bekannt macht, und die Wahlakten selbst dem Landrate bei seinem Zusammentritte mitteilt. Diesem steht es zu, über die Giltigkeit jeder Wahl selbst und ohne Zulassung einer Berufung zu beschließen.

Art. 14. Den Mitgliedern des Landrates, welche nicht am Sitze desselben wohnen, wird eine Reisekostenentschädigung von 25 Pfg. für jeden Kilometer der Hin- und Rückreise und für die Dauer der jeweiligen Versammlung unter Einrechnung des vorausgehenden und nächstfolgenden Tages eine Tagegebühr von 5 Mark aus Kreisfonds bewilligt.[22] [23])

Art. 15. Zum Wirkungskreise des Landrates gehört:

a. Die Prüfung des jährlichen Voranschlages aller nach Maßgabe der bestehenden Gesetze[24]) von den Kreisgemeinden zu tragenden Ausgaben[24]) und der Antrag auf Feststellung der zur Deckung derselben erforderlichen Kreisumlagen. Hinsichtlich der Ausgleichung der Kriegslasten kommen die desfallsigen besonderen Gesetze zur Anwendung.[25])

---

[22]) Diese Fassung erhielt Art. 14 durch § 40 des Landtagsabschiedes vom 19. Mai 1881 (siehe Web. 4, 417 Anm. 5).

[23]) Ueber die Kosten der Landratswahlen und die Vergütung der Reisekosten an die Wähler (Wahlmänner) siehe Min.-E. vom 14. Oktober 1852 (Web. 4, 542), vergl. auch Min.-E. vom 22. Juni 1878 (Web. 4, 542 Anm. *), „die Kosten der Landratswahlen betr."

[24]) Maßgebend ist hier in erster Linie das Gesetz vom 23. Mai 1846, „die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betr." (Web. 3, 624 f.), welches im Anhange abgedruckt und mit den nötigsten Bemerkungen versehen ist; siehe unten S. 698 ff.

[25]) Das im Jahre 1852 giltig gewesene Gesetz vom 22. Juli 1819 über die Peräquation der Kriegslasten ist nunmehr ersetzt durch das Reichsgesetz vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen (Web. 10, 34 ff.). Das vorstehende Gesetz vom 22. Juli 1819 ist bereits durch § 4 des Landtagsabschiedes vom 29. April 1869 aufgehoben worden. (Web. 7, 676.)

Die Ausübung aller und jeder öffentlichen Gewalt im Kreise steht allein dem Könige und in dessen Namen den Staatsbehörden zu: die eigentliche Verwaltung der Kreisgemeinde ist also eine staatliche. Daraus folgt auch, daß die Anstalten des Kreises — d. h diejenigen Anstalten, welche vom Kreise mit königlicher Genehmigung eingerichtet wurden und nun von ihm unterhalten werden — sich als Staatsanstalten charakterisieren und die Bezeichnung „königlich" führen (z. B. die kgl. Kreisirrenanstalt, die kgl. Kreisrealschule), ferner daß die Beamten dieser Anstalten königliche Beamte sind und vom Könige ernannt werden. (Siehe hiezu Bl. für admin. Praxis 36, 65 ff.: die Rechtsverhältnisse der Realschulen.)

Ausgeschlossen ist aber durch diese Führung der wirklichen Verwaltung seitens des Staates durchaus nicht, daß der Kreisgemeinde

---

b. Die Prüfung der von den zuständigen Behörden nach den bestehenden Bestimmungen über das Rechnungsverfahren beschiedenen Rechnungen über die Erhebung und Verwendung der Umlagen und über die Verwaltung anderer besonderer Fonds und Anstalten der Gesamtheit des Regierungsbezirkes, dann die Beschwerdeführung bei den einschlägigen Staatsministerien gegen die hiefür, sowie für Einhaltung der Etats verantwortlichen Verwaltungsstellen.[26])

c. Die Befugnis, von den Rechnungen aller der Verwaltung einer Religionsgesellschaft nicht unterliegenden, für den ganzen Regierungsbezirk oder für mehr als eine Distriktsgemeinde in demselben bestimmten Stiftungen[27]) Einsicht zu nehmen, und die das Interesse der Kreisgemeinde wahrenden Anträge zu stellen.

d. Die Befugnis, die aus Kreismitteln zu bestreitenden Leistungen oder Ausgaben für Kreiseinrichtungen und Anstalten,[27a]) soweit sie nicht schon gesetzlich von der Kreisgemeinde getragen werden müssen — lit. a — zu beantragen, und mit Zustimmung der Landesbehörden oder auf den Antrag der letzteren zu bewilligen.[28])

---

[26]) Vergl. hiezu die G.-Min.-E. vom 16. Februar 1864, die Kontrolle über die Verwendung der Beiträge aus Kreisfonds zu Schulhausbauzwecken betr., ferner Min.-E. vom 31. Oktober 1864, die Kontrolle über Verwendung von Kreisfondszuschüssen zu Distriktsstraßenbauten betr. (Web. 4, 417 Anm. 7.)

[27]) Vergl. hiezu bezüglich der Distriktsstiftungen oben S. 626 Anm. 21: ferner Seyd. Bd. 2, 144 und Anm. 42—44 daselbst.

„Kreisstiftungen" sind solche Stiftungen, deren (gemeinnützige) Bestimmungen und Zwecke sich wohl über mehrere Distriktsgemeinden, aber nicht über einen Regierungsbezirk (Kreis) hinaus erstrecken.

[27a]) Die Beamten der Kreisanstalten sind königliche Beamte, siehe Anm. 32.

[28]) Die lit. d spricht — im Gegensatz zu lit. a — von den vom Landrate (freiwillig) gewährten Zuschüssen oder Unterstützungsbeiträgen, desgl. von den vom Landrate (freiwillig) beantragten und bezw. genehmigten Einrichtungen und Anstalten. Sind solche Anstalten oder Einrichtungen aber einmal auf Antrag des Landrates mit Genehmigung des Königs geschaffen und bezw. als Kreisanstalten eingerichtet, so treten die Ausgaben hierauf nach Art. I Ziff. 8 des Kreislastengesetzes vom 23. Mai 1846 in die Reihe der gesetzlichen Kreislasten (vergl. bezüglich der Distriktsanstalten Art. 28 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 des Distriktsr.-Ges und Anm. 8 hiezu oben S. 647).

doch eine gewisse (indirekte) Teilnahme an dieser Verwaltung zugeteilt ist, sei es durch die Einräumung der Befugnis einer gewissen Kontrolle oder der bestimmten Antragstellung, besonders aber durch das Recht der Gewährung und bezw. Versagung der zu dieser Verwaltung nötigen Mittel. Vergl. hiezu Art. 15 und 33 des Gesetzes.

Da nun die Kreisgemeinden keine (direkte, aktive) Verwaltung kreisgemeindlicher Angelegenheiten führen, diese Verwaltung vielmehr, wie vorstehend erörtert, eine staatliche — allerdings in gewissen Grenzen von der Kreisregierung kontrollierte und beschränkte — ist, so fällt infolgedessen auch jede Staatsaufsicht oder Staatskuratel in dem Sinne, in welchem sie bezüglich der Distrikts- und politischen Gemeinden besteht, von selbst hinweg.

Wo nicht die Gesetze[29]) oder besonderen Rechtstitel[30]) die Kreisgemeinden zu bestimmten Leistungen verpflichten, kann überhaupt die Verwendung der Kreisfonds nur mit Zustimmung des Landrates geschehen.[31])

e. Der Entwurf oder die Prüfung der für die Kreisanstalten[32]) zu erteilenden Instruktionen und Ordnungen.

f. Die Beschlußfassung über Aufnahme von Passivkapitalien zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Kreisgemeinde.

Die Genehmigung zu solchen Schuldaufnahmen kann jedoch nur durch ein Gesetz erfolgen.

g. Die Beschlußfassung über Erwerbung und Veräußerung oder Verpfändung von Realitäten oder Rechten auf Rechnung der Kreisgemeinde.

h. Die Beschlußfassung über Rechtsstreite der Kreisgemeinde und Vergleiche.

i. Die Einsicht und Prüfung der Pläne über die auf Kosten der Kreisgemeinde auszuführenden Gebäude, Straßen und sonstigen Bauwerke.

k. Die Begutachtung in allen Fällen, wo nach erfolgter Durchführung der bevorstehenden Aemterorganisation eine Veränderung in dem Umfange eines Verwaltungsdistriktes oder eines Regierungsbezirkes vorgenommen werden soll.[33])

---

[29]) Siehe besonders das in Anm. 24 genannte Kreislastengesetz S. 698 ff.

[30]) Vergl. hiezu oben S. 657 Art. 30 lit. b des Distriktsr.-Ges. und Anm. 4 hiezu.

[31]) Siehe hiezu Text S. 688—690.

[32]) Die Beamten der Kreisanstalten stehen im Staatsdienste, wenn auch ihr Gehalt von der Kreisgemeinde bestritten wird. Siehe oben Anm. 27a und Text S. 686, besonders v. Seyd. Bd. **2**, 169 und Bl. für admin. Pr. **36**, 65 ff.

Zu den Kreisanstalten gehören auch die Lehrer-Unterstützungsvereine nach Art. 8 Abs. 1 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 (Web. **5**, 395). Die Satzungen derselben werden nach Vernehmung des Landrates durch kgl. Verordnung festgesetzt. Vergl. hiezu Verordnung vom 2. Oktober 1862 (Web. **6**, 89 und Anm. 2 daselbst).

[33]) Hiezu siehe auch Art. 11 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. über die Beilegung allenfallsiger Differenzen bei Vermögensauseinandersetzungen in solchen Fällen durch schiedsrichterliche Entscheidung.

Die Verhandlungen bezw. Beschlüsse des Landrates werden daher auch nicht etwa staatsaufsichtlich durch das kgl. Staatsministerium genehmigt, sie unterliegen vielmehr nach Art. 28 Abs. II. des Landratsgesetzes der Allerhöchsten Genehmigung des Königs selbst. Und diese Erklärung des Königlichen Willens auf die vom Landrate gepflogenen Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse erfolgt durch die sogenannten Landratsabschiede.

Ueber diese Landratsabschiede siehe Näheres bei v. Seyd. Bd. 2, 168 Abs. 1 und 180 Abs. 1; siehe auch Anm. 39 zu Art. 28 unten S. 693.

Wenn nun aber auch die unmittelbare Verwaltung der Kreisgemeinde von der kgl. Staatsregierung bezw. Kreisregierung ausgeübt wird, so bleibt doch trotz dieser staatlichen Verwaltung der von den Staatsbehörden verwaltete und geleitete Kreis haushalt selbst wohl getrennt von dem Haushalte des Staates.

Das hier gegebene Verhältnis wird am treffendsten und klarsten

---

l. Die Aeußerungen über den Zustand des Regierungsbezirkes und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung, sowie die Stellung[34]) hierauf bezüglicher Anträge zur Abhilfe und Verbesserung.[34])

Beschwerden, welche von dem Landrate gegen bestimmte Staatsdiener geführt werden, müssen auch mit den sie begründenden bestimmten Thatsachen belegt sein.[35])

m. Die Abgabe von Gutachten auf Veranlassung der Kreisregierung in allen die Verwaltung des Regierungsbezirkes berührenden Angelegenheiten, insbesondere über Gegenstände der Landeskultur, Einrichtuug gemeinnütziger Anstalten und dergleichen, dann in allen Fällen, wo der Landrat auf königlichen Befehl zum Gutachten aufgefordert wird.

n. Endlich alle Gegenstände, bezüglich deren nach besonderen Gesetzen die Mitwirkung des Landrates erfordert wird.[36])

Art. 16. Der alle direkten Steuerarten in sich begreifende Steuerfuß ist der Maßstab für die Beiträge zu den Kreisumlagen mit Ausnahme der Witwen- und Waisenfondsbeiträge.

---

[34]) Und zwar in unbeschränkter Weise, also über den Kreis, der ihm zugewiesenen Angelegenheiten hinaus, soferne diese Anträge nur die Zustände innerhalb des Regierungsbezirkes betreffen. Vergl. hiezu die Ausführungen über das gemeindliche Petitionsrecht oben S. 68 Anm. 5b zu Art. 1 der Gem.-Ordn., ferner siehe v. Seyd. Bd. 2, 170.

[35]) Siehe hiezu auch Art. 29 Abs. 3 des Gesetzes.

[36]) Hiezu vergl.

a. Art. 4 und 5 des Gesetzes vom 30. März 1850 in der jetzigen Fassung des Art. 72 des Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879: Herstellung der Geschwornenliste für den Staatsgerichtshof (Web. 4, 109 f. Anm. 4).

b. Art. 15 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über Be- und Entwässerungsunternehmnngen (Weber 4, 444): Gewährung von Vorschüssen aus Kreisfonds und Art. 2 ff. des Uferschutzgesetzes vom gleichen Tage. (An Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, bildet der Uferschutz eine Kreislast, daher sind den Landräten alljährlich die diesbezüglichen Voranschläge mitzuteilen ꝛc.).

bezeichnet durch die Sätze bei v. Seyd. Bd. 2, 168; „der Schwerpunkt der Bedeutung der Kreisgemeinde liegt in der Führung eines gesonderten Haushaltes. Auf diesem Gebiete sind die Rechte der Kreisvertretung am weitesten bemessen. Der Haushalt der Kreisgemeinden fällt mit jenem des Staates nicht zusammen; er bleibt, wenn auch von Staatsbehörden geführt, ein besonderer".

Die Führung eines gesonderten Kreishaushaltes durch die Kreisgemeinde muß das Vorhandensein einer besonderen Kreisvertretung zur Voraussetzung haben, von welcher die der Korporation eingeräumten

---

Von der Beitragspflicht findet keine Ausnahme, also auch nicht zu Gunsten des Staates, einzelner Stände, Stiftungen und Körperschaften statt.

Ein anderer als obiger Maßstab kann auf Antrag des Landrates nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

Art. 17. Wenn es sich um Ausgaben handelt, welche mehrere Kreisgemeinden berühren, und hierüber bei den betreffenden Landräten Anstände sich ergeben, so erfolgt die Entscheidung hierüber nach den Bestimmungen des Art. 28.

Art. 18. Die Erhebung der Kreisumlagen ist von dem Antrage des Landrates und der königlichen Genehmigung abhängig.

Der Landrat kann jedoch niemals die zu den gesetzlichen Kreisbedürfnissen erforderlichen Umlagen verweigern.

Art. 19. Der Landrat versammelt sich jährlich einmal.[36a]) Die Dauer jeder Versammlung soll sich nicht über 14 Tage erstrecken.

---

c. Art. 6 Abs. 2 und 3 und Art. 8 Abs. 3 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 mit Art. VIII des Kreislastengesetzes über Gewährung von Zuschüssen aus Kreisfonds an Schulen und Lehrerunterstützungsvereine;

d. Art. 9 der Gem.-Ordn. siehe oben S. 106;

e. Art. 41 und 42 Abs. II des Armengesetzes über die Kreisarmenpflege (hierüber siehe in Bd. III bei „Armenwesen" und Anm. 3 zu Art. I des Kreislastengesetzes unten Anhang S. 698;

f. bezüglich der Teilnahme am Vollzuge der Steuergesetzgebung siehe Art. 51 des Einkommensteuergesetzes und Art. 23 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 9. Juni 1899, endlich § 30 Abs. 2 des revidierten Haussteuergesetzes vom 19. Mai 1881;

g. Art. 2 der Körordnung vom 26. März 1881 (Web. **15**, 2): Bestimmung der Körausschüsse (Zahl derselben) und der Körorte;

h. Art. 20 Abs. 1 des Hagelversicherungsgesetzes vom 13. Februar 1884 (Web. **16**, 458);

i. Art. 3 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes vom 5. April 1888 zum landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetz und § 4 Abs. 2 der Verordn. vom 17. April 1888 (Web. **19**, 14 und 41);

k. § 164 Abs. III des Invalidenversicherungs-Gesetzes in der Fassung vom 13. Juli 1899 und § 16 der Verordn. vom 14. Dezember 1899 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 1012); endlich

l. §§ 4 und 12 der Statuten der Wittelsbacher Landesstiftung zur Förderung des Handwerkes vom 1. September 1880 (über Kreisstiftungsrat, Web. **14**, 571 und 573).

[36a]) Siehe hiezu Art. 41 Abs. III des Armengesetzes in der Fassung vom 3. Februar 1888 unten bei Anm. 3 zu Art. I des Kreislastengesetzes, Anhang I S. 698.

desbezüglichen Befugnisse ausgeübt bezw. auferlegten Pflichten erfüllt werden.

Diese Kreisvertretung besteht im Landrate (Art. 1) und im Landratsausschuß (Art. 31).

Nach Art. 1 des Gesetzes besteht in jedem Regierungsbezirke als Vertreter der Kreisgemeinde, (die hier ausdrücklich als Korporation — siehe oben S. 682 f. — bezeichnet wird) ein

Landrat.

Derselbe wird gebildet aus den Vertretern der zum Regierungsbezirke gehörigen Distriktsgemeinden und unmittelbaren Städte, ferner des Großgrundbesitzes, endlich der Geistlichkeit und der allenfalls im Kreise vorhandenen Universität (Art. 2).

Ueber die Wahl dieser Vertreter selbst, desgleichen über die aktive und passive Wahlfähigkeit rc. verweisen wir auf die desbezüglichen Bestimmungen des hier zum Abdruck gebrachten Gesetzes in Art. 3 bis 14 und bemerken hier nur, daß nach Art. 12 die Landräthe auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden und daß die Erneuerung der Wahl nach vollendeten Wahlen der Distriktsräte stattzufinden habe, endlich daß die Austretenden wieder wählbar sind, soferne sie die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften (Art. 8) nicht verloren haben. Die Mitglieder der beiden Kammern des Landtages können, so lange diese ihre Eigenschaft verfassungsmäßig dauert, nicht zugleich Mitglieder des Landrates sein. (Art. 9.)

Dem Könige steht jedoch das Recht zu, die Landräte zu außerordentlichen Sitzungen zu berufen, ihre Sitzungen zu verlängern und zu vertagen, und sie in ihrer Gesamtheit oder nach Umständen in einzelnen Regierungsbezirken aufzulösen.

In letzterem Falle soll binnen 2 Monaten eine neue Wahl stattfinden.

Die Neugewählten versehen ihre Stelle nur bis zur Wiederkehr der ordentlichen Wahlperiode.

Art. 20. Der Landrat kann sich nicht anders, als nach Anordnung des Königs auf Einberufung der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes und nur zu der Zeit und an dem Orte versammeln, welche die Einberufung bestimmt.

Er darf ohne ausdrückliche Bewilligung des Königs nicht über die gesetzliche Dauer versammelt bleiben.

Art. 21. Die Versammlung wird eröffnet und geschlossen durch den Regierungspräsidenten oder einen anderen vom Könige hiezu ernannten Kommissär.

Derselbe empfängt in seine Hände den nachstehenden, von allen Mitgliedern des Landrates zu leistenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung der Staatsverfassung und gewissenhafte Erfüllung der dem Landrate obliegenden Pflichten, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Ueber die Verfassung und den Geschäftsgang des Landrates verweisen wir gleichfalls auf das Gesetz (Art. 19 ff.), desgl. auf v. Seyd. Bd. 2, 178 f.

Zum Geschäftsgang sei hier nur bemerkt, daß der Landrat sich innerhalb des Rahmens des Gesetzes auch eine Geschäftsordnung geben kann. Nach Art. 31 Abs. I wählt der Landrat aus seiner Mitte einen Ausschuß. Dieser Landratsausschuß besteht aus 6 Mitgliedern und wird alle 3 Jahre erneuert; derselbe wählt wieder aus seiner Mitte einen Vorstand und einen Sekretär. (Art. 31.) Ueber die Zuständigkeiten des Landratsausschusses siehe weiter unten S. 694 f.

Wie bereits wiederholt betont wurde, hat die Kreisgemeinde-Vertretung keinen direkten Anteil an der aktiven Verwaltung der Kreisgemeinde bezw. der kreisgemeindlichen Angelegenheiten; demgemäß ist auch die Zuständigkeit der Kreisvertretung in Bezug auf die Verwaltung aller der Einrichtungen, welche auf Kosten und aus Mitteln des Kreises unterhalten und geführt werden, keine besonders weitgehende; dagegen hat die Kreisvertretung nicht zu eng bemessene Befugnisse zur indirekten oder unmittelbaren Einwirkung auf diese Verwaltung durch das ihr in Bezug auf die Feststellung und Ordnung des Kreishaushaltes zugewiesene Budgetrecht, dessen gesetzmäßige Handhabung ihr bei der Führung des Kreishaushaltes eine ähnliche Stellung — wenn auch lange nicht von der Bedeutung — sichert, wie sie dem Landtage durch die Ausübung des ihm zustehenden Budgetrechtes bezüglich des Staatshaushaltes gewährt ist.

Von Nichtchristen ist der Eid mit Hinweglassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium" zu leisten.

In den folgenden Versammlungen wird dieser Eid nur von den neu Eintretenden geleistet.

Art. 22. Der königliche Kommissär übergibt dem Landrate bei Eröffnung der Versammlung die Kreisfondsrechnungen und Etats zur Prüfung, sodann jene Gegenstände, welche auf die Anträge der betreffenden Ministerien von dem Könige unmittelbar ausgehen, und jene das Interesse des Regierungsbezirkes berührenden Gegenstände, welche dem Landrate zur gutachtlichen Aeußerung überwiesen sind.

Die dem Landrate nötigen Erörterungen und Aufschlüsse werden durch Mitglieder der Kreisregierung erteilt.

Diese Kommissäre haben das Recht, den Sitzungen beizuwohnen, um jederzeit das Wort ergreifen zu können, und die Pflicht, auf Verlangen des Landrates den Sitzungen desselben anzuwohnen und die erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen.

Art. 23. Die Verhandlungen des Landrates sind öffentlich. Demselben steht frei, ausnahmsweise in geheimer Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Dies muß geschehen, wenn wenigstens ein Dritteil der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Art. 24. Nach jedesmaliger Eröffnung der Versammlung wird

Ueber die dem Kreise gesetzlich zufallenden Lasten hat das Gesetz vom 23. Mai 1846 (Web. 3, 624) „die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betr." Bestimmung getroffen. Die wesentlichen Vorschriften dieses Gesetzes befinden sich noch in Geltung. (Siehe Anhang I S. 698 ff.)

Art. IV dieses Gesetzes enthält nun — neben der Vorschrift des Art. 15 lit. d Abs. 2 des Landratsges. bezüglich der Verwendung der Kreisfonds — eines der wichtigsten Rechte der Kreisvertretung, indem hier bestimmt ist, daß bestehende Kreisanstalten (welche unter Zustimmung des Landrates aus Kreismitteln errichtet worden sind, vergl. Art. 15 lit. d Abs. 1) so lange erhalten werden müssen und zwar aus Kreisfonds, als ihre Aufhebung nicht mit Zustimmung des Landrates vom Könige beschlossen wird. Nach dieser Bestimmung dürfen und können daher Kreisanstalten, welche einmal unter Zustimmung des Landrates und bzw. mit Genehmigung des Königs aus Kreismitteln errichtet worden sind, nur mit Zustimmung des Landrates wieder aufgehoben werden. Weiter hat der Landrat nach Art. 15 lit. e das Recht, für die Kreisanstalten Instruktionen und Ordnungen entweder selbst zu entwerfen und zu beschließen — vorbehaltlich natürlich stets der Allerhöchsten Genehmigung nach Art. 28 Abs. 2 des Ges. — oder die ihm von der Staatsregierung vorgelegten desbezügl. Instruktionen und Ordnungen zu prüfen bzw. unter dem nämlichen Vorbehalte zu ändern.

---

unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes die Wahl eines Präsidenten und Sekretärs für die Dauer der Jahressitzung durch absolute Stimmenmehrheit vorgenommen.

Der Präsident leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens gibt, oder Unruhe in irgend einer Art verursacht.

Zur Beschleunigung des Geschäftsbetriebes können Ausschüsse durch Wahl aus der Mitte des Landrates gebildet werden.

Art. 25. Zu einem gültigen Beschlusse des Landrates ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteilen der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Der Präsident hat nur bei Stimmengleichheit seine Stimme abzugeben, wo sie sodann entscheidet.

Die Uebertragung des Stimmrechts ist nicht gestattet.

Art. 26. Zur Besorgung der Dienst- und Kanzleigeschäfte wird von dem Präsidenten und Sekretär für die Dauer der Versammlung die erforderliche Anzahl verpflichteter Schreiber aufgenommen. Ein Bote wird dem Landrate aus der Zahl der Regierungsboten zur Verfügung gestellt.

Die Regiekosten werden innerhalb des Etats aus Kreismitteln bestritten.

Art. 27. Der Landrat hat über seine Verhandlungen ein nach

Bezüglich der gesetzlichen Kreislasten — d. h. derjenigen Ausgaben, welche nach Maßgabe der bestehenden Gesetze (siehe besonders Kreislastengesetz) von den Kreisgemeinden getragen werden müssen und von diesen also auch nicht verweigert werden können — hat der Landrat nach Art. 15 lit. a die Prüfung des jährlichen Voranschlages und das Recht des Antrags auf Feststellung der zur Deckung derselben erforderlichen Kreisumlage, sowie auch nach lit. b eod. die Prüfung der Rechnungen über die Erhebung und Verwendung dieser und überhaupt aller Kreisumlagen, sowie über die Verwaltung anderer besonderer Fonds und Anstalten der Gesamtheit des Regierungsbezirkes; ferner das Recht der Beschwerdeführung gegen die bezüglich der Verwaltungsthätigkeit in vorgenannten Angelegenheiten und besonders für die Einhaltung der Etats verantwortlichen Verwaltungsstellen. (Siehe hiezu die Anm. 26 zu Art. 15 lit. b auf S. 686).

den Sitzungstagen abgeteiltes, von dem Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnendes Protokoll zu führen, welches der Kreisregierung übergeben und nach erfolgter Bescheidung in deren Archiv niedergelegt wird.

Dieses Protokoll nebst einer von dem Landrate herzustellenden Uebersicht der Rechnungsergebnisse der Kreisfondsrechnungen und des Etats ist sogleich nach geschlossener Versammlung durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.[37])

Dem Landtage werden die Verhandlungen der sämtlichen Landräte mitgeteilt.

Art. 28. Von der Kreisregierung werden alsbald nach geschlossener Versammlung des Landrates dessen Verhandlungen an das Staatsministerium des Innern eingesendet.[38])

Die königlichen Entschließungen hierauf werden in einem Abschiede[39])

[37]) Siehe hiezu die Min.-E. vom 22. November 1852 „die Veröffentlichung der Landratsversammlungen betr." (Web. 4, 552 f.), hiezu die Min.-E. vom 1. November 1852, ferner vom 29. Oktober 1852, vom 24. November 1852, endlich die Min.-E. vom 14. November 1872 „die Mitteilung der gedruckten Landratsprotokolle an die kgl. Staatsministerien betr." (Web. 4, 555 Anm. ** und 553 Anm. *).

[38]) Das kgl. Staatsministerium des Innern erstattet dann im Benehmen mit den übrigen an den einzelnen Gegenständen beteiligten Ministerien Bericht zur Allerhöchsten Stelle.

[39]) Derselbe ist unterzeichnet vom Könige und gegengezeichnet von den beteiligten Staatsministern.

Der Landratsabschied hat für den Kreis (Regierungsbezirk) ähnliche Bedeutung, wie der Landtagsabschied für das Königreich; er ist die allein giltige Erklärung des königlichen Willens bzw. die Entscheidung des Königs als des obersten Herrn des Kreises auf die Anträge, Beschlüsse und Wünsche des Landrates als Kreisvertretung.

Die Allerhöchste Entschließung des Königs ist durchaus maßgebend und muß von den staatlichen Behörden vollzogen werden (siehe hiezu Art. 29 Abs. 4 des Ges.); doch kann der König eine Genehmigung bezüglich eines Antrages, welchen der Landrat abgelehnt hat, dann nicht aussprechen, wenn die Ablehnung (oder Genehmigung) dieses Antrages dem freien Ermessen des Landrates anheimgegeben und nicht etwa eine auf Gesetz oder besonderen Rechtstitel beruhende Verpflichtung der Kreisgemeinde in Frage ist; ob aber letzteres der Fall ist, darüber hat gleichfalls der König allein und ausschließlich zu entscheiden. Weiter

Endlich hat der Landrat gemäß Art. 15 lit. d Abs. 1 des Ges. bezüglich der nicht auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bereits nach Art. 15 lit. a zu bestreitenden Leistungen oder Ausgaben für Kreiseinrichtungen und Anstalten das Recht der Antragstellung auf freiwillige Anweisung anderweitiger Leistungen, also auf das Insleben-rufen weiterer Kreiseinrichtungen oder Anstalten, bzw. die Befugnis, solche Leistungen auf Antrag der Landesbehörden oder mit Zustimmung derselben nach eigenem Ermessen zu bewilligen. Ueberhaupt kann die Verwendung der Kreisfonds nur mit Zustimmung des Landrates geschehen, soweit es sich nicht um Leistungen handelt, welche ohnedies schon auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung oder eines besonderen Rechtstitels geschehen *müssen*. (Art. 15 lit. d Abs. 2.)

Im übrigen sei bezüglich der Zuständigkeit des Landrates auf den sonstigen hier nicht besonders erörterten Inhalt des Art. 15 des Ges. (und die Anm. hiezu) verwiesen. Siehe oben S. 685 ff.

Zur Zuständigkeit des *Landratsausschusses* gehört — abgesehen von der speziellen Vertretung des (gerade zur betr. Zeit) nicht versammelten Landrates in den Fällen des Art. 15 lit. h, i und k des Ges. — die Abgabe von Gutachten in den ihm entweder von der Staatsregierung oder durch das Gesetz zugewiesenen Fällen, ganz

---

zusammengefaßt, welcher durch das Regierungs-[40]) und Kreisamtsblatt öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 29. Der Landrat eines Regierungsbezirkes darf weder mit dem Landrate eines anderen Regierungsbezirkes, noch mit anderen Behörden als der Kreisregierung, noch endlich mit einzelnen Körperschaften oder Privaten in Geschäftsberührung treten, wohl aber ist ihm die Einvernehmung von Sachverständigen, soweit diese ohne Verzögerung geschehen kann, gestattet.

Beschließt der Landrat durch Majorität von zwei Drittel seiner Mitglieder die Einvernehmung von Sachverständigen, welche mit Kosten verbunden ist, so werden diese Kosten aus den Regiemitteln des Landrates gedeckt.

Beschwerden im Sinne des Art. 15 lit. l können von dem Landrate sogleich unmittelbar an das Staatsministerium des Innern eingesendet werden.

Durch die Kreisregierung allein werden die Beschlüsse der Landräte zum Vollzuge gebracht, und durch sie alle nötigen Erhebungen veranlaßt.[41])

Art. 30. Der Landrat darf keine Instruktionen einholen oder

---

siehe über Inhalt und rechtliche Bedeutung des Landratsabschiedes v. Seyd. Bd. 2, 180 Abs. 1 auch 168 Abs. 1.

[40]) jetzt das „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

[41]) Dem Landrate wie dem Landratsausschusse steht überhaupt eine aktive Verwaltung des Kreises nicht zu, die gesamte Thätigkeit der eigentlichen Verwaltung des Regierungsbezirkes erfolgt vielmehr durch die kgl. Behörden, in erster Linie die kgl. Kreisregierung, siehe Text S. 684 ff.

besonders aber die wichtige Befugnis, bezüglich der (— durch die Staatsbehörden besorgten —) Verwaltung des Kreisvermögens sowie der Kreisanstalten und Kreisstiftungen (siehe Anm. 27 zu Art. 15 lit. c) die ihm sachdienlich erscheinenden Anträge zu stellen und — um dies thun, also sich vorher geeignet informieren zu können — persönlich

---

annehmen, keine öffentlichen Bekanntmachungen erlassen oder Deputationen abordnen noch empfangen.[42])

Jedes Mitglied desselben ist verpflichtet, das Interesse der ganzen Kreisgemeinde und nicht blos seines Wahldistriktes zu vertreten.

Art. 31. Der Landrat wählt aus seiner Mitte einen Ausschuß mit absoluter Stimmenmehrheit.

Derselbe besteht aus sechs Mitgliedern, für welche gleichzeitig eben so viele Ersatzmänner zu wählen sind und wird alle drei Jahre erneuert.

Bezüglich dieser Wahlen finden die Bestimmungen des Artikels 15 Absatz 2 des Gesetzes über die Distriktsräte gleichmäßige Anwendung.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und Sekretär und zeigt diese Wahl der Kreisregierung an.

Art. 32. Dem Landrate steht es zu, den gewählten Mitgliedern des Ausschusses eine angemessene Entschädigung aus Kreismitteln zu bestimmen.

Art. 33. Der Landratsausschuß hat

a. den Landrat, wenn derselbe nicht versammelt ist, in den Art. 15 lit. h, i und k bezeichneten Angelegenheiten zu vertreten, soferne sie nicht bis zur nächsten Sitzung verschoben werden können;
b. sein Gutachten in allen Fällen abzugeben, welche ihm zu diesem Zwecke durch das Gesetz oder der Staatsregierung zugewiesen werden;
c. in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der Kreisgemeinde und auf die Verwaltung der Kreisanstalten und Kreisstiftungen[42]) die ihm sachdienlich scheinenden Anträge zu stellen; zu diesem Zwecke ist der Ausschuß befugt, von den aus Mitteln der Kreisgemeinde entstehenden oder vorhandenen Einrichtungen und Anstalten persönlich Einsicht zu nehmen;
d. dem Landrate bei seiner Jahressitzung über[43])[44]) seine Geschäftsführung Bericht zu erstatten.

---

[42]) Ueber den Begriff „Kreisstiftung“ siehe oben Anm. 27. Ueber „Kreisanstalten“ siehe auch Art. 41 Abs. I des Armenges. in der Fassung vom 3. Februar 1888 in Anm. 3 zu Art. I des Kreislastenges., unten Anhang I S. 698.

[43]) Der Landratsausschuß kann vom Landrate in bestimmten Fällen mit königlicher Genehmigung auch autorisiert werden, Beschlüsse für den Landrat bzw. statt und Namens desselben zu fassen. Vergl. hiezu v. Seydel Bd. 2, 167 f.

Von diesen Beschlüssen, welche gewissermaßen vom Landrate schon vorher genehmigt sind, erstattet dann der Landratsausschuß nach Art. 33 lit. d bei der nächsten Landratsversammlung Bericht und werden diese Beschlüsse dann hierauf der Allerhöchsten Entscheidung gemäß Art. 28 entgegengeführt.

[44]) Ueber die Zuständigkeit des Landratsausschusses bezüglich der Kreisarmenpflege siehe vorstehende Anm. 42, ferner Art. 41 Abs. II des Armenges. in der Fassung vom 3. Februar 1888 und Anm. 3 zu Art. I des Kreislastenges., unten Anhang I S. 698.

Einsicht von allen aus Mitteln der Kreisgemeinde unterhaltener sowohl bereits vorhandenen als neu entstehenden Einrichtungen und Anstalten zu nehmen.

Ferner siehe Anm. 43 zu Art. 33 lit. d auf vorst. S. 695.

Der Landratsausschuß hat über seine gesamte Geschäftsführung bei den alljährlich stattfindenden Sitzungen des Landrates dem letzteren Bericht zu erstatten. (Art. 33 lit. d.)

Ueber den Geschäftsgang des Landratsausschusses siehe die Art. 34 und 35. Im Falle der Auflösung des Landrates hat der von ihm aus seiner Mitte gewählte Ausschuß die Geschäfte so lange fortzuführen, bis der neue Landrat gewählt, konstituiert und aus dessen Mitte wieder ein neuer Ausschuß gewählt ist (Art. 36).

Schließlich sei noch hervorgehoben, daß — wie bereits oben angedeutet — sämtliche Verhandlungen und Beschlüsse des Landrates zu ihrer Giltigkeit und bezw. Vollziehbarkeit der Allerhöchsten Genehmigung bedürfen. Demgemäß sind nach Art. 28 d. Ges. als-

---

Art. 34. Der Ausschuß versammelt sich in der Regel am Sitze der Kreisregierung und nur auf Einberufung derselben.

Die Einberufung hat jedoch zu erfolgen, wenn wenigstens drei Ausschußmitglieder darauf antragen.

Er kann nur mit der Kreisregierung in Geschäftsberührung treten. und nur an Diese Anträge stellen und Gutachten abgeben. Derselbe ist befugt, wenn seine Anträge von der Kreisregierung nicht beachtet werden, unmittelbar bei dem betreffenden Staatsministerium Beschwerde einzureichen.

Art. 35. Der Ausschuß kann nur beraten und beschließen, wenn zwei Dritteile seiner Mitglieder anwesend sind.

Er faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet jene des Vorstandes.

Kann wegen Nichterscheinens der erforderlichen Mitgliederzahl die Sitzung nicht stattfinden, so kommen die Vorschriften im Art. 14 des Gesetzes über die Distriktsräte zur Anwendung.

Art. 36. Im Falle der Auflösung eines Landrates hat der Ausschuß seine Verrichtungen fortzusetzen, bis der Landrat neu gewählt und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt sein wird.

Art. 37. Das gegenwärtige Gesetz ist durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz zu verkünden und tritt zugleich mit dem Gesetze über die Distriktsräte in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an erlöschen das Gesetz vom 15. August 1828 über Einführung der Landräte, der § 16 des Landtagsabschiedes vom 29. Dezember 1831 und das Gesetz vom 17. November 1837, einige Abänderungen des Gesetzes über die Einführung der Landräte betreffend, sodann die Bestimmungen im Art. VI Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend, und alle sonstigen entgegenstehenden Vorschriften.

bald nach Schluß der Landratsversammlungen die gesamten Verhandlungen an das kgl. Staatsministerium des Innern durch die kgl. Kreisregierungen einzusenden. (Siehe Anm. 38 zu Art. 28.) — Auch sind nach Art. 27 Abs. 3 d. Ges. dem Landtage die Verhandlungen der sämtlichen Landräte mitzuteilen. —

Die Genehmigung oder Nichtgenehmigung dieser landrätlichen Verhandlungen und Beschlüsse seitens der Allerhöchsten Stelle erfolgt durch besondere kgl. Entschließung, welche — wie beim Landtage durch den Landtagsabschied — so auch hier in einem besonderen Abschiede, dem sogenannten Landratsabschied, zusammengefaßt und durch das Ges.- u. Verordn.-Bl., sowie das Kreisamtsblatt publiziert werden. (Siehe Anm. 39 zu Art. 28.)

Der Vollzug der genehmigten Landratsbeschlüsse erfolgt aber nicht durch den Landrat bezw. für denselben durch dessen Ausschuß, sondern, wie bereits oben erwähnt, durch die staatlichen Behörden, welchen überhaupt die wirkliche aktive Verwaltung der kreisgemeindlichen Angelegenheiten und bezw. der Kreisgemeinde selbst zusteht, also in erster Linie durch die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern. (Siehe hiezu Art. 29 Abs. 4 d. Ges.; vergl. auch Form.-Verordn. vom 17. Dezember 1825 §§ 21 und 24: Web. 2, 286 und 287.)

Bezüglich der Kreisarmenpflege verweisen wir schließlich noch auf Art. 41 mit 38 Abs. 2 bis 5 des Armengesetzes in der Fassung vom 30. Juli 1899 (Ges.- u. Verordn.-Bl. 502 f.), auch auf Art. I Ziff. 4, 5, 6 und 8 des Kreislastengesetzes, sowie endlich auf Bd. III „Armenwesen“.

Anhang I.

Gesetz

vom 23. Mai 1846 „die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds“ [1]) betr.

Art. I, III bis IX (X bis XIV hier gegenstandslos).

Art. I.

Als Kreislasten werden erklärt und auf die dafür zu bildenden Fonds der einzelnen Regierungsbezirke überwiesen:

1) der Aufwand für Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds,
2) der Bedarf des Landrates;
3) Kreis-Landwirtschafts- und Gewerbsschulen [2]), dann sonstige Kreis-Anstalten für Industrie und Kultur;
4) allgemeine Sanitäts-Anstalten des Regierungs-Bezirkes, namentlich Kranken-, Gebär- und Irren-Häuser [3]);
5) Kreis-Armen und Findel-Häuser [3]);
6) Kreis-Beschäftigungs-Anstalten [3]);

---

[1]) Das Gesetz vom 23. Mai 1846 ist aus einer umfassenden Revision des Gesetzes vom 17. November 1837 (Web. 3, 202) hervorgegangen bezw. an die Stelle dieses letztgenannten Gesetzes getreten.

[2]) Hiezu siehe Verordn. vom 14. Mai 1864 (Web. 6, 298) „die Reorganisation der technischen Lehranstalten“, welche aber durch spätere Verordn. wieder außer Wirksamkeit trat; speziell für die Schulordnung der Gewerbeschulen siehe Verordn. vom 1. Oktober 1870 bezw. die jetzt an die Stelle der Verordn. vom 29. April 1877 über die „Umbildung der Gewerbeschulen in Realschulen“ (Web. 12, 67 ff.) getretene und nunmehr giltige Verordn. vom 11. September 1894: „Die Schulordnung für die Realschulen in Bayern betr.“ (Web. 22, 702 ff.).

[3]) Vergl. hiezu den Wortlaut des von der „Kreisarmenpflege“ handelnden Art. 41 des Armengesetzes in der Fassung vom 3. Februar 1888:

I. Die Kreisarmenpflege umfaßt alle auf öffentliche Armenpflege bezüglichen Leistungen, welche den Kreisgemeinden auf Grund gesetzmäßiger Beschlüsse ihrer Vertreter oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen obliegen, namentlich die Unterhaltung und Begründung von Wohltätigkeits- [*]) und Beschäftigungsanstalten, Armenkolonien, Irrenhäusern und anderen Sanitätsanstalten, und die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Distriktsgemeinden. (Siehe hiezu Art. 38 Abs. 2 bis 5 des Armengesetzes.)

II. Die Kreisarmenpflege gehört zum Wirkungskreise des Landrates und des Landratsausschusses nach Maßgabe der Art. 15 und 33 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräte betr., welches Gesetz auch auf die Deckung des Bedarfs der Kreisarmenpflege Anwendung findet.

III. Der Landrat hat bei jeder seiner ordentlichen Jahresversammlungen (vergl. Art. 19 des Landratsgesetzes) darüber zu beraten und zu beschließen, ob und in welchem Umfange einzelne Distriktsgemeinden des Kreises als mit Armenlasten überbürdet erscheinen und deshalb einer Kreisunterstützung bedürfen.

---

[*]) S. Anhang II Ziff. 2 S. 701.

7) alle Ausgaben, welche etwa künftig noch durch besondere Gesetze den Kreisfonds werden überwiesen werden [4]);
8) alle Ausgaben, welche auf den Antrag des Landrates wegen ihres Nutzens für das Gesamtinteresse des Regierungsbezirks, oder zur Erleichterung von Distrikts- und Gemeinde-Lasten [3]) [5]), mit Genehmigung des Königs auf die Kreisfonds innerhalb des durch das Budget festgesetzten Maximums des Kreisaufwandes übernommen werden.

Art. II.

(Handelt von dem pfälzischen Kreise.)

Art. III.

Der Bedarf für die in den Art. I und II ausgesprochenen Kreislasten ist nur insoweit aus Kreisfonds zu bestreiten, als derselbe nicht in den Mitteln zunächst verpflichteter Stiftungen, Gemeinden oder Distrikte seine Deckung findet.

Art. IV.

Bestehende Kreisanstalten sind aus den Kreisfonds so lange zu erhalten, als ihre Aufhebung nicht mit Zustimmung des Landrats vom Könige beschlossen wird.

Art. V.

Wo nicht der im Art. IV vorgesehene Fall eintritt, und wo nicht besondere Gesetze oder Rechtstitel die Kreisfonds zu bestimmten Leistungen verpflichten, da kann die Verwendung der Kreisfonds überhaupt, und namentlich die Errichtung neuer Kreisanstalten auf Kosten dieser Fonds, nur mit Zustimmung des Landrates geschehen.

Art. VI.

Die zur Deckung sämtlicher Kreisausgaben zu bildenden Kreisfonds werden gebildet:
1) durch die auf bestehenden speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotations-Beiträge des Staates oder der Gemeinden;
2) durch die aus der Staatskasse nach den Budgets zu entrichtende Kreis-Schuldotation;
3) durch den budgetmäßigen Zuschuß der Staatskasse für Industrie und Kultur, oder für andere Kreiszwecke;
4) durch die Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen;
5) aufgehoben. (S. Art. 37 Abs. 2 des Landrats-Ges. S. 696.)

---

[4]) Hiezu siehe:
a. das in vorstehender Anm. 3 genannte Armengesetz.
b. Art. 2—12 des Uferschutzgesetzes und Art. 15 des Be- und Entwässerungsgesetzes vom 28. Mai 1852, siehe oben S. 688 Anm. 36 lit. b;
c. Art. 6 und 8 des Schuldotationsgesetzes oben S. 689 Anm. 36 lit. c.

[5]) Außer Art. 41 Abs. III siehe Art. 38 Abs. II—V des Armengesetzes vom 3. Februar 1888.

Der Betrag der zu erhebenden Kreisumlagen wird alljährlich mit Zustimmung des Landrates von dem Könige durch den Landrats-Abschied bestimmt.

Die Verhandlungen der Landräte sind jeder Stände-Versammlung vorzulegen.

Art. VII.

Die budgetmäßig oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde für einen gewissen Zweck bestimmten Zuflüsse dürfen ausschließlich nur hiefür verwendet werden.

Art. VIII.

Die ganze ordentliche Kreis-Schuldotation, wie solche durch das Budget von 1843 festgesetzt ist, und die allenfalls künftig noch durch das Budget zu gewährende Erhöhung der Dotation wird nach Abzug der auf den Etats der Lyzeen, Gymnasien und der damit verbundenen Lateinschulen, dann der die Schullehrer-Seminarien nach dem Etat von 1844/45 treffenden Summen, den deutschen und isolierten lateinischen Schulen überwiesen, und die Verteilung unter die einzelnen Anstalten dieser Art mit Zustimmung der Landräte vorgenommen.

Art. IX.

Wenn entbehrliche Staatsgebäude zur unentgeltlichen Benützung für Kreisanstalten überlassen werden, so gehen die Adaptierungs- und Unterhaltungskosten auf die Kreisfonds für die Dauer dieser Benützung über.

Werden dergleichen Gebäude durch eine Regierungs-Verfügung zur Erfüllung eines allgemeinen Staatszweckes wieder zurückgenommen, und dem Regierungsbezirk entzogen, so hat die Staatskasse nicht nur die Meliorationen, sondern auch die auf die Herrichtung für den besonderen Kreiszweck erlaufenen Ausgaben dem Kreisfonde zu ersetzen.

Art. X—XIV hier gegenstandslos.

Anhang II.

Nachträge,

spezell zum Distrikts- und Landratsgesetz.

1) § 44 des Landtagsabsch. vom 9. Juni 1899 (Ges.- u. Verordn.-Bl. 320): Einziger Artikel.

Bei Verteilung der Distriktsumlagen — Art. 31 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräte betr. — ist auch die Einkommensteuer in den Gesamtbetrag der im Distrikt zur Erhebung kommenden direkten Steuern einzubeziehen.

Vorstehende Bestimmung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft. (S. oben S. 660 Anm. 3 a.)

2) Art. 101 und 102 des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. vom 9. Juni 1899 treffen Bestimmung über die Rechte der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten — zu denen auch die hier einschlägigen Distrikts- und Kreisanstalten gehören — in Ansehung des Nachlasses unterstützter oder verpflegter Personeu.

3) Die Art. 60 und 61 des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. vom 9. Juni 1899 regeln die Haftung des Staates und der Kommunalverbände, zu welch' letzteren auch die Distrikts- und Kreisgemeinden gehören, für ihre Beamte.

Weiter gibt Art. 165 des vorgenannten Ausf.-Ges. dem Art. 7 Abs. 2 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. — bezüglich der Entscheidung der Vorfrage über die Schuld eines Beamten bezw. der Frage, ob der betr. Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat — eine neue Fassung.

4) Art. 89 des vorgenannten Ausf.-Ges. gibt den Gemeinden und anderen Kommunalverbänden, also auch den Distrikts- und Kreisgemeinden für die Forderungen, die aus der Verwaltung ihres Vermögens gegen den Verwalter entstehen, das Recht auf eine Sicherungshypothek an Grundstücken des Verwalters.

Hiezu bestimmt Art. 50 des bayr. Uebergangsvorschriften-Ges. vom 9. Juni 1899, daß dieses Recht auf eine Sicherungshypothek in der Uebergangszeit d. h. bis zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, als gesetzlicher Hypothekentitel gilt.

Vergl. hieher auch die Bestimmungen der Art. 12 und 106 des vorgenannten Ausf.-Ges.

5) Wegen der Distriktssparkassen ist auch hier auf die Bestimmungen der Art. 109 bis 121 des obengenannten bayr. Ausf.-Ges. über „Oeffentliche Sparkassen" zu verweisen.

6) Wegen der Verjährung von Ansprüchen der Gemeinden resp. Distrikts- und Kreisgemeinden aus Rechtsverhältnissen des öffentlichen

Rechtes auf eine Geldzahlung z. B. Distriktsumlagen siehe Art. 124 des obengenannten bayr. Ausf.-Ges. und wegen Verjährung solcher Ansprüche gegen Distrikts- und Kreisgemeinden z. B. wegen Rückersatzes zu viel bezahlter Distrikts- oder Kreisumlagen Art. 125 eod., weiter Art. 126 wegen Verjährung der Ansprüche auf Brücken- und Pflasterzölle und ähnliche Abgaben, welche infolge eines besonderen Rechtsverhältnisses an eine Privatperson zu entrichten sind.

Zu vorstehenden Ziff. 2 bis 6 siehe auch die diesbezüglichen Ausführungen in den Nachträgen zur Gemeindeordnung. (Siehe „Nachträge" zur Gemeindeordnung im nachstehenden Anhang III.)

Anhang III.

Nachträge zu Band I und II

auf Grund von Aenderungen in der Gesetzgebung &c. seit Erscheinen der betr. Lieferung (im Register bezeichnet mit N. unter Beifügung der entsprechenden Seitenzahl).

Nachtrag zu Bd. I S. 5 § 2 Anm. 26.

Dieser Anm. 26 ist beizufügen: Siehe hiezu auch das Reichs-Ges. vom 2. Juli 1899 betr. Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Ges.-Bl. Nr. 29 S. 365).

Nachtrag zu Bd. I S. 56 § 18: Reichsjustizbehörden Nr. II.

An Stelle des Abs. II und § 18 Nr. II ist zu setzen:

Bezüglich der Militärgerichtsbarkeit siehe das Reichs-Ges. vom 1. Dezember 1898:

Die Militärstrafgerichtsordnung (Reichs-Ges.-Bl. 1898 Nr. 53 S. 1189 ff.), besonders §§ 71 ff.: Das Reichsmilitärgericht; desgleichen das Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (Reichs-Ges.-Bl. S. 1289 ff.), ferner das Reichs-Ges. vom 9. März 1899 betr. die Einrichtung eines besonderen Senats (vergl. § 77 der Militärstrafgerichtsordnung und § 33 des Einf.-Ges. zur Militärstrafgerichtsordnung) für das bayr. Heer bei dem Reichsmilitärgericht in Berlin (Reichs-Ges.-Bl. 1899 Nr. 8 S. 135 f.).

Nachtrag zu § 22 Bd. I S. 64 Anm. 13: Zum Zweck der Berechnung der Wechselstempelsteuer und Reichsstempelabgabe sind durch Bundesratsbeschluß vom 9. März 1899, mitgeteilt durch Min.-Bek. vom 5. April 1899: Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 137—139, behufs Umrechnung der in einer anderen Reichswährung ausgedrückten Werte die allgemein zu Grunde zu legenden Mittelwerte wie folgt festgesetzt:

1 Pfund Sterling	=	20,40	ℳ
1 Frank, Lira, Peseta (Gold), Läu, finnische Mark	=	0,80	„
1 österr. Gulden (Gold)	=	2,—	„
1 österr. Gulden (Währung)	=	1,70	„
1 österr.-ung. Krone	=	0,85	„
1 Gulden holländ. Währ.	=	1,70	„
1 skandinav. Krone	=	1,125	„
1 alter Goldrubel	=	3,20	„
1 Rubel 1 alter Kreditrubel	=	2,16	„
1 türk. Piaster	=	0,18	„
1 Peso (Gold)	=	4,—	„
1 Dollar	=	4,20	„
1 japan. Yen	=	4,20	„
1 deutsch-ostafrikan. oder indische Rupie	=	1,35	„

Weiter ist durch obigen Bundesratsbeschluß noch zu Ziff. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 7. Juli 1881 (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) angefügt worden, daß der Verwendungsvermerk ganz oder teilweise mittelst der Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck hergestellt werden kann und daß in diesem Falle das Datum nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen braucht.

Zum Vollzuge des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 (Reichs-Ges.-Bl. 157 ff.) siehe ferner die Min.-Bek. vom 21. November 1896 (Ges.- u. Verordn.-

Bl. S. 633 ff.); ferner für Anwendung des Reichsstempelgesetzes die Min.-Bek. vom 3. August 1897 über die Notierung von Terminpreisen für Waren an inländischen Börsen (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 275 f.).

Endlich ist noch auf S. 64 zu Anm. 11 Abs. 2 (Wechselstempelsteuer) am Ende beizufügen: und zu letzterer die Bekanntmachung vom 21. September 1899 (Reichs-Ges.-Bl. 553) betr. das Verfahren bei Erstattung verdorbener Wechselstempelzeichen, durch welche die Bekanntmachung vom 13. Dezember 1869 in Abs. 4 Ziff. 3 und in Abs. 5 abgeändert worden ist.

Nachtrag zu Bd. I S. 99 f. § 35 a Anm. 31. Zu Art. 4 Ziff. 7 und 14 der Reichsverfassung. Dieser Anm. 31 ist als Abs. 3 beizufügen: Zu Ziff. 7 und 14 siehe auch das Reichs-Ges. vom 22. Juni 1899 betr. das Flaggenrecht der Kauffahrtei-Schiffe (Reichs-Ges.-Bl. 1899 Nr. 24 S. 319 f.); speziell und besonders über die Kriegs-Marine das Gesetz vom 10. April 1898 betr. die deutsche Flotte (das sogenannte Flottengesetz); Reichs-Ges.-Bl. 1898 Nr. 15 S. 165 ff. Eine neue Flottenvorlage behufs Vergrößerung der deutschen Flotte in einer der Bedeutung des deutschen Handels und dem Ansehen des deutschen Reiches entsprechenden Weise steht in naher Aussicht.

Nachtrag zu § 44 Bd. I S. 159 ff.:

Die Auswanderung.

Das Auswanderungswesen wurde durch das Reichs-Ges. vom 9. Juni 1897 (Reichs-Ges.-Bl. 1897 S. 463 ff.) neu geregelt. Auf Grund des § 21 dieses Gesetzes hat der Bundesrat unterm 14. März 1898 über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten ausführliche besondere Bestimmungen getroffen. Diese sind durch Bundesratsbekanntmachung vom 14. März 1898 im Reichs-Ges.-Bl. von 1898 Nr. 10 S. 39 ff. publiziert. Im Hinblick auf den § 26 Abs. 2 dieser Bundesratsbekanntmachung wurde zum Vollzuge des vorgenannten Auswanderungsgesetzes vom 9. Juni 1897 durch kgl. bayr. Verordn. vom 28. März 1898 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 171 f.) über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten bestimmt:

1. daß die Befugnisse der „Landeszentralbehörde“ und der „Aufsichtsbörde“ vom kgl. Staatsministerium d. J., die Befugnisse der „höheren Verwaltungsbehörden“ von den kgl. Kreisregierungen, K. d. J., und jene der „Polizeibehörden“ von den Distrikts- und Ortspolizeibehörden, in München von der kgl. Polizeidirektion ausgeübt werden,

ferner:

2. daß die kgl. Verordn. vom 7. Juni 1862 betr. die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern mit 1. April 1898 außer Kraft tritt, da mit 1. April 1898 die reichsgesetzlichen Bestimmungen in Wirksamkeit traten (§ 50 des Ges. vom 9. Juni 1897);

weiter ist durch kgl. bayr. Verordn. vom 29. März 1898 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 172 f.) angeordnet, daß die von den Auswanderungsunternehmern und Agenten nach den §§ 5, 7 und 14 des Auswanderungsgesetzes zu bestellenden Kautionen in barem Gelde oder in Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates bei den Distriktsverwaltungsbehörden der gewerblichen Niederlassung des Unternehmers und Agenten und, wenn der Unternehmer eine gewerbliche Niederlassung im Reichsgebiete, der Agent eine solche in Bayern nicht hat (§ 4 a bezw. § 13 Abs. 1 des Ges.), bei der Distriktsverwaltungsbehörde des Wohnorts des vom Unternehmer bestellten Bevollmächtigten bezw. des Agenten (in München bei der kgl. Polizeidirektion) zu hinterlegen und gleich anderen Administrativdepositen zu behandeln sind.

Außerdem darf in sämtlichen obenbezeichneten Fällen den Auswanderungsunternehmern und Agenten gestattet werden, die zu bestellenden Sicherheiten auch bei der Rendantur des Reichsinvalidenfonds in Berlin (Voßstraße) zu hinterlegen.

Nachtrag Bd. I S. 191 zu § 6 des Staatsangehörigkeitsgesetzes Anm. 19.

Die Anm. 19 zu § 6 l. c. erhält auf S. 191 noch folgenden Abs. 3:

Siehe noch Min.-Bek. vom 6. November 1897 „Behandlung von Naturalisationsgesuchen betr." (Min.-Bl. 1897 S. 504 ff.) mit Bekanntgabe eines Verzeichnisses derjenigen „höheren Verwaltungsbehörden" im Sinne des § 6 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, welche die in diesem § 6 vorgesehenen Aufnahme- und Naturalisationsurkunden in den einzelnen deutschen Staaten auszufertigen haben; z. B. für Preußen die kgl. Regierungspräsidenten, speziell für Berlin der kgl. Polizeipräsident; für Sachsen die kgl. Kreishauptmannschaft, für Württemberg die kgl. Kreisregierungen, für Baden die großherzogl. Landeskommission ꝛc., für Bayern siehe Abs. 1 dieser Anm. 19.

Nachtrag zu § 47 Bd. I S. 230 und 231 Ziff. 4 und 5: Verdienstorden der bayrischen Krone und vom heiligen Michael. Durch kgl. Verordn. vom 14. Mai 1898 sind die Verordn. vom 16. Februar 1824 und bezw. 21. Dezember 1848 über die Unterstützungsbeiträge aus den Fonds des kgl. Verdienstordens der bayr. Krone und des kgl. Verdienstordens vom heiligen Michael abgeändert worden. Siehe Ges.- u. Verordn.-Bl. 1898 Nr. 22 S. 259 bis 261.

Nachtrag zu § 49 Bd. I S. 239 Anm. 7: Familienfideikommisse wurden weiter bis Oktober 1899 errichtet:

1896: 26. September (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 589 ff.): Joh. Herm. von Heeren'sches Familienfid. Rottenbuch.

" 1. Oktober (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 601 ff.): Vermehrung des Graf Arco-Zinneberg'schen Familienfid.

1897: 9. November (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 377 ff.): das Freiherrl. Grunelius'sche Familienfid.

1898: 24. Februar (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 157 ff.): das Robert v. Froelich'sche Familienfid.

" 30. November (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1899 S. 17 ff.): das Freiherrl. v. Barth'sche Familienfid. Harmating.

" 29. Dezember (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1899 S. 39 ff.): das v. Ranke'sche Familienfid.

1899: 7. März (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 95 ff.): Freiherrl. v. Gumppenberg-Peuerbach'sches Familienfid. Baierbach.

" 21. März (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 109 ff.): Freiherrl. v. Pappus-Trazberg'sches Familienfid. Siehe auch oben S. 239 Anm. 7.

" 4. Mai (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 269 ff.): Freiherrl. v. Mauchenheim gen. Bechtolsheim'sches Familienfid.

" 23. September: Vermehrung des (am 4. August 1888 bestätigten) Graf zu Arco-Zinneberg'schen Familienfid. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1899 S. 867 ff.) Siehe auch oben unter 1. Oktober 1896.

Nachtrag zu § 49 der Adel Bd. I S. 240 Abs. 1 am Ende:

Siehe nunmehr auch das Gesetz vom 9. Juni 1899 „die Ablösung der Steuer-, Umlagen- und Zollfreiheit der Standesherren betr." Ges.- u. Verordn.-Bl. 1899 Nr. 28 Beil. S. 225 und IV. Verf.-Beil. §§ 53, 55 und 56, welche durch dieses Gesetz geändert werden.

Nachtrag zu § 51 Bd. I S. 246 ff.: Das Landtagswahlgesetz betr.*) Hiezu siehe nunmehr: Comm. von Dr. Ludw. Aug. v. Müller, in

*) Im gegenwärtigen Landtage wurde bereits Antrag auf Abänderung des Landtagswahlgesetzes gestellt. Sollte dieser Antrag eine Abänderung zur Folge haben, so wird in einem Nachtrage in dem im nächsten Jahre erscheinenden III. Bande das neue bezw. neuabgeänderte Landtagswahlgesetz entsprechende Behandlung finden.

dritter Auflage neu bearbeitet von Karl Krazeisen, Oberregierungsrat im Staatsmin. d. J., München 1899 (C. H. Beck'scher Verlag); ferner Comm. von Julius Henle, kgl. Reg.-Ass. Ansbach 1899 (Verlag von C. Brügel & Sohn). Indem wir auf diese trefflichen Commentare verweisen, heben wir nur hervor, daß durch Min.-E. vom 14. April 1899 die Min.-E. vom 2. April 1881 in den Bestimmungen ihrer §§ 13, 24, 26, 27, 33, 43 und 45 geändert, desgleichen auch eine Abänderung des Protokoll-Formulars angeordnet wurde. Durch diese Aenderungen wird die Absicht verfolgt, die vielfachen Schwierigkeiten thunlichst zu vermeiden, welche sich auf Grund der Bestimmung des Art. 1 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes in denjenigen Städten ergeben müssen, in welchen seit der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 die Bevölkerung stark in Zunahme begriffen war bezw. die Bevölkerungszahl erheblich gestiegen ist (z. B. München, Nürnberg rc.)

Ueber die durch diese Min.-E. vom 14. April 1899 getroffenen Aenderungen siehe Müller-Krazeisen Comm. Einleitung § 8 S. 16 f. Ziff. 1 bis 5.

Dies vorausgeschickt sind nachstehende Abänderungen der Min.-E. vom 2. April 1881 zu vermerken:

a) § 13 (S. 263 Anm. 29) hat einen neuen Abs. 2 erhalten mit folgendem Wortlaut: In Wahlkreisen oder Bestandteilen von Wahlkreisen, welche seit dem Jahre 1875 eine starke Bevölkerungsmehrung erfahren haben, ist, behufs Erleichterung der Abwicklung des Wahlgeschäftes, thunlichst auf die Bildung solcher Urwahlbezirke Bedacht zu nehmen, in welchen nur drei Wahlmänner zu wählen sind; hiebei ist jedoch selbstverständlich immer sorgfältig zu beachten, daß für die Berechnung nach Art. 14 des Gesetzes das Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 maßgebend ist.

b) § 24 (S. 267 Anm. 43 a — nicht Anm. 34 a) erhielt einen Abs. 2 mit dem Wortlaute: In allen Fällen sind die Wahlkommissäre zur rechtzeitigen Erklärung darüber zu veranlassen, auf welche Stunde sie bei der von ihnen gemäß § 33 der gegenwärtigen Anweisung vorzunehmenden Verkündigung den Schluß der Stimmabgabe, und auf welche Stunde sie die Bekanntgabe des Wahlergebnisses festzusetzen beabsichtigen, damit die bezügliche Mitteilung in die gemäß § 27 zu erlassende Bekanntmachung aufgenommen werden kann.

c) § 26 (S. 267 Anm. 43 a) lautet nunmehr: Die Dauer der ersten Wahlhandlung bei der Urwahl muß mindestens vier Stunden umfassen und kann selbstverständlich für räumlich sehr ausgedehnte Urwahlbezirke, namentlich in Gebirgsgegenden, sowie für solche Urwahlbezirke, deren Bevölkerung seit dem Jahre 1875 eine erhebliche Vermehrung erfahren hat, den Verhältnissen entsprechend länger bemessen werden.

d) § 27 (S. 267/268 Anm. 43 a) hat zwischen Abs. 1 und 2 einen neuen Abs. eingeschoben erhalten. § 27 lautet daher:

Abs. 1 wie bisher (Bd. I S. 267 unten),

Abs. 2: Ferner ist hiebei bekannt zu geben,

1. auf welche Stunde der Wahlkommissär das Ende der Stimmabgabe festsetzen wird,
2. zu welcher Stunde der Wahlkommissär das Ergebnis der ersten Wahlhandlung verkünden wird.

Abs. 3: wie bisher Abs. 2 (Bd. I S. 268 oben).

e) § 33 (S. 268 Anm. 43 a) lautet nunmehr:

Vor dem Beginne der Abstimmung hat der Wahlkommissär zu verkünden:

1. um welche Stunde die Stimmabgabe endet,
2. zu welcher Stunde der Wahlkommissär das Ergebnis der ersten Wahlhandlung verkünden wird,
3. daß, wenn diese Wahlhandlung zu keinem oder zu keinem vollstän-

bigen Ergebnisse führen sollte, eine zweite Wahlhandlung stattfinden wird,

4. daß sofort nach Verkündung des Ergebnisses der ersten Wahlhandlung bekannt gegeben wird, ob eine zweite Wahlhandlung stattfindet, wann diese beginnt und endigt, wie viele Wahlmänner hiebei zu wählen sind und wann das Ergebnis bekannt gemacht werden wird,
5. daß bezüglich etwa noch erforderlicher weiterer Wahlhandlungen das gleiche Verfahren Platz greifen wird.

Wegen des Endtermines einer etwa noch erforderlichen zweiten Wahlhandlung hat der Wahlkommissär vor der obigen Verkündigung sich mit dem Wahlausschusse zu benehmen.

f) § 43 (S. 270 Anm. 43 a) lautet nunmehr: Hat sich in der ersten Wahlhandlung für keinen Wahlmann oder doch nicht für die Vollzahl der zu wählenden Wahlmänner die absolute Stimmenmehrheit ergeben, so ist eine zweite Wahlhandlung erforderlich. Diese Wahlhandlung kann entweder sofort nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wahlhandlung begonnen oder bei dieser Bekanntgabe auf einen kurzen Termin später oder auf den nächstfolgenden Tag anberaumt werden.

Letzteres hat nur ausnahmsweise und nur in solchen Urwahlbezirken zu geschehen, wo ein absolutes Bedürfnis dafür vorliegt; ein solches wird hauptsächlich vereinzelt in größeren Städten hervortreten. Hiebei wird immer vorausgesetzt, daß die Wähler am Orte der Wahlhandlung selbst oder in nicht zu weiter Entfernung von demselben ihren Wohnsitz haben.

g) § 45 (S. 270 f. Anm. 43 a) lautet jetzt: Am Anfange der zweiten Wahlhandlung hat von Seiten des Wahlkommissärs eine Verkündung nach Maßgabe der hier sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des § 38 zu erfolgen.

h) zu § 56 (S. 275 Anm. 55) ist zu bemerken, daß das in diesem § 56 genannte Protokoll bei der Urwahl, abgedruckt als Anlage I der Min.E. vom 2. April 1881 bei Web. Bd. **15**, 42 f. (Min.-Bl. 1881 S. 94 ff.) in Abs. 6 nunmehr folgenden Wortlaut hat:

Der Wahlkommissär verkündete:

a) daß die Stimmabgabe um ... Uhr nachmittags endete,
b) daß er das Ergebnis der Wahlhandlung um ... Uhr nachmittags verkünden wird,
c) daß, wenn diese Wahlhandlung zu keinem oder zu keinem vollständigen Ergebnisse führen sollte, eine zweite Wahlhandlung stattfinden wird,
d) daß sofort nach Verkündung des Ergebnisses der ersten Wahlhandlung bekannt gegeben wird, ob eine zweite Wahlhandlung stattfindet, wann diese beginnt und endigt, wie viele Wahlmänner hiebei zu wählen sind und wann das Ergebnis bekannt gemacht werden wird,
e) daß bezüglich etwa noch erforderlicher weiterer Wahlhandlungen das gleiche Verfahren Platz greifen wird.

Endlich hat dieses Protokollformular auf der vorletzten und letzten Zeile des viertletzten Absatzes den Wortlaut: „(am ...., den ......, um .... Uhr .... mittags)“ — statt bisher (um .... Uhr): Web. **15**, 44.

Die sämtlichen zum Vollzuge des Landtagswahlgesetzes ergangenen Vollzugsvorschriften bezw. Min.-Bekanntmachungen und -Entschließungen finden sich abgedruckt — und zwar nach der Zeitfolge geordnet — im obenerwähnten Comm. von Henle S. 65 bis 120, ferner bei Web. Bd. **14**, 737 ff. (22. März 1881, Bekanntmachung des revid. Landtagswahlgesetzes vom 21. März 1881), Bd. **14**, 762 ff.: Min.-E. vom 24. März 1881 „die erstmalige Herstellung, öffentliche Aus-

legung und Abschließung der Wählerlisten; Min.-E. vom 22. April 1881: **Bd. 15,** 63; weiter die oben näher behandelte, durch die Min.-E. vom 14. April 1899 (Min.-Bl. 127) abgeänderte Min.-E. vom 2. April 1881: Bd. **15**, 31 ff.

Ferner: Web. Bd. **15**, 82: Min.-E. vom 18. Mai 1881.

Bd. **15**, 205: Min.-E. vom 24. Mai 1881.

Bd. **15**, 64 Anm. 2: Min.-E. vom 2. Juni 1881 (zu obengenannter Min.-E. vom 22. April 1881).

Bd. **15**, 35 Anm. 4: Min.-E. vom 16. Juni 1881 (zu § 17 Satz 3 der Min.-E. vom 2. April 1881).

Bd. **15**, 278: Min.-E. vom 27. Juni 1881.

Bd. **15**, 40 Anm. 12: Min.-E. vom 27. Juni 1881 (zu § 51 Abs. 4 der Vollzugsvorschriften vom 2. August 1881).

Bd. **15**, 41 Anm. 13: Min.-E. vom 27. vielmehr ergangen am 28. Juni 1881 (zu § 56 Abs. 3 der Vollzugsvorschriften vom 2. April 1881).

Bd. **15**, 296: Min.-E. vom 1. Juli 1881.

Bd. **15**, 278 Anm. 2: Min.-E. vom 4. Juli 1881 (zu Ziff. II der obengenannten Min.-E. vom 27. Juni 1881).

Bd. **15**, 305: Min.-E. vom 10. Juli 1881.

Bd. **15**, 425: kgl. Verordn. vom 1. September 1881 (zum Vollzug des Art. 36 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes).

Bd. **15**, 42 Anm. 14: Min.-E. vom 17. März 1882 (zu § 56 Abs. 3 der Vollzugsvorschriften vom 2. April 1881).

Bd. **15**, 754: Min.-E. vom 19. August 1882, Revision und Berichtigung der Wählerlisten betr.

Bd. **16**, 100: Min.-E. vom 27. Januar 1883 (Wahlberechtigung der Militärpersonen).

Schließlich siehe über die Zahl der zu wählenden Abgeordneten, dann die Uebersicht der Wahlkreise in Anlage I und II der Min.-Bek. vom 10. Juni 1899 „die Wahl der Landtagsabgeordneten betr." (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1899 Nr. 29 S. 332 ff.)

Endlich wird noch bemerkt, daß durch Art. 140 des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. der Art. 5 Abs. 2 Ziff. 1 des Landtagswahlgesetzes nunmehr folgende Fassung erhält:

1. Personen, welche entmündigt oder nach § 1906 des Bürgerl. Ges.-B. unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind.*)

Nachtrag zu § 56 Bd. I S. 287 Ziff. 4 Anm. 21: Die kgl. Brandversicherungskammer.

Die Verordn. vom 30. August 1875 (Ges.- u. Verordn.-Bl. 567) „die kgl. Brandversicherungskammer betr." ist durch die kgl. Verordn. gleichen Betreffs vom 15. Dezember 1896 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 663 ff.) einer Revision unterzogen worden. Letztgenannte Verordn. trat am 1. Januar 1897 in Wirksamkeit.

Bezüglich eines gesetzlichen Hypothekentitels bezw. des Rechtes auf Erlangung einer Sicherungs-Hypothek für Forderungen der Brandversicherungsanstalt siehe Art. 50 und 55 Abs. III, ferner für die Rheinpfalz Art. 120, 121 und 122 des bayr. Uebergangsvorschriften-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. vom 9. Juni 1899. Endlich ist hierher noch zu bemerken, daß durch Art. 164 des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. vom 9. Juni 1899 das Gesetz vom 3. April 1875 über die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landesteilen rechts des Rheins in seinen Artikel 3 Abs. 1, 8, 10, 14, 15 Abs. 3, 39 Abs. 3, 43 Satz 1 und 2, 46, 71, 75, 77 Abs. 1, abgeändert wurde und seine Art. 9 Abs. 2, 32 Abs. 4 Satz 2, 47 Abs. 2, 72, 78 Abs. 1 Ziff. 3 und 88 Satz 2 aufgehoben worden sind. (Siehe Art. 164 des genannten Ausf.-Ges.); ferner daß durch Art. 172 des nämlichen Ausf.-Ges. der Art. 4 des Ges. v. 5. Mai 1890 „die Vereinigung der Brandversicherungsanstalt der Pfalz mit jener in den Landesteilen

*) Siehe hiezu Nachtrag Bd. II S. 152 zu Art. 15 Abs. V der Gem.-Ordn. Anm. *).

rechts des Rheins ꝛc. betr." aufgehoben wurde (und zwar vom 1. Januar 1900 an).

Nachtrag zu § 56 Bd. I S. 288: Nach Ziff. 5 im Texte auf S. 288 ist einzuschalten: 5 a) das hydrotechnische Bureau[24a]); ferner ist nach Anm. 24 auf dieser S. 288 einzuschalten: Anm. 24 a) Siehe Verordn. vom 18. Juni 1898, die Errichtung eines hydrotechnischen Bureaus betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 329 ff.).

Weiter sei hier noch hingewiesen auf die Min.-Entschl. vom 3. Februar 1897 „die Wasserversorgung der Gemeinden, hier die chemische Untersuchung des Wassers bei Herstellung neuer Wasserleitungen betr." (Min.-Bl. 1897 S. 47 ff.).

Nachtrag zu § 56 Bd. I S. 290 f. Anm. 37 und 38: Archive. Ueber die Benützung der Landesarchive wurden neue Bestimmungen getroffen durch die Min.-Bek. vom 28. Februar 1899. Diese Bekanntmachung trat mit ihrer Publikation in Kraft und traten zugleich alle bisher erlassenen entgegenstehenden Ministerialentschließungen außer Wirksamkeit; desgleichen wurden mit Allerh. Ermächtigung die einschlägigen Bestimmungen des Regl. vom 23. September 1817 über die Archivbenutzung (Web. 1, 542), der kgl. Verordn. vom 21. Januar 1837 über die Unterordnung der noch bestehenden äußeren Archive und Archivkonservatorien unter das allgemeine Reichsarchiv (Reg.-Bl. 1837 S. 94), sowie die Allerh. Entschl. vom 25. Januar 1839 über die Archivalienabforderung durch die Regierungsfinanzkammern außer Wirksamkeit gesetzt. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1899 Nr. 9 S. 65 ff.).

Nachtrag zu Bd. I S. 292 zu § 56 Ziff. 23 und Anm. 45.
Dieser Vortrag hat zu lauten:
23. Die Landes-Moorkulturanstalt.[45])
24. ꝛc.

[45]) Siehe hiezu die Min.-E. vom 12. Dezember 1894 Nr. 21363 „die Förderung der Moorkultur betr." Bl. für admin. Pr. Bd. 46, 23 und besonders die Min.-Entschl. vom 29. Mai 1897 „die Landes-Moorkulturanstalt betr." (Min.-Bl. 1897 S. 178 f.).

Die Landes-Moorkulturanstalt hat die bayr. Moore in naturwissenschaftlicher Richtung eingehend zu untersuchen und auf Grund dieser Untersuchungen unter Berücksichtigung der gleichzeitig in Frage kommenden wirtschaftlichen Verhältnisse diejenigen Moorflächen festzustellen, welche für landwirtschaftliche, forstliche oder technische Zwecke verwendbar sind.

Nachtrag zu Bd. I S. 294 lit. p die polytechnische Schule in München.
Diese lit. p hat zu lauten:
lit. p: die polytechnische Schule zu München, jetzt technische Hochschule. (Siehe hiezu die organ. Bestimmungen vom 6. August 1877 in der durch die Allerh. Entschl. vom 18. Juni 1880 und 16. Juli 1897 angeordneten Fassung, neuerdings revidiert und als „Verfassung der kgl. bayr. technischen Hochschule in München" mit Allerh. Verordn. vom 27. Juni 1899 genehmigt und im Ges.- u. Verordn.-Bl. 1899 Nr. 32 S. 382 ff. publiziert.)

Nachtrag zu § 58 Bd. I S. 303 lit. l: Dieser lit. l ist beizufügen:

Die Forstschule bezw. Forstlehranstalt zu Aschaffenburg hat — unbeschadet der durch die Verordn. vom 21. August 1881 bezw. durch die Verordn. vom 30. Juni 1892 (Web. 21, 526) getroffenen organisatorischen Bestimmungen — vom Jahre 1899 an die Bezeichnung „Königliche Forstliche Hochschule Aschaffenburg" zu tragen. (Verordn. vom 21. Dezember 1898 Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 619 f.)

Nachtrag zu § 62 Bd. I S. 308: Die Staatsdiener. Hiezu siehe Verordn. vom 11. Dezember 1898 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 603 f.), nach welcher die Verpflichtung der Beamten und Bediensteten des Civilstaatsdienstes zur Bestellung von Amtsbürgschaften für das Aerar aufgehoben wurde. (Vergl. hiezu auch das Reichs-Ges. vom 20. Februar 1898 wegen Aufhebung der Kautionspflicht der Reichsbeamten, Reichs-Ges.-Bl. 1898 S. 29.)

Nachtrag zu Bd. I S. 328 und 329 § 66. Auslieferungen.

Auf Seite 328 Bd. I hat der Vortrag unter Ad A Nr. II Ziff. 1 lit. g zu lauten:

g) Niederlande. Auslieferungsvertrag zwischen dem deutschen Reiche und den Niederlanden vom 31. Dezember 1896 (Reichs-Ges.-Bl. 1897 Nr. 42 vom 25. Oktober 1897 S. 731 ff.), in Giltigkeit getreten am 24. Januar 1898. Siehe hiezu weiter Min.-Bek. vom 28. Mai 1898 (Min.-Bl. 1898 Nr. 29 S. 437 f.), ferner Min.-E. vom 29. August 1899 (Min.-Bl. S. 501): den Vollzug des deutsch-niederländ. Auslieferungsvertr. vom 31. Dezember 1896 betr.

S. 329 l) Schweiz: Hier ist am Schluß der lit. l noch beizufügen: Siehe auch Bekanntmachung vom 25. April 1893 (Web. 22, 140) und vom 16. Juli 1890 (Min.-Bl. S. 363 ff.; Web. 20, 288 ff.) und zu Ziff. 4 der letzteren die Min.-Bek. vom 22. Januar 1897 (Min.-Bl. S. 43 f.).

Nachtrag zu Bd. I S. 340 ff. §§ 72—75: Die Staatssteuern.

I. Direkte Steuern.

An Stelle dieser §§ 72—75 auf Seite 340 bis 365 treten folgende Ausführungen.

Die Staats-Steuern.

I. Direkte Steuern.

§ 72.

Allgemeines.

Die direkten Steuern in Bayern sind:

1. Die Einkommensteuer.
2. Die Kapitalrentensteuer.
3. Die Gewerbesteuer inkl. der sog. Hausiersteuer.
4. Die Grundsteuer und
5. Die Haussteuer.

Maßgebend für diese direkten Staatssteuern ist zum Teil noch die Gesetzgebung von 1881, teils die von 1899. Grund- und Haussteuer richten sich — abgesehen von den unwesentlichen Abänderungen des Grundsteuergesetzes durch Art 136 des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. vom 9. Juli 1899 — noch nach den Gesetzen vom 19. Mai 1881, bekannt gegeben durch Min.-Bek. vom 10. Juni 1881 (Web. 15, 223). Hierüber siehe die §§ 76 und 77 S. 365 ff. Dagegen wurden die Gesetze über Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbesteuer vom Jahre 1881 einer eingehenden Revision unterworfen und sind diese Materien durch die nachstehenden drei Gesetze neu geregelt worden:

1. Gesetz vom 9. Juni 1899: die Einkommensteuer betr. Ges.- u. Verordn.-Bl. 1899 Nr. 28 Beilage S. 227 bis 258.
2. Gesetz vom 9. Juni 1899: Die Kapitalrentensteuer betr. Ges.- u. Verordn.-Bl. 1899 Nr. 28 Beilage S. 259 bis 274.
3. Gesetz vom 9. Juni 1899: Die Gewerbesteuer betr. Ges.- u. Verordn.-Bl. 1899 Nr. 28 Beilage S. 275 bis 364, und hiezu das Gesetz vom 10. März 1879 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1897 „die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betr." Ges.- u. Verordn.-Bl. 1897 S. 415 ff. vielmehr S. 424

bis 437 mit Min.-Bek. vom 23. Dezember 1897, den Vollzug des Gesetzes vom $\frac{\text{19. März 1879}}{\text{20. Dezember 1897}}$ über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr. Ges.- u. Verordn.-Bl. 1897 S. 423 f.

§ 73.

I. Das Einkommensteuergesetz.*)

Das gegenwärtig giltige Einkommensteuergesetz vom 9. Juni 1899 kam zu Stande auf Grund des Gesamtbeschlusses beider Kammern dahin gehend: daß die Einkommensteuer im Gegenhalte zur jetzigen Skala (1881) in den mittleren und höheren Sätzen allmählig ansteigend entsprechend erhöht, die Steuerbefreiung der Ausländer aber, soweit zulässig, beseitigt werde.

Nach diesem Gesetze vom 9. Juni 1899 erscheint nun Jeder als steuerpflichtig, welcher ein Einkommen bezieht, das nicht bereits mit Grund-, Haus-, Gewerb- oder Kapitalrentensteuer angelegt ist, gleichviel, ob dieses Einkommen ständig oder unständig ist, ob es in Geld, Geldeswert oder in geldwertem Nutzgenusse besteht. (Art. 1 l. c.) Gegenstand der Einkommensteuer ist aber nur das durch eine regelmäßige, fortlaufende Erwerbsthätigkeit erzielte Einkommen.

Der Einkommensteuer ist hienach unterworfen:

1. Das Einkommen aus Lohnarbeit, und zwar: der nach einfacher Tagarbeit bemessene Verdienst der gewöhnlichen Tagelöhner, Dienstboten, Lohndiener, Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, ferner der Verdienst von Schreibern und anderen Personen, wenn ihr Dienstverhältnis durch den Dienstvertrag nicht für einen Monat oder länger gesichert ist. (Art. 2 lit. a.)

   Den Maßstab der Anlage bei diesem Einkommen aus Lohnarbeit bildet der orts- oder geschäftsübliche Arbeitsverdienst eines Tages einschließlich der nach ortsüblichen Preisen anzuschlagenden geldwerten Naturalbezüge (freie Wohnung, Kost, Kleidung und dergleichen). Erfolgt die Ablohnung in wöchentlichen oder monatlichen Raten oder in Stücklöhnen (in Akkord), so ist solche nach diesen Raten bezw. Stücklöhnen einschließlich der gewährten Naturalbezüge auf den eintägigen Verdienst zurückzuführen. Beläuft sich der Tagesverdienst eines nach vorstehender Ziff. 1 Steuerpflichtigen im Durchschnitte höher als auf zweieinhalb Mark, so erfolgt die Einsteuerung nach denjenigen Bestimmungen, welche für die unter nachstehenden Ziff. 2 bis 6 aufgeführten Einkommensgattungen gelten (Art. 7 mit 8).

2. Das Einkommen aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Beschäftigung; insbesondere der Geschäftserwerb aus dem Betriebe der Rechtsanwaltschaft, des Notariats, der ärztlichen Praxis, ferner der Verdienst durch literarische Arbeiten oder durch Erteilung von Unterricht, dann das Einkommen aus dem Betriebe der Musik und der bildenden Künste, sowie allen sonstigen Berufsarten, welche wissenschaftliche oder künstlerische Vorbildung zu erfordern pflegen, soferne solche nicht wegen gewerbsmäßiger Ausübung sich zur Einreihung unter die Gewerbesteuer eignen, endlich der Verdienst der Bezirksgeometer, Gerichtsvollzieher, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer, Aichmeister und dergleichen (Art. 2 lit. b).

*) Siehe hiezu die trefflich kommentierte Ausgabe von Wolfram u. Brenner, welche um so mehr Beachtung verdient, als ihr Mitverfasser Rechtsrat Wolfram als Mann der Praxis und als seinerzeitiger Referent in der Abgeordnetenkammer in erster Linie berufen erscheint, die Steuergesetze zu kommentieren. Cit.: Wolfram. Ferner siehe die Min.-Bek. vom 10. August 1899, den Vollzug des Gesetzes vom 9. Juni 1899 über die Einkommensteuer betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 525 ff.)

3. Das Einkommen aus gepachteten Oekonomiegütern mit selbständigen Wirtschaftsgebäuden, gleichviel, ob der Pächter die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundsteuer übernommen hat oder nicht, ebenso das Einkommen aus der Verpachtung von Gewerben. (Art. 2 lit. c, ferner Art. 8).

   Das Einkommen aus einzelnen erpachteten oder verpachteten Grundstücken unterliegt nicht der Einkommensteuer; das Einkommen aus Bergbau unterliegt jetzt dem Gewerbesteuergesetz. (Siehe Wolfram Anm. 2 und 5 zu Art. 2.)

4. Das Einkommen aus Besoldungen und Dienstesemolumenten, dann aus Pensionen, Ruhegehalten und Alimentationen der Hof-, Staats-, Militär-, Kirchen-, Gemeinde- und Stiftungsdiener, sowie aus Pensionen und Alimentationen ihrer Hinterlassenen, dann aus den nach dem Dienstvertrag für einen Monat oder länger gesicherten Bezügen von Privatbediensteten, sowie aus den Pensions- und Alimentationsbezügen solcher Bediensteten und ihrer Hinterlassenen. (Art. 2 lit. d.)

   Bei Diensterträgnissen sind die in Art. 9 l. c. aufgeführten Gegenstände als steuerbar für die Steuerveranlagung in Anschlag zu bringen. (Art. 9 l. c.)

5. Das Einkommen aus Widdumen, Präbenden, Austrägen, Leibrenten und anderen derartigen Bezügen, mit welchen keine Verpflichtung zur Dienstleistung verbunden ist. (Art. 2 lit. e.)

(Die vorstehende Aufzählung des Einkommens in Art. 2 des Gesetzes ist keine erschöpfende, sondern nur eine beispielsweise [vergl. Art. 3 Abs. 1].) *)

Die Einsteuerung für die unter vorstehender Ziff. 2 bis 5 (und auch für die unter Ziff. 1, wenn ihr Tagesverdienst mehr als 2 Mk. 50 Pf. beträgt, siehe oben Ziff. 1 a. E.) aufgeführten Einkommensgattungen hat zu erfolgen:

a) bei ständigem Einkommen nach dem Stande zur Zeit der Einsteuerung
b) bei unständigem Einkommen nach dem durchschnittlichen Betrage der der Einsteuerung jüngst vorhergegangenen zwei Jahre oder, wenn dasselbe noch nicht zwei Jahre fließt, nach dem Durchschnitte des bezüglichen kürzeren Zeitraumes. (Nach dieser Bestimmung wird auch das Einkommen aus Pachtungen d. h. aus erpachteten Grundstücken mit selbständigen Wirtschaftsgebäuden berechnet, wobei jedoch der Pachtzins in Abzug gebracht wird.)

Bei Berechnung des steuerbaren Einkommens für die Einkommensgattungen unter vorstehender Ziff. 2 bis 5 können die eigentlichen Betriebskosten [1]) d. h. die auf den Erwerb dieses Einkommens notwendigen Auslagen in Abzug gebracht werden.

Anderweitige Ausgaben, desgleichen öffentliche Lasten d. h. Steuern, Umlagen, gesetzliche Beiträge zu den Unterstützungskassen wie Witwen- und Waisenfondsbeiträge dürfen dagegen nicht abgerechnet werden (Art. 8) [1]).

Die Einsteuerung hat in allen Fällen nach dem ganzen Jahresertrag des gesamten Einkommens zu erfolgen, wobei Einkommen aus mehreren steuerbaren Einkommensgattungen zusammengerechnet werden (Art. 6 und Art. 3 Abs. 2 l. c.).

Den Einkommensbezügen des Haushaltungsvorstandes sind dabei in der Regel auch die allenfalls vorhandenen besonderen Einkommensbeträge seiner Ehefrau und seiner in seinem Unterhalte befindlichen Kinder zuzurechnen. Ausnahmen hievon siehe Art. 4 Abs. 2.

Die Einkommensteuerpflicht erstreckt sich:

a) auf bayerische Staatsangehörige bezüglich des gesamten

---

*) Als wesentlich ist hervorzuheben, daß durch Art. 2 die bisherige Unterscheidung des Einkommens nach drei Abteilungen (Gesetz von 1881) weggefallen und ein einheitliches Besteuerungssystem — Besteuerung nach den Sätzen des Art. 5 — hiedurch geschaffen bezw. die progressive Steigerung bei allen Einkommensarten möglich geworden ist.

[1]) Ueber den Begriff „Betriebskosten“ siehe Wolfram Anm. 2 Abs. 3 u. 4 zu Art. 4, bezüglich der „Schuldzinsen“ ebenda Anm. 3.

nach dem Vorstehenden unter das Einkommensteuergesetz fallenden Einkommens, welches dieselben aus Bayern oder nach Bayern beziehen,

b) auf Angehörige anderer deutscher Staaten (nichtbayerische Reichsangehörige)

  a) wenn sie, ohne gleichzeitig in ihrem Heimatsstaate einen Wohnsitz zu haben, in Bayern wohnen oder — ohne anderswo im Reiche einen Wohnsitz zu haben — sich in Bayern aufhalten, bezüglich ihres gesamten unter das Einkommensteuergesetz fallenden Einkommens,

  b) soferne die sub a) genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind, mit jenem Einkommen, welches sie an Gehalt, Pension oder Wartegeld aus der bayr. Staatskasse beziehen.

Bezüglich der Einkommensteuerpflicht der Ausländer (Nichtdeutsche) siehe Art. 11 Ziff. 3 l. c.[2]).

Für nichtbayerische Reichsangehörige[3]), welche in Bayern ihren Wohnsitz haben oder sich daselbst länger als ein Jahr aufhalten, ist die Einkommensteuer, wenn solche nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung auch zur Staatskasse nicht erhoben wird, doch zu veranlagen und vormerkungsweise in Berechnung zu bringen: die in solcher Weise berechnete Steuer bildet dann den Maßstab für die zur Erhebung gelangenden Umlagen (Art. 12 l. c.). Durch diese Bestimmung ist insbesondere den Gemeinden in unzweifelhafter Weise das Recht zugesprochen, Umlagen auch von solchen Personen zu erheben, welche von der Staatssteuer auf Grund des Gesetzes über die Doppelbesteuerung befreit sind.

Befreit von der Einkommensteuer sind vor allen Dingen die Gemeinden, die Anstalten und Stiftungen für Kultus, Wohltätigkeit und Unterricht, dann die einer behördlichen Aufsicht unterstellten Hilfs- und Sparkassen, also auch die hier einschlägigen gemeindlichen Anstalten und gemeindlichen Sparkassen. (Art. 13 Ziff. 1 l. c.).

Ueber weitere gänzliche Steuerbefreiungen siehe Art. 13 Ziff. 2 bis 11, über teilweise bezw. sonst zulässige Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen die Art. 14 und 15 l. c. und die Anm. hiezu bei Wolfram.

Als der Ort, an welchem die Steuerpflicht zu erfüllen ist, erscheint in der Regel der Ort des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen oder in Ermangelung eines solchen der Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes oder Verdienstes (Art. 17 Abs. 1 lit. a).[4])

Bezüglich des Ortes der Steuerpflichtigkeit bezw. die in dieser Beziehung in Betracht kommenden speziellen Fälle, besonders diejenigen, in welchen mehrere Orte in Bayern gleichzeitig zuständig wären, siehe weiter den Art. 17.

In den Fällen, in welchen mehrere Wohnsitze d. h. Haupt- und Nebenwohnsitze in Betracht kommen, soll lediglich der Hauptwohnsitz gelten und, wenn mehrere Hauptwohnsitze für ein und denselben Steuerpflichtigen vorhanden sind, der letztere die Wahl haben.[5])

Was nun die Klassensätze der Einkommensteuer betrifft oder die Höhe, in welcher diese Steuer von dem betr. Gesamtjahreseinkommen der einzelnen Steuerpflichtigen zu entrichten ist, so hat hiefür der Art. 5 l. c. folgende Skala aufgestellt:[6])

---

[2]) Siehe auch Wolfram: Anm. 1 bis 6 zu Art. 11.

[3]) Für Ausländer gilt Art. 11 Abs. 3. Siehe Wolfram Art. 12 Anm. 1.

[4]) Siehe Wolfram Art. 17 Anm. 1.

[5]) Ueber den Begriff „Hauptwohnsitz" und „Nebenwohnsitz" siehe Wolfram Art. 17 Anm. 1 Abs. 12 ff.

[6]) Mit Rücksicht auf das Wahlrecht ist nach Art. 5 jeder, auch der geringste Einkommensbetrag an sich steuerpflichtig und daher zu veranlagen. Aus gleicher Rücksicht sind weibliche Personen mit geringerem Einkommen nach Art. 13 Ziff. 6 an sich steuerfrei, dagegen Personen männlichen Geschlechts nach Art. 15 nur auf Antrag.

Klasse:		Einkommen:				Steuer:	
1		bis zu		500	Mark	0,50	Mark.
2	über	500	bis	750	"	1,—	"
3	"	750	"	900	"	2,—	"
4	"	900	"	1050	"	3,—	"
5	"	1050	"	1200	"	4,—	"
6	"	1200	"	1400	"	5,—	"
7	"	1400	"	1600	"	6,—	"
8	"	1600	"	1800	"	8,—	"
9	"	1800	"	2000	"	10,—	"
10	"	2000	"	2200	"	12,—	"
11	"	2200	"	2400	"	15,—	"
12	"	2400	"	2700	"	18,—	"
13	"	2700	"	3000	"	22,—	"
14	"	3000	"	3400	"	26,—	"
15	"	3400	"	3800	"	30,—	"
16	"	3800	"	4200	"	35,—	"
17	"	4200	"	4600	"	40,—	"
18	"	4600	"	5000	"	45,—	"
19	"	5000	"	5500	"	50,—	"
20	"	5500	"	6000	"	57,—	"
21	"	6000	"	6500	"	64,—	"
22	"	6500	"	7000	"	72,—	"
23	"	7000	"	7500	"	80,—	"
24	"	7500	"	8000	"	90,—	"
25	"	8000	"	8500	"	100,—	"
26	"	8500	"	9000	"	112,—	"
27	"	9000	"	9500	"	124,—	"
28	"	9500	"	10000	"	136,—	"
29	"	10000	"	11000	"	150,—	"
30	"	11000	"	12000	"	165,—	"
31	"	12000	"	13000	"	180,—	"
32	"	13000	"	14000	"	200,—	"

Die Steuer steigt bei einem höheren Einkommen von

mehr als:	bis einschließlich:	in Klasse von:	um je
14000 Mk.	22000 Mk.	1000 Mk.	20 Mk.
22000 "	34000 "	1000 "	30 "
34000 "	41000 "	1000 "	40 "
41000 "	50000 "	1000 "	50 "

Bei einem Einkommen von mehr als 50000 Mk. bis einschließlich 51000 Mk. beträgt die Steuer 1500 Mk., bei höherem Einkommen steigen die Klassen um je 1000 Mk. und es beträgt die Steuer jeweils drei vom Hundert desjenigen Einkommens, mit welchem die vorausgehende Klasse endet.

Das Verfahren bei der Anlage der Einkommensteuer wird in den Art. 18 bis 45 des Gesetzes geregelt und zwar:

A. Aufstellung der Steuerlisten Art. 18 bis 30,

B. Einsteuerung durch das Rentamt Art. 31; diese rentamtliche Einsteuerung erfolgt bezüglich derjenigen Personen, welche ein Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk. beziehen,

C. Einsteuerung durch den Steuerausschuß; Zusammensetzung und Thätigkeit des Steuerausschusses Art. 32 bis 45.

Die Einsteuerung durch den Steuerausschuß erfolgt bezüglich derjenigen Steuerpflichtigen, welche nicht vom Rentamte (nach Art. 31) eingesteuert werden: ferner hat der Steuerausschuß gegebenen Falles den Ort der Steuerpflichtigkeit nach Art. 17 festzusetzen bezw. über die Anwendung des Art. 17 in Bezug auf die Umlagenerhebung Bestimmung zu treffen. Bezüglich dieses Verfahrens über die Steueranlage und die Zusammensetzung, Wahl, Zuständigkeit und Thätigkeit des Steuerausschusses verweisen wir auf die vorstehend angegebenen Gesetzesartikel, ferner auf die hier einschlägigen Vollzugsbestimmungen der Vollzugsvorschriften zum Einkommensteuergesetz vom 10. August 1899 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 536 ff.).

Weiter behandelt das Gesetz in Art. 46 bis 59 die Rechtsmittel. Gegen die rentamtliche Einsteuerung nach Art. 31 sowohl als gegen die Beschlüsse des Steuerausschusses steht sowohl dem Vertreter des Aerars als dem Steuerpflichtigen nach Maßgabe des Art. 46 l. c. innerhalb einer unerstrecklichen Frist [7])

---

[7]) Bezüglich der Berechnung der Frist vergl. §§ 187, 1 und 188, 2 des Bürgerl. Ges.-Buches; ferner Wolfram Anm. 2 zu Art. 47.

von 5 Wochen (vom Tage der Eröffnung der Frist für die Einsichtnahme der Steuerlisten nach Art. 45 Abs. 3) das Rechtsmittel der **Berufung** zu.

Dieselbe ist vom Steuerpflichtigen beim Rentamte schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben (Art. 47).[8])

Die eingelegten Berufungen werden dem Steuerausschusse zur nochmaligen Prüfung[9]) des Steuerfalles mitgeteilt (Art. 49).

Diejenigen Berufungen, welche hiedurch ihre Erledigung nach Art. 49 nicht finden, werden der kgl. Regierungsfinanzkammer vorgelegt, welch letztere sie zur Entscheidung an die Berufungskommission abgibt. Eine solche besteht für jeden Regierungsbezirk (Art. 50, 51).

Bezüglich des Verfahrens bei derselben bezw. deren Befugnisse, Zuständigkeit und Entscheidung siehe Art. 52—55.

Gegen die Entscheidungen der Berufungskommission steht sowohl dem betr. Steuerpflichtigen als der Regierungsfinanzkammer die Berufung zur Oberberufungskommission zu, welche beim kgl. Finanzministerium gebildet wird und als oberste Instanz erscheint. Hierüber siehe Art. 55 bis 58 l. c.

Von besonderem Interesse für die **Gemeinden** ist die Bestimmung des Art. 59, nach welchem die vorstehend bezeichneten Rechtsmittel (Art. 46 und 55 l. c.) der Berufung und der Beschwerde an die Oberberufungskommission sich auch gegen die in Bezug auf die Anwendung der Bestimmungen des Art. 17 l. c. — d. h. auf die Einsteuerung und die Ausscheidung der Steuer auf die einzelnen Gemeinden (dagegen nicht auf die Zuständigkeit für die Steuer**anlage** siehe Art. 17 Abs. VI) — ergangenen Beschlüsse des Steuerausschusses bezw. Entscheidungen der Berufungskommission richten können[10]). Zur Ergreifung dieser Rechtsmittel ist in solchen Fällen außer den Steuerpflichtigen, dem ärarialischen Vertreter und der Regierungsfinanzkammer auch jede der beteiligten Gemeinden bezw. deren gesetzliche Vertreter befugt. (Art. 59 l. c.)

Durch Art. 60 l. c. wird die Dauer einer Einkommen**steuerperiode** auf **vier** Jahre festgesetzt. Es findet daher von 4 zu 4 Jahren und zwar in dem der Steuerperiode vorangehenden Kalenderjahre eine neue Steueranlage statt. (Art. 60 Abs. 2.)

Wer im Laufe der Steuerperiode steuerpflichtig wird, hat hievon (nach Maßgabe der Vollzugsvorschriften) bei der Gemeindebehörde, in Gemeinden mit dem Sitze eines Rentamtes beim Rentamte Anzeige zu erstatten. (Art. 61.)[11])

Die Gemeindebehörden haben von den ihnen zur Kenntnis kommenden Zugängen von Steuerpflichtigen den Rentämtern nach Maßgabe der Vollzugsvorschriften Anzeige zu erstatten. (Art. 62.)

Erlischt die Steuerpflicht infolge des Todes oder Wegzugs des Pflichtigen oder infolge gänzlichen Verlustes des steuerbaren Einkommens oder infolge des Eintritts in ein die Steuerbefreiung begründendes Verhältnis, so kann die Abschreibung der Steuer durch Vermittelung der Gemeindebehörde oder beim Rentamte beantragt werden (Art. 63); auf Grund dieser Anzeige hat das Rentamt mit Wirksamkeit **vom nächsten Steuerziele** (Quartal) nach Eintritt der Voraussetzung (z. B. des Zuzuges bezw. Wegzuges, Todes ꝛc.) die Steuer der zugehenden Pflichtigen festzustellen und jene der abgehenden außer Erhebung zu setzen (Art. 64).

Ueber die Mehrungen und Minderungen während der Steuerperiode siehe Art. 65.

Gegen die rentamtlichen Festsetzungen nach Art. 64 und 65 ist gemäß Art. 66 das Rechtsmittel der Einsprache gegeben. Die Einsprachen sind dem Steuer-

---

[8]) Jede Berufung **muß** mit Gründen versehen werden; wird dies unterlassen, so wird sie sofort als formell unzulässig abgewiesen. Siehe Art. 47 Abs. 2 und Wolfram Anm. 3 zu Art. 47.

[9]) und natürlich auch Entscheidung nach Maßgabe des Art. 49 Abs. III. Vergl. Wolfram Anm. 8 zu Art. 49.

[10]) Siehe hiezu Wolfram Anm. zu Art. 59.

[11]) Zu Art. 61 bis 67 siehe § 43 der Vollz.-Vorschr. vom 10. August 1899 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 553).

ausschusse bei seinem nächsten Zusammentritte vorzulegen. Gegen die Entscheidungen des letzteren finden die oben erörterten Rechtsmittel Anwendung Art. 66.

Weiter statuieren Art. 68 bis 75 die Strafbestimmungen für diejenigen sowohl, welche sich einer Steuerhinterziehung im Sinne des Art. 68 schuldig machen und daher der Defraudationsstrafe dieses Artikels verfallen, als auch für diejenigen, welche sonstigen Verpflichtungen dieses Gesetzes nicht nachkommen und daher den in Art. 70 und 71 l. c. bestimmten Ordnungsstrafen unterliegen[12]).

Besonders heben wir hier hervor, daß Gemeindebeamte und Gemeindebedienstete, welche den ihnen nach diesem Gesetze oder den hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, von der vorgesetzten Aufsichtsbehörde im Disziplinarwege hiezu anzuhalten und daß die Finanzbehörden berechtigt sind, die erforderlichen Leistungen auf Kosten der säumigen Beamten vornehmen zu lassen (Art. 74); ferner daß die nach diesem Gesetze verhängten Geldstrafen zur Hälfte an den Armenfond oder, wo ein solcher nicht besteht, an die Armenkasse desjenigen Ortes fallen, an welchem die bestrafte Person steuerpflichtig ist.

Endlich treffen Art. 76 bis 84 Bestimmungen über die Kosten des Verfahrens und über die Erhebung der Steuern. Nach Art. 76 sind die auf die Einkommensteueranlage erwachsenden Verhandlungen gebührenfrei, und ist in diese Gebührenfreiheit das Verfahren vor den Steuerausschüssen infolge von Berufungen (nach Art. 49) und von Einsprachen (nach Art. 66) miteingeschlossen; dagegen richtet sich die Gebührenpflicht bei der Ergreifung von Rechtsmitteln (Verfahren bei der Berufungs- und Oberberufungskommission) nach den allgemeinen Gebührennormen. Im übrigen siehe Art. 77—84.

Dieses neue Einkommensteuergesetz tritt am 1. Januar 1900 in Wirksamkeit und beginnt hienach mit dem Jahre 1900 eine neue Steuerperiode. Für die Steueranlage der mit 1900 beginnenden neuen Steuerperiode gilt jedoch — soweit diese in das Jahr 1899 fällt — bereits dieses Gesetz. (Art. 85.)

§ 74.

Das Kapitalrentensteuergesetz.*)

Die bayr. Kapitalrentensteuer ist wohl ebenso wie die Einkommensteuer eine Ertragssteuer, jedoch ist sie durchaus losgelöst vom Steuersubjekt, ist keine Personalsteuer, sondern ausschließlich eine Besteuerung des Steuerobjektes; letzteres ist die Kapital-Rente, nicht das Kapital selbst. Demnach ist auch nach Art. 1 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 9. Juni 1899 die Kapitalrentensteuer zu entrichten:

a) von Zinsen oder Renten aus Reichs- und Staatsanlehen, dann aus Anlehen der Gemeinden und anderer öffentlicher Verbände; ferner von Zinsen oder Renten aus Prioritäten und Pfandbriefen, Hypothekenforderungen, Grundschulden, Rentenschulden und Bodenzinskapitalien, sodann von Zinsen aus Abrechnungs- und Kontokurrentguthaben, Sparkasseguthaben, Dienst- und anderen Kautionen, Hinterlegungsgeldern, Vorschüssen, Kaufschillings- und Handscheinforderungen oder sonstigen verzinslichen Kapitalsanlagen;

b) von den Zinsen, Renten und Dividenden aus Aktien oder Geschäftsanteilen von Unternehmungen jeder Art, welche für Rechnung von Aktiengesellschaften oder für Rechnung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Bayern oder anderswo einer anderweitigen Steuer unterliegt;

---

[12]) Ueber „Hinterziehungsstrafe" und „Ordnungsstrafe" siehe Wolfram Anm. 1 und 2 auch 3 bis 5 zu Art. 68.

*) Ges.- u. Verordn.-Bl. 1899 Nr. 28 Beil. S. 259 ff.; ferner Min.-Bek. vom 10. August 1899 „den Vollzug des Gesetzes vom 9. Juni 1899 über die Kapitalrentensteuer betr." (Ges. u. Verordn.-Bl. S. 591 ff.; Wolfram S. 218 ff.).

c) von den Zinsen, welche in unverzinslichen Zielforderungen, Wechseln, Schatzscheinen und anderen unverzinslichen Kapitalforderungen thatsächlich inbegriffen sind, und zwar in der Regel nach dem Satze von drei Prozent des Nennwertes der betreffenden Kapitalforderung (Art. 3 Abs. 3).

In allen Fällen sub a bis c ist Kapitalsteuer zu entrichten, gleichviel, ob die Zinsen, Renten oder Dividenden in Bayern oder ob sie nach Bayern bezogen werden (Art. 1 Abs. 2), jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 10 l. c. bezüglich der außerhalb Bayerns wohnenden oder sich aufhaltenden Bayern und der in Bayern wohnenden Nichtbayern (d. h. nichtbayer. Reichsangehörigen und Ausländern)[1]. Wie bei der Einkommensteuer das gesamte Jahreseinkommen der Veranlagung zu Grunde gelegt wird, so erscheint auch bei der Kapitalrentensteuer als Grundlage der Einsteuerung der Jahresbetrag der gesamten Kapitalrenten des Steuerpflichtigen, und zwar nach dem Stande derselben zur Zeit der Einschätzung bezw. bei Kapitalrenten, welche jährlichen Schwankungen unterliegen nach dem Durchschnitt der letzten zwei (der Einschätzung vorausgegangenen) Jahre (Art. 3).

Renten unter 70 Mk. sind steuerfrei, ferner sind von der Kapitalrente befreit unter anderem auch die Anstalten und Stiftungen für Wohlthätigkeit oder Unterricht ꝛc., desgleichen die einer behördlichen Aufsicht unterstellten Hilfs- und Sparkassen, also auch die einschlägigen gemeindlichen Anstalten, ferner die Zinsen der gemäß § 21 des Fin.-Ges. vom 26. Mai 1892 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 165 f. und oben Bd. II § 96 a S. 193 f. Anm. 4 Abs. 6 zu Art. 26 der Gem.-Ordn.), an die unmittelbaren Städte und Distriktsgemeinden des Königreichs überwiesenen Kapitalien.

Ueber weitere Befreiungen von der Kapitalrentensteuer bezw. Ermäßigung derselben siehe Art. 4 l. c., desgleichen Art. 5 und 6.

Als steuerpflichtig erscheint derjenige, welcher sich im thatsächlichen Genusse der betreffenden Rente befindet (Art. 7 l. c.); doch werden behufs der Steuerveranlagung der Kapitalrente des Haushaltungsvorstandes die allenfalls ausgeschiedenen Kapitalrenten der Ehefrau desselben und der in seinem Unterhalte befindlichen Kinder zugerechnet. (Siehe Art. 8, auch 9 l. c.)

Im Interesse der gemeindlichen Umlagenerhebung bestimmt noch Art. 11, daß für nichtbayerische Reichsangehörige (vergl. hiezu Art. 10), welche in Bayern ihren Wohnsitz haben oder sich daselbst länger als ein Jahr aufhalten, die Kapitalrentensteuer, wenn solche nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen über Doppelbesteuerung zur Staatskasse nicht erhoben wird, — jedoch unbeschadet der für alle giltigen Befreiungen nach Art. 4 — zu veranlagen und vormerkungsweise in Berechnung zu bringen ist: die also berechnete Steuer bildet dann den Maßstab für die Erfüllung der Umlagenpflicht. (Vergl. hiezu Art. 12 des Einkommensteuergesetzes.) Art. 16 des Einkommensteuergesetzes findet auch auf die Kapitalrentensteuer sinngemäße Anwendung.

Die Steuerpflicht ist begründet an dem Orte des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen oder in Ermangelung eines solchen am Orte seines gewöhnlichen Aufenthaltes in Bayern. Beim Vorhandensein mehrerer solcher Orte finden die Bestimmungen des Art. 17 des Einkommensteuergesetzes sinngemäße Anwendung (Art. 12 l. c.).

Das Verfahren bei der Anlage der Kapitalrentensteuer wird durch die Art. 13 bis 21 l. c. und die hiezu erlassenen Vollzugsbestimmungen geregelt.

Gegen die Beschlüsse des Kapitalrentensteuerausschusses sind die im III. Abschn. des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Rechtsmittel der Berufung an die Berufungskommission und bezw. der Beschwerde an die Oberberufungskommission zulässig. Die Befugnis zur Ergreifung dieser Rechtsmittel steht sowohl

[1]) Die Aufzählung der steuerpflichtigen Renten nach Art. 1 ist nicht etwa bloß eine beispielsweise, sondern vielmehr eine durchaus erschöpfende: andere als die hier aufgezählten Renten unterliegen diesem Gesetze nicht. Siehe hiezu die interessanten Ausführungen bei Wolfram in Anm. 8 zu Art. 1.

dem Vertreter des Aerars als dem Steuerpflichtigen und außer diesen, soferne die Anwendung der Bestimmungen in Art. 12 l. c. (bezw. Art. 17 des Einkommensteuergesetzes) bezüglich der Umlagenerhebung in Betracht kommt, auch den gesetzlichen Vertretern der beteiligten Gemeinden zu (Art. 22). Siehe ferner über Fristenlauf, Einreichung und Bescheidung der Rechtsmittel den Art. 23 l. c. bezw. Art. 47 bis 59 und Art. 84 des Einkommensteuergesetzes.

Die Steuerperioden sind bei der Kapitalrentensteuer zweijährige; demgemäß unterliegt die Kapitalrentensteuer von zwei zu zwei Jahren einer allgemeinen neuen Feststellung (Art. 24). Zu- und Abgänge, dann Aenderungen (Mehrungen oder Minderungen) an den steuerbaren Kapitalrenten werden für die Steuer mit dem nächsten Steuerziele (Quartale) nach Eintritt oder Wegfall der in den Art. 26 ff. l. c. bezeichneten Voraussetzungen berücksichtigt (Art. 25).

Was nun die Anlage der Kapitalrentensteuer bezw. die Höhe der letzteren selbst betrifft, so erfolgt dieselbe gemäß Art. 2 l. c. in folgenden Sätzen:

mit 1½ Prozent bei einer Jahresrente von		70 Mk.	bis	100 Mk.
„ 2 „ „ „ „ „	mehr als	100 „	„	400 „
„ 2½ „ „ „ „ „	„ „	400 „	„	700 „
„ 3 „ „ „ „ „	„ „	700 „	„	1000 „
„ 3½ „ „ „ „ „	„ „	1000 „	„	30000 „
„ 3¾ „ „ „ „ „	„ „	30000 „	„	100000 „
„ 4 „ „ „ „ „	„ „	100000 „		

Für die Steuerberechnung werden nur durch 10 Mk. teilbare Rentenbeträge in Ansatz gebracht; Teilbeträge von 5 Mk. und darüber werden auf den nächst höheren mit 10 ohne Rest teilbaren Betrag aufgerundet, bis zu 5 Mk. bleiben dieselben außer Ansatz. Endlich behandeln Art. 33 bis 40 des Gesetzes die Strafbestimmungen und Art. 41 ff. die Vorschriften über die Kosten des Verfahrens, über die Erhebung der Steuern 2c.; in dieser Richtung kommen Art. 76 bis 91 des Einkommensteuergesetzes entsprechend zur Anwendung.

Das neue Kapitalrentensteuergesetz tritt mit 1. Januar 1900 in Giltigkeit; soweit die Anlage für die Steuerperiode 1900/1901 ins Jahr 1899 fällt, gilt das Gesetz mit seiner Publikation.

§ 75.

Das Gewerbsteuergesetz. *)

Das neue Gewerbsteuergesetz ist aufgebaut auf dem auch von der Reichsratskammer angenommenen Kammerbeschluß vom 22. Mai 1894, nach welchem „bei den Gewerben eine Besteuerung nach dem Ertrage mit progressiv aufsteigenden Sätzen thunlichst allgemein angewendet werden und lediglich für minderleistungsfähige Gewerbe eine Steueranlage nach festen Sätzen erfolgen, der Betrieb des Bergbaues aber — an Stelle der Einkommensteuer — der Gewerbsteuer", ferner „die sogenannten Warenhäuser, Versandtgeschäfte, Bazare, Filialgeschäfte 2c. einer möglichst hohen Besteuerung unterworfen werden" sollten.

Nach Art. 1 des neuen Gewerbesteuergesetzes vom 9. Juni 1899 unterliegen der Gewerbesteuer:

Alle im Lande d. h. innerhalb der Grenzen Bayerns betriebenen Gewerbe und gewerbsmäßig betriebenen Erwerbsarten, einschließlich des Bergbaues (siehe dagegen Art. 2 des bisher giltig gewesenen Gewerbsteuergesetzes von 1881), der Ausbeutung von Steinbrüchen sowie der auf die Gewinnung von Kalk, Cement, Thon und dergleichen gerichteten Unternehmungen.

Die gewerbsmäßige Ausübung einer Erwerbsart wird angenommen, wenn die betreffende Beschäftigung mit Gehilfen, mit gewerblichen Vor- und Einrich-

*) Ges.- u. Verordn.-Bl. 1899 Nr. 28 Beil. S. 275 ff. Hiezu Min.-Bek. v. 27. August 1899, den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 623 ff.); Wolfram und Brenner: Comm. zum Gewerbsteuergesetz.

tungen oder sonstigem Betriebskapital, in einem offenen Laden oder mit offenem Angebote betrieben wird (Art. 1).

Siehe hiezu: Wolfram Anm. 2 und 3 zu Art. 1.

Die im Umherziehen betriebenen Gewerbe einschließlich der Wanderlager bleiben, soweit deren Besteuerung durch besonderes Gesetz geregelt ist, von den Bestimmungen des Gewerbsteuergesetzes unberührt. Soweit also die betreffenden Beschäftigungen unter das Gesetz vom $\frac{\text{10. März 1879}}{\text{20. Dezember 1897}}$ über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen [1]) subsumiert werden müssen, werden sie nach diesem Gesetz besteuert; soweit dieses aber nicht der Fall ist, sie jedoch die Merkmale des Art. 1 Abs. 2 des Gewerbsteuergesetzes vom 9. Juni 1899 an sich tragen, fallen sie unter das letztere Gesetz.

Unter die steuerbaren Gewerbe fallen nicht:

Der Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft, sowie der Jagd und Fischerei, aber nur soweit sich diese Erwerbsarten auf die **Gewinnung** der bezüglichen Produkte erstrecken; ebenso ist aber auch der **Verkauf** dieser Produkte (z. B. des gewonnenen Getreides, des geschlagenen Holzes, des geschossenen Wildes, der gefangenen Fische) nicht als steuerbares Gewerbe zu erachten, sei es daß dieselben roh oder in einem Zustande verkauft werden, welcher im Bereiche des betreffenden Wirtschaftsbetriebes oder Erwerbes liegt. (Art. 2 Abs. 1.) [2])

Da nach Art. 1 l. c. alle im Lande betriebenen Gewerbe steuerpflichtig sind, so unterliegen naturnotwendig auch die gewerblichen Unternehmungen mit dem Sitze außerhalb Bayerns dann der Gewerbesteuer in Bayern, wenn sie in Bayern Zweigniederlassungen [3]) haben oder wenn für ihre Rechnung auf sonstige Weise ein Gewerbe in Bayern selbständig betrieben wird, und zwar nach dem Umfange und der Zeitdauer ihres Geschäftsbetriebes in Bayern (Art. 3).

Die Gewerbsteuer zerfällt in zwei Steueranlagen:

a) in die **Normanlage** und
b) in die **Betriebsanlage** (Art. 4).

(Durch die Beibehaltung der **Normalanlage** soll der Zweck erreicht werden, daß überhaupt jeder, welcher ein Gewerbe betreibt, eine Gewerbesteuer zu bezahlen hat, während durch die **Betriebsanlage** der Ertrag des Gewerbes bezw. die Rentabilität desselben besteuert werden soll. Siehe Wolfram Anm. zu Art. 4.)

ad a) Für die **Normalanlage** sind (vorbehaltlich Art. 23 l. c.) die Gewerbsteuersätze durch den dem Gesetze beigefügten Tarif: Beilage I (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1899 Nr. 28 Beil. S. 309 ff.) festgesetzt. Ist in diesem Gewerbesteuertarife die Normalanlage eines Gewerbes in den einzelnen Rubriken a bis d nach verschiedenen Beträgen abgestuft, dann ist die Steuer **nach dem größeren oder geringeren Umfange** des einzusteuernden Geschäftsbetriebes (nicht mehr wie nach bisherigem Gesetze nach der Seelenzahl des Betriebsortes) und unter Berücksichtigung der dem Tarife beigefügten Erläuterungen zu bemessen. (Art. 5.) Siehe Wolfram Anm. 2 zu Art. 15.

ad b) Für die Bemessung der **Betriebsanlage** haben vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 7 ff. als Anhaltspunkt zu dienen:

a) die Zahl der in einem Gewerbe verwendeten Gehilfen und Arbeiter. Hiezu siehe Art. 13 bis 17 l. c.
b) die Menge des Verbrauchs oder der Erzeugnisse,
c) die Zahl und Art der zum Zwecke des Gewerbebetriebs aufgestellten und im Gebrauche befindlichen Vor- und Einrichtungen, Maschinen und dergleichen (Art. 6).

---

[1]) Ges.- u. Verordn.-Bl. 1897 S. 428 ff.

[2]) Ueber die Befreiung von Gewerbsteuer für die sogenannten landwirtschaftlichen Nebenbetriebe siehe Wolfram Anm 1 zu Art. 2.

[3]) Ueber den Begriff „Zweigniederlassung" siehe Wolfram Anm. 1 zu Art. 3.

Diese Merkmale reichen jedoch in sehr vielen Fällen nicht aus, um ein den thatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Resultat bezüglich des zu besteuernden reinen Ertrages eines Gewerbes auch nur annähernd zu geben. Mit Rücksicht hierauf bestimmt das Gesetz, daß unter gewissen Voraussetzungen die Betriebsanlage nach dem jährlichen Ertrage des Gewerbes bemessen werden soll. Diese Voraussetzungen sind in Art. 7 l. c. niedergelegt.

Die Statuierung der Zulassung der Besteuerung nach dem Ertrage inklusive der Regelung des Verfahrens bezw. der Feststellung der nötigen Anhaltspunkte für die Ermittelung dieses Ertrags gehört wohl mit zu den wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes.

Siehe hierüber besonders Art. 7 und 10, ferner 9 und 8 l. c. auch 13 Abs. 3.

Die Berechnung der Betriebsanlage nach dem (gemäß Art. 7, 9 und 10 l. c. festgestellten) Ertrage der steuerpflichtigen Gewerbe erfolgt nach bestimmten Klassensätzen, welche in der Anlage II zum Gewerbesteuergesetz (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1899 Nr. 28 S. 363 f.) niedergelegt sind.[4])

Nach dieser Festsetzung beträgt die Betriebsanlage (nach Art. 7 und 8 l. c.) jährlich bei einem Ertrage:

	von mehr als:	bis einschließlich:	Steuer:
Klasse: 1	— Mk.	500 Mk.	0,50 Mk.
„ 2	500 „	750 „	1,— „
„ 3	750 „	900 „	2,— „
„ 4	900 „	1050 „	3,— „
„ 5	1050 „	1200 „	4,— „
„ 6	1200 „	1400 „	5,— „
„ 7	1400 „	1600 „	6,— „
„ 8	1600 „	1800 „	8,— „
„ 9	1800 „	2000 „	10,— „
„ 10	2000 „	2200 „	12,— „
„ 11	2200 „	2400 „	15,— „
„ 12	2400 „	2600 „	18,— „
„ 13	2600 „	2800 „	21,— „
„ 14	2800 „	3000 „	25,— „
„ 15	3000 „	3400 „	30,— „
„ 16	3400 „	3800 „	35,— „
„ 17	3800 „	4200 „	42,— „
„ 18	4200 „	4600 „	50,— „
„ 19	4600 „	5000 „	58,— „
„ 20	5000 „	5400 „	67,— „
„ 21	5400 „	5800 „	76,— „
„ 22	5800 „	6200 „	86,— „
„ 23	6200 „	6600 „	96,— „
„ 24	6600 „	7000 „	108,— „
„ 25	7000 „	7500 „	120,— „
„ 26	7500 „	8000 „	135,— „
„ 27	8000 „	8500 „	152,— „
„ 28	8500 „	9000 „	170,— „
„ 29	9000 „	9500 „	190,— „
„ 30	9500 „	10000 „	210,— „
„ 31	10000 „	10500 „	230,— „
„ 32	10500 „	11000 „	250,— „
„ 33	11000 „	11500 „	270,— „
„ 34	11500 „	12000 „	290,— „
„ 35	12000 „	12500 „	310,— „
„ 36	12500 „	13000 „	330,— „

Sie steigt bei einem höheren Betrage von mehr als 13000 Mk. bis einschließlich 25000 Mk. in Klassensätzen von 1000 Mk. um je 35 Mk.; bei einem Ertrage von mehr als 25000 Mk. bis einschließlich 42000 Mk. um je 40 Mk.

[4]) Die Beilage I zu den Vollzugsvorschriften (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1899 Nr. 44 S. 645 ff.) enthält den Gewerbesteuertarif in alphabetischer Ordnung unter gleichzeitiger Angabe der wichtigsten Bestimmungen bezüglich der Berechnung der Betriebs- und der Normalanlage.

Siehe ferner die Hilfstabellen zur Berechnung der Betriebsanlage ebenda Beil. II—VI und zwar für Bierwirtschaften S. 785, für Mühlen S. 786 ff., für Brauereien S. 791, endlich Beil. VII S. 798 ff.: Klassensätze für die Berechnung der Betriebsanlage nach Art. 7 und 8 des Gewerbesteuergesetzes. Wolfram S. 218 ff. (Beil. I); 385 (Beil. II); 388 ff. (Beil. III—V); 399 ff. (Beil. VI) und 408 ff. (Beil. VII).

Bei einem Ertrag von mehr als 42000 bis einschließlich 43000 Mk. beträgt die Betriebsanlage 1470 Mk. Bei höherem Ertrag steigen die Klassen um je 1000 Mk. und beträgt die Betriebsanlage jeweils $3\frac{1}{2}$ vom Hundert des Betrages, mit welchem die vorhergehende Klasse endet[8]) (vergl. dagegen die Einkommensteuerklassen auf S. 714 und die Kapitalrentensteuersätze auf S. 718).

Bei der Einreihung der einzelnen Gewerbetreibenden unter die im Gewerbesteuertarife aufgeführten Gewerbegattungen entscheidet der thatsächliche Betrieb (nicht die Benennung des Gewerbes oder der Inhalt gewisser durch gewerbpolizeiliche Vorschriften erteilten Befugnisse). Art. 19.

Bezüglich der Einsteuerung mehrerer von einer Person oder Gesellschaft betriebenen Gewerbe siehe Art. 12, bezüglich der Besteuerung der Pächter, ferner der Gesellschafter Art. 18. Ueber gänzliche oder teilweise Steuerbefreiung bezw. Steuerminderung siehe Art. 21 und 22, auch 19 (Gewerbe des Staates und in Bayern befindliche Zweiganstalten der Reichsbank) und 20 (Besteuerung ruhender dinglicher Gewerbe (sogenannter gewerblicher Realrechte). Die Steuer der vom Staate für seine Rechnung betriebenen Gewerbe (besonders kgl. Bank- und deren Filialen) und Bergwerksunternehmungen und der in Bayern errichteten Zweiganstalten der Reichsbank wird wohl für die Staatskasse nicht vereinnahmt, dagegen behufs der Umlagenerhebung veranlagt, diese Gewerbe sind also nicht steuer-, wohl aber gemeindeumlagenpflichtig; dagegen fallen die im Betriebe des Staates befindlichen Verkehrsanstalten überhaupt nicht unter das Gewerbesteuergesetz, sind also weder steuer- noch umlagenpflichtig. (Art. 19.)

Wie einerseits das neue Gewerbesteuergesetz im Art. 22 ziemlich weitgehende Steuerbefreiungen und Steuerminderungen hat, so statuiert es andrerseits für gewisse Betriebe eine (im Vergleiche zur regelmäßigen Besteuerung) wesentlich erhöhte Steuer. Zu diesen Betrieben gehören — aber nur unter den Voraussetzungen des Art. 23 — insbesondere die Warenhäuser, Großmagazine, Großbazare, Abzahlungs- und Versteigerungsgeschäfte, Versandtgeschäfte. Näheres hierüber siehe Art. 23 und hiezu Wolfram Anm. 1 bis 5 zu diesem Art. 23.

Die Steuerpflicht ist in jener Gemeinde begründet, in welcher das Gewerbe betrieben wird, und bei jener Finanzbehörde, in deren Bezirk der Gewerbebetrieb stattfindet. Bei Ausübung des Gewerbebetriebes seitens einer Person oder Gesellschaft in mehreren Gemeinden ergibt sich die Steuerpflicht nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 24 Abs. 2; bezüglich der Ausscheidung der Steuer auf die einzelnen Gemeinden behufs Umlagenerhebung siehe gleichfalls Art. 24 und Wolfram Anm. 2 zu Art. 24.

Das Verfahren bei der Anlage der Gewerbesteuer ist durch Art. 26 bis 45 l. c. und §§ 16 bis 29 der Vollzugsvorschriften (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1899 Nr. 44 S. 636 ff.) geordnet; über die Rechtsmittel gegen die rentamtliche Einsteuerung (siehe Art. 32; Einsteuerung durch das kgl. Rentamt erfolgt bei Steuern bis zum Gesamtbetrag von 15 Mk.) und gegen die Beschlüsse des Gewerbesteuerausschusses siehe Art. 46 ff. und §§ 28 bis 30 der Vollzugsvorschriften (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1899 S. 642 ff.). Zur Einlegung der Berufung, also auch zur Weiterführung einer bereits eingelegten Berufung sind auch die Erben des Steuerpflichtigen berechtigt.

Siehe Wolfram Anm. 1 zu Art. 46.

Die Steuerperiode für die Gewerbsteuer ist eine zweijährige; es findet daher von 2 zu 2 Jahren eine neue Steueranlage statt. In Gemeinden mit wenig entwickelten gewerblichen Verhältnissen und erfahrungsgemäß geringfügigen Aenderungen der Gewerbsteuer kann mit Genehmigung der kgl. Regierungsfinanzkammer die Steuerperiode auf 4 Jahre erstreckt werden. Art. 59.

---

[8]) Diejenigen Nummern des Gewerbesteuertarifes, bei welchen die Betriebsanlage nach dem Ertrage kraft Gesetzes bemessen werden muß sind besonders zusammengestellt bei Wolfram Anm. 2 zu Art. 7; dagegen darf die Ertragssteuer gar nicht zur Anwendung kommen bei Tarif Nr. 186, ferner bei Nr. 140 (Mühlen) nur unter der im Tarife angegebenen Voraussetzung; ausgeschlossen ist auch die Besteuerung nach dem Ertrag in den Fällen des Art. 23 des Gewerbesteuergesetzes (Besteuerung nach dem Umsatz).

Beim Tode des Gewerbetreibenden oder bei Niederlegung des Gewerbes ist die Gewerbsteuer vom nächsten d. h. von dem der Betriebsbeendigung folgenden Steuerziele*) an abzuschreiben, letzteren Falles vorausgesetzt daß rechtzeitige Abmeldung erfolgt. Art. 60.

Ueber Zu- und Abgänge siehe Art. 61—63.

Die Art. 64—71 enthalten Strafbestimmungen über Hinterziehungs- und Ordnungsstrafen, siehe hiezu Wolfram, besonders Anmerkungen zu Art. 64. Gegen die Erben kann eine Hinterziehungsstrafe nicht mehr ausgesprochen werden; vergl. hiezu oben Art. 78 Abs. III. Art. 72 bis 80 regeln die Kosten des Verfahrens und die Steuernachzahlungen (z. B. Art. 78, 79). Nach Art. 81 endlich tritt das neue Gewerbsteuergesetz mit dem 1. Januar 1900 in Wirksamkeit; für die in das Jahr 1899 fallende Gewerbsteueranlage kommen aber bereits die diesbezüglichen Bestimmungen des neuen Gewerbsteuergesetzes zur Anwendung.

Im Kurzen ist hier noch das sogenannte Hausiersteuergesetz vom 10. März 1879 insoweit zu erwähnen, als dasselbe durch Gesetz vom 20. Dezember 1897 eine Abänderung erfahren hat.

Das ebenerwähnte Gesetz ist in der Fassung vom 20. Dezember 1897 nebst einigen Vollzugsbestimmungen publiziert durch die Min.-Bek. vom 23. Dezember 1897 „den Vollzug des Gesetzes vom $\frac{\text{10. März 1879}}{\text{20. Dezember 1897}}$ über die Bestimmung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr.“ Ges.- u. Verordn.-Bl. 1897 S. 423 bis 437.

§ 76.

Das Grundsteuergesetz.

Auf S. 366 ist am Ende des § 76 anzufügen:

Das Gesetz vom $\frac{\text{15. August 1828}}{\text{19. Mai 1881,}}$ die allgemeine Grundsteuer betr., in der Fassung der Bekanntmachnng vom 10. Juni 1881 hat durch Art. 136 des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. folgende Abänderungen erlitten:

Nach § 71 wird folgender § 71 a eingeschaltet: Die Umschreibung eines Grundstückes auf einen neuen Besitzer setzt den Nachweis voraus, daß der neue Besitzer Eigentümer des Grundstückes ist.

Die Umschreibung auf den neuen Besitzer erfolgt, wenn zu dem Erwerbe des Eigentums die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist, auf Grund der Eintragung im Grundbuche. In den übrigen Fällen muß das Eigentum des neuen Besitzers in der für die Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebenen Weise nachgewiesen werden.

Zur Eintragung einer Aenderung in dem Bestande eines Grundstückes, abgesehen von der Vereinigung ganzer Grundstücke, insbesondere zur Eintragung einer Teilung, ist die Vorlage eines von der Messungsbehörde angefertigten Planes, in welchem die Aenderung ersichtlich gemacht ist, und eines Auszugs aus dem Messungsverzeichnis erforderlich.

Der § 72 erhält folgende Fassung: Jede Aenderung, durch die nach § 71 eine Umschreibung veranlaßt wird, ist bei der Umschreibbehörde anzumelden.

Die Anmeldepflicht obliegt bei Aenderungen, zu denen die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist, den Grundbuchämtern, bei anderen Aenderungen den Behörden oder Notaren, von welchen eine die Aenderung betreffende Urkunde aufgenommen oder eine die Aenderung betreffende Entscheidung erlassen wird, im Falle einer neuen Messung der Messungsbehörde, in den übrigen Fällen den Parteien.

Die Art der Anmeldung wird durch Ministerialvorschrift bestimmt.

Der § 73 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

*) Die Steuerziele sind: 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober.

Unterlassen die Parteien die ihnen nach § 72 Abs. 2 obliegende Anmeldung, so hat die Umschreibbehörde sie unter Festsetzung einer Frist von mindestens zwei Wochen und Androhung der im § 74 bestimmten Ordnungsstrafe zu der Anmeldung aufzufordern.

Der § 81 erhält folgenden Abs. 3:

Ueberläßt der Eigentümer das Grundstück einem anderen ohne Uebertragung des Eigentums zum Eigenbesitze, so bleibt er neben dem Besitzer für die Grundsteuer haftbar.

Der § 116 Abs. 2 und 3 (Bestimmung über Verjährung rückständiger Grundsteuern und Erlöschung von Ansprüchen auf Rückersatz bezahlter Grundsteuern) wird aufgehoben. Vergl. hiezu Art. 122 bis 125 des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. Von dem Eigentum des Staates wird keine Grundsteuer erhoben, jedoch sollen hiefür wie von den übrigen Grundsteuerobjekten die Verhältniszahlen ausgemittelt und im Kataster vorgetragen werden. (§ 117 des Grundsteuergesetzes.) Vergl. hiezu auch Art. 44 Abs. I Ziff. 2 der Gem.-Ordn., oben Bd. II § 112 S. 424.

§ 77.

Das Haussteuergesetz.

Auf S. 368 ist am Ende des § 77 noch beizufügen: Durch Art. 137 des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. ist der § 37 Abs. 2 und 3 des Haussteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1881 (Bestimmung über Verjährung rückständiger Haussteuern und Erlöschung von Ansprüchen auf Rückersatz bezahlter Haussteuern) aufgehoben. Siehe hiezu Art. 122—125 des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B.

§ 78.

Die Erbschaftssteuer.*)

Das Gesetz vom 18. August 1879 über die Erbschaftssteuer hat durch Art. 169 des Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. vielfache Aenderungen erfahren, und ist dasselbe in 14 Fällen, also sehr wesentlich abgeändert und demgemäß durch Art. 179 Ziff. 4 dieses Ges. die kgl. Staatsregierung ermächtigt worden, den Text des genannten Erbschaftssteuergesetzes, wie sich derselbe aus diesen Aenderungen ergibt, neuerdings durch das Ges.- u. Verordn.-Bl. bekannt zu geben.

Wir verweisen lediglich auf den Wortlaut des Art. 169 des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. bezw. auf die Min.-Bek. im Ges.- u. Verordn.-Bl. 1899, durch welche das Erbschaftssteuergesetz vom 18. August 1879 in dieser neuen Textierung vom 9. Juni 1899 publiziert ist.*)

Nachtrag zu § 83 Bd. I S. 376 und 377 Anm. *, die **Branntweinsteuer** betr.

Zu Anm. * ist auf S. 376 als Abs. 5 einzufügen:

Das Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 ist geändert bezw. revidiert worden durch Reichs-Ges. vom 16. Juni 1895 (Reichs-Ges.-Bl. 1895 S. 276), in neuer Redaktion publiziert durch Bekanntmachung vom 17. Juni 1895 (Web. 23, 279 ff.). An Stelle des § 1 Abs. 2 und 3 dieses letztgenannten Gesetzes sind nunmehr die Bestimmungen des Art. I des Reichs-Ges. vom 4. April 1898 (Reichs-Ges.-Bl. S. 159 f.) „die anderweite Festsetzung des Gesamtkontingentes der Brennereien betr.“ getreten, ferner wurden durch dieses letztere Gesetz noch einige andere Aenderungen des erstgenannten Gesetzes vom 16. Juni 1895 getroffen. Endlich wurde auf Grund Art. III des Reichs-Ges. vom 4. April 1898 durch **bayerisches** Gesetz vom 4. Juni 1898 (Ges.- u. Verordn.-Bl. 263 f.) die kgl.

*) Siehe Gesetz über die Erbschaftssteuer in der neuesten Fassung vom 11. November 1899 im Ges.- u. Verordn.-Bl. 1899 Nr. 55 S. 890 ff.

Staatsregierung ermächtigt, die in diesem Art. III vorbehaltene Zustimmung zu der in Art. II des mehrerwähnten Reichs-Ges. vom 4. April 1898 enthaltenen Aenderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juni 1895) zu erklären.

Nachtrag zu Bd. I S. 390 Anm. 32 bei Art. 3 Abs. 4 des Hundegebührengesetzes.

Zu Anm. 32 ist als Abs. 2 beizufügen:

In einem Urteile des Oberlandesgerichts München vom 27. November 1897 (im Auszuge mitgeteilt im Min.-Bl. 1897 S. 4 ff.) ist ausgesprochen, daß die in Art. 3 Abs. 4 des Hundegebührengesetzes gebrauchten Worte „Wohnsitz" und „Wohnort" gleichbedeutend sind, daß darunter nicht blos das Domizil im civilrechtlichen und civilprozessualen Sinne, sondern der Ort zu verstehen ist, in welchem der Hundebesitzer sich aufhält, in welchem er thatsächlich, wenn auch nur vorübergehend wohnt, so daß also ein Hundebesitzer, welcher sich — entfernt von seinem eigentlichen Wohnsitze — länger als 14 Tage an einem anderen Orte aufhält, nach Ablauf von 14 Tagen seinen an seinem Wohnsitze schon angemeldeten und versteuerten Hund bei der Ortspolizeibehörde seines (gegenwärtigen) Aufenthaltsplatzes anmelden muß und daß er zu dieser Anmeldung auch dann verpflichtet ist, wenn er ursprünglich einen kürzeren Aufenthalt beabsichtigt hat, da der wirkliche (länger als 14 Tage dauernde) Aufenthalt allein in Betracht kommt. (Vergl. hieher, vielmehr zu Art. 3 Abs. 1 l. c. oben Anm. 26 und die zu derselben in Note * angeführten Urteile des kgl. Oberlandesgerichts München vom 7. Juni 1881 und 28. Oktober 1887.)

Nachtrag zu § 88 Bd. I S. 409 ff.: das bayr. Gesetz über das Gebührenwesen.

Durch das Gesetz vom 9. Juni 1899 (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1899 Beilage zu Nr. 28 S. 167 bis 216) „Aenderungen des Gesetzes über das Gebührenwesen betr." hat das Gebührengesetz vom 18. August 1879 bezw. von 1892 vielfache Aenderungen — auch schon im Hinblick auf die Einführung des Bürgerl. Ges.-B. — erfahren.*)

Die hier (d. h. für Verwaltung, Verwaltungsrecht und Polizei bezw. für die Gemeindebehörden) in Betracht kommenden Artikel dieses Gesetzes sind folgende:

a) S. 410: In Art. 2 ist statt „Art. 238 Abs. 4" zu setzen „Art. 238 Abs. 3".

aa) S. 411: Als Zeile 24 von unten ist in Anm. 5 (zwischen den Worten: „Forstämter" und „Gemeindewahlen" einzuschalten: Gemeindegrundverteilungen. Art. 27 Abs. IV der Gem.-Ordn.)**).

b) S. 414. Der Art. 4 lautet nunmehr: Personen, deren Zahlungsunfähigkeit amtsbekannt oder durch obrigkeitliche Zeugnisse bescheinigt ist, haben in Gegenständen der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege auf einstweilige Befreiung von Gebühren Anspruch.

In den Angelegenheiten, in welchen der Notar seine Amtsgeschäfte vorläufig unentgeltlich vorzunehmen hat, werden auch Staatsgebühren vorläufig nicht erhoben. Die über die Verpflichtung des Notars, sein Amt vorläufig unentgeltlich auszuüben, ergehende Entscheidung wirkt auch in Ansehung der Staatsgebühren. Das Recht auf die Entscheidung des Landgerichts anzutragen, sowie die Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts steht auch der Regierungsfinanzkammer zu.

c) S. 415. Art. 6 hat jetzt folgende Fassung: Für die Berechnung der

*) Siehe Gesetz über das Gebührenwesen in der neuesten Fassung vom 11. November 1899, publiciert im Ges.- u. Verordn.-Bl. 1899 Nr. 55 S. 904 ff.

**) Diese Einschaltung ist lediglich eine Ergänzung dieses Verzeichnisses und hat mit der Aenderung des Gebührengesetzes natürlich nichts zu schaffen.

Fristen gelten die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches.*) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des nächstfolgenden Werktags.

d) S. 418. Art. 165 Ziff. 2 hat zu lauten: 2. für Beschlüsse und Verfügungen, Bescheide, Zeugnisse (Atteste, Bescheinigungen) 2 bis 50 Mk.

e) S. 420. Art. 171 erhält folgenden Abs. 2: Die gleichen Gebühren werden erhoben für Dienstbotenbücher und für Arbeitsbücher mit Ausnahme solcher für Arbeiter unter 21 Jahren.

In Art. 172 werden demgemäß die Ziff. 2 (Dienstbotenbücher) und Ziff. 6 (Arbeitsbücher) gestrichen.

Art. 172 Ziff. 7 erhält folgende Fassung: Für Duplikate der Dienstbotenbücher und der Arbeitsbücher.

f) S. 421. Art. 173 Ziff. 2 wird in nachstehender Weise ergänzt:

2. einfache Leumundszeugnisse oder Führungsatteste, vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 194 Ziff. 16.

g) S. 423. Art. 183 erhält folgende Fassung: Einer Gebühr von 50 Mk. unterliegt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Auswanderungsagenten.

h) S. 423. Nach Art. 183 bezw. vor Art. 184 ist folgender Art. 183 a eingeschaltet worden:

Eine Gebühr von 10 bis 200 Mk. wird erhoben für die Verleihung der Konzession zum Betriebe des Apothekergewerbes.

i) S. 423. Art. 184 erhält folgende Fassung:

Eine Gebühr von 50 bis 200 Mk. wird erhoben:

1. für die Verleihung der Konzession zum Betriebe eines Privat-, Eisenbahn-, Dampfschifffahrts-, Straßenbahn- oder ähnlichen Verkehrs-Unternehmens,
2. für die Beschlüsse, durch welche die Genehmigung zur Ausgabe der auf eine bestimmte Geldsumme lautenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber erteilt wird,
3. für die Genehmigung zur Errichtung von Versicherungsgesellschaften sowie zur Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auswärtiger derartiger Anstalten auf das Königreich.

k) S. 423 f. Art. 185 Abs. 1 erhält nachstehende Fassung:

Für die Entscheidung einschließlich des vorangegangenen Verfahrens werden erhoben:

1. 20 bis 200 Mk.
   für die Volljährigkeitserklärung;
   für die Genehmigung der Aenderung eines Familiennamens, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 206;
   für die Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist:
   für die Bewilligung einer nach den §§ 1303, 1313 des Bürgerl. Ges.-B. zulässigen Befreiung;
   für die Ehelichkeitserklärung;
   für die Bewilligung der Befreiung von den Erfordernissen des § 1744 des Bürgerl. Ges.-B.
2. 50 bis 500 Mk. für die Bewilligung einer nach § 1312 des Bürgerl. Ges.-B. zulässigen Befreiung.

l) S. 424. Nach Art. 185 ist folgender Art. 185 a eingeschaltet worden:

Für die Erklärung, daß die geschiedene Frau den Familiennamen wieder annimmt oder daß der Ehemann der geschiedenen Frau die Führung des Namens untersagt (§ 1577 des Bürgerl. Ges.-B.), wird eine Gebühr von 3 bis 50 Mk. erhoben.

*) Vergl. §§ 186 ff. des Bürgerl. Ges.B.

Das Gleiche gilt für die Erklärung des Mannes der Mutter eines unehelichen Kindes, daß er dem Kinde seinen Namen erteile (§ 1706 des Bürgerl. Ges.-B.).

m) S. 425. Nach Art. 187 wurde folgender Art. 187 a eingeschaltet:

In Badeorten, klimatischen und anderen Kurorten können für Herstellung und Unterhaltung der zu Kurzwecken getroffenen Veranstaltungen Badetaxen erhoben und es kann die Erhebung solcher als örtliche Abgaben auch den Gemeinden gestattet werden.

Die näheren Bestimmungen erfolgen durch die Staatsregierung.

n) S. 429. Art. 194 Ziff. 16 erhält die Fassung: für Leumundszeugnisse in Niederlassungssachen, dann für die Legalisation von Leumundszeugnissen oder Führungsattesten, Familienstandszeugnissen und Lebensattesten;

ferner erhält Art. 194 noch als Ziff. 22 die folgende Vorschrift: bei Gesuchen um die Erteilung der polizeilichen Erlaubnis zur Abgabe von Ehrensalven bei Beerdigung von ehemaligen Feldzugssoldaten.

nn) S. 431 Art. 199 ist aufgehoben und zwar vom 1. Juli 1899 an. Es werden also von diesem Tage an sogenannte Anstellungsgebühren nicht mehr erhoben.

nnn) S. 432. Art. 200 Abs. 3 (Anstellungsgebühr für Gerichtsvollzieher) ist aufgehoben vom 1. Juli 1899 an.

o) S. 432. Art. 202 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die bestehenden Bestimmungen über die Unterstützungsfondsabgaben nebst Zuschlägen und Ausschreibgebühren, ferner über die Anstellungs-, Beförderungs- und Verehelichungstaxen im Bereiche der Militärverwaltung, dann über den Bezug und die Verwendung dieser Gebühren werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

p) S. 435. An Stelle der Art. 218 bis 220 tritt nachstehende Bestimmung: Juristische Personen, Handels- und Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften, Vereine sowie andere Gesellschaften und Anstalten haben von den in ihrem Eigentume befindlichen Grundstücken und diesen gleichstehenden Rechten alle zwanzig Jahre, vom Tage des letzten Anfalles einer verhältnismäßigen Gebühr an gerechnet, ein Gebührenäquivalent von eins vom Hundert der Gegenstandssumme ohne Abzug der Schulden zu entrichten.

Gleiches gilt für Gesamtgeschlechter, soweit auf deren Güter nicht die Bestimmung des Art. 215 Anwendung findet.

q) S. 437. Art. 222 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die gesetzlichen Vertreter der gebührenpflichtigen Rechtssubjekte haben den Wert der Grundstücke und diesen gleichstehenden Rechte bei dem Rentamt, in dessen Bezirke die Grundstücke oder deren Hauptbestandteile liegen, mindestens drei Monat vor Ablauf des zwanzigjährigen Zeitraums seit der letztmaligen Entrichtung des Gebührenäquivalentes schriftlich oder zu Protokoll anzugeben.

r) S. 437/438. Art. 223 Abs. 1 lautet jetzt: Oeffentliche Versteigerungen von beweglichen Sachen und von Nutzungen, für welche nicht die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, unterliegen einer Gebühr zu 1 vom Hundert des erzielten Gesamterlöses.

rr) S. 440—445. Art. 231 bis 236 über die Quittungsgebühren sind vom 1. Juli 1899 aufgehoben. Es werden also von diesem Tage an Gebühren bei Erhebung von Gehalts- und Pensionsbezügen, wie sie in Art. 231 bis 236 des bisherigen Gebührengesetzes behandelt waren, nicht mehr erhoben.

s) S. 445/446. Art. 237 lautet nunmehr:

Urkunden (Policen) von Versicherungsanstalten über Lebensversicherungen unterliegen, soferne sie sich auf in Bayern wohnhafte Personen

beziehen, bei einer Versicherungssumme bis zu 3000 Mk. einer Gebühr von 1 vom Tausend, bei höheren Beträgen von 2 vom Tausend der versicherten Summe.

Ist die Lebensversicherung auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so beträgt die Gebühr für jedes Jahr oder den Bruchteil eines solchen ein Zehnteil der Gebühr für eine Versicherung auf Lebenszeit von derselben Höhe. Die Gebühr darf jedoch die in Abs. 1 bestimmte Gebühr nicht übersteigen.

Urkunden von Versicherungsanstalten über Leibrentenversicherungen unterliegen, soferne sie sich auf in Bayern wohnhafte Personen beziehen, bei einer Jahresrente bis zu 120 Mk. einer Gebühr von 1 vom Tausend, bei einer höheren Jahresrente von 2 vom Tausend der versicherten Summe. Als Versicherungssumme ist der Kaufpreis, in Ermangelung eines solchen der zehnfache Betrag der Rente anzunehmen.

Wird bei einer Versicherung während der Dauer derselben eine Aenderung der Bestimmungen des ursprünglichen Vertrages vorgenommen, so wird die für die frühere Urkunde nachweislich entrichtete Gebühr an der Gebühr für die neue Urkunde angerechnet.

Werden bei Versicherungen gleicher Art von demselben Versicherer mehrere Urkunden für dieselbe Person ausgestellt, so berechnet sich die Gebühr nach dem Gesamtbetrag der versicherten Summe.

ss) S. 447. Der Art. 242 ist aufgehoben.

t) S. 447/448. Art. 252 hat jetzt folgenden Wortlaut:

Insoweit das Gesetz einem Verwandtschaftsverhältnisse Einfluß auf die Gebührenpflicht einräumt, gilt als Verwandtschaft auch die durch Annahme an Kindesstatt begründete Verwandtschaft sowie das Verhältnis zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andrerseits, soferne die Vaterschaft erweislich anerkannt ist.

Auf ein die Gebühr minderndes Verhältnis, welches zufolge eines richterlichen Erkenntnisses oder eines Vertrags schon vor dem Anfalle der Gebühr zu bestehen aufgehört hat, darf nicht zurückgegangen werden.

Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach § 1575 des Bürgerl. Ges.-B. steht der Scheidung gleich.

Die vor dem Inkrafttreten des Bürgerl. Ges.-B. vereinkindschafteten Kinder stehen in Ansehung der Gebührenpflicht den ehelichen Kindern gleich.

u) S. 448. Art. 255 lautet jetzt folgendermaßen:

Abs. 1 wie bisher (S. 448).

Abs. 2. Ist um die Vornahme sonstiger Amtshandlungen ersucht, so können besondere Gebühren erhoben werden, deren Höhe die Staatsregierung bestimmt.

Abs. 3. In beiden Fällen sind die mit der Erledigung des Ersuchens verbundenen baren Auslagen zu erstatten.

Abs. 4 und 5 wie bisher (S. 448/449).

Abs. 6 (neu). Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet die Staatsregierung.

v) S. 449. Im Art. 256 Abs. 2 wird nach dem Worte: „Notare" eingeschaltet: „und Notariatsverweser".

w) S. 449. Art. 257 lautet jetzt: Für die Aufbewahrung der bei den Gerichten, den Notaren oder gemäß Art. 76 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Reichs-Ger.-Verf.-Ges. in der Fassung des Art. 167 des Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. bei der kgl. Bank oder anderen Kassen des Staates hinterlegten Gelder und Wertpapiere können besondere Gebühren (Depositalgebühren) erhoben werden.

Die Gebührensätze werden durch kgl. Verordnung bestimmt.

x) S. 449. Im Art. 258 wird Abs. 2 gestrichen und an Stelle des Abs. 3 tritt folgender Art. 258 a:

Die Vorschriften über Erhebung und Berechnung der anfallenden Gebühren und Auslagen sowie über die Führung und Revision der Gebührenregister, über das Verfahren bei Aufnahme und Bescheidung der Revisionsprotokolle, dann bei Streitfragen und Beschwerden, soweit es nicht gesetzlich geregelt ist, und über die Abrechnung mit den Rentämtern werden von der Staatsregierung erlassen.

y) S. 211. An Stelle des Art. 261 treten folgende Vorschriften:

Art. 261. Die Notare sollen, falls ihnen die Mitwirkung bei der Erhebung der Gebühren übertragen ist, bis zur Entrichtung der dem Staate und den Gemeinden anfallenden Gebühren die Aushändigung der Urschriften, Ausfertigungen und Abschriften an die Beteiligten und die Vorlage der Urschriften, Ausfertigungen und Abschriften für die Beteiligten an die Gerichte und andere Behörden verweigern. Thun sie dies nicht, so haften sie persönlich für die Gebühr.

Die Bestimmung des Art. 55 Abs. 2 des Notariatsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

Art. 261 a. Dem Grundbuchamt ist es untersagt, eine Eintragung in das Grundbuch eher vorzunehmen, als der Nachweis über die Entrichtung oder Hinterlegung der Gebühren vorgelegt ist. Sofern den Notaren die Mitwirkung bei der Erhebung der Gebühren übertragen ist, bedarf es dieses Nachweises nicht, wenn die Eintragung auf Grund einer von einem bayerischen Notar errichteten oder beglaubigten Urkunde beantragt wird. Handelt der Grundbuchbeamte dieser Bestimmung zuwider, so haftet er persönlich für die Gebühr.

Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 finden auf die Umschreibung in dem Grundsteuerkataster entsprechende Anwendung.

yy) S. 452/453 Art. 267 Abs. 1, 2 und 3, desgleichen Art. 268 (bis 271) aufgehoben.

z) S. 453 bis 455. An Stelle der Schlußbestimmungen in Art. 272 bis 274 treten nachstehende Vorschriften der Art. 272, 273, 274, 274 a bis 274 p, von welchen wir hier nur die Bestimmung des Art. 272 anführen, welche lautet:

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerl. Ges.-B., die Aufhebung der Art. 199, 231 bis 236 mit dem 1. Juli 1899 in Kraft.

Im übrigen siehe zu Art. 273 bis 274 p S. 212 bis 215 des Ges.- u. Verordn.-Bl.

An Stelle des Art. 275 Abs. 1 (S. 459) tritt folgende Vorschrift:

Für die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes anhängigen Erinnerungen und Beschwerden gegen die Entscheidung über die Festsetzung des Wertes oder gegen den Ansatz und die Nachforderung von Gebühren und Auslagen verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften. Dies gilt insbesondere auch von der Anfechtung der Entscheidung des Beschwerdegerichts durch weitere Beschwerde.

Abs. 2 und 3 wie bisher (S. 454/455).

Endlich erhält Art. 276 (S. 455) folgende Fassung:

Ist in Spezialgesetzen oder Verordnungen in Bezug auf Taxen und Stempelgebühren auf eines der in Art. 272 des Gesetzes vom 18. August 1879 in der Fassung vom Jahre 1892 aufgehobenen Gesetze oder auf eine durch gegenwärtiges Gesetz aufgehobene oder abgeänderte Bestimmung verwiesen, so kommen statt der bisherigen Vorschriften die entsprechenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

Nachtrag zu Bd. I S. 489 und 490 zu §§ 4 und 5 des Tit. V der Verf.-Urkunde.

Durch Art. 135 des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. ist überhaupt definitiv ausgesprochen: Tit. V § 4 Abs. 2 Nr. 4 und § 5 werden aufgehoben Anm. *) zu Tit. V § 4 Abs. 2 Ziff. 2:

In der Pfalz können auch für die Zukunft Fideikommisse nicht errichtet werden (Art. 135 Abs. 2 des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B.).

Nachtrag zu § 90 a Bd. I S. 542: § 44 der 2. Verf.-Beil. Anm. 82: Amortisationsgesetze.

An Stelle dieser Anm. 82 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 tritt Folgendes:

Die Beschränkungen des Erwerbes der geistlichen Gesellschaften haben auf Grund des durch Art. 86 des Einf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. gemachten Vorbehaltes durch die Art. 7 bis 10 des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. eine vollständig neue Regelung erhalten, so daß alle hierüber bisher erlassenen diesen neuen Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen mit dem 1. Januar 1900 außer Kraft treten. (Vergl. auch Art. 1 dieses Ausf.-Ges.) Die nunmehr d. h. vom 1. Januar 1900 an giltigen Normen lauten: Schenkungen oder Zuwendungen von Todeswegen an geistliche Gesellschaften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit dem vollen Betrage nach der landesherrlichen Genehmigung, wenn sie Gegenstände im Werte von mehr als zehntausend Mark betreffen. Der Berechnung des Wertes wiederkehrender Leistungen wird ein Zinssatz von vier vom Hundert zu Grunde gelegt. (Art. 7.)

Zum Erwerb von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens, deren Wert den Betrag von zehntausend Mark übersteigt, bedürfen geistliche Gesellschaften auch außer dem Falle des Art. 7 der landesherrlichen Genehmigung. Zum unbeweglichen Vermögen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch Rechte an einem Grundstück mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. (Art. 8.)

Die vorstehenden Vorschriften erstrecken sich nicht auf die Englischen Fräulein in Bayern (Art. 9); sie finden dagegen auf ausländische juristische Personen, welche religiöse oder wohlthätige Zwecke oder Zwecke des Unterrichts oder der Erziehung verfolgen, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Genehmigung bei einem den Betrag von fünftausend Mark übersteigenden Werte, im Falle des Erwerbes des Eigentums an einem Grundstücke ohne Rücksicht auf den Wert erforderlich ist.

Nachtrag zu § 90 a Bd. I S. 565 und 566: IV. Beilage der Verf.-Urkunde §§ 53, 55 und 56:

Diese Verfassungsbestimmungen sind geändert durch das Gesetz vom 9. Juni 1899, die Ablösung der Steuer-, Umlagen und Zollfreiheit betr. Ges.- u. Verordn.-Bl. 1899 Nr. 28 Beil. S. 225 f.

Dieses Gesetz bestimmt: Die den Standesherren auf Grund der Bestimmungen in den §§ 53, 55 und 56 der IV. Verf.-Beil. für sich und ihre Familien zustehende Freiheit von Steuern, Gemeindeumlagen, Zoll und Weggeld wird mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an aufgehoben.

Bezüglich der für die Aufhebung der genannten Vorrechte an die Standesherren auf deren Anmeldung aus der Staatskasse zu bezahlenden einmaligen Kapitalsabfindung siehe Art. 2 bis 5 dieses Gesetzes.

Nachtrag zu Bd. I S. 577 zu § 14 der VII. Beil. der Verf.-Urkunde:

Durch Art. 135 Nr. II des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. erhält der § 14 Abs. 3 der 7. Verf.-Beil. — mit Giltigkeit vom 1. Januar 1900 — folgende Fassung:

Die Anfechtung der Entscheidungen richtet sich nach den für die Beschwerde in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften.

ferner ist der Ueberschrift zu Tit. II der 7. Verf.-Beil. „Von Errichtung der Familienfideikommisse“ als Anm. *) beizufügen:

*) In der Pfalz können Familienfideikommisse auch in Zukunft nicht errichtet werden (Art. 135 Abs. II des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B.

Nachtrag zu Bd. I S. 579 zu § 28 der 7. Verf.-Beil.:

Der § 28 Satz 2 der 7. Verf.-Beil. wird vom 1. Januar 1900 an aufgehoben (Art. 135 Nr. II Ziff. 2 des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B.).

Nachtrag zu Bd. I S. 590 zu § 109 der 7. Verf.-Beil. und Anm. 97 zu diesem § 109.

Durch Art. 135 Nr. II Ziff. 2 des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. ist § 109 der 7. Verf.-Beil. aufgehoben, desgleichen ist das Gesetz vom 22. Februar 1855 „die landwirtschaftlichen Erbgüter betr.“ durch Art. 152 des genannten Ausf.-Ges. vielfach geändert worden.

Ferner zur 8. Verf.-Beil.: Edikt über die Siegelmäßigkeit.

Diese 8. Beil. zur Verf.-Urkunde ist durch Art. 135 Nr. III des bayr. Ausf.-Ges. ausdrücklich als aufgehoben erklärt.

Nachtrag zu Bd. II S. 17 § 93 am Ende.

Am Ende des § 93 ist zur Besprechung der Pfälzischen Gemeindeordnung noch als letzter Absatz des § 93 anzufügen:

Durch Art. 159 des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. vom 9. Juni 1899 sind die Art. 10 Abs. II und III, Art. 11 Abs. II lit. f, Art. 37 Abs. III Satz 3 und Art. 51 der pfälzischen Gemeindeordnung abgeändert und haben vom 1. Januar 1900 an den in diesem Art. 159 angegebenen Wortlaut.

Ferner ist durch Art. 142 des vorgenannten Ausf.-Ges. bestimmt, daß die noch geltenden Vorschriften des Gesetzes vom 12. März 1850, die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen diesf. d. Rh. verursachten Schadens betr., auf die Pfalz erstreckt werden.

Die Schließung einer gütlichen Uebereinkunft mit dem Beschädigten nach Art. 4 Abs. 1 und die Verteilung der Umlage auf die Pflichtigen nach Art. 10 Abs. 1 dieses Gesetzes erfolgt in der Pfalz durch den Gemeinderat.

Nachtrag zu Bd. II § 94 S. 28: Zum Abschnitt G ist noch unter Ziff. 5 beizufügen:

5) Lösungsanspruch der gemeindlichen Pfandleihanstalten.

Nach Art. 91 des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. steht den öffentlichen Pfandleihanstalten, also den gemeindlichen Leihhäusern das Recht zu, Sachen, an denen sie nach den Vorschriften des § 934 Abs. 1 (Erwerb an gestohlenen oder verlorenen Sachen) und der §§ 1207, 1208 des Bürgerl. Ges.-B. ein Pfandrecht nicht oder nur im Range nach dem Rechte eines Dritten, mit welchem die Sache belastet ist, erwerben, dem Berechtigten nur gegen Bezahlung des auf die Sache gewährten Darlehens samt Zinsen herauszugeben. Die Vorschriften des § 1003 des Bürgerl. Ges.-B. finden entsprechende Anwendung.

Nachtrag zu Bd. II § 94 S. 30: Am Ende des Abschnittes J auf S. 66 Bd. II ist Folgendes beizufügen:

Auf Grund der im Vorstehenden behandelten Bestimmungen des deutschen Einf.-Ges. hat nun das bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. vom 9. Juni 1899 die hier berührten Materien weiter geregelt. Zunächst hat es bezüglich der Haftung der Gemeinden für die Amtshandlungen ihrer Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt in seinen Art. 60 und 61 (vergl. Art. 77 des deutschen Einf.-Ges.) Folgendes bestimmt: Wenn ein Beamter (des Staates) einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt (z. B. Polizeigewalt, nicht aber beim Vollzug rein wirtschaftlicher Verwaltungshandlungen z. B. nicht bei Versteigerungen von Holz aus Gemeindewaldungen, oder bei Verkauf des Erträgnisses von Gemeindegrundstücken überhaupt)*) vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem

*) Die Haftpflicht der Gemeinden wie des Staates für Handlungen ihrer Beamten, welche diese in Ausübung der ihnen in privatrechtlichen oder in rein wirtschaftlichen Verhältnissen zustehenden Vertretungsbefugnis vornehmen, richtet sich nach den Bestimmungen des § 31 mit 89 des Bürgerl. Ges.-B. Siehe Anm. * auf Seite 732.

Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt, so trifft die im § 839 des Bürgerl. Ges.-B. bestimmte Verantwortlichkeit (wegen Verletzung einer Amtspflicht) diesem Dritten gegenüber diejenige Gemeinde, in deren Dienst der betreffende Beamte steht. Der Beamte aber hat dagegen seiner Dienstgemeinde, die nach Vorstehendem in erster Linie als haftpflichtig in Anspruch genommen wurde, hinwiederum den Schaden zu ersetzen, welcher der Gemeinde aus der Verletzung der Amtspflicht Seitens dieses Beamten entstanden ist. Die Bestimmung des § 852 des Bürgerl. Ges.-B. über Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens findet hier mit der Maßgabe Anwendung, daß die dreijährige Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkte beginnt, in welchem die Ersatzpflicht der Gemeinde dem Beschädigten gegenüber anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Ist ein Gemeindebeamter für einen Schaden der vorbezeichneten Art deswegen nicht verantwortlich, weil er sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat, so kann der Beschädigte von der Gemeinde Schadensersatz verlangen. Doch ist im vorliegenden Falle die Gemeinde nicht verantwortlich für den Schaden, welcher daraus entsteht, daß der betr. Gemeindebeamte bei einem Urteile in einer Rechtssache (z. B. in einer Gewerbegerichtssache, Verwaltungsrechtssache) die Amtspflicht verletzt; (solchen Falles steht ja den Beteiligten die Benutzung der gebotenen Rechtsmittel [Berufung, Beschwerde] zu). Die Bestimmungen des obenerwähnten § 839 und zwar Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Bürgerl. Ges.-B. finden hier entsprechende Anwendung und tritt demgemäß auch bezüglich der vorstehenden Fälle eine Ersatzpflicht der Gemeinde überhaupt nicht ein, wenn der Verletzte es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Zur Entscheidung der Vorfrage, ob der betr. Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat, ist in den vorstehend erörterten Fällen der Verwaltungsgerichtshof berufen. Siehe hiezu Art. 7 Abs. 2 des Verw.-Ger.-Hof-Ges. in der neuen veränderten Fassung des Art. 165 des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B., bei den Nachträgen zu Bd. II S. 66 Note *** Abs. 4 zu Anm. 3 zum Art. 1 der Gem.-Ordn.

Weiter bestimmt noch (vergl. Art. 91 des deutschen Einf.-Ges.) der Art. 89 des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B.: Die Gemeinden und die unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde, also auch einer Gemeindebehörde stehenden Stiftungen haben das Recht, zu verlangen, daß für die Forderungen, welche aus der Verwaltung ihres Vermögens gegen ihre Verwalter entstehen, eine Sicherungshypothek an Grundstücken des Verwalters eingetragen wird. Diese Eintragung der Hypothek ist für den Betrag zu erwirken, für welchen der Verwalter Sicherheit zu leisten hat, soweit die Sicherheit nicht anderweit geleistet wird. Die Eintragung erfolgt in der Regel auf Ersuchen derjenigen Behörde, welcher die Ausführung der über die Sicherheitsleistung getroffenen Bestimmung obliegt. Weiter siehe den genannten Art. 89 l. c. und §§ 1184, 1185 des Bürgerl. Ges.-B.

Ferner ist hier noch der Art. 50 des bayr. Uebergangsvorschriftengesetzes vom 9. Juni 1899 zu erwähnen, nach welchem in der Uebergangszeit d. h. vom 1. Januar 1900 an bis zu der Zeit, zu welcher für den betreffenden Grundbuchbezirk das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, das einer Gemeinde oder einer unter gemeindebehördlicher Verwaltung stehenden Stiftung zustehende Recht, zur Sicherung gewisser Forderungen die Eintragung einer Sicherungshypothek an Grundstücken des Schuldners zu verlangen, als gesetzlicher Hypothekentitel gilt; endlich noch auf Art. 54 bis 56, besonders Art. 55 Abs. 3 des obenerwähnten bayr. Uebergangsvorschriftengesetzes; nach letzterer Bestimmung kann von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, für die Ansprüche einer Gemeinde rc., mit denen ein gesetzlicher Hypothekentitel verbunden ist, die Eintragung einer Sicherungshypothek an den Grundstücken des Schuldners verlangt werden. Diese Eintragung erfolgt auf das Ersuchen der nach den einschlägigen

Vorschriften (siehe oben) zuständigen Behörde. (Speziell für die Gemeinden der Rheinpfalz siehe die Art. 119 ff. des Uebergangsvorschriftengesetzes.

Weiter kann hier auch noch die Bestimmung des Art. 12 des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. Erwähnung finden, nach welcher gegen die Ansprüche der Staats- und der Gemeindebeamten auf Gehalt oder Pension die Ansprüche des Staates und der Gemeinde aus dem Amts- oder Dienstverhältnisse sowie die von dem Gehalt oder der Pension zu entrichtenden Steuern oder Umlagen unbeschränkt aufgerechnet werden können. Das Gleiche gilt für die Ansprüche der Hinterbliebenen dieser Beamten auf Witwen- und Waisenbezüge in Ansehung der von diesen Bezügen zu entrichtenden Steuern oder Umlagen.

Nachtrag zu Bd. II S. 66.

Bei Note *** zu Anm. 3 zum Art. 1 der Gem.-Ordn. ist an Stelle des Abs. 1 und 4 dieser Note *** Folgendes zu setzen:

Durch Art. 165 des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. wird Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen folgendermaßen abgeändert bezw. erhält Art. 7 Abs. 2 l. c. vom 1. Januar 1900 an folgenden Wortlaut:

Der Verwaltungsgerichtshof ist berufen, in den Fällen, in welchen der Staat, eine Gemeinde oder ein anderer Kommunalverband wegen des Schadens in Anspruch genommen werden soll, den ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt*) vorsätzlich oder fahrlässig einem Dritten zugefügt hat, die Vorentscheidung darüber zu treffen, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat. Das Gleiche gilt, wenn ein Beamter wegen des Schadens in Anspruch genommen werden soll, den er durch eine in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorgenommene Handlung einem Dritten zugefügt hat.

Soweit der Staat oder der Verband, in dessen Dienste der Beamte steht, einen Schaden zu ersetzen hat, für den der Beamte selbst nicht verantwortlich ist, hat der Verwaltungsgerichtshof die Vorentscheidung darüber zu treffen, ob der Beamte seine Amtsbefugnisse überschritten oder eine ihm obliegende Amtshandlung unterlassen hat. Bei Handlungen eines Beamten der streitigen oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Vorentscheidung nicht erforderlich.

Die Vorentscheidung ist für das Gericht bindend.

Soll der Anspruch gegen den Staat oder den Verband wegen schuldhafter Verletzung der Amtspflicht erhoben werden, so wirkt die Vorentscheidung auch für das Verhältnis zwischen dem Staate oder dem Verbande und dem Beamten.

Auf das Verfahren finden die für Verwaltungsrechtssachen geltenden Vorschriften Anwendung. Vor Erlassung der Vorentscheidung ist auch im Falle des Abs. 2 Satz 1 der Beamte zu hören.

(Hierher vergl. auch das oben auf S. 730 f. im Nachtrag zu Bd. II S. 30 am Ende der Abhandlung J Gesagte, ferner Art. 77 des deutschen Einf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. und Note 1 hiezu des Comm. von Fischer und Henle, ferner Art. 91 dieses Einf.-Ges., endlich Art. 60, 61 auch 89 des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. und Art. 50, auch 55 Abs. 3 des bayr. Uebergangsvorschriftengesetzes hiezu.)

Nachtrag zu Bd. II S. 122 ff. speziell S. 124 f. § 95 a zu Art. 11 der Gem.-Ordn.

Durch Art. 158 Nr. I des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. vom 9. Juni 1899 wurden die Abs. 2 und 3 des Art. 11 abgeändert.

*) Wo es sich nicht um Ausübung eines Aktes der öffentlichen Gewalt handelt, sondern um Handlungen von Staats- oder Gemeindebeamten, welche diese in Ausübung der ihnen in privatrechtlichen oder rein wirtschaftlichen Verhältnissen zustehenden Vertretungsmacht vornehmen, ist die Haftpflicht des Staates und bezw. der Gemeinden in den § 31 mit § 89 des Bürgerl. Ges.-B. geregelt und findet in solchen Fällen keine Entscheidung der Vorfrage über Schuld oder Nichtschuld des betr. Beamten im Sinne des Art. 165 des bayr. Ausf.-Ges. durch den Verw.-Ger.-Hof statt.

Der Art. 11 hat demgemäß vom 1. Januar 1900 an folgenden Wortlaut:

Abs. I (wie bisher): Befähigt zur Erwerbung des Bürgerrechtes sind nach erreichter Volljährigkeit selbständige Männer, welche sich im Besitze des bayerischen Indigenats befinden, in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind.

Abs. II (neue Fassung): Als selbständig sind nicht zu erachten:

1. Personen, welche entmündigt sind*),
2. Dienstboten und Gewerbsgehilfen, die in die häusliche Gemeinschaft des Dienstherrn aufgenommen sind**), sowie Kinder, die dem elterlichen Hausstande angehören und von dem Familienhaupt unterhalten werden***).

Abs. III (neue Fassung): Steuern der Ehefrau, soferne nicht die eheliche Gemeinschaft nach § 1575 des Bürgerl. Ges.-B. aufgehoben ist, und der minderjährigen im elterlichen Unterhalte stehenden Kinder sind dem Familienhaupte zuzurechnen.

Abs. IV und V wie bisher.

Nachtrag zu Bd. II S. 144 § 95 a zu Art. 13 der Gem.-Ordn.

Nach Art. 158 Nr. II des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. lautet Art. 13 Abs. II lit. f vom 1. Januar 1900 an:

f) wenn das Entmündigungsverfahren gegen ihn eingeleitet ist †).

Nachtrag zu Bd. II S. 152 § 95 a zu Art. 15 Abs. V der Gem.-Ordn.

Der Art. 15 Abs. V der Gem.-Ordn. hat gemäß Art. 158 Nr. III des bayr. Ausf.-Ges. vom 1. Januar 1900 an folgenden Wortlaut:

V. Frauen, Minderjährige und Personen, die entmündigt oder nach § 1906 des Bürgerl. Ges.-B. ††) unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, dann juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen müssen sich eines solchen Vertreters bedienen, wenn sie die mit dem Bürgerrechte verbundenen Stimmrechte ausüben wollen.

Nachtrag zu Bd. II S. 192 § 96.

Am Ende des § 96 ist auf S. 192 nach Abs. V noch als letzter Satz des § 96 anzufügen:

Ueber das den Gemeinden zustehende Recht zur Sicherung ihrer Forderungen, welche aus der Verwaltung ihres Vermögens gegen ihre Verwalter entstehen, eine Sicherungshypothek zu verlangen siehe den Art. 89 des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B., und die Ausführungen hiezu oben im Nachtrage zu Band II Seite 30 am Ende des Abschn. J.

Nachtrag zu Bd. II S. 196 Anm. 17 zu Art. 26 der Gem.-Ordn.

Der Anm. 17 ist im Abs. 2 am Ende auf Seite 196 noch beizufügen:

H) Auch kann hier noch hingewiesen werden auf die Bestimmungen der

---

*) Vergl. hiezu §§ 6 auch 115 und 1896 (1418 Abs. 1 Ziff. 3, 1425, 1428 Abs. 2, 1885) des Bürgerl. Ges.-B., ferner Art. 155 und 156, endlich auch Art. 8 des Einf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B.

**) Sobald dieselben einen eigenen Hausstand führen bezw. eine eigene, von der Wohnung des Dienstherrn oder Gewerbsmeisters (Arbeitgebers) gesonderte Wohnung haben, welche sie aus eigenen Mitteln d. h. von ihrem Arbeitsverdienste, Lohn oder sonstigen Mitteln bezahlen, sind sie als selbständig im Sinne des Art. 11 zu betrachten.

***) D. h. also Kinder, welche Verköstigung, sonstige Verpflegung, Kleider, Wäsche rc. vom Familienhaupte empfangen und in einer Wohnung oder Hausgemeinschaft mit demselben zusammenleben.

†) Siehe hiezu § 6 des Bürgerl. Ges.-B. und §§ 645 bis 687 der Reichs-Civ.-Proz.-Ordn. in der vom 1. Januar 1900 an giltigen Fassung. Personen, welche bereits „entmündigt" sind, fallen unter Art. 11 Abs. II Ziff. 1 und sind überhaupt zum Bürgerrechtserwerb nicht mehr fähig.

Siehe Nachtrag oben zu S. 122 ff. speziell S. 124 f. Art. 11 Abs. II.

††) § 1906 d. Bürgerl. Ges.-B. lautet: Ein Volljähriger, dessen Entmündigung beantragt ist, kann unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden, wenn das Vormundschaftsgericht es zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen für erforderlich erachtet.

Art. 1 bis 6 und Art. 18 ff. des Gesetzes vom 2. Februar 1898 „die Fortsetzung der Grundentlastung betr.“ (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 19 ff.) und auf die hiezu ergangenen Min.-E. vom 13. Februar 1898 und vom 19. Oktober 1898, den Vollzug des Gesetzes über die Fortsetzung der Grundentlastung, hier die Uebernahme von Grundgefällen der Privaten, Stiftungen und Gemeinden betr. (Min.-Bl. 1898 S. 54 und 597), besonders aber auf die Min.-E. vom 6. April 1898 die Fortsetzung der Grundentlastung, hier die Anlage von Gemeinde- und Stiftungskapitalien betr. (Min.-Bl. 1898 S. 204 f.), und zu letzterer auf Art. 22 des obenerwähnten Gesetzes vom 2. Februar 1898 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 26). Die letztgenannte Min.-E. vom 6. April 1898 lautet im Wesentlichen: Nach Art. 22 des Gesetzes vom 2. Februar l. J., Fortsetzung der Grundentlastung betr., ist der Bodenzinspflichtige, der seine Schuldigkeit ablöst, unter gewissen Voraussetzungen befugt, auf dem pflichtigen Grundstücke im Range vor den zur Zeit der Ablösung eingetragenen Hypotheken für ein Kapital bis zu dem Betrage der Ablösungssumme eine Hypothek zu bestellen. Einer hieran geknüpften Anregung zufolge wird darauf aufmerksam gemacht, daß die nach Art. 22 l. c. bestellte Vorzugshypothek lediglich ein Aequivalent für die bisherige Bodenzinsbelastung bildet; der Eintrag dieser Hypothek beschwert das Grundstück nur in anderer Form, aber nicht in höherem Maße.

Eine derartige Ablösungshypothek ist daher ohne Einfluß auf die Sicherheit der schon vorhandenen Hypothekkapitalien und ist es zulässig, jene Hypothek bei der Ausleihe von Kapitalien der Gemeinden und Stiftungen, insoweit bisher nach den bestehenden Bestimmungen der Bodenzins nicht in Betracht kam, unter den etwa vorgehenden Hypotheken nicht mit in Berechnung zu ziehen.

Nachtrag zu Bd. II S. 247: Am Schluß der Anm. 62 Nr. I Forstgesetz ist noch beizufügen, daß nach Art. 146 des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. die Art. 154, 155 und 188 des Forstgesetzes in der daselbst angegebenen Weise abgeändert sind, ferner daß Art. 156 desselben aufgehoben ist (vom 1. Januar 1900 an).

Nachtrag zu Bd. II S. 319.

Am Schlusse der Anm. 4 zu Ziff. II lit. b ist beizufügen: Weiter siehe nunmehr Art. 166 Nr. III des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B., nach welchem der vorgenannte Art. 10 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 in seinem Abs. I folgende Fassung erhält: Die Ansprüche aus der Haftung des Staates oder der Gemeinden für den bei Zusammenrottungen verursachten Schaden sowie die Ansprüche des Fiskus gegen die beteiligten Gemeinden auf Ersatz der Kosten, die aus dem Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der inneren Sicherheit oder der gesetzlichen Ordnung entstehen, erlöschen mit dem Ablauf eines Jahres, wenn nicht vorher die Klage erhoben wird. Die einjährige Frist beginnt für die Ansprüche der ersteren Art mit der Beschädigung, für die Ansprüche der letzteren Art mit dem Zeitpunkte, in welchem die Verwendung der bewaffneten Macht ihr Ende erreicht.

Weiter siehe zum Gesetz vom 12. März 1850 noch Art. 142 des bayr. Ausf.-Ges. bezüglich der Ausdehnung der Anwendung des erstgenannten Gesetzes auf die Rheinpfalz.

Nachtrag zu Bd. II S. 320 § 97 Nr. II lit. i.

Auf Seite 320 ist zu lit. i und zu Anm. 9 Abs. 1 zu bemerken: Das Brandversicherungsgesetz vom 3. April 1875 hat durch Art. 164 des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. mehrfache Abänderungen erfahren.

So ist besonders der Art. 3 Abs. 1 desselben durch Art. 164 Nr. I l. c. abgeändert und hat vom 1. Januar 1900 an folgenden Wortlaut:

Ausnahmsweise müssen der Anstalt einverleibt werden:

1. die sämtlichen Gebäude des Staates,
2. die Gebäude der Gemeinden, der Kirchen, der Schul- und sonstigen Stiftungen,

3. die Gebäude der Pfarreien, Benefizien, ständigen Kuratien, Pfarrvikariate und Expposituren.

Hiezu Art. 14 l. c., welcher folgende Fassung erhält (Art. 164 des Ausf.-Ges. Nr. IV): Bei den in Art. 3 Abs. 1 bezeichneten Gebäuden richtet sich der Mindestbetrag der Versicherung nach den jeweiligen besonderen Ministerial-Vorschriften, er darf jedoch nicht auf weniger als den halben Wert der verbrennbaren Teile bestimmt werden.

Der Art. 88 Satz 2 wird aufgehoben.

Im übrigen siehe den oben angeführten Art. 164 des bayr. Ausf.-Ges.

Nachtrag zu § 98 Bd. II S. 328: Die Gemeindeanstalten.

Am Schlusse des § 98 ist auf S. 328 noch Folgendes beizufügen:

Die öffentlichen Sparkassen, also auch die gemeindlichen Sparkassen sind gleichfalls durch die neue bürgerliche Gesetzgebung berührt worden. Siehe § 248 auch 808 des Bürgerl. Ges.-B., Art. 99 des Einf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. und besonders die Art. 109 bis 121 des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B.

Aus diesen Bestimmungen sind folgende hier hervorzuheben:

Der § 248 Abs. I des Bürgerl. Ges.-B. verbietet jede im Voraus getroffene Vereinbarung, daß fällige Zinsen wieder Zinsen tragen sollen (Verbot der Erhebung von Zinseszinsen). Nach § 248 Abs. II l. c. können jedoch Sparkassen im Voraus vereinbaren, daß nicht erhobene Zinsen von Einlagen als neue verzinsliche Einlagen gelten sollen.

Nach Art. 99 des Einf.-Ges. bleibt es der Landesgesetzgebung vorbehalten, die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Sparkassen zu regeln und bleiben die diesbezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften durch das Bürgerl. Ges.-B. unberührt unbeschadet der Vorschriften des § 808 des Bürgerl. Ges.-B. und der §§ 1806 ff. desselben über die Anlegung von Mündelgeld. Von diesem Vorbehalte der landesgesetzlichen Regelung ist im bayr. Ausf.-Ges. Art. 109 bis 121 Gebrauch gemacht worden.

Der § 808 des Bürgerl. Ges.-B. bestimmt, daß in den Fällen, in welchen — wie dies in der Regel bei Sparkassenbüchern ebenso wie bei Pfandscheinen, Depotscheinen, Versicherungspolicen der Fall ist — eine Urkunde, in oder auf welcher der Gläubiger benannt ist, mit der Bestimmung ausgegeben wird, daß die in der Urkunde (Sparkassabuch) versprochene Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann, der Schuldner (hier: die gemeindliche Sparkasse) durch die Leistung an den Inhaber der Urkunde befreit wird. Der Schuldner ist ferner nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet. Ist die Urkunde (Sparkassabuch) abhanden gekommen oder vernichtet, so kann sie, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

Zu diesen vorstehenden Bestimmungen des § 808 Bürgerl. Ges.-B. und bezw. neben denselben hat nun das bayr. Ausf.-Ges. in seinen Art. 109 ff. folgende für die bayerischen öffentlichen speziell gemeindlichen Sparkassen giltige Vorschriften erlassen:

Bei einer öffentlichen Sparkasse können Ehefrauen ohne Zustimmung des Ehemannes, Minderjährige und andere in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters Spareinlagen machen. Art. 109.

Ist eine öffentliche bezw. gemeindliche Sparkasse nach ihren Statuten bei der Zahlung eines Guthabens an den (bloßen) Inhaber eines Sparkassebuches nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers zu prüfen (— wenn also nach diesen Statuten die versprochene Leistung an jeden Inhaber bewirkt, d. h. die betreffende Spareinlagen an jeden Besitzer des Sparkassebuchs ausbezahlt werden kann —) so ist sie, soferne nicht in der Urkunde eine — stets zulässige — abweichende Bestimmung getroffen ist, ohne weitere Prüfung zu der Annahme berechtigt, daß der Inhaber das Guthaben rechtswirksam kündigen und einziehen kann. Art. 110.

Die Kraftloserklärung eines abhanden gekommenen oder vernichteten Sparkassebuches einer gemeindlichen (öffentlichen) Sparkasse kann auch bei dem Vorstande der Sparkasse d. h. also bei einer städtischen Sparkasse beim Stadtmagistrate beantragt werden. Art. 111.

Bei dieser Antragstellung muß der Antragsteller den Verlust der Urkunde sowie die Thatsachen, von welchen seine Berechtigung zur Antragstellung abhängt, glaubhaft machen, — eventuell unter Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt. Art. 112.

Der Sparkasse-Vorstand (Stadtmagistrat) erläßt hierauf ein Aufgebot, welches enthalten muß:

a) die Bezeichnung des Antragstellers und des Sparkassebuchs, zugleich mit der Angabe, für wen das betreffende Sparkassebuch bei der ersten Einzahlung ausgestellt worden ist,
b) die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassebuchs, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Buchs anzumelden, widrigenfalls das letztere für kraftlos erklärt werden würde. Art. 114.

Wird das Sparkassebuch während der dreimonatlichen Frist nicht vorgelegt, so ist dasselbe durch Beschluß des Sparkasse-Vorstandes (Stadtmagistrats) für kraftlos zu erklären und an Stelle des für kraftlos erklärten Sparkassebuches dem Antragsteller ein neues auszustellen. Art. 117, 118.

Weiteres über dieses Verfahren siehe in den angegebenen Art. 110—120. Die Vorschriften dieser Artikel finden auf die vor dem Inkrafttreten des bayr. Ausf.-Ges., also vor dem 1. Januar 1900 ausgegebenen Sparkassebüchern Anwendung.

Schließlich sei noch zur Vervollständigung dieser Erörterung über Gemeindeanstalten überhaupt auch auf die Vorschriften der Art. 101 und 102 des bayr. Ausf.-Ges. über die Rechte der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten in Ansehung des Nachlasses unterstützter oder verpflegter Personen verwiesen.

Nachtrag zu Bd. II § 103 S. 367.

Dem § 103 ist an seinem Ende auf S. 367 noch Folgendes anzufügen:

Auf dem allein richtigen Wege der besonderen Gesetzgebung ist den Gemeinden eine neue „örtliche Abgabe" gewährt worden.

Durch Gesetz vom 15. Juni 1898 „die Einführung einer Besitzveränderungsabgabe für Gemeinden betr." (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 292) ist Folgendes bestimmt worden:

Die Gemeinden sind mit Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Innern befugt, bei Veränderungen im Besitze oder Eigentume unbeweglicher, im Gemeindebezirk gelegener Sachen, soferne und soweit diese Veränderungen nicht unter den in Art. 114 Abs. I Ziff. 1 des Gebührengesetzes bezeichneten Personen erfolgen, dann von den im Gemeindebezirk gelegenen nach Art. 218 ff. des Gebührengesetzes gebührenäquivalentpflichtigen unbeweglichen Sachen eine örtliche Abgabe im Betrage von einem Vierteile derjenigen Gebühr zu erheben, welche aus Anlaß der treffenden Besitz- oder Eigentumsveränderung, bezw. als Gebührenäquivalent an die kgl. Staatskasse zu entrichten ist. Bei Tauschverträgen über unbewegliche Sachen, welche in Bezirken verschiedener Gemeinden gelegen sind, findet die Erhebung der örtlichen Abgaben nach dem Verhältnisse des Wertes der einzelnen Objekte statt.

Die Beschlußfassung über die Einführung der örtlichen Abgabe steht in den Landesteilen diess. d. Rh. dem Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden dem Gemeindeausschusse unter Zustimmung der Gemeindeversammlung, dann in der Pfalz dem Gemeinderate zu.

Die Erhebung der örtlichen Abgabe erfolgt in der Form eines Zuschlages zu der für die Staatskasse zu erhebenden Gebühr. Dieser Zuschlag geht im Range sowie in Beziehung auf die Einbringlichkeit der für die Staatskasse zu erhebenden Gebühr nach; im übrigen genießt derselbe die gleichen Rechte und Vorzüge, welche

durch das Gebührengesetz den für die Staatskasse zu erhebenden Gebühren beigelegt sind.

Die Befugnis des kgl. Staatsministeriums der Finanzen zur Gewährung von Stundungen und Nachlässen von Staatsgebühren erstreckt sich auch auf die örtliche Abgabe.

Die näheren Vorschriften über die Erhebung der örtlichen Abgabe und die den perzipierenden Beamten hiefür zu gewährende Vergütung werden vom kgl. Staatsministerium der Finanzen erlassen.

Auf Grund dieser letzteren gesetzlichen Bestimmung hat das kgl. Finanzministerium durch Bekanntmachung vom 25. Juni 1898 (Min.-Bl. des Innern von 1898 S. 410 ff). eingehende Bestimmungen zum Vollzuge dieses Gesetzes, die Einführung einer Besitzveränderungsabgabe für Gemeinden betr. erlassen, auf welche wir hiemit verweisen.

Desgleichen hat das kgl. Staatsministerium des Innern mit h. Entschl. vom 2. Oktober 1898 (Min.-Bl. S. 570 ff.) bestimmte Direktiven gegeben bezüglich der Behandlung der Gesuche um Genehmigung dieser Besitzveränderungsgebühr bezw. die Gesichtspunkte des Näheren hervorgehoben, von welchen seitens des genannten kgl. Staatsministeriums bei der Erteilung jener Genehmigung ausgegangen werden wird. Dabei ist besonders betont, daß die Besitzveränderungsgebühr unter Art. 39 Abs. II der Gem.-Ordn., d. h. unter die „sonstigen örtlichen Abgaben" fällt, demgemäß zu den subsidiären Deckungsmitteln gehört, also nur gewährt wird, wenn in einer Gemeinde nach ihren Vermögens- und Belastungsverhältnissen für die Einführung derselben ein Bedürfnis gegeben ist. Daher ist auch zu den diesbezüglichen Verhandlungen die wirtschaftliche Lage des Gemeindehaushaltes in ähnlicher Weise, wie zu den Gesuchen um Genehmigung des Lokalmalz- und Bieraufschlages nachzuweisen und mit den zwei letzten Rechnungen und Voranschlägen der Gemeinde zu belegen.

Ferner siehe noch die Ziff. 2 bis 5 der genannten Min.-E. vom 2. Oktober 1898. Als weitere neue „örtliche Abgabe" erscheint in Bade- oder Kurorten die nach Art. 187 a des Gebührengesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1899 zulässige Erhebung einer gemeindlichen Kur- und Badetaxe; siehe unten Nachtrag zu Bd. II S. 414.

Nachtrag zu Bd. II S. 382 zu § 108: Lokalmalz- und Lokal-Bieraufschlag.

Zu lit. d Anm. 10 a auf S. 382 Bd. II ist Folgendes beizufügen:

Durch Min.-Entschl. vom 1. Mai 1898 „Lokalmalz- und -Bieraufschlag (sowie Pflaster- und Brückenzoll) betr. (Min.-Bl. 1898 S. 279 f.) ist angeordnet, daß die gemeindlichen Beschlüsse über Erhebung oder Forterhebung des Lokalmalz- und -Bieraufschlages mit den dazu gehörigen Verhandlungen und Belegen künftighin seitens der kgl. Bezirksämter und der unmittelbaren Stadtmagistrate direkt an das kgl. Staatsministerium des Innern in Vorlage gebracht werden. Seitens der kgl. Bezirksämter (unmittelbaren Magistrate) sind zur Instruierung die Direktiven der Min.-Entschl. vom 10. Juli 1893 besonders Nr. 2 (Min.-Bl. S. 172, Web. **22**, 216 und oben S. 380 Anm. 10 Note *), ferner die Min.-Entschl. vom 24. Februar 1894 (Web. **22**, 407 f. und oben S. 379 f. Anm. 10) genau einzuhalten. Bei jeder Neueinführung, Erhöhung oder Forterhebung des Lokalmalz- und -Bieraufschlags ist nach Anordnung der Min.-Entschl. vom 8. November 1897 den beteiligten Brauerei-Interessenten Gelegenheit zu geben, etwaige Erinnerungen dagegen vorzubringen.

Nach vollständiger Instruierung des Gesuches ist unter Zugrundelegung des im Min.-Bl. 1898 Nr. 17 S. 281 enthaltenen Schemas eine übersichtliche Aufstellung zu den Verhandlungen zu machen; dieselbe ist von den kgl. Bezirksämtern (unmittelbaren Stadtmagistraten) randberichtlich an das kgl. Staatsministerium des Innern mit den Akten und Belegen einzusenden; von einer besonderen Berichterstattung dazu kann, wenn nicht ein spezieller Anlaß dafür besteht, abgesehen werden.

Nachtrag zu Bd. II S. 384 § 108.

Der letzte Absatz des § 108 auf S. 384 hat nach den Worten „Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 22. Januar 1886 Bd. I, 91/92 in Anm. 12 I lit. r" weiter folgenden Wortlaut zu erhalten:

Desgleichen auf die Ausführungen in § 111 (nicht 112) bei Anm. 15 unten S. 401, zu welchem noch Folgendes beizufügen ist:

Bezüglich der Ansprüche aus Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechtes, also auch aus der Verpflichtung zur Bezahlung von Malzaufschlag, von Pflasterzöllen, örtlichen Abgaben, Gemeindeumlagen rc. hat das bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. vom 9. Juni 1899 in Art. 122 bis 127 mehrfache Bestimmungen getroffen, von welchen wir hieher, speziell bezüglich der Verjährung des Anspruches auf Bezahlung der vorstehend genannten im öffentlichen Rechte begründeten Leistungen sowie des Anspruches auf Rückzahlung zu viel gezahlter Aufschläge, gemeindlicher Zölle, Steuern oder Umlagen die Bestimmungen der Art. 124, 125 und 126 des genannten Ausf.-Ges. besonders anführen.

Nach Art. 124 erlöschen die aus Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechtes entstandenen Ansprüche des Staates, einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes auf eine Geldzahlung (soweit nichts anderes vorgeschrieben ist), mit dem Ablauf von drei Jahren, wenn die Thatsachen festgestellt sind, auf welchen der Anspruch beruht. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Kalenderjahres, in welchem der Zeitpunkt eintritt, von dem an die Leistung auf Grund der festgestellten Thatsachen gefordert werden kann. Die Vorschriften über die Hemmung und die Unterbrechung der Verjährung finden entsprechende Anwendung rc.

Desgleichen erlöschen nach Art. 125 l. c. die aus Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechtes entstandenen Ansprüche gegen den Staat, eine Gemeinde oder einen anderen Kommunalverband auf eine Geldzahlung (soweit nichts anderes bestimmt ist) mit dem Ablaufe von drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt auch hier mit dem Schlusse des Kalenderjahres, in welchem der Zeitpunkt eintritt, von dem an die Leistung gefordert werden kann; desgleichen finden die Vorschriften über Hemmung und Unterbrechung der Verjährung auch hier entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des Art. 124 finden auch entsprechende Anwendung auf die Ansprüche auf Brückenzölle, Pflasterzölle und ähnliche Abgaben, die infolge eines besonderen Rechtsverhältnisses (z. B. eines Pachtvertrages zwischen Gemeinde und Privaten über Verpachtung der Einnahme aus dem Pflasterzoll rc.) an eine Privatperson zu entrichten sind. (Art. 126).

Die vorstehenden Vorschriften der Art. 124—126 l. c. gelten auch für noch nicht verjährte Ansprüche, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerl. Ges.-B. entstanden sind (Art. 127) und finden dabei die Bestimmungen des Art. 169 des deutschen Einf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. entsprechende Anwendung.

Nachtrag zu Bd. II § 109 S. 388 Anm. 4a am Ende: Hieher ist nunmehr auch zu vergleichen das Gesetz vom 9. Juni 1899 über die Aufhebung der Steuer-, Umlagen- und Zollfreiheit (inkl. Wegegeld) der Standesherren betr. Ges.- u. Verordn.-Bl. 1899 Nr. 28 S. 225 f. Art. 1.

Nachtrag zu Bd. II S. 389 zu § 109: Pflaster-, Weg- und Brückenzölle.

Zu Abs. 1 und 3 der S. 389 Bd. II ist Folgendes zu bemerken:

Durch Min.-Entschl. vom 1. Mai 1898 (Min.-Bl. S. 279 f.) ist im Interesse der geschäftlichen Vereinfachung und behufs Ermöglichung rascherer Bescheidung angeordnet, daß die gemeindlichen Beschlüsse über Erhebung bezw. über Forterhebung der Pflaster- und Brückenzölle mit den dazu gehörigen Verhandlungen und Belegen künftighin seitens der kgl. Bezirksämter und der unmittelbaren Stadtmagistrate direkt an das kgl. Staatsministerium des Innern in Vorlage gebracht werden.

Weiteres hierüber siehe oben S. 737 Nachtrag zu lit. d Anm. 10a auf Bd. II S. 382. Das dort Erörterte gilt auch hieher.

Nachtrag zu Bd. II S. 390.

Zu Anm. 7 ist unter lit. e noch beizufügen:

e) Urteil des Oberlandesgerichts München vom 13. Dezember 1898 (Min.-Bl. 1899 Nr. 2 S. 25 ff.) wegen Pflasterzollübertretung: „Beschlüsse über Einführung oder Erhöhung von gemeindlichen Zöllen haben die Natur von Ortsstatuten; durch den Erlaß solcher statutarischer Bestimmungen über die Benützung des Gemeindeeigentums ꝛc. werden öffentliche Rechtsnormen geschaffen, deren verbindliche Kraft in der gesetzgeberischen Verfügung der Gemeinde beruht. Dieselben unterscheiden sich wesentlich von den zur Kontrolle und Sicherung (der jeweils bestehenden Zollordnung) erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften, die nicht die Tarifpflichtigkeit schaffen, sondern nur die Erfüllung dieser Pflicht durch Kontrollmaßregeln und Strafandrohungen sichern sollen."

Nachtrag zu Bd. II S. 395.

Am Ende des § 110 ist auf S. 395 noch beizufügen:
endlich siehe auch noch die im Nachtrage auf S. 384 am Ende des § 108 gemachte Erörterung über Verjährung von Ansprüchen, welche aus Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechtes entstanden sind (Art. 124 bis 127 des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. vom 9. Juni 1899).

Nachtrag zu Bd. II § 112 S. 414 zu Art. 40 Abs. I der Gem.-Ordn. Anm. 3.

Dieser Anm. 3 wird am Ende auf S. 414 noch als letzter Absatz beigefügt:

Nach Art. 187 a des Gebührengesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1899 kann den Gemeinden nunmehr auch die Erhebung von Kur- und Badetaxen als „örtliche Abgabe" im Sinne des Art. 40 Abs. I gestattet werden.

Bezüglich der weiteren durch Gesetz neu eingeführten „örtlichen Abgabe" einer gemeindlichen Besitzveränderungsgebühr siehe das Gesetz vom 15. Juni 1898 mit Vollzugs-Bek. vom 25. Juni 1898 und Min.-E. vom 2. Oktober 1898 oben Nachtrag auf S. 736 f.

Nachtrag zu § 112 Bd. II S. 426: Art. 44 Abs. I Ziff. 3 der Gem.-Ordn.:

Diese Bestimmung ist abgeändert durch Gesetz vom 9. Juni 1899, die Ablösung der Steuer-, Umlagen- und Zollfreiheit der Standesherren betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1899 Nr. 28 Beil. S. 225).

Siehe oben S. 729 Nachtrag zu Bd. I S. 565 f. (§§ 53, 55 und 56 der IV. Verf.-Beil.).

Nachtrag zu Bd. II S. 431 § 112 zu Art. 47 Abs. IV Satz 3 der Gem.-Ordn.

Dieser Art. 47 Abs. IV Satz 3 der Gem.-Ordn. lautet gemäß Art. 158 Nr. III des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. vom 1. Januar 1900 an folgendermaßen:

Juristische Personen, privatrechtliche Vereinigungen, Minderjährige und Personen, die entmündigt oder nach § 1906 des Bürgerl. Ges.-B.*) unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind.

Nachtrag zu § 114 Bd. II S. 447, Art. 61 der Gem.-Ordn. Anm. 4.

Zu dieser Anm. 4 ist nunmehr Folgendes zu bemerken:

Das Gesetz vom 18. März 1896, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betr. ist durch Art. 175 Abs. I Ziff. 35 des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. vom 9. Juni 1899 aufgehoben.

Ueber die Schuldverschreibungen auf den Inhaber siehe nunmehr die Bestimmungen in §§ 793 bis 806 des Bürgerl. Ges.-B., ferner Art. 174 bis 176 des Einf.-Ges. zu demselben.

---

*) Siehe Anm. * im Nachtrag zu Art 15 Abs. V oben Bd. II S. 152 § 95 a.

Nach § 795 Abs. II des Bürgerl. Ges.-B. wird die Genehmigung zum Inverkehrbringen der Schuldverschreibungen auf den Inhaber, also auch der gemeindlichen, durch die Zentralbehörde (Staatsministerium) des Bundesstaats erteilt, in dessen Gebiete der Aussteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat, demgemäß für die bayerischen Gemeinden durch das kgl. bayr. Staatsministerium.

Bezüglich der Umschreibung eines Inhaberpapieres auf den Namen eines bestimmten Gläubigers (sogenannte Vinkulierung) bestimmt § 806 des Bürgerl. Ges.-B., daß dieselbe nur durch den Aussteller, also bei gemeindlichen Inhaberpapieren durch die Gemeinde, bei staatlichen Schuldverschreibungen durch den Staat, erfolgen kann, daß aber der Aussteller zur Umschreibung nicht verpflichtet ist. Nun macht aber gegenüber der letztgenannten Nichtverpflichtung des Ausstellers zur Umschreibung der Art. 101 des Einf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. den Vorbehalt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, welche den Bundesstaat oder ihm angehörende Körperschaften (also auch die Gemeinden), Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes abweichend von der Vorschrift des § 806 Satz 2 des Bürgerl. Ges.-B. verpflichten, die von ihnen ausgestellten auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umzuschreiben, desgleichen die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die sich aus der Umschreibung einer solchen Schuldverschreibung ergebenden Rechtsverhältnisse, mit Einschluß der Kraftloserklärung, regeln.

Ueber die Rechtsverhältnisse im Falle der Umschreibung einer Schuldverschreibung des Staates und der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, also auch der Gemeinden, auf den Namen des Gläubigers hat nun das bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. in seinen Art. 49 bis 57 Bestimmung getroffen.

Außerdem kann hier auch noch — für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerl. Ges.-B. — auf Art. 8 des Uebergangsvorschriftengesetzes vom 9. Juni 1899 hingewiesen werden.

Endlich ist hier noch zu bemerken, daß für den Fall des Verlustes von Inhaberpapieren die Distriktspolizeibehörden (unmittelbaren Stadtmagistrate) auf Antrag desjenigen, welchem ein Inhaberpapier gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, den Verlust im Reichsanzeiger bekannt zu machen haben, sofern der Verlust glaubhaft gemacht wird. Der Antragsteller hat solchen Falles die hiedurch erwachsenden Kosten vorzuschießen. Art. 90 Abs. 1 des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B.

Vergl. hieher auch die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Februar 1876 zur Ausführung der Reichs-Civ.-Proz.-Ordn. und Konkursordnung speziell Art. 69 in der Fassung von Art. 166 Nr. XIV des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. bezüglich des Aufgebotes zum Zwecke der Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen des Staates und der Körperschaften (Gemeinden), Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechtes.

Nachtrag zu Bd. II S. 456 § 116:

Zu der Ueberschrift des § 116:

Bestimmungen der Gemeindeordnung über das gemeindliche Stiftungsvermögen

ist eine Anm. *) beizufügen, welche vor Anm. 1 zu Art. 65 zu stehen kommt und folgenden Inhalt hat:

Nach Art. 89 des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. sind nicht bloß die Gemeinden und die anderen Kommunalverbände, sondern auch die Stiftungen des öffentlichen Rechtes und die unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehenden Stiftungen (vergl. hiezu auch Art. 6 des citierten Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B.) berechtigt, zu verlangen, daß für die Forderungen, die aus der Verwaltung ihres Vermögens gegen den Verwalter entstehen, eine Sicherungshypothek an Grundstücken des Verwalters in das Grundbuch eingetragen wird.

Weiter siehe den genannten Art. 89 und oben S. 731 Nachtrag Bd. II S. 30 am Ende des Abschn. J.

Nachtrag zu Bd. II S. 457 und 458 zu Art. 67 der Gem.-Ordn.

Der Art. 67 der Gem.-Ordn. lautet nunmehr gemäß Art. 158 Nr. IV des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. vom 1. Januar 1900 an folgendermaßen:

Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so finden auch bei Stiftungen des öffentlichen Rechtes die Vorschriften des § 87 *) des Bürgerl. Ges.-B. Anwendung.

Zu der zu treffenden Verfügung ist in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden die Zustimmung der Gemeinde- bezw. Ortsversammlung erforderlich. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde.

(Siehe hiezu auch noch die Bestimmung des Art. 165 Nr. II des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B., nach welcher in den Art. 10 des Verw.-Ger.-Hofs-Ges. noch folgende Vorschrift als Ziff. 3 a eingestellt wird:

Umwandlung des Zweckes oder Aufhebung einer Stiftung nach den Vorschriften des § 87 des Bürgerl. Ges.-B. *), wenn von dem Vorstande der Stiftung oder von einem zum Genusse oder zum Mitgenusse der Stiftung Berechtigten bestritten wird, daß die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder das Gemeinwohl gefährde.)

Nachtrag zu Bd. II § 117 S. 460 Zusatz nach Anm. ***) unter Anm. †): Als gemeindliches Organ im weiteren Sinne kann auch der durch das Bürgerl. Ges.-B. neu geschaffene Gemeindewaisenrat betrachtet werden. Vergl. Bürgerl. Ges.-B. §§ 1849 ff., 1675, 1779; über seine Organisation: Zusammensetzung, Wahl, Zuständigkeit rc. bestimmen die Art. 93 bis 99 des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. Da sich der Gemeindewaisenrat mehr an den Armenpflegschaftsrat anlehnt, so wird derselbe in Bd. III bei der Erörterung über gemeindliche Armenpflege bezw. im Zusammenhange mit dem Armenpflegschaftsrate behandelt.

Nachtrag zu Bd. II S. 467 § 118 zu Art. 77 der Gem.-Ordn. Anm. 1.

Dieser Anm. 1 ist am Schlusse noch beizufügen:

Ziff. 8 Abs. 3 der Min.-E. vom 28. Juli 1888 ist abgeändert durch Min.-Bek. vom 8. April 1899 (Min.-Bl. 1899 Nr. 12 S. 119 f.) und lautet jetzt:

Nicht befähigt erkannte Kandidaten können in demselben Jahre zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden.

Melden sich solche Kandidaten in der Folge dann zur Wiederholung der Prüfung bei einer anderen Regierung, so hat diese mit jener Regierung, bei welcher die erste Prüfung stattgefunden hat, darüber ins Benehmen zu treten; letztere teilt mit den Prüfungsarbeiten des Betreffenden etwaige Bedenken gegen die wiederholte Zulassung desselben mit; im übrigen haben die Bestimmungen unter Ziff. 2 zur Anwendung zu kommen.

---

*) § 87 des Bürgerl. Ges.-B. lautet: Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.

Bei der Umwandlung des Zweckes ist die Absicht des Stifters thunlichst zu berücksichtigen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreise, dem sie zu statten kommen sollten, im Sinne des Stifters thunlichst erhalten bleiben. Die Behörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.

Vor der Umwandlung des Zweckes und der Aenderung der Verfassung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden.

Vergl. auch noch § 89 des Bürgerl. Ges.-B.; ferner siehe bezüglich des Erlöschens der Stiftungen des bürgerlichen Rechtes den Art. 5, bezüglich des Vollzuges von Stiftungsbestimmungen und der Aufsicht über die Stiftungen den Art. 6 des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B.

Eine drittmalige Zulassung zur Prüfung kann auf Ansuchen nur in besonderen Ausnahmefällen durch das kgl. Staatsministerium des Innern gestattet werden.

Nachtrag zu Bd. II § 119 S. 474 zu Art. 85 Abs. I Satz 2.

Anm. 4 zu Art. 85 hat in Abs. II nunmehr zu lauten: Diese „Grundsätze", betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden ꝛc. mit Militäranwärtern, sind nun vom Bundesrate festgestellt und nebst Anlagen und Erläuterungen im bayr. Gesetz- u. Verordn.-Bl. 1899 Nr. 50 S. 848 ff. zur öffentlichen Kenntnis gebracht und dabei speziell bestimmt worden, daß im Hinblick auf § 3 Abs. 2 dieser „Grundsätze" die Stellen im Kanzleidienst, welche inkl. der Nebenbezüge mit mindestens 600 Mk. jährlich honoriert sind, inkl. der Lohnschreiber nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 l. c. bis zur Hälfte und die mit wenigstens 600 Mk. honorierten Stellen nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 l. c. bis zu zwei Drittel mit Militäranwärtern zu besetzen sind.

Abs. III und IV der Anm. 4 kommen demnach jetzt in Wegfall; (vergl. auch Art. 141 Abs. II der Gem.-Ordn., auf S. 530, wo Anm. 4 nun zu lauten hat: Siehe oben Anm. 4 bei Art. 85 und Nachtrag hiezu.)

Nachtrag zu § 119 Bd. II S. 476: Art. 87 der Gem.-Ordn. Anm. 5 hat zu lauten: Bezüglich das den Gemeinden und Stiftungen gegen ihre Kassaverwalter zustehende Vorzugsrecht bezw. über das Recht der Gemeinden und Stiftungen auf Sicherungshypothek gegenüber ihren Verwaltern siehe Art. 89 des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B., oben S. 731 Nachtrag zu Bd. II S. 30 am Ende des Abschn. J.

Nachtrag zu Bd. II S. 487 zu Art. 92 der Gem.-Ordn.

Nach Anm. 5 zu Art. 92 ist noch unter Anm. 6 nachzutragen:

Durch Art. 3 Satz 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1898 „die Vorbereitung der Anlegung des Grundbuchs in den Landesteilen rechts des Rheins betr." (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 368) ist bestimmt, daß die Gemeindebehörden zur Mitwirkung in dem Verfahren zur Anlegung des Grundbuches (sogenanntes Anlegungsverfahren) herangezogen werden können. Auf Grund dieser Bestimmung ist auch in der Allerh. Verordn. vom 23. Juli 1898 „die Anlegung des Grundbuchs betr." (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 493 ff.) diese Heranziehung der Gemeindebehörden erwähnt (z. B. § 6 derselben), besonders auch in der auf Grund des § 30 l. c. erlassenen Justizministerial-Bek. vom 1. Oktober 1898 (Justiz-Min.-Bl. S. 507 ff.).

Mit Bezug auf die letztere Bekanntmachung hat nun die Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 15. Oktober 1898 (Min.-Bl. S. 593 ff.) über die Thätigkeit, welche den Gemeindebehörden beim Anlegungsverfahren zukommt, das Nähere angeordnet bezw. bekannt gegeben; indem wir auf diese Min.-Bek. verweisen, heben wir aus derselben nur Folgendes hervor: Die Mitwirkung der Gemeindebehörden soll nicht nur die Anlegungsarbeiten fördern und erleichtern, sondern namentlich auch den Gemeindeangehörigen Gänge und Weiterungen möglichst ersparen. Demgemäß sollen die Gemeindebehörden verpflichtet sein, den Anlegungsbeamten und den Anlegungskommissären auf Ersuchen alle Aufschlüsse thatsächlicher Natur zu erteilen und, wenn es hiezu erforderlich ist, vorher die Beteiligten zu hören. Ueber die einzelnen Richtungen der diesbezüglichen gemeindebehördlichen Thätigkeit siehe nun die Ziff. 1 bis 9 der obengen. Min.-Bek. vom 15. Oktober 1898 (Min.-Bl. S. 594 bis 597) insbesondere auch den Schlußpassus auf S. 597 Abs. 1.

Nachtrag zu § 121 Bd. II S. 489 Art. 97 der Gem.-Ordn. Anm. 1: Vergl. hiezu auch die kgl. Verordn. vom 24. Juni 1898 „die Errichtung von kgl. Polizeiämtern bei der Polizeidirektion München betr." (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1898 S. 345), ferner Min.-Bek. vom 25. Juni 1898 gleichen Betreffs (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 347 ff.) bezüglich der Kompetenz dieser Polizeiämter und deren Geschäftsgang.

Nachtrag zu Bd. II § 132 S. 527 Art. 138 Abs. III der Gem.-Ordn. Anm. 7 a. E. Dieser Anm. 7 ist auf S. 527 als Abs. 6 noch beizufügen:

Hier kann auch noch auf die Bestimmung in Art. 105 des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. über die Mitwirkung der Gemeindebehörden bei der Sicherung eines Nachlasses hingewiesen werden. Nach dieser Vorschrift kann die Anlegung von Siegeln zur Sicherung eines Nachlasses, der sich nicht in der Gemeinde befindet, in welcher das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat, also wohl vorzugsweise in Landgemeinden, dem Bürgermeister übertragen werden. In dringenden Fällen hat der Bürgermeister für die Sicherung des Nachlasses vorläufig durch Anlegung von Siegeln zu sorgen; die getroffene Maßregel ist sofort dem Amtsgerichte anzuzeigen.

Dem Bürgermeister kann auch die Entsiegelung (vom Amtsgerichte) übertragen werden.

Weiter siehe über die Mitwirkung der Gemeindebehörden bei der Anlegung des Grundbuches d. h. im sogenannten Anlegungsverfahren oben S. 742 den Nachtrag zu Art. 92 der Gem.-Ordn. Bd. II S. 487.

Nachtrag zu Bd. II § 132 S. 530 zu Art. 141 Abs. II der Gem.-Ordn. Anm. 4.

Diese Anm. 4 hat zu lauten: Siehe oben Anm. 4 zu Art. 85 der Gem.-Ordn. und Nachtrag hiezu auf S. 474: Min.-Bek. vom 8. Oktober 1899 „die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden, bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, sowie bei ständischen &c. Instituten mit Militäranwärtern betr.“ Ges.- u. Verordn.-Bl. 1899 Nr. 50 S. 847 ff.

Nachtrag zu Bd. II S. 552 Art. 156 der Gem.-Ordn.

Nach Art. 158 Nr. V des bayr. Ausf.-Ges. zum Bürgerl. Ges.-B. ist der Abs. VI des Art. 156 der Gem.-Ordn. vom 1. Januar 1900 an aufgehoben.

Nachtrag zu Bd. II S. 573 zu Art. 172 Abs. II der Gem.-Ordn. Anm. 5.

Diese Anm. 5 erhält folgende Fassung: Die bisher giltig gewesene Verordn. vom 12. Juli 1893 ist aufgehoben durch die Verordn. vom 4. Juli 1899 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 367 ff.) „die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und die Vorbereitung für diese Prüfungen betr.“, welch letztere nunmehr allein maßgebend ist.

Die Vollzugsbestimmungen zu dieser Verordn. vom 4. Juli 1899 werden gemäß § 54 derselben noch erlassen werden.

Alphabetisches Sachregister

zu Band I und II.

(Die römischen Zahlen bedeuten den Band, die deutschen die Seite; f. = folgende Seite; ff. = folgende Seiten; N. bedeutet Nachtrag zu Bd I und II, die zu N. beigefügte Ziffer die Seite dieser Nachträge am Ende des Bandes II.)

A.

B.

C.

D.

H.

J.

K.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

